Digitized by Google

THE LIBRARY

REGENTS OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA

CLASS 943.1H19
BOOK Q33

Digitized by Google

18-21

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XVIII.

# Die Politik
des
# Hauses Braunschweig-Lüneburg
in den Jahren 1640 und 1641.

Von
**Wilhelm Langenbeck.**

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Digitized by Google

# Quellen und Darstellungen

zur

# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

**Historischen Verein für Niedersachsen.**

---

Band XVIII.

## Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641.

Von

**Wilhelm Langenbeck.**

---

**Hannover und Leipzig.**
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Digitized by Google

# Die Politik

des

# Hauſes Braunſchweig-Lüneburg

in den Jahren 1640 und 1641.

Von

**Wilhelm Langenbeck.**

Hannover und Leipzig.
Hahn'ſche Buchhandlung.
1904.

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Dem Andenken

Ludwig Weilands.

359520

JUN 2 1926 FOOK
FEB 18 '48 HERTZBERG BINDERY

Digitized by Google

# Vorwort.

Der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641 eine besondere Abhandlung zu widmen, rechtfertigt sich von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal vollziehen sich in dieser Zeit die Wandlungen, die zu dem verhängnisvollen Sonderfrieden von Goslar geführt haben. Die Darstellung mündet daher in die vorbereitenden Verhandlungen zu diesem ein.

Sodann aber ist der Anteil Braunschweig-Lüneburgs an den wichtigen kriegerischen und politischen Aktionen des Reichs gerade in dieser Zeit so bedeutend, daß die Darstellung der Wege, die die Politik dieser Macht eingeschlagen hat, auch vom Standpunkte der Reichsgeschichte Interesse beanspruchen darf.

Außer den Akten des Königlichen Staatsarchivs Hannover auch die des Herzoglichen zu Wolfenbüttel heranzuziehen, erschien für diese Arbeit nicht nötig, da die Politik Herzog Augusts aus seiner teils in Originalen, teils abschriftlich im Königlichen Staatsarchiv Hannover vorliegenden Korrespondenz mit seinen fürstlichen Vettern wie mit dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten sich zur Genüge erkennen ließ.

Den Beamten des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover, namentlich dessen Vorstande, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Doebner, fühle ich mich zu aufrichtigem Danke verpflichtet für die liebenswürdige und bereitwillige Förderung meiner archivalischen Forschungen.

Wenn ich diese Arbeit dem Andenken meines zu früh heimgegangenen akademischen Lehrers Ludwig Weiland widme, so möchte

---

Anmerkung. Die Zeitangaben sind durchweg in doppelter Datierung nach dem alten und neuen Kalender gegeben. Wo es darauf ankam, nur das Datum der Urkunde wiederzugeben, ist hinzugefügt, ob es alten oder neuen Stils ist. Allgemeine Zeitangaben (z. B. Mitte Oktober u. a.) beziehen sich stets auf die neue Datierung.

Digitized by Google

ich dadurch zum Ausdruck bringen, daß ich auch jetzt nach faſt zwei Jahrzehnten es ebenſo lebhaft wie damals empfinde, wieviel ich der Anregung, die von ſeiner geiſtvollen Perſönlichkeit auf alle ſeine Schüler überging, verdanke weit über die eng begrenzte Zeit des akademiſchen Studiums hinaus. Denn mit warmem Intereſſe verfolgte er die Entwicklung aller derer, die ihm näher getreten waren, ſelbſt wenn, wie es bei mir der Fall war, deren engeres Studiengebiet ihm ferner lag.

Breslau, im April 1904.

W. Langenbeck.

# Inhalt.


| | | |
|---|---|---|
| Kapitel I. | Die braunſchweigiſchen Lande während des dreißigjährigen Krieges . . . . . | 1 |
| Kapitel II. | Der Kurfürſtentag zu Nürnberg . . . . . | 12 |
| Kapitel III. | Verhandlungen mit Schweden . . . . . | 40 |
| Kapitel IV. | Der Feldzug des Jahres 1640 . . . . . | 73 |
| Kapitel V. | Das Ende des Nürnberger Kurfürſtentages. Der Reichstag zu Regensburg bis zur Abreiſe des Lampadius . . . . . | 120 |
| Kapitel VI. | Innere Zuſtände und auswärtige Beziehungen während des Winters 1640/41 . . . . . | 186 |
| Kapitel VII. | Wandlungen der braunſchweig-lüneburgiſchen Politik nach dem Tode Herzog Georgs (April bis September 1641) . . . . . | 216 |

## Kapitel I.

# Die braunſchweigiſchen Lande während des dreißigjährigen Krieges bis zum Jahre 1639.[1]

Das Haus der Welfen trat in das 17. Jahrhundert mit einem Beſitz ein, der etwa dem heutigen Herzogtum Braunſchweig und den Regierungsbezirken Hannover und Lüneburg ſowie dem ſüdlichen Teile des Regierungsbezirks Hildesheim entſpricht. Daneben aber durfte man das große Stift Hildesheim — d. h. den größten Teil des Bistums mit Ausnahme der Stadt ſelbſt und einiger kleiner Ämter in ſeiner Umgebung — ſeit der großen Stiftsfehde des 16. Jahrhunderts als einen durch verſchiedentliche kaiſerliche Beſtätigungen begründeten und geſicherten Beſitz betrachten. Rechnet man hinzu, daß das Bistum Halberſtadt ſeit den Tagen des Herzogs Heinrich Julius in den Händen braunſchweigiſcher Fürſten ſich befand, daß mit den meiſten niederdeutſchen Stiften an der Weſer ausſichtsreiche Verbindungen angeknüpft waren, ſo ſchien es nur eine Frage der Zeit, daß vom Südrande des Harzes und dem Zuſammenfluß der Werra und Fulda bis zur Nordſee, von der Elbe bis über die Weſer hinaus das Haus Braunſchweig-Lüneburg gebieten und damit ebenbürtig neben die andere in der Bildung begriffene niederdeutſche Macht des brandenburgiſchen Staates treten würde.

Dieſe Ausſichten hat der dreißigjährige Krieg zum Teil völlig vernichtet, zum Teil um mehr als ein Jahrhundert hinausgeſchoben.

Daß dem ſo war, iſt weniger als ein notwendiges Ergebnis des Verlaufes des Krieges anzuſehen, ſondern vielmehr als die Folge der durch die inneren Verhältniſſe bedingten Politik der braunſchweigiſchen Fürſtentümer. Daß die Lande Heinrichs des Löwen durch wiederholte Erbteilungen in willkürliche Stücke zerriſſen wurden, daß die ſo entſtehenden verſchiedenen Linien Sonderintereſſen verfolgten, die ſich bis

[1]) Havemann, Geſchichte der Lande Braunſchweig und Lüneburg II, 582—750, Heinemann, Geſchichte von Braunſchweig und Hannover III, 51—96.

zu ausgesprochener gegenseitiger Feindseligkeit steigerten, das hat mehr noch als die klägliche Haltung des niedersächsischen Kreises, zu dem die Gebiete des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg gehörten, die Mißerfolge dieses Hauses während des großen Krieges verschuldet. Zwar hatte man das Verhängnisvolle einer solchen Zersplitterung schließlich wohl erkannt und ihr von seiten der wolfenbüttelschen Linie schon in der ersten Hälfte des 16., in der lüneburgischen kurz vor Ausbruch des Krieges vorzubeugen gesucht. Aber immerhin treten uns während der ersten Hälfte des Krieges noch vier verschiedene Linien entgegen: Wolfenbüttel, Celle, Harburg, Dannenberg, und erst gegen Ende des Krieges führte die veränderte Hauspolitik zu einem etwas engeren Zusammenschlusse der zerstückelten Lande. Es war ein weiteres Unglück, daß den braunschweigischen Landen in dieser schweren Zeit keine bedeutenden Fürsten gegeben wurden, die es verstanden hätten, ein Ziel unverrückt im Auge zu behalten und die richtigen Mittel zu wählen, um es zu erreichen. Zwar waren nicht alle so gänzlich unfähig und haltlos wie Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, aber auch von den andern hat fast keiner begriffen, daß in diesem gewaltigen Ringen es nicht mit dem trägen und bequemen Festhalten überkommener Grundsätze getan sei, daß selbst vom Standpunkte einer vernünftigen Territorialpolitik, die das feste Ziel des Handelns hätte sein können, eine klare Entscheidung notwendig war, ob die eigenen Kräfte ausreichten, das politische und religiöse Erbe der Väter zwischen den kämpfenden Parteien zu wahren oder, wenn das nicht möglich war, wem man sich anschließen müsse. Selbst der bedeutendste von den Fürsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg in dieser Zeit, Herzog Georg, hat erst allmählich bestimmte und klare Anschauungen in dieser Hinsicht gewonnen — doch ist es ihm dann nicht mehr gelungen, das Ziel zu erreichen. So war denn auch keine dieser Persönlichkeiten fähig oder auch nur willens, eine wirklich führende Stellung in dem niedersächsischen Kreise einzunehmen, die diesen zu einem ausschlaggebenden Faktor in dem Gange des Krieges hätte machen können, während er so, fast immer uneinig und schwankend, entweder überhaupt nicht zu festen Entschlüssen oder mit den gefaßten zu spät kam. Es ist nichts Großes, nichts Erhebendes in der Anteilnahme dieses Kreises an dem Kriege — kaum, daß selbst in den schwersten Zeiten drohender katholischer Reaktion der eine oder der andere begreift, welche Güter auf dem Spiele stehen.

Gleich in den ersten Jahren, als durch Christian von Halberstadt auch Niederdeutschland in den Krieg hineingezogen wird, beginnt diese klägliche Unentschlossenheit des niedersächsischen Kreises — man möchte

neutral bleiben, bedenkt aber nicht, daß nur mit den Waffen in der Hand eine ſolche Neutralität überhaupt denkbar iſt. Während es ſo der niederſächſiſche Kreis nur zu halben Maßregeln bringt, ſpaltet ſich das Haus Braunſchweig-Lüneburg. Friedrich Ulrich wird halb widerwillig durch ſeinen energiſchen Bruder Chriſtian von Halberſtadt in deſſen Bahnen mit fortgeriſſen, während die Lüneburger Linie neutral zu bleiben ſucht. Als dann der niederſächſiſche Kreis durch Chriſtian von Dänemark ſich in den Krieg hineinziehen läßt, ſchwenkt die Lüneburger Linie direkt zum Kaiſer ab; Herzog Georg kämpft nicht nur in Deutſchland, ſondern auch in Italien in des Kaiſers Dienſten. Erſt der größeſte Fehler der kaiſerlichen Politik, das Reſtitutionsedikt, bringt einen Umſchwung hervor. Denn es droht dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg mit der Reſtitution aller geiſtlichen Güter die politiſchen und finanziellen Grundlagen ſeiner Macht zu entziehen, ihm das Stift Hildesheim zu nehmen und die Ausſichten auf künftige Machterweiterung zu rauben. Daneben zielen noch andere Pläne des kaiſerlichen Hofes auf eine Verkleinerung der braunſchweigiſchen Fürſtentümer: Tilly und Pappenheim ſollen mit Teilen desſelben belohnt werden. Aber dieſe Erkenntnis geht zunächſt nur Herzog Georg perſönlich auf; gegen den Willen ſeiner Familie vollzieht er den Anſchluß an Guſtav Adolf, ſucht er die braunſchweigiſchen Lande nicht ohne Erfolg von den Kaiſerlichen zu ſäubern. Es gelingt ihm dadurch zeitweilig ſeine Verwandten, ſelbſt den inzwiſchen der kaiſerlichen Seite zuneigenden Friedrich Ulrich, in deſſen Intereſſe er eine vergebliche Belagerung Wolfenbüttels unternimmt, auf ſchwediſche Seite zu ziehen.

Aber während er ſelbſt nach Guſtav Adolfs Tode den Schweden treu bleibt, die Befreiung der braunſchweigiſchen Fürſtentümer fortſetzt, durch den Sieg bei Heſſiſch-Oldendorf (1633) die Weſerlinie wiedergewinnt, bald auch Hildesheim (1634) und Minden erobert, neigen ſeine Verwandten immer ſtärker zur kaiſerlichen Seite hinüber. Da bringt der Tod Friedrich Ulrichs auch einen Wechſel in Herzog Georgs Politik hervor. Gerade dieſer Umſtand zeigt am deutlichſten, daß auch er, ſelbſt zu der Zeit, da er noch keinen Anteil an der Regierung der braunſchweigiſchen Lande hatte, in erſter Linie Territorialpolitik getrieben hat.

Nur von dieſem Geſichtspunkte aus wird dieſe und werden die folgenden Wandlungen in ſeiner Politik verſtändlich, und man legt einen verkehrten Maßſtab an, wenn man ihn deswegen tadelt oder verdächtigt. Wenn Geſchichtsſchreiber wie Barthold in ſeiner Geſchichte des großen deutſchen Krieges vom Tode Guſtav Adolfs oder M. Koch in der Geſchichte des Deutſchen Reiches unter der Regierung Ferdinands III. ſich

eine deutsch-patriotische Politik konstruieren, die darin hätte bestehen sollen, daß die deutschen Fürsten um den Kaiser geschart gegen die auswärtigen Feinde gekämpft und ihre „religiösen Händel und politischen Beschwerden wie früher auf den Reichs-, Kollegial- und Deputationstagen“[1]) abgemacht hätten, so beweisen sie dadurch ihre Unfähigkeit oder ihren Mangel an gutem Willen, eine Zeit aus sich heraus zu verstehen. Wir mögen es von unserm Standpunkte aus beklagen, daß das heilige römische Reich deutscher Nation tatsächlich nichts anderes mehr war als ein Konglomerat mehr oder minder selbständiger Gewalten, die in den verschiedenen Arten der Reichsversammlungen weder einen genügenden Zusammenhalt noch auch ein zulängliches Mittel hatten, ihren Willen und ihre Rechte dem Reichsoberhaupte gegenüber geltend zu machen. Namentlich seit der religiösen Spaltung konnte nur die Ehrfurcht vor dem Überlieferten diesen Bau überhaupt noch zusammen halten — aber etwas, wofür man Gut und Blut unter Hintenansetzung der Territorialinteressen in die Schanze geschlagen hätte, war dieses Reich für niemanden mehr; halberloschen lebte in einigen der Kaiser noch das Gefühl, daß ihnen nicht nur die Gewalt, sondern auch der Schutz des Reiches übertragen sei, und nur gelegentlich entsann man sich hier und da, daß im Verhältnisse zum Auslande des Reiches Würde und Ansehen betont und gewahrt werden müsse. Muß es schon an und für sich bezweifelt werden, ob dem Deutschen der Begriff des Vaterlandes jemals mit dem des römischen Reiches deutscher Nation zusammengefallen ist, so kann es keine Frage sein, daß im 17. Jahrhundert dieser Begriff, wo er überhaupt lebendig war, aufging in dem des Territoriums — für Herrscher wie Beherrschte. Die, die wir zu den besten von jenen rechnen, sind bestrebt gewesen, ihrem Lande oder Ländchen gute Fürsten zu sein und — denn auch das liegt im Wesen dynastischer Politik — ihren Besitz abzurunden und einheitlich zu gestalten. Nur wenn wir das erwägen, können wir einer Politik gerecht werden, der meist weitere, über das eigene Territorium hinausgehende Gesichtspunkte fehlen. Allenfalls ist es noch das religiöse Moment, das bestimmend auf die Politik mit einwirkt, und zwar bei katholischen Fürsten stärker als bei protestantischen, selten aber doch in solcher Stärke, daß darüber das dynastische Interesse vergessen würde.

Von dem Standpunkte Bartholds und Kochs aus gesehen, erscheinen dann alle auf des Kaisers Seite stehenden Fürsten als die guten, treuen

[1]) Koch I. 23.

Patrioten; daß Männer wie Georg Wilhelm von Brandenburg, Johann Georg von Sachsen sich auch in erster Linie durch dynastische Interessen haben leiten lassen, wird dabei übersehen. Auf der anderen Seite werden dann alle, die gegen den Kaiser gekämpft haben, in der schlimmsten Weise verdächtigt. „Unter den bis zum Ausgange des dreißigjährigen Krieges in der Bundesgenossenschaft von Schweden und Frankreich oder richtiger in ihrem Solddienst gestandenen deutschen Fürsten ist keiner, der einer minderen Schuld geziehen werden könnte, den schändlichsten Verrat an der Nation begangen und aus anderen als den unlautersten Antrieben gehandelt zu haben", ruft Koch emphatisch aus.[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus wird dann auch die Politik Herzog Georgs als ein Gemisch von Heuchelei, Selbstsucht und unedlen Begierden verurteilt.[2]) So parteiisch und ungerecht dieses Urteil ist, so heißt es doch auch nach der anderen Seite übers Ziel hinausschießen, wenn man Herzog Georg „eine im besten Sinne deutsche, echt vaterländische Politik, welche darauf hinauslief, die deutsche und die evangelische Freiheit aus dem Wirrsal widerstrebender und begehrlicher Gewalten zu erretten, die zudringliche Einmischung des Auslandes in die deutschen Angelegenheiten zurückzuweisen" zuschreibt.[3]) Verfolgt man die Entwicklung Herzog Georgs,[4]) so erkennt man, daß seine nicht unbedeutenden militärischen Talente anfangs großen Einfluß auf seine Handlungsweise ausüben — wie ihm die Regentenpflichten erst noch in weiter Ferne stehen, so nimmt man zunächst eine ausgesprochene politische Richtung noch nicht wahr — er fügt sich der Politik seiner älteren Brüder, indem er in kaiserliche Dienste tritt, wo er zugleich Befriedigung seines militärischen Ehrgeizes hofft. Erst seit seinem Ausscheiden aus diesem Verhältnis beginnt er auch politisch mehr hervorzutreten, bis er schließlich zu der leitenden Persönlichkeit des Hauses Braunschweig-Lüneburg wird. Wie er militärisch alle seine Verwandten überragt, so weiß er auch energisch, oft leidenschaftlich seine politischen Ideen dem Gesamthause allmählich als Richtschnur hinzustellen und es durch Jahre hindurch in dieser Bahn festzuhalten, obwohl der Widerstand der anderen Linien, bald offener, bald versteckter, immer wieder hervorgetreten ist. Daß ihm

[1]) I. Einleitung S. VIII, vgl. auch S. XIII.

[2]) Koch a. a. O., Einleitung, S. XI f., und verschiedentlich; vgl. z. B. I, 263, das Urteil bei Georgs Tode.

[3]) Heinemann III, 81.

[4]) v. d. Decken, Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg. 4 Bde. 1834. Zur Kritik dieses Werkes vgl. Kapitel III, Anm. 1.

hier die nötige Unterſtützung fehlte, hat mehrfach ſeine Pläne zum Scheitern gebracht und ihn auch nicht die Stellung im niederſächſiſchen Kreiſe gewinnen laſſen, die er zur Durchführung ſeiner Politik anſtrebte. Als ſolche aber tritt allmählich immer deutlicher die rein territoriale hervor, namentlich ſeit der Zeit, wo er als regierender Fürſt mit der größeren Selbſtändigkeit auch eine wachſende Verantwortung empfand. Daß er dabei das Beſtreben gehabt habe, ſeinen Beſitz weſentlich zu vergrößern, läßt ſich doch nicht nachweiſen; was er als überkommenes Erbe ſeines Hauſes anſehen durfte — auch das große Stift Hildesheim gehört dazu — zu wahren, war ſein Hauptſtreben; das kleine Stift Hildesheim, das durch Kriegsglück ihm zugefallen war, hätte er gern zur Abrundung dieſes Gebietes behalten. Es wäre der natürliche Abſchluß der im 16. Jahrhundert eingeleiteten Entwicklung geweſen und hätte auch das große Stift erſt zu einem geſicherten Beſitz des Hauſes gemacht, da von dem Inhaber des kleinen Stiftes ſtets die Blicke auf jenes gerichtet waren. Daneben lag ihm der Erwerb Mindens, auf das ſeine Familie von früher her Anwartſchaft hatte, am Herzen — die Sicherung der braunſchweigiſchen Lande nach der Weſer zu hätte dadurch einen Abſchluß bekommen.

Zunächſt aber war es die Frage nach dem Erbe des 1634 kinderlos geſtorbenen Friedrich Ulrich, die in der entſcheidenden Zeit vor dem Prager Frieden nicht nur die Politik Herzog Georgs, ſondern die des Geſamthauſes in erſter Linie geleitet hat. Während in dem Kampfe um dieſes Erbe die beiden älteren Herzöge von Lüneburg, Auguſt der Ältere und Friedrich — die Harburger Linie ſpielt hier wie auch ſonſt überhaupt keine Rolle —, beide ſchon in vorgerückten Jahren, beide ohne höheren Ehrgeiz und von geringer Tatkraft, von Anfang an zurücktraten, führte er zwiſchen den beiden andern Bewerbern, Auguſt dem Jüngeren von Dannenberg und Herzog Georg, zu einer bis an Feindſchaft grenzenden Abneigung, namentlich bei jenem, die auch nie völlig überwunden wurde. Zuerſt nun ſchwenkte Auguſt, ſchon vorher nach dieſer Richtung neigend, zum Kaiſer hinüber in der Hoffnung, dadurch das ganze Erbe ſich allein ſichern zu können. Der Wiener Hof, der in ſeiner dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg gegenüber befolgten Politik überhaupt keine glückliche Hand gehabt hat, beging nun den großen Fehler, ſich, auf das Recht der kaiſerlichen Lehnshoheit pochend, in dieſe Erbfrage einzumiſchen und dadurch eine vorläufige Einigung der ſtreitenden Parteien herbeizuführen. (Vertrag zu Meinerſen; September 1634.) Da indeſſen Auguſt durch ſeine raſche und unbedingte Annahme des

Prager Friedens ſeinem Vetter von neuem einen Vorſprung hinſichtlich des Erbes abzugewinnen hoffte, ſo entſchloß ſich nun auch Herzog Georg zu der Wandlung in ſeiner Politik, die ihm innerlich von Anfang an unſympathiſch geweſen und aus der herauszukommen dann ſehr bald wieder ſein Streben geweſen iſt. Die Entſcheidung, ob er den Prager Friedensbeſtimmungen ſich fügen ſollte, lag für ihn doch nicht ſo einfach. Nicht nur, daß er vom politiſchen wie religiöſen Standpunkte in der Anlehnung an Schweden eine ſicherere Garantie für die braunſchweigiſchen Lande erblickte, kommt in Frage, für ihn fiel vor allen Dingen auch ins Gewicht, welche Konſequenzen die Annahme des Prager Friedens für den Beſitz des Bistums Hildesheim haben würde. Nun wurde in den Friedensbeſtimmungen dieſes Bistum nicht ausdrücklich erwähnt; es konnte fraglich erſcheinen, ob es unter die allgemeinen Beſtimmungen fiel — in dieſem Falle hätte er das kleine Stift ohne weiteres herausgeben müſſen, während die Entſcheidung über das große auf vierzig Jahre hinausgeſchoben worden wäre. Da die Frage wegen Hildesheim aber jedenfalls erſt durch weitere Verhandlungen zu regeln war, ſo überwog der Gedanke, ſich den Anteil an dem Wolfenbütteler Erbe zu ſichern, die anderen Bedenklichkeiten, und auch er trat dem Prager Frieden bei.[1])

Der Teilungsvertrag zu Braunſchweig vom 4/14. Dezember 1635 und die darauf folgende Einigung der Celler Herzöge vom 17/27. Januar 1636 ſetzte denn auch Herzog Georg in den Beſitz des Calenberger Landes, während Auguſt d. J. das Wolfenbütteler Gebiet — etwa dem heutigen Herzogtum Braunſchweig entſprechend — erhielt; die Frage nach Hildesheim blieb unerwähnt. Von Herzog Georg ging dann der Gedanke eines feſteren politiſchen und militäriſchen Zuſammenſchluſſes der verſchiedenen Linien des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg aus, der in dem Rezeß von Peine des Jahres 1636 ſeinen Ausdruck fand.

Sofort aber nach dieſer friedlichen Auseinanderſetzung trat ein neuer Gegenſatz hervor, der für die Politik der nächſten Jahre von Bedeutung

[1]) Man kann die Annahme des Prager Friedens durch Herzog Georg nicht mit Spittler, Geſchichte des Fürſtentums Hannover II, S. 18 f., dem Decken III, 5 folgt, als eine bedingte bezeichnen. Denn die in dieſem Revers ausgeſprochene Erwartung, daß der Kaiſer ihn und das fürſtliche Haus bei allen ihnen zuſtehenden Rechten und Gerechtigkeiten ſchützen werde, iſt eine bei derartigen Verträgen ſo formelhaft gebrauchte Wendung, daß ſie eine Einſchränkung der Annahme nicht begründet. Den Herzog gar, wie Decken IV, 171 will, wegen dieſer ſ. g. bedingten Annahme als „Politiker erſter Größe“ hinzuſtellen, liegt keine Veranlaſſung vor.

geworden ist: während Herzog Georg das Bistum Hildesheim in seiner Gesamtheit zu halten und diesem Gedanken die Politik des Hauses dienstbar zu machen suchte, war es das Hauptbestreben Herzog Augusts, das seit 1627 von den liguistischen Truppen besetzte Wolfenbüttel wieder in seinen Besitz zu bekommen. Da man nun aber auf kaiserlicher Seite Wolfenbüttel als Tauschobjekt für Hildesheim ansah, so lag hier die Quelle weiterer Gegensätze in der Politik der beiden Fürsten.

Wenn dieser Gegensatz zeitweise weniger hervortrat, so lag das vor allem daran, daß bei Herzog Georg neben seinen hildesheimischen Interessen doch auch die neu übernommenen Regentenpflichten seine Politik beeinflußten in der Richtung eines Zusammenschlusses des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg. In dem Bestreben, ihren Landen die Kriegslasten fernzuhalten, trafen sich die fürstlichen Verwandten. Allein der von Georg zunächst geplante Weg einer Neutralität des gesamten niedersächsischen Kreises, der man durch eine starke militärische Macht Anerkennung erzwingen könne, scheiterte an der unentschlossenen Haltung der Kreisstände, auf die die durchaus widerspruchsvolle Politik Dänemarks großen Einfluß ausübte. Unter solchen Umständen machten denn auch die schwächlichen Neutralitätsbeschlüsse der Kreistage weder auf den Kaiser noch auf die Schweden Eindruck, beide versuchten den Kreis und namentlich die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf ihre Seite zu ziehen. Ob eine solche Neutralitätspolitik Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, läßt sich schwer entscheiden; wie Georg sie sich dachte, auf starker militärischer Basis ruhend, war sie jedenfalls nicht von vornherein aussichtslos. Man kann dagegen nicht als Beweis das Mißlingen der von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg durchgesetzten Neutralität anführen, denn dieser hatte ja eben in Unkenntnis der Sachlage von Königsberg aus durch seine Befehle sein Land den Schweden erst geöffnet und besaß, nachdem er dem Kaiser seine Reiterei vertragsmäßig überlassen hatte, zunächst keine nennenswerte Kriegsmacht.

Wenn nun wesentlich unter der Leitung Herzog Georgs die braunschweigisch-lüneburgische Politik von 1638 an sich merklich den Schweden zuneigte und es gelang, dafür auch den Herzog August zu gewinnen, so ist das abgesehen von der seit Baners Siege bei Wittstock zu Gunsten der Schweden verschobenen Kriegslage in erster Linie wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß nicht nur Georg, sondern auch August an der Ehrlichkeit der Absichten des kaiserlichen Hofes irre zu werden allen Grund hatte. Die offenbare Begünstigung der Unabhängigkeitsgelüste der Stadt Braunschweig war in der Reihe der feindseligen Äußerungen von jener Seite

noch das geringste, hat aber zweifellos gerade Herzog August stark beeinflußt;[1]) andere Gerüchte aber, von denen wir schwer kontrollieren können, ob ihnen mehr Drohungen als wahre Absichten zu Grunde lagen, gelangten zu Ohren der braunschweiger Herzöge; sie liefen auf nichts weniger hinaus als eine völlige Vernichtung der braunschweigisch-lüneburgischen Hausmacht. Unter diesen Umständen schien Anlehnung an Schweden das Gebotene, und schon bald nach der ganz im Sinne seiner bisherigen Territorialpolitik durchgesetzten Eroberung Lüneburgs aus der Hand der Schweden durch Herzog Georg wurden die Beziehungen zu Baner wieder angeknüpft; dem Übergange des Feldmarschalls über die Elbe im Jahre 1639 und dem Durchzug durch die lüneburgischen Lande wurde ernstlicher Widerstand nicht entgegengesetzt, und obwohl die Herzöge Friedrich und August noch widerstrebten,[2]) scheint doch Georg auch schon im Jahre 1639 wieder Verhandlungen mit Salvius in Hamburg angeknüpft zu haben.[3]) Daß Baner schon 1639 auf eine entscheidende Wendung der braunschweigisch-lüneburgischen Politik zu Gunsten der Schweden gehofft hat, geht aus seinen zahlreichen Schreiben an die Herzöge hervor; brieflich wie durch Gesandtschaften wurde gerade gegen Ende des Jahres 1639 eifrig über diese Fragen verhandelt. Während das Verhältnis zu Kurbrandenburg nach vorübergehendem Anlehnungsversuche von seiten des Kurfürsten[4]) kühl blieb und sich in der Folge bis zu feindseliger Haltung steigerte, suchte und gewann das Haus Braunschweig-Lüneburg das durch die verschiedenartige Haltung gegenüber dem Prager Frieden zeitweise getrübte[5]) freundschaftliche Verhältnis zu Hessen-Kassel von neuem. Die Landgräfin Amalia Elisabeth war, nachdem sie kurze Zeit auf Herzog Georgs Rat Frieden mit dem Kaiser im Interesse ihres schwer heimgesuchten Landes zu gewinnen gesucht hatte, entschlossen wieder in die Bahnen der französisch-schwedischen Politik eingelenkt. Zweifellos ist diese entschiedene Haltung auch auf die braunschweigisch-lüneburgische Politik von Einfluß gewesen, zumal sie der schon vorhandenen Absicht

[1]) Pufendorf, de rebus Suecicis. Buch XII, S. 395 (Utrechter Ausgabe von 1696).

[2]) Decken III, 180.

[3]) Darauf weisen die anscheinend von Herzog Georg entworfenen „Punkte darüber mit Salvius zu sprechen" 1639 Juni 5/15 hin. Calenb.-Br. Arch. Des. 11. Nr. 144. Pufendorf weiß aus diesem Jahre nur von Verhandlungen mit Baner.

[4]) Decken III, 112.

[5]) Nach Rommel, Geschichte von Hessen VIII, S. 426 ff. 440 ist die bis zu direkt feindschaftlichen Handlungen sich steigernde Trübung doch höher anzuschlagen als dies Decken III, 150 tut.

Herzog Georgs entgegenkam.[1]) So wurde am 30. Oktober/9. November 1639 zu Münden der Vertrag zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und der Landgräfin von Hessen-Kassel geschlossen,[2]) in dem man sich bei vorfallender Gefahr gegenseitige Unterstützung durch Truppen versprach, und als dessen Zweck man im 7. Punkte in erster Linie „Herstellung des Friedens und Versicherung der beiden fürstlichen Häuser" hinstellte. Herzog August hatte man diesem Vertrage durch einen Nebenrezeß[3]) geneigt gemacht, durch den ihm die Unterstützung Hessens bei der Wiedergewinnung Wolfenbüttels in Aussicht gestellt wurde. Denn seitdem Herzog August begonnen hatte, der kaiserlichen Politik zu mißtrauen, zeigte er sich dem Gedanken, seine Residenz durch Waffengewalt wiederzugewinnen, geneigter. Indessen ist dieses Bündnis von seiten Braunschweig-Lüneburgs doch zunächst nur als ein Schutzbündnis aufzufassen, wie es denn die Bestimmung enthielt, daß die Kündigung des Waffenstillstands durch die Landgräfin gegenüber der kaiserlichen und liguistischen Armee für Braunschweig-Lüneburg keinerlei Verpflichtungen herbeiführen solle. Wenn bei der Landgräfin sich gegen Ende des Jahres auch mehr und mehr die Überzeugung Bahn brechen mochte, daß ein militärisches Eingreifen zu Gunsten der Schweden notwendig sei, wenn es auch zweifellos schon bei dem endgültigen Abschlusse des Bündnisses mit Braunschweig-Lüneburg ihre Absicht war, diese Macht denselben Plänen zugänglich zu machen, so scheint doch auch in diesem Augenblicke[4]) selbst Herzog Georg die Notwendigkeit eines militärischen Anschlusses an Schweden nicht unbedingt empfunden zu haben. Dazu war die Abneigung der Herzöge Friedrich und August gegen einen solchen entscheidenden Schritt zu groß; auch die Landstände empfahlen immer wieder Hinzögern der Verhandlungen mit Schweden — wie denn ihre ganze kurzsichtige Politik darin bestand, es

[1]) Über die Frage, ob der Einfluß der braunschweigischen Politik auf die hessische maßgebend gewesen sei oder umgekehrt, gehen die Ansichten Deckens III, 179 und Rommels VIII, 544 auseinander. Daß die hessische Politik weniger Schwankungen unterworfen war als die braunschweigische ist richtig; immerhin ist das Urteil von Le Laboureur, histoire du maréchal Guébriant S. 326, auf das Rommel S. 606 sich beruft, bei der durchaus parteiischen Darstellung Laboureurs nur von geringem Werte.

[2]) Gedruckt bei Londorp, Acta publica VI, 709—711.

[3]) Rommel VIII, 546.

[4]) Decken III, 189 schreibt sie ihm schon für die erste Hälfte des Jahres 1639 zu. Indessen die kostspielige Gesandtschaft nach Nürnberg, die im Gegensatze zu Hessen unternommen wurde, läßt sich nur unter dem Gesichtspunkte beabsichtigter Täuschung des kaiserlichen Hofes oder der Unentschlossenheit erklären. Mir scheint nach der ganzen Sachlage das letztere wahrscheinlicher.

Digitized by Google

möglichſt mit keinem verderben zu wollen. Baners Erfolge in Sachſen und Böhmen hatten zwar nur für kurze Zeit die Gefahr eines Einfalles des kaiſerlichen Heeres von der Weſer her beſeitigt — mit Beſorgnis verfolgte man um die Wende des Jahres 1639/40 ſeinen Rückzug, aber es ſcheint nicht, als ob Herzog Georg damals ſchon die Notwendigkeit eines militäriſchen Anſchluſſes an Schweden zum Schutze ſeines Landes für nötig gehalten habe. Als Ziel ſeiner Politik können wir für dieſen Zeitpunkt das Beſtreben annehmen, zwiſchen den kämpfenden Parteien wenigſtens ſeinem Hauſe möglichſt die Unabhängigkeit zu wahren, dadurch ſeinem Lande die Kriegslaſt fernzuhalten. Seine Politik war alſo ihrem Grunde nach eine auf Herſtellung eines friedlichen Zuſtandes zunächſt für die Lande Braunſchweig-Lüneburg gerichtete; demgemäß erſtrebte er natürlich auch den allgemeinen Reichsfrieden. Es iſt eine Entſtellung, wenn Koch ſeine Tätigkeit als auf Verlängerung des Krieges zielend hinſtellt.

Daher richtete ſich das Intereſſe des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg um die Wende des Jahres auch auf den in Nürnberg zuſammentretenden Kurfürſtentag. Vielleicht eröffnete ſich hier doch die Möglichkeit, den Privatintereſſen des fürſtlichen Hauſes Geltung zu verſchaffen, dem erſehnten allgemeinen Frieden die Wege zu ebnen und ſo vielleicht mit beſſerem Erfolge als auf dem Kurfürſtentage von 1636/37 [1]) für das Haus wie für das Reich zu wirken.

[1]) Decken III, 162 macht daraus einen Reichstag, und dieſer Irrtum iſt dann auch auf Havemann II, 723 und auf Heinemann III, 93 übergegangen.

## Kapitel II.

# Der Kurfürstentag zu Nürnberg.[1])

In dem an raschem Wechsel des Kriegsglücks und an diplomatischen Kombinationen so reichen letzten Drittel des dreißigjährigen Krieges bildet das Jahr 1640 insofern einen wichtigen Einschnitt, als in ihm zum erstenmal während dieses ganzen Krieges die ständische Vertretung des Reiches Einfluß auf die Entwicklung der diplomatischen Verhandlungen zu gewinnen suchte. Es geschah dies durch den Reichstag zu Regensburg, der durch den Kurfürstentag zu Nürnberg vorbereitet wurde. Beide haben ihre Bedeutung weniger wegen ihrer positiven Ergebnisse, als weil sie die ersten Etappen auf dem mühseligen Wege sind, der schließlich zu dem Frieden von Münster und Osnabrück führte. Der Kaiser freilich durfte sich nach dem Abschluß des Prager Friedens (20/30. Mai 1635) eine kurze Zeit der Hoffnung hingeben, dieses Ziel schneller und in einer für ihn und den Katholizismus günstigeren Weise zu erreichen. Schien es ihm doch zu gelingen, diesen Privatvertrag mit Kursachsen dem ganzen Reiche als Gesetz aufzudrängen und mit den so geeinten Ständen die Schweden vom Reichsboden zu vertreiben.

Aber wie diese Hoffnung durch den zähen Widerstand Bernhards von Weimar und Wilhelms von Hessen-Kassel, dann aber durch das Eingreifen Frankreichs zu nichte wurde, so brachte auch der Tod dieser beiden deutschen Fürsten und die diplomatische Schwenkung der kaiserlichen Politik, durch Sonderverhandlungen mit Hessen und Schweden die Hände gegen Frankreich frei zu bekommen, dem neuen Kaiser Ferdinand III. keinen dauernden Erfolg. Es gelang trotz der auf

---

[1]) Brockhaus, Der Kurfürstentag zu Nürnberg 1640. Leipzig 1883. Für die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg wurden für diesen Abschnitt von Akten des Königl. Staatsarchivs Hannover hauptsächlich benutzt: Reichsakten Des. 41, 42, 43A, Hildesheim VII, 1 Nr. 43 und Calenb. Brief Arch. 16A und 23.

Koſten Kurbrandenburgs erfolgten Verſprechungen nicht, Schweden von Frankreich zu trennen, und auch die entſchloſſene und beherzte Witwe des Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, Amalia Eliſabeth, fügte ſich ſchließlich dem Prager Frieden nicht, ſei es nun, daß ihr die Garantien für ihre Glaubensgenoſſen zu gering waren oder daß die militäriſche Lage und das diplomatiſche Geſchick Schwedens ſie dazu beſtimmten.[1]) Auch militäriſch geſtaltete ſich die Lage für den Kaiſer nach dem Tode Bernhards von Weimar (8/18. Juli 1639) nicht weſentlich günſtiger. Wohl mochte man auf kaiſerlicher Seite das Fehlen der kraftvollen Perſönlichkeit Bernhards angenehm empfinden, die Stellung am Rhein wurde doch nicht wiedergewonnen; mit den weimariſchen Truppen ging ſie auf Frankreich über. Der für Spanien ſo wichtige Zuſammenhang zwiſchen Italien und den Niederlanden war dadurch endgiltig vernichtet. Und gelang es auch Baner nicht, die durch den Sieg bei Chemnitz gewonnene Beſetzung Böhmens feſtzuhalten, ſo war es doch mehr als zweifelhaft, ob das kaiſerliche Heer imſtande ſein würde, die kaiſerlichen Erblande auch gegenüber der drohenden Vereinigung der ſchwediſchen Truppen mit den franzöſiſch-weimariſchen zu ſchützen. Und als nach den Niederlagen der Spanier auch die Ausſichten auf tatkräftige militäriſche und finanzielle Unterſtützung von ſeiten dieſer Macht zuſammenſchmolzen, mochten wohl nur wenige am kaiſerlichen Hofe das unerſchütterliche Vertrauen[2]) von deſſen bedeutendſtem Staatsmanne, dem Grafen von Trautmansdorf, teilen. Und dies um ſo weniger, da man der ſicherſten Stütze des Katholizismus unter den Reichsfürſten, Maximilians von Bayern, doch nicht ſo unbedingt ſicher war. Denn dieſen erfüllte in wachſendem Maße ein tiefes Mißbehagen über die Abhängigkeit der kaiſerlichen Politik von der ſpaniſchen, Und wie einſt auf dem Regensburger Kurfürſtentage Maximilians Einfluß ausſchlaggebend geweſen war, ſo ſcheint[3]) auch jetzt von ihm die Anregung zu dem Kurfürſtentage ausgegangen zu ſein, der den Ständen des Reiches wieder größeren Einfluß auf den Gang der Dinge ſichern ſollte. Urſprünglich für das Jahr 1639 nach Frankfurt geplant, wurde er wegen der kriegeriſchen Ereigniſſe verſchoben und nach Nürnberg verlegt, wo ſich auf das von Kurmainz erfolgte Ausſchreiben die kurfürſtlichen Geſandten am Anfange des Jahres 1640 zuſammenfanden. Und hier ging nun wiederum gleich in einer der

[1]) Jenes iſt die Anſicht von Rommel VIII, S. 528, dieſe vertritt Brockhaus a. a. O., S. 22. Vgl. Koch I, Einl., S. XI.

[2]) Brockhaus S. 46.

[3]) Brockhaus S. 92, 172 f.

erſten Sitzungen von Bayern die Anregung aus, die acht ausſchreibenden Fürſten der Kreiſe des Reiches mit Ausnahme des öſterreichiſchen und burgundiſchen und außerdem den Kurfürſten von Brandenburg und den Herzog Georg von Braunſchweig-Lüneburg zu den Verhandlungen der Tagung zuzuziehen. Es muß dahingeſtellt bleiben, ob Bayern vor der Stellung dieſes Antrages die in Frage kommenden Fürſten auf ihre Neigung, ſich an dem Kurfürſtentage zu beteiligen und ihm dadurch die Bedeutung eines Deputationstages ohne deſſen Form[1]) zu geben, ſondiert hat, ſicher iſt, daß ungefähr um dieſelbe Zeit die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg beſchloſſen, den Kurfürſtentag durch Geſandte zu beſchicken. Es wurden dafür beſtimmt von ſeiten der als führend geltenden Celler Linie der Kriegsrat Behr und Dr. Heinrich Langenbeck, für die Wolfenbütteler Linie Dr. Johann Philipp Bohn und für Calenberg-Grubenhagen[2]) endlich Dr. Jakob Lampadius. Indeſſen nicht der Rang und die Größe der einzelnen Linien waren bei der Tätigkeit der Geſandten ausſchlaggebend, ſondern die Bedeutung der Perſönlichkeiten. Auch hier wieder übernahm die kleine Linie Calenberg-Grubenhagen in der Perſon des Lampadius die Führung.

Schwerlich hätte ſich auch unter den Staatsmännern des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg eine geeignetere Perſönlichkeit für dieſe wichtige Sendung finden laſſen.[3]) Seit faſt einem Vierteljahrhundert ſtand der damals 47jährige im Dienſte des fürſtlichen Hauſes und war durch ſeine Tätigkeit für deſſen verſchiedene Linien auf das genaueſte vertraut mit den Wandlungen und Zielen der Politik der braunſchweigiſchen Fürſten, die er nicht immer — namentlich zu Zeiten des Anſchluſſes an Schweden — gebilligt hatte. Seine eindringende Kenntnis der politiſchen Verhältniſſe

[1]) Einen förmlichen Deputationstag wünſchte Bayern nicht, weil dort der Kaiſer die Leitung gehabt hätte. Vgl. Brockhaus S. 175.

[2]) Nicht für Hildesheim, wie Brockhaus S. 206 angibt. Lampadius war für Hildesheim, wie weiter unten ausgeführt werden wird, urſprünglich garnicht inſtruiert; er bat mehrfach, daß dafür eigene Geſandte geſchickt würden.

[3]) Vgl. über ihn den Artikel von Köcher in der Allgemeinen deutſchen Biographie Bd. 17, 574—578; über ſeine ſtaatsrechtlichen Theorien Köcher, J. L. Sybels Hiſt. Zeitſchr. Bd. 53, 403—429. Das warmherzige Urteil Spittlers (II, 139: „So ein Mann findet ſich kaum alle Jahrhunderte einmal") ſchießt aber doch wohl über das Ziel hinaus. Eine abſchließende Beurteilung iſt indeſſen noch nicht möglich, da es an einer genauern Kenntnis ſeiner Tätigkeit in wichtigen Abſchnitten ſeines Lebens noch fehlt. Das einſeitige Urteil, das Koch Bd. II im Vorworte auf Grund ſeines Tagebuches über ihn fällt — er nennt ihn den ſchädlichſten Söldling und Parteigänger der Schweden — zeigt, auf welche Abwege den Verfaſſer ſeine Geſchichtsauffaſſung führt.

seines engeren Vaterlandes sowohl wie im Reiche, seine Fähigkeit, sich rasch zurechtzufinden auch in verwickelteren Lagen, die Unabhängigkeit seines Urteils hatten ihn schon zu wiederholten Malen zu wichtigen diplomatischen Sendungen empfohlen. Wie er hier seine Rührigkeit und sein Geschick bewies, so erweiterte er dadurch seine Kenntnisse der Persönlichkeiten und der Verhältnisse. Obwohl strenggläubiger und eifriger Protestant, war er doch kein unbedingter Gegner der kaiserlichen Gewalt; in seiner staatsrechtlichen Schrift, durch die er sich als Vorläufer des Hippolithus a Lapide und Samuels von Pufendorf erweist, hatte er[1]) Teilung der Reichsgewalt zwischen Kaiser und Reichstag vorgeschlagen; weniger radikal als seine Nachfolger glaubte er noch durch eine derartige Herstellung des Gleichgewichts das Bestehende retten zu können. Wagt er es hier nicht, die letzten Konsequenzen zu ziehen, sondern versucht er einen Mittelweg einzuschlagen, so hatte sich seine praktische Politik auf einer ähnlichen Mittellinie bewegt, wenn er schon 1631 den Gedanken einer bewaffneten Neutralität aussprach, die damals vielleicht noch durchführbar gewesen wäre. Auch als dann der Anschluß an Schweden erfolgte, war er doch bestrebt, der braunschweigischen Politik möglichst die Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit zu bewahren, in diesem Sinne wirkte er noch unmittelbar vor dem Prager Frieden für einen Zusammenschluß der evangelischen Stände des Reiches. Gerade dieser letztere Umstand wie anderseits sein eifriges und energisches Eintreten für seine protestantische Überzeugung, das Ansehen, das er durch seine staatsrechtlichen Schriften erworben, gaben ihm sehr bald in Nürnberg wie später in Regensburg eine die Bedeutung des Fürstentums, das er vertrat, weit überragende Stellung.[2]) Die Unabhängigkeit seines Urteils, sein unerschrockenes Auftreten, das sich bis zur Leidenschaftlichkeit steigern konnte, waren geeignet, auch andere mit fortzureißen, und errangen ihm hohe Achtung auch bei seinen Gegnern. Auffallend ist jedoch während seiner Tätigkeit in Nürnberg und Regensburg eine zeitweise eintretende Müdigkeit oder Verdrossenheit, von der schwer zu sagen ist, ob sie in erster Linie auf körperliche Zu-

[1]) J. Lampadius, de republica Romano-Germanica tractatus (der Titel stammt von Conring) Bd. III, Kap. VIII.

[2]) Charakteristisch dafür sind u. a. auch einige Äußerungen aus der Zeit, wo es sich um Zulassung der braunschweigischen Gesandten zum Regensburger Reichstage handelte. In einem anonymen Schreiben aus Regensburg vom 4./14. 8. 1640 heißt es: das größte Hindernis dafür sei die Furcht, daß Lampadius sich einen zu großen Anhang gewinnen könne, und dieser selbst schreibt mehrfach (3./13. und 8./18. 10. 1640), daß die evangelischen Abgesandten nach seiner Ankunft eifriges Verlangen trügen.

stände und Familienverhältnisse oder auf Unzufriedenheit mit der Entwicklung der braunschweigischen Politik zurückzuführen ist. Denn sein Einfluß auf die Gestaltung der Dinge in der Heimat war trotz seiner regelmäßigen wöchentlichen Relationen gering; es hatte dies einmal seinen Grund in der Schwerfälligkeit des Verkehrs,[1]) mehr aber noch darin, daß die braunschweigischen Gesandten über die Vorgänge in der Heimat nur ungenügend unterrichtet wurden.[2])

Neben Lampadius spielen die anderen Gesandten nur eine nebensächliche Rolle, nur Kanzler Bohn trat im Interesse des Herzogs August zuweilen auch persönlich hervor; eine selbständige Tätigkeit entwickelte der bedeutendste von den andern Gesandten, Heinrich Langenbeck, erst späterhin nach der Abreise des Lampadius auf dem Regensburger Reichstage.

Die am 18/28. Januar 1640 entworfene Instruktion der Herzöge Friedrich, August und Georg für die Gesandten zum Kollegialtage in Nürnberg geht in üblicher Weise von dem durch den Krieg verschuldeten elenden Zustande des Reiches aus. Auf diesen sei hinzuweisen und die Hoffnung auszusprechen, daß das Kurfürstenkolleg mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg darin übereinstimme, daß diesem Zustande nur durch gütliche Traktaten abgeholfen werden könne. Da nun daran alle Stände des Reiches gleichmäßig interessiert sind, auch den alten Reichssatzungen gemäß ohne ihr Zutun und ihre Einwilligung nicht über Krieg und Frieden befunden werden kann, so müssen sie sämtlich zu diesen Verhandlungen zugezogen werden. Die bisherigen Partikulartraktaten mögen vom besten Willen eingegeben gewesen sein, weil aber nicht alle dabei interessierten Stände dazu aufgefordert, sind dadurch nur Uneinigkeit und Mißtrauen entstanden. Die besonderen Beschwerden des Hauses Braunschweig-Lüneburg deutet die Instruktion nur an, weist aber unter Bezugnahme auf die dem fürstlichen Hause zu Ohren gekommenen „Diskurse und Bedrohungen" auf dessen friedliebende Intentionen hin.

[1]) Die Schreiben brauchten gegen 14 Tage, um von Hildesheim nach Nürnberg zu kommen. Schlimmer wurde es, als infolge der kriegerischen Ereignisse vom Mai ab die Wege noch unsicherer wurden. Man wählte nun den Weg über Frankfurt nach Kassel, bis Frankfurt brauchte die Post von Nürnberg nur zwei Tage (Lampadius an Herzog Georg 1./11. Mai 1640). Wiederholt kamen die Boten nicht durch oder die Schreiben wurden interzipiert von Freunden (namentlich Baner) wie von Feinden.

[2]) Die Korrespondenz Herzog Georgs mit Lampadius ist gerade während der kritischen Zeit auffallend gering; am 15./25. Mai klagt dieser, daß er seit einem Monate keinen Brief des Herzogs empfangen habe.

Während die Gesandten dem kaiserlichen Bevollmächtigten den Zweck ihrer Gesandtschaft zunächst nur ganz allgemein andeuten sollen, haben sie sich dem Kurfürstenkolleg gegenüber eingehender zu äußern, auf dieses namentlich in der Richtung der baldigen Eröffnung allgemeiner Friedenstraktaten unter Zuziehung aller Stände zu wirken. Über diesen Punkt sollen sie möglichst eine bestimmte Resolution des Kurfürstenkollegs herbeizuführen suchen. Gelingt das nicht, so sollen sie wenigstens den Versuch machen, die persönliche Ansicht der Kurfürsten über diese Angelegenheit in Erfahrung zu bringen. Wenn das Kurfürstenkolleg sie überhaupt nicht hören will, so sollen sie dem kurmainzischen Direktorium schriftliche Verwahrung einreichen.

Großer Wert wird auf gute Beziehungen und gemeinsames Handeln mit den anwesenden Gesandten anderer Stände gelegt.[1])

Wenn das Kurfürstenkolleg über die Zulassung anderer Stände zu den Verhandlungen berät, soll man es dahin zu bestimmen suchen, bei dem Kaiser dafür zu wirken, daß wegen Erteilung der Pässe keine weiteren Schwierigkeiten gemacht würden. Wenn das Kurfürstenkolleg glaubt, wie es auch die Ansicht des fürstlichen Hauses ist, daß der Berufung einer allgemeinen Reichsversammlung unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu große Schwierigkeiten entgegenständen, so ist unter Bezugnahme auf die jüngst wegen Fortsetzung des Krieges erfolgten Kreisberatungen in Vorschlag zu bringen, jetzt auch in ähnlicher Weise zu verfahren. Alsdann könnten Deputierte der einzelnen Kreise zusammentreten und über das Friedenswerk beraten.

Als Grundlage für die Friedensverhandlungen soll als Normaljahr 1612 angenommen werden. Würde dagegen der Prager Friede als dem hinderlich und als das Fundament des Friedens hingestellt, so sei darauf hinzuweisen, daß daraufhin schwerlich ein allgemeiner Friede im Reiche zustande kommen würde. Auf weitere Einzelheiten ist jedoch zunächst nicht einzugehen; zu erwägen wäre jedoch, ob für die Kreisberatungen nicht die 1634 zu Frankfurt und schon vorher von Kursachsen und Brandenburg entworfenen media pacis wieder aufzunehmen seien. Schließlich wurde den Gesandten an die Hand gegeben, wie sie etwaigen

[1]) In einem ersten Entwurf der in die Instruktion aufzunehmenden Punkte werden Kursachsen, Brandenburg, Hessen-Kassel, Pfalz-Neuburg, der Bischof von Würzburg, die Stadt Nürnberg aufgeführt, an die Erinnerung geschehen solle, daß sie „pro publico statu et tranquillitate vigilieren"; auch Sachsen-Weimar, Altenburg, Anhalt und Kulmbach sollen aufgefordert werden, „pro libertate publica zu cooperieren".

Verdächtigungen wegen des Verhaltens des fürstlichen Hauses gegen die Schweden oder wegen der Verhandlungen mit Hessen-Kassel begegnen könnten unter Betonung der nur auf Schutz der eigenen Lande gerichteten Absichten der Herzöge.

Wie man sieht, beschäftigt sich diese Instruktion hauptsächlich nur mit einem Punkt: den allgemeinen Friedenstraktaten, ohne auch hier zu wesentlich neuen Gesichtspunkten zu kommen. Auffallen muß aber, daß dabei des Verhältnisses der fremden Kronen zu diesen Verhandlungen gar nicht gedacht wird, denn daß die Frage danach bei den Beratungen über diesen Punkt eine bedeutende Rolle spielen würde, mußte man sich sagen.[1]) Hier war also ein Gebiet selbständiger Tätigkeit für die Gesandten offen gelassen. Hinsichtlich der Wiederherstellung des Zustandes von 1612 ist dagegen wohl anzunehmen, daß man nach dem diplomatischen Gebrauch jener Zeit eine möglichst extreme Forderung stellte, um auch nach einigem Nachgeben doch noch verhältnismäßig vorteilhafte Bedingungen zu erlangen. Denn daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge eine derartige Forderung nicht ernstlich in Frage kommen konnte, lag ja auf der Hand. Sehr auffallend dagegen ist es, daß die Instruktion auf die wichtigen Privatangelegenheiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg, namentlich auf Hildesheim und Wolfenbüttel, gar nicht eingeht. Liest man die Instruktion durch, so gewinnt man überhaupt den Eindruck einer gewissen Oberflächlichkeit; die Fragen werden mehr leicht gestreift als gründlich erörtert. Es ist das um so auffallender, da es im allgemeinen nicht die Art der braunschweigischen Herzöge und namentlich Herzog Georgs war, seinen Gesandten zuviel eigene Bewegungsfreiheit zu lassen. Zweifellos spiegelt sich auch hierin die augenblickliche Unsicherheit der braunschweigischen Politik wider: man befand sich an einem Scheidewege und war noch unschlüssig über die einzuschlagende Richtung. Daneben mochte man vorläufig erst einmal abwarten, welchen Gang die Verhandlungen des Kurfürstentages nehmen würden, und ob es den eigenen und den Gesandten anderer Stände überhaupt gelingen würde, auf sie Einfluß zu gewinnen. Jedenfalls hing unter diesen Umständen mehr noch als sonst der Erfolg der Gesandtschaft von der Geschicklichkeit, Einsicht und Entschlußfähigkeit der Gesandten ab.

---

[1]) Es ist dies um so auffallender, da Punkt 7 des Bundesvertrages mit Hessen-Kassel vom 30. Oktober/9. November 1639 als Zweck der Vereinigung Begütigung Schwedens durch genügende Satisfaktion angab; auch die dort geforderte Generalamnestie wird in der Instruktion nicht erwähnt, doch liegt die ja in der Forderung des Jahres 1612 als Normaljahr eingeschlossen.

Lampadius und Bohn trafen zuerſt in Nürnberg ein — am 15./25. Februar — und nahmen bei Jeremias von Hoff Quartier.[1]) Sehr viel kam natürlich darauf an, wie ſich die kurfürſtlichen Geſandten, der kaiſerliche Bevollmächtigte und die Vertreter anderer Stände des Reiches, die im Laufe der Zeit in Nürnberg eintrafen, zu den braunſchweigiſchen Geſandten ſtellen würden. War es nun ſehr erfreulich, daß die Abgeſandten nicht nur evangeliſcher Stände, wie der Städte Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, dann auch von Kulmbach — mit deſſen Kanzler Feilitzſch ſich bald engere Beziehungen anbahnten — von Württemberg, ſondern auch katholiſcher, wie der Biſchof von Bamberg und Würzburg, eine durchaus freundliche Haltung zeigten, während einige von den evangeliſchen — wie Augsburg — direkte Anlehnung an die braunſchweigiſchen Geſandten ſuchten, ſo war es doch wichtiger, daß auch die kurfürſtlichen Geſandten ihnen ſehr bereitwillig entgegenkamen. „Ich habe geſtern vertraulicherweiſe gehört, daß unſere Ankunft hier ganz gern geſehen wird", konnte Lampadius unter Bezugnahme auf ein kurmainziſches Schreiben an Herzog Georg ſchon in ſeiner erſten Relation vom 15./25. Februar berichten, und dieſer Eindruck wurde durch die erſten Konferenzen mit den vom Kurfürſtenkolleg deputierten kurmainziſchen und bayriſchen Geſandten noch verſtärkt.[2]) Ganz beſonders angenehm berührt aber zeigte ſich Lampadius durch das Entgegenkommen und die offene Sprache des kaiſerlichen Bevollmächtigten Freiherrn v. Haubitz. Gleich die erſte Unterredung am 22. Februar/3. März ſpielte ſich auf den allgemeinen Zuſtand des Reiches hinüber. „Er iſt gewiß ein qualifizierter Herr", ſo äußerte ſich Lampadius nach dieſem Geſpräch (Relation vom gleichen Tage), „und in rebus politicis Imperii ſehr hohen Verſtandes", und nach einer ſpäteren Unterredung am 7./17. März berichtete er, es laſſe ſich der Feder nicht anvertrauen, „was dieſer fürnehme Herr weislich und offenherzig angeführet". „Wenn dieſes fürnehmen, rechtskundigen, verſtändigen Herrn consilia nicht gehindert werden", ſchreibt Lampadius noch am 25. April/5. Mai an Herzog Georg, „ſo habe ich gute Hoffnung zu einem ehrlichen, chriſtlichen

[1]) Langenbeck wird zuerſt in den Verhandlungen vom 14./24. März erwähnt, doch waren die celliſchen Geſandten damals anſcheinend ſchon längere Zeit dort.

[2]) Lampadius an Herzog Georg 7./17. März 1640 über die Konferenz des vorhergehenden Tages. Daß der Gedanke, daß man durch abweiſende Haltung die braunſchweigiſchen Herzöge zum Anſchluß an Schweden und Frankreich treibe, auf dieſes freundliche Entgegenkommen von großem Einfluß geweſen iſt, läßt ſich aus der kurmainziſchen Inſtruktion ſchließen. Vergl. Brockhaus S. 81 ff.

Frieden". Doch war es ihm damals allerdings nicht mehr ſicher, ob Haubitz Einfluß am kaiſerlichen Hofe dazu ausreiche, ſo hoch er auch jetzt noch deſſen klare und freimütige Anſchauungen ſchätzte.[1]) Haubitz hat alſo auch Lampadius gegenüber dieſelbe eigentümliche Haltung eingenommen, wie in den Unterredungen mit dem kurbrandenburgiſchen Geſandten v. Löben,[2]) den er geradezu zum Widerſtande gegen Kaiſer und Katholiken anzutreiben ſuchte. Hat er[3]) damit nur eine Rolle geſpielt, um die Gegner ſicher zu machen, ſo iſt es ihm jedenfalls gelungen, Lampadius gründlich zu täuſchen. Wie ſich im einzelnen das Verhältnis zu den Geſandten der verſchiedenen Kurfürſten geſtaltete, wird der Verlauf der Verhandlungen zeigen. Jedenfalls durften nach den Anfängen die braunſchweigiſchen Geſandten mit Vertrauen an ihr Werk gehen.

Das Ausſchreiben von Kurmainz für den Kurfürſtentag vom 22. April/2. Mai 1639 hatte als Gegenſtände der Beratung hauptſächlich drei Punkte aufgeſtellt[4]): 1) Wie der Friede zu erlangen? 2) Wie der Krieg fortzuſetzen? 3) Was zu tun, wenn weder friedliche noch kriegeriſche Mittel zum Frieden führten? Maximilian von Bayern, über die ſpaniſche Politik des kaiſerlichen Hofes erbittert, war nun der Anſicht, daß zur Herſtellung des Friedens vor allen Dingen ein beſſeres Einvernehmen der Stände des Reiches wiedergewonnen werden müſſe. Dieſem Zwecke ſollte zunächſt die Zuziehung anderer Stände dienen; Bayern hoffte ſo den ihm unter den augenblicklichen Umſtänden unangenehmen Einfluß, den der Kaiſer auf eine offizielle Reichsverſammlung — einen Deputationstag ſowohl wie einen Reichstag — durch die ihm gebührende Leitung ausgeübt haben würde, zu umgehen. Der Gedanke der braunſchweigiſchen Inſtruktion, über den Frieden kreisweiſe zu beraten und dann die endgültige Entſcheidung durch Deputierte dieſer Kreiſe herbeizuführen, kam dieſer Auffaſſung jedenfalls nahe — denn auch eine ſolche Verſammlung fügte ſich nicht in das Schema der üblichen Reichsverſammlungen, und auch hier hätte ſich alſo wohl die

[1]) „Er kann", heißt es in demſelben Schreiben, „den Zuſtand und naturam des deutſchen Reiches, den genium und intentionem aller Fürſten und Stände dergeſtalt describiren, daß ſich einer verwundern muß. Die vitia und Unordnung des kaiſerlichen Hofes depingiert er ſolcher Geſtalt, daß keiner exactius et verius davon reden und ſchreiben kann."

[2]) Vergl. Brockhaus S. 99 ff.

[3]) Wie Brockhaus annimmt; mir ſcheint aber, als ob die ſpätere Sendung Gebhards aus Wien darauf hindeutet, daß man mit Haubitz Tätigkeit nicht ganz zufrieden war.

[4]) Brockhaus S. 78 und 104.

Leitung von Seiten des Kaisers umgehen lassen. Kurbrandenburg war dagegen für einen offiziellen Deputationstag.

Das erste Memorial, das die braunschweigischen Abgeordneten den kurfürstlichen wie dem kaiserlichen Gesandten am 25. Februar / 6. März auf Grund einer mündlichen Unterredung mit den kurfürstlichen Gesandten bei der ersten Audienz (20. Februar / 1. März) einreichten, bewegte sich durchaus in den durch die Instruktion vorgeschriebenen Bahnen und machte den oben angegebenen Vorschlag für die Friedensberatungen. In der an demselben Tage stattfindenden Besprechung mit dem Kurfürstenkolleg, das zu der braunschweigischen Gesandten Befremden dazu nur die Kurmainzischen und Bayrischen deputiert hatte,[1]) betonten diese, daß eine Zuziehung aller Stände, wenn sie auch den Reichskonstitutionen entspräche, unter den augenblicklichen Umständen unmöglich sei; sobald man wirklich zum Frieden gelange, müsse natürlich eine Reichsversammlung berufen werden. Um die Reichsstände bei diesen Verhandlungen aber nicht ganz zu umgehen, wollten die Kurfürsten dem Kaiser vorschlagen, die bedeutendsten Fürsten des Reiches nach Nürnberg zu beschreiben und mit ihnen wegen der Friedensverhandlungen zu beraten. Lampadius wies dem gegenüber auf das Mißliche hin, wenn nur einzelne Stände berufen würden; Mißtrauen und Unzufriedenheit würden die Folgen sein. Er schlug noch einmal die Beratungen nach Kreisen vor; die Deputierten könnten sich ja auch in Nürnberg versammeln, die Berufung hervorragender Stände des Reiches außerdem erfolgen. Trotzdem beharrten bei der nächsten Konferenz am 2./12. März[2]) die kurfürstlichen Deputierten bei ihrer ablehnenden Haltung, denn zu den Kreistagen sei des Kaisers Zustimmung nötig, der dann dabei auch durch einen Kommissar würde vertreten sein wollen — eine Äußerung, die auf Bayerns bekannte Abneigung zurückzuführen ist. Die braunschweigischen Gesandten berieten daraufhin in den nächsten Tagen, welche Stellung sie dem Plane des Kurfürstenkollegs gegenüber einnehmen sollten. Zwar die Behauptung, daß zu den Kreistagen kaiserliche

[1]) Der kursächsische Gesandte beruhigte später die braunschweigischen Gesandten damit, daß dies die allgemein übliche Form und die genannten die bestimmten Deputierten seien. Über die Verhandlungen mit dem Deputierten Lampadius an Herzog Georg Febr. 28/März 9. Kurzer Überblick auch bei Brockhaus 176 f. wo aber die hier angeführte Unterredung auf den 26. Febr./7. März datiert wird; auch stimmt die Entwicklung dort nicht völlig mit der Darstellung von Lampadius in seinen Relationen.

[2]) Lampadius an Herzog Georg 7./17. März 1640.

Zuſtimmung nötig ſei, ließ ſich leicht zurückweiſen, und auf die von den kurfürſtlichen Deputierten hingewieſene Schwierigkeit, die verſchiedenen Anſichten der Abgeordneten zu einigen, ließ ſich mit vollem Recht erwidern, daß das bei keiner Verſammlung zu vermeiden ſei. Indeſſen wurde es Lampadius bei reiflicher Erwägung zweifelhaft, ob bei der geplanten Verſammlung der Kreisdeputierten etwas Gedeihliches herauskommen würde. Er fürchtete vor allen Dingen, daß es ſchwer fallen möchte, die Deputierten genügend für alle Fälle zu inſtruieren, was ja namentlich bei widerſprechenden Intereſſen einzelner Mitglieder deſſelben Kreiſes eintreten konnte. Unter dieſen Umſtänden würden ſchleppender Geſchäftsgang und geringe Ergebniſſe von vornherein zu befürchten ſein. Lampadius dachte nun daran, einen Mittelweg einzuſchlagen. Nach dem Willen des Kurfürſtenkollegs konnten ja die kreisausſchreibenden Fürſten zur Teilnahme an den Beratungen des Kurfürſtentages aufgefordert werden. Wenn nun dieſe wiederum den Ständen ihres Kreiſes von dieſem Ausſchreiben Mitteilung machten und ihnen anheimſtellten, gleichfalls Geſandte nach Nürnberg zu ſchicken, ſo konnte ſich niemand zurückgeſetzt fühlen. Auf dieſe Weiſe, meinte Lampadius, bekomme man gewiſſermaßen „den Extrakt eines Reichstages“. Er hatte alſo ſofort erkannt, worauf es Bayern ankomme — ſein Gedanke war nur noch etwas kühner: hätten die Stände der Aufforderung der kreisausſchreibenden Fürſten Folge geleiſtet, ſo hätte man tatſächlich einen Reichstag ohne Reichsoberhaupt gehabt. Bevor indeſſen Lampadius dieſen Plan, der die Billigung der andern braunſchweigiſchen Geſandten fand, dem Kurfürſtenkolleg unterbreiten konnte, hatte dieſes ſchon beim Kaiſer die Zuziehung der kreisausſchreibenden Fürſten beantragt (29. Febr. / 10. März). Am kaiſerlichen Hofe ſah man jedoch ſofort, worauf dieſer Plan hinauslaufe, und in der ſchon nach zehn Tagen erfolgenden Antwort des Kaiſers an Kurmainz ſchlug er ſtatt deſſen die Berufung eines Reichstages vor und lenkte dadurch die Verhandlungen in ganz neue Bahnen. Merkwürdig iſt es nun aber, daß der Kaiſer ſich dabei auf das Memorial der braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Geſandten berief. Denn dieſes wies ja zwar darauf hin, daß gemäß den Reichsſatzungen über Krieg und Frieden alle Stände des Reiches gehört werden müßten, und führte auch als Beiſpiel den Reichstag von 1555 an, des weiteren aber wurde in dieſem Memorial ja gerade ein Reichstag unter den augenblicklichen Verhältniſſen für unmöglich erklärt und die kreisweiſe Beratung, wie wir ſahen, empfohlen. Am kaiſerlichen Hofe hat man alſo aus dieſem Memorial nur das herausgeleſen, was man wollte, das, wodurch man

die Politik des Kurfürstenkollegs durchkreuzen konnte.[1]) Lampadius war jedoch mit dieser unerwarteten Wendung durchaus zufrieden. Er erfuhr sie zuerst als eine vom Kurfürstenkolleg ausgehende Entschließung[2]) und zwar zunächst noch in der allgemeineren Form, die Kurfürsten würden für Zulassung aller Stände zu den Verhandlungen stimmen. Erst am 3./13. April erklärte bei einer Besprechung der kursächsische Gesandte Friedrich v. Friesen Lampadius,[3]) man sei zu der Überzeugung gekommen, daß man ohne einen allgemeinen Reichstag eigentlich nicht gut verhandeln könne, hoffentlich werde es zu einem solchen kommen. Von dem, was sich inzwischen innerhalb des Kurfürstenkollegs abgespielt hatte, daß man sich trotz des kaiserlichen Schreibens erst nach wochenlangem Zögern mit der Idee eines Reichstages einverstanden erklärte, so daß es einen Augenblick sogar einmal scheinen konnte, als würde der Kaiser auf die Reichskreisversammlung, allerdings unter seiner Leitung, eingehen,[4]) erfuhr Lampadius nichts. Man erwarte noch die kaiserliche Erklärung, teilte ihm Friesen mit, ob alle Stände zu den Verhandlungen zugelassen werden sollten; das Kurfürstenkolleg werde jedenfalls darauf bestehen. Das Haus Braunschweig-Lüneburg, das die Reichsverfassung so rühmlich hochgehalten, habe einen wesentlichen Anteil an dem Erfolge, denn des Kurfürstenkollegs Gutachten und Pläne würden am kaiserlichen Hofe wenig geachtet; dort sei man spanisch gesinnt. Der kurmainzische Gesandte Dr. Krebs versicherte wenige Tage darauf[5]) den braun-

[1]) Es scheint mir danach doch zweifelhaft, ob Brockhaus S. 178 mit seiner Ansicht recht hat, daß durch das braunschweigische Memorial der Reichstagsgedanke in Wien erst angeregt sei — wenn es der Fall ist, so war diese Wirkung von Braunschweig-Lüneburg unbeabsichtigt.

[2]) Lampadius an Herzog Georg 21./31. März 1640. Er wußte damals noch nicht, ob der Kaiser ihren Vorschlag betreffs der Kreisdeputierten annehmen würde. Am 27. März/6. April (Relation vom 28. III./7. IV.) kamen ihm sehr schmeichelhafte Äußerungen des kaiserlichen Bevollmächtigten über die Pläne und das Auftreten der braunschweigischen Gesandten zu Ohren.

[3]) Lampadius an Herzog Georg 4./14. April.

[4]) Brockhaus 180 ff. Die bestimmte Erklärung des Kurfürstenkollegs wegen des Reichstages erfolgte am 16./26. April. Die Behauptung von Erdmannsdörffer (Urk. u. Akt. z. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg I. 691), daß Ferdinand III. erst durch den Kurfürstentag zu Nürnberg zum Reichstage, der gegen seine Neigungen gewesen, gezwungen sei, wird hierdurch auch widerlegt. Indessen liegt darin wohl das Richtige, daß man an und für sich am kaiserlichen Hofe einen Reichstag in diesem Zeitpunkte nicht gewünscht hatte, ihn aber gegenüber den Plänen Bayerns als das kleinere Übel ansah. Erdmannsdörffers Darstellung beruht wohl auf den kurbrandenb. Relationen. Vergl. S. 24, Anm. 2.

[5]) Am 9./19. April. Lampadius an Herzog Georg 11./21. April.

ſchweigiſchen Geſandten, daß man die kaiſerliche Reſolution mit Ungeduld erwarte, die Kurbrandenburgiſchen erklärten ihnen, daß ſie auf einen allgemeinen Reichstag drängten. Am 16./26. April[1]) erfuhr dann Lampadius durch den kurbrandenburgiſchen Geſandten, daß der Kaiſer entſchloſſen ſei, einen Reichstag zu berufen. Lampadius war gewandt genug zu erwidern, daß das auch des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg urſprünglicher Gedanke geweſen ſei — wie ja nach der Inſtruktion auch nicht daran zu zweifeln iſt, daß eine allgemeine Reichsverſammlung ihm als das verfaſſungsmäßig Richtige und daher Wünſchenswerte erſchien. Auch daß man von der ſechsmonatlichen Einberufungsfriſt für den Reichstag abſehen wolle, erfuhr Lampadius vom kurmainziſchen Geſandten ſchon am nächſten Tage. Über den weiteren Beſchluß des Kurfürſtenkollegs und des Kaiſers, den Reichstag innerhalb von 14 Tagen auf zwei Monate auszuſchreiben, wurden die braunſchweigiſchen Geſandten offiziell gleichfalls ſchon am 22. April / 2. Mai unterrichtet.[2]) Als dann etwa Mitte Mai Gebhard dem Kurfürſtenkolleg die Bereitwilligkeit des Kaiſers zum Reichstage übermittelte, der aber als deſſen Ort Regensburg vorſchlug, waren die braunſchweigiſchen Geſandten mit der Mehrheit des Kurfürſtenkollegs darin einig, daß dieſes den Vorſchriften der Goldenen Bulle widerſpräche, und entſchloſſen, den Widerſtand gegen die Abſicht des Kaiſers zu unterſtützen.[3]) Später, als Lampadius erkannte, daß der Widerſtand des Kurfürſtenkollegs gegen den Willen des Kaiſers allmählich erlahme, machte er in einer Audienz bei den kurfürſtlichen Geſandten am 12./22. Mai[4]) darauf aufmerkſam, daß falls der Goldenen Bulle

[1]) Lampadius an Herzog Georg 18./28. April.

[2]) Das Kurfürſtenkolleg teilte dieſen Beſchluß dem kaiſerlichen Hofrat Gebhard am 1./11. Mai mit. Brockhaus S. 185. Zu der Darſtellung von Brockhaus ſtimmt es nicht, wenn nach den Relationen des Lampadius das Kurfürſtenkolleg als das zum Reichstag treibende Element erſcheint, während der Kaiſer zögert, ſo auch wieder in der Relation vom 1./11. Mai. Hier wird von der erwarteten Ankunft Gebhards, des kaiſerl. Reichshofrats, geſprochen und bemerkt, man habe Nachricht, daß er ſich bemühen würde, den Reichstag zu verhindern und womöglich den Nürnberger Konvent aufzulöſen. In Nürnberg ſchob man dieſe Abneigung auf Einwirkung der Spanier. Sollte unter dieſem Einfluß ein Umſchwung der Stimmung in Wien erfolgt ſein, oder war es mit dem Reichstagsgedanken dort nicht wirklicher Ernſt geweſen? Brockhaus Darſtellung gibt dafür keinen Anhalt. Wurde die endliche Zuſtimmung des Kaiſers dann vielleicht durch die Vorgänge bei Caſale, die dort erfolgte Niederlage der Spanier herbeigeführt?

[3]) Lampadius an Herzog Georg 8./18. Mai und mündliche Erklärung der braunſchw.-lüneburg. Geſandten an das Kurfürſtenkolleg vom 12./22. Mai.

[4]) Relation vom 15./25. Mai.

zuwider der Reichstag zu Regensburg gehalten werden solle, die kaiserliche Garnison die Stadt verlassen müsse, damit die Unabhängigkeit der Reichsversammlung gewahrt bleibe. 1548 habe man zu Augsburg comitia armata gehalten; dabei sei das Interim herausgekommen. Der Körper des römischen Reiches sei bis ins Innerste verwundet, da müsse jeder Reichsstand die volle Freiheit haben, über die Heilmittel zu reden.

Daß gerade die Politik, die die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg inzwischen eingeschlagen hatten und die dadurch veränderte kriegerische Lage den endgültigen Ausschlag für Regensburg als Ort des Reichstages gaben, machte jede weitere Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten auf diesem Gebiete überflüssig und unmöglich. Herzog Georg hatte sich übrigens nur zweimal[1]) ganz kurz zustimmend zu dem Reichstagsprojekt im allgemeinen geäußert.

Eine weitere wichtige Frage, die den Kurfürstentag beschäftigte, war die nach den allgemeinen Friedenstraktaten und nach den Friedensmitteln, d. h. in erster Linie der Entschädigung für Schweden und Frankreich.[2]) In Frage kam die Stellung des Kurfürstenkollegs zu den mit Frankreich in Köln, mit Schweden in Hamburg oder Lübeck geplanten Friedensverhandlungen, daneben aber zu den von dem Kaiser mit Schweden angeknüpften privaten Verhandlungen, bei denen es sich wesentlich darum handelte, ob man betreffs Pommern unter Umständen auch gegen Brandenburgs Willen entscheiden solle. Im übrigen war es weder mit Frankreich noch mit Schweden bislang zu ernsthaften Beratungen gekommen, an der Frage wegen der Päße wie wegen der von Schweden geforderten Teilnahme seiner Verbündeten war bislang noch alles haften geblieben. Bei den nahen Beziehungen, die zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel bestanden, bei der seit einiger Zeit wieder deutlicher zu Tage tretenden Hinneigung jener Macht zu Schweden durfte man von seiten des Kurfürstenkollegs erwarten, daß deren Gesandte auch zu diesen wichtigen Fragen Stellung nehmen, vielleicht gar wertvolle Aufschlüsse geben würden. Demgemäß forderten denn auch in der Besprechung vom 25. Februar/6. März die kurfürstlichen Deputierten die braunschweigischen Gesandten auf, ihnen mitzuteilen, welches die Vorschläge des Hauses Braunschweig-Lüneburg über den Frieden seien. Diese Aufforderung setzte die Gesandten einigermaßen in Verlegenheit: ihre Instruktion überging die Entschädigungsfrage völlig; Lampadius aber erkannte, daß man dies nicht zugestehen dürfe, weil man dadurch von

[1]) Am 5./15. und 11./21. Mai an Lampadius.

[2]) Darüber Brockhaus S. 125—148.

vornherein ſich von der Teilnahme an dieſen Verhandlungen ausſchließen und jeden Einfluſſes darauf ſich begeben würde. Deshalb half man ſich mit der Ausflucht, das Haus Braunſchweig-Lüneburg wolle erſt die Vorſchläge der Kurfürſten hören. Dabei blieb man, auch als die kurfürſtlichen Deputierten ſie aufforderten, Vertrauen zu haben und der bayriſche Kanzler Richel ziemlich ſpitz bemerkte, das Haus Braunſchweig-Lüneburg würde wohl dieſe Abſchickung nicht nur wegen ſolcher allgemeinen Ausführungen gemacht haben. Indeſſen bat nun Lampadius[1]) doch um ſchleunige Inſtruktion über dieſen Punkt, indem er zugleich daran erinnerte, daß man in den 1634 zu Frankfurt von dem niederſächſiſchen Kreiſe aufgeſetzten, vom oberſächſiſchen Kreis gebilligten und dann den Oberkreiſen übergebenen Friedensvorſchlägen ſowie in der von ihm damals verfaßten „deductio gravaminum der evangeliſchen Stände im Reich" eine Unterlage habe. Er erlangte jedoch damit zunächſt nichts anderes, als daß Herzog Georg ihn anwies, auf dem einmal eingenommenen Standpunkte zu beharren, d. h. zuerſt Mitteilung der Kurfürſten über dieſen Punkt zu verlangen, ſich ſelbſt aber nicht weiter zu äußern.[2]) Das war aber ein Standpunkt, der auf die Dauer gar nicht haltbar war, und ſchon ehe die erſte Antwort des Herzogs eintraf, ſahen ſich die braunſchweigiſchen Geſandten auf wiederholtes Drängen der Kurfürſtlichen veranlaßt, zu dieſer Frage Stellung zu nehmen.[3]) Es geſchah dies zunächſt nur in der ſehr allgemeinen Form, daß man auf innere wie äußere Urſachen der Krankheit des Reiches hinwies. Jene — die Beſchwerden der Stände — müßten zuerſt beſeitigt, dann aber dieſe durch Verhandlungen mit den fremden Kronen aus dem Wege geſchafft werden. Das grenzte ſo an einen Gemeinplatz, daß Lampadius ſelbſt empfand,[4]) daß daraufhin die Kurfürſtlichen mit ihnen über die Friedensangelegenheit nicht verhandeln würden. Eine Zeitlang hoffte er noch auf Inſtruktion, als ſolche aber nicht erfolgte und inzwiſchen die Beratungen des Kurfürſtenkollegs fortſchritten,[5]) richteten die braunſchweigiſchen Geſandten in einem Memorial vom 15./25. April an jenes die Auf-

[1]) In der Relation vom 28. Februar/9. März.

[2]) Schreiben vom 13./23. März, 17./27. März, 31. März/10. April. In dieſem wurde wenigſtens Inſtruktion in Ausſicht geſtellt, erfolgte aber, ſo lange die Beratungen des Kurfürſtentages über dieſen Punkt dauerten, nicht mehr.

[3]) Relation vom 7./17. März.

[4]) Relation vom 21./31. März.

[5]) Am 15./25. April endeten deſſen Beratungen über die Friedensprojekte mit Beſchluß der Vertagung der Entſcheidung in der pommerſchen Frage; am 9./19. April erfolgte Beſchluß wegen der Forderungen Schwedens hinſichtlich der Geleitsbriefe.

forderung, beim Kaiser dahin zu wirken, daß die Friedenstraktaten baldigst in die Wege geleitet und die Paßbriefe erteilt würden, um so wenigstens der Form nach auch etwas an den Verhandlungen über diesen Punkt sich beteiligt zu haben. Da auch weiterhin Herzog Georg auf diese Angelegenheit nicht einging, so sah sich Lampadius darauf angewiesen, selbständige Entschlüsse zu fassen. Wiederholt schon hatte er es für nötig erklärt, daß auch andere evangelische Stände, namentlich Hessen-Kassel, aber auch Mecklenburg u. a. ihre Gesandten nach Nürnberg sendeten, um den Einfluß des Protestantismus dort zu verstärken. Es war ein weiterer Schritt in dieser Richtung, wenn er nach einem Gespräche mit den Kurbrandenburgern und Kursachsen[1]) zu der Überzeugung kam, daß es nicht nur für die Sache der Evangelischen, sondern für das ganze Reich das Dienlichste wäre, wenn Schweden bewogen werden könnte, seine Gesandten nach Nürnberg zu schicken. Die kurfürstlichen Gesandten gingen auf diesen Gedanken bereitwillig ein und legten es Lampadius nahe,[2]) daß Herzog Georg die geeignete Persönlichkeit sei, entweder direkt oder durch den König von Dänemark auf Schweden in diesem Sinne zu wirken. Sie meinten versichern zu können, daß die nötigen Päße ausgestellt werden würden. Es war also hier von Lampadius zweifellos eine wichtige Anregung ausgegangen. Die Ansicht, daß durch eine Vertretung Schwedens bei dem künftigen Reichstage nicht nur der evangelischen Sache wesentlich genützt werde, sondern daß auch Schweden dadurch am leichtesten zu einem guten Frieden gelangen könne, befestigte sich in ihm immer mehr; fast in jeder Relation kam er in der Folge auf diesen Punkt zurück. Merkwürdig für seine Auffassung der politischen Lage ist es jedenfalls, daß er Frankreichs dabei keine Erwähnung tut; die Möglichkeit eines Separatfriedens mit Schweden, wie sie ja auch den Kurfürstentag beschäftigt hatte, hielt auch er vielleicht damals noch nicht für ausgeschlossen. Und es schien Lampadius um so erwünschter, daß Schweden bei dem Reichstage durch Gesandte vertreten sei, als Kursachsens Politik nach seiner Überzeugung sich doch wesentlich auf der Richtungslinie des Prager Friedens bewegte;[3]) was von seiten dieses Staates gegen das Interesse der Evangelischen geschehe, könne durch Schweden gut gemacht werden.

Die Stellung der braunschweigischen Herzöge und namentlich Herzog Georgs zu diesem Vorschlage des Lampadius erscheint widerspruchsvoll.

[1]) Am 22. April/2. Mai; Relation vom 24. April/4. Mai.
[2]) Relation vom 25. April/5. Mai.
[3]) Relation vom 1./11. Mai.

Denn wenn etwa Mitte Mai Lampadius dem kurbrandenburgiſchen Geſandten mitteilte,[1]) ſein Herzog habe ihn benachrichtigt, daß die Kronen Frankreich und Schweden nicht abgeneigt ſeien zu Friedenstraktaten und ihre Geſandten nach Nürnberg ſenden würden, wenn ſie von den Kurfürſten dazu erſucht würden, ſo ſteht die kühle Art, mit der Herzog Georg die Relationen des Lampadius von Ende April und vom 1. Mai erwiderte, dazu in merkwürdigem Gegenſatz.[2]) Es ſei ihm unklar, ſchrieb er damals, wie Schweden dazu gebracht werden könne, den geplanten Reichstag zu beſchicken; würden die Hinderniſſe, die ſich bei den früheren Verhandlungen gezeigt, nicht beſeitigt, ſo ſei doch wieder alles vergebens. Äußerungen, die beweiſen, daß er in dieſem Punkte klarer ſah als Lampadius. Die inzwiſchen eingetretene Entwicklung der militäriſchen Lage mag auf dieſe Auffaſſung eingewirkt haben. Die braunſchweigiſchen Geſandten hielten ſich jedenfalls auf Grund jener Notifikation[3]) zu einem etwas freieren Vorgehen berechtigt, zumal die letzten Äußerungen des Herzogs erſt ſehr viel ſpäter in ihre Hände gelangten.[4]) Abweichend von ihren früheren Ausführungen erklärten ſie am 12./22 Mai den kurfürſtlichen Geſandten, man dürfe nicht erſt die inneren Schäden heilen wollen und dann an die Verhandlungen mit den fremden Kronen denken. Das Reich werde durch die fremden Waffen am meiſten geſchädigt, und daher müſſe man beide Angelegenheiten zu gleicher Zeit in Angriff nehmen. Gerade wenn das Reich in ſeiner Geſamtheit mit den Kronen verhandle, könne das mit viel mehr Nachdruck geſchehen, und dieſe würden mit billigeren Bedingungen zufrieden ſein. Die Kronen hätten bisher alle ihre Handlungen darauf begründet, daß ſie im Intereſſe der Freiheit der Stände geſchähen; dieſer Vorwand aber würde bei deren einmütigen Vor-

[1]) Bei Londorp Acta publica IV, 811 ohne Datum zwiſchen zwei Schreiben vom 12. und 25. Mai (alten Stils). Die in dieſem Schreiben erwähnte Notifikation an das Kurfürſtenkolleg ſcheint identiſch mit der unten angeführten mündlichen Beſprechung vom 12./22. Mai. Danach wäre das Schreiben alſo auch etwa in dieſe Tage zu ſetzen.

[2]) Herzog Georg an Lampadius vom 5./15. Mai. Er teilt eingangs den Empfang der Relationen vom 18. April bis 1. Mai mit.

[3]) Wann dieſe erfolgt, iſt aus den Akten nicht zu erſehen. Lampadius erwähnt in ſeinem Schreiben vom 1./11. Mai eine „letzte Inſtruktion" Herzog Georgs. Vielleicht enthielt dieſe — ſie iſt gleichfalls in den Akten nicht vorhanden — die betreffende Anweiſung.

[4]) Am 15./25. Mai ſchreibt Lampadius, daß er ſeit dem 15./25. April keinen Brief des Herzogs erhalten habe; erſt am 21./31. Mai traf das Schreiben vom 5./15. Mai ein.

ſtellungen und Verhandlungen hinfällig werden. Anderſeits würde man aber auch die Kronen verletzen, wenn die Stände in ihrer Abweſenheit über die ihnen zu ſtellenden Bedingungen berieten. Namentlich müſſe es unbedingt deren Mißtrauen erregen, wenn auf dem Reichstage die Frage zur Verhandlung käme, wie nötigenfalls der Krieg fortgeſetzt werden ſolle. Wie freilich die Kronen berufen werden ſollten, darüber wußten die braunſchweigiſchen Geſandten keine beſtimmteu Vorſchläge zu machen; doch erinnerten ſie daran, daß ſchon 1634 zu Frankfurt Dänemarks Vermittlung von einigen Ständen vorgeſchlagen ſei. Kurſachſen und Brandenburg äußerten Lampadius ihre Zuſtimmung zu dieſen Vorſchlägen. Nach der Mitteilung des kurſächſiſchen Geſandten Frieſen hätten auch die Katholiſchen, wenngleich ſie dadurch nachdenklich geſtimmt worden ſeien, nichts gegen die braunſchweigiſchen Anſichten vorbringen können,[1]) am kaiſerlichen Hofe würde man dagegen wohl anderer Anſicht ſein. Lampadius, der aus ſeinem Verkehr mit den kurſächſiſchen Geſandten ſchon länger die Überzeugung geſchöpft hatte, daß dieſe wie auch andere Räte am kurſächſiſchen Hofe die Politik ihres Kurfürſten nicht billigten, verſuchte bei dieſer Gelegenheit ein Zuſammengehen Kurſachſens mit Brandenburg auf dem künftigen Reichstage in die Wege zu leiten; Frieſen ging auch, wenigſtens äußerlich, darauf ein. Weitere Einwirkungen der braunſchweigiſchen Geſandten auf dieſe Angelegenheit wurden auch hier durch die Entwicklung der Verhältniſſe in der Heimat unterbrochen — kurz nachher während einer Audienz am 22. Mai/1. Juni wurden ihnen darüber zum erſten Male Vorhaltungen gemacht. Indeſſen, wenn dadurch die Betätigung an den allgemeinen Verhandlungen den braunſchweigiſchen Abgeſandten auch abgeſchnitten wurde — das ließ ſich allenfalls verſchmerzen, denn es gab ſchließlich Mittel, indirekt ſeine Anſicht zur Geltung zu bringen; ſchlimmer war, daß dadurch auch die Verhandlungen über die privaten Angelegenheiten des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg bedroht wurden.

Drei Angelegenheiten[2]) des Hauſes Braunſchweig gab es dem Kaiſer und dem Reiche gegenüber zu regeln: Die hildesheimiſche, die wolfenbüttelſche und die mit den Erben Tillys. Hinſichtlich des Stiftes Hildesheim iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem großen und dem kleinen Stift;[3])

[1]) Relation vom 15./25. Mai.

[2]) Über die Verhandlungen betr. die Privatanliegen des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg auch Brockhaus S. 206—211, wo aber nur die beiden erſten Punkte berückſichtigt werden.

[3]) Die Aufzählung der dazu gehörigen Ämter bei Havemann II, S. 61—62.

jenes war seit 1523 in den Händen des Hauses Braunschweig, das in dessen Besitz von seiten des Reiches zu wiederholten Malen bestätigt war. Das kleine Stift hatte Herzog Georg seit 1634 besetzt. Wolfenbüttel war 1627 von Pappenheim erobert, und alle Versuche, es auf kriegerischem Wege wieder zu erlangen, waren bisher vergeblich gewesen. Die Ansprüche der Tillyschen Erben endlich beruhten auf dem Lübecker Frieden, in dem König Christian von Dänemark eine Schuldforderung, die er an Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel hatte, dem Kaiser abtrat, der sie wiederum Tilly als Belohnung für geleistete Dienste überwies. Diese Forderung hatte der Prager Friede als zu Recht bestehend anerkannt, während in ihm die Rückgabe Wolfenbüttels zugesichert wurde, jedoch nur, wenn man mit vereinten Kräften „das fremde Kriegsvolk" vom Weserstrom und aus dem niedersächsischen Kreise vertrieben und das Haus Braunschweig-Lüneburg seine Kräfte zur Vollstreckung des Prager Friedens mit der kaiserlichen Reichsarmee vereinigt habe.[1])

Hinsichtlich des großen Stifts Hildesheim hatte das Reichskammergericht 1629 den ungeheuerlichen Spruch gefällt, daß das Haus Braunschweig es zurückzugeben habe mit allen seit 1523 daraus bezogenen Einkünften. Im Prager Friedensschlusse war des Bistums Hildesheim nicht ausdrücklich Erwähnung getan, der Kaiser hatte aber 1636 die Behauptung aufgestellt, daß es mit unter die nach den Bestimmungen dieses Friedens herauszugebenden Bistümer falle, und demgemäß immer wieder zur Restitution gemahnt.[2]) Über die Behandlung dieser Angelegenheit war man im Hause Braunschweig-Lüneburg nicht einig; während Herzog Georg anfangs selbst das kleine Stift als nach Recht des Krieges ihm gebührend festhalten wollte, eine Herausgabe des großen aber unter allen Umständen zurückwies, stellten sich die andern Linien

[1]) Nach dem Abdruck des Friedensinstrumentes bei Londorp IV, 458 ff.

[2]) u. a. kaiserliches Schreiben an sämtliche Herzöge des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Ausnahme Herzog Georgs. 21. Sept./1. Okt. 1636. Darin wird auch ausgeführt, daß nach dem Tode Friedrich Ulrichs das Recht, das diese Linie etwa auf Hildesheim gehabt haben könnte, erloschen sei. Diese Deduktion eignet sich Brockhaus an, wenn er (S. 25) sagt, Herzog Georg habe kein Recht gehabt, Hildesheimer Gebiet zu fordern. Wenn gar F. W. Barthold (Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs) II, 254 behauptet, Herzog Georg habe den billigen Rechtsspruch wegen Hildesheim zuversichtlich erwarten können, so erklärt sich das aus der einseitig antischwedischen Tendenz dieses kritiklosen Werkes.

auf den Standpunkt,[1]) daß man das kleine Stift unter allen Umständen zurückgeben müsse, da nur so auf Wiedereinräumung Wolfenbüttels zu hoffen sei. Aber selbst die Behauptung des großen Stiftes, etwa mit Ausnahme der einst von Braunschweig an Hildesheim verpfändeten homburg-ebersteinschen Gebiete, erschien ihnen zweifelhaft. Diese verschiedenartige Auffassung war, wie schon aus dem Schreiben vom 21. Sept./1. Okt. 1636 hervorgeht, dem Kaiser nicht unbekannt, und er hatte sie auszunutzen versucht. Auch Herzog Georg hatte schließlich eingesehen, daß er auf seinem schroffen Standpunkte nicht beharren könne, und erklärt,[2]) daß er mit gütlichen Verhandlungen einverstanden sei unter der Bedingung, daß zunächst alle Erb- und Stammstücke zurückgegeben würden. Dann sei er bereit, das kleine Stift zu räumen, allerdings unter weitgehenden Forderungen auf religiösem Gebiet und unter der Voraussetzung der dagegen erfolgenden Rückgabe von Wolfenbüttel. Es waren dann auch Vorbereitungen zu friedlichen Verhandlungen mit dem Erzbischof von Köln, der gleichzeitig auch zum Bischof von Hildesheim ernannt war, getroffen; aber darüber hinaus war man nicht gekommen, wohl weil Herzog Georg immer noch eine günstigere Wendung durch den Verlauf des Krieges erwartete. Der Kaiser hatte darauf am 5./15. September 1639 die Aufforderung zur Rückgabe des ganzen Stifts erneut, jedoch schon einige Tage später[3]) auf Vermittlung Dänemarks noch einmal wieder den Weg gütlicher Verhandlungen mit Kurköln freigestellt. Während man nun in Celle den Standpunkt einnahm, daß die hildesheimer Angelegenheit diese Linie nichts angehe,[4]) erkannte man in Braunschweig, daß, da die hildesheimsche und wolfenbüttelsche Streitfrage zweifellos mit einander verknüpft seien, ein gemeinsames Handeln jedenfalls mit Herzog Georg in dieser Angelegenheit beim Kaiser und in Nürnberg notwendig sei.[5]) Um so auffallender war es nach alledem, daß, wie wir sahen, in der Instruktion diese Punkte überhaupt nicht erwähnt waren, über die Privatangelegenheiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit ein paar nichtssagenden Worten hinweggeglitten wurde. Indessen scheint es, daß wenigstens Herzog August

[1]) Es kam das hauptsächlich in den Verhandlungen des Gesamthauses zu Hildesheim 1638 Januar 15/25 — März 6/16 zum Ausdruck.

[2]) Schreiben des Gesamthauses Braunschweig an den Kaiser 15./25. März 1638.

[3]) Der Kaiser an Herzog Georg 13./23. Sept. 1639.

[4]) Instruktion Herzog Friedrichs für Th. Grote und H. Langenbeck zu Verhandlungen des Gesamthauses in Hildesheim 1639 Dez. 2/12.

[5]) Die braunschw.-wolfenb. Regierung an die kalenbergische 1640 Febr. 5/15.

ſeinen Geſandten mit genauerer Inſtruktion verſehen hatte, und von dieſem ging denn auch die erſte Anregung zur Behandlung dieſer Fragen in Nürnberg aus. Zwar hatten die Geſandten gemeinſam in dem am 25. Februar/6. März den Kurfürſtlichen übergebenen Memorial ausdrücklich auf die drei für das Haus Braunſchweig in Frage kommenden Angelegenheiten hingewieſen und waren damit ſchon über den Wortlaut ihrer Inſtruktion hinausgegangen; wichtiger aber war die Audienz, die der braunſchweigiſch-wolfenbüttelſche Kanzler Bohn an demſelben Tage bei dem kaiſerlichen Geſandten hatte.[1]) Bohn machte dieſen zunächſt darauf aufmerkſam, wie ſchwer das braunſchweiger Land durch die liguiſtiſche Garniſon in Wolfenbüttel bedrückt werde; monatlich würden durch Kontributionen 10000 Taler aus dem Lande gezogen. Herzog Auguſt habe auch nach dem Reſkripte des Kaiſers von 1638 Hoffnung auf Rückgabe der Feſtung gehabt, nun aber hätten ſich Bayern und Kurköln dazwiſchengeſteckt und den Kaiſer auf andere Gedanken gebracht, ſo daß jenes Reſkript gewiſſermaßen annulliert ſei. Der Herzog habe ſolche kaiſerliche Ungnade nicht verdient, wäre „in ſolche leidige Kriegstrublen nie mit eingeflochten geweſen, wider die Römiſche Kaiſerliche Majeſtät in keiner widrigen Action jemals begriffen". Die Gründe, die von gegneriſcher Seite gegen die Herausgabe Wolfenbüttels angeführt würden: der Zuſtand des Reiches, die hildesheimſche Sache, die Notwendigkeit der Kontribution, ſeien hinfällig. Der erſte beruhe auf grundloſem Mißtrauen, mit Hildesheim habe Herzog Auguſt überhaupt nichts zu ſchaffen, zu der Kontribution habe er keinerlei Verpflichtung. Der kaiſerliche Geſandte verſicherte darauf, daß der Kaiſer durchaus geneigt ſei, auf des Herzogs Wünſche einzugehen, er müſſe aber wegen des Zuſtandes des Reiches auf Kurköln und Bayern Rückſicht nehmen; wenn auch tatſächlich Wolfenbüttel und Hildesheim nichts mit einander zu tun hätten, ſo hingen doch beide Angelegenheiten eng zuſammen; käme die hildesheimſche Sache in Gang, ſo würde die wolfenbüttelſche damit gleichen Schritt halten. Im weiteren Verlaufe des Geſpräches warf er dann den Vorſchlag hin, ob man die Angelegenheit nicht in Nürnberg verhandeln könne. Bohn erwiderte, darauf nicht inſtruiert zu ſein, indeſſen glaube er, daß den Herzögen das nicht unangenehm ſein würde, doch ſo, daß die Sache nicht vor dem Kurfürſtenkolleg behandelt werde, vor das ſie nicht gehöre, ſondern durch Vermittlung des Kaiſers und des Königs von Dänemark. Haubitz ſcheint aber gerade auf die

[1]) Bericht Bohns vom 25. Februar/6. März.

Vermittlung durch das Kurfürſtenkolleg Gewicht gelegt zu haben, denn als ſeine Anregung bei Bohn nicht auf fruchtbaren Boden fiel, meinte er ziemlich kühl, der däniſche König ſei zu weit, die Sache müſſe dann ihren geordneten Weg gehen.[1]) Der braunſchweigiſche Geſandte verſuchte zum Schluß durch Hinweis auf die Gefahr, die Wolfenbüttel von ſeiten der Schweden drohe — er konnte dabei auf ein Schreiben Königsmarcks hinweiſen, — Haubitz der Herausgabe Wolfenbüttels geneigter zu machen, doch ließ dieſer ſich von ſeinem früheren Standpunkte nicht abbringen. Wichtig bei dieſer Audienz war vor allen Dingen, daß hier, und zwar von kaiſerlicher Seite, zuerſt der Weg in Vorſchlag gebracht wurde, der dann auch weiterhin beſchritten wurde. Lampadius gewann nach dieſer Unterredung ſofort die Überzeugung, daß man von ſeiten des Kaiſers wie der Kurfürſten gerade die hildesheimiſche Angelegenheit auch in Nürnberg betreiben wolle. Der von dem kaiſerlichen Geſandten angeregte Gedanke der gütlichen Vermittlung ſchien ihm nicht ohne weiteres zurückweisbar; er beſchloß, ſofort mit dieſem darüber in Verhandlung zu treten und ihm zuerſt den Stand der Verhandlungen mit Kurköln und Dänemark darzulegen.[2]) Bei Haubitz erfuhr er dann unter dem Siegel der Verſchwiegenheit, daß er für die Hildesheimer Angelegenheit inſtruiert ſei, falls ſie in Nürnberg verhandelt werden ſolle. Und als in einer Beſprechung mit den kurſächſiſchen Geſandten Langenbeck die Rede auf Wolfenbüttel, Lampadius auf Hildesheim brachte, ſagten jene ihre Unterſtützung in beiden Fragen zu, fragten dann aber auch Lampadius, ob in der Hildesheimer Angelegenheit die Vermittlung des Kurfürſtenkollegs nicht genehm ſei. Es liegt nach alledem die Vermutung nahe, daß zwiſchen dem kaiſerlichen Geſandten und Mitgliedern des Kurfürſtenkollegs — Kurſachſen, Kurköln und Bayern würden hier zunächſt in Betracht kommen — ſchon vorher Beratungen über dieſen Punkt ſtattgefunden hatten. Man hatte demnach noch nicht die Hoffnung aufgegeben, durch eine gütliche Behandlung dieſer Frage Herzog Georg und damit das ganze Haus Braunſchweig-Lüneburg auf kaiſerliche Seite hinüberziehen zu können. In Lampadius befeſtigte ſich jedenfalls dadurch die Überzeugung, daß jetzt die rechte Zeit ſei zu verhandeln, zumal Kurſachſen auch nichts gegen die däniſche Vermittlung einzuwenden hatte. Lampadius war jedoch, da er ſeit kaum fünf Jahren im Dienſte Herzog Georgs ſtand, mit den verwickelten Rechtsfragen in der hildesheimſchen Sache nicht

[1]) So wenigſtens faſſe ich ſeine Äußerung auf, die Herzöge würden ſich gefallen laſſen, „in aula [Cäsaris?] ſelbſten es zu ſuchen“.

[2]) Relation vom 28. Februar/9. März.

genügend vertraut, er empfahl daher dem Herzog sofort, noch einen eignen Gesandten deswegen zu deputieren und diesem auch Vertreter der Landstände mitzugeben — ein höchst vernünftiger Vorschlag, der allein es ermöglicht haben würde, die Verhandlungen in Fluß zu bringen. Zunächst waren dies allerdings alles mehr Anregungen privater Natur gewesen. Für die offizielle Behandlung der Sache war vor allem auch wichtig, auf welchem Standpunkt sich das Kurfürstenkolleg stellen würde, ob es gemäß der Äußerung von Haubitz allein die Vermittlung beanspruchte oder — was Kursachsen angedeutet hatte — daneben auch Dänemark zulassen würde. Für das Haus Braunschweig-Lüneburg war das insofern von Bedeutung, als man sich der Vermittlung Dänemarks in der Hildesheimer Sache schon länger bedient hatte.[1]) Ein erträgliches Verhältnis zwischen Christian von Dänemark und Herzog Georg hatte sich seit 1636 allmählich wieder angebahnt. Obwohl die Ansichten beider über die Haltung des niedersächsischen Kreises weit auseinandergingen, blieb man doch in lebhaftem diplomatischen Verkehr, und dazu traten gerade im März 1640 noch verwandtschaftliche Beziehungen durch die Verlobung der jugendlichen Tochter Herzog Georgs mit dem Sohne des Königs, dem Erzbischof Friedrich von Bremen. Und in den ersten Tagen des März übersandte Herzog Georg Lampadius ein Schreiben des Königs von Dänemark an die kurfürstlichen Gesandten[2]), das näher auf die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses einging, und das Lampadius gehörigen Ortes, aber so, als ob es ihm mit der Post zugegangen, abliefern solle. In diesem Schreiben wies der König darauf hin, wie wichtig es sei, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg für den allgemeinen Frieden gewonnen würde. Nun sei aber das fürstliche Haus wegen der hildesheimischen und wolfenbüttelschen Angelegenheit in solches Mißtrauen geraten, „daß es auf seine eigene Konservation nunmehr fast einig und allein denkt und alles andere, so des gemeinen Wesens Wohlfahrt und Notdurft angehet, fast in den Wind schlägt, woraus hernachmals leichtlich andere gefährlichen Inkonvenientien entspringen könnten". Das Kurfürstenkolleg möge also dahin wirken, daß diese Angelegenheiten nicht durch die Schärfe der Prozesse, sondern auf dem Wege gütlicher Traktaten beigelegt würden. Er glaube, daß Herzog Georg auf alles eingehen würde, „was Sie immer Gewissens und Reputations halber thun können".

[1]) Der Gedanke einer Vermittlung Dänemarks in der hildesheim. Sache scheint ursprünglich von kaiserlicher Seite ausgegangen zu sein; darauf deutet ein Schreiben Kurkölns an seinen Agenten in Wien 1636, Mai 21./31.

[2]) Glücksburg, 23. Febr./4. März 1640. Gedruckt bei Londorp IV. 796.

Dieſes Schreiben, das am 18./28. März in Lampadius Hände gelangte[1]) und von ihm am nächſten Tage dem kurmainziſchen Direktorium übergeben wurde, erſchien ihm zunächſt nicht unbedenklich wegen des oben wörtlich zitierten Satzes. Denn allzu deutlich ſchien ihm daraus die Drohung hervorzugehen, daß das fürſtliche Haus im Falle der Nichterfüllung ſeiner Wünſche ſich durch eigene Kraft Recht verſchaffen wolle. Er meinte, daß dies zu den friedlichen Beteuerungen ihrer Inſtruktion in Widerſpruch ſtehe. Bei längerer Überlegung ſagte er ſich jedoch, daß gerade dieſer deutliche Hinweis auf das Kurfürſtenkolleg im Sinne der friedlichen Erledigung der Sache einwirken könne, ſo daß er nunmehr dem Inhalte dieſes Schreibens zuſtimmte. Inzwiſchen hatte Lampadius auch aus dem Munde des kurbrandenburgiſchen Geſandten[2]) erfahren, daß im Kurfürſtenkolleg die Übernahme der gütlichen Behandlung der Hildesheimer Sache beſchloſſen und auch die däniſche Vermittelung genehmigt ſei. Aber trotz ſeiner wiederholten dringenden Bitten um Inſtruktion verſprach Herzog Georg zunächſt nur Abſendung von Schreiben an den Kaiſer und an den König von Dänemark, vertröſtete ihn aber im übrigen auf die notwendigen Beſchlüſſe des Geſamthauſes in dieſer Angelegenheit.[3]) Aus dieſem Grunde ſtockten die Verhandlungen zunächſt. Das Zögern der Herzöge aber findet ſeine Erklärung wohl darin, daß man damals erwog, ob man die Geſandten nicht aus Nürnberg abberufen ſolle; als Vorwand ſollte die Verzögerung des Friedenswerkes und die Unſicherheit des ſchriftlichen Verkehrs dienen.[4]) Neben Gründen finanzieller Art war dafür wohl die veränderte politiſche und und militäriſche Lage maßgebend; doch kam man ſchließlich von dieſem Plane wieder zurück.[5]) Andererſeits ſcheint es, daß man ſich über die

[1]) Relation vom 21./31. März.

[2]) Am 10./20. März; Relation vom 14./24. d. M.

[3]) Schreiben vom 13./23. u. 17./27. März, vom 31. März/10. April. Mit dem zuletzt genannten Schreiben überſandte der Herzog die Briefe an den Kaiſer und an den König von Dänemark. Beide Schreiben fehlen in den Akten. Das Schreiben an den Kaiſer überſandte Lampadius dem kaiſerlichen Geſandten am 24. April/4. Mai.

[4]) Nach dem Entwurf eines Schreibens des Geſamthauſes an die Geſandten in Nürnberg vom April 1640; das Tagesdatum fehlt.

[5]) Herzog Auguſtus an Herzog Georg 7./17. April. Hier ſchreibt der Herzog, er ſei mit Herzog Georg darin einverſtanden, daß die Geſandten noch länger in Nürnberg blieben. Am 2./12. Mai bittet Herzog Auguſtus dann Herzog Georg in Erwiderung eines Schreibens vom 29. April/9. Mai, von dem Plane, die Geſandten abzuberufen, abzuſehen. Danach wäre es möglich, daß das oben erwähnte Konzept Ende April abgefaßt wäre.

Behandlung dieſer wichtigen Frage im fürſtlichen Hauſe auch jetzt noch nicht einigen konnte; namentlich lehnte die celleſche Linie in unbegreiflicher Kurzſichtigkeit nicht nur jede Teilnahme an dieſen Verhandluugen ab, ſondern ſie beharrte auch auf der ihren Geſandten einmal gegebenen Inſtruktion, daß dieſe bei jeder Propoſition, die die Geſandten der beiden anderen Linien in dieſen Angelegenheiten in Nürnberg ablegen würden, ausdrücklich erklären ſollten, daß ihr Fürſt damit nichts zu ſchaffen habe. Daß dieſer Mangel an Gemeinſinn für das fürſtliche Haus ſehr bedenklich ſei und dem Gegner eine vortreffliche Waffe in die Hand gebe, wurde von Herzog Auguſt wohl bemerkt. Die celleſchen Geſandten ſcheinen ſich denn auch nicht ſehr ſtreng an dieſen Punkt ihrer Inſtruktion gehalten zu haben.[1]) Für Lampadius war es jedenfalls in hohem Grade peinlich, daß ihm der kurmainziſche Geſandte Dr. Krebs am 9./19. April mitteilen konnte, daß Kurköln ſchon auf die gütlichen Verhandlungen wegen Hildesheim inſtruiert ſei, während er ſelbſt immer noch nicht das Geringſte in Händen hatte. Unter der Hand ſchon die Anſichten der kurfürſtlichen Geſandten zu erfahren, wie es der Herzog gewünſcht hatte, erſchien ihm jedenfalls ausſichtslos.[2]) Er war ſich darüber durchaus klar, daß man hier langen und ſehr verwickelten Verhandlungen entgegengehe, und kam immer wieder auf die Notwendigkeit zurück, dafür eigene Räte zu deputieren. Inzwiſchen[3]) erfolgte auch von ſeiten der kurfürſtlichen Geſandten die offizielle Aufforderung an den König von Dänemark, wegen Hildesheim bei Herzog Georg zu vermitteln, ſo daß die äußeren Formen für die Behandlung dieſer Angelegenheit damit als geregelt angeſehen werden konnten. Freilich meinte Lampadius,[4]) daß ſich die Rolle Dänemarks dabei mehr auf eine „Aſſiſtenz" des Herzogs beſchränken würde, da das Kurfürſtenkolleg ſich als den eigentlichen Vermittler betrachte und keinenfalls dem Könige die Leitung überlaſſen würde. Unter allen Umſtänden aber müſſe Dänemark ſchleunigſt Geſandte nach Nürnberg ſchicken.

Der ihm von Herzog Georg erteilten Weiſung gemäß ſuchte Lampadius nun zunächſt den Beginn der Verhandlungen dadurch herbeizuführen, daß er das Kurfürſtenkolleg erſuchte, von Kurköln die Vermittlungsvorſchläge einzufordern.[5]) Nach dem ihm Tags zuvor von

[1]) In der Relation vom 14./24. März erwähnt Lampadius, daß Langenbeck gleichfalls in der hildesheimiſchen und wolfenbüttelſchen Sache ihnen ſekundiert habe.

[2]) Relation vom 18./28. April.

[3]) 8./18. April 1640.

[4]) Relation vom 24. April/4. Mai.

[5]) Memorial des braunſchweigiſchen Geſandten an die kurfürſtlichen vom 21. April/1. Mai.

dem kurſächſiſchen Geſandten Frieſen gemachten Mitteilung erſchien dieſes Erſuchen allerdings ausſichtslos; nach deſſen Anſicht ſollten vielmehr die Vermittlungsvorſchläge vom Kurfürſtenkolleg ausgehen. Indeſſen Lampadius glaubte hierdurch zunächſt wohl Zeit zu gewinnen, wenn er ſich über den Erfolg dabei gewiß ebenſo wenig täuſchte wie hinſichtlich der in denſelben Memorial erhobenen Forderung wegen Wolfenbüttels, daß „vor allen Dingen ehe und bevor die hildesheimiſche Traktaten vorgenommen werden können, ſonderlich Herzogen Auguſti F. Gn. mit wirklicher Wiedereinräumung beſagter Feſtung von Recht und Billigkeit begegnet werden ſolle". Auch dieſe Forderung konnte nur den Zweck haben, einem Wunſche des Herzogs Auguſt zu genügen und allenfalls auch den, dadurch Zeit zu gewinnen. Die Antwort der kurfürſtlichen Geſandten erfolgte denn auch am 30. April / 10. Mai in dem Sinne, daß ſie bereit ſeien, die Vermittlung zu übernehmen, doch ſei vor dem Beginn der Verhandlungen von beiden kontrahierenden Parteien Vollmacht nötig, daß das, was von den Abgeſandten hier verhandelt und beſchloſſen werde, die Genehmigung ihrer Prinzipale finde. Die kaiſerliche Ratifikation ſolle jedoch vorbehalten und als Bedingung geſetzt werden. Die Verhandlungen würden am beſten mündlich geführt, doch ſolle jede Partei in einer kurzen Deduktionsſchrift ihren Rechtsſtandpunkt darlegen, aber lediglich zur Information des Kurfürſtenkollegs, das dieſe für ſich behalten und der Gegenpartei nicht mitteilen würde. Wegen Wolfenbüttels ſagten ſie lediglich Fürſprache bei dem kaiſerlichen Geſandten zu; wie ſie ſchon in dem Schreiben an den König von Dänemark dieſe Angelegenheit garnicht berührt hatten, ſo zeigten ſie auch hier wieder deutlich, daß ſie ſich damit offiziell nicht befaſſen und keinesfalls auch darauf ihre Vermittlungstätigkeit ausdehnen wollten.

Lampadius war auch ſonſt mit den Vorſchlägen des Kurfürſtenkollegs nicht einverſtanden, namentlich ſchien es ihm nötig,[1]) die kaiſerliche Ratifikation zu beſeitigen. Denn er ſagte ſich, daß dadurch nur neue Schwierigkeiten geſchaffen würden, die unter Umſtänden den Erfolg der ganzen vorangegangenen Verhandlungen in Frage ſtellen könnten. Mindeſtens aber war dadurch eine garnicht zu berechnende Verzögerung des Abſchluſſes zu befürchten. War alſo hier durch die Vorſchläge des Kurfürſtenkollegs ein Moment in die Verhandlungen hineingebracht, deſſen Ausſcheidung man von braunſchweigiſcher Seite anſtreben mußte, ſo verſchob ſich auch noch in einem andern Punkte die Erwartung der Braun-

[1]) Relation vom 8./18. Mai.

ſchweiger. Der König von Dänemark zeigte ſich nämlich nicht ſo unbedingt geneigt, auf die Wünſche Herzog Georgs einzugehen. Dieſer hatte ihn am 24. März / 3. April gebeten,[1]) beim Kaiſer die Überſendung kurkölniſcher Akten an Herzog Georg zu vermitteln zur beſſeren Information für die Verhandlungen in Nürnberg. Zugleich hatte er damit die Bitte an den König verbunden, bei den gütlichen Traktaten die Vermittlung zu übernehmen oder wenigſtens Aſſiſtenz zu leiſten. Die erſte Bitte lehnte König Chriſtian rundweg ab, ſprach überhaupt ſein Bedenken wegen der Verhandlungen in Nürnberg aus, da er fürchte, daß ſie dem Kaiſer nicht genehm ſein würden. Auch über des Herzogs Bitte, die Vermittlung zu übernehmen, glitt er hinweg und verſicherte nur in ſehr allgemeinen Ausdrücken ſeine Unterſtützung, falls es wirklich zu den Verhandlungen in Nürnberg kommen ſollte. Im Verfolg dieſer Politik erklärten dann auch die inzwiſchen eingetroffenen däniſchen Geſandten in ihrer Propoſition vor den kurfürſtlichen Geſandten am 12./22. Mai,[2]) dem Kurfürſtenkolleg gebühre Dank für Übernahme der Vermittlung in der hildesheimiſchen Sache — von einer Beteiligung Dänemarks dabei war keine Rede. Wenn anderſeits in derſelben Propoſition die däniſchen Geſandten ſich ſehr warm für Rückgabe Wolfenbüttels ausſprachen und der Hoffnung Ausdruck gaben, das Kurfürſtenkolleg werde dieſe vor allen Verhandlungen beim Kaiſer beſchleunigen helfen, ſo bietet die Erklärung dafür die vom König Chriſtian ſeit 1635 mit geringen Schwankungen feſtgehaltene Politik, ſich ſtreng auf die Baſis des Prager Friedens zu ſtellen, in dem die Rückgabe Wolfenbüttels ja zugeſagt war. Die Haltung in der Hildesheimer Frage läßt ſich, wenn man in Erwägung zieht, daß er ſeit Jahren und noch kurz vorher ſich in dieſer Angelegenheit als Vermittler betrachtet hatte, nur dadurch erklären, daß er nicht neben dem Kurfürſtenkolleg die zweite Rolle ſpielen wollte.

Für das Kurfürſtenkolleg vereinfachte ſich jedenfalls das Verhandlungsverfahren weſentlich durch die Zurückhaltung Dänemarks. Auch die braunſchweigiſchen Geſandten ließen nun den Gedanken an die däniſche Vermittlung fallen und erklärten ſich am 12./22. Mai mit den kurfürſtlichen Vorſchlägen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Fürſten einverſtanden. Dagegen erhoben ſie auf Grund der Anſichten von Lampadius Bedenken gegen die kaiſerliche Ratifikation und ſchlugen vor,

[1]) Der Inhalt des Schreibens geht aus der Antwort des Königs vom 27. April/7. Mai hervor.

[2]) Londorp IV 809.

daß der Kaiſer entweder dem Kurfürſtenkolleg bedingungsloſe Vollmacht erteile oder aber ſeinen Bevollmächtigten damit verſehe. In dieſem Sinne hatte Lampadius auch ſchon auf den kaiſerlichen Geſandten perſönlich einzuwirken verſucht.[1]) Mit der Haltung des Kurfürſtenkollegs in der wolfenbüttelſchen Frage erklärten ſich die braunſchweigiſchen Geſandten jedoch durchaus nicht einverſtanden, ſie ließen namentlich durchblicken, daß ſie ſehr wohl wüßten, daß dieſe Angelegenheit nicht nur vom Kaiſer abhänge, wie jene behauptet hatten. Beharre aber das Kurfürſtenkolleg bei dieſer Anſicht, ſo möge es ihnen dies auch ſchriftlich erklären und an den Kaiſer ein nachdrückliches Interzeſſionsſchreiben ergehen laſſen. Lampadius war ſich aber völlig darüber klar, daß wegen Wolfenbüttel nichts zu hoffen ſei, bis die Verhandlungen wegen Hildesheim zum Austrag gekommen ſeien. Ungeduldig erwartete er daher nähere Verhaltungsmaßregeln, denn die Situation wurde allmählich peinlich, aber als endlich des Herzogs Schreiben vom 5./15. Mai eintraf, in dem er ihm wenigſtens gewiſſe, wenn auch ſehr negative Verhaltungsmaßregeln in der Hildesheimer Sache gab,[2]) war es zu ſpät. Denn am 22. Mai/1. Juni teilten die kurfürſtlichen Geſandten den braunſchweigiſchen in Beantwortung ihrer letzten Propoſition mit, daß ſie „mit beſtürztem Gemüt“ hätten vernehmen müſſen, daß das fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg ſich offen mit dem Reichsfeinde verbündet habe. Die braunſchweigiſchen Geſandten konnten darauf der Wahrheit gemäß erwidern, daß ihnen davon nicht das Geringſte mitgeteilt ſei.[3]) Aber als ſich die Nachricht beſtätigte, unterbrach ſie hier wie in anderen Fragen die Tätigkeit der braunſchweigiſchen Geſandten und brachte dieſe in eine gänzlich veränderte Stellung. Was hatte die braunſchweigiſche Politik zu dieſem folgenſchweren Entſchluſſe getrieben?

[1]) Relation vom 15./25. Mai.

[2]) Die Sache beruhe auf der kurkölniſchen Reſolution, ſchrieb der Herzog. Die Vorſchläge der Kurfürſten könnten ſie einholen, aber ſich nicht weiter darüber äußern, ſondern ſie dem Herzoge melden und das Weitere erwarten.

[3]) Lampadius hatte am Tage zuvor das Schreiben des Herzogs vom 5./15. Mai erhalten, das auf die veränderte politiſche Lage gar nicht einging.

## Kapitel III.

## Verhandlungen mit Schweden.[1])

Feldmarschall Baner hatte im Januar 1639 von Mecklenburg kommend die Elbe überschritten und war nach einem verhältnismäßig kurzen Aufenthalte in den braunschweigischen Landen südwärts gezogen. Durch seinen Sieg bei Chemnitz Anfang April über die kaiserliche und kursächsische Armee hatte er sich darauf den Weg nach Böhmen geöffnet und war bis zum Juni Schritt für Schritt vorgedrungen bis in den südwestlichen Teil dieses Landes. Von da ab indessen gerieten seine Aktionen ins Stocken; Schwierigkeiten betreffs der Verpflegung wie hinsichtlich der Deckung seiner Operationsbasis machten sich geltend, während andererseits in der zweiten Hälfte des Jahres von kaiserlicher Seite eine möglichst große Kriegsmacht auf diesen Punkt zusammengezogen wurde, um die kaiserlichen Erblande zu befreien: Hatzfeld rückte durch Thüringen und Franken, Piccolomini von den Niederlanden gegen Böhmen heran. Baner, der die Bewegungen seiner Feinde scharf im Auge behielt,[2]) er-

---

[1]) Für diesen Abschnitt wurden von Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover hauptsächlich benutzt die Abteilungen Celler Brief Archiv Des. 11, Calenberg. Brief Archiv Des. 16 A. Von gedruckten Quellen kommen in Betracht Theatrum Europaeum Bd. IV; Pufendorf, Commentarii de rebus Suecicis, besond. Buch XII, Le Laboureur, histoire du maréchal Guébriant.

Von neueren Darstellungen kommt namentlich v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg Bd. IV in Frage. Der Darstellung v. d. Deckens fehlt vielfach der innere Zusammenhang; oft löst sie sich in lose aneinandergereihte Aktenexzerpte auf. Auch ruht sein Interesse doch mehr auf den militärischen als den diplomatischen Vorgängen. Ich habe es nicht für nötig gehalten, in jedem einzelnen Falle auf die Abweichungen meiner Darstellung von der Deckens hinzuweisen. Der Wert der zahlreichen dem Deckenschen Werke beigegebenen Aktenabdrücke wird stark beinträchtigt durch die vielfachen Ungenauigkeiten und Willkürlichkeiten, die eine Nachprüfung in jedem Falle notwendig erscheinen ließen.

[2]) Schon am 7./17. April 1639 sprach er die Befürchtung aus, daß er wegen der in seinen Rücken entstehenden Gefahr den Sieg in des Kaisers Erblanden vielleicht nicht genügend würde ausnützen können.

kannte ſchon früh die Notwendigkeit, ſich Unterſtützung zu verſchaffen, die noch wuchs, als im Juli durch den Tod Bernhards von Weimar die Lage auf dem weſtlichen Kriegsſchauplatz ſich völlig zu ändern drohte. Unter dieſen Umſtänden gewann das Verhältnis zu Heſſen und Braunſchweig erhöhte Bedeutung. War er am Anfang des Jahres auf den Wunſch der Herzöge von Braunſchweig, der damals auf Neutralität hinauslief, eingegangen, allerdings unter Ablehnung der vom Hauſe Braunſchweig-Lüneburg geforderten Rückgabe der noch in ſchwediſchen Händen befindlichen Plätze — Blekede, Nienburg, Wolfsburg und die Grafſchaften Hoya und Diepholz kamen hauptſächlich in Frage — ſo hatte er doch nie unterlaſſen anzudeuten, daß er eine Vereinigung der braunſchweigiſchen Waffen mit den ſchwediſchen für das beiden Teilen dienlichſte halte. Unmittelbar nach ſeinem Siege bei Chemnitz glaubte er indeſſen dieſen Gedanken etwas energiſcher verfolgen zu können; unter dem Hinweis, daß nach ihm zugegangenen Mitteilungen ſchon die beabſichtigte Neutralität der Herzöge des Kaiſers Unwillen erregt habe, forderte er offen zum Anſchluß an Schweden auf,[1]) ohne indeſſen damit zunächſt Erfolg zu haben. Vielmehr drehten ſich auch in Freiberg die von ſeiten des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg durch den ungemein rührigen harburgiſchen Kanzler Johann v. Drebber geführten Verhandlungen um die Neutralität — wobei Baner allerdings für die Sicherheit Schwedens anfangs ſehr weitgehende Forderungen — Beſetzung von Lüneburg und Hameln durch die Schweden, ſo lange Wolfenbüttel in Händen des Kaiſers ſei — ſtellte. Auch die Krone Schweden wies noch im Mai Baner an, lieber zunächſt mit einer Neutralität des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zufrieden zu ſein und die Forderungen nicht allzuhoch zu ſpannen. Auf dieſem Punkte blieb man, bis im Herbſt die bedenkliche Annäherung der Hatzfeldſchen und Piccolominiſchen Armee an die Weſer die Herzöge von Braunſchweig dem Gedanken eines engeren Anſchluſſes an Schweden geneigter machte. Herzog Georg führte ſeine Völker damals an die Weſer und nach Hildesheim;[2]) mit Königsmarck, der, mit geringer Truppenmacht Hatzfeld nicht gewachſen, von Mühlhauſen den Rückzug nach Norden angetreten und nunmehr ſchon auf braunſchweigiſchem Gebiete bei Eimbeck ſtand, wurde im Oktober über bewaffnete Hilfe verhandelt. Indeſſen wurde auch dabei noch der Gedanke der

[1]) Baner an Herzog v. Lüneburg (genauere Adreſſe fehlt) 1639 April 7./17. aus Chemnitz.

[2]) Schreiben des kaiſerlichen Agenten Sieber an den Kurfürſten von Mainz, Hamburg 15./25. Oktober 1639.

Neutralität gewahrt, die Vereinigung der braunſchweigiſchen mit den ſchwediſchen Truppen ſollte nur ſtattfinden zu deren Aufrechterhaltung gegen die Verſuche Hatzfelds und Piccolominis, in die fürſtlichen Lande einzudringen. Zu derſelben Zeit wurde durch Drebber mit Baner in Böhmen verhandelt, der wiederum die „Conjunction“ als das einzig richtige hinſtellte. Für ihn wurde jetzt im November die Lage immer kritiſcher, und in eindringlicher Weiſe ſuchte er Herzog Georg davon zu überzeugen,[1]) daß das fürſtliche Haus vom Kaiſer nur hintergangen werde; enger, tatkräftiger Anſchluß an Schweden ſei das auch im Intereſſe des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg Notwendige. Zugleich entwarf er auch den Operationsplan: die braunſchweigiſchen Truppen ſollten ſich mit den ſchwediſchen unter Königsmarck vereinigen und gemeinſam einen Vorſtoß gegen Franken unternehmen, um dadurch einen Teil der kaiſerlichen Armeen auf ſich zu ziehen und Baner in Böhmen Luft zu machen. Aber in dem Maße, wie die Gefahr für Baner wuchs, nahm ſie zunächſt für die braunſchweigiſchen Lande ab, und ſo zerſchlugen ſich auch jetzt wieder die Verhandlungen. Mißhelligkeiten zwiſchen Herzog Georg und Königsmarck wegen der von deſſen Heere dem Kalenberger Lande zugefügten Schäden kühlten die Beziehungen zu den Schweden gegen den Ausgang des Jahres 1639 noch mehr ab.[2]) Zudem hatten ſie aus den Verhandlungen mit Baner die Überzeugung gewonnen, daß dieſer entweder nicht den Willen oder nicht die Vollmacht habe, auf die Wünſche des fürſtlichen Hauſes betreffs der im Beſitze der Schweden befindlichen Plätze in den braunſchweigiſchen Landen und Mindens einzugehen; ſie glaubten daher durch Verhandlungen mit der Krone Schwedens und deren Vertreter in Hamburg eher zum Ziele zu kommen, und teilten dies auch Baner am 16./26. Januar 1640 mit, wie ſie ihm bald darauf auch die Abſchickung ihrer Geſandten nach Nürnberg anzeigten. Die Politik des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg bewegte ſich alſo um die Wende des Jahres in der Linie, nach außen hin nach keiner Seite ſich zu binden, im Innern möglichſt wieder Herr im eigenen Lande zu werden. Darauf zielten die Verhandlungen mit Schweden in Hamburg; in dieſem Sinne waren die Geſandten in Nürnberg tätig. Freilich erreichte man

[1]) Baner an Herzog Georg. Leitmeritz 13./23. Nov. 1639. Es liegt kein Grund vor, aus dieſem Schreiben mit Decken III, 197 zu ſchließen, daß Herzog Georg nötigenfalls gewillt geweſen ſei, auch gegen den Willen der beiden anderen Herzöge ſich mit Baner zu verbinden. Bislang waren alle Verhandlungen mit Baner im Namen des Geſamthauſes geführt worden.

[2]) Herzog Georg an Königsmarck 30. Dez. 1639/9. Januar 1640.

durch dieſe Politik zunächſt nur, daß man auf beiden Seiten Mißtrauen erregte. Zwar gelang es anſcheinend, den Kurfürſten von Sachſen wegen der Verhandlungen mit Königsmarck im Herbſt 1639 zu beruhigen,[1]) aber doch wollten die Gerüchte nicht verſtummen, daß Annäherungsverſuche zwiſchen Schweden und Braunſchweig ſtattfänden, und die kurfürſtlichen Geſandten in Nürnberg ſahen ſich aus dieſem Grunde veranlaßt, den Herzog Georg zu bitten, den Verſuchungen der Feinde kein Gehör zu ſchenken,[2]) während ungefähr um dieſelbe Zeit[3]) Kaiſer Ferdinand an die Herzöge von Braunſchweig die Aufforderung richtete, die Feinde in keiner Weiſe zu unterſtützen und ihre Waffen mit den kaiſerlichen zu deren Vertreibung und zur Herſtellung des Friedens zu vereinigen.

Und in der Tat, ganz grundlos waren ſolche Gerüchte nicht. Schon im Januar war von der Landgräfin Amalia Eliſabeth von Heſſen die Anregung an die Herzöge von Braunſchweig gelangt, Baner mit den Waffen zu unterſtützen.[4]) In ihr hatte ſich längſt die Überzeugung gefeſtigt, daß im Intereſſe ihres Landes Anſchluß an Schweden und Frankreich notwendig ſei, und ſie hatte durch kluge und planvolle Verhandlungen mit dieſen beiden Mächten ſich deren Unterſtützung verſichert. Freilich war ihre Abſicht dabei in erſter Linie auf den Schutz ihres Landes gerichtet, ſie war zunächſt nicht gewillt, ſich in weitausſehende Kriegspläne verſtricken zu laſſen. Dieſer Politik auch das benachbarte und ſeit langem mit kurzen Unterbrechungen befreundete Haus Braunſchweig-Lüneburg zu gewinnen, war ihr Beſtreben, und wir ſahen, wie dieſes gegen Ende des Jahres 1639 zu dem Abſchluß des Bündnisvertrages von Münden geführt hatte. In dieſem hatte ſich indeſſen Braunſchweig für den Fall einer Vereinigung der heſſiſchen Waffen mit den ſchwediſchen oder franzöſiſchen volle Aktionsfreiheit vorbehalten. Die Aufforderung der Landgräfin von Heſſen wollte alſo die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg über dieſe Linie hinausdrängen in eine aktive Politik. Indeſſen ſo ohne weiteres gelang ihr das doch nicht — zu verſchiedenartige Auffaſſungen der Lage ſtanden ſich dort unter den Herzögen gegenüber, und ſelbſt Herzog Georg war ſich der Verantwortung,

[1]) Schreiben des Kurfürſten vom 24. Dezember 1639/3. Januar 1640 an Klitzing; Antwort der Herzöge vom 21./31. Januar; Erwiderung des Kurfürſten vom 12./22. Februar.

[2]) Schreiben vom 5./15. Februar 1640, gedruckt bei Londorp IV, 789.

[3]) Wien, 29. Januar/8. Februar 1640.

[4]) Rommel VIII, 577.

die ein ſolcher Umſchwung der Politik nach ſich ziehen mußte, durchaus bewußt. Wollen wir verſtehen, wodurch dieſer Wechſel dann doch herbeigeführt wurde, ſo müſſen wir verſuchen, die Lage der braunſchweigiſchen Lande in dieſem Augenblicke uns klar zu machen.

Seit dem Beginn des niederſächſiſch-däniſchen Krieges waren die braunſchweigiſchen Lande zu wiederholten Malen von den Schrecken des Krieges und von den nicht weniger ſchlimmen Durchzügen der kriegführenden Parteien heimgeſucht worden; waren auch im allgemeinen die weſtlichen und ſüdlichen Gebietsteile, alſo die wolfenbüttelſchen und Göttingen-grubenhagenſchen Länder davon am ſchwerſten betroffen, ſo gab es doch wohl kaum ein Gebiet, das ganz verſchont geblieben wäre. Wenn in den Klagen über die angerichteten Schäden zweifellos manche Übertreibungen mit unterlaufen — denn ſonſt müßte man annehmen, daß die braunſchweigiſchen Lande ſchon nach den erſten über ſie dahinbrauſenden Kriegsſtürmen völlig ruiniert geweſen wären[1]) — ſo bleibt Tatſächliches genug über, um eine Politik zu verſtehen, die darauf hinauslief, in erſter Linie natürlich den Kriegsſchauplatz ſelber dem Lande fernzuhalten, dann aber auch nach Möglichkeit die Truppendurchzüge zu verhindern — Freund und Feind machte da keinen Unterſchied. Berechnete doch beiſpielsweiſe das Fürſtentum Kalenberg den Schaden, der ihm durch den kaum ein paar Wochen dauernden Aufenthalt der kleinen Königsmarckſchen Truppenmacht im Herbſt des Jahres 1639 zugefügt war, auf 28081 Taler — woran noch nicht einmal das geſamte Gebiet beteiligt war — eine Summe, die ihre rechte Beleuchtung erſt dadurch bekommt, wenn man dagegenhält, daß die monatliche Kontributionsanlage für das geſamte Fürſtentum Kalenberg 15658 Taler betrug.[2]) Vier Dörfer des Amtes Springe berechneten den Schaden durch das, was ihnen in fünf Tagen von den ſchwediſchen Völkern „in Dreck, Miſt und Waſſer zertreten", auch an Korn und Futter weggenommen, auf 3974 Taler. Eine noch ſchwerere Plage waren die fremden Garniſonen, die ſich im Lande eingeniſtet hatten, die liguiſtiſche in Wolfenbüttel, die ſchwediſchen in Nienburg, Blekede, Wolfsburg, in den Grafſchaften Hoya und Diepholz. Denn dieſe alle nährten ſich von dem umliegenden Lande, ſuchten darüber hinaus auf dem Wege der Kontributionen und Aſſignationen ihre Beſoldung herauszuſchlagen. Neben dieſer wirtſchaftlichen und finanziellen Schädigung bildeten dieſe fremden Garniſonen eine

[1]) Vergl. z. B. den Brief Chriſtians von Celle aus dem Jahre 1624 bei Heinemann III, 66 und die Schilderungen auf den nächſten Seiten.

[2]) Nach der Veranlagung von 1641.

ſtändige Bedrohung der Selbſtändigkeit und der Bewegungsfreiheit der braunſchweigiſchen Politik. Eine wirkliche militäriſche Sicherung der Lande war unter dieſen Umſtänden kaum möglich — mitten im Lande hatte man die Kaiſerlichen; bedeutende Punkte der Elb- und Weſerlinie hielten die Schweden beſetzt. Auch die Rekrutierung wurde hierdurch erſchwert, und dazu drohte bei der Spaltung des Hauſes Braunſchweig in verſchiedene Linien noch eine Zerſplitterung der militäriſchen Kräfte.

Es iſt ganz weſentlich das Verdienſt Herzog Georgs geweſen, die Militärmacht des Geſamthauſes nach Möglichkeit zuſammengefaßt und ihr dadurch eine erhöhte Bedeutung für die kriegeriſchen Aktionen gegeben zu haben.[1]) Für die Kriegsmacht des Geſamthauſes bildete der durch Georgs Bemühen vereinbarte Rezeß von Peine vom 14./24. Mai 1636 die Grundlage,[2]) der dann mehrfach erneuert wurde. Nach den Beſchlüſſen von Peine vom 24. Dezember 1637/3. Januar 1638[3]) betrug die Stärke an Kavallerie 2940 Pferde, der Infanterie 6128 Mann reguläre Truppen, die einen monatlichen Koſtenaufwand von 67836 Talern erforderten, der nach der im Dezember 1639 vorgenommenen Verſtärkung um 6 Kompagnien zu Fuß[4]) auf 69479 Taler monatlich ſtieg. Da indeſſen nach den von Herzog Georg dem Grafen Kurz und Hatzfeld gegenüber im Januar 1639 gemachten — wenn vielleicht auch etwas übertriebenen Angaben[5]) — allein als Beſatzung für die Garniſonen des Landes 12800 Mann und 3700 Pferde nötig waren, ſo hätte dieſe Truppenmacht nicht einmal zum Schutze der Landesgrenzen genügt, eine aktive Politik aber ließ ſich gar nicht damit führen. Dieſe Truppen bildeten denn auch nur den Kern, zu denen dann noch die größeren Maſſen der Milizen, des Ausſchuſſes von der Landbevölkerung und die zu Roßdienſt Verpflichteten, namentlich von der Ritterſchaft, hinzukamen.[6]) Gewiſſe

[1]) Darüber zuſammenfaſſend, wenn auch ſtellenweiſe etwas zu panegyriſch, Decken IV, 145—160. Von den neueren Arbeiten enthalten Sichart, Geſchichte der kgl. hannoverſchen Armee Bd. I, u. Reitzenſtein die kgl. hannoverſche Kavallerie 1631—1866 für unſerere Zeit nichts über Decken Hinausgehendes, während Elſter, Geſchichte der ſtehenden Truppen im Herzogtum Braunſchweig-Wolfenbüttel Bd. I manches Neue bietet.

[2]) Decken III, 80.

[3]) Decken III, 156.

[4]) Revers vom 22. Dez. 1639/1. Jan. 1640.

[5]) Decken III, 172.

[6]) Es iſt ein Irrtum von Decken IV, 148, daß dieſe Ritterſchaft 1639 zum letzten Male aufgeboten ſei; am 6./16. Juni 1640 verordnete Herzog Georg, daß wegen der von Weſtfalen her drohenden Gefahr die Ritterſchaft und der dritte Mann vom Lande aufgeboten werden ſolle. Über die Miliz Decken III, 70 f.

Schwierigkeiten machte mehrfach die Frage nach der Unterhaltung und nach dem Oberkommando der Truppen. Hatte auch der Peiner Rezeß von 1636 gleichmäßige Verteilung der Koſten feſtgeſetzt, ſo konnte doch ſchon im folgenden Jahre die Abneigung Herzog Auguſts gegen ſeinen Vetter Georg dieſe Verbindlichkeit in Frage ſtellen. Und auch das dieſem zugeſtandene Oberkommando über die Truppen des Geſamthauſes war dem fürſtlichen Selbſtgefühl des Wolfenbüttlers nicht gerade bequem, wenigſtens wollte er über die von ihm unterhaltenen Truppen, ſolange ſie in ihren Quartieren lägen, eine gewiſſe Verfügung behalten.[1]) Den Milizen hatte der aus brandenburgiſchen im Mai 1639 in braunſchweigiſche Dienſte übergetretene Generalleutnant von Klitzing, der Herzog Georg die bei ſeinem Alter allmählich ſchwerfallenden Laſten des Oberkommandos erleichtern ſollte, dadurch höheren kriegeriſchen Wert zu geben geſucht, daß er eine Zuteilung einer gewiſſen Anzahl Aufgebotener zu den regulären Truppen empfohlen hatte. So hoffte er ihnen größere Widerſtandsfähigkeit gegenüber regulären Truppen zu geben. Verhängnisvoll war dagegen, daß Herzog Georg aus Sparſamkeitsrückſichten für die Kavallerie die Handpferde beſeitigt hatte — dies verminderte bei den ſtarken Anſtrengungen, die dieſer Truppe zugemutet wurden, und bei der hohen Bedeutung, die ſie nicht nur während des Kampfes, ſondern vor- und nachher für Aufklärung, Verfolgung und Fouragierung hatte, die Aktionsfähigkeit der geſamten im Felde operierenden Macht des fürſtlichen Hauſes. Wie hier Herzog Georg durch finanzielle Rückſichten die Wehrkraft des fürſtlichen Hauſes ſchwächte, ſo zwang ihn auch ſonſt die Rückſichtnahme auf ſeine fürſtlichen Verwandten und mehr noch die auf die Landſtände der Fürſtentümer von weitergehenden Projekten für die Verſtärkung der regulären Truppen abzuſehen. Konnte er bei jenen noch eher hoffen, Verſtändnis für die Notwendigkeit ſtarken militäriſchen Schutzes unter den obwaltenden Umſtänden zu finden, ſo konnte gegenüber der kleinlichen Kirchturmpolitik der Stände nur zähe Ausdauer und rückſichtsloſe Energie zum Ziele führen. An beiden ließ es aber namentlich Herzog Friedrich in Celle häufig fehlen; erſt als die Kriegsgefahr unmittelbar das Land bedrohte, ließ ſich daher die Lüneburger Landſchaft zu neuen Bewilligungen für militäriſche Zwecke, und auch dann noch in beſcheidenem Umfange bewegen,[2]) während Herzog Auguſt ſchon im April eine Stärkung der

[1]) Reſolution des Herzogs vom 12./22. Oktober 1639. Aus ihr geht hervor, daß von der anderen Seite Beſchwerden wegen nicht genügender Reſpektierung des Oberkommandos des Herzogs Georg erfolgt waren.

[2]) Herzog Georg klagt in einem Schreiben vom 28. Mai/7. Juni 1640 über

Militärmacht als notwendig erkannte und auch seine Landschaft davon zu überzeugen wußte.[1])

Immerhin war das Haus Braunschweig-Lüneburg trotz aller Schwierigkeiten in der Lage, in dem Oktobervertrage mit Hessen dieser Macht für den Fall der Gefahr eine Unterstützung von 5000 Mann zu Roß und Fuß zuzusichern — eine Truppenmacht, wohl geeignet in den Feldschlachten jener Zeit, wo selten mehr als 30000 Mann auf jeder Seite kämpften, den Ausschlag zu geben. So war denn auch für Baner die Vereinigung der hessischen und braunschweigischen Streitkräfte mit den seinigen eine Frage von hoher militärischer Bedeutung[2]), zumal er sich hier der Hoffnung hingab, in diesem Falle die Hülfstruppen ganz unter seine Führung bringen zu können, wozu hinsichtlich des von dem selbstbewußten Herzoge von Longueville geführten weimarisch-französischen Heeres wenig Aussicht war. Während Baner nun bei der Landgräfin von Hessen von vornherein größeres Entgegenkommen für seine Pläne fand, standen sich bei den Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg doch sehr verschiedene Meinungen gegenüber. In den zu Braunschweig in der ersten Hälfte März geführten Verhandlungen der Gesandten von Kalenberg, Celle und Wolfenbüttel[3]) wurde die politische Frage eingehend erörtert. Hier vertraten nun die kalenbergischen Gesandten die Ansicht, daß man keinenfalls die Verhandlungen mit Schweden abbrechen dürfe, wenn man sich auch darüber klar sein müsse, daß sie vom Kaiser als offenbare Feindseligkeit aufgefaßt würden. Indem sie zugleich andeuteten, daß man weder wegen Hildesheim zu gleicher Zeit in Wien und in Hamburg verhandeln, noch auch, solange man dort noch verhandele, etwas gegen Wolfenbüttel unternehmen könne, suchten sie jedenfalls die Politik der beiden andern Linien in der Richtung nach der schwedischen Seite zu drängen, der Politik des Hinkens nach beiden Seiten ein Ende zu machen. Die Wolfenbütteler fühlten sich dabei unbehaglich, sie hätten am liebsten gewünscht, die Herzöge hätten diese wichtigen Fragen persönlich besprochen. Sie konnten den Kalenbergern nicht widersprechen hinsichtlich der Verhandlungen mit Schweden, aber ebensowenig wollten

die Hartnäckigkeit der Lüneburger Landschaft; am 8./18. September 1640 teilte die cellesche Regierung der kalenbergischen mit, daß die Lüneburger Stände nach vielen Protesten eingewilligt hätten, daß die monatlichen Kontributionen für zwei Monate um die Hälfte erhöht werden sollten.

[1]) Schreiben an Herzog Georg vom 7./17. April 1640.

[2]) Vgl. Pufendorf XII, S. 393.

[3]) Bericht Schenks v. Winterstedt 1640 Februar 29/März 10 — März 12/22.

ſie den unbedingten Anſchluß an dieſe Macht gutheißen. So wußten ſie auch jetzt nichts Beſſeres als die Bildung einer dritten Partei zu empfehlen — bei Wolfenbüttel, meinten ſie, würde vielleicht die Eiferſucht des Kaiſers gegen Bayern und Kurköln ihrem Herzog die Ausſicht auf Wiedererlangung ſeiner Reſidenz eröffnen. Die Kalenberger konnten darauf mit Recht erwidern, daß die Bildung einer neutralen Partei jetzt garnicht mehr in Frage kommen könne, da man weder von kaiſerlicher noch von ſchwediſcher Seite etwas davon wiſſen wolle. Wenn daher die Wolfenbütteler mit ihnen dahin einig wären, daß man die Verhandlungen mit Schweden nicht abbrechen dürfe, ſo müſſe man ſich auch darüber klar ſein, daß dieſe mit ſolchen Verhandlungen ſich nicht zufrieden geben würden, wo ſie alles verſprechen, aber ihrerſeits nichts zugeſichert erhalten ſollten. Man müſſe ihnen unter Umſtänden auch weiter entgegenkommen. Mit einer gewiſſen Ironie behandelten ſie die von jenen geäußerten Hoffnungen wegen der Feſtung Wolfenbüttel, wieſen aber zugleich darauf hin, daß bei den Schweden zweifellos die Abſicht beſtehe, dieſen Platz anzugreifen — man müſſe ſich fragen, ob man dann ſelbſt tatenlos zuſehen wolle. Es lag darin eine nicht mißzuverſtehende Warnung für Herzog Auguſt — denn ihm wäre wenig damit gedient geweſen, wenn ſeine Reſidenz aus den Händen der Liguiſten in die der Schweden übergegangen wäre. Wir ſehen hier alſo die Politik des Herzogs Georgs ganz entſchieden die Wendung nach Schweden hin vornehmen, und wenn wirklich die in denſelben Tagen anläßlich der Verlobung von Herzog Georgs Tochter mit dem Erzbiſchof von Bremen zu Celle ſtattfindende Zuſammenkunft der drei Herzöge das Mißtrauen Baners erregt hat,[1]) ſo war dazu kein Grund vorhanden; viel eher iſt anzunehmen, daß Herzog Georg ſeinen Bruder wie ſeinen Vetter ſeinen Plänen damals geneigt zu machen verſucht habe. War aber Herzog Georg wirklich über einen beſtimmten Weg ſich damals ſchon klar? Daß er in dieſer Zeit ſeine Reiterei und ſeine Artillerie mobil machen ließ,[2]) läßt erkennen, daß er die Notwendigkeit eines Feldzuges ins Auge faßte — daß er nicht gegen Schweden geführt werden ſollte, geht klar aus den Verhandlungen zu Braunſchweig hervor; doch iſt nicht undenkbar, daß der Herzog zunächſt nur den Schutz ſeiner Grenzen ins Auge gefaßt hat. Jedenfalls entfernte

---

[1]) Vgl. Theatrum Europaeum IV, 243.

[2]) Anonymes Schreiben aus Braunſchweig, 3./13. März; vgl. auch Theatrum Europaeum a. a. O. Die Reiterei wurde beharniſcht, für die Geſchütze mußten je vier Bauern ein Pferd ſtellen.

ſich ſchon damals ſeine Politik immer mehr von der durch die braunſchweigiſchen Geſandten in Nürnberg vertretenen.

Sehr bald zwang nun auch die Entwicklung der Kriegslage auf dem böhmiſch-mitteldeutſchen Kriegsſchauplatze[1]) zur Faſſung beſtimmter Entſchlüſſe bei allen Beteiligten. Nach einer Reihe kleinerer Gefechte während der Monate Januar bis März im Saatzer Kreiſe, bei Königsgrätz und Leitmeritz trat Baner Anfang März mit ſeiner Armee den Rückzug aus Böhmen an. Königsmarck marſchierte mit der Vorhut über Annaberg auf Gera und Zeitz, wo er am 10./20. März mit acht Regimentern anlangte, um über Altenburg ſeinen Marſch nach Leipzig fortzuſetzen. Baner ſelbſt ſammelte die Hauptmacht bei Leitmeritz, zog von dort über Melnik, wobei er wegen der ſchlechten Wege ſieben Geſchütze zurücklaſſen mußte, über Annaberg nach Meißen und Thüringen, nachdem er alle Brücken hinter ſich abgebrochen hatte. Daß bei der Wahl der Rückzugslinie der Gedanke an die Vereinigung mit Longueville ſowie mit Heſſen und Braunſchweigern ausſchlaggebend geweſen iſt, unterliegt keinem Zweifel; daß aber der Rückzug überhaupt nur angetreten ſei, um einen Druck auf Heſſen und namentlich auf Braunſchweig auszuüben, wie Le Laboureur in ſeiner histoire du maréchal de Guébriant (S. 202/03) behauptet, widerſpricht völlig der Kriegslage. Baner ſah ſich einer überlegenen Macht Piccolominis und des Erzherzogs Leopold Wilhelm gegenüber, vom Main her wurde ihm das Herannahen der bayriſch-kurmainziſchen Truppen gemeldet, deren Vortrupp am 7./17. März ſchon bei Schmalkalden ſtehen ſollte.[2]) Die Gefahr, zwiſchen beiden eingeklemmt zu werden, ſtand unmittelbar bevor; ſchoben ſich die bayriſchen Truppen noch weiter oſtwärts vor, ſo war vielleicht eine Vereinigung mit dem weimariſch-heſſiſch-braunſchweigiſchen Heere nicht mehr möglich. Durch den Rückzug auf Erfurt ſollte dieſe Verbindungslinie geſichert, die Deckung der Päſſe des Thüringerwaldes nach Weſten hin ermöglicht werden. Während er die Landgräfin von Heſſen ſofort beim Antritt ſeines Rückzuges zur Vereinigung ihrer Truppen mit den ſeinigen aufforderte (7./17. März), ſuchte er auf die Herzöge von Braunſchweig zunächſt mehr indirekt zu wirken[3]), indem er ſie im Hinblick auf ihre zu Nürnberg geführten Verhandlungen

[1]) Darüber Theatrum Europaeum IV, 360 ff. Außerdem eine Reihe anonymer Schreiben vom 5./15.—12./22. März 1640, die von Lampadius aus Nürnberg mit ſeinen Relationen überſandt wurden.

[2]) Baner an die Landgräfin von Heſſen 7./17. März 1640.

[3]) Baner an die drei Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg. Annaberg, 22. März / 1. April 1640.

auf Grund aufgefangener Schreiben auf „die gefährlichen Intentionen", die man „päpstlicherseits" mit dem Stifte Hildesheim habe, aufmerksam machte und bezweifelte, daß man wegen Wolfenbüttel durch gütliche Verhandlungen irgend etwas erreichen würde. Wenige Tage später trat er dann allerdings auch an diese mit der gleichen Aufforderung wie bei der Landgräfin heran, nur daß er hier die Kriegslage als für sich günstiger darstellte.[1]) Wichtiger aber war, daß er zu gleicher Zeit den Obersten von Mortaigne und Gabriel Oxenstierna an Herzog Georg absandte, um mit diesen gründliche Rücksprache zu nehmen. Deutlicher erklärte sich Baner in einem an demselben Tage abgefaßten Schreiben an den ihm von früher her bekannten Generalleutnant v. Klitzing. Diesem gegenüber leugnete er seine schwierige Lage durchaus nicht, wies auf die Notwendigkeit hin, daß die evangelischen Fürsten nicht länger still lägen. Sie allein hätten es verschuldet, daß er aus Böhmen habe weichen müssen. Verharrten sie auch jetzt noch in ihrer Untätigkeit, so würde er sich gezwungen sehen, sich dahin zurückzuziehen, wo er sich am besten halten könnte. Es sei dann nicht seine Schuld, wenn dadurch der Kriegsschauplatz wieder in die Lande der evangelischen Fürsten verlegt würde. Baner wußte sehr wohl, daß auch dieses Schreiben an die richtige Adresse kommen und daß man dort nicht zweifelhaft sein würde, wer unter diesen evangelischen Fürsten zu verstehen sei. Indessen hatte, schon ehe Baners erstes Schreiben in die Hände der Herzöge gelangte, Georg die Notwendigkeit erkannt, eine schleunige Abschickung an Baner zu tun, und davon auch seine fürstlichen Verwandten überzeugt.[2]) Am 28. März/7. April hatten dann die wolfenbüttelschen und die kalenbergischen Räte in Peine das Memorial für die Gesandtschaft an Baner festgesetzt; Herzog Friedrichs Räte fehlten. Für die Abschickung an Bauer wurden Oberg und Hodenberg bestimmt. Hier wurde dann wohl auch beschlossen, mit Hessen den einzuschlagenden Weg genau zu beraten und auch mit dem Herzoge von Longueville, der vom Rheine her sich Hessen näherte und seine Ankunft in Kassel angezeigt hatte, Fühlung zu gewinnen.

Die Verhandlungen mit Hessen und mit Longueville sollten durch Schenk v. Winterstedt und Kipius — beide im Dienst des Hauses Braunschweig-Lüneburg erfahrene und in diplomatischen Sendungen vielfach benutzte Räte — geführt werden. In der Instruktion für sie[3])

[1]) Zwickau 31. März/10. April 1640.

[2]) Herzog Georg an Herzog Friedrich 25. März/4. April; dessen Antwort 27. März/6. April.

[3]) Gedruckt bei Decken IV, 200 ff.

wurde zum erſten Male die Notwendigkeit einer „Konjunktion“ der braunſchweigiſchen Truppen mit den ſchwediſchen beſtimmt ins Auge gefaßt. Freilich auch jetzt wollte man ſich nur im äußerſten Notfalle dazu verſtehen, wenn nämlich der Feind über die Saale und den Thüringer Wald gegen Baner rücke und dieſer auch nach der Vereinigung mit den heſſiſchen und weimariſch-franzöſiſchen Truppen dem Feinde nicht gewachſen ſei. Dagegen war man bereit, den Schutz der heſſiſchen Grenze gegen Weſtfalen zu übernehmen; die braunſchweigiſchen Völker ſollten zu dieſem Zwecke bei Göttingen beobachtend ſtehen bleiben. Man kann der Politik Herzog Georgs jedenfalls nicht den Vorwurf machen, überſtürzt vorgegangen zu ſein — nur zögernd, durch die jeweilige Kriegslage gedrängt, ging er vorwärts — daß die geringe Neigung der Herzöge Friedrich und Auguſt auch auf ihn eingewirkt hat, mag immerhin ſein. Jedenfalls ſtand der Schutz des Landes als erſte Rückſicht bei allen Plänen obenan. Herzog Georg erwog, daß ein für Baner unglücklicher Ausfall des Feldzuges in Thüringen ihm unter allen Umſtänden das ſchwediſche Heer auf den Hals ziehen, vielleicht aber auch den Kriegsſchauplatz ſelbſt in die braunſchweigiſchen Lande bringen könnte. Nun wurden freilich um dieſe Zeit durch den Kurfürſten von Sachſen[1]) und in der zweiten Hälfte April noch von dem Kommandanten von Wolfenbüttel, Johann von Rauſchenberg,[2]) Verſuche gemacht, die Herzöge unter Hinweis auf kaiſerliche Unterſtützung von der Verbindung mit den Schweden abzuhalten. Indeſſen das Mißtrauen Herzog Georgs gegen die kaiſerliche Politik war zu tief eingewurzelt — er glaubte ihren Verſicherungen nicht und war auch der Überzeugung, daß der damals[3]) ihm gemeldete Marſch von ſechs kaiſerlichen Regimentern von Wittenberg auf Eisleben auf feindliche Abſichten betreffs Wolfenbüttels hindeute. Es waren dieſes alles nicht Erwägungen des Augenblicks, ſondern, wie wir früher ſahen, ſeit Jahren vorbereitet und namentlich ſeit dem Scheitern des Neutralitätsgedankens die logiſche Konſequenz der von Herzog Georg verfolgten Politik. In einer früheren Zeit ſeines Lebens hätte er ſich vielleicht ſofort zu tatkräftigem Eingreifen zu Gunſten Schwedens entſchloſſen — jetzt glaubte er ſeine Kräfte möglichſt lange

[1]) Kurfürſt Johann Georg an die drei Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg. Dresden 22. März/1. April 1640.

[2]) Pufendorf XII S. 395. Londorp IV, 976. Dazu mehrere Schreiben in den Akten.

[3]) Die kalenbergiſche Regierung an die kalenbergiſchen Deputierten in Peine 25. März/4. April 1640.

im Lande behalten und nur im äußerſten Notfalle eingreifen zu ſollen. Einzig der Gedanke, durch ſeine Unterſtützung die Armeen von den Braunſchweiger Landen ſernzuhalten, war jetzt für ihn ausſchlaggebend. Wie die Folge bewies, hat nicht nur er, ſondern haben ebenſo Heſſen wie Longueville ſich über die Zeit, wann dies noch möglich, und über die dazu gehörigen Mittel getäuſcht. Zunächſt jedenfalls war man von ſeiten der Braunſchweiger Herzöge der Anſicht, daß die Verhandlungen mit Umſicht und ſorgfältiger Erwägung aller Möglichkeiten geführt werden müßten. Dahin gehörte es vor allen Dingen, daß man auch hier das „do ut des“ nicht aus den Augen laſſen wollte; die wirkliche Vereinigung braunſchweigiſcher Truppen mit den ſchwediſchen ſollte nur dann erfolgen, wenn die Schweden die von ihnen beſetzten Garniſonen in den braunſchweigiſchen Landen räumten. Man könne ja Baner darauf hinweiſen, daß er in den ſo frei werdenden Truppen zugleich eine ausgezeichnete Verſtärkung für ſein Heer habe. Die zwiſchen den braunſchweigiſchen und heſſen-kaſſelſchen Abgeordneten in dem etwa zwei Stunden nordweſtlich von Göttingen gelegenen Dorfe Harſte am 1./11. April ſtattfindenden Verhandlungen führten zunächſt nur zu dem Ergebnis, daß man ſich darin einig war, im Notfalle alle andern Rückſichten fallen zu laſſen, vor allem aber Baner zu überreden, daß er ſich den braunſchweigiſchen und heſſiſchen Landen nicht nähere. Doch ſollte die Abſchickung an Baner nicht übereilt werden. Im übrigen verſchob man alle näheren Abmachungen auf die Verhandlungen zu Kaſſel, wo Longueville erwartet wurde. Um ſich nicht zu zerſplittern, beſchloß man hier ferner noch, ſich den Wünſchen Pfalz-Neuburgs gegenüber möglichſt ablehnend zu verhalten — durch dilatoriſche Verhandlungen nur zu verhindern, daß dieſe Macht ſich der Gegenpartei anſchließe.

In Kaſſel hielt man indeſſen doch ein etwas eiligeres Vorgehen für notwendig, als in Harſte verabredet war; auf ihrer Reiſe dorthin in Münden erfuhren die braunſchweigiſchen Räte, daß die kaſſelſchen den Verabredungen entgegen ſchon zu Baner geeilt ſeien.[1]) Die Herzöge Georg und Auguſt hielten es daher für geboten, umgehend die Landgräfin zu bitten,[2]) ſich bei dem Feldmarſchall dafür zu verwenden, daß das fürſtliche Haus mit der Krone Schweden „eine richtige, beſtändige Kapitulation erlange“ mit einem für das fürſtliche Haus „anſtändigen, reputierlichen Contente“. Zugleich ſuchte Herzog Georg auf die beiden

[1]) Bericht vom 7./17. April an Herzog Georg.
[2]) 8./18. April.

andern Herzöge dahin zu wirken,[1]) daß man der Landgräfin von Heſſen für den Fall ihrer Vereinigung mit Baner beſtimmte Verſicherungen für den Schutz ihres Landes mache, um ſo wenigſtens dieſe in ihrem entſchloſſenen Handeln zu unterſtützen. Denn bei Herzog Georg gewann allmählich die kriegeriſche Stimmung die Oberhand, gar zu bedächtig erſchien ihm der Gang der Verhandlungen im fürſtlichen Hauſe. So konnten denn die am 10./20. April in Hildesheim eintreffenden Geſandten Baners Mortaigne und Oxenſtierna, die des Feldmarſchalls Schreiben vom 31. März/10. April überbrachten, noch an dem gleichen Tage dieſem berichten, daß ſie bei der Audienz vom Herzog gute Reſolution empfangen hätten und ein gleiches bei der am folgenden Tage erwarteten Ankunft der andern Herzöge auch von dieſen hofften. Auch die Stimmung der Offiziere fanden ſie der Vereinigung mit Schweden geneigt. Indeſſen hinſichtlich der beiden andern Herzöge, namentlich aber des Herzogs Friedrich täuſchten ſie ſich doch — hier gedachte man auch jetzt noch vorſichtig zu handeln. Ehe man auf weitere Verhandlungen mit Baner einging, wollte man zunächſt einmal wiſſen, ob er überhaupt von der Krone Schweden Vollmacht habe, über die für das Haus Braunſchweig-Lüneburg wichtigen Punkte zu verhandeln. Da brauſte Herzog Georg, dem vielleicht gerade am Tage der Audienz von Baners Geſandten dieſes Schreiben zur Vollziehung überſandt wurde,[2]) in heftigem Zorn auf über die, die „dieſes hochwichtige Werk mit Cunctiren und Juriſterei gehindert und aufgehalten". Er wies auf die durch das Herannahen der Bayern erhöhte Notlage Baners hin, auf deſſen Drohung in ſeinem Briefe an Klitzing, die von ihm ganz richtig gedeutet wurde. Schleuniges Handeln tue not, eilige Beratung des Geſamthauſes ſei unbedingt erforderlich. Sollte man ſich nicht zu dem Notwendigen entſchließen können, ſo wolle er ſich vor Gott entſchuldigt halten. Das möchten ſie wohl bedenken und ihre Untertanen nicht mutwillig ins Verderben ſtürzen. Und wie leidenſchaftlich erregt der Herzog war, das geht daraus hervor, daß er dieſem Schreiben noch eine zweite eigenhändige Nachſchrift hinzufügte des Inhalts, daß in dieſer Notlage er lieber ſterben wolle als ſich „ſchändlich unter die Füße treten zu laſſen". Er hoffte, ſeine fürſtlichen Verwandten würden gleicher

[1]) Inſtruktion für Stuck und Kipius 6./16. April.

[2]) Das von den Herzögen Friedrich und Auguſtus eigenhändig unterſchriebene Schreiben an Baner iſt vom 10./20. April datiert, befindet ſich bei den Kalenberger Akten; Herzog Georgs Unterſchrift fehlt. Daß gerade hierdurch Herzog Georgs Schreiben an die beiden andern Herzöge vom 11./21. April hervorgerufen, iſt wahrſcheinlich. Die im Text zitierten Worte ſtammen aus einer eigenhändigen Nachſchrift Georgs zu dieſem Schreiben.

Meinung mit ihm sein. Es kann nach diesem Briefe kein Zweifel sein, daß für Herzog Georg die Zeit des Schwankens vorüber war, daß er, von der Notwendigkeit raschen und tätigen Eingreifens überzeugt war. Wäre es ihm gelungen, dazu auch die andern mit fortzureißen, so hätte das die weitestgehenden Folgen für die Entwicklung der Kriegslage haben können, denn nichts hat lähmender auf die Kriegsführung Baners gewirkt als die Unsicherheit über die Absichten der Braunschweiger, deren Zögern auch auf Hessen und Longueville nicht ohne Rückwirkung blieb.

Indessen namentlich in Celle dachte man ganz anders als in Hildesheim; langsam und bedächtig schritten in der dortigen Ratsstube die Verhandlungen fort, man mußte überhaupt erst sehr gedrängt werden, ehe man sich dazu entschloß, sich an den so überaus wichtigen Beratungen des Gesamthauses zu beteiligen, und darüber verstrichen kostbare Tage.[1]) Denn die Banerschen Gesandten verließen inzwischen Hildesheim, nur mit Mühe konnten dann die zur Abschickung an Baner verordneten Räte sie noch unterwegs einholen. Selbst das leidenschaftliche Schreiben Herzog Georgs vermochte die Celler nicht von ihrem Wege abzubringen. Er könne in dieser Sache nichts weiteres tun, schrieb Herzog Friedrich am 14./24. April an Georg. Er hoffe doch, daß dieser mit ihm darin einverstanden sei, daß vor allem die Verhandlungen mit Baner in der früher beschlossenen Weise fortgesetzt würden. Unter Entblößung des eigenen Landes sich in andere Positur zu setzen als bisher, könne nur unter der größten Gefahr für das Land geschehen. Man sah hier eben nicht über das Allernächste hinaus. Tun, wozu das Gewissen treibe, und im übrigen dem lieben Gott alles anheim stellen, daß war der Weisheit letzter Schluß, in dem der Brief des Herzogs ausklang.[2]) Das mochte fromm gedacht sein, politisch war es nicht. Größeres Verständnis für die Lage zeigte Herzog August; er war mit Georg darin einig, daß rasche Entschlüsse not täten.[3])

---

[1]) Herzog Friedrich an Herzog Georg 11./21. April. Wiederholte Aufforderung Georgs vom 13./23. d. M. Antwort Friedrichs vom 15./25. d. M. Schreiben Georgs an Baners Gesandte nach Osterode 16./26. April.

[2]) Auch hier zeugt eine eigenhändige Nachschrift des Herzogs dafür, daß seines Bruders eindringliches Schreiben doch nicht ganz ohne Eindruck auf ihn geblieben war, wenngleich er ihm nicht zu folgen vermochte. „Ich bitte", so endet diese Nachschrift, „Du wolleſt niemand anders hierunter verdenken; Ich habe dieser schweren Sachen in der Furcht Gottes selber für Mich nachgedacht und den Schluß gemacht". Er übernahm damit selbst die Verantwortung für eine Politik, die Georg seinen Räten hatte zuschreiben wollen.

[3]) Herzog Augustus an Herzog Georg 12./22. April.

Indeſſen die Beſchlüſſe, die daraufhin von den wolfenbüttelſchen und kalenbergiſchen Räten — Herzog Friedrich hatte nach anfänglicher Zuſage ſchließlich doch niemanden geſchickt — am 15./25. April als Memorandum für die an Baner zu ſchickenden Geſandten vereinbart wurden, entſprachen doch wohl kaum den Erwartungen und Abſichten Georgs, bewegten ſich vielmehr auf einer Mittellinie. Zwar wurde die Unterſtützung Baners als etwas Gegebenes darin betrachtet, aber an ihn doch ſo weitgehende Forderungen geſtellt, daß einzuſehen war, daß ſie langwierige Verhandlungen zur Folge haben würden. Allerdings verlangte man nicht mehr die Zurückgabe aller im Beſitz der Schweden befindlichen Garniſonen, aber doch die von Wolfsburg und des gerade für Baner als Stützpunkt an der unteren Elbe ſo wichtigen Blekede. Noch weiter ging man in einem andern Punkte, wenn die Einräumung der Quartiere, die Herzog Georg 1633/34 beſeſſen, namentlich Goslars, Mühlhauſens, Nordhauſens verlangt wurde, obwohl Baner früher ſchon mehrfach erkärt hatte, daß das unmöglich ſei. Im Rahmen der notwendigen Sicherung dagegen bewegten ſich die Forderungen, daß Baner keinen Waffenſtillſtand ohne vorherige Beratung mit dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg ſchließen und zu etwaigen derartigen Verhandlungen des Hauſes Abgeordnete zuziehen ſolle. Den Truppen des fürſtlichen Hauſes ſollte möglichſte Selbſtändigkeit unter Herzog Georgs Generalkommando bleiben, ſelbſt außerhalb der fürſtlichen Lande.

Seinerſeits ſollte Baner Unterſtützung des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zuſichern, anderſeits aber dafür ſorgen, daß die ſchwediſche Hauptarmee die Grenzen der fürſtlichen Lande nicht berühre. Die noch in braunſchweigiſchen Garniſonen verbleibenden Schweden ſollten alle Kontributionen und Forderungen aus den fürſtlichen Landen einſtellen. Der Grundſatz: „viel fordern und wenig bieten", beherrſchte jedenfalls auch dieſe Beſchlüſſe — es war nicht anzunehmen, daß Baner darauf eingehen würde, zumal beſtimmte Zuſicherungen wegen der Vereinigung der Truppen weder nach Zeit noch Zahl gemacht waren Hilmar von Oberg und Bodo von Hodenberg wurden mit dieſer wichtigen Geſandtſchaft beauftragt und traten alsbald ihre Reiſe an.

Herzog Georg, nunmehr feſt zur Verbindung mit Schweden entſchloſſen, ſuchte jetzt durch den Zuſammenſchluß mit anderen Mächten Rückhalt für ſeine eigene Politik. Zwar daß er durch den Erzbiſchof von Bremen noch einmal auf den niederſächſiſchen Kreis unter Vorſtellung der allen gemeinſamen Gefahr zu wirken ſuchte,[1]) mochte bei der bis-

[1]) Herzog Georg an den Erzbiſchof von Bremen 14./24. April.

herigen Haltung der Mehrzahl der Kreisstände wenig Aussicht auf Erfolg bieten; wichtiger war es, daß mit Hessen die engste Fühlung gewonnen wurde. Daneben aber schien der bevorstehende Aufenthalt Longuevilles die Möglichkeit zu bieten, auch mit Frankreich anzuknüpfen. Einzelne lose Fäden waren dazu schon gesponnen worden. Schon im Februar hatte Longueville in einem zuvorkommenden Schreiben den Herzog des freundschaftlichen Interesses des Königs von Frankreich versichert, worauf dieser damals allerdings nur sehr allgemein mit wenigen höflichen Worten erwidert hatte.[1]) Jetzt im April schien es Georg notwendig, auch Frankreich gegenüber Klarheit zu gewinnen. So wurde Schenk von Winterstedt schon in der Instruktion vom 6./16. April beauftragt, bei den Hessen deswegen zu sondieren, und wenige Tage später erhielten die Gesandten des fürstlichen Hauses zu den Verhandlungen in Kassel die Weisung, falls Longueville eine Vereinigung des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit der Krone Frankreich anrege, sollten sie vorsichtig verfahren, Vorschläge entgegennehmen, sich ihrerseits aber mit Mangel an Instruktion entschuldigen. Jedenfalls aber sollten sie sich dessen versichern, daß man von Frankreich keine Feindseligkeiten zu befürchten habe. Wichtig sei namentlich zu erforschen, wie Frankreich mit Bayern stehe. Denn wenn wirklich die Gerüchte auf Wahrheit beruhten, daß Frankreich mit Bayern einen Waffenstillstand eingehen wolle, so mußte das für die kriegerische wie politische Lage von der größten Bedeutung sein, da wie Baner auf Longueville, so das kaiserliche Heer auf die bayrische Unterstützung rechnete.

Die Landgräfin von Hessen war inzwischen bemüht, noch ehe die Verhandlungen in Kassel in Gang kamen, Herzog Georg von der Dringlichkeit der Lage zu überzeugen. Denn unterdessen hatte Baner Chemnitz Anfang April erreicht, von dort ging er nach Zwickau, wo ihn am 10./20. April das Kriegsglück in kleineren Kämpfen im Stich ließ. Von hier aus hatte er schon am 4./14. April an die Landgräfin ein dringendes Gesuch um rasche Sendung von möglichst viel Infanterie gerichtet und als Vereinigungsort Erfurt angegeben. Die darin enthaltene Bitte, auch auf Herzog Georg zu wirken, wurde von der Landgräfin umgehend und eindringlich befolgt unter der Mitteilung, daß sie ihren im Stift Münster und in den Nachbargebieten liegenden Völkern schon Marschbefehl gegeben habe. Herzog Georgs Antworten[2]) darauf zeigen,

[1]) Herzog Georg an Duc de Longueville 24. Februar/5. März. Inhalt des beantworteten Schreibens geht aus der Antwort hervor.

[2]) Die Landgräfin an Herzog Georg 11./21. April. Dessen Antworten 11./21. und 13./23. April.

wie sehr ihm durch die schleppenden Verhandlungen des Gesamthauses die Hände gebunden waren — er konnte nur auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen vertrösten und die Landgräfin bitten, sich bei Baner dafür zu verwenden, daß bis zu erfolgter Erklärung dieser nichts gegen ihre Fürstentümer unternehme — Worte, wo Handeln allein Wert gehabt hätte. In diesen Tagen nun fanden die wichtigen Beratungen in Kassel zwischen der Landgräfin und dem Herzog von Longueville statt,[1]) an denen auch die braunschweigischen Gesandten sich beteiligten. Leider sind wir über die Beratungen nicht eingehend unterrichtet — die Vereinigung der hessischen und Longuevilleschen Truppen und rasche Unterstützung Baners wurden dort beschlossen und anscheinend auch von den braunschweigischen Gesandten bestimmte Zusicherungen gemacht; Longueville soll 5—6000 Mann als genügende Unterstützung für Baner bezeichnet haben. Von dem Hauptbeschlusse machte die Landgräfin Herzog Georg sofort am nächsten Tage Mitteilung und suchte wiederum ihn zu schleunigem Anschluß zu bewegen. Zwar würden sie mit ihren Truppen auch ohne die braunschweigischen dem Feinde wohl gewachsen, vielleicht sogar etwas überlegen sein. Aber die Gedanken der Landgräfin waren jetzt auf Größeres gerichtet: den Feind zurückzutreiben, den Kriegsschauplatz in die katholischen Lande zu verlegen und „zu anderen Aktionen den Weg zu eröffnen". Sie dachte in diesem Augenblicke nicht mehr allein an ihr Land — das Privatinteresse dem Allgemeinwohl zu opfern, legte sie auch Herzog Georg ans Herz. Er solle sich jetzt keine Sorge machen wegen der Forderungen des fürstlichen Hauses an die Krone Schweden, diese werde, wenn sie tatkräftige Unterstützung von Braunschweig-Lüneburg erhalte, auch geneigt sein, dessen Wünschen zu willfahren. Man sieht, die Landgräfin wußte wohl, wo das Hindernis für eine aktive Politik der Braunschweiger lag — immer war es der Gedanke, bei dieser Gelegenheit die lästigen schwedischen Garnisonen aus dem Lande los zu werden, der hemmend auf alle Verhandlungen wirkte.

Von allen Seiten stürmte es nun auf Herzog Georg ein; denn auch die Schreiben Baners, der inzwischen auf Erfurt zurückgegangen war und sich dort am Weinberge verschanzte, wurden immer dringlicher. Schon scheine es, schrieb er am 14./24. April, daß der Feind Kenntnis von der

[1]) Le Laboureur, hist. de Guébriant S. 182 setzt die Zusammenkunft auf den 22. April (n. st.), Rommel, VIII 581 spricht von dem entscheidenden Kriegsrat am 17./27. April. Vielleicht ist das bei Le Laboureur angegebene Datum das der Ankunft Longuevilles. Die Akten geben leider keine Auskunft über diese Verhandlungen; bei Decken sind sie ganz übergegangen.

beabsichtigten Vereinigung habe und versuchen werde, sie zu hindern. Immer von neuem malte er ihm das Schreckgespenst, daß im Falle eines notwendigen Rückzuges „der ganze Kriegsschwall" über die fürstlichen Lande kommen würde. Herzog Georg konnte dem gegenüber der Landgräfin wenigstens auf die Mobilmachung seiner Kavallerie, die bei Göttingen stand, hinweisen,[1]) anderseits suchte er die beiden Herzöge zu rascherem Handeln zu drängen. Nachrichten aus Osterode,[2]) daß der linke Flügel der Banerschen Armee schon durch die goldene Aue nach dem Südrande des Harzes sich ziehe, mochten hier ihre Wirkung nicht verfehlen. In Celle allerdings ließ man sich auch jetzt noch nicht aus seiner Gemütsruhe aufschrecken, erst am 18./28. April entschloß sich auch Herzog Friedrich zu der Tagung des Gesamthauses seine Räte abzusenden, wobei aber seine Hauptsorge war, daß sie möglichst bald nach Celle zurückkehrten, „da die Sache ja soweit in Richtigkeit gebracht sei". Daß es sich hier um Fassung ganz entscheidender Beschlüsse handelte, erkannte man dort also nicht. Auch die Deputierten der kalenbergischen Landschaft, die man zu den Verhandlungen hatte zuziehen wollen, hatten vorherige Beratungen mit andern Mitlandständen für nötig gehalten und versäumten darüber die Teilnahme ganz. In den Abmachungen, die hier am 21. April/1. Mai und am folgenden Tage[3]) getroffen wurden, ist vor allen Dingen wichtig, daß das fürstliche Haus in der Erkenntnis, daß es allein der schweren Aufgabe nicht gewachsen sei, seine Länder zu erhalten, die Allianz mit den Schweden vollziehen, das Bündnis mit Hessen durchführen und die Unterhandlungen mit den französisch-weimarischen Truppen zum Schlusse bringen wolle. Von irgend welchen Forderungen an Schweden war hier nicht die Rede, rückhaltlos bekannte man sich zu der Notwendigkeit der Vereinigung. Indessen war es anscheinend nicht ohne weiteres gelungen, Herzog August zu diesem Schritte zu bewegen, und wir gehen nicht fehl, wenn wir die in diesem Peiner Rezeß enthaltenen Abmachungen über eine Belagerung Wolfenbüttels als die von Herzog Augusts Räten geforderte Gegenleistung für seine Zustimmung zu der Vereinigung mit Schweden betrachten — namentlich wenn wir an frühere Verhandlungen über diese dem Herzoge so am Herzen liegende Angelegenheit denken. Diese Beschlüsse entsprachen besser den Wünschen Herzog Georgs, stimmten aber wenig mehr zu der Instruktion der an Baner geschickten Gesandten,

[1]) Geht aus der Antwort der Landgräfin vom 19./29. April hervor.

[2]) Vom 19./29. und 20./30. April.

[3]) Nach Decken IV, 10 f.

die gerade in diesen Tagen mit dem Feldmarschall verhandelten.[1]) Dieser hatte zunächst aus Mortaignes und Oxenstiernas schriftlichen und mündlichen Berichten die Überzeugung von der Geneigtheit Georgs zur Vereinigung gewonnen und drückte ihm die Freude darüber sofort aus,[2]) allerdings mit der Bitte, die Unterstützung schleunigst zu senden, die „nunmehr keine Minute zu früh kommen" könne, da der Feind schon bei Weimar stehe. Er fürchte, daß die hessischen und französischen Truppen schon zu spät kommen könnten, Georg möge ihm, da er der nächste sei, unter möglichster Beschleunigung soviel seiner Truppen senden, als er immer entbehren könne. Der Feldherr mußte nun sehr erstaunt sein, als ihm am nächsten Tage Hodenberg und Oberg die Forderungen ihrer Herzöge vortrugen. Ihm tat schleunige Unterstützung not — wo aber war ein Ende abzusehen, wenn man sich auf das verfängliche Gebiet wegen der von den Schweden besetzten Orte in braunschweigischen Landen einließ?

Baner suchte[3]) daher diese Fragen ganz zu umgehen und auf die Verhandlungen in Hamburg zu verweisen, da Salvius damit beauftragt sei, er selbst aber nicht genügend Kenntnis darüber habe. Im übrigen aber zeigte er, da ihm alles an möglichst rascher Unterstützung gelegen war, weitgehendes Entgenkommen gegen die Wünsche der Braunschweiger. Er versprach ausgiebigste Hülfe, wenn man ihm ein gleiches leiste, gewährte möglichste Selbständigkeit den Hilfstruppen, verlangte nur das Oberkommando bis zum Ende der Aktion — auch da sollte Gegenseitigkeit herrschen für den Fall, daß Herzog Georg schwedische Unterstützung in seinen Landen bedürfe. Dagegen ist charakteristisch, daß Baner den für die Herzöge so wichtigen Punkt, daß die schwedische Hauptarmee die Grenzen der fürstlichen Lande nicht berühren solle, mit Stillschweigen überging; indirekt lag in dem über die Forderungen der Herzöge hinausgehenden Anerbieten, sie nötigenfalls mit seiner ganzen Armee zu unterstützen, jedenfalls eine Andeutung, wie Baner hierüber dachte. Außer durch diese Resolution suchte Baner auch noch durch ein weiteres Schreiben an die drei Herzöge (vom gleichen Tage) zur Eile zu drängen. Es mochte ihm dies um so notwendiger erscheinen, als die braunschweigischen Gesandten in Gesprächen mit den dort gleichfalls anwesenden hessischen sich wieder auf den Standpunkt der Grenzverteidigung der braunschweigischen

[1]) Über diese Verhandlungen zeigt sich auch Pufendorf XII, S. 395 f. gut unterrichtet.

[2]) Baner an Herzog Georg, Erfurt 20./30. April 1640.

[3]) Resolution Baners vom 23. April/3. Mai 1640.

und heſſiſchen Lande zurückgezogen und eine Hilfeſendung an Baner nur im äußerſten Notfalle für wahrſcheinlich erklärt hatten. Und angeſichts des bevorſtehenden Saaleübergangs der feindlichen Armee drängte Baner zwei Tage ſpäter noch heftiger zur Beſchleunigung, er wandte ſich nunmehr ſogar direkt an die Befehlshaber der braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Truppen, um ſie zu möglichſter Eile anzuſpornen.[1]) Auch die Landgräfin ließ es an dringenden Mahnungen in dieſen Tagen nicht fehlen. Zu ſolchen dringenden Aufforderungen kontraſtiert merkwürdig der in denſelben Tagen[2]) von der Landgräfin ausgefertigte Entwurf eines Rezeſſes zwiſchen Baner und den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg, der ſich in den Hauptpunkten mit der Inſtruktion für Schenk v. Winterſtedt und dem zu Peine entworfenen Memorial vom 15./25. April deckte, an den Forderungen betreffs Einräumung der Garniſonen in den braunſchweigiſchen Landen feſthielt, zunächſt nur den Grenzſchutz durch die braunſchweigiſchen Truppen ins Auge faßte, von einer Verbindung mit den ſchwediſchen Truppen nur im Notfalle ſprach.

Wir haben in dieſem Entwurfe wohl den Niederſchlag der in jenen Tagen zu Kaſſel von den heſſiſchen und braunſchweigiſchen Diplomaten geführten Verhandlungen zu ſehen, die aber von den Ereigniſſen inzwiſchen überholt waren. Denn die Landgräfin hatte mittlerweile ihren Truppen den Befehl zum Aufbruch gegeben — zwiſchen Mühlhauſen und Eiſenach ſollte die Vereinigung mit den franzöſiſch-weimariſchen ſtattfinden. Schwerlich war es ihr Ernſt, zu ſo eingehenden Verhandlungen, wie der Entwurf ſie gefordert haben würde, in dieſem entſcheidenden Augenblick die Hand zu bieten. Auch Herzog Georg gab nunmehr die entſcheidenden Befehle. Hier treten nun aber gewiſſe Widerſprüche zu Tage, die auf Grund der Akten nicht völlig zu löſen ſind.[3]) Am 25. April/5. Mai ſchickte Herzog Georg zu den ſchon in Kaſſel anweſenden Räten noch Schenk von Winterſtedt und Kipius; auch Klitzing begab ſich dorthin. Die den Räten mitgegebene Inſtruktion wurde von ihnen ſo ausgelegt,[4]) daß die Vereinigung der braunſchweigiſchen

[1]) Schreiben an Herzog Georg vom 25. April/5. Mai; an die Kommandanten vom 26. April/6. Mai. Am gleichen Tage ſchrieb Baner auch an Herzog Friedrich, bat, wenigſtens 3000 Mann möglichſt bald zu ſenden. (Gedruckt bei Decken IV, S. 214.

[2]) Schreiben vom 25. April/5. Mai; der Entwurf iſt am 26. April/6. Mai ausgefertigt.

[3]) Die Darſtellung Deckens geht über dieſe Widerſprüche völlig hinweg.

[4]) Die Inſtruktion ſelbſt iſt nicht erhalten; die Ausführungen beruhen auf der Relation der Abgeſandten vom 28. April/8. Mai.

Völker mit den ſchwediſchen nur erfolgen ſolle, wenn die Alliierten angegriffen würden und dem Feinde nicht gewachſen ſeien. Auf ihrer Reiſe nach Kaſſel erreichten ſie in Harſte zwei Schreiben, eins von der kalenbergiſchen Regierung nebſt einer Einlage. Während jenes ihrer Inſtruktion entſprach, drang dieſes — deſſen Verfaſſer wir nicht kennen — vielleicht aber ging es von Herzog Georg perſönlich aus — auf eine „kategoriſche, effektive Konjunktion". Es iſt ſchwer, dieſen Widerſpruch zu erklären — wenn wir ſie nicht auf eine perſönliche plötzliche Entſchließung Herzog Georgs zurückführen wollen. Daß in dieſen Tagen verſchiedenartige Entſchlüſſe bei ihm raſch aufeinander folgten, beweiſen die nachfolgenden Ereigniſſe. Jedenfalls beſchloſſen die Geſandten, ſich ſtreng an ihre Inſtruktion zu halten, und handelten danach auch in Kaſſel. Hier aber trat Klitzing der Anſicht der Heſſen bei, daß man Baner, wenn die Völker nahe bei einander ſtänden, tatkräftig unterſtützen müſſe. Unter allen Umſtänden aber ſchien es ihnen nötig, daß bei dem für den 2./12. Mai zwiſchen Mühlhauſen und Erfurt geplanten Kriegsrate das fürſtliche Haus durch die im Verkehr mit Baner bewanderten Räte Oberg und Hodenberg vertreten ſei, da man ohne eindringliche Darlegung bei ihm nichts erreichen werde. Inzwiſchen hatte Herzog Georg ſich aus den von verſchiedenen Seiten, zuletzt aus dem Fürſtentum Anhalt einlaufenden Nachrichten ein Bild von der Kriegslage entworfen.[1]) Danach gab es für ihn drei Möglichkeiten: entweder die Kaiſerlichen gingen direkt oder nach Vereinigung mit den liguiſtiſchen Truppen gegen Baner, oder ſie ſuchten einen nördlichen Übergang über die Saale und ſtießen dann nordweſtlich gegen das Magdeburgiſche und Halberſtädtiſche vor, oder aber ſie blieben am linken Saaleufer und gingen von Naumburg[2]) auf Sangerhauſen, um ſo durch Bedrohung der braunſchweigiſchen und heſſiſchen Lande die Veinigung zu verhindern. Unter dieſen Umſtänden gab er ſeinen Geſandten in Kaſſel die Anweiſung, um Beſchleunigung des Marſches der heſſiſchen und longuevilleſchen Völker zu erſuchen. Damals war er noch nicht im Beſitze des letzten dringlichen Schreibens von Baner; er glaubte daher, daß ein Aufbruch ſeiner Völker noch nicht ſo notwendig ſei. Wenn er dann aber in ſeinem Schreiben fortfährt, er wolle ſich jedoch der Konjunktion nach Inhalt ſeiner vorigen

[1]) Schreiben an die nach Kaſſel Deputierten 27. April / 7. Mai.

[2]) Decken IV 215 lieſt „Nüremberg"! Im Text S. 15 macht er daraus, der Feind werde „auf geradem Wege in die braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Lande eindringen". Dies nur als ein Beiſpiel für die Ungenauigkeit, mit der Decken bei der Benutzung der Akten verfahren iſt.

Instruktion nicht entziehen, halte es aber für genügend, wenn zunächst ein Regiment zu Roß, und 16 Kompagnien zu Fuß marschierten — so stehen wir hier wiederum vor einem Widerspruch — wenn sich nicht eben der oben angedeutete und dieser in dem dort angegebenen Sinne aufheben, und der Herzog mit der hier angeführten Instruktion jenes den Gesandten nachgeschickte Schreiben meinte. Eine genaue Ordre bestimmte dann die zum Abmarsch zu kommandierenden Truppen, zunächst 8 Kompagnien Kavallerie des Obersten Meier und des Oberstwachtmeisters Schönberg; Infanterie je 6 Kompagnien vom Schlüterschen und vom blauen, je 2 zwei vom gelben und vom Leibregiment. Klitzing selbst solle jedoch nicht in Person mitgehen. Es war indessen sofort auch ein umfangreicherer Marschbefehl für 16 Kompagnien Kavallerie und 24 Kompagnien Infanterie hinzugefügt.

Mit Georgs Ansicht, daß ein Aufbruch seiner Truppen noch nicht unbedingt notwendig sei, deckte sich ein Schreiben Herzog Augusts,[1]) in dem dieser die Überzeugung aussprach, daß es Baner weniger darauf ankomme, daß er überhaupt Unterstützung von Braunschweig erhalte als vielmehr darauf, daß diese ihm unmittelbar und nicht in Verbindung mit den andern Alliierten zu Teil werde. Aus dieser in dem letzten Punkte richtigen Voraussetzung zog er indessen den falschen Schluß, da Baner nun von Hessen und Longueville unterstützt werde, so sei ihrerseits die Hülfe noch nicht notwendig, um so weniger, da Baners Antwort auf die Forderungen des fürstlichen Hauses durchaus keine genügende Sicherheit biete.[2]) Indessen gerade eine Mitteilung am Schlusse dieses Schreibens war geeignet, Herzog Georgs Entschlüsse wieder zur Beschleunigung der Sendung zu treiben. Herzog August war nämlich die Nachricht zugegangen, daß die beiden von Baner zurückkehrenden Gesandten des fürstlichen Hauses von der Garnison von Wolfenbüttel überfallen und nach Liebenburg geführt seien — wie sich später herausstellte, hatte nur Oberg dieses Schicksal getroffen, und auch er wurde — freilich erst nachdem man ihm wichtige Papiere abgenommen — nach kurzem wieder entlassen. Herzog Georg sah darin aber den Beginn der Feindseligkeiten von seiten der Kaiserlichen, und indem er sie seinen Gesandten in Kassel mitteilte, gab er die Vollmacht — wobei er freilich auch jetzt noch Behutsamkeit empfahl — zum Aufbruch zu schreiten, dabei sich aber möglichst in den Grenzen der ersten Marschordre zu halten. Die Aus-

[1]) Vom 27. April / 7. Mai.

[2]) Hodenberg war am 26. April / 6. Mai in Hildesheim mit Baners Resolution eingetroffen.

drucksweise in diesem Schreiben hat etwas merkwürdig Gewundenes und Unbestimmtes, aber die Erlaubnis zum Aufbruch ist aus ihm zweifellos zu entnehmen. An dem gleichen Tage — wohl ehe er des Herzogs letztes Schreiben erhalten hatte — berichtet Klitzing von Münden aus [1]) daß er sich sofort nach Göttingen begebe und von dort zunächst das Meiersche und Schlütersche Regiment auf Mühlhausen dirigieren werde, wo sich am 30. April / 10. Mai auch die hessischen Truppen befinden würden. Auch er selbst werde sich gemäß des Herzogs Befehl dorthin begeben — also auch hier wieder ein Widerspruch, denn der Herzog hatte es ja gerade für unnötig erklärt, daß Klitzing in Person mit den Truppen gehe. In Göttingen erwog nun Klitzing mit Winterstedt und Kipius die Lage; aus Baners letztem Schreiben ersah er, daß die Kaiserlichen die Saale bei Saalfeld inzwischen überschritten haben mußten und daß für Baner in diesem Falle schleunige Hülfe not tue. Es schien geraten, zunächst die Infanterie zurückzulassen und dafür mit einer stärkeren Anzahl von Kavallerie — 5 bis 6 Regimentern [2]) — aufzubrechen. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Beruhten Baners Gerüchte auf Wahrheit — völlig traute man ihm nämlich nicht — so konnte man gar nicht rasch genug kommen.

Erschien dagegen eine Verbindung noch nicht notwendig — wovon sich Klitzing, der die Truppen zunächst bis Mühlhausen führen und von dort unter hessischem oder französischem Konvoy sich zu Baner begeben wollte, selbst überzeugen würde — so war es leichter, die Kavallerie als die Infanterie wieder zurückzuführen. Dabei war immer der Gedanke vorherrschend, daß man nur dann auch eine Verbindung eingehen wolle, wenn inzwischen die hessischen und Longuevilleschen Truppen sich vereinigt hätten, weil für die braunschweigischen Truppen allein die Gefahr zu groß sei. Man kann hier also gewiß Klitzing nicht den Vorwurf machen, daß er übereilt verfahren sei, eher würden wir meinen, daß in diesem Augenblicke etwas weniger Zögern besser gewesen sei. Ob Klitzing für seine Person damals zu weitergehenden Entschlüssen gelangt war und nur mit Rücksicht auf Schenk und Kipius sich so vorsichtig ausdrückte,

---

[1]) Gedruckt bei Decken IV, S. 218.

[2]) In der bei Decken IV, S. 219 f. abgedruckten Relation Klitzings vom 29. April / 9. Mai 1640 steht 20 Kompagnien, im Text S. 19 spricht Decken von 24 Kompagnien. Mir hat das Aktenstück nicht vorgelegen, so daß dahingestellt bleiben muß, welche Angabe richtig ist. Herzog Georg gibt in einem Schreiben an die Landgräfin von Hessen vom 7. / 17. Mai an, daß 21 Kompagnien Kavallerie nach Thüringen fortgegangen seien.

läßt ſich nicht entſcheiden. Jedenfalls erlangte er ihre Zuſtimmung, und auch Herzog Georg erwiderte umgehend,[1]) daß er mit den Vorſchlägen einverſtanden ſei, doch halte er es für nötig, daß alle Deputierten, die ſich in Kaſſel oder Göttingen befänden, nach Mühlhauſen gingen, um dort an den Beratungen teilzunehmen. Betreffs des Fußvolkes ſei nach der zweiten Ordre vom 27. April/7. Mai zu verfahren — wonach alſo 24 Kompagnien hätten marſchieren müſſen — ob Herzog Georg ſofortigen Aufbruch mit der Kavallerie zugleich oder ſpäteres Nachfolgen meinte, läßt ſich aus dem Schreiben nicht erſehen.

Man hat für den folgenſchweren Entſchluß, der zu der Vereinigung der braunſchweigiſchen und ſchwediſchen Waffen führte, zu verſchiedenen Zeiten Klitzing verantwortlich machen wollen,[2]) und als Grund dafür die übliche Beſtechung durch Schweden hingeſtellt; allein abgeſehen davon, daß in dem Verſprechen Baners in einem Schreiben vom 30. März/9. April 1640 an Klitzing[3]), auf das man ſich deswegen beruft, ein Beſtechungsverſuch auch nicht im geringſten geſehen werden kann, denn es bewegt ſich im Rahmen der üblichen Zuſicherungen, ſo geht aus dem oben geſchilderten Verlauf der Ereigniſſe klar hervor, daß die einzige Eigenmächtigkeit Klitzings in einer Veränderung der Marſchdispoſitionen lag, und daß er auch dafür noch rechtzeitig des Herzogs Genehmigung erlangte. Wenn irgendwen eine Schuld trifft, ſo allein Herzog Georg, der in dieſen Tagen von widerſprechenden Empfindungen und Anſichten erfüllt, zu einer beſtimmten und klaren Befehlserteilung, wie ſie die Lage erforbert hätte, ſich nicht durchzuarbeiten vermochte. Verſtändlich wird dieſe Unſicherheit einmal aus der Unklarheit Georgs über die Kriegslage,

[1]) 30. April/10. Mai 1640 Hildesheim. Gedruckt bei Decken IV, 222.

[2]) Am weiteſten geht in der Beziehung Barthold, Geſchichte des großen deutſchen Krieges II, 253: „Ohne Bürgſchaft für die Zukunft, ohne den Lohn für beſonnene Mäßigung vom Kaiſer davonzutragen, der ihm glänzende Anträge gemacht, ſah Georg nach ſo langer Zurückhaltung die dritte Partei durch das Vorgreifen des Unterhändlers, ohne ihn ſtrafen zu können, vereitelt, da er ihm ſelbſt widerſpruchsvolle Anweiſungen gegeben". Daß Klitzing beſtochen, ſteht auch für ihn feſt, unklar aber iſt, wie er ſich dabei auf Pufendorf und Decken berufen kann, da beide gerade ihn gegen dieſen Vorwurf in Schutz nehmen (vgl. Pufendorf S. 399; Decken IV 27 f.). Ich leſe aus der Stelle bei Pufendorf nicht eine Beſchuldigung, ſondern eine Entſchuldigung (gegen Spittler-Decken). Auch Rommel VIII, 582 meint, daß Georg ſich von Klitzing habe treiben laſſen.

[3]) Gedruckt bei Decken IV, 198 f. Klitzing ſolle nicht zweifeln, daß die Königliche Majeſtät und Krone Schweden ſeine angewandte Treue und Bemühung n Gnaden im Gedächtnis behalten, auch ihre Dankbarkeits-Demonſtrationen (sic!) nicht vergeſſen würden.

nach der es ihm, wie wir sahen, sogar möglich schien, daß die Kaiserlichen gar keinen Angriff gegen Baner planten — er glaubte in diesem Falle seine Truppen zum Schutz des eigenen Landes an den Grenzen nötig zu haben. Er übersah dabei aber doch wohl, daß die feindliche Armee eine solche Diversion schwerlich wagen würde, wenn an den Grenzen Sachsens, wenige Tagemärsche von Böhmen entfernt das vereinigte Heer Baners, Longuevilles und der hessisch-braunschweigischen Truppen gestanden hätte, daß die Gefahr vielmehr in der Zersplitterung der Streitkräfte lag, der man unter allen Umständen hätte vorbeugen müssen. Hier kommt dann aber ein zweiter Umstand hinzu: Herzog Georg fühlte sich nicht als Träger der Politik des Gesamthauses, hatte vielmehr mit stärkerem Widerstand in Celle, mit geringerem auch in Braunschweig zu kämpfen — ein Umstand, der ihn in seinem Alter, in seiner Stellung als Regenten des zunächst bedrohten Teiles der braunschweigischen Lande unsicher machen und den Gedanken an aktives Eingreifen immer noch wieder zurückschieben lassen mußte. Trotzdem hat er sich schließlich selbständig von der Notwendigkeit des Aufbruches seiner Truppen überzeugt — das beweisen am klarsten seine Befehle vom 27. April/7. Mai und 29. April/9. Mai. Ob indessen der Gedanke glücklich war, seine Diplomaten mit nach Mühlhausen zu beordern, muß bezweifelt werden — es handelte sich jetzt um Entschlüsse rein militärischer Art, und jene, die noch in einem Schreiben aus Münden[1]) wenige Stunden vor den entscheidenden Göttinger Beratungen darüber geklagt hatten, daß die Kapitulation mit Schweden nicht zum Abschluß gelangt sei, machten nun selbst jetzt noch den Versuch, alle jene Forderungen, für die man in Kassel die Vermittlung der Landgräfin gewonnen hatte, bei Baner durchzusetzen. Die Verhandlungen selbst wurden am 4./14. und 5./15. Mai in Erfurt durch Klitzing und Winterstedt geführt. Hier zeigte es sich nun allerdings, daß die fürstlichen Räte insofern recht gehabt hatten, daß sie den Abschluß der Kapitulation vor dem Beginn der Aktion für notwendig erklärt hatten, denn in diesem Zeitpunkte war in der Tat von Baner nicht mehr viel zu erreichen. Dieser rechnete jetzt ganz entschieden damit, daß Klitzing mit den braunschweigischen Truppen, zumal die Vereinigung der hessischen und Longuevilleschen Streitkräfte um diese Zeit stattfand, nicht so leicht den Rückmarsch antreten würde, namentlich da er jetzt auch persönlich ihm die Kriegslage darlegen konnte. Selbst den von ihm früher zugestandenen Punkt betreffs des Waffenstillstandes oder

[1]) April 29/Mai 9, gedr. Decken IV, 218 f.

der Friedensverhandlungen verwies er jetzt auf die Verhandlungen in Hamburg.[1]) Und wenn von braunschweigischer Seite erklärt wurde, daß das fürstliche Haus für die große Gefahr, die es durch die Verbindung mit Schweden auf sich nehme, die Zurückerstattung der in schwedischen Händen befindlichen Erbposten erwarte, so erkannte Baner den Eifer des fürstlichen Hauses zwar als „hochlöblich" an, meinte aber sehr kühl, dafür so viele wichtige Plätze abzutreten, das würden die Herzöge selbst nicht verlangen. Auch sei er dazu gar nicht befugt — es wäre ja sonst auch nicht einzusehen, wozu dann noch die Hamburger Traktaten nötig seien. War der Feldmarschall in den Verhandlungen mit Hodenberg und Oberg über die verlangte Versicherung, daß die schwedische Hauptmacht die fürstlichen Lande nicht berühren solle, stillschweigend hinweggeglitten, so erklärte er jetzt auf das erneut gestellte Verlangen, darüber Versicherungen zu geben, sei unmöglich. Sollte das Unglück es wollen, daß er zu seiner Sicherung die braunschweigischen Lande aufsuchen müsse, so wolle er nicht hoffen, daß man ihm dann entgegentreten würde. Solche Zufluchtsmöglichkeiten seien auch in einer rechten Allianz mit beschlossen; als Bundesmitglieder würden sich die Herzöge der Not fügen. Das Generalat Herzog Georgs sollte nur für den Bereich der fürstlichen Lande, dann aber auch über einen etwaigen schwedischen Succurs gelten. Den auch jetzt noch von den Braunschweigern vorgebrachten Gedanken, unter Hinweis auf die Gefahr, die den fürstlichen Landen von Wolfenbüttel, von Kursachsen, Kurbrandenburg und von den in Westfalen stehenden kaiserlichen Truppen drohe, die braunschweigischen Streitkräfte möglichst für den Grenzschutz zurückzubehalten oder sobald als möglich wieder frei zu bekommen, wies Baner damit zurück, daß Gefahren, die die fürstlichen Lande bedrohen könnten, gering seien gegen die im Falle des Scheiterns „des Hauptwerkes" eintretenden. Ohne Notwendigkeit werde er die braunschweigischen Völker natürlich nicht zurückbehalten. Endlich machte Baner auch jetzt wieder den Versuch, die braunschweigischen Truppen unmittelbar unter seinen Oberbefehl zu bekommen, während Klitzing und Winterstedt sie mit den übrigen alliierten Truppen zu einem selbständigen Korps verbinden wollten. In diesem Punkte setzte Baner — ob zum Vorteil der Sache ist allerdings fraglich — seinen Willen nicht durch.

Sorgenvollen Herzens erwartete inzwischen Herzog Georg in Hildesheim Nachricht von seinen Gesandten[2]). Diese hatten das Nutzlose

[1]) Memorial Klitzings und Winterstedts vom 4./14. Mai Erfurt; Gegenprojekt Baners vom 5./15. Mai Erfurt, gedr. auch bei Decken IV, 223 ff.

[2]) Am 7./17. Mai schreibt er an Klitzing und Kipius: „Wir haben dem Herrn

weiterer Verhandlungen mit Baner eingesehen — am 8./18. Mai konnte dieser den drei Herzögen melden,[1]) daß die Vereinigung der braunschweigischen Völker, sowie der hessischen und Longuevilleschen Truppen mit den seinen ausgeführt sei — es war dies zwei Tage vorher geschehen.[2]) Dem formellen Danke fügte er die ebenso formell gehaltene Entschuldigung hinzu, daß er auf Klitzings und Schenks Forderungen nicht habe eingehen können, wobei er auf die Verhandlungen in Hamburg hinwies.

So war also auf dem mitteldeutschen Kriegsschauplatze endlich die Verbindung herbeigeführt, die die Machtverhältnisse hier ganz wesentlich verschob und damit für den Verlauf der kriegerischen Ereignisse ausschlaggebend werden konnte, wie sie denn von der feindlichen Seite lange befürchtet worden war. Hier hatte man denn auch nichts unversucht gelassen, um wenigstens die Herzöge von Braunschweig von der Verbindung mit Schweden zurückzuhalten — so hatte der Kommandant von Wolfenbüttel zu wiederholten Malen auf die drei Herzöge und auch auf Herzog Augustus besonders noch gegen Ende April in diesem Sinne zu wirken gesucht. Auch Erzherzog Leopold Wilhelm hatte am 24. April/4. Mai die Herzöge abgemahnt und sie versichert, daß sein Bestreben auf Herstellung des Friedens gerichtet sei. Ihm hatten die drei Herzöge an dem Tage,[3]) wo in Thüringen die Vereinigung ihrer Truppen mit den schwedischen vor sich ging, erwidert, daß die Annäherung der beider-

unsern Gott, weiln es seine Ehre und Kirche vornemblich betrifft, von Herzen vorgetragen und übergeben, der wirdet und wolle solche zu seines großen heiligen Namens Ehre dirigieren und ausführen".

[1]) Datiert: zwischen Kranichfeld und Rudolstadt, 8./18. Mai 1640. Auch bei Decken IV, Nr. 307.

[2]) Nach Pufendorf S. 395/96 am 6./7. Mai (alten Stils), nach Theatrum Europaeum IV, 369 am 6./16. Mai.

[3]) Datiert 1640 Mai 6. Man könnte hier zweifelhaft sein, ob in dem Schreiben an den Erzherzog nicht das Datum neuen Stils gewählt sei. Am 26. April/6. Mai waren indessen die braunschweig. Truppen noch nicht nach Thüringen aufgebrochen, wie das Schreiben angibt. Dagegen muß es zweifelhaft sein, ob das vom 12. Mai datierte Schreiben Erzherzog Leopold Wilhelms an die drei Herzöge altes oder neues Datum trägt (es lag mir nur in Copie vor, der Druck bei Londorp IV, 830 trägt dasselbe Datum); Herzog Georg übersendet es am 14. Mai alten Datums an Herzog Friedrich nnd beantwortet es auch für seine Person an demselben Tage. Der Zwischenraum betrüge, wenn wir für das Schreiben des Erzherzogs neues Datum annehmen, 12 Tage. Ich habe in der Darstellung angenommen, daß es vom 12./22. Mai war. Zwar war damals die Verbindung längst hergestellt, aber selbst wenn man im kaiserlichen Lager davon unterrichtet war, so hat, wie späterhin noch zu erwähnen ist, Piccolomini dies noch Ende Mai ignoriert. So hätte sich auch der Erzherzog noch am 12./22. Mai auf diesen Standpunkt stellen können.

ſeitigen Hauptarmeen an ihre Lande ſie gezwungen habe, entſchiedene Maßregeln zu ergreifen. Nun genügten ihre Mittel nicht, um den Schweden zu widerſtehen; ihre Maßnahmen bezweckten aber nur, ſie von ihren Landen fernzuhalten, keineswegs Angriff irgend eines Standes des Reiches oder des Kaiſers — ſolche Mittel zur Rettung ihrer Lande zu ergreifen, werde ihnen niemand verübeln können. Unmöglich ſei es auch, bei den Bewegungen der Armeen ſtille zu liegen; deshalb hätten ſie ihre Völker an die thüringiſche Grenze beordert. Das Beſte würde ſein, wenn der Erzherzog den Kriegsſchauplatz in andere Gegenden verlege. Man kann nicht unbedingt ſagen, daß dieſes Schreiben nur darauf berechnet geweſen ſei, den kaiſerlichen Generaliſſimus zu täuſchen — die Armeen dem Lande fern zu halten, war tatſächlich das A und O der braunſchweigiſchen Politik — freilich über den Hauptpunkt, was denn eigentlich die braunſchweigiſchen Truppen in Thüringen ſollten, wenn ſie weder ſtark genug waren, gegen Schweden zu kämpfen, noch auch Feindſeligkeiten gegen die Gegenpartei im Sinne hatten, glitt man hinweg.

Der Erzherzog hat dann anſcheinend ſchon nach der Vereinigung der braunſchweigiſchen und ſchwediſchen Truppen vom Lager von Saalfeld aus durch ein Schreiben die Herzöge nochmals ermahnt, ſich von den Schweden nicht überreden zu laſſen. Indem er hinzufügte: ſollten ſie von den Schweden dazu gezwungen oder beläſtigt werden, ſo ſage er ihnen ſeine Hülfe zu, ließ er den Herzögen gewiſſermaßen noch eine Hintertür offen, die ſchon geſchehene Verbindung zu entſchuldigen und rückgängig zu machen. Herzog Georg, dem dieſes Schreiben durch einen kaiſerlichen Oberſten perſönlich übergeben war, teilte es eingehend ſeinen Verwandten mit, da er Geſamtbeantwortung für nötig hielt. Dem Boten indeſſen gab er ſofort eine Antwort mit, die ſich im weſentlichen in den Grenzen des letzten Schreibens hielt, noch einmal als das beſte Mittel die Entfernung des Kriegsſchauplatzes aus dieſen Gegenden empfahl. Bezeichnend für Herzog Georgs Auffaſſung iſt es jedenfalls, daß er in dem Schreiben an ſeinen Bruder Friedrich[1]) die Anſicht vertrat, daß man die Beziehungen auch nach der Seite nicht abbrechen, den Gedanken einer Neutralität auch jetzt noch trotz der Vereinigung mit den Schweden verfolgen müſſe. Denn wer konnte wiſſen, wie die Dinge ſich auf dem mitteldeutſchen Kriegsſchauplatze entwickeln würden? Daß das Bündnis mit Schweden einzig und allein Mittel zu dem einen Zweck war, das eigene Land vor dem Kriege und ſeinen Folgen zu bewahren, geht aber

[1]) 14./24. Mai 1640.

auch aus einer ſolchen Andeutung wiederum hervor. Auch dem Kaiſer gegenüber ſuchten die Herzöge ihr Verfahren zu rechtfertigen. In Beantwortung des kaiſerlichen Schreibens vom 29. Januar/8. Februar hatten ſie ſchon Mitte April[1]) deſſen Aufforderung, die Waffen gegen die Schweden zu ergreifen, zurückgewieſen unter der Begründung, daß ſie dadurch den Kriegsſchauplatz in den niederſächſiſchen Kreis ziehen würden. Die erbetene Neutralität ſei ihnen nicht bewilligt, fünfmal hätten ſie ſich mit den Kaiſerlichen verbündet, ohne daß es ihnen geholfen hätte; die Reichsarmee ſei zu Grunde gegangen, die Schweden und Franzoſen nähmen zu. Man müſſe daher friedliche Wege einſchlagen und freundſchaftliche Mittel ergreifen. Darauf ſeien auch alle ihre Maßnahmen gerichtet, ſie verdienten daher weder des Kaiſers Mißtrauen noch ſeine Vorwürfe. Als dann die Entſcheidung gefallen war, ſchoben ſie[2]) die Schuld wiederum auf die Verweigerung der erbetenen Neutralität. Jetzt verlaute noch dazu, daß man dem fürſtlichen Hauſe hauptſächlich die Schuld an dem Einfall der Schweden in Kurſachſen und Böhmen beimeſſe und ihr Land daher mit völliger Vernichtung bedrohe. Daß dieſe Drohung wahrgemacht werden ſolle, bewieſe das Heranrücken Piccolominis mit ſeiner ganzen Macht. Da ſie nun allein nicht imſtande ſeien, das drohende Unglück abzuwehren, hätten ſie ſich gezwungen geſehen, „eine ſolche Reſolution zu ergreifen, daß Wir Uns mit denen engagieret, welche Uns obgemelte Exemption[3]) gern gegönnt und deren Wir nun zu Unſerem Schutz gebrauchen müſſen.“ Im übrigen auch hier wieder die Verſicherung, daß man keinen Krieg gegen den Kaiſer oder das Reich beabſichtige, ſondern ſich nur ſchützen wolle. Hier geſtand man alſo die Vereinigung offen zu, das einzige, was an dieſem Schriftſtück zu rühmen iſt, das ſonſt einen recht ſchwächlichen Eindruck macht. Man hätte, um ſeine Politik dem Kaiſer gegenüber zu rechtfertigen, ganz andere und gewichtigere Gründe ins Feld führen können.

Es iſt ſchließlich nötig, um das Bild der braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Politik während dieſes erſten Drittels des Jahres 1640 zu vervollſtändigen, einen Blick zu werfen auf die diplomatiſchen Verhandlungen,[4]) die mit Schweden in Hamburg geführt wurden, auf die, wie

[1]) Dat. 1640 April 12. So auch in dem Abdruck bei Londorp IV, 806. Es iſt zweifelhaft, ob altes oder neues Datum anzunehmen.

[2]) Schreiben vom 25. Mai 1640 bei Londorp IV, 813 f.

[3]) Gemeint iſt die Neutralität des niederſächſiſchen Kreiſes.

[4]) Vgl. darüber im Zuſammenhange Pufendorf XII, S. 409—412, doch mehrfach in ſchwediſchem Sinne gefärbt. Eingehende Nachrichten enthalten außerdem die Akten.

wir ſahen, Baner ſich mehrfach berufen hatte. Man hatte anſcheinend ſchon während des Jahres 1639 mit Salvius in Hamburg verhandelt, ohne daß man über die dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg hauptſächlich am Herzen liegenden Fragen, die Rückgabe der in ſchwediſchen Händen befindlichen Garniſonen, zu einem Ergebnis gekommen wäre. Schon im Januar 1640 wurde dann der harburgiſche Kanzler Drebber von den drei Herzögen beauftragt, dieſe Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. In Schweden ſelbſt ſchlug man den Wert eines Bündniſſes mit Braunſchweig-Lüneburg damals nicht allzuhoch an; Herzog Auguſt traute man gar nicht, auf Friedrich war auch nicht zu rechnen, auch Herzog Georg hatte ſich wenig beſtändig gezeigt, zudem war er alt, und die Möglichkeit eines Regierungswechſels, der einen jungen und unerfahrenen Fürſten auf den Thron gebracht haben würde, ſtand damit in Ausſicht. Andererſeits wollte man die Braunſchweiger keinenfalls auf die Gegenſeite treiben. Das Ziel der ſchwediſchen Politik war hier, die Herzöge möglichſt zu einem wirklichen Bündniſſe zu verpflichten, ohne doch die wichtigen Punkte in den braunſchweigiſchen Landen preiszugeben, unter allen Umſtänden aber durch hinzögernde Verhandlungen ſie feſtzuhalten, Verſprechungen zu machen, im Notfalle das wenigſt Wichtige zu opfern. Dem gegenüber wollte man auf braunſchweigiſcher Seite[1]) ſich einmal die ſchwediſche Hülfe ſichern für den Fall einer Belagerung Wolfenbüttels und die dadurch möglichen Entſatzverſuche von kaiſerlicher Seite — 8000 Mann ſollten die Schweden verſprechen — man ſelbſt wollte dagegegen nur im Notfalle die Schweden mit der Hälfte unterſtützen. Keinenfalls aber wollte man ein offizielles Bündnis eingehen, ſondern das Ganze nur als ein „Defenſionswerk" hinſtellen, durch das man ſich nicht in Gegenſatz zu den Reichsgeſetzen bringen wolle. Vor allem aber ruhte der Nachdruck auf der Rückgabe der in den Händen der Schweden befindlichen Garniſonen und zwar ſollten Nienburg, Hoya, Lemförde, Wolfsburg übergeben werden, ſobald die Belagerung von Wolfenbüttel begonnen habe; Blekede nach Einnahme von Dömitz — wodurch die Schweden einen anderen Platz an der Elbe in die Hände bekommen haben würden.

Man ſieht, die Anſichten über das, was zu leiſten, gingen ſoweit auseinander, daß von vornherein wenig Ausſicht auf Erfolg war.

[1]) Inſtruktion für Drebber; mir lag nur undatiertes Konzept vor. Da ſie von Herzog Georg in einem Schreiben vom 28. März/7. April erwähnt, am 19./29. März Drebber aufgefordert wird, die Verhandlungen in Gang zu bringen, ſo iſt die Inſtruktion wohl in die zweite Hälfte März zu ſetzen.

Drebber gegenüber ſpielte Salvius zunächſt den Mißtrauiſchen wegen der Geſandtſchaft nach Nürnberg, worüber ihn dieſer zu beruhigen ſuchte unter Hinweis auf die geringe Ausſicht, die die Herzöge hätten, wegen Hildesheim und Wolfenbüttel von kaiſerlicher Seite Genugtuung zu erhalten; Herzog Georg ſuche ſo wie ſo vom Prager Frieden, den er allzu eilig angenommen, loszukommen; Ausführungen, die gerade kein übermäßiges diplomatiſches Geſchick beweiſen. Je geringer auf ſchwediſcher Seite die Beſorgnis vor einem Anſchluß der Braunſchweiger an die Kaiſerlichen war, deſto hartnäckiger zeigten ſie ſich natürlich gegenüber deren Forderungen. Gerade während der entſcheidenden Monate April und Mai kamen die Verhandlungen dann ganz ins Stocken. Es ſchien dann doch notwendig, nicht Drebber allein damit zu betrauen — indeſſen in Celle hatte man einmal wieder keine Räte zur Verfügung,[1]) und als man endlich ſoweit war, war Salvius von Hamburg abgereiſt. So begannen die Verhandlungen erſt wieder Ende Juni und wurden hier neben Drebber von braunſchweigiſcher Seite namentlich auch durch den Kanzler Stuck geführt. Jetzt hatte ſich die Sachlage für die Braunſchweiger aber zu ihren Ungunſten verändert. Die Vereinigung der braunſchweigiſchen und ſchwediſchen Waffen war inzwiſchen tatſächlich erfolgt, und es lag jetzt für Schweden noch viel weniger Veranlaſſung vor, Zugeſtändniſſe zu machen. Noch ein weiterer Grund kam hinzu. Man war nunmehr auf ſchwediſcher Seite ſelbſt nicht dafür, ein offenes Bündnis mit Braunſchweig-Lüneburg abzuſchließen, denn man fürchtete dadurch die im Gange befindlichen Verhandlungen mit Frankreich zu ſchädigen. Man beſorgte, daß dieſes ſeine Anerbietungen herabſetzen würde, wenn es ſähe, daß Schweden durch einen Vertrag mit einer anderen Macht zur Fortſetzung des Krieges verpflichtet wäre.[2]) So kam man denn anſcheinend einem Wunſche der Braunſchweiger entgegen, wenn man von einem offenen Bündniſſe abſah, während man doch nur im eigenen Intereſſe handelte.

Sehr wenig Geſchick bewieſen daneben anſcheinend die braunſchweigiſchen Diplomaten bei der Verfolgung der Hauptforderungen. Zwar ließen ſie es an verſteckten und offenen Drohungen nicht fehlen, worauf Salvius wiederum den Mißtrauiſchen ſpielte, unter Hinweis auf die Teilnahme an dem Regensburger Reichstage. Dann wieder ſchob er

[1]) Am 13./23. April teilt Herzog Georg der Landgräfin von Heſſen mit, daß Salvius ſich als zur Fortſetzung der Verhandlungen bevollmächtigt erklärt habe. Zwiſchen den Herzögen wurden dann Ende April bis Ende Mai mehrfach Schreiben über die Sendung nach Hamburg gewechſelt.

[2]) So Pufendorf. Salvius Schreiben an Drebber 18./28. September 1640 beſtätigt die Richtigkeit dieſer Anſicht.

die Verhandlungen mit Frankreich vor und ſchließlich ſcheint es ihm geglückt zu ſein, bei den Braunſchweigern den Glauben hervorzurufen, daß die Königin von Schweden ihre Forderungen genehmigt, daß das Inſtrument darüber in ſeinen Händen ſei und nur noch der Ratifikation bedürfe, die aber erſt nach dem Abſchluſſe des Bündniſſes mit Frankreich erfolgen könne. Es war jedenfalls ein ſtarkes Stück, wenn ſich die braunſchweigiſchen Diplomaten dabei beruhigten, ohne ſich das wichtige Schriftſtück zeigen zu laſſen.[1]) Ende September ſcheinen dann die Verhandlungen zum Stillſtand gekommen zu ſein ohne das geringſte Ergebnis für das Haus Braunſchweig-Lüneburg, doppelt bitter, da inzwiſchen auch auf dem Kriegsſchauplatze die Politik des Hauſes einen völligen Mißerfolg erlebt hatte. Auf den Gang der kriegeriſchen Ereigniſſe haben wir daher nunmehr den Blick zu richten.

[1]) Pufendorf deutet denn auch an, daß Belohnungen an Stuck und Drebber das Ihrige dabei getan hätten. Über dieſen letzten Teil der Verhandlungen ſind die Akten dürftiger, doch widerſprechen ſie nirgens Pufendorfs Ausführungen.

## Kapitel IV.[1])

# Der Feldzug des Jahres 1640.

Nachdem zu Erfurt die Vereinigung der alliierten Armeen stattgefunden hatte, wurde anscheinend noch am 7./17. Mai aufgebrochen, wobei Longueville den rechten Flügel hielt; darauf folgten die Hessen und Braunschweiger, den linken Flügel nahmen die Schweden unter Baner ein. Die gesamte Streitmacht betrug zwischen 30 und 40000 Mann, wovon Hessen und Lüneburger zusammen fast $^1/_3$ stellten.[2]) Man marschierte in südöstlicher Richtung über Kranichfeld, Rudolstadt auf Saalfeld, wo sich Piccolomini am linken Saaleufer stark verschanzt hatte. Die Alliierten überschritten zunächst den Fluß, sahen aber bald, daß sie

---

[1]) Über den Feldzug des Jahres 1640 Pufendorf S. 396 ff., Theatrum Europaeum IV, 369 ff., Le Laboureur, Guébriant S. 204 ff. v. d. Decken IV, 24—75. Akten wie zu Kapitel III.

[2]) Die Stärke der Armeen wird verschieden berechnet, im Theatrum Europaeum werden Baners Kräfte auf 16000, die andern insgesamt auf 20000 angegeben, Le Laboureur zählt für die vereinigten Armeen 32000 Mann, Pufendorf endlich nennt 22 peditum phalangos, equitum viginti milia. Danach dürfte die Berechnung von R. Schmidt, ein Kalvinist als kaiserlicher Feldmarschall S. 23, der 40000 Mann annimmt, etwas zu hoch gegriffen sein. Die Hessen stellten 5000 Mann, für die Braunschweiger nimmt Rommel VIII, 582 3000 Mann zu Fuß und 1500 Reiter an, ebenso Elster, Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig I, 61. Wenn indessen Klitzing mit 24 Kompagnien Kavallerie abgerückt war und die 16 Kompagnien Infanterie folgten, so kommen wir für die Kavallerie auf 2500, für die Infanterie auf etwa 2400 Mann. Die Kavallerie erreichte allerdings selten ihren Solletat von 108 Mann für die Kompagnie. Noch stärker weichen die Angaben über die kaiserliche und liguistische Armee von einander ab, Le Laboureur gibt Piccolominis Armee auf 15000; die bayrische auf 10000 an; Theatrum Europaeum schätzt dagegen die kaiserliche Armee auf 40000 Mann, wobei nicht einmal angegeben ist, ob die bayrischen Truppen schon dazu gezählt sind. Mag die Angabe Le Laboureurs etwas zu niedrig gegriffen sein, jedenfalls hat sie größere Wahrscheinlichkeit als die andere.

hier dem Feinde nicht beikommen könnten, und kehrten daher am 10./20. Mai auf das rechte Saaleufer zurück. Da Piccolomini, der trotz der Anwesenheit des Höchstkommandierenden, Erzherzogs Leopold Wilhelm, die Operationen leitete, sich begreiflicherweise bei der Überlegenheit des Gegners auf eine Schlacht nicht einlassen wollte, so kam es zunächst nur zu Artilleriekämpfen von Lager zu Lager, bei denen die Kaiserlichen aber anscheinend den Kürzeren zogen, zumal sie mit Artillerie schlechter versehen waren. Im Lager der Alliierten wußte man sich zu erzählen, daß es dem Herrn Erzherzog bei dieser Kanonade sehr ungemütlich werde und daß Piccolomini froh wäre, wenn er nur wieder nach Wien reisen wolle.[1]) Melander, dem erfahrenen und tüchtigen Führer der Hessen, schien es nun vor allen Dingen wichtig, daß man eine Vereinigung der bayrischen Truppen mit den kaiserlichen verhindere. Jene standen noch jenseits des Frankenwaldes bei Kronach — etwa halben Weges zwischen Koburg und Hof. Melander[2]) riet daher, vor allen Dingen die von dorther führenden Päſſe zu besetzen, stieß aber dabei unerklärlicherweise auf den Widerstand Baners, während Longueville und Klitzing dafür waren. Baner hielt es für genügend, dem Feinde den Proviant abzuschneiden, indem er ihm sowohl die Wege nach Sachsen und Altenburg ostwärts, wie auch am Fuße des Thüringerwaldes die Ausgänge des Schwarzatales bei Blankenburg und weiter nördlich Rudolstadt sperrte. Er selbst unternahm Fouragierungen nordwärts bis Kahla, während die Hessen und Lüneburger aus Pößneck und Neustadt a. d. Orla, die Longuevilleschen Truppen aus dem Altenburgischen sich verproviantierten. Doch blieb den Kaiserlichen noch der wichtige Paß, der südwärts über Gräfenthal—Judenbach den Frankenwald ersteigt und dann in der Senke, die durch die Rodach zwischen Frankenwald und Thüringerwald gebildet wird, den Westabhang des Gebirges bei Kronach erreicht. Auf diesem Wege kam den Kaiserlichen denn auch anfangs noch Proviant zu, und ebenfalls von daher gelang es wohl um den 12./22. Mai[3]) drei bayrischen Regimentern, zu der kaiserlichen Armee zu stoßen. Jetzt

---

[1]) Klitzing an die kalenberg. Regierung 15./25. Mai (bei Decken IV, Nr. 308 fälschlich vom 13. Mai datiert).

[2]) Vgl. W. Hofmann, Peter Melander, der für diese Zeit der Tätigkeit Melanders eingehender ist als die wissenschaftlich und kritisch bedeutendere Monographie von R. Schmidt, ein Kalvinist als kaiserlicher Feldmarschall. Hofmanns Arbeit ist namentlich durch den Abdruck zahlreicher Aktenstücke für diese Zeit von Bedeutung. Seine Polemik gegen Pufendorf und Rommel ist durchaus berechtigt.

[3]) Erwähnt in Klitzings Schreiben vom 15./25. Mai.

freilich machte Baner den Verſuch, auch dieſen Paß durch Oberſt Roſe zu beſetzen, der einige glückliche Scharmützel beſtand, ſogar bis nach Wunſiedel im Fichtelgebirge ſeine Streifzüge ausdehnte, um die Proviantkolonnen abzufangen. Die von Nürnberg kommende feindliche Artillerie abzufaſſen, gelang ihm freilich nicht.

Immerhin wurde dadurch erreicht, daß ſich im kaiſerlichen Heere bald ein empfindlicher Mangel an Lebensmitteln einſtellte; er trieb vielleicht auch Piccolomini zu dem mißglückten Verſuche eines nächtlichen Ueberfalls des ſchwediſchen Lagers am 14./24. Mai mit 8000 Reitern.[1]) Indeſſen waren dies für die alliierten Armeen doch immer nur geringe Erfolge, gelang es nicht binnen kurzer Zeit, die kaiſerliche Armee auszuhungern, ſo waren auch für ſie Schwierigkeiten der Verpflegung zu fürchten. Jedenfalls mußte man frühzeitig ſich darüber klar werden, welcher Weg einzuſchlagen ſei, falls es nicht gelinge, die kaiſerliche Armee entſcheidend zu ſchlagen oder zur Auflöſung zu bringen. Hier traten nun aber unter den Alliierten weitgehende Meinungsverſchiedenheiten hervor. Baner neigte am meiſten dazu, über Hof—Eger—Bamberg einen Vorſtoß gegen Franken zu unternehmen, daneben erwog er vielleicht auch die Möglichkeit, entweder direkt oder auf dem ſicheren Umwege über Blekede, wo er die Elbe überſchreiten würde, gegen Schleſien und Böhmen vorzugehen;[2]) ernſthafter beſprochen wurde aber wohl nur jener erſte Plan. Ihm aber traten die Franzoſen auf das entſchiedenſte entgegen. Mochte Longueville anfänglich noch zur Nachgiebigkeit geneigt ſein,[3]) ſehr bald ſtellte er ſich, vielleicht durch Guébriant beeinflußt, auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Von franzöſiſcher Seite wurde gegen dieſen Plan namentlich angeführt, daß man dadurch den Feind zwiſchen ſich und den Rhein bringe, woher ihnen die Kriegsbedürfniſſe und neue Mannſchaft kämen. Die verſchiedenen Anſichten platzten ſehr heftig aufeinander, Longueville ſtellte unmittelbare Trennung durch Rückmarſch ſeiner Armee auf Erfurt in Ausſicht. Erſchwert wurde die Lage durch ausbrechende Unzufriedenheit der weimariſchen Truppen infolge mangelhafter Soldzahlung; auch die weimariſchen Direktoren ſtimmten daher für den Marſch an den Rhein. Klitzing trat von vornherein mit Ent-

[1]) Darüber wie über die im Theatrum Europaeum ausführlicher beſchriebene Lebensmittelnot berichtet der Kanzler Feilitzſch aus Kulmbach am 19./29. Mai an die lüneburgiſchen Geſandten nach Nürnberg.

[2]) Letzteren Plan erwähnt Klitzing 15./25. Mai als ein im Lager ſehr verbreitetes Gerücht.

[3]) Le Laboureur behauptet es, die Akten bieten dafür keinen Anhalt.

ſchiedenheit auf Baners Seite, denn ihm kam alles darauf an, den Kriegsſchauplatz möglichſt den braunſchweigiſchen Landen fernzuhalten und dies hielt er durch den Vorſtoß Baners gegen Franken noch immer am ſicherſten erreicht; gleicher Anſicht war der heſſiſche Rat Gunterode, während Melander anfangs geſchwankt zu haben ſcheint.[1]) Jedenfalls ſuchte man franzöſiſcherſeits auf Heſſen wie Braunſchweiger in dem Sinne einzuwirken, daß ſie bei vorfallender Trennung der ſchwediſchen und franzöſiſchen Truppen ihre Völker gleichmäßig unter beide verteilen ſollten — ein Vorſchlag, er aber ſehr kurz abgelehnt wurde. Nach einer Beſprechung zwiſchen Baner, Klitzing und Melander unternahm es dann letzterer, Longueville von dem Gedanken der Trennung abzubringen, und es gelang ihm wenigſtens, von dem Herzog das Verſprechen zu erhalten, daß er mit Baner vereinigt bleiben wolle, ſo lange der Feind nicht von Saalfeld fortziehe.[2]) So blieb man denn, indem man es nun zunächſt ganz vermied, Pläne für die Zukunft zu faſſen, untätig am alten Fleck und beraubte ſich mit jedem Tage mehr der Möglichkeit, dem Feinde das Geſetz des weiteren Verlaufes vorzuſchreiben.

In Kaſſel wie in Hildesheim hatte man inzwiſchen mit Spannung die Entwicklung der Kriegslage verfolgt; noch am 18./28. Mai ſprach die Landgräfin Herzog Georg gegenüber die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, den Feind zur Schlacht oder zu ungünſtigem Abzuge zu zwingen. Da trafen in beiden Orten die Nachrichten von den Zwiſtigkeiten der Heerführer ein. Herzog Georg regte ſofort eine Abſchickung des Geſamthauſes an die die Armee an, und da dieſe wegen der Reiſevorbereitungen erſt nach Pfingſten würde aufbrechen können, hielt er es für nötig, daß der Generalaubiteur Otto Otto und Erwin v. Hermeling ſogleich abgeſandt würden. Die Beratungen in Hildesheim, zu denen Herzog Friedrich einmal wieder keine Deputierten geſchickt hatte, fielen denn auch nach dem Wunſche Herzog Georgs aus.[3]) Nun ergingen von der kalenbergiſchen Regierung wie von Herzog Georg ſelbſt Schreiben[4]) an Klitzing, die ihm dringend einſchärften, allen Differenzen und namentlich der Trennung

[1]) Die Äußerung Klitzings im Schreiben vom 15./25. Mai, daß die Heſſen mit den Franzoſen auf Köln zielten, kann ſich nur auf Melander beziehen, da er Gunterodes Übereinſtimmung mit ſeiner Anſicht vorher erwähnt hat.

[2]) Melander an die Landgräfin 20./30. Mai.

[3]) Herzog Georg an Herzog Friedrich 22. Mai / 1. Juni. Zu der früheren Abreiſe Ottos und Hermelings kam es dann aber doch nicht; ſie reiſten erſt mit den andern am 29. Mai / 8. Juni.

[4]) Beide vom 24. Mai / 3. Juni.

der vereinigten Armeen entgegenzuarbeiten. In gleicher Weiſe ſuchte Amalia Eliſabeth zu wirken, ſie war vor allem der Anſicht, daß die braunſchweigiſchen und heſſiſchen Völker, falls Longueville auf der Trennung beharre, bei Baner bleiben müßten.[1]) Herzog Georg erklärte ſich damit durchaus einverſtanden, ſuchte die Landgräfin aber auch ſofort zu veranlaſſen, Maßregeln zu ergreifen, daß Longueville nicht etwa ſeinen Marſch durch heſſiſches oder braunſchweigiſches Gebiet nehme. Auch auf Baner wie Longueville war Herzog Georg bemüht direkt einzuwirken[2]), er ſtellte ihnen vor, daß er nur gedrängt in die Vereinigung gewilligt habe und nur deshalb, um ſeinen Landen den Krieg fernzuhalten; durch die Trennung würde dem Feinde Tür und Tor geöffnet werden. In dem Gedanken, daß vielleicht Schwierigkeiten der Verpflegung Longueville zum Aufbruch treiben könnten, verpflichtete er ſich, auch ſeiner Armee gegen Bezahlung über Nordhauſen bis Erfurt Proviant zu liefern. Zu gleicher Zeit betrieb Herzog Georg eifrig Verſtärkung ſeiner Armee durch neue Werbungen, die er trotz des Widerſtandes der lüneburgiſchen Landſchaft, die ſich auf dem letzten Landtage dagegen erklärt hatte, durchzuſetzen befahl[3]). Es mochte ihm dies um ſo notwendiger erſcheinen, als gerade in dieſen Tagen ihm durch Herzog Auguſt Gerüchte übermittelt wurden, daß die bayriſche Armee, die auf 8—10000 Mann geſchätzt wurde, den Gedanken einer Vereinigung mit Piccolomini aufgegeben und es auf die heſſiſchen oder braunſchweigiſchen Lande abgeſehen habe. Inzwiſchen hatten die Geſandten des Geſamthauſes, Kriegsrat Pape für Kalenberg-Grubenhagen, Cludius für Wolfenbüttel, E. v. Lenthe für Lüneburg, ihre Reiſe zur Armee angetreten[4]). Die am 28. Mai/7. Juni abgefaßte Inſtruktion[5]) erwog eingehend alle Möglichkeiten für die vereinigten Armeen. Im Falle einer Niederlage ſolle man ſich auf die Verteidigung beſchränken, und ſelbſt wenn man das Feld ganz räumen müſſe, wenigſtens eine ſtarke Beſatzung in Erfurt zurücklaſſen, um den Feind im Rücken zu

[1]) Schreiben an Herzog Georg 24. Mai/3. Juni. Bei Decken IV, Nr. 309 fälſchlich vom 28. Mai datiert. Georgs Anſicht in ſeinem Schreiben an den in Kaſſel anweſenden Rat Ziegenmayer 25. Mai/4. Juni.

[2]) Schreiben vom 25. Mai/4. Juni.

[3]) Herzog Georg an Oberſt Wurm, 28. Mai/7. Juni. Dieſe Werbungen wurden in den Nachbargebieten, namentlich im Halberſtädtiſchen beobachtet und als außergewöhnlich ſtark bezeichnet — man ſprach von drei neuen Kavallerie- und ebenſoviel Infanterieregimentern, wie aus einem anonymen Schreiben aus Halberſtadt vom 29. Mai/8. Juni hervorgeht, das Lampadius aus Nürnberg überſandte.

[4]) Am 29. Mai/8. Juni.

[5]) Decken IV, Nr. 312.

beunruhigen. Denn daß alsdann die Rückzugslinie auf das Braunschweigische und Hessische gerichtet sein werde, war klar. Die Instruktion hielt in diesem Falle eine Trennung der Armeen für das Beste, derart, daß Schweden und Braunschweiger sich auf Göttingen zurückzögen, Longueville und die Hessen auf Kassel und die Fulda. Sollte aber die Rückzugslinie der gesamten Armee die Werra abwärts und damit in das Braunschweigische führen, so sollten dann die Schweden wenigstens ihre westfälischen Quartiere aufsuchen, damit nicht die ganze Last den fürstlichen Landen aufgebürdet werde. Als zweite Möglichkeit erschien der Fall, daß es nicht gelinge, den Feind aus seiner Stellung zu vertreiben. Mit einer Diversion etwa gegen Böhmen war man in diesem Falle wohl einverstanden, faßte aber dabei als wahrscheinlich ins Auge, daß der Feind, vielleicht durch Truppen aus Kursachsen, Brandenburg und Westfalen verstärkt, einen Gegenstoß gegen die hessischen und braunschweigischen Lande unternehme. Dann würde es nicht genügen, daß die braunschweigischen Völker abberufen würden, sondern man bedürfe auch noch einer genügenden Unterstützung der Hauptarmee und der schwedischen Garnisonen östlich der Elbe, im Braunschweigischen und Westfalen. Sollte aber eine solche Gefahr für die braunschweigischen Lande nicht zu befürchten sein, so könnten der Oberst Meier mit 8 Kompagnien zu Roß und Oberst Schlüter mit 16 Kompagnien zu Fuß nebst den nötigen Regimentsstücken sich der Hauptarmee anschließen und alsdann unter Melanders Kommando treten. Für den weiterhin möglichen Fall, daß man weder den Zug nach Böhmen unternehmen, noch auch am Platze sich halten könne, sollte wenigstens verhindert werden, daß der Kriegsschauplatz an die Elbe verlegt werde, da die Kaiserlichen dort bequem Lebensmittel auf dem Strome aus Böhmen erhalten könnten, während das ausgesogene Magdeburger Land den Verbündeten nicht die nötige Verpflegungsmöglichkeit bieten würde. Der Gedanke, den man hier nicht direkt aussprach, war aber jedenfalls in erster Linie der, den Kriegsschauplatz den braunschweigischen Landen fern zu halten, denn um dies zu erreichen, wurden die Gesandten sogar ermächtigt, im Notfalle eine noch größere Truppenzahl bei Baners Armee zurückzulassen, falls dieser dadurch zu einer anderen Diversion vermocht werden könne. Erst in letzter Linie erwog man die Möglichkeit eines Sieges der Alliierten und hielt in diesem Falle ein weiteres Verbleiben der braunschweigischen Truppen bei der Hauptarmee nicht mehr für nötig, vielmehr wollte man alsdann zur Belagerung von Wolfenbüttel schreiten. Auch für die neuen Werbungen suchte man sich der Hülfe Baners durch Überlassung von

Werbeplätzen im Halberſtädtiſchen zu verſichern. Die ganze Inſtruktion mit ihrer klaren und ruhigen Erwägung aller Kriegsmöglichkeiten ſcheint aus der Feder des Herzogs Georg gefloſſen, ſie traf auch zweifellos in allen Hauptpunkten das Richtige. Selbſt mit der Möglichkeit eines Rückzuges der vereinigten Armeen nach den heſſiſchen und braunſchweigiſchen Landen rechnete Herzog Georg, doch hoffte er freilich, daß dieſer Fall nur nach einer wirklichen Niederlage der Alliierten eintreten würde.

Die braunſchweigiſchen Geſandten, die durch Verhandlungen über den Proviant wie durch das verſpätete Eintreffen des Convois länger in Nordhauſen zurückgehalten wurden, trafen am 3./13. Juni in Erfurt ein, erfuhren hier aber, daß die verbündeten Armeen ſchon von Saalfeld aufgebrochen ſeien.[1])

Dieſer Entſchluß war hauptſächlich dadurch hervorgerufen, daß es nicht gelungen war, dem Feinde die Zufuhr abzuſchneiden. Oberſt Roſe hatte den wichtigen Paß über Gräfenthal—Judenbach nicht halten können, und damit war der kaiſerlichen Armee ſowohl die Möglichkeit ſich zu verproviantieren, wie auch die eines gefahrloſeren Abzuges oder einer Vereinigung mit Bayern gegeben; Baner ſelbſt gab in einem Schreiben an Herzog Georg vom 28. Mai/7. Juni zu, daß der Feind einen Teil ſeiner Bagage nach Franken geſchickt habe, um Proviant zu holen. Es wollte dem gegenüber nicht viel bedeuten, wenn er von dem Elend berichtete, das im kaiſerlichen Lager herrſche, und von dem Schaden, den er dort durch ſeine Kanonaden angerichtet habe. Daß Baner die Hoffnung aufgab, es in Thüringen zu einer Entſcheidung zu bringen, zeigte er ziemlich deutlich, wenn er dem Herzoge erwiderte, er werde zu verhindern ſuchen, daß der Feind in heſſiſches oder braunſchweigiſches Gebiet vordringe. Von ſeinen ferneren Abſichten ließ er nichts durchblicken, bat aber um eine weitere Verſtärkung der braunſchweigiſchen Hülfstruppen um 1000 Mann zu Pferde und 2000 Mann zu Fuß. Daneben ſchien es ihm vor allen wichtig, daß die braunſchweigiſchen Truppen mehr Oberoffiziere erhielten, denn er führte die unter jenen beginnenden zahlreichen Deſertionen auf dieſen Mangel zurück. Auch Klitzing, der Tags zuvor an Herzog Georg geſchrieben hatte, ſah die Lage nicht allzu roſig an, obwohl unmittelbar vorher ein Angriff Piccolominis von Baner zurückgeſchlagen war. Man hatte aber gerade bei dieſer Gelegenheit von Gefangenen erfahren, daß Hatzfeld ſich jenſeits des Thüringerwaldes feſtgeſetzt habe und dadurch genügend Proviant aus Franken erhalten könne.

[1]) Relationen aus Nordhauſen vom 1./11. und aus Erfurt vom 8./18. Juni.

Auch erſchien es Klitzing jetzt doch zweifelhaft, ob eine Diverſion gegen Franken oder Böhmen zum Ziele führen und nicht vielmehr die heſſiſchen und braunſchweigiſchen Lande dem Feinde öffnen würde. Baner hatte anſcheinend ſeinen urſprünglichen Plan, ins Kulmbachſche zu gehen, ſchon wegen Longuevilles Weigerung aufgegeben; jetzt hätte ihn auch die Kriegslage unmöglich gemacht. Seit der Zeit aber taucht der während der nächſten Monate mit Hartnäckigkeit feſtgehaltene Gedanke auf, am unteren Main feſten Fuß zu faſſen. Das Bedenken der braunſchweigiſchen Geſandten, daß dieſer Plan im Hinblick auf den ausgeſogenen Zuſtand Frankens unwahrſcheinlich ſei, erſcheint doch kaum gerechtfertigt, wenn wir hören, daß die kaiſerliche Armee dorther durch Monate hindurch ihren Proviant bezog; namentlich für die Wetterau möchte es nicht zutreffend ſein. Damit dürfte dann gleichfalls die Befürchtung der Geſandten hinfällig ſein, daß Baners Gedanken ſchon damals auf die braunſchweigiſchen Lande gerichtet geweſen ſeien; Anſpielungen dieſer Art, die von ſeiner Seite fielen, waren damals doch wohl mehr darauf berechnet, die Braunſchweiger der neuen Truppenſendung geneigter zu machen. Wenn die Verbündeten zunächſt beſchloſſen, an der Grenze Heſſens und Frankens feſten Fuß zu faſſen, ſo erkärt ſich das naturgemäß daraus, daß man den Vorſtoß gegen den Main erſt nach der erhofften Verſtärkung durch Braunſchweiger und Heſſen unternehmen und dieſe erſt hier, wo man zugleich auch günſtigere Verpflegungsmöglichkeiten erhoffte, erwarten wollte.

Kurz vor dem Aufbruch der Alliierten von Saalfeld kam es dann noch zu einem Zwiſchenfall, der charakteriſtiſch iſt für die von kaiſerlicher Seite Braunſchweig gegenüber verfolgte Politik.[1]) Nach dem Angriffe Piccolominis vom 28. Mai/7. Juni kam es nämlich zu einer Waffenruhe, die zum Auswechſeln der Gefangenen benutzt wurde. Dabei hielt Piccolomini die gefangenen braunſchweigiſchen Krieger zurück, indem er ſich den Anſchein gab, als wiſſe er nichts von der Vereinigung der braunſchweigiſchen Völker mit den Schweden. Er behauptete daher, ſie für Deſerteure gehalten zu haben, die auf eigne Fauſt mit den Schweden gekämpft hätten. Es führte dies zu einer in ziemlich ſpitzem Tone geführten Korreſpondenz von Baner und Klitzing mit Piccolomini,[2]) in der der kaiſerliche Feldherr als Entſchuldigung für ſeine Handlungsweiſe anführte, er habe an eine Vereinigung zwiſchen Schweden und Braun-

[1]) Ihre nähere Erklärung findet ſie in den gleichzeitigen Vorgängen auf dem Nürnberger Kurfürſtentage.

[2]) Gedruckt bei Londorp IV, 882 f.

ſchweigern nicht glauben können, weil dem die Verſicherungen der braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Geſandten in Nürnberg widerſprächen.

Am 2./12. Juni[1]) erfolgte dann der Aufbruch der verbündeten Armeen aus dem Lager bei Saalfeld. Aus den nicht völlig übereinſtimmenden Marſchberichten[2]) geht doch hervor, daß der Abzug zunächſt in nordöſtlicher Richtung der Saale entlang bis Kahla erfolgte, dann erſt bog man nach Nordweſten um und erreichte den Oſtabhang des Thüringerwaldes etwas nördlich von Erfurt. Hier machte man drei Tage Raſt, um ſich zu verproviantieren. Während Bauer wegen des noch in Saalfeld erfolgten Todes ſeiner Gemahlin in Erfurt zurückblieb, überſchritt die Armee am 9./19. Juni den Thüringerwald in der Richtung auf Schmalkalden, alſo mit einer neuen Schwenkung nach Südweſt. Der große Bogen nach Oſt, den die Armee auf die Weiſe gemacht hatte, mochte mehr noch in Gründen der Verpflegung als etwa darin ſeine Urſache gehabt haben, den Gegner über ihre Abſichten zu täuſchen. Trotz der mehrtägigen Anweſenheit Baners in Erfurt gelang es anſcheinend den dort noch weilenden braunſchweigiſchen Geſandten nicht, von ihm zur Audienz zugelaſſen zu werden[3]), dagegen gab Baner Klitzing, der ihm nach Erfurt gefolgt war und ſich von dort wieder zum Herzog Georg begeben wollte, ein Schreiben mit, in dem er die Verſicherung, alles zum Schutze der herzoglichen Lande tun zu wollen, mit der Aufforderung zu neuen Werbungen, Beſchaffung von Munition und Proviant verband. Die Gründe über den Aufbruch von Saalfeld ſollte Klitzing mündlich berichten. Die braunſchweigiſchen Truppen waren damit, wie ſchon früher beſtimmt, unter Melanders Kommando getreten.

Auch die Kaiſerlichen waren am 7./17. Juni von Saalfeld aufgebrochen, zunächſt ſüdlich auf Kronach und Koburg gegangen und hatten ſich hier mit den Bayern vereinigt.[4]) Von dieſer Vereinigung erfuhren die Alliierten in Schmalkalden; ſie marſchierten nun ſüdlich über Meiningen nach Mellrichſtadt, um Neuſtadt an der fränkiſchen Saale,[5]) wo Piccolomini

[1]) Nach Pufendorf ſchon am 31. Mai/10. Juni, Theatrum Europaeum und Le Laboureur haben das angegebene Datum.

[2]) Eine genaue Marſchroute gibt Le Laboureur S. 211/12, Theatrum Europaeum IV, 371 hat mehr die allgemeine Marſchdirektion; Gotha iſt aber anſcheinend nicht von den Armeen berührt.

[3]) Relation der Geſandten vom 7./17. Juni, Baners Schreiben vom 8./18. Juni.

[4]) So Theatrum Europaeum; nach Le Laboureur hätte die Vereinigung bei Königshofen ſtattgefunden.

[5]) Von den verſchiedenen Orten dieſes Namens, die ſich weſtlich und ſüdweſtlich des Thüringerwaldes befinden, kann dem Standort der Heere nach nur dieſes gemeint ſein.

ſeine Magazine hatte, wegzunehmen. Die Bewegungen der Verbündeten verzögerten ſich indeſſen — möglich, daß die Abweſenheit Baners, der in dieſen Tagen zurückerwartet wurde, mit daran Schuld war — ſo gelang es Piccolomini, über Koburg—Königshofen nach Weſten marſchierend den Ort früher zu erreichen. Als dann Longueville und Guébriant mit dem inzwiſchen zurückgekehrten Baner einen Rekognoszierungsritt unternahmen, ſahen ſie, daß Piccolomini ſich hier ſchon wieder in feſter Stellung befand, ſo daß ein Angriff ausſichtslos erſchien. Die verbündeten Armeen traten daher am 14./24. Juni nordwärts über Meiningen auf Eiſenach und Kreuzburg den Rückmarſch an, während die feindlichen Armeen bald darauf faſt parallel mit ihnen weiter weſtlich nach Vacha an der Werra zogen, ſo daß man nun hart an der Südoſtgrenze Niederheſſens wenige Stunden voneinander gegenüber lagerte. Die braunſchweigiſchen Geſandten, die Baner von Erfurt aus gefolgt waren, hatten unterwegs wenigſtens noch die Gelegenheit, wenn auch nur flüchtig, mit dieſem und der Generalität zu verhandeln. Sie glaubten danach auch, ihren Herzögen verſichern zu können, daß ihre Lande verſchont bleiben würden,[1]) obwohl ſchon damals der Weitermarſch der Armee auf Eſchwege ſicher war. Die drei Hauptgeſandten traten dann ihre Rückreiſe nach Göttingen an, während Otto und Hermeling bei der Armee blieben.

In Eiſenach fand Baner auch zum erſtenmal wieder die Muße, ausführlicher an die Braunſchweiger Herzöge und beſonders an Georg zu ſchreiben und ihnen ſeine Pläne darzulegen.[2]) Zwiſchen den feſten Plätzen des Feindes und ſeinen reichen Proviantkammern zu Neuſtadt, Schweinfurt und Königshofen Poſto zu faſſen, ſei wegen der Schwierigkeiten der Verpflegung unmöglich geweſen, man habe daher beſchloſſen, durch das Stift Fulda nach dem Main einen anderen Weg in die Ebene zu ſuchen, um ſo den Feind aus ſeinen feſten Punkten herauszulocken und zur Schlacht zu bringen. Dieſen Plan entwickelte Baner in dem Schreiben an die drei Herzöge, Herzog Georg gegenüber ging er deutlicher mit der Sprache heraus, er wies hier auf die Gefahr hin, die von dem Vorrücken Piccolominis gegen das Stift Fulda und der dadurch näher tretenden Möglichkeit einer Vereinigung mit den kaiſerlichen Truppen in Weſtfalen drohe. Er erklärte Herzog Georg auch unumwunden, daß man augenblicklich keinen energiſchen Vorſtoß gegen den Feind unter-

[1]) Relation vom 16./26. Juni.

[2]) Schreiben an die drei Herzöge vom 18./28. und an Herzog Georg vom 19./29. Juni.

nehmen könne, und dies hauptſächlich, weil die heſſiſchen und braunſchweigiſchen Völker faſt vollkommen auseinander gelaufen ſeien. Er ſchob die Schuld daran in beiden Schreiben hauptſächlich dem Mangel an Oberoffizieren zu, der daher komme, daß man nicht komplete Regimenter, ſondern von verſchiedenen einzelne Kompagnien geſchickt habe, die von Anfang an des rechten Zuſammenhalts ermangelt hätten. Das Erſuchen um baldige Sendung der Anfang Juni erbetenen Verſtärkung wurde daher in dringendem Tone erneut unter Hinweis darauf, daß nur ſo die Hoffnung ſei, den Feind von den fürſtlichen Landen fern zu halten. Auch durch Klitzing ſuchte Baner auf die Herzöge einzuwirken. Dagegen war es ihm peinlich, daß gerade jetzt durch dieſen ihm die Mitteilung von dem Stocken der Verhandlungen in Hamburg wurde, er ſuchte daher die Herzöge zu beruhigen, indem er verſicherte, wenn ſeine Berichte über die Vereinigung des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg erſt nach Schweden gelangt wären, würden des Hauſes Wünſche zweifellos Befriedigung finden. Um aber dem gegenüber darauf hinzuweiſen, daß man auch ſchwediſcherſeits noch Gründe zum Mißtrauen habe, riet er, die Geſandten aus Nürnberg abzuberufen.

Das jedenfalls konnte auch Baner nicht verhüllen, daß der thüringiſche Feldzug mit einem völligen Mißerfolge für die Verbündeten geendet hatte. Es hat nicht an gegenſeitigen Vorwürfen gefehlt, dieſes ungünſtige Ergebnis zu erklären — keiner unter dieſen war weniger gerechtfertigt als der gegen Melander erhobene, deſſen Vorſchläge im Gegenteil von Anfang an durchaus zweckmäßig erſcheinen. Aber er hatte aus ſeiner Abneigung gegen Schweden und Franzoſen kein Hehl gemacht, das genügte, ihm die Schuld zuzuſchieben und ihn wegzubeißen. Er ſelbſt wurde dadurch des ſchweren, von ihm aber mit voller Pflichttreue ausgeübten Amtes enthoben, gegen ſeine innere Überzeugung und Neigung handeln zu müſſen,[1]) die Sache der Verbündeten aber verlor dadurch eine charaktervolle, ſelbſtändige Perſönlichkeit und einen begabten Feldherrn. Begründeter erſcheint zunächſt der in Baners Schreiben an die Braunſchweiger Herzöge durchſcheinende Vorwurf, daß die Unbrauchbarkeit

[1]) Daß Pufendorf (S. 399) Melander ſehr abfällig beurteilt, erklärt ſich zur Genüge aus ſeiner Parteinahme für Schweden, daß ihm Rommel VIII, S. 588 und 589, folgt, iſt bei deſſen ſonſt ſachlicher Beurteilung weniger verſtändlich, hat ſeinen Grund aber wohl in deſſen zu großer Bewunderung für Amalia Eliſabeth. Mit Recht haben Hofmann (S. 131 f.) und R. Schmidt (S. 24 f.) Melander in Schutz genommen. Beide weiſen auch darauf hin, daß die Landgräfin Melander keineswegs in Ungnaden entlaſſen hat.

der braunſchweigiſchen und heſſiſchen Hilfsvölker zum Mißlingen des Feldzuges beigetragen habe. Denn vom Oberſten Schlüter beſitzen wir vom 21. Juni/1. Juli aus Kreuzburg einen Bericht, der die Angaben Baners im weſentlichen beſtätigt. Von den ihm untergebenen 16 Kompagnien[1]) waren nur noch 1130 Mann dienſtfähig, alle anderen tot, verwundet oder krank, gefangen oder „ausgeriſſen". Er hatte alſo nicht einmal mehr die Hälfte ſeiner Infanterie beiſammen. Über die Kavallerie erfahren wir aus einem auf Herzog Georgs Befehl erſtatteten Bericht des Oberſten Meier vom 4./14. Juli, daß ſich der Mangel von Handpferden namentlich bei anſtrengenderen Märſchen empfindlich bemerkbar machte. Von 1095 Reitern des roten und gelben Regimentes waren damals nur noch 694 dienſtfähig, die Zahl der Entlaufenen betrug 104. Indeſſen dieſen Mängeln in erſter Linie das Mißlingen des Feldzuges zuzuſchieben, geht doch kaum an,[2]) zumal aus dem Bericht Schlüters hervorzugehen ſcheint, daß namentlich erſt ſeit dem Beginn des Rückzuges Krankheit und Deſertion die Reihen der braunſchweigiſchen Truppen lichteten. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, daß ein früheres Eintreffen der braunſchweigiſchen, heſſiſchen und franzöſiſchen Truppen die Situation der Verbündeten von Anfang an günſtiger geſtaltet hätte und damit auch dem Thüringer Feldzuge einen anderen Verlauf hätte geben können. Inſofern iſt alſo das Zögern Herzog Georgs, das ſeine Rückwirkung auch auf Heſſen ausübte, mit verhängnisvoll für den Ausfall des Feldzuges geworden. Das aber darf vor allen Dingen nicht überſehen werden, daß die mangelnde Einigkeit unter den Verbündeten, die Unklarheit über die Ziele der Operationen, wie ſie namentlich zwiſchen Baner und Longueville zu Tage traten, hemmend auf die ganze Kriegsführung gewirkt haben.

Durch die Piccolominiſche Armee unmittelbar gefährdet erſchienen Anfang Juli zunächſt freilich nur die Lande Amalia Eliſabeths, und auch von einer anderen Gefahr, die eine zeitlang den braunſchweigiſchen

[1]) Sichart, Geſchichte der Königl. Hannoverſchen Armee, I, 33, glaubt, daß in dem Abdrucke der Schlüterſchen Berichte bei Decken IV, Nr. 314, ſtatt „acht" blaue Kompagnien „ſechs" zu ſetzen ſei, weil dies mit der angegebenen Stärke übereinſtimme. Indeſſen hat Decken hier richtig geleſen. Aus Schlüters Zahlen läßt ſich über die urſprüngliche Stärke nichts entnehmen, da er nur die Zahl der Kranken, nicht aber die der Toten, Gefangenen und Entlaufenen angibt. Daß über die Zahl der abgeſendeten Hilfsvölker keine volle Sicherheit herrſcht, habe ich oben (S. 73, Anm. 2.) erwähnt.

[2]) Der Landgräfin gegenüber ſcheint Baner dieſen Vorwurf noch deutlicher gemacht zu haben, ſie ſah ſich daher veranlaßt, ihn auf das energiſchſte zurückzuweiſen. Schreiben an Baner vom 21. Juni / 1. Juli.

Landen gedroht hatte, wurden dieſe ungefähr um jene Zeit wenigſtens für den Augenblick befreit, der von Weſtfalen her, wo der kaiſerliche Feldmarſchall Wahl Anfang Juni um Hamm größere Truppenmaſſen zuſammenzuziehen begann. Man vermutete im Braunſchweigiſchen ſofort, daß dieſe Bewegungen ſich gegen die Weſerlinie richten würden und nahm darauf Bedacht, dieſe zu ſchützen. Nach einem Ende Juni aufgeſtellten Verzeichnis[1]) war man imſtande, von 14 Kompagnien Kavallerie 13 ins Feld zu führen, während die vierzehnte vor Wolfenbüttel bleiben ſollte. Mit einer noch hinzukommenden Kompagnie Dragoner verfügte man über 1509 Pferde. Von Infanterie hatte man 32 alte und 24 neu angeworbene, dieſe wollte man ſämtlich und von den alten ſechs als Garniſonen in Hildesheim, Celle, Hameln und Lauenburg laſſen, ſo daß man noch 26 alte Kompagnien, wozu noch eine weitere — wahrſcheinlich Leibkompagnie — hinzukam, übrig behielt — 3908 Mann. Mit dieſen Truppen, deren Oberbefehl Generalmajor Pithan erhielt, der ſein Hauptquartier in Holzminden nehmen ſollte, glaubte man jedoch die ausgedehnte Weſerlinie nicht ſchützen zu können und erſuchte ſowohl Baner als auch die Landgräfin von Heſſen um Unterſtützung. Dieſer gegenüber wies Herzog Georg[2]) namentlich darauf hin, daß man ſeinerzeit, als es ſich um Verbindung mit Baners Armee gehandelt, auf die von Weſtfalen her drohende Gefahr aufmerkſam gemacht habe. Die Landgräfin habe damals verſichert, daß ſie in Weſtfalen noch etwa 6—7000 Mann zurückbehalten wolle — dieſe müßten jetzt zur Unterſtützung geſchickt werden. Amalia Eliſabeth zeigte ſich denn auch bereit, nach Möglichkeit ſelbſt von Oſtfriesland her ihre Völker nach der Weſer in Bewegung zu ſetzen, in richtiger Erkenntnis, daß auch ihre Lande von dieſer Seite gefährdet werden könnten. Freilich in dem Umfange, wie es Herzog Georg begehrte, glaubte ſie ohne ernſte Gefährdung ihrer feſten Plätze in Weſtfalen und Oſtfriesland die Unterſtützung doch nicht leiſten zu können. Vor allem wollte ſie dieſe nicht vorzeitig entblößen, ehe man einigermaßen Sicherheit über Wahls Abſichten habe.

Auch Baner, der es zwar ablehnen mußte, ſein eigenes Heer zu ſchwächen, gab doch wenigſtens den Befehlshabern der ſchwediſchen Garniſonen in Minden, Osnabrück und Nienburg den Befehl, wenn den braunſchweigiſchen Landen Gefahr von der Weſer her drohe, mit allen verfügbaren Mannſchaften den Herzog zu unterſtützen. Ferner ordnete er an, daß die braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Ämter an der Weſer, die

[1]) Bei Decken IV, 38 ungenau wiedergegeben.

[2]) Schreiben vom 15./25. Juni.

bislang von den in Westfalen garnisonierenden Schweden in Kontribution genommen waren, davon befreit und den Herzögen zu freier Disposition gestellt werden sollten.

Herzog Georg sah inzwischen nach allen Seiten sich nach Verstärkung um. Wie er schon Anfang Juni für seine Lande die Ritterschaft und alle, die den Roßdienst zu leisten schuldig waren, daneben den dritten Mann vom Lande zur Verteidigung aufgeboten hatte, so forderte er auch Herzog Friedrich zur Durchführung der gleichen Maßregel für das Lüneburgische auf, doch kamen wenigstens diese letzteren Verteidigungsmaßregeln nicht mehr zur Durchführung.[1]) Auch schwedische Truppen aus dem Halberstädtischen und vom Eichsfelde suchte Herzog Georg heranzuziehen, ja er dachte sogar daran, die französischen Ersatztruppen, die von Metz über Bingen zu der Armee Longuevilles stoßen sollten, ferner die in Oberhessen befindlichen weimarischen Völker zu veranlassen, sich mit ihm und den Hessen zum Schutze der Weserlinie zu vereinigen.[2])

An Umsicht und Rührigkeit ließ es der Herzog hier also von Anfang an nicht fehlen, er wurde dabei auch von Herzog August tatkräftig unterstützt. Indessen ging diesmal die drohende Gefahr noch an den Herzogtümern vorüber. Über die Absichten der Wahlschen Armee war man sich lange Zeit im unklaren. Zunächst freilich schien ein direkter Vorstoß gegen die Weser beabsichtigt; schon am 3./13. Juni wurden feindliche Reiter dort wahrgenommen, der Feldmarschall selbst hatte gegen den 8./18. Juni von Hamm östlich marschierend Salzkotten wenige Stunden südwestlich von Paderborn erreicht, während dagegen zur gleichen Zeit andere kaiserliche Truppen aus dem Stifte Münster sich südwärts nach der oberen Ruhr um Arnsberg zogen. Es tauchte damals das Gerücht auf, Wahl wolle auf Friedberg an der Westgrenze Oberhessens marschieren, um diesen in der fruchtbaren Wetterau gelegenen und daher für die Verpflegung wichtigen Ort den weimarischen Truppen wegzunehmen. Da jedoch Wahl zunächst nördlich über Brakel auf Lemgo vorging, so schien der Weserübergang bei Rinteln bedroht; tatsächlich fanden dann hier auch am 9./19. Juni kleinere Zusammenstöße statt, die Wahl die Überzeugung brachten, daß die Weserpässe gut bewacht und besetzt seien. Er trat daher seinen Rückmarsch an, da er anscheinend von Anfang an nicht die Absicht gehabt hatte, sich hier in ernstliche Kämpfe zu verwickeln, vielleicht aber gehofft hatte, sich durch Überrumpelung in Besitz eines oder des

[1]) Schreiben Georgs an Friedrich vom 6./16. und 18./23. Juni.

[2]) Schreiben Herzog Georgs an Baner 10./20. Juni, an die Landgräfin von Hessen 15./25. Juni.

andern Weserübergangs setzen zu können. Über Stadtbergen ging dann sein Marsch südwärts gegen Olpe, und es durfte darnach als sicher angenommen werden, daß er Vereinigung mit Hatzfelds von Osten (Main abwärts) kommenden Truppen suche. War damit zunächst die Gefahr für die Weserlinie beseitigt, so konnte sie sich nur zu bald und dann in stärkerem Maße wiederholen. Herzog Georg hatte daher durchaus Recht, wenn er auch jetzt noch die sorgfältigste Wachsamkeit empfahl, wenngleich er es glaubte verantworten zu können, seine Hauptmacht von der Weser zurückzuziehen. Denn inzwischen erforderten die Vorgänge auf dem hessischen Kriegsschauplatz wieder die vollste Aufmerksamkeit.

Hier ganz besonders hielt es Herzog Georg für nötig, keinen Schritt ohne Beratung oder doch wenigstens Mitwissen der Landgräfin von Hessen zu tun; so verging denn auch in der nächsten Zeit keine Woche, in der nicht entweder gemeinsame Besprechungen hessischer und braunschweigischer Räte oder gegenseitige Abschickungen von einem Hof zum andern neben einem regen Briefwechsel stattgefunden hätten. Die wichtigste Frage war, wie man sich zu den von Baner begehrten weiteren Hülfesendungen zu verhalten habe. Darüber fanden am 20./30. Juni gemeinsame Beratungen in Eimbeck statt. Die braunschweigischen Räte hatten die Instruktion, sich gegen eine solche durchaus ablehnend zu verhalten, da man mit Rücksicht auf die bedrohte Weser- und Elblinie — denn man traute auch Kurbrandenburg und Kursachsen nicht — die Lande nicht noch weiter von Truppen entblößen könne. Dagegen wolle man die mit der schwedischen Armee vereinigten Völker unter möglichster Wahrung ihrer Selbständigkeit dort lassen. Da Melanders Abberufung bevorstand, erschien die Rückkehr Klitzings zur Armee notwendig. Die Ansichten der Landgräfin von Hessen, die ohne die Ergebnisse der Eimbecker Beratung abzuwarten, Baner in einem scharf gehaltenen Schreiben eine runde Ablehnung seiner Forderungen hatte zuteil werden lassen, deckten sich auch sonst mit denen Herzog Georgs.[1])

Bei den verbündeten Armeen drohte inzwischen schon wieder eine Trennung einzutreten; Longueville wollte über Alsfeld und Ziegenhain durch das Hessische marschieren, wahrscheinlich um seinen von Frankreich erwarteten Verstärkungen näher zu sein, während Baner schon der Verpflegungsschwierigkeiten halber ihm zu folgen Bedenken trug. Diese nötigten ihn denn auch, nachdem er Anfang Juli mit Guébriant zu-

[1]) Instruktion für die braunschweigischen Räte vom 16./26. Juni; Schreiben der Landgräfin an ihre Abgesandten vom 21. Juni/1. Juli, vom gleichen Datum an Baner.

ſammen einen größeren, aber ergebnisloſen Streifzug mit etwa 5000 Mann ins Stift Fulda unternommen hatte, Mitte Juli mit ſeiner Armee aufzubrechen und ſein Hauptquartier nach Eſchwege an der Werra zu verlegen und damit heſſiſches Gebiet zu betreten. Vergeblich hatte noch kurz vor ſeinem Scheiden Melander dies durch den Vorſchlag abzuwenden geſucht, den Marſch mehr öſtlich nach Mühlhauſen an der Unſtrut auf das Eichsfeld zu richten. Für Heſſen war alſo ſchon eingetroffen, was man durch die Vereinigung mit Schweden hatte vermeiden wollen, man hatte nun doch eine der kriegführenden Armeen und damit das ganze Elend, das deren Unterhalt mit ſich brachte, im Lande. Anfang Juli (22. Juni/2. Juli) war nun auch die kaiſerliche Armee, die bis dahin noch unter dem während der Saalfelder Proviantnot entſtandenen Pferdemangel zu leiden gehabt hatte, von Neuſtadt aufgebrochen und hatte nordwärts über Fladungen und Kaltennordheim marſchierend Vacha erreicht. Vielleicht entſchloß ſich aus dieſem Grunde Longueville zur Aufgabe ſeines Planes und zum ferneren Zuſammengehen mit Baner. Damit war der Kriegsſchauplatz an die Grenze Heſſens verlegt, und nicht nur für dieſes Land, ſondern auch für Braunſchweig-Lüneburg war der Ausfall der kriegeriſchen Ereigniſſe von der unmittelbarſten Bedeutung. Denn Baners Rückzugslinie konnte nur die Werra abwärts in braunſchweigiſches Gebiet führen. Durch Guébriant wurden denn auch Otto und Hermeling ſchon Anfang Juli auf dieſe Möglichkeit hingewieſen; ſchon damals ſollte Baner erklärt haben, daß das Drängen der Feinde, die Entfernung des Proviants und der von Braunſchweig erhofften Hülfstruppen ihn nötigen würden, ſich Münden zu nähern.[1]) Jedoch ſcheint man damals bei den verbündeten Armeen die Notwendigkeit eines Rückzuges doch noch nicht ernſtlich ins Auge gefaßt zu haben. Vielmehr tauchten zeitweilig die alten Pläne eines Vorſtoßes gegen den unteren Main wieder auf.[2]) Allerdings hatten ſie zur Vorausſetzung eine raſche und nicht zu knappe Verſtärkung der Armee von ſeiten der Heſſen wie der Braunſchweiger, denn einmal konnten die Kaiſerlichen von verſchiedenen Seiten in der nächſten Zeit Zuzug erwarten, anderſeits wuchſen für die vereinigten Armeen die Verpflegungsſchwierigkeiten von Tage zu Tage. Direkt wie durch Klitzing ſuchte Baner daher den Herzog Georg in dieſem Sinne ſowohl zur ſchleunigen Truppenſendung wie zu um-

[1]) Relation vom 25. Juni/5. Juli.

[2]) Der heſſiſche Rat Günterode berichtet darüber an Oberſt Wurm nach Hildesheim 26. Juni/6. Juli.

faſſender Proviantlieferung zu beſtimmen.[1]) Indeſſen Herzog Georg faßte die Kriegslage anders auf. Von dem Plane der verbündeten Armeen, gegen den Main vorzudringen, wollte er durchaus nichts wiſſen. Solche Pläne ſchienen ihm zu weit ausſehend und unſicher; nach ſeiner Anſicht war es das Richtigſte, an der Werra feſten Fuß zu faſſen und von hier aus ein Vordringen des Feindes gegen Heſſen und Braunſchweig zu verhindern. Freilich ſah er die Notwendigkeit wohl ein, die Verbündeten mit Proviant zu unterſtützen, zumal die Landgräfin ſehr bald erklärte, daß ſie dazu nicht mehr imſtande ſei.[2]) Herzog Georg hatte ſich dazu denn auch ſchon dem Oberſten Truchſeß gegenüber, der als Abgeſandter des Herzogs von Longueville am 5./15. Juli bei ihm war, in umfangreicher Weiſe bereit erklärt und bewies dies auch mit der Tat der franzöſiſchen wie ſchwediſchen Armee durch Wochen hindurch, ſo daß dieſe Unterſtützung trotz anfänglicher Klagen von beiden Seiten auch anerkannt wurde. Hier beſtand Herzog Georgs vortreffliche Maßregel der Anlage großer Magazine glänzend ihre Probe, denn weder von Herzog Friedrich noch von Herzog Auguſt kam ihm Unterſtützung, ſo ſehr er darum bat — beide ſchützten die Schwierigkeiten des Transportes vor.[3]) Durch dieſe Leiſtungen glaubte Herzog Georg ſeine Lande genügend geſichert; hinſichtlich der von Baner geforderten Hülfstruppen nahm er dieſem gegenüber eine nicht von vornherein ablehnende Haltung ein; erklärte jedoch nur auf Grund einer beſtimmten Kapitulation mit ihm verhandeln zu können — die Erlebniſſe vor dem Thüringer Feldzuge hatten ihn in der Hinſicht vorſichtig gemacht. Keinenfalls aber ſollten ſeine Truppen mit gegen Oberheſſen ziehen — in dieſem Falle, ließ er Baner erklären, würden ſeine wie die heſſiſchen Völker nur bis nach Ziegenhain mitgehen.[4])

Die beiden bei den verbündeten Armeen zurückgebliebenen braunſchweigiſchen Räte Otto und Hermeling hatten nach dieſen Weiſungen ihres Herzogs bei Baner einen ſchweren Stand. Sie hatten es anſcheinend auch vorher nicht verſtanden, ſich bei dem Feldmarſchall geltend zu machen, wenigſtens klagten ſie darüber, daß ſie ſich ſo ſchwer bei ihm Gehör verſchaffen könnten. Das lag nun wohl zum großen Teil mit

[1]) Schreiben Baners an Klitzing vom 24. Juni / 4. Juli, an Herzog Georg vom gleichen Datum, vom 6./16. und 9./19. Juli.

[2]) Schreiben an Baner vom 7./17. Juli.

[3]) Herzog Friedrich an Herzog Georg 30. Juni / 10. Juli; Herzog Auguſt an Herzog Georg 9./19. Juli.

[4]) Schreiben Georgs an Otto und Hermeling 9./19. Juli.

an Baners Abneigung gegen die Diplomaten — er wollte immer nur mit „kriegserfahrenen Perſonen“ verhandeln — zum Teil aber doch auch in mangelnder Energie der beiden Geſandten. Herzog Georg ſelbſt hatte über ihre läſſige Berichterſtattung zu klagen — die Bewegungen der kaiſerlichen Armee erfuhr er erſt durch Baners Schreiben. So hatte denn Herzog Georg auch eine neue Geſandtſchaft an Baner unter Klitzings Leitung Anfang Juli abgeſchickt; infolge des Streifzuges des Feldmarſchalls aber verzögerte ſich deren Abreiſe zur Armee. Sie vereinigte ſich mit den heſſiſchen Geſandten in Witzenhauſen, und beide trafen erſt am 14./24. Juli zwiſchen Allendorf und Eſchwege mit Baner zuſammen, der damals ſeinen Kindern das Geleit nach Münden gab. So lag zunächſt die Laſt der Verhandlungen doch auf Otto und Hermeling. Als dieſe in der Frühe des 10./20. Juli gemäß dem Befehl ihres Herzogs Baner auf die Notwendigkeit einer Kapitulation hinwieſen und die Abberufung der braunſchweigiſchen Völker im Falle eines Vormarſches gegen Oberheſſen in Ausſicht ſtellten,[1]) brauſte der Feldmarſchall in leidenſchaftlicher Heftigkeit auf, ließ in Gegenwart der Geſandten Befehl zum ſofortigen Aufbruch der Armee geben und erklärte, er und Longueville würden ſchon Wege finden, ſich gegen den Feind zu ſichern, der Herzog möge zuſehen, wie es ihm alsdann ergehen würde. Die Geſandten waren über dieſen Zornesausbruch auf das höchſte beſtürzt und ſuchten durch „inſtändiges Bitten“ den Feldmarſchall zu bewegen, ſich nicht von der Leidenſchaft hinreißen zu laſſen, aber ſie richteten nichts damit aus. Auch als ſie ihn kurz darauf bei Longueville und dem franzöſiſchen Reſidenten Beauregard wiedertrafen, hatte ſich ſeine Erregung noch nicht gelegt. Wenn Herzog Georg ſich nicht innerhalb 24 Stunden zu genügender Unterſtützung an Proviant und Truppen erkläre, ſo würde er mit dem Herzog von Longueville abziehen und die herzoglichen Lande dem Feinde offen laſſen. Auf Verhandlungen könne er ſich jetzt nicht mehr einlaſſen; er habe dem Herzog bislang keine Urſache zum Mißtrauen gegeben, durch die Hamburger Kapitulation ſei dieſer auch genügend geſichert.

Herzog Georg, der ſeit dem 5./15. Juli[2]) in Göttingen weilte und dort ſeine Armee konzentrierte, um ſo dem Kriegsſchauplatze näher zu

[1]) Über die folgenden Verhandlungen mit Baner mehrfache Relationen Ottos und Hermelings, Schreiben Herzog Georgs und Baners vom 10./20.—13./23. Juli.

[2]) Le Laboureur S. 212 gibt den 17. Juli an; vom 5./15. Juli beſitzen wir Schreiben Herzog Georgs aus Hildesheim und Göttingen, danach beſtimmt ſich der Tag der Überſiedelung.

ſein, ließ ſich jedoch durch Baners zornige Auslaſſungen und Drohungen nicht außer Faſſung bringen. Er kannte den Feldmarſchall denn doch zu gut, als daß er hätte glauben können, daß dieſer ſeine Operationen von einem Augenblicke zorniger Aufwallung abhängig machen würde. Er ſprach ihm daher ſein Erſtaunen aus, da es durchaus nichts Neues ſei, im Angeſicht des Feindes in Verhandlungen einzutreten, wie es zwiſchen Kurſachſen und Schweden auch vor Leipzig geſchehen ſei. Er müſſe alſo auch ſeinerſeits auf einer beſtimmt gefaßten Kapitulation beharren, da es nicht angehe „das Werk auf bisher geführte Maße zu Unſeres status großen Gefahr länger alſo ergehen zu laſſen“. Daneben wies er auf die von ihm fortwährend geleiſtete Proviantzufuhr hin — 60000 Pfund Brot und Mehl habe er gerade an dieſem Tage wieder anfahren laſſen und würde das fortſetzen, hoffe aber, daß man von der andern Seite auch auf ſeine billigen Forderungen eingehe.

Und in der Tat, Herzog Georg hatte ſich nicht geirrt, Baner trat, als er des Herzogs Unnachgiebigkeit ſah, den Rückzug an. Er erklärte den Geſandten mündlich und am gleichen Tage (11./21. Juli) auch dem Herzoge ſchriftlich, daß er an und für ſich nichts gegen die Vereinbarung einer Kapitulation habe, nur ſei es bei der Nähe des Feindes ſchwer, dazu die Möglichkeit zu finden. Jedenfalls müßten die Geſandten zu ihm ins Hauptquartier kommen, dann wolle er ſich gerne mit ihnen „abmüſſigen“. Hauptſächlich habe er jedoch daran Anſtoß genommen, daß der Herzog gedroht habe, ſeine Truppen nicht weiter als bis Ziegenhain mitgehen zu laſſen; dieſer könne es ihm nicht verdenken, wenn er dahinter „gefährliche und weitausſehende“ Pläne wittere.

Die letzte Äußerung Baners hängt zweifellos mit den in jener Zeit ſich abſpielenden Vermittlungsverſuchen der Herzöge Wilhelm und Ernſt von Sachſen-Weimar zuſammen.[1]) Schon Ende Mai hatte ſich Herzog Wilhelm Piccolomini wie Erzherzog Leopold Wilhelm gegenüber erboten, zunächſt einen Waffenſtillſtand und daraufhin Friedensverhandlungen zwiſchen den kriegführenden Parteien zu vermitteln; beide hatten daraufhin Anfang Juni noch von Saalfeld aus ihre Geneigtheit dazu zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, die Gegenpartei dafür zu gewinnen. Herzog Wilhelm wie Herzog Ernſt entwickelten darauf in den folgenden Wochen eine eifrige Tätigkeit, ſie reiſten zwiſchen den Lagern der Gegner

[1]) Theatrum Europaeum IV, 373. Außerdem die Berichte Ottos und Hermelings vom 23. Juni/3. Juli — 12./22. Juli. Herzog Georgs Briefe an Lampadius Ende Juli/Anfang Auguſt nehmen darauf gleichfalls Bezug.

hin und her, fanden auch auf kaiſerlicher Seite Entgegenkommen, doch riet man auch dort dem Herzog Ernſt, ſich unmittelbar an den Kaiſer nach Regensburg zu wenden. Longueville lehnte es kurzweg ab, ſich in Verhandlungen einzulaſſen und verwies ihn an die franzöſiſche Regierung; bei den Verbündeten hielt man damals (Mitte Juli) ſolche Verhandlungen überhaupt für wenig zeitgemäß, zumal man trotz der gegenteiligen Verſicherungen Herzog Ernſts übertriebene Vorſtellungen von dem ſchlechten Zuſtande und dem Proviantmangel der kaiſerlichen Armee hatte. Bei Gelegenheit dieſer Vermittlungsverſuche nun hatten die braunſchweigiſchen Geſandten in der erſten Hälfte Juli wiederholte Beſprechungen mit den weimariſchen Bevollmächtigten und waren deren Plänen ſehr günſtig geſtimmt. Herzog Ernſt hatte ſich kurz vorher auch an Herzog Georg direkt gewandt und ihm von dem Stande der Waffenſtillſtands- und Friedensverhandlungen, namentlich von des Kaiſers Geneigtheit dazu berichtet.[1])

Halten wir damit zuſammen das eigentümliche Benehmen Piccolominis vor Saalfeld bei der Auswechſelung der Gefangenen und daneben Verſuche, wie ſie auch Anfang Juni wieder von dem Erzherzog Leopold Wilhelm durch eine eigene Abſendung gemacht wurden, Herzog Auguſt auf kaiſerliche Seite zu ziehen, nehmen wir hinzu, daß, wenn Herzog Auguſt auch in dieſer Zeit ſich völlig Herzog Georgs Plänen unterordnete, doch hier und namentlich in Celle die Unterſtrömung, die von Schweden weg nach der kaiſerlichen Seite hindrängte, nie ganz zur Ruhe kam[2]) — ſo werden wir Baners Mißtrauen nicht ganz unberechtigt finden, ſo wenig Herzog Georg perſönlich es damals wohl verdiente. Die Vermittelungsverſuche der Weimarer Herzöge blieben übrigens ohne jeden praktiſchen Erfolg, obwohl ſie noch einige Zeit fortgeſetzt wurden; von Herzog Georg findet ſich in den Akten nur eine kurze zu-

[1]) Erwähnt von dem celliſchen Großvogt Thomas Grote in ſeinem Tagebuch. Abgedruckt im Vaterländiſchen Archiv 1834, folgende Jahrgänge. Das angeführte Schreiben 1834 S. 350.

[2]) Sie tritt in einer Inſtruktion Herzog Friedrichs für Thomas Grote anläßlich einer Tagung der Abgeſandten des Geſamthauſes zu Hildesheim 5./15. Juni deutlich zu Tage. Die Notwendigkeit, die Vereinigung mit Schweden vor dem Kaiſer zu rechtfertigen, beherrſcht ſie völlig. Selbſt Herzog Georgs Landſtände erklärten ſich um dieſe Zeit gegen die Verbindung mit Schweden. Vgl. darüber Decken IV, 41. Daß man auf kaiſerlicher Seite von dieſen Strömungen unterrichtet war, beweiſt der von Brockhaus S. 215 erwähnte Gedanke Leopold Wilhelms, die Landſtände gegen den Herzog aufzubringen, der aber vom Kurfürſtenkolleg zurückgewieſen wurde.

ſtimmende Äußerung über dieſe Angelegenheit; den Geſandten an Baner wurde aufgetragen, auch dieſe Angelegenheit zu fördern. Dagegen war wohl von ſeiner Seite der Antrieb ausgegangen,[1]) mit Pfalz-Neuburg in nähere Beziehung zu treten; da man ſich an der für die zweite Hälfte Juni in Düſſeldorf geplanten Konferenz nicht durch eigene Geſandte beteiligen konnte, erteilte man den heſſiſchen die nötige Vollmacht. Konnte man ſich auch vorläufig nicht zu aktiver Hilfe verpflichten, ſo wollte man doch bei Schweden und Frankreich dahin zu wirken ſuchen, daß Pfalz-Neuburg als Alliierter beider behandelt werde. Während ſo die braunſchweigiſche Diplomatie nach den verſchiedenſten Richtungen in Anſpruch genommen wurde, blieb die Hauptſache doch immer das Verhältnis zur ſchwediſchen Armee. Hatte nun Herzog Georg Baner gegenüber ſeinen Standpunkt durchaus gewahrt, ſo ſchien es ihm doch notwendig, falls dieſer ſich hartnäckig zeigen, etwa gar ſeinen Landen ſchädliche Pläne faſſen ſollte, ſich dagegen rechtzeitig zu wehren. Dieſem Beſtreben entſprang der am 11./21. Juli — alſo unmittelbar, nachdem er die Mitteilung von Baners heftiger Erklärung erhalten hatte — zwiſchen den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg und der Landgräfin von Heſſen zu Göttingen aufgerichtete Rezeß.[2]) Man faßte die Möglichkeit ins Auge, daß der Feldmarſchall bei ſeinem Aufbruch beharre und die Völker der Heſſen und Braunſchweiger trotzdem nicht entlaſſen wolle. Man beſchloß in dieſem Falle, oder auch wenn Baner den beiden Landen ſonſt „ungebührliche Dinge“ zumuten ſolle — man kann dabei an Proviant- und Truppenforderungen denken — es mit gütlichen Mitteln bei den Feinden zu verſuchen und jedenfalls zum Schutze der beiden Länder eine Armee von 12000 Mann aufzuſtellen. Man dachte alſo doch ernſtlich an eine Trennung von den verbündeten Armeen und an die Notwendigkeit, dann entweder mit den Kaiſerlichen zu verhandeln oder das Land durch eigene Kraft gegen ſie zu ſchützen. Den Plan zu der Bildung einer ſolchen Armee, die urſprünglich von ihm als Reſervearmee gedacht war, hatte Herzog Georg ſchon lange gefaßt, jetzt aber wurde er angeſichts der Unſicherheit über Baners Abſichten zur Notwendigkeit; ſein Kontingent hatte Herzog Georg damals tatſächlich ſchon in Göttingen zuſammengezogen. Indeſſen die drohenden Wolken gingen noch einmal wieder vorüber, nicht nur, daß Baner ſelbſt nachgab: aus einem durch Vermittelung des heſſiſchen Geſandten mit Longueville

[1]) Die Vollmacht für die heſſiſchen Geſandten iſt wenigſtens in ſeiner Kanzlei entworfen am 7./17. Juni.

[2]) Abdruck bei Decken IV, Nr. 316 ungenau.

geführten Geſpräche entnahmen Otto und Hermeling, daß dieſer mit Baners Treiben auch nicht zufrieden ſei; er ſuchte den braunſchweigiſchen Räten freilich eine Allianz mit Frankreich als das ſicherſte hinzuſtellen. Geſtützt vor allem auf den Göttinger Rezeß beſchloß man nun zunächſt, ſich Baner gegenüber ſehr zurückhaltend zu zeigen. Die braunſchweigiſchen Geſandten Klitzing, Winterſtedt und Pape erhielten demgemäß die Weiſung,[1]) Mitteilung über die braunſchweigiſch-heſſiſche Reſervearmee zu machen und auf die Notwendigkeit hinzuweiſen, daß man zu deren Bildung die mit den verbündeten Armeen vereinigten Hilfsvölker abberufen müſſe. Baner könne ſich aus den Garniſonen leicht Erſatz verſchaffen — ein Heer von 20000 Mann würde ausreichen. Vor allem haben ſie dann aber die Kapitulation zu betreiben, und wenn ſich Baner hier hartnäckig zeigen ſollte, Longuevilles und der Direktoren der weimariſchen Armee Unterſtützung zu ſuchen. Der Entwurf zu dieſer Kapitulation ſtellte als Möglichkeiten Unterſtützung durch die ganze Armee, durch ein fliegendes Korps oder eine „Diverſion" gegen den Feind hin, forderte bei allen wichtigen Angelegenheiten einen Kriegsrat, in dem jede Krone und die beiden Häuſer Braunſchweig-Lüneburg und Heſſen zwei Stimmen haben und durch Majorität beſchloſſen werden ſollte. Die Leitung ſollte der unterſtützte Teil haben, wie dieſer auch Brot und Fourage zu ſtellen hätte. Lande und Quartiere der Verbündeten ſollten nicht berührt, wenn es aber unumgänglich notwendig, darüber vorher eine Beratung gehalten und ohne der betroffenen Teile Vorwiſſen nichts unternommen werden.

Obwohl alſo dieſe Kapitulation eine Vereinigung zur Vorausſetzung hatte, ſollten doch über dieſe ſelbſt die Geſandten keinerlei Verbindlichkeiten eingehen, ſondern Baner auf den Abſchluß der Kapitulation vertröſten und nur verſichern, daß man ſich der gemeinſamen Sache nicht entziehen würde. Aber zugleich ſollte man etwaige Pläne des Feldmarſchalls gegen Oberheſſen oder den Main ablehnen, indem man betonte, daß die Armeen an der Werra feſten Fuß faſſen und ſich in der Verteidigung halten müßten. Endlich ſollte auf die Notwendigkeit rückwärtiger Verbindungen nach der Saale und Elbe auf Torgau mit Stalhanſch, der in Schleſien ſtand, hingewieſen werden — vielleicht in dem Gedanken, dadurch eine etwa notwendige Rückzugslinie dorthin zu ſchaffen und damit von den braunſchweigiſchen Landen abzulenken.

Die Geſandten von Braunſchweig und Heſſen, die am 14./24. Juli zwiſchen Allendorf und Eſchwege auf Baner getroffen waren, nahmen

[1]) Inſtruktion vom 13./23. Juli. Decken IV, Nr. 318.

von dieſer erſten kurzen Begegnung den Eindruck mit, daß der Feldmarſchall, der ſich wieder ſehr erregt gezeigt hatte, von der Kapitulation nichts wiſſen wolle, während ſie von einer Unterredung mit Longueville mehr befriedigt waren. Dieſer hatte ſich ja immer gemäßigter gezeigt, und gerade jetzt hatte er gewiß am wenigſten Neigung, Herzog Georg vor den Kopf zu ſtoßen, da in dieſen Tagen die ſog. Direktoren, d. h. die deutſchen Führer der einſtigen Armee Bernhards von Weimar, dem Herzog gegenüber energiſch zur Wahrung ihrer Selbſtändigkeit aufgetreten waren und in dieſer Sache ſich an Herzog Georg gewandt hatten, der ihnen dann auch verſprach, ſoviel er könne, zu vermitteln.[1]) Nach Baners Rückkehr — etwa am 17./27. und dem nächſten Tage fanden dann die Verhandlungen ſtatt.[2]) Der Entwurf einer Kapitulation von Baners Seite wich im ganzen nicht ſo ſehr von dem braunſchweigiſchen ab; es iſt aber charakteriſtiſch, daß er ausdrücklich betonte, daß kein Teil ohne des anderen Vorwiſſen und Einwilligung über Neutralität oder Waffenſtillſtand verhandeln, ja dem Feinde nicht einmal ſchreiben oder Geſandte ſchicken ſolle — während der braunſchweigiſche diesmal darüber gar nichts enthielt. Auch ſuchte Baner die allzu engen Feſſeln, die ihm durch den Kriegsrat angelegt werden ſollten, zu erweitern, indem er dieſen bei Überfällen, plötzlichen Angriffen, Überrumpelung von feſten Plätzen beiſeite ſchob. Auch der Punkt, der von der etwa notwendigen Beſetzung der Lande eines der Verbündeten handelte, erhielt einen kleinen, aber charakteriſtiſchen Zuſatz; es ſollte zwar die Einwilligung des intereſſierten Teiles eingeholt werden, ſäume dieſer aber damit, ſo ſolle der Bedrängte entſchuldigt ſein, wenn er dieſe nicht abwarte.

Über die eigentlichen Verhandlungen zwiſchen Baner und den Geſandten ſind wir leider nicht zur Genüge unterrichtet; die Kapitulationsvorſchläge ſcheinen dieſe zur Relation an den Herzog entgegengenommen zu haben — ohne daß es darüber zu weiteren Auseinanderſetzungen gekommen wäre — Herzog Georg war ſpäter ſelbſt der Anſicht, daß ſie von den ſeinen nicht ſo weſentlich abwichen, daß ſie ein Hemmnis zum Abſchluß geweſen wären.[3]) Dagegen geht aus einem Memorial der

---

[1]) Die Direktoren an Longueville 18./28. Juli; Graf von Naſſau an Herzog Georg 19./29. Juli, deſſen Antworten vom 19./29., 20./30. Juli. Le Laboureur macht daraus (S. 215) eine Intrigue des Herzogs gegen die Franzoſen.

[2]) Pufendorf S. 399 gibt den 14. (24.) Juli — das iſt nach der Relation der Geſandten vom 15./25. unmöglich; noch am 18./28. reichten ſie ihm ein Memorial ein. Am 14./24. Juli ſind wohl Baners Kapitulationspunkte entworfen.

[3]) Poſtſkriptum im Schreiben an Baner vom 21./31. Juli.

Gesandten an Baner vom 18./28. Juli hervor, daß dieser als Hauptpunkt der Verhandlungen immer die Hülfeleistung von seiten der beiden Staaten im Auge behalten und darüber Gewißheit verlangt hat. Dazu aber waren die Gesandten nicht bevollmächtigt, im Gegenteil, sie sollten ja möglichst die Notwendigkeit der Abberufung der Völker, die noch bei den verbündeten Armeen waren, darlegen, und sie entledigten sich dieser Aufgabe, indem sie auf den „inneren Wurm", den man an Wolfenbüttel habe, auf die von Hatzfeld und Wahl, von Kursachsen und Brandenburg drohenden Gefahren hinwiesen. Baner sah wohl, daß er so nicht zum Ziele kam, und entschloß sich, durch Absendung des Generalmajors Wrangel auf Herzog Georg direkt einzuwirken, während die braunschweigischen und hessischen Gesandten ohne greifbares Ergebnis die Rückreise antraten. Baners Lage war in der Tat schwierig; während um diese Zeit das kaiserliche Heer eine ansehnliche Verstärkung durch Marquis de Grana erhielt — auf 6 Regimenter gibt sie Baner selbst an, Le Laboureur berechnet ihre Stärke auf 4—5000 Mann[1]) — und schon dadurch das Verhältnis der Parteien zu Ungunsten der Alliierten verschoben wurde, drohte statt der erhofften Verstärkung eher noch eine Schwächung der eigenen Kräfte durch Abberufung der hessischen und braunschweigischen Hülfsvölker einzutreten. Der Plan Herzog Georgs, an der Werra eine feste Stellung einzunehmen, mußte nach seiner Überzeugung schon an den Verpflegungsschwierigkeiten scheitern, denn die Hülfeleistung aus den braunschweigischen Landen reichte schon jetzt nicht immer aus — die Thüringer Lande aber und der Teil Hessens, der den Verbündeten zum Fouragieren freistand, waren schon um diese Zeit ziemlich ausgesogen; von der Ernte war nicht viel zu hoffen. So blieben zwei Möglichkeiten: dem Feinde das Feld zu lassen, in braunschweigischen Landen dem Heere genügende Verpflegung zu verschaffen und sich auf die Verteidigung der Weserlinie zu beschränken, oder aber dem Feinde energisch auf den Leib zu rücken, ihn zum Rückzuge zu zwingen und sich damit die Bahn zur Wetterau zu öffnen. Jener Weg konnte für Baner, dessen Absichten in erster Linie doch auf Süddeutschland gerichtet blieben, nur wenn keine andere Möglichkeit war, sich eine diesen Zwecken mehr entsprechende Stellung für den Feldzug des nächsten Jahres zu erkämpfen, in Frage kommen; denn dann bot das Braunschweigische wenigstens gute Winterquartiere. Baner war aber auch jetzt noch der Ansicht, daß

[1]) Eine genaue Spezifizierung findet sich Theatrum Europaeum IV, 374 (Caretto ist mit de Grana identisch), wonach die Verstärkung 2153 Infanteristen, 2137 Reiter betragen hätte.

es ihm bei genügender Unterſtützung von ſeiten Braunſchweigs und Heſſens möglich ſein würde, den Feind aus ſeiner heſſiſchen Poſition zu vertreiben und zum Rückzug über den Main zu zwingen. In der Wetterau hätte man dann die Winterquartiere nehmen, den franzöſiſchen Zuzug erwarten und von dort aus im nächſten Jahre von neuem den Vorſtoß gegen Süddeutſchland, diesmal von Weſten aus unternehmen können. In dieſem Sinne waren denn auch die Ausführungen gehalten, die Baner dem Herzog Georg durch Wrangel überreichen und mündlich durch dieſen näher begründen ließ [1]). Allein Herzog Georg blieb hartnäckig bei ſeiner Idee eines feſten Lagers an der Werra; das Vordringen gegen den Main hielt er für unmöglich, fürchtete, daß man überhaupt den Feind nicht zum Schlagen würde bringen können, daß aber ſelbſt dann ein weiteres Vordringen wegen der Schwierigkeit der Wege, der Schwierigkeiten der Verpflegung unmöglich ſein, ja den Untergang der Armee herbeiführen würde. Franken hielt er, den Berichten ſeiner Geſandten aus der Zeit des Thüringer Feldzuges folgend, für vollkommen ausgeſogen. Breche der Feind auf, ſo ſei alsdann Zeit, neue Pläne zu faſſen. Um dieſen Ideen, auf die ja zweifellos in erſter Linie die Sorge für die Sicherung ſeines Landes eingewirkt hatte, Baner gegenüber mehr Gewicht zu geben, führte Herzog Georg nicht nur ſeine eigene Kriegserfahrung, ſondern auch die Kriegsführung Guſtav Adolfs ins Treffen. Daß Herzog Georg ſich in einem ſchweren Zwieſpalt befand, iſt leicht begreiflich, denn wenn er Baner ein größeres Hülfskorps zu deſſen völlig freier Verfügung ſtellte, ſo mußte in der Tat — ſelbſt wenn die Beſorgnis vor Feindſeligkeiten von ſeiten Kurbrandenburgs und Kurſachſens unbegründet war — die Sicherung der Weſerlinie ihm große Sorge bereiten. Zweifellos aber iſt, daß er darin irrte, wenn er die Stellung an der Werra auf die Dauer für haltbar hielt, wie es denn auch klar iſt, daß wenn man den Aufbruch des Feindes abwarten wollte, um neue Pläne zu faſſen, man ſich von dieſem das Geſetz des Handelns vorſchreiben ließ. Es trafen hier eben zwei Standpunkte zuſammen, die ſich ſchwer miteinander vereinigen ließen: der der großen Kriegsführung und der der Sorge um das eigene Land. Hätte Georg Vertrauen auf eine ſiegreiche Aktion der Alliierten gehabt, ſo hätte er ſich freilich ſagen müſſen, daß ihm dadurch die kämpfenden Parteien ferner rückten und damit auch die von Feind wie Freund drohende Beläſtigung. Aber wer mag es ihm verdenken, wenn er nach dem

[1]) Baners Schreiben vom 19./29. Juli, Herzog Georgs Antwort vom 21./31. Juli.

Ausfall des Thüringer Feldzuges dieſes Vertrauen nicht hatte, ſondern alles Heil in der Verteidigung einer feſten Stellung ſuchte, mit der ja das kaiſerliche Heer bei Saalfeld Glück gehabt hatte?

Die Antwort auf Herzog Georgs Vorſchläge gab Baner durch die Tat. Nachdem er ſchon am 19./29. Juli auf das linke Werrauſer gegangen war, brach er am 22. Juli/1. Auguſt auf und erreichte zwei Tage ſpäter Witzenhauſen, wo er nun ſein Hauptquartier aufſchlug. Ausſchlaggebend für dieſen raſchen Entſchluß war wohl mit geweſen, daß wegen des ſtarken Regens der Proviant aus dem Braunſchweigiſchen ausgeblieben war, wie denn auch der Marſch unter ſtrömendem Regen bei ſchwer paſſierbaren Wegen ausgeführt werden mußte.

Als Herzog Georg die Nachricht hiervon erhielt, wurde er von einer doppelten Sorge gequält — einmal, was aus den braunſchweigiſchen und heſſiſchen Hülfsvölkern würde, die am rechten Werrauſer — wo auch die Longuevilleſche Armee lag — im eigenen Lager geblieben waren. Um Anſchluß ſeiner und der heſſiſchen Völker an Longuevilles Truppen herbeizuführen, ſchickte er den Oberſtwachtmeiſter Schoenberg an den Herzog,[1]) erfuhr aber am gleichen Tage auch ſchon durch ſeine Geſandten, daß ſeine Völker mit Longueville zuſammen bei Allendorf ſtänden, ſo daß er dieſer Sorge wenigſtens überhoben war. Daneben teilten die Geſandten aber auch mit, daß Longueville zwar viele ſchöne Worte mache, allem Anſchein nach aber doch Baner folgen wolle. In denſelben Tagen lehnte übrigens Longueville auch die vom Herzog Georg angebotene Vermittlung mit den Direktoren der weimariſchen Armee höflich, aber kurz ab.[2]) Herzog Georg aber dachte jetzt tatſächlich daran, ob die Zwiſtigkeiten zwiſchen Longueville und jenen ſich nicht dazu benutzen ließen, um wenigſtens die weimariſchen Völker bei Witzenhauſen feſtzuhalten.[3])

Schwerer als dieſe Sorge laſtete natürlich die andere auf dem Herzog: wohin Baners Marſch gerichtet ſei — ob er etwa jetzt früheren Andeutungen gemäß es auf die braunſchweigiſchen Lande abgeſehen habe. Um darüber Gewißheit zu erlangen, wurde am 25. Juli / 4. Auguſt Hauptmann Tabbert an ihn abgeſandt, der von ihm eine „runde und kategoriſche Antwort und Reſolution“ fordern ſollte, „weſſen ſich dann das Fürſtliche Haus zu ihm und ſeiner Armee zu verſehen haben ſollte“. Der Herzog erreichte ſeinen Zweck aber nicht, denn Baner beſchränkte ſich

[1]) Inſtruktion vom 25. Juli / 4. Auguſt.

[2]) Mehrfache Schreiben beider zwiſchen dem 25. Juli / 4. Auguſt und 28. Juli / 7. Auguſt.

[3]) In der oben angeführten Inſtruktion für Schoenberg.

darauf, den Aufbruch mit der Unmöglichkeit zu begründen, die Armee dort länger zu verpflegen. Er könne nicht an einem Orte bleiben, wo er das ganze Heer aufs Spiel ſetze. „Ich hatte mich," ſchreibt er zum Schluß, „eines ſolchen procedere, daß man mich zum Progreß nicht qualifizieren helfen, den Regreß nicht verſtatten und in loco keine Lebensmittel geben wollte, ganz nicht verſehen."[1]) Auch Klitzing gegenüber erklärte der Feldmarſchall am gleichen Tage nur, daß er beſchloſſen habe, „ſeine Sicherheit zu ſuchen". Unter dieſen Umſtänden beſorgte Herzog Georg, daß das von Baner ſchon am 22. Juli / 1. Auguſt an ihn gerichtete Erſuchen, ihm den Durchzug durch Münden zu geſtatten, nur ein Vorwand ſei, um im Braunſchweigiſchen feſten Fuß zu faſſen. Er erbot ſich daher zur Stellung einer Schiffsbrücke, auf der Baner oberhalb Mündens die Fulda überſchreiten könne, was denn wiederum von dieſem als unberechtigtes Mißtrauen aufgefaßt wurde. Die Korreſpondenz jener Tage beweiſt überhaupt eine auf beiden Seiten zunehmende Gereiztheit, und es war daher im Intereſſe der gemeinſamen Sache ganz richtig, wenn der Herzog von Longueville durch Truchſeß den braunſchweigiſchen Geſandten den Wunſch ausſprechen ließ, ſie möchten dazu beitragen, daß die Differenzen zwiſchen ihrem Herzog und Baner beigelegt würden. In der Tat war das Mißtrauen Herzog Georgs in dieſem Falle wohl unberechtigt — Baner wollte auch jetzt noch das Braunſchweiger Land ſchonen.[2]) Jedenfalls kam er dem Herzog jetzt entgegen und erklärte ſich mit dem Überſchreiten der Fulda auf der vom Herzog zu ſtellenden Schiffsbrücke einverſtanden[3]) — es kam ihm nun auch darauf an, jede weitere Verzögerung zu vermeiden. Denn die kaiſerliche Armee, mit der es während der Wochen, wo man an der heſſiſchen Grenze einander gegenüber gelegen hatte, nur zu unbedeutenden Scharmützeln gekommen war, hatte zuerſt am 21./31. Juli ihre Bewegungen mit der Einnahme des wenige Stunden nordweſtlich von Vacha gelegenen Friedewald begonnen und befand ſich ſeit dem 27. Juli / 6. Auguſt im vollen Marſche,

[1]) Zwei Schreiben an Herzog Georg vom 26. Juli / 5. Auguſt.

[2]) Ich halte die Darſtellung Le Laboureurs S. 213, wonach Baner damals, um ſich zu rächen, Braunſchweig und Heſſen dem Feinde zum Raube habe laſſen und durch Braunſchweig nach Weſtfalen ziehen wollen und daran erſt durch Longueville gehindert ſei, für tendenziös. Schon die weitere Behauptung, Baner ſei überzeugt geweſen, daß die franzöſiſche Armee ihm folgen müſſe, da ſie ſich ſonſt verirren würde, iſt töricht; auch die Weigerung Longuevilles, mit nach der Weſer zu gehen, da man ſich dort zu weit vom Rheine entfernen würde, iſt nach dem weiteren Verlauf der Ereigniſſe nicht allzu ernſthaft zu nehmen.

[3]) Baner an Herzog Georg 28. Juli / 7. Auguſt.

der ſich nordweſtlich über Rotenburg a. d. Fulda gegen Fritzlar a. d. Eder richtete — wahrſcheinlich war es ſchon des Feindes Vorhut, die hier in der Nacht zum 29. Juli/8. Auguſt die heſſiſche Leibkompagnie unter dem jungen Landgrafen Chriſtian v. Heſſen völlig vernichtete.[1]) Baner wollte nun das Gros ſeiner Armee zunächſt noch in Witzenhauſen laſſen und von Münden aus, wohin er ſich am 29. Juli / 8. Auguſt begeben hatte, mit ſeiner Kavallerie einen Rekognoszierungsritt in ſüdweſtlicher Richtung unternehmen, um ſich über die Bewegungen und Abſichten des Feindes, die ſeiner Meinung nach gegen Weſtfalen gerichtet waren, zu unterrichten. Den Schutz der Schiffbrücke ſollte ein Regiment Infanterie übernehmen. Die Zeit bis zur Vollendung der Schiffbrücke, die ſich infolge des hohen Waſſerſtandes der Fulda verzögerte, benutzte der Feldmarſchall zu einer perſönlichen Unterredung mit der Landgräfin in Kaſſel am 30. Juli/ 9. Auguſt.[2]) Über den Inhalt der $1^1/_2$ſtündigen Unterredung erfuhr der braunſchweigiſche Rat Kötteritz zwei Tage ſpäter von den in Münden anweſenden heſſiſchen Räten nur, Baner habe geäußert, die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg hätten bisher alles Gute und namentlich, daß man in genügender Stärke gegen den Feind habe gehen wollen, gehindert, er müſſe ſich daher mit ſeiner Armee in Sicherheit bringen. Es ſei gefährlich für die Landgräfin in Kaſſel zu bleiben. Auch habe er behauptet, Braunſchweig-Lüneburg verhandle mit dem Kaiſer. Da Baner ſich ſagen mußte, daß ſeine Äußerungen den Braunſchweiger Herzögen zweifellos wieder zu Ohren kommen würden, ſo mag er ſie auch auf dieſem Wege haben warnen und ermahnen wollen. Pufendorf weiß uns von dieſer Unterredung außerdem zu berichten, daß die Landgräfin ſich bitter beklagt habe, daß ihr Land durch Freund und Feind in eine Einöde verwandelt ſei; Baner habe aber die Schuld auf die Lüneburger geſchoben, die nie genügend Hilfe geſchickt hätten. Die Hauptſache dürften aber beide Berichte nicht enthalten, denn zweifellos war es Baners Hauptzweck, auch hier wieder auf die Notwendigkeit einer Hilfsſendung hinzuweiſen. Er wußte, daß der junge Landgraf Chriſtian ſeine Pläne billigte.[3]) Am 31. Juli / 10. Auguſt trat dann Baner mit mehreren tauſend Pferden ſeinen Rekognoszierungsritt an. Er war zweifellos nicht ſehr erfreut, als er von dort zurückkehrend im

[1]) Baner an Herzog Georg 29. Juli / 8. Auguſt.

[2]) Die Landgräfin an Herzog Georg 30. Juli / 9. Auguſt, danach das von Pufendorf S. 400 angegebene Datum (23. Juli) zu berichtigen. Bericht Kötteritz' vom 1. Auguſt.

[3]) Das beweiſt deſſen Schreiben an ſeine Mutter vom 23. Juli / 2. Auguſt.

Lager wiederum Geſandte von Heſſen und Braunſchweig vorfand, die gemäß einer in Münden gepflogenen Beratung einmal eine Trennung der verbündeten Armeen verhindern ſollten unter Hinweis, daß dadurch dem Feinde die Möglichkeit gegeben werde, in die braunſchweigiſchen Lande einzufallen, Magdeburg und Halberſtadt den Schweden zu entreißen und Baner von der Elbe abzuſchneiden.[1]) Von einer Verſtärkung der Verbündeten durch neue Hilfsvölker wollte man auch jetzt noch nichts wiſſen, dagegen erbot man ſich, durch eine Reſervearmee aus Braunſchweigern und Heſſen jenen den Rücken zu decken. Unerfreulicher noch als dieſe Mitteilungen aber war es dem Feldmarſchall, daß die Geſandten anknüpfend an die Vermittlungsverſuche der Weimarer Herzöge, das Recht und die Notwendigkeit betonten, Frieden mit den Kaiſerlichen zu ſuchen, und dabei trotz ſeiner heftigen Entgegnungen verharrten. Freilich überſchritten die Geſandten damit ihre Inſtruktion, denn dieſe ſprach nur von einem Waffenſtillſtande, den man unter gewiſſen Bedingungen anzunehmen ſich gezwungen ſehen könne.

Aber bei der entſchiedenen Abneigung, die allen Anzeichen nach unter einem großen Teile der braunſchweigiſchen Diplomaten gegen das Bündnis mit Schweden herrſchte,[2]) erklärt ſich dieſe eigenmächtige Verſchärfung ſehr wohl. Baner aber erkannte, wieviel auf dem Spiele ſtehe, ſo entſchloß er ſich denn, mit Herzog Georg in perſönlicher Ausſprache die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen. Am 3./13. Auguſt traf er in Göttingen ein, an dieſem und dem nächſten Tage fanden die folgenſchweren Verhandlungen ſtatt, von denen uns nur das Ergebnis vorliegt: Herzog Georg erklärte ſich bereit, zu den verbündeten Armeen noch 5000 Mann ſtoßen zu laſſen — alſo den größten Teil ſeiner bei Göttingen vereinigten Truppenmacht. Wodurch es Baner gelungen iſt, den Herzog zu dieſer Änderung ſeiner bisher ſo zäh feſtgehaltenen Pläne zu bringen, läßt ſich nur vermuten. Am wahrſcheinlichſten iſt doch wohl, daß Georg aus den Darlegungen Baners die Überzeugung gewann, daß es dieſem nach genügender Verſtärkung des Heeres gelingen würde, den Feind aus Heſſen zu vertreiben und damit den Kriegsſchauplatz nach dem Main zu verlegen. Doch ſind das alles Erwägungen, die an den Herzog zweifellos ſchon bei der Geſandtſchaft Wrangels herangetreten ſein mußten, ſo daß

---

[1]) Inſtruktion für die braunſchweigiſchen Räte Pape und Kötteritz; von heſſiſcher Seite nahmen Scheffer und Günterode an der Geſandtſchaft teil. Vergl. auch Pufendorf S. 400 f.

[2]) Darüber war man auch in Regensburg in katholiſchen Kreiſen unterrichtet, wie ein anonymer Brief von dort vom 12./22. Auguſt beweiſt.

der Wirkung von Baners Persönlichkeit doch in letzter Linie der Wechsel in Georgs Entschlüssen zuzuschreiben ist. Der Erfolg Baners war um so größer, als Georg hier tatsächlich auch auf die von ihm so hartnäckig festgehaltene Notwendigkeit einer bestimmten Kapitulation vor der Unterstützung durch Truppen verzichtete. Denn was unter diesem Namen in Göttingen aufgesetzt wurde, ist so nichtig, verschiebt eigentlich alles auf spätere Abmachungen, daß Baner dadurch in keiner Weise gebunden wurde.[1]) Um seinen Eifer zu zeigen, versprach übrigens Baner auch aus seinen niedersächsischen und westfälischen Garnisonen die Armee zu verstärken[2]). Mit dem Herzog von Longueville traf Herzog Georg dann am 6./16. August ein Abkommen, daß sowohl der Rest der ersten als auch die neuen Hülfstruppen mit dessen Armee, jedoch als geschlossenes Korps vereint bleiben sollten. Mit den Direktoren der weimarischen Armee blieb Herzog Georg auch jetzt noch in Verbindung, doch suchte er nunmehr eher zu beruhigen und wich namentlich der an ihn vom Grafen von Nassau gestellten Anfrage, ob es sich nicht machen ließe, daß einer oder der andere zu ihm übertrete, aus — es mußte ihm selbst daran liegen, daß die Mißhelligkeiten beseitigt wurden. Baner konzentrierte inzwischen seine Armee bei Münden und trieb auch Herzog Georg zur Eile an, denn der Feind war im steten Vorrücken. Es kam alles darauf an, daß es diesem nicht wieder wie bei Saalfeld gelang, vor dem Eintreffen des Gegners sich in fester Stellung zu verschanzen, wozu ihm die Höhen des hessischen Berglandes bei Fritzlar gute Gelegenheit geboten haben würden — ein Umstand, auf den namentlich auch die Landgräfin hinwies.[3]) Auch diese war, wenn auch nicht in dem Umfange wie Herzog Georg, zu einer weiteren Unterstützung der verbündeten Armeen bereit; freilich mußte sie zu diesem Zweck schon auf ihre Garnisonen in Westfalen und Ostfriesland zurückgreifen.

Am 7./17. August überschritt Baner mit seinem Heere die Fulda bei Münden — Longueville folgte am nächsten Tage — umging zunächst westwärts über Grebenstein und Burguffeln marschierend den Nordrand des Habichtswaldes und schwenkte dann bei Volkmarsen nach Süden um,

---

1) Kapitulationspunkte mit Baner. Göttingen 4./14. August.

2) Herzog Georg an die Landgräfin 5./15. August — der einzige authentische Bericht über die wichtige Unterredung in Göttingen. Der Herzog spricht hier von einer Unterstützung von 4000 Mann, die er noch kompletieren wolle, so daß die bei Le Laboureur angegebene Zahl von 5000 richtig sein dürfte.

3) Schreiben an Herzog Georg 6./16. August. Baner an Herzog Georg 5./15. August.

geraden Weges gegen Fritzlar. Bei Volkmarsen vereinigten sich am 9./19. August[1]) die braunschweigischen Hülfsvölker unter Klitzings Führung mit den verbündeten Armeen und traten gemäß der Weisung des Herzogs Georg[2]) unter die Oberleitung Longuevilles. Im übrigen hatte Klitzing den Auftrag, in erster Linie für Schutz und Verteidigung der hessischen Lande zu sorgen, bei einem offensiven Vorgehen der Verbündeten außerhalb Unterhessens aber erst Genehmigung einzuholen. Außerdem wurde die Nachsendung von Kriegsräten des Gesamthauses in Aussicht gestellt, nach deren Instruktion er sich alsdann richten sollte. Die gesamten Anordnungen hatte Herzog Georg in seiner Eigenschaft als Oberfeldherr des Gesamthauses selbständig getroffen — erst am 8./18. August fanden Beratungen mit den Abgeordneten aus Celle und Braunschweig zu Göttingen statt, die wohl auch die Kriegslage und die weiteren Maßnahmen zur Sicherung des Landes zum Gegenstande hatten.

Die Verbündeten, die ihren Marsch nach Süden an der Grenze zwischen Waldeck und Hessen über Wolfshagen fortgesetzt und eine Verstärkung von 400 hessischen Reitern und 500 Infanteristen aus Lippstadt erhalten hatten, überraschten dort zuerst feindliche fouragierende und rekognoszierende Truppen, die ihnen klar machten, daß die kaiserliche Armee Fritzlar schon erreicht haben mußte. In der Tat hatte sich Piccolomini dieses Ortes schon am 10./20. August bemächtigt und stand, als am nächsten Tage die verbündeten Armeen anrückten, nordwestlich der Stadt auf Züschen zu, Front gegen Nordosten. Ihm gegenüber formierten die vereinigten Armeen ihre Schlachtlinie zwischen Hademar — wohl dem heutigen Heimarshausen — und Lonne, unnd es entspann sich ein Treffen, das sich hauptsächlich um die Eroberung eines von den Kaiserlichen besetzten, die Gegend beherrschenden Hügels — vielleicht war es der von der Landgräfin als besonders wichtig bezeichnete Herzberg — drehte. Es endete mit einem Siege der Verbündeten, der Piccolomini zwang, in südöstlicher Richtung zurückzugehen — sein Lager befand sich südlich von Fritzlar. Das Hauptverdienst an diesem Erfolge schreibt Guébriants Biograph dessen tatkräftigem und umsichtigem Eingreifen, Pufendorf aber Baner zu, der auch in dem braunschweigischen Bericht[3]) als der Leiter des Angriffes gegen den umstrittenen Punkt er-

[1]) Elster, Gesch. d. stehenden Truppen S. 61, gibt den 10. August an (alt. Stil); er folgt im allgemeinen Le Laboureur, nach dessen Darstellung aber der 9./19. August der Tag der Vereinigung ist.

[2]) Instruktion vom 6./16. August.

[3]) 11./21. August. Gedruckt Decken IV, Nr. 343. Die Ortsnamen zum Teil entstellt.

ſcheint. In wieweit die Braunſchweiger beteiligt waren, erfahren wir nicht.[1]) Indeſſen dieſem verheißungsvollen Anfang entſprach nicht der weitere Verlauf. Die verbündeten Armeen rückten zwar näher an Fritzlar heran, vermochten aber der wohlverſchanzten kaiſerlichen Armee nichts anzuhaben, nach einem Bericht hätten ſogar die weimariſchen Truppen unter dem Grafen von Naſſau bei Lonne eine nicht unerhebliche Schlappe erlitten.[2]) Auch hier war man alſo doch wieder zu ſpät gekommen, und ſo begann denn auch hier wieder das alte Spiel wie vor Saalfeld — war die Entſcheidung nicht durch die Feldſchlacht herbeizuführen, ſo mußte man wiederum verſuchen, den Gegner auszuhungern. Jedoch waren die Ausſichten dazu für die Verbündeten nicht beſonders günſtig, denn der kaiſerlichen Armee ſtanden die Wege nach dem Süden zu offen; die Bayern, die ſich ſchon um die Schwierigkeiten zu vermindern, nach dem Main zu zurückgezogen hatten, waren bemüht, dieſe Wege offen zu halten und den Proviant zu beſchaffen. Die verbündeten Armeen waren, da Niederheſſen zum großen Teil ausgeſogen war — ſo daß Landgraf Hermann um dieſe Zeit wegen des Mangels an Weide und wegen der Unſicherheit Herzog Georg um Aufnahme heſſiſchen Viehs in ſeine Lande bat[3]) — auch jetzt hauptſächlich auf die braunſchweigiſche Proviantlieferung angewieſen. Dieſe aber war mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die Beſchaffung wiederum faſt lediglich auf Herzog Georgs Schultern ruhte. Es war ihm daher nicht immer möglich, zur beſtimmten Zeit die verſprochene Menge zu liefern. Erſt Mitte September bewilligte die Lüneburger Landſchaft nach langwierigen Verhandlungen neue Proviantlieferungen — 3 Himpen Roggen von jedem vollen Hofe — erklärte aber dabei, daß man keinenfalls ſoviel liefern könne wie Wolfenbüttel und Kalenberg. Es kam hinzu, daß dieſe Proviant-transporte bei der Unſicherheit der Wege — denn die Kaiſerlichen fouragierten und ſtreiften ihrerſeits bis über Kaſſel hinaus — durch ſtarke militäriſche Bedeckung abgeholt werden mußten, deren längere

[1]) Daß es der Fall war, geht aus den ſpäteren Verhandlungen wegen der Gefangenen hervor. Piccolomini hatte bei der Auswechſelung wiederum die braunſchweigiſchen Gefangenen zurückbehalten, auf Klitzings Erſuchen gab er ſie dann frei. Dadurch wird übrigens auch das von Pufendorf aufgetiſchte, von Decken übernommene Märchen von der Hinrichtung braunſchweigiſcher Gefangener durch Piccolomini widerlegt.

[2]) Daß dieſe Angabe ſich nur Theatrum Europaeum IV, 374 findet, ſpricht darum noch nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit.

[3]) Landgraf Hermann an Herzog Georg 18./28. Auguſt. Georg ſagte zu, lehnte aber Verantwortung für Sicherheit ab.

Abweſenheit vom Lager, namentlich wenn Unregelmäßigkeiten in der Lieferung eintraten, im Hinblick auf die eigene Aktionsfähigkeit höchſt ſtörend empfunden wurde. Wurde doch ſogar der Feind, als Baner perſönlich zum Empfange des Proviants ſich aufgemacht hatte und infolge der Verzögerung eine Woche vergeblich vom Lager entfernt geweſen war, dadurch zu dem Verſuche eines nächtlichen Überfalles (24. Auguſt/3. September) ermutigt, der freilich infolge der Wachſamkeit der Heſſen mißlang.[1])

Man ſah ſich daher genötigt, die Fouragierung auf andere Gebiete auszudehnen, und zwar wurde der nördliche Teil Oberheſſens von den Feldherren der verbündeten Armeen dazu auserſehen. Freilich geriet Herzog Georg dadurch in eine ſehr peinliche Lage, denn er hatte ſich bisher immer bemüht, mit ſeinem Schwager, dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, in gutem Einvernehmen zu bleiben, obwohl dieſer ja ſtets auf kaiſerlicher Seite geſtanden hatte. Er ſuchte daher auch jetzt deſſen Landen die Fouragierung fern zu halten,[2]) und da ihm dies nicht glückte, verbot er wenigſtens ſeinen Truppen, ſich daran zu beteiligen — wodurch dieſe allerdings zeitweiſe in große Not gerieten. Einerſeits die Notwendigkeit, von Oberheſſen ſich Proviant zu verſchaffen, anderſeits aber auch das Beſtreben, dem Feinde die Zufuhr von Süden her abzuſchneiden, hatten übrigens ſchon kurze Zeit nach der Ankunft der vereinigten Armeen vor Fritzlar dazu geführt, das Lager jenſeits der Eder ſüdweſtlich von Fritzlar in Waldeckſches Gebiet nach Wildungen zu verlegen. Nun glückte es auch wohl in einigen Fällen, den Kaiſerlichen Abbruch zu tun, Mangel an Proviant trat auch dort zeitweilig ein und ſchädigte namentlich die Kavallerie — aber die Hoffnungen, die man daran knüpfte, erfüllten ſich nicht. Im Gegenteil, die Lage der Verbündeten verſchlechterte ſich von Tage zu Tage. Seit der Verlegung des Lagers nach Wildungen war die Herbeiſchaffung des Proviants aus dem Braunſchweigiſchen noch ſchwieriger geworden, und da die braunſchweigiſchen Völker ganz darauf angewieſen waren, machte ſich unter ihnen namentlich der Mangel an Futter für die Pferde bald ſehr bemerkbar — eine völlige Demontierung der Kavallerie drohte einzutreten. Daß unter dieſen Umſtänden auch die Deſertionen wieder zunahmen, iſt kaum zu verwundern. Nicht minder bedenklich war, daß der Geiſt der Uneinigkeit und des Mißtrauens unter den Verbündeten wieder umging. Zwar daß die Erkrankung Longuevilles und ſeine Abreiſe nach Kaſſel am 2./12. September den Oberbefehl über die franzöſiſch-weimariſchen

[1]) Berichte Klitzings und der braunſchweigiſchen Räte vom 25. Auguſt/4. Septbr.
[2]) Landgraf Georg an Herzog Georg, Gießen 30. Auguſt/9. September.

Truppen in die Hände Guébriants brachte, war militärisch genommen eher ein Glück, da er seinen Vorgänger an Tatkraft und strategischer Einsicht zweifellos überragte.[1]) Aber er war auch rücksichtsloser und weniger nachgiebig — in dieser Hinsicht beurteilt ihn Pufendorf zweifellos falsch — darin lag die Gefahr zu Reibereien mit den Verbündeten. Namentlich konnten Braunschweiger und Hessen von ihm weniger Entgegenkommen erwarten, als Longueville mehrfach bewiesen hatte. Für den Augenblick trat das freilich noch nicht hervor, dagegen zeigten sich an mehr als einer Stelle Risse und Sprünge, die den Bau des Einvernehmens zwischen Baner und den Braunschweigern doch als auf recht unsicherem Untergrunde errichtet erscheinen und seinen Zusammenbruch befürchten ließen. War der Feldmarschall mißvergnügt über angebliches Warten auf den Proviant und mehr noch über die Anwesenheit der braunschweigischen Kriegsräte, deren Anspruch, zum Kriegsrate zugezogen zu werden, ihm höchst zuwider war, so hatten diese wiederum über die Rücksichtslosigkeit und Hartnäckigkeit des Feldherrn zu klagen.[2]) Sie sollten die in Göttingen so oberflächlich behandelte Kapitulation zum Abschlusse bringen — wobei man namentlich immer den Punkt im Auge hatte, einige der wichtigsten Garnisonen der Schweden im Braunschweigischen wiederzuerhalten, vor allem aber die schwedischen Kontributionen von dort abgestellt zu sehen — aber Baner wich ihnen immer wieder aus. Bald speiste er sie mit einigen freundlichen Redensarten ab, dann war er tagelang wieder garnicht für sie zu sprechen. Gelang es ihnen dann endlich, einmal wieder bei ihm Audienz zu erlangen, so benutzte er zur Abwechslung die Hamburger Verhandlungen zum Vorwande oder erklärte auch wohl, wenn ihm gar kein anderer Ausweg blieb, daß die Kapitulation nach in einigen Punkten für ihn nicht annehmbar sei. Was Wunder, wenn Otto und Hermeling schließlich auch, über diese Sisyphusarbeit verdrossen, die Lust dazu verloren und den Herzog um ihre Abberufung baten. Anderseits aber bekam Baners Mißtrauen gegen die Bündnistreue der Braunschweiger, das seit den Unterhandlungen der Weimarer Herzöge in ihm lebte, hier von neuem reichliche Nahrung. Hessische und braun-

---

[1]) Pufendorfs Urteil über ihn S. 401 („Erat is alias ingenio placido, sed uti consilio ex se cappessendo impar, ita aliorum suggestionibus obnoxius, eoque et Gallis et Germanis parum aestimatus".) ist zwar oberflächlich und einseitig, korrigiert aber doch etwas Le Laboureurs Ruhmrederei.

[2]) Darüber die Berichte Ottos und Hermelings September 1640. Bei Decken z. T. sehr ungenau, mit falscher Datierung und unter Weglassung wichtiger Abschnitte abgedruckt.

ſchweigiſche Trompeter ſollten unter ganz nichtigen Vorwänden verdächtige Perſonen aus dem kaiſerlichen Lager nach Kaſſel geleitet haben — von den Kaiſerlichen freigelaſſene braunſchweigiſche Gefangene erzählten im Lager der Verbündeten, daß hohe Offiziere der kaiſerlichen Armee geäußert hätten, das Heer Braunſchweig-Lüneburgs werde bald wieder auf kaiſerlicher Seite fechten — Gerüchte, die im Lager Glauben fanden und unter den braunſchweigiſchen Hülfsvölkern Beunruhigung hervorriefen, da dieſe es zum großen Teil mit den Schweden hielten, ſodaß Meuterei im Falle eines Überganges zu den Kaiſerlichen nicht ausgeſchloſſen ſchien.[1]) Man wußte ferner, daß Herzog Auguſt ſich bei dem Kommandanten von Wolfenbüttel wegen der Truppenanwerbungen entſchuldigt und ſie als im Intereſſe des Kaiſers geſchehen hingeſtellt hatte. Auch von der Korreſpondenz Herzog Georgs mit dem Erzherzog Leopold Wilhelm war man unterrichtet, wonach der Herzog die Handlungsweiſe des Hauſes Brannſchweig-Lüneburg mit dem Beſtreben, den fürſtlichen Landen die Kriegslaſt fernzuhalten, entſchuldigt hatte. Dazu kamen die Friedensſehnſucht verratenden Äußerungen der braunſchweigiſchen Räte — Baner mochte in der Tat den Verdacht hegen,[2]) daß man das ſchwediſche Bündnis nur benutzen wolle, ſein Land zu ſchützen, inzwiſchen aber beim Kaiſer ſich den Weg zum Frieden zu bahnen und dann den Verbündeten zur Seite zu ſchieben trachte.

Es wird ſpäter im Zuſammenhange zu zeigen ſein, wie allerdings das Wachſen der antiſchwediſchen Strömung ſchon in dieſer Zeit einſetzte, und auch der Leiter der braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Politik dachte wohl einen Augenblick an die Möglichkeit eines Waffenſtillſtandes. Indeſſen lag darin keineswegs die Abſicht eines Abſchwenkens von der bisherigen Politik; Herzog Georg wenigſtens hatte wohl kaum einen Separatwaffenſtillſtand für Braunſchweig-Lüneburg und Heſſen, vielmehr, wie die ſpäteren Verhandlungen in Regensburg beweiſen, einen allgemeinen im Auge. Sein Brief an den Erzherzog vom 11./21. Auguſt bewegte ſich doch nur in dem Geleiſe der üblichen Verſicherungen und entſprang neben der Rückſichtnahme auf die Wünſche der beiden anderen Herzöge dem Beſtreben, ſich nicht als Reichsfeind die Teilnahme am Regensburger Reichstage zu verſchließen.

Berechtigter mochte das Mißtrauen erſcheinen, das Baner in der ſo eng begrenzten Inſtruktion für Klitzing witterte. Er ſah ſich dadurch

[1]) Bericht Hermelings und Ottos 9./19. September. Von Decken IV, Nr. 352 dem Schreiben vom 10. September angehängt und ganz unvollſtändig wiedergegeben.

[2]) Pufendorf S. 401.

in seinen Entschließungen gehemmt, die auch jetzt noch in erster Linie auf Oberhessen gerichtet waren. Auch Klitzing selbst empfand die Unklarheit seiner Instruktion höchst unangenehm; sein Unmut steigerte sich namentlich, seitdem kein Zweifel mehr darüber herrschen konnte, daß das Heer der Verbündeten demnächst aufbrechen würde, und er trotz wiederholter Anfragen von seinem Herzog keine Antwort erhielt, wie er sich denn in diesem Falle verhalten solle. Sein Groll richtete sich namentlich auch gegen die herzoglichen Räte — er habe keine Lust, äußerte er, sich nach einer Ordre zu richten, die die Gelehrten entworfen, lieber wolle er seinen Abschied nehmen. Es stimmte ihn nicht freundlicher, daß der Herzog ihm durch den hessischen Befehlshaber, Grafen von Eberstein, der mit ihm in Göttingen eine Unterredung gehabt hatte, mündlich seine weiteren Befehle zukommen ließ.

Man kann Klitzing seinen Unmut kaum verdenken, denn er befand sich in der Tat in einer höchst peinlichen Lage, seitdem die Absichten der kaiserlichen Arme deutlicher hervortraten. Denn immer klarer zeigte es sich, daß man von kaiserlicher und liguistischer Seite auf diesem Punkte eine überlegene Truppenmacht zusammenführen wollte, um dann den entscheidenden Schlag zu führen. Hatzfeld und Wahl, die sich im Bistum Paderborn vereinigt hatten, standen schon am 30. August/9. September bei Stadtbergen, und um dieselbe Zeit rückten Gonzaga und Geleen vom Main her heran und hatten am 3./13. September Gießen erreicht. Baner berechnete ihre Stärke auf 14 Regimenter — darmstädtische Gesandte, die um jene Zeit im Lager sich aufhielten und genauer unterrichtet sein mochten, wußten von 6—7000 Mann zu berichten. Man schätzte danach die Verstärkung, die von Norden und Süden her dem kaiserlichen Heere wurde, auf etwa 14000 Mann. Dadurch wurde nun das Verhältnis stark zu Ungunsten der Verbündeten verschoben — und es war jedenfalls notwendig, rasch sich zu entscheiden. Nun war man freilich über die Absichten des Gegners vorläufig noch völlig im unklaren. Widersprechende Gerüchte trugen dazu bei, diese Unklarheit zu erhöhen. So hatten Ueberläufer in den ersten Tagen des September berichtet, daß eine starke kaiserliche Heeresmacht die Fulda abwärts ziehe, und man glaubte schon damals Münden in Gefahr[1]). Dann wieder schienen aufgefangene Schreiben darauf hinzudeuten, daß die Kaiserlichen nur auf Gonzaga und Geleen warteten, um dann gegen Franken zu gehen. Man erkannte aber bald, daß hier nur ein Versuch der Kaiserlichen

[1]) Relation Hermelings und Ottos vom 31. August / 10. September.

vorliege, die Verbündeten über ihre Absichten zu täuschen; Klitzing bemerkte ganz richtig,[1]) daß man schwerlich die Verstärkung von Süden an sich gezogen hätte, wenn man nach dorthin wieder abziehen wolle. Herzog Georg erschien als die nächste Gefahr[2]), daß das Heer von drei Seiten gefaßt, entweder zur Schlacht gezwungen, deren Ausgang bei der Ueberlegenheit der Feinde mehr als zweifelhaft sein mußte, oder von der Zufuhr und von dem braunschweigischen Lande abgeschnitten werden würde. Nach seiner Ansicht mußten daher die Verbündeten, solange der Weg noch frei war, in nordöstlicher Richtung auf Diemel und Weser zurückgehen, wo sie gestützt auf die Festungen Kassel, Münden und Höxter — die beiden letzten mußten dann durch braunschweigische Truppen noch besser besetzt werden — die fürstlichen Lande decken und ihrerseits von dort sicher mit Lebensmitteln versehen werden konnten. Auch im Lager der Verbündeten zweifelte man ja nicht mehr daran, daß von der kaiserlichen Armee ein Schlag gegen das braunschweigische Land geführt werden sollte, nur glaubte man dort — wohl aus dem Umstande, daß Hatzfeld und Wahl gleichfalls auf Fritzlar rückten — daß Münden der am meisten gefährdete Ort sei. In der Tat waren ja die beiden Einfallstore entweder der Fulda entlang über Münden und dann das Leinetal abwärts oder dem Laufe der Diemel folgend, um dann entweder bei Holzminden oder nördlich, dem Ostrande des Eggegebirges und dann dem Thale der Nethe folgend, bei Höxter den Übergang über die Weser zu erzwingen. Herzog Georgs Plan faßte anscheinend einen dieser beiden letzten Wege hauptsächlich ins Auge — indessen war man dann auch Münden nahe genug, um es noch rasch genug erreichen zu können. Es ist nun wohl hauptsächlich Klitzings Schuld, daß dieser Gedanke Herzog Georgs bei den Verbündeten nicht einmal in Erwägung gezogen wurde. Nicht nur seine Ueberzeugung, daß Münden hauptsächlich bedroht sei, mehr noch die Besorgnis, daß Baner, wenn des Herzogs Plan befolgt würde, die Gelegenheit benutzen möchte, sich in den braunschweigischen Landen festzusetzen, hielten ihn trotz der von Georg erhaltenen Weisung davon ab, dessen Plan der Generalität mitzuteilen.

Ja er riet dem Herzog, falls der Gesandte Baners etwa Vorschläge derart machen solle, nicht darein zu willigen.[3]) Er selbst suchte dann Baner zu bewegen, mit der Armee zwischen Kassel und Münden Aufstellung zu nehmen, doch wollte der Feldmarschall davon zunächst noch

[1]) Klitzing an Herzog Georg 11./21. September.
[2]) Herzog Georg an Klitzing 11./21. September.
[3]) Klitzing an Herzog Georg 12./22. September.

nichts wiſſen, wollte vielmehr des Feindes Aufbruch abwarten; er erging ſich ſogar noch in ziemlich prahleriſchen Verſprechungen, er hoffe, falls der Feind nach der Weſer zu aufbreche, ihm unterwegs noch einen tüchtigen Schlag zu verſetzen. Dieſer hatte jetzt ſeine geſamten Streitkräfte bei einander, am 11./21. September waren Gonzaga und Geleen eingetroffen, am 14./24. September[1]) auch Hatzfeld und Wahl. Erſt als die Vereinigung dieſer Streitkräfte ſchon nahe bevorſtand, hatte ſich Baner entſchloſſen, durch den Oberſten Mortaigne ſich mit Herzog Georg über die weiteren Maßnahmen zu verſtändigen, und ihm auch den ſo lange erſehnten Entwurf einer Kapitulation mitgegeben. Dieſe Übergehung ihrer Perſönlichkeiten erhöhte übrigens die Mißſtimmung der braunſchweigiſchen Räte, ſie hätten zum wenigſten gewünſcht, daß einer von ihnen Mortaigne begleitet hätte. Sie wurden aber durch Klitzing davon abgehalten, der ſeinerſeits das dringende Bedürfnis nach perſönlicher Unterredung mit Herzog Georg hatte, aber wegen der raſch aufeinander folgenden Ereigniſſe auch nicht mehr dazu kam. Auch die Unterredung zwiſchen Herzog Georg und Mortaigne verlief ziemlich ergebnislos[2]) — der Herzog konnte nur bedauern, daß Baner ihm ſo ſpät erſt Mitteilung zukommen laſſe. Hinſichtlich der Kriegsoperationen war gerade in jenem Augenblick Beſtimmtes kaum zu ſagen — Georg ſprach aber den Wunſch aus, daß man nicht ohne Not auf das rechte Ufer der Fulda und Weſer gehe. Die von Mortaigne mitgebrachte Kapitulation genügte ihm auch jetzt noch nicht — indeſſen war nicht die Zeit, darauf weiter einzugehen. Des Herzogs Gedanken waren von anderen Dingen in Anſpruch genommen; nach den verſchiedenſten Richtungen hin wurde ſeit Wochen ſeine Aufmerkſamkeit gelenkt. Galt auch ſeine Hauptſorge den Bewegungen der Armeen ſüdlich ſeines Landes, ſo ließ er doch den Oſten nicht außer Acht — die Nachricht von der Verſammlung kurſächſiſcher und kurbrandenburgiſcher Truppen um Leipzig erregte ſchon in den erſten Septembertagen ſeine Beſorgnis,[3]) die durch die über Celle gegen den 10./20. September zu ihm gelangende Mitteilung[4]) von der Einnahme Wittſtocks durch die Brandenburger und deren Streifen

---

[1]) So nach Pufendorf und Klitzings Relation von dieſem Tage; das Datum Theatrum Europaeum IV, 375 (20./30. September) iſt danach zu berichtigen.

[2]) Reſolution Herzog Georgs vom 15./25. September.

[3]) Herzog Georg an den Kommandanten von Halberſtadt, Oberſt Ruth 26. Auguſt / 5. September.

[4]) Chriſtian von Barbeleben an Hofmarſchall von Petersdorff. Lüneburg 6./16. September; am 10./20. September an Herzog Georg überſandt.

bis Wittenburg in Mecklenburg und die dadurch entstehende Unsicherheit der Elblinie erhöht wurde.

Von Lemgo aus begannen die Kaiserlichen die links der Weser liegenden braunschweigischen Ortschaften zu plündern und niederzubrennen[1] — ein Vorgeschmack, was dem Lande bei einem Einfall der feindlichen Armee bevorstehe. Vom Harz her kamen dringende Hülfegesuche aus Walkenried, das von streifenden Rotten übel zugerichtet war. Daneben blieb die Sorge, wie man die Weserlinie decken solle. Im wesentlichen hatte man dafür die neugeworbenen Völker zur Verfügung — namentlich Herzog August hatte durch solche Holzminden besetzt — Höxter hatte nur eine ganz schwache Garnison von wenig hundert Mann. Eine Verstärkung der regulären Truppen war wohl kaum mehr möglich; hatte man doch im August in Celle sogar den Plan entworfen, die Kompagnien zu Pferde auf 60 Köpfe zu reduzieren — ein Gedanke, der sicherlich in der Ratsstube ausgeheckt war und unbegreiflicher Weise sogar die Billigung Herzog Augusts fand.[2] Ob er Herzog Georg überhaupt vorgelegt wurde, läßt sich nicht erkennen — es war jedenfalls zunächst nicht weiter davon die Rede. Da aber die letzten Werbungen, die kaum vollendet waren, bei den Landständen, namentlich lüneburgischen Teils, schon auf so große Schwierigkeiten gestoßen waren, so war man auf das Aufgebot der Ritterschaft und vom Lande angewiesen. Klitzing riet daher dem Herzog schon am 11./21. September, das Landvolk zum Schutze Mündens aufzubieten.

Während man im Lager der Verbündeten noch immer die widersprechendsten Ansichten über die Pläne des Feindes hatte — man hielt selbst jetzt noch einen Abmarsch nach Oberhessen und Franken nicht für ganz ausgeschlossen, während man anderseits doch auch die Möglichkeit eines Vorgehens gegen Höxter ins Auge faßte, Münden jedoch für das wahrscheinlichste Ziel der Angriffe hielt — brachen die vereinigten kaiserlichen und liguistischen Truppen am 15./25. September auf und marschierten am Westabhange des Habichtswaldes in nördlicher Richtung über Wolfshagen nach Warburg. Es war ein Unglück, daß Baner gerade um diese Zeit durch seine Vermählung in Waldeck in Anspruch

[1] Herzog Georg an die Kommandanten von Minden, Osnabrück, Hameln 2./12. September.

[2] Herzog Augustus an Herzog Friedrich 14./24. August. Man wäre versucht, einen Irrtum in der Datierung anzunehmen und das Aktenstück in das Jahr 1641 zu verlegen, wenn nicht Herzog Georg erwähnt würde, dessen Zustimmung zu diesem Vorschlage Herzog Friedrich erlangen soll.

genommen war, denn es fehlte dadurch in den entſcheidenden Stunden an dem raſchen Entſchluſſe. Auch nachdem der Feldmarſchall zurückgekehrt war — das Hauptquartier war inzwiſchen nach Haus Waldeck verlegt — kam zunächſt keine rechte Klarheit in die Operationen der Verbündeten. Selbſt jetzt war man ſich über die Abſichten des Feindes noch nicht klar. Es war ja freilich denkbar, daß der Feind die Nordrichtung zunächſt nur einſchlug, um den Gegner zu täuſchen, und dann nördlich des Habichtswaldes mit einer Rechtsſchwenkung auf Münden ging — ſobald aber der Feind Warburg erreicht hatte, konnte doch nur einer der Weſerübergänge ſein Ziel ſein. Klitzing faßte zunächſt beide Möglichkeiten ins Auge, kam aber nur zu einem halben Entſchluſſe. Anſtatt, wie es zweifellos die Lage erforderte, ſofort mit den geſamten braunſchweigiſchen Hilfsvölkern zum Schutze des Landes aufzubrechen, ließ er zunächſt nur das ſchwediſche Dragonerregiment des Oberſten Braun und zwei heſſiſche Dragonerkompagnien auf Münden gehen, mit der Weiſung, je nach dem Marſche des Feindes dieſes zu halten oder ſich nach Höxter zu werfen. Oberſt Braun überzeugte ſich dann anſcheinend während des Marſches raſch von der Lage und erreichte Höxter noch rechtzeitig. Auch politiſch war es ein Fehler Klitzings, hier fremde Hilfe in Anſpruch zu nehmen, entſprach keinenfalls den Intentionen Herzog Georgs, der bis zuletzt darauf bedacht war, die fremden Truppen ſeinem Lande fern zu halten.

Die Verbündeten beſchloſſen inzwiſchen auf Kaſſel zu gehen und dort erſt, wenn man Klarheit über die Ziele des Feindes habe, ihre weiteren Pläne zu faſſen. Strategiſch iſt dieſer Entſchluß kaum zu rechtfertigen; von Kaſſel aus war man wohl in der Lage Münden zu decken, ging dagegen des Feindes Abſicht auf die Weſerpäſſe — und damit rechnete man doch auch ſchon damals — ſo waren dieſe von Kaſſel aus, ſobald der Feind die Diemellinie beſetzt hatte, nur noch auf dem ungleich weiteren Wege am rechten Fulda- und Weſerufer zu erreichen, da beide Flüſſe zahlreiche Windungen machen, das Bergland des Kaufunger-, Bram- und Sollingerwaldes aber größere Heeresmaſſen dazu zwingt, der Flußtäler ſich zu bedienen. Es wäre daher durch die Kriegslage geboten geweſen, in möglichſter Eile die Geſamtmaſſe der Kavallerie über Kaſſel und dann nordwärts in der von der Eſſe durchfloſſenen Senke zwiſchen Habichts- und Reinhardswald auf die Diemel vorgehen zu laſſen, die man parallel mit den kaiſerlichen Armeen marſchierend, gleichzeitig mit dieſen, aber der Weſer näher zu erreichen hoffen konnte. Anderſeits hätte man ihnen auf dieſe Weiſe, falls ihre

Abſicht auf Münden gerichtet war, auch dieſen Weg verlegt. Zum mindeſten aber hätte die Armee nicht, wie es geſchah, mehrere Tage bei Kaſſel ſtill liegen dürfen, ſondern ſich um Münden konzentrieren müſſen; auch dann wäre es vielleicht noch möglich geweſen, das Unheil abzuwenden. Daß man jenen erſten Weg nicht einſchlug, obwohl Klitzing wenigſtens wußte, daß er Herzog Georgs Anſichten entſprochen hätte, mag auf Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Verbündeten zurückzuführen ſein,[1]) vielleicht auch auf eine Unterſchätzung der Gefahr — daß man aber auch jene zweite Möglichkeit außer Acht ließ, mag aus politiſchen Rückſichten hervorgegangen ſein; man wollte vielleicht ohne Herzog Georgs Zuſtimmung deſſen Land nicht betreten. Dabei kann ja auch der von Le Laboureur angedeutete Gedanke mit eine Rolle geſpielt haben, daß man mit der Hülfeleiſtung zögern wollte, bis man von Herzog Georg ſelbſt gerufen wurde, um auf dieſe Weiſe ſeine Anſprüche auf Winterquartiere in braunſchweigiſchen Landen um ſo beſſer begründen zu können. Baner war demnach der Meinung, daß zunächſt Klitzing mit den braunſchweigiſchen Hülfstruppen vorausrücken und den Schutz Mündens oder der Weſerlinie übernehmen ſolle. Dieſer brach denn auch mit der braunſchweigiſchen Kavallerie am 16./26. September von Waldeck in der Richtung gegen Münden auf, die Fußtruppen folgten. Inzwiſchen hatte Herzog Georg, der ſchon am 13./23. September von dem Kommandanten von Höxter benachrichtigt war, daß allem Anſcheine nach des Feindes Abſicht gegen dieſen Punkt gerichtet ſei, Pape und den Generalmajor Pithan nach Münden geſchickt, wo ſie mit Klitzing zuſammentreffen und ſich dann gemeinſam nach Kaſſel zu Baner begeben ſollten. Sie ſollten dem Feldmarſchall noch einmal den Plan des Herzogs betreffs der Aufſtellung des Heeres an der Diemel und Weſer darlegen, auch jetzt noch den Einmarſch fremder Truppen in die braunſchweigiſchen Lande möglichſt zu hindern ſuchen, falls es aber ſich nicht umgehen ließe, ſich von ihnen für ihren Marſch ganz enge Grenzen — möglichſte Beſchränkung auf das Weſerthal — zuſichern laſſen. Während die beiden Geſandten in Münden noch auf Klitzing warteten, hatte dieſer ſich am 18./28. September von Landwehrhagen aus nach Kaſſel zu Baner begeben, um ſich von ihm weiteren Befehl zu holen. Schon dieſer Umſtand iſt auffallend,

[1]) An der ſehr verwirrten und ungenauen Darſtellung Le Laboureurs, S. 229 (die dort behaupteten Unterredungen zwiſchen Baner und Guébriant können keinenfalls nach der Eroberung von Höxter ſtattgefunden haben), mag ſoviel richtig ſein, daß Baner und Guébriant ſich nicht gleich über den einzuſchlagenden Weg einigen konnten; die Darſtellnng im einzelnen iſt durchaus unglaubwürdig.

denn Klitzing hatte von dem Feldmarschall bereits die Weisung, über Münden auf Höxter vorzugehen, um am rechten Weserufer gegenüber diesem Orte die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Noch auffallender aber ist die Langsamkeit und Unentschlossenheit, die Klitzing in diesen entscheidenden Tagen zeigte. Auf das ganz unsichere Gerücht hin, daß Höxter schon vom Feinde besetzt sei, blieb er zwei Tage südlich des Solling an der Weser halten; er wagte, ungewiß, wo Baner stehe, keine selbständige Entscheidung zu treffen, so daß Herzog Georg ihn dringend mahnen mußte, energisch vorzugehen und selbständig zu handeln.[1]) Denn Umsicht, Tatkraft, Eile waren freilich jetzt geboten, wenn man den Feind nicht im Lande haben wollte. Allerdings, als Herzog Georg diese Zeilen an Klitzing schrieb, war das Unheil schon geschehen. Der Feind hatte ungehindert die Diemel bei Warburg überschritten und war von dort nordöstlich über Borgholz auf Beverungen an der Weser gegangen, das er am 18./28. September erreichte. Die Bewohner vermochten sich noch mit ihrem Vieh zu retten, aber dadurch wurde es den Amtleuten auch wieder sehr erschwert, das nötige Aufgebot zum Schutze des Stromes zusammenzubringen, der um so gefährdeter war, als ein sehr niedriger Wasserstand herrschte[2]). Am gleichen Tage begann der Vortrab der feindlichen Armee den Angriff gegen Höxter. Der Ort war schlecht befestigt, die Besatzung bestand nur aus zwei Kompagnien unter Niclas Meller,[3]) wozu dann die schwedischen und hessischen Dragoner unter Oberst Braun gekommen waren. Daß diese dem Ansturm der feindlichen Armee nicht lange würden stand halten können, war klar, aber sie waren auch nicht einmal in der Lage, den Übergang des Feindes über die Weser zu hindern — am 21. September/1. Oktober früh fiel ohne Widerstand das Haus Fürstenberg, oberhalb Höxter am rechten Weserufer gelegen, in des Feindes Hand.

Noch ehe Herzog Georg diese Unglücksbotschaft erhielt, hatte er die Erkenntnis gewonnen, daß es ihm nicht mehr möglich sei, die Weserlinie durch seine eigenen Völker zu schützen und daß er daher gezwungen sei, da nunmehr kein anderer Weg mehr blieb, die Verbündeten in sein Land

---

[1]) Herzog Georg an Klitzing 20./30. September. „Allermaßen Ihr dann in diesen und andern dergleichen Fällen nicht alles auf meine Spezialordre zu stellen, besondern dasjenige ungesäumt zur Hand zu nehmen habet, was ratio des Krieges erfordert."

[2]) Amtmann Boden an Herzog Georg 19./29. September.

[3]) Die Angabe des Theatrum Europaeum IV, 375, daß Pithan die Verteidigung Höxters geleitet habe, beruht auf Irrtum.

zu nehmen. Es war zweifellos für den Herzog eine ſchwere und bittere Stunde, als er mit ſeinen Räten dieſen Beſchluß faßte; die ganze Bitterkeit und Reſignation ſpricht ſich in dem Votum aus[1]), das hier ſeine Stelle finden mag. „Als der casus summae necessitatis anitzo leider obhanden und es alſo beſchaffen iſt, daß wir entweder ſterben, verderben und das Land verlieren oder aber uns nächſt der göttlichen Allgewaltigen auch der Alliierten menſchlichen Hülfe mit bedienen müſſen, ſo haben Illſt. Ser. als des Landesfürſten Fr. Gn. für ſich reſolvieret, es iſt auch insgemein und zwar einhelliglich in pleno geſchloſſen, daß die ſämtliche conjungierte Armeen auf Huxar [Höxter] und etwa Holzminden zugehen, allda den Übergang des Feindes äußerſt verhindern uud dargegen vornehmen ſollen, was die raison des Krieges erfordert. Ob nun wohl die hieraus erfolgende Ruin männniglich für Augen ſtehet, ſo hat doch dieſes und die naturalis defensio als minus malum elegieret werden müſſen, und will auch ſoll man hierbei ſoviel immer möglich, daß die Armeen dennoch certis legibus et conditionibus gefaſſet werden und darüber nicht zu gehen verſprechen müſſen. Den eventum, daß ſie ſolches halten werden, auch den eventum insgemein kann niemand praeſtieren, noch iſt dazu jemand verbunden. Man muß denſelben und dieſes ganze negotium des grundgütigen Gottes Gnaden, Güte und Barmherzigkeit anheimſtellen".

Daß man ſich darüber völlig klar war, daß man den einmal ins Land gerufenen Verbündeten ſobald nicht wieder los werden würde, geht aus dieſem Votum jedenfalls hervor, und der Stoßſeufzer, den Klitzing in ſeinem Schreiben an Herzog Georg vom 18./28. September von ſich gab, er wünſche Baner ſtehe bei Prag und die Weimariſchen bei Eger, mag in Göttingen Widerhall gefunden haben. Jedenfalls wollte man verſuchen, die Verbündeten möglichſt auf die der Weſer zunächſt liegenden Aemter zu beſchränken[2]); wer dieſe Linie überſchreite, ſolle von den Garniſonen wie von den Landleuten als Feind behandelt werden.

Inzwiſchen war Baner von Kaſſel aufgebrochen, hatte Münden am 20./30. September erreicht; hier mag er dann die auf dem Votum beruhende Aufforderung Herzog Georgs erhalten haben. Jedenfalls wurde nun der Beſchluß gefaßt, in möglichſter Eile nach der Weſer zu marſchieren, um die am meiſten bedrohten Punkte zu ſichern. Denn auch für die

[1]) Sept. 20./30.

[2]) Notul, die Baner vorzulegen. Unbatierter Entwurf, wohl am gleichen Tage mit dem Votum abgefaßt.

Verbündeten kam alles darauf an, daß der Feind nicht erſt in das Land eindringe; jeder Tag feindlicher Beſetzung verſchlechterte für ſie die Winterquartiere, ganz abgeſehen davon, daß der Feind leichter an der Weſer zurückzuhalten als über ſie zurückzuwerfen war. Um raſch vorwärts zu kommen, ließ Baner die Reiterei bei Witzenhauſen über die Werra gehen, während die Fußtruppen den Fluß bei Münden auf einer Schiffsbrücke überſchreiten ſollten. Auch dabei gingen noch koſtbare Stunden verloren, da der Kommandant ſich weigerte, die Brücke ohne ausdrücklichen Befehl Herzog Georgs ſchlagen zu laſſen, und erſt durch Baners hier durchaus berechtigte Drohungen zum Nachgeben gebracht wurde[1]). Während hier energiſch gehandelt wurde, beging Klitzing eine Kopfloſigkeit nach der andern. Selbſt wenn er nicht mehr die Möglichkeit gehabt hätte, angeſichts der feindlichen Armee die Weſer zu überſchreiten und ſich nach Höxter zu werfen: er hätte doch mit ſeiner Kavallerie den Feind am Übergang über die Weſer hindern können, ſowie Herzog Georg es beſtimmt von ihm erwartete. Aber zwei Stunden nachdem er deſſen energiſche Ordre erhielt, war freilich Fürſtenberg ſchon vom Feinde genommen, während Klitzing wenige Stunden davon bei Uslar am Solling ſtand. Während er für dieſe raſche Übergabe Worte heftigen Tadels fand, entſchuldigte er ſich auch jetzt noch mit ſeinen geringen Streitkräften, da ſeine Infanterie nicht ſo raſch habe folgen können. Freilich, hätte er gewußt, daß Baner folge, ſo hätte er etwas wagen können. Aber ſchlimmer noch war es, daß er jetzt überhaupt die ganze Weſerlinie preisgeben und ſich auf die Verteidigung der Leinelinie beſchränken wollte. Noch hielt ſich Höxter, noch waren doch erſt geringe Abteilungen des Feindes auf dem rechten Weſerufer, aber ihn beherrſchte der Gedanke, daß die geſamte ihm untergebene braunſchweigiſche Streitmacht dem Untergange preisgegeben und damit das Land in der größten Gefahr ſei, wenn er ſich nicht auf die Leinelinie zurückziehe. „Beſſer ein paar hundert Dörfer ausgeplündert als ein ganzes Land verloren[2])“, das war der Gedanke, aus dem heraus er glaubte handeln zu müſſen. Von dieſer Überzeugung befangen gab er Oberſtleutnant Schlüter, der

---

[1]) Hermeling an Herzog Georg 20./30. Sept. Otto Otto an Herzog Georg 21. Sept./1. Oktober.

[2]) Klitzing an Herzog Georg 21. Sept./1. Oktober. Uslar. Bei Decken IV, Nr. 362 ein allerdings kürzeres Schreiben ſehr ähnlichen Inhalts vom 20. Sept. aus Oelsheim, das ich in den Akten nicht gefunden habe. Entweder liegt eine Flüchtigkeit Deckens vor, oder Klitzing hat — wie in dieſen Tagen auch ſonſt — in der Aufregung Schreiben faſt gleichen Inhalts an Herzog Georg geſchickt.

mit ſeiner Infanterie erſt wenige Stunden nördlich von Münden ſtand, anſcheinend unmittelbar unter dem Eindruck der Nachricht von der Einnahme Fürſtenbergs, den Befehl auf Eimbeck zu marſchieren. Bei Varloſen am Bramwalde traf ihn dann mündliche Gegenordre, wahrſcheinlich, weil Klitzing inzwiſchen Nachricht vom Aufbruche Baners erhalten hatte. Aber ungewiß, ob er dieſer durch den Aufwärter Klitzings ihm überbrachten Nachricht trauen dürfe, ſetzte Schlüter ſeinen Marſch auf Eimbeck fort [1]). So verzettelten ſich in dieſem wichtigen Augenblicke durch Klitzings Schuld die braunſchweigiſchen Streitkräfte, ſo daß nunmehr allerdings nur noch die Verbündeten Hülfe bringen konnten. Denn ſchon drohte auch an anderen Punkten Einbruch des Feindes. Bei Holzminden hatten die Kaiſerlichen am 19./29. September die geſamte, wie bemerkt faſt ausſchließlich aus Neugeworbenen beſtehende Beſatzung Herzog Auguſts [2]) an demſelben Tage, wo ſie Fürſtenberg überrumpelten, vernichtet, waren von dort landeinwärts geſtreift und hatten hier auch Bevern eingenommen. Und ſchon gingen ſie daran, an verſchiedenen Punkten Schiffsbrücken zu bauen. Jetzt konnte Herzog Georg Klitzing auch nur noch raten, Baner zu erwarten, allein nicht mehr zu weit vorzugehen. [3]) Klitzing zog ſich denn auch nur von Uslar an die Weſer nach Bodenfelde; hier begegneten ihm der Kommandant von Höxter und Oberſt Braun, die ihm mitteilten, daß ſie den Ort nicht länger hätten halten können. Nicht einmal der mit dem Feinde gemachte Akkord freien Abzuges mit den Truppen war ihnen gehalten — man hatte ihnen die Truppen abgenommen, nur ſie ſelbſt ziehen laſſen. [4]) Die ſchwache Beſatzung hatte in der Tat alles geleiſtet, was in dem ſchlecht befeſtigten Orte möglich war. Vom 28. September bis zum 2. Oktober hatten ſie ſich gegen die große Übermacht gehalten. Ihr tapferer Widerſtand hatte mit dazu beigetragen, daß die Hauptmacht des Feindes noch auf dem linken Weſerufer ſtand; daneben hatte ſich freilich bei dieſem das Fehlen des nötigen Brückenmaterials empfindlich bemerkbar gemacht. Baner war jedenfalls ſchwerlich berechtigt, dem Oberſten Braun, wie er es in Gegenwart der braunſchweigiſchen Räte tat, ſo heftige Vorwürfe zu machen; der Feldmarſchall war allerdings wohl mehr über den Verluſt der Truppen

[1]) Schlüter an Herzog Georg 20./30. Sept.

[2]) Nach Elſter, Geſch. der ſtehenden Truppen I, 61 hatte Herzog Auguſt am 7./17. Sept. 8 Komp. zu Fuß und 2 zu Pferde nach Holzminden beordert; davon ging je eine Kompagnie nach Fürſtenberg und Bevern.

[3]) Herzog Georg an Klitzing 21. Sept./1. Okt.

[4]) Nach dem Berichte Ottos an Herzog Georg 22. Sept./2. Okt.

als über den des festen Platzes erregt, aber auch daran trug der Oberst kaum eine Schuld. Auch die braunschweigischen Räte hatten über Baner zu klagen; es war ein Vorgeschmack von dem, was kommen würde, wenn er sich weigerte, die ihm vorgelegte Klausel über die von seiner Armee innezuhaltende Marschroute zu unterschreiben: er wollte sich die Winterquartiere nach eignem Gutdünken wählen. Der Augenblick war auch wenig danach angetan, mit Baner zu verhandeln, wo es zu handeln galt. In Eilmärschen rückte dieser nordwärts, schon am 23. September/3. Oktober konnte er von Fürstenberg aus dem Herzog Georg berichten, daß er den Feind — hauptsächlich Kroaten — über die Weser zurückgetrieben habe, so daß die fürstlichen Lande von der feindlichen Invasion glücklich befreit seien. Der Herzog mochte wohl froh sein, daß so diese Gefahr noch glücklich beseitigt war, aber das bittere Gefühl mußte ihn auch beschleichen, daß alle Opfer, die er wie die beiden andern Herzöge seit dem Frühjahr gebracht hatten, vergeblich gewesen waren. Umsonst die zweimalige Hülfesendung bedeutender Truppenmengen; umsonst die ungeheueren Aufwendungen an Proviant und Munition[1]), womit man durch Monate auch die Verbündeten versorgt hatte: was man dadurch hatte vermeiden wollen, war fehlgeschlagen; immer näher hatte sich der Kriegsschauplatz den braunschweigischen Landen gezogen und ihn schließlich noch berührt. Und daß man nicht den Feind mitten im Lande hatte, verdankte man nicht eigner Kraft, sondern dem Eingreifen der Verbündeten, denen man zum Dank dafür die Winterquartiere gewähren mußte — man wußte, welche Summe von Elend und welche Kosten das für das Land bedeuten würde. In der Tat, es läßt sich nicht leugnen: Herzog Georgs Politik hatte eine völlige Niederlage erfahren. Und doch wird man nicht sagen können, daß diese Politik an und für sich verkehrt gewesen sei. Nicht nur die Zweideutigkeit der kaiserlichen Politik in den das Privatinteresse der Herzöge berührenden Fragen zwang Braunschweig-Lüneburg zum erneuten Anschluß an Schweden, sondern auch die einfache Erwägung, daß ein völliges Überschwenken zur kaiserlichen Seite, wie es von dort gefordert wurde, mit Bestimmtheit den Kriegsschauplatz oder zum mindesten eine der kriegführenden Parteien in die Braunschweiger Lande führen würde. Verkehrt war nicht der Gedanke, verkehrt war nur die Ausführung, die

[1]) Nach einer Abrechnung 2./12. Okt. 1640 waren für die alliierten Armeen geliefert worden 646621 Pfund Brot, 1169 Malter Mehl, 588 Malter Korn; mit Ausnahme von 18040 Pfund Brot, die die Hessen gestellt hatten, war alles von den Proviantmeistern in Göttingen und Münden geliefert.

faſt immer auf halbem Wege ſtehen blieb. Entweder man unterſtützte Schweden, dann aber auch raſch und ausgiebig, oder man behielt ſeine geſamten Streitkräfte zum Schutze des Landes zuſammen. So ſchwankte man zwiſchen beiden Wegen hin und her, kam beidemal mit der ſchließlich doch gewährten Hülfe zu ſpät und verpuffte ſie dadurch nutzlos. Der Einfall des Feindes hätte dann wenigſtens dem Lande erſpart bleiben können, wenn man ſtatt der zu ſpät nach Heſſen entſandten Truppen dieſe im Lande und an der Weſer behalten hätte. Zweifellos trifft Herzog Georg nur zu einem geringen Teile die Schuld an dieſem unheilvollen Schwanken, obwohl wir das auch auf ihm perſönlich laſtende Gefühl der Verantwortung, das gerade in wichtigen Augenblicken ſeine Entſchlußfähigkeit lähmte, nicht ausſchalten dürfen. Schlimmer aber waren doch die dieſer ganzen Politik entgegengeſetzten Strömungen im fürſtlichen Hauſe, das Streben, es mit dem Kaiſer nicht zu verderben, ſich, wie Herzog Auguſt es einmal ausdrückte, „die Gnadentüre nicht zu verſchließen.“ Denn um dem Beſchönigungsſyſtem, zu dem man aus dieſem Grunde dem Kaiſer gegenüber gezwungen wurde, wenigſtens etwas feſten Boden zu geben, verzögerte man die Hülfeſendung ſo lange wie möglich und war ſtets ängſtlich darauf bedacht, ſie nicht als unter dem Oberbefehl Baners ſtehend gelten zu laſſen. Deswegen auch ſtets die Weigerung, ſie etwa zum Angriff gegen das Gebiet der Gegenpartei vorgehen zu laſſen. Denn die Braunſchweiger Lande waren darum von ihren Truppen nicht mehr entblößt, wenn ſie ſtatt in Thüringen oder Heſſen in Böhmen oder Franken geſtanden hätten. Freilich hätte man dadurch endgültig mit dem Neutralitätsgedanken gebrochen. Und eben dazu konnte ſich ſelbſt Herzog Georg damals noch nicht entſchließen. Deswegen war er auch dafür, daß die braunſchweigiſchen Geſandten ihre Bemühungen in Nürnberg und ſpäter in Regensburg fortſetzten, ſelbſt zu einer Zeit, wo er ſich unmittelbaren Nutzen nicht davon verſprach.

## Kapitel V.

# Das Ende des Nürnberger Kurfürstentages. Der Reichstag zu Regensburg bis zur Abreise des Lampadius.[1])

Für die braunschweigischen Gesandten in Nürnberg hatte seit dem Bekanntwerden der Vereinigung in Thüringen eine unerquickliche Zeit begonnen. Von allen Seiten mit Fragen bestürmt, mit Vorwürfen überschüttet über Ereignisse, über die sie genau soviel wußten wie die, die an sie deswegen herantraten, konnten sie, nachdem das Anzweifeln der einlaufenden Nachrichten nicht mehr möglich war, nur mit allgemein gehaltenen Redewendungen antworten. Auch ehe sie von ihren Fürsten über diese Angelegenheit Nachricht und Anweisung erhielten, gaben sie ihre Antworten doch ganz in deren Sinne, wenn sie immer wieder betonten, die auch ihnen überraschend gekommenen Entschlüsse ihrer Herzöge könnten nur aus der Notwendigkeit der Verteidigung hervorgegangen sein. Denn überraschend war ihnen ja in der Tat dieser folgenschwere Beschluß des Hauses Braunschweig-Lüneburg gewesen; nichts in ihrer Instruktion, nichts in der, wie wir sahen, allerdings spärlichen Korrespondenz konnte ihnen auch nur eine Vermutung dessen, was inzwischen in der Heimat geschah, nahe bringen. Seinen Unmut darüber verhehlte Lampadius nicht;[2]) schwerer aber ist es zu entscheiden, wie er über die Richtung, die die braunschweigische Politik damit einschlug, dachte. Wohl klingt in seinen Relationen in der nächsten Zeit hin und wieder ein Ton der Unlust und der Verdrossenheit an; die Zwecklosigkeit des kostspieligen Aufenthalts wird mehr als einmal betont, aber sonst findet sich nicht ein Wort des Tadels oder der Kritik über das Geschehene, und es wäre gewagt, aus jener Stimmung allein Rückschlüsse auf die Beurteilung der braunschweigischen Politik durch Lampadius zu machen. Vergegenwärtigen wir

[1]) Akten und Literatur für den Kurfürstentag im wesentlichen wie Kapitel 2. Für den Reichstag zu Regensburg s. unten.

[2]) Lampadius an die kalenbergische Regierung. 22. Mai/1. Juni.

uns aber, daß es zunächst den Anschein gewann, als ob die von ihm bislang betriebene Politik, die Braunschweig-Lüneburg eine einflußreiche Stellung bei den Reichstags- und künftigen Friedensverhandlungen sichern und deren Herzögen so auch für ihre Privatanliegenheiten günstigen Boden schaffen sollte, dadurch völlig unmöglich gemacht würde, so werden wir doch nicht irregehen, wenn wir aus jenen mehr äußerlichen Anzeichen auf eine tiefere Mißstimmung über die Schwenkung in der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg schließen.

Zunächst freilich übersah Lampadius die neue Lage doch nicht völlig. Eine Zeit lang schien es ihm noch möglich, daß die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze in Thüringen keinen größeren Einfluß auf die Verfolgung der von ihm angeknüpften Verhandlungen haben würde. Noch am 23. Mai/2. Juni berichtete er Herzog Georg, daß er die Zustellung des Reichstagsausschreibens für die braunschweigischen Fürsten in den nächsten Tagen erwarte; und als die Konjunktion dann völlig offenkundig war, versicherte der kurmainzische Gesande ihm doch,[1]) daß die Kurfürsten auch jetzt noch die Vermittlung in der hildesheimischen Sache weiterführen wollten, wenn nur endlich von braunschweigischer Seite Vollmacht und weitere Instruktion einträfen. So verfolgte er denn auch seine Pläne hinsichtlich der Zuziehung der Krone Schweden zu den Reichstagsverhandlungen weiter. Da es schon damals sicher erschien, daß sie von dem Kaiser wie von den Kurfürsten nicht zum Erscheinen aufgefordert werden würde, riet er Herzog Georg, die Vermittlung des Königs von Dänemark in dieser Angelegenheit in Bewegung zu setzen. Er ahnte damals noch nicht, daß er, der hier einer auswärtigen Macht die Teilnahme an der Reichsversammlung verschaffen wollte, selbst bald den Kampf um die Zulassung des eigenen Fürstenhauses führen mußte. Denn der Eindruck, den die Vorgänge in Thüringen auf die gesamte politische Welt machte, war denn doch sehr viel tiefer, als Lampadius aus dem Verhalten der kurfürstlichen Gesandten in Nürnberg schließen konnte. Gerade der König von Dänemark war einer der ersten, der dem Kaiser sein unverhohlenes Mißfallen über die Wege, die Herzog Georgs Politik eingeschlagen hatte, kundgab.[2]) Er hatte denn auch die Genugtuung, daß Ferdinand III. ihn

[1]) Lampadius an Herzog Georg 5./15. Juni. Die Bemerkung v. Brockhaus S. 213, daß nach dem Bekanntwerden der Konjunktion am 21./31. Mai „jeder offizielle und private Verkehr" mit den braunschw. Abgeordneten geruht habe, ist also irrig; der private Verkehr hat überhaupt keine Unterbrechung erlitten, auch der offizielle wohl nur kurze Zeit.

[2]) Christian IV. an Ferdinand III. 4./14. Juni. Gedr. Londorp IV, 834. Antwort des Kaisers 16. Juli (n. St.).

von jeglicher Schuld an dieſem Ereignis freiſprach. Mochte der König ſelbſt glauben, durch ſein Entſchuldigungsſchreiben ſeine Pflicht in dieſer ihm höchſt läſtigen Angelegenheit erfüllt zu haben, ſo war ihm doch von anderer Seite eine Rolle zugedacht, in der er ſeine Geſinnungen auch betätigen ſollte. Es war Kurfürſt Johann Georg, der erfüllt von bitterem Unmut und zugleich von tiefer Sorge den König zur Einwirkung auf die braunſchweiger Herzöge zu bewegen ſuchte.[1]) Er glaube nicht daran, ſchrieb er, daß die Herzöge von Braunſchweig nur zur Verteidigung ihrer Lande ſich mit den Schweden vereinigt hätten. Nun fürchte er zwar nicht, daß „die gerechten kaiſerlichen Defenſionswaffen“ durch die Handlungsweiſe der Braunſchweiger eine völlige Niederlage erleiden würden, doch ſehe man auch hieraus wieder, daß Religion und Freiheit für die auswärtigen Kronen nur die Vorwände ſeien, um alle Länder an der Oſt- und Nordſee vom Reiche abzuziehen und dann ſchließlich dieſes ganz unter ihre Gewalt zu bringen. Sehr wichtig wäre es für ihn, zu wiſſen, ob nur einer der Braunſchweiger Herzöge — gemeint iſt natürlich Georg — oder alle drei dem Feinde ſich angeſchloſſen hätten. Auch möchte er gern die Gründe erfahren, die zu dieſem Schritte Veranlaſſung gegeben hätten. Die von den Herzögen ſelbſt angeführten: der vorjährige Kreisſchluß der niederſächſiſchen Stände und die Zurückhaltung Wolfenbüttels, erſchienen ihm hinfällig. Die Herzöge hätten es durch ihre zweideutige Haltung ſelbſt verſchuldet, daß der Kaiſer nicht wagen könne, ihnen Wolfenbüttel zurückzugeben. Welche Gründe aber auch die Herzöge getrieben haben möchten, ſo hätte das Kurfürſtenkolleg in Nürnberg doch beſchloſſen, ihr Verhalten beim Kaiſer zu entſchuldigen und ihn zu bitten, den Herzögen von Braunſchweig zuzuſichern, daß ſie und ihre Lande von ihm keine Feindſeligkeiten zu befahren hätten, wenn ſie ſich vom Feinde gänzlich trennen und ihm fernerhin keinen Vorſchub leiſten wollten. In der Tat ging das hier erwähnte Schreiben in jenen Tagen von Nürnberg an den Kaiſer ab, auch hier wurde die Vermittlung Dänemarks vorgeſchlagen;[2]) auch der Kurfürſt von Sachſen wandte ſich in dieſer Angelegenheit an den Kaiſer.

---

[1]) Schreiben an Herzog Friedrich von Holſtein 15./25. Juni. Gedr. Londorp IV, 835 f. Der Kurfürſt hatte in gleichem Sinne an den König von Dänemark geſchrieben, da er aber deſſen Aufenthalt nicht kannte und Verzögerung fürchtete, bat er auch Herzog Friedrich um Vermittlung.

[2]) Nach Koch, Geſchichte des Deutſchen Reiches unter Ferdinand III. I, 195 am 16. Juni (neuen Datums), vergl. Brockhaus S. 215. Schreiben des Kurfürſten von Sachſen vom 10. Juli (neuen Stils?).

In Wien war man zunächst gesonnen, scharf gegen Braunschweig-Lüneburg vorzugehen. Die Berufung zum Reichstage, die angeblich Gebhard schon mit nach Nürnberg gebracht hatte, wurde den braunschweigischen Gesandten nicht ausgehändigt, und auf das Schreiben der Herzöge vom 25. Mai erfolgte von Regensburg aus, wo der Kaiser seit Ende Mai weilte, am 1./11. Juni eine sehr energische Antwort[1]). Zurückziehung ihrer Truppen von den Schweden wurde gefordert; die Herzöge erinnerte der Kaiser an ihre Pflicht und an ihre zu Prag ihm gegebenen Versprechungen. Auch an die Stände des niedersächsischen Kreises wandte sich der Kaiser und ermahnte sie, sich von Braunschweig-Lüneburg nicht zum Abfall verführen zu lassen,[2]) ja sogar auf die braunschweigischen Landstände suchte er einzuwirken, wie auch sein Bruder Leopold Wilhelm den Kurfürstentag zu einem ähnlichen Vorgehen — allerdings vergeblich — zu bewegen gesucht hatte.[3])

Der Umstand indessen, daß gerade von Bayern die Anregung ausgegangen war, den Braunschweigern goldene Brücken zu bauen, blieb doch auch am kaiserlichen Hofe nicht ohne Wirkung. Nach anfänglichem Ausweichen gab der Kaiser am 10./20. Juni tatsächlich die von den kurfürstlichen Gesandten erbetene Erklärung zu Gunsten Braunschweig-Lüneburgs und Hessens ab; Kopien dieser Erklärung wurden drei Tage später an die beteiligten Mächte[4]) und auch an Christian von Dänemark gesandt. Dieser hatte,[5]) nachdem das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen ihn erreicht hatte, sofort an Herzog Georg geschrieben und glaubte aus dessen darauf erfolgter Verantwortung schließen zu können, daß er „bald eine andere Resolution fassen dürfte", sein Schreiben also

[1]) Nach Koch I, 198. Ich habe das Schreiben in den Akten nicht gefunden.

[2]) Kopie dieses Schreibens vom 6./16. Juli übersandte der Herzog von Mecklenburg am 14./24. August dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und äußerte sich dabei selbst sehr kühl über die ihm von den Herzögen zugegangene Verteidigung der geschehenen Konjunktion.

[3]) Brockhaus S. 215. Die kurfürstl. Gesandten lehnten das Ansinnen des Erzherzogs ab, weil sie nicht die Rebellion der Untertanen begünstigen wollten; Koch a. a. O. hält dagegen bezeichnenderweise das Vorgehen des Kaisers für durchaus gerechtfertigt.

[4]) Um dieses Schreiben handelte es sich jedenfalls, als der kurmainzische Gesandte am 12./22. Juni Lampadius zur Besprechung auffordern ließ. Dieser wollte aber über den Inhalt in seiner Relation nicht berichten; schob es vielmehr auf mündlichen Bericht.

[5]) Pentz an Graf Kurtz 13./23. Juli. Dazu stimmt nicht die Angabe von Koch a. a. O., daß Christian von Dänemark sich geweigert habe, die Vermittlung zu übernehmen.

nicht ohne Wirkung gewesen sei. An eine Berufung der Braunschweiger oder Hessen zum Reichstage dachte man aber auch jetzt am kaiserlichen Hofe natürlich nicht.

Inzwischen hatte aber auch Lampadius die Wirkungen der veränderten Politik seines Fürsten erfahren müssen. Wenn er anfangs nur gemeint hatte, daß gerade jetzt die Zeit nicht günstig sei, wegen Wolfenbüttel zu verhandeln, so wurde es ihm ein paar Wochen später nun doch klar, daß auch in der Hildesheimer Angelegenheit nichts mehr zu machen sei; „die hildesheimische Sache, Wolfenbüttel und die vorgangene conjunctiones hangen itzo aneinander", schrieb er am 9./19. Juni. Dagegen hoffte er noch länger auf die Berufung zum Reichstage, obwohl das allgemeine Ausschreiben schon am 16./26. Mai erfolgt war; erst am 20./30. Juni teilte er Herzog Georg seine Befürchtung mit, daß es auch damit wegen der Konjunktion große Schwierigkeiten haben würde.

So war in der Tat die eigentliche geschäftliche Tätigkeit der braunschweigischen Gesandten lahm gelegt. Wenn aber aus diesem Grunde schon sehr bald nach dem Bekanntwerden der Konjunktion in den Gesandten der Gedanke aufgetaucht war, sämtlich die Heimreise anzutreten, so ließ man doch diesen Gedanken, der übrigens auch nicht die Billigung der Herzöge fand, fallen, zumal auch die kurbrandenburgischen und kursächsischen Gesandten Lampadius zum Bleiben rieten. In der Tat wäre es ein großer Fehler gewesen, wenn in dieser kritischen Zeit kein Beobachter auf dem Posten gewesen wäre. So blieb denn Lampadius, während die drei andern am 30. Juni/10. Juli die Heimreise antraten.[1]) Bohn war am 11./21. Juli wieder in Braunschweig;[2]) vier Tage später trafen Langenbeck und Behr, die vorher wohl Herzog Georg in Hildesheim Bericht erstattet hatten, wieder in Celle ein.[3]) Es war sehr notwendig, daß man aus den mündlichen Berichten hier einmal gründlich über die politische Lage sich informieren ließ. Denn gerade in jenen Wochen gelangten bei der Unsicherheit aller Wege die gegenseitigen Korrespondenzen meist mit großen Verspätungen in die Hände der Adressaten. So erschien es Herzog Georg noch am 4./14. Juni genügend, wenn er zur Information seines Gesandten das Gesamtschreiben des fürstlichen Hauses

[1]) Nach dem Wunsch der Herzöge hätten wenigstens zwei Gesandte dort bleiben sollen, ihre Befehle trafen aber zu spät in Nürnberg ein.

[2]) Herzog August an Herzog Georg 11./21. Juli. Bei Decken IV, Nr. 344 fälschlich vom 11. August datiert.

[3]) Th. Grote, Tagebuch. Vaterländ. Archiv 1834 S. 347.

an den Kaiſer vom 12. April[1]) und die Verhandlungen mit Erzherzog Leopold Wilhelm aus den folgenden Wochen überſende. Wenn er Lampadius zu gleicher Zeit aufforderte, ſich zu bemühen, daß das Kurfürſtenkolleg endlich die in Ausſicht geſtellten Vorſchläge in der Hildesheimer Angelegenheit eröffnen möchte, und ihm in Ausſicht ſtellte, ihm Befehl über Abreiſe oder ferneres Bleiben zukommen zu laſſen, ſobald er das Ausſchreiben zum Reichstage erhalten habe, ſo erkennen wir daraus, daß auch ihm damals der Gedanke noch nicht kam, daß ſeine militäriſchen Maßnahmen eine ſtärkere Einwirkung auf ſeine diplomatiſchen Beziehungen haben würden. So ſetzte er denn auch ſeine Bemühungen fort, der Krone Schweden durch Dänemarks Vermittlung Zutritt zum Regensburger Reichstage zu verſchaffen, mußte dabei allerdings erfahren, daß die Schweden dieſer Vermittlung ziemliches Mißtrauen entgegenbrachten.[2]) Dagegen hielt er es noch wenige Tage zuvor[3]) für möglich, daß Lampadius auf das Kurfürſtenkolleg dahin wirken könne, daß die Kronen Frankreich und Schweden von dieſem „freund- und beſcheidentlich erſucht würden, ihre Geſandten zu den Friedenstraktaten nach Nürnberg abzuordnen"; er habe beſtimmte Nachricht, daß ſie dieſer Aufforderung folgen würden.

Auch die am 12./22. Juni verfaßte Inſtruktion des Geſamthauſes atmete denſelben Geiſt der Zuverſicht. Zunächſt hatte man beſchloſſen, den Geſandten die Laſt der Verteidigung der von Braunſchweig-Lüneburg getanen Schritte von den Schultern zu nehmen, indem man gleichlautende Schreiben an den Kaiſer, das Kurfürſtenkolleg, Erzherzog Leopold Wilhelm und ſämtliche Stände des Reiches abſandte, die die geſchehene Vereinigung im weſentlichen mit den früheren Gründen und namentlich unter Hinweis darauf entſchuldigen ſollten, daß die 1639 abgeſchlagene Neutralität eine der Haupturſachen ſei, daß es ſoweit gekommen[4]). Die Geſandten empfingen Anweiſung, ſich zu ſtellen, als ob ihnen der Inhalt dieſer Schreiben unbekannt ſei; da man weder Zeit noch Möglichkeit hatte, ſie über die Vorgänge genügend zu informieren und auf dem laufenden zu erhalten, wählte man dieſen Weg, um ſie der peinlichen Lage zu überheben, über dieſe Vorgänge Rede und Antwort zu ſtehen.

[1]) Vergl. Kap. III S. 69.

[2]) Herzog Georg an Lampadius 30. Juni/10. Juli.

[3]) Derſ. an denſ. 25. Juni/5. Juli.

[4]) Den Geſandten wurden gedruckte Kopien dieſer Schreiben vom 12./22. Juni mitgeſandt. Bei Londorp IV, 815 iſt dies Schreiben vom 21. Juni datiert. Daſelbſt (S. 830) auch ein Schreiben des Herzogs an Leopold Wilhelm vom 23. Juni ohne weſentlich neue Geſichtspunkte.

Des weiteren aber beschäftigte sich die Instruktion hauptsächlich mit dem künftigen Reichstage. Hier hielt man allerdings eine öffentliche Verteidigung der geschehenen Konjunktion vor den versammelten Ständen für notwendig, für die man das nötige Material den Gesandten alsdann zusenden wollte. Schwer verständlich ist freilich, wie man glauben konnte, daß die Gesandten jetzt noch einen Einfluß darauf ausüben könnten, daß der Reichstag nicht in Regensburg abgehalten würde. Auch für die auf dem Reichstage zu befolgende Politik wurden ihnen schon bestimmte Direktiven gegeben: der Prager Friede ist nicht als Norm anzusehen, in Kriegs- und Friedensangelegenheiten darf die Majorität nicht ausschlaggebend sein, da sonst die Evangelischen zweifellos überstimmt werden würden; es ist zu vermeiden, daß die fremden Kronen als Reichsfeinde bezeichnet werden. Die Restitution von Wolfenbüttel ist eifrig zu betreiben, die Hildesheimer Angelegenheit aber gehört nicht vor den Reichstag, sie ist auf dem Wege des Rechts vor unparteiischen Richtern zu erledigen. Das Ganze jedenfalls ein Programm, das nur im Gegensatz zu dem Kaiser und den ihm verbündeten Ständen durchzuführen war. Auch diese Instruktion also setzte die Teilnahme Braunschweig-Lüneburgs am Reichstage als sicher voraus, und erst etwa drei Wochen später, als die benachbarten Stände längst zum Reichstage berufen waren, wurde man bedenklich.[1])

Noch ehe diese Instruktion in Lampadius Händen war, hatte der Nürnberger Kurfürstentag sein Ende gefunden. Es scheint nicht, daß Lampadius auf die letzten Beratungen über die Amnestie[2]) im Juni noch Einfluß gehabt hat, sofern man nicht annehmen will, daß der dänische Gesandte, den er selbst als einen gewandten Diplomaten rühmte, seiner Anregung folgte, als er diese Angelegenheit wieder in Fluß brachte, freilich ohne damit eine Lösung dieser Frage herbeizuführen. Das Ergebnis des Kurfürstentages, der am 27. Juni/7. Juli seine Sitzungen schloß, war auch sonst ziemlich bescheiden; in allen Hauptpunkten: Amnestie, Friedensverhandlungen, Separatverhandlungen des Kaisers mit Schweden kam man über Anregungen doch nicht hinaus, und das eigentliche Hauptergebnis: die Berufung des Reichstages war nicht aus der Initiative des Kurfürstentages hervorgegangen. Auch Lampadius konnte schwerlich ein Gefühl der Genugtuung empfinden, wenn er auf seine Tätigkeit zurückblickte. Persönlich freilich durfte er wohl stolz sein auf die Bedeutung, die man von Freund und Feind ihm beimaß. Aber

[1]) Herzog Georg an Lampadius 1./11. Juli.

[2]) Brockhaus S. 246 ff.

trotzdem war, was er erreicht hatte, gering. Weder war es ihm gelungen, über die von ihm ausgehende Idee einer Zuziehung Schwedens zu dem Reichstage einen Beschluß des Kurfürstenkollegs herbeizuführen, noch auch hatte er hinsichtlich der Privatanliegen des Hauses Braunschweig-Lüneburg Positives erreicht; selbst die Vermittelung des Kurfürstenkollegs in der Hildesheimer Angelegenheit war nicht über die ersten Formalitäten hinausgekommen. Indessen hätte sich Lampadius darüber wohl trösten mögen, da ja, seitdem die Berufung des Reichstages fest stand, klar war, daß hier die Hauptschlacht geschlagen werden würde. Schon sammelten sich zu diesem Kampfe die Streiter in Regensburg, und Lampadius war bereit, sich in ihre Reihen zu stellen — da brach die Brücke, auf die er schon den Fuß gestellt hatte, zusammen, und er schien gezwungen, müssig dem Kampfe zuzusehen, wenn es ihm nicht gelang, die Brücke wiederherzustellen, ehe der Kampf sich entschied; sonst blieb ihm nur übrig zu versuchen, vom jenseitigen Ufer seine Geschosse unter die Streiter zu senden.

Einen Augenblick trat an Lampadius die Versuchung heran, den Sprung über den Fluß auch ohne Brücke zu wagen, denn die kurfürstlichen Gesandten redeten ihm in der Tat zu, mit ihnen nach Regensburg zu reisen[1]). Indessen erschien es ihm doch bedenklich, ohne Befehl und Instruktion von seiten seines Herrn, ohne Berufung von seiten des Kaisers sich dorthin zu begeben; er fürchtete dadurch in eine schiefe Lage zu kommen und doch nichts ausrichten zu können. Seine Bedenklichkeit ging in diesem Falle aber doch wohl etwas zu weit, zumal der Kaiser ihm einen Paß hatte ausstellen lassen[2]). So blieb denn Lampadius, als am 9./19. Juli die kaiserlichen und die kurfürstlichen Gesandten abreisten, allein in Nürnberg zurück; nur die kursächsischen Gesandten wurden durch Geldverlegenheit dort noch einige Zeit festgehalten. Ihnen allein konnte er denn auch vorläufig den ihm vom Herzog Georg erteilten Auftrag wegen Schwedens und Frankreichs unterbreiten.[3]) Die kursächsischen Gesandten zeigten sich auch entgegenkommend, glaubten sogar die Unterstützung Bayerns und Brandenburgs zu diesem Plane in Aussicht stellen zu können. Es sei viel besser, meinten sie, wenn mit den Kronen gemeinsam zu Nürnberg als getrennt zu Lübeck und Köln ver-

[1]) In dem Briefe an Herzog Georg vom 4./14. Juli erwähnt.

[2]) Die kurfürstl. Gesandten hatten dies Lampadius mitgeteilt, doch ist kaum anzunehmen, daß damit das offizielle freie Geleit gemeint ist; dagegen spricht der weitere Verlauf. Lampadius würde lediglich als Privatperson dorthin sich haben begeben können.

[3]) Lampadius an Herzog Georg 11./21. Juli.

handelt würde. Das ermutigte Lampadius, während er sämtlichen kurfürstlichen Gesandten den ihm vom Herzog Georg gewordenen Auftrag mitteilte, sich an den kurbrandenburgischen Vertreter noch besonders zu wenden, ihm die Bedeutung der Sache und deren Beobachtung auf dem Reichstage ans Herz zu legen.[1])

Wenn nun für Lampadius Wochen vergingen, in denen er nur aus der Ferne an der Entwicklung der Dinge teilnehmen konnte, so mochte er sich zunächst damit trösten, daß er bei der Langsamkeit, mit der die Gesandten der Mächte in Regensburg eintrafen, wenig versäume. Am 16./26. Mai hatte der Kaiser den Reichstag für den 16./26. Juli ausgeschrieben, und erst am 3./13. September fand dessen Eröffnung statt.[2]) Kein Kurfürst und nur ein einziger weltlicher Fürst waren dazu in Person erschienen — es war im wesentlichen ein Gesandtenkongreß, wenn er sich auch in den Formen des Reichstages bewegte und die Geltung eines solchen genoß.

Inzwischen war die braunschweigische Politik nicht müssig gewesen. Lampadius war angewiesen worden, auf alle Fälle in Nürnberg zu bleiben und dort das Weitere zu erwarten; selbst die nötigen Kreditive hatte man an ihn schon Ende Juli (15./25.) abgesandt. Eine in denselben Tagen (17./27. Juli) abgesandte Instruktion machte ihm genaue Beobachtung der Vorgänge in Regensburg zur Pflicht, zu welchem Zwecke

[1]) Dieses wie die anderen Schreiben vom 11./21. Juli.

[2]) Als Hauptquellen für den Regensburger Reichstag kommen noch immer in Betracht Londorp, Acta publica Bd. IV u. V, dem hauptsächlich die Protokolle des Fürstenrats zur Verfügung standen; ergänzend tritt hin und wieder hinzu Theatrum Europaeum IV, 286—340, 382—447. In den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm handelt Band I Abschnitt V vom Regensburger Reichstage; doch hat Erdmannsdörffer die Relationen der kurbrandenburgischen Gesandten nur im Auszuge mitgeteilt; für die Politik Braunschweig-Lüneburgs ergibt sich daraus so gut wie garnichts. Einiges bot in der Hinsicht Meinardus, Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rats Bd. I. Eine zusammenhängende eingehende Darstellung des Reichtages fehlt; von den älteren bietet Häberlin (Senkenberg) Neue teutsche Reichshistorie Bd. 27, S. 411—563 wesentlich einen Auszug von Londorp. Auch Koch, Geschichte des Deutschen Reiches unter Ferdinand III, Bd. I, 213—243; 293—338 stützt sich hauptsächlich auf diese Quelle; er gibt auch in seiner einseitig gefärbten Darstellung mehr die Ergebnisse als die Entwicklung. Einige allgemeine Anhaltspunkte bieten Droysen, Preußische Politik III, S. 143 f. und Erdmannsdörffer in der Einleitung zu dem oben erwähnten Abschnitt, S. 691—697.

Von Akten des Staatsarchivs Hannover wurden außer Reichsakten Des. 43 auch Kalenbergisches Briefarchiv Des. 16A, Celler Briefarchiv Des. 11 benutzt.

er ſich namentlich mit dem braunſchweigiſchen Agenten am kaiſerlichen Hofe, Johann Löwe, in Verbindung ſetzen ſollte. Dann hat er für ſich und ſeine Mitgeſandten freies Geleit zu erbitten, und falls er ſich genügend geſichert glaubt, ſeine Reiſe nach Regensburg anzutreten. Dort würde dann ſeine Haupttätigkeit zunächſt darin beſtehen, unter Hinweis auf die früher entwickelten Gründe alles Mißtrauen gegen das Haus Braunſchweig-Lüneburg zu beſeitigen, im übrigen ſich in den durch die frühere Inſtruktion vorgeſchriebenen Bahnen, namentlich auch betreffs Schwedens und Frankreichs zu bewegen. Die Herzöge täuſchten ſich freilich damals nicht mehr darüber, daß ſie eine Berufung zum Reichstage nicht mehr zu erwarten hätten, und ſo ging denn am 21./31. Juli ihr Proteſt an die zu Regensburg verſammelten Geſandten der Stände des Reiches gegen dieſes Verfahren ab. Auch hier wieder die oft vorgebrachten Gründe für ihr Tun, daneben die Verſicherung, daß ſie gern bei der Herſtellung des Friedens mitwirken würden; aber um dieſen oder auch zunächſt nur einen Waffenſtillſtand herbeizuführen, müßte vor allen Dingen die Kriegslaſt von dem niederſächſiſchen Kreiſe abgewälzt werden. Mit dem Schreiben an den Kaiſer wartete man dagegen, bis der offizielle Anfangstermin des Reichstages verſtrichen war, dann aber, am 7./17. Auguſt, erfolgte auch ihm gegenüber der Proteſt[1]). Neben dem Hinweis auf die Gefährdung der Freiheit des Reiches, die in der Nichtberufung eines ſo angeſehenen Reichsſtandes liege, wurden die Verdienſte um das Zuſtandekommen des Reichstages angeführt, auf die Vermittlung bei den fremden Kronen ward hingewieſen und in Ausſicht geſtellt, daß man bei Teilnahme am Reichstage in der Hinſicht noch Wichtiges leiſten könne. Zur Verteidigung der militäriſchen Maßnahmen wurden auch hier die alten Gründe ins Feld geführt unter der Bemerkung, dem Kaiſer möge die Sache wohl falſch dargeſtellt ſein, man hoffe aber, er werde es nun anders anſehen. Das Schreiben ſchloß mit der Verſicherung, ſie würden ſich bei den Beratungen des Reichstages „alſo reſolvieren und bezeigen, daß Ew. Kaiſerliche Majeſtät auch alle Kur- Fürſten und Stände des Reichs zuverſichtlich gute Satisfaktion und Begnügen tragen werden", und alle die Friedensliebe des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg erkennen ſollten. In dem an demſelben Tage an die zu Regensburg verſammelten Stände des Reiches gerichteten Schreiben ſchlug man die Saite von der Bedrohung der Reichsfreiheiten, die man dem Kaiſer gegenüber nur leiſe hatte anklingen laſſen, kräftiger

[1]) Londorp IV, 844 f. Von mir mit dem Konzept in den Akten verglichen.

an, ſprach von dem jus comitiorum als dem „höchſten Kleinod“, auf dem die Freiheit des Reiches beruhe und das niemanden entzogen werden könne. Man ſetze das ſichere Vertrauen in die Stände, daß ſie die Beratungen nicht eher beginnen würden, bis das Haus Braunſchweig-Lüneburg zu Sitz und Stimme gelangt ſei. Schließlich wandten ſich die Herzöge in einem beſonderen Schreiben an die evangeliſchen Stände, um ſie auf die Gefahren hinzuweiſen, die in der Nichtberufung evangeliſcher Reichsſtände für das evangeliſche Weſen liege. Merkwürdig iſt dieſes Schreiben namentlich aus dem Grunde, weil die Herzöge ſich ſelbſt nur nebenbei erwähnen, dagegen betonen, welche Konſequenzen die Übergehung Straßburgs haben könne. Straßburg, meinten ſie, würde dadurch zu einer dem Reiche „ſehr präjudizierlichen, gefährlichen Reſolution neceſſitiret werden“ — ein nicht mißzuverſtehender Hinweis darauf, daß dieſe Stadt Anſchluß und Rückhalt bei Frankreich ſuchen würde[1]). Alle dieſe Schritte waren mit der Landgräfin von Heſſen genau erwogen, die in gleicher Weiſe ihre Proteſte und Warnungen in dieſen Tagen nach Regensburg abgehen ließ[2]). Die Tonart war den Ständen gegenüber freilich etwas ſchärfer; es war deutlich genug, wenn ſie bemerkte, daß der Ausſchluß der beiden fürſtlichen Häuſer dieſen „andere Gedanken zu faſſen Anlaß geben könnte.“ Bei der vermittelnden Stellung, die Chriſtian von Dänemark einnahm, erſchien wichtig, auch dieſen in dem Sinne der Berufung zum Reichstage zu bearbeiten. Der König hatte, wie wir ſahen, durch das Schreiben des Kurfürſten von Sachſen veranlaßt an Herzog Georg geſchrieben und dieſer ihm ſo geantwortet, daß Chriſtian daraus gute Hoffnungen ſchöpfte[3]) — er mochte ſich in dem Geleiſe allgemeiner Beteuerungen und Zuſicherungen gehalten haben. Auch das nunmehr (3./13. Auguſt) an den König abgehende Geſamtſchreiben des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg konnte neue Gründe kaum ins Feld führen. In ausführlicher Deduktion ſuchte man nochmals jede Verantwortung für den Elbübergang Baners von dem fürſtlichen Hauſe abzuwälzen und ſie der Lauheit des niederſächſiſchen Kreiſes, der mangelnden Hülfe von ſeiten der Kaiſerlichen zuzuſchieben. Die dann weiter ein-

[1]) Noch deutlicher drückt Herzog Georg dies in einem Schreiben an Chriſtian von Dänemark vom 10./20. Auguſt ſo aus, daß Straßburg dadurch „endlich zur Annehmung der vorlengſt angemuteten fremden Sprache bewogen werden könnte“.

[2]) An das Kurfürſtenkolleg am 26. Juli/5. Auguſt; an ſämtliche Stände wie an die evangeliſchen beſonders, 10./20. Auguſt.

[3]) Vergl. S. 22 f. Die beiden Schreiben finden ſich in den Akten nicht. Aus dem Geſamtſchreiben vom 3./13. Auguſt geht hervor, daß Chriſtian am 26. Juni/6. Juli geſchrieben, Herzog Georg am 30. Juni/10. Juli geantwortet hatte.

geschlagene Politik sei eine notwendige Folge der drohenden Sprache des kaiserlichen Hofes gewesen, dem gegenüber man auch durch die nach dem Wortlaut des Prager Friedens widerrechtliche Zurückhaltung Wolfenbüttels zu starkem Mißtrauen durchaus berechtigt gewesen sei. Solle diesem nicht neue Nahrung gegeben werden, so sei die Berufung des fürstlichen Hauses zu dem Reichstage unbedingt erforderlich, im Interesse des Friedens sei es also, wenn der König in diesem Sinne wirke. In einem eigenen Schreiben (vom 10./20. August) betonte Herzog Georg dem Könige gegenüber dann auch noch besonders die Gefahr für das evangelische Bekenntnis. Und noch nach einer anderen Richtung hin sahen sich die Braunschweiger Herzöge zur Verteidigung gedrängt. Mitte August trafen bei ihnen verschiedene Antwortschreiben auf ihre Mitteilung von der schwedischen Konjunktion ein[1]). Durch diese wurden sie mit dem kaiserlichen Schreiben vom 6./16. Juli bekannt. Um sich gegen die darin enthaltenen Vorwürfe zu wehren, wandte sich das Gesamthaus in einem ausführlichen Schreiben an alle Stände des Reiches[2]). Die Deduktion war hier im wesentlichen dieselbe wie in dem Schreiben an König Christian; diese Verteidigungsschrift aber fällt auf durch ihre energische, offene Sprache. Das Vorgehen des Kaisers wird auf Neider des fürstlichen Hauses und solche, die ihre eigne Schuld dadurch weiß brennen wollen, — man mochte dabei den Kurfürsten von Sachsen im Auge haben — zurückgeführt. In keiner Weise wären sie über die Pflichten eines freien Reichsfürsten dem Kaiser gegenüber hinausgegangen; Lehenspflicht seien sie ihm schuldig, er aber dagegen auch die Wahrung der Wahlkapitulation so, „daß eines von dem andern sein Leben, ganze Substanz und esse haben muß." Mit dem was sie getan, hätten sie in keiner Weise ihre Reichspflicht verletzt. „Wir seind, Gott Lob, dessen in Unserem fürstlichen Herzen so gewiß, daß Wir alle Stund mit unerschrockenem Gemüt den Allerhöchsten Richter in dieser Unserer gerechten Sache um Gnade und Beistand anrufen." Es handelt sich aber nicht um das Haus Braunschweig-Lüneburg allein, sondern die Erfahrung lehrt, daß mit den Processen über das crimen laesae Majestatis leichtfertig vorgegangen und bald hier, bald dort ein Reichsfürst verjagt wird. Niemand möge sich daher durch das kaiserliche Schreiben irre machen lassen; zum Schutze

[1]) So vom Herzog von Mecklenburg 14./24. August, vgl. S. 123 Anm. 2; an Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar 17./27. August.

[2]) 19./29. August. Londorp IV, 846 f. unter der Adresse der Stadt Mühlhausen; das Konzept in den Akten trägt die Adresse der Stände des niedersächsischen Kreises.

der Freiheit des Reiches sei es vielmehr nötig, daß alle Stände mitwirkten, dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu seinem Rechte zu verhelfen.

Man sieht, die Herzöge scheuten keine Mühe, nach den verschiedensten Richtungen hin ihre Verteidigung zu führen. Indes der Erfolg entsprach dem doch nur wenig. Namentlich zeigte sich dies Dänemark gegenüber. In Verfolg der Haltung, die Christian IV. von vornherein in dieser Angelegenheit eingenommen hatte, erklärte er, als er am 24. August 3. September das Gesamtschreiben der Herzöge beantwortete, er müsse es dahingestellt sein lassen, ob sie mit der Konjunktion recht gehandelt hätten — und dann folgt ein Satzungeheuer, das hier seine Stelle finden mag: „Ob aber d. Kais. Maj. Ew. Lbd. gestatten werden, wann Sie schon zum fleißigsten darum ersucht würden, daß Sie, nachdem Sie ihre Waffen mit denjenigen conjungieret, welche Sie, indem Sie den prageriſchen Friedensschluß acceptieret, vor Deroselben und des Reiches Feinde erkennet haben, zu Dero geheimbsten, von dem jetzigen Zustande des Reiches führenden consiliis kommen mögen, demnach Ihren Widerwärtigen ungern eröffnet sehen, stellen wir Ew. Lbd. zu bedenken anheim." Das war eine runde Ablehnung der erbetenen Vermittlung, solange nicht die Herzöge die Bedingung erfüllen würden, sich von den Feinden zu trennen. Der König hatte aus den letzten Schreiben der Herzöge doch wohl ersehen, daß er zu voreilig geurteilt hatte, als er deren baldige Sinnesänderung in Aussicht stellte — so versuchte er es denn auf diese Weise.

Es klang fast wie Hohn, wenn er sein Schreiben mit der Aufforderung schloß, wenigstens bei der Partei, mit der sie sich vereinigt, für den Frieden zu wirken, wenn sie denn bei diesem Reichstage Sitz und Stimme nicht erlangen würden.

Es muß zweifelhaft bleiben, ob ein vier Tage später abgefaßtes Schreiben des Gesamthauses an den König schon als Antwort darauf angesehen werden kann — es werden hier vor allem die gemeinsamen Interessen des niedersächsischen Kreises betont, bittere Klage wird darüber geführt, daß der Kaiser die eigenen Untertanen gegen sie aufhetze. Auch die Schädigung der evangelischen Sache wurde dem Könige nochmals beweglich vor Augen geführt, daneben wurden aber auch bestimmte Vorschläge für einen vorläufigen Waffenstillstand und die daran zu knüpfenden Friedensverhandlungen gemacht. Auch was die Akten uns sonst an Antworten benachbarter Stände überliefert haben, konnte die Herzöge wenig befriedigen. Zwar der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg

verſprach wenigſtens[1]) das Seine zu tun, damit die Herzöge in Regensburg Sitz und Stimme erlangten, recht kühl dagegen ſprach der Herzog Friedrich von Schleswig-Holſtein den Wunſch aus, daß es den Herzögen gelingen möge, die Huld des Kaiſers wieder zu erringen, ihnen dazu behülflich zu ſein, wolle er ſeinen Geſandten in Regensburg anweiſen. Von Kurbrandenburg traf ſogar erſt im Oktober[2]) von Königsberg eine Antwort ein, woran freilich wohl Schwarzenberg in erſter Linie Schuld war, der das Schreiben, das angeblich erſt nach zwei Monaten in ſeine Hände gelangt war, erſt nach weiteren fünf Wochen dem Kurfürſten vorlegte. Auch hier wurde nur in ſehr allgemeinen Redewendungen zugeſichert, daß die kurbrandenburgiſchen Geſandten zu dieſer wichtigen Angelegenheit das reden ſollten, „was die Wichtigkeit desſelben erheiſchen und zur Beförderung des allgemeinen Beſten und Beruhigung des hochbekümmerten Vaterlandes geeignet ſein wird".

Inzwiſchen war auch Lampadius in Nürnberg nicht müſſig geweſen. Den Abgeordneten für dieſe Stadt, Tetzel, ſuchte er durch Hinweis auf die Gefährdung der Feiheiten des Reiches zur Tätigkeit für das Haus Braunſchweig-Lüneburg anzutreiben[3]). Es mochte gerade auf den Vertreter einer der Reichsſtädte, deren Stellung auf den Reichstagen in Jahrhunderte währenden Kämpfen errungen und ſelbſt damals noch Schwankungen und Unſicherheiten unterworfen war, immerhin Eindruck machen, wenn Lampadius bei dieſer Gelegenheit die Bemerkung hinwarf, es ſei zweifellos eines der größten gravamina des Reiches, daß der Kaiſer nach eigenem Gutdünken durch Nichteinberufung den Ständen Sitz und Stimme im Reichstage rauben könne.

Namentlich ſuchte Lampadius aber auf die kurſächſiſchen Geſandten, die noch bis zum 12./22. Auguſt in Nürnberg waren[4]), einzuwirken; zu wiederholten Malen hatte er eingehende Beſprechungen beſonders mit Frieſen und gewann daraus den Eindruck, daß ſie durchaus geneigt ſeien, die braunſchweigiſche Angelegenheit in Regensburg zu befördern. Doch war der kurſächſiſche Geſandte zweifelhaft, ob er damit auch im Sinne ſeines Herrn handle, denn er riet Lampadius bei ſeinen Herzögen eine geheime Sendung an den Kurfürſten zu betreiben und dieſen dahin

---

[1]) Schreiben des Herzogs von Mecklenburg 15./25. September, des Holſteiner vom 21. September/1. Oktober.

[2]) 1640 Oktober 8./18. Gedr. bei Decken IV, 369.

[3]) Lampadius an Herzog Georg 18./28. Juli.

[4]) Das Datum nach Lampadius Relation vom 15./25. Auguſt.

zu disponieren, seine Gesandten anzuweisen, keine Proposition anzutreten und keine Beratung zuzulassen, ehe nicht das Haus Braunschweig-Lüneburg und die Stadt Straßburg berufen seien. Es muß dahin gestellt bleiben, ob Friesen ernstlich glaubte, daß sein Vorschlag den gewünschten Erfolg haben könne, es scheint auch nicht, daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg darauf eingingen, wenigstens findet sich in der Korrespondenz keine weitere Erwähnung dieser Angelegenheit. Der Brief des Kurfürsten an den König von Dänemark mochte sie auch nicht zu diesem Schritte ermutigen. Unmittelbar vor ihrer Abreise hatten die kursächsischen Gesandten dann noch einmal ein eingehendes Gespräch mit Lampadius, in dem dieser die Angelegenheit vom Standpunkte des Reichsrechts beleuchtete und von ihnen auch die Zusage erhielt, daß sie gleich zu Beginn des Reichstages darauf bringen wollten, daß er „recht formiert" werde. Dadurch nämlich wurde die Frage angeschnitten, ob auch alle Reichsstände nach Gebühr berufen seien — so würde man dann die braunschweigische Sache damit in Fluß bringen. Auch nach Regensburg wurde von Lampadius eine rege Korrespondenz unterhalten. Zwar mit dem braunschweigischen Agenten am kaiserlichen Hofe, Johann Löwe, war nicht viel anzufangen, schon hochbejahrt und kränklich, war er furchtsam und ohne Initiative, mußte sogar mehrfach erst getrieben werden auszuführen, was ihm aufgetragen wurde[1]). Sehr wertvoll waren dagegen die nahen Beziehungen, in denen Lampadius zu dem kulmbachischen Gesandten Caspar v. Feilitzsch stand, denn dieser unterhielt ihn durch regelmäßige Mitteilungen auf dem laufenden. Auch sonst fehlte es Lampadius nicht an Nachrichten über die Vorgänge selbst sehr vertrauter Natur aus den verschiedensten in Regensburg versammelten Kreisen bis hinauf zum Kaiser. Das Bild, das ihm diese Nachrichten über den Stand der Braunschweiger Angelegenheit entwarfen, war nun allerdings etwas krauser Natur — Behauptungen, die den einen Tag als sicher hingestellt wurden, galten schon am nächsten Tage als unsicher

[1]) In einem anonymen Briefe von Regensburg vom 31. August/10. September heißt es: „Herr Lewe ist nunmehr sehr alt und nimmt täglich an Verstand und Gedächtnis sichtbarlich ab." Und in einem ebenfalls anonymen Schreiben vom 7./17. September wird von ihm berichtet, er sei sehr furchtsam „auch bei nunmehr eingehendem Alter und entsinkenden Kräften langsam und schläfrig." Als ihm einmal mit andern Briefen auch solche der Landgräfin von Hessen zur Abgabe bei den Ständen von Lampadius übersandt waren, bat er (19./29. September), ihn in Zukunft damit zu verschonen, weil die Landgräfin sehr verhaßt sei und er sich dadurch Unannehmlichkeiten zuzuziehen fürchte.

oder unwahrscheinlich[1]). Zunächst scheint man über Lampadius Schreiben vom 11./21. Juli in den Kreisen der Kurfürstlichen erstaunt und nicht gerade angenehm dadurch berührt gewesen zu sein, daß er in diesem Augenblicke mit so weitausschauenden Vorschlägen betreffs Frankreichs und Schwedens hervortrat, wo seine eigene Stellung noch so völlig unsicher war. Indessen hielt dieser Eindruck doch wohl nicht lange vor, und die Frage nach der Zulassung der Nichtberufenen wurde schon in den ersten Augusttagen eifrig in Regensburg erörtert. Hier tauchte nun wieder der Gedanke auf, einen Mittelweg einzuschlagen: diese Stände sollten zwar nicht förmlich berufen werden, indessen doch die Möglichkeit haben, ihre Ansichten dem Reichstage gegenüber geltend zu machen, indem ihnen vom Kaiser Paßbriefe für Regensburg ausgestellt würden. Inzwischen hatte Lampadius am 30. Juli/9. August dem kaiserlichen Gesandten zu Regensburg offiziell mitgeteilt, daß er von Herzog Georg den Befehl habe, um Paßbriefe zu bitten und sich unverweilt nach Regensburg zu begeben. Auch für die nachfolgenden Gesandten der beiden anderen Herzöge bat er zugleich um Ausstellung der nötigen Pässe. Nunmehr mußte man auch am kaiserlichen Hofe bestimmte Stellung zu dieser Frage nehmen. Hier vertraten nun die beiden Behörden[2]), die des Kaisers politische Ratgeber waren, einen verschiedenen Standpunkt. Der Reichshofrat, die sozusagen offizielle Reichsbehörde für die Erledigung der Reichsgeschäfte, sprach sich dafür aus, den braunschweigischen Gesandten Pässe auszustellen, jedoch wohl nur in der allgemeinen Form, die keinerlei Rechte für jene in sich schloß. In dem Geheimen Rate dagegen, der aus den bedeutendsten Diplomaten des Kaisers zusammengesetzt war — Trautmansdorf, die Seele der kaiserlichen Politik, stand an seiner Spitze, Graf Kurtz hatte das Vizepräsidium inne — aber doch mehr eine Privateinrichtung des kaiserlichen Hauses darstellte, zeigte sich eine starke Strömung gegen jegliches Entgegenkommen. Braunschweig-Lüneburg und Hessen schob man es zu, daß man Baner nicht völlig habe vernichten können; gerade auch von militärischer Seite wurde eifrig gegen diese beiden fürstlichen Häuser gearbeitet. Wie die Stimmung in dem Geheimen Rate war, zeigen am deutlichsten zwei Briefe von

[1]) Die im folgenden gegebene Darstellung beruht auf den Relationen des Lampadius vom 25. Juli/4. August, 1./11., 8./18., 15./25. August, 22. August/1. September, 29. August 8. September, sowie auf zahlreichen, z. T. anonymen, z. T. von Feilitzsch stammenden Nachrichten von Regensburg aus derselben Zeit.

[2]) Über den Geheimen Rat und den Reichshofrat und ihre Bedeutung unter Ferdinand III. vgl. Koch I, 24 f.

deſſen Vizepräſidenten, dem Grafen Kurtz. Verhältnismäßig milde drückte er ſich dem däniſchen Bevollmächtigten, Grafen Pentz, gegenüber aus. Die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg, meinte er, würden ihre Vereinigung mit Schweden wohl bereuen, zumal ſeit vor Saalfeld „Klitzings Rodomontaden" zu nichte gemacht ſeien. Ihm käme es ſonderbar vor, daß das der Weg zum Frieden ſein ſolle, wenn man den Feind, der vom Kaiſer geſchwächt ſei, unterſtütze. Legte er ſich hier wegen der Beziehungen, die doch immerhin zwiſchen Braunſchweig und Dänemark beſtanden, noch eine gewiſſe Mäßigung auf, ſo nahm er dagegen dem Kommandanten von Wolfenbüttel gegenüber kein Blatt vor den Mund[1]). In den heftigſten, leidenſchaftlichſten Ausdrücken erging er ſich hier gegen die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg, deren Behauptungen, durch die ſie ihr Tun entſchuldigen wollten, er geradezu als Lügen bezeichnete. Ironiſch fragte er, wie denn eigentlich die Herzöge ſich die von ihnen ſo oft im Munde geführte Beförderung des Friedens durch ihre Handlungsweiſe dächten. Die Schweden hätten noch immer gelogen und betrogen, es ſei daher unbegreiflich, weshalb ſich die Herzöge nicht lieber dem Kaiſer, ſondern „einem Oxenſtern, einem Bauern" anvertrauten, der ſie unterdrücken und zu „finniſchen Bauern" machen wolle. Wie ihnen denn wohl zu Mute ſein würde, wenn die Schweden Pommern, Mecklenburg, Magdeburg und Halberſtadt behielten und dadurch ihre Nachbarn würden. Bei dieſer Stimmung eines der hervorragendſten Mitglieder des Geheimen Rates darf es uns nicht wundern, daß deſſen Votum ablehnend ausfiel. Indeſſen Ferdinand III., perſönlich wohl mehr zu einem Ausgleich neigend, folgte in dieſem Falle nicht ohne weiteres dem Gutachten des Geheimen Rats. Abgeſehen von dem entgegenſtehenden Urteil des Reichshofrats mag auch der Gedanke an die im Hauſe Braunſchweig-Lüneburg herrſchenden Unterſtrömungen mitgewirkt haben, die Hoffnung ließen, dieſes fürſtliche Haus ſchließlich doch noch zu gewinnen[2]). Der Kaiſer befahl daher, das Gutachten des Kurfürſtenkollegs einzuholen. Hier vertrat zunächſt Kurmainz die Anſicht, Braunſchweig habe nicht einfach um Paßbriefe zu bitten, ſondern anzugeben, was ſeine Geſandten in Regensburg wollten; namentlich vermißte er

[1]) Das Schreiben an Pentz vom 12./22. Auguſt, an Rauſchenberg vom 15./25.

[2]) Der mecklenburgiſche Geſandte ſchrieb am 5./15. Auguſt an Lampadius, er werde ſehr oft gefragt „ob das Haus Braunſchweig-Lüneburg auch in puncto armorum et conjunctionis für einen Mann ſtehe". Man meſſe die Hauptſchuld Herzog Georg bei. Ein Schreiben Herzog Auguſts vom 6./16. Oktober (worüber im letzten Kapitel Genaueres) gab dann ſpäter dieſer Auffaſſung neue Nahrung.

eine Erklärung über die Konjunktion mit den Schweden. Dieſer Anſicht neigte ſich auch Kurbrandenburg zu, und man ſuchte auf Lampadius in dem Sinne einzuwirken, eine Erklärung abzugeben, daß er, ſolange die Konjunktion nicht entſchuldigt ſei, an den Paß keinerlei Anſprüche knüpfe. Lampadius wies dieſes Anſinnen aber auf das entſchiedenſte zurück und erklärte umgekehrt, daß der Paß ausdrücklich ſchon das Recht geben müſſe, zu reden und mit den Ständen des Reiches zu verhandeln, weil ſonſt ſein Aufenthalt in Regensburg gänzlich wertlos ſein würde. In der Tat, man hätte garzugern ein gewiſſes Entgegenkommen gezeigt, aber tatſächlich Lampadius kalt geſtellt. Gerade ſeine Perſönlichkeit machte nicht zum letzten dem Kurfürſtenrat den Entſchluß ſchwer. Mehr als eine Äußerung in den Briefen aus Regensburg beweiſt, daß in demſelben Maße wie die evangeliſchen Stände das Kommen des Lampadius wünſchten, die Gegenpartei ſich davor fürchtete; man ahnte, daß er der Mittelpunkt der evangeliſchen Stände werden würde, und wußte, daß ſeine Perſönlichkeit wohl geeignet war, die Unſicheren zu feſtigen, die Unentſchloſſenen mit fortzureißen. Gerade dieſe Anerkennung ſeiner Perſönlichkeit, die ihm aus den Äußerungen der Freunde wie der Gegner hervorging, hat nun wohl am meiſten dazu beigetragen, ihn von den Gedanken an eine Heimkehr abzubringen. Es waren in erſter Linie häusliche Verhältniſſe[1]), die ihm den Wunſch nahe gebracht hatten, ſeines Poſtens in Nürnberg enthoben zu werden, und, wenn auch ungern[2]), hatten die Herzöge ſchließlich darein gewilligt. Aber als dann ſeine Abberufung eintraf, hatte er ſich inzwiſchen eines anderen beſonnen. Freilich mag auch das ihn in ſeinem Entſchluß zu bleiben beſtärkt haben, daß ſeine Herren die Leitung der Braunſchweiger Angelegenheiten allein dem Agenten Löwe übertragen wollten, der größte Fehler, den man hätte begehen können.

---

[1]) Eingehend äußert ſich Lampadius darüber in einer Relation vom 21./31. Oktober aus Regensburg. Vergl. darüber den Schluß dieſes Kapitels.

[2]) Namentlich Herzog Auguſt hatte ſich ſehr entſchieden dagegen ausgeſprochen. (Schreiben an Herzog Georg vom 18./28. Auguſt). Er fürchtete daraus die größten Nachteile für das fürſtliche Haus. Seine Abreiſe wäre nach den vorangegangenen Bemühungen eine „öffentliche Beſchimpfung" des Kaiſers, des Kurfürſtenkollegs und aller Stände. Der Kaiſer und die katholiſchen Stände würden es als Kriegserklärung, anſehen, die Evangeliſchen würde man irre machen, den König von Dänemark erzürnen. Außerdem würde man über die Verhandlungen des Reichstages nichts mehr hören. Herzog Auguſt zeigte hier jedenfalls beſſeres Verſtändnis für die Lage als die beiden anderen, die ſich leichteren Herzens zur Abberufung des Lampadius entſchloſſen. Es hängt das freilich auch mit ſeiner auf Verſöhnung gerichteten Politik zuſammen.

Denn von dieſem war auch nicht die geringſte Selbſtändigkeit zu erwarten, die doppelt not tat zu der Zeit, wo Geiſt und Tätigkeit Herzog Georgs durch die Ereigniſſe auf dem Kriegsſchauplatze vollauf in Anſpruch genommen wurden. So erklärte Lampadius denn ſeinem Herrn[1]), daß er ſich entſchloſſen habe, ſeine Privatanliegenheiten dem Wohle des Vaterlandes nachzuſetzen. Die Kaiſerlichen, führte er weiter aus, würden ſeine Abreiſe benutzen, möglichſt gegen das fürſtliche Haus zu hetzen. Man würde es für Spiegelfechterei erklären, wenn er erſt ſo dringend Päſſe fordere, dann aber, noch ehe darüber Beſchluß gefaßt wäre, abreiſe. Vor allem aber würden die evangeliſchen Geſandten „höchlich betrübet und in ihren actionibus verzagt“ werden, wenn ſie ſeine Abreiſe erführen. „Gewiß iſts, daß die evangeliſchen Stände auf E. F. Gn. und Dero hochlöbl. Haus ein groß Abſehen haben und hoffen, vornehmlich auf dem Reichstage durch Dero hohe Autorität viele machinationes zu hintertreiben und erſprießliche decreta zu erheben“. Im Kurfürſtenrat neigte ſich inzwiſchen die Wagſchale zu Gunſten Braunſchweig-Lüneburgs. Anſcheinend war es der Einfluß Bayerns, das anfangs in Kurkölns Intereſſe geſchwankt hatte, durch das dieſe Wendung herbeigeführt wurde, wobei dann Kurſachſen verſtärkend mitwirkte. Man beſann ſich, daß es nur eine Konſequenz der in Nürnberg zum Programm erhobenen Politik ſei, wenn möglichſt kein Reichsſtand ausgeſchloſſen werde. Indeſſen, ehe man dem Kaiſer dieſe Anſicht unterbreiten konnte, zog dieſer die Aufforderung zum Gutachten über dieſe Angelegenheit zurück. Denn inzwiſchen hatte die Kriegspartei am kaiſerlichen Hofe eifrig gearbeitet. Weſentlich unterſtützt wurde ſie dabei durch die vom Kriegsſchauplatz einlaufenden günſtigen Nachrichten; es waren die Tage, wo die kaiſerliche Armee ihren Vormarſch gegen Niederheſſen antrat und die Truppen von allen Seiten ſich auf dieſen Punkt hin zu konzentrieren begannen. So trug man ſich in Regensburg mit hochgeſpannten Hoffnungen[2]): durch den Sieg Geleens über du Hallier und die Einnahme Bingens[3]), glaubte man den Schlüſſel zu einem ſiegreichen Einfalle in das Elſaß zu haben. Baner, ſo hieß es, ſei Piccolomini und Hatzfeld

---

[1]) Relation vom 29. Auguſt/8. September. Seine Gründe zeigen nicht nur inhaltlich, ſondern zum Teil auch wörtlich ſoviel Verwandtſchaft mit dem in vorſtehender Anmerkung erwähnten Schreiben Herzog Auguſts, daß die Vermutung nahe liegt, er habe dieſes Schreiben gekannt. An Herzog Friedrich ſchrieb Lampadius am 12./22. September in ähnlichem Sinne.

[2]) Anonymer Brief aus Regensburg, 12./22. Auguſt.

[3]) Vergl. Koch I, 211.

nicht gewachsen, Hatzfeld und Wahl könnten Hessen und Lüneburg trennen und deren Truppen „zu Haufen bringen", Goltz könne mit den kursächsischen und kurbrandenburgischen Truppen gegen Schlesien offensiv vorgehen. Unter diesen Umständen verkündete man, man werde mit Braunschweig-Lüneburg und Hessen nicht mehr verhandeln, sondern alles mit den Waffen entscheiden. Diese zuversichtliche Stimmung blieb schließlich auch auf den Kaiser nicht ohne Einfluß; nachdem er anfangs noch gegenüber dem Drängen der Kriegspartei auf das zu erwartende Gutachten der Kurfürsten hingewiesen, gab er schließlich nach, zog das Ersuchen zurück und erklärte, erst genauere Nachrichten von dem Erzherzog Leopold Wilhelm erwarten zu wollen[1]).

Da Lampadius einsah, daß unter diesen Umständen vorläufig die Angelegenheit ins Stocken kommen würde, die Eröffnung des Reichstages aber unmittelbar bevorstand, so entschloß er sich zu einem eigenartigen Schritt. Er übersandte nämlich am 29. August/8. September den zum Reichstage versammelten Ständen, da er freies Geleit noch nicht erhalten habe, einen Auszug seiner Instruktion, damit man die Intentionen seiner Fürsten daraus erkennen könne. Dieser Auszug aus seiner Instruktion vom 17./27. Juli enthielt allerdings nur die Beteuerungen der Friedensliebe, die Forderung der Zurückziehung der Piccolominischen Armee, die Betonung der Notwendigkeit eines Waffenstillstandes. Die Hauptsache war, Lampadius hatte dadurch von neuem indirekt Protest gegen die Nichtberufung zum Reichstage eingelegt und gezeigt, daß er gewillt sei, den Kampf dagegen fortzusetzen, daß er also seinerseits auf dem einmal eingenommenen Standpunkt beharre, in Regensburg als offizieller Gesandter des Hauses Braunschweig-Lüneburg beim Reichstage zugelassen zu werden und zu verhandeln. Eine solche energische Haltung tat um so mehr not, als man gerade damals in der Heimat wenig Vertrauen zu der weiteren Entwickelung hatte. Hatte man anfangs gehofft, mit der Verantwortung und namentlich auch mit den übersendeten Waffenstillstandsverhandlungen, die man mit den Weimarer Herzögen unterhalten hatte[2]), Eindruck zu machen[3]), so war diese Hoffnung bald verflogen, namentlich da man aus Lampadius Relationen und deren Beilagen ersah, daß die Stimmung im Kurfürstenkolleg sehr schwankend sei und man dort nur dann geneigt sei, Braunschweigs Berufung zum Reichstage zu

[1]) Mitteilung aus Regensburg, 25. August/4. September.
[2]) Vergl. oben S. 91.
[3]) Herzog Georg an Lampadius, 12./22. August.

befürworten, wenn dieſes ſich von den Feinden des Reiches trenne. Man verſuchte daher noch einmal das Kurfürſtenkolleg von der Rechtmäßigkeit der getanen Schritte und namentlich davon zu überzeugen, daß unter den augenblicklichen Umſtänden, wo der Feind das Land bedrohe, die Truppen von den vereinigten Armeen abzurufen unmöglich ſei. Daran war auch hier wieder das Erſuchen geknüpft, einen Waffenſtillſtand beförbern zu helfen[1]). Man ſetzte jedoch auf dieſes Schriftſtück wohl kein allzugroßes Vertrauen, und namentlich meinte Herzog Georg in Hinblick auf die Weiterentwicklung der Ereigniſſe auf dem Kriegsſchauplatz, daß vorläufig „mit der Feder wenig auszurichten“ und der Ausgang der Sache abzuwarten ſei[2]).

So war, als am 3./13. September durch den Kaiſer der Reichstag eröffnet wurde, noch alles in der Schwebe; es kam nun darauf an, wie die verſammelten Stände ſich zu dieſer Frage ſtellen würden. Die kaiſerliche Propoſition bewegte ſich lediglich im Rahmen der im Reichstagsausſchreiben angegebenen Punkte und nahm ſelbſtverſtändlich auf dieſe Angelegenheit keine Rückſicht, dagegen begannen in den verſchiedenen Abteilungen des Reichstages ſofort die Beratungen darüber. Genauer informiert ſind wir nur über die Vorgänge im Fürſtenrat[3]). Die entſcheidenden Sitzungen (4—7) fanden in den Tagen vom 12./22. bis 18./28. September ſtatt. Hier wollten nun einige — namentlich Vertreter geiſtlicher Fürſtenhäuſer wie Bamberg, Würzburg — ganz ſicher gehen und vor jeder Beratung erſt Information einholen; indeſſen namentlich unter dem Einfluſſe Weimars und Heſſen-Darmſtadts nahm man dann doch die Beratungen vor. Hier zeigte ſich nun aber ſofort eine verſchiedenartige Auffaſſung. Salzburg und Öſterreich hauptſächlich ſtellten ſich nämlich auf den Standpunkt, daß man Braunſchweig-Lüneburg wohl freies Geleit bewilligen, ſich aber über förmliche Beſchreibung zum Reichstage vorläufig nicht äußern könne wegen der offenkundigen Vereinigung der Herzöge mit den Reichsfeinden. Dagegen war Weimar, ſeiner bisherigen auf Verſöhnung gerichteten Politik folgend, der Anſicht, daß die Herzöge zu Sitz und Stimme zuzulaſſen ſeien. Zur Begründung führten ſie näher aus, daß dieſes wichtige Recht ohne genaue Kenntnis der Sache niemanden vorenthalten werden könne.

[1]) Geſamtſchreiben der drei Herzöge an das Kurfürſtenkolleg. Gedr. Theatrum Europaeum IV, 295.

[2]) Herzog Georg an Lampadius, 24. Auguſt/3. September.

[3]) Londorp IV, 879 ff. enthält die Protokolle über die in Frage kommenden Sitzungen.

Man müſſe auch bedenken, daß die Teilnahme Braunſchweig-Lüneburgs gerade wegen der Verhandlungen mit den beiden Kronen von großer Wichtigkeit ſei; auch glaubten ſie, daß es ſo viel leichter ſein würde, die Herzöge wieder zur Devotion gegen den Kaiſer zu bringen. Obwohl ſich andere bedeutende Stände wie Württemberg, Kulmbach, namentlich auch Heſſen-Darmſtadt in ähnlicher Weiſe für Weimars Vorſchlag ausſprachen, fiel die Entſcheidung doch in dem von Salzburg und Öſterreich angeregten Sinne aus. In der Plenarſitzung des Kurfürſten- und Fürſtenrats vom 18./28. September einigte man ſich denn auch dahin, dem Kaiſer die Vorſchläge in dieſer Weiſe zur Genehmigung zu unterbreiten. Auch der Städterat erklärte ſich damit einverſtanden; hier war namentlich ausſchlaggebend, daß für Straßburg inzwiſchen der Paß ſchon bewilligt war[1]). Schon am nächſten Tage erhielt Lampadius vertraulich die Mitteilung, von dem Beſchluſſe des Reichstages; es war freilich wenig[2]), was damit erreicht war — nicht die Anerkennung eines Rechtes, ſondern die Gewährung einer Gnade. Aber doch war man von dem früheren Standpunkte wenigſtens inſoweit abgewichen, daß auch ſo den braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Geſandten nicht verwehrt ſein ſolle, gemäß ihrer Inſtruktion mit den Ständen zu verhandeln. So war Lampadius denn auch entſchloſſen, auf dieſe Bedingungen hin die Reiſe nach Regensburg anzutreten. Freilich war es ihm klar, daß ihm dort keine leichte Zeit bevorſtehe. „Viel Sorge, Mühe und Gefahr werden mich allda willkommen heißen, ſchrieb er unmittelbar vor ſeiner Abreiſe[3]), ich muß fleißig beten und auf Gott mein Vertrauen ſtellen.“ Zunächſt freilich mußte ſich Lampadius noch einige Zeit gedulden, da nach dem gemächlichen Verfahren Tage vergingen, ehe das vom Kurfürſtenrat abgeſandte Gutachten dem Kaiſer überreicht und daraufhin dann von der kaiſerlichen Kanzlei die Geleitsbriefe ausgeſtellt wurden. Jenes[4]) empfahl dem Kaiſer, dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg freies Geleit nach Regensburg zu bewilligen, da es dem Friedenszwecke des Reichstages förderlich ſei

[1]) Anonymes Schreiben aus Regensburg 15./25. September.

[2]) Es iſt wiederum ein Beweis für Kochs einſeitige Auffaſſung, wenn er I, 228 behauptet, daß Braunſchweig und Heſſen Sitz und Stimme nicht gewährt ſei, ſei nur eine „reine Formalität“. Noch weiter geht er, wenn er (S. 218) erklärt „Ihre (Braunſchweigs und Heſſens) Annahme ſtellte das angeblich geſtörte Gleichgewicht zwiſchen den proteſtantiſchen und katholiſchen Ständen um ſo gewiſſer her, als der Kurfürſt von Trier ausgeſchloſſen blieb“. Für die Herſtellung eines Gleichgewichts kamen doch Sitz und Stimme vor allen Dingen in Frage!

[3]) An Herzog Georg 5./15. Oktober.

[4]) Datiert Regensburg 3. Oktober (neuen Stils).

und den Herzögen „dadurch Urſach und Anlaß gegeben würde, in ſich um ſo viel beſtändiger zu gehen, ihren begangenen Fehler und die gleichwohl darüber erfolgte hohe Kaiſerliche Gnade zu erkennen, ſich Ihrer Maj. als dem höchſten Oberhaupt ſchuldigſt zu ſubmittieren.“ Wegen der Seſſion dagegen ſolle zunächſt kein Beſchluß gefaßt werden. Drei Tage ſpäter wurde das gleiche Gutachten wegen Heſſen-Kaſſels abgegeben. Eine gewiſſe Verzögerung der Ausſtellung der Päſſe wurde dann dadurch hervorgerufen, daß die Namen der andern Geſandten noch nicht angegeben werden konnten, man ſich aber daran ſtieß, die Geleitsbriefe in blanco auszuſtellen. Man half ſich ſchließlich damit, einfach die Namen der nach Nürnberg abgeordneten braunſchweigiſchen Räte einzurücken. Da zwei von dieſen, Langenbeck und Bohn, inzwiſchen von ihren Herzögen wirklich zu Geſandten nach Regensburg beſtimmt waren, ſo entſtanden dadurch ſpäterhin weiter keine Weitläufigkeiten. Am 29. September/9. Oktober genehmigte der Kaiſer den Vorſchlag des Kurfürſtenrates[1]; am 2./12. des Monats erfolgte die Ausfertigung der nötigen Geleitsbriefe[2], tags darauf richtete das Kurfürſtenkolleg an beide[3] Mächte Schreiben, in denen ihnen mitgeteilt wurde, daß das Kurfürſtenkolleg aller „widriger Conſiderationen unerachtet“ den Kaiſer um Ausſtellung freien Geleits gebeten, die dieſer auch nach ſeiner „angeborenen Güte und Clemenz“ bewilligt habe. Sie möchten nunmehr unverzüglich ihre Geſandten nach Regensburg beordern[4].

Lampadius, der die Päſſe am 5./15. Oktober erhielt, wurde durch Unpäßlichkeit noch einige Tage in Nürnberg feſtgehalten; am 11./21. Oktober traf er in Regensburg ein. Von Herzog Georg war während dieſer ganzen Zeit nur einmal eine kurze Mitteilung (10./20. September) an ihn gelangt, in der er ſeine Maßnahmen, namentlich betreffs des Inſtruktionsauszuges guthieß. Erſt als Lampadius ſchon in Regensburg war, erhielt er von ſeinem Herzoge (9./19. Oktober) den ausdrücklichen Befehl, dafür zu ſorgen, daß das fürſtliche Haus Sitz und Stimme

[1]) D. d. 9. Oktober. Gedr. Londorp IV, 933. Die Reihenfolge der Ereigniſſe wird auch durch Relation des Lampadius vom 21./31. Oktober beſtätigt.

[2]) Das Datum der bei den Akten liegenden Kopien dieſer Geleitsbriefe iſt der 12. Oktober. Londorp a. a. O. gibt den 9. Oktober — wohl das Datum des Entwurfes.

[3]) Vgl. Koch I, 228. Aus Lampadius Relation vom 21./31. Oktober geht hervor, daß es mit Heſſen etwas größere Schwierigkeiten gehabt. Man ſei mit der Frau Landgräfin „übler zufrieden“ als mit den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg.

[4]) In einem Schreiben vom 4./14. Oktober (Londorp IV, 938) baten ſie auch den König von Dänemark, bei Braunſchweig und Heſſen in dieſem Sinne zu wirken.

erlange. Indeſſen die darauf gerichteten Beſtrebungen, waren, ſo oft ſie von den braunſchweigiſchen wie heſſiſchen Geſandten bis zum Schluſſe ihrer Anweſenheit in Regensburg erneut wurden, ohne Erfolg, da von kaiſerlicher Seite an dem Standpunkte feſtgehalten wurde, daß die Teilnahme an den Reichstagsſitzungen von der tätſächlichen und offiziellen Abkehr von den Reichsfeinden abhängig zu machen ſei, die Politik des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg ſich aber zu einer ſolchen nicht verſtand. Der Reichstag behalf ſich, um die beiden Mächte nicht zu ſehr vor den Kopf zu ſtoßen, meiſt damit, eine Antwort möglichſt hinauszuſchieben oder von der Verbindung mit den Feinden abzumahnen. Im übrigen aber konnten ſich namentlich die braunſchweigiſchen Geſandten nicht über die ihnen zu Teil werdende Aufnahme beſchweren — man gewinnt faſt den Eindruck, als ob es den Geſandten der Mächte der verſchiedenſten Richtung darum zu tun geweſen ſei, den Geſandten das Unſichere und Unbeſtimmte ihrer Stellung dadurch zu erleichtern. Wenn dann nicht nur die Geſandten der Kurfürſten Lampadius gleich in den erſten Tagen auf das freundlichſte entgegenkamen[1]), ſondern der kurmainziſche Geſandte ihn auch aufforderte, ſich mit dem Reichsvicekanzler Grafen Kurtz in Verbindung zu ſetzen, ſo zeigt dies, daß man am kaiſerlichen Hofe eine verſöhnliche Politik gegenüber Braunſchweig-Lüneburg ernſtlich zu verfolgen gedachte[2]). Es iſt dafür charakteriſtiſch, daß in der ganzen $2^1/_2$ Stunden währenden Audienz bei Kurtz die Verbindung mit den Schweden ſorgfältig umgangen wurde, obwohl bei dem Geſpräch über einen Waffenſtillſtand und Baners Vollmacht dazu die Veranlaſſung nahe genug gelegen hätte — um ſo mehr wenn wir bedenken, wie Graf Kurtz noch jüngſt ſich über dieſe Angelegenheit geäußert hatte. War dieſe Audienz in den Formen diplomatiſcher, aber kühler Höflichkeit verlaufen, ſo ſchlug der Kaiſerliche Hofmarſchall Freiherr von Stahremberg Lampadius gegenüber den Ton wieneriſcher Gemütlichkeit und Liebenswürdigkeit an, beteuerte ſeine Zuneigung zu dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg; gar zu ſchade wäre es doch, wenn einem ſo alten Hauſe etwas Unangenehmes begegne; der Kaiſer ſei ein ſo freundlicher Herr, wünſche gern alle

[1]) Über die folgenden Vorgänge namentlich Lampadius Relation vom 26. Oktober/5. November bis 28. Oktober/7. November.

[2]) Daß die Haltung der Herzöge Friedrich und Auguſt dabei für den Kaiſer maßgebend war, beweiſen mannigfache von Lampadius aus Regensburg mitgeteilte Äußerungen. Auch das Antwortſchreiben des Kaiſers an Herzog Auguſt vom 24. Oktober/3. November deutet darauf hin. Vgl. darüber im Zuſammenhang das letzte Kapitel. Auch der Rückſchlag auf die hochgeſpannten Erwartungen (vgl. S. 139) tritt hierin zu Tage.

Differenzen zu beseitigen. Die Herzöge möchten nur ihre Gesandten schicken, da werde alles schon gut werden. Lampadius sagte sich freilich selbst, daß hinter diesem liebenswürdigen Geplausch nicht allzuviel stecke[1]), namentlich merkte er bald, daß der Freiherr über alle tatsächlichen Vorgänge nur mäßig unterrichtet sei — immerhin waren diese beiden Audienzen von symptomatischer Bedeutung. Die Gesandten der beiden Mächte erledigten sich hier wie in Zukunft der ihnen gewordenen Aufträge sowie dessen, was sie selbst vorzubringen für nötig hielten, auf dem Wege der Audienzen meist vor Deputierten, seltener vor der Gesamtheit der einzelnen Abteilungen des Reichstags. Ihr persönliches Anbringen würde häufig durch Denkschriften vorbereitet, oder sie legten den Inhalt ihrer mündlichen Auseinandersetzungen hinterher in solchen nieder. Diese Audienzen und schriftlichen Aeußerungen gingen nicht nur von ihnen aus; oft wurden sie von den Ständen dazu aufgefordert. Selten handelten dabei Braunschweig-Lüneburg oder Hessen allein, meist gingen sie gemeinschaftlich vor[2]). Lampadius erkannte sehr bald, daß die Stellung, die beide Mächte auf diese Weise einnahmen, ihnen in gewisser Hinsicht einen größeren Einfluß sicherte, als wenn sie im Fürstenrat ihre Stimmen abgäben. Denn so erreichten sie in der Tat, daß über alles, was sie vorbrachten, in den drei Reichsräten gesprochen und beschlossen wurde, während sie im Fürstenrat leicht überstimmt werden konnten. Ihm war es also mehr Formsache, um den Rechtsstandpunkt zu wahren, wenn er dem Wunsche der Herzöge — namentlich Herzog Friedrich drang sehr darauf — folgend, diese Angelegenheit auch fernerhin betrieb[3]). Zunächst sah sich Lampadius während mehrerer Wochen genötigt, allein, nur gestützt auf die doch ziemlich allgemein gehaltene letzte Nürnberger Instruktion in die Verhandlungen einzutreten; aus der Heimat fehlte ihm seit Wochen jegliche Nachricht, und auch die Gesandten trafen nicht ein.

[1]) „Dieser gute Herr mag wohl kein sonderlicher Macchiavell sein", äußerte er bei einer andern Gelegenheit über ihn (Relation vom 4./14. November).

[2]) Wie großes Gewicht die Herzöge auf dieses gemeinsame Handeln legten, geht daraus hervor, daß sie ihre Gesandten eigens anwiesen, sich keinenfalls von Hessen zu trennen, als ihnen die Nachricht zugegangen war, daß derartige Trennungsversuche von gegnerischer Seite unternommen würden. Gesamtschreiben vom 12./22. Januar 1641. Braunschweig erscheint indessen überall als die leitende Macht.

[3]) Diese Deduktion in seiner Relation vom 2./12. November. Es würde mehr Nachdruck haben, wenn das fürstliche Haus „als eine Partie traktieren und den Fried besonders wie auch andere Reichsanliegen und gravamina beobachten und erledigen können".

Die Beratungen über die Sendung nach Regensburg und die nötigen Instruktionen hatten allerdings schon Mitte Oktober begonnen[1]); nach mehrtägigen Verhandlungen der Abgeordneten des Gesamthauses in Hildesheim, die am 16./26. Oktober zum Abschluß kamen, wurde die Abfassung der Instruktion der Celler Linie übertragen und von Langenbeck ausgeführt. Der Entwurf fand jedoch nicht in allen Punkten die Billigung des Herzogs August; von seiner Hand stammen namentlich die Zusätze betreffs der Friedensverhandlungen mit Schweden und Frankreich, und er wies seinen Gesandten, den Kanzler Bohn, noch ausdrücklich an[2]), dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen mit den beiden Mächten nicht getrennt geführt würden. Durch diese und anscheinend auch noch andere Änderungen fühlte sich Herzog Friedrich verletzt; es scheint, daß sie ihm zu sehr im Sinne einer den auswärtigen Mächten freundlichen Politik erschienen, denn sie gaben ihm Veranlassung[3]), sich ausdrücklich gegen jede weitere „Vertiefung" mit diesen zu erklären und seine Ergebenheit gegen den Kaiser zu betonen. Indessen setzte Langenbeck es selbst durch, daß die Instruktion in dieser Form ausgefertigt wurde[4]). Das sehr sorgfältig ausgearbeitete Aktenstück — es umfaßt im Konzept 51 Folioseiten — geht von der Notwendigkeit aus, daß das fürstliche Haus auf dem Reichstage Sitz und Stimme erlangen müsse. Die dem Reichsrecht entnommenen Gründe, durch die bewiesen werden soll, daß den Ständen Sitz und Stimme durch den Kaiser nicht einseitig entzogen werden könne, sind im wesentlichen die alten; neu ist der Hinweis auf eine Erklärung des Kurfürstenkollegs vom 5. Februar 1608, wonach dem Kaiser nicht eine Citation zum Reichstage, sondern nur „Avisationsschreiben" zustehen. Da vorauszusehen, daß die Verbindung mit den Schweden als Haupthinderungsgrund für die Ausübung ihres Rechtes von der Gegenseite vorgebracht werden würde, so stellte man in der Instruktion eingehend noch einmal alle Gründe zusammen, durch die diese als ein notwendiges „Defensionswerk" des Hauses Braunschweig-Lüneburg erwiesen wurde, von dem man gerade jetzt bei der gefährlichen Haltung

---

[1]) Grotes Tagebuch. Vaterländisches Archiv 1834, S. 361 ff.

[2]) Schreiben vom 29. Oktober/8. November.

[3]) Herzog Friedrich an Herzog Georg 30. Oktober/9. November.

[4]) Grote berichtet in seinem Tagebuche, daß Langenbeck die Instruktion mitgenommen habe. Das scheint auf Irrtum zu beruhen, da diese das Datum des 21. November trägt, es sei denn, daß das Datum verschrieben und der 21. Oktober gemeint sei, was an und für sich besser passen würde, zumal das Schriftstück in den Akten nur im Konzept erhalten ist.

der kaiserlichen Armee, den feindseligen Handlungen des Kommandanten von Wolfenbüttel, der Besetzung der fürstlichen Lande durch schwedische und französische Völker nicht zurücktreten könne. Demgemäß sollen die Gesandten bei dem Anspruche des fürstlichen Hauses auf Sitz und Stimme „steif und fest" beharren. Wenn es indessen am Schluß der Instruktion heißt, die Gesandten sollten für den Fall, daß sie damit nicht durchdrängen, auf andere Weise suchen, die Absichten des fürstlichen Hauses zur Geltung zu bringen, so zeigt das, daß man sich allzugroßen Hoffnungen in dieser Hinsicht doch auch nicht hingab. Die Instruktion wendet sich nunmehr der Kaiserlichen Proposition zu. Diese hatte drei Beratungspunkte aufgestellt: 1. Wie das Reich völlig zu beruhigen sei. 2. Wie bis zu solcher Beruhigung der Krieg inzwischen mit unzertrennter Macht, einmütiger Zusammensetzung und guter Ordnung fortzuführen. 3. Wie dem Justizwesen wieder aufzuhelfen.

Die Instruktion beschäftigt sich nun am eingehendsten mit dem ersten Punkte; die Ausführungen hierüber enthalten die Kardinalpunkte der braunschweigisch-lüneburgischen Friedenspolitik[1]). Ausgehend von dem Gedanken, daß die Ursache des Krieges in der Verletzung der Libertät der Stände durch den Kaiser zu suchen sei, wird die Notwendigkeit, sie für die Zukunft zu schützen, betont. Zu diesem Zwecke ist vor allem dem Reichstage eine größere Fülle von Rechten zugedacht. Die Beschwerden der Stände sowohl wie die Rechte des Kaisers sollen hier entschieden, bei Zuwiderhandlungen der Kaiser vor dem nächsten Reichstage zur Verantwortung gezogen werden. Mindestens alle drei Jahre ist daher der Reichstag zu berufen, auf Begehren des Kurfürstenkollegs oder eines ganzen Kreises auch früher. Auch die Rechte der Kurfürsten — namentlich hinsichtlich des juris pacis et belli — sind genau auf das von der goldenen Bulle angegebene Maß zu beschränken. Diese allgemeinen Ausführungen enthalten in manchem Punkte Gedanken, die sich nahe mit denen des Hippolithus a Lapide berühren; doch nötigt das natürlich nicht zu der Annahme, Langenbeck habe dessen Schrift schon gekannt[2]), obwohl es ja denkbar wäre.

---

[1]) Ich folge hier nicht der Anordnung der Instruktion, da diese Einzelheiten vorwegnimmt und das Allgemeine folgen läßt; mehrfach ergeben sich daraus auch Wiederholungen.

[2]) Es mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß meines Erachtens Koch recht hat, wenn er (I, 214 f.) die oft aufgestellte Behauptung (in neuerer Zeit z. B. noch von Winter, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges S. 554) zurückweist, als habe des Hippolithus Schrift Einwirkung auf die Verhandlungen des Reichstages

Die Erwähnung der gravamina leitet dann über zu der Frage nach der Geltung des Prager Friedens. Für die Lösung der religiösen Angelegenheiten biete er durchaus keine Abhülfe, für die der Religionsfrieden das Fundament abzugeben habe. Der Prager Friede sei seiner Natur nach ein Privatvertrag, dessen Kassierung anzustreben sei, da die meisten Stände nur aus Furcht vor den Waffen, ohne zu ahnen, was dahinter stecke, ihn angenommen hätten. Sei dies aber nicht zu erreichen, so wäre es am besten, wenn er — ähnlich wie in ihm selbst das Restitutionsedikt — garnicht erwähnt würde. Andernfalls müsse er jedenfalls so verklausuliert werden, daß er der Reichsverfassung nicht mehr zuwiderlaufe. Im übrigen überließ die Instruktion die Entscheidung in andern die Libertät und die Religion betreffenden Fragen der selbständigen Entscheidung der Gesandten. Jedoch darf auf keinem Fall für diese Angelegenheiten Majoritätsbeschluß als bindend anerkannt werden. Im einzelnen steht unter den Mitteln zur Beförderung des Friedens obenan die Generalamnestie, die in der umfassendsten Weise zu fordern ist, wobei die Gesandten die Deduktionen, die seiner Zeit von Kursachsen vor und während der Prager Friedensverhandlungen angeführt und auch im Druck verbreitet waren, zu Grunde legen können. Ist dann diese Generalamnestie erlangt, so können unter Zuziehung sämtlicher Stände des Reiches die Friedenstraktaten angetreten werden. Soll zu deren Einleitung zunächst ein Waffenstillstand geschlossen werden, so ist man von seiten Braunschweig-Lüneburgs geneigt, diesen bei den beiden Kronen zu vermitteln. Jedoch ist vorher zu bedingen, daß keinem Stande durch die augenblicklich auf dem Reichsboden stehenden Armeeen größere Lasten aufgebürdet werden.

Mit den beiden Kronen ist weder getrennt noch an weit entlegenen Orten zu verhandeln. Das Haus Braunschweig-Lüneburg kann sich vor allem nicht darauf einlassen, für sich allein Traktaten anzutreten „dadurch Wir von beeden kriegenden Teilen ohnabwendlich würden ufgefressen werden". Als Gesichtspunkte, die für das fürstliche Haus bei Antretung von Friedensverhandlungen in Frage kommen, werden in erster Linie billige Bedingungen für die beiden Kronen, sodann Verschonung der

ausgeübt. Ein solcher Einfluß, von dem auch sonst nichts zu spüren ist, würde sich zweifellos in den Relationen des Lampadius widerspiegeln. Aber während er andere Streitschriften jener Zeit, namentlich die berühmte des Jesuiten Gorer (vgl. Koch I, 301 f.) mehrfach erwähnt, findet sich auch nicht die geringste Andeutung über Hippolithus. Inwieweit dessen Schrift die Diplomaten jener Zeit beeinflußt habe, ist natürlich eine andere Frage.

braunſchweigiſchen und heſſiſchen Lande von der kaiſerlichen Kriegsmacht, Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Armatur des fürſtlichen Hauſes bis zu allgemeiner Niederlegung der Waffen, Rückgabe Wolfenbüttels, Beilegung der Hildesheimer Sache, wenn möglich noch während des Reichstages, „auf leidliche, billige Maße", etwa unter Vermittlung Dänemarks, Würzburgs und Heſſen-Darmſtadts angegeben. Die Friedensverhandlungen ſollen möglichſt noch während des Reichstages ihren Abſchluß finden. Auf Grund welcher Bedingungen mit den Kronen zu verhandeln, läßt ſich jetzt noch nicht ſagen, zumal die Forderungen Frankreichs noch niemals zu Tage gekommen ſind. Jedenfalls haben hinſichtlich des Satisfaktionspunktes die Geſandten keinenfalls das Regensburger Bedenken als Grundlage anzunehmen, da dieſes alles den Evangeliſchen allein aufbürden will.

Kurz beſchäftigt ſich die Inſtruktion zum Schluß noch mit den beiden anderen Punkten der Kaiſerlichen Propoſition. Beim zweiten Punkte ſollen die Geſandten eine Reichskontribution ablehnen, da durch eine ſolche die kriegführenden Kronen als Reichsfeinde hingeſtellt würden. Nur wenn durch deren Schuld die Friedensverhandlungen ſcheiterten, wolle man ſich zu dem, was billig, verſtehen. Bei dem Juſtizpunkt endlich iſt auf die Erledigung der Beſchwerden von 1613 und 1636 zu bringen.

Etwa Mitte November[1]) brachen Langenbeck und Bohn von Hildesheim, wo ſie die letzten Beſprechungen mit Herzog Georg hatten, nach Kaſſel auf, um ſich hier mit den beiden heſſiſchen Geſandten zum Reichstage, Reinhard Scheffer und Johann Vultejus, zu vereinigen. Hier verzögerte ſich dann aber ihre Weiterreiſe — die Gründe wiſſen wir nicht, vielleicht aber war man dort mit der Abfaſſung der Inſtruktion noch im Rückſtande[2]) — um faſt 14 Tage. Über Gießen, wo ſie mit dem Landgrafen noch eingehende Beſprechungen hatten, Frankfurt — Nürnberg erreichten die Geſandten endlich am 6./16. Dezember Regensburg. Sie befreiten dadurch Lampadius aus einer in mehr als einer Hinſicht peinlichen Lage. Nicht allein, daß er auf eigene Verantwortung in die Verhandlung der wichtigſten Angelegenheiten hatte eintreten müſſen, er bekam auch recht ſpitze Bemerkungen über das lange

[1]) Langenbeck war von Celle den 30. Oktober/9. November abgereiſt, die Weiterreiſe nach Kaſſel erfolgte nach Mitteilung der kalenbergiſchen Regierung an die kaſſelſche am 5./15. November.

[2]) Die in allen Hauptpunkten (ſoweit dies aus der kurzen Überſicht bei Rommel VIII, 608 f. zu erſehen iſt) mit der braunſchweigiſchen übereinſtimmende heſſiſche Inſtruktion läßt vermuten, daß, ſofern nicht vorher, jedenfalls während des Aufenthaltes der Geſandten jene für dieſe als Grundlage benutzt wurde.

Ausbleiben seiner Kollegen zu hören[1]). Den Herzögen von Braunschweig scheine doch am Frieden nicht viel zu liegen, gab man ihm zu verstehen, da zwei Monate nach Absendung der Paßbriefe noch niemand hier erschienen sei, ja die Herzöge es nicht einmal für nötig hielten zu schreiben, ob sie überhaupt jemand schicken wollten. Es ist wohl anzunehmen, daß man gerade von kaiserlicher Seite der Ankunft der beiden anderen braunschweigischen Gesandten deshalb mit besonderer Ungeduld entgegensah, weil man in ihnen die Vertreter der mehr auf Versöhnung gerichteten Politik der Celler und Wolfenbüttler Linie erblickte. Indessen beide verzichteten von vornherein auf jegliche Sonderpolitik[2]) — auf Grundlage der von Lampadius bisher eingeschlagenen und durch die Instruktion bestätigten und näher ausgeführten Politik überließen sie auch fernerhin, ebenso wie früher in Nürnberg, Lampadius die Führung. Die nun vollzählige Gesandtschaft des Hauses Braunschweig-Lüneburg hatte dann am 24. Dezember/3. Januar feierliche Audienz vor Vertretern des kaiserlichen Hofes[3]), bei der die Gesandten ein die Friedensfrage und Generalamnestie leicht berührendes, von neuem Sitz und Stimme begehrendes Memorial an den Kaiser verlasen und übergaben, das Gespräch aber mehr in den Grenzen der europäischen, außerdeutschen Verhältnisse sich bewegte; Baners Aufbruch wurde kurz gestreift. An Liebenswürdigkeit ließen es die Kaiserlichen auch hier nicht fehlen. Die Antwort des Kaisers aber auf das eingereichte Memorial fiel einfach ablehnend aus. Gelegenheit und Möglichkeit sich von den Reichsfeinden zu trennen, falls die Vereinigung mit diesen wirklich nur aus falschem Mißtrauen gegen die kaiserlichen Truppen erfolgt sei, habe es mehr als einmal gegeben, so lange sich die Herzöge dazu nicht entschlössen „sehen Ihre Kaiserliche Majestät nit, wie bei sogestalten Sachen sie zu dem gemeinen Reichsrat noch zur Zeit mit einzulassen oder ihnen auf die dabei mit angeregten Punkte einige hauptsächliche Antwort und Nachricht zu erteilen". Da hierdurch auch die von Lampadius anfangs gehegte Erwartung, von dem kaiserlichen Hofe als besondere Partei behandelt zu werden, zu nichte gemacht wurde, so sahen sich die Gesandten in Zukunft im wesentlichen darauf beschränkt, mit den Reichsräten zn verhandeln und hier ihre Politik zur Geltung zu bringen, was indessen nicht ausschloß, daß sie in einzelnen Fällen auch dem Kaiser ihre Denkschriften einreichten.

[1]) Relation vom 25. November/5. Dezember.

[2]) Wenigstens läßt sich während Lampadius Anwesenheit eine solche auch für Bohn nicht nachweisen.

[3]) Relation von Lampadius 30. Dezember/9. Januar.

Inwieweit es Braunschweig und Hessen gelingen würde, ihre Ziele zu erreichen, das hing in erster Linie davon ab, ob sie für ihre Politik bei den Reichsständen günstigen Boden finden und schließlich, ob diese ihre Beschlüsse beim Kaiser durchsetzen würden.

Über die letzten Ziele der Politik Ferdinand III. in diesem Zeitpunkte ein abschließendes Urteil zu gewinnen, erlauben uns die bisherigen Publikationen noch nicht. Kochs Geschichte des Deutschen Reiches unter Ferdinand III., die für den Kaiser nur edle, für seine Gegner nur die niedrigsten und gemeinsten Beweggründe des Handelns kennt, gibt uns ebensowenig einen sicheren Anhalt[1]) wie die nach der entgegengesetzten Seite zu weit gehende Beurteilung von Erdmannsdörffer in den einleitenden Bemerkungen zu den Relationen der kurbrandenburgischen Gesandten beim Reichstage. Daß der Kaiser den Frieden im Reiche ernstlich wollte, darf als gewiß angesehen werden; ich glaube nicht, daß er sich, wie Erdmannsdörffer meint, willig der von Madrid ausgegebenen Parole fügte, daß es jetzt in keinem Falle zum Frieden kommen dürfe. Freilich mußte er bei seiner finanziellen Abhängigkeit von Spanien auf dessen politische Lage und Wünsche häufig Rücksicht nehmen und tat es auch, nicht nur aus diesem Grunde, sondern ebensowohl aus dynastischen Interessen und geleitet von einer spanischen Partei an seinem Hofe, deren Einfluß denn doch wohl nach zahlreichen Äußerungen jener Zeit größer war, als Koch es zugestehen will. Mehr aus diesem Gesichtspunkte als aus dem der Interessen des Reichs[2]) versteht man das von Ferdinand III. lange Zeit festgehaltene Bestreben, den Frieden nur mit den Ständen des Reiches und Schweden zu schließen, um dann alle Kräfte gegen Frankreich frei zu bekommen; diese Politik wäre in erster Linie Spanien zu gute gekommen.

Als diese Aussichten an der Haltung Schwedens scheiterten, blieb der andere Weg, mit den Reichsständen allein Frieden zu schließen und mit diesen gemeinsam beide auswärtigen Feinde vom Reichsboden zu vertreiben, d. h. auf die von Ferdinand II. nach dem Prager Frieden verfolgten Pläne zurückzugreifen. Ob man am Wiener Hofe auch jetzt noch ernstlich geglaubt hat, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen,

---

[1]) Für den Regensburger Reichstag scheint Koch auch die Akten des Wiener Archivs nur oberflächlich benutzt zu haben.

[2]) Vgl. den Artikel „Ferdinand III." von Stieve in der Allgemeinen deutschen Biographie VI, 664—671. 1877. (Neuabdruck in den Abhandlungen, Reden und Vorträgen S. 289—299). Stieve faßt hauptsächlich die während des westfälischen Friedenskongresses befolgte Politik ins Auge.

läßt sich schwer entscheiden. Sicher ist aber, daß man hier den Ständen des Reiches gegenüber anfangs auf dem Standpunkte des Prager Friedens zu verharren gedachte. Und auch soviel scheint sicher, daß wenn es auch nicht gelingen sollte, das Reich gegen die Feinde zu einigen, man doch hoffte, jenes zum Frieden mit dem Kaiser zu bringen, ehe man mit diesen die wirklichen Friedensverhandlungen antrat, die der Kaiser alsdann im Namen des Reiches zu führen willens war.

Von den Kurfürsten verfolgte Maximilian von Bayern, wie der Verlauf des Kurfürstentages zu Nürnberg beweist, eine entschieden auf Frieden mit den Reichsständen gerichtete Politik unter Aufgabe der Einschränkungen des Prager Friedens; nach außen hin war er ein entschiedener Gegner einer Spanien freundlichen Politik und daher geneigt, auch mit Frankreich es möglichst bald zum Abschlusse zu bringen[1]). Ob in der Politik Bayerns schon damals der Gedanke fest stand, der der kaiserlichen entgegentrat, mit Frankreich Friede zu machen und dann die Schweden zu vertreiben, muß dahingestellt bleiben[2]). Kurfürst Johann Georg von Sachsen suchte seine Politik im wesentlichen auf Grund des Prager Friedens weiter auszugestalten; mit Eifer verfocht er namentlich den Anschluß der Stände an den Kaiser als die einzige Möglichkeit, zum Frieden zu kommen. In einzelnen Punkten, namentlich bei den Verhandlungen über die Amnestie erscheint sein Verhalten widerspruchsvoll. In der Politik Kurbrandenburgs trat während des Reichstags durch den Tod Georg Wilhelms eine wesentliche Verschiebung ein, freilich nicht in dem Sinne, daß der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm sich in Gegensatz zu Österreich gesetzt habe, er war vielmehr alle aus dem Prager Frieden ihm erwachsenden Pflichten dem Kaiser gegenüber zu erfüllen bereit[3]). Aber in der Erkenntnis, daß Pommern auf kriegerischem Wege für ihn nicht mehr zu erlangen sei, entschloß er sich, seinen Frieden mit Schweden zu machen — also die Neutralität zu erreichen, die auch Herzog Georgs

---

[1]) Über die Frankreich gegenüber verfolgte Politik, deren Anfänge in diese Zeit reichen vgl. auch Egloffstein, Bayerns Friedenspolitik 1645—1647 in den einleitenden Bemerkungen.

[2]) Vgl. darüber Stieve, Maximilian I von Bayern (Abhandlungen, Vorträge und Reden S. 155—180; speziel S. 173 f.)

[3]) So Meinardus, Akten und Relationen I, Einleitung S. LXXIII ff. gegen Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte von 1648—1740 I, S. 94. Übrigens sagt E. an der von M. angezogenen Stelle nicht wie M. citiert, daß Friedrich Wilhelm die Fessel gesprengt habe, die ihm durch den Prager Frieden auferlegt war, sondern daß der Tod Schwarzenbergs diese Fessel sprengte.

Gedanke gewesen war. Von den beiden zum Reichstage beschriebenen geistlichen Kurfürsten erscheint die Politik von Kurmainz fast überall durch die kaiserliche bedingt, während auf Kurköln naturgemäß die von Bayern von Einfluß war.

Im Fürstenrate spüren wir nur geringe Regungen einer selbständigen Politik. Da die drei weltlichen Kurfürsten für ihre Nebenlande auch hier mit Sitz und Stimme vertreten waren, so spielten sie neben dem gleichfalls im Fürstenrat stimmenden Österreich dort auch eine bedeutende Rolle; unter den geistlichen Fürsten traten Salzburg, Würzburg und Bamberg häufiger hervor, jenes, wo es sich nicht um Rangstreitigkeiten handelte, meist mit Österreich zusammengehend, diese häufiger auch vermittelnd. Unter den evangelischen Ständen nahm Sachsen-Weimar durch seine Bemühungen um den Waffenstillstand eine besondere Stellung ein, zu etwas höherer Bedeutung erhoben sich auch Württemberg und Altenburg. Im allgemeinen aber zeigten die Evangelischen in ihrem Vorgehen weniger Zähigkeit, Geschlossenheit und Zielbewußtsein als die Katholiken; immer wieder kehren in Lampadius Relationen die Klagen über die Schwachmütigkeit, Mattherzigkeit und Unentschlossenheit seiner Glaubensgenossen.

Vielmehr Zuverlaß als auf sie war auf die Städte, die meist energisch und zäh an ihrer mehrfach in den Hauptfragen von den Ansichten der beiden anderen Reichsräte abweichenden Meinung festhielten[1]).

Die kaiserliche Proposition, die bei der Eröffnung des Reichstages am 3./13. September verlesen war, hatte bei dem ersten Punkte: wie das Reich völlig zu beruhigen sei, außer den üblichen Friedensversicherungen sich darauf beschränkt, kurz auf die letzten erfolglos verlaufenen Verhandlungen mit Frankreich und Schweden hinzuweisen und daraus die Folgerung zu ziehen, daß es den Feinden mit dem Frieden nicht ernst sei. Die Beratungen des Reichstages würden sich daher mit der Frage zu beschäftigen haben, wie trotzdem der Friede herbeizuführen sei. Es war nun augenscheinlich das Bestreben der kaiserlichen Politik[2]), diesen Punkt zunächst bei Seite zu schieben und zu sehen, wie weit der Reichstag für Bewilligung neuer Mittel zu haben sei und ferner, wie weit man mit einer Einigung der Stände auf der Grundlage des Prager Friedens gelangen könne, um so eine feste Basis für die Friedensver-

---

[1]) Deshalb steht es für Koch I, S. 233 fest, daß die Städte bestochen waren!

[2]) In diesem Sinne äußert sich auch der mecklenburgische Gesandte in einem Schreiben an Lampadius vom 5./15. August.

handlungen nach außen zu gewinnen, bei deren Scheitern aber die genügenden finanziellen und militärischen Mittel zur Fortführung des Krieges zu haben. Die braunschweigisch-lüneburgische Politik ging dagegen von vornherein darauf aus, die Friedensverhandlungen in den Vordergrund zu stellen und zwar in Verfolg der in Nürnberg vertretenen Grundsätze unter Zuziehung zunächst Schwedens. Das war ja der Standpunkt gewesen, den Lampadius in Nürnberg so konsequent eingenommen hatte — Frankreich trat für ihn zunächst in den Hintergrund. Nun aber, schon im Juli, erhielt er von Herzog Georg andere Weisung. Er habe in Erfahrung gebracht, daß die beiden fremden Kronen, wenn sie von dem Kurfürstenkolleg dazu aufgefordert würden, geneigt seien, ihre Gesandten zum Reichstage zu senden, Lampadius solle in diesem Sinne zu wirken suchen. Und daneben tauchte die Frage nach einem Waffenstillstande wieder ernsthafter auf. Wir sahen, wie in den kritischen Wochen, als die Alliierten von Thüringen ihren Rückzug auf Niederhessen antraten, durch die Weimarer Herzöge in diesem Sinne Verhandlungen mit den kämpfenden Parteien angeknüpft wurden; Baner und Longueville hatten sich ablehnend geäußert, die Braunschweiger durch längere Zeit die Verhandlungen im Gang erhalten, und dadurch Baners Mißtrauen erregt. Von kaiserlicher Seite war man den Vermittlern freundlich entgegengekommen und hatte sie schließlich nach Regensburg verwiesen, wo sie tatsächlich ihre Bemühungen noch während des Sommers fortsetzten. Der mehr und mehr zu Ungunsten der Alliierten sich gestaltende Feldzug und die damit für Braunschweig wachsende Gefahr führten dann hier wohl dem Gedanken an einen Waffenstillstand in umfassender Weise neue Nahrung zu. So wurde denn Lampadius aufgetragen, sich um dessen Zustandekommen zu bemühen; demgemäß hatte er gerade diesen Punkt in seinem von Nürnberg aus an die Stände nach Regensburg gerichteten Schreiben ganz besonders betont. Indessen der brandenburg-kulmbachsche Gesandte Caspar Feilitzsch, dem er den Entwurf vorher übersandt hatte, riet ihm[1]), den Waffenstillstand nur sehr vorsichtig zu erwähnen; denn am kaiserlichen Hofe berufe man sich auf ein Schreiben Baners, in dem er ausdrücklich erklärt habe, daß er zur Schließung eines Waffenstillstandes keine Vollmacht besitze. Man hatte ja allerdings mit Baner in Böhmen 1639 in der Hinsicht ziemlich üble Erfahrungen gemacht[2]). Lampadius ließ sich dadurch jedoch nicht

[1]) 2./12. September.
[2]) Vgl. Koch I, 177 f.

ganz davon abbringen, wenn er auch die Angelegenheit etwas weniger stark betonte, als es ursprünglich in seiner Absicht gelegen hatte. Daneben suchte er Feilitzsch zu bearbeiten, diesen Punkt vor allen anderen ins Auge zu fassen und die Stände zu seiner Behandlung anzutreiben. Denn gerade damals zog sich der Kriegsschauplatz bedenklich in die Nähe der braunschweigischen Lande — es war wichtig, daß ein Waffenstillstand zu stande kam, ehe man eine der kriegführenden Parteien selbst im Lande hatte. Nun wurde in der Tat schon in der sechsten Session des Fürstenrats diese Frage behandelt, aber das Ergebnis war, wie Feilitzsch vorausgesehen hatte: man erklärte, man müsse vor allem erst wissen, ob der Feind überhaupt Lust zu einem Waffenstillstande habe; der Einwurf, der von kaiserlicher Seite gemacht war, hatte also gewirkt. Der Zeitpunkt für die Betreibung eines Waffenstillstandes war in der Tat nicht günstig gewählt; die kaiserlichen und liguistischen Heere schienen überall im Vorteil, auch die spanische Partei am Hofe wirkte dagegen, und schließlich war auch unter den Ständen der Eifer dafür nicht allzugroß. Wem der Krieg nicht gerade auf dem Halse lag, der fürchtete durch einen Waffenstillstand nur schlimmer zu fahren durch etwa ihn treffende Einquartierung. Ja, wenn Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Kassel und Pommern die Heere auf sich nehmen wollten, wäre man wohl geneigt dazu[1]) gewesen. Da man damit ja aber dem Antragsteller geradezu ins Gesicht geschlagen hätte, so schob man im Fürstenrat die Sache zu weiterer Behandlung an den Kurfürstenrat ab[2]), dessen Gutachten dann dahin ging, daß der Waffenstillstand eine militärische und daher vom Kaiser abhängende Sache und ihm also anheimzustellen sei. Den Herzögen wollte man deswegen nicht weiter antworten, sondern bis zur Ankunft der Gesandten warten. Damit war die Sache erledigt, denn des Kaisers bald darauf erfolgende Antwort, er werde die Sache des Waffenstillstands in Erwägung ziehen, hatte keine praktische Bedeutung. Noch ehe Lampadius nach Regensburg kam, hatte also die braunschweigische Politik ihre erste Niederlage erlitten. Herzog Georg gab danach denn auch die Hoffnung auf einen Waffenstillstand auf, zumal ihm inzwischen klar geworden sein mußte, daß Baner dafür nicht zu gewinnen sei; dafür tauchte dann wieder sein alter Lieblingsgedanke einer Neutralität der

---

[1]) Für die Entwicklung dieser Frage Relation von Lampadius vom 12./22. September, anonymes Schreiben aus Regensburg 16./26. September.

[2]) Londorp IV, 884 f. Das Gutachten der Kurfürsten vom 6. Oktober (neuen Stils) ebenda S. 923—25.

braunſchweigiſchen Lande auf, den er auch auf die heſſiſchen auszudehnen gedachte. Ob er es wirklich für möglich gehalten hat, eine ſolche jetzt noch durch die Drohung zu erreichen, daß er ſonſt auch fernerhin auf die Verbindung mit den Schweden nicht verzichten könne[1]), muß dahingeſtellt bleiben. Auch die Verſuche, die Lampadius und die anderen braunſchweigiſchen Geſandten ſpäter noch perſönlich in Regensburg wegen des Waffenſtillſtandes machten, ſind wohl nur noch als Rückzugsgefechte anzuſehen und hatten auch keinen Erfolg. Anfang Februar ſchien es allerdings, als habe man infolge der durch Baners kühnen Zug veränderten Kriegslage auf kaiſerlicher Seite Neigung zum Waffenſtillſtande, Trautmansdorf forderte damals (Relation des Lampadius vom 27. I./6. II.) die braunſchweigiſchen Geſandten auf, an Baner zu ſchreiben. Dieſe lehnten aber ein ſolch ſelbſtändiges Vorgehen ab; auch dieſe Anregung blieb alſo ohne Folgen.

Die hinſichtlich der Waffenſtillſtandsfrage erlittene Niederlage mochte das Haus Braunſchweig-Lüneburg immerhin verſchmerzen, ſie traf doch keinen der Hauptpunkte ihrer Politik. Zu ihnen aber gehörte die Frage nach der Einrichtung der Friedensverhandlungen. Die braunſchweigiſch-lüneburgiſche Politik ging hier von dem Gedanken aus, daß bei den Friedensverhandlungen für die evangeliſchen Stände etwas Erſprießliches nur herauskommen könne, wenn zu ihnen mindeſtens Schweden von vornherein herangezogen würde, und zwar dachte Lampadius ſich dies urſprünglich in der Form einer Teilnahme ſchwediſcher Bevollmächtigter an den Reichstagsverhandlungen ſelbſt. Wenn dann ſeit dem Juli es der braunſchweigiſchen Politik als Notwendigkeit erſchien, auch Frankreich in gleicher Weiſe zu dieſen Verhandlungen heranzuziehen, ſo wird man darin den Einfluß Heſſens ſehen dürfen. Den Gedanken einer Beteiligung am Reichstage ſelbſt ließ man freilich ſchon in der Inſtruktion vom 17./27. Juli fallen, anſcheinend auf Grund von Informationen bei beiden Mächten. Dagegen ſuchte man jetzt Einladungen für deren Geſandte nach einem in der Nähe von Regensburg gelegenen Orte — man dachte in erſter Linie an Nürnberg — zu erlangen. Es kam Lampadius, der nunmehr dieſen Gedanken mit Eifer verfocht, dabei vor allem darauf an, daß dadurch die Kleinmütigkeit ſeiner Glaubensgenoſſen beſeitigt, die Verhandlungen ſelbſt aber durch die Nähe des Ortes erleichtert und durch die Konzentrierung auf einen Punkt in demſelben Sinne geleitet und vor allem während des Reichstages beendet würden.

[1]) Dieſe Gedanken äußert er im Schreiben an Lampadius vom 15./25. Oktober.

Denn er fürchtete, daß, falls dies nicht erreicht würde, absolutistische Neigungen des Kaisers den Ständen das jus pacis et belli aus den Händen winden würden[1]). Wir mögen uns allerdings, wenn wir die jahrelangen, mühevollen und langwierigen Verhandlungen des westfälischen Friedenskongresses überschauen, wundern, daß ein so einsichtsvoller Diplomat wie Lampadius hoffen konnte, daß das ganze Friedenswerk im Zusammenhang mit diesem Reichstage sich werde erledigen lassen; indessen diese Hoffnung haben mit ihm zahlreiche andere Diplomaten geteilt — niemand konnte selbst in jener an Zeremonien gewöhnten Zeit ahnen, welch dornenvoller Pfad allein durch die Irrwege der Präliminarien zurückzulegen war. Und doch mochten gerade hierfür die Verhandlungen des Regensburger Reichstages einen Vorgeschmack geben. Zunächst aber: alle Fragen, die der braunschweigisch-lüneburgischen Politik für die Friedensverhandlungen von Bedeutung waren, wurden von kaiserlicher Seite in direkt entgegengesetztem Sinne beantwortet. Schon das Hereinziehen Frankreichs wurde dort lästig empfunden. Die Hoffnung, mit Schweden auf billige Weise sich abfinden zu können, war noch keineswegs aufgegeben — wie hier aber auch die Entschädigungsfrage ausfallen mochte — es kamen dabei nur Reichsinteressen, aber nicht habsburgische in Frage, während bei Frankreich, so zurückhaltend dies bislang mit seinen Andeutungen gewesen war, von vornherein daran kein Zweifel sein konnte, daß deren Ansprüche den habsburgischen Interessen tief ins Fleisch schneiden mußten. War es nun aber nicht möglich, den Frieden mit Schweden ohne Frankreich zum Abschluß zu bringen, so wollte man doch auf keinem Fall mit beiden Mächten am gleichen Orte verhandeln, am liebsten hätte man zwei recht weit von einander gelegene Orte wie Lübeck und Köln gewählt. Man lehnte dadurch einmal die Behandlung der beiden Kronen als einer gemeinsam Krieg führenden Macht ab und suchte auch die gegenseitige Einwirkung auf die Verhandlungen nach Möglichkeit zu erschweren. Und endlich fürchtete man bei der Wahl eines in der Nähe von Regensburg liegenden Ortes in der Tat den Einfluß auf die Stände, von dem Lampadius sich so viel versprach[2]). Dieser hoffte zunächst, daß der Reichstag sich zu dem selbständigen Schritte entschließen würde, die Gesandten der beiden Mächte nach Nürnberg einzuladen; eifrig arbeitete er, während er selbst noch in dieser

[1]) Seine Anschauungen gibt namentlich die Relation vom 26. September/6. Oktober wieder.

[2]) Anonymes Schreiben aus Regensburg datiert 15. September 1640; anscheinend von einem städtischen Gesandten.

Stadt weilte, dafür. Unter einzelnen Evangelischen war auch Stimmung, wenigstens für Schweden, selbst die Kurfürstlichen schienen dem nicht abgeneigt; indessen sehr bald zeigte es sich doch, daß der Reichstag zu einem Vorgehen in dieser Richtung nicht zu bringen sei. In seiner lebhaften, temperamentvollen Weise war nun Lampadius gleich mit einem neuen Plane fertig[1]): Schweden jedenfalls, wenn möglich auch Frankreich sollten selbständig Gesandte nach Nürnberg schicken; Dänemark und Hessen müßten in diesem Sinne ihren Einfluß bei den beiden Mächten aufbieten; die Reichsstände würden es nicht ablehnen können, wenn die Kronen mit diesem Anerbieten kämen. Es war ein Vorschlag, der so sehr allem diplomatischen Brauch widersprach, daß er schon aus diesem Grunde hätte scheitern müssen, und wie hätten Schweden und Frankreich sich eine solche Blöße geben sollen, durch ein derartiges Anerbieten sich dem Verdachte auszusetzen, als bedürften sie des Friedens? Wenn Lampadius selbst nach seiner Art auf diesen Plan auch noch mehrfach zurückkam, so fand er damit doch keinen Anklang.

Gelang es ihm nun auch nicht, den Reichstag in die Bahnen seiner Politik mit fortzureißen, so war sein Vorgehen doch nicht ganz ohne Einfluß. Denn es war doch immerhin ein kleiner Erfolg, daß die Reichsräte dem Kaiser vorschlugen, für Frankreich und Schweden Pässe auszustellen, um mit ihnen noch während des Reichstages die Verhandlungen zu beginnen. Für Frankreich freilich, auf das man durch den Papst zu wirken hoffte, blieb man bei Köln, für Schweden dagegen nahm man zwar auch in erster Linie Hamburg oder Lübeck in Aussicht, war aber doch bereit, falls ihnen diese Städte nicht genehm wären, statt dessen auch Nürnberg oder eine andere nahe gelegene Stadt in Vorschlag zu bringen. Im Fürstenrat dachte man sogar an Regensburg selbst[2]), der Kurfürstenrat änderte dies aber. Auch eine der wichtigsten Formfragen wurde hier nach dem Wunsche Braunschweig-Lüneburgs entschieden. Es handelte sich darum, ob in den Paßbriefen der beiden Mächte die mit ihnen verbündeten Stände als noch nicht Versöhnte (nondum reconciliati) vom Kaiser bezeichnet werden sollten, wie dieser verlangte, während die Kronen sich entschieden weigerten, solche Pässe anzunehmen.

Die Stände befürworteten nun beim Kaiser die Fortlassung dieser Worte. Hier wich jedoch das Kurfürstenkolleg in seinem Gutachten vom 26. September/6. Oktober an den Kaiser um einen Schritt gegenüber

[1]) Relation vom 26. September/6. Oktober.

[2]) Die Sitzung im Fürstenrat am 16./26. September, in pleno 18./28. Sept. Londorp IV, 884—899.

den in pleno gefaßten Beſchlüſſen zurück, denn es befürwortete nur die beanſtandeten Worte „ſoviel die Schwediſchen anbelangt“ fortzulaſſen; man kam damit zweifellos den Anſchauungen der kaiſerlichen Politik entgegen, wenn man Schweden zuvorkommender behandelte als Frankreich. Der Kaiſer war denn auch mit dieſem Gutachten einverſtanden und ſtellte dementſprechend die Päſſe für die beiden Mächte aus[1]); freilich für Schweden mit der Beſchränkung auf Hamburg oder Lübeck. Es ſcheint, daß man ein ſo raſches Entgegenkommen des Kaiſers nicht erwartet hatte, denn die Friedenshoffnungen ſchnellten danach hoch empor — meinten doch ſelbſt die kurmainziſchen Geſandten Lampadius nach deſſen Ankunft in Regensburg verſichern zu können, daß man nicht vor dem Abſchluſſe des Friedens auseinandergehen würde[2]). Freilich konzentrierten ſich die Hoffnungen und Bemühungen faſt ausſchließlich auf Schweden; bei dem geringen Intereſſe, das die kaiſerliche Politik an dem Zuſtandekommen von Verhandlungen mit Frankreich hatte, wußte ſie auch die Stände dahin zu beeinfluſſen, daß deren Schritte dieſer Macht gegenüber faſt rein formell ausfielen. Daraufhin war allerdings von Frankreich nicht viel zu erwarten[3]), wie man dort denn in der Tat zunächſt alles von einer Formfrage — der Anwendung des Titels Majeſtät, den Kaiſer und Stände dem Könige von Frankreich vorenthielten — abhängig machte. Auch Lampadius erkannte bald, daß betreffs der Verhandlungen mit Frankreich nicht viel zu hoffen ſei; um ſo mehr ſchien es ihm notwendig, die mit Schweden raſch in Gang zu bringen. Vor allen Dingen mußte erreicht werden, daß die ſchwediſchen Geſandten nach Nürnberg kamen. „Wenn die Krone Schweden ihre Geſandten nicht nach Nürnberg ſchickt und den Evangeliſchen auf dem Reichstage Aſſiſtenz leiſtet, ſo werden allem Anſehen nach die Evangeliſchen allhier einen ſchlechten Markt haben“, ſchrieb er am 21./31. Oktober Herzog Georg. Nun hatte zwar die kaiſerliche Reſolution auf das kurfürſtliche Gutachten nur Hamburg oder Lübeck erwähnt; man erfuhr aber, daß dies hauptſächlich deshalb geſchehen ſei, weil der König von Dänemark, der die Vermittlung übernommen hatte, nur dieſe beiden

[1]) Eine Kopie des Geleitbriefes für Frankreich, aber ſchon vom 2. Oktober (neuen Stils) datiert, findet ſich in den Akten. Er enthält die Worte „nobis nondum reconciliatis“.

[2]) Relation vom 21./31. Oktober. Daneben mehrfach Äußerungen in anonymen Briefen aus Regensburg.

[3]) Vergl. Koch I, 293 f. Gerade dieſe Frage bedürfte indeſſen eine eingehendere und weniger einſeitige Behandlung, als ihr Koch zuteil werden läßt.

Orte genannt habe. Der kaiſerliche Reſident in Hamburg, Lützow, ſei jedoch angewieſen, dem Könige von Dänemark anzudeuten, daß der Kaiſer auch damit einverſtanden ſein würde, wenn die Schweden in Nürnberg erſchienen. Es kam daher ſehr viel darauf an, wie Dänemark ſich in dieſer Frage ſtellen und wie es auf Schweden einwirken würde[1]). Lampadius hatte immer geſucht, mit dem däniſchen Geſandten enge Fühlung zu behalten, notwendig aber ſchien es, daß auch die Herzöge bei dem Könige ſelbſt dieſe wichtige Angelegenheit befördern halfen. Dieſe hatten denn auch ſchon am 29. Oktober/8. November auf Chriſtian IV. in dem Sinne zu wirken geſucht, daß die Verhandlungen mit den beiden Kronen nicht getrennt und womöglich in Nürnberg geführt würden. Des Königs Antwort darauf[2]) iſt höchſt merkwürdig. Es ſei erfreulich, daß des fürſtlichen Hauſes Gedanken auf Herſtellung des Friedens gerichtet ſeien. Ob es aber im Intereſſe des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg und des ganzen Vaterlandes ſei, alles nur auf einen Generalfrieden zu ſtellen, der ganz Europa umfaſſe, ja bis noch Oſt- und Weſtindien ſich erſtrecken und daher ſo bald nicht zu ſtande kommen würde, ſei doch zu erwägen. Zielten dieſe Worte nur gegen Frankreich — oder verbarg ſich dahinter der Gedanke, daß man mit den Kronen zunächſt nicht in Verhandlungen eintreten, dieſe nur auf die Stände des Reiches beſchränken ſollte? Chriſtian IV. befand ſich ja in der Tat in der eigentümlichen Lage, die Vermittlung in einer Angelegenheit führen zu ſollen, die ihm ſelbſt kaum erwünſcht ſein konnte. Schon war die Frage wegen des Sundzolles aufgetaucht, der Gegenſatz zu Schweden wurde immer größer, und in dieſem Augenblick dieſer Macht zum Frieden mit dem Kaiſer zu verhelfen, hieß eigentlich, ſich ſelbſt den Strick um den Hals legen. Seine Verhandlungen mit dem Kaiſer und den Ständen des Reiches[3]) zeigen denn auch auffällig das Streben, die Angelegenheit zu verzögern. Denn das war doch wohl der Hauptgrund, wenn er erklärte, mit Überſendung der Geleitbriefe an Schweden bis zur Eröffnung des ſchwediſchen Reichstages im Februar 1641 warten zu wollen, wenn er

---

[1]) Als Graf Kurtz bei der Audienz Lampadius gegenüber äußerte, es ſei nicht zu raten, daß beide Kronen an einem Ort zuſammen kämen, da ſie nur des Reichstags gute Pläne („id est consilia hispanica et intentiones bellicas“ bemerkt L. dazu) ſtören würden, riet L. ſofort (Relation vom 26. Oktober/5. November/28. Oktober/7. November) durch Dänemark oder durch Schweden ſelbſt für die gemeinſamen Verhandlungen in Nürnberg zu wirken, denn in Regensburg ſei deswegen nichts zu erreichen.

[2]) 10./20. November. Glücksburg.

[3]) Die wichtigſten Schreiben Theatrum Europaeum IV, 304 ff.

freilich auch als gewichtigen Grund dafür ins Feld zu führen wußte, daß Oxenstierna Pensionär Frankreichs, alle Reichsräte aber von ihm abhängig, während die übrigen Stände Schwedens für den Frieden seien. Man darf füglich annehmen, daß der Dänenkönig die diplomatische Gewandtheit und den Einfluß Oxenstiernas nicht so tief eingeschätzt habe, daß er hätte glauben können, gegen dessen Willen so zum Ziele zu kommen. So war es natürlich auch gegen seine Interessen, die Verhandlungen nach Nürnberg zu verlegen, und der Herzöge von Braunschweig darauf gerichtetes Begehren lehnte er unter dem Hinweis ab, daß es nur Verzögerungen hervorrufen würde, da deshalb erst neue Verhandlungen mit Wien, Madrid, Rom, Paris angeknüpft werden müßten. Um aber jeden Anschein zu vermeiden, als stehe er diesen Verhandlungen kühl gegenüber, bat er kurze Zeit darauf Herzog Georg (25. November/5. Dezember), vermöge seiner nahen Beziehungen zu den Schweden dahin zu wirken, daß deren Abgesandte möglichst bald auf dem Reichsboden erschienen, eine Aufforderung, der die Herzöge durch ein Gesamtschreiben an die Königin von Schweden am 6./16. Dezember nachkamen. Es scheint nun, als ob König Christian nachträglich die Empfindung gehabt habe, in seinem Schreiben vom 10./20. November doch etwas zu weit gegangen zu sein, denn er kam Anfang des Jahres 1641[1]) noch einmal auf diese Frage zurück. Hier behauptete er, es sei genau seine Meinung, daß am besten die Friedensverhandlungen an einem Orte vorgenommen würden; er habe auch den Herzögen zuliebe in diesem Sinne gewirkt, es aber nicht durchsetzen können. Es sei auch unmöglich, daß solche Verhandlungen geführt würden, ohne daß die europäischen Verhältnisse mit hineingezogen würden, da die verbündeten Kronen sich gegenseitig verpflichtet hätten, daß bei den Traktaten ihrer Alliierten Streitigkeiten zugleich mit erwähnt würden. Auch hier gelang es also dem Hause Braunschweig-Lüneburg nicht, seinen Willen durchzusetzen; nach dem Vorschlage Christian IV. gingen die Schreiben an Schweden von den Reichsständen erst Ende Januar 1641 ab.

Inzwischen hatten aber in Regensburg die Verhandlungen einen Verlauf genommen, die Lampadius hinsichtlich Schwedens stutzig machten. Zunächst allerdings tauchten Gerüchte über geheime Bemühungen des kaiserlichen Kabinets auf, die darauf schließen ließen, daß es mit den Verhandlungen mit Schweden doch vielleicht nicht so ernst gemeint sei. Man wollte nämlich in Regensburg wissen[2]), daß Graf Kurtz im Ge-

[1]) 2./12. Januar 1641. Colding.

[2]) Lampadius Relation vom 25. November/5. Dezember.

heimen der offiziellen Politik des Kaisers entgegenwirke. Nicht allein daß er Dänemark dahin zu bestimmen suche, Nürnberg als Verhandlungsort mit den Schweden zu hintertreiben; man deutete seine häufige Korrespondenz mit dem dänischen Grafen Pentz auch dahin, daß er insgeheim gegen Schweden hetze. Lampadius war überzeugt, daß dies nicht nur müssiges Gerede sei, ihm schien es wohl glaublich[1]), daß die Spanier und die Kaiserlichen alle Hoffnung darauf setzten, Dänemark gegen Schweden aufzubringen. Er sah mit Besorgnis daraus nicht nur neue Verwicklungen für das Reich entstehen, sondern fürchtete vor allen Dingen, daß die Lage des Hauses Braunschweig-Lüneburg dadurch noch schwieriger werden würde. Denn da der König von Dänemark als Reichsstand zum niedersächsischen Kreise zählte, so war allerdings zu besorgen, daß dieser von den Wirren eines schwedisch-dänischen Krieges mit in erster Linie betroffen werden würde. Lampadius riet daher Herzog Georg dringend, nichts unversucht zu lassen, Frieden zwischen den beiden Mächten zu stiften. Inwieweit die Herzöge diesem Rate folgten, vermögen wir leider nicht zu bestimmen.

Noch mehr aber schienen sich die Wege der kaiserlichen Politik zu komplizieren, als man erfuhr, in welcher Weise man hier schon seit mehr als Jahresfrist mit Schweden verhandelt hatte[2]). Es handelt sich hier um den Versuch, Schweden durch Abtretung eines Teiles von Pommern vom Bündnisse mit Frankreich abzuziehen und zum Separatfrieden zu bringen; den schwachen Kurfürsten Georg Wilhelm für diesen Plan zu gewinnen, war der kaiserlichen Politik schon 1639 gelungen. Die mit Baner im Herbst desselben Jahres angeknüpften Verhandlungen waren nun zwar ergebnislos verlaufen; der Kaiser hatte aber inzwischen in Hamburg durch Lützow mit Salvius über diese Angelegenheit von neuem anknüpfen lassen. Bei dem Reichstage hatte der Kaiser, nachdem längere Zeit die Verhandlungen geruht hatten, diesen Punkt am 1./11. November wieder berührt und dabei die von der Krone Schweden geforderte Entschädigung erwähnt. Während nun die Reichsräte darüber berieten, ob diese Angelegenheit vor den Reichstag gehöre — Bayern und Köln waren ähnlich wie in Nürnberg sehr einverstanden damit — starb Georg

[1]) Relation vom 18./28. November.

[2]) Vergl. darüber Koch I, 177 f. und 241 f. Über die Verhandlungen mit Brandenburg im Jahre 1639 Meinardus I, Einleitung S. XLVI f. LXXIV f. Über die Behandlung der Angelegenheit auf dem Reichstage Erdmannsdörffer Urkunden und Akten I, 696 f.

Wilhelm. Man erfuhr nun[1]), daß der Kaiser an Schwarzenberg seinen Sekretär Ottmann gesandt habe, um die Zusicherung zu erhalten, daß Kurbrandenburg Pommern in des Kaisers Hand stelle; da diese Zusicherung, wenn auch unter bestimmten Bedingungen, ja schon im Jahre 1639 gegeben war, mag die Sendung mit den Zweck gehabt haben, sich jetzt auch des jungen Kurfürsten zu versichern. In Regensburg aber vermutete man sofort, daß der Kaiser diese Separatverhandlungen über den Kopf der Reichsstände hinwegführen wolle. Deswegen schien es nötig, auf Schweden einzuwirken, sich auf solche Separatverhandlungen nicht einzulassen; man hielt den Einfluß des Hauses Braunschweig-Lüneburg bei dieser Macht für groß genug, um in dieser Hinsicht gute Dienste bieten zu können. Erst bei dieser Gelegenheit wurden in weiteren Kreisen die mit Baner 1639 geführten Verhandlungen des kaiserlichen Hofes bekannt. Am 17./27. Dezember legte der Kaiser dem Reichstage selbst das von kaiserlicher Seite damals aufgestellte „s. g. unverfängliche Projekt der schwedischen Recompens" vor, nach dem den Schweden $2^1/_2$ Million Gulden von den evangelischen Ständen gezahlt und vorläufig als Pfand Rügen und Stralsund überliefert werden sollten. Neben diesem allen Ständen vom Kaiser übersandten Entwurfe verschaffte sich Lampadius aber auch noch weitere Aktenstücke über die damals geführten Verhandlungen[2]), aus denen hervorging, daß man von seiten Schwedens Vorpommern mit der Insel Rügen als Reichslehen und Aufnahme in den Reichsverband gefordert hatte, während das kaiserliche Projekt diesen Hauptpunkt auf das Ergebnis der Absendung an den Grafen Schwarzenberg hinausgestellt hatte. Lampadius erfüllte diese nachträglich erlangte Kenntnis mit der tiefsten Besorgnis[3]), er fürchtete, daß Schweden sich in der Tat verleiten lassen würde, ohne Rücksicht auf die evangelischen Stände des Reiches nur in Befriedigung seiner eignen Interessen in die Verhandlungen mit dem Kaiser zu willigen. Er bat seine Herzöge daher, ja mit aller Sorgfalt bei den Schweden zu wirken, daß diese sich in ihren Verhandlungen nicht von den Ständen des Reiches trennten. Wenn gerade um diese Zeit Herzog Georg mit allem Nachdruck die Verhandlungen mit Schweden in Hamburg wieder in Gang zu bringen suchte[4]), so

[1]) Lampadius Relation vom 16./26. Dezember. Über diese Sendung vergleiche Meinardus I, 22, 23. Es handelte sich bei dieser im September und Oktober stattfindenden Sendung in erster Linie um militärische Fragen.

[2]) Zwei Entwürfe von kaiserlicher und schwedischer Seite undatiert der Relation vom 20./30. Januar 1641 beigefügt. Der in Frage kommende Punkt 8.

[3]) Relation vom 20./30. Januar.

[4]) Darüber das Nähere im nächsten Kapitel.

dürfen wir dies jedenfalls mit auf Lampadius dringende Mahnungen schreiben.

Durch das Eingreifen des jungen Kurfürsten Friedrich Wilhelm wurde ja dann diese Sache wenigstens hinfällig, da er es durchsetzte, daß diese Angelegenheit auf dem Reichstage nicht weiter behandelt, sondern auf die allgemeinen Friedenstraktaten verschoben wurde[1]).

Ehe aber diese Entscheidung fiel, suchte Lampadius nach den verschiedensten Seiten hin dem Plane der kaiserlichen Politik entgegen zu arbeiten. Er war gerade in dieser Angelegenheit lediglich auf die Besprechungen mit seinen braunschweigischen und hessischen Mitgesandten angewiesen, denn die Unsicherheit, die durch Baners überraschenden Zug gegen Regensburg — der übrigens nicht, wie man vielfach behauptet hat, die Verhandlungen des Reichstages irgendwie nennenswert beeinflußt hat[2]) — im Verkehr hervorgerufen wurde, verzögerte namentlich auch die Korrespondenz während der ersten Wochen des neuen Jahres.

Während in der ersten feierlichen Audienz der braunschweig-lüneburgischen Gesandten vor den gesamten Reichsständen am 5./15. Januar die Friedensfrage mehr allgemein berührt war, ging man in den Verhandlungen mit den Reichsdeputirten am 4./14. und 8./18. Februar auf diesen Punkt näher ein. Die braunschweig-lüneburgischen Gesandten betonten namentlich an dem zweiten Verhandlungstage[3]) die Bemühungen ihrer Fürsten um die Zuziehung der fremden Kronen zu den Friedensverhandlungen. Notwendig sei, daß alle Stände zu diesen zugezogen und namentlich keine Partikulartraktaten vorgenommen würden. Der Gedanke, dies zu verhüten, stand bei Lampadius jetzt so im Vordergrunde, daß er nunmehr auch geneigt war, seinen Widerspruch gegen die Trennnng der Verhandlungen mit den beiden Kronen aufzugeben. Denn bei derselben Gelegenheit kamen die braunschweigischen Gesandten mit einem neuen Vorschlage. Sie wiesen nämlich darauf hin, daß für die Stände

[1]) Vgl. darüber die Relationen bei Erdmannsdörffer, Urkunden und Akten I, 705 f.; namentlich das Schreiben des Kurfürsten vom 10. März n. St. S. 712.

[2]) Diese Angabe stammt aus Theatrum Europaeum IV, S. 382 und findet sich auch noch in neueren Darstellungen (z. B. Winter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges S. 555), während schon Koch I, 292 richtig bemerkt, daß die Verhandlungen keinen Abbruch erlitten. In den Relationen von Lampadius wird nur gelegentlich die Unruhe und Unsicherheit erwähnt, die Baners Zug verursache, ohne daß ihm größeres Gewicht beigelegt wird.

[3]) Lampadius Relation vom 10./20. Februar. Memorial und Protokoll vom 8./18. Februar. Das Memorial auch gedruckt Londorp V, 97 f.

Schwierigkeiten daraus entstehen würden, wenn sie nach den beiden Orten, wo mit Schweden und Frankreich verhandelt werden sollte, ihre Gesandten schicken müßten. Ihr Vorschlag ging daher dahin, zwei Deputationen aus allen Reichsräten zu wählen, und diese im Namen der gesamten Stände mit vorher in pleno festgesetzten Instruktionen und Vollmachten zu den Friedenstraktaten abzusenden. Wenn die Deputierten der Stände auf diesen Punkt auch zunächst nicht weiter eingingen, so ist der hier angeregte Gedanke doch auch nicht auf ganz unfruchtbaren Boden gefallen, er wurde späterhin vom Kurfürstenrat, wenn auch in etwas veränderter Form, wieder aufgenommen. Ein waches Auge hatte Lampadius dann namentlich auf die Entwicklung der kurbrandenburgischen Politik. Als er erfuhr, daß der böhmische Kanzler Graf Martinitz zum Kurfürsten nach Königsberg gesandt sei, riet er[1]) seinem Fürsten, den jungen Fürsten durch eine Gratulationsgesandtschaft zu ehren und ihn dabei „zu guten Plänen zu disponieren". Die Abberufung Götzens machte ihn bedenklich; gute Informationen würden für den Kurfürsten sehr ersprießlich sein. Mit den kurbrandenburgischen Gesandten suchte er in möglichst nahe Beziehungen zu treten; am 3./13. März — also einen Tag vor dem Tode Schwarzenbergs — glaubte er nach deren Mitteilungen berichten zu können, daß in der Politik Kurbrandenburgs wichtige Änderungen bevorständen. Daß er diese in Zusammenhang mit Schwarzenberg brachte, geht aus der gleichzeitigen Erwähnung einer gegen den Minister gerichteten Deputation der brandenburgischen Landschaft an den Kurfürsten hervor. Für Lampadius war dies nicht nur aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Politik von Bedeutung; er sah in Schwarzenberg auch den Hauptgegner Braunschweig-Lüneburgs — nicht mit Unrecht, wie eine gelegentliche Bemerkung des Ministers beweist, in der er sich entschieden dagegen aussprach, daß Braunschweig-Lüneburg Sitz und Stimme im Reichstage gewährt werde[2]). Zweifellos hat Lampadius sowohl bei den kurbrandenburgischen Gesandten wie auch sonst unter der Hand seine Bemühungen wegen der Friedenstraktaten fortgesetzt, nach außen hin aber traten sie immer mehr zurück gegenüber den anderen großen Fragen, die den Reichstag beschäftigten. Es war ja nun auch, nachdem von dem Reichstage endlich die Schreiben an Schweden und noch später auch an

[1]) Relation vom 10./20. Februar. Über Martinitz Gesandschaft vgl. Meinardus Protokolle und Relationen I, 82 f. Der Kurfürst sollte sein Kriegsvolk unter Arnims Oberbefehl stellen.

[2]) Gelegentlich der Übersendung zweier Relationen aus Regensburg. Meinardus I, 144.

Frankreich abgegangen waren, die Reihe an dieſen Mächten, ſich darauf zu äußern, ſo konnte bei dem Reichstage offiziell über dieſe Angelegenheit vorläufig wenig mehr geſchehen. Herzog Georg, der die Friedensverhandlungen in ſeinen wenigen Briefen zwar regelmäßig, aber ſelten eingehender berührt, ermahnte allerdings auch ſpäter noch, dieſe Angelegenheit nie aus den Augen zu laſſen, nach Möglichkeit namentlich Partikulartraktaten zu hintertreiben. Noch am 27. Februar/9. März betonte er, daß die Friedenstraktaten nun unter Zuziehung der geſamten Stände des Reichs angetreten werden dürften.

Gewiſſermaßen das Gegenſtück zu den Beratungen über die Friedensverhandlungen bildete der zweite Punkt der kaiſerlichen Propoſition: wie bis zu erfolgter Beruhigung des Reiches der Krieg inzwiſchen fortzuführen. Auf die raſche Erledigung gerade dieſes Punktes mußte die kaiſerliche Politik das Hauptgewicht legen, nicht nur, weil dadurch der Feldzugsplan für das nächſte Jahr beeinflußt wurde, ſondern auch weil damit die Eile erfordernde Frage wegen der Winterquartiere ſich komplizierte. In der Propoſition hatte man den Ständen dieſes bittere Gericht mundgerecht zu machen geſucht durch die Betonung des „si vis pacem, para bellum“. Denn ſelbſt wenn des Feindes friedliche Abſichten lauter wären, würde er dieſe doch ſofort ändern, wenn er das Reich zum Kriege nicht genügend gerüſtet ſehe. Der Kaiſer hofft daher, es werden ihm die Stände „äußerſter Möglichkeit nach unter die Arme greifen mit Beitragung ihrer noch übrigen Kräften Dero Hochgeehrten Oberhaupt und jeder damit ſich ſelbſten nicht hülflos laſſen“. Die Stände möchten daher nachſinnen, wie das Reichsheer nicht nur in gutem Stande erhalten, ſondern auch verſtärkt werden könne, welche Reichs- und Kreishülfen dazu nötig ſeien.

Dem Kaiſer war nicht gleich gelungen, dieſen Punkt zur Beratung zu bringen, erſt im Oktober fand ſich dazu die Gelegenheit. Den Anlaß dazu gab zunächſt ein Schreiben des Erzherzogs Leopold Wilhelm vom 9./19. Oktober an den Kaiſer, in dem er die Bitte ausſprach, den Reichstag zur Bewilligung von Winterquartieren für die kaiſerliche Armee zu vermögen. Der Feldzug ſei für dies Jahr beendet, in Braunſchweig-Lüneburg habe der Feind ſeine Winterquartiere. Was dieſes Schreiben nur andeutete, wurde Lampadius von anderer Seite ſpäter beſtätigt, daß man von ſeiten der Kaiſerlichen die Abſicht gehabt habe, in den braunſchweigiſchen Landen die Winterquartiere zu ſuchen, wodurch dann allerdings die Anerbietungen des Erzherzogs, dieſe Lande zu ſchützen, eine eigentümliche Beleuchtung erhalten. Die Reichsräte

beſchäftigten ſich mit dieſer Angelegenheit bis ſpät in den November hinein; ſchließlich kamen ſie auch hier zu dem mattherzigen Beſchluſſe, die Verteilung der Winterquartiere als eine vom Milizweſen abhängende Sache dem Kaiſer anheimzuſtellen. Lampadius[1]) war ja für dieſe Angelegenheit weder inſtruiert noch auch hatte er in Hinſicht auf die braunſchweigiſchen Lande ein unmittelbares Intereſſe daran. Lebhaft aber empfand er auch hier wieder, daß es ſich dabei um die Selbſtändigkeit der Stände handle, und in dieſem Sinne ſuchte er privatim zu wirken. Gelegenheit dazu bot ſich ihm genügend, auch wenn er ſie nicht geſucht hätte, denn mehr als einmal wandten ſich Abgeſandte vom Städte- und Fürſtenrat an ihn, um ſeine Meinung zu hören; eindringlich wies er ſie darauf hin, daß ſich die Stände das Recht über Krieg und Frieden, zu dem auch dieſe Frage gehöre, nicht aus den Händen winden laſſen dürften. Wenn dann einzelne wie Altenburg und Weimar tatſächlich gegen die von der Majorität beliebte Behandlung und dabei überhaupt gegen die Gültigkeit eines Majoritätsbeſchluſſes in dieſer Angelegenheit proteſtierten, ſo mögen wir gerade auch in dieſem letzten Umſtande den Einfluß des Lampadius erkennen, da er das Prinzip der unbedingten Majorität auf dem Reichstage von vornherein bekämpft hatte. Als dann von der Mehrheit der oben erwähnte Beſchluß durchgeſetzt wurde und der Kaiſer nun mit Rückſicht auf Kurköln und Bayern dieſes ganz und jenes, ſoweit es die Nähe des ſchwediſchen Heeres zuließ, von Einquartierung verſchonte und faſt die ganze Laſt dem ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſe aufbürdete[2]), da war freilich die Beſtürzung groß, und nicht nur evangeliſche Stände ſuchten in dieſen Tagen Lampadius auf, um ſich bei ihm Rat zu holen. Aber dieſer konnte ihnen jetzt nur achſelzuckend ihre eigene Unvernunft vorhalten, ſich irgendwie öffentlich in die Angelegenheit einzumiſchen, lehnte er ab. Auch in die andere prinzipiell wie praktiſch noch wichtigere Frage nach der Unterhaltung und der vom Kaiſer gewünſchten Vermehrung der kaiſerlichen Armee konnte Lampadius nur privatim eingreifen, da ihm auch hierüber bis zur Ankunft ſeiner Mitgeſandten Inſtruktion fehlte. Was dem Reiche hier vom Kaiſer zugemutet wurde, war recht erheblich[3]); eine Verdoppelung

[1]) Mit dieſer Angelegenheit beſchäftigen ſich hauptſächlich die Relationen 21./31. Oktober, 26. Oktober/5. November, 28. Oktober/7. November, 11./21. November, 18./28. November, 2./12. Dezember.

[2]) Dieſe Angaben in der Relation vom 18./28. November.

[3]) Vgl. Koch I, 229 verglichen mit Lampadius Relation vom 11./21. November. Koch läßt die Koſten für Anſchaffungen von Pferden, 500000 Taler, fort.

der Armee von 40 000 auf 80 000 Mann, deren monatliche Unterhaltungskosten, ohne Futterkosten für die Pferde, $1^1/_3$ Millionen Gulden betragen sollten. Lampadius hatte hier allerdings kaum nötig, die Stände zum Widerstande gegen diese Forderungen aufzustacheln, denn allgemein waren evangelische wie katholische Stände abgeneigt, so hohe Bewilligungen zuzugestehen. Man einigte sich zunächst dahin, eine Erhöhung überhaupt abzulehnen, für die Unterhaltung der unter Waffen befindlichen Armee eine Anzahl von Römermonaten zu bewilligen. Am meisten zurückhaltend zeigten sich hier die Städte, während in den beiden andern Reichsräten — im Fürstenrat allerdings gegen eine starke Minorität — 120 Römermonate zugestanden wurden, wollten sie nicht über 60 hinausgehen. Da wir aus Lampadius Relationen erfahren, daß gerade die Deputierten der Städte über diese Frage mehrfach mit ihm Unterredung geflogen haben, wäre es denkbar, daß seine Ansichten bei ihrer Abstimmung von Einfluß gewesen wären[1]). Als dann im Dezember die Instruktion in Lampadius Hände gelangte, die ihn anwies, für eine Kontribution überhaupt nur dann zu stimmen, wenn alle Friedensverhandlungen durch Schuld der Kronen sich zerschlagen hätten, ruhte diese Angelegenheit für längere Zeit, und Lampadius hatte keine Gelegenheit mehr, diese Ansicht wenigstens öffentlich zur Geltung zu bringen. Vielleicht ging ihm diese völlige ablehnende Haltung doch auch zu weit — in seinen Relationen findet sich keine weitere Erwähnung dieses Punktes.

Lassen es die Vorschläge des Kaisers betreffs der Verstärkung des Heeres doch zweifelhaft erscheinen, inwieweit seine Friedenspolitik namentlich hinsichtlich der fremden Kronen ernsthafte Ziele hatte, so kann man dagegen nicht daran zweifeln, daß ihm der Frieden mit den Reichsständen wirklich am Herzen lag. Hier hing nun alles von der Frage ab, wie Kaiser und Reichsstände sich zu den Beschlüssen des Prager Friedens stellen würden, denn die Aussöhnung mit den Ständen des Reiches beruhte auf der Auslegung und der Ausdehnung, die man dem Begriffe der Amnestie geben würde. Der berüchtigte Nebenrezeß des Prager Friedens hatte von der vollkommenen Amnestie, die das Hauptfriedensinstrument für alles garantierte, was von 1630 an geschehen, nicht nur die kaiserlichen Erblande im wesentlichen, sondern auch eine Reihe von Reichsständen in den vier Oberkreisen ausgeschlossen. Dieser für die Herstellung des Friedens bedenkliche Punkt, in den auch Kurfürst Johann

[1]) Für seine Behauptung, daß diese Abstimmung der Städte auf Bestechung durch Franzosen und Schweden, nicht auf Leistungsunfähigkeit zurückzuführen sei, bringt Koch (I, 233) keinerlei Beweise bei.

Georg nur nach ſchweren Kämpfen gewilligt hatte, war ſchon auf dem Nürnberger Kurfürſtentage der Gegenſtand eifriger Beratungen geweſen[1]). Bayern hatte dabei die Führung übernommen und zwar in dem Sinne, daß eine Generalamneſtie dem Kaiſer vorzuſchlagen ſei, allerdings unter Ausnahme der pfälziſchen Angelegenheit und unter der Vorausſetzung, daß ſämtliche Stände des Reiches ihre Waffen mit den kaiſerlichen vereinigten. Zu einer Einigung über dieſe wichtige Frage war man, namentlich auch infolge der ſchwankenden Haltung Kurſachſens, nicht gelangt, hatte ſich vielmehr mit dem allgemeinen Satze begnügt, die Unausgeſöhnten dem Kaiſer zur Verſöhnung zu empfehlen, ferner für die unter harten Bedingungen in den Frieden aufgenommenen eine Milderung vorzuſchlagen — es handelte ſich in dieſem Falle hauptſächlich um Württemberg. Von einem förmlichen Kollegialbeſchluß und einem Gutachten an den Kaiſer hatte man abgeſehen, aber beſchloſſen, dieſen Punkt vor allem auf dem Reichstage zur Beratung zu bringen.

Obwohl nun die kaiſerliche Propoſition über die Amneſtie hinwegglitt, ſetzte man doch ſchon in den erſten Sitzungen Anfang Oktober dieſen Punkt in allen Reichsräten auf die Tagesordnung. Im Kurfürſtenrate[2]) vertrat Bayern und mit ihm Kurköln den ſchon in Nürnberg eingenommenen Standpunkt, die kurſächſiſchen wie die kurbrandenburgiſchen Geſandten waren angewieſen, ſich möglichſt nach der kaiſerlichen Politik zu richten, das gleiche Streben ſcheint auch Kurmainz gehabt zu haben. Man einigte ſich hier ſehr raſch dahin, den Prager Frieden als Grundlage anzuſehen, und wenn es auch im Fürſtenrat nicht ganz ſo glatt abging, man hier vielmehr an eine Univerſalamneſtie dachte, ſo blieben ſolche Stimmen doch in der Minorität, während die Majorität ſich dem Kurfürſtenrat anſchloß. Dem gegenüber hatte die abweichende Haltung des Städterats zu Gunſten der vollſtändigen Univerſalamneſtie[3]) keine praktiſche Bedeutung. So kam am 2./12. Dezember das Gutachten des Reichstages zu ſtande. Man teilte hier die für eine Amneſtie in Frage kommenden Stände in vier Gruppen: 1. simpliciter exclusi, d. h. ſolche, die ſtillſchweigend oder ausdrücklich vom Prager Frieden ausgeſchloſſen,

[1]) Vgl. Brockhaus S. 113 ff., 241 ff.

[2]) Für deſſen Beratungen in dieſer Angelegenheit ſind wir bis zum 1./11. Dezember, wo die brandenburgiſchen Relationen in den Urkunden und Akten einſetzen, auf einige wenige Notizen in Lampadius Relationen ſowie bei Londorp, der auch hier wieder hauptſächlich die Protokolle des Fürſtenrats gibt, angewieſen. Auch die Beratungen des Städterats können wir nur unvollſtändig, z. T. aus Londorp, z. T. aus Lampadius Relationen feſtſtellen.

[3]) Lampadius Relation vom 21./31. Oktober.

2. repudiantes, d. h. ſolche, die den Frieden nicht hatten annehmen wollen wie Straßburg und Heſſen-Kaſſel, 3. recividi, d. h. ſolche, die den Prager Frieden angenommen hatten, aber wieder abgefallen waren. Zu dieſer Gruppe rechnete man hauptſächlich das Haus Braunſchweig-Lüneburg. 4. recepti, sed gravati, d. h. ſolche, die unter Bedingungen in den Frieden aufgenommen, durch die ſie ſich beſchwert fühlten. Hierher gehörte namentlich Württemberg. Da den zur zweiten und dritten Klaſſe Gehörenden vom Kaiſer ſchon Geleitsbriefe ausgeſtellt waren, die vierte Gruppe ſolcher nicht weiter bedurfte, weil ſie ſolche umfaßte, die Sitz und Stimme hatten, ſo ging das Erſuchen der Stände an den Kaiſer dahin, auch den zur erſten Klaſſe Gehörenden, wenigſtens den bedeutendſten wie Baden-Durlach und Naſſau-Saarbrücken, Geleitsbriefe auszuſtellen. Mit den Abgeordneten der Klaſſen 1—3 ſoll durch die Kurfürſten ſowie einen Ausſchuß von Fürſten und Städten wegen der Ausſöhnung beraten werden. Dabei iſt als Grundſatz aufzuſtellen, daß die Amneſtie nur unter der Bedingung zu erfolgen hat, daß die Ausgeſöhnten ſich von den Reichsfeinden trennen und auf der gehorſamen Stände Seite treten. Auch ſollen die nach Recht abgeurteilten Sachen nicht nochmals in die Beratung hineingezogen werden. Die pfälziſche Angelegenheit bleibt von der Amneſtie ausgeſchloſſen. Die Beſchwerden der vierten Gruppe ſollen auf dem Reichstage unterſucht und ihre Abſtellung dem Kaiſer empfohlen werden. Durch völlige Erledigung des Amneſtiepunktes während des Reichstages, heißt es zum Schluß, möge der Kaiſer den fremden Kronen den Hauptvorwand zum Kriege nehmen. Bayern hatte alſo in allen weſentlichen Punkten ſeine Meinung durchgeſetzt, und der Kaiſer machte ſich denn auch in ſeiner Reſolution vom 17./27. Dezember der Hauptſache nach die Grundſätze dieſes Gutachtens zu eigen. Nur lehnte er die Unterſuchung der Beſchwerden der vierten Gruppe als ſchädlich ab, weil dadurch alle alten und z. T. ſchon vergeſſenen Dinge wieder aufgerührt würden, und ſetzte an deren Stelle eine gütliche Vermittlung durch die in dem Gutachten vorgeſchlagene Kommiſſion. Beſonderes Gewicht legte die kaiſerliche Reſolution namentlich darauf, daß Zweck der Amneſtie „die wirkliche Vereinigung der Stände mit dem Oberhaupt" ſei und ihre Gewährung nur mit dieſer Hand in Hand erfolgen ſolle. Man hatte von kaiſerlicher Seite damit zwar den ſchroffen Standpunkt aufgegeben, einfach den Prager Frieden den Ständen aufzuzwingen. Aber daß dazu keine Möglichkeit mehr ſei, hatte man in Wien nunmehr eingeſehen, und unter dieſen Umſtänden war, wenn es gelang, auf Grund der Reſolution vom 17./27. Dezember zur

Unterwerfung der noch nicht Versöhnten zu kommen, doch das Hauptziel der kaiserlichen Politik erreicht: man hätte nicht nur die Hände frei bekommen zur Bekämpfung der Reichsfeinde, sondern durch den Anschluß der Versöhnten dazu noch eine wesentliche Verstärkung erhalten. Und da im übrigen der Prager Friede als Norm, namentlich auch hinsichtlich der schon abgeurteilten Sachen, anerkannt wurde, so mochte man auch nach dieser Seite seinen Standpunkt als genügend gewahrt ansehen. Gerade aber die drei Punkte, die dem Kaiser das Amnestiegutachten annehmbar machten, mußten die Angriffspunkte aller derer bilden, die nicht in unbedingter Unterwerfung unter des Kaisers Willen das Mittel zum Frieden und zur Wahrung der politischen und religiösen Rechte der Stände sahen. Lampadius persönliche Stellung zu dieser wichtigen Frage war nach seinen politischen wie religiösen Anschauungen von vorn herein klar: er hatte stets den Prager Frieden als die Quelle alles Unheils bekämpft, wie hätte er es jetzt gutheißen sollen, daß die Stände ihn nun als Grundlage anerkannten? Und war nach dem Wortlaute der Resolution nicht zu besorgen, daß man zum mindesten die Tillysche Forderung zu den nach Recht abgeurteilten Sachen rechnen würde? Und endlich — mehr und mehr hatte sich bei Lampadius die Überzeugung gefestigt, daß weder in politischer noch in religiöser Hinsicht ohne die fremden Kronen, zum mindesten Schweden, etwas Ersprießliches für die evangelischen Stände herauskommen könne — und nun hätte man die Amnestie unter Bedingungen annehmen sollen, die den Zwang in sich schlossen, gegen die bisherigen Verbündeten oder Freunde, wenn es der Kaiser forderte, zu kämpfen? Nach alledem mußte er das Zustandekommen dieser Resolution auf das schärfste bekämpfen. Zunächst freilich waren ihm auch hier durch den Mangel an Instruktion die Hände gebunden; wir verstehen es, wie ungeduldig gerade während der Beratungen über diesen Punkt der leidenschaftliche Mann über das Ausbleiben der Mitgesandten und der Instruktion war. So war er auch hier wieder auf private Wirksamkeit beschränkt, den Widerstand gegen die Geltung des Prager Friedens suchte er zu schärfen, er wies darauf hin[1]), daß in ihn schon durch die kaiserliche Wahlkapitulation von 1636 ein Loch geschlagen sei, indem diese das jus pacis et belli und modum belligerandi auf dem Reichstagsabschied von 1555 gestellt habe. Mit Besorgnis erfüllten ihn dann die von katholischer Seite gegen die Amnestie

[1]) Relation vom 14./24. Oktober. Man darf annehmen, daß er mit den in seinen Relationen entwickelten Gründen auch auf die Stände zu wirken gesucht habe.

gerichteten Bestrebungen; namentlich fürchtete er, daß die Schriften des Jesuiten Gorer,[1]) der vom religiösen Gesichtspunkte aus Amnestie und Religionsfrieden für unzulässig erklärte, größere Wirkung auf den Verlauf der Verhandlung haben würden. Er sandte sie seinem Herzog zu und riet ihm, sie zur Kenntnis der Schweden und Dänen zu bringen, um diese dadurch scharf zu machen. Wie weit Lampadius Wirksamkeit Einfluß auf die evangelischen Stände gehabt habe, läßt sich auch hier nur vermuten; daß die Haltung der Städte durch ihn zum mindesten gestärkt ist, möchte man aber jedenfalls annehmen. Und wenn wirklich, wie Schwarzenberg auf privatem Wege erfahren hatte, die kurbrandenburgischen Gesandten in dieser Zeit einmal entgegen ihrer Instruktion für unbeschränkte Universalamnestie gestimmt haben, so ist auch dieses Votum bei den nahen Beziehungen, die sie mit Lampadius unterhielten, sicher nicht ohne vorherige Besprechung mit ihm abgelegt.[2]) Die Sachlage änderte sich aber nun für Lampadius sofort, als Anfang Dezember mit Langenbeck und Bohn endlich auch die Instruktion eintraf, die die Gesandten anwies, nach Möglichkeit die Aufhebung des Prager Friedens und das Zustandekommen einer allgemeinen Amnestie zu betreiben.

In der feierlichen Audienz, die die drei Gesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu Beginn des Jahres 1641 (5./15. Januar) vor den versammelten Reichsräten hatten[3]), legten jene kurz die wesentlichsten Punkte der ihnen aufgetragenen Politik dar. Nächst der Betonung der Notwendigkeit gütlicher Traktaten wird als wichtigstes Mittel zur Herstellung des Friedens eine allgemeine und vor allen Dingen „unconditionierte" Amnestie gefordert und dabei auf ein Schreiben des Königs von Dänemark Bezug genommen[4]). Da aber schon lange vor Beginn des Krieges mancherlei Unerhörtes geschehen sei

[1]) Vgl. dazu Koch I, 301. Lampadius Relationen vom 11./21. November, vom 25. November/5. Dezember. „Darin sein feine Machiavellische und Campanellische Künste vorgestellt" äußert er in der ersten Relation über Gorers Entwürfe.

[2]) Daß seine Relationen darüber nichts enthalten, ist kein Beweis dagegen. Die Instruktion war unterwegs, Lampadius konnte nicht sicher wissen, was sie hinsichtlich der Amnestie enthalten würde, so würde sich eine gewisse Zurückhaltung in seinen Äußerungen aus dieser Zeit wohl erklären.

[3]) Lampadius Relation vom gleichen Tage. Eine genaue Beschreibung dieser Audienz auch bei Londorp V, 13 f.

[4]) Gemeint ist wohl dessen Schreiben vom 16./26. November 1640, in dem der König sein Bedauern darüber ausdrückt, daß es mit den Amnestieberatungen nicht vorwärts wolle, weil „etliche wenige, die bei des Reiches Übelstand nicht viel zu verlieren haben und denen an dessen Wohlfahrt und Ruhe nicht so hoch gelegen, mit ihren hitzigen Stimmen prävalieren wollen." Londorp IV, 1067 f.

und Mißtrauen im Reiche geherrſcht haben, ſo genüge die Amneſtie allein nicht, ſondern es müßten auch die alten Beſchwerden abgeſtellt werden. Die Privatanliegen, unter denen neben den alten auch „der Stadt Braunſchweig fovierende neue Diſſidentien“ erſchienen, wurden nur kurz erwähnt, die Abſichten der Herzöge als auf Reſpektierung des kaiſerlichen Anſehens und Wahrung der ſtändiſchen Freiheiten gerichtet charakteriſiert und daran die Forderung von Sitz und Stimme geknüpft.

Die nächſte Folge dieſer Audienz war, daß ſchon wenige Tage darauf die Verhandlungen über die Amneſtie von neuem auf die Tagesordnung geſetzt wurden und für die nächſten Wochen den Hauptberatungspunkt bildeten. Es begann nun ein zäher und erbitterter Kampf, in dem die von braunſchweigiſcher und heſſiſcher Seite ausgegebene Loſung der bedingungsloſen und allgemeinen Amneſtie ihnen eine ſtets wachſende Partei zuführte und das von der Gegenpartei aufgeführte Gebäude zu ſtürzen drohte. Der Widerſtand gegen die bayriſch-kaiſerlichen Amneſtiepläne, der ſich bisher nur vereinzelt und ſchüchtern hervorgewagt hatte, bekam mehr Rückhalt; nicht nur im Fürſtenrat traten Stände, wie Württemberg, Ansbach, Anhalt ganz entſchieden für die braunſchweigiſchen Forderungen ein, ſondern zu allgemeiner Überraſchung erklärten ſich auch die kurbrandenburgiſchen Geſandten nicht nur für eine Amneſtie „pure et absque ulla conditione“ ſondern auch für Aufhebung des Prager Friedens[1]). Noch mehr aber wuchs das Erſtaunen, als in der 65. Sitzung des Fürſtenrats am 22. Januar/1. Februar der kurſächſiſche Geſandte für die Grafſchaft Henneberg die Gelegenheit, ſich gegen den Prager Frieden zu erklären, gewiſſermaßen vom Zaune brach. Er hatte nämlich darauf hingewieſen, daß eine Generalamneſtie der Perſonen zweifellos auch die Rückgabe der Güter nach ſich ziehe, wie das ja auch der Prager Friede klar ausdrücke. Jedoch wolle man damit nicht ſagen „als wann man eben den Pragerischen Friedensſchluß bei den Friedensverhandlungen und Traktaten pro immutabili norma et fundamento . . . „präſupponieret“, es habe ſich vielmehr gezeigt „daß durch ſolchen Prager Friedensſchluß der Zweck des allgemeinen Friedens und Beruhigung des Heiligen Römiſchen Reiches nicht völlig erlangt werden mögen[2]).

[1]) Der Inhalt des Votums, das Lampadius in der Relation vom 20./30. Januar erwähnt — er nennt es ausgezeichnet abgefaßt, ſo daß es nicht beſſer ſein könnte — iſt aus der kurbrandenburgiſchen Relation vom 11./21. Januar (Urkunden und Akten I, 703) zu entnehmen.

[2]) Londorp V, 64. Merkwürdig, daß Koch dieſe Vota ganz überſehen haben muß, er hätte ſonſt kaum zu dem Urteil kommen können (I, 223) daß das ganze Deutſchland[!] mit Ausnahme von Braunſchweig und Heſſen den Prager Frieden ſanktioniert habe.

Hier schien also zum ersten Mal der braunschweigischen Politik ein Erfolg zu winken, und es hieß nun auch alles daran zu setzen, ihn sich nicht entwinden zu lassen. Denn auf der Gegenseite kam man nun auch mit neuen Waffen zu Tage, und die braunschweigischen Gesandten hatten alle Hände voll zu thun, ihren Freunden die nötigen Schutz- und Trutzwaffen aus ihrer Rüstkammer zu liefern. So suchten die Katholiken durch 15 Ausnahmen die Amnestie und namentlich die Frage wegen der nach Recht entschiedenen Sachen noch weiter zu verklausulieren, unter anderen wollte man die Stifter und Klöster, mit denen durch kaiserliches Erkenntnis von Rechts und Gerechtigkeit wegen Veränderungen vorgenommen, ebenso die Festungen, da über sie der Prager Friedensschluß entschieden habe, als nicht unter diesen Punkt gehörig ausnehmen. Lampadius ging mit den Abgesandten evangelischer Stände, die sich in dieser Angelegenheit an ihn um Rat wandten, diese Ausnahmen Punkt für Punkt durch, riet ihnen vor allen Dingen zu betonen, daß durch solche Bedingungen die Evangelischen allein gewissermaßen in Anklagezustand versetzt würden, da die Katholiken nach der Niederwerfung des Kurfürsten von der Pfalz bis 1631 ganz Deutschland, namentlich aber die evangelischen Stände mit Krieg überzogen und unterdrückt hätten. Allen solchen Praktiken könne man aber nur durch das unverbrüchliche Festhalten an der bedingungslosen, allgemeinen Amnestie begegnen, Mißtrauen und Zweifel würden sonst doch nur wieder durch ein Hinterpförtchen hineinschlüpfen. So setzten die evangelischen Stände ihren Kampf gegen alle Einschränkungen der Amnestie fort. Und schon schien es, als sollte es gelingen, auch in die geschlossene Phalanx der Gegner Bresche zu schlagen. Legte auch noch am 29. Januar/8. Februar die Mehrzahl der Prälaten ein entschiedenes Votum gegen die allgemeine Amnestie ab, so neigten von der geistlichen Bank doch Salzburg, Würzburg und Eichstätt der Gegenseite zu, selbst Bayern hielt man nicht mehr für sicher. Spott- und Schmähgedichte flogen herüber und hinüber. Von allen Seiten suchte man die braunschweigischen Gesandten auf[1]); der kurmainzische Kanzler Reigersperger erschien selbst bei ihnen (2./12. Februar), um ihnen mitzuteilen, daß alle Reichsräte beschlossen hätten, die weiteren Beratungen über die Amnestie bis nach erfolgter Verhandlung mit ihnen und den hessischen Abgesandten auszusetzen. Sogar Trautmansdorf ließ sie wegen dieser und anderer Fragen interpellieren — es waren Tage, in denen Lampadius der Hoffnung Raum gab, es

[1]) Lampadius Relation vom 3./13. Februar.

könne mit der Amneſtie ein gutes Ende nehmen. Ganz freilich traute er dem merkwürdigen Wechſel doch nicht „manus meae oculatae sunt, credunt, quod vident“ äußerte er und war auch überzeugt, daß manche ihre Pläne und Vota nach der jeweiligen Lage änderten. Es ſollte ſich bald zeigen, daß er ſich darin nicht geirrt hatte. Denn als es nun wirklich am 4./14. Februar zu den von den Ständen angeregten Verhandlungen kam, erklärte Reigersperger, daß man gerade wegen des wichtigſten Punktes noch keinen Beſchluß gefaßt habe. Er wollte nun über die Verhandlungen mit den Kronen und die Trennung der braunſchweigiſchen und heſſiſchen Waffen von den Schweden ſprechen, wobei es ſelbſtverſtändlich einmal wieder auf die Ermahnung hinauslief, ſich zu Kaiſer und Reich zu halten. Auch bei erneuten Verhandlungen[1]) mit der Reichsdeputation am 8./18. Februar, wo die braunſchweigiſch-lüneburgiſchen und heſſiſchen Geſandten als Hauptpunkte, die zur Beförderung des Friedens dienen könnten, die Beſeitigung der gravamina und Generalamneſtie forderten und begründeten, daß dieſe ohne alle Einſchränkung ſein müſſe, wenn ſie ihren Zweck erreichen ſolle, ſuchten ſich die Deputierten um eine Beſprechung dieſer Frage zu drücken, indem ſie erklärten, die Darlegungen der Geſandten ſeien zu allgemein — ein Eingehen darauf hieße nur die Zeit vergeuden. Indeſſen dieſe ließen ſie ſo leicht nicht durchſchlüpfen, erklärten vielmehr, ihre Darlegungen ſeien klar genug, um eine genaue Erörterung möglich zu machen. Als man ſie dann, um wenigſtens den Amneſtiepunkt zu vermeiden, auf das von ihnen berührte Gebiet der gravamina locken wollte, lehnten die Geſandten auch dieſes ab mit der Begründung, daß es zwecklos ſei, in die Erörterung einer neuen Frage einzutreten, ehe die andere erledigt ſei. Sie erreichten indeſſen nur, daß ihnen verſprochen wurde, daß man ihnen das Amneſtiegutachten der Stände vorlegen laſſen wolle, ehe es dem Kaiſer überreicht werde. Was hatte ſich ereignet, dieſen Wechſel hervorzurufen? Daß die augenblickliche Kriegslage auf die entgegenkommende Haltung mancher katholiſchen Stände von Einfluß geweſen, iſt immerhin denkbar — indeſſen, dieſe hatte ſich in den wenigen Tagen nicht ſo geändert, daß dadurch der Rückſchlag erklärlich wäre: Baner ſtand immer noch an der Grenze Böhmens und der Oberpfalz. Möglich wäre, daß einzelne Geſandte über ihre Inſtruktion hinaus Entgegenkommen gezeigt, inzwiſchen aber Kontreordre von ihren Kabinetten erhalten hatten. Indeſſen Lampadius Eifer erlahmte deswegen nicht; in ein-

[1]) Memoriale vom 8./18. Februar, Relation vom 8./18. und 17./27. Februar.

gehenden Beſprechungen ſuchte er die kurſächſiſchen und kurbrandenburgiſchen Geſandten von der Notwendigkeit zu überzeugen, vor allem die Amneſtie in dem geforderten Umfange zu erledigen, was dieſe auch anerkannten. Seiner Wirkſamkeit dürfen wir es ferner zuſchreiben, daß gerade um dieſe Zeit der däniſche Geſandte für Holſtein ſchriftlich, da er wegen Seſſionsſtreitigkeiten ſeinen Sitz nicht einnahm, ſein Votum für die allgemeine, bedingungsloſe Amneſtie abgab. Indeſſen im Fürſtenrat neigte man doch mehr und mehr wieder dazu, zu den früheren Beſchlüſſen zurückzukehren. Manchen ſchienen die Verhandlungen mit den Braunſchweigern und Heſſen überhaupt ſchon zu weit gehend; in der 68. Sitzung am 26. Februar/8. März ſprach ſich namentlich der Vertreter der ſchwäbiſchen Grafen in einer längeren Rede, in der er den Gang der braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Angelegenheit von 1639 an rekapitulierte, in dieſem Sinne aus[1]). Auch die Antwort, die Reigersperger den braunſchweigiſchen und heſſiſchen Geſandten bei einer Audienz am 25. Februar/7. März erteilte, war recht unbefriedigend. Die Geſandten hatten nochmals um Beſchleunigung des Amneſtiepunktes erſucht, damit allen fremden Potentaten jeder Verdacht genommen und andere „beſorgende und weitausſehende Ratſchläge und foedera verhindert und eingeſtellet[2])“ würden. Daraufhin erklärte Reigersperger die Verzögerung der Amneſtie rühre überhaupt nur daher, daß die Proteſtierenden es nicht bei den früheren Beſchlüſſen hätten bewenden laſſen wollen, die befohlenermaßen ſchon hätten in den Reichsabſchied gebracht werden müſſen. Jetzt wolle man allerhand neue Sachen hineinziehen. Kaiſer und katholiſche Stände wollten die Amneſtie erſt eintreten laſſen, wenn die Einigkeit aller Reichsſtände hergeſtellt ſei, die Proteſtierenden verlangten ſie ſofort. Es wurde den Geſandten hier alſo mit ziemlich dürren Worten klar gemacht, daß ohne ihr Dazwiſchentreten alles ſchon in ſchönſter Ordnung geweſen wäre. Im Kurfürſtenrate konnte man daher mit einiger Beſtimmtheit nur noch auf die kurſächſiſchen und kurbrandenburgiſchen Stimmen rechnen; ſicher war man allein des Städterats[3]), der trotz aller Verſuche von Kurmainz und Bayern an ſeinem einmal abgegebenen Votum feſthielt. Im Kurfürſtenrat nämlich neigte man dazu, die ſchon

[1]) Londorp V, 146 f.

[2]) Die Geſandten haben alſo anſcheinend durch den Hinweis auf den in dieſen Tagen zu Ende gehenden franzöſiſch-ſchwediſchen Bündnisvertrag zu wirken verſucht. Der Vertrag wurde bekanntlich erſt nach längeren Verhandlungen am 30. Juni 10. Juli erneuert.

[3]) Lampadius Relation vom 3./13. März.

abgeurteilten Sachen (res judicatas et transactas) von der Amneſtie auszuſchließen, wodurch viele Städte, namentlich Augsburg betroffen worden wären. Da der Widerſtand der Städte nicht zu beſiegen war, ſo entſchloſſen ſich endlich die beiden anderen Reichsräte, auch ohne dieſe ihr Gutachten abzufaſſen und gemäß der Zuſage den braunſchweigiſchen und heſſiſchen Abgeordneten mitzuteilen, was am 6./16. März geſchah. Dies Gutachten[1]), das die Reichsdeputation übrigens im Namen ſämtlicher Reichsräte abgab, hielt ſich im weſentlichen im Rahmen der Dezemberbeſchlüſſe: die exclusi et nondum reconciliati ſollten, wenn ſie den Kaiſer um Entſchuldigung bäten, bedingungslos, die beiden anderen Klaſſen, ſo, als ob ſie nie durch den Nebenreceß ausgeſchloſſen, in die Amneſtie aufgenommen werden, wobei jedoch ausdrücklich wieder der Prager Friede als Norm hingeſtellt wurde, über die hinaus niemand Vorteile haben ſollte. Die Ausnahmen wegen der kaiſerlichen Erblande und der pfälziſchen Angelegenheit wurden aufrecht erhalten. Gravamina, die nicht auf der Ausſchließung von der Amneſtie beruhten, ſollten möglichſt noch während des Reichstages beſonders behandelt werden. Als tempus a quo wird in ecclesiasticis des 12. November 1627 (neuen Stils), in politicis 1630, als der König von Schweden den Reichsboden betreten, feſtgeſetzt. Die Amneſtie ſoll erſt nach dem Reichsabſchied und erfolgter Vereinigung ſämtlicher Stände mit dem Reichsoberhaupt in Kraft treten. Die weiterhin eintretenden Wechſelfälle des Krieges ſollen an dieſen Beſtimmungen nichts ändern.

Dieſer Vorſchlag zeigte gegenüber dem Dezembergutachten wenigſtens in der Richtung einen Fortſchritt, daß eine beſtimmtere Formulierung eingetreten war, wo man ſich dort im allgemeinen gehalten hatte; von einer bedingungsloſen Amneſtie aber war man ebenſoweit entfernt wie damals. Jedenfalls hielten es die Geſandten von Braunſchweig und Heſſen-Kaſſel nun auch für nötig, darauf in beſtimmter Form zu erwidern. Sie überzeugten ſich zunächſt[2]), daß von einer einmütigen Beſchlußfaſſung über dieſes Gutachten weder im Kurfürſten- noch im Fürſtenrate die Rede geweſen ſei; dort waren Kurſachſen und Kurbrandenburg zum mindeſten gegen die Verquickung der Amneſtie mit der Einigkeit aller Reichsſtände. Die Städte aber verhielten ſich ablehnend gegen jede Einſchränkung. Das am 15./25. März übergebene Memorial ſtellt die Erwägung an die Spitze, daß man bei der Amneſtie auch auf

[1]) Protokoll vom 6./16. März.
[2]) Relation vom 10./20. März.

die fremden Kronen Rückſicht nehmen müſſe, dieſe Angelegenheit alſo nicht als eine rein interne zu betrachten ſei. Jene erwarteten eine unbedingte Löſung dieſer Frage für die ganze Kriegszeit; ſchon daraus folge, daß als terminus a quo das Jahr 1618 genommen werden müſſe. Aber auch ſonſt würde die Trennung in kirchliche und politiſche Angelegenheiten Mißtrauen hervorrufen; zwiſchen 1627—1630 ſeien ſo manche Veränderungen vorgenommen, wo ſich dieſe Unterſchiede garnicht machen ließen, eine Trennung kaum möglich ſei. Namentlich die Reichsſtädte, in denen während dieſer Zeit eine reformatio magistratuum erfolgt ſei, würden dadurch ſchwer getroffen. Auch für das Haus Braunſchweig-Lüneburg erhebe ſich die Frage, ob Wolfenbüttel, das 1627 okkupiert ſei, mit unter der Reſtitution begriffen ſei; auf der andern Seite ſcheine es, als ſolle das fürſtliche Haus verbunden ſein, das kleine Stift Hildesheim wieder zurückzugeben. Nachdem das Memorial ſodann die bei der Behandlung der gravamina entſtehenden Schwierigkeiten hervorgehoben, kam es zu dem Schluß, daß alle und jede Veränderungen, die ſeit Beginn des Krieges in geiſtlichen und weltlichen Dingen mit Waffengewalt vorgenommen ſeien, ſie ſeien nun Folgen des Krieges ſelbſt oder alte Streitigkeiten, unter die Univerſalamneſtie gehörten. Als gravamina blieben danach nur diejenigen Sachen, die auch zu Friedenszeiten ohne Zuziehung der Waffengewalt unſtreitig ihre rechtliche Erledigung gefunden haben würden. Dann wird die Verſchiebung des Inkrafttretens der Amneſtie unter Hinweis auf die dagegen abgegebenen Stimmen wiederum mit Betonung der Rückſichtnahme auf die fremden Kronen bekämpft. Die Herſtellung der Einigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern liege ihren Fürſten nicht weniger als andern Ständen am Herzen; aber ſie ſei nicht möglich, wenn man den Frieden mit den fremden Kronen nicht ernſtlich betreibe. Würden dieſe unbillige Forderungen erheben, ſo würden ſich ihre Fürſten als getreue Stände des Reiches erweiſen.

An dieſem Memoriale iſt nicht das das Wichtigſte, daß man in die Amneſtie in noch größerem Umfange die ſogenannten gravamina hineinziehen wollte — entſcheidend iſt, daß man auch dieſe Frage jetzt in Zuſammenhang, ja man darf ſagen, in gewiſſe Abhängigkeit von den auswärtigen Mächten zu bringen ſuchte. Damit trat man in direkten Gegenſatz zu der von dem Kaiſer und der Majoritätspartei verfolgten Politik. Gerade auf die Erledigung der Amneſtie ſetzte man ja dort die Hoffnung eines Zuſammenſchluſſes aller Stände gegen des Reiches Feinde, hier aber wurde gefordert, daß auf deren Wünſche Rückſicht genommen

würde. Neue Kämpfe ſtanden jedenfalls auf dieſem Gebiete bevor, und daneben war inzwiſchen das uralte Geſpenſt der gravamina zwiſchen all den Amneſtieverhandlungen immer häufiger aufgetaucht. Es herausbeſchworen zu haben, dürfen die braunſchweigiſchen Geſandten für ſich in Anſpruch nehmen. Wichtiger freilich als die Erörterung der allgemeinen Beſchwerden war für das Haus Braunſchweig-Lüneburg die Erledigung ihrer Sonderbeſchwerden. Wir ſahen, wie die von dem Kurfürſtenkolleg in Nürnberg eingeleitete Vermittlung durch die Vereinigung der Herzöge mit Schweden zwar nicht völlig abgebrochen, aber zunächſt doch ins Stocken gekommen war. Herzog Auguſt ſuchte nun ſchon im Auguſt die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen, indem er Herzog Georg aufforderte[1]), die Vermittlungsvorſchläge betreffs Hildesheim zu Papier zu bringen, damit man für künftig gerüſtet ſei. Als dann die Abſchickung Langenbecks und Bohns nach Regensburg vor der Tür ſtand, ſuchte Herzog Georg bei ſeinem Celler Bruder dahin zu wirken[2]), daß dieſer nicht wieder wie in Nürnberg ſeinen Geſandten dahin inſtruiere, ſich mit der Hildesheimer Angelegenheit nichts zu ſchaffen zu machen. Denn es war ihm klar, daß man überhaupt nur etwas erreichen könne, wenn das Geſamthaus geſchloſſen auftrete. Auch den König von Dänemark hoffte man von neuem für die Privatangelegenheiten des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zu intereſſiren; man betonte namentlich, daß die Schuld der Verzögerung an Kurköln liege, das mit ſeiner Gegenreſolution warten laſſe. Der König ſagte denn auch — freilich in recht allgemein gehaltener Weiſe — direkt, wie durch ſeinen Geſandten in Regensburg ſeine Unterſtützung zu[3]). In der Hauptinſtruktion war dann gleichfalls die Regelung dieſer Angelegenheit ins Auge gefaßt, bei der Hildesheimer Sache merkwürdigerweiſe aber nicht die Vermittlung des Kurfürſtenkollegs, ſondern außer der des Königs von Dänemark die des Biſchofs von Würzburg und des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt beliebt, während man die Vermittlung des Kurfürſtenkollegs nur bei den Verhandlungen über die Zulaſſung zu Sitz und Stimme in Anſpruch nehmen wollte. Dagegen berührt Herzog Georg in ſeinen Briefen an Lampadius dieſe Angelegenheit merkwürdig ſelten; noch ehe dieſer die Hauptinſtruktion in Händen hatte, betonte er allerdings einmal[4]), daß jeder Verdacht,

[1]) 17./27. Auguſt.

[2]) Herzog Georg an Herzog Friedrich, 29. Oktober/8. November 1640.

[3]) Schreiben der Herzöge an den König vom 30. November/10. Dezember, 7./17. Dezember, des Königs an die Herzöge vom 10./20. November, 2./12. Januar 1641.

[4]) 21. November/1. Dezember 1640.

als ob es ihm mit den Verhandlungen wegen Hildesheim nicht ernst sei, entschieden zurückgewiesen, die Schuld auf Kurköln geschoben werden müsse. Aber auch die Verhandlungen wegen der Privatinteressen des fürstlichen Hauses reihten sich für ihn ein in die allgemeinen Friedenstraktaten.

Wie schon die Hauptinstruktion in dieser Hinsicht geäußert hatte, daß es für das fürstliche Haus „hochgefährlich und von keinem, der es mit diesem Kreis und durch denselbigen mit dem Reich gut meinet, Uns zuzumuten, daß Wir uns unzeitig in solche Traktaten allein vertiefen sollten, dadurch Wir von beeden kriegenden Teilen ohnabwendlich würden usgefressen werden", so hielt Herzog Georg auch später an der Ansicht fest, daß Partikulartraktaten für das fürstliche Haus gefährlich seien[1]). Neben den alten Beschwerden kamen dann auch die Angriffe des Kommandanten von Wolfenbüttel gegen Steinbrück und andere ihm zur Last gelegte Gewaltsamkeiten, auf die auch die Hauptinstruktion hinwies, mehrfach zur Sprache. Sie wurden von Lampadius namentlich in dem Sinne ausgenutzt, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg kein Vertrauen zu der Friedensliebe der Gegenpartei haben könne, wenn dergleichen geschehe[2]). Lampadius verstieg sich sogar zu der Behauptung, nur die Belagerung von Höxter und die Angriffe des Kommandanten von Wolfenbüttel seien Schuld daran, daß die braunschweigischen Völker, die sich schon von den Schweden getrennt gehabt hätten, sich wieder mit ihnen hätten vereinigen müssen — ob diese geschickte Verdrehung des Sachverhalts ihm oder den ihm zugegangenen Nachrichten zur Last fällt, läßt sich nicht entscheiden. Im übrigen suchte gerade in dieser Angelegenheit Herzog August direkt auf den Kaiser zu wirken[3]). Hinsichtlich der Restitution Wolfenbüttels und der Hildesheimer Sache hatte Lampadius sich noch am 18./28. Juli ganz entschieden dafür ausgesprochen, daß man bei der einmal angenommenen Vermittlung des Kurfürstenkollegs bleibe. Auch in Regensburg erfuhr er, daß man die Hildesheimer Frage durch eine Kommission von zwei evangelischen und zwei katholischen Kurfürsten behandeln lassen wolle[4]). Graf Kurtz betonte dann in der Lampadius erteilten Konferenz die Geneigtheit des Kaisers, diese Sache an seinem Hofe oder auf dem Kurfürstenkollegialtag zur Erledigung zu bringen — er wundere sich, daß die Herzöge nicht verhandeln wollten.

[1]) Herzog Georg an Lampadius 8./18. Februar 1641.
[2]) Z. B. in der Audienz bei Kurmainz, 20./30. Oktober.
[3]) Das Nähere darüber Kapitel VII.
[4]) Relation vom 21./31. Oktober.

Lampadius hielt es daher für nötig, auf Übersendung von Instruktion und Vollmacht für Hildesheim zu dringen, denn er hatte lebhaft in Erinnerung, in welch unangenehme Lage ihn deren Fehlen in Nürnberg versetzt hatte. Er erreichte indessen nichts weiter, als daß den braunschweigischen Gesandten auch eine sehr allgemein gehaltene Vollmacht für Hildesheim mit ausgestellt wurde. Angenehm war es daneben für ihn nicht, nun auch wieder neue Vermittler vorzuschlagen; indessen er faßte die Instruktion so auf, daß diese noch neben dem Kurfürstenkolleg zugezogen werden sollten. Hier[1]) erhoben sich nun die ersten Schwierigkeiten, indem der würzburgische Gesandte sowohl wie der dänische erklärten, für eine Vermittlung in dieser Angelegenheit nicht instruiert zu sein; diesen brachte Lampadius aber doch wenigstens dazu, sich vorläufig an der Aufstellung der Vermittlungsvorschläge zu beteiligen. Die meist durch Kurmainz mit den braunschweigischen Gesandten in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen des Kurfürstenkollegs, die erst im Februar 1641 etwas mehr in Fluß kamen, drehten sich hauptsächlich um zwei Fragen: um die nötige Vollmacht und um die Vermittlungsvorschläge. Die kurkölnische Vollmacht, datiert vom 26. Mai 1640 (neuen Stils), übergab Kurmainz den braunschweigischen Gesandten am 26. Februar/8. März, erklärte die von diesen überreichte für gar zu allgemein, was diese aber bestritten und ihrerseits an der kurkölnischen auszusetzen hatten, daß sie von irrigen Gesichtspunkten ausgehe, gewissermaßen schon Entscheidungen fälle und daher für sie unannehmbar sei. Hier einigte man sich dahin, daß durch die Vermittler, wobei Kurköln sich mit der Zuziehung von Dänemark, Bamberg und Würzburg einverstanden erklärte, eine für beide Teile gültige Vollmacht aufgestellt wurde. Auch hinsichtlich der Vermittlungsvorschläge hielten es die braunschweigischen Gesandten für das richtigste, wenn sie durch die Vermittler aufgesetzt würden. Würde jede Partei sie aufstellen, so würden mehr die Rechte, die jeder zu haben glaube, als Vorschläge, auf Grund deren verhandelt werden könne, dabei zu Tage kommen. Die rechtlichen Deduktionen des fürstlichen Hauses seien übrigens im Druck erschienen; von diesen überreichten sie denn auch den Kurmainzischen ein Exemplar. Indessen, obwohl Lampadius behauptete, daß das Kurfürstenkolleg schon in Nürnberg sich bereit erklärt oder, wie er richtiger hinzusetzte, wenigstens es nicht direkt abgelehnt

[1]) Über die folgenden Verhandlungen die Relationen vom 24. Februar/6. März, 3./13. März, Protokolle der Verhandlungen mit Kurmainz, 25. Februar/7. März —1./11. März, 4./14.—6./16. März, 17./27. März.

habe, die Vermittlungsvorschläge aufzusetzen, so verharrte man dort bei der Weigerung. So blieb diese Sache zunächst wieder in den Formfragen stecken; man kann auch zweifelhaft sein, ob der Vorschlag wegen der media compositionis nicht in erster Linie ein Verlegenheitsausweg für die braunschweigischen Gesandten war, da sie von Hause keine Vorschläge erlangen konnten. Der Restitution Wolfenbüttels geschah in diesen Verhandlungen überhaupt keine Erwähnung.

Man gewinnt nach allem den Anschein, daß bei der augenblicklichen Lage es jedenfalls Herzog Georg angezeigt erschien, betreffs der Verhandlungen wegen Hildesheim nur zögernd vorzugehen, abzuwarten, welchen Ausgang es mit den allgemeinen Friedensverhandlungen nehmen würde.

Auch hinsichtlich der viel allgemeineren und noch mehr verwickelten Angelegenheit der Beschwerden der evangelischen Stände erscheinen die braunschweigischen Gesandten nicht als die treibenden, obwohl sie, wie bemerkt, diese Frage selbst angeschnitten hatten. Von Nürnberg aus[1]) hatte Lampadius noch während des Kurfürstentages davor gewarnt, in dieser Frage allein vorzugehen oder sich gar auf Einzelheiten einzulassen. Wenn nun auch die Hauptinstruktion vom 21./31. November die Erledigung der Reichsgravamina auf diesem Reichstage zu völliger Sicherheit jedes Standes und Herstellung des alten Gleichgewichts forderte und demgemäß die Gesandten diesen Punkt auch in der Audienz vor den gesamten Ständen am 5./15. Januar 1641 mit vorbrachten, so war es doch keineswegs von ihnen beabsichtigt, diese Frage in den Vordergrund zu stellen oder selbständig in ihr vorzugehen. Denn prinzipiell war dieser Punkt von der weitestgehenden Bedeutung. Weniger, was schließlich bei der Behandlung dieser Angelegenheit herauskommen würde, vielmehr das stand obenan, ob und wieweit eine Erörterung dieser Frage überhaupt zulässig sei. Denn nach der schroffen Auslegung des Prager Friedens waren durch diesen die gravamina erledigt; diese zum Gegenstande der Beratung machen, bedeutete zugleich eine Aufrollung der Frage nach der Gültigkeit dieses Friedensschlusses.

Deshalb war Lampadius auch so erfreut[2]) über das hennebergische Votum der kursächsischen Gesandten, das sich gegen den Prager Schluß als unbedingte Norm aussprach — er hoffte, daß dadurch der Behandlung der gravamina in günstiger Weise vorgearbeitet werden würde. Vor

---

[1]) In den Schreiben vom 21./31. März und 28. März/7. April 1640.
[2]) Relation vom 27. Januar/6. Februar 1641.

allem aber schien ihm etwas Ersprießliches hier nur dann möglich, wenn man alle Evangelischen zu gemeinsamen Vorgehen bringen könne; zu diesem Zwecke erbat[1]) sich Lampadius sogar ein Gesamtkreditiv für alle evangelischen Stände, das auch verhältnismäßig rasch eintraf. Aber doch war vorher schon der Stein ins Rollen gebracht. In den Verhandlungen am 4./14. Februar hatte die Reichsdeputation, wie wir sahen, die beiden von den braunschweigischen und hessischen Abgesandten vorgetragenen Punkte der Amnestie und der gravamina übergangen, sich dagegen eingehender mit der Konjunktion mit den Schweden beschäftigt. Daraufhin hatten unter andern die Gesandten der beiden Staaten am 8./18. Februar behauptet, nicht durch die Konjunktion seien die inneren Unruhen schwerer gemacht, sondern durch die alten gravamina, die zu beseitigen neben der Generalamnestie ein Hauptförderungsmittel für den Frieden sein würde. Um nun von der unbequemen Erörterung des Amnestiepunktes abzulenken, erwiderten die Reichsdeputierten, die Abgesandten möchten doch die gravamina nennen, durch die die beiden fürstlichen Häuser sich beschwert fühlten. Obwohl die Gesandten es nun abgelehnt hatten, sich vor Erledigung der Amnestie in diese neue Frage einzulassen, waren sie doch nochmals aufgefordert, ihre Spezialgravamina einzureichen. Die hier von der Gegenpartei befolgte Taktik sollte doch wohl zweierlei bezwecken: einmal die Braunschweiger und Hessen von der Amnestie ab- und auf ein anderes Gebiet hinzulenken; dann aber wollte man von vornherein die Gravaminafrage auf ein ganz enges Gebiet, die „Spezialgravamina" der beiden fürstlichen Häuser beschränken und dadurch der aus prinzipiellen Gründen so gefährlichen Erörterung der allgemeinen gravamina aus dem Wege gehen. Gerade aber dadurch sahen sich nun die Braunschweiger und Hessen auf den entgegensetzten Weg gedrängt, nunmehr mit der Frage der allgemeinen Beschwerden der evangelischen Stände Ernst zu machen. Zunächst versuchten sie, Kursachsen und Kurbrandenburg in den Vordergrund zu schieben.[2]) Namentlich die Kursächsischen wiesen sie darauf hin, daß ihr Kurfürst beim Leipziger Konvent das Direktorium der Evangelischen geführt habe; daher möchten sie auch jetzt die gravamina aufsetzen. Indessen diese wie die Kurbrandenburger lehnten ab; Mangel an Vollmacht und Instruktion, Rücksicht auf den Kaiser und die katholischen Stände, denen man sich verdächtig machen würde, wenn man sich so gewissermaßen zur Partei mache, mußten als Gründe dienen. So entschlossen sich denn die

[1]) Relation vom 10./20. Februar.

[2]) Lampadius Relation vom 17./27. Februar.

braunſchweigiſchen und heſſiſchen Geſandten dazu, die Sache ſelbſt in die Hand zu nehmen, freilich behutſam und jedenfalls nur unter ſteter Beratung mit den evangeliſchen Ständen. Lampadius wurde die heikle Aufgabe zuteil, die gravamina aufzuſetzen. Als Vorarbeit diente ihm dazu eine Deduktion aller dieſer Beſchwerden, die er 1634 bei ſeiner Anweſenheit in Frankfurt aufgeſetzt und die Langenbeck mitgebracht hatte — ein Zeichen, daß man die Behandlung der gravamina von vorn herein dort ernſthaft ins Auge gefaßt hatte, dieſer Paſſus der Inſtruktion alſo nicht nur eine jener allgemeinen Forderungen war, an deren Erledigung man nicht glaubte. Außerdem ließ Lampadius ſich einen Auszug aus dieſer Deduktion, der die Billigung des ober- und niederſächſiſchen Kreiſes gefunden hatte, aus der Heimat ſchicken. In allen folgenden Verhandlungen[1]) mit der Reichsdeputation ſprachen ſie dann ſtets nur von der notwendigen Erledigung der Reichsgravamina; wie ſie in den Verhandlungen vom 6./16. März die gravamina in ſolche einteilten, die mit der Amneſtie zuſammenhingen, und ſolche, die für ſich geſondert, aber möglichſt noch während des Reichstages zu erledigen ſeien, iſt ſchon oben erwähnt. In wenig mehr als drei Wochen war Lampadius mit der Abfaſſung der gravamina fertig; in der wichtigen Audienz vor der Reichsdeputation vom 15./25. März wurden ſie überreicht. Die braunſchweigiſchen und heſſiſchen Geſandten erklärten dabei ausdrücklich, daß es wohl ſchwer fallen dürfte, während des Reichstages auch nur die hauptſächlichſten Beſchwerden zu erledigen; die während des Krieges entſtandenen ließen ſich nicht immer unter die prinzipiellen bringen. Das würde dann alſo zu Partikulartraktaten führen, bei denen nur Weitläufigkeiten und Mißtrauen herauskommen würden; gerade alle dieſe alten Dinge wieder aufzurühren, müſſe man vermeiden. Daraus folgerten ſie dann die Notwendigkeit, alle dieſe Angelegenheiten mit unter die Univerſalamneſtie zu begreifen. Es läßt ſich nun nicht verkennen, daß die Behandlung der Gravaminafrage von ſeiten der Braunſchweiger und Heſſen etwas Widerſpruchsvolles hat. Man betont zwar von Anfang an Amneſtie und Erledigung der gravamina nebeneinander, aber erſt als man zu der Aufſetzung der gravamina gedrängt wird, kommt man mehr und mehr dahin, beides zu verquicken um endlich, indem man ſie übergibt, einzugeſtehen, daß eine Erledigung auf dem Reichstage nicht denkbar ſei, und den gordiſchen Knoten durchzuhauen, indem man einfach die ganze Beſchwerdefrage auf den Amneſtie-

[1]) 25. Februar/7. März, 6./16. März.

punkt wälzte — ein radikaler Versuch, der von vornherein wenig aussichtsvoll erscheinen mußte bei dem Umfang und der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die alle Parteien unter die gravamina zusammengehäuft hatten. Es mag uns wundern, daß Lampadius, der mit dieser ganzen Materie von früher her vertraut war, nicht von vornherein andere Wege zu ihrer Behandlung eingeschlagen hat; wir haben aber zu bedenken, daß die Instruktion ihm befahl, diesen Punkt zur Sprache zu bringen. Die Behandlung der Amnestiefrage hat dann dazu geführt, daß Braunschweig und Hessen weiter gedrängt wurden, als sie mindestens in diesem Abschnitt der Beratung zu gehen gedacht hatten. Aus dieser Sackgasse suchten sie sich dann in dieser Weise herauszuhelfen.[1])

Die Überreichung der gravamina war die letzte größere Aktion, der Lampadius beiwohnte; schon am 17./27. März hatte er dem Herzog Georg mitgeteilt, daß er nach gemeinsamen Beschluß, sobald man die Resolution wegen der Amnestie erhalten habe, heimreisen solle, um dort gründlichen Bericht zu erstatten — am 23. März/2. April trat er die Heimreise über Ingolstadt, Donauwörth, Heilbronn an[2]). Dieser Entschluß war nicht aus politischen Gründen erfolgt, sondern um Lampadius endlich die Möglichkeit zu geben, in der Heimat in seinen Privatverhältnissen Ordnung zu schaffen. Schon im Juli (11./21.) 1640 hatte er um seine Abberufung gebeten „damit ich mein Privatwesen nicht gar zurücksetzen möge".[3]) Im August hatten die Herzöge sich endlich dazu entschlossen, inzwischen aber Lampadius sich anders besonnen und wegen der Wichtigkeit der Lage und weil er sah, daß man die gesamte Führung der Angelegenheiten dem untüchtigen Agenten Löwe überlassen wollte, sich bereit erklärt, nach Regensburg zu gehen — eine Bereitwilligkeit, für die ihm sein Herzog durch Übersendung einer Ehrenkette mit seinem Bildnisse dankte.[4]) Aber was sollte ihm die goldene Kette, wenn die Seinen zu Hause Not litten? Ein trübes Bild entwirft er davon am

[1]) Koch I, 300 ist der Überzeugung, daß es bei dieser Angelegenheit den Gesandten nur darum zu tun gewesen sei „Geschrei zu machen und aufzuhetzen". Die Verhandlungen beweisen, daß das keineswegs der Fall war.

[2]) Langenbeck an die kalenbergische Regierung.

[3]) Ausführlicher äußert er sich am 18./28 Juli: „vielweniger habe ich mein Privatwesen und Kinderzucht nach Gebühr angeordnet. Meine privata stecken in keiner geringen Weitläufigkeit, meine Kinder sein unerzogen. Und sollte mir etwas Menschliches zustehen, würde ich mein liebes Weib und Kinder in Elend, Trübsal und Unrichtigkeit hinterlassen.."

[4]) Schreiben des Herzogs vom 7./17. November; Lampadius Dankschreiben 9./19. Dezember.

28. Oktober/7. November. Er hätte gehofft, nunmehr abberufen zu werden, erſehe aber, daß das nicht der Fall ſei „und gehet mir ſolches deſto wehmütiger zu Herzen, daß mein geliebtes Eheweib vom 12. d. M. andeutet, daß ſie faſt neben meinen lieben Kindern Not leide“. Die fürſtliche Zahlkammer entrichtet ihr ſeine Beſoldung nicht, ſeine kleinen Güter werden von den Schweden mit unerſchwinglichen Kontributionen belegt[1]) und ausgeplündert. Baners Leibarzt fordert von ſeinen Gütern jeden Tag drei Malter Hafer, wöchentlich zwei Schafe, ein Faß Bier und ein feiſtes Schwein. „Es iſt mir unmöglich, mit gehöriger Alacrität, Circumſpektion und Freimütigkeit dieſes Orts zu negotiieren, wenn ſolchen unvermuteten Beſchwerungen nicht forderlich remediret werden ſollte.“ Wer mag es ihm verdenken, wenn er unter ſolchen Umſtänden Verlangen nach der Heimkehr trug? Trotzdem harrte er noch fünf Monate aus. Ob neue Klagen aus der Heimat inzwiſchen einliefen, wiſſen wir nicht; ſeine Beſoldung war unterdeſſen geregelt, und auch die ſchwediſche Einquartierung hatte ja längſt ihr Ende genommen. Aber böſe genug mochte es doch in ſeinem Heimweſen ausſchauen. Leicht mag es ihm trotzdem nicht geworden ſein, in dieſem Augenblicke Regensburg zu verlaſſen. Nicht der Umſtand allein wird ihm den Abſchied erſchwert haben, daß er wußte, mit welchem Vertrauen die evangeliſchen Stände in ihm ihren geiſtigen Mittelpunkt ſahen und daß in dieſer Hinſicht keiner ſeiner Mitgeſandten ihn erſetzen konnte. Er mußte ſich auch ſagen, daß an poſitiven Erfolgen ſeine Tätigkeit recht arm war — vor allem auf keinem Gebiete ein Abſchluß, nirgens etwas Sicheres: die Verhandlungen mit Schweden und Frankreich noch im weiten Felde und keinenfalls in der Nähe von Regensburg; von Waffenſtillſtand kaum noch die Rede; wegen der Amneſtie mitten im Kampfe; die Privatanliegen des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg nicht um einen Schritt gefördert — wegen der gravamina wurde die erſte große Schlacht am Tage nach ſeiner Abreiſe geſchlagen.

Freilich war es ja auch wichtig, daß ein mit den Verhältniſſen in Regensburg Vertrauter daheim Einfluß auf die Politik gewann. Der Tod Herzog Georgs hat Lampadius allerdings die Möglichkeit abgeſchnitten, dieſem noch die Ziele ſeiner Politik darzulegen[2]); aber auch dem jungen Herzoge Chriſtian Ludwig konnte er ein wertvoller Ratgeber werden.

---

[1]) Ein ſchönes Gegenſtück zu den von Koch ſtets im Munde geführten Beſtechungen durch die Schweden!

[2]) Da Lampadius am 23. März/2. April aus Regensburg abreiſte, Herzog Georg am 2./12. April ſtarb, erſcheint es ausgeſchloſſen, daß Lampadius ihn noch geſprochen habe.

## Kapitel VI.[1])

# Innere Zustände und auswärtige Beziehungen während des Winters 1640/41.

Fast in denselben Tagen, wo Lampadius in Nürnberg aus der Ungewißheit erlöst wurde, ob er überhaupt die Möglichkeit erlangen würde, in Regensburg die Politik seines fürstlichen Hauses zu vertreten, hatte sich dieses auch von der nächsten Gefahr des feindlichen Einfalles befreit gesehen. Indessen waren auch weiterhin Umsicht und Wachsamkeit nötig, denn der Feind stand noch unmittelbar vor der Tür; er setzte sich am linken Weseruser noch mehr fest, namentlich gelang es ihm, das Haus Polle, nördlich von Holzminden an dem Strome gelegen, einzunehmen. Dem gegenüber war es wenigstens ein Erfolg, daß kurz vorher die hessische Garnison von Lippstadt sich der Stadt Soest bemächtigt hatte und so die Rückzugslinie der Kaiserlichen bedrohte; den braunschweigischen Landen aber war wenig damit gedient. Herzog Georgs erste Maßnahmen bezweckten nun, zunächst die größeren von den festen Plätzen der Leinelinie zu besetzen, vor allem Göttingen, Eimbeck, Hannover, dann die eigne und Herzog Friedrichs Residenz. In zweiter Linie kamen die kleineren Orte an der Leine wie Nordheim, Alfeld, Gronau, erst in letzter Hameln in Betracht — in diesem Sinne erteilte er Klitzing seine Befehle[2]). Sollten die herzoglichen Truppen nicht ausreichen, so möge er sich an Baner wenden. Man kann zweifelhaft sein, was Herzog Georg mit diesen Maßnahmen beabsichtigte. Daß sie nicht den Zweck hatten, das Land nunmehr gegen die Schweden zu schützen[3]), geht schon daraus hervor, daß Baner aufgefordert werden sollte, sich unter Umständen an der Besetzung zu beteiligen. Wahrscheinlicher ist, daß Herzog Georg,

[1]) Literatur und Akten wie zu Kap. IV. Von Akten außerdem auch St.-Arch. Hannover. Calenb.-Br. Arch. Des. 16 B und Des. 22.

[2]) 23. Septbr./3. Oktober.

[3]) Wie Decken IV, 77 annimmt.

als er dieſe Anweiſungen erließ, die Situation noch nicht völlig überſah. Er hatte inzwiſchen ſein Hauptquartier von Göttingen nach Eimbeck verlegt; dadurch mochte Klitzings Schreiben vom 21. September/1. Oktober verſpätet in ſeine Hände gelangt ſein — gerade dieſer empfahl ja aber ein Zurückweichen auf die Leinelinie. Nachdem es inzwiſchen Baner gelungen war, dem Feinde den Übergang über die Weſer bei Höxter zu wehren und die kleinen Abteilungen, die hinübergegangen waren, zurückzutreiben, riet Klitzing ſelbſt von ſeinem früheren Plane ab.[1]) Jetzt ſich auf die Leinelinie zurückziehen, ſei aus doppeltem Grunde nicht ratſam, einmal, weil man die Weſerlinie jetzt gut halten könne, ſelbſtverſtändlich unter ſcharfer Wachſamkeit, ſodann weil man dadurch die Verbündeten nur tiefer ins Land ziehen würde. Herzog Georg kam denn auch nicht weiter auf dieſen Plan zurück. Während nun Baner mit ſeiner Armee Höxter gegenüber bei Corvey halten blieb, unternahm Klitzing ſtromabwärts Rekognoszierungsritte, die ihm bewieſen, mit welcher Nachläſſigkeit des Herzogs Befehle, die Furten durch Schanzen zu decken, ausgeführt waren; auch die Befeſtigungen von Hameln befanden ſich in einem Zuſtande arger Verwahrloſung;[2]) dieſem Umſtande und der Nachläſſigkeit der wolfenbüttelſchen Truppenführer ſchrieb er die Erfolge der Kaiſerlichen an der Weſer zu. Er ſelbſt plante bei Hameln über die Weſer zu gehen und von dort etwas gegen den Feind zu unternehmen — vielleicht dachte er dabei an eine Wiedereroberung des von den Kaiſerlichen nur ſchwach beſetzten Hauſes Polle. Hier aber wurde ihm die überraſchende Mitteilung, daß der Feind auf der ganzen Linie den Rückzug angetreten habe — auch Höxter hatte er aufgegeben, das dann von den Schweden ſofort beſetzt wurde,[3]) während deren Hauptarmee nordöſtlich auf Lauenſtein marſchierte. Ob dieſer Marſch mit Gerüchten,[4]) daß die kaiſerliche Armee bei Bremen über die Weſer gehen wolle, zuſammenhängt, läßt ſich nicht beſtimmen. Eine Zeitlang blieb die kaiſerliche Armee noch in ziemlicher Nähe in Weſtfalen ſtehen, ſo daß noch Ende November Baner die Anſicht ausſprach, daß man dort nur auf das Zufrieren der Ströme warte, um dann den Angriff auf die braunſchweigiſchen Lande zu wiederholen[5]). Indeſſen das war eine unnötige

[1]) September 26./Oktober 6.

[2]) Von Baner in einem Briefe an Herzog Georg vom 10./20. Oktober getadelt.

[3]) Klitzing an Herzog Georg 2./12. Oktober. Allerdings gaben ſie es wohl bald wieder auf, da Baner kurze Zeit darauf Herzog Georg riet, es beſetzen zu laſſen.

[4]) Pufendorf XII, S. 403. Die Briefe Baners aus dieſer Zeit ergeben darüber nichts.

[5]) Baner an Herzog Georg 12./22. November, an Klitzing 19./29. November.

Sorge; Erzherzog Leopold Wilhelm dachte nicht mehr an eine Fortsetzung des Feldzuges — wir sahen, wie er schon Mitte Oktober nach Regensburg wegen der Winterquartiere schrieb. Namentlich die Rücksicht auf Kurköln führte dann zu einer sehr weitgehenden Zersplitterung der Truppen[1]). Der Generalissimus selbst ging mit Piccolomini nach Franken, Hatzfeld ins Herzogtum Jülich, Geleen an den Rhein; in der Nähe der Weserlinie blieb allein Wahl im Bistum Münster.

Trotzdem trat für die braunschweigischen Lande keine Ruhe ein. War man des Feindes an der Grenze ledig, so hatte man es inzwischen fühlen müssen, daß man einen solchen auch mitten im Lande hatte. Der Kommandant von Wolfenbüttel, J. v. Rauschenberg, der sich mit Ausnahme kleinerer Streifzüge seit längerer Zeit nicht gerührt hatte, benutzte die Zeit, wo aller Augenmerk auf die Vorgänge an der Weser gerichtet war, und bemächtigte sich einiger fester Punkte südlich von Wolfenbüttel, namentlich der Festung Steinbrück (3./13. Oktober). Diese zurückzuerobern war nunmehr Herzog Georgs nächste Sorge. Die Überwachung der Weser überließ er der schwedischen Armee und den kleinen Garnisonen — Klitzing wurde zurückbeordert. Da Herzog Georg die Weserlinie nicht noch mehr schwächen wollte, zumal die Landgräfin von Hessen in diesen Tagen ihre Hülfstruppen unter Eberstein auch wieder an sich zog[2]), so bat er Baner, Oberst Ruth Befehl zu erteilen, ihn von Halberstadt aus mit etwa 1200 Mann, zur Hälfte zu Fuß, zu unterstützen. Diese Bitte wurde gewährt, und so war man Anfang Dezember wieder im Besitz von Steinbrück, Liebenburg, Schladen, Westerburg und Hessendamm[3]). Kamen auch an der Weser noch kleine Scharmützel vor — wie denn im Januar 1641 die kaiserliche Garnison in Lemgo Bodenwerder ausplünderte, was als Gegenzug eine glückliche Streife braunschweigischer Truppen über die Weser hervorrief — so trat doch nach dieser Richtung hin gegen Ende des Jahres Ruhe ein. Es gelang Herzog Georg auch[4]) trotz des Protestes Baners, der diesen Ort als schwedische Garnison in Anspruch nahm, Goslar, das sich immer als unsicher erwiesen hatte, mit einer Besatzung von vier Kompagnien zu belegen.

---

[1]) Theatrum Europaeum IV, 376.

[2]) Landgräfin an Herzog Georg 1./11. Oktober.

[3]) Herzog Georg an Lampadius 21./31. November. Daß Ruth dabei Hülfe leistete, sagt Pufendorf XII, S. 404.

[4]) Herzog Georg an Lampadius 6./16. Dezbr. Baners Protest 2./12. Dezbr.

Dagegen gab es während einiger Monate beſtändige Reibereien an der braunſchweig-brandenburgiſchen Grenze. Brandenburgiſche Völker unter dem Oberſten Volkmann hatten im November das Haus Hitzacker an der Elbe überfallen und ausgeplündert, waren aber von dem ſchwediſchen Oberſten Ruth zurückgeworfen, bei welcher Gelegenheit ihm die braunſchweig-lüneburgiſchen Truppen — es werden ſolche des Herzogs Auguſt geweſen ſein, dem Hitzacker gehörte — nicht genügenden Beiſtand leiſteten, ſich namentlich weigerten, die Brandenburger über die Elbe hinaus zu verfolgen.[1]) Die Schweden, diesmal unterſtützt von lüneburgiſchen Truppen, unternahmen darauf einen Einfall in die Altmark, der ſie bis Stendal führte.[2]) Es hatte dies einen Schriftwechſel zwiſchen Schwarzenberg und Herzog Georg zur Folge, in dem dieſer ſein Vorgehen mit dem vorausgegangenen Überfalle Hitzackers und mit einem Gerüchte entſchuldigte, wonach brandenburgiſche Truppen im Begriff ſein ſollten, den Kommandanten von Wolfenbüttel zu unterſtützen. Indeſſen zog ſich nach mehrfachem Schriftwechſel auch dieſe Sache zu; Klitzing,[3]) der perſönlich durch Vermögensfragen hier intereſſiert war, konnte Anfang März dem Herzog von einem ſehr freundlich gehaltenen Schreiben Schwarzenbergs berichten und dem die Überzeugung hinzufügen, daß man von dieſer Sache hier nichts mehr zu befürchten habe.

Erforderten ſolche kleine Reibereien an den Grenzen auch fortgeſetzte Wachſamkeit, ſo vermochten ſie doch das Land nicht ernſtlich zu beunruhigen. Dieſes ſelbſt wurde von ganz anderen Sorgen bedrückt, zunächſt durch Monate hindurch von der durch die Winterquartiere der verbündeten Armeen hervorgerufenen.

Daß er der ſchwediſchen Armee in den braunſchweigiſchen Landen werde Quartier geben müſſen, war dem Herzog ja in den entſcheidenden Septembertagen klar geworden; es kam ihm nun darauf an, dieſe Laſt nach Raum und Zeit nach Möglichkeit zu beſchränken, und gröbere Ausſchreitungen zu verhüten. Zur Feſtſetzung der nötigen Maßregeln ſandte

---

[1]) Ruth beſchwerte ſich bei Baner darüber, und dieſer erſuchte (2./12 Dezbr.) Herzog Georg, Befehl zu tun, daß künftig beſſere Unterſtützung ſtattfinde, da „die Brandenburgiſche nicht weniger als alle andere feindliche Soldateska . . . verfolget werden muß."

[2]) Bericht Schwarzenbergs an Kurfürſt Friedrich Wilhelm 13./23. Dezember. Urk. und Akten I, 377. Der Schriftwechſel zwiſchen Schwarzenberg und Herzog Georg Decken IV, Nr. 376 und 377. Über Verhandlungen des Geheimen Rats in dieſer Angelegenheit Meinardus, Protokolle I Nr. 150, 160, 183.

[3]) 27. Februar/9. März.

Herzog Georg auf Baners Aufforderung (23. September/3. Oktober) am 27. September/7. Oktober den Generalwachtmeiſter Pithan ſowie die beiden Räte Schenk von Winterſtebt und Ludwig Ziegenmayer in des Feldmarſchalls Lager. Indeſſen was dieſe gemäß ihrer Inſtruktion[1]) vorzubringen hatten, bewegte ſich hauptſächlich auf dem Gebiete der Maßnahmen zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten bei der Verproviantierung, Übergriffen bezüglich der Forderungen — Geld ſollte unter keinen Umſtänden gegeben werden — eine Verteilung der Armee auf gewiſſe Quartiere war wegen der Kürze der Zeit und der Ungewißheit über die Stärke des Heeres noch nicht möglich geweſen. Jedenfalls aber ſuchte Herzog Georg die Schweden nicht nur von den feſten Plätzen, ſondern auch von allen größeren Orten fernzuhalten unter der Begründung, daß dieſe als Garniſonen der eigenen Truppen notwendig ſeien. Vielleicht wurde die Abſendung der Kommiſſäre noch beſchleunigt durch ein heftiges Schreiben Baners[2]), in dem er auf die Nachteile aufmerkſam machte, die dem Lande daraus drohten, wenn die Quartiere nicht ſchleunigſt verteilt würden, da alsdann der Soldat ſelbſt ſuchen müſſe, wo er etwas finde. Werde der Herzog ſeine Bitte nicht erfüllen, ſo ſei er genötigt, die Quartiere ſelbſt aufzuteilen, „welches ſchwerlich nach E. F. Gn. Gefallen zugehen möchte". Daß dieſes keine leere Redensart ſei, bewies er dadurch, daß er noch am gleichen Tage[3]) dem Generalquartiermeiſter den Befehl erteilte, alle Ortſchaften bis Nienburg a. d. Weſer aufzuſetzen, damit dieſe unter die Armee ausgeteilt werden könnten, denn in den augenblicklichen Quartieren, die zum Teil auch von den Kaiſerlichen arg mitgenommen waren, ſchien ein längerer Aufenthalt unmöglich. Auch die Mitteilung der Kommiſſäre ſcheint ihm in keiner Weiſe genügt zu haben,[4]) falls ſie ihn damals überhaupt ſchon erreicht hatten — denn er ſandte nun den Generalmajor Pfuel und den Oberſten Douglas zu Herzog Georg, um durch dieſe ſeine Bitten um Einteilung der Quartiere noch dringlicher zu wiederholen und zugleich um die Stellung von 7—8000 Pferden für Remontierung ſeiner Reiterei zu bitten. Es war zweifellos ein Fehler, dieſe Geſandten auch nur durch Hinweis auf die abgeſchickten Kommiſſäre abzufertigen — man hätte ſie

[1]) Vom 26. Sept./6. Okt.

[2]) Baner an Herzog Georg 27. Sept./7. Okt.

[3]) Bericht Hermelings an Herzog Georg 28. Sept./8. Okt.

[4]) Baner tut ihrer in dem Schreiben vom 29. September/9. Oktober keinerlei Erwähnung, ſo daß man zweifelhaft ſein kann, ob ſie überhaupt ſchon bei ihm eingetroffen, was ja bei der ſteten Veränderung ſeines Quartiers möglich wäre.

nicht ziehen lassen dürfen, ohne bestimmte Verteilung der Quartiere mit ihnen festzusetzen. Auch die allerdings enorme Forderung an Pferden wies der Herzog mit der Begründung zurück, daß er selbst allein 2000 Pferde nötig habe, um seine eigene Kavallerie wieder in Stand zu setzen. Baners Mismut wuchs unter diesen Umständen täglich; Klitzing, der ihn in diesen Tagen um Überlassung von 600 Musketieren gebeten hatte, um eine damals geplante Streife jenseits der Weser zu unternehmen, schlug er dies rundweg ab[1]) unter Hinweis darauf, daß bei der geradezu jämmerlichen Verpflegung er seinen Soldaten keine Mühen zumuten könne. Selbständig begann er dann zunächst die Aemter an der Weser bis Hameln hin unter seine Truppen zu verteilen, so daß Klitzing mit seinen Mannschaften diese Gegend räumen mußte.

Als der Feldmarschall auch hier Mangel an Proviant und Fourage vorfand, gab er seinem wachsenden Unmut dem Herzog gegenüber wiederum lebhaften Ausdruck[2]); er glaubte damals noch, damit drohen zu dürfen, daß ihn dieser Mangel zwingen würde, „vor der Armee Conservation und Redintegration zu sorgen und aus solchen Angustien zur verhoffentlichen Verbesserung von hinnen zu führen" — eine Drohung, die vielleicht nicht ganz ohne festen Hintergrund war und die in diesem Augenblicke, wo die feindlichen Truppen noch an der Weser standen, dem Herzog tatsächlich ernste Sorge machen mußte. Er bat[3]) denn auch den Feldmarschall, ihn nicht im Stich zu lassen, bewilligte eine weitere Ausdehnung der Quartiere; doch suchte er auch jetzt noch Ämter, Klöster und adlige Häuser davon frei zu halten. Noch ehe ihn diese Mitteilung traf, hatte Baner Maßregeln ergriffen[4]), seine Armee über ein weiteres Gebiet zu verteilen; nämlich stromabwärts bis Rinteln, dann aber östlich nach der Leine zu über die Ämter Elze, Eldagsen, Springe, während er selbst sein Hauptquartier etwa in die Mitte dieses Gebietes nach Lauenstein verlegen wollte. So breitete sich die schwedische Armee allmählich doch über das ganze Gebiet zwischen Weser und Leine aus. Da sich nun Herzog Georg selbst der Überzeugung nicht verschließen konnte, daß die unmittelbar an der Weser liegenden Ämter die Einquartierung allein nicht tragen könnten,

[1]) Baner an Klitzing 3./13. Oktober.

[2]) 3./13. Oktober. Damit zusammenzuhalten ist die Angabe im Theatrum Europaeum IV, 376, daß Baner habe nach Oldenburg gehen wollen, diesen Plan aber mit Rücksicht auf Dänemark aufgegeben habe.

[3]) 4./14. Oktober. Gedr. Decken IV, Nr. 368.

[4]) Hermeling an Herzog Georg 4./14. Oktober. Eine undatierte, aber der Lage in dem Aktenfaszikel nach in diese Zeit gehörige Verteilung der Kavallerie nach Baners Ordnung weist den 43 Eskadrons Quartiere bis nach Wunstorf hin an.

ſo kam er auf den Gedanken, Baner eine Teilung der Armee vorzuſchlagen[1]) derart, daß die Hälfte der Infanterie und Kavallerie in die Gebiete von Magdeburg, Halberſtadt, Anhalt, Mansfeld und die Altmark verlegt würde, während die andere an der Weſer bleibe, ein Vorſchlag, deſſen Befolgung für die braunſchweigiſchen Lande auch noch die Annehmlichkeit eines ſicheren Schutzes der Oſtgrenze gehabt hätte. Wenn dann der Feind die Weſer freigebe, könnten auch die an dem Strome liegenden Teile der ſchwediſchen Armee in das Bistum Paderborn, nach Lippe, Hoya und Diepholz verlegt werden. Dieſe Vorſchläge, die nichts weniger als eine vollſtändige Zerſplitterung ſeiner Armee von Baner verlangten, waren für dieſen natürlich ſchon aus ſtrategiſchen Gründen unannehmbar. Alles, was die Geſandten erreichten,[2]) war eine Erleichterung der Einquartierung im Amte Kalenberg, im übrigen vertröſtete ſie der Feldmarſchall, der die Geſandten überhaupt ziemlich kurz abfertigte, auf die Nachrichten, die eine Rekognoszierungsabteilung ihm bringen würde. Ja, Herzog Georg mußte ſogar dem Wunſche Baners nachgeben, um die erbetene Erleichterung für Kalenberg zu erlangen, ſchwediſche Truppen auch öſtlich der Leine bis zur Aller hin einzuquartieren.[3]) So ſah Herzog Georg das Unheil immer mehr dem Herzen der braunſchweigiſchen, zunächſt ſeiner eigenen Lande nahen. Und von allen Seiten liefen nun Klagen über Klagen ein. Die Bewohner des Amtes Erichsburg, die ſchon vor den kaiſerlichen Truppen nach Eimbeck geflüchtet waren und dort Not litten, fürchteten nun beim Herannahen der ſchwediſchen Armee völlige Vernichtung ihrer Ernte;[4]) auch aus dem Amte Lauenſtein waren ſämtliche Amtseingeſeſſene mit Wagen und Pferden nach Hildesheim, Hannover und Hameln geflohen.[5]) Hier hatten dann zunächſt die kaiſerlichen Streifzüge arg gehauſt; und als dieſe abgezogen, ſah man ſich bald genötigt, gegen die ſtreifenden Parteien der Schweden energiſche Maßregeln zu ergreifen; der Amtmann von Blumenau erhielt ſchon am 29. September/9. Oktober den Befehl, das Aufgebot der Untertanen mit Waffen zum Schutz gegen die Schweden zu verſehen. Aber trotz ſolcher Maßregeln drangen ſchwediſche Ab-

[1]) Inſtruktion für die Geſandten 6./16. Oktober.

[2]) Bericht Ziegenmayers 7./17. Okt., Lauenſtein.

[3]) Herzog Georg an die Geſandten bei Baner 8./18. Okt.

[4]) Schreiben der Erichsburger an ihren Amtmann 23. Sept./3. Okt.

[5]) Berichte des Amtmanns an die kalenbergiſche Regierung 25. Sept./5. Okt. und 28. Sept./8. Okt.

teilungen bis unter die Tore von Hannover vor, raubten dort allein an einem Tage über hundert Pferde.[1])

Besonders tatkräftigen Persönlichkeiten, wie dem Amtmann von Kalenberg, Heinrich Strickmann, gelang es auch wohl, die Landbevölkerung zu kräftigerem Widerstande zusammenzuhalten und einmal eine Rotte plündernder Schweden aufzuheben. Aber freilich aus politischen Rücksichten mußte er diese dann wieder auf freien Fuß setzen;[2]) das wirkte natürlich entmutigend auf die Bevölkerung, die so wie so nur mit Mühe zur Verteidigung für länger beisammen zu halten war. Auch hier bewies die Miliz ihre Unfähigkeit, selbst kleinere militärische Aufgaben durchzuführen. So sah denn auch dieser tüchtige Mann die Ausplünderung des ihm anvertrauten Amtes weiter fortschreiten. Es wird nicht mehr 14 Tage währen, schrieb er am 5./15. Oktober, so ist des Landmanns Habe aufgezehrt. „Ich kann nicht mehr schreiben, das Herze will mich gleichsam übergehen. — Ich sehe und spüre, daß bei diesem Dinge aller Rat erlischt und rechtliche Hülfe zu Ende läuset". Es war doch ein verzweifeltes Mittel, wenn Herzog Georg bei dieser Not schließlich keinen anderen Ausweg wußte,[3]) als daß die Landbevölkerung das Nötigste an Getreide und Futter in die nächsten festen Plätze und Städte bringe, um sich dorthin mit dem Vieh zu retten. Er hoffte freilich, daß diese äußerste Maßregel nicht mehr notwendig werden würde, denn inzwischen hatte er weiter auf Baner einzuwirken gesucht. Zunächst freilich dauerte das gespannte Verhältnis zwischen dem Feldmarschall und dem Herzoge fort. Baner beklagte sich nicht allein darüber, daß die Abgesandten des Herzogs so schleunig von ihm gegangen seien, daß man keine näheren Verabredungen mit ihnen habe treffen können,[4]) er erklärte auch bald darauf,[5]) daß für die schwedischen Quartiere „eine erkleckliche Extension und Zulage" notwendig sei, wie denn seine Truppen um diese Zeit schon bis Seesen, Gandersheim und Harzburg streiften[6]). Herzog Georg lehnte zwar die von Baner geforderte Erweiterung der Quartiere als unmöglich ab,[7]) aber würden die Schweden sie nicht vielleicht erzwingen?

---

[1]) Die kalenbergischen Landstände an Herzog Georg Okt. 3/13.

[2]) Befehl der kalenb. Regierung an Strickmann 4./14. Oktober. Über die Tätigkeit dieses wackeren Mannes geben zahlreiche Berichte von ihm Aufschluß.

[3]) Herzog Georg an die Herzöge Friedrich und August 20./30. Oktober.

[4]) Baner an Herzog Georg 10./20. Oktober. Gedr. Decken IV, Nr. 370.

[5]) Derselbe an denselben, 17./27. Oktober. Bückeburg.

[6]) Herzog August an Herzog Georg 17./27. Oktober.

[7]) Instruktion Herzog Georgs, 20./30. Oktober.

Und inzwiſchen machte ihm auch die franzöſiſch-weimariſche Armee, vor der verſchont zu bleiben er urſprünglich gehofft hatte, nicht weniger zu ſchaffen. Dieſe hatte ſich nämlich im ſüdlichen Teile der braunſchweigiſchen Lande an der Leine in den Fürſtentümern Göttingen-Grubenhagen bis nach Salzderhelden hin eingeniſtet und war trotz Herzog Georgs Beſchwerden[1]) und Sendungen von dort nicht wieder fortzubringen. Selbſt die Aufforderung des Herzogs Georg an den Herzog von Longueville, der damals kurz vor ſeiner Rückreiſe nach Frankreich noch in Kaſſel weilte, hatte keinen anderen Erfolg, als daß dieſer ein Patent erließ,[2]) in dem er die Bewohner der von den franzöſiſch-weimariſchen Truppen beſetzten Gebiete aufforderte, in ihre Wohnungen zurückzukehren unter der Zuſicherung, daß die Truppen nur das für den Lebensunterhalt Notwendige fordern ſollten; ein papiernes Verſprechen, auf das auch nicht das Geringſte zu geben war.

Die wachſende Not ſeines Landes brachte Herzog Georg endlich auf den Gedanken, eine perſönliche Ausſprache mit den beiden Heerführern herbeizuführen — vielleicht, daß dadurch eher etwas zu erreichen war als durch Briefe und Geſandtſchaften. Er übermittelte daher Baner Ende Oktober eine Einladung für ihn und ſeine Gemahlin nach Hildesheim, die von dem Feldmarſchall gern angenommen wurde[3]) und deren Folgen ſich unmittelbar in einer größeren Liebenswürdigkeit zeigten, mit der Baner die lüneburgiſchen Geſandten behandelte. Der Tod des Grafen Wolrad v. Waldeck, durch den Baner in Trauer verſetzt wurde, verzögerte dann dieſen Beſuch, ſo daß er erſt am 30. Oktober/9. November[4]) in Hildesheim eintraf, wo ſich auch Guébriant und Choiſy, Chriſtian von Heſſen, der Graf von Schaumburg und Geſandte der Landgräfin von Heſſen-Kaſſel eingefunden hatten.

Dieſe Hildesheimer Tage, die bis zum 5./15. November dauerten, hat die geſchichtliche Betrachtung bis in das vorige Jahrhundert hinein mit dem Schauer des Geheimnisvollen umwoben, nicht weniger wegen

[1]) Herzog Georg an Guébriant 7./17. Okt. Mit dieſem Schreiben wurde Pape abgeſandt; die Nachrichten, die er von Göttingen ſandte, waren wenig tröſtlich. Die Truppen betrügen ſich übermäßig unverſchämt; ein Oberſt verlange wöchentlich 250 Thl. für ſeine Küche; ein Hauptmann wolle 16 Pferde mit allem Zubehör ausgerüſtet haben. Das einzige, was zu erreichen ſei, meinte Pape, wäre, daß ſie das Plündern aufgäben und ſich wie Freunde betrügen, aus den Quartieren würde man ſie aber wohl nicht wieder herausbringen.

[2]) Herzog Georg an Longueville 14./24. Oktbr., das Patent vom 19./29. Oktbr.

[3]) Baner an Herzog Georg 20./30. Oktober.

[4]) Dieſes Datum nach dem Schreiben Herzog Georgs vom 29. Oktbr./8. Nov.

der Pläne, die dort geſchmiedet als wegen der Folgen, die man den Gelagen dieſer Tage zuſchrieb. Von dieſen letzteren bleibt[1]) nun allerdings nichts weiter übrig, als daß die Herren in dieſen Tagen nach dem Brauche jener Zeit ſcharf gezecht haben und naturgemäß an den Folgen zu leiden hatten, ſo daß Baner den letzten Tag vor ſeiner Abreiſe das Bett überhaupt nicht verließ und beim Abſchied kaum ein paar Worte herauszubringen vermochte.[2]) Das andere große Geheimnis, das dieſe Tage in ſich bergen ſollen, iſt der Beſchluß des Überfalls des Regensburger Reichstages durch Baner und Guébriant. Auch hierfür, obwohl es von einzelnen Darſtellern dieſer Zeit[3]) zur Tatſache erhoben wird, ſind wir lediglich auf Vermutungen angewieſen; weder die zeitgenöſſiſchen Berichte[4]) wiſſen etwas davon, noch hat ſich in den bisher aufgefundenen Akten ein ſicherer Anhalt dafür ergeben. Indeſſen ſcheint dieſe Vermutung aus inneren Gründen zunächſt größere Wahrſcheinlichkeit für ſich zu haben, denn die Verhandlungen drehten ſich hauptſächlich um den Aufbruch der Armee. Ueber dieſe nun erfahren wir aus der Relation der braunſchweigiſchen Räte, daß am 2./12. November Schenk von Winterſtedt allein mit dem Grafen von Schaumburg bei Baner zu Gaſte war; wo zwar auch „uf die dritte Hand ſcharf gezechet worden", man aber doch auch verſuchte „der Feldherrn Gemüt zu fernerer guter Handlung zu präparieren". Da man dabei aber nicht genügend vorwärts kam, entſchloß ſich Herzog Georg ſelbſt, den Feldmarſchall in ſeinem Gemache „gleichſam zu überfallen, da dann ein Punkt nach dem andern in Präſenz beider hohen Häupter[5]) discursive erwähnt und kurze und durchdringende rationes angeführt". Das habe dann dazu geführt, daß Baner in Gegenwart der Herzogin und ſeiner eigenen Gemahlin „mit erſchrecklichen Schwüren und Verſprechen" ſich verpflichtet habe, den Aufbruch der Armee aus den fürſtlichen Landen alsbald zu befördern. Am folgenden Tage ſollen dann dem Verlauten nach die Abgeſandten der

[1]) Das Vergiftungsgerücht kennen von zeitgenöſſiſchen Quellen das Theatrum Europaeum und Le Laboureur nicht, Pufendorf drückt ſich ſo aus, daß man es für wahr halten ſoll. Von ſpäteren Schriftſtellern glaubt Spittler noch völlig daran, und ſelbſt v. d. Decken IV, 85 läßt die Möglichkeit in der Anmerkung wieder zum Hinterpförtchen hineinſchlüpfen.

[2]) Relation der braunſchweigiſchen Räte über die Verhandlungen 1640 Oktober 30./November 9.—November 5./15. v. d. Decken kennt dieſen Bericht nicht.

[3]) Koch I, 246, 258.

[4]) Pufendorf und Le Laboureur könnten vermöge ihrer Quellen davon unterrichtet geweſen ſein.

[5]) Gemeint ſind wohl Chriſtian von Heſſen und Otto von Schaumburg.

Kronen einen schriftlichen Rezeß über den weiteren Operationsplan aufgesetzt haben. Das war alles, was die Räte über diese wichtigen Verhandlungen, von denen man sie selbst fern hielt, in Erfahrung bringen konnten; Versuche der Celler Deputierten, von Georg mehr darüber zu erfahren, mißglückten. Auch diese große Heimlichkeit macht es wahrscheinlich, daß hier in der Tat ein Plan von großer Wichtigkeit entworfen wurde. Dafür, daß er dem Kopfe Georgs entsprungen sei,[1]) haben wir aber nicht den geringsten Anhalt, und ebenso muß es zweifelhaft erscheinen, ob es sich in diesem Plane wirklich um die Ueberrumpelung Regensburgs handelte. Wenn Baner am 12./22. November von Bückeburg aus schrieb, er bedauere, gemäß der Hildesheimer Abmachungen den Marsch „an den bewußten Ort" noch nicht haben antreten zu können, und wenn Herzog Georg Lampadius am 6./16. Dezember den Stand der Dinge darlegt und dabei erklärt, wohin der Zug der vereinigten Armeen gehe, wisse er nicht und wolle es nicht wissen, so deuten allerdings beide Äußerungen darauf hin, daß Herzog Georg in die Pläne Baners eingeweiht war. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß diese im November schon auf Regensburg gerichtet waren. Das Gelingen des gegen diesen Ort gerichteten Anschlages beruhte auf der Möglichkeit, die zugefrorene Donau zu überschreiten — es gehörte dazu andauernder starker Frost — wer konnte damit im November rechnen? Baners Marschdispositionen weisen auch von vornherein nicht bestimmt auf ein solches Ziel hin: Pfuel wird nach Meißen geschickt, und muß von dort später erst wieder herangezogen werden — der Marsch der Hauptarmee geht zunächst nach Erfurt, von dort über Neustadt a./Orla — Schleiz südwestlich, und nun erst stößt er über Wunsiedel durch das Fichtelgebirge gegen die Oberpfalz vor. Nach alledem erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß in Hildesheim zwar ein Unternehmen größeren Stils gegen Süden hin verabredet wurde, als dessen Ziel man aber im Hinblick auf die früheren und späteren Kriegsoperationen der Schweden mit einiger Wahrscheinlichkeit Böhmen annehmen darf. Erst durch den scharfen

[1]) Koch, der der Ansicht ist (I, 203 f.), daß eine Andeutung, daß der Kaiser wegen gefährlicher Anschläge Nürnberg nicht als Ort des Reichstages gewollt habe, sich auf Herzog Georg beziehe, glaubt in ihm auch den Urheber des Regensburger Planes erblicken zu dürfen „teils weil dieser Plan die Entfernung der Schweden aus seinem Lande verbürgte und teils, weil er die Aussicht zu einer gänzlichen Veränderung der bestehenden Ordnung und zum Siege des Protestantismus bot, wodurch ihm die geistlichen Güter, nach deren Besitz er vergeblich strebte, von selbst zufallen mußten" I, 258.

Froſt mochte Baner dann auf den Gedanken kommen, Regensburg zu überfallen.[1]) Wie dem nun ſei, ſo iſt es jedenfalls das Verdienſt Herzog Georgs, durch ſein perſönliches und energiſches Eingreifen ſeine Lande von der Laſt der Winterquartiere befreit zu haben. Denn die Verhandlungen der braunſchweigiſchen Räte während der erſten Tage der Hildesheimer Zuſammenkunft waren ziemlich ergebnislos verlaufen[2]) — die Verlegung ſchwediſcher Truppen nach Weſtfalen war als unmöglich zurückgewieſen, weil dort alles „öde und wüſte“ ſei; auch nach Meißen zu gehen ſei ſchwierig, weil dort nur für wenig Wochen Brot vorhanden, alles Korn nach Dresden, Leipzig, Freiberg und Chemnitz gebracht ſei — im Thüringiſchen ſei ebenfalls nichts, man habe Sorge, wie man Erfurt genügend verproviantieren ſolle. Nur das ſehr unbeſtimmte Verſprechen Baners hatte man erhalten: „Wenn dennoch J. F. Gn. Dero Lande mit ihren Truppen ſelbſt gegen alle Fälle zu maintenieren getrauen, kann die Hauptarmee ins hosticum gehen und ihre Weide, ſo ſchlecht ſie auch ſein wird, mit Mühe und Arbeit ſuchen“. Erſt durch Herzog Georgs Eingreifen wurde dann die Entſcheidung herbeigeführt. Der Aufbruch der ſchwediſchen Armee verzögerte ſich zwar noch einige Wochen; am 23. November/3. Dezember ſetzte ſie ſich endlich in Bewegung, um in ſüdöſtlicher Richtung über das Eichsfeld Erfurt zu erreichen. Die franzöſiſch-weimariſche Armee, auf deren beſchleunigten Aufbruch Klitzing bei einer Zuſammenkunft in Nordheim mit Guébriant vergeblich einzuwirken verſuchte, folgte erſt etwa vierzehn Tage ſpäter.

So waren kurz vor dem Jahresſchluß die braunſchweigiſchen Lande von dieſer ſchweren Laſt befreit; aber auch ſchon die wenigen Monate der Einquartierung hatten dem Lande unſäglichen Schaden zugefügt. Am meiſten gelitten hatten Herzog Georgs eigene Gebiete; auch die Herzog Auguſts waren noch ziemlich in Mitleidenſchaft gezogen, während der lüneburgiſche Teil nur noch in den ſüdlichſten Ämtern betroffen war. Den geſamten Schaden, den die Fürſtentümer Herzog Georgs während der Monate September bis November durch die alliierten Armeen erlitten hatten, berechnet eine bis ins einzelne gehende Zuſammenſtellung

---

[1]) Pufendorfs Angabe (XIII, S. 434) „Principio anni quadrigesimi primi Banerium, ut Ratisponam versus iter intenderet, spes subigebat hostem ibi deprehendendi copiis nondum contractis, atque imperatorem. — Et saeviens tunc gelu facilem Danubii transitum pollicebatur“, läßt jedenfalls die Möglichkeit obiger Darſtellung zu.

[2]) Braunſchweig-lüneburgiſches Memorial an Baner 31. Okt./10. Nov.; Reſolution Baners vom gleichen Tage.

auf rund 660000 Taler, wovon auf die kalenbergiſchen Ämter allein 567000 Taler entfallen. Am ſchwerſten gelitten hatten die Ämter, wo Baners Hauptquartier ſich längere Zeit befunden hatte — Lauenſtein allein berechnete ſeinen Schaden auf 178236 Taler.[1]) Vergleicht man damit Zahlen, die uns über die Koſten der Einquartierung braunſchweigiſch-lüneburgiſcher Völker zu Gebote ſtehen,[2]) ſo ſieht man, mit welcher Rückſichtsloſigkeit die Soldateska weit über die Grenzen des Notwendigen hinaus im Lande der Verbündeten geſchaltet hatte. So mochte die Schilderung einigermaßen berechtigt ſein, die die Räte der kalenbergiſchen Regierung Lampadius am 10./20. Januar entwarfen. Der Zuſtand des Fürſtentums Kalenberg ſei derart, daß es kaum zu beſchreiben, beſonders jenſeits der Leine im Göttingiſchen ſei alles derart zugerichtet, daß faſt keine Mittel mehr vorhanden ſeien; die Alliierten hätten ſich gut gepflegt und ſich in beſſere Verfaſſung geſetzt als jemals ſeit der erſten Konjunktion.

Ein Argument, das Herzog Georg mehrfach brieflich und zweifellos auch mündlich in Hildesheim Baner gegenüber geltend gemacht hatte, um ihn zum Abzuge zu bewegen, war der Hinweis darauf, daß durch den längeren Aufenthalt der Armeen das Land zu ſehr geſchwächt würde, um den Plan der Belagerung Wolfenbüttels durchzuführen. Der Gedanke, ſich dieſes wichtigen Platzes mit Waffengewalt wieder zu bemächtigen, war ja nicht neu; wir ſahen,[3]) wie in dem Peiner Rezeß vom 21. April/1. Mai Beſtimmungen darüber aufgenommen waren. Indeſſen die Vollziehung dieſes Rezeſſes verzögerte ſich von Monat zu Monat. Die Schuld lag an Herzog Friedrich, der anſcheinend die Überzeugung hatte, daß es ſich hier um Angelegenheiten handle, mit denen ſeine Linie

---

[1]) Es findet das ſeine Erklärung z. T. in den außerordentlichen Forderungen, die Baner für ſeine Küche ſtellte. So berichtet der Amtmann Reiche aus Münden (3./13. Auguſt), daß der Feldmarſchall für ſeine Küche täglich 300[!] Pfund Brot und mehrere Fäſſer Bier verlangt. Nach den Angaben Hermelings (10./20. Oktober aus Lauenſtein) wurden für Baners Küche wöchentlich u. a. 140 Taler für Wein, Gewürz und Konfekt, 10 Rinder, 47 Schafe, 6 Schweine, 7 Schock Eier, 150 Pfund Butter (außerdem noch 10 Pfund friſche Butter auf die Tafel), 55 Stück Geflügel verlangt; für 200 Pferde Hafer.

[2]) Das Leibregiment Herzog Georgs verzehrte in Großhilligsfeld in vier Tagen 293 Taler; Blumenau, wo vom 5. Oktober bis 26. November [alten Stils] das Leibregiment Baners zu Pferde und zwei Leibkompagnien lagen, berechnete ſeinen Schaden auf 91013 Taler!

[3]) Vgl. Kap. III, S. 58.

nichts zu ſchaffen habe[1]) — das Gemeingefühl war ja bei ihm überhaupt am geringſten. Inzwiſchen empfand man die fremde Garniſon in Wolfenbüttel immer läſtiger; die Ausſicht, die Feſtung durch gütliche Verhandlungen zu erhalten, rückte in immer weitere Ferne. Und ſchon begnügte ſich der Kommandant nicht mehr mit den ſchon hoch genug bemeſſenen Kontributionen — mit dem Spätſommer beunruhigte er die Umgegend durch häufige Streifereien, die ja in der Überrumpelung Steinbrücks gipfelten. Unter dieſen Umſtänden bekamen die Verhandlungen des Geſamthauſes neues Leben; am 9./19. Oktober wurde dann zu Hildesheim der Wolfenbütteler Rezeß aufgeſetzt, der noch während des Monats, wenngleich bei Herzog Friedrich nicht ohne Schwierigkeiten, von allen drei Linien ratifiziert wurde. Dieſer Rezeß beſchäftigt ſich kurz auch mit der auf dem Reichstage zu befolgenden Politik und hat in der Hinſicht wohl Langenbeck mit die Unterlage für ſeine Novemberinſtruktion geliefert, der Hauptſache nach aber ſtellt er eine Wiederholung des Peiner Nebenrezeſſes vom 21. April/1. Mai 1640 dar.[2]) Die drei Linien des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg verſprachen ſich in dieſem Rezeß gegenſeitige Unterſtützung zur Befreiung aller in die Hände der Feinde geratenen Örter, namentlich aber zur Eroberung Wolfenbüttels. Kein Friede oder „praejudicierlicher Anſtand" ſoll eingegangen werden, bei dem nicht das fürſtliche Haus alle ihm gebührenden Plätze zurückerhalten hat. Gütliche Vorſtellungen bei Kaiſer und Reich oder an anderen Höfen ſind immer nur im Namen des Geſamthauſes anzuſtellen — eine Vorſchrift, die im Hinblick auf die Bemühungen Herzog Auguſts beim Kaiſer nicht überflüſſig war, wenn der Rezeß ſie auch hauptſächlich auf Verhandlungen wegen Hildesheim bezog. Bei dieſen ſollte namentlich auch ſtets die Reſtituierung Wolfenbüttels im Auge behalten werden. Des weiteren ſah der Rezeß Beratungen über die Mittel vor, wie man ſich wieder in Beſitz der Feſtung ſetzen könne — wobei auch die Hülfe des ganzen niederſächſiſchen Kreiſes ins Auge gefaßt wurde — auch wie in dieſem Falle Kaiſer und

[1]) Hierüber mehrfach Briefe zwiſchen den Fürſten und Regierungen vom Mai bis September 1640. Cal. Br. Arch. Akta Herzog Georgs betreffs Wolfenbüttler Rezeß. und Cell. Br. Arch. Deſ. 11, Nr. 147. Noch in einem Schreiben vom 30. Oktober/9. November erklärt Herzog Friedrich, daß er den Rezeß nur unter der ausdrücklichen Bedingung vollziehe, daß er ſich dadurch zu nichts verbinden wolle, was nicht in ſeinen und ſeiner Landſtände Kräften ſtehe.

[2]) Das tritt bei Decken IV, S. 82 nicht genügend hervor. Da er den Nebenrezeß IV, 10 zum großen Teil zum Abdruck gebracht hat, gibt er nun nur die neuen Zuſätze, ohne zu erwähnen, daß dieſer Nebenrezeß erſt jetzt gleichfalls mit perfekt wurde.

Reich gegenüber das eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen sei. Bestimmungen über Gemeinsamkeit der Aktion in militärischer, technischer und finanzieller Hinsicht, über Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs nehmen dann einen ziemlich breiten Raum in der Urkunde ein. Über die Übergabe eines festen Platzes soll stets unter Zuziehung von Räten des Herzogs, dem er zusteht, verhandelt, die nach Abzug des Feindes zu bildende Garnison aber in des Hauses Gesamtpflicht genommen werden. Im übrigen aber hat über den eroberten Ort allein der rechtmäßige Herr zu verfügen; sollten von einer anderen Macht Ansprüche darauf erhoben werden, so sollen diese gemeinsam abgewiesen werden. Dieser letzte Satz erklärt sich durch die im Rezeß an anderer Stelle nötigenfalls in Aussicht genommene Unterstützung von Hessen oder Schweden.

Herzog Georg war nun der Ansicht,[1]) daß man die Belagerung von Wolfenbüttel auch sogleich tatkräftig ins Werk setzen solle; nicht nur militärische Gründe waren für ihn bestimmend, sondern zweifellos auch die politische Erwägung, daß man dadurch Herzog August am leichtesten von seinen Sonderbestrebungen abbringe. Indessen gerade aus diesen Gründen konnte sich Herzog August noch nicht zu energischem Vorgehen entschließen. Er machte sich damals noch Hoffnungen, daß seine Schreiben an den Kaiser genügen würden, wenigstens die Ausschreitungen des Kommandanten von Wolfenbüttel zu beseitigen, um so mehr, als ihn dieser selbst hatte glauben machen wollen, daß der Kurfürst von Sachsen ihn zu seinem Vorgehen aufgefordert habe.[2]) Er ließ daher noch am 24. Oktober/3. November durch seine Räte der kalenbergischen Regierung mitteilen, er sei mit den Vorschlägen wegen Behinderung der Ausfälle aus Wolfenbüttel nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß das Land dadurch völlig ruiniert werden würde. Herzog Georg ging trotzdem selbständig vor, wir wissen, wie mit Hülfe des Obersten Ruth im November die von Rauschenberg besetzten Plätze in der Umgebung Wolfenbüttels zurückerobert wurden; erst dadurch war die Möglichkeit einer Zernierung der Festung gegeben. Auch Herzog August ließ nunmehr seinen Widerstand fahren,[3]) sei es, daß der Erfolg auf ihn seine Wirkung ausübte,

[1]) Schreiben an die Gesandten bei Baner 9./19. Oktober.

[2]) Relation von Lampadius an Herzog Georg Oktober 26/November 5. Lampadius mußte auf Herzog Augusts Bitten den kursächsischen Gesandten deswegen zur Rede stellen, der die Behauptung aber als unglaubwürdig bezeichnete. Ueber Herzog Augusts Zögern vgl. auch Theatrum Europaeum IV, 597.

[3]) Das zeigt sein Schreiben an Herzog Georg vom 18./28. November gedr. bei Decken IV, Nr. 372.

ſei es, daß ihm die kühle Mitteilung in dem kaiſerlichen Antwortſchreiben vom 24. Oktober/3. November, der Kaiſer habe dem Kommandanten von Wolfenbüttel befohlen, die Feſtung jetztgeſtalten Zeiten und Läufen nach „doch ohne Devaſtation des Landes, mit aller Notdurft zu verſehen", doch nicht befriedigte.

Da Wolfenbüttel ein nach niederländiſchem Syſtem ſtark befeſtigter Platz war, ſo war er nur im Wege regelrechter Belagerung zu nehmen.[1]) Zunächſt kam es darauf an, der Garniſon der Feſtung die Möglichkeit weiterer Ausfälle und Streifzüge zu nehmen. Dies ſollte durch rings um Wolfenbüttel in geringer Entfernung gelegte Verſchanzungen, die von je 500 Infanteriſten und ebenſoviel Reitern beſetzt wurden, erreicht werden; 17 Kompagnien zu Roß und 16 zu Fuß wurden zu dieſem Zwecke verwandt;[2]) trotzdem gelang es dem Kommandanten noch im März, die Zernierungslinie gelegentlich zu durchbrechen. Man hatte auf braunſchweigiſcher Seite wohl auch zu viel neugeworbenes Volk; Klitzing, der im Auftrage Herzog Georgs die Belagerung leitete, hatte darüber zu klagen. Auch fehlte es von vornherein an der nötigen Einigkeit;[3]) die Beſetzung der wichtigen ins Halberſtädtiſche führenden Straße (Heſſendamm) verlangte Herzog Auguſt für ſich. Klitzing aber, der dem Oberſten Koch, der dieſe Stelle beſetzen ſollte, nicht viel zutraute, war anfangs dagegen. Dann wollte er ſchließlich doch um des lieben Friedens willen nachgeben, wurde jedoch von Herzog Georg daran gehindert; obwohl Herzog Auguſt recht energiſch das ihm vermöge des Rezeſſes als Landesherrn zuſtehende Recht, dieſen Platz mit ſeinen Truppen beſetzen zu laſſen, betont hatte.

Das eigentliche Belagerungswerk beſtand darin, nach dem Vorgange Pappenheims, der auf dieſe Weiſe 1627 die Feſtung zur Uebergabe gezwungen hatte, den Ort ſo hoch unter Waſſer zu ſetzen, daß Mühlen und Magazine dadurch vernichtet, die Bewohner ſelbſt in Lebensgefahr gebracht wurden.

Zu dieſem Zwecke legte man nördlich von Wolfenbüttel ein großes Stauwerk an, durch das die Gewäſſer der Oker zum Schwellen gebracht wurden. Man gab ſich nun der Hoffnung hin, durch die beſſere Anlage

---

[1]) Ueber die Belagerung Wolfenbüttels vgl. Theatrum Europaeum IV, 598 ff. Elſter, Geſchichte der ſtehenden Truppen I, 63 ff.

[2]) Elſter a. a. O. Sichart, Geſchichte der Kgl. Hannov. Armee I, 109 f. berechnet die Stärke des Belagerungskorps auf 2304 Mann zu Fuß, 3140 zu Roß.

[3]) Darüber mehrfache Korreſpondenzen zwiſchen Herzog Auguſt, Herzog Georg und Klitzing Januar und Februar 1641. Kalenb. Br. Arch. Deſ. 16 A Nr. 459.

des Dammes das Wasser noch um Manneshöhe[1]) über die von Pappenheim erzielte Höhe hinaustreiben zu können. Auch schien dieses Jahr dazu besonders günstig, da im Harz sehr viel Schnee gefallen war und man mit dessen Schmelze starkes Hochwasser erwarten durfte.[2]) Deshalb trieb auch Herzog August, der nunmehr ganz bei der Sache war, zur Beschleunigung des Werkes, als der Frühling herannahte. Denn obwohl man seit Februar am Werke war, so schritt es doch nur langsam fort; es fehlte an den nötigen Arbeitskräften, und die dazu befohlenen Bauern arbeiteten widerwillig.

Herzog Georg verfolgte dieses Werk mit lebhaftem Interesse; mit Sorge erfüllte ihn die Versammlung der kaiserlichen Truppen in Westfalen während des Februar, denn er traute ihnen Absichten gegen Wolfenbüttel zu, zumal man aus aufgefangenen Schreiben des Kommandanten wußte, daß er dringend um Entsatz gebeten hatte.[3]) Georg ersuchte in diesem Falle die Landgräfin von Hessen um Unterstützung. Noch seine letzten Anordnungen im März beschäftigten sich mit der Förderung der Belagerungswerke, denen seine Energie wohl zu einem besseren Erfolge verholfen hätte, als der Ausgang der ganzen Belagerung ihn sechs Monate später erwies.

Hatte Herzog Georg seine Pläne hier im allgemeinen ohne größeren Widerstand durchgesetzt, so ist nach anderer Richtung hin die Tätigkeit seiner letzten Lebensmonate ein beständiges Kämpfen gegen die seiner Politik widerstrebenden Richtungen im fürstlichen Hause.

Es war einmal die Militärfrage, die nicht zur Ruhe kommen wollte. Es handelte sich nicht allein um die Mängel, die hinsichtlich der Organisation und Qualität der Truppen wie des Offizierkorps sich in dem Feldzuge des Jahres 1640 gezeigt hatten, die fortgesetzt Herzog Georg und Klitzing Sorge bereiteten, auch finanzielle Schwierigkeiten betreffs der Unterhaltung der Armee machten sich immer von neuem geltend. Das eine Mal beklagte sich Herzog August, daß ihm von den beiden anderen Herzogtümern die zuständigen Quoten für die Neugeworbenen nicht gedeckt würden, ein anders Mal wieder erklärte Herzog Friedrich, daß er mit der

---

[1]) So Klitzings Äußerung im Schreiben an Herzog Georg 26. Febr./8. März 1641. Im Theatrum Europaeum sind übertrieben 14 Fuß angegeben.

[2]) Herzog Georg an Klitzing 28. Februar/10. März, Herzog August an Herzog Georg 4./14. März.

[3]) Landgräfin Amalia an Herzog Georg 20./30. Januar; Herzog Georg an die Landgräfin 3./13. Februar.

Verpflegung der alten in Konjunktion geſtandenen Soldateska nichts zu tun haben wolle.[1])

Namentlich die Landſtände des Lüneburger Fürſtentums verhielten ſich ablehnend gegenüber allen Militärforderungen; die härteſten Kämpfe hatte es ſchon im Mai und Juni gekoſtet, ihnen die Bewilligung für die nötigen Neuwerbungen abzuringen,[2]) auch bei der oben angeführten Weigerung Herzog Friedrichs berief ſich dieſer auf die ablehnende Haltung ſeiner Stände. Und als nun Herzog Georg im November[3]) mit Rückſicht darauf, daß ſeine Lande den Hauptteil der Einquartierung getragen hatten, den Vorſchlag machte, die davon belaſteten Gebiete von der Militärkontribution auszuſchließen, dafür von den andern das Duplum einzuziehen, und um eine Abſchlagszahlung von 8000 Thl. bat, da wies ihn zwar Herzog Auguſt darauf hin[4]), daß ihm bei früheren Plünderungen auch keine Unterſtützung zu teil geworden ſei, verſprach aber doch, des Herzogs Bitte zu erfüllen. Herzog Friedrich dagegen erklärte, daß ſeine Landſchaft mit Rückſicht auf die ſchlechten Finanzen die vom Herzog Georg verlangte Abſchlagszahlung abgelehnt hätte. Eine zweite erneute Bitte Herzog Georgs blieb überhaupt ohne Antwort, ſo daß dieſer nun auch die Geduld verlor und ſeinem Bruder erklärte,[5]) wenn dieſer nicht auf ſeine Bitte eingehen wolle, ſo ſehe er ſich genötigt, ſelbſt Aſſignationen ergehen zu laſſen und die Völker an des Herzogs Räte und Landſchaft zu verweiſen. Georg ſah ein, daß es auf dieſe Weiſe nicht weiter gehe, er bat daher, Beſprechungen des Geſamthauſes in dieſer Angelegenheit zu veranſtalten.

Selbſt dazu hatten die beiden Herzöge zunächſt wenig Neigung — Herzog Auguſt ſcheute die Koſten, denn er fürchtete, daß es langwierige Verhandlungen werden würden. Indeſſen kam es dann doch in der Zeit vom 12./22. Dezember bis 24. Dezember/3. Januar in Hildesheim zu ſehr gründlichen Beſprechungen,[6]) an denen die wolfenbüttelſchen Räte allerdings erſt während der letzten Woche teilnahmen. Neben der auswärtigen Politik wurde vor allen Dingen die Militärfrage gründlich er-

---

[1]) Herzog Auguſt an Herzog Georg 31. Auguſt/10. September. Herzog Friedrich an denſelben 21./31. Oktober.

[2]) Grotes Tagebuch. Vaterl. Archiv 1834, S. 333 f.

[3]) Herzog Georg an die Herzöge Friedrich und Auguſt 12./22. November, gedr. bei Decken IV, Nr. 371.

[4]) 18./28. November gedr. bei Decken IV, Nr. 372.

[5]) November 30./Dezember 10. gedr. bei Decken IV, Nr. 374.

[6]) Darüber liegt der Bericht des Celler Rates Wieſenhauer vor.

örtert. Herzog Georg ließ hier noch einmal die gegenwärtige Lage durch seine Räte genau erörtern,[1]) indem er zunächst die den beiden andern Herzögen schon schriftlich dargelegten Verhältnisse wiederholte, auf die Unvollständigkeit sämtlicher Truppenkörper hinwies, die schleunige Ergänzungen unbedingt notwendig machte. Dann deutete er die Wahrscheinlichkeit eines Angriffes der Kaiserlichen von Westfalen her an, gegen den er allein auf eine Unterstützung von 4000 Mann von seiten der Landgräfin rechnen könne. Ferner erfordere die Blockade von Wolfenbüttel mehr Truppen, wenn sie überhaupt wirksam sein solle. Nach seiner Berechnung seien dazu 8000 Mann zu Fuß nötig, die aber nicht sämtlich aus regulären Truppen zu bestehen brauchten; die Kavallerie aber müsse man unter allen Umständen bis auf 5000 Mann vermehren. Es war gewiß von Herzog Georg gewagt, in diesem Augenblicke noch an eine Erhöhung der Truppenstärke zu denken, aber seine Forderungen waren keineswegs übertrieben, selbst wenn des Herzogs kühne Pläne eines Eingreifens in den Kampf am Niederrhein keinen Anklang fanden. Man hätte aber doch wenigstens die Grenzen schützen und die Belagerung Wolfenbüttels aus eigenen Kräften zu Ende führen können. Aber man hatte in Celle und Braunschweig dafür kein Verständnis. Die zwölftägigen Hildesheimer Konferenzen führten trotz leidenschaftlicher Debatten überhaupt zu keinem Ergebnis, obwohl Herzog Georg, um nach der finanziellen Seite die Schwierigkeiten etwas aus dem Wege zu räumen, darauf hinweisen ließ, daß man durch die Abwesenheit der mit den Schweden in Konjunktion befindlichen Truppen während des Feldzuges in Thüringen monatlich 20190 Taler gespart habe — also fast $^1/_3$ der für Militärzwecke angesetzten Summe — eine Ersparnis, die aber wohl lediglich auf dem Papiere stand.

Da hier eine Entscheidung nicht erzielt wurde, vertagte man die Sache bis zum Anfang des nächsten Jahres nach Peine. Die dort durch mehrere Wochen hindurch von Ende Januar an von den Räten des Gesamthauses gepflogenen Beratungen führten zu wichtigen und folgenschweren Entschlüssen auf den verschiedensten Gebieten der inneren und äußeren Politik. Nahm die Regelung der militärischen Angelegenheit vielleicht auch nicht den breitesten Raum ein, so sind doch hier mit die härtesten Kämpfe geführt worden. Herzog Friedrich hatte seinen Räten in dieser Hinsicht zwar die Instruktion mitgegeben,[2]) daß des fürstlichen Hauses Armatur möglichst in ihrem Stande zu erhalten und der Abgang

[1]) Decken IV, S. 89 f.

[2]) Instruktion für Kötteritz, Asselmann, Wiesenhauer 3./13. Januar 1641.

zu erſetzen ſei. Indeſſen ſtatt der von Georg gewünſchten Erhöhungen ſtimmten die Räte von Wolfenbüttel und Celle für eine Verminderung der Truppen; es ſollten 4 Kompagnien zu Roß und 10 zu Fuß und mehrere Stäbe erſpart werden, die Militärmacht des Geſamthauſes danach aus 3 Regimentern zu Pferde zu je 12 Kompagnien, wozu dann noch zwei Leibkompagnien kamen, und aus 6 Regimentern Fußvolk zu je 12 Kompagnien beſtehen. Man hätte danach rund 4000 Mann[1]) Kavallerie und 10000 Mann Fußvolk gehabt. Die monatlichen Koſten wurden auf 66205 Taler berechnet, man hätte alſo gegenüber dem Anſchlage vom Dezember 1639 eine monatliche Erſparnis von 3274 Talern gemacht.

Indeſſen dieſe von den Räten getroffenen Abmachungen erſchienen bei der augenblicklichen Lage ſelbſt Herzog Friedrich bedenklich,[2]) und es ſcheint, daß man dieſe Reduktion zwar auf dem Papiere beſtehen ließ, ſie aber zunächſt nicht ausführte.[3]) Immerhin war es charakteriſtiſch, daß die Räte bei der gegenwärtigen unſicheren Lage, wo man in einer wichtigen kriegeriſchen Aktion begriffen war, zu ſolchen Beſchlüſſen hatten kommen können, trotzdem man die entgegengeſetzten Anſichten des Generaliſſimus der Armee kannte — was war zu erwarten, wenn deſſen Autorität nicht mehr in die Wage fiel? Trat auch das Schlimmſte nicht ein, ſo hatte doch Herzog Georg hier zum erſten Mal in einer rein militäriſchen Frage eine Niederlage erlitten. Und auch in den Fragen der äußeren Politik hatte er harte Kämpfe zu beſtehen. Alle Maßnahmen Herzog Georgs, ſeitdem er die Verbindung mit den Schweden im Mai 1640 eingegangen war, laſſen erkennen, daß er dabei den Schutz ſeines Landes nach außen und die völlige Herrſchaft im Innern unverrückt im Auge behielt. Daraus erklären ſich ſeine geſamten militäriſchen Maßnahmen; aus dieſem Grunde betrieb er eifrig die Blockade von Wolfenbüttel, und von dieſen Geſichtspunkte aus betrachtete er auch fortgeſetzte diplomatiſche Verhandlungen mit Salvius in Hamburg als unbedingt notwendig. Dazu kommt dann ein Zweites. Seit bei Herzog Georg die Hoffnung ſchwand, durch eine Neutralität ſeinem Lande den Frieden geben zu können, war er mehr und mehr zu der Ueberzeugung

[1]) Decken ſchreibt 4500; die Verhandlungsprotokolle geben aber die Zahl 4000; das ſtimmt auch rechneriſch: 36 Kompagnien à 105 = 3990. Auch ſchreibt die kalenbergiſche Regierung am 17./27. Januar an Lampadius, man denke 12–14000 Mann auf den Beinen halten zu können.

[2]) Inſtruktion vom 1./11. Februar.

[3]) Elſter, S. 64.

gelangt, daß ein für die braunſchweigiſchen Lande günſtiger Friede nur durch allgemeine Friedensverhandlungen auch mit den auswärtigen Kronen zugleich zu erlangen und daß die braunſchweigiſche Politik daher die Verbindung mit dieſen beiden Mächten, in erſter Linie aber mit Schweden möglichſt feſtzuhalten habe. Deswegen mußte Lampadius in Regensburg immer von neuem die Forderung der Zuziehung der fremden Kronen zu den Verhandlungen ſtellen, und deswegen war Herzog Georg ſo entſchieden gegen Partikulartraktaten.

Aus dieſem Grunde aber lag es ihm auch ſo ſehr am Herzen, daß die im September abgebrochenen Hamburger Verhandlungen wieder aufgenommen wurden. Herzog Georg hatte dieſe ja auch inmitten der kriegeriſchen Ereigniſſe nie ganz aus den Augen verloren, aber er hatte doch nicht genügend Muße gehabt, ſich ihnen in dem Maße zu widmen, wie es bei dem geringen diplomatiſchen Geſchick der braunſchweigiſchen Geſandten nötig geweſen wäre. Indeſſen ließ er ſich durch das rein negative Ergebnis dieſer Verhandlungen[1]) nicht abſchrecken; ſchon Anfang November betonte er die Notwendigkeit einer neuen Abſchickung nach Hamburg. Ihm ſelbſt lag dabei zunächſt am Herzen, die Zeit der ſchwediſchen Einquartierung dazu zu benutzen, um durch Hinweis auf die den fürſtlichen Landen erwachſenen Koſten die Rückgabe der in ſchwediſchen Händen befindlichen feſten Plätze zu erlangen. Auch wußte er wohl, daß er die beiden andern Herzöge am eheſten zu der Sendung vermögen könne, wenn er dieſen Punkt in den Vordergrund ſchiebe. In dieſem Sinne war denn auch die Inſtruktion gehalten, die er am 25. Oktober/4. November im Namen des Geſamthauſes aufſetzen ließ. Es war ein weiteres Entgegenkommen gegen die beiden anderen Herzöge, wenn in dieſer Inſtruktion ausdrücklich betont wurde, daß man ſich von den übrigen Mitſtänden des Reichs — beſchränkend wurde allerdings hinzugefügt, ſoweit ſie ſich gegen das fürſtliche Haus nicht feindlich bezeigten — nicht trennen, auch von dem Reichstage nicht fernbleiben könne; Salvius hatte ja bei den früheren Verhandlungen die Teilnahme am Reichstage als ein Verdachtsmoment den braunſchweigiſchen Geſandten gegenüber ausgeſpielt. Trotz dieſes Entgegenkommens vermochte Herzog Georg jedoch die Geſandtſchaft nach Hamburg nicht in Gang zu bringen. Herzog Auguſt, der ſchon im Sommer die Anſicht vertreten hatte, daß man durch Drebber die Verhandlungen führen laſſen könne, weil er vor allem ſelbſt damit möglichſt wenig zn tun haben wollte, zeigte auch jetzt

[1]) Vgl. Kapitel III am Schluß.

dieſelbe Abneigung. Herzog Georg nahm daher gern die Gelegenheit wahr, anläßlich der Abſendung des Geſamtſchreibens an die Königin von Schweden an Salvius, dieſen einmal wieder an die ſteckengebliebenen Verhandlungen zu erinnern.[1]) Auch die Hildesheimer Dezemberzuſammenkunft ſuchte Herzog Georg für ſeine Abſichten auszunutzen, und er glaubte auch ein Mittel in der Hand zu haben, die beiden anderen Linien der Abſendung geneigter zu machen: der Herzog von Longueville hatte vor ſeiner Abreiſe nach Frankreich Deputierten des Herzogs gegenüber geäußert, man ſolle es nur jetzt mit Schweden in Hamburg verſuchen, ſie würden bereit ſein, auf die Wünſche des fürſtlichen Hauſes einzugehen. Die wolfenbüttelſchen Geſandten blieben aber auch jetzt dabei, daß man Drebber wohl allein die Verhandlungen übertragen könne. Dem gegenüber wieſen Herzog Georgs Räte darauf hin, daß Drebber wohl nicht über alle Punkte genügend unterrichtet ſei, auch wäre man ſeiner doch nicht ſo ſicher, hielte es nicht für unmöglich, daß er mehr das Intereſſe der Krone Schweden als das des fürſtlichen Hauſes wahrnehmen würde.

Die Celler Räte konnten denn auch die Bereitwilligkeit ihres Fürſten zur Abſendung nach Hamburg mitteilen. Aber ſchon im Januar neigte der Herzog wieder mehr der Anſicht des Wolfenbüttlers zu. Denn für die Beratungen in Peine war gerade dieſer Punkt neben den Militärangelegenheiten zu eingehender Beſprechung ins Auge gefaßt. Nur widerwillig ging Herzog Friedrich darauf ein; die Inſtruktion vom 3./13. Januar ſtellte den Grundſatz auf, da alles darauf ankomme, den Frieden zu erlangen, ſo ſei es richtiger, zu warten, wie es in Regensburg auslaufe, und ſich inzwiſchen mit den fremden Kronen „nicht weiter zu vertiefen“. Wenn aber Herzog Georg auf der Abſendung nach Hamburg beſtehe, ſo ſcheine es richtiger, dies möglichſt im geheimen und nicht durch eine große Geſandtſchaft zu tun. Bei den Verhandlungen mit Schweden ſei dann vor allem auf Rückgabe der Plätze zu dringen, und ſo lange dieſe nicht erfolgt, ſei kein weiteres Zugeſtändnis zu machen, ſondern alles auf wohlwollende Verſicherungen zu beſchränken. Da auch Herzog Auguſt von ſeiner früheren Anſicht nicht abgehen wollte, ſo hatten die kalenberger Räte einen harten Stand. Man warf bei den Verhandlungen hauptſächlich zwei Fragen auf: Was ſoll man tun, wenn der Kaiſer dem fürſtlichen Hauſe Frieden anbietet, nicht aber zugleich den Alliierten? Wie hat man ſich zu verhalten, wenn den Kronen von Kaiſer und Reich billige Bedingungen geſtellt werden, dieſe ſie aber nicht

[1]) Herzog Georg an Salvius 10./20. Dezember.

annehmen? Die erſte Frage, die auf Separatverhandlungen hinzielte, wurde nun unter dem Einfluſſe Herzog Georgs in dem Sinne beantwortet, daß man in dieſem Falle den Schweden treu bleiben müſſe, während ſich hinſichtlich der zweiten die Mehrheit dafür ausſprach, alsdann „zum Reiche zu treten“. Herzog Georg, der wohl erkannte, daß die beiden anderen Herzöge zwar die Verhandlungen mit Schweden nicht ganz abbrechen wollten, weil man ja nicht wiſſen konnte, wie das Verhältnis zu Kaiſer und Reich ſich entwickeln würde, doch aber dieſe Angelegenheit auf ihn abzuwälzen trachteten, verwahrte ſich energiſch gegen dieſe Zumutung.[1]) Er erreichte denn auch, daß jeder einen Rat zu der Geſandtſchaft abzuordnen verſprach; Herzog Auguſt verfiel dabei jedoch auf den Ausweg, eine ſog. Vorſchickung vorzuſchlagen, durch die man erſt einmal in Erfahrung bringen ſollte, ob es den Kronen ernſt ſei mit den Verhandlungen. Für dieſe Vorſchickung hätte natürlich wieder ein Rat genügt — es war ihm immer noch zuwider, durch Teilnahme ſeiner Räte ſich zu ſehr mit dieſer Angelegenheit zu befaſſen.[2])

Herzog Georg, dem aus dieſen Verhandlungen mehr und mehr die Abneigung ſeiner Verwandten gegen die Abſchickung nach Hamburg klar wurde, in einem höheren Grade als er vermutet hatte, hielt es nun für ſeine Pflicht, ein genaues Gutachten ſeiner Räte über dieſe wichtige Frage einzuholen. Dieſe wagten jedoch nicht, ein entſchiedenes Urteil abzugeben, ſie kamen vielmehr überein, dem Herzoge die Gründe für und wider darzulegen und ihm die Entſcheidung anheimzuſtellen. Das am 27. Januar/6. Februar aufgeſetzte Gutachten[3]) führt zunächſt alle Gründe an, die dafür ſprechen könnten, die Hamburger Traktaten abzubrechen unter der Vorausſetzung, daß man vom Kaiſer volle Befriedigung ſeiner Forderungen erhalten könne. Die Räte gaben hier wohl im weſentlichen die von den Celler und Wolfenbüttler Räten im Laufe der Debatten vorgebrachten Gründe wieder, als deren Kernpunkte die Pflicht des Gehorſams gegen Kaiſer und Reichsinſtitutionen, die größere Sicherheit eines durch Reichsbeſchluß beſiegelten Vergleiches gegenüber den dem Kriegsglück und den Launen unterworfenen Verſprechungen der Kronen erſcheinen. Eingehender wurden nun zweitens die Gründe dargelegt für die Fortſetzung der Hamburger Traktaten in dem Falle, daß man von ſeiten des Kaiſers die Kronen nicht mit in die Friedensver-

[1]) Herzog Georg an Herzog Friedrich 21./31. Januar; an Herzog Auguſt 26. Januar/5. Februar.

[2]) Herzog Auguſt an Herzog Georg 23. Januar/2. Februar.

[3]) Gebr. Decken IV, Nr. 379.

handlungen einbeziehen wolle. Hier wird einmal die Vorsicht ins Feld geführt, die wegen der spanischen und jesuitischen Einflüsse am kaiserlichen Hofe den Zusicherungen von dieser Seite gegenüber geboten sei. Völlige Trennung von den Kronen würde zweifellos dem Lande von neuem die Kriegslast bringen; gegen Treubruch von dieser Seite sei man freilich unbedingt nie geschützt, aber gute Verhandlungen würden doch die beste Sicherung dagegen sein. Zu verhandeln ist gleichzeitig in Regensburg und Hamburg, um die Friedenstraktaten in die Wege zu leiten, die durch eine Trennung von den Kronen nur erschwert werden würden. Damit gaben die Räte in allen Hauptpunkten die Gedanken Herzog Georgs wieder, und wenn sie auch zum Schluß bemerkten: „Es sind diese letzteren rationes sehr schwer und nicht ohne Gefahr", so konnte es doch nicht zweifelhaft sein, wie Herzog Georg sich entscheiden würde: am 3./13. Februar wies er seine Räte an, im Sinne der zuletzt angeführten Gründe zu handeln und für den Fall, daß mit dem fürstlichen Hause nicht auch zugleich den Kronen billige Friedensbedingungen vorgeschlagen würden, zu erklären, „daß Wir und Unser fürstliches Haus, wenn den Kronen nicht zugleich billige Friedenskonditiones vorgeschlagen werden, keine Sicherheit haben und erlangen würden, daß Wir nicht anders dann uf die negativam stimmen können und daß die Hauptschickung uf Hamburg ohnverlänget fortzustellen".

Auch Herzog Friedrich hatte sich inzwischen Rat zu holen gesucht[1]) und zwar bei einem Ausschusse der Landschaft, den s. g. vereinigten Landräten; diese hatten es aber abgelehnt, sich darüber zu äußern. Herzog Friedrich wies daher am 1./11. Februar seine Räte von neuem an, den Gesichtspunkt geltend zu machen, daß wenn der Vertrag mit den Schweden nicht zum Abschluß komme, man es dem Hause Braunschweig-Lüneburg nicht verdenken könne, sich in Regensburg Sicherheit zu verschaffen. Schweden gegenüber aber müsse man unbedingt auf den gerechten Forderungen des Hauses bestehen. So war man von einer Einigung noch weit entfernt, und gerade in diesen Tagen traf bei Herzog Georg die Relation des Lampadius ein, in der er von den Verhandlungen Baners mit den Kaiserlichen im Jahre 1639 berichtete und die betreffenden Projekte überschickte.[2]) Um so notwendiger aber erschien es ihm, die Verhandlungen in Hamburg schleunigst in Gang zu bringen, um wieder

[1]) Grotes Tagebuch. Vaterländisches Archiv 1834. S. 377 f.

[2]) Vgl. S. 160 f. Die kalenbergische Regierung macht am 5./15. Februar ihren Räten in Peine Mitteilung davon.

mehr Einfluß auf die ſchwediſche Diplomatie zu gewinnen. Er drängte daher unabläſſig auf eine raſche Entſcheidung;[1]) aber in Peine konnte man ſich noch nicht einmal über die Frage nach der Art der Geſandtſchaft — ob Präliminar- oder Hauptſchickung — einigen, beſonders die Wolfenbüttler zeigten ſich in dieſer Hinſicht ungemein zähe. Namentlich wurde von derſelben Seite immer wieder ausdrücklich betont, daß man nur ſolange zu Verhandlungen mit Schweden ſich verbunden halte, als dieſes billige Bedingungen des Kaiſers nicht zurückweiſe. Auch wollte man die weiteren Verhandlungen mit Schweden von der vorherigen Erfüllung der Forderungen des fürſtlichen Hauſes abhängig machen. So zogen ſich die Beſprechungen bis in den März hinein, und es war kaum abzuſehen, wie man zu einem Ende kommen ſollte. Da half dem Herzog Georg der Feind ſelbſt — wir ſahen, wie ihm perſönlich die bedrohlichen Zuſammenziehungen kaiſerlicher und liguiſtiſcher Truppen in Weſtfalen Sorge bereiteten; ſie machten denn auch ſeine Verwandten der Abſchickung nach Hamburg geneigter. Man hatte dabei übrigens von vornherein ſtets auch neben Schweden Verhandlungen mit Frankreich im Auge. Schon in der Inſtruktion vom 25. Oktober/4. November hatte Herzog Georg eine Anknüpfung des nach Hamburg zu ſendenden Abgeordneten mit dem franzöſiſchen Miniſterreſidenten Conte d'Avaux vorgeſehen. Auch damit wurden nur ältere Verbindungen wieder angeknüpft; namentlich im Auguſt ſcheint lebhafter auch mit Frankreich verhandelt zu ſein. Von ſeiten dieſer Macht gedachte man anſcheinend Braunſchweig-Lüneburg in ähnlicher Weiſe wie Heſſen durch regelmäßige Subſidien feſter an ſich zu ketten. Zu dem Zwecke hatte d'Avaux einen Hauptrezeß aufgeſetzt,[2]) nach dem eine wirkliche Konjunktion zwiſchen beiden Mächten ſtattfinden, Frankreich an Braunſchweig-Lüneburg einmal 200000 Taler und, ſolange die Vereinigung dauert, jährlich 300000 Taler zahlen wollte. Wir wiſſen nicht genau, in welche Zeit die Abfaſſung dieſes Projektes fällt, aber ſchon im Dezember hörte der kurbrandenburgiſche Geſandte Samuel von Winterfeld in Hamburg, daß Frankreich mit Braunſchweig-Lüneburg eine Allianz ſchließen wolle;[3]) es waren alſo jedenfalls ſchon damals Verhandlungen im Gange, über die wir nicht unterrichtet ſind. Vielleicht aber dürfen wir das erwähnte

---

[1]) Schreiben an ſeine Räte in Peine vom 13./23., 16./26. Februar, 20. Februar, 2. März, 5./15. März.

[2]) Projekt 1641, undatiert.

[3]) Meinardus, Protokolle und Relationen I, 43 f. 3./13. Dezember.

Projekt in diese Zeit um die Wende des Jahres setzen.[1]) Daneben finden wir außer dem Entwurf des Hauptrezesses noch das Projekt eines Nebenrezesses, das von der Voraussetzung ausgeht, daß die wirkliche Vereinigung der Waffen stattgefunden habe. Der König von Frankreich verspricht darin den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg Unterstützung in der Hildesheimer Angelegenheit, Vermittlung bei den Schweden betreffs der Wiedereinräumung der Plätze, Aufnahme der Herzöge und ihrer Diener in Frankreich und Gewährung von Unterhalt für den Fall, daß sie von Land und Leuten vertrieben würden. Dagegen sollen die Herzöge die geistlichen Güter, die sie mit den Waffen erobern, in ihren Stiftungen ungeändert lassen, es sei denn, daß sie zu den Kriegskosten etliche geistliche Güter hätten verwenden müssen. Auch erklärt sich der König einverstanden mit der Regelung der gravamina durch die Reichsstände. Wahrscheinlich hatten auch Longuevilles Besprechungen mit Herzog Georg vor seiner Abreise Einfluß auf die französischen Traktaten, denn dieser hatte versprochen, auf die Schweden einzuwirken, daß sie die braunschweigischen Forderungen bewilligten, auch wollte er sich beim König von Frankreich für Braunschweig verwenden. Herzog Georg äußerte daher schon bei den Hildesheimer Dezemberkonferenzen, daß er Verhandlungen mit Frankreich für nötig halte. Bei der Peiner Tagung spielten denn auch die Verhandlungen mit dieser Macht eine wichtige Rolle. Herzog Friedrich war zwar der Ansicht,[2]) daß man bei dieser Angelegenheit sehr vorsichtig verfahren müsse, einmal, damit man Schweden nicht beleidige, wenn man früher zum Abschluß mit Frankreich komme als dieses, sodann weil man sich sichern müsse, nicht durch kriegerische Gelüste dieser Macht in eine schwierige Lage gebracht zu werden, falls Schweden Frieden schließen wolle. Aber er hatte doch auch nichts dagegen, daß man möglichst noch vor Abschluß der Allianz von Frankreich „eine Ergetzlichkeit" annehme zur Aufrechterhaltung der Militärmacht des Hauses. Als Zweck der Allianz müsse jedenfalls Wiederherstellung des Friedens im Reiche hingestellt werden. Diese Äußerungen verraten eine höchst naive Anschauung von den Zielen und der Gewandtheit der französischen Diplomatie und wollen auch nicht recht zu der Schweden gegenüber verfolgten Politik des Celler Herzogs stimmen — die Aussicht auf Subsidien machte aber hier die Bedenklichkeit geringer. Im allgemeinen ging dann in Peine die Ansicht dahin, daß man mit den

[1]) Dem Aktenfaszikel nach könnte es jedenfalls in diese Zeit gehören; es findet sich Celler Brief Archiv Des. 11 Nr. 145.

[2]) Instruktion vom 3./13. Januar.

Franzoſen zu derſelben Zeit und in gleicher Weiſe wie mit den Schweden in Hamburg verhandeln ſolle. Es erhob ſich nur die Frage, was für den Fall geſchehen ſolle, daß die Schweden ſich hinſichtlich der braunſchweigiſchen Forderungen hartnäckig zeigten und dadurch die Verhandlungen zum Scheitern brächten. Die Celler und Wolfenbüttler Räte entſchieden ſich dahin, daß man in dieſem Falle auch mit Frankreich nicht weiter ſich einlaſſen ſolle. Herzog Georg dagegen vertrat die Anſicht, daß man nicht nur in dem angegebenen Falle, ſondern ſelbſt dann, wenn Schweden ſich von Frankreich trenne, freie Hand behalten müſſe, mit dieſer Macht weiter zu verhandeln. Ob er damit durchdrang, läßt der weitere Verlauf der Peiner Tagung nicht erkennen; zunächſt war dieſe Frage ja auch nicht aktuell. Jedenfalls aber hatte er hier der Hauptſache nach doch ſchließlich ſeinen Willen durchgeſetzt; die Abſchickung fand dann wohl Ende März oder Anfang April ſtatt; die kaum begonnenen Verhandlungen mit Salvius wurden dann zunächſt durch Herzog Georgs Tod unterbrochen. Als ſie darauf in der zweiten Hälfte des April wieder aufgenommen wurden, zeigte ſich Salvius in der für das Haus Braunſchweig-Lüneburg entſcheidenden Frage durchaus ablehnend;[1]) er erklärte, ſolange Wolfenbüttel noch in kaiſerlichen Händen ſei, könne auch Schweden nicht auf ſeine Stützpunkte in den fürſtlichen Landen verzichten. Man iſt faſt geneigt, es für Ironie zu halten, wenn er nebenbei bemerkte, da Schweden und Braunſchweig-Lüneburg Verbündete ſeien, ſei es doch eigentlich ganz gleich, ob das fürſtliche Haus oder Schweden ſie in Beſitz habe. Schließlich ſteckte ſich Salvius dahinter, daß er in dieſer wichtigen Angelegenheit ſich erſt mit der Generalität ins Einvernehmen ſetzen müſſe; ſo daß die braunſchweigiſchen Geſandten in der Erkenntnis, daß vorläufig nichts zu erlangen ſei, Mitte Mai zurückkehrten.

Herzog Georg hat wohl kaum noch von dem Beginn der Verhandlungen etwas erfahren; auch waren es andere Dinge, die ſeine Aufmerkſamkeit während dieſer Zeit beanſpruchten. Neben der Betreibung der Blockade von Wolfenbüttel wandte er namentlich auf die Entwicklung der auswärtigen Kriegslage ſein Augenmerk. Nicht nur, daß er, wie wir ſahen, ein wachſames Auge auf die Vorgänge in Weſtfalen hatte, in höherem Maße noch mußte ihm die Entwicklung des Banerſchen Zuges wichtig ſein. Es ſchien eine Zeitlang ungewiß, wohin er gehen würde, plötzlich Anfang Januar

[1]) Über die Verhandlungen Relationen von Kötteritz 8./18. April, 18./28. April, von Stuck 24. April/4. Mai. Schreiben von Salvius an Herzog Friedrich, dazu auch Pufendorf XIII, S. 455.

1641 wandte er sich südwestlich über Hof gegen Regensburg. Schon um diese Zeit begann er von neuem Gesuche um Unterstützung an Braunschweig und Hessen zu richten[1]), doch wurden diese im Januar[2]) im Hinblick auf die Lage des Landes, die Gefahr von Westfalen her, die Schwäche ihrer Militärmacht abgelehnt. Das „casterum censeo“ von der Rückgabe der besetzten Orte fehlte auch diesem Schreiben nicht. Baners Husarenritt gegen Regensburg war inzwischen infolge der seine Erwartung übertreffenden Besatzung der Stadt sowie wegen des dann plötzlich eintretenden Tauwetters mißglückt. Er trat nunmehr den Rückzug auf den Böhmerwald an, dabei geriet Oberst Schlange, der jenen decken sollte, mit seinen Truppen in des Feindes Hand, für Baner ein empfindlicher Verlust. Von kaiserlicher Seite wurde nun der Feldzugsplan einer Offensive gegen das schwedische Heer entworfen, das von Süden und Osten her gepackt nach Norden zurückgedrängt werden sollte.[3]) Gelang dieser Plan, so mußte er den Kriegsschauplatz in braunschweigische Lande bringen. Schon ehe diese Wendung eintrat, hatte Herzog Georg seine Pläne für den Feldzug des kommenden Jahres entworfen.[4]) In Erinnerung der durch unzeitiges Zögern mißglückten Unternehmungen des vergangenen Jahres plante er eine umfassende Offensive; die kaiserlich-liguistischen Truppen in Westfalen und am Niederrhein sollten, ehe sie sich aus den weit zerstreuten Winterquartieren gesammelt hätten, überfallen und vernichtet werden, so daß der Nordwesten dadurch vom Feinde gesäubert würde. Wie er hierbei Hand in Hand mit Schweden und Hessen gehen wollte, so sollte anderseits Frankreich von Westen her eingreifen. Es war, als flackre noch einmal der alte kriegerische Geist in dem Herzog auf. So weitaussehende Pläne hatte die braunschweigisch-lüneburgische Politik lange nicht mehr erlebt. Sie wurden denn auch von den beiden anderen Herzögen entschieden abgelehnt, wie deren Einfluß sicher auch das oben erwähnte Schreiben an Baner zuzuschreiben ist. Herzog Georg dachte ganz anders. Als er Baners Unternehmen verunglücken sah und sich darüber klar wurde, daß dessen Rückzug durch Böhmen nach Zwickau einer eiligen Flucht immer ähnlicher wurde, beorderte er Klitzing von Wolfenbüttel Mitte März zu sich nach Hildesheim,[5]) um mit ihm die

[1]) Baner an Herzog Georg 22. Dezember 1640/1. Januar 1641, Neustadt a. Orla; Dezember 29./Januar 8, Hof.

[2]) Konzept nur mit dem Monatsdatum Januar 1641.

[3]) So etwa Droysen, preuß. Politik III$_1$ S. 163 f. Koch I, 265 nimmt einen mehr abwartenden Operationsplan der kaiserlichen Armee an.

[4]) Vergl. Decken IV, 91 ff.

[5]) Decken IV, 109 ff.

Lage zu beraten. Hier wurde nun beſchloſſen, Baner energiſch und ſchleunig zu unterſtützen und zwar, indem man mit den Heſſen vereint den von Weſtfalen nach Süden ziehenden kaiſerlich-liguiſtiſchen Truppen folge und dadurch Baner Luft mache. Herzog Auguſt wollte ſich an dieſem Unternehmen zwar nicht ſelbſt beteiligen, es aber doch dadurch ermöglichen, daß er ſeinerſeits mehr Truppen zur Blockade von Wolfenbüttel ſtellte und dadurch Herzog Georgs Truppen für deſſen Pläne frei machte; Herzog Friedrich aber ſprach ſich ganz entſchieden gegen alle derartigen Offenſivpläne aus.

Auch den jungen Kurfürſten von Brandenburg hatte Herzog Georg in ſeine Pläne mit einbezogen; er machte ernſtlich den Verſuch, ihn von des Kaiſers Seite abzuziehen,[1]) freilich ohne jeden Erfolg; hier begann man in die Bahnen der Neutralitätspolitik einzulenken, die durchzuſetzen Herzog Georg nicht geglückt war. So war der Herzog, obwohl körperlich ſchon lange leidend, bis zuletzt von politiſchen und militäriſchen Plänen erfüllt; man ſpürt am wenigſten in dieſen letzten Monaten ein Schwanken oder eine Ängſtlichkeit, es war, als habe Georg nunmehr wieder ein feſtes Ziel vor Augen: Frieden ſeinem Lande, Frieden dem Reiche, aber beides nur zu erreichen im Zuſammengehen mit Schweden und Frankreich[2]). Es darf bezweifelt werden, ob es ihm gelungen wäre, die Politik des Geſamthauſes in dieſe Richtung hinein zu ziehen; zu groß waren die Gegenſtrömungen am Hof wie unter den Ständen. Schon bei den erſten Entwürfen für die einzuſchlagende Politik ſah Herzog Georg ſich überall einem mehr oder weniger ſtarken Widerſtande gegenüber. Es iſt ihm erſpart geblieben, dieſe Kämpfe im eignen Hauſe noch weiterzuführen; am 2./12. April raffte der Tod den im ſechzigſten Lebensjahre ſtehenden Fürſten mitten aus ſeinen Plänen und Entwürfen hinweg. Mit ihm ging der einzige Fürſt des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg dahin, der in dieſem langen Kriege Freunden wie Feinden Achtung abgenötigt hatte. Ein unruhiger und lebhafter Geiſt, in deſſen Natur etwas vom Condottiere ſteckte, hatte er erſt allmählich gelernt, ſeine militäriſchen Neigungen und Fähigkeiten mit den landesfürſtlichen Pflichten in Einklang zu bringen. Dann aber waren ihm dieſe auch zum ausſchlaggebenden Faktor ſeiner Politik geworden; es heißt einen falſchen

[1]) Droyſen a. a. O. Decken IV, 95 f.

[2]) Es iſt lediglich eine törichte Behauptung, wenn Barthold Geſchichte des deutſchen Krieges II, 307 ſchreibt, nachdem der Kaiſer die allgemeine Amneſtie abgelehnt, „bangte Georg in gänzlicher Ungewißheit der Verhältniſſe nach Baners vereiteltem Feldzuge der Zukunft entgegen".

Maßſtab anlegen, ihm deren oft viel verſchlungene Pfade als Unredlichkeit oder Eigennutz auszulegen. Auch muß immer wieder betont werden, daß, ſeitdem ſein Hauptplan einer bewaffneten Neutralität an dem Widerſtande von faſt allen Beteiligten geſcheitert war, ſeine Politik etwas Unſicheres, Taſtendes bekam, was ſie erſt zuletzt wieder abſtreifte. Daß ſeine Ueberlegenheit von ſeinen fürſtlichen Verwandten nicht nur auf militäriſchem Gebiet empfunden wurde, zeigt ſich am beſten darin, daß er es trotz ihrer Abneigung ſchließlich doch immer wieder dahin brachte, ſie in das Syſtem ſeiner Politik mit hineinzuziehen — erſt während der letzten Monate ſeines Lebens mußte er empfinden, daß der Widerſtand anfing ihm über den Kopf zu wachſen.

## Kapitel VII.

# Wandlungen der braunschweigisch-lüneburgischen Politik nach dem Tode Herzog Georgs (April bis September 1641).

Zunächst schien es nach dem Tode Herzog Georgs, als ob die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in dem von dem Verstorbenen betretenen Geleise ruhig weitergehen wolle. Wenige Tage nach dem Tode[1]) versicherte die kalenbergische Regierung in ihrem und dem Namen des noch auf Reisen abwesenden jungen Fürsten Christian Ludwig, daß man von der betretenen Bahn nicht abweichen werde; dieselbe Überzeugung nahm der hessische Gesandte Gunterode, der in Hildesheim noch Besprechungen mit Herzog Georg wegen der militärischen Lage hatte abhalten wollen, von dort mit fort.[2]) Mitte Mai glaubte d'Avaux Guébriant aus Hamburg mitteilen zu können, daß die Braunschweiger entschlossen seien, den Weg, den sie gewählt, beizubehalten. In der Tat dachte man in Hildesheim ernstlich daran, den Feldzugsplan Herzog Georgs wieder aufzunehmen. Noch ehe Christian Ludwig eingetroffen war — seine Ankunft erfolgte erst Mitte Mai — entsandte die kalenbergische Regierung eine Deputation an Baner, der inzwischen schon schwer leidend auf Merseburg zurückgewichen war und von dort direkt und durch Klitzing auf Kriegsbereitschaft und nötigenfalls Unterstützung bei den Braunschweiger Herzögen hinarbeitete.[3]) Diese Gesandten sollten[4]) Baner mitteilen, daß das fürstliche Haus die Aktion gegen Wolfenbüttel fortsetzen, außerdem mit der Landgräfin zusammen ein Korps bilden wolle, um Hatzfeld, der

[1]) Die kalenbergische Regierung an Baner 7./17. April.

[2]) Schreiben Gunterodes und Krosigks an Guébriant 9./19. April. Gedruckt bei Le Laboureur S. 329 f. Sie hätten das Haus Braunschweig-Lüneburg gefunden „en une parfaite resolution, volonté et unanimité do consoil, de poursuivre les genereusos intentions de Son Altesso defonte le feu Duc de Lunebourg". Das Schreiben d'Avaux an Guébriant 1./11. Mai S. 335 f.

[3]) Baner an Herzog Friedrich 13./23. April, an Klitzing 17./27. April.

[4]) Instruktion vom 12./22. April.

in Weſtfalen 10000 Mann zuſammengezogen habe, von der Vereinigung mit dem Erzherzoge und Piccolomini abzuhalten. An eine Unterſtützung Baners dachte man dagegen nicht,[1]) erwartete von ihm vielmehr, daß er das rechte Saaleufer halten und den fürſtlichen Landen den Rücken decken würde. Auch mit der franzöſiſch-weimariſchen Armee ſollten ſie in Verbindung treten; falls Guébriant erklären würde, daß er ſich von den Schweden trennen müſſe, um nicht zu weit vom Rhein abzukommen, ſollten ſie ihm verſichern, daß man von ſeiten Braunſchweigs ihnen „gern den Paß über die Elbe auch gegen die Saale ſoviel an Uns ſichern und nach aller Möglichkeit ihnen an die Hand gehen wolle". Wenn die Armeen ſich gänzlich trennen wollten, ſolle man die weimariſchen Truppen zu einer Diverſion gegen den Rhein gemeinſchaftlich mit Braunſchweig zu beſtimmen ſuchen. Man wollte alſo die Offenſivpläne Herzog Georgs durchführen in der Überzeugung, Baner dadurch Luft zu machen, die Weſerlinie zu ſchützen und den Fortgang der Belagerung von Wolfenbüttel zu ſichern.

Auch die Verhandlungen mit Salvius und d'Avaux in Hamburg wurden wieder angeknüpft, freilich zu einer Zeit, als die Kriegslage ſich weſentlich verändert hatte und die Offenſivpläne längſt fallen gelaſſen waren. Das ſchwediſch-franzöſiſche Heer[2]) hatte die Saalelinie doch nicht halten können, war Mitte Mai in nordweſtlicher Richtung auf Halberſtadt zurückgegangen, wo Baner am 10./20. Mai ſtarb. So ſtanden die Alliierten wieder hart an der Grenze der braunſchweigiſchen Lande, während auch das kaiſerliche Heer unter Piccolomini nach Überſchreitung der Saale bei Bernburg ſeinen Marſch in nordweſtlicher Richtung antrat, ſo daß es nicht zweifelhaft ſein konnte, daß ein Entſatz Wolfenbüttels geplant war. Während dieſe Kriegslage die Braunſchweiger dazu zwang, um den weiteren Verlauf der Blockade von Wolfenbüttel zu ſichern, mit den Alliierten wieder in nähere Verbindung zu treten, ſuchten ſie auf die ſchwediſche Generalität, in deren Händen nach Baners Tode die Leitung der Armee lag, Pfuel, Wrangel und Wirtenberg ſtanden an ihrer Spitze, dahin zu wirken, daß ſie zu Gunſten Braunſchweigs in Hamburg ſich ins Mittel legte. Die Generalität, die ihrerſeits bei Salvius Beſchwerden namentlich finanzieller Art vorzubringen hatte, erklärte ſich tatſächlich

[1]) Noch deutlicher als aus der Inſtruktion geht das aus dem Protokoll einer Unterredung Gunterodes mit Choiſy hervor 15./25. April. „Das könnte ich ihm aber wohl verſichern, daß beide fürſtlichen Häuſer ein groß Bedenken haben würden, ſich auf die Weiſe, wie vorm Jahr geſchehen, mit dem Herrn Feldmarſchall wieder zu konjungieren und dadurch den Verluſt Ihrer Völker und status proprii zu befördern."

[2]) Vgl. Dudik, Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650 S. 21.

dazu bereit,[1]) in Hamburg die Rückgabe der noch in schwedischen Händen befindlichen festen Plätze zu befürworten. Sie deputierte zu diesem Zwecke den Obersten von Seckendorf, der Mitte Juni mit den braunschweigischen Gesandten — Bodo von Hodenberg für Kalenberg-Grubenhagen, Kötteritz für Lüneburg-Celle, während Herzog August seinen Willen durchgesetzt hatte, keinen seiner Räte zu schicken — in Hamburg eintraf.[2]) Die braunschweigischen Gesandten hatten den Auftrag, darauf hinzuweisen, daß die schwedische Armee wiederum Unterstützung vom Hause Braunschweig-Lüneburg verlange, daß dieses aber zuvor auf Rückgabe der festen Plätze dringen müsse. Auch sollten sie sich keinenfalls mit allgemeinen Versprechungen abspeisen lassen, sondern einen bestimmten Termin der Rückgabe bedingen, und zwar habe sich diese auch auf Stadt und Stift Minden mit zu beziehen. Hätten sie bei Salvius Erfolg, so sollten sie bei d'Avaux einmal wieder wegen der Subsidien anklopfen und daran erinnern, daß eine Diversion am Rhein not tue. Zeige sich Salvius hartnäckig, so sollten sie d'Avaux um Vermittlung bitten. Salvius befand sich in einer peinlichen Lage. Ein bald nach dem Tode Herzog Georgs abgefandtes Gutachten der schwedischen Reichsräte[3]) verhielt sich gegen ein Bündnis mit Braunschweig-Lüneburg sehr kühl. Der Zustand dieses Hauses erwecke wenig Vertrauen „Herzog Friedrich ist sowohl des Alters halber als auch von Natur furchtsam, dependieret von seinen Ministris, welche der Cron Schweden nicht sehr gewogen sind. Herzog Augustus lebt vor sich, ist von wandelbarem Gemüte und bisweilen ohne Ursache veränderlich, bestehet auch öfters sehr hartnäckig auf seiner Meinung. Von Herzog Georgs Sohne verspricht das Alter, von der Witwe aber das Geschlecht wenig fruchtbares." Des weiteren führt das Gutachten aus, daß man die Hauptorte an der Elbe und Weser, Blekede, Minden, Nienburg, solange der Krieg währe, nicht entbehren könne. Vor allem müsse man wissen, wes man sich von dem fürstlichen Hause nach Herzog Georgs Tode zu versehen habe. Man habe bisher schon erlebt, daß Braunschweig immer nur an seine Privatinteressen denke; wolle es zum Kaiser abfallen, so würde auch die Rückgabe der Plätze sie daran nicht hindern. Könne man das Haus Braunschweig-Lüneburg aber durch Abtretung der minder

[1]) Erklärung vom 18./28. Mai, Halberstadt, gedr. Decken IV, Nr. 389.

[2]) Über die Hamburger Verhandlungen neben den Akten auch Pufendorf XIII, S. 455 f. Doch sind hier die Daten stellenweise verwirrt. Instruktion für die braunschweigischen Gesandten vom 7./17. Juni.

[3]) Pufendorf a. a. O. Der Abdruck bei Lünig, Staatskonsilien II, 358, scheint nur eine deutsche Übersetzung von Pufendorf zu sein. Das Citat im Text nach Lünig.

wichtigen Posten bei Gutem erhalten, so möge das geschehen; auch die Kontributionen könnten allenfalls erlassen werden.

Nun hatte bisher Salvius die Taktik befolgt, sobald die Rede auf die Herausgabe der Plätze kam, sich nicht als zuständig zu erklären und die Angelegenheit der Entscheidung durch die Generalität zu- und damit auf die lange Bank zu schieben — nun forderte ihn diese selbst auf, diese wichtige Frage zu Gunsten Braunschweig-Lüneburgs zu entscheiden. Unterstützt von Seckendorf, der dem Berichte nach[1]) „kein Blatt vorn Mund genommen, sondern scharf genug seine Sache proponieret", traten die braunschweigischen Gesandten in den Unterredungen mit Salvius am 16./26. Juni sehr entschieden auf und verlangten die Rückgabe der Posten innerhalb einer bestimmten Frist. Salvius suchte den Verhandlungen eine andere Wendung zu geben, indem er von der gegenseitigen Auswechslung des im vergangenen Jahre verabredeten Allianzvertrages sprach, allein die Gesandten, diesmal gewandter, erklärten, daß das erst eine spätere Sorge sei, zunächst müßten die Plätze wieder in den Händen ihrer Herzöge sein. Nun mußte wieder der noch nicht erfolgte Abschluß des Bündnisses mit Frankreich herhalten, und obwohl die Gesandten darauf hinwiesen, daß dieses garnichts mit ihren Forderungen zu tun habe, blieb er doch dabei, daß vor deren Abschluß keine Zusicherungen erfolgen könnten.

Salvius hatte anscheinend geglaubt, wieder so leichten Kaufes davonzukommen wie im vergangenen Jahre; als er aber die braunschweigischen Gesandten zäher fand, holte er aus seinem Vorrate andere Gründe hervor: der Tod Herzog Georgs, die unsicheren Verhältnisse im fürstlichen Hause, die verdächtige Haltung Herzog Augusts — namentlich die letzteren Gründe wurden von ihm ins Feld geführt, während ihrerseits die Gesandten erklärten, gerade die Verweigerung seiner festen Plätze könne das fürstliche Haus auf die Gegenseite treiben; zögere man noch länger, so ständen sie für nichts gut. Auch d'Avaux ließ durchblicken,[2]) daß man die politische Stellung der Braunschweiger für unsicher halte, vertröstete im übrigen auf den spätestens in drei Wochen erfolgenden Abschluß des französisch-schwedischen Bündnisses. So liefen die Unterhandlungen bald aufs tote Geleis — Salvius erbat sich wenigstens 20 Tage[3]) Wartezeit, und die Gesandten würden ohne jegliches Ergebnis Hamburg verlassen haben, wenn nicht Seckendorf sich ins Mittel gelegt

[1]) Relation Kötteritz und Hodenbergs 24. Juni / 4. Juli.

[2]) Relation der Gesandten vom 24. Juni/4. Juli über Audienz am 19./29. Juni.

[3]) Nicht sechs Wochen, wie Pufendorf S. 455 behauptet.

hätte. Nichts konnte dem ſchwediſchen Heere in dieſem Augenblicke unerwünſchter ſein als ein Bruch mit dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg; bereits rückte Erzherzog Leopold Wilhelm von Süden her mit 12000 Mann Piccolomini zur Hilfe heran; von beiden Seiten her zogen ſich die Truppen immer enger um Wolfenbüttel zuſammen — eine Entſcheidung ſtand nahe bevor. Und dabei wußte man, daß eine lebhafte Korreſpondenz von Herzog Auguſt mit Piccolomini und dem Erzherzog im Gange war. Schlugen ſich die Braunſchweiger jetzt auf kaiſerliche Seite, ſo war die Lage der Alliierten ſehr bedenklich. Aus dieſen Gründen bewog Seckendorf Salvius, den Braunſchweigern etwas mehr entgegenzukommen. Minden und Blekede ſollten danach den Schweden bis zum Frieden, dieſes wenigſtens bis zur Gewinnung eines anderen feſten Platzes an der Elbe bleiben, Nienburg geſchleift, Wolfsburg und Wolpe aber den Herzögen gleich zurückgegeben werden. Dieſe Vorſchläge gingen über das hinaus, was Salvius gemäß des Gutachtens des Reichsrats zugeſtehen konnte; trotz alles Drängens ſelbſt von ſeiten d'Avaux ſagte er nur die Rückgabe der beiden kleinen Poſten zu. Als die Geſandten im Juli Hamburg verließen, mußten ſie ſich ſagen, daß auch diesmal herzlich wenig erreicht ſei; aber es ſchien doch wenigſtens ein Anfang dazu gemacht, daß das fürſtliche Haus wieder zu dem Seinen kam — vielleicht war es möglich, Salvius nach dieſer Richtung hin weiter zu drängen. In dieſem Sinne mahnten die Herzöge nach Ablauf der erbetenen Friſt Salvius an die Erfüllung ſeines Verſprechens.[1]) Dieſer hatte inzwiſchen die Ratifikation des im verfloſſenen Jahre aufgeſetzten Bündnisvertrages aus Schweden erhalten und verſuchte noch einmal ſeine alte Taktik, das Haus Braunſchweig-Lüneburg auf dieſen feſtzunageln,[2]) ohne zunächſt etwas herauszugeben. Indeſſen hier war man längſt mißtrauiſch geworden, obwohl der ſchwediſche Staatsſekretär Laurentius Grubbe, der ſich zu dem ſchwediſchen Heere begab, Herzog Friedrich verſicherte,[3]) Torſtenſon, der ſchon unterwegs ſei, werde die wirkliche Reſtitution vollziehen — ein Verſprechen, das auch Salvius Drebber gegenüber wiederholte.[4]) Aber das verfing jetzt nicht mehr, man wollte erſt Tatſachen ſehen, ehe man die Allianz vollzog.[5]) Jetzt aber glaubte Salvius ein ſolches Entgegenkommen nicht mehr nötig zu

[1]) 15./25. Juli, nicht 24. Juli, wie Pufendorf S. 457 ſchreibt.
[2]) Salvius an die drei Herzöge 24. Juli / 3. Auguſt.
[3]) Herzog Friedrich an Chriſtian Ludwig 19./29. Juli.
[4]) Drebber an die drei Herzöge 28. Auguſt / 7. September.
[5]) Herzog Friedrich an Chriſtian Ludwig 28. Juli / 7. Auguſt.

haben; das für die Verbündeten glückliche Treffen bei Wolfenbüttel gab die Hoffnung auf ein Gelingen der Belagerung dieser Festung. Die Wagschale würde sich damit — das durfte man erwarten — auch bei Herzog August wieder zu Gunsten der Schweden neigen. Vor allem — man war momentan Herr der Situation, so erklärte denn Salvius, indem er einen Brief der Königin von Schweden übersandte, der den Vollzug des Bündnisvertrages ihrerseits mitteilte, er erwarte die braunschweigischen Gesandten zu neuen Verhandlungen. Salvius hatte sich diesmal gründlich getäuscht; Herzog August hatte mehr und mehr die Führung der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg übernommen. Überraschend wurde Mitte September die Belagerung von Wolfenbüttel aufgehoben; von dem Bündnisvertrage mit Schweden zog sich Herzog August Ende September offiziell zurück;[1]) am 26. September/6. Oktober teilten die Herzöge Salvius mit, daß sie mit dem Kaiser Friedensverhandlungen anzuknüpfen gedächten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Rückgabe der so oft verlangten Posten an dieser Wandlung in der Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg jetzt noch etwas geändert haben würde; in sofern haben die schwedischen Reichsräte recht gehabt, wenn sie im schwedischen Interesse vor der Rückgabe dieser militärisch wichtigen Punkte gewarnt hatten.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat von vornherein bei diesen diplomatischen Verhandlungen mit Salvius keine glückliche Hand gehabt; es hat ihm namentlich an einer rücksichtslosen Ausnutzung der Augenblicke gefehlt, in denen Schweden sich in einer Zwangslage befand. Jedesmal, auch noch zuletzt wieder, war es Salvius gelungen, die Verhandlungen hinzuziehen, bis die kriegerischen Ereignisse ein Nachgeben für Schweden nicht mehr notwendig erscheinen ließen — nach dieser Richtung hin also darf man die braunschweigische Politik Schweden gegenüber als eine der versäumten Möglichkeiten bezeichnen.

Dem Kaiser gegenüber hatte das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg lange Zeit hindurch dieselbe Taktik unter wechselnden Verhältnissen beibehalten[2]): alle Schritte, die man tat, wurden als allein zum Schutze

[1]) So ist es doch wohl aufzufassen, wenn Herzog Friedrich am 17./27. September an Kötteritz und Langenbeck schreibt, Herzog August habe schon zum zweiten Mal seine Hand und Siegel „von dem Begriff der bewußten Allianz" zurückgefordert.

[2]) Die hier gegebene Zusammenfassung soll die Entwickelung nur kurz skizzieren; eine genauere Darstellung, namentlich der späteren Verhandlungen im Sommer 1641, ist hier ebensowenig wie bei der Darstellung der Kriegslage (Belagerung von Wolfenbüttel) beabsichtigt. Beide gehören einleitend in die Darstellung des Goslarer Friedens, den ich gesondert zu behandeln gedenke.

der eigenen Lande unternommen hingestellt, jede feindliche Absicht gegen Kaiser und Reich geleugnet. Man wird diese Politik nicht schlechthin unehrlich schelten dürfen, denn es war tatsächlich in den Jahren 1639 und 1640 das Streben, dem Lande die Last der Kriege fernzuhalten, die die Maßnahmen Herzog Georgs, der ja hier immer als der führende erscheint, leiteten. Im einzelnen freilich mußte man, um die Mittel und Wege, durch die man diesen Zweck zu erreichen strebte, dem Kaiser gegenüber in der Form des „Defensionswerkes" erscheinen zu lassen, denn doch oft zu einem Vertuschungs- und Bemäntlungssystem greifen. So bei Baners Elbübergang im Jahre 1639, so bei der Anteilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1640. Wenn demgegenüber der Wiener Hof die Braunschweiger zu wiederholten Malen zum Anschluß an das Reich aufgefordert hatte unter der Zusicherung, die fürstlichen Lande gegen die Reichsfeinde zu schützen, so konnten die Braunschweiger Herzöge mit Recht darauf hinweisen, daß das nach den Erlebnissen vergangener Jahre anscheinend nicht in der Macht des Kaisers liege. Den tieferen Grund, die Ueberzeugung, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg seine dynastischen und religiösen Interessen besser durch Schweden als durch den Kaiser gewahrt sehe, die wenigstens in Herzog Georgs Seele lebte, konnte man dem Kaiser gegenüber nicht mit der Schärfe zum Ausdruck bringen. Hier zeigt sich eben schon der Riß in der Potitik des Gesamthauses. Herzog Georg hatte sich gegen seine innere Ueberzeugung zu einem Nachgeben in der Hildesheimer Angelegenheit lediglich im Interesse der Wolfenbüttler Linie drängen lassen. Aber er hat sich nie mit dem Gedanken aussöhnen können; je mehr es klar wurde, daß man auf kaiserlicher Seite Kurköln nicht nur das kleine Stift, sondern auch das große zugedacht hatte, um so mehr mußte Herzog Georg wieder auf Schweden sich stützen. Oeffentlich aber war dem Kaiser gegenüber im Sinne der stets betonten Friedenspolitik der einmal eingenommene Standpunkt nicht gut wieder zu verlassen, wenn man sich nicht ins Unrecht setzen wollte. So schied die Hildesheimer Frage im wesentlichen als ein dem Kaiser gegenüber öffentlich zu verwertender Grund aus, und es blieben die Klagen wegen Wolfenbüttels. Die Frage nach der Wiedererlangung dieser Festung nun bildet den springenden Punkt in der braunschweigisch-kaiserlichen Politik. Es war einer der vorzüglichsten Schachzüge des Wiener Hofes, von vornherein Wolfenbüttel gegen Hildesheim zu setzen; er beweist, daß man dort Persönlichkeiten und Verhältnisse an den Braunschweiger Höfen genau kannte. Vom Standpunkte einer einheitlichen Politik des Hauses Braunschweig Lüneburg wog der Verlust des Hildesheimer Besitzes zweifellos

ungleich schwerer als die zeitweilige Besetzung Wolfenbüttels durch den Feind, so viel Unzuträglichkeiten und Lasten sie auch mit sich bringen mochte. Der Friede mußte diesen Platz zweifellos wieder in die Hände seines Fürsten bringen, Hildesheims begab man sich für immer; daß die beiden Streitobjekte auch sonst nicht gleichwertig waren, kommt dabei erst in zweiter Linie in Betracht. Man konnte am Wiener Hofe also nur dann hoffen, mit dieser Politik zum Ziele zu kommen, wenn man den Gegensatz zwischen den Linien des Hauses Braunschweig kannte. In der Tat hat sich diese Berechnung als richtig erwiesen. Am wenigsten Sorge brauchte man sich um den Celler Hof zu machen. Man wußte, daß Herzog Friedrich zwar seiner Stellung als leitender Fürst des Gesamthauses sehr wenig gewachsen, sein Wille nicht ausschlaggebend für dessen Politik sei, aber man hatte Beweise genug dafür, daß er den Anschluß an den Kaiser sicherer und vorteilhafter gefunden hätte. Der Hildesheimer Frage stand Herzog Friedrich ganz kühl gegenüber; für Wolfenbüttel hatte er schon aus dynastischen Gründen ein wärmeres Interesse. Sind wir auch über angebliche geheime Unterhandlungen Herzog Friedrichs mit dem Kaiser gegen Ausgang des Jahres 1640 nicht genügend unterrichtet,[1]) so tritt doch stets bei ihm das Bestreben hervor, den Anschluß an den Kaiser nicht ganz zu verlieren. Wie er im Juni 1640 betont hatte, man müsse alles dafür tun, sich die Gunst des Kaisers und der Reichsfürsten zu erhalten,[2]) so erklärte er noch energischer zur Zeit der Peiner Beratungen im Februar seinem Bruder Georg,[3]) daß wenn die Schweden nicht auf billige Friedensbedingungen eingingen, er es vor Gott und seinen Nachkommen nicht verantworten könne, „wenn man zur Fortsetzung und Fomentierung solcher Intentionen cooperieren helfen wollte, sondern es würden die schweren Pflichten, damit Wir dem Heiligen Römischen Reiche verbunden, alle andere considerationes überwiegen". Wie weit unter den Räten Herzog Friedrichs die antischwedische Gesinnung verbreitet war, läßt sich nicht bestimmen, daß sie Anhänger hatte, geht aber aus verschiedenen Aeußerungen hervor und wäre auch ohne das wahrscheinlich. Ganz entschieden für einen Anschluß an den Kaiser aber waren die Lüneburger Stände, ein Umstand, den der Wiener Hof sich ja mehrfach zu Nutze gemacht hat.

[1]) Decken IV, 87.

[2]) Instruktion für Th. Grote zu den Konferenzen des Gesamthauses in Hildesheim 5./15. Juni.

[3]) Herzog Friedrich an Herzog Georg 22. Januar / 1. Februar 1641 und ähnlich in einem Schreiben vom gleichen Tage an die Herzöge Georg und August

Konnte man demnach in Wien auch nicht erwarten, daß Herzog Friedrich die Politik des Geſamthauſes in eine kaiſerfreundliche Bahn lenken würde, ſo konnte er doch, wenn die Wage im Gleichgewicht ſchwebte, den Ausſchlag geben.

Die kaiſerliche Politik rechnete daher in erſter Linie auf Herzog Auguſt. Nicht nur, daß man ſeine Friedensliebe kannte, man wußte auch, wie bitter er es empfand, daß er nicht Herr im eignen Hauſe ſei und anſtatt in der angeſtammten Reſidenz ſeines Hauſes in Braunſchweig Hof halten mußte, mit deſſen Bürgerſchaft er in ſtetem Zwiſt lebte. Indem man nun Wolfenbüttel gegen Hildesheim ſetzte, trieb man einen Keil in die Politik des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg, brachte Herzog Auguſt in Gegenſatz zu Herzog Georg. Indem man weiter die Rückgabe Wolfenbüttels von der Abkehr von den Schweden abhängig machte, ſuchte man jenen auf die kaiſerliche Seite hinüberzulocken. Zunächſt freilich ſchien es, als ob die Politik des Wiener Hofes ſich hier verrechnet hätte; Herzog Auguſt überließ ſeinem Vetter willig die Führung der Politik, ſtimmte allen Maßregeln zur Erhaltung der Militärmacht bei und trat ſogar mehrfach Herzog Friedrich gegenüber für Georgs Politik ein. Indeſſen liegt die Schuld daran nicht zum wenigſten am Wiener Hofe ſelbſt — man hatte hier den großen Fehler gemacht, die Stadt Braunſchweig gegen ihren Herzog auszuſpielen, ihr Verſprechungen hinſichtlich der ſo heiß von ihr begehrten Reichsſtandſchaft zu machen. Dadurch aber war Herzog Auguſt mißtrauiſch gegen die Abſichten des Wiener Hofes geworden. Jedoch ſchon während des Feldzuges kehrte er wieder zu ſeiner Friedenspolitik innerlich zurück. Wie er mit Eifer auf die Vermittelungsverſuche der Weimarer Herzöge einging und hier auch die Politik des Geſamthauſes zu ſeinem Standpunkte zeitweilig hinüberzog, ſo begann er auch Anknüpfungen mit dem Kommandanten von Wolfenbüttel, Freiherrn von Rauſchenberg, die wir als Ausgangspunkt ſeiner Sonderpolitik betrachten können. Rauſchenberg hatte ſeinerſeits zwar ſchon früher verſucht, ſich Herzog Auguſt zu nähern,[1]) damals jedoch noch ohne Erfolg. Im Auguſt[2]) 1640 aber entſchuldigte ſich Herzog Auguſt bei ihm wegen ſeiner militäriſchen Rüſtungen und erklärte, daß er die Truppen nur für den Kaiſer geworben habe, mit Herzog Georgs Politik unzufrieden ſei und „dafern ſich ſelbiger keines andern reſolviren ſollte, er ſich von demſelben zu ſeparieren gemeint". Es war ein Fehler, daß Rauſchenberg hier nicht genügend zwiſchen den Zeilen zu leſen verſtand.

[1]) Rauſchenberg an Herzog Auguſt 29. April / 9. Mai 1640.

[2]) Bericht Rauſchenbergs an den Kaiſer d. d. 8. Auguſt [n. St.?].

Gewiß hatte er recht, wenn er die Bekämpfung Herzog Auguſts hinſichtlich ſeiner Rüſtungen nicht für wahr hielt — der Herzog rüſtete, um die Weſerlinie gegen die kaiſerliche Armee zu ſchützen. Aber er irrte, wenn er auch die weiteren Äußerungen Auguſts für Simulation erklärte. Hatte doch Herzog Auguſt ſeinen Vetter Georg gerade auch in dieſer Zeit (Schreiben vom 16./26. Auguſt) davor gewarnt, ſich nicht mehr als nötig mit den Schweden einzulaſſen, damit man ſich nicht „die Gnadenthor zuſchließen laſſe".

Herzog Auguſt wollte dem Kommandanten durch das Schreiben eben klar machen, daß er aus der bisherigen Politik gern heraus wolle, wenn ihn auch die augenblickliche Kriegslage zu Rüſtungen zwinge. Dieſe Anſchauung Rauſchenbergs hat dann einen zweiten Fehler auf kaiſerlicher Seite verurſacht, von dem wir freilich nicht ſagen können, ob er auf das Konto des Wiener Hofes oder allein auf das des Kommandanten zu ſetzen iſt. Schwerlich wäre dieſer zum Angriff auf die braunſchweigiſchen Lande übergegangen,[1]) wenn er den Worten Herzog Auguſts Glauben geſchenkt hätte. Dieſe Handlungsweiſe erwies ſich aber als ein grober Mißgriff, da er noch einmal den Riß in der Politik des Geſamthauſes für den Augenblick heilte. Es war ein ſicher wohl berechneter Schachzug Herzog Georgs, daß er gerade in dieſem Augenblicke die Pläne zur Belagerung Wolfenbüttels mit allem Nachdruck ins Werk ſetzte, um ſo Herzog Auguſt vor Sonderbeſtrebungen zu bewahren, die ſeine Politik durchkreuzten. Indeſſen, ſo richtig dieſer Zug gedacht war, ſo hatte er doch nicht genügend mit der immer größer werdenden Friedensſehnſucht Herzog Auguſts gerechnet. Wenn dieſer auch auf die ihm anfänglich widerſtrebende Belagerung Wolfenbüttels einging, ſo ſuchte er doch zu gleicher Zeit auf anderem Wege zum Ziele zu kommen. Die äußere Veranlaſſung dazu gab ihm das Schreiben Rauſchenbergs an den Kaiſer, das in ſeine Hände gefallen war. Er wandte ſich nun in zwei Schreiben vom 28. September/8. Oktober und vom 6./16. Oktober[2]) direkt an den Kaiſer. Er verſicherte, daß alles, was er Rauſchenberg geſchrieben, auf Wahrheit beruhe — ſeine Völker habe er ſchon während des Feldzuges in Heſſen abberufen, die Neugeworbenen nur im eigenen Lande verwandt. Aber freilich ſei er genötigt ſein Land zu verteidigen, da ihm ſo mancherlei Unbill zugefügt ſei. Und nun folgte eine Aufzählung aller Beſchwerden von der widerrechtlichen Vorenthaltung Wolfenbüttels bis

[1]) Vergl. S. 188.

[2]) Londorp IV, 969 ff.

zu dem Einfall der Kaiserlichen in sein Land, der Einnahme von Holzminden, Fürstenberg und Bevern. Die übertriebenen Forderungen des Kommandanten von Wolfenbüttel, der dem Herzog nicht einmal seine Kammereinkünfte lasse und sich auch sonst die größten Uebergriffe gestatte, wurden besonders scharf hervorgehoben. Seine Handlungen, so schrieb er am Schlusse seines zweiten Schreibens, hätten nie die schuldige Devotion und Treue gegen den Kaiser verletzt. Habe man ihm aber etwas vorzuwerfen, so müsse man den Weg Rechtens beschreiten, ihn aber nicht mit Feuer, Raub und Krieg überfallen. Der Kaiser möge daher diese Unzuträglichkeiten schleunigst abstellen, sonst sehe der Herzog sich genötigt, die Mittel zur Errettung von Land und Leuten zu gebrauchen, die ihm von Gottes und Rechts wegen zuständen.

Am Wiener Hofe, wo man zu jener Zeit gerade den Braunschweiger Herzögen für ihre Gesandten freies Geleit zum Regensburger Reichstage gewährt hatte, hielt man es nun aber doch nicht für opportun, sich mit Herzog August in diesem Augenblick in Sonderverhandlungen einzulassen. Denn man hatte noch nicht die Hoffnung aufgegeben, das Gesamthaus von der Gegenseite abzuziehen. So war denn auch das kaiserliche Antwortschreiben an Herzog August vom 24. Oktober/3. November[1]) ganz allgemein gehalten; die Betrübnis über die Vereinigung mit den Schweden und die Hoffnung, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg nun, da seinen Gesandten freies Geleit nach Regensburg gewährt sei, von der Begünstigung der Fremdherrschaft im Reiche ablassen und als treuer deutscher Reichsstand an der Herstellung des Friedens mitarbeiten würde, waren die Punkte, um die es sich drehte. Nur ganz zum Schluß wurde der Klagen des Herzogs August kurz gedacht und angedeutet, daß man mit der Verwüstung des Landes durch den Kommandanten von Wolfenbüttel nicht einverstanden sei. Wenn man so Herzog August offiziell nur als einen Teil des Gesamthauses behandelte, so fielen doch in Regensburg unter der Hand Aeußerungen[2]), die darauf schließen ließen, daß man zwischen ihm und Herzog Georg am kaiserlichen Hofe wohl zu unterscheiden wisse. Für Herzog August aber war die kühle Haltung des Kaisers gegenüber seinen Beschwerden jedenfalls mit ausschlaggebend, daß er nunmehr auch in die Belagerung Wolfenbüttels einwilligte und

[1]) Londorp IV, 967 f.

[2]) Nach dem Bericht des Lampadius vom 18./28. November hatte Stahremberg dem jungen Schwarzenberg gegenüber geäußert, es sei die Absicht, die braunschweigischen Lande wegen ihrer Verbindung mit den Schweden empfindlich zu schädigen; Herzog August daure ihn, der komme unschuldig dazu.

ſich daran beteiligte, zumal er vor ſeinem Gewiſſen dieſen Schritt damit rechtfertigen konnte, daß er in Erfüllung einer landesfürſtlichen Pflicht handle, durch die er ſeine Devotion gegen den Kaiſer nicht zu verletzen glaubte, um ſo weniger, da die Beſatzung Wolfenbüttels liguiſtiſch war. Daß er trotz ſeiner zeitweiſe eifrigen Teilnahme an der Belagerung im Innern ſeiner Friedenspolitik treu blieb, zeigt ſich am deutlichſten darin, daß er die Fortſetzung der Verhandlungen mit Schweden in Hamburg möglichſt zu hintertreiben ſuchte und ſchließlich, als das nicht mehr möglich war, ſich an der Abſendung nicht beteiligte.

Inzwiſchen begannen aber auch die Wirkungen der von dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg auf dem Regensburger Reichstage verfolgten Politik ſich geltend zu machen. In ihr kamen, wie wir ſahen, im weſentlichen die Gedanken Herzog Georgs zum Ausdruck, die faſt in allen Punkten im Gegenſatz zu dem ſtanden, was man von kaiſerlicher Seite erzielen wollte: die allgemeine, unbedingte Amneſtie, die Zuziehung der fremden Kronen zu den Verhandlungen, die ablehnende Haltung in der Militärfrage, das Hineinwerfen der gravamina als Beratungsgegenſtand — man kann verſtehen, daß die kaiſerliche Regierung wenig erfreut über die Tätigkeit der braunſchweigiſchen Geſandten war. Aeußerlich zeigte ſie das freilich nicht, ſie ſuchte aber noch einmal auf die Herzöge zu wirken, denn man traute es Lampadius wohl zu, daß er weiter gehen würde, als es etwa ſeine Fürſten guthießen. Auf kaiſerliche Einwirkung iſt daher wohl des Kurfürſten Johann Georg von Sachſen Vorgehen zurückzuführen. Dieſer hatte ja oft genug direkt und indirekt auf die braunſchweigiſche Politik Einfluß zu gewinnen geſucht, bald im Tone treumeinender Ermahnung, bald voll leidenſchaftlicher Erregung, immer aber in dem Sinne, daß es für einen ehrlichen und aufrichtigen Reichsfürſten nur einen Weg gebe: Seite an Seite mit dem Kaiſer die böſen Reichsfeinde zu vertreiben. So verſuchte er denn in einem ausführlichen Schreiben vom 18./28. Februar 1641 noch einmal, die Braunſchweiger in die Bahnen der ihm allein richtig erſcheinenden Politik zu leiten[1]). Der Kurfürſt glaubt zunächſt eine Uebereinſtimmung der von den braunſchweigiſchen Geſandten kundgegebenen Grundſätze ihrer Fürſten mit ſeinen Anſchauungen darin zu finden, daß jeder Stand des Reiches in ſeinem

[1]) Londorp V, 130 ff. Der Auszug bei Koch I, 296 f. iſt ſehr einſeitig und unvollſtändig. Nach ihm iſt das Schreiben, das er als eine „leuchtende Probe von Joh. Georgs rechtſchaffener Geſinnung, von ſeiner Mäßigung und ſeinem Patriotismus“ bezeichnet, hervorgegangen aus des Kurfürſten Entrüſtung „über den ſchlechten Geiſt, der ſich fortwährend in allen Handlungen der Lüneburger kund gab“.

Glauben und in seiner Wohlfahrt geschützt werde; er meint seinerseits diese Gesinnung durch die Verhandlungen des Prager Friedens bewiesen zu haben, wenn er auch zugestehen muß, dies nicht in vollem Umfange erreicht zu haben. Wenn das fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg diese Ansichten teile, worauf die Propositionen ihrer Gesandten schließen ließen, so sei es unerklärlich, wie Lampadius die Vereinigung der Herzöge mit dem Kaiser von Verhandlungen mit den Schweden abhängig machen könne. Denn wenn man deren unbillige Forderungen erfüllen wolle, müßte man die Gleichberechtigung von Evangelischen und Katholiken im Reich verletzen. Pflicht jedes Reichsstandes sei es vielmehr, sich mit dem Kaiser gegen die Schweden zu verbünden. Die Herzöge sollten auch bedenken, daß sie die Amnestie dadurch verzögern würden, da die katholischen Mitkurfürsten, namentlich Bayern, deren Gewährung von der vorherigen Vereinigung der gesamten Stände des Reiches abhängig machten, ein Verlangen, daß er als billig anerkennen müsse. Die Generalamnestie finde er im Hinblick auf die, die seit dem Prager Frieden von den Kronen geschädigt seien, zwar nicht billig, wolle aber doch weder von ihr noch von der Beratung der gravamina abraten, obwohl seiner Überzeugung nach diese besser durch gütlichen Vergleich und Vermittlung des Kaisers entschieden würden.

Den Worten der braunschweigischen Proposition, daß der Krieg kein Mittel sei, den Frieden herbeizuführen, sucht er dann den Sinn unterzulegen, daß man die Beilegung der gravamina nicht mit Gewalt der Waffen erzwingen dürfe. Diese dem klaren Sinn widersprechende gekünstelte Auslegung, der er seine Billigung ausspricht, macht der Kurfürst dann zum Ausgangspunkt einer Schilderung der goldenen Zeit nach dem Religionsfrieden, als noch nicht Leute sich gefunden hatten, die sich einbildeten, sie könnten mit gutem Gewissen nicht unter einem katholischen Kaiser und neben anderen Katholiken leben, und die daher darauf ausgegangen seien, das Reich „in eine ganze neue Form zu gießen". Auch jetzt gäbe es solche Leute, die für ihre Zwecke die auswärtigen Kronen zu benutzen trachteten.

Endlich sucht der Kurfürst die Beschwerde, die Lampadius vorgebracht, zu entkräften, als ob der Kaiser den Krieg 1622 widerrechtlich begonnen, da er die Reichsstände nicht befragt habe, eine Beschwerde, die von dem Gesandten auch auf die Bestimmung der Wahlkapitulation ausgedehnt sei, daß der Kaiser bei Kriegserklärungen nur an die Bewilligung des Kurfürstenkollegs gebunden sei. Er läßt durchblicken, daß er dies nur für eine Ansicht des Lampadius halte, und weist darauf hin, daß unter

allen Umſtänden der Kaiſer befugt geweſen ſei, ohne weiteres die Waffen zu ergreifen, wenn ein Stand des Reiches dies gegen ihn zuvor getan habe. Es kann kein Zweifel ſein, daß Johann Georg einen Gegenſatz zwiſchen der Meinung der Braunſchweiger Herzöge und der von ihren Geſandten in Regensburg vertretenen Politik entweder wirklich annahm oder zu konſtruieren verſuchte — vielleicht bezweckte er nicht zum wenigſten dadurch, Lampadius zu verdächtigen und ſo deſſen Tätigkeit zu unterbinden.

Kann man bei dem Schreiben des Kurfürſten von Sachſen zweifelhaft ſein, ob es eigner Initiative oder kaiſerlichem Einfluſſe zuzuſchreiben iſt, ſo geht aus einem Briefe des Kurfürſten von Brandenburg[1]) an die drei Herzöge ſelbſt hervor, daß er einer Bitte des Kaiſers entſprach, wenn er ſie aufforderte, ihre Handlungen ſo einzurichten, daß des Kaiſers friedliebende Intentionen nicht gehindert würden. Auch durch dieſes Medium ſuchte man alſo auf Braunſchweig-Lüneburg einzuwirken. Indeſſen, ſolange Herzog Georg lebte, wußte er die Politik des Geſamthauſes nach ſeinen Intentionen namentlich in allen Hauptfragen zu lenken, wenn gleich unter harten Kämpfen. Darüber, daß er das Haupt des Widerſtandes gegen die kaiſerlichen Wünſche ſei, herrſchte nirgens ein Zweifel; kaum hatte er daher die Augen geſchloſſen, als man von neuem Hoffnung ſchöpfte, nun endlich die Braunſchweiger von den Reichsfeinden trennen zu können — wenige Tage nach Georgs Tode glaubte der Kurfürſt von Sachſen Piccolomini verſichern zu dürfen[2]), daß man nunmehr eine Vereinigung der Braunſchweiger mit den Schweden nicht mehr zu beſorgen habe. Man glaubte jetzt nur mit den Herzögen Friedrich und Auguſt ernſtlich rechnen zu brauchen; daß der jugendliche Chriſtian Ludwig, deſſen geringe militäriſche Neigungen und politiſche Indolenz vielleicht doch ſchon bekannt genug waren, irgendwie verſuchen ſollte, eine ſelbſtändige Politik im Sinne ſeines Vaters zu führen, nahm man jedenfalls nicht an. Es galt nun das Eiſen zu ſchmieden, ſolange es heiß war. Vor allem entfaltete Johann Georg eine lebhafte Tätigkeit in dieſem Sinne. Namentlich lag ihm daran, eine neue Vereinigung Braunſchweigs mit Schweden zu hindern, dringend mahnte er die Herzöge Friedrich und Auguſt davon ab[3]), zugleich bewog er auch den Feldmarſchall Arnim,

[1]) März 23./April 2. Auch erwähnt bei Meinardus, Protokolle und Relationen I, 84. Das Schreiben iſt ſehr farblos gehalten und beweiſt, daß man lediglich aus Höflichkeit einer Form genügen wollte.

[2]) 13./23. April gedr. Decken IV, Nr. 385.

[3]) April 9./19.

der ſich damals zur Vorbereitung des Feldzuges in Dresden befand, ſich an Herzog Auguſt in dieſer Angelegenheit zu wenden. Auch von kaiſerlicher Seite ſetzte man von neuem mit ſeinen Bemühungen ein, ein kaiſerliches Monitorium ging an die kalenbergiſchen Landſtände ab[1]), das dieſe vor einer Vereinigung mit den Schweden warnte und ſie ermahnte, dahin zu wirken, daß die Waffen des fürſtlichen Hauſes mit den kaiſerlichen vereinigt würden. In Regensburg ließ man durchblicken, man könne auch vor der Regelung der Hildesheimer Sache Herzog Auguſt Wolfenbüttel vielleicht in der Weiſe einräumen, daß ein Teil der bisherigen Beſatzung vorläufig darin bleibe; ja man ging ſoweit zu erklären, der Kaiſer verlange keinen einzigen Mann zur Konjunktion vom Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, nur ſolle es ſich vom Reichsfeinde trennen. Auch durch Rauſchenberg ſuchte der Kaiſer auf Herzog Auguſt zu wirken[2]), und in demſelben Sinne knüpfte der Herzog von Sachſen-Lauenburg geheime Verhandlungen mit ihm an. Herzog Auguſts Politik verrät nun in der nächſten Zeit eine gewiſſe Unſicherheit. Man merkt, daß er abſchwenken möchte, aber die Kriegslage hält ihn vorläufig davon ab. So erklärt er Arnim gegenüber und ähnlich auch in einem Schreiben an den Kurfürſten von Sachſen[3]), indem er die bisherige Politik des Hauſes als durch die Maßregeln von kaiſerlicher Seite ihm aufgezwungen zu rechtfertigen ſucht, die dazu ergriffenen Mittel hätten zu ſolchen „Extremitäten“ geführt, daß er jeden nur erdenklichen Ausweg dem vorziehen würde. Andererſeits zeigt er ſich der kaiſerlichen Politik gegenüber noch mißtrauiſch. Solche Mittel, meint er, könnten nicht zum Ziel führen, die auf eine Separation abgeſehen ſeien, man würde dann das fürſtliche Haus vielleicht unter dem Vorwande, daß es im Intereſſe des Reiches nötig ſei, entwaffnen und, nachdem man es von allem Beiſtande getrennt, deſſen Lande zum Kriegsſchauplatz machen und die gerechten Forderungen doch nicht erfüllen. Rückgabe Wolfenbüttels, Fernhaltung der Armeen von den fürſtlichen Landen ſeien die Mittel, wodurch man verhindern könne, daß der Herzog wider Willen zu anderweiter Konjunktion

---

[1]) Von Langenbeck in ſeinen Relationen vom 28. April/8. Mai und 5./15. Mai erwähnt. Danach auch der Inhalt.

In der Relation vom 28. April/8. Mai auch die Erwähnung der Verſuche von kaiſerlicher Seite.

[2]) Vgl. Koch I, 269.

[3]) Jenes vom 20./30. April, dieſes vom 24. April/4. Mai. Koch a. a. O. erwähnt ein Schreiben des Herzogs vom 20. April an den Herzog von Lauenburg, das dann wohl inhaltlich mit dieſen beiden übereingeſtimmt haben dürfte.

gezwungen würde. Ob Arnim, der in diesen Tagen in Dresden starb, das Schreiben noch erhalten, kann zweifelhaft sein, der Kurfürst von Sachsen aber suchte sofort[1]) beim Kaiser dahin zu wirken, daß der Hauptstreitpunkt aus der Welt geschafft werde. Er meinte, man möge doch dem Herzog hinsichtlich Wolfenbüttels etwas entgegenkommen, denn er sah voraus, daß man sich von seiten Braunschweigs sonst doch wieder der schwedischen Hülfe bedienen würde. Auch in der Richtung könne man wohl dem Hause Braunschweig-Lüneburg nachgeben, daß dieses seine Völker nur zur Besetzung seiner festen Plätze verwende. Der Kurfürst faßte die Sache jedenfalls von der richtigen Seite an, aber am Wiener Hofe konnte man sich nun doch nicht zu solchem Entgegenkommen ohne sichere Garantien entschließen um so weniger, als man in der Politik Herzog Augusts die Stetigkeit vermißte. Denn wenn man zunächst auch aus der Ablehnung der Braunschweiger Baner gegenüber, ihn mit Truppen zu unterstützen, Hoffnungen geschöpft hatte, so erfuhr man doch bald, daß die Verbindungen mit der schwedischen Generalität nach Baners Tode von neuem angeknüpft wurden. Hier zeigte sich der Fehler in des Kurfürsten von Sachsen Berechnung. Er hatte geglaubt, die Politik der Kalenberger Linie nach dem Tode Herzog Georgs als belanglos betrachten zu können. Tatsächlich aber hatte diese in der nächsten Zeit noch das Heft in den Händen — ein voreiliger Einfall kaiserlicher Truppen in braunschweigische Lande bei Schöppenstedt tat dann das Seinige, der Richtung der Politik nach Schweden zu einen neuen Anstoß zu geben. Es war eine der ersten Regierungshandlungen Christian Ludwigs — die wir selbstverständlich auf das Konto seiner Räte zu setzen haben — daß er Schenk v. Winterstedt den Auftrag erteilte[2]), zum Zwecke der Verhandlungen mit der Generalität nach Halberstadt sich zu begeben. Über die Meinung der beiden andern Herzöge solle er sich in Braunschweig informieren, möchten sie nun aber mit ihm darin übereinstimmen oder nicht, daß gegen die Gewalttaten der kaiserlichen Armee das einzige Mittel die Vereinigung mit der schwedischen und weimarischen Armee sei, so solle Schenk auf jeden Fall seine Reise nach Halberstadt fortsetzen „und die Konjunktion mit guter Dexterität befördern". Tatsächlich setzte die Kalenberger Linie ihren Willen durch, doch mag man in dem Auftrage, der den Gesandten zu gleicher Zeit gegeben wurde, unter der Hand zu versuchen, ob man die deutschen Offiziere nicht von

[1]) d. d. 10. Mai, ob altes oder neues Datum, ist ungewiß.
[2]) Instruktion vom 15./25. Mai.

den Schweden im Sinne einer Beförderung der Friedenstraktaten trennen könne, ein Einwirken der wolfenbüttler Linie ſehen. Auch bei den zuerſt in Hildesheim vom 14./24.—19./29. Mai von der Celler und Kalenberger Linie, dann vor allen drei Linien in Braunſchweig bis zum 29. Mai/8. Juni geführten, über alle Gebiete innerer und äußerer Politik ſich erſtreckenden Beratungen[1]), in denen zum erſten Mal der Einfluß von Lampadius greifbar wieder hervortritt, behielt die kalenbergiſche Richtung die Oberhand, Trennung von Schweden unter den gegenwärtigen Verhältniſſen wurde verworfen; auch die Wolfenbüttler mußten zugeben, daß man die Belagerung Wolfenbüttels fortführen müſſe, wenngleich ſie bemerkten, daß „auf das jetzige Defenſionswerk ein ſo groß Fundament nicht zu ſetzen". Daß Herzog Auguſt auch die Verhandlungen mit Salvius in Hamburg nicht zu hindern vermochte, ſo ablehnend er ſich ſelbſt dagegen verhielt, ſahen wir ſchon. Inzwiſchen fing er auch nach einer andern Richtung hin wieder an, ſeine Sonderpolitik zu treiben. Veranlaſſung gab ein von Bernburg aus an die Herzöge gerichtetes Schreiben Piccolominis vom 10./20. Mai[2]), in dem er dieſe aufforderte, ſich nicht mit den Feinden des Reiches zu vereinigen, ſondern die kaiſerlichen Waffen zu unterſtützen. Herzog Auguſt antwortete in dem Sinne, daß er Sicherung gegen die kaiſerliche Armee und Rückgabe Wolfenbüttels als Bedingungen ſtellte; er bewog auch die andern Herzöge in gleicher Weiſe zu ſchreiben. Damit begann die Korreſpondenz zwiſchen Herzog Auguſt und Piccolomini, von Juni an dann auch mit Erzherzog Leopold Wilhelm, die, zeitweilig ohne Mitwiſſen ſeiner Verwandten geführt, unverrückt das eine Ziel im Auge behielt: von den Schweden loszukommen, durch Frieden mit dem Kaiſer wieder in Beſitz ſeiner Feſtung zu gelangen. Zunächſt freilich vermochte er nicht zu hindern, daß die Vereinigung der braunſchweigiſchen Waffen mit dem ſchwediſch-franzöſiſchen Heere im Juni eintrat. Aber es beweiſt die Feſtigkeit ſeiner Entſchlüſſe, daß er trotz aller Erfolge, die die Verbündeten vor Wolfenbüttel hatten, trotz der Fortſchritte, die die Belagerung machte, ſein Ziel nicht aus dem Auge verlor. Beſprechungen des Geſamthauſes in Braunſchweig Mitte Juni ſcheinen dann die Celler Linie ſeinen Plänen geneigter gemacht zu haben; den zäheſten Widerſtand ſetzte ihm die Kalenberger Linie entgegen; noch

[1]) Die Protokolle darüber Staats Archiv Hannover. Celle, Deſ. 68, Nr. 4, Band III.

[2]) Über die Verhandlungen mit Piccolomini und Erzherzog Leopold Wilhelm. St. Arch. Hannover Calenb. Deſ. 16. XXV 18a. Vgl. außerdem Pufendorf XIII, S. 440. Die Darſtellung bei Koch I, 275 f. iſt tendenziös.

Mitte Juni erklärte Christian Ludwig, er glaube nicht, daß die Schickung an Piccolomini viel Nutzen haben werde — es kam Ende des Monats dann zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der kalenbergischen und wolfenbüttelschen Regierung. Unter diesen Umständen rückten die Verhandlungen Herzog Augusts mit Piccolomini und dem Erzherzog nicht recht vorwärts, obwohl auch der Kurfürst von Sachsen, dessen Schreiben vom 18./28. Februar die Herzöge erst am 28. Mai/7. Juni noch ganz im Sinne der von Lampadius in Regensburg vertretenen Politik beantwortet hatten, gegen Ende Juni noch einmal wieder eingriff. Das siegreiche Treffen der verbündeten Braunschweiger, Hessen, Schweden und Franzosen vor Wolfenbüttel am 19./29. Juni schien dann das ganze Werk in Frage zu stellen, wenigstens war Christian Ludwig danach weniger denn je geneigt, sich auf Verhandlungen mit den Kaiserlichen einzulassen. Aber Herzog August war nunmehr entschlossen, selbst auf die Gefahr einer Trennung von den beiden andern Linien vorzugehen. Einmal glaubte er trotz des Sieges nicht an einen Erfolg der Belagerung von Wolfenbüttel, dann aber geht aus allen Äußerungen hervor, daß er wirklich der Überzeugung war, nur durch den Frieden mit dem Kaiser seinem Lande die Ruhe bringen zu können. So setzte er seine Bemühungen fort; er entschuldigte sich bei Erzherzog Leopold Wilhelm förmlich wegen des Sieges, dann setzte er Anfang September die Aufhebung der Belagerung von Wolfenbüttel durch. Es folgten persönliche Besprechungen mit dem Erzherzog und endlich dann Ende September das Schreiben an den Kaiser, in dem er „deutsch und offenherzig" seinen Willen bekundete, sich nicht länger von des Kaisers Regierung zu separieren, selbst wenn seine Vettern anderer Meinung bleiben sollten. Auf diese hatten inzwischen zweierlei Umstände eingewirkt, um sie den Plänen Herzog Augusts gefügiger zu machen: das erneute Elend schwedisch-französischer Einquartierung im Lager zu Sarstedt[1]) und der weitere Verlauf des Regensburger Reichstages. Mitte September erklärten sich auch Herzog Friedrich und Christian Ludwig zu Verhandlungen mit dem Erzherzog, der vom Kaiser schon längst die Vollmacht dazu erhalten hatte, bereit, nötigenfalls, wenn Herzog August sich von ihnen trennen wolle, auch ohne diesen.

Zum Verständnis dieser Entwicklung haben wir schließlich noch einen Blick auf die weiteren Verhandlungen des Reichstages zu werfen.

[1]) Schon am 1./11. August schreibt Christian Ludwig an Langenbeck, die alliierten Armeen setzten sich unnötiger Weise vor Wolfenbüttel fest; er möge dahin wirken, daß das Land Neutralität erhalte. Das Schreiben hat seinen Adressaten wohl nicht mehr erreicht.

Nach Lampadius Fortgang von Regensburg übernahm der Gesandte der Celler Linie, Heinrich Langenbeck[1]) dort die Leitung. Vor sieben Jahren einunddreißigjährig in den Dienst des Hauses Braunschweig-Lüneburg eingetreten, war er mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in der seine Tätigkeit Herzog August dem Jüngeren gehört hatte, Mitglied der Celler Regierung. Anfangs nur im inneren Dienste verwandt, scheint er zum ersten Mal während des Nürnberger Kurfürstentages mit einer größeren diplomatischen Mission betraut zu sein; hier wie auch anfangs in Regensburg trat er Lampadius gegenüber in den Hintergrund. Auch er war strenggläubiger Protestant. Er besaß politisch genügende Schulung und Selbständigkeit des Urteils, die er auch gegen die Ansichten seines Fürsten und seiner Kollegen zu vertreten wußte.[2]) Reichte sein Blick, jedenfalls in dieser Zeit, nicht so weit wie der des Lampadius, fehlte ihm dessen bis zur Leidenschaftlichkeit sich steigernde impulsive Natur, so besaß er doch ein gesundes Urteil gegenüber dem Notwendigen und Erreichbaren. Seine ungemein sorgfältigen Relationen zeugen von genauer und umsichtiger Tätigkeit. Auf dem Regensburger Reichstage suchte er die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg im wesentlichen auf der von Lampadius eingeschlagenen Bahn festzuhalten und in dieser Richtung auch auf die Handlungen seiner Regierung einzuwirken.

Im Vordergrunde des Interesses standen gerade zu der Zeit, als Lampadius Regensburg verließ, die gravamina.[3]) Dieser Beratungsgegenstand war, wie wir wissen, von den braunschweigischen Gesandten gemäß ihrer Instruktion zunächst in sehr allgemeiner Form bei der feierlichen Audienz vor den gesamten Ständen im Januar vorgebracht, dann hatte man von der Gegenseite, um die Braunschweiger von dem unbequemen Amnestie-

---

[1]) Vgl. den Artikel von Köcher in der Allgem. Deutsch. Biographie XVII, 662 f. Über seine bisherige Laufbahn geben die auch von Köcher benutzten Akten des Kgl. St. Arch. Hannover Celler Brief Arch. Des. 44 Auskunft.

[2]) Die allerdings auf seine Tätigkeit während des westfälischen Friedenskongresses sich beziehenden Urteile bei Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover II, 141 und bei Havemann II, 743 werden ihm nicht gerecht. Köchers Charakteristik bezieht sich wesentlich auf die spätere Zeit seiner Tätigkeit als leitenden Staatsmannes.

[3]) Vgl. Koch I, 299 ff., 310 ff. Für die Stellung Kurbrandenburgs Urk. u. Akt. I. Es kommen in Frage namentlich die Relationen vom 30. März/10. April (S. 728 ff.), vom 6./16. Mai (S. 744), vom 10./20. Juni (S. 752), vom 24. Juni/4. Juli (S. 754), vom 8./18. Juli (S. 755). Die Ansichten der Kurfürsten in dieser Frage geben hauptsächlich die Schreiben an seine Gesandten vom 4./14. April (S. 737), vom 23. Mai/2. Juni (S. 745 ff.).

punkte abzulenken, die Gesandten zu näherem Eingehen auf diesen Gegenstand aufgefordert, und diese hatten, nachdem sie anfangs Kursachsen in dieser Angelegenheit vorzugehen aufgefordert hatten, sich schließlich dazu bereit erklärt, die gravamina aufzusetzen. Die Überreichung des von Lampadius verfaßten Aufsatzes war unmittelbar vor dessen Abreise erfolgt. Man hatte diesen Aufsatz absichtlich möglichst allgemein gehalten, namentlich um sich dadurch nicht irgendwie in Gegensatz zu den evangelischen Mitständen zu setzen, denn es blieb der während aller Verhandlungen auch von Langenbeck festgehaltene Grundsatz, daß man in dieser wichtigen Frage nur Hand in Hand mit den gesamten Evangelischen vorgehen dürfe. Hinsichtlich der religiösen Beschwerden wurde als Hauptstein des Anstoßes natürlich wieder der geistliche Vorbehalt hingestellt; unerhört sei es von Anbeginn der Welt,[1]) daß das Bekenntnis der evangelischen Wahrheit Grund sein solle, seine Herrschaft einzubüßen. Sonst kehrten neben den besonderen braunschweigischen Beschwerden hier die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ständig auftretenden Beschwerden der Evangelischen in wesentlichem wieder.

Die Braunschweiger hatten zunächst wenig Vertrauen auf die Behandlung der gravamina von seiten der Stände — aber gleich die ersten Beratungen darüber im Kurfürstenrate wurden zu einer Aktion großen Stils durch die Haltung Kurbrandenburgs. Die Gesandten dieser Macht erklärten hier (86. Sitzung am 24. März/3. April) zwar, zu einer Aufstellung der gravamina nicht bevollmächtigt zu sein, gaben nun aber der Verhandlung die entscheidende Wendung auf den Prager Frieden hin. Sie betonten nämlich, daß dieser gewissermaßen das Generalgravamen sei, von dem alles Üble, alle Zwistigkeit herstamme, und der daher zu beseitigen sei; über ihn müsse man also zuerst sprechen. Das war ein unerwartet guter Anfang — welche Bedeutung hätte er gewinnen können, wenn die evangelischen Stände des Reichstages sich einmütig auf diesen Standpunkt gestellt hätten! Aber diesem Anfang entsprach leider nicht die weitere Entwicklung. Zunächst traten sogar die kurbrandenburgischen Gesandten, als Kurköln und Bayern, auch die Kursächsischen sich entschieden gegen die Aufhebung des Prager Friedens erklärten, einen wenig rühmlichen Rückzug an, indem sie nunmehr behaupteten, sie hätten es nicht so gemeint, daß der Prager Frieden aufgehoben werden solle, nur hielten sie es für nötig, daß man die Beratung der gravamina

[1]) Diese lediglich als Floskel anzusehende Redewendung gibt Koch (I, 300) zu einem scharfen Tadel über das Unpassende Veranlassung, Erschaffung der Welt und Augsburgische Konfession neben einander zu stellen!

damit beginne. Erſt als die Briefe ihres jungen Kurfürſten deutlich ausſprachen, daß er, wenn auch nicht völlige Aufhebung des Prager Friedens, ſo doch zum mindeſten eine gründliche Reviſion für nötig erachte, gewannen ſie eine feſtere Haltung wieder — doch die günſtige Gelegenheit war inzwiſchen vorüber. Entſcheidend war, daß die kurſächſiſchen Geſandten eine völlige Schwenkung vorgenommen hatten. Ihr Kurfürſt hatte ihnen das für Henneberg im Fürſtenrat gegen den Prager Frieden abgelegte Votum ſehr übel genommen — er ſah ſich durch ſeine Geſandten gewiſſermaßen hinſichtlich der von ihm bisher ſo ſorgſam behüteten Grundſätze desavouiert. Sie erhielten daher die ſtrenge Weiſung, nicht mehr gegen den Prager Frieden zu votieren; ſo mußten ſie denn auf die Gegenſeite treten. Die Wirkung dieſes Wechſels war geradezu niederſchlagend; wie ſelbſt die kurbrandenburgiſchen Geſandten zunächſt zuſammenknickten, wurde eben erwähnt. Tiefer und nachhaltiger aber war der Eindruck auf die übrigen evangeliſchen Stände — immer wieder klagt Langenbeck in ſeinen Relationen über deren Verzagtheit und Mutloſigkeit, ſo daß ſie ſogar den Spott der Katholiſchen über die „Blöd- und Zaghaftigkeit“ (Rel. vom 26. Mai/5. Juni) hervorriefen, während dieſe, unterſtützt durch einen der angeſehenſten evangeliſchen Reichsſtände, ſicher und zielbewußt auftraten. Da ihr Beſtreben von vornherein darauf hinausging, die Beratung der gravamina möglichſt zu verhindern, namentlich aber alle Angriffe gegen den Prager Frieden zurückzuweiſen, ſo mußten die Braunſchweiger bei der kläglichen Haltung der evangeliſchen Stände alles verſuchen, auf dieſe einzuwirken[1]), falls nicht die ganze Angelegenheit im Sande verlaufen ſollte. Erſchwert wurde ihnen das nach dem Bekanntwerden des Schreibens Johann Georgs an die drei Braunſchweiger Herzöge vom 18./28. Februar. Wie es den Gegnern des fürſtlichen Hauſes neue Angriffspunkte gab, ſo wurde dadurch namentlich auch die Stellung der braunſchweigiſchen Geſandten erſchwert, wenn auch der Mann, gegen den das Schreiben ſich hauptſächlich richtete, nicht mehr in Regensburg weilte. Mehr als einmal mußte Langenbeck es empfinden, wie dieſes Schreiben auch auf die evangeliſchen Stände einwirkte und ſeine Bemühungen erſchwerte. Deshalb drang er auch immer wieder auf eine energiſche und gründliche Beantwortung und gab ſelbſt Fingerzeige dazu (Rel. 14./24. April), die, wie die Antwort be-

[1]) Faſt in jeder Relation Langenbecks in der Zeit vom 24. März/3. April bis zum 14./24. Juli wird die Frage der gravamina berührt, ſtellenweiſe ſehr eingehend behandelt. Danach im weſentlichen die folgende Darſtellung.

weiſt, nicht unberückſichtigt geblieben ſind. Noch Ende Juli ſchreibt Langenbeck, daß ſich die Evangeliſchen mit der Antwort des Kurfürſten an das fürſtliche Haus herumſchleppten, und bedauert, daß dieſe ſich zum Frohlocken der Gegner ſo erbärmlich zeigten. Und voll bitteren Unmuts über die Schwierigkeiten, die ſeiner Tätigkeit dadurch erwuchſen, fügte er hinzu, man ſolle dem Kurfürſten ſchreiben, „er möge ſich der angemaßten Vormund- und Meiſterſchaft hinfüro enthalten, ſein eigen Land regieren und ſich ferner nicht proſtituieren“. Trotz dieſer Schwierigkeiten ſind die Braunſchweiger nicht müde geworden, die Evangeliſchen in dieſer Angelegenheit vorwärts zu treiben. Da die evangeliſchen Mitglieder des Kurfürſtenrats es abgelehnt hatten, ihrerſeits die gravamina der Evangeliſchen aufzuſetzen, ſo kamen Fürſten- und Städterat allein in Frage. Mit jenem die engſte Fühlung zu behalten, ſchien den braunſchweigiſchen Geſandten vor allem notwendig. Sie beklagten ſich daher bei den Altenburgern[1]), daß ſie zu den Beratungen der evangeliſchen Mitglieder des Fürſtenrats nicht genügend zugezogen würden. Wenn dieſe nun auch, da Braunſchweig nicht zu Sitz und Stimme zugelaſſen ſei, Bedenken trugen, deſſen Geſandte geradezu an ihren Beratungen teilnehmen zu laſſen, ſo erreichten dieſe doch durch ihre Beſchwerde, daß man ihnen durch Deputierte regelmäßig Mitteilung von den Verhandlungen des evangeliſchen Teils des Fürſtenrats zukommen ließ. So ſicherten ſie ſich den Einfluß auf die Abfaſſung der gravamina, und ſelbſt ohne Initiative, ließ man ſich dort gern von den braunſchweigiſchen und heſſiſchen Geſandten leiten, legte geradezu deren Entwürfe zu Grunde. Auch der Städterat, der immer noch das ſtandhafteſte Verhalten zeigte, wenn zeitweilig Langenbeck auch bei ihm ein Nachlaſſen der alten Feſtigkeit ſpürte, wandte ſich mit ſeinem Entwurf der gravamina zu wiederholten Malen an Langenbeck. Gab es dem Fürſtenrate gegenüber immer nur anzutreiben, ſo mußte Langenbeck hier auch gelegentlich bei zu weit gehenden Behauptungen hemmend eingreifen — ſo, wenn dort der Satz aufgeſtellt wurde, für die geiſtlichen Beſitzungen gäbe es überhaupt keine rechtlichen Beſtimmungen. Langenbeck wies ſie dem gegenüber darauf hin zu betonen, daß der Augsburger Religionsfriede das jus reformationis ganz allgemein zur Grundlage mache — wodurch dann die Rechtsgültigkeit des reservatum ecclesiasticum beſtritten wurde. Es iſt der Tätigkeit Langenbecks nicht zum wenigſten mit zuzu-

---

[1]) 3./13. April. Schon am 6./16. April fanden dann ausführliche Beratungen mit dem evangeliſchen Deputierten ſtatt.

ſchreiben, wenn die katholiſchen Stände von ihrer urſprünglichen Abſicht, die gravamina als durch den Prager Frieden erledigt hinzuſtellen, abgehen mußten und auch von dem dann beliebten Standpunkte, ſie wenigſtens von der Erörterung während des Reichstages auszuſchließen, abgedrängt und genötigt wurden, ſich zur Entgegennahme der gravamina der evangeliſchen Stände, zur Beratung darüber und zur Abfaſſung von Gegenaufſätzen zu bequemen[1]). Auffallend gering iſt im Verhältnis zu dieſer mehr privaten Tätigkeit der braunſchweigiſchen Geſandten die offizielle bei den Verhandlungen mit den Reichsdeputierten. Nur dreimal — am 2./12. April, 28. Mai/7. Juni, und am 6./16. Juni kamen dabei die gravamina und jedesmal mehr nebenſächlich zur Sprache. Wenn auch an dem letzten dieſer Tage die braunſchweigiſchen Geſandten darauf drangen, daß die gravamina noch während des Reichstages erledigt werden müßten, ſo glaubten ſie doch daran tatſächlich ſelbſt ſchon nicht mehr. Seit der Münchener Reiſe des Kaiſers[2]) nahm man allgemein an, daß dem Reichstage kein allzulanges Leben mehr beſchieden ſein würde, zumal auch der Kaiſer dringend zur Beſchleunigung der Arbeiten, deren es noch die Fülle gab, mahnte. In der Tat verlief die Beratung der gravamina vom Juli ab mehr und mehr im Sande. Eine eigentliche Niederlage hatte die Politik der Braunſchweiger damit nicht erlitten. Wie nicht ſie es geweſen waren, die dieſen Punkt, wenngleich ſie deren Urheber waren, in den Vordergrund gedrängt hatten, ſo brauchten ſie ſich es auch nicht zu ſehr zu Herzen zu nehmen, daß dieſe Frage auf dem Reichstage nicht erledigt wurde. Wichtig aber war doch, daß ſie durch ihre Tätigkeit erreicht hatten, daß die gravamina nicht einfach als durch den Prager Frieden erledigt hingeſtellt wurden — gerade an dieſem Punkte iſt durch Kurbrandenburgs öffentliche und Braunſchweig-Lüneburgs private Tätigkeit in den Prager Frieden, wie ihn ſeine Anhänger auffaßten, Breſche geſchoſſen worden. Was die Braunſchweiger außerdem mit der Beratung dieſes Gegenſtandes bezweckten: die evangeliſchen Stände zu einem engeren Zuſammenſchluß

---

[1]) Da unter den gravaminibus der Katholiken auch die Vorenthaltung von Minden und Hildesheim ausdrücklich namhaft gemacht wurde, bat Langenbeck (Rel. vom 2./12. Juni) deshalb um Inſtruktion, erhielt aber deswegen keine Anweiſungen mehr.

[2]) Über dieſe, die am 1./11. Mai erfolgte, ſchreibt Langenbeck ſchon am 5./15. Mai, er glaube, es müſſe dadurch dem ganzen Reichstage ſein Schluß, Ziel und Maße gegeben werden. Am 15./25. Mai kehrte der Kaiſer nach Regensburg zurück. (Rel. von Langenbeck vom 19./29. Mai.)

und zu mannhafteren Auftreten gegenüber der katholiſchen Mehrheit zu bringen, iſt ihnen dagegen nur unvollkommen gelungen[1]).

Weniger zufrieden dürfte man auf der Gegenſeite mit dem Verlauf dieſer Verhandlungen geweſen ſein. Nicht nur, daß man von der bislang feſtgehaltenen Poſition ſich hatte wegdrängen laſſen, kam dabei in Frage; es mußte für das kaiſerliche Kabinett höchſt unwillkommen ſein, durch die Erörterung der gravamina die Gegenſätze wieder berührt zu ſehen, die dem Beſtreben, die Stände des Reiches gegen den äußeren Feind zu einigen, nur entgegenwirken konnten. So war es jedenfalls ein taktiſcher Fehler von Kurmainz geweſen, als es die braunſchweigiſchen Geſandten zur Nennung ihrer gravamina aufforderte; man hatte geglaubt, dieſe Frage lediglich auf die Privatbeſchwerden der Braunſchweiger beſchränken zu können, und ſah ſich dann auf ein Gebiet gedrängt, das man hatte umgehen wollen. Und gerade jetzt zu Beginn des Sommers erforderten die Kriegspläne des Wiener Hofes eine erneute Beratung des zweiten Punktes der kaiſerlichen Propoſition; man hoffte von dem Reichstage noch neue große Bewilligungen für kriegeriſche Zwecke herauszupreſſen. Für die Geſandten Braunſchweig-Lüneburgs war hier ganz beſondere Aufmerkſamkeit geboten; bei der Lage des Kriegsſchauplatzes, der Entwicklung der Verhältniſſe in der Heimat mußte ſich für ſie dieſe allgemeine Frage mit den Privatintereſſen ihrer Fürſten auf das engſte verknüpfen.

Die Behandlung der Hildesheimer Frage blieb im weſentlichen in dem toten Geleiſe ſtecken; eine neue Schwierigkeit entſtand noch dadurch, daß man von ſeiten Braunſchweigs jetzt auch Vollmachten von dem Domkapitel und den kölniſchen Collegiatſtiften verlangte. Vergeblich erklärten die Kurmainziſchen,[2]) daß das durchaus gegen den Brauch verſtoße; ein regierender Biſchof, dem die landesfürſtliche Hoheit zuſtehe, bedürfe bei ſolchen Verhandlungen die Vollmacht des Kathedralſtiftes nicht. Sie ließen durchblicken, daß ſie darin nur wieder ein neues Mittel ſähen, die Sache hinzuzögern. Trotzdem verharrte die Kalenberger Regierung bei ihrem Standpunkte.[3]) Gerade wegen dieſes Miß-

[1]) Der Behauptung Kochs (I, 305), daß das Hereinziehen der Religionsbeſchwerden eine vom franzöſiſchen Kabinett angeſponnene Intrigue geweſen ſei, fehlt jede Unterlage.

[2]) Relation Langenbecks vom 26. Mai/5. Juni.

[3]) Chriſtian Ludwig an Langenbeck 1641 Juni 21./Juli 1. Die auf Hildesheim bezüglichen Stellen ſind freilich im Konzept durchſtrichen, geben aber jedenfalls die Anſicht der Kalenberger Regierung wieder.

trauens wünſchte Langenbeck lebhaft, daß die Verhandlungen in Gang kämen; namentlich nach Herzog Georgs Tode ſchien es ihm dringend notwendig, daß bald wegen Hildesheim Geſandte nach Regensburg geſchickt würden, damit man die Einmütigkeit des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg ſehe und die Tätigkeit der neuen Kalenberger Regierung wahrnehme. Auch Herzog Friedrich ſuchte er davon zu überzeugen, daß ſeine Teilnahmloſigkeit in dieſer Frage gegen das Intereſſe des Geſamthauſes ſei, und es mag dieſer Anregung zuzuſchreiben ſein, wenn Herzog Friedrich ſich Chriſtian Ludwig gegenüber wenigſtens zur Unterſtützung in der Hildesheimer Angelegenheit erbot.[1]) Weiter war er aber auch nicht zu bringen, Vollmacht und Inſtruktion in dieſer Sache mit zu unterſchreiben, halte er für bedenklich, da er ſich dadurch zum consors litis machen würde. Über Beratungen und Entwürfe zu einer ſolchen Inſtruktion kam man auch zwiſchen den beiden anderen Linien nicht hinaus. So war man am Schluß des Reichstages in dieſer Angelegenheit nicht viel weiter als zum Beginn des Kurfürſtentages zu Nürnberg.

Mehr als die Hildesheimer Sache trat überhaupt die Wolfenbüttler Frage in den Sommermonaten in den Vordergrund, da dieſer Gegenſtand bei der herrſchenden Kriegslage mehr aktuelles Intereſſe hatte, wie denn überhaupt die Privatintereſſen des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg in engſte Beziehung zu der Entwicklung der politiſchen und militäriſchen Verhältniſſe im Reich geſetzt wurden. Schon Mitte April[2]) ſuchten die kurmainziſchen Deputierten es den braunſchweigiſchen Geſandten nahe zu legen, bei ihren Fürſten dahin zu wirken, daß man Baner zurückweiſe, falls er wieder ſeinen Marſch auf deren Lande richte. Dahingegen glaubten ſie ihnen verſichern zu dürfen, daß in dieſem Falle die fürſtlichen Lande von der kaiſerlichen Armee verſchont werden würden. Die braunſchweigiſchen Geſandten beantworteten dieſe Aufforderung mit dem Erſuchen, auf ſchleunige Reſtitution von Wolfenbüttel zu bringen. Es kam ja dem Wiener Hof jetzt alles darauf an, eine neue Vereinigung der Braunſchweiger mit den Schweden zu hintertreiben; daß von Baner Verſuche in der Richtung gemacht wurden, wußte man und behauptete auch aus den Akten Baners, die man bei deſſen Rückzug in die Hände bekommen hatte, beweiſen zu können, daß man ſich von ſeiten Braunſchweigs dagegen nicht ablehnend verhalten habe. Man rechnete aber vor allen Dingen mit dem Tode des Herzogs Georg. „Man hat allhier

[1]) Schreiben vom 16./26. Juni 1641.

[2]) Protokoll der Verhandlungen zwiſchen den kurmainziſchen und braunſchw. Geſandten 2./12. April.

ſehr darüber gloriiert, ſchreibt Langenbeck am 21. April/1. Mai an ſeinen Herzog, und gute Hoffnung geſchöpfet, daß große alterationes darauf erfolgen werden." Man hoffe, Baner deſto beſſer nachzuſetzen und das fürſtliche Haus, ehe es genügend gerüſtet, von ihm zu trennen oder „per fistulas dulce canentes, sinceraciones aut denique minas ſich ſelbſt zu ſeparieren und quovis pacto zu accomodieren zu zwingen". Man laſſe von der Gegenſeite durchblicken, daß alle Verhandlungen mit den braunſchweigiſchen Geſandten nur den einen Zweck gehabt hätten, ihre Fürſten von den Schweden abzuziehen und ſie zur Vereinigung mit Kaiſer und Reich zu bringen; ſähe man ſich darin getäuſcht, ſo würde man ſie abbrechen. Langenbeck erkannte ſehr wohl, daß man auf dieſe Weiſe glaubte, einen Druck auf ſie ausüben zu können, um bei ihren Prinzipalen eine kaiſerfreundliche Politik zu befürworten. Er teilte aber durchaus den Standpunkt Herzog Georgs, hielt das Eingehen von Separatverhandlungen ohne oder gar im Gegenſatz zu Schweden für gefährlich und riet daher dringend zu einmütigen und tapferen Entſchlüſſen des fürſtlichen Hauſes. Man ſcheute auf der Gegenſeite auch nicht vor perſönlichen Drohungen zurück. Indem man durch die Württemberger den braunſchweigiſchen Geſandten vorſtellen ließ, welch gute Ausſicht man habe, diesmal mit Baner ganz fertig zu werden, wenn er nicht wieder durch Braunſchweig und Heſſen unterſtützt würde, drohte man, wenn dies aber doch geſchehe, ſo würden die Diener des fürſtlichen Hauſes, die dazu rieten, es zu verantworten haben und vom Kaiſer ſpäter übel dafür angeſehen werden. Man wiſſe ſehr wohl, daß die Herzöge Friedrich und Auguſtus „Ihre Kaiſ. Maj. allerunterthänigſt affectionieret". Langenbeck ließ ſich jedoch dadurch von dem, was er für richtig hielt, nicht abbringen, wich jeder beſtimmten Äußerung über die Politik des fürſtlichen Hauſes aus, erklärte, es würde ſich dieſe wohl aus der allgemeinen Kriegslage ergeben müſſen. Noch gab man jedoch am Wiener Hofe den Gedanken nicht auf, durch die braunſchweigiſchen Geſandten auf die Politik ihrer Herzöge in dem von ihnen gewünſchten Sinne einzuwirken; ſelbſt die heſſen-kaſſelſchen Geſandten, von denen man ſonſt im allgemeinen weniger wiſſen wollte, wurden damals bearbeitet. In dieſer Zeit[1]) fielen die früher erwähnten Äußerungen, daß der Kaiſer eventuell geneigt ſei, dem fürſtlichen Hauſe Neutralität zu gewähren, dem Herzog Auguſt vorläufig auch ohne Regelung der Hildesheimer Angelegenheit Wolfenbüttel unter Belaſſung eines Teiles der

[1]) Relation Langenbecks vom 28. April/8. Mai.

bisherigen Garniſon einzuräumen. Langenbeck ſah auch darin nur das Beſtreben des Wiener Hofes, das fürſtliche Haus zu iſolieren und in ſich zu ſpalten; er riet, ſich nicht nach ſolchen Verſprechungen, ſondern allein nach der Entwicklung der Dinge auf dem Kriegsſchauplatz zu richten. Auch als zuerſt die Kunde von dem Auftrage Piccolominis für Verhandlungen mit dem fürſtlichen Hauſe nach Regensburg gelangte, warnte Langenbeck davor, ſich darauf zu ſehr zu verlaſſen; das einzige, was man dadurch vielleicht erlangen könne, ſei Sicherung in militäriſcher Hinſicht, auf die eigentlichen Hauptbeſchwerden des fürſtlichen Hauſes aber werde er wohl kaum inſtruiert ſein. Bei Langenbecks Überzeugung, daß das fürſtliche Haus ſeine Entſchlüſſe in erſter Linie von der Entwicklung der Ereigniſſe auf dem Kriegsſchauplatze abhängig machen müſſe, ſchien ihm das Anſinnen der Kalenberger Regierung, in Regensburg Schritte zu tun, daß die braunſchweigiſchen Lande von dem Kriege verſchont blieben, wenig zweckmäßig[1]); es fand ſich aber doch bei den nächſten Verhandlungen[2]) mit den Kurmainziſchen Gelegenheit, dieſe Bitte zu erfüllen. Als dieſe nämlich die Frage zur Sprache brachten, wie die Herzöge ſich bei dem Feldzuge verhalten würden, erklärten die Geſandten, ſie hätten darüber noch keine Nachricht, wieſen aber darauf hin, daß der Feldzugsplan der Kaiſerlichen notwendigerweiſe ihre Herzöge den Schweden in die Arme treiben müſſe, da Baner ihnen überlegen ſei. Während Kurmainz nun riet, Baner feindlich entgegenzutreten, erklärten die braunſchweigiſchen Geſandten dies für unmöglich und ſchlugen vor, daß die Kurmainziſchen bei den Kaiſerlichen dahin wirken ſollten, daß Piccolominis Armee ſeitwärts der fürſtlichen Lande ziehe. Zu gleicher Zeit verteidigten ſie das gute Recht des fürſtlichen Hauſes, Wolfenbüttel zu belagern. Darüber, daß ſolche theoretiſchen Erörterungen der Kriegslage auf den Gang der Kriegsereigniſſe wenig Einfluß haben würden, war ſich übrigens Langenbeck völlig klar. Mit Beſorgnis aber erfüllte es ihn, als er mehr und mehr erkannte, daß die Politik Herzog Auguſts ſich von der der andern Linien trenne. Das Schreiben Kurſachſens an den Kaiſer von Mitte Mai lenkte ſeine Aufmerkſamkeit zuerſt nach dieſer Richtung. Hatte er hier zunächſt noch gehofft[3]), daß Herzog Auguſt nicht ohne Vorwiſſen der andern Linien gehandelt haben würde, ſo wurde er in hohem Grade bedenklich, als er dahinterkam, daß ſein Mitgeſandter für die Wolfen-

[1]) Kalenb. Regierung an Langenbeck 26. April/6. Mai. Antwort Langenbecks 12./22. Mai.

[2]) 8./18. Mai.

[3]) Relation vom 26. Mai/5. Juni.

büttler Linie, Kanzler Bohn, hinter ſeinem Rücken Verhandlungen mit dem Herzog Franz Albrecht von Sachſen-Lauenburg angeknüpft hatte. Als ihn Langenbeck deswegen ſtellte[1]), leugnete er, daß dieſen Verhandlungen irgend eine Bedeutung beiwohne, er habe nur ſondieren wollen; Briefe Bohns an Herzog Auguſt und Entwürfe, die in ſeine Hände gelangten, bewieſen aber das Gegenteil. Daraus ging hervor, daß Franz Albrecht ſich zum Vermittler zwiſchen Trautmansdorf und Herzog Auguſt gemacht hatte. Man hatte ſich dabei ſchon über die Hauptpunkte geeinigt: Sicherung der fürſtlichen Lande gegen feindliche Einfälle, keine Nötigung zur Waffenvereinigung mit den Kaiſerlichen, Beſeitigung der Tilliſchen Forderung, Verweiſung der Hildesheimer Sache auf den Weg des Rechts und der Güte, Auslieferung Wolfenbüttels an Herzog Auguſt ohne weitere Verzögerung, ſobald das kleine Stift Hildesheim zurückgegeben ſei. In einem weitergehenden Entwurfe hatte Bohn auch einen vorläufigen Waffenſtillſtand vorgeſchlagen, und dies wurde nun von kaiſerlicher Seite ſo aufgefaßt, als ob damit ein Separatwaffenſtillſtand des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg gemeint ſei — worauf ſie natürlich ſehr gern eingegangen wären, da er ihnen für den Augenblick das bot, was ſie bezweckten: die Trennung der Braunſchweiger von den Schweden, ohne daß ſie ſelbſt doch für die Zukunft ſich gebunden hätten. Langenbeck riet auch hier wieder dringend, ſolchen Separatverhandlungen und Sondergelüſten im fürſtlichen Hauſe entſchieden entgegenzuwirken. Daß die celliſche Linie in der Tat ſo lange den Verſuchungen nach dieſer Richtung hin widerſtanden hat, iſt zweifellos Langenbecks unausgeſetzten Warnungen zuzuſchreiben.

Inzwiſchen hatte ſich auch der Reichstag offiziell mit dem Schreiben Herzog Auguſts an den Kurfürſten von Sachſen beſchäftigt. Der Kaiſer hatte vom Kurfürſtenkollegium ein Gutachten über die Vorſchläge des Kurfürſten von Sachſen eingefordert; dieſes erfolgte am 30. Mai/9. Juni.[2]) Bevor Verhandlungen mit den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg anzuknüpfen, iſt von ihnen eine kategoriſche Erklärung zu fordern, ob ſie ſich vom Feinde trennen und eine Verbindung mit dem Kaiſer und den gehorſamen Ständen des Reiches einzugehen gemeint ſeien. Denn es ſei wohl zu merken, daß den Herzögen bei der Sache nicht wohl ſei und

[1]) Relation Langenbecks vom 2./12. Juni. Brief Bohns an Herzog Auguſt 28. Mai/7. Juni; dazu ein undatiertes, aber in dieſe Zeit gehörendes Promemoria Bohns an Franz Albrecht.

[2]) d. d. 9. Juni [n. ſt.] St. Arch. Hannover, Hildesh. VII, Nr. 43. Vgl. auch Koch I, 388. Dazu auch Langenbecks Relation vom 3./13. Juni.

ſie fürchteten, durch die Schweden keine genügende Verſicherung ihrer Lande zu erhalten; man müſſe daher dieſe Gelegenheit ausnutzen. Man dürfe ferner die Traktaten nicht mit Herzog Auguſt allein, ſondern mit dem Geſamthauſe führen, zumal man wiſſe, daß des fürſtlichen Hauſes Völker durch den verſtorbenen Herzog Georg, nicht aber durch Herzog Auguſt, „der ſich diesfalls öfters entſchuldigt“ geführt worden ſeien. Nur wenn die beiden anderen Herzöge ſich weigerten, könne man auch mit Herzog Auguſt allein verhandeln. Die Auslieferung Wolfenbüttels könne nur gegen Rückgabe des kleinen Stifts Hildesheim erfolgen; die Verhandlungen würden am beſten durch den Erzherzog geführt. Der Kurfürſtenrat war alſo jedenfalls der Anſicht, daß das Vorgehen Herzog Auguſts auf eine derartige Lage der braunſchweigiſchen Lande ſchließen laſſe, daß ein allzugroßes Entgegenkommen nicht nötig ſei,[1]) und man erkannte auch wohl, daß Separatverhandlungen mit Herzog Auguſt nicht zum Ziele führen würden. Langenbeck gewann aber auch aus dieſem Gutachten nur wieder die Überzeugung, daß man auf kaiſerlicher Seite gar nicht ernſthaft an Verhandlungen denke, ſondern daß man das fürſtliche Haus nur ſo lange mit Hoffnungen hinhalten wolle, bis der Erzherzog mit ſeinem Heere auf dem Kriegsſchauplatze angelangt ſei, ſo daß er alsdann ſeine Abſichten mit Gewalt durchſetzen könne. Dieſe Anſicht traf ja freilich die Wahrheit nicht ganz, da es zweifellos dem Kaiſer Ernſt war mit den Verhandlungen mit Braunſchweig-Lüneburg, enthielt aber doch den richtigen Gedanken, daß das fürſtliche Haus gut tue, ſeine Entſcheidungen zu treffen, ehe des Feindes Macht ihm das Meſſer an die Kehle ſetze, daß man zum mindeſten auf alle Fälle gut gerüſtet ſein müſſe. Denn daß man auf kaiſerlicher Seite gewaltige Anſtrengungen für dieſen Feldzug machen wolle, das bewieſen die neuen Beratungen über den Kriegspunkt. Schon Mitte Juni wurde davon geſprochen, daß der Kaiſer den 700fachen Römermonat fordern wolle — und daß man dabei nicht allzuhoch gegriffen hatte, bewies das Gutachten des Kaiſerlichen Kriegsrats vom 25. Juni/5. Juli, wonach die Kriegsmacht auf wenigſtens 81000 Mann zu ſetzen ſei. Die Verhandlungen darüber haben ſich bis tief in den September hineingezogen; die Abneigung aller Stände gegen ſo hohe Bewilligungen war ſo groß, daß die Kaiſerlichen von ihren Forderungen ſehr heruntergehen mußten; auf den ſchroffſten Standpunkt ſtellten ſich auch hier wieder die Städte, die wie im Vorjahre bei 60 Römermonaten ſtehen blieben, während die

[1]) Langenbeck berichtet dies ausdrücklich. Relation vom 9./19. Juni.

beiden anderen Reichsräte die für 1640 bewilligten 120 Römermonate auch dieſes Jahr für genügend hielten. Langenbeck ſuchte auf die evangeliſchen Stände dahin zu wirken, daß ſie nichts bewilligen ſollten, ehe man ihnen nicht Rechenſchaft darüber gebe, gegen wen der Krieg geführt werde. Denn ſie dürften doch nicht dazu beitragen, daß des Reiches Mittel zum Schaden der evangeliſchen Sache verwendet würden. Freilich waren ſeine Bemühungen auch hier ohne Erfolg — im Kurfürſtenrat konnte man allein auf Kurbrandenburg rechnen[1]) — im Fürſtenrate waren Ende Juli kaum noch zehn evangeliſche Stimmen, von denen einige wie die von Kurſachſen abhängigen und Heſſen-Darmſtadt auch der kaiſerlichen Seite zufielen, ſo daß die wenigen übrig bleibenden gegenüber den 40 katholiſchen Stimmen gar nicht in Betracht kamen. Unter den Städten hielten ſich damals nur noch Nürnberg, Frankfurt und Ulm etwas tapferer. Langenbeck meinte, indem er dieſe Verhältniſſe dem jungen Herzog Chriſtian Ludwig darlegte, das eben ſei die Folge des dreiundzwanzigjährigen Krieges, daß niemand im Reichstage ſelbſt zu muckſen wage, ſondern das vom Kaiſer Befohlene tue. Langenbeck glaubte es aus dieſem Grunde ablehnen zu müſſen, nach des Herzogs Wunſche jetzt (Ende Juli) noch eine Aktion in dem Sinne einzuleiten, daß die Evangeliſchen keine Gelder für die kaiſerlich-liguiſtiſche Armee bewilligen ſollten, da dieſe gegen das Haus Braunſchweig-Lüneburg kämpfte; er hatte das Vergebliche ſeiner privaten Bemühungen längſt erkannt. Dagegen hatte er das Augenmerk Chriſtian Ludwigs ſchon früher[2]) auf einen anderen Punkt gelenkt. Er hatte in Erfahrung gebracht, das Trautmansdorf dem Kanzler Bohn gegenüber geäußert habe, der Kaiſer ſtelle als Bedingung der Verhandlungen, daß die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg nach Abſchluß der Traktaten die Beſchlüſſe des Reichstages namentlich auch hinſichtlich des Kontributionspunktes annähmen. Langenbeck wies durchaus zutreffend darauf hin, daß, falls das fürſtliche Haus in Verhandlungen mit dem Kaiſer eintrete, dieſe nur eine Neutralität oder Exemption zum Gegenſtande haben könnten. Die Beteiligung an der Beſtreitung der Koſten für das kaiſerliche Heer hebe aber dieſe Neutralität tatſächlich und jedenfalls in den Augen der Schweden auf. Langenbeck berührte damit den Punkt, um den ſich ſpäterhin die Verhandlungen immer wieder gedreht haben; der Wiener Hof wollte nicht Neutralität, ſondern Anſchluß des Hauſes

[1]) Langenbeck ſchildert dieſe Zuſtände in der Relation vom 15./25. Juli.
[2]) Relation vom 10./20. Juni.

Braunſchweig-Lüneburg;[1]) es ſcheint daß Kanzler Bohns wenig geſchickt geführte Verhandlungen mit Trautmansdorf dieſen in dem Glauben beſtärkten, daß dies zu erreichen ſei, indem man von vornherein den Bogen etwas ſtraff ſpanne. Um ſo größer war die Enttäuſchung, als nun im Juni die Nachrichten von der neuen Vereinigung der braunſchweigiſchen Waffen mit denen der Alliirten nach Regensburg drangen. Es gab eine heftige Szene zwiſchen Trautmansdorf und Schlick;[2]) dieſer machte jenem den Vorwurf, er habe dem fürſtlichen Hauſe nicht frühzeitig genug hinreichende Satisfaktionsvorſchläge gemacht. Doch äußerte der kurmainziſche Geſandte Langenbeck gegenüber, man hoffe durch Kurſachſen und den Erzherzog noch alles wieder zum Guten zu wenden, was Langenbeck bezweifelte, da man jetzt mitten in der Aktion ſei. Seinen Fürſten riet er dringend, der kaiſerlichen Armee das Land nicht zu öffnen, nur noch etwas Ausdauer ſei nötig, mißlinge den Kaiſerlichen dieſer Feldzug, ſo würden ſie in große Verwirrung und Beſtürzung geraten, denn es herrſche ein unſagbarer Mangel an Geld und militäriſchen Hülfsmitteln. Auf kaiſerlicher Seite wich dieſe Zuverſicht denn auch ſehr bald einer zunehmenden Erbitterung — man hatte auf die Verhandlungen mit Herzog Auguſt doch feſter gebaut — es zeigte ſich nun, daß der Kurfürſtenrat in ſeinem Gutachten richtig geurteilt hatte, daß nicht bei jenem die Entſcheidung in militäriſchen Angelegenheiten liege. In Regensburg verbreitete man, Piccolomini ſolle mit aller Macht gegen die fürſtlichen Lande gehen und eventuell ein Haupttreffen wagen — Langenbeck irrte ſich diesmal, wenn er glaubte, dies Gerücht werde abſichtlich nur verbreitet um abzuſchrecken.[3]) Denn bald danach trafen in Regensburg die erſten Mitteilungen von dem Treffen bei Wolfenbüttel ein,[4]) die auf kaiſerlicher Seite große Beſtürzung hervorriefen und die Erbitterung gegen die Braunſchweiger erhöhten — man glaubte ſich auch von Herzog Auguſt getäuſcht. Bei dieſer Sachlage hielt es der Kaiſer für nötig, ein Gutachten der Reichsräte[5]) darüber einzuholen, was nunmehr mit dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zu tun ſei, da es allen Verſuchen, es zu gütlichen Verhandlungen zu bewegen, zum Trotz ſich doch wieder mit dem Feinde vereinigt habe. Ob daraufhin von ſeiten

[1]) Man deutete dies Langenbeck direkt an. Relation vom 23. Juni/3. Juli.

[2]) Relation vom 9./19. Juni. Langenbeck erfuhr durch den kurmainziſchen Kanzler davon.

[3]) Relation Langenbecks vom 16./26. Juni.

[4]) Relation vom 23. Juni/3. Juli.

[5]) d. d. 4. Juli. [N. ſt.]

der Reichsräte ein Gutachten erfolgte, laſſen unſere Quellen nicht erkennen; es wurde ja ſehr bald durch die weitere Entwicklung der Verhältniſſe gegenſtandslos; der Entſchuldigungsbrief Herzog Auguſts[1]) gab neue Hoffnung, und bald erkannte man, daß deſſen Einfluß auf die Entſcheidungen des Geſamthauſes im Wachſen war.

So erklärt ſichs auch wohl, daß die Tätigkeit der braunſchweigiſchen Geſandten in Regensburg durch die Vorgänge vor Wolfenbüttel nicht in der Weiſe lahm gelegt wurde wie im Jahre zuvor durch die Vereinigung mit den Schweden während des Kurfürſtentages zu Nürnberg. Zurückhaltender war man freilich eine Zeit gegen ſie; Langenbeck machte es größere Schwierigkeiten, fortlaufende Nachrichten über die Verhandlungen zu erhalten, aber nach keiner Richtung hin erlitt ihre Tätigkeit eine völlige Unterbrechung. Ein Rückzugsgefecht war es freilich nur, das ſie in der Angelegenheit der Verhandlungen mit den fremden Kronen führen konnten. Längſt war kein Gedanke mehr daran, daß dieſe noch während des Reichstages beginnen würden — im Gegenteil, es drohten neue Weiterungen durch das Anfang Mai geſtellte Verlangen Schwedens, Münſter und Osnabrück als Verhandlungsorte zu beſtimmen, zumal es ſich herausſtellte, daß Schweden hier ohne vorheriges Einverſtändnis mit Frankreich vorgegangen ſei. Denn von dieſer Macht lief noch ſpäter ein Schreiben ein, wonach ſie ſich mit Köln als Beratungsort einverſtanden erklärte.[2]) Indeſſen man gab auch hier auf kaiſerlicher Seite ſchließlich nach. Die braunſchweigiſchen Geſandten ließen nunmehr auch ihre weitergehenden Pläne fallen und empfahlen in einem Memorial am 16. Juni/6. Juli den Ständen, beim Kaiſer dahin zu wirken, daß Münſter und Osnabrück als Verhandlungsorte gewählt würden. Eine etwas mehr perſönliche Note ſuchten ſie der Erörterung dieſes Punktes zu geben, indem ſie an ihren im Februar getanen Vorſchlag erinnerten, daß Deputierte aus allen drei Reichsräten zu dieſen Traktaten hinzugezogen würden. Sie erlangten auch, das alle drei Reichsräte ſich auf dieſen Standpunkt ſtellten;[3]) wie ja denn auch der Reichsabſchied die freilich ſehr unbeſtimmte Bemerkung enthielt, daß zu den Verhandlungen in Osnabrück und Münſter auch die Reichsſtände die Ihrigen abordnen könnten. Von da bis zu dem begehrten Rechte, als verhandelnde Partei an den Friedenstraktaten teilzunehmen, war, wie deren Präliminarien beweiſen, noch ein weiter Weg. Befanden ſich in dieſem Falle die

[1]) Vgl. Seite 233.

[2]) Von Langenbeck in der Relation vom 21./31. Juli erwähnt.

[3]) Relation Langenbecks vom 18. Juni/8. Juli.

braunſchweigiſchen Geſandten im Einvernehmen mit der Mehrheit der Stände, ſo kämpften ſie hinſichtlich des Amneſtiepunktes bei der Läſſigkeit der meiſten Evangeliſchen gegen eine ſtets wachſende Übermacht. Aber gerade in dieſem Punkte haben ſie den Kampf bis zuletzt auf das zäheſte geführt. Es blieb ihnen ja auch von alle dem, was ſie ihrer Inſtruktion gemäß — formell waren ſie bis Mitte Juli auf die Novemberinſtruktion angewieſen, da auch nach dem Tode Herzog Georgs zunächſt keine neue erfolgte[1]) — durchſetzen ſollten, eigentlich nur noch dieſer eine Punkt übrig. Aber freilich, die unbedingte, weder der Zeit noch den Perſonen nach beſchränkte Amneſtie, wie ſie von ihnen begehrt wurde, mußte auf ſo manches andere Gebiet, namentlich die Privatanliegen des fürſtlichen Hauſes und die allgemeinen gravamina eine ſolche Rückwirkung üben, daß das Mißlingen ihrer Vorſchläge in anderen Punkten durch die Erreichung jener einigermaßen gut gemacht worden wäre.

Als die braunſchweigiſchen Geſandten im März wieder daran erinnerten, den Amneſtiepunkt nochmals in Beratung zu nehmen, war die Geneigtheit weder im Kurfürſten- noch im Fürſtenrate dazu vorhanden — man wollte ſich allenfalls dazu herbeilaſſen, bei der Beratung über die gravamina dieſen Punkt gewiſſermaßen durch ein Seitenpförtchen nochmals wieder hineinſchlüpfen zu laſſen[2]), indem die Evangeliſchen die Beſchränkung der Amneſtie unter ihre gravamina aufnähmen; allein da die Behandlung dieſes Punktes über allgemeine Erörterungen, über Aufſätze und Gegenaufſätze nicht hinauskam, ſo war der Sache wenig damit gedient.

Merklich ungünſtiger ſtand es jetzt überhaupt um die Ausſichten der Braunſchweiger, ſeit Kurſachſen ſeinen Geſandten wegen des hennebergiſchen Votums desavouiert hatte und ſich nun auch in dem vom Kaiſer beſonders betonten Punkte auf deſſen Seite ſtellte, daß die Amneſtie nur dann und nur für die Wirkung haben ſollte, die ſich mit den kaiſerlichen Waffen zur Bekämpfung der Reichsfeinde vereinigten. Gerade dieſer Punkt aber war für die Politik Braunſchweigs wie Heſſens der läſtigſte. Deswegen ſind ihre Geſandten auch bei jeder Gelegenheit immer und immer wieder auf ihre Forderung wegen der allgemeinen und unbeſchränkten Amneſtie zurückgekommen. Sie erreichten wenigſtens,

---

[1]) Die nicht ſehr zahlreichen Schreiben Herzog Friedrichs und Herzog Chriſtian Ludwigs während dieſer Monate weichen inhaltlich nicht von der Inſtruktion im November ab.

[2]) Relation Langenbecks vom 31. März/10. April.

daß in den Reichsräten dieſe Angelegenheit nochmals zur Sprache gebracht wurde[1]) und man ihnen die Verſicherung gab, daß das Bedenken der Reichsräte, nachdem es dem Kaiſer übergeben worden, ihnen mitgeteilt werden ſollte. Indeſſen bei dieſen Zuſagen allgemeiner Art blieb es auch; eine wirkliche Neuberatung des Amneſtiepunktes ſetzten ſie nicht durch, obwohl ſie am 15./25. April nochmals dringend darum erſuchten. Erſt ſechs Wochen ſpäter — am 28. Mai/7. Juni eröffneten ihnen die Deputierten, daß man nicht einſehen könne, welchen Zweck eine nochmalige Beratung über den Amneſtiepunkt haben könnte; zu gleicher Zeit überreichten ſie ihnen das Amneſtiebedenken der Stände an den Kaiſer. Dieſes riet dem Kaiſer die Generalamneſtie in folgender Form[2]): hinſichtlich der reſtituierten Stände ſolle es bei den Verträgen ſein Bewenden haben; die noch nicht ganz ausgeſöhnten Stände ſollen auf ihre Bitten vom Kaiſer Vergebung und Reſtitution erhalten. Die zwar reſtituierten, aber bei dieſer Gelegenheit beſchwerten Stände ſind ohne alle Rückſicht auf den Prager Nebenrezeß zu reſtituieren. Ausgeſchloſſen werden die kaiſerlichen Erblande; die Pfälzer Sache ſoll durch beſondere Verhandlungen erledigt werden. Die in die Amneſtie Aufgenommenen ſollen alles, was ſie erobert, dem Prager Frieden gemäß wieder in den Stand ſetzen, wie es vor dem Kriege geweſen iſt; wie denn dieſer Friede im allgemeinen beſtätigt werden ſoll. Die Zeit, von der die Amneſtie gerechnet werden ſoll, iſt hinſichtlich der Perſonen und Güter der Zeitpunkt der Landung Guſtav Adolfs, hinſichtlich der geiſtlichen Güter aber der 12. November 1627. Alle dieſe Beſtimmungen aber ſollen nicht eher verbindlich ſein, als bis die wirkliche Vereinigung ſämtlicher Stände des Reiches geſchehen iſt. Dieſes Bedenken, das dann ſpäter faſt unverändert in den Reichsabſchied (§ 4—9) aufgenommen wurde, ging zwar über die kaiſerliche Dezemberreſolution in ein paar Punkten hinaus — aber gegenüber den Vorſchlägen des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg zeigte es auch nicht das geringſte Entgegenkommen. Die braunſchweigiſchen Geſandten ſprachen denn auch in dem Memoriale vom 16./26. Juni[3]) ihr Verwundern darüber aus, daß man dieſen Punkt nicht nochmals zur Beratung geſtellt, mindeſtens ihnen das Bedenken nicht vor der endgültigen Beſchlußfaſſung mitgeteilt habe. Sie müßten bezweifeln, daß durch die beſchränkte Amneſtie der Zweck der Beruhigung des Reiches erreicht und den Kronen der Vorwand,

[1]) Vgl. z. B. Sitzung 85 des Fürſtenrats. Mai 13./23. bei Londorp V, 253 ff.
[2]) Häberlin, neue teutſche Reichsgeſchichte XXVII, 515 f.
[3]) Londorp V, 351 ff.

den Krieg fortzuſetzen, genommen werde. Denn es ſei bekannt, daß die Abſichten der Kronen dahin gingen, daß im Reiche alles in den Stand vor dem Beginn des Krieges geſetzt werde; in dem Amneſtiebedenken aber werde der Pragerſchluß überall als Norm geſetzt, den jene gerade als Stein des Anſtoßes betrachteten. Ihrer Inſtruktion gemäß müßten ſie daher auf eine allgemeine Amneſtie und die Aufnahme der pfälziſchen Angelegenheit in dieſelbe bringen. Für dieſe zeigten die braunſchweigiſchen Geſandten überhaupt ein lebhafteres Intereſſe, mit dem pfälziſchen Geſandten, der im Mai in Regensburg eintraf, traten ſie in regen Verkehr; als im Juli der engliſche Geſandte gleichfalls dorthin kam[1]), knüpften ſie auch mit dieſem Beziehungen an, wobei es ſich hauptſächlich auch um die Pfälzer Sache handelte — Bemühungen, die vom Pfalzgrafen Karl Ludwig ſpäterhin dankend anerkannt wurden[2]). Eine Antwort auf das Memorial vom 16./26. Juni erhielten die Braunſchweiger nicht — man ſah ſich am wenigſten in dieſem Augenblicke, wo die braunſchweigiſchen Waffen von neuem mit den ſchwediſchen zuſammen fochten, veranlaßt, auf dieſe Wünſche einzugehen. Da inzwiſchen auch die Beratung der gravamina keinen Erfolg hatte, anderſeits Langenbeck wiederholt namentlich von Chriſtian Ludwig angewieſen wurde[3]), die Amneſtie nicht außer Acht zu laſſen, daneben aber auch die Handlungsweiſe des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg vor Wolfenbüttel als Akt der Notwehr zu rechtfertigen, ſo entſchloſſen ſich die braunſchweigiſchen Geſandten gemeinſam mit den heſſiſchen noch einmal am 12./22. Auguſt, den Ständen die Geſichtspunkte der Politik ihrer Fürſten darzulegen. Unſere Fürſten, heißt es darin[4]), ſind betrübt, daß alle ihre Erinnerungen betreffs einer allgemeinen, unbeſchränkten Amneſtie nicht erwogen und beobachtet ſind. Alle Stände ſind darin einig, daß ein durchgehender, allgemeiner Friede zu des Reiches Beruhigung nötig iſt. Durch eine ſolche beſchränkte Amneſtie aber, wo der eine hier, der andere da eximiert und auf Partikulartraktaten verwieſen wird, iſt das Ziel nicht zu erreichen, da durch ſolche Exemptionen nur Mißtrauen er-

[1]) Relation Langenbecks vom 14./24. Juli.

[2]) Karl Ludwig an Herzog Friedrich von Braunſchw.-Lüneb. 24. Sept./4. Okt. 1641.

[3]) Langenbeck erwähnt am 21./31. Juli ein Schreiben Chriſtian Ludwigs und Überſendung einer Inſtruktion, die ſich beide in den Akten nicht gefunden haben, doch geht der Hauptinhalt aus Langenbecks Schreiben hervor. Ob das Geſamtſchreiben der drei Herzöge vom 29. Juli/8. Auguſt noch vor der Abfaſſung des letzten Memoriales in die Hände Langenbecks gelangt iſt, iſt zweifelhaft, der Zeit nach (14 Tage) wäre es möglich.

[4]) Londorp V, 568—573. Das Memorial beruht nach den Angaben Langenbecks in Hildesheim (Auguſt 28./Sept. 7.) auf der letzten Inſtruktion.

regt wird. Die generalis oblivio ist auch sonst schon bei den schwersten Unruhen des Reiches geübt, auch die fremden Kronen dringen darauf, so daß bei den Universalfriedenstraktaten die allgemeine, bedingungslose Amnestie doch wird gewährt werden müssen. Es ist also zu erwägen, ob diese wirklich so schädlich oder gefährlich ist, daß man deswegen den Krieg lieber noch fortsetzt. Fast scheint es freilich nach dem Verlauf der Verhandlungen, als ob den Evangelischen alle Schuld allein zugewälzt werden solle; man braucht aber nur auf die von ihnen 1620—1631 erlittenen Drangsale hinzuweisen, um diese Behauptung zu entkräften. Die Wiederholung des Prager Friedens in dem Amnestiebedenken wird von den Kronen zweifellos als Kriegserklärung von seiten der Stände aufgefaßt werden; es ist aber auch zu besorgen, daß, wenn dieser Friedensschluß als Norm und pragmatische Sanktion im Reich hingestellt und nicht vielmehr ganz beseitigt oder wenigstens bedeutend gemildert wird, dauerndes Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern die Folge sein wird. Eine allgemeine, bedingungslose Amnestie kann hier allein helfen; sollten aber andere Rücksichten der Beruhigung des Reiches vorgezogen werden, so können unsere Fürsten das nicht billigen noch auch ihre Einwilligung dazu geben. Ebenso sind sie der Ansicht, daß durch Partikulartraktaten und durch Abhandlung der seit Beginn des Krieges angesammelten gravamina nur Verzögerung und Mißtrauen hervorgerufen werde. Dagegen empfehlen sie die Erledigung der eingereichten allgemeinen Beschwerden, wobei sie nicht gemeint sind, auf dem Äußersten zu bestehen oder, wie ihnen vorgeworfen wird, den Frieden dadurch zu verzögern. Damit geht das Memorial zu allgemeinen Friedensbeteuerungen und dann zu einer Rechtfertigung der Handlungsweise des Hauses Braunschweig-Lüneburg hinsichtlich Wolfenbüttels über. Alle älteren wie neueren Beschwerden namentlich betreffs des Kommandanten werden noch einmal zusammengefaßt. Die Belagerung Wolfenbüttels war also Notwendigkeit und gutes Recht des fürstlichen Hauses, zur Vereinigung mit den Schweden ist man aber erst durch den Plan Piccolominis und des Erzherzogs, die Blockade aufzuheben, gezwungen worden. Auf das Anerbieten gütlicher Verhandlungen ist man eingegangen, hat aber wahrnehmen müssen, daß die kaiserliche Armee trotzdem ihre Feindseligkeiten fortgesetzt hat. Solange Wolfenbüttel dem fürstlichen Hause nicht restituiert ist, kann dieses zu Verhandlungen kein Vertrauen haben. Die Herzöge hoffen, daß die Stände des Reiches mit solchen an ihnen verübten Feindseligkeiten nicht einverstanden sind, sondern alles zu deren Beseitigung tun werden. Vor allem aber mögen diese dahin wirken, daß der Quell

all solcher Mißhelligkeiten durch eine allgemeine, bedingungslose Amnestie, Abstellung der allgemeinen Beschwerden und der besonderen des fürstlichen Hauses, namentlich durch Restitution Wolfenbüttels, ferner durch Beseitigung oder Milderung des Prager Friedens, durch billige und ehrenvolle Bedingungen für die fremden Kronen beseitigt und die allgemeine Beruhigung dadurch herbeigeführt werde. Dann bedarf es keiner geschärften Avokatorien, die nur Verbitterung und schroffere Gegenmaßregeln herbeiführen.

Die braunschweigischen Gesandten waren sich wohl bewußt, daß sie mit diesen in entschiedenem Tone vorgebrachten Erörterungen in allen Punkten die kaiserliche Politik angriffen und daß man dies dort übel aufnehmen würde, zumal die Ausführungen betreffs der Feindseligkeiten gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg in der Aufforderung an die Stände gipfelte, sich gegen die Handlungsweise der kaiserlichen Politik zu erklären. Inwieweit sie sich davon einen praktischen Erfolg versprachen, läßt sich nicht genau sagen, die mündlichen Ausführungen der Gesandten in Hildesheim nach ihrer Rückkehr lassen indessen vermuten, daß sie den Amnestiepunkt doch noch wieder zur Beratung zu bringen hofften, den sie deswegen immer von neuem betonten. Im übrigen haben sie sich wohl ziemlich genau an ihre Instruktion gehalten. Die Form ist wohl etwas schärfer als in früheren Memorialen, was sich aber schon aus der Nichtbeachtung des letzten im Juni verfaßten erklärt — die Gesandten sagten sich eben, daß sie nur durch sehr energisches Auftreten wirken könnten. Jedenfalls aber waren sie auf das tiefste bestürzt, als am folgenden Tage in der Morgenfrühe[1]) die beiden kaiserlichen Räte Söldner und Schröter bei ihnen erschienen und ihnen einen kaiserlichen Bescheid überreichten des Inhalts,[2]) der Kaiser habe aus den Verhandlungen und namentlich aus der gestrigen Proposition ersehen „daß ermelte ihre Principalen wie auch die Abgeordneten ganz und zumal ein anderes bezeigeten und in sich führten als was zu Beruhigung des geliebten Vaterlandes und Aussöhnung ihrer Personen bei dem Allerhöchsten Oberhaupt dienen und collimiren kann". Daher hebe der Kaiser das für die braunschweigischen und hessen-kasselschen ausgestellte freie Geleit hiermit auf, derart, daß seine Gültigkeit in vierzehn Tagen, innerhalb welcher Zeit sie die Heimat erreichen könnten, erlöschen solle. Einen

---

[1]) Kurbrandenb. Relation vom 20./30. August. Urk. u. Akt. I, 758 f.

[2]) Londorp V, 624.

Augenblick dachten die Gesandten daran,[1]) gegen diesen Schritt des Kaisers Protest bei den Reichsständen einzulegen, sie standen aber davon ab, da sie sich selbst sagen mußten, daß sie dadurch nur einen Beschluß des Reichstages herbeiführen würden, der das Vorgehen des Kaisers gutheiße, wodurch sie aber die Stellung ihrer fürstlichen Häuser nur verschlechtern würden. Sie begnügten sich daher damit, sich dem Kaiser gegenüber noch am gleichen Tage über sein Vorgehen zu beschweren,[2]) wobei sie darauf hinwiesen, daß dadurch ihre Prinzipale in ihren gutgemeinten Absichten irre gemacht und wider ihren Willen „zu anderen besorgenden extremis veranlasset" werden könnten. Wenn man aus ihrer Proposition etwas Mißfälliges herausgelesen habe, so wäre es das Richtige gewesen, in gütlicher Weise deswegen Erinnerung zu tun. Der kaiserliche Rat Söldner,[3]) dem die Gesandten dieses Schreiben überreichten, suchte aus dessen letztem Satze ein Eingeständnis herauszulesen, daß man zu weit gegangen sei, was die Gesandten aber entschieden zurückwiesen. Den drei Reichsräten wurde dieser Protest auch überreicht — es hatte dies den einzigen Erfolg, daß man dem Kaiser eine Verlängerung der Frist um eine Woche vorschlug, worauf dieser denn auch einging,[4]) indem er zugleich die Hoffnung aussprach, die fürstlichen Häuser würden die durch Erzherzog Leopold Wilhelm angebotenen Friedensverhandlungen antreten. Es ist zweifellos nicht übertrieben von Langenbeck, wenn er die große Bestürzung und Mutlosigkeit schildert, die dieser Vorgang unter den evangelischen Ständen hervorrief, denn sie verloren dadurch Mittelpunkt und Stütze — was sie nur leider zu spät erkannten. Am 17./27. August verließen die Gesandten der beiden Mächte, die dreiviertel Jahr Schulter an Schulter gekämpft hatten, Regensburg „nicht ohne sonderbare Wehmut und Betrübnis der evangelischen Bürgerschaft, die sie auch bis vor die Stadt in ziemlicher Menge begleitet".[5])

Daß der Kaiser zu diesem Vorgehen das formelle Recht hatte und nicht etwa, wie die Gesandten behauptet haben, damit gegen die Reichskonstitutionen verstieß, ist zweifellos. Denn aus kaiserlicher Gnade hatte er auf Bitten des Kurfürstenkollegs das freie Geleit gewährt, so konnte

---

[1]) Protokoll der mündlichen Relation der Gesandten in Hildesheim. 28. August/7. September.

[2]) Londorp V, 624 f.

[3]) Relation über diese Verhandlungen vom 17./27. und 18./28. August.

[4]) Londorp V, 625.

[5]) Nach der oben angeführten kurbrandenburgischen Relation.

er es auch aus eigner Machtvollkommenheit wieder aufheben. Die Rechtlosigkeit der Reichsstände gegenüber dem Kaiser liegt nicht hierin, sondern in dem Umstande, daß er die Zulassung zu Sitz und Stimme hatte verhindern können. Werfen wir die Frage auf, was den Kaiser zu diesem immerhin ungewöhnlichen Vorgehen bewogen habe, so ist von vornherein klar, daß die in seinem Aufkündigungsschreiben angegebenen allgemeingehaltenen Gründe nicht zur Erklärung genügen. Die Gesandten haben selbst auf das eingehendste dargelegt, welches ihrer Ansicht nach die Gründe seien, und sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß einmal die inzwischen wieder eingetretene Vereinigung mit den Schweden die Hauptveranlassung gewesen sei; als Gründe allgemeiner Art führen sie daneben den Umstand an, daß man dem Hause Braunschweig-Lüneburg hauptsächlich deshalb die Pässe bewilligt habe, weil man der Ansicht gewesen sei, es würde in Regensburg vornehmlich wegen seiner Privatinteressen verhandeln. Man sei unangenehm überrascht gewesen, daß die Gesandten immer in erster Linie die allgemeinen Angelegenheiten zur Sprache gebracht hätten. Auch die Stellung, die sie bei den evangelischen Ständen eingenommen, sei dem Kaiser unbequem gewesen. Dazu sei dann die Vertretung der pfälzischen Interessen[1]) auch der Verkehr mit dem englischen Gesandten gekommen, der dem Kaiser verdächtig erschienen sei. Die Bitte an die Stände, nicht zu Ungunsten des fürstlichen Hauses zu kontribuieren und die Feindseligkeiten der Kaiserlichen gegen dieses zu hindern, habe man als Versuch betrachtet, die Stände gegen den Kaiser aufzuwiegeln. Dem Kaiser und den Katholiken, und das sei der Hauptgrund, stecke der Prager Frieden so tief im Herzen, daß sie davon nicht im geringsten weichen wollten, wie denn der Kaiser zu dem englischen Gesandten gesagt habe, er wolle lieber das Äußerste anwenden, als davon das Geringste nachgeben. Zweifellos hatten die Gesandten Recht, daß alle die von ihnen angeführten Gründe zu dem Entschlusse des Kaisers mitgewirkt hatten, aber wir werden doch noch einen Schritt weiter gehen dürfen. Gewiß sah man in den braunschweigischen Gesandten — in erster Linie nach Lampadius Fortgang natürlich in Langenbeck — ein Haupthindernis für den raschen Fortgang der Verhandlungen; man erkannte, daß sie das Rückgrat des Widerstandes gegen die kaiserlichen Pläne waren. Freilich konnte dieser Widerstand nach dem

[1]) Diese würde es auch erklären, daß die Ausweisung auf Ersuchen von Mainz, Bayern und Köln erfolgt sein soll, wie Koch I, 320 auf Grund der Akten des Reichsarchivs angibt.

Abſchwenken Kurſachſens nicht mehr ernſtlich gefährlich werden; immerhin verzögerte es die Verhandlungen in einer für die Entwicklung der Kriegslage nicht unbedenklichen Weiſe. Trotzdem hätte man ſich auf kaiſerlicher Seite wohl kaum zu dieſem Schritte entſchloſſen, wenn man ſich nicht geſagt hätte, daß man ihn ganz unbedenklich tun könne. Nicht wegen der Vereinigung der braunſchweigiſchen Waffen mit den ſchwediſchen hat man den Geſandten die Päſſe aufgekündigt — dann hätte man es ſechs Wochen früher getan — ſondern weil man inzwiſchen zu der Überzeugung gekommen war, daß man ohne die Anweſenheit der Geſandten in Regensburg leichter zum Ziel kommen würde. Mochte die letzte Propoſition auch auf Grund einer Geſamtinſtruktion des fürſtlichen Hauſes erfolgt ſein, nach Herzog Auguſts ſeit dem Wolfenbüttler Treffen getanen Schritten wußte man, daß deſſen Einfluß im Wachſen war und daß die von den Geſandten in Regensburg vertretene Politik nicht die ſeine war. Wenn es wahr iſt, was Langenbeck behauptet, daß man ihre Briefe erbrochen, ſo mochte man aus dieſen auch die Überzeugung gewonnen haben, daß Langenbeck mehr auf die Celler und Kalenberger Regierung einwirke als dieſe auf ihn. Entfernte man daher die Geſandten aus Regensburg, ſo gewann man nach zwei Richtungen: der Einfluß auf die evangeliſchen Stände fiel fort, und man brachte vielleicht auch die beiden anderen Herzöge, wenigſtens doch den alten Friedrich der Politik Herzog Auguſts näher. Zweifellos hat auch der Abbruch der Verhandlungen mit den braunſchweigiſchen Geſandten mit den Anſtoß dazu gegeben, daß die Kalenberger Linie ihren Widerſtand gegen die Separatverhandlungen mit dem Erzherzog aufgab; die Celler Linie war dieſes Widerſtandes ſchon lange nicht mehr froh.

So ſchien das Ergebnis der durch anderthalb Jahr unterhaltenen Geſandtſchaft in Nürnberg und Regensburg für das fürſtliche Haus zunächſt auch rein negativ, denn ſchließlich war doch nichts von dem, was man auf ſein Programm geſetzt hatte, erreicht. Dagegen darf der moraliſche Wert dieſer Aktion weſentlich höher angeſchlagen werden. Es wollte doch etwas ſagen, daß aus der Schar geſinnungsſchwacher und furchtſamer evangeliſcher Reichsſtände wie ſie uns namentlich im Fürſtenrate entgegentreten, zwei ſich erhoben, die unerſchrocken und konſequent ein Ziel im Auge behielten, das ihnen die Sicherung des evangeliſchen Glaubens, die Selbſtändigkeit des Reichsfürſtenſtandes und die Erreichung des Friedens im Gegenſatze zu den Ideen der kaiſerlichen Politik zu garantieren ſchien. Haben ſie auch im einzelnen ihre Intentionen nicht zu verwirklichen vermocht, ſo haben ſie doch zweifellos mit

dazu beigetragen, daß die kaiſerliche Politik von dem ſchroffen Standpunkte in der Frage der Gültigkeit des Prager Friedens und der allgemeinen Friedenstraktaten um einige Linien fortgedrängt wurde.

Weniger konſequent, weniger einheitlich, als uns die Politik des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg auf den beiden Verſammlungen zu Nürnberg und Regenburg entgegentritt, erſcheint ſie uns, wenn wir ſie nach ihrer Geſamtheit während dieſer zwanzig Monate betrachten. Sie ſtellt ſich uns auf den erſten Anblick als eine Politik des Schwankens und der Widerſprüche, des Hinkens nach zwei Seiten dar: Friedenspolitik will man in Nürnberg und Regensburg treiben, zu gleicher Zeit aber führt man Verhandlungen mit Schweden und ſchließlich auch mit Frankreich über Bündnis und Subvention. Man verlangt Schonung der eigenen Lande durch die Kaiſerlichen und bekämpft dieſe im Bunde mit Schweden und Franzoſen. Dieſe Politik iſt zu verſtehen nur, wenn man zwei Punkte im Auge behält: Herzog Georg wollte den braunſchweigiſchen Landen den Frieden verſchaffen und war ſelbſt bereit, dafür das Opfer des Verzichts auf das kleine Stift Hildesheim zu bringen. Er hatte gehofft, dies Ziel durch eine bewaffnete Neutralität zu erreichen; als ſeine dahinzielenden Pläne ſcheiterten, ſuchte er praktiſch dieſen Gedanken feſtzuhalten, indem er nach Möglichkeit eine Einmiſchung in den Krieg vermied. Es drängte ſich ihm aber allmählich immer mehr die Überzeugung auf, das dieſe Haltung nicht zum Ziele führe, ſondern daß Anſchluß an eine der kriegführenden Parteien erforderlich ſei. Sein Land zu ſchützen verſprachen beide; die Reichspolitik ſeit dem Prager Frieden, die Rückſicht auf das große Stift Hildesheim führten ihn den Schweden in die Arme. Ob eine von vornherein energiſch in dieſem Sinne betriebene Politik den braunſchweigiſchen Landen das Kriegselend erſpart haben würde, hätte nur das Kriegsglück entſcheiden können. Zunächſt ſchrieb Herzog Georg den Mißerfolg des Sommers 1640 dem Zögern zu und war während der letzten Monate ſeines Lebens damit beſchäftigt, ſein Haus weiter in der Richtung nach Schweden hinzulenken, immer in der Überzeugung, dadurch ſeinem Lande zu dienen. Von dieſem Gedanken aus paßt auch die in Nürnberg und Regensburg verfolgte Politik in das Geſamtſyſtem hinein: Frieden, aber nicht gegen Schweden und nicht unter Preisgabe der Rechte des Hauſes. Hat Herzog Georgs Politik in dieſer Zeit alſo auch Wandlungen durchgemacht, ſo doch mehr den Mitteln als dem Ziele nach.

Nun aber tritt ſeinen Beſtrebungen von Anfang an die andere Richtung im Hauſe Braunſchweig-Lüneburg entgegen, vertreten durch

die Herzöge Friedrich und Auguſt und zwar bald mehr durch den einen, bald mehr durch den andern. Beide wollen dasſelbe wie Herzog Georg, den Frieden für ihr Land, aber ſie glauben ihn allein durch Anſchluß an den Kaiſer zu erreichen. Zunächſt gelingt es zwar dem Herzog Georg, die Politik des Geſamthauſes in ſeine Richtung zu drängen, aber die Rückſicht auf die Gegenſtrömungen wirkt verſtärkend auf ſein eignes anfänglich zögerndes Vorgehen — dieſe legen ſich hemmend auf ſeine letzten Entſchlüſſe, und ſie gewinnen endlich nach ſeinem Tode die Überhand. Nicht zu unterſchätzen iſt die Bedeutung der Räte für die Politik; namentlich Lampadius, zuletzt auch Langenbeck haben deren Stetigkeit in Nürnberg und Regensburg ſelbſt dann noch gewahrt, als daheim die Gegenſätze ſchon offen zu Tage traten.

Schließlich iſt das Ergebnis die Rückkehr zu früheren Ideen geweſen; auch Herzog Auguſt hat den Anſchluß an den Kaiſer gegen die Schweden nicht vollzogen: man kam auf die alten Neutralitätsgedanken Herzog Georgs zurück. Denn nicht um Verbindung mit den kaiſerlichen Waffen iſt man von braunſchweigiſcher Seite die Goslarer Friedensverhandlungen eingegangen, ſondern um Neutralität zu erlangen. Nur daß man freilich in einem und zwar dem wichtigſten Gedanken von Herzog Georgs Plane abwich, dem der durch ſtarke Militärmacht geſchützten Neutralität: nach des Herzogs Tode begann tatſächlich ſehr bald die ſchon im Februar beſchloſſene Abrüſtung. Man beging damit den Fehler, den man nicht wie der Kurfürſt von Brandenburg bis zum weſtfäliſchen Frieden noch wieder korrigieren wollte oder konnte. Dadurch ſind dann auch die Goslarer Friedensverhandlungen von Anfang an beeinflußt worden.

# Register.


Amalia Elisabeth, Landgräfin von Hessen-Kassel 9. 10. 13. 43. 47. 49. 50. 52. 53. 56. 57. 58. 60. 65. 71. 76. 77. 84. 85. 87. 89. 93. 100. 102. 107. 130. 134. 142. 202. 216.

Amnestie.

— Beratungen in Nürnberg 126.

— Behandlung der Frage auf dem Reichstage zu Regensburg 147. 149. 167—177. 182. 183. 184. 227. 228. 248—252.

Arnim, Feldmarschall 229. 230. 231.

August der Ältere, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 6. 31. 32.

August der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 6—10. 16. 31. 32. 35. 36. 37. 46. 51. 52. 53. 54. 58. 62. 70. 86. 89. 92. 111. 117. 119. 136. 137. 138. 143. 145. 178. 179. 189. 197. 199. 200—208. 206. 207. 208. 214. 218—221. 224—227. 229. 230. 232. 233. 234. 241—244. 246. 247. 255. 257.

Avaux, Comte d', französischer Bevollmächtigter in Hamburg 210. 216—219.

Baner, Johann von, schwedischer Feldmarschall 8. 9. 11. 13. 40—43. 47—56. 58—61. 63—67. 70. 73—85. 87—103. 105—119. 130. 135. 138. 153. 155. 161. 186—198. 212. 213. 214. 216. 217 (Tod). 222. 231. 240. 241. 242.

Behr, braunschweigischer Kriegsrat, Gesandter in Nürnberg 14. 124.

Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar 12. 13. 41.

Bohn, braunschweigisch-wolfenbüttelscher Kanzler 145.

— Gesandter in Nürnberg 14. 16. 19. 32. 33. 124.

— Gesandter in Regensburg 142. 148. 149. 171. 178. 243. 245. 246.

Braun, schwedischer Oberst 112. 114. 117. 118.

Braunschweig (Stadt) 7. 8. 224.

Bremen, Erzbischof Friedrich 34. 48. 55.

Christian IV., König von Dänemark 3. 8. 27. 29. 30. 32—38. 121. 122. 123. 125. 130. 131. 132. 134. 137. 158—161. 171. 178.

Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 44.

Christian, Bischof von Halberstadt 2. 3.

Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 185. 216. 218. 229. 231. 233. 239. 240. 245. 248. 250.

Christian, Landgraf von Hessen-Kassel 100. 194. 195.

Cludius, braunschweigischer Rat 77.

Drebber, Johann von, harburgischer Kanzler 41. 42. 70. 71. 72. 206. 207. 220.

Eberstein, Graf von, hessen-kasselscher General 108.

Ernst, Herzog von Sachsen-Weimar 91. 92.

Feilitzsch, kulmbachischer Kanzler 19. 75. 134. 135. 153. 154.

Ferdinand II., deutscher Kaiser 6. 8. 12. 30. 31. 150.

Ferdinand III., deutscher Kaiser 12. 22. 23. 24. 31. 35. 38. 39. 41. 43. 69. 100. 121. 122. 123. 125. 127. 128. 129. 131. 136—142. 145. 149. 150. 154. 156—159. 161. 162. 165. 167—170. 175. 176. 179. 201. 221—233. 238. 241—248. 252. 253. 254.

Franz Albrecht, Herzog von Sachsen-Lauenburg 243.

Friedenstraktaten.

— Stellung Braunschweigs 11. 16. 17. 18. 21. 25—29. 125. 145—148. 153. 155. 163. 179. 183. 206. 251.

— Verhandlungen in Nürnberg 25—28. 126.

— Verhandlungen in Regensburg 149. 151. 152. 153. 155—165. 183. 247. 251.

Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 6. 9. 10. 16. 46. 50. 51. 53. 54. 55. 58. 60. 68. 70. 76. 86. 89. 92. 111. 138. 143. 144. 145. 198. 199. 202—205. 207. 209. 211. 218. 220. 223. 224. 229. 233. 240. 241. 248. 255. 257.
Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 2. 3. 6. 30.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 8. 151. 162. 163. 214. 229. 234. 236. 257.
Friesen, kursächsischer Gesandter 23. 29. 37. 133. 134.
Gebhard, kaiserlicher Reichshofrat 20. 24.
Geleen, kaiserlicher General 103. 110. 138. 188.
Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 2. 3. 5—11. 14. 16. 25—28. 30. 31. 33—36. 38. 39. 41. 42. 43. 45. 46. 48. 50—68. 70. 71. 76. 77. 79. 81. 82. 84—93. 95—99. 101—105. 107. 109—119. 121—124. 128. 130. 131. 135. 136. 138. 140. 148. 151. 153. 154. 158. 160. 161. 162. 165. 178. 181. 184—197. 200—213. 214 (Tod und Charakteristik). 215—219. 222—227. 229. 231. 240. 241. 244. 248. 256. 257.
Georg, Landgraf von Hessen-Darmstadt 105.
Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 5. 9. 14. 133. 151. 161. 162.
Gravamina 211. 228.
— Verhandlungen in Regensburg 147. 174. 176. 177. 178. 181—184. 227. 234—239. 248. 250. 251.
Grubbe, Laurentius, schwedischer Staatssekretär 220.
Guébriant, französischer Marschall 75. 82. 87. 88. 103. 106. 113. 194. 216. 217.
Gunterode, hessischer Rat 76. 88. 101. 216. 217.
Hatzfeld, kaiserlicher Feldherr 40. 41. 42. 45. 79. 87. 96. 108. 110. 138. 139. 188. 216.
Haubitz, kaiserlicher Bevollmächtigter in Nürnberg 19. 20. 32. 33. 34.
Hermann, Landgraf von Hessen-Kassel 104.
Hermeling, Erwin von, braunschweigischer Rat 76. 82. 88. 89. 90. 94. 106. 190. 191. 198.
Hildesheim, Bistum 1. 3. 6. 7. 8. 47. 50. 71. 148. 178. 179. 221—224. 230. 256.
— Verhandlungen in Nürnberg 29—39. 124—127.
Hildesheim (Bistum), Verhandlungen in Regensburg 148. 177—181. 238—241. 243. 244.
Hodenberg, Bodo von, braunschweigischer Rat 50. 55. 59. 61. 62. 66. 218.
Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 5. 43. 51. 122. 123. 130. 133. 151. 167. 168. 227—231. 236. 237. 242. 243. 248.
Kipius, braunschweigischer Rat 50. 53. 60. 63. 66.
Klitzing, braunschweigischer Generalleutnant 46. 50. 53. 61—67. 75. 76. 79. 80. 81. 83. 87. 88. 90. 94. 99. 103. 104. 107—117. 136. 186—189. 191. 201. 202. 213.
Königsmarck, schwedischer Feldherr 33. 41. 42. 43. 49.
Kötteritz, braunschweigischer Rat 100. 101. 218. 219. 221.
Krebs, kurmainzischer Gesandter in Nürnberg 23. 36.
Kurtz, Graf, kaiserlicher Geheimer Rat 45. 135. 136. 143. 159. 160. 179.
Lampadius, Jakob, braunschweigischer Rat 14. 15 (Persönlichkeit). 137. 185. 232. 234. 257.
— Gesandter in Nürnberg 14. 16. 19—29. 33—39. 77. 120. 121. 124—128. 133. 134. 135. 137. 138. 139. 141. 186.
— Gesandter in Regensburg 142. 143. 144. 148. 149. 152—167. 170—174. 178—185. 196. 198. 206. 209. 226—229. 233. 235. 254.
Landstände, braunschweigische 10. 34. 46. 47. 58. 72. 92. 104. 111. 193. 199. 203. 209. 214. 223. 230.
Langenbeck, Heinrich, braunschweigischer Rat 145. 146. 199. 234 (Persönlichkeit). 257.
— Gesandter in Nürnberg 14. 16. 19. 33. 36.
— Gesandter in Regensburg 142. 148. 171. 178. 183. 221. 233—238. 240—247. 250. 253. 254. 255.
Lenthe, E. von, braunschweigischer Rat 77.
Leopold Wilhelm, Erzherzog, kaiserlicher Generalissimus 49. 67. 68. 74. 91. 92. 107. 123. 125. 139. 165. 188. 217. 220. 232. 233. 253. 255.
Loeben, von, kurbrandenburgischer Gesandter in Nürnberg 20.
Loewe, Johann, braunschweigischer Agent am kaiserlichen Hofe 129. 134. 137.
Longueville, Herzog, französischer Feldherr 47. 49. 50. 52. 54. 56. 57. 62. 65. 73—78. 80. 82. 87—90. 92—95. 98. 99. 102. 103. 105. 106. 194. 207. 211.

Lützow, kaiserlicher Resident in Hamburg 159. 161.
Maximilian, Kurfürst von Bayern 13. 20. 151.
Meier, braunschweigischer Oberst 62. 78. 84.
Melander, hessen-kasselscher General 74. 76. 78. 81. 83. 87. 88.
Minden (Bistum und Stadt) 3. 6. 238.
Mortaigne, schwedischer Oberst 50. 53. 59. 110.
Neutralität.
— Braunschweig-Lüneburgs 48. 233. 245. 257.
— Pläne Herzog Georgs 8. 42. 51. 68. 69. 151. 154. 205. 215. 257.
— Plan des Lampadius 15.
— Bestrebungen des niedersächsischen Kreises 8.
— Bestrebungen Kurbrandenburgs 8. 151. 214.
Niedersächsischer Kreis.
— Stände 2. 3. 6. 8. 55. 123. 199.
Nürnberg, Kurfürstentag 10. 11. 12—39. 120—126.
Oberg, Hilmar von, braunschweigischer Rat 50. 55. 59. 61. 62. 66.
Otto Otto, braunschweigischer Generalauditeur 76. 82. 88. 88. 90. 94. 106.
Otto, Graf von Schaumburg 194. 195.
Oxenstierna, Gabriel 50. 53. 59.
Pape, braunschweigischer Kriegsrat 77. 94. 101. 113. 194.
Peine.
— Rezeß von 1636 7. 45. 46.
— „ „ 1637/38 45.
— „ „ 1640 58. 198. 199.
— Verhandlungen 1640/41 204—207. 210. 211. 212.
Pentz, Graf, dänischer Minister 136. 161.
Pfuel, schwedischer General 190. 196. 217.
Piccolomini, kaiserlicher Feldherr 40. 42. 49. 69. 73. 74. 77. 79—82. 91. 92. 103. 104. 138. 188. 217. 220. 229. 232. 233. 242. 246. 251.
Pithan, braunschweigischer General 85. 113. 114. 190.
Prager Friede 6. 12. 13. 27. 38. 150. 151. 228. 236. 254.
— Stellung der braunschweigischen Fürsten 7. 17. 30. 71. 126. 131. 147. 252. 256.
— Behandlung während des Reichstages zu Regensburg 151. 167—170. 172. 173. 176. 181. 235. 236. 238. 249—252. 254. 256.
Rauschenberg, Johann von, Kommandant von Wolfenbüttel 51. 67. 107. 136. 146. 179. 188. 189. 199. 200. 201. 202. 224. 225. 226. 230.
Regensburg.
— Reichstag 12. 24. 25. 71. 107. 119. 124—185. 233—256.
— Überfall durch Bauer 155. 163. 195. 196. 197. 212. 213.
Reichskontribution 148. 152. 153. 165. 166. 167. 227. 239. 244. 245.
Reigersperger, kurmainzischer Kanzler 173. 175. 246.
Richel, bayrischer Kanzler 26.
Rose, schwedischer Oberst 75. 79.
Ruth, schwedischer Oberst 110. 188. 189. 200.
Salvius, Adler, schwedischer Bevollmächtigter in Hamburg 9. 59. 70. 71. 72. 161. 207. 212. 217—221. 232.
Satisfaktion
— für Schweden 12. 18. 27. 148. 160. 161. 162. 209.
— Verhandlungen in Nürnberg 25. 26.
— Verhandlungen in Regensburg 148. 156. 162. 163.
— für Frankreich 148.
— Verhandlungen in Nürnberg 25.
— Verhandlungen in Regensburg 148. 156. 252.
Scheffer, hessen-kasselscher Rat 101. 148 (Gesandter in Regensburg).
Schenk von Winterstedt, braunschweigischer Rat 47. 50. 56. 60. 63. 65. 66. 67. 94. 190. 195. 231.
Schlüter, braunschweigischer Oberst 78. 84. 116. 117.
Schönberg, braunschweigischer Oberstwachtmeister 62. 98.
Schwarzenberg, kurbrandenburgischer Minister 133. 162. 163. 164. 171. 189.
Seckendorf, schwedischer Oberst 218. 219. 220.
Stahremberg, kaiserlicher Hofmarschall 143. 144. 226.
Strickmann, Heinrich, Amtmann in Kalenberg 193.
Stuck, braunschweigischer Rat 53. 71. 72.
Tillische Forderung an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel 3. 29. 30. 243.
Torstenson, schwedischer Feldmarschall 220.
Trautmansdorf, Graf, kaiserlicher Minister 13. 135. 155. 173. 243. 245. 246.
Vultejus, Johann, hessen-kasselscher Rat, Gesandter in Regensburg 148.

Waffenstillstand, Beratungen auf dem Regensburger Reichstage 139. 147. 153. 154. 155.

Wahl, kaiserlicher Feldmarschall 85. 86. 96. 108. 110. 139. 188.

Wilhelm, Landgraf von Hessen-Kassel 12.

Wilhelm, Herzog von Sachsen-Weimar 91.

Wolfenbüttel (Festung) 3. 8. 10. 41. 44. 47. 48. 50. 51. 66. 71. 212. 222. 223. 224. 230. 232.

Wolfenbüttel, Verhandlungen in Nürnberg 29—39.

— Verhandlungen in Regensburg 131. 148. 177. 179. 181. 240. 241. 243. 244. 251. 252.

— Belagerung 200. 201. 202. 204. 205. 212. 216. 217. 220. 221. 225. 227. 232. 233. 242. 251.

— Treffen 221. 233. 246. 247. 255.

Wrangel, schwedischer Generalmajor 96. 97. 101. 217.

Ziegenmayer, braunschweigischer Rat 190. 192.

# Zusätze und Berichtigungen.

Seite 14, Zeile 3 v. o. ist hinter den Worten „den Kurfürsten von Brandenburg“ hinzuzufügen: „als Herzog von Pommern“.
Seite 19, Zeile 2 v. o. lies 14./24. Februar.
Seite 45, Zeile 19 v. o. lies Kurz.
Seite 64, Zeile 2 v. u. lies Dankbarkeit Demonstration.
Seite 83, Zeile 2 v. o. lies Völker.
Seite 88, Zeile 2 v. u. und Seite 101, Zeile 4 v. u. lies Gunterode.
Seite 107, Zeile 14 v. o. lies Braunschweig.
Seite 183, Zeile 1 v. o. lies Gesandten.
Seite 201, Zeile 8 v. u. lies Ocker.

Ferner erschienen bei uns:

# Quellen und Darstellungen
zur
# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
**Historischen Verein für Niedersachsen.**

**Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6 M. 40 Pf.

**Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photo-lithogr. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.

**Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 237 S.) 4 M. 50 Pf.

**Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt u. herausg. (XIV, 318 S.) 6 M. 50 Pf.

**Bd. V.** Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4 M. 50 Pf.

**Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltafeln. (X, 694 S.) 14 M.

Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven.

**Bd. VII.** Hölscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3 M. 60 Pf.

**Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.

**Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.

**Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.

**Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegeltafeln. (VII, 949 S.) 18 Mk.

**Bd. XII.** Lehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2 M. 50 Pf.

**Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stüve mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.

**Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reitzenstein. (XII, 362 S.) 6 M.

**Bd. XV.** Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.

**Bd. XVI.** Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 2 M.

**Bd XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretzschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.

Hannover und Leipzig. **Hahn'sche Buchhandlung.**

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XIX.

# Der Kampf des Fremdrechtes
mit dem
# einheimischen Rechte
in
# Braunschweig-Lüneburg.

Eine historische Skizze

entworfen von

Professor Dr. **Johannes Merkel** in Göttingen.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

# Quellen und Darstellungen

zur

# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

**Historischen Verein für Niedersachsen.**

---

Band XIX.

## Der Kampf des Fremdrechtes

mit dem

## einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg.

Eine historische Skizze

entworfen von

Prof. Dr. **Johannes Merkel** in Göttingen.

---

**Hannover und Leipzig.**
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

# Der Kampf des Fremdrechtes

mit dem

# einheimiſchen Rechte

in

# Braunſchweig-Lüneburg.

---

Eine hiſtoriſche Skizze

entworfen von

Profeſſor Dr. **Johannes Merkel** in Göttingen.

Hannover und Leipzig.
Hahn'ſche Buchhandlung.
1904.

Digitized by Google

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Seiner Exzellenz
dem Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rate

# Dr. jur. Gottlieb Planck

zur Vollendung des achtzigsten Lebensjahres gewidmet.

(24. Juni 1904.)

Euerer Exzellenz

widme ich mit besonderen Empfindungen diese soeben vollendete kleine Schrift. Sie schließt ab mit einer offenen Frage, deren endgiltige Beantwortung erst dem anfänglich unter Ihrer Mitwirkung, sodann unter Ihrer Leitung zustande gekommenen großen Gesetzgebungswerke vorbehalten war. Wann ließe sich wohl der Segen einheitlicher Rechtsordnung stärker fühlen, als bei der Betrachtung von Zeiten und Verhältnissen, welche noch der Rechtseinheit entbehrten? Erst das Bewußtsein eines sicheren und gleichmäßigen Rechtsschutzes gesellt die Menschen würdig zu einander und macht sie gleich, wie sie vor Gott und seiner Gerechtigkeit es sein sollen. Schauen wir aber in der Entwickelung unserer einheimischen Rechtsgeschichte rückwärts, so begegnet unser Auge bald genug Zuständen, da Recht und Unrecht innerhalb derselben Rechtsfrage im Gebiete unseres Vaterlandes keineswegs außer Zweifel standen, und mit einem Seufzer der Erleichterung mag man sich beim Vertiefen in solche Eindrücke der Gegenwart bewußt werden.

Wollte doch niemals das deutsche Volk der Männer vergessen, die ihm ein solches Bewußtsein ermöglicht haben! Und unter den Namen jener großen Epoche des vorigen Jahrhunderts steht der Ihrige mit obenan. Ich setze ihn an den Anfang dieses Büchleins in der stillen Hoffnung, daß er hier trotz der Bescheidenheit des Eckchens, an dem er angebracht ist, doch vielleicht hier und da einen Leser späterer Zeiten an die Pflichten nationaler Dankbarkeit gemahne.

Sie haben das menschliche Lebensalter auf eine seltene Höhe gebracht, und noch bewunderungswürdiger ist die geistige und körperliche Frische, in welcher Sie diese Zahl der Jahre erreichten. Ich schließe mit dem Wunsche, in welchen der alte Psalmsänger sein Lied vom menschlichen Lebensalter ausklingen läßt: daß Gott das Werk Ihrer Hände befestigen möge!

In Verehrung und Hochachtung

Der Verfasser.

Die nachfolgenden Untersuchungen bewegen sich innerhalb bestimmter Grenzen. Zeitlich umfassen sie im wesentlichen das XV. und XVI. Jahrhundert. Ihr örtliches Beobachtungsgebiet ist zwar als das Land „Braunschweig-Lüneburg" bezeichnet worden, tatsächlich wird es jedoch ein engeres sein, als sich nach dieser Angabe könnte vermuten lassen, nämlich außer Braunschweig-Wolfenbüttel das Gebiet der Fürstentümer Lüneburg (Celle), Kalenberg (Göttingen) und Grubenhagen. Also z. B. nicht auch Bremen-Verden. Einige Mitteilungen werden das Fürstentum Hildesheim, das Gericht Duderstadt und die Stadt Goslar betreffen.

Die wesentlichste Einschränkung aber ergibt sich in betreff des verarbeiteten Materials oder vielmehr durch den Gesichtspunkt, von welchem aus hier die Untersuchung geführt werden soll. Der zu der angegebenen Zeit sich abspielende Rezeptionsprozeß auf dem Gebiete der Rechtsordnung bietet der geschichtlichen Betrachtung sehr mannigfache Seiten dar, unter anderen die wirtschaftliche. Indessen würden die Kräfte eines einzelnen oder wenigstens diejenigen des Verfassers kaum hinreichen, um allen oder auch nur der Mehrzahl dieser Richtungen gerecht zu werden. Insbesondere dürfte die Geschichte jenes Vorganges zunächst vorwiegend nur mit lokaler Einschränkung sich untersuchen und schildern lassen, ehe man an eine Zusammenfassung für größere Gebiete herantritt. Freilich wiederholen sich vielfach die Erscheinungen in den einzelnen Territorien, aber das Material ist lokal konzentriert, es befindet sich zum weitaus größten Teile in den Landesarchiven und muß hier aufgesucht werden. Ein Anfang dazu soll hier, wie gesagt, in einer bestimmten Richtung gemacht werden. In dankenswertester Weise haben bereits andere Forscher vorgearbeitet. Es sei nur unter den neuesten an die hervorragenden Arbeiten von Bruno Krusch in verwaltungs- und kirchengeschichtlicher Beziehung[1]), an die wirtschaftsrechtlichen Studien von Werner Wittich[2]) und Gustav Oehr[3]) erinnert.

[1]) In der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1891, 1893, 1894, 1897. [2]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896. [3]) Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im XVI. Jahrhundert. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band XII, 1903.)

Hier nun ist der Versuch unternommen, den Rezeptionsprozeß namentlich von der Seite des angewandten materiellen Rechtes her für die genannten Länder zu prüfen. Der Jurist kann danach den Einfluß, welchen das Eindringen des Fremdrechtes in die Rechtsprechung geäußert hat, mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Er wird sich im ganzen selten zur Aufstellung von Hypothesen veranlaßt sehen. Schroff stehen die Sätze des Fremdrechtes oft dem einheimischen gegenüber.

Immerhin läßt sich das, was hier geboten wird, nur als ein Anfang bezeichnen. Denn, die Archive auszuschöpfen, lag nicht in der Macht des Verfassers, und derselbe kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß das von ihm gefundene und verwertete Material geeignet sein möge, ein zuverlässiges Bild von dem Wege zu ermöglichen, welchen jener geschichtliche Vorgang in den bezeichneten Ländern genommen hat. Das vorgelegte Material ist Stückwerk, Ergänzungen und Berichtigungen werden zu erwarten sein. So möge das vorliegende als ein kleines Werkstück an dem Fundamente eines künftigen Baues betrachtet werden, von dem der Verfasser zu hoffen wagt, daß er in Zukunft nicht völlig liegen bleibe.

# Abgekürzte Zitate.

Beyträge: Hannoverische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen vom Jahre 1760, 2. Theil (1761).

Codex diplomaticus: worinnen die Anmerkungen und Zusätze zu — Moser's Einleitung in das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht — Erläuterung erhalten (1759). (Verfasser ist Scheid.)

Du Roi, Braunschweigisch-Wolfenbüttelisches Staats- und Privatrecht (1792).

Engelbrecht, Christoph Johann Conrad, Juris Brunsvico-Luneburgici enucleati specimen I: de genuinis decisionum juris fontibus in terris Brunsvico-Luneburgicis (1719).

Franklin, O., Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland (1863).

Frensdorff, Ferd.; s. Festschrift, dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht zu ihrer Jahresversammlung in Göttingen, Pfingsten 1900.

Gesenius, Carl, Das Meyerrecht, Band I, 1801.

Grupen, Ulr. Christian, Disceptationes forenses cum observationibus (1737); derselbe: Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum (1763).

Havemann, Wilhelm, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Band I—III, 1853, 1855, 1857.

von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, II 1886, III 1892.

Kleinschmidt, J. G. F., Sammlung von Landtags-Abschieden, Reversen ꝛc. 2 Teile, 1882.

Knod, Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562 (1899).

Liber consulum: Handschrift im Archive der Stadt Braunschweig, bez.: „Liber consulum 1417—1517, II. Rechtsbelehrungen". Papiercodex in ledernem Einbande mit 134 beschriebenen Blättern. Es ist dies der von Gengler, Codex juris municipalis I (1863) S. 482 als „Liber memorandorum et sententiarum" bezeichnete Kodex.

Mantissa documentorum, wodurch die historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel — erwiesen werden (1755). (Verfasser ist Scheid).

Mascov, Gottfried, Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburgicorum (1738).

Mobberman, W., Die Receeption des Römischen Rechts (1875).

Moſer, J. J., Einleitung in das — Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsrecht (1755).

Muther, Th., Aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (1866).

Ordnungen, Wolfenbütteliſche: Unſers Auguſti — Hof-Gerichts-Ordnung — ſamt beigefügten — andern Conſtitutionibus, wy auch Land-Tages-Abſcheiden und andern Verordnungen (1663).

Reinecke, Lüneburgs älteſtes Stadtbuch und Verfeſtungsregiſter (Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Niederſachſens VIII) 1903.

Ribbentrop, Sammlung braunſchweigiſcher Landtagsabſchiede, I, 1793.

Riccius, Chriſtian Gottlieb, Zuverläſſiger Entwurf von Stadt-Geſetzen (1740).

von Savigny, F. C., Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter, I—III, 2. Ausgabe, 1834.

Schäffner, Wilhelm, Das Römiſche Recht in Deutſchland während des 12. und 13. Jahrhunderts (1859).

Scheid, Chriſtian Ludwig, Quam ob causam in terris Brunsvico-Luneburgicis jura Saxonica abrogata fuerint (1738).

Derſelbe (aber anonym); Anmerkungen und Zuſätze zu von Moſers Einleitung in das Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsrecht (1757).

von Selchow, J. Henr. Cr., Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Privatrechts (1760).

Spittler, L. T., Geſchichte des Fürſtenthums Hannover, 1. Theil (1786, 2. unveränderte Aufl. 1798).

Stintzing, R., Geſchichte der deutſchen Rechtswiſſenſchaft, I. Abteilung 1880, II. Abteilung 1884.

Stobbe, O., Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen, 1. Abteilung 1860, 2. Abteilung 1864.

Derſelbe: Handbuch des deutſchen Privatrechtes, I. Band, 3. Auflage, 1893, IV. Band 1884, V. Band 1885.

Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richterthumes in deutſchen Territorien, 2 Bände, 1872.

Derſelbe: Die Entwicklung der gelehrten Rechtſprechung, Band I: der Brandenburger Schöppenſtuhl, 1901.

Urkundenbuch der Stadt Duderſtadt bis zum Jahre 1500, herausgegeben von Julius Jäger, 1886.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen: I und II ſ. Urkundenbuch des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen, Heft VI und VII, 1863 und 1867; III: Haſſelblatt und Kaeſtner, Urkunden der Stadt Göttingen aus dem XVI. Jahrhundert, 1881.

Urkundenbuch der Stadt Lüneburg: I und II ſ. Urkundenbuch des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen, Heft VIII und IX, 1872 und 1875; III: Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg 1387 — April 1402 (1877).

Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen (nach den Jahrgängen zitiert).

Zeit- und Geſchicht-Beſchreibung der Stadt Göttingen, 1. Theil 1734 2. Theil 1736, 3. Theil 1738.

# Inhaltsverzeichnis.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Der Anfang: Das fremde Recht vor einem geistlichen Gerichte (XIII. Jahrhundert) | 1— 3 |
| II. | Das Rechtsstudium auf den Hochschulen (XIV. und XV. Jahrhundert) | 4—11 |
| III. | Die Folgen des Rechtsstudiums in Urkunden und Prozessen (XIV. und XV. Jahrhundert) | 11—18 |
| IV. | Festhalten an dem Bestehenden und eintretende Rechtsverwirrung (XV. Jahrhundert): | |
| | 1. Festhalten am heimischen Rechte | 19—21 |
| | 2. Unsicherheit der Rechtsprechung | 21—24 |
| | 3. Volkstümliche Äußerungen gegen die Doktoren | 24—26 |
| | 4. Der Lüneburgische Ratsbeschluß vom 2. Dezember 1401 *) | 26—28 |
| V. | Die Verwendung der Doktoren bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts | 28—32 |
| VI. | Die Gründung der Hofgerichte (XVI. Jahrhundert) | 32—33 |
| | 1. Münden | 33—37 |
| | 2. Ronneberg | 37—38 |
| | 3. (Ronneberg-)Pattensen und Münden (1544) | 38—40 |
| | 4. Ülzen | 40—42 |
| | 5. Wolfenbüttel | 42—45 |
| | Einführung der C. C. C. | 46 |
| | Gründung der Universität Helmstedt | 46—47 |
| VII. | Der Widerstand gegen die Hofgerichte (XVI. Jahrhundert): | |
| | 1. Von seiten der städtischen Gerichtshoheit | 48—52 |
| | 2. Von seiten der Untergerichte | 53—57 |
| VIII. | Aus der Praxis der Hofgerichte (XVI. Jahrhundert): | |
| | 1. Münden (1517) | 58—59 |
| | 2. Reichsrechtliche Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht (1521 und 1529) | 59—61 |
| | 3. Weiteres aus Münden | 61—65 |
| | 4. Ülzen-Celle | 65—69 |
| | 5. Wolfenbüttel | 69—72 |
| IX. | Stadtrechte des XVI. Jahrhunderts; Verhältnis des Sachsenrechtes zum Kaiserrechte am Ende des XVI. Jahrhunderts | 72—77 |


*) Man wolle den Fehler 1402 statt 1401 auf S. 26 verbessern.

Seite

X. Verſuche einer Löſung des Konfliktes zwiſchen Kaiſer- und Sachſenrecht auf dem Wege der Landesgeſetzgebung (Ende des XVI. und Beginn des XVII. Jahrhunderts);
1. Wolfenbüttel: Landtag zu Bockenem (1571) und Constitutio Julii . . . . . 77—80
2. Kalenberg: Landtag zu Gandersheim (1585) . . . . . 80—81
3. Spätere Verſuche: Landtage zu Elze (1593), zu Salzdahlum (1597) und wieder zu Gandersheim (1601); Privilegien der Heinrichſtadt (Wolfenbüttel) . . . . . 81—84
4. Grundſätzliche Ausſchaltung des Sachſenrechtes in geſetzgeberiſchen Äußerungen des XVII. Jahrhunderts . . . . . 84—86
5. Fortdauer der Rechtsunſicherheit bis in die neuere Zeit . . 86—87

Schlußwort . . . . . 87—89

Namen-Verzeichnis . . . . . 91—94

# I. Der Anfang:
## Das fremde Recht vor einem geistlichen Gerichte.
(XIII. Jahrhundert.)

Den ersten Spuren des römischen und kanonischen Rechtes begegnet man innerhalb des hier zur Beobachtung gewählten Gebietes gegen Ende des XIII. Jahrhunderts bei einer geistlichen Gerichtsverhandlung.[1])

Der Klerus war zu jener Zeit der Träger der geistigen Entwicklung, er stellte bekanntlich die Mehrzahl der Scholaren, welche auf den Hochschulen des Auslandes dem Studium der fremden Rechte oblagen. Zwar hatten, was das römische Recht anbelangt, Konzilienbeschlüsse des XII. Jahrhunderts den Mönchen untersagt, sich mit diesem Studium zu befassen: „ne sub occasione scientiae spirituales viri mundanis rursus actionibus involvantur et in interioribus ex eo ipso deficiant, ex quo se aliis putant in exterioribus providere“,[2]) und die berühmte Bulle Super specula vom 25. November 1219[3]) dehnte das Verbot auf alle Priester aus. Aber diese Vorschriften waren durch Dispense längst durchlöchert worden, wie sie z. B. für Bologna im Jahre 1310 und später, für Köln 1394 erteilt waren,[4]) Hochschulen, die, wie sich zeigen wird, auch bei der Ausbreitung des Fremdrechtes in hiesigen Landen eine Rolle spielten.

So mag es auch ein dermaßen gebildeter Kleriker gewesen sein, welcher im Jahre 1280 vor den „judices S. Maguntinae sedis“, dem Gerichtshofe des Mainzer Erzbischofs,[5]) dem Propste des in der Nähe von Göttingen gelegenen Klosters Mariengarten die „exceptio“

[1]) Darauf hat schon Johann Wolff, Eichsfeldia docta (1797) S. 19 aufmerksam gemacht. Der Fall findet sich bei Scheid: Codex diplom. S. 876 flg. Nr. CVIII. Denselben meint wahrscheinlich auch Mascov, Notitia (1738) S. 8, gegen welchen sich Spittler I S. 130 N. c. erklärte. [2]) c. 3 X 3,50. [3]) c. 10 ib. [4]) v. Savigny, Geschichte III S. 366 N. i., Stintzing, Zasius S. 329 (zu den Jahren 1394 und 1457). [5]) Vgl. Krusch in Zeitschrift 1897 S. 112 flg.

auf eine gegen dieſen gerichtete Klage verfaßte. Ein gewiſſer Konrad, Geiſtlicher aus Frankenberg, hatte den Mainzer Offizial und Propſt von Nörten, Luppold, um Einweiſung in eine Stelle an der Kapelle zu Debenrode (jetzt Deiderode) gebeten, zu welcher er präſentiert zu ſein vorgab. Da erſchien der Ritter Dietrich von Hardenberg und zeigte an, daß die Herzogin Adelheid (die zweite Gemahlin Herzog Albrechts des Großen) auf die Präſentation als Patronin der Kapelle verzichtet habe, und der Offizial überzeugte ſich davon, daß nunmehr das Präſentationsrecht dem Kloſter Mariengarten zuſtehe, weshalb er dem Antragſteller ewiges Stillſchweigen auferlegte. Dies gab dem Letzteren den Anlaß zur Klageerhebung an dem Mainzer Stuhl.

Er verfaßte einen „libellus“, welcher nun von Seite ſeines Gegners mit Waffen angegriffen wurde, die einem nicht einheimiſchen Arſenale entſtammten.

Die Urkunde iſt natürlich in lateiniſcher Sprache geſchrieben gleich allen Verhandlungen vor dem geiſtlichen Gerichte. Die in ihr gemachten Ausſtellungen betreffen namentlich die formale Seite der Klageſchrift und ſie ſtützen ſich auf die Rechtsbücher des römiſchen und kanoniſchen Rechtes. Zunächſt wird dem Kläger vorgeworfen, daß er den Propſt ſelbſt belange anſtatt ſeines Amtes, während doch das Amt dauernd, die Perſon ſeines Trägers vergänglich ſei: Dig. 30, 4: „rerum enim vocabula immutabilia sunt, hominum mutabilia“. Aber man dürfe auch einen Prälaten nicht ohne ſein Kapitel laden, ſo wenig als dieſes ohne jenen zu prozeſſieren vermöge, denn auch eine Veräußerung von Stiftsgut würde ohne beider Zuſammenwirken unzuläſſig ſein: c. 52 C. 12 qu. 2. Demnach ſei die Klageſchrift, welche den Propſt ohne ſein Kapitel nenne, ungültig und unwirkſam. Ferner müſſe entgegengehalten werden, daß der vor dem Nörtener Offizial begonnene Prozeß vor dieſem auch zu Ende zu führen ſei: Dig. 5, 1, 30 Auth. ad Cod. 7, 43, 8 (Nov. 112, 3) Cod. 2, 2, 4. Außer dieſen formalen Mängeln wird der Klageſchrift noch der Vorwurf der Obſkurität gemacht, weil ſie von dem Patron der Kirche ſpreche, ohne anzugeben, wer der Patron ſei: es könnte doch mehrere Patrone geben und dann würde der blos von Einem derſelben Präſentierte nicht „canonice“ präſentiert ſein, wie bei Roffredus irgendwo bemerkt werde. Außerdem beſitze nach dem in der Mainzer Diözeſe anerkannten Gebrauche der Archidiakon des Ortes die Kognition über die Inveſtituren, welche daher vor Allem bei ihm nachgeſucht werden müßten; Konrad aber umgehe dieſe Inſtanz, indem er ſich an die angerufenen Richter gewandt habe, um auf dieſe Weiſe den Propſt an Ergreifung

des Besitzes der fraglichen Kirche zu verhindern. Es gehe aber nicht an, daß man auf einem Umwege zu erreichen suche, was sich auf dem angewiesenen rechten Wege nicht bewirken lasse: Dig. 26, 5, 21 (§ 1 i. f.) 28, 7, 8 (§ 5 i. f.) „cum suis similibus". Endlich fehle der Libell darin, daß in ihm gesagt werde, der Propst hindere den Konrad an der Besitznahme, während doch die Art der Hinderung anzugeben wäre, ob iuste oder iniuste oder wie sonst dieselbe vor sich gegangen sei.

Soweit der Prokurator des Beklagten. Der Kläger scheint nicht im Stande gewesen zu sein, dem Gegner mit einem ähnlichen gelehrten Rüstzeuge gegenüberzutreten. Er ließ ein Kontumazialurteil über sich ergehen, und sein Widerstand gegen dasselbe, indem er sich trotzdem in den Fruchtgenuß der Kapelle mischte, zog ihm noch eine Spolienklage zu, in welcher er im Jahre 1283 wieder unterlag.

Man könnte sagen, daß diese Prozeßverhandlung vor den Richtern zu Mainz noch nicht unter die Anwendungsfälle des Fremdrechtes in hiesigen Landen zu rechnen sei. Allein die Anfertigung der Parteischrift für einen inländischen Prälaten möchte immerhin auch durch einen einheimischen Gelehrten erfolgt sein können, und jedenfalls mußte der ebenfalls hiesigen Landen angehörige Kläger die Verteidigung mit jenen Waffen erdulden.

Eine andere Frage ist die, ob in solcher Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes vor einem geistlichen Gerichte bereits eine „Reception" erblickt werden darf,[1]) eine Frage, bei deren Beantwortung es darauf ankommen wird, was unter diesem Begriffe zu verstehen ist. Die praktische Verwertung fremdrechtlicher Rechtssätze im vorliegenden Falle läßt sich jedenfalls nicht in Abrede stellen und es wird auch kaum zulässig sein, in deren Heranziehung lediglich ein Prunken mit gelehrtem Tande zu sehen. Aber freilich ist das Forum zu beachten, vor welchem die Verhandlung sich abspielt; das geistliche Gericht war dem weltlichen bekanntlich in der Verweisung auf die Leges längst voraus[2]) und so nimmt der Vorgang auch keineswegs Wunder. Das Fremdrecht war damit im Lande, und es begann damals auch bereits der Zug der Landeskinder zu den auswärtigen Universitäten, an denen die lateinischen Rechte gelehrt wurden.

[1]) Dieses Bedenken machte Spittler an der S. 1, N. 1 angeführten Stelle geltend. [2]) Vgl. Stobbe I, S. 642, N. 91.

# II. Das Rechtsſtudium auf den Hochſchulen.

(XIV. und XV. Jahrhundert.)

Den Anfang unter den von Braunſchweig-Lüneburg aus beſuchten Univerſitäten macht Bologna.[1]) Bereits im Jahre 1291 werden dort zwei Lüneburger immatrikuliert, Otto und Johannes mit Namen, von denen der zweite als Kanonikus zu Hamburg verſtorben iſt, 1292 noch ein Lüneburger: Nikolaus,[2]) 1293 Bernhard von Hameln,[3]) 1294 Heinrich aus Braunſchweig und Hartmann von Oſterode, jener 1302 wieder in Bologna und ſpäter Kanonikus zu Bremen, dieſer der Sproſſe eines alten adeligen Geſchlechtes,[4]) 1296 und 1297 Johannes aus Duderſtadt[5]) und 1299 Eberhard von Braunſchweig.[6]) Im Jahre 1301 ſtudierte zu Bologna ein Braunſchweigiſcher Herzog Otto, vielleicht einer der jüngeren Söhne der oben genannten Adelheid,[7]) als Schüler des Ziviliſten Franciscus Saſſolini,[8]) gleichzeitig ein Theodorich aus Hildesheim[9]) und ein weiter nicht bezeichneter „Dominus prepositus de Brunswic", welcher mit einem anhaltiniſchen Prinzen, der Propſt zu S. Blaſius in Braunſchweig, ſpäter Erzbiſchof von Magdeburg geweſen, dieſelbe Perſon ſein könnte.[10]) Die Matrikel von 1305 führt auf: Konrad und Bernhard von Braunſchweig — vermutlich ebenfalls Kleriker —, Eckard „custos ecclesie in Brunswic" (Theſaurar zu S. Blaſius und Kapellan des Herzogs Otto),[11]) Johannes aus Oſterode — es gab einen braunſchweigiſchen Prieſter und Pleban in Sauingen dieſes Namens[12]) — und wieder einen Nikolaus von Lüneburg.[13]) 1310 wurde Eberhard von Alten eingeſchrieben, der Sohn eines Ritters, nachher Pleban zu S. Georg in Hannover,[14]) 1316 Nikolaus von Braunſchweig,[15]) 1317 Bruno „plebanus Hildesemensis", ein Magiſter Dithmar, Kanonikus von Goslar, und der Kanonikus S. Crucis in Hildesheim: Konrad.[16]) 1336 ſtudierte in Bologna Dietrich von Dalenburg, welcher im Jahre 1355 als „Schreiber" des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig vorkommt.[17]) 1338 erſcheint „Heinricus decanus in Nerden", möglicher Weiſe dem Stifte S. Petri in Nörten angehörig,[18])

[1]) Vgl. A. Ulrich in Zeitſchrift 1889 S. 201 flg. [2]) Knod, S. 320. [3]) ibd. S. 183. [4]) ibd. S. 63, 392, wo aber das Zitat heißen muß: J. G. Leuckfeld, Antiquitates Poeldenses. [5]) ibd. S. 97. [6]) ibd. S. 63. [7]) Havemann I, S. 406. [8]) Knod, S. 63. Über Saſſolini ſ. v. Savigny III, S. 268 N. c. [9]) ibd. S. 201. [10]) ibd. S. 64. [11]) ibd. S. 63. [12]) ibd. S. 392. [13]) ibd. S. 320. [14]) ibd. S. 10. [15]) ibd. S. 63. [16]) ibd. S. 200, 164, 201. [17]) ibd. S. 86. [18]) ibd. S. 378.

1344 Hartperthus, Vikar einer hildesheimiſchen Kirche, und Konrad, genannt Bock, ſpäter Domherr des dortigen Stiftes.[1]) Im Jahre 1345 bezog wiederum ein braunſchweigiſcher Fürſt die Univerſität, der Sohn des Herzogs Magnus, Ludwig, welcher mit zwei Hofmeiſtern (magistri) erſchien,[2]) und gleichzeitig kam Raymar „aus der hildesheimiſchen Diözeſe" in Begleitung des lübiſchen und ſchweriniſchen Kanonikers Johannes de Ponte (von der Brugge),[3]) deſſen „Famulus" 1349 Johannes Lange von Lüneburg war, welcher den geiſtlichen Stand verließ, um in ſeiner Vaterſtadt (1375) Ratsherr und (1377) Bürgermeiſter zu werden.[4])

Im Jahre 1348 war die Univerſität zu Prag gegründet worden, und in deren Juriſten-Matrikeln[5]) ſind zwar noch nicht während der erſten Jahrzehnte ihres Beſtehens, aber von 1372 an Namen aus den braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Territorien zu finden. In der erſten Matrikel der ſächſiſchen Nation im genannten Jahre ſtehen Hermann Hunfridi von Einbeck und Konrad Dreuer von Hannover,[6]) in der von 1374 Heinrich aus Göttingen und ein Heinrich von Erpenſen, welcher vielleicht dem lüneburgiſchen Geſchlechte dieſes Namens angehört.[7]) 1375 ſind Tylmann aus Hildesheim „vicarius perpetuus Magden." und Heinrich Wickershuſen aus Münden immatrikuliert,[8]) 1379 Helmbert Lupi von Münden, Johannes Pattenſen aus Lüneburg, welcher im nächſtfolgenden Jahre ſich in Bologna einſchrieb,[9]) und Johannes Widoldi von Göttingen.[10]) Damals wurde ferner Dietrich Nycolai aus Hildesheim zum Baccalaureus promoviert.[11]) Dasſelbe war der Fall 1380 mit Giſeler von Münden, dem Angehörigen einer Göttingiſchen Familie, der 1385 auch noch in Prag Licentiatus juris wurde.[12]) 1381 finden ſich dort zwei Lüneburger: Johannes Ole und Johannes Hoymann,[13]) 1382 Dietrich Beteken ebenfalls aus Lüneburg und Arnold aus Hannover,[14]) 1383 Theoderich Clingebigiln (offenbar: Klingebiel) aus Göttingen,[15]) 1384 Johannes von Hildesheim, ein Magiſter in artibus, aber bei den Juriſten inſkribiert, Johannes Raweyn aus Einbeck und Johannes Gripetan (wohl Gripetau?) von Hildesheim.[16]) Die Matrikel des Jahres 1385 nennt: Johannes Harden aus Peyne,

[1]) Knod, S. 201, 51. [2]) Knod, S. 63. Über ihn: Havemann I, S. 465 flg. [3]) Knod, S. 201. [4]) Knod, S. 292. [5]) Bei A. Ulrich in Zeitſchrift 1889, S. 250 flg. iſt Band II, Pars I (1834) der Monumenta Pragensia nicht benutzt. [6]) Monumenta historica Universitatis-Pragensis II, Pars I (1834), S. 119. [7]) Daſelbſt S. 121. [8]) S. 122. [9]) Knod, S. 399. [10]) Monumenta cit. S. 126. [11]) S. 10. [12]) Monumenta cit. I, Pars I (1830), S. 195, 227, vgl. Frensdorff, S. 40. [13]) Monumenta II, S. 127, 128. [14]) S. 130. [15]) S. 132. [16]) S. 133.

Johannes Braclis von Hameln, Dietrich Tzellenſtet „canonicus S. Mauritii extra muros“ zu Hildesheim, Nikolaus Vordis von Stade, Jakobus von Hildesheim und Hermann von Münden,[1]) von welchen Braclis und Vordis 1388 und 1389 auch noch den Baccalaureat erwarben.[2]) 1386 ſind Dietrich Brakelicz und Johannes Ghalle von Hildesheim eingeſchrieben,[3]) 1387 Ludolph Raptoris aus Einbeck,[4]) 1388 Johannes Erpenzen, ferner Heinrich Aberolt aus Duderſtadt,[5]) 1389 Dieterich Endemann von Göttingen, welchem man ſpäter in Erfurt wieder begegnet, und Theoderich Brayer von Gandersheim.[6])

Auch der im Jahre 1392 geſtifteten Hochſchule zu Erfurt wandte man ſich aus hieſigen Landen nicht ſelten zu, was in der Geringfügigkeit der örtlichen Entfernung — im Verhältniſſe zu den vorgenannten Univerſitäten — eine Erklärung findet. So ſtehen in der Matrikel von der Gründung an bis Oſtern 1394 folgende dem in Betracht kommenden Gebiete angehörige Namen: Richard, ein Pleban von Duderſtadt;[7]) aus Lüneburg der „Kleriker“ Hartwig Lange und Theoderich Broms;[8]) aus Göttingen: Giſeler Degnhardi, Johannes Wakene, der vorhin in Prag genannte Dieterich Endemann, hier als Baccalaureus in artibus bezeichnet, Hermann Goltſmed „scolasticus Embeccensis“ und Theoderich Amelungi;[9]) aus Braunſchweig: Konrad Ymmenrod, Konrad Esbek, Konrad Kubelin, Johannes Hilman, ein „Heinrich“ und Gebhard Roche;[10]) aus Hildesheim: Gunthelin von Gittelde, ein hildesheimiſcher Kanoniker, Johannes genannt Raben, Helmbert von Münden, hildesheimiſcher Vikar, endlich ein Arnold.[11]) Aus Münden iſt Johannes Peter eingetragen,[12]) aus Hameln Helmold Rordus,[13]) aus Einbeck fünf: nämlich Heinrich Scappenſen, zwei Magistri in artibus: Ekbert und Theoderich Engelhus, Heinrich Logemann und Heinrich Stolting.[14])

Unter den zuletzt angeführten, den Erfurter Studenten, läßt ſich übrigens nicht, wie für Prag, beſtimmen, welcher Fakultät die Inſkribierten angehörten; die Beſchaffenheit der Matrikel ſchließt dies aus. Demnach ſind nur die aus Bologna und Prag Genannten zweifellos als Juriſten zu betrachten. Eine große Anzahl derſelben war als Kleriker feſtzuſtellen.

---

[1]) S. 135—137. [2]) S. 15 u. 16. [3]) S. 137, 138. [4]) S. 140. [5]) S. 141. [6]) S. 141, 142. [7]) Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen VIII, 1 (1881) S. 37 v. 41. [8]) S. 37 v. 22, S. 39 v. 48. [9]) S. 37 v. 26, S. 38 v. 27, S. 39 v. 21, 45, S. 40 v. 13. [10]) S. 38 v. 10, 11, S. 39 v. 4—7. [11]) S. 38 v. 16, S. 41 v. 10, S. 42 v. 22. [12]) S. 38 v. 42. [13]) S. 38 v. 45. [14]) S. 39 v. 9, S. 42 v. 31, 45—47. Engelhus iſt im Winter 1410 in Leipzig immatrikuliert: Cod. dip. Sax. Reg., 2. Hauptteil, Band 16, S. 34.

Es würde aber keinen Zweck haben, in bisheriger Weise mit den Auszügen aus den Matrikeln fortzufahren. Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß die Lande Braunschweig-Lüneburg hinter anderen, was ihre Beteiligung an den rechtswissenschaftlichen Studien jenes Zeitalters anlangt, nicht zurückzustehen brauchen. Eine Frage möge nur noch berührt sein, nämlich die Beteiligung des Adels an dieser wissenschaftlichen Bewegung. Denn diese wurde von Spittler mit Rücksicht auf die 1409 gegründete Universität Leipzig in Frage gestellt.[1])

In der Tat sind für diese Hochschule nur wenige aus dem Adel des Landes nachweisbar, aber doch z. B. im Jahre 1414 Brand von Tzerstedt, der bekannte Verfasser einer Glosse zum Sachsenspiegel, aus Lüneburg und im Winter 1415 ein „Dominus Otto dux Saxonie".[2]) Dagegen in Bologna haben, wie vorhin ausgeführt, schon lange vor dem XV. Jahrhundert Adelige aus Braunschweig-Lüneburg nicht selten sich immatrikulieren lassen. Es sei an Hartmann von Osterode (1294) und Eberhard von Alten (1310) sowie an die Herzöge Otto (1301) und Ludwig (1345) erinnert. Im Jahre 1385 findet sich ein „Dominus de Brunswich" mit seinem Sozius daselbst,[3]) 1425 wurden zwei Grafen von Hoya dort eingeschrieben.[4]) 1427 besuchte die Universität der Baron Otto von Plessen, welcher Kanonikus zu Hildesheim war,[5]) mit seinem Hofmeister, dann war ein Eckhard von Wenden dort: er studierte 1430 zu Erfurt, wurde Propst des Kreuzstiftes und Domherr in Hildesheim, immatrikulierte sich als solcher 1439 in Bologna und erwarb hier 1440 den kanonischen Doktorgrad.[6]) 1441 trafen zwei Ordensgeistliche von S. Michaelis in Lüneburg zu Bologna ein, von denen der eine, Balduin de Monte, 1433 in Leipzig gewesen war,[7]) der andere, Harneydus von Wrestede, in Rostock 1437 den Auszug der Universität nach Greifswald mitgemacht hatte.[8]) Endlich wird für 1476 und 1477 ein zweiter Eckhard von Wenden, hildesheimischer Kanonikus, genannt, welcher 1479 ebenfalls daselbst Doctor decretorum wurde.[9])

Einer der berühmtesten Rechtsgelehrten des Landes, der Abt des S. Michaelis-Klosters zu Lüneburg und nachmaliger Erzbischof von Bremen, Boldewin von Wenden, hat in derselben Weise seine rechtswissenschaftliche

---

[1]) Spittler I, S. 130. [2]) Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil II, Band 16 (1895), S. 46 und 49. [3]) Knod, S. 64. [4]) Knod, S. 209, 210. [5]) Knod, S. 412. [6]) Knod, S. 620, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1, S. 148 v. 2. [7]) Knod, S. 354, Cod. Dipl. cit. S. 112. [8]) Knod, S. 646, Adolph Hofmeister, Die Matrikel der Univ. Rostock I (1889), S. 55. [9]) Knod, S. 621.

Bildung sich angeeignet. Er studierte 1397 zu Prag, 1398 und 1399 zu Bologna, verließ diese Universität wegen der ausbrechenden Pest und begab sich nach Padua, kehrte jedoch 1401 wieder zurück und promovierte 1405 zum Doktor des kanonischen Rechtes.[1])

Diese Belege dürften ausreichen, um den Adel des Landes gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, als ob derselbe sich von dem Zuge der Zeit in der hier in Betracht kommenden Richtung abgeschlossen hätte.

Auch auf den am Ende des XIV. und im Laufe des XV. Jahrhunderts gegründeten deutschen Universitäten, besonders in Köln (1388), Leipzig (1409) und Rostock (1419) waren die Braunschweig-Lüneburger wohl vertreten.[2]) So studierten in Köln kanonisches Recht: 1419 zwei Hildesheimer: Heinrich Ruspoel und Johann Lunemann, 1427 Johann Schelpeffer aus Lüneburg, 1436 Johannes Elneri ebendaher, „canonicus Bardwicensis". In dem letztgenannten Jahre wird noch Hermann von Münden als Jurist überhaupt aufgeführt und 1438 Thiderich Adensteden aus Braunschweig für Artes.[3]) In Rostock finden sich in den Jahren 1423 bis 1426 allein neun oder zehn Lüneburger, 1424 Johannes Lindemann von Hildesheim, 1427 Hermann Leyben „aus der hildesheimischen Diözese", 1446 Hermann Vryge von Braunschweig und 1450 Hermann Giseleri, sicherlich auch hierher gehörig.[4])

Die braunschweig-lüneburgischen Landesangehörigen haben sich ferner nicht selten wissenschaftlich ausgezeichnet. Von Boldewin von Wenden und Brand von Tzerstedt war bereits die Rede. Beide sind übrigens ein Beleg dafür, daß die Voraussetzung eine unzutreffende sein würde, als hätten die des fremden Rechtes Gelehrten regelmäßig dieser Rechtsordnung in ihrer Heimat Vorschub getan. Denn in einer von dem Erstgenannten für sein Bistum erlassenen Rechtsordnung sowie in den unter seinem Vorsitze ergangenen Rechtssprüchen läßt sich kaum eine Spur jener Kenntnisse bemerken,[5]) und die im Jahre 1442 zu Lüneburg vollendete Glosse des Brand von Tzerstedt hat erst in der Bearbeitung der vier Schlußartikel die Justinianischen Rechtsbücher und den Liber

---

[1]) Knod, S. 620. Monum. hist. univ. Prag. II, S. 148. [2]) Vgl. den Nachweis von Göttinger Bürgerssöhnen, welche freilich nicht sämtlich Juristen waren, für Köln und Leipzig bei Freusdorff, S. 41. [3]) Hermann Kreußen, Die Matrikel der Universität Köln, I (1892), S. 167, 232, 292, 295, 311. [4]) Adolph Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, I (1889), S. 15 v. 14 und 35, S. 16 v. 4, S. 18 v. 58, S. 19 v. 125, S. 20 v. 17, S. 22 v. 11, S. 25 v. 105, S. 26 v. 12 und 44, S. 20 v. 16, S. 28 v. 39, S. 78 v. 42, S. 91 v. 24. [5]) Staatsarchiv in Hannover: Cell. Br. A. Des. 105 b, Fach 128, Nr. 1.

sextus benutzt, ohne daß sich nachweisen ließe, woher diese Ausführungen entlehnt sind oder ob sie von ihm selber stammen.[1])

Mehrfach sind Gelehrte aus hiesigen Landen an den von ihnen besuchten Universitäten zu Lehrstellen und Rektoraten berufen worden. So war 1448 zu Erfurt Johann Stogbrot, ein Braunschweiger, artium liberalium magister und Licentiatus in utroque jure, Rektor der Universität und wurde 1459 wiederholt zu dieser Würde erwählt, nachdem er inzwischen den juristischen Doktorgrad erworben hatte. Er muß von Hause aus Geistlicher gewesen sein, denn er besaß Kanonikate zu Halberstadt und Erfurt.[2]) In Leipzig bekleideten die gleiche Würde im Laufe des XV. Jahrhunderts drei aus den hiesigen Territorien stammende Juristen nach einander: zuerst 1457 Hermann Steinberg aus Duderstadt, juris civilis Doctor, welcher später nach Erfurt ging und dort 1494 als Doctor utriusque juris Kanonikus der Kirche S. Severi und Protonotar der Stadt sowie Rektor der Universität war.[3]) Der Hervorragendste unter den Dreien war Johann Evernhusen aus Göttingen, artium magister decretorumque Doctor, 1463 Rektor in Leipzig, nachdem er 1450 in Rostock, 1460 zu Padua immatrikuliert gewesen.[4]) Endlich 1485 Heinrich Greffe, auch ein Göttinger, artium magister legum ac decretorum baccalaureus collegiique principis collegiatus.[5])

Um auch kleinere Verdienste nicht zu vergessen, so sei erwähnt, wie ein fleißiger Student aus Northeim, Johannes Weidemann „clericus et studens", in Erfurt im Jahre 1471 einen Apparat zu den Justinianischen Institutionen „cum additionibus" kopierte und denselben 1521, als er Doktor juris und Dekan geworden war, samt anderen juristischen Werken dem Kloster S. Blasius in seiner Vaterstadt zum Geschenke machte, welche Handschriften noch jetzt die wolfenbüttelische Bibliothek aufbewahrt.[6])

---

[1]) Vgl. Steffenhagen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie d. W., Phil.-Hist. Kl., Band CVI (1884), S. 207, 214—220, 229 flg. Auch Stobbe I, S. 382. [2]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1, S. 216 flg., S. 276. [3]) Cod. Diplom. Saxon. Reg. Hauptteil II, Band 16, S. 204. Geschichtsquellen cit. S. 305 flg. [4]) Cod. Dipl. cit. S. 237. Hofmeister, Matrikel der Univ. Rostock, I, S. 91 v. 22. Stintzing, Populäre Lit., S. 51, 176, 239 flg., 246 flg., 251, 254 flg. [5]) Cod. Dipl. cit. S. 345. Er wird in dem Testament des unten zu erwähnenden Dr. Seeburg als dessen Freund genannt: U.-B. d. St. Duderstadt, S. 323 (16. Dezember 1499). Auch an den Theologen Petrus Herren von Göttingen als Rektor in Leipzig 1483 sei erinnert: Cod. Dipl. cit. S. 336. [6]) Vgl. v. Heinemann, Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel I, 1 (1884), Nr. 135, 176, 183. Geschichtsquellen cit. S. 330 v. 41: Johannes Wydemann de Norten: zum Michaelistermin 1468.

Sodann war der Buchdrucker Albert Kunne in Memmingen, aus deſſen Offizin mehrere kanoniſtiſche Werke, darunter einer der älteſten Drucke des Arbor consanguinitatis, hervorgegangen ſind, ein Duderſtädter.[1])

Zur Förderung des Rechtsſtudiums auf den Univerſitäten fehlten auch Stiftungen nicht. Gerold von Adelebſen gründete beim Rate in Göttingen 1412 ein Stipendium, welches abwechſelnd einem Studenten der Medizin zu Montpellier und einem des kanoniſchen Rechtes Befliſſenen in Bologna zu gute kommen ſollte,[2]) und 1466 errichtete Werner Baldewini zu Einbeck eine juriſtiſche Stipendienſtiftung für Erfurt.[3])

Die beachtenswerteſte Tat des XV. Jahrhunderts in dieſer Richtung aber war der Plan der Stadt Lüneburg, ſelber eine Juriſten-Fakultät in ihren Mauern zu gründen. Ihre Angehörigen ſtellten ſchon auf den Univerſitäten der Zeit ein großes Kontingent unter den Studierenden; Männer der Wiſſenſchaft, wie Boldewin von Wenden und Brand von Tzerſtedt, hielten ſich in ihr auf. So darf ſie wohl für jene Zeit als eine Art Zentrale gerade für die Rechtsſtudien im Lande angeſehen werden, und der angeführte Plan hat nichts Überraſchendes mehr. Im Jahre 1471 ließ ſich der Rat vom Kaiſer Friedrich III. ein Privilegium für eine ſolche Einrichtung erteilen.[4]) Es ſollten danach, dem Muſter anderer Hochſchulen folgend, zwei oder drei approbierte Doktoren der Rechte angeſtellt werden, welche die Leges imperiales „quam et jura civilia“ zu dozieren hatten. Sie erhielten die Befugnis, Baccalaurei und Doktoren in Legibus zu creiren und zu promovieren, und die Facultas „legendi glosandi interpretandi disputandi“ ſowie alle übrigen „actus doctorales publice ubique per sacrum Romanorum imperium faciendi et exercendi“. Die nämliche Befugnis wurde den von ihnen ernannten Doktoren zugeſichert und den-

---

[1]) Muther in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte IV (1864), S. 404, 413. Stintzing, Pop. Lit., S. 71, 161. Im U.-B. der Stadt Duderſtadt (herausgeg. von J. Jäger) kommt der Name Kunne nur als derjenige eines Schulrektors Konrad K. im Jahre 1502 vor: S. 431 Anm. Nr. 40. [2]) U.-B. d. St. Göttingen II, Nr. 33. Vgl. Frensdorff, S. 39. [3]) Harland, Geſchichte von Einbeck, S. 110, 381, Urkunde Nr. LIV. Vgl. auch J. Jäger, U.-B. d. St. Duderſtadt (1886), Nr. 443 und Nr. 448. [4]) Mitteilungen der Geſellſchaft für deutſche Erziehungs- und Schulgeſchichte XIII (1903), S. 3 flg. Ich las bei einer früheren Vergleichung des Originales nur folgendes anders: S. 4, Zeile 11 von oben: exacta ſtatt ex certa, und Zeile 8 von unten: nach ceteros noch: alios. Vgl. auch Stobbe II, S. 22, N. 38; O. Jürgens, Geſchichte der Stadt Lüneburg (1891), S. 74.

ſelben die gleiche Anerkennung, Würdigung und Bevorrechtung verheißen, welche die Doktoren anderer Univerſitäten und Studia generalia genießen möchten. — Freilich iſt von dem Univerſitätsprivileg nachher kein Gebrauch gemacht worden, der Plan kam nicht zur Ausführung.[1])

## III. Die Folgen der Rechtsſtudien in Urkunden und Prozeſſen.

(XIV. und XV. Jahrhundert.)

Die Folgen der auswärtigen Rechtsſtudien machten ſich im Rechtsleben des Inlandes bald noch in anderen Formen geltend, als in jener geiſtlichen Prozeßverhandlung, zunächſt in den Urkunden. Es iſt längſt bemerkt worden, daß hier ſchon im XIV. Jahrhundert und früher Ausdrücke und Klauſeln begegnen, welche eine Kenntnis der lateiniſchen Rechte vorausſetzen.[2]) Sie ſind keine vereinzelte Erſcheinung und finden ſich allerwärts;[3]) im hieſigen Lande kommen ſie nicht allein in lateiniſcher ſondern auch übertragen in die deutſche Sprache vor.[4]) Man weiß, daß ſie italieniſchen Formelſammlungen entlehnt ſind und von den des fremden Rechtes kundigen Notaren, wiederum meiſtenteils Klerikern, in dieſe Schriftſtücke hineingetragen wurden.[5]) Es iſt auf ſie die Anſicht

[1]) A. M. irrtümlicherweiſe Stintzing, Zaſius S. 86 und nach ihm Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes I (15. Aufl.), S. 508, N. 3. [2]) Belege hierfür ſammelte ſchon v. Selchow in den Hannoveriſchen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen vom Jahre 1760, II. Teil, S. 1382 flg., an welchen Greſe, Hannovers Recht I (1860), S. 17 N. c. ſich anſchließt. Sie laſſen ſich aus den neueren Urkundenſammlungen unſchwer ergänzen und vermehren, z. B. U.-B. d. St. Göttingen I, Nr. 159 v. 11; Nr. 247 v. 183 flg.; Nr. 306, wozu vgl. Stölzel, Richtertum I, S. 167, 168. Ferner U.-B. d. St. Lüneburg I, Nr. 505 II, Nr. 644 v. 36 und 51; Nr. 647 v. 48 flg.; Nr. 899 v. 95 flg. [3]) Vgl. Kraut-Frensdorff, Grundriß zu Vorleſungen über das deutſche Privatrecht (6. Aufl. 1886) S. 62, Nr. 5 und 6; Schum in der Zeitſchrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XI (1890), S. 304 flg., ſowie die Zitate an den in den folgenden Noten angeführten Stellen. [4]) So in der in N. 2 angeführten letzten Göttinger Urkunde von 1383, ferner im Lüneb. U.-B. I, Nr. 567 v. 22 flg. (1365). [5]) Vgl. v. Savigny, Geſchichte I, S. 480; Stobbe I, S. 265, 647—649; Franklin, Beiträge, S. 91; Moddermann, S. 75. Verfaſſer des nachher im Texte zu erwähnenden Teſtamentes vom Jahre 1352 war der öffentliche Notar und Kleriker Johannes von Meynem (oder Meynum).

gegründet worden, als ob das fremde, insbesondere das römische Recht, mit ihnen bereits rezipiert wäre,[1]) aber es wird auch hier darauf ankommen, wie der Begriff der Rezeption verstanden wird. Auf keinen Fall sind sie in der Rezeptionsgeschichte zu unterschätzen.[2]) Denn auch in ihnen ist das Fremdrecht da, und man wird darüber streiten können, ob z. B. die Anwendung der Grundsätze der zehnjährigen praescriptio longi temporis mit justus titulus und bona fides in einem Kaufinstrumente von 1327[3]) oder die Einfügung der clausula codicillaris in dem Testamente Segebands von Wittorf in Lüneburg 1352[4]) nicht doch mehr zu bedeuten hat, als einen bloßen gelehrten Aufputz.

Eine andere Folge — und diese griff schon tiefer in das Rechtsleben ein — war die Verwendung des fremden Rechtes in weltlichen Prozessen. Es gab jetzt Leute genug, welche imstande waren, ein mit voller Gelehrsamkeit ausgestattetes Rechtsgutachten zu verfassen oder einer Partei eine nach dieser Richtung hin den Ansprüchen der Zeit vollkommen genügende Prozeß-Schrift zu entwerfen. Und hier schon muß festgestellt werden, daß in den Städten des Landes sich solche Ausarbeitungen früher nachweisen lassen, als an den Höfen der Fürsten. Zwar heißt es schon in einem Schiedsspruche, welchen der Herzog Bernhard von Lüneburg im Jahre 1430 zu fällen hatte: „und leten uns darup beleren van den de sek des vorstunden";[5]) wer aber diese Leute gewesen, wird nicht überliefert.

Der Rat der Stadt Hannover hat dagegen bereits im Jahre 1404, als er ebenfalls zum Schiedsrichter angerufen wurde, Rechtsweisung von einem, leider auch nicht genannten Juristen erbeten und erhalten.[6]) Das Kloster Wennigsen beanspruchte nämlich den Nachlaß einer ihm früher angehörigen Frauensperson, die sich inzwischen mit einem hannoverschen Bürger verheiratet hatte. Der verklagte Witwer versuchte es

---

[1]) Fiedeler, Zeitschrift 1854, S. 394. Die Ansicht von Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes (1839), S. 475, daß das römische Recht bereits um 1180 in den braunschweigisch-lüneburgischen Landen „vollkommen festen Fuß gefaßt" gehabt hätte, ist weder begründet, noch überhaupt haltbar. Gegen dieselbe schon Schäffner, S. 60. [2]) Darauf haben mit Recht Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I (1871), S. 90 und Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte (1879), S. 154, N. 35 aufmerksam gemacht. [3]) Mantissa, S. 398 flg., Nr. XC (g). Von diesem Rechtsinstitute ist allerdings bereits in deutschen Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts die Rede: Schäffner, S. 40, 51. [4]) U.-B. d. St. Lüneb. I. Nr. 469 v. 89. Über den Testator s. Reinecke, S. 144 v. 3. [5]) Grupen, S. 563, 564. [6]) Der Amtsrichter Fiedeler hat diesen Rechtsfall aus dem s. g. Roten Buche der Stadt Hannover in Zeitschrift 1854, S. 394 flg. mitgeteilt.

zuerſt, die Befreiung ſeiner Frau in der vom einheimiſchen Rechte verlangten Weiſe mit je drei Zeugen von der Vaterſeite und der Mutterſeite darzutun, indeſſen der Beweis mißlang. Nun berief er ſich auf Brief und Siegel des Kloſters, d. h. wohl auf eine in der Zwiſchenzeit aufgefundene Urkunde, deren Zulaſſung zur Beweisführung der Gegner beſtritt, weil ihrer vorher keine Erwähnung geſchehen ſei. Auch wurde in Abrede geſtellt, daß der Brief die behauptete Tatſache überhaupt zu belegen imſtande ſei. — In dieſem Stadium des Prozeſſes zog man einen Juriſten zu, und dieſer erklärte den Anſpruch des Kloſters für unbegründet, einmal nach dem Wortlaute der Urkunde ſelbſt, ſodann: weil es „die Sache nicht recht machen" könne, daß das Kloſter ſein Recht ſo lange „verhalten" habe; denn: quod ab initio non valuit, tractu temporis convalescere non potest (Dig. 50, 17, 29). Den Urkundenbeweis hielt er für zuläſſig und verwies für die Rechtsgiltigkeit des Briefes darauf: „alſe men dat wol vyndet in dem rechten de sigillis et fide instrumentorum" (d. h. wahrſcheinlich Dig. 22, 4. Cod. 4, 21 X. 2, 22). Schließlich bemerkte er noch: was der Kläger dem Beklagten vor der Auffindung der Urkunde abgedrungen habe, ſei zurückzugeben nach dem Rechte der condictio indebiti arg. Cod. 1, 18, 10.

Die zuletzt zitierte Stelle iſt die einzige in dem, übrigens in deutſcher Sprache abgefaßten, Gutachten, welche mit der Angabe des Fundortes verſehen iſt, die anderen enthalten bloße Textanführungen. — Der Rat erkannte dem Gutachten gemäß.

Während in dieſem Schiedsſpruche die Verwendung der lateiniſchen Rechtsquellen nur ſpärlich hervortritt, findet ſich ein bedeutend reichhaltigerer Gebrauch davon gemacht in einem Erkenntniſſe, das ſich der Rat der Stadt Braunſchweig von wiederum unbekannten Rechtsgelehrten im Jahre 1419 anfertigen ließ.[1]) Ein Bürger und Ratmann aus Northeim, Herman Lubers, verklagte ſechs ſeiner Ratsgenoſſen und Mitbürger wegen Beleidigung. In der Entſcheidung werden als Quellen zitiert: das Sächſiſche Landrecht neben einem „Kaiſerrecht", welches ſich als der Schwabenſpiegel herausſtellt,[2]) ferner die Juſtinianiſchen Rechtsbücher ſämtlich und die kanoniſchen Quellen: das Gratianiſche Dekret,

[1]) Archiv der Stadt Braunſchweig: Liber consulum, S. 25—31. [2]) Die Feſtſtellung dieſer Tatſache verdanke ich meinem Kollegen, Herrn Geheimen Juſtizrat Dr. Frensdorff, der mir auch ſonſt in den, deutſche Rechtsgeſchichte betreffenden Dingen freundlichſte Auskunft gewährte. Vgl. für dieſe Bedeutung des Wortes „Kaiſerrecht" auch Stobbe I, S. 621 und Steffenhagen an dem oben (S. 9) zitierten Orte S. 204, Nr. 2.

der Liber X und der Liber VI, wozu noch die Dezisionen der Rota Romana treten, von welchen sich der braunschweigische Rat selbst eine Sammlung hatte anlegen lassen.[1]) Am häufigsten ist der Liber X benutzt, und da, wo ein Zitat nur auf c. (canon) mit hinzugefügter Titelbezeichnung lautet, ist regelmäßig dieses Rechtsbuch gemeint. Als juristische Autoritäten verwertet ferner der Verfasser des Gutachtens die Glosse zum Sächsischen Landrechte sowie diejenige zu den lateinischen Rechtsquellen, die Summa des Goffredus de Trano super rubricis decretalium, des Dinus Kommentar super regulis juris, Johannes Andreae und Hostiensis.

Die Art der Behandlung ergibt sich aus folgender Probe, welche dem Eingange des Schiedsspruches entnommen ist. Zunächst wird die Verpflichtung des Klägers festgestellt, den Gegnern auf deren Wunsch Sicherheit zu gewähren, laut Vorschrift des Sachsenspiegels (II, 15; III, 14, 2). Über das Kautionsmittel spricht sich der Gutachter so aus: die „Were" müßte eigentlich mit Bürgen oder Pfändern geleistet werden; aber, wer in dem „Gerichte" so viel „Eigenes" besitze, als „na lantrechte to sprekende" (d. h. Sachsensp. II, 5, 1) sein Wergeld ausmache, oder „na keyser rechte to secghende" (Schwabensp. 110) der Klagewert betrage, der brauche bloß eine „schlichte Were" zu geloben. Diese Rechtsbehauptungen werden noch mit anderen Stellen des Sachsenspiegels gestützt, daneben auch mit Dig. 17, 1, 59 a. E. und mit c. 8 X 3, 21, offenbar bloß wegen des in diesen Stellen gebrauchten Ausdruckes „idonea cautio", welcher in der Digestenstelle allerdings erläutert ist. Wer weder Bürgen noch Pfand zu stellen vermöge, so heißt es weiter, der solle die Were „vorwissenen", womit er könne, etwa mit seinem Eide: arg. c. 7 X 4, 20 (cautio idonea) c. 23 X 5, 40 (cautio de parendo juri) c. 4 X 2, 14 (juratoria cautio) c. 3 X 3, 23 (satisdatio idonea). Nachher wird zur Begründung des Satzes, daß eine Injurie nicht vorliege, wenn kein Verstoß gegen boni mores erfolgt sei, zitiert: Dig. 47, 10, 15, 5 (adversus bonos mores) fr. 13, 1 ib. (qui jure publico utitur etc.) Dig. 5, 3, 40 (?) c. 31 X 1, 6 (qui utitur jure suo etc.) c. 13 C. 23 qu. 5 (Miles obediens potestati hominem occidit) c. 15 in VI^to 5, 11, daselbst i. f. Reg. 24. Wegen Bemessung der Höhe der Schätzungssumme nach dem Grade der „Würdigkeit und Honestheit" des Klägers beruft sich der Jurist auf Inst. 4, 4, 7 Cod. 8, 4, 9 und c. 7 X 1, 40, auf Goffredi Summa, Landrecht III, 47, 1

[1]) Vgl. Rentwig, Die mittelalterlichen Handschriften in der Stadtbibliothek zu Braunschweig (1893), S. 5, Nr. VIII.

ſamt der Gloſſe und auf „Kaiſerrecht“ 109. Aber die Injurienklage, heißt es, müſſe binnen einem Jahre von der erfolgten Beleidigung an erhoben werden, und, ſei innerhalb dieſes Zeitraumes auf ſie nicht „per litis contestationem“ geantwortet worden, ſo möge man darum nicht mehr ſchuldigen: „ut“ Cod. 9, 35, 5; Gloſſe zu c. 29 C. 23 qu. 4 ſowie zu c. 9 X 5, 36 i. f.

In ſolcher Weiſe wird fortgefahren. Ein Zwieſpalt oder Widerſpruch unter den benutzten Quellenbelegen kommt nirgends in Frage, ſie beweiſen alle dem Gutachter das Gleiche, und am Schluſſe verſichert er, daß die Entſcheidung ergangen ſei: „na des landes und ghewerdem beſtedeghedem rechte“.

Die Zitate aus den fremdrechtlichen Quellen erſcheinen ihm nur als ein Hilfsmittel, um das, was die einheimiſchen ſagen oder was dieſen wenigſtens nicht widerſpricht, in möglichſt eindringlicher Weiſe feſtzuſtellen. Man könnte ſich ſo ausdrücken, wie es im römiſchen Rechte für die Bezeichnung der Stellung des jus honorarium geſchehen iſt: jenes diente ihm nur adjuvandi oder supplendi juris Saxonici causa.

In ganz der nämlichen Weiſe iſt ein anderes Erkenntnis bearbeitet, welches der braunſchweigiſche Rat in einer Schiedsſache ſich weiſen ließ, die zwiſchen dem Ritter Heinrich von Bortfeld und der Stadt Wernigerode ſchwebte. Der Spruch datiert aus demſelben Jahre 1419.[1])

Enthalten die braunſchweigiſchen Schiedsſprüche demnach eine Quellenſammlung ohne kritiſche Erörterungen, ſo begegnen in einem vor dem Göttinger Rate, ebenfalls als Schiedsinſtanz, im Jahre 1447 geführten Prozeſſe ſchon Reflexionen über die Anwendbarkeit des neuen Rechtes, und zwar hier in den Schriftſätzen der Streitenden. Veranlaßt wurden dieſe Erörterungen aber erſt, nachdem der Rat beſchloſſen hatte, ſich auf Koſten der Parteien in der Sache an „weiſe gelehrte Leute“ zu wenden. In den dieſem „Rezeſſe“ vorangehenden Parteiſchriften iſt von dem Fremdrecht noch keine Rede. Der angerufene Gutachter iſt diesmal bekannt: er war die Juriſtenfakultät zu Leipzig, aber ihr Erkenntnis ſcheint nicht erhalten zu ſein. Der Rechtsfall war folgender.[2])

Tile Becker, Bürger und Ratmann zu Göttingen, lag mit ſeinem Mitbürger Hans Giſeler von Münden in Streit um die Führung der Vormundſchaft über die Kinder Arnd Giſeler's. Giſeler nahm dieſelbe für ſich in Anſpruch als der Mündel „älteſter nächſter und ebenbürtiger Schwertmag und nächſter Erbe“, Becker machte für ſich geltend, daß er

[1]) Liber consulum, S. 35. [2]) Archiv der Stadt Göttingen: Urkunden Nr. 1238.

von dem Vater der Kinder durch letztwillige Verfügung ernannt sei. Er bestritt dem Anderen das Recht auf die Vormundschaft insbesondere aus zwei Gründen: weil er jenen infolge gewisser Vorgänge — es handelte sich um angebliche Verfeindung mit dem Vater der Mündel wegen eines Totschlages — als „suspectus" ansah[1]) und weil er ihn nicht als den nächsten gesetzlichen Erben anerkannte. In dieser Hinsicht heißt es: die Rechte, welche früher den Schwertmagen den Vorzug vor den Spillmagen erteilt hätten, nämlich Inst. 1, 15 und Cod. 5, 30, 1, seien „borna von den heilgen romeschen Kaissern und oren nyghen rechten gewandelt, gestraffet und beygelegt" worden (d. h. durch Nov. 118 c. 5). Solche „neuen römischen heiligen Kaiserrechte" aber hätten den Unterschied zwischen Magschaft von Vaters und von Mutters Seite aufgehoben. Vom Standpunkte der Verwandtschaft aus würde, so meint Becker, der Bruder der Mutter der Kinder das bessere Recht für sich haben, als Giseler, welcher der Halbbruder ihres Vaters war.

Dagegen wandte der Gegner ein: die vorgebrachten „neuen" Kaiserrechte (d. h. die Rechtssätze der Novellen Justinian's) seien in dem Lande zu Sachsen nachträglich „durch de hilgen Romischen Keyser myt oren allernigisten rechten gewandelt, gestrafft und beigelegt". Denn das „deutsche Sachsenrecht", nämlich Sachsensp. I, 23, welches das Recht der Schwertmagen feststelle, sei ebenfalls von den „heiligen Römischen Kaisern" bestätigt worden, und zwar lange nach den Rechten, welche Tile Becker für sich anführe.

Die Streitsache, wegen welcher er ein tutor suspectus sein solle, sei mit dem Vater der Mündel längst beigelegt worden, so daß keinerlei Unfreundschaft und Zwietracht deswegen mehr bestanden habe. Nach Dig. 26, 10, 3, 12 mit Glosse „inimicus" und „parentibus" und Inst. 1, 25, 11 könne ihm also daraus kein Vorwurf mehr gemacht werden.

Soweit reicht die Defensive Giselers, in welcher er, wie man sieht, den von seinem Gegner mit der Anwendung des Frembrechtes ihm hin-

---

[1]) Hierfür wird das „deutsche Kaiserrecht", Buch I, Kap. 109 angeführt, d. h. wiederum der Schwabenspiegel, jedoch nach einer anderen Zählung, als in dem obigen braunschweigischen Prozesse, und zwar — nach gütiger Mitteilung Frensdorff's — einer Zählungsweise, welche jüngeren Handschriften des Rechtsbuches eigentümlich ist. Für den vorliegenden Fall s. nach Laßberg's Ausgabe die §§ 50 und 67. Auch in einer anderen, übrigens sehr wenig lesbaren Göttinger Urkunde (Nr. 1799 des Stadtarchives) wird ein „Keysserrecht" zitiert, in welchem Lib. II. cap. 4 mit Sachsensp. II, 34 übereinstimmen soll: s. Laßberg 179.

geworfenen Fehdehandſchuh aufnahm. Er ging aber in der gleichen Weiſe auch zum Angriffe über, indem er von ſeinem Gegner den Nachweis einer rechtsgiltigen letztwilligen Ernennung durch Arnd Giſeler verlangte. Becker hatte in dieſer Hinſicht ſich darauf berufen, daß nach einheimiſchem Gewohnheitsrechte bloß zwei oder drei Zeugen hierzu erforderlich ſeien — dieſer Art war wohl die angebliche Verfügung vom Jahre 1439 geweſen —, indeſſen Giſeler ſtellte nunmehr in dieſer Frage das „weltliche Kaiſerrecht" in den Vordergrund: danach ſeien gemäß Cod. 6, 23, 21 und 31 und Cod. 6, 36, 8 ſieben oder mindeſtens fünf „geheiſchte und gebetene" Zeugen nötig. Die Rechtsgiltigkeit des fraglichen Gewohnheitsrechtes wird außerdem noch beſtritten. Denn, könne auch nachgewieſen werden, daß die Bürger der Stadt Göttingen eine ſolche Gewohnheit „wiſſentlich wider das gemeine beſchriebene Recht" ausgeübt hätten, ſo würde eine ſolche „aufgebrachte" Gewohnheit vielmehr eine Irrung darſtellen, welcher man laut weltlichen und geiſtlichen Rechtes nicht folgen dürfe: Dig. 2, 1, 15 mit der Gloſſe[1]), Dig. 1, 3, 32, ſo auch die Lehrer beider Rechte, wie Imola, Jacobus de Arena und Bartolomäus de Saliceto. Becker müßte zudem nachweiſen, daß das behauptete Gewohnheitsrecht zum wenigſten vierzig Jahre lang gehalten worden ſei: ſ. Gloſſe „praescripta"[2]) zu X. 1, 4, 11 „et ibi Doctores". Wollte aber der Gegner behaupten, daß die weltlichen Rechte in Bezug auf die verlangte Zeugenzahl vermittelſt des geiſtlichen „gewandelt, geſtraft und beigelegt" ſeien, nämlich durch c. 10 X. 3, 26, wo bloß zwei oder drei Zeugen für erforderlich erklärt werden, ſo ſtehe dieſer Annahme zweierlei entgegen. Einmal: das geiſtliche Recht ſtrafe das weltliche allein in den Stücken des Teſtamentes, welche die Kirche, die Geiſtlichkeit, milde Werke oder Gottes Ehre angingen; für andersartige Verfügungen ſei dagegen das weltliche Recht hinſichtlich der Teſtamente ungeſtraft, wie die Gloſſe zu der oben zitierten Stelle des Liber X und c. 1 C. 2 qu. 4 erweiſen. Sodann: das geiſtliche Recht erheiſche nicht nur zwei Zeugen, vielmehr den Pfarrer und zwei Zeugen.

[1]) Die Stelle handelt davon: error impedit consensum. Den letzteren hielten nämlich die Gloſſatoren für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes für erforderlich. Aber dieſes Zitat ſcheint bei den diesbezüglichen Erörterungen faſt keine Rolle zu ſpielen: vgl. S. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht I (1899), S. 111 flg., 114 flg. [2]) d. h. legitime sit praescripta: ſ. Brie a. a. O., S. 196, N. 47. Mit der Aufſtellung dieſer Regel war übrigens willkürlich der Standpunkt des kanoniſchen Rechtes eingenommen. Die Legiſten verlangten nur eine zehnjährige Übung: Brie, S. 106, N. 12.

Nach dieſen gelehrten Auseinanderſetzungen ſandte man den Prozeß, wie bemerkt, nach Leipzig und zwar durch Vermittlung eines gewiſſen Tilemannus Nykolay. Der Ordinarius der Fakultät ſoll vier ganze Tage an der Ausarbeitung des Urteils geſeſſen haben, wofür er, nachdem er zuerſt wegen der großen Mühe 10 Gulden verlangt hatte, 8 Gulden und für einen halben Gulden „welſchen Wein" durch den Vermittler zur Belohnung erhielt.[1])

Auch im Jahre 1448 wurde in einem in derſelben Weiſe, wie der vorgenannte, behandelten Rechtsſtreite von den Parteien fremdes Recht herangezogen.[2]) Bertold Holenberg, Göttinger Bürger, verlangte von den Herren von Pleſſe, daß ſie ihn mit einem anderen Gute belehnen möchten, weil ihm ſein Lehnobjekt evinziert worden ſei. Dafür ſtützte er ſich auf den „usus feudorum", d. h. Feud. II, 8, und wegen des von ihm infolge der Eviktion beanſpruchten Schadenerſatzes auf das „gemeine Keyſerrecht": Cod. 8, 45, 16 und 23; Dig. 21, 2, 37. Die lateiniſchen Quellenzitate werden in dieſem Schriftſtücke in freier Weiſe verdeutſcht, lehnrechtliche Autoritäten, wie Jacobus de Belviſio und Baldus de Peruſio, herangezogen. Die Entſcheidung des Rates, welche gemäß der Rechtsbelehrung durch „weiſe Leute" erging, iſt vorhanden. Sie gab dem Kläger Recht und lehnte nur ſeinen Antrag auf Sicherheitsleiſtung ab, weil die Gegner hinreichend im Lande begütert ſeien.

Dem XV. Jahrhundert — ohne genauere Angabe — gehört noch eine Rechtsbelehrung an, welche nach Hildesheim erging. Es heißt von ihr, daß ſie „ex jure Romano deducierte" und daß in ihr „mit der auctoritate Doctorum mächtig gepranget worden" ſei.[3]) Lubbert von Twedorf hat ſich dieſe Unterweiſung und Belehrung des Rechten von den würdigen und ehrhaftigen Doctoribus und Lizentiaten, alſo vermutlich ebenfalls von einer Juriſtenfakultät erworben. Es wird hervorgehoben, daß dieſer Doktoren und Lizentiaten „faſt viele" ſeien: „unde de alle over eyndragheit unde eines rades unde menninghe" geweſen ſeien; in den Sachen ſolcher Unterweiſung aber ſolle man billig folgen nach Rechte, beſonders wenn ſie „von veler wiſer lüde beſinninghe ghegeven geban edder uthgeſproken unde dorch de belevet werden".

---

[1]) Den anderen Doktoren, welche das Erkenntnis mit unterſchrieben hatten, bewilligte der Mittelsmann zuſammen einen Gulden und dem Schreiber, der es kopierte, einen halben Gulden, ſo daß ſich die Geſamtkoſten für das Gutachten doch auf 10 Gulden ſtellten. [2]) Stadt-Archiv in Göttingen, Urk. Nr. 1236. [3]) Grupen, Observationes, S. 501, abgedruckt bei Stobbe I, S. 645, N. 102.

# IV. Festhalten an dem Bestehenden und eintretende Rechtsverwirrung.

(XV. Jahrhundert.)

1. Von den vorstehenden Prozeßurkunden des XV. Jahrhunderts wird sich nicht leugnen lassen, daß manche von ihnen das fremde Recht nur zu dekorativen Zwecken verwenden, um die Gelehrsamkeit ihrer Verfasser leuchten zu lassen. Jedoch war z. B. in dem älteren Göttinger Falle von 1447 die Frage, ob man die Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung nach dem einheimischen oder dem fremden Recht beurteilen müsse, praktisch geworden. So leicht indessen die Städte sich dem neuen Rechte in der vorstehenden Form eröffnet zu haben scheinen, so gingen sie doch erheblich schwieriger daran, dasselbe zur Korrektur ihres bisherigen Rechtszustandes (corrigendi juris Saxonici causa) zu gebrauchen, und, wenn es sich um diese Frage handelte, so verfuhr man mit dem fremden Rechte durchaus kritisch und war weit entfernt, es als eine mit dem heimischen Rechte harmonierende und mit diesem auswechselbare Quelle zu betrachten.

Den Beleg hiefür bringen Mitteilungen des Rates von Braunschweig über den in der Stadt herrschenden Rechtszustand, in denen das Fremdrecht bewußtermaßen abgelehnt wird. Herzog Otto von Greene hatte im Jahre 1422 dem Rate einen Rechtsfall zur Entscheidung vorgelegt, in welchem es sich um das sog. Repräsentationsrecht vollbürtiger Geschwisterkinder handelte. Die Antwort lautet:[1]) „Leve gnedighe here! alse de latinischen keyserrechte mannigerleye sunderheit sacken von erue twisschen brodern vnd broder kindere unde veddern, de doch en deyl in vnser stad neyn wonheyt is, unde de dudeschen keysserrechte dar ok van roren, dar we uns in deser sake meist na richten", da es ferner nicht nötig sein werde, einem Herzog von Braunschweig das Stadtrecht, womit seine Vorfahren und er selber die Stadt privilegiert haben, zu beschreiben, so entscheide man, daß der überlebende Bruder ein besseres Recht habe zu seines toten Bruders besonderem Gute, als die Kinder eines vorverstorbenen anderen Bruders, seine Vettern, „na dem male", daß die Güter gesondert wären und der überlebende Bruder in gleichem Grade mit dem toten besibbet wäre, indessen die Vettern einen Grad weiter entfernt seien. Das Repräsentationsrecht wird also hier für den Fall

[1]) Liber consulum, S. 36 b.

abgelehnt, daß die Geschwister das von den Eltern ererbte Vermögen bereits unter sich geteilt haben; in diesem Falle nehmen die Geschwisterkinder keinen Teil mehr daran, wenn eines der Geschwister stirbt, sondern müssen mit dem zufrieden sein, was ihr Stammparens damals erhalten hatte.

Im nächstfolgenden Jahre (1423) stellte derselbe Herzog Otto dem Rate zu Braunschweig dieselbe Frage noch einmal in einem anderen Rechtsfalle, und die Antwort lautete fast wörtlich gleich.[1]) Aber es wird ausdrücklich bemerkt: wären die Geschwister in „unverschedenem" Gute von Vater oder Mutter her, so treten Kindeskinder an ihrer Eltern Statt und nehmen denjenigen Teil, welcher jenen gebühren möchte. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift des aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts stammenden Braunschweigischen Stadtrechtes, wonach Bruder- und Schwester-Kinder mit ihren Vettern oder Öhmen zu Teile gehen sollen,[2]) nur für den Fall des ungeschiedenen Gutes gegeben war.[3]) Das römische freilich wußte von einer solchen Unterscheidung nichts.

So erhielt auch der Rat der Stadt Celle zur selben Zeit einen durchaus dem fremden Rechte widersprechenden Bescheid über das Erbrecht der Ehegatten nach Braunschweigischem Stadtrechte. Die Ehefrau kann danach mit der Zustimmung ihres Mannes über alles ihr wohlgewonnenes Gut ein Testament errichten vor zwei Ratsherren, welches mit der Stadt Siegel gesiegelt und beim Rate hinterlegt wird. Aber der Mann ist der nächste Erbe seiner Ehefrau, falls sie nicht von dem Bette geschieden sind: wie man das nach geistlichem Rechte wohl tun möge.[4])

In derselben Weise hat Hannover die Form der deutschrechtlichen Auflassung festgehalten, „als ringsum das Land dem römischen Recht und seiner heimlichen Tradition verfiel"[5]), und ebenso mag es mit dem daselbst geltenden, durch Statut vom Jahre 1303 eingeführten gesetzlichen Erbrechte der Witwe am Nachlasse ihres Ehemannes in dem Umfange eines Kindeserbteiles ergangen sein[6]) und in Hildesheim mit dem

---

[1]) Liber consulum, S. 39b. [2]) U. B. d. St. Braunschweig I (1873) S. 112 § 126. Vgl. W. Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht (Diss. jur. Göttingen 1904), S. 55 N. 4. [3]) Vgl. Stobbe, Privatrecht V, S. 94. [4]) Liber consulum, S. 40. [5]) Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers, in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang XI (1883), S. 24. [6]) Vgl. Frensdorff, daselbst, S. 25 und Fritz Hartmann, das Erbrecht der Ehegatten in der Stadt Hannover (Diss. jur. Göttingen 1899), S. 9.

ſtatutariſchen Erbrechte des Ehemannes auf die Hälfte des Nachlaſſes der Frau.[1])

2. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf dieſe Weiſe eine Unſicherheit in den Rechtszuſtand hineingetragen wurde, und auch hiefür fehlt es nicht an Beweiſen.

Vielleicht entſprang derſelben bereits die Bitte der Erben und Teſtamentarien des verſtorbenen Ratmannes Sander Schellepeper zu Lüneburg im Jahre 1391, welche bei dem Rate der Stadt Hannover wegen Schulden ihres Erblaſſers verklagt waren: „Leven herrn gi ſchullet unſer alleweghe mechtich ſin, dat uns wol nueghen ſchal an dem ghemenen lantrechte, dar dat land to Saſſen by beſtedighet is und wy van beydent ſiden Saſſen ſint und uppe Saſſeſcher erde ſtan, und bidden, dat gi uns hir ane vorſcheden in rechte, des gi vulſtan willen".[2]) Charakteriſtiſch iſt es aber jedenfalls, wie wegen eines von Herzog Wilhelm im Jahre 1444 ihm übertragenen Schiedsurteiles der Rat der Stadt Hannover an den Herzog erſt die Frage richtete, nach welchen Rechtsgrundſätzen erkannt werden ſolle: ob nach Lehenrecht, Kaiſerrecht, Landrecht oder ſonſt anderen beſchriebenen Rechten, worauf geantwortet wurde, daß der Fürſt ſich nach keinem anderen Rechte für verpflichtet halte, als nach demjenigen, deſſen er „nach Recht" zu genießen habe, d. h. in ſeiner Eigenſchaft als Fürſt des heiligen Römiſchen Reiches. Danach legte der Schiedsſpruch, „ohne die Collection Ecconis von Repkau zu allegieren", das Landrecht zu Grunde.[3])

In Braunſchweig hat der Rat innerhalb eines und desſelben Jahres ſich ein Urteil weiſen laſſen, welches die Grundſätze der römiſchen operis novi nunciatio in eingehender Weiſe ſchilderte und dann zur Anwendung brachte, und andererſeits einen Schiedsſpruch gefällt, in dem der Reinigungseid des Sächſiſchen Rechtes gerade im Gegenſatze zum „gemeinen Rechte" anerkannt wurde. Das war im Jahre 1460. Im erſten der beiden Fälle wurde allerdings auch nach einheimiſchem Rechte erkannt, aber lediglich in Beziehung auf die Beſtimmungen der bei Bauten einzuhaltenden Entfernung und nur deshalb, weil das römiſche Recht (Cod. 8, 10, 1) in dieſem Punkte die Berückſichtigung des ſtädtiſchen Rechtes oder des Gewohnheitsrechtes vorſchrieb. Daher nahm man die hiehergehörigen Sätze des Sachſenſpiegels II, 51 als geltend an, mit der Bemerkung, daß man ſich nach dieſem Rechts-

[1]) Fritz Hartmann, daſelbſt, S. 9, N. 7. [2]) U. B. d. St. Lüneburg III, S. 186. Über den Erblaſſer vgl. Reinecke, S. 391. [3]) Grupen, S. 781, vgl. S. 556, 557 und S. 692 § XIV Nr. 4, auch Observationes, S. 504.

buche „in deſſen lande plecht to richtende".[1]) In dem zweiten Falle[2]) war über eine Klage des Herzogs Heinrich gegen den Bürger von Braunſchweig Hermann Ghotte wegen Verhöhnung und Schmähung des „Fürſtentumes" und wegen des dadurch angerichteten Schadens zu entſcheiden, und der Beklagte hatte ſich zur Ablegung des Reinigungseides erboten, während ihn ſein Gegner mit Zeugenbeweis zurückſchlagen wollte. Obwohl nun ſonſt auch in dieſer Entſcheidung, bei welcher die Bemerkung, daß man ſie ſich von weiſen Leuten erbeten habe, übrigens fehlt, das fremde Recht und ſeine Bearbeiter öfters herangezogen werden, ſo heißt es doch hinſichtlich der Hauptfrage: zwar ſolle man nach „gemeinem Rechte" ſeine Gerechtigkeit, Schuld oder Anſprache mit Zeugen beweiſen, wie beide Rechte, das geiſtliche wie das weltliche, klar darlegten, allein es ſeien doch die Sachſen vom heiligen Römiſchen Reiche begnadet, gefreiet und privilegiert mit ihrem „Privilegium", dem Sachſenſpiegel, wonach man einen freien Sachſen nicht „over tughen" mag und von ſeinem Eide treiben (Sachſenſp. I, 7; 18 § 2). Weil nun der Kläger Reichsfürſt ſei und ſein Fürſtentum im ſächſiſchen Lande liege, Beklagter aber zu den freigeborenen Sachſen gehöre, ſo müſſe der Beklagte bei ſeiner Antwort gelaſſen werden. Könne oder wolle dieſer den Eid nicht leiſten, dann habe er den Schaden zu entgelten.

Folgendes iſt vielleicht eine Rezeption aus dem Schwabenſpiegel, deſſen Gebrauch im Lande auch für Braunſchweig feſtſteht.[3]) Denn dort war die praescriptio longi temporis mit dem Unterſchiede der Zeiten nach An- und Abweſenheit der Parteien anerkannt worden.[4]) Aber dies beruhte auf dem römiſchen Rechte: „der keiſer unde die künige habent diz gemeine reht gemachet". Dementſprechend heißt es nun in einer Rechtsfeſtſtellung zu Braunſchweig vom Jahre 1469:[5]) wenn Jemand ein Haus gekauft und in ſeiner Were gehabt hat ohne rechte Anſprache 10 Jahre lang und wenn er es nicht anders wußte, als daß das Haus zinsfrei wäre, wenn ferner innerhalb jener Zeit kein Zins davon gefordert noch gemahnt noch gezahlt worden iſt: dann mag ſich in des Rates Buch wohl finden, daß Zins darauf verkauft und einem Anderen zugeſchrieben war; er braucht doch keinen Zins davon zu geben, vorausgeſetzt daß Jener, dem der Zins zugeſchrieben ſteht, während der 10 Jahre binnen Landes ſich aufhielt. Iſt dieſer dagegen nicht binnen Landes geweſen, ſo mag er um ſeinen Zins mahnen, es wären denn 20 Jahre verſtrichen, in denen er weder gemahnt noch gefordert hätte.

[1]) Liber consulum, S. 48b flg. [2]) Daſelbſt, S. 51 flg. [3]) Vgl. oben, S. 13 flg. [4]) Ausgabe von W. Wackernagel, Art. XLIX. [5]) Liber consulum, S. 62.

Als eine besonders auffällige Verwendung des fremden im Verhältnisse zum einheimischen Rechte aber mußte es erscheinen, als noch binnen desselben Jahrhunderts der Rat der Stadt Braunschweig seine Rechtsprechung hinsichtlich des Erbrechtes der Geschwisterkinder änderte. Nachdem 1422 und 1423 auf das Bestimmteste erklärt worden war, daß man in dieser Hinsicht die Vorschriften der „lateinischen Kaiserrechte" nicht als städtisches Recht betrachte,[1]) wurde im Jahre 1497 ein Erkenntnis gefällt, bei welchem sich angemerkt findet, daß es „ex dispositione juris communis, contrarium vero" dem „jus Saxonum et provinciale" sei.[2]) Man gestand jetzt nämlich das Repräsentationsrecht ohne weiteren Unterschied zu. Anders wieder, und zwar nach „landlofftigen Sechsischen rechte" erkannte man 1498 über mütterliches Erbrecht:[3]) des verstorbenen Kindes „ingeselle vnde gerechtigkeit" fällt der Mutter „in den Schooß" und nicht an die Geschwister; stirbt die Mutter dann auch nach Wiederverehelichung, so erhält „nach older gewonheyt vnser stadt to Brunswigk" ihr Hauswirt jenes Erbe (der zweite Ehemann) und wieder kommen die Geschwister nicht an die Reihe; im Todesfalle der letzteren aber sind deren Halbgeschwister aus der zweiten Ehe der Mutter näher an ihrem Erbe, als des Vaters (ersten Ehemannes) Geschwister.

Eine konsequentere Rechtsprechung, als sie hieraus für Braunschweig sich ergibt, beobachtete der Rat zu Lüneburg in einer ebenfalls das Erbrecht betreffenden Frage. Dieser hatte bereits im Jahre 1401 den Beschluß gefaßt, daß Schwester- und Bruder-Kinder in eines verstorbenen Vetters oder Ohmes nachgelassene Güter nach „Hauptzahl" gleichen Anteil haben sollten. Im Jahre 1495 wurde nun nach einer von „Schriftweisen" empfangenen Belehrung festgestellt, daß man in zukünftigen Fällen sich hieran weiter halten und danach richten wolle. Freilich war eine solche Auffassung nicht lediglich deutschrechtlich und dem allgemeinen Grundsatze von dem Vorzuge der Gradesnähe entsprechend, sondern sie wurde von Azo und seinen Anhängern auch als die für das römische Recht richtige angesehen.[4]) Indessen aus der Art und Weise, in welcher jener Ratsbeschluß überliefert wird,[5]) geht mit Bestimmtheit

[1]) Oben, S. 19 flg. [2]) Liber consulum, S. 110b. [3]) Daselbst, S. 117. [4]) Vgl. Schirmer, Handbuch des Römischen Erbrechtes I (1863). S. 278, 281. [5]) Handschriften der Göttinger Königlichen Bibliothek: Jurid. 142, S. 44: „Act. 1 fol. 252. Des hefft ein Raet dosulueſt sick geven laten etlige bolering der schrifftwhiffen vnd darna umbrechtigligen boslatenn, effte der sake in natiden sick bogeve, dat se denne willen dat Sassenrecht holden vnd darna richten wo ock vann ohren voeruaren in den jaren vnsers herren XIIII° darna in dem ersten jare bolevet vnnd

hervor, daß man die Meinung hatte, dabei Sächsisches Recht zur Geltung zu bringen.

Endlich sei auf ein noch dem XV. Jahrhundert angehöriges Urteil aufmerksam gemacht, welches sich die Göttinger wiederum von der juristischen Fakultät in Leipzig weisen ließen.[1]) Bei ihnen schien, wie oben gezeigt, das fremde Recht ziemlich zu Hause zu sein. Dennoch empfingen sie hier in einer das Erbrecht betreffenden Angelegenheit ein Erkenntnis, welches zwar mit fremdrechtlichen Termini, wie „conferieren" der Mitgift, juramentum calumniae und dgl. nicht sparsam verfuhr, aber durchaus auf „vorordenunghe der bewerten und sechsischen rechte" beruhte. Es handelte sich um die Anerkennung der Erbfolge der verehelichten Töchter Hans Rumans neben deren Brüdern.

3. Bei solcher Unsicherheit des Rechtszustandes, welche niemanden vorausehen ließ, welches Recht auf ihn Anwendung finden werde, ist es begreiflich, wenn man auch in den braunschweig-lüneburgischen Territorien im Volke Klagen begegnet, wie sie anderwärts laut geworden sind.[2]) Die „Doktoren" mit ihrem dem Volke unverständlichen Rüstzeuge werden hier nicht minder zum Gegenstande der Unpopularität, und die Volkspoesie leiht derartigen Gefühlen Ausdruck.

In Braunschweig, wo der Rat, wie sich zeigen wird, vielleicht am frühesten daranging, sich einen Syndikus aus der Klasse der des fremden Rechtes Gelehrten zu halten, äußerte sich solches zu einer Zeit, als Rat und Bürgerschaft über die städtische Verfassung in Fehde lagen. Die Äußerung gehört dem Jahre 1488 an und lautet:[3])

Int erst: in des doctors stydde
De was one do nicht mydde
Scholden sitten Veerundetwyntich
Up recht utermaten swyndich
By den Rat, de ome hulpen,
Der sake veele to bestulpen

---

boslatenn, so datt Suster und broeder kinder in eines vorstoruen veddern edder ohmes nagelaten ghudere na hoeuettale gliken andeel hebben schullen." Ferner Jurid. 711, S. 73 (oder 77a) unten: „Bruder u. Schwester kind soli relicti succediren zugleich secundum capita zu ihres verstorbenen Vettern oder Oheims gütern. Conclusum in senatu A° 1401 Confirmatum A° 1495 v. in l. Sent. f. 39, 106, 155".

[1]) Archiv der Stadt Göttingen: Urkunden Nr. 1818. [2]) Vgl. z. B. v. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechts-Geschichte (1895), S. 9. [3]) Chroniken der deutschen Städte XVI, Braunschweig II (1880), S. 113 N. 2 und S. 355 N. 6.

und „so scholde de doctor aff, de Rad scholde neynen docter hebben". Man schlug nämlich vor, an die Stelle des aristokratischen Ratsregimentes mit seinem Syndikus eine Einrichtung treten zu lassen, nach welcher dem Rate 24 Männer aus den Gilden und gemeiner Bürgerschaft zur Seite saßen. Der Rat willigte ein, und die 24 erhielten wirklich den Beisitz im Ratsgerichte. Aber den „Doktor" wurden sie darum nicht los, man ernannte nur an Stelle des bisherigen, dessen Persönlichkeit den Anlaß zu der Beschwerde gegeben zu haben scheint, im Jahre 1491 einen anderen, und nachher setzte sich die Reihe der städtischen Syndici, 1494 mit dem berühmten Namen des Dr. Christoph Kuppener beginnend, lange ununterbrochen fort.[1])

In diesen Zusammenhang möge sogleich eine andere Äußerung aus dem Volke gestellt werden, die allerdings ein halbes Jahrhundert später erfolgte, aber dem gleichen Anlasse entsprang, dem Gefühle der Schutzlosigkeit gegenüber den auf das neue Recht gegründeten Ansprüchen. Sie gehört zugleich in die Reihe der bekannten Klagen über die mit dem Eintritte der „Doktoren" verbundene größere Kostspieligkeit der Prozesse.[2])

[1]) Über Christoph Kuppener vgl. Muther im Jahrbuche des gemeinen deutschen Rechts VI (1863), S. 149 flg., denselben: Universitätsleben, S. 129 flg. Über die späteren braunschweigischen Syndici s. Stadt-Archiv in Braunschweig: Urteilsbuch 1549—1551, 1554—1565; ferner: Der städtischen Diener Bestallung und Wirkungskreis: Syndici 1593—1603, und: Kunde der Vorzeit, Abteilung V, § 4, Band VIII.

[2]) Vgl. Stobbe II, S. 96 bei N. 47, Kraut-Frensdorff, Grundriß, § 13, Nr. 27, Janssen, Geschichte I, S. 514 flg. Ein paar gesammelte Notizen über die Kosten der Rechtsprechung seien hier angefügt, aus denen unter anderem hervorgeht, daß die Schöffenstühle nicht unerheblich billiger arbeiteten, als die Juristenfakultäten. Das oben, S. 18, N. 1, erwähnte Urteil der Leipziger Fakultät vom Jahre 1447 kostete den Göttingern im Ganzen 10 Gulden. Im Jahre 1538 mußte die Hofkanzlei in Celle derselben Fakultät 10 Taler für ein Gutachten entrichten (Staatsarchiv in Hannover: Rep. III, S. Nr. 171). Dagegen teilte 1523 Franz Drachstett der Herzogin Katharina mit, daß ein Urteil der Leipziger Schöffen nicht mehr als 2 bis 3 Gulden kosten werde (daselbst: Cal. Br. A. Des. 22 XV, Nr. 5), und zwei Taler wollten die Räte des Hofgerichts in Uslar (Münden) 1560 aufwenden, um in einem Kriminalfalle wegen Münzfälschung bei denselben Schöffen Rechtsbelehrung zu suchen („weil die sach peinlich, gantz notwendig") (Göttinger Stadtarchiv: Älteres Akten-Archiv: Hofgericht 1540—1584). Dem Preise nach dürfte daher ebenfalls ein Schöffengericht befragt worden sein bei einer im Jahre 1556 an das Hofgericht in Pattensen erteilten Rechtsbelehrung, für welche zwei und ein halber Taler gefordert wurden (Grupen, S. 583—585). Der Braunschweigische Rat endlich übertrug im Jahre 1615 dem Magdeburgischen Schöffenstuhle die ihm zukommenden Strafsachen auf 3 Jahre und verpflichtete sich, dafür jährlich an das Kollegium 60 und an die Schreiber 6 Taler zu entrichten (Stadtarchiv in Braunschweig: Schöppenstuhl in Magdeburg).

Der Göttinger Seidenſticker, „itzund Zuwender", Hans Armborſtmeker lag mit dem Rate ſeiner Vaterſtadt in Streit, weil dieſer ſein Eheweib Injurien halber ausgewieſen hatte, und führte deshalb Beſchwerde bei dem damaligen Hofrichter zu Münden im Jahre 1539.[1]) In der ihm von Münden aus zugeſtellten Antwort des Rates auf ſeine Beſchwerde wurden dreierlei Dinge von ihm verlangt, wegen deren er ſich nun ſeinerſeits wieder beſchwert erachtete. Der Rat erklärte zunächſt, mit ihm nur „ſchriftlich im Recht reden" zu wollen, ſodann macht er ihm den Vorwurf, daß nicht von demjenigen geklagt werde, den das Faktum betreffe — wohl die Eheſrau —, und endlich behauptet der Rat, Armborſtmeker wolle ihm „ſein alt Herkommen entrucken", welche letztere Bemerkung ſich auf die Berufung an das Hofgericht beziehen dürfte. Dieſen juriſtiſchen Spitzfindigkeiten gegenüber fühlt ſich der Arme wehrlos, und ſo ſchreibt er in Beziehung auf den erſten Punkt: „mit dem Rat ſchriftlich im Recht zu reden" habe er wohl „einen guten Gefallen", d. h. er täte es wohl gerne, aber, ſo fährt er fort, „ich armer Geſell hab keinen Doctor im Kopfe oder im Haupt, iſt auch meines Vermögens nicht, einen Beiſtand zu haben"; ja, wenn er die Säcke und Näpfe mit Geld in ſeiner Macht haben würde, die der Rat auf der Kämmerei auf dem Rathauſe zu Göttingen beſitze, dann wäre es ihm wohl darum zu tun, einen anzunehmen.

4. Ehe weitergegangen wird, iſt es angezeigt, noch einmal an den Beginn des XV. Jahrhunderts zurückzukehren zu einer bisher nicht erwähnten Tatſache. Es hat nämlich den Anſchein, als ob damals ſchon eine Stadt des Landes feſte Grundſätze über das Verhältnis des fremden Rechtes zu ihrem Stadtrechte aufgeſtellt gehabt hätte: Lüneburg. Sie iſt als diejenige deutſche Stadt bezeichnet worden, welche unter allen zuerſt die Subſidiarität des römiſchen und kanoniſchen Rechtes im Prinzip anerkannt habe.[2]) Dieſe Anſicht gründet ſich auf den Beſchluß des dortigen Rates vom 2. Dezember 1402, welcher folgendermaßen lautete:[3]) „in tokomenden ewighen tiden dat to holdende albus, dat me tovoren ſik holden ſcal an dit ieghenwardighe boek und an der Stad priuilegia, dar de to ſchedinge, welker ſake wes drepet, wol, dat der utſcriſte hir

[1]) Archiv der Stadt Göttingen: Alte Akten M. 110. [2]) Stobbe II, S. 326, I, S. 652 N. 121. In derſelben Weiſe verſtand den Beſchluß des Rates auch Reimers in ſeiner handſchriftlichen „Kurtzgefaßten hiſtoriſchen Nachricht von den Rechten und Gewohnheiten der Stadt Lüneburg" (Königl. Bibliothek zu Göttingen: Handſchriften: Jurid. 714), 1737, S. 16 b. [3]) U. B. d. St. Lüneburg III, Nr. 1525. Vgl. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg (1846), S. 2.

Digitized by Google

nicht in geſchreven weren, und wes me in deſſem boke edder in den priuilegien nicht en vind, dar willet de rad vnd borghere in allen ſaken vnd ſchelingen na deſſer tyd ſik mer richten an mene Saſſeſch lantrecht, unde wes me dar nicht an vind, dar ſchal me ſik denne in den ſtucken richten und holden an dat Keyßerrecht und wes me vort nicht ane vind, dar ſcal me ſik holden an dat gheiſtlike recht."

Das „gegenwärtige Buch" iſt der ſog. Donat, eines der älteſten Lüneburgiſchen Stadtbücher,[1]) und die Abſicht des Rates ging alſo dahin, folgende Reihenfolge der anzuwendenden Rechtsquellen aufzuſtellen: in erſter Linie gilt das Stadtrecht, wie es im Donat und den ſonſtigen ſtädtiſchen Privilegien enthalten iſt, dann kommt für Fälle, welche nach dieſen Rechtsquellen nicht entſchieden werden können, das gemeine ſächſiſche Landrecht zur Anwendung, wo auch dieſes ſchweigt, das Kaiſerrecht, endlich in letzter Linie das kanoniſche Recht. In bezug auf eine ſolche klare und energiſche Gruppierung dürfte der Lüneburgiſche Ratsbeſchluß für ſeine Zeit vielleicht einzig daſtehen. Es muß aber noch erklärt werden, was unter den verſchiedenen Faktoren der Rechtsordnung hier zu verſtehen ſein möchte. Vor allem der Ausdruck „Kaiſerrecht" bedarf der Feſtſtellung. Er iſt bekanntlich ein ſehr vieldeutiger.[2]) Die Beziehung auf den Sachſenſpiegel, für welchen das Wort öfter Verwendung findet,[3]) iſt natürlich hier wegen des vorangehenden „gemeinen ſächſiſchen Landrechtes" ausgeſchloſſen. Auch den Schwabenſpiegel, obgleich gerade er in hieſigen Landen als „Kaiſerrecht" bezeichnet wird und öfters praktiſche Anwendung gefunden hat,[4]) wird man nicht darunter verſtehen dürfen. Denn die Gegenüberſtellung der verſchiedenen Termini läßt vermuten, daß mit ihnen größere Kategorien von Rechtsquellen und nicht bloß einzelne Rechtsbücher gemeint waren. So wird auch unter dem „gemeinen ſächſiſchen Landrechte" nicht allein der Sachſenſpiegel, ſondern z. B. ebenfalls der Richtſteig Landrechts des Johann von Buch verſtanden werden müſſen. Gerade vom Geſichtspunkte ſolcher umfaſſenderer Gruppierung aus aber gewinnt die Maßregel des Lüneburger Rates einen ſehr wohl verſtändlichen Sinn. Die anzuwendenden Rechtsquellen ſtufen ſich danach folgendermaßen ab: Stadtrecht — Landrecht — Kaiſerrecht — kanoniſches Recht. Sollte demnach nicht auch der Begriff des „Kaiſerrechtes" ein umfaſſenderer ſein, als bloß der des römiſchen Rechtes? Er kommt nicht ſelten in dem Sinne vor, daß damit die ganze, auf die

[1]) Vgl. Reinecke, S. IV; Hanſiſche Geſchichtsblätter 1902, S. 252; Zeitſchrift 1903, S. 441. [2]) Stobbe I, S. 620 flg. [3]) ibd., S. 299, N. 17. [4]) S. oben S. 13, N. 2, S. 16, N. 1.

Autorität der Kaiſer geſtützte Rechtsordnung, alſo das römiſche Recht einſchließlich der Geſetze des Reiches gemeint iſt.[1]) So verſtanden, würde der Ausdruck nicht allein den anderen, neben ihm ſtehenden gegenüber haltbar, ſondern ſogar ſehr begreiflich ſein, und der Lüneburgiſche Rat wäre eine der früheſten Inſtanzen geweſen, welche das Sprichwort von dem Stadtrecht, welches Landrecht, und dem Landrecht, welches „gemeines" Recht bricht, in ihrer Praxis anerkannt hätte. Im „gemeinen" Rechte würden dann wieder ſehr charakteriſtiſch die auf die Kaiſerliche Autorität geſtützten Rechtsnormen den von der päpſtlichen herrührenden vorangeſtellt ſein. Dieſe Erklärung erſcheint gewiß möglich, ja der ganzen Art der Zuſammenſtellung nach als nicht unwahrſcheinlich. Jedenfalls darf man in dem Ratsbeſchluſſe keine beſondere Huldigung gegenüber dem römiſchen Rechte erblicken wollen, wenn man ſich daran erinnert, daß in demſelben Jahre bezüglich der Erbteilung unter den Geſchwiſterkindern der Rat zu Lüneburg ſich auf die Seite des einheimiſchen Rechtes geſtellt hatte.[2])

## V. Die Verwendung der Doktoren bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts.

Die Namen der „weiſen Leute", welche den braunſchweigiſchen Städten des XV. Jahrhunderts ihre Rechtsweiſungen und den Bürgern ihre, mit Hilfe der lateiniſchen Rechte hergeſtellten Urkunden innerhalb wie außerhalb der Prozeßverhandlungen geliefert haben, ſind nur in den wenigſten Fällen bekannt. Außer dem Kleriker und Notarius publicus Johannes von Meynem zu Lüneburg, welcher aber ſchon dem XIV. Jahrhundert angehörte,[3]) konnte nur für zwei Göttinger Erkenntniſſe die Herkunft von der Leipziger Juriſtenfakultät nachgewieſen werden.[4]) Nun ſind aber des fremden Rechtes gelehrte Männer, natürlich Geiſtliche, zweifellos ſchon frühzeitig ſowohl ſeitens der Städte als von ſeiten der Fürſten des Landes zu ſolchen Geſchäften, bei denen man Juriſten brauchte, verwendet worden. Zwar hatte Ulrich von Hutten ſich ſagen laſſen, und er hatte es in ſeinem Haſſe gegen die „doctorculi" eifrigſt

[1]) Stobbe I, S. 621; Franklin, Beiträge, S. 140. [2]) S. oben, S. 23. [3]) Oben, S. 11, N. 5. [4]) Oben, S. 15 und S. 24.

verwertet: daß die „Sachſen“, obgleich dem Trunke ergeben, Leute ſeien, welche nicht ohne Geſetze und dennoch ohne jureconsulti zu leben wüßten, welche ohne Zuziehung jener leguleji Recht ſprächen, lediglich nach der Väter Sitte.[1]) Er war indeſſen falſch berichtet worden, denn die Stadt Lübeck befand ſich z. B. ſchon im Jahre 1250 auf der Suche nach einem Syndikus und hat ihn 1270 angeſtellt.[2])

Die Nachrichten aus hieſigen Landen reichen an die letzterwähnte nahe heran. Denn im Jahre 1269 ſchickte der Herzog Albrecht I. den Heinrich von Alfeld, Pfarrer zu S. Nikolai in Göttingen, als ſeinen Prozeßvertreter nach Mainz;[3]) 1345 hatte Herzog Magnus den Magiſter Hermann, welcher vorher Offizial zu Nörten geweſen war, als „Schreiber“ in ſeinem Dienſte,[4]) ebenſo 1355 Herzog Wilhelm einen in Bologna unterrichteten Kleriker.[5]) Aber auch die Stadt Lüneburg beſaß, wie oben bemerkt,[6]) um die Mitte des XIV. Jahrhunderts einen in Bologna gebildeten Ratsherrn und Bürgermeiſter in der Perſon des Johannes Lange, der früher dem geiſtlichen Stande angehört hatte.

Den hervorragenden Juriſten Boldewin von Wenden[7]) ließ man ſich auch nicht entgehen. Er findet ſich im Jahre 1409 als Schiedsrichter in einem Prozeſſe, der vor den Herzögen Bernt und Heinrich verhandelt wurde, und 1414 mußte er im Auftrage derſelben Fürſten gemeinſam mit anderen einen Vertrag zwiſchen dem Rate von Braunſchweig und zwiſchen Dekan und Kapitel daſelbſt vermitteln.[8])

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts beginnen die geiſtlichen Kanzler der Fürſten vom braunſchweigiſchen Hauſe.[9]) Wilhelm der Ältere verlieh dieſe Würde Herrn Ludeleff von Barum, Kirchherrn zu S. Georg binnen Hannover, er hatte gleichzeitig (1452) als Sekretarius Johannes Kote im Dienſte.[10]) Bei ſeinem Sohne Wilhelm d. J. befanden ſich in jener Eigenſchaft zuerſt Johannes Sipolle, Pfarrer von S. Albani in Göttingen, neben ihm Johann Hovet, Pfarrer von S. Johannis daſelbſt, und als Nachfolger des erſtgenannten ſpäter ein anderer Geiſtlicher Johann Spadenbeck,[11]) und auch die Söhne des jüngeren Wilhelm ließen ſich zuerſt noch von geiſtlichen Kanzlern beraten. Heinrich

---

[1]) Stobbe II, S. 46 und 47 in der Note 3. [2]) Böhlau in der Kritiſchen Vierteljahrsſchrift XXIII (1881), S. 568, Note. [3]) Frensdorff, S. 39, N. 2. [4]) ibd. S. 38. [5]) Oben, S. 4, N. 17. [6]) Oben, S. 5, N. 4. [7]) Oben, S. 7, 8. [8]) Die Chroniken der deutſchen Städte XVI, Braunſchweig II, S. 17, N. 17 (vgl. S. 7), ferner S. 66, 67 daſelbſt. Kruſch in Zeitſchrift 1893, S. 203, N. 1. [9]) Kruſch, daſelbſt, S. 207. [10]) Daſelbſt, S. 208, 209. [11]) Daſelbſt, S. 212, 213, 217.

von Wolfenbüttel bediente ſich des Pfarrers von S. Martin in Braunſchweig Konrad Goſſel[1]) und Erich I. behielt den genannten Johann Hovet bei,[2]) während im lüneburgiſchen Herzogtum Heiſo Grove, 1473—1476 Domvikar zu Hildesheim, und ſpäter ein Geiſtlicher Johann Pattiner Kanzler war.[3])

Den erſten Doctor Legum ſtellte der Rat zu Braunſchweig an. Er wird als „des Rades van Brunswyk doctor" bezeichnet,[4]) hieß Johannes Seeburg und war aus Duderſtadt gebürtig. Sein Studiengang läßt ſich verfolgen. Er war 1470 in Bologna immatrikuliert, promovierte in Leipzig zum Doctor Legum und wurde 1473 und 1474 in Bologna, wohin er zurückgekehrt war, zur Lectura des Digestum Novum und Infortiatum zugelaſſen.[5]) Im Sommerſemeſter 1474 war er in Leipzig immatrikuliert und dozierte auch an dieſer Univerſität „in legibus und keyſerrechten" während der Jahre 1478 und 1479.[6]) Von Hauſe aus muß er ebenfalls Geiſtlicher geweſen ſein, da er in die Leipziger Matrikel als „olim curator animarum in Brunswick" eingetragen iſt und in ſeinem Teſtamente ſich Canonicus ecclesie S. Severi in Erfurt und Rektor der Kirche S. Katharinae zu Braunſchweig nennt. Sein erſtes Auftreten in Braunſchweig als Syndikus der Stadt fällt in das Jahr 1485, und auf ihn werden die Verſe von 1488 (oben S. 24) gedichtet geweſen ſein. Im Jahre 1486 vertrat er Braunſchweig bei diplomatiſchen Verhandlungen mit den braunſchweigiſchen Fürſten, und es iſt ſchon früher bemerkt worden, daß hinſichtlich ſolcher Vertretung durch Rechtsgelehrte die Städte den Fürſten vorangingen.[7]) Denn auch für Göttingen nahm an jenen Verhandlungen ein Doctor Legum Georg Gieſeler Teil. Dieſer hatte 1467 in Erfurt ſtudiert, 1472 in Bologna, wo er 1474 promovierte, und bekleidete in ſeiner Vaterſtadt die Stelle eines Pfarrers bei der Kirche S. Jakobi. Ob ihn der Göttinger Rat

[1]) Kruſch in Zeitſchrift 1893, S. 215, 216, 219, 221, 222, 223 flg. [2]) Kruſch, daſelbſt 1891, S. 65, Havemann II, S. 515, N. 2. [3]) Kruſch, daſelbſt 1893, S. 212, 214. Die Annahme, daß er mit dem in Erfurt 1465 und 1473 immatrikulierten Johannes Pattiner aus Duderſtadt identiſch ſei (Kruſch, S. 214, N. 3), iſt doch nicht ganz ſicher. Ein Johann Pattiner, aus Höxter in Weſtfalen ſtammend, war in Duderſtadt Stadtſchreiber von 1439 bis 1477 (U. B. d. St. Duderſtadt, S. 843, N. 1), aber derſelbe Name kommt dort auch noch 1480 und 1486 vor (daſelbſt, S. 288, Nr. 468 und S. 430, Anm. Nr. 27). [4]) Henning Brandis' Diarium, herausgegeben von L. Hänſelmann (1896), S. 68, v. 7. [5]) Knod, S. 521. Über ihn ſ. auch Frensdorff, S. 42, N. 6. [6]) Vgl. E. Friedberg, Das Collegium Juridicum (1882), S. 31. [7]) Spittler I, S. 131, N. e, Kruſch in Zeitſchrift 1891, S. 63.

als seinen Syndikus besonders angestellt hat, läßt sich nicht ermitteln, aber er wurde im Jahre 1492 wiederholt zu ähnlichen Geschäften verwendet.[1])

Nunmehr folgten aber auch die Fürsten dem gegebenen Beispiele auf dem Fuße nach. Herzog Heinrich d. Ä. von Wolfenbüttel schickte zu einem Vertrage im Jahre 1486 als Sekretär den Dietrich Schack (oder Schacht) aus Hannover,[2]) der in Erfurt unterrichtet war[3]) und der erste derartige fürstliche Ratgeber nicht geistlichen Standes im Lande ist.[4]) 1493 nahm er den Dr. Christoph vom Hayn unter seine Räte auf,[5]) dessen Nachfolger 1497 ein Abenteurer, der Typus des fahrenden „legulejus" jener Zeit, der Doktor beider Rechte Johann Stauffmel wurde,[6]) und im Jahre 1503 stellte er in der Person des Johann Peyn einen „Halbgelehrten" als ersten weltlichen Kanzler an, nachdem der Pfarrer Gossel zurückgetreten war.[7])

Auch Heinrichs Bruder, Erich I. von Kalenberg, führte in dem Kanzleramte den nämlichen Übergang herbei, und zwar, wie es den Anschein hat, bereits etwas früher. Zwar erwies dieser Fürst den „Scribenten", wie er die Doktoren nannte, wenig Achtung und durchschaute sie in seiner Weise,[8]) allein er vermochte sich wohl im eigenen Interesse dem Zuge der Zeit nicht zu entziehen, und so berief er im Jahre 1501 an Stelle des Pfarrers Hovet den Doctor Legum Ambrosius Fuchshart, welcher früher Prokurator am Reichskammergerichte gewesen war.[9])

So scheint denn, wie gezeigt, die Stadt Braunschweig mit der Gewinnung von fremdrechtlich Gelehrten für ihren Dienst allen im

---

[1]) Knod, S. 158, Frensdorff, S. 40, 41, 44 N. 4. Vgl. auch Krusch in Zeitschrift 1889, S. 206 und Zeit- und Geschicht-Beschreibung II, S. 119 und 137. [2]) Krusch in Zeitschrift 1893, S. 214. [3]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, 1, S. 332, v. 15. [4]) Krusch a. O., S. 215, N. 1. [5]) Krusch in Zeitschrift 1891, S. 64, 1893, S. 218 flg. [6]) Krusch, daselbst, 1891, S. 64 flg., 1893, S. 220. [7]) Krusch, daselbst, 1893, S. 224—265, auch 266 und 267. Peyn's „Handelsbuch" befindet sich im Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. [8]) Spittler I, S. 172, N. t: „quos ut artem suam principibus probarent, et multa adfingere et modestiae saepenumero atque decori oblivisci ajebat. Itaque inter colloquendum forte hisce de rebus mihi — Justinus Gobler spricht — haud leviter nonnunquam succensebat —." Vgl. Havemann II, S. 115 und Krusch in Zeitschrift 1891, S. 77, N. 22. [9]) Krusch in Zeitschrift 1893, S. 225 und 283. Wenn daher Havemann I, S. 760 den Johann Hovet im Jahre 1515 noch als Kanzler Erich's bezeichnet, so kann dies nur im Sinne von dessen ehemaligem Amte geschehen sein.

Lande vorangegangen zu sein. Auf Dr. Seeburg folgte ein Dr. Conradus aus Northeim[1]) und auf diesen Kuppener.[2]) Aber auch die Stadt Goslar sah sich bald im Besitze einer solchen Kraft. Georg Witzenhusen aus Göttingen, 1491 in Leipzig, 1498 und 1502 in Bologna immatrikuliert, freilich Licentiatus in decretis, wird dort zwischen 1514 und 1524 als Syndikus und Bürgermeister genannt.[3])

## VI. Die Gründung der Hofgerichte.

(XVI. Jahrhundert.)

Mit dem Eintritte der Doktoren in den Fürstenhöfen des Landes vollzogen sich in mehrfacher Hinsicht Neuerungen. Waren es bisher wohl ausnahmslos Landeskinder gewesen, welche die Herzöge in ihre unmittelbare Nähe gebracht hatten, so hörte diese Regel jetzt auf. Johann Stauffmel kam aus Kurbrandenburg, Peyn aus der Grafschaft Stolberg und der Kanzler Fuchshart in Münden wird so wenig wie jene braunschweig-lüneburgischer Untertan gewesen sein. Die Ausländer aber brachten selbstverständlich keine Kenntnis des hier einheimischen Rechtszustandes mit, man konnte auch kaum ein Interesse für denselben bei ihnen voraussetzen. Dagegen besaßen sie eine rechtswissenschaftliche Ausbildung auf Grundlage einer Rechtsordnung, welche als überall anwendbar angesehen wurde und den Varietäten der Landesrechte als etwas Unwandelbares gegenüberstand.

Im Reiche war am Ende des XV. Jahrhunderts eine auf diese neuen Verhältnisse eingerichtete Instanz geschaffen worden. So zog denn dieses Vorbild durch Vermittelung der in den neuen Anschauungen Geschulten die einzelnen Territorien nach sich. Auch in Braunschweig-Lüneburg schuf man mit Hilfe der Doktoren und unter deren Einfluß seit dem Beginne des XVI. Jahrhunderts neue landesherrliche Gerichtshöfe, welche zum Teile mit jenen Faktoren besetzt wurden. Zwar hatten die Landesherren hier sich bereits seit längerer Zeit an der Rechtsprechung beteiligt, unter anderem durch Ernennung eines herzoglichen

[1]) Chroniken der deutschen Städte XVI, Braunschweig II, S. 113, N. 2. [2]) Oben, S. 25. [3]) Knod, S. 640 Cod. Diplom. Sax., 2. Hauptteil, Band 16, S. 382, v. 12.

Beamten bei den beſtehenden Landgerichten, wie z. B. an dem Göttinger Leineberggerichte ſchon ſeit dem XIV. Jahrhundert;[1]) auf dem Rathauſe zu Göttingen beſtand noch 1539 ein herzogliches Gericht mit des Herzogs geſchworenem Schultheißen und Gerichtsſchöffen.[2]) Aber die neuen Einrichtungen waren weſentlich anderer Art: entſtanden, wie bemerkt, nach dem Vorbilde der Reichsinſtanz des Reichskammergerichtes, brachten ſie nicht nur eine Änderung in der Gerichtsverfaſſung mit ſich, ſondern auch neue Grundſätze hinſichtlich des anzuwendenden Rechtes.

1. Herzog Erich der Ältere in Münden machte damit den Anfang. Über dieſen Anfang wird verſchieden berichtet. Es heißt, es ſei im Jahre 1499 eine neue „Kanzlei" zu Münden angelegt worden,[3]) nach einer anderen Nachricht war es ein „Hofgericht".[4]) Beide Nachrichten laſſen ſich indeſſen ſehr wohl mit einander vereinigen, ſobald man berückſichtigt, daß Juſtiz und Verwaltung im landesherrlichen Regimente damals noch nicht geſchieden waren. Die Einrichtung war dieſelbe, der Apparat für Kanzlei und Hofgericht der nämliche. Das Hofgericht bildete einen Teil der Tätigkeit der Kanzlei. Jedenfalls erfolgte im Jahre 1501 am Montage nach Ägidi eine Vorladung des Rates zu Uslar durch Herzog Erich auf nächſten Sonnabend nach Nativitatis Mariae zu rechter Tageszeit nach Münden „vor vnnſeren Hourichter Rede vnd biſitter"[5]) und es iſt ein Schreiben des „Doktors und Kanzlers von Braunſchweig" Ambroſy Fuchshart an den Kaiſer erhalten, leider ohne Datum, in welchem vom Hofgericht geſprochen wird.[6]) Es wird nämlich darin um die Beſtätigung des Hofgerichtes gebeten und dasſelbe als eine bereits getroffene Einrichtung dargeſtellt. Es heißt: nachdem bisher in ſeines Herren Landen mit Gericht und Recht Mißbräuche beſtünden, habe ſein Herr ſolches ſich zu Herzen genommen und, wie alle Reichsfürſten, ein Hofgericht, alle Quatember zu halten vorgenommen, geordnet und geſetzt. Er bittet um Konfirmation desſelben und um Verleihung des Privilegiums, gegen Ungehorſame mit der Acht vorgehen zu dürfen, ſo daß die Ächtung dieſelbe Wirkung habe, als ob ſie vom königlichen

[1]) Vgl. Protokolle des Göttinger Geſchichtsvereins 1895, S. 88 flg. [2]) Stadtarchiv in Göttingen; Alte Akten, M. 110. Staatsarchiv in Hannover: Reichskammergerichtsakten: H. 152. 1637. [3]) Zeit- und Geſchicht-Beſchreibung I, S. 122. [4]) U. B. d. St. Göttingen III, S. 21, N. 1. [5]) Staatsarchiv in Hannover: Amt Uslar Nr. 1. Die Angabe bei Havemann II, S. 510, daß das Hofgericht zu Münden „in der erſten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts" entſtanden ſei, beruht auf einem offenbaren Verſehen, in welchem ihm freilich v. Heinemann II, S. 242 gefolgt iſt. [6]) Daſelbſt: Kal. Br. A. Deſ. Auswärtige Angelegenheiten: Kaiſer C. 2.

Kammergericht ausgegangen ſei. Den Schluß des Schreibens bilden die Worte: „den in diſen Lannden wirt vill ongehorſamkeit vnnd eigenwilligkeit den Schwitzern glich erfunden".

Dieſer Bericht, welchen Fuchshart zugleich mit einem Kredenzbriefe Erichs und ſeiner Frau Katharina — demnach vor Februar 1524, wo Katharina ſtarb — überreichte, ſcheint in Zuſammenhange mit einem Briefe Erichs zu ſtehen, den dieſer an „ſeinen lieben getreuen Ambroſien Fuchshart Doctor und Ritter" aus Salzburg im Jahre 1506 ſchrieb und in welchem Fuchshart gebeten wurde, ſich des Herzogs Sachen treu befohlen ſein zu laſſen und ſich in des Kaiſers Dienſt „ſamt andern den Unſern an unſer Statt" gehorſam zu erzeigen.[1]) Da in dem Briefe eines Schreibens an den Kaiſer Erwähnung geſchieht, das angelegt ſei und das Fuchshart überreichen möge, ſo dürfte die Verknüpfung desſelben mit dem undatierten Berichte Fuchsharts als gerechtfertigt erſcheinen und ſo die Datierung des letzteren ſich ergeben.

Der Erfolg dieſer Miſſion iſt nicht bekannt. Auch verlautet von einem alle Quatember zu Münden abgehaltenen Hofgerichte nichts mehr. Ja die ſpätere (von 1544 an bekannte) Organiſation des Mündener Hofgerichtes widerſpricht ſogar durchaus der Art und Weiſe, in welcher ſolche Quatembergerichte anderwärts — wie ſich zeigen wird, auch in Herzog Erichs Landen ſelbſt — gehalten zu werden pflegten. Vor Allem iſt das Mündener Gericht nicht nur zu beſtimmten Jahreszeiten zugänglich geweſen. Der Herzog richtete die Sache anders ein.

Er betrachtete ſich ſelber als den höchſten Richter ſeines Landes und erwartete, daß alle Berufungen in letzter Inſtanz an ihn ſelber gerichtet werden würden. Daher ernannte er für die Appellationsſachen einen beſonderen „Kommiſſarius" in der Perſon ſeines Amtmannes Nuland Rulands zu Münden, welcher in den von ihm erlaſſenen Amtsakten ſich ſtets als „verordneten Kommiſſarius und geſatzten Richter der Appellationsſache" (d. h. „in allen und jeden Appellationsſachen", wie es einmal heißt) zu bezeichnen pflegte. Er war aber der „Hofrichter", nur daß er vor dem Jahre 1539 nicht regelmäßig ſo genannt zu werden ſcheint,[2]) und ſeine Dienſtſtelle befand ſich auf der Kanzlei zu Münden.

[1]) Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Deſ. 22: Privatſachen Extrajudicialia sub Tit. F, Nr. 3. [2]) Er führt den Titel in der ſogleich zu behandelnden Akte des Reichskammergerichtes: Staatsarchiv in Hannover: G. 46. 1131, ferner wird er in der Eingabe des Hans Armborſtmeker (oben, S. 26) als „Hofrichter" angeredet. Wohl aber bezeichnet ihn das Titelblatt der ſpäter gedruckten, im Jahre 1529 publizierten Leinebergiſchen Landgerichtsordnung (Grupen, S. 803, vgl. U. B. d. St. Göttingen III, Nr. 424) ebenſo.

Zu den Rechtsgelehrten mag er nicht gehört haben, denn er erkannte (1539) „mit gehabtem zeytlichen ratſchlage der gelerten vnd rechts verſtendigen“.[1]) Von ihm ſind zahlreiche Inhibitorien gegen die Untergerichte, Zitationen und Requiſitionen zu Zeugenvernehmungen ausgegangen. Die früheſte, welche vorliegt, ſtammt aus dem Jahre 1511 und richtete ſich gegen das Gericht derer von Adelebſen zu Barterode.[2]) Man appellierte an den Herzog, und der Kommiſſar erkannte „anſtatt“ ſeines Herrn. Derartige Zeugniſſe ſeiner Tätigkeit gibt es — vor dem Jahre 1544, wo das „Hofgericht“ ſeine neue und eigene Ordnung erhielt — zwiſchen 1530 und 1539 nicht wenige;[3]) auch ſind Spuren der Tätigkeit des Hofgerichtes von 1529, 1540 und 1542 vorhanden.[4]) Jedoch über die Art ſeiner Organiſation erfährt man nichts; Ruland wird ſeine Beiſitzer gehabt haben, jedenfalls aus den herzoglichen Räten genommene, aber in den ſchriftlichen Äußerungen des Gerichtes treten dieſe vollſtändig in den Hintergrund; ſolche Schriftſtücke werden bloß vom Kommiſſarius oder Hofrichter unterzeichnet.

Ob das Hofgericht vorübergehend außer Tätigkeit ſich befand, wie aus einer Äußerung des geiſtlichen Kommiſſars Johann Bruns zu Göttingen zu den Jahren 1524 und 1525 hervorzugehen ſcheint,[5]) läßt ſich auf andere Weiſe nicht feſtſtellen, da für die genannten Jahre allerdings Zeugniſſe fehlen. Jedenfalls wird es in der Leinebergiſchen Gerichtsordnung vom Jahre 1529 wieder als vorhanden vorausgeſetzt.[6])

---

[1]) Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichts: G. 46. 1131. Nr. 13. [2]) Stadtarchiv in Göttingen: Alte Akten, M. 110. [3]) Daſelbſt, auch M. 111. [4]) 1529 in der angeführten Gerichtsordnung des Leineberges: Grupen, S. 817, § XX. Für 1540 ſ. Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584: Appellation des Simon Hentze wegen einer Sache gegen Hans Harbegen von einem Erkenntniſſe des Göttinger Rates vom 7. April 1540, binnen 10 Tagen eingelegt. 1542 — nicht erſt 1544, wie Stintzing, Geſchichte I, S. 583 annahm — trat D. Juſtinus Gobler als Hofrichter ein: ſ. Stadtarchiv in Göttingen: an derſelben Stelle: Schreiben Goblers als „judex curiae“ vom Freitag nach Penthecoſtes an Bürgermeiſter und Rat zu Göttingen wegen Vernehmung Hans Ripenhauſen's als Zeugen. Eine Zitation Goblers von demſelben Tage ſ. Staatsarchiv in Hannover: Reichskammergerichtsakten: H. 152. 1637. Ferner aus demſelben Jahre 1542: eine Eingabe der Stadt Northeim an das Hofgericht vom Mittwoch nach Penthecoſtes: Stadtarchiv in Göttingen: aus dem Faszikel: Altes Aktenarchiv, M. 110, und ein Protokoll von Freitag nach divisionis apostolorum betr. Bitte um eine „Commiſſion“ an den Rat in Göttingen wegen Zeugenverhöres und entſprechender Beſchluß von Hofrichter, Räten und Beiſitzern zu Münden. [5]) Kruſch in Zeitſchrift 1897, S. 162. [6]) Oben, Note 4.

Daß aber der Herzog Erich von der oben angegebenen Auffassung ausging, die oberste Gerichtsinstanz in seinem Reiche gebühre ihm persönlich, darauf dürfte auch ein Berufungsfall hinweisen, welcher sich im Jahre 1517 abwickelte. Nur hat die nächsten Schritte in der Sache infolge Abwesenheit ihres Gemahls damals die Herzogin Katharina getan, zweifellos in der Absicht, als Stellvertreterin des Landesherrn zu handeln. Des Hofgerichtes oder des herzoglichen Appellationskommissares wird hierbei gar nicht gedacht.[1])

Noch deutlicher ist folgender Fall.[2]) Der Dorfmann Hans Pfeiffer zu Ellyngehausen (wohl Elliehausen) verklagte den Göttinger Fleischhauer Kurt Gercke vor Rat und Gericht auf dem Rathause zu Göttingen wegen Grundstücken, welche der letztere während der Unmündigkeit des Klägers durch Kauf unrechtmäßigerweise an sich gebracht haben sollte. Unterlegen, appellierte Pfeiffer im Oktober 1535 nach Münden und erhielt dort am Dienstag nach Sonntag Reminiscere (4. März) 1539 — fast vier Jahre nach eingelegter Berufung! — ein ihm günstiges Erkenntnis, der Kaufvertrag wurde vernichtet. Gercke legte nun seinerseits Berufung gegen das Erkenntnis des Hofgerichtes ein und zwar an den Herzog selbst, welche „anstatt" desselben durch Ruland als verspätet zurückgewiesen wurde (Dienstag nach Trinitatis 1539). Trotzdem gelang es Gercke, die Sache vor das Reichskammergericht zu bringen, wo sie noch 10 Jahre lang schwebte. Bedeutsam für diese Instanz ist es nun, daß nicht allein Herzog Erich, sondern außer ihm wiederum seine Gemahlin, jetzt Elisabeth, sich der Sache annahmen, weil sie von dem „armen Manne", dem Pfeiffer und Konsorten, darum angegangen wurden.[3]) Sie schrieben an den Kammergerichtsprokurator Lic. jur. Johann Helffmann und ersuchten ihn, dem Pfeiffer zu helfen, der, wie die Herzogin 1540 schrieb, von seinem Gegner nun schon ins siebente Jahr umgetrieben wurde. Der Herzog aber bemerkte, es sei ihm eine solche vermeinte mutwillige Appellation noch niemals begegnet. Wolle sich jemand gegen seine Untergerichte beschweren, so möge er sich an das Hofgericht wenden, und, wer hier sich beschwert fühle, der solle sich an „uns selbst" berufen. Sei solches geschehen, so habe man bisher einem jeden mit Hilfe der herzoglichen Räte und Rat der Gelehrten — „doch ohne Ruhm zu schreiben"

[1]) U. B. d. St. Göttingen III, Nr. 132 flg. Auf diesen Fall bezieht sich die Bemerkung bei Krusch a. O., S. 162, N. 2. [2]) Staatsarchiv in Hannover; Akten des Reichskammergerichts: G. 46. 1131. [3]) Es liegen bei den Akten 3 Schreiben der Herzogin von Laurentii 1539, Sonnabend nach Viti 1540 und vom 12. März 1544, eines von Herzog Erich: Erichsburg, Montag nach Andreä 1539.

gebührlichen Rechtens verholfen. Er empfindet den Schritt, welchen Gercke getan hat, als eine „Verachtung", deren er sich zu ihm nicht versehen habe, und schließt damit, daß es ihm „nit leidenlich" sei, „nachzugeben". Denn Pfeiffer und Konsorten würden auf diese Art „über unsern alten hergebrachten Braunschweigischen Gebrauch gedrängt und gerieben".

So dachte Herzog Erich I. über die Berufungen an das Kammergericht.

2. Er errichtete auch noch ein anderes Hofgericht und zwar in einer von dem Mündenschen sehr verschiedenen Weise. Es war dies das landesherrliche Gericht für den nördlichen Teil seines Gebietes, das Land zwischen Deister und Leine. Während in Münden nur landesherrliche Besetzung der Richterstellen erfolgt zu sein scheint, findet sich hier eine Beteiligung der Landstände.[1]) Der Grund dafür lag wohl darin, daß die Schöpfung hier auf älteren Bestand gegründet wurde. Es gab nämlich eine alte Gerichtsstätte bei Hannover, genannt „auf dem Bomgarten vor Lauenrode", welche schon Herzog Wilhelm der Ältere, Erichs Großvater, im Jahre 1444 als sein höchstes Gericht bezeichnete[2]) und welche infolge der Eifersucht der Stadt Hannover um 1466 nach Ronneberg verlegt worden war.[3]) Hier hieß das Gericht immer noch „das Gericht binnen Hannover" und wurde noch im Jahre 1471 mit den herzoglichen „Knechten" besetzt.[4]) Diesen Gerichtshof reformierte Herzog Erich, indem er auf dem Landtage zu Ronneberg „im Dorfe" am Tage Pauli und Petri 1527 eine „Reformatio justitiae" erteilte.[5]) Das Gericht sollte nun wirklich ein Quatembergericht sein und hieß forthin auch das „aufgerichtete Quatuortempergericht zu Ronneberg", wurde jedoch auf dem Rathause in Hannover abgehalten.[6]) Es bestand aus zwölf Richtern, unter denen nur drei vom Herzog ernannte Räte sich befanden, außerdem aus zwei Prälaten, ebenso vielen aus der Ritterschaft, den „besloten mannsen", wie sie hier genannt werden, und fünf Deputierten aus den Städten Hannover und Hameln und aus den „kleinen" Städten.

Die Gerichtsordnung war die erste des Landes für ein fürstliches Gericht dieser Art, sie zeichnete sich dadurch aus, daß sie auch die Norm

[1]) Spittler I, S. 133 stellt daher mit Genugtuung fest, daß sich „im Lande zwischen Deister und Leine noch immer ein kennbarer Schatten der alten Verfassung des obersten Landgerichtes" erhalten habe. [2]) Grupen, S. 557. [3]) Daselbst, S. 560, Spittler I, S. 132, N. g. [4]) Grupen, S. 559. [5]) Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Des. 23 Xa, Nr. 1. Vgl. Krusch in Zeitschrift 1893, S. 283. [6]) Grupen, S. 576, 577, 580. In der Reformatio selber wird übrigens das Gericht als das „beschlossene und angesetzte Hofgericht tho Honnover" bezeichnet.

vorschrieb, nach welcher sich die Richter zu richten hätten. Dies geschah in beachtenswerter Weise. Man nahm aus der Reichskammergerichtsordnung die Vorschrift heraus, daß sie urteilen sollten „nach ihrem besten Verstande", aber die übrigen Rechtsquellen, welche die Reichsordnung anführte, „des Reichs gemeine beschriebene Rechte" und die „redlichen ehrbaren und leidlichen Ordnungen Statuten und Gewohnheiten" der einzelnen Territorien, die vor sie gebracht würden, ließ man weg. Ob dies freilich mit Absicht geschah, wird sich kaum feststellen lassen. Das Recht der Aktenversendung wurde vorbehalten, und, was so zu Recht ausfindig gemacht sei, das sollte den Parteien mitgeteilt werden und „bei dem soll es gesteen in der gude, unwiderruflich ahne jenige appellation blieven". Auch hier tritt also die Absicht des Landesherrn entgegen, sein Gericht als die letzte Instanz gelten zu lassen. Wer aber, so heißt es weiter, sich vor dem Gericht nicht stellt, sondern vor den Gnädigen Herren läuft und klagt, der soll nicht gehört werden und den Schaden entgelten (den er dadurch der Gegenpartei zufügt). Den Richtern wird überdies noch befohlen, dem Edlen gegen den unedlen Bürger oder Bauer und hinwieder gegen den Edlen jedem nach Gestalt und Erfindung der Sache Austrags oder Rechts zu verhelfen.

Fremdrechtlich muten an dieser Ordnung nur verschiedene das Verfahren betreffende Ausdrücke an, wie „compareren", „contumatio", „moneren", „registreren", „expens" und dergl., womit auch hier der fremdrechtliche Terminus dem fremden Rechtsinhalt vorangegangen sein wird.[1])

3. Das Ronneberger Gericht wechselte noch vor 1544 wiederum seinen Ort, indem es von Hannover nach Pattensen verlegt wurde, und so gab denn die Herzogin Elisabeth im Jahr 1544 auf Veranlassung wohl und jedenfalls mit Hülfe ihres Hofrichters, des Doktor Justinus Gobler, beiden Gerichten eine gemeinsame „Reformation und Satzung der Ober- und Hoff-Gerichte", welche gedruckt und den Landesbehörden zugesandt wurde.[2]) Sie erhob damit Ronneberg-Pattensen zum „Hofgericht", als welches es bisher noch nicht bezeichnet worden war.

[1]) Vgl. Stölzel, Rechtsprechung I, S. IX. [2]) Sie ist abgedruckt bei Grupen, S. 605—624. Ein gedrucktes, von der Herzogin unterschriebenes Publikationspatent, nicht mit dem bei Grupen sich findenden identisch, aber vom gleichen Tage datiert, wie dieses, liegt im Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Des. 23, Xa, Nr. 2. Es wird darin den Behörden geboten, mit den Parteien zunächst einen Vergleichsversuch zu machen und erst, wenn dieser fehlschlage, sie nach anliegender Ordnung auf den Weg Rechtens zu verweisen. Die Ordnung ist den Bürgern und Untertanen weiter zu verkünden und bei den Ämtern in einem eingebundenen Exemplare aufzubewahren.

Die Besetzung der beiden Hofgerichte war eine sehr verschiedene. In Münden überwogen die Juristen: unter den sechs Richtern befanden sich fünf Gelehrte, nämlich der Hofrichter, ein Lizentiat und drei Magister, welche letzteren doch sicherlich ebenfalls Magistri juris gewesen sein mögen;[1]) außer ihnen wird nur Florian von Weige genannt. Für Pattensen wurde die Zusammensetzung des Richterkollegiums gegen früher geändert: es blieben aus der Ordnung von 1527 die zwei Prälaten, der Propst von Wennigsen und der Propst von Barsinghausen, von den Städten waren aber anstatt der früheren fünf nur drei Vertreter dabei (davon fielen zwei auf Hameln), sodann der Landdrost Heidenreich von Kalenberg und Jost von Lente; Hofrichter war Doktor Johann von Fargel.[2]) Das Gericht wurde also von zwölf Richtern auf acht reduziert. Die mitgeteilte Besetzung ist übrigens nur als eine vorläufige zu betrachten, über die Grundsätze, welche bei der späteren Gestaltung zu beobachten sein würden, enthielt das Gesetz keine Vorschriften.

Auf einen weiteren wichtigen Unterschied ist bereits oben hingewiesen worden, nämlich darauf, daß das Hofgericht in Pattensen, wie bisher, ein Quatembergericht blieb, während die Mündener Kanzlei in jeder Woche an drei Tagen „durchs Jahr aus" offen stand, die besonders geordneten Gerichtsserien abgerechnet.[3]) Gemeinsam aber war beiden Gerichten die Norm, auf welche die Richter verpflichtet wurden. Sie sollten „aufrichtig nach geschriebenen Rechten, Billigkeiten und wohlhergebrachten Übungen und Gewohnheiten, wie sie das vor Gott an jenem Tage, und vor uns verantworten wollen und müssen, einem Jeden das Recht mitteilen".[4]) Darin ist die Hand des Reichsjuristen und die Anlehnung an das Reichskammergericht unverkennbar.

Daß eine solche den „reformierten" Gerichten aufgeprägte Tendenz modernster Rechtsgestaltung dem Sinne der fürstlichen Gesetzgeber entsprach, bedarf für die Mitte des XVI. Jahrhunderts nicht erst des Nachweises. Es sei jedoch hervorgehoben, daß man damals gerade in Münden schon seit längerer Zeit sich der gelehrten Juristen bediente. Bereits die Herzogin Katharina hatte durch die Vermittelung ihres „Dieners" Franz Drachstett im Jahre 1523 ein Gutachten von dessen Vetter Dr. Philipp Drachstett in Eisleben erhalten; es handelte sich um

[1]) Von dem einen unter ihnen, dem Magister Jost Walthausen, steht dies jedenfalls fest: s. U. B. d. St. Hameln II, S. 560, Nr. 740 und S. 779. [2]) Über ihn vgl. U. B. d. St. Hameln II, S. 741, auch Grupen, S. 582. [3]) Grupen, S. 613, 614. Vgl. oben, S. 34. [4]) Grupen, S. 607.

einen angeblichen gegen Herzog Erich I. gerichteten Vergiftungsverſuch.[1]) Ebenſo ließ ſich Eliſabeth noch zu Lebzeiten ihres Gemahles von dem Lic. jur. Wolfgang Behlin, Schultheißen in Duderſtadt, beraten.[2]) Von beſonderem Intereſſe dürfte ein Gutachten ſein, das ſie ſich, als ſie nach Erich's Ableben die Vormundſchaft über ihren unmündigen Sohn übernahm, von dem Dr. Laurentius Wilhelm erbat.[3]) Der Juriſt führte aus, daß eine Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder werden wolle, allen „weiblichen Freiheiten" zu entſagen habe und keine neue Ehe ſchließen dürfe, wofür Bürgſchaft zu ſtellen ſei; ſobald der Mündel das Alter von 14 Jahren erreiche, endige die Vormundſchaft und, wünſche er dann noch einen Kurator zu haben, ſo müſſe er ſich ſelber ihn erbitten.

Wie hier rein römiſches Recht vorgetragen wurde, ſo lautete die Ermahnung, welche die Fürſtin ihrem jugendlichen Sohne und Mündel bei Überſendung ihrer neuen Gerichtsreformation für Münden und Pattenſen (1545) erteilte: er möge ſich deſſen erinnern, was ſein Großvater (Joachim I. von Brandenburg, der Urheber der Joachimica!) zuletzt zu ihm geſagt habe: „es ſollte kein Fürſt regieren, er wüßte denn zuvor die Kaiſerlichen Rechte": „mit Ermahnung, daß du ja dieſelben lernen ſollteſt oder zum wenigſten bei dir haben und dich der berichten laſſen".[4]) Damit war alſo eines der damals für unerläßlich gehaltenen Requiſite deutſcher Fürſtentugend gekennzeichnet. Zugleich ließ die Mutter dem Sohne den Entwurf einer Kanzlei-Ordnung zugehen und beſtimmte ihm als Räte einen Kanzler, einen Doktor in den Rechten und einen Licentiatus juris.[5])

4. Schon früher, als in Herzog Erichs Landen, kommt ein in der Weiſe des Ronneberger beſetztes fürſtliches Gericht im Lüneburgiſchen vor. Das Fürſtentum Lüneburg beſaß im Jahre 1506 ein ſolches noch unter dem Namen eines „Landgerichtes". Es fand zweimal im Jahre zu Ülzen ſtatt und beſtand aus drei Geiſtlichen, aus welchen der Vorſitzende genommen wurde, und drei weltlichen Räten, die der Herzog zuordnete.[6])

---

[1]) Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Deſ. 22 XV, Nr. 5. Vgl. oben, N. 2 zu S. 25. [2]) Daſelbſt, Nr. 7: 11. März 1533 „auff bericht Segelers des Doctors zu Erdfurt". Ein anderes Gutachten vom 4. November 1540 ſ. daſelbſt VII, Nr. 2. [3]) Daſelbſt VII, Nr. 2. [4]) P. Tſchackert, Herzogin Eliſabeth von Münden (1899), S. 31. [5]) v. Strombeck, Deutſcher Fürſtenſpiegel (1824), S. 109. Havemann behauptet ſogar II, S. 518, daß am Hofe Erichs II. ſechs Doktoren des Rechts zu gleicher Zeit angeſtellt geweſen ſeien. [6]) Grupen, S. 632, Note; Havemann II, S. 511 flg.

Den Vorsitz führte der Abt des Klosters S. Michaelis zu Lüneburg, der sog. Herr vom Hause,[1]) womit dem Gerichte, wie zugleich auch durch die Parität der geistlichen und weltlichen Mitglieder, im wesentlichen der Charakter eines geistlichen Gerichtes aufgeprägt war. Dies änderte sich bald infolge der Kirchenreformation. Ernst der Bekenner gab im Jahre 1535 dem Ülzener „Landgerichte" eine neue Organisation und verwandelte es in ein „Hofgericht" mittelst einer „Reformation und Gerichtsordnung", der ersten im Lande, welche dem Drucke übergeben wurde.[2]) An Stelle der drei Geistlichen traten nunmehr drei Personen aus dem Adel und auch sie stellten wieder den Vorgesetzten, sodann aber sollten vier „gelehrte Räte", also Doktoren, dazu beordert werden, von denen zwei aus den Hofräten des Herzogs und zwei den „auswärtigen Juris-consultis" zu entnehmen waren.[3]) Die Gerichtstermine wurden verdoppelt, so daß demnach von jetzt an vier in jedem Jahre (wie in Ronneberg) stattzufinden hatten. Hinsichtlich der Berufungen wurde festgesetzt, daß dieselben, falls das Untergericht dem Landesherrn nicht unmittelbar unterworfen sei, zuerst an den Gerichtsherrn und dann von ihm an das Hofgericht zu erfolgen hätten. Die Verpflichtung der Richter war wiederum der Reichsordnung nachgebildet, lautete aber, wie für Münden und Pattensen 1544, auf „geschriebene Rechte, gute hergebrachte Gewohnheiten und ihren besten Verstand".

An diesem Gerichtshofe läßt sich also das allmähliche „Eindringen" der Doktoren deutlich erweisen. Ob aber dem „hochfürstlichen" Landgericht von 1506 ein anderes „Landgericht" voranging, so wie ein solches im Jahre 1535 in Stade, 1558 in Bornum und 1568 in Burgdorf (dieses aus dem Gogresen und zwei Beisitzern zusammengesetzt) noch bestand,[4]) kann zur Zeit nicht festgestellt werden.

Im Jahre 1563 wurde die Hofgerichtsordnung von 1535 „erneuert und verbessert", wiederum unter Verdoppelung der jährlichen Gerichts-

[1]) Vgl. die Besetzung im Jahre 1514 im U. B. d. St. Lüneburg V, S. 249, Nr. 613, und 1524 bei Grupen, S. 630 und Havemann II, S. 511, N. 2. Die beiden anderen Prälaten waren die Pröpste von Ebstorf und Lüne. [2]) Staatsarchiv in Hannover: Ga 45; vgl. den Rezeß bei Grupen, S. 635. [3]) Grupen, S. 633. [4]) Von diesen „Landgerichten" wird später bei anderer Gelegenheit die Rede sein. Vgl. auch das ohne Schöffen urteilende Landgericht zu Ärzen bei Hameln im Jahre 1576: Stölzel, Rechtsprechung I, S. 401, N. 1 und über andere Landgerichte: Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II (1899), S. 252 flg., Oehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert, S. 98 flg., auch Rustenbach in Zeitschrift 1904, S. 117.

termine — es gab jetzt deren vier ordentliche und vier außerordentliche — und das Hofgericht wurde nach Celle verlegt.[1])

5. In Wolfenbüttel begegnet man den ersten Spuren einer Nachbildung der Reichsordnung erst im Jahre 1535, zur Zeit der Gründung des Ülzener Hofgerichtes und, als Münden und Ronneberg längst bestanden. Sie finden sich in der Kanzleiordnung Heinrichs des Jüngeren, welche wahrscheinlich von dessen Kanzler Johann Fabri (Stopler) aus Heidelberg verfaßt,[2]) jedoch niemals publiziert worden ist.[3]) In ihr wird nämlich die Pflicht der Räte wörtlich der Reichskammergerichtsordnung nachgebildet. Sie sollen „nach den gemeinen beschriebenen Rechten auch nach redlichen ehrbaren und leidischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten unsers Fürstentums, die vor sie bracht werden, dem Hohen wie dem Niedrigen nach ihrem besten Verständnis gleich richten".

Zur Errichtung eines Hofgerichtes kam man hier erst zwanzig Jahre später. Der Herzog benutzte dazu das Werk seines berühmten Kanzlers Dr. Joachim Mynsinger von Frundeck, die Hofgerichtsordnung vom 1. November 1556.[4]) Das Hofgericht wurde am 13. Januar 1557 auf Grund derselben feierlich eröffnet.[5]) Die Besetzung erfolgte zum teil wie in Ülzen (1535), zum teil wie in Pattensen (1544), jedenfalls überwogen, hier allerdings nur der relativen Majorität nach, wie in Münden, die gelehrten Juristen. Denn es sollten vier Doktoren oder Lizentiaten dabei sein, der Adel war durch drei Mitglieder vertreten und ihm war, wie in Ülzen, der Präsident zu entnehmen, und die Städte, deren Teilnahme jetzt nur in Ülzen ausgeschlossen war, wurden mit zwei Deputierten beteiligt. Das Gericht versammelte sich viermal jährlich auf der Kanzlei in Wolfenbüttel zu einem „gemeinen" Hofgericht vollzählig und dann in jedem Monat noch einmal zu einem „monatlichen", unter dessen drei Teilnehmern jedoch wieder wenigstens zwei Gelehrte sein sollten.

---

[1]) Danach ist Havemann II, S. 512 zu berichtigen, welcher die Neuerung bereits in das Jahr 1535 verlegt. [2]) Abschrift im Staatsarchiv in Hannover: Celle Br. A. Des. 105 b, Fach 128, Nr. 3. Vgl. Krusch in Zeitschrift 1893, S. 274 flg. [3]) Krusch, daselbst, S. 294. [4]) Über sie berichtet ausführlich Krusch in Zeitschrift 1893, S. 290 flg. Die Exemplare des Druckes sind schon früher bald rar geworden. Grupen bekennt S. 652, daß er niemals eines davon gesehen hat, und Gesenius, Meyerrecht I, S. 436 bezeichnet sie als „äußerst selten". Ein Exemplar derselben befindet sich aber noch in der Königlichen Bibliothek zu Hannover (Krusch in Zeitschrift 1893, S. 290, N. 3), ein anderes in der Bibliothek des Königlichen Oberlandesgerichtes in Celle (Katalog dieser Bibliothek, S. 187, Nr. 25). [5]) Krusch, a. a. O., S. 296.

In der Vorrede des Geſetzes war als die Abſicht des herzoglichen Urhebers diejenige bekannt gemacht: eine „den gemeinen beſchriebenen Rechten gleichförmige Hoffgerichtsordnung“ ausgehen zu laſſen, ſie iſt überhaupt der Reichskammergerichtsordnung von 1555 nachgebildet. Aber in der Eidesformel für Hofrichter und Beiſitzer (Tit. XII) wurden doch die „gemeinen beſchriebenen Rechte“, welche die Kanzleiordnung von 1535 erwähnt hatte, ähnlich wie in der älteren Ronneberger Ordnung,[1]) ausgelaſſen, und die Richterpflicht wurde nur durch Hinweis auf „redliche erbare und gute Ordnungen Statuten und Gewonheiten, ſo verr dieſelbe fürkommen“ begrenzt. Man wird indeſſen nicht zu viel Gewicht auf dieſe Auslaſſung legen dürfen.[2]) Denn, wenn auch die Kanzleiordnung von 1535 nicht veröffentlicht worden war, ſo ſtanden die fremden Rechte doch, wie geſagt, nunmehr in der Vorrede zu der Hofgerichtsordnung, und die Vorherrſchaft des „gelehrten“ Elementes unter den Richtern kam auch ſonſt noch in mehrfachen Beſtimmungen zum Ausdrucke. So ſollte der Referent ſtets aus den gelehrten Mitgliedern gewählt, und ſelbſt beſchloſſene Sachen ſollten erſt noch den „andern gelehrten Räten, Doctoren und Licentiaten der Rechten“, d. h. den übrigen herzoglichen Räten vorgelegt werden (Tit. XLV). Ferner hatte die Umfrage des Hofrichters zum Zwecke der Beſchlußfaſſung bei dem Referenten und den anderen gelehrten Beiſitzern zu beginnen, „volgends“ waren erſt „die von der Ritterſchaft und Landſchaft“ zu befragen (Tit. XLVI).

Heinrich der Jüngere ließ ſich für ſein Hofgericht, wie früher Erich I., ein kaiſerliches Privilegium erteilen, und, nachdem er dasſelbe erhalten hatte, die Hofgerichtsordnung, obwohl ſie erſt drei Jahre alt war, aufs neue revidieren. Dieſe neue Hofgerichtsordnung von 1559 wich in vielen Punkten von ihrer Vorgängerin ab. Die Richter wurden wieder, wie in der Kanzleiordnung von 1535, auf „gemeine geſchriebene Rechte“ verpflichtet, außerdem aber — was hier ausdrücklicherweiſe zum erſten male im Lande geſchah — auch auf „des Hl. Reichs Conſtitutionen und Abſcheidt“ neben den „erbaren guten Ordnungen Statuten und redlichen beſtendigen Gewohnheiten, die für ſie gebracht werden“ (Tit. III Abſ. 3). Sodann enthielt die Neuredaktion mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen

---

[1]) Oben, S. 38. [2]) Dies ſcheint Kruſch a. a. O., S. 294, zu tun. Andererſeits glaubt Engelbrecht in ſeiner Diſſertation, S. 60, N. a, in den Worten der Vorrede bereits die erſte Äußerung der Abſicht zu erkennen, das Sachſenrecht von den geltenden Rechtsquellen auszuſchließen. So weit war man indeſſen ausdrücklich noch nicht gegangen.

auf jene „gemeinen geſchriebenen Rechte“[1]) und die für die Stellung des einheimiſchen Rechtes bekanntlich verhängnisvolle Beſtimmung, daß die „Statuta, löblichen Gewohnheiten Gebreuch und alte Herkommen wie andere Geſchichten anzuziehen und fürzutragen“ ſeien, weil dieſelben „nicht in den gemeinen geſchriebenen Rechten ſondern in facto und in der Geſchicht oder That ſtehen und befunden werden“ (Tit. VII Abſ. 4). Die für die Folge wichtigſte Neuerung aber war die, daß, allerdings an einer verſteckten Stelle und nur beiläufig, aber mit voller Deutlichkeit der Satz aufgeſtellt wurde: daß „diß unſer Hoffgericht nicht nach Sechſiſchem ſondern nach den gemeinen geſchriebenen Kaiſerlichen Rechten zu regulieren“ ſei (Tit. XXXI Abſ. 6). Es geſchah dies gelegentlich der Vorſchrift, nach welcher die im Fürſtentume genugſam begüterten Perſonen die Gewer der Klage halber nicht zu beſtellen brauchten. Wegen dieſes Gegenſtandes war „im Eingang der rechtlichen Sachen — vielerley Streits fürgefallen“ und man beabſichtigte daher, ihn der in ihrer Anwendbarkeit zweifelhaft gewordenen Beſtimmung der „ſächſiſchen“ Rechte völlig zu entrücken. Schon im Jahre zuvor (1558) war die Frage durch einen gemeinen Beſcheid des Hofgerichtes in demſelben Sinne geordnet worden.[2])

So ſehr dieſe Bemerkung nur „narrative und in transitu oder par manière de Parenthèse“, „tecte et per indirectum“ erfolgt war,[3]) ſo wurde ſie doch bereits von den Zeitgenoſſen als eine offene Kriegserklärung gegen das „Sachſenrecht“ aufgefaßt und verſtanden,[4])

---

[1]) So in Tit. XLIX, Abſ. 5 beim ſummariſchen Verfahren: „wie das in den gemeinen geſchriebenen Rechten ferner verordnet und zu befinden iſt“, ferner in Tit. LXXVI, Abſ. 1 beim Arreſt: „teglichs von Vielen wider Ordnung gemeiner geſchriebener Rechten gemißbraucht“. Tit. LIV, Abſ. 4 nennt gelegentlich der Einreden gegen Urkunden neben den „gemeinen geſchriebenen Rechten“ auch „unſere ſelbſt Satzungen oder unſeres Fürſtenthumbs Landts Ordnungen und Rechte“. [2]) Grupen, S. 647. [3]) Die Ausdrücke rühren von Scheid her: zu Moſer, S. 357, und Quam ob causam S. 7. [4]) S. die Bemerkungen in einem unten zu erwähnenden Schreiben von Kanzler und Räten zu Münden an die Droſten zu Polle vom 11. Februar 1581: „Nachdem unſers Wiſſens das Sachſenrecht — in dieſem Fürſtenthumb nicht publice oder außtrügcklich, wie in vnſers auch gnedigen Herrn Hertzog Julii Lande beſcheen ſein ſol, verbotten vnd abgeſchafft“ (Staatsarchiv in Hannover: Kal. Br. A. Deſ. 23, X a, Nr. 5). Vergl. ferner in einem ebenfalls ſpäter zu behandelnden Göttinger Prozeſſe von 1590 (Giſeler-Prozeß) S. 6: „Nun iſt ja einmal unwidderſprechlich waar, das zu Wulffenbuttl an dem Hoffgericht in ſachen nit nach Sachſenrecht ſondern nach Kaiſerrechten geſprochen wirdt“. Im Landtagsabſchied von Salzdahlum, Anfang Juli 1597 (Ribbentrop I, S. 80) heißt es auch: man habe nie anders gewußt, als daß Herzog Heinrich's des Jüngeren

und unbeabsichtigt ist sie auch jedenfalls nicht gewesen. Zwar hat die Vermutung, die geäußert worden ist, als ob Herzog Heinrich die Worte infolge seines „Privathasses" gegen Kursachsen hätte einfügen lassen,[1]) etwas abenteuerliches an sich. Indessen der Kampf gegen das „Sachsenrecht" wurde damals auch an anderen Orten um dieselbe Zeit, z. B. in Kurbrandenburg,[2]) ausgefochten, und demnach könnte man sich eher darüber verwundern, daß die Stelle für die Bemerkung nicht doch etwas augenfälliger gewählt worden ist.

Heinrichs Sohn, Herzog Julius, ließ in der bald nach seinem Regierungsantritt veranstalteten dritten Redaktion der Hofgerichtsordnung 1571 noch eine weitere dem Sachsenrecht absagende Notiz einstellen. Er behielt auch selbstverständlich die vorhin erwähnte bei (als Tit. XXXII Abs. 6). Die neue Bemerkung bezog sich auf das, allerdings dem kursächsischen Rechte angehörige Rechtsinstitut der Leuterung und lautete (Tit. LXVI Abs. 3), daß dasselbe keine Giltigkeit habe, weil das Sachsenrecht „hier nicht stadt hat".

Die fremdrechtlichen Tendenzen, von welchen die Hofgerichtsordnungen ausgingen, zeigten sich so in den Wolfenbüttelischen aufs deutlichste. Bemerkenswert ist es daher, daß in der Lüneburgischen Hofgerichtsordnung für Celle von 1563, obwohl in derselben die Wolfenbüttelische von 1559 zum Vorbilde diente, der Passus über die Abschaffung des Sachsenrechtes ausgelassen wurde (Tit. XXXI Abs. 6).

Für die Wolfenbüttelische Auffassung in dieser Zeit aber sind noch zwei Tatsachen von Bedeutung, welche zwar mit der Errichtung der

---

und der vornehmsten Landstände, vor Allem aber auch des Kaisers eigentliche Meinung die gewesen sei, daß man sich sowohl im Prozesse wie bei Entscheidung der Sachen des gemeinen beschriebenen Kaiser- und nicht der Sachsenrechte bedienen solle, es wäre denn eine sonderliche Ordnung Statutum oder Gewonheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu beweisen. Später hat man auf jene Bemerkungen die Ansicht gegründet, als ob sie die gesetzliche Aufnahme des römischen Rechtes für Braunschweig-Wolfenbüttel zu bedeuten hätten: so Mascov, S. 58 flg., nach ihm Moser, Einleitung, S. 626 und Du Roi, §. 6, S. 5. Vorsichtiger drücken sich aus, indem sie blos von der Abschaffung des Sachsenrechtes durch Heinrich den Jüngeren reden, Engelbrecht, Diss., S. 58, S. 60, N. a, Pufendorf, Introductio in processum civilem — Brunsvico-Lun. (1733), S. 543, Joachim Theodor Lichtenstein, Observationes de jure Weichbildico Saxonico etc. (Helmstedt 1749), S. 28, Du Roi selbst, § 21, S. 19 und Gesenius, Meyerrecht I, S. 435.

[1]) Scheid, Quam ob causam, S. 8 flg. v. Selchow, Anfangsgründe, § 13, N. 4 und in den Beyträgen, S. 1387, N. p. Du Roi, S. 19, N. 1. Gegen die Vermutung: Scheid zu Moser, S. 359 und Gesenius. Meyerrecht I, S. 437. [2]) Stölzel, Rechtsprechung I, S. 293 flg.

Hofgerichte nichts zu tun haben, jedoch zur Vervollständigung und zum Abschluſſe des ganzen Bildes dienen, das man ſich hier für die Rezeptionsperiode zu machen hat.

Noch Heinrich der Jüngere hatte kurz vor ſeinem Tode die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karls V. für ſein Territorium eingeführt. Dies geſchah am 24. April 1568. In dem Publikationspatente ſagt er[1]), wie er ſich ſchuldig erkenne „in dieſen gefährlichen Sachen", in ſeinem Fürſtentume „alle Richtigkeit laut der geſchriebenen Rechte, auch denſelben unwiederlichen redlichen Gewonheiten" ſeines höchſten Vermögens zu befördern; Gewohnheiten aber oder andere des Fürſtentumes „zuvor gehabte fürbilde, ſo den geſchribenen Rechten und dieſer Ordnung zu entgegen", wolle er dawider nicht länger „laſſen" und, was in dieſer Ordnung nicht ſtehe, das ſollte „der Dispoſition gemeiner Rechte underſetzt pleiben". Sein Sohn und Nachfolger, Herzog Julius, wiederholte in ſeiner Veröffentlichung des Geſetzes am 3. Februar 1570 das Geſagte faſt wörtlich und fügte noch die Begründung hinzu, daß die Schuldigen oft nicht nach Gebühr verfolgt und daß ſie mit Strafen belegt würden, welche durch die geſchriebenen Rechte nicht verordnet ſeien. Er befiehlt den Urteilern in Zukunft von den geſchriebenen Rechten und dieſer kaiſerlichen Ordnung nicht mehr abzuweichen. Denn bisher, da der Bauer das Recht gefunden, habe es viel Streit und Zweiung der geſchriebenen Rechte und dieſer Ordnung ungemäß gegeben. Das ſoll künftig vermieden werden, indem man ſich genau an jene Rechte und an die vorliegende Ordnung halte.

An der Gerichtsorganiſation zugleich mit zu ändern, war übrigens des Herzogs Abſicht nicht. Vielmehr heißt es ausdrücklich weiter: wo bisher herzogliche Vögte, Schöffen und andere, ſei es vom Adel oder ſonſt „anſehnliche" Leute oder die dem Amte angehörigen Städte, deren Rat oder Einzelne vom Rat, „ſo in unſeren Bergwerken üblich", peinliche Gerichte mit beſetzt hätten, verbleibe es beim Alten.

Das andere Ereignis, deſſen Bedeutung über Braunſchweig-Wolfenbüttel übrigens weit hinausging, war die Errichtung einer Landesuniverſität in Helmſtedt am 15. Oktober 1576, wodurch für die Pflege der Rechtswiſſenſchaft erreicht wurde, was die Lüneburger gerade ein Jahrhundert zuvor ſchon für ſich angeſtrebt hatten. Es erſchien jetzt als ſelbſtverſtändlich, daß die hier gegründete Juriſtenfakultät zunächſt nur

[1]) Das Folgende nach Joachim Theodor Lichtenſtein, De jure criminali in terris-ducum Brunsvicensium et Luneburgensium, (Helmſtedt 1751), S. 14 flg., welcher eine Ausgabe dieſes Geſetzes als „rarissima" bezeichnet.

dem Dienſte des fremden Rechtes gewidmet wurde. Das kam bereits bei der Eröffnungsfeierlichkeit zum Ausdrucke. Zwei der hervorragendſten Feſtredner des Aktes, der Vizekanzler der neuen Hochſchule, Dr. Joachim Mynſinger, und der Vizeprorektor, der Theologe Timotheus Kirchner, brachten die erſt ſpäter durch Conring widerlegte alte Legende zu Gehör, als habe Kaiſer Lothar der Sachſe im Jahre 1127 „Irnerio Jurisconsulto authore" das römiſche Recht aus Italien „in dieſe Provinz zurückgeführt (reduxit)" und befohlen, es in Schulen öffentlich zu lehren und zu interpretieren.[1]) Das erſte Vorleſungsverzeichnis der juriſtiſchen Fakultät enthielt demgemäß folgende Ankündigungen: Johann von Borcholten: die Lehre von den Verträgen („de conventionibus") unter Auslegung des Titels der Digeſten de pactis und außerdem das Lehenrecht, Virgil Pingitzer: den Titel de verborum significatione und Dethard Horſt: die Institutiones juris.[2]) Dabei blieb es auch zunächſt. Denn David Chytraeus kennt 1585 als Gegenſtand des Rechtsſtudiums in Helmſtedt nur das Corpus juris, indem er darüber Klage führt, daß die Studenten an Stelle der Texte ſelber lediglich die Interpreten derſelben kennen lernten und von Dialektik Nichts verſtünden.[3])

Der Herzog beabſichtigte, neben der juriſtiſchen Fakultät eine neue Gerichtseinrichtung zu ſchaffen in Geſtalt eines Schöppenſtuhles, der mit je vier Doktoren, Lizentiaten und Magiſtern der Rechte beſetzt werden ſollte, die „Juſtitia Julia". Aber infolge der hiegegen von den fürſtlichen Räten, insbeſondere dem Lic. jur. Franz Mutzeltin, geäußerten Bedenken ſcheint es hiezu nicht gekommen zu ſein[4]) und man begnügte ſich damit, wie es Mutzeltin empfahl, die Fakultät mit anſehnlichen Gelehrten zu beſetzen.

---

[1]) Historica narratio de introductione universitatis Juliae (1579) Blatt C 3 und Cc 3. Über die Legende vgl. Stobbe II, S. 419, Stintzing II, S. 172, Beſta, Irnerio, I (1896), S. 3 flg. [2]) Königl. Univ.-Bibl. in Göttingen: Handſchriften: Hist. litt. 119. [3]) Chytraeus, de juris prudentiae Romanae origine et studio juris recte inchoando oratio Blatt B 2 und C 5. [4]) Die bezüglichen Verhandlungen vom Juni 1575 f. im Landes-Haupt-Archiv in Wolfenbüttel: Act. acad. 2, (Univerſität). Kruſch in Zeitſchrift 1894, S. 133, Note 3 ſcheint anzunehmen, daß die „Justitia Julia" zur Ausführung gekommen iſt.

# VII. Der Widerſtand gegen die Hofgerichte.

(XVI. Jahrhundert).

Den fürſtlichen Neuerungen erwuchſen mancherlei Schwierigkeiten, zunächſt vom politiſchen Geſichtspunkte aus. Die Städte glaubten ſich in ihrer Gerichtshoheit und in ihren Privilegien beeinträchtigt und ſie fürchteten die Konkurrenz der neuen Gerichtsinſtanzen.

1. So empfand ſogleich die Stadt Göttingen die Errichtung der Mündener Kanzlei und des Hofgerichtes als eine ſchwere Benachteiligung, um ſo mehr, weil ſie ſich gerade mit dem Herzog in Differenzen befand. Sie vermutete — wohl nicht ohne Grund — die Abſicht, ihre Privilegien und Freiheiten zu kränken. Die Beſchwerden wurden dahin formuliert, daß die Göttinger Bürger ungewohnterweiſe vor das Hofgericht zitiert und daß die Meier der Stadt dort zu ungewohnlichen Dienſten gedrungen würden.[1]) Vor allem aber war man wegen des Gerichtes auf dem Leineberge beſorgt, das die Stadt als eines ihrer Privilegien betrachtete, obwohl dasſelbe ſchon ſeit längerer Zeit ein landesherrliches Gericht geworden war.[2]) In dieſer Angelegenheit wurde der Biſchof Bartold von Hildesheim um ſeine Vermittelung angegangen, und er machte im Jahre 1500 einen Vergleichsvorſchlag,[3]) in dem es hieß: der Herzog möge das Gericht auf dem Leineberge, welches von Alters her dort geweſen ſei, wieder dahin legen, wogegen die von Göttingen, von Rosdorf und von Grona ſich verpflichten ſollten, ſich zu dem Gericht zu halten. Auch möge der Herzog dasſelbe Gericht friedſam und einem jeden zu ſeinem Rechte ungefährlich völlig halten laſſen nach Recht und alter Gewohnheit. Der Vertrag kam indeſſen nicht zuſtande,[4]) und ſo erneuerte ſich 1519 die Beſchwerde: des Herzogs Gericht auf dem Leineberge werde unordentlich gehalten und den Armen und insbeſondere denen von Göttingen das Recht dort „vorſtoppet". Darauf hat dann der Landesherr ſich „fürſtlich entſchuldiget" und Abſtellung aller Beſchwerden ſowie Anerkennung der ſtädtiſchen Freiheiten und Privilegien verheißen.[5])

---

[1]) Bericht des Stadtſchreibers in U. B. d. St. Göttingen III, S. 21, N. 1. Danach offenbar Zeit- und Geſchichtsbeſchreibung I, S. 122. [2]) Oben, S. 33, N. 1. [3]) U. B. d. St. Göttingen III, S. 5, vgl. II, S. 403, Nr. 400. [4]) Zeit- und Geſchichtsbeſchreibung I, S. 123. [5]) U. B. d. St. Göttingen III, S. 92.

In der Tat ist das Leineberg-Gericht in seinem Bestande ungeschmälert erhalten geblieben[1]), und es mußte nur insoferne den neuen Verhältnissen sich fügen, als seiner Ordnung vom Jahre 1529 die Appellation an das Mündener Hofgericht einverleibt wurde.[2])

Auch die geistlichen Gerichte des Landes hatten unter der Konkurrenz des Hofgerichtes zu leiden. Der geistliche Kommissarius Johann Bruns zu Göttingen rechtfertigte den Rückgang seiner Amtseinnahmen zu den Jahren 1524 und 1525 damit, daß der Herzog an seinem Hofe ein Gericht eingeführt habe, vor welchem nicht allein Laien, sondern auch Äbte, Klöster und andere Kleriker zur Verantwortung gezogen würden[3]), obwohl er zugleich bemerken mußte, daß diese Jurisdiktion zur Zeit „zessiere".[4]) Übrigens lagen für eine solche Abnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit zu jener Zeit auch noch andere Gründe vor, und jedenfalls ist es nicht nötig, deshalb, wie im Verhältnisse des Herzogs zu Göttingen, an das Bestehen einer Absicht der Beeinträchtigung und Schädigung zu denken.[5])

Gegen das herzogliche Landgericht zu Ülzen (1506) wehrte sich die Stadt Lüneburg. Herzog Heinrich der Mittlere mußte sogleich bei dessen Organisation den Lüneburgern einen Rezeß erteilen, daß das Landgericht samt seiner Ordnung denen von Lüneburg und den Ihrigen in ihren Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Gerechtigkeiten, verschriebenem altem Herkommen und Gewohnheiten ganz und all unschädlich und unverfänglich und in keinen zukünftigen Zeiten abträchtig oder entgegen sein solle, daß ferner die von Lüneburg, ihre Bürger und Einwohner in Macht dieser Ordnung, und was daraus fürder erwachsen möge, in das Landgericht in keinem Wege gefordert oder zu Recht gezogen werden dürften, widrigenfalls sie dazu nicht gehalten oder verpflichtet seien. Dagegen behielt man ihnen vor: wenn sie oder die Ihrigen des Landgerichtes gegen die Fremden und die im Fürstentume Eingesessenen, aber außerhalb Lüneburgs Wohnenden gebrauchen wollten, dann solle das ihnen gleich Anderen vergönnt und offen gehalten sein.[6]) Die Stadt blieb in ihrer isolierten Stellung auch fernerhin, sie wurde z. B. so wenig wie Göttingen, aber anders als es in Ronneberg-Pattensen und in Wolfenbüttel der Fall war, jemals an der Besetzung der Richterstellen beteiligt. Ihr Widerstand führte sogar zu einem Prozesse am Reichskammergericht, den

[1]) Die Annahme Spittler's, daß das Gericht „verschwunden" sei, trifft nicht zu. [2]) Grupen, S. 817, § XX. [3]) Krusch in Zeitschrift 1897, S. 162. [4]) S. oben, S. 35, N. 5. [5]) Krusch, daselbst, S. 163. [6]) Havemann II, S 512, N. 1. Vgl. Grupen, S. 652, Note.

erſt im Jahre 1562 ein Vergleich beendigte.[1]) Dadurch wurde die Reviſion der Gerichtsordnung hervorgerufen, mit welcher ſich die Verlegung nach Celle verband.[2])

Auch die Geſchichte des Ronneberger Gerichtshofes beginnt mit Konflikten zwiſchen Landesherren und Stadtgemeinde, hier war die letztere Hannover. Nachdem ſchon früher Streitigkeiten über die Appellation an den Landesherrn unter den Parteien vorgekommen waren,[3]) hatte der Herzog ſein Gericht „uppe dem Bomgarten vor Lauenrode" von dort wegnehmen und verlegen müſſen.[4]) Als nun aber die Reformatio justitiae im Jahre 1527 die Stadt zur Beſetzung des Gerichtes heranzog und dieſe ſogar dasſelbe in ihren Mauern aufnahm, zeigte ſich dennoch, wie es ſcheint, bald, jedenfalls nach der Weiterverlegung nach Pattenſen, eine beſondere Art von Widerſtand darin, daß der Rat es unterließ, ſeine Vertreter dazu zu entſenden. Wenigſtens nimmt auf dieſen Umſtand die neue Reformation des Gerichtes von 1544 Bezug, in welcher es heißt[5]): es ſei bisher vielmal geſchehen, daß die geordneten Gerichtsperſonen zu Zeiten, wenn abgewechſelt wird und dieſelben erfordert werden, ungehorſamlich außen bleiben und nicht erſcheinen. Dadurch werde das ordentliche Gericht gehindert und die Parteien würden zu ihrem Schaden aufgehalten. Von jetzt an wird befohlen, daß die Zugeordneten erſcheinen müßten, „bei paene ſchwerer und großer Ungnade". Allerdings traf dieſer Vorwurf die Städte nicht allein, ſondern auch die Geiſtlichen „als Prälaten und Pröpſte", ſowie die Ritterſchaft, und die angefügte Drohung half auch dem Übelſtande auf die Dauer nicht ab. Denn bereits im Jahre 1555 mußte der Rat von Hannover wieder gemahnt werden, daß ſolche Beſchickung von ihm und Anderen zu vielen Malen nicht geſchehe, ſo daß das Hofgericht mit wenigen Perſonen angefangen und gehalten werden müſſe, was doch ſchimpflich und verweislich wäre.[6])

In Wolfenbüttel endlich ging es bei den der Gründung des Hofgerichtes vorausgeſchickten Verhandlungen (1556) hinſichtlich der Stadt Braunſchweig ganz ähnlich. Der Rat derſelben wurde beim Herzog dahin vorſtellig,[7]) daß ſich bei ſeinen Vorfahren kein Exempel finde, aus welchem zu entnehmen wäre, daß in ſolchen Fällen von der Stadt oder der Landſchaft wegen einige Perſonen zu den fürſtlichen Gerichten

[1]) Grupen, S. 632, Note, S. 633. [2]) Oben, S. 42. [3]) Grupen, S. 737, vgl. S. 732 flg. Note und S. 1028. [4]) Oben, S. 37, N. 3. [5]) Grupen, S. 608. [6]) Grupen, S. 572. [7]) Grupen, S. 647 flg., auch Kruſch in Zeitſchrift 1893, S. 295 flg.

verordnet seien. Zu Zeiten Heinrichs des Älteren sei wohl auch ein Hofgericht vorgenommen, aber es sei ohne der Stadt oder der Landschaft Zutun besetzt und bestellt gewesen:[1]) so möge man es doch wieder machen. Darauf erhielten sie die unverblümte Antwort: es habe dem Herzog Niemand Ziel und Maaß vorzuschreiben, in welcher Weise er sein Hofgericht besetzen solle; sein Verlangen enthalte auch garnichts Neues, vielmehr werde es in vielen Fürstentümern des Reiches ebenso gehalten, ja es sei dazu gar keines Exempels von Nöten, denn er besitze als Landesherr omnimodam jurisdictionem, merum et mixtum imperium und sei nicht schuldig, ihnen zu Gefallen nach Exempeln zu regieren.

Als der eigentliche Grund der landesherrlichen Entrüstung schimmert übrigens der durch, daß der Herzog nicht Lust hatte, mit seinen Räten allein die Verantwortung für die Rechtsprechung zu tragen: denn sie wollten, wie er sagt, „ohne allen Verdacht sein und bleiben". Da die Stadt sich auch noch dahinter zurückgezogen hatte, daß sie keine geeigneten Persönlichkeiten zur Beschickung habe, so rügte der Herzog dies gewiß mit Recht, indem er bemerkte, daß in der städtischen Verwaltung doch wohl täglich mindestens ebenso viele und ebenso schwierige Sachen zu erörtern sein würden, wie sie am Hofgericht vorzukommen pflegten.

Die derbe Belehrung hatte den erwünschten Erfolg nicht. Denn die Stadt war bei der Eröffnung des Hofgerichtes nicht vertreten[2]) und die Wirkung ihres Widerstandes zeigte sich in der Sicherung jener Einrichtung auf dem Wege eines kaiserlichen Privilegiums.[3])

Auch Göttingen, welches so wenig wie Lüneburg bisher bei der Besetzung eines fürstlichen Hofgerichtes mitgewirkt hatte, sollte noch Gelegenheit finden, in ähnlicher Art, wie Braunschweig, sich zu äußern. Nach der Vereinigung des kalenbergischen mit dem wolfenbüttelischen Landesteile infolge Ablebens des Herzogs Erich des Jüngeren (am 8. November 1584) beabsichtigte Herzog Julius, die drei Hofgerichte von Münden, Pattensen und das damals zu Helmstedt gehaltene wolfenbüttelische zu vereinigen. Es sollte ein einziges „wohlbestalltes Hofgericht" in Gandersheim errichtet und dasselbe mit sechs bis acht Doktoren, vier adeligen und vier städtischen Abgeordneten versehen

[1]) Darunter ist wahrscheinlich das alte herzogliche Schiedsgericht „auf dem Moßhause" zu Braunschweig zu verstehen (vgl. Grupen, S. 570 bereits für 1294, auch Krusch in Zeitschrift 1893, S. 223, N. 3 und S. 295), obwohl dieses kein Hofgericht war. Auch in der Vorrede zur Hofgerichtsordnung von 1571 wird dasselbe zum Vorläufer des Hofgerichtes gemacht. [2]) Krusch in Zeitschrift 1893, S. 296. [3]) Krusch, daselbst, S. 297. Vgl. oben S. 43.

werden. Die ſtädtiſchen Deputierten hatte zur Hälfte der kalenbergiſche und zur Hälfte der wolfenbütteliſche Landesteil zu ſtellen; für die erſtgenannte Seite wurde vorgeſehen, daß Göttingen und Hameln mit Hannover und Northeim abwechſeln ſollten. Göttingen beantwortete nun die Einladung zum erſten Termine am 24. April 1587 ebenfalls ablehnend mit dem Bedenken, daß dort keine hierfür geeigneten Perſonen vorhanden ſeien, worauf Herzog Julius milder, als ſein Vater den Braunſchweigern gegenüber, ihnen vorhielt, daß ſie keinen Anlaß hätten, ſeine Aufforderung für eine „Beſchwerung" zu erachten. Denn ſie hätten wohl nicht richtig verſtanden, daß ſie blos zu den vier Ordinari-Hofgerichten im Jahre und nicht auch zu den außerordentlichen deputieren ſollten. Auch ſeien nur Perſonen zu ſchicken, welche „mit notturfftigen Futter und Mahl verſehen" wären, denn die adeligen und „anderen" Beiſitzer aus den Städten brauchten nicht hochgelehrte Rechtsverſtändige zu ſein, ſintemal der Herzog zu dieſem Behufe ſeine eigenen gelehrten Aſſeſſoren dabei habe. Er beruft ſich hierfür auf die Hofgerichtsordnung (von 1571, Tit. II), wo von dem Beiſitzer nichts weiter verlangt werde, als daß er „auf ſeinen Stand gleichwohl erfahren, geübt, aufrichtig und verſtändig" ſein müſſe, und macht darauf aufmerkſam, daß dieſe Anordnung mit derjenigen der Mündener Hofgerichtsordnung ſich in Übereinſtimmung befinde.[1])

Eine ſolche „gnedige Erklerung" des Landesherren verfehlte nicht, Eindruck zu machen, und ſo berichtete der Göttinger Rat den übrigen beteiligten Städten, welche die gleiche Aufforderung erhalten hatten, daß er bereit ſei, nunmehr Folge zu leiſten, da man doch „von ſolchem onere ſchwerlich eximiert" werden könne. Es wurde jedoch eine gemeinſame Beratung über die dem Herzog zu erteilende Antwort für den 7. Juni 1587 in Hildesheim in Vorſchlag gebracht.[2]) Später hat Göttingen ſich nicht mehr abgeneigt gezeigt, „dem notwendigen Juſticienwerke beizutragen", und hat nur manchmal ſich damit entſchuldigt, daß die Perſonen, welche zu dieſen Sachen verwendet zu werden pflegten, gerade nicht abkömmlich ſeien.[3])

[1]) Hier hieß es (Grupen, S. 606): „ehrbare gelehrte erfahrene und tüchtige Perſonen", aber auch von den ſtädtiſchen Vertretern: „alle Ratsperſonen oder Reitmeiſter oder ſonſt gelehrte und rechtsverſtändige Männer". [2]) Vorſtehender Bericht iſt den Akten des Göttinger Stadtarchives entnommen: Schreiben des Herzogs Julius vom 10. April 1587: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584; ebenſo vom 22. Mai und Schreiben des Göttinger Rates an die drei anderen Städte vom 1. Juni, Antwort Northeims von demſelben Tage und Anfrage deſſelben vom 10. Juli: Aktenſammlung H. 62 a. [3]) Göttinger Stadtarchiv: Akten von 1592 1594 und 1598 an denſelben Orten.

2. Eine andere Art von Oppoſition ergab ſich aus den Verhältniſſen zu den Untergerichten, ſei es, daß dieſe aus dem vorhin erörterten Grunde ſich ungerne fügen wollten oder daß ihnen die bisher unbekannte Neuordnung ihre Gewohnheiten ſtörte. Dieſe Erſcheinung kann hier namentlich an den Göttinger Verhältniſſen gegenüber Münden verfolgt werden.

Es iſt ſchon zu beachten, daß im Jahre 1528 der Göttinger Einwohner Jakob Burmanns von dem Richter und Schulzen zu Geismar, einem Dorfe bei Göttingen, nicht nach Münden, ſondern an den Göttinger Rat appellierte und zwar in aller Form Rechtens mit einem lateiniſch eingeleiteten und in niederdeutſcher Sprache fortfahrenden Notariatsinſtrument „uth gnadenn vnnd friheid aller rechte" binnen 10 Tagen.[1])

Ferner wurden nicht ſelten wiederholte Citationen und ſonſtige Aufforderungen von ſeiten des Hofgerichts erforderlich, weil die zuerſt ergangenen nicht beachtet worden waren. So geſchah es im Jahre 1538 gegenüber dem Schultheißen des Gerichtes auf dem Leineberge, Wilhelm Dhomann, der ſchon einmal zitiert und ungehorſam geweſen war[2]), und 1539 gegenüber Steffen Ramme, geſchworenem Schultheiß des Gerichtes auf dem Rathauſe zu Göttingen, und deſſen beiden geſchworenen Gerichtsſchöffen, welche einem Inhibitorium des herzoglichen Kommiſſars Ruland zum Trotze mit dem Verfahren nicht inne hielten und nunmehr darauf aufmerkſam gemacht werden mußten, daß ihr Verhalten als „wider Ordnung nach gemeinen beſchriebenen Rechten oder den fürſtlichen Mandaten zu Nachteil und Verachtung" zu betrachten ſei.[3]) In dieſen Fällen war es ſogar ein herzoglicher Beamter, der dem widerſetzlichen Gericht vorſtand.

Aber, daß vor Allem der Göttinger Rat ſelber die Berufungen an das Hofgericht als eine Beſchwernis betrachtete, dürfte ſich aus der gleichzeitigen Bemerkung in dem Schreiben gegen Armborſtmeker ergeben, wonach ihm dieſer „ſein alt Herkommen entrucke".[4]) Noch deutlicher zeigte ſich ſeine Unzufriedenheit in der noch innerhalb desſelben Jahres (1539) erfolgten Ernennung des Johann Stein zum „Sindicus" der Stadt „to appellieren uſw.", welche durch die „ungewohntlichen Inhibitionen, Citationen und Anderes" des „Ehrbaren Ruland zu Münden" veranlaßt worden war. Man ſah das Vorgehen Rulands gegen der Stadt Kämmerer und „andere unſere Bürger" als gegen Recht und der Stadt Privilegia gerichtet an, und klagte, daß bisherige Beſchwerden

[1]) Stadtarchiv in Göttingen: Urkunden Nr. 1373. [2]) Daſelbſt: Alte Akten M. 110. [3]) Daſelbſt. [4]) Vgl. oben, S. 26.

beim Landesherrn in dieſer Sache umſonſt geweſen ſeien.[1]) Vermutlich ſah ſich durch dieſe Vorſtellungen der Herzog dann bewogen, den Ruland abzuſetzen, und an ſeine Stelle trat, wie oben bemerkt, der Dr. Juſtinus Gobler.[2])

Zwei Appellationen aus dem Jahre 1540 gegen Erkenntniſſe des herzoglichen Gerichtes auf dem Rathauſe zu Göttingen ſcheinen dagegen ohne Schwierigkeiten erledigt worden zu ſein. Die eine[3]) wurde von dem Göttinger Bürger Johannes Kogel beim Rate in Göttingen eingelegt, und der Bürgermeiſter Ludolf Ruſcheplat hat daraufhin den Appellationszettel am Sonntag Eſtomihi perſönlich im Rate überantwortet, nachdem dieſer ihm Tags zuvor durch den Verfaſſer, den kaiſerlichen Notar Pollen, überreicht worden war. Dieſe Art des Verfahrens, die Apoſtelbriefe gegenüber dem herzoglichen Stadtgericht bei dem Rate ſelber einzufordern, und nicht bei dem Schultheißen, wird in einem zwei Jahre ſpäter verhandelten Prozeſſe als die dem herrſchenden Gerichtsgebrauche entſprechende dargeſtellt.[4]) Die andere Berufung ging von Simon Hentze aus in einer Sache wider Hans Harbegen, und betraf ein Erkenntnis vom 7. April. Der „verordnete und geſetzte Richter der Appellationsſache auf der Kanzlei zu Münden" Ruland entſprach dem geſtellten Antrage durch Erlaß eines Inhibitoriums.[5])

Diesmal verraten die Akten, wie geſagt, nichts von einem Hemmniſſe des Rechtsganges. Aber der neu ernannte Hofrichter Gobler mußte ſogleich im Jahre ſeines Eintrittes (1542) den Göttinger Rat wegen Vernehmung des alten Hans Ripenhauſen wiederholt mahnen, weil jener ſich der ihm erteilten Kommiſſion „um etzlicher ungeſchickter Widerwärtigkeit, ſo im Handel befunden werden ſoll, zu entſchlagen wiſſe"[6]), und 1544 fand der Rat wiederum Urſache, die verlangte Auslieferung der Vorakten in der Appellationsſache ſeines Mitbürgers Baltaſar Schrundteiſen als „wider ſeinen hergebrachten Gebrauch und Gewohnheit" gehend zu verweigern, ſo daß er noch einmal „im Fleiß ernſtlich" dazu aufgefordert wurde.[7])

Dergleichen Beobachtungen könnten freilich Fälle betreffen, bei welchen die Verzögerung eine unabſichtliche war. Allein bei dem Göttinger Rate

---

[1]) Stadtarchiv in Göttingen: Prokuratorium des Rates in Sachen Göttingen gegen Ruland: Alte Akten, M. 111. [2]) Vgl. oben, S. 35, N. 4. [3]) Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht von 1540—1584. [4]) Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: H. 152. 1637. [5]) An dem in Note 3 genannten Orte; das Inhibitorium liegt: Alte Akten, M. 110. [6]) Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584. [7]) Daſelbſt.

dürfte die Oppoſition doch wohl eine grundſätzliche geweſen ſein. In einer beſonders höflichen Weiſe ſuchte daher Goblers Nachfolger, Dr. jur. utr. Johann Koch, dem Rate ein ihm 1551 zugeſchicktes Inhibitorium in der Sache Henning wider Tile Pinne annehmbar zu machen.[1]) Er vergleicht die Lage Göttingens derjenigen des „verordneten Braunſchweigiſchen Hofgerichtes zu Münden“ ſelber, wenn von ihm an das kaiſerliche Kammergericht appelliert werde und von dorther Inhibitionen kämen, welchen dann gehorſamlich zu parieren ſei, und bittet „unliſtig und freundlich“, daß man in der Sache, ſolange ſie am fürſtlichen Hofgericht anhängig ſei, nichts richten und handeln laſſe.

Im Jahre 1561 wurde der Rat in die Pön dilatae litis verurteilt, weil er in dem Prozeſſe Andreas Winckelmans zweimal Termine nicht beachtet hatte, welche ihm nach eingekommener Litis Contestation „ad respondendum ad positiones medio juramento et jurandum de calumnia“ angeſetzt worden waren.[2]) Vor allem geriet das Hofgericht in demſelben Jahre mit dem Göttinger Rate in einen Kompetenzkonflikt wegen Eheſachen.[3]) Der Göttinger Bürger Bartolomaeus Helmoldt wünſchte ſeine Ehe mit Margarethe Dornemanns wegen Irrtums in der Jungfrauſchaft geſchieden zu ſehen, und wandte ſich deshalb an den Rat ſeiner Vaterſtadt, den er für zuſtändig hielt, wogegen die Frau Inhibitorien des Mündener Hofgerichtes erwirkte. Denn ſie ging davon aus, daß dieſer Gerichtshof für geiſtliche und Ehe-Sachen auf Grund der Hofgerichtsordnung angerufen werden müſſe, und mit dieſer Behauptung befand ſie ſich nicht im Unrecht. Denn die Hofgerichtsordnung hatte allerdings die genannten Angelegenheiten der Kanzlei zu Münden „in Beiweſen unſers Superintendenten“ zugewieſen,[4]) und damit ſtimmte die Kirchenordnung Eliſabeths überein, indem ſie den Amtleuten und Richtern unterſagte, eine Eheſcheidung vorzunehmen, vielmehr an den Untergerichten nur ein Verhör der Parteien und im übrigen Behandlung der Sachen in Münden anordnete.[5]) Das Hofgericht erkannte übrigens auch in der Sache am 28. März 1561,[6]) jedoch in einer Weiſe, welche der Dornemann nicht zuſagte, und daher zog ſie den Prozeß vor das Reichskammergericht. Hier verteidigte der Ehemann energiſch die Zuſtändigkeit des Göttinger Rates als eine in ſolchen Fällen „von Alters hergebrachte“

[1]) Daſelbſt. [2]) Daſelbſt. [3]) Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: H. 200. 2943. [4]) Grupen, S. 614. [5]) Äm. Ludw. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen I, S. 365. [6]) Dasſelbe befand ſich damals, wohl infolge des Brandes des Mündener Schloſſes (Havemann II, S. 343), in Uslar.

und ließ ſich auch durch die Ausführung ſeiner Gegnerin nicht irre machen: daß die geiſtliche Jurisdiktion mit der „Veränderung der Religion“ aufgehört habe und dem Landesherrn „zugewachſen“ ſei. Er nahm vielmehr an, dadurch, daß die Stadt Göttingen ſich als evangeliſch bekannt habe, ſei von ihr ſelbſt die den Ständen Augsburgiſcher Konfeſſion zukommende Gerichtsbarkeit „uſurpiert“ worden und, indem der Landesherr, noch ehe er ſelbſt ſich zur evangeliſchen Lehre bekannte, den Göttingern zugeſichert habe, daß ſie bei der Augsburgiſchen Konfeſſion, deren kirchlichen Gebräuchen und, was daran hange, bleiben dürften, ſo habe er damit auch dieſe Gerichtsbarkeit anerkannt. Auch auf die ſeit Erichs des Älteren Zeiten noch beſtehende Verpfändung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt an dieſe machte er aufmerkſam und beſtritt auf das entſchiedenſte die Zuläſſigkeit einer Appellation an das Reichsgericht in Eheſachen.[1]) Der Rat von Göttingen ſtand natürlich auf ſeiner Seite und hatte ſich den Inhibitorien des Hofgerichtes als wider ſein Herkommen, ſeine Obrigkeit und wider die fürſtlichen Privilegien verſtoßend widerſetzt. Wie die Sache ausgegangen iſt, läßt ſich nach Lage der Akten nicht feſtſtellen. Aber das Ergebnis des Prozeſſes war jedenfalls dieſes, daß die Beſtimmungen der Hofgerichtsordnung ſelber von ſeiten der untergeordneten Inſtanz als nicht zu Recht beſtehend betrachtet wurden.

Im Jahre 1580 wiederholte ſich die Streitfrage. Aus dieſen Verhandlungen ergibt ſich auch, in welcher Weiſe der Göttinger Rat ſeine geiſtliche Jurisdiktion ausübte. Er hatte das geiſtliche Miniſterium der Stadt und „demſelben Ratswegen beygeordnete Commiſſarii“ als evangeliſches Konſiſtorium eingerichtet, und dieſes Gericht hatte eine Definitivſentenz gefällt, laut deren die Parteien mit einander den chriſtlichen Kirchgang und das eheliche Beilager vollziehen ſollten: „sub poena praejudiciali“. Dagegen wurde Berufung nach Münden eingelegt, und das Hofgericht inhibierte, weil die Sache „aus ſonderbarer unſeres gnädigen Fürſten und Herren Verordnung nicht vor euch oder euere angemaßten geiſtlichen Richter, ſondern anhero an ſeiner fürſtlichen Gnaden Hofgericht einzig und allein gehöret“.[2]) Unter der angeführten „Verordnung“ werden die obigen Vorſchriften der Hofgerichtsordnung und der Kirchenordnung zu verſtehen ſein.

---

[1]) Für die vor den Konſiſtorien behandelten Eheſachen war dies zweifellos richtig: E. Pufendorf, introductio in processum (1733), S. 31, §. XXV.
[2]) Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584.

Auch mit dem Leineberggerichte ſtand einmal ein Zuſammenſtoß bevor, wurde aber vom Hofgericht rechtzeitig vermieden. In dieſem Falle lag die Urſache an dem Mißtrauen der Parteien gegen das letztere. Denn die Dorfgemeinde Rosdorf (bei Göttingen) verſuchte im Jahre 1572 „ganz liſtig“ einen Prozeß, in welchen ſie ſich mit Nachbardörfern verwickelt hatte, vor den Leineberg zu ziehen. Das Hofgericht, an welchem damals Dr. Hermann Warmburg die Hofrichterſtelle bekleidete, nahm zwar ſeine eigene Zuſtändigkeit „ratione continentiae“ an, verſicherte aber, daß es niemals Willens geweſen ſei, „die Sache, ſo an das Leinegericht als den Unterrichter ohne Mittel gehörig, ſofern dieſelbe an uns durch den Weg der Appellation oder ſonſt nicht gewachſen, durch einige unrechtmäßige Prozeß und Inhibition davon abzuziehen“.[1])

Aus anderer, als der Göttinger Praxis, kann hier endlich noch ein Fall beigebracht werden, welcher das Hofgericht in Pattenſen betrifft.[2]) Der Schulze des Propſteigerichtes zu Hameln, Hadrian von Zerßen,[3]) ſchickte 1546 einen Bericht an die herzogliche Regierung zu Neuſtadt, worin er darüber Beſchwerde führte, daß vor kurzem zum erſten male von ſeinem Gericht an jenes appelliert worden ſei. Er erbat ſich Schutz gegen eine ſolche Beeinträchtigung ſeines Amtes und wünſchte eine Anweiſung an die Landdroſten, daß ſie dergleichen Appellationen nicht mehr zulaſſen dürften. Das Stift, deſſen Gerichtsſchulze er war, unterſtützte ſein Geſuch mit der Ausführung, es dürfe niemand von den Inhabern der Pachtgüter des Stiftes in anderem Gerichte Ausflucht ſuchen, er müßte denn durch redliche Urſache dazu gedrungen werden; die Berufungen ſeien ſtets an den Propſt und den Gerichtsſchulzen zu richten, denn das Kapitel habe mit den Pächtern ausgemacht, daß ſie vor dieſem Gerichte Recht nehmen und geben wollten, wie vor kurzem aufs neue angenommen worden ſei. Die herzoglichen Räte erteilten hierauf eine wenig ermutigende Antwort: ſie wollten dem (damals wohl in Regensburg)[4]) weilenden Herzog nach ſeiner Rückkehr die Sache vorlegen, aber ſie hielten es in keiner Weiſe für tunlich und könnten es nicht verantworten, daß der Fürſt zu Abbruch ſeiner fürſtlichen Hoheiten, Obergericht und Gerechtigkeiten etwas einräumen oder begeben ſolle. So tut denn auch der ſpäter im Jahre 1555 dem Gerichtsſchulzen erteilte neue Lehenbrief[5]) der Berufungsfrage keine Erwähnung.

[1]) Grupen, S. 597, 598. [2]) U. B. d. St. Hameln II, S. 583, Nr. 759. [3]) Über dieſe Familie vgl. Zeitſchrift 1903, S. 626 flg. [4]) Havemann II, S. 312. [5]) U. B. d. St. Hameln II, S. 599, Nr. 775.

# VIII. Aus der Praxis der Hofgerichte.

(XVI. Jahrhundert.)

Die eigentliche Probe auf die Rezeption der fremden Rechte von dem hier eingenommenen Standpunkte der Untersuchung aus läßt sich erst an den Fällen anstellen, in welchen das anzuwendende Recht beim Hofgerichte gegenüber der Praxis anderer Gerichte des Landes in Frage kam. Auch in dieser Beziehung kann Einiges nachgewiesen werden.

1. In Göttingen spielte im Jahre 1517 ein Prozeß, in welchem es sich um die Anwendung eines städtischen Statutes wegen Sicherheitsleistung des Beklagten handelte.[1]) Bertold von Medem war als Vormund seiner Mutter und zweier Geschwister von Bertold Soth, einem Duderstädter Bürger, wegen Schulden verklagt worden, und Soth hatte als Kläger unter Anderem von ihm auch eine „wissenheyd unde caution" verlangt, von welcher städtischerseits behauptet wurde, daß sie „na hergebrachter wontheid richtliger ovinge unde unser stad gesette" begründet sei. Medem weigerte sich, die Kaution zu leisten, appellierte nach Münden, und wußte der Herzogin Katharina, welche in Abwesenheit ihres Gemahls die Berufung erledigte[2]), das Verlangen Göttingens als die Anwendung eines „neuen Gesetzes" auf seinen Fall darzustellen, so daß dem Rate wiederholte Inhibitionen zugingen mit der Begründung, daß man sich eines solchen neuen Rechtes nicht bei ihm versehe, auch diesem keine Statt geben werde. Inzwischen war man städtischerseits gegen Medem nämlich auch mit Zwangsmaßregeln vorgegangen, indem man ihm bis zur Leistung der Sicherheit den Eintritt in die Stadt verwehrte und seiner in der Stadt wohnenden Mutter Einlager auferlegt hatte. Es fand eine Tagung städtischer Abgeordneter in der Sache zu Münden statt, und daraufhin erklärte der Rat der Herzogin, daß es keineswegs ein neu erlassenes Gesetz, vielmehr altes, von der Landesherrschaft mit anderen Gewohnheiten bestätigtes Recht sei, welches man vorbringe; dasselbe werde auch in anderen Städten der Nachbarschaft Gültigkeit besitzen. Die Berufung nach Münden aber enthalte nur den Versuch, dieses Gesetz zu umgehen. Die Herzogin gestand auf dem Tage zu Münden zwar zu, daß die Sache von hier aus abgegeben und an die Stadt „remittert" werden solle, verlangte aber Nachlassung „der pene in gedachtem statuto utgedruckt" und freien Einlaß Medems in die Stadt.

[1]) U. B. d. St. Göttingen III, Nr. 132, 134 bis 140 mit den Ergänzungen S. 414. [2]) Vgl. oben, S. 36, N. 1.

So ſtand es, als der Herzog zurückkehrte. Der Rat blieb indeſſen in dem auf Verlangen dem Herzog erſtatteten Berichte bei ſeiner Auffaſſung beharren, weil Medem von ihm gar nicht beſchwert ſei oder zur Verweigerung der Kaution die geringſte Urſache habe, welche ſonſt ein Jeder an geiſtlichen und weltlichen Gerichten, ſobald ſie vom Gegenteile gefordert werde, aus Recht ſchuldig ſei. Er ſuchte dem Herzog die ſchlimmen Folgen zu ſchildern, welche es haben müſſe, wenn eine ſolche Verletzung des Stadtgeſetzes, das alljährlich mit der Glocke öffentlich abgekündigt werde, einen Jeden zu Ausflüchten veranlaſſen würde, und bat um Schutz ſeiner alten Rechte.

Die Erledigung des Streites erfährt man leider nicht mehr. Aber ſoviel ergibt das Geſagte, daß gegen die aus ſtädtiſchem Rechte hergeleitete Verpflichtung eine Appellation an den Landesherrn ſtattfand, in der Überzeugung, daß vor deſſen Richterſtuhl jenes Recht nicht anerkannt werden würde, und, wie die Verfügung der Herzogin zeigte, hatte der Appellant ſich in dieſer Hinſicht auch nicht verrechnet. Ob es wirklich nur die behauptete Neuheit des Geſetzes war, welche die ablehnende Haltung gegen dasſelbe in Münden verurſacht hat, wird man bezweifeln dürfen.

2. In Fragen des Erbrechtes pflegte man, wie aus früheren Schilderungen hervorging, in den Städten ziemlich konſervativ zu verfahren. Es wird nicht auf fremdrechtliche Einwirkungen zurückzuführen ſein, daß man im braunſchweigiſchen Stadtrechte von 1401 das Repräſentationsrecht der Geſchwiſterkinder für den Fall der noch nicht erfolgten Abteilung aufſtellte,[1]) in Lüneburg zu gleicher Zeit die Kopfteilung derſelben beſchloß[2]) und in Duderſtadt 1434 das Repräſentationsrecht unter Enkeln anerkannte.[3]) Denn dergleichen Abweichungen von dem Grundſatze des Vorzuges der Gradesnähe und Anwendungen der Teilungsregel: ſo manig Mund ſo manig Pfund: kommen auch in andern deutſchen Rechtsordnungen vor;[4]) das Repräſentationsrecht der Sohneskinder ſtand bereits im Sachſenſpiegel (I, 5, 1). Aber, während man in Lüneburg noch am Ende des XV. Jahrhunderts an dem obigen Grundſatze feſthielt,[5]) hatte der Rat zu Braunſchweig ſeine für frühere Zeit beſtätigte Praxis unter dem Drucke des eindringenden Fremdrechtes modifiziert.[6])

---

[1]) Oben, S. 20, N. 2. [2]) Oben, S. 23. [3]) U. B. d. St. Duderſtadt, S. 400 § 9. [4]) Stobbe, Privatrecht V, S. 94, 113, 115. [5]) Oben, S. 23. [6]) Oben, S. 23.

Daher konnte es freilich nicht allgemein als eine Neuerung empfunden werden, als die Reichsgesetzgebung im Beginne des XVI. Jahrhunderts die oben genannten Rechtsinstitute definitiv feststellte.[1]) Indessen eine ausnahmslose Durchführung des Repräsentationsrechtes, wie sie von Reichs wegen nunmehr dekretiert war, entsprach den Landesgewohnheiten keineswegs, und so werden nicht wenige Orte im Lande zu denjenigen gehört haben, deren Gebräuche in Bezug auf jene Rechtsfragen jetzt als „der miltigkeyt, des rechten und pillicheyt widerwertig und ungemeß" gebrandmarkt waren und fortan „abgetan" und „vernichtet" sein sollten.

Es ist bekannt, daß die fraglichen Bestimmungen des Reichsrechtes keineswegs sofort durchdrangen,[2]) auch die hiesigen Lande liefern dafür Belege. In einem im Jahre 1525 geführten Prozesse, bei welchem die Beklagten Bürger von Goslar waren,[3]) weigerten sich Schultheiß und Schöffen zu Seedorf, anzuerkennen, daß die Enkelin an Stelle ihrer vorverstorbenen Mutter die Großmutter beerbe. Der klägerische Anwalt brachte deshalb die Sache vor das Reichskammergericht und führte aus, daß dergleichen „wider des heiligen Reiches Recht und Ordnung" verstoße, weshalb die Aberkennung der ahnfräulichen Erbschaft für seine Klientin nichtig sei. Von dem Erfolge, welchen diese Nichtigkeitsklage hatte, ist freilich nichts bekannt. Schwerlich wird aber die Reichsinstanz eine solche Ketzerei haben durchgehen lassen.

In einem späteren, der Praxis des wolfenbütteliſchen Hofgerichtes zugehörigen Falle (1563) tauchte die nämliche Rechtsfrage noch einmal auf und wurde in einer, weiter unten zu besprechenden beachtenswerten Weise behandelt.

Vielleicht aber gehört hierher auch die Tatsache, daß die Göttinger, obgleich sie das sog. nürnberger Edikt über das Repräsentationsrecht vom 27. November 1521 rechtzeitig erhalten hatten,[4]) dasselbe doch nicht eher in ihr Statutenbuch eintragen ließen, als bis im Jahre 1529 das infolge des Speyer'schen Reichsabschiedes über die Teilung der Geschwisterkinder ergangene kaiserliche Mandat hinzugekommen war.[5])

Im braunschweigischen Stadtrecht von 1532 wurden, wie man nicht anders erwarten konnte, die reichsrechtlichen Neuerungen sämtlich legalisiert.[6])

---

[1]) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, S. 203 flg., Privatrecht V, S. 95, 113, 115. [2]) Stobbe, Rechtsquellen II, S. 204, N. 97; Stölzel, Rechtsprechung I, S. 294. [3]) Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: F. 72. 1990. [4]) U. B. d. St. Göttingen III, S. 117, Nr. 240. [5]) Daselbst, S. 419 zu Nr. 240. [6]) U. B. d. St. Braunschweig I, S. 306 und 307: §§ 109, 111, 112, 119.

So wenig demnach für die Zeit vor dem soeben erwähnten Falle von 1563 ein aus vorstehenden Bestimmungen erwachsener Konflikt mit einem der Hofgerichte erwiesen werden kann, so sehr war ein solcher möglich. Denn die Hofgerichte würden dann zweifellos nicht anders erkannt haben, als die Reichsinstanz.

3. Bleibt man zunächst noch bei den Beziehungen Göttingens zu Münden stehen, so verdient ein Vorkommnis vom Jahre 1537 Erwähnung. Der herzogliche Amtmann, Appellationskommissar und Hofrichter Ruland Rulands kam selber in die Lage, Göttinger Stadtrecht für sich in Anspruch zu nehmen.[1]) Er klagte nämlich gegen die Witwe Heinrich Gieselers aus einem Eheversprechen, welches sie ihm inbetreff ihrer Tochter für seinen Sohn gegeben haben sollte, und stützte sein Verlangen auf „eynen berumbten Gebrauch der Stad Gottingen", nach welchem, wie es den Anschein hat, derartige Verträge als erzwingbare galten. Es wird ihm von dem Vormunde und Bruder der Beklagten, Jobst Meyer, entgegengehalten: selbst wenn ein solcher Brauch erweislich sein sollte, so könne der Kläger sich auf denselben doch nicht berufen. Denn einmal sei er selber in Göttingen nicht ansässig und sodann habe die fragliche Beredung nicht dort, sondern an einem anderen Orte des Fürstentumes stattgefunden, wo „der gemeyne landsgebrauch oder das gemeyn beschriebene recht" in Giltigkeit stehe; es komme aber die Regel zur Anwendung: „inspectetur locus contractus". Übrigens würde jene Gewohnheit ein „proprium et non concessum statutum" darstellen und „contra jus commune et libertatem sponsaliorum aut matrimonii" gerichtet sein und könne jedenfalls nur auf die am Orte ihrer Geltung abgeschlossenen Verträge Anwendung finden. — Unter dem „proprium et non concessum statutum" mag ein stillschweigender Hinweis auf die von der Reichskammergerichtsordnung allein zugelassenen „redlichen ehrbaren und leidlichen" Gewohnheiten verstanden sein. Die Hervorhebung des Widerspruches zum „gemeinen" Recht, in welchen sich das Statut setzen würde, aber erinnert an eine in einem späteren Prozesse (1590) wiederkehrende Erörterung über derartige statutarische Bestimmungen, von welcher weiter unten die Rede sein wird. Auch ist es nicht ohne Interesse, in diesen Ausführungen einem festen Grundsatze über die Statutenkollision zu begegnen. Das „gemeine" Recht stand wieder mit dem Stadtrecht in Widerspruch, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob der Anwalt der Beklagten nach der Praxis des Mündener

[1]) Stadtarchiv in Göttingen: Alte Akten, M. 110.

Hofgerichtes nicht ſelbſt gegen den herzoglichen Appellations-Kommiſſar hätte durchdringen müſſen, hätte er ſich an dasſelbe gewendet, ja hier hätte es vielleicht der Berufung auf die Geſetze der örtlichen Anwendbarkeit der Rechtsordnung nicht einmal bedurft.

In einem anderen Falle von 1542 hat das herzogliche Schultheißengericht auf dem Rathauſe zu Göttingen angeblich „wider klare beſchriebene Recht“ erkannt, und es erfolgte aus dieſem Grunde Berufung auf die Kanzlei zu Münden.[1]) Die Urſache betraf dieſes mal das formelle Recht. Hermann Hartmanns, auch genannt Bodenwerder (wahrſcheinlich aus Bodenwerder a. d. Weſer) verklagte die Witwe Thomas Tolle's in Göttingen wegen Kaufgeldes, zunächſt für 17 Göttinger weiße Laken. In der genannten erſten Inſtanz ſoll ihm nunmehr der Beweis auferlegt worden ſein, deſſen er indeſſen „niederfellig“ wurde. Darauf klagte er nochmals bei demſelben Gerichte, und zwar mit erweitertem Petitum wegen 21 Laken und ſiegte. Die Gegnerin beſchwerte ſich deshalb beim Hofgericht: es ſei „wider klare beſchriebene Recht und derſelben Lehrer nichtiglich und kraftlos geurteilt“, weil man ſie „lite jam contestata“ in der „accumulierten Klage“ kondemniert habe. Hätte der Rat richtig urteilen wollen, ſo hätte er erkennen müſſen, daß der Kläger bei ſeiner erſten Klage „und gefolgtem Prozeß“ bis zu Ende zu verharren ſchuldig ſei: „cum actori lite jam contestata et ultra processum, maxime ubi rei interest, a lite coepta desistere nequaquam licet, sed usque ad sententiam perseverare tenetur“: ſo laute die communis opinio et doctrina zu Cod. 2, 3, 4. Der Kläger hätte alſo zu dem zweiten Prozeß, vielmehr zur Erweiterung ſeiner Klage, nicht nur nicht zugelaſſen werden dürfen, ſondern er hätte ſogar wegen mißlungenen Beweiſes abgewieſen werden müſſen. — An dieſe Formalien hatte man ſich in Göttingen allerdings nicht gekehrt.

Bald darauf mußte die Stadt Göttingen es in einer eigenen Angelegenheit zu ihrem Schaden erfahren, daß man am Mündener Hofgerichte das lateiniſche Recht und nicht das einheimiſche der Rechtſprechung zu Grunde zu legen pflegte. Sie hatte wegen ihrer Rechtsanſprüche, die ſie gegen Johann Bruns, früheren Mainzer Kommiſſar[2]) nachher Syndikus der Stadt, zu haben glaubte, im Jahre 1543 bei deſſen Abzug nach Hildesheim[3]) das Vermögen ſeiner Eheſrau mit Beſchlag belegen laſſen, indem ſie die Gütergemeinſchaft des Sachſenrechtes auf ſeine ehelichen

[1]) Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes H. 152. 1637. Vgl. oben, S. 54, N. 4. [2]) Vgl. oben, S. 35. [3]) Seine Anſtellung in Hildesheim iſt jetzt im U. B. d. St. Hildesheim VIII, Nr. 871 veröffentlicht.

Rechtsverhältniſſe für anwendbar hielt. Allein der Schuldner konnte entgegenhalten, daß das Sachſenrecht „in der fürſtlichen Kanzlei zu Münden, auch an vielen anderen Orten nicht gehalten werde, ſondern die gemeinen beſchriebenen Rechte“.[1]) Dies geſchah, ehe noch für Wolfenbüttel ein ſolcher Satz geſetzlich ausgeſprochen worden war.[2])

Einen zutreffenderen Ton ſchlug daher der Göttinger Bürger Hans Gluckenn 1552 an in ſeiner Eingabe an den Hofrichter Dr. Koch in Münden, in welcher er denſelben um Vollſtreckung eines in der Berufungsinſtanz gegen den Göttinger Rat gefällten Urteils bat.[3]) In unverkennbarer Anlehnung an die Beſtimmungen der Hofgerichtsordnung von 1544[4]) hob er hervor, daß es „nicht genug ſei auch umſonſt, daß allein Urteil geſprochen, ſie werden denn auch vollendet und exequiert“ und begründete ſein Verlangen mit c. 6 X. 2, 27 und Cod. 7, 52, 1.

In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ward indeſſen an einem ſolchen Gegenſatze zum Sachſenrechte in Münden nicht mehr feſtgehalten. In einem Prozeſſe von 1564 wurde hinſichtlich des Näherrechtes Göttinger Stadtrecht zugelaſſen, welches mit dem „gemeinen Sachſenrechte, das zu Göttingen gebräuchlich“ in dieſem Falle übereinſtimmte.[5]) Freilich ging der Rechtsſpruch von dem Schöffenſtuhl zu Leipzig aus, bei welchem ſich das Mündener Hofgericht Rats erholte, aber das letztere trug doch kein Bedenken, ihn am 7. Juli 1564 zu publizieren. Begonnen hatte der Prozeß im Jahre 1558. Die Ehefrau Hans Bartolds, Bürgers zu Göttingen, ſollte — nach der klägeriſchen Darſtellung des Sachverhaltes — als 18jähriges Mädchen in einen durch ihre Mutter vollzogenen Grundſtücksverkauf an Hans Cantelhardt „den Alten“ zu Diemarden nicht rechtsgültig gewilligt haben, wie es von den nächſten Erben erfordert werde. Bartold klagte deshalb — etwa 18 Jahre nach vollzogenem Verkaufe — bei einem Dorfgerichte: „Richter und Landmann zu Diemarden“, welches ſich indeſſen für unzuſtändig erklärte, obgleich die ſtreitigen Grundſtücke im Gerichtsbezirke lagen. Darauf „appellierte“ der Kläger an das Gericht auf dem Leineberg, das fürſtliche Landgericht, und erzielte hier ein obſiegliches Urteil, welches darauf beruhte, daß die Kinder ſowie ihre gebetenen Vormünder nach Stadtrecht dem Verkauf zuzuſtimmen hätten (3. Juli 1559). Der Beklagte zog von hier die Sache — gemäß der

---

[1]) Kruſch in Zeitſchrift 1897, S. 205. [2]) Oben, S. 44 flg. [3]) Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv: Hofgericht 1540—1584. [4]) Grupen, S. 622. [5]) Staatsarchiv in Hannover: Akten des Reichskammergerichtes: B. 25. 845.

Leinebergiſchen Gerichtsordnung[1]) — an das Hofgericht zu Münden (12. Oktober 1559) und nachher nach Uslar,[2]) wo dieſelbe bis zur Quintuplik erwuchs. Nach dem Tode des Appellanten „ſupplizierten" ſeine Erben wieder nach Münden, wohin am 27. April 1562 Termin anberaumt wurde. Von hier aus ging dann die Sache nach Leipzig, wo eben erkannt wurde, daß nach dem zu Göttingen geltenden Sachſenrechte Verkauf, Verpfändung oder ſonſtige Veräußerung von liegenden Erbgütern mit Wiſſen und Willen der Erben zu geſchehen hätte, was auch für „Weibsbilder" feſtzuhalten ſei, nur daß dieſe einen eigenen Kurator zum Beiſtande haben müßten. In dem Prozeſſe wurde noch ein Spruch von der Juriſtenfakultät in Wittenberg eingeholt, und er war im Jahre 1573 noch nicht zu Ende, wo am 11. März das Schlußurteil zu Münden erfolgte. Denn jetzt begann erſt die Inſtanz des Reichskammergerichtes.

Ein zweites mal erwies man ſich in Münden nicht minder entgegenkommend gegenüber dem einheimiſchen Rechte, und diesmal handelte es ſich um ungeſchriebenes, um Gewohnheitsrecht. Der Rechtsfall ereignete ſich im Jahre 1581, die Parteien gehörten nach Polle an der Weſer.[3]) Die Rechtsfrage betraf die erbrechtliche Gleichſtellung der Kinder vollbürtiger Geſchwiſter des Erblaſſers mit deſſen Halbgeſchwiſtern. Nach Sachſenrecht ſtanden ſie ſich gleich und hatten nach Köpfen zu teilen,[4]) nach römiſcher Inteſtaterbfolgeordnung gingen jene vor. Hierüber äußerten ſich nun Kanzler und Räte zu Münden in folgender Weiſe. Zwar ſei das Sachſenrecht hier nicht wie in des Herzogs Julii Landen „publice und ausdrücklich verboten und abgeſchafft",[5]) aber dasſelbe ſei bisher dieſes Ortes in Fällen, da das allgemein beſchriebene Recht klar und unſtreitig, nicht obſervieret oder angeſehen worden, ſondern man habe ſich nach den gemeinen beſchriebenen Rechten jederzeit geachtet und gehalten, und ſonderlich in Erbfällen nach Verordnung dieſer Rechte das Erbe verteilt und gegeben. Indeſſen werde es am Hofgerichte gehalten, wie am kaiſerlichen Kammergericht: daß bewährtes Sachſenrecht ſo weit admittieret und gelten gelaſſen werde, als dasſelbe als eine Gewohnheit angezogen ſei und die Parteien gebührlich erweiſen und beibringen könnten, daß in denſelben Punkten und Fällen, worin man ſich deſſen zu gebrauchen vermeine, dasſelbe jederzeit an dem Orte in gewöhnlichem üblichem Gebrauche gehalten und darauf gezogen worden

[1]) S. oben, S. 49, N. 2. [2]) Vgl. oben, S. 55, N. 6. [3]) Staatsarchiv in Hannover: Cal. Br. A. Des. 23, Xa Nr. 5. [4]) Stobbe, Privatrecht V § 291 N. 55. [5]) Vgl. oben S. 44 N. 4.

wäre. Könnten die Parteien also nachweisen, daß das Sachsenrecht in den gleichen Fällen „allegiert, gehalten und dem gemeinen Recht vorgezogen“ worden sei und vermöchten daher im vorgelegten Falle die Halbgeschwister einen „üblichen continuierten Brauch“ zu ihren Gunsten glaubhaft zu machen, so sollten sie dessen und, was sie also in Recht erhalten könnten, genießen.

Beachtenswert ist in diesem Bescheide vor allem das Eingeständnis, daß man zu Münden in denjenigen Fällen, in welchen das gemeine beschriebene Recht „klar und unstreitig“ war, d. h. wo man es dafür ansah, das Sachsenrecht ignorierte. Aber nicht minder wichtig erscheint das Zugeständnis gegenüber dem einheimischen Rechte für den Fall, daß dessen Anwendung nachgewiesen werden konnte. Man erkannte also doch in der vorliegenden Rechtsfrage, obgleich gerade in Erbfällen in erster Linie nach gemeinem Rechte geurteilt zu werden pflegte, das Sachsenrecht als eine „ehrbare und leidliche“ Gewohnheit an.

Ob in den beiden letzten Fällen eine Änderung und, wenn man will, ein Fortschritt in der Mündener Praxis vorliegt, ist freilich mit Sicherheit nicht zu entscheiden, so lange nicht eine umfassendere Übersicht über jene Rechtsprechung gewonnen werden kann.

4. Aus der Rechtsprechung des Ülzener Hofgerichtes sind zunächst Fälle hervorzuheben, in welchen „nach gehabten rat der Rechtsverstendigen“ geurteilt wurde. Dies geschah 1536 in einem Erkenntnisse, aus dessen Inhalt auf die Anwendung eines besonderen materiellen Rechtes nicht geschlossen werden kann.[1]) Ein anderes Mal (1549) fiel jener Rat indessen deutlicher aus.[2]) Arpe von Weige wurde von seinen Stiefsöhnen verklagt, weil diese auf den Nachlaß ihrer Mutter Anspruch erhoben. Er hatte von der Erblasserin 300 Gulden Leibgedingsgeld und ebensoviel zur Mitgift empfangen. Das Gericht erkannte nach eingeholter Rechtsbelehrung, daß zwar der Beklagte Erbe seiner Frau geworden sei, da „vermöge Sechsischer Rechte“ nach dem Absterben des Weibes die fahrende Habe dem Manne folge, aber es verurteilte ihn, nachdem die Verstorbene fünf Kinder nach sich gelassen, einem jeden derselben 60 Gulden als „ihre gepurliche legitima“, also im ganzen die Hälfte der Erbschaft, herauszuzahlen. Dem gesetzlichen Erbrechte des sächsischen Rechtes trat hier das römische Pflichtteilsrecht zur Seite. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Berechnung jener „legitima“ die römische ist.

[1]) Grupen, S. 639, vgl. Stölzel, Richtertum I, S. 229, N. 188.
[2]) Pufendorf, Observationes I, S. 215 (Obs. LXXXVI, § XVI) gleich IV, S. 512 (Obs. CCXLIV).

Beſondere Beachtung dürfte folgendes Vorkommnis finden.[1]) Ein Rechtsſtreit nahm vom „fürſtlichen Landgerichte" zu Burgdorf ſeinen Ausgang. Dieſes Gericht fand dreimal jährlich ſtatt und wurde von einem durch den Inhaber des Hauſes Burgdorf „anſtatt und von wegen des Landesfürſten" verordneten und beſtätigten Gogreſen und zwei Beiſitzern desſelben gehalten. Hier richtete man nicht nach Stadtrecht oder beſchriebenen Rechten, wenigſtens wenn es ſich um die im Gerichtsbezirke gelegenen Erbgüter handelte, ſondern nach „olden langen herkomenden landesgebruken und landrechten". Demgemäß hatten „Land und Leute, ja der ganze Go" vor 1560 die Güter eines Bürgers von Burgdorf, Konrad Koneke, nach dem Tode ſeines letzten Kindes — die Ehefrau und drei andere Kinder waren ſchon vor ihm verſtorben —, einer Tochter, dem „Landesgebruke" nach, den ſechs Schweſtern Konekes als den nächſten Blutsverwandten von der Schwertſeite her und ſeiner Schwiegermutter nur die jungfräuliche Gerade des zuletzt geſtorbenen Kindes, der Erblaſſerin, (das beſte Kleid und einen Kranz) zugeſprochen. Infolge eines Vergleiches, welchen der Rat von Burgdorf vermittelte, erhielt die Schwiegermutter ſogar alle Frauenrade aus der Erbſchaft, womit die Parteien zunächſt zufrieden zu ſein ſchienen. Da traten jedoch nach dem Ableben der Schwiegermutter deren beide Söhne, Hans und Heuning Harveſt, als ihre Erben auf und begehrten die ganze Erbſchaft für ſich. Ihr Verlangen war nach römiſchem Rechte begründet, da die letzte Tochter Konekes dieſen überlebt hatte und ihre Großmutter, die Mutter der Harveſte, als einzige Aszendentin deren Alleinerbin war. Die Kläger wandten ſich an die Landesherren, die Herzöge Heinrich und Wilhelm den Jüngeren. Nun erſuchte der Rat von Burgdorf den Junker Ernſt von Reden, in dieſer Angelegenheit an die Landesherren zu berichten und zu bitten, daß die Kläger abgewieſen werden möchten. Er machte vor allem (am 29. Januar 1560) darauf aufmerkſam, daß alle Eheſtiftungen und Eheberedungen allhier auf jenes „gemeine Landrecht und alten langwierigen Gebrauch" hin errichtet ſeien und daß man mit allen erblichen Anfällen ſich danach zu halten pflege. Wollte man dieſen alten Gebrauch abſtellen, ſo würde eine große Unluſt, Gefahr und Wunder daraus erwachſen, was der fürſtlichen Kanzlei ſowie dem Hofgerichte zum höchſten beſchwerlich fallen dürfte, damit dem großen Anlaufe und der Unluſt geſteuert werde. Noch ſchärfer drückt ſich der Rat in einem zweiten Schreiben an Herrn von Reden aus (vom 22. November 1560). Er bittet dringend, die Landesherren möchten doch das von

[1]) Staatsarchiv in Hannover: Rep. IV, Lo 48.

ihren Vorfahren geſchonte und auf dem Landtage zu Ülzen konfirmierte „alt langwierige landtrecht“ nicht kränken. Sollte eine damit „angehobene“ Neuerung einen Fortgang gewinnen, ſo würde „Mord und Totſchlag und andere viele Mühe und Arbeit daraus erſtehen und erwachſen“. Aufs neue hebt er noch einmal hervor, wie durch ſolche Neuerung alle nach dem Landrechte gemachten bisherigen Eheſtiftungen zu nichte und kraftlos erklärt werden würden, und weiſt auf die viele „Unluſt“ hin, die ſich daraus erheben uud den fürſtlichen Räten zu ſchaffen machen möchte. — Der Junker von Reden erhielt, als er dieſe Vorſtellungen vermittelt hatte, den landesherrlichen Beſcheid: er habe mit den „Gerichtsleuten“ von Burgdorf binnen ſechs Wochen und drei Tagen den Nachweis zu führen, daß in gleichen Fällen, wie dieſer, hiebevor etliche male erkannt worden ſei und die angezogene Gewohnheit wirklich am Orte beſtanden habe. Die Beweisführung wurde unternommen und ergab als den gewohnheitsmäßigen Rechtszuſtand: des Vaters Geſchwiſter ſeien die nächſten Erben des Kindes auf der Schwertſeite, Großmutter und Schweſtern der Mutter hätten jedoch Anſpruch auf „ein frei“ Frauengerade; erböten ſie ſich, die Hälfte der Nachlaßſchulden zu decken, ſo komme ihnen ſogar die Hälfte des „reden“ Gutes zu. Man glaubte die erfolgte Anwendung dieſer Rechtsnormen in ſechs Fällen, worunter einer vor etwa 56, ein anderer vor 40 Jahren ſich ereignet hatte, erwieſen zu haben, und erbot ſich, noch mehr Anwendungsfälle aus den dem Landgerichte unterſtehenden Dörfern herbeizuſchaffen, wenn es gewünſcht werden ſollte.

Die Gegner widerſprachen der Beweisführung, indem ſie den geforderten Nachweis nicht für erbracht erklärten, und verlangten „gemeines beſchriebenes Recht“: „cum sit indubitatum quod cessante consuetudine vel statuto jus commune locum habeat“. Demgemäß entſchied auch das Hofgericht (am 4. Mai 1568 — alſo bereits das Hofgericht in Celle —): die zuletzt verſtorbene Tochter des Koneke habe ihren Nachlaß auf die Großmutter vererbt; nur wurde der einzigen unverheirateten Schweſter Koneke's ein Brautſchatz aus der Erbſchaft zuerkannt.

So geſchah es trotz der aus dem „Volke“ heraus ergangenen Warnungen. Es könnte ja allerdings ſein, daß das Gericht wirklich den Beweis nicht für ausreichend erbracht angeſehen hat. Indeſſen ein dieſem Erkenntniſſe angeſchloſſenes Schreiben der Landesherren (vom 6. Mai 1568) an Ernſt von Reden weiſt auf andere Wege. Man hatte der geltenden Gerichtsordnung beſeriert, indem die Beweisführung

angeordnet wurde; denn bereits in der Hofgerichtsordnung von 1535 waren die „guten hergebrachten Gewohnheiten" offenbar in demſelben Sinne, wie in der Reichsordnung: falls ſie „vorgebracht" und erwieſen würden, anerkannt.[1]) Aber in praxi kam es eben darauf an, ob man einen ſolchen verſuchten Beweis als ausreichenden und gelungenen betrachtete. In dieſem Falle ſetzte man ſich, wie es ſcheint, ſogar über dieſes Bedenken völlig hinweg und wollte das Gewohnheitsrecht, trotzdem ſeine Exiſtenz erwieſen war, dennoch nicht gelten laſſen. Denn die Landesherren ſchrieben: „ſolche Gewohnheit und vermeint Recht", wonach die Güter eines ohne Leibeserben Verſtorbenen auf die Schwertſeite fielen, ungeachtet nähere Blutsverwandte und geſippte Freunde in der aufſteigenden oder in der Seiten-Linie noch vorhanden ſeien, verſtoße „wider die gemeine beſchrieben Rechte, des Reiches Ordnung, auch unſere aufgerichtete Konſtitution"[2]) und dürfe daher „nicht ferner geduldet" werden.[3])

Wie wenig grundſätzlich übrigens eine ſolche Entſcheidung war, geht aus einem anderen Erkenntniſſe des celliſchen Hofgerichtes hervor,[4]) in welcher ſich dasſelbe mit der Unterinſtanz in Übereinſtimmung befand. Freilich ſtand die letztere hier gegen das in Anſpruch genommene „Bauernrecht". Die zu entſcheidende Frage ging dahin, ob das Teſtament einer Frau, in welchem zu gunſten der Geſchwiſterkinder der Erblaſſerin über Erbgut verfügt war, ohne Zuſtimmung der „Erben" — in dieſem Falle: der Geſchwiſter, welche Bauern im Amte Winſen waren — rechtsgültig ſei. Der Rat der Stadt Lüneburg urteilte in erſter Inſtanz am 4. November 1574 „nach gehabtem Rate der Rechtsgelehrten" zu gunſten jener letztwilligen Verfügung, und das Hofgericht, an welches die Übergangenen ſich wendeten, beſtätigte am 19. Juni 1576 das Erkenntnis. Es half den Unterlegenen nichts, daß ſie geltend machten, wie es ſich um Erbgut handele, das die Erblaſſerin von ihrem Vater und nicht von ihrem Manne ererbt habe, und ſich auf den Artikel 8 „in des Raths Stadtbuch" beriefen.[5]) Es wurde ihnen entgegengehalten: ſolch „eigen geſponnen Bauernrecht" habe allhier zu Lüneburg keine

[1]) Oben, S. 41. Vgl. auch die celliſche Hofgerichtsordnung von 1563: Tit. X: Hofrichters Eid. [2]) Mit dieſer „Konſtitution" iſt ein am Gerichte zu Burgdorf publiziertes fürſtliches Mandat des Herzogs Heinrich, Otto's Sohn, des Großvaters der regierenden Herzöge, gemeint, welches ſich gegen die Teilung der Erbgüter richtete. [3]) Vgl. Havemann II, S. 516, N. 2. [4]) Staatsarchiv in Hannover: Rep. IV, Da. 79. [5]) Ein entſprechender Artikel findet ſich erſt in der Redaktion bei Pufendorf, Observationes III, App., S. 376 unter Nr. 39.

Kraft noch Macht, das gemeine Sachſenrecht und lüneburgiſche Stadtrecht und Statuta zu verändern. Man war ſich alſo doch deſſen bewußt, einheimiſches Recht zur Anwendung gebracht zu haben, und wollte nur dem „Bauernrecht" kein Zugeſtändnis machen.

5. In Wolfenbüttel bekam man im Jahre 1535, dem Jahre der Kanzlei-Ordnung,[1]) mit einem Rechtsſtreit zu tun, welcher vor dem „Landgerichte" zu Stade begonnen hatte.[2]) Hier kam es vor Allem auf die Rechtsgiltigkeit des in der niederen Inſtanz beobachteten Verfahrens an; denn dasſelbe wurde von einer der Parteien gerügt. Curt Barningrodt, Bürger zu Goslar, hatte nämlich ſeinen Verwandten Andreas Barningrodt, wohnhaft zu Neuenkirchen im Stader Gerichtsbezirke, im Jahre 1532 bei dem Landgericht verklagt, war abgewieſen worden und wandte ſich nach Wolfenbüttel. Hier berief er ſich darauf, daß vor dem Untergerichte keine „Litis contestatio" erfolgt ſei und daß man die Beeidigung der Zeugen unterlaſſen habe. Dagegen erwiederte der Beklagte in ſeiner am Freitag nach Andreae 1535 in Wolfenbüttel eingereichten Duplikſchrift: was vor dem Stader Landgerichte verhandelt worden, ſei vielmehr „beſtendiglich nach desſelben Gerichts Gebrauch, Ordnung und Gewonheit und den Rechten nicht ungemes" vorgenommen, wie ſolches ſonder Zweifel in „des Gerichts Buch" ſich verzeichnet finden werde. Demnach ſei Litis contestatio „que est negotii principalis coram judice hincinde facta narratio" geſchehen und der „Krieg beſeſtigt" worden. Aus der Tatſache, daß der Gegner von dem Urteil des Gerichtes während dreier Jahre nicht appelliert habe, gehe ferner hervor, wie wenig er ſich von demſelben beſchwert gefühlt habe, und ſo ſei Alles von Seite des Beklagten Geſchehene „im Rechten gegrundt" und als ſolches vom Kläger zugeſtanden. Der Schriftſatz ſchließt mit einer an den „Satzmeiſter" des Klägers gerichteten Warnung, ſich mit ſeinem „Proverbio" ſelber vorzuſehen. Leider erfährt man nicht, welches „Proverbium" dieſes geweſen iſt. Die Wolfenbütteler Kanzlei aber wird ſich darüber ſchlüſſig zu machen gehabt haben, ob ſie die gerügten Mängel des jedenfalls nach einheimiſchem Rechte gehandhabten Verfahrens vor dem Landgerichte als ſolche anerkennen, und auch, ob ſie nach ſo langer Zeit die Einleitung eines neuen Prozeſſes geſtatten wollte. Wofür ſie ſich entſchieden hat, wiſſen wir nicht.

Aber noch ein anderer Punkt ſcheint in dieſem Falle erſt bei der Verhandlung vor der landesherrlichen Kanzlei zur Sprache gebracht zu

[1]) Vgl. oben, S. 42. [2]) Landes-Hauptarchiv in Wolfenbüttel: Acta des fürſtlichen Hofgerichtes: Supplem. Nr. 5a.

ſein, welcher in der erſten Inſtanz keine Schwierigkeiten bereitet haben dürfte. Er betraf die Sicherheitsleiſtungspflicht des Beklagten. Denn dieſer erklärte ſich zwar bereit, die ihm vom Kläger angebotene „Gewehre" anzunehmen, wollte ſeinerſeits ſich aber auf keine ſolche einlaſſen, da die Pflicht hiezu nach „ſechſiſchen landtleuffigen Rechten" ihm nicht obliege. Allerdings, gibt er zu, nach „gemeynen Rechten" könne „etzliche Satisdation" auch vom Beklagten verlangt werden, aber auch dieſes ſei nicht der Fall, wenn die Partei im Gerichtsbezirke „liegende oder unbewegliche" Güter beſitze, und ſo treffe es in ſeiner Perſon gerade zu. Da die „Gewer der Klagen halber" von Seiten der im Lande genugſam begüterten Perſonen einer von den Gegenſtänden war, welcher bald darauf zu feſterer Regelung Veranlaſſung bot, weil ſeinetwegen „im Eingang der rechtlichen Sachen vielerlei Streits fürgefallen",[1]) ſo wird man nicht irre gehen, wenn man auch hierin einen der Differenzpunkte erblickt, welche zwiſchen den Ober- und Unter-Gerichten durch die neurechtlichen Beſtimmungen geſchaffen worden waren.

Vor dem im Jahre 1557 eröffneten Hofgerichte kam nicht lange danach (1558) wieder ein Prozeß zur Verhandlung, in welchem ebenfalls der Einwand ungenügenden Gerichtsverfahrens in der unteren Inſtanz erhoben wurde.[2]) Letztere war das „Landgericht" zu Bornum geweſen. Dieſes Mal ging aber die Beanſtandung des untergerichtlichen Verfahrens nicht, wie in dem vorhergehenden Falle, von dem Bürger, ſondern von dem Bauer aus, dem ſie indeſſen natürlich ſein Rechtsbeiſtand vor dem Hofgerichte ſuppebitiert hatte.

Zwei braunſchweigiſche Bürger, Georg und Baſtian Walpke, behaupteten, gegen den Jakob Bauermeiſter zu Bornum ein Urteil des dortigen „Landgerichtes" erzielt zu haben, welches dieſem die Strafe des Einlagers auferlegte. Sie ſollen dann, nach der Darſtellung ihres Gegners, denſelben unter Bedrohung mit der Ausführung des Urteils zum Verſprechen einer Geldſumme veranlaßt haben, noch dazu in einem ſehr wenig paſſenden Zeitpunkte: nach einem beſonders harten Winter, da man das Fuder Heu mit 10 Gulden und darüber bezahlen mußte. Der Rat der Stadt Braunſchweig fällte in der Sache ein Erkenntnis, welches gegen Bauermeiſter ausfiel, weil der Einwand des Zwanges, den er erhob, auf Grund von Cod. 2, 4, 13 und Dig. 4, 2, 5 squ. abgewieſen wurde. Bauermeiſter legte Berufung an das Hofgericht ein und ſuchte in ſeiner Appellationsſchrift darzulegen, daß das Verfahren

[1]) Oben, S. 44. [2]) Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel: Acta des fürſtlichen Hofgerichtes: Supplem. Nr. 6.

erſter Inſtanz, vor dem „Landgericht“, ein rechtsungiltiges geweſen ſei. Er bemängelte die Gerichtsformalitäten, indem er geltend machte, daß in der erſten Inſtanz kein Libell übergeben ſei, ſondern ein bloßer Bericht, in welchem weder Conclusio noch Petition zu finden ſei: „in qua conclusione stat modus agendi qui semper debet inspici“. Ferner habe keine Litis contestatio ſtattgefunden, weil die Substantialia des Gerichtsprozeſſes nicht eingehalten worden ſeien. Infolge deſſen ſei das Erkenntnis erſter Inſtanz als nichtig anzuſehen, und es gehe aus dem allen hervor, „daß unordentlicher Weiſe wider die beſchriebenen Rechte in prima instantia wider den armen einfältigen Bauersmann procediert worden ſei“. Für die Ungiltigkeit ſeines Verſprechens berief er ſich auf Cod. 2, 19, 11 und 12. Aber es half ihm nicht; ein und ein halbes Jahr nach Einlegung der Appellation am 3. November 1559 wurde dennoch gegen ihn erkannt. Vermutlich geſchah dies aber nicht oder doch nicht bloß aus Mißbilligung des erſtinſtanzlichen Verfahrens, ſondern unter Anerkennung der Gründe, welche den Rat zu Braunſchweig beſtimmt hatten, die Einrede des Zwanges zu verneinen.

Ein eigentümliches Zwiſchenſpiel ſchob ſich mitten in die Verhandlung vor dem Hofgericht hinein. An dem Tage, an welchem Bauermeiſter ſich die Apoſtel von dem Rate zu Braunſchweig zu erbitten hatte, ließen ſeine Widerſacher ihn wieder vor das Landgericht in Bornum zitieren und, weil er aus dem angegebenen Grunde verhindert war, zu erſcheinen, ſo ließen ſie die Zitation wiederholen. Es wurde ihm freies Geleit zugeſagt. Als er aber kam, hielten ſie ihn feſt und pfändeten ihm für ſechs Gulden an Wert ab, anſtatt des üblichen einen Pfandgroſchens. Den Raub verzechten ſie im Kruge.[1]) So berichtete wenigſtens der Anwalt des Bauermeiſter dem Hofgerichte.

Übrigens hat man auch in Wolfenbüttel ſich, wie in Münden,[2]) dem einheimiſchen Gewohnheitsrechte gelegentlich freundlich gegenüber geſtellt. So geſchah es im Jahre 1563.[3]) Der Fall bietet noch inſofern Intereſſe, als er trotz der reichsrechtlichen Vorſchriften von 1521 über das Repräſentationsrecht dieſe Streitfrage hinſichtlich der Enkel noch einmal aufrollte. Der Bürger von Helmſtedt, Hans Hilge, wandte ſich an den Magdeburger Schöffenſtuhl, um ſich über das Erbrecht ſeiner

[1]) Dieſer Vorfall bildet eine Illuſtration zu dem bei Oehr, S. 87/88 berichteten Brauch, daß die Strafen der Bauerngerichte in der Regel vertrunken zu werden pflegten. [2]) Oben, S. 64 flg. [3]) Den Rechtsfall teilen mit: Lichtenſtein, Observationes (ſ. oben, Anm. 4 zu S. 44) S. 28 flg., S. 44—46 und Geſenius, Meyerrecht I, S. 439 flg.

Kinder gegenüber der mütterlichen Großmutter derſelben belehren zu laſſen; die Mutter der Kinder war ſchon vor der Großmutter geſtorben, Geſchwiſter der Mutter waren vorhanden. Die Schöffen erteilten nun die Antwort nach doppeltem Rechte: nach ſächſiſchem: danach hätten die Kinder nichts zu verlangen, ſondern es erbten die Geſchwiſter ihrer Mutter allein; nach „gemeinen Kaiſerrechten“: hier würden ſie mit jenen gleich nahe am Erbe ſein.

Der Spruch überließ es den Parteien, welches Recht ſie ſich ausſuchen wollten. Deshalb wandten dieſe ſich zunächſt an den Helmſtedter Rat und durch deſſen Vermittelung an das Hofgericht. Hier erhielten ſie zwar die in Übereinſtimmung mit der neueſten Hofgerichtsordnung gegebene Antwort, daß „man allhier am Fürſtlichen Hofgericht, auch durchs ganze Fürſtentum nach gemeldten gemeinen Kaiſer- und nicht dem Sachſenrechten zu urteln und zu ſprechen pflege“, und wurden dem Kaiſerlichen Publikationsmandate von 1521[1]) entſprechend belehrt, daß das Kaiſerrecht in der vorliegenden Frage „der natürlichen Äquität und Billigkeit näher und endlicher ſei, denn das Sachſenrecht“. Aber es wird fortgefahren: „Doch da ihr in einem ſolchen Erbfall in euerer Stadt andere löbliche Gewohnheiten, welche durch vorgerührte Kaiſerlichen Rechte nach unſeren Hofgerichts-Ordnungen nicht ſein abgeſchnitten, ſondern vielmehr beſtätiget (!), hättet, möchtet ihr denſelben billig folgen“.

Man verſtand alſo hier den Vorbehalt der „ehrbaren guten Ordnungen Statuten und redlichen beſtändigen Gewohnheiten“, welchen die Hofgerichtsordnung von 1559 gemacht hatte, beſſer zu verwirklichen, als im Jahre 1568 im Lüneburgiſchen.[2])

## IX. Stadtrechte des XVI. Jahrhunderts; Verhältnis des Sachſenrechtes zum Kaiſerrechte am Ende des XVI. Jahrhunderts.

Die vorſtehenden Erörterungen zeigen den Zuſammenſtoß zwiſchen dem einheimiſchen und dem rezipierten Rechte. Er hat nicht in allen Fällen ſeine Löſung gefunden, und noch weniger läßt ſich irgend ein

[1]) v. Senckenberg, Neue Sammlung der Reichsabſchiede II, S. 210. Vgl. oben, S. 60. [2]) Oben, S. 67.

Grundsatz in dieser Richtung feststellen. Auch von einer irgendwie konstanten Praxis der Hofgerichte kann keine Rede sein, um so weniger, als das vorgelegte Material kein erschöpfendes ist und nach Lage der Verhältnisse auch kaum ein, die Praxis auch nur eines jener Gerichte erschöpfendes sein kann.

In den Städten ging es ähnlich, wie denn z. B. die „Sententienbücher" des Rates von Hannover zwischen 1534 und 1573 kaum eine Spur des Vorhandenseins des fremden Rechtes merken lassen,[1]) während in Braunschweig allerdings das allmähliche Eindringen desselben beobachtet werden kann. Hatte man hier schon am Ende des XV. Jahrhunderts in Beziehung auf das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder dem römischen Intestaterbrechte ein Zugeständnis gemacht,[2]) so ging das neue Stadtrecht von 1532 noch viel weiter.[3]) Nachdem hier eine den schriftlichen Prozeß vor dem Ratsgerichte anordnende kurze Gerichtsordnung vorangeschickt war, erfolgten besonders im Familien- wie im Erbrechte die wichtigsten Änderungen im Sinne des Fremdrechtes.[4]) Mit dem Systeme der Gütergemeinschaft wurde gebrochen, die gesetzliche Erbfolge ganz auf fremdrechtlichen Boden gestellt, „nachdem" — wie es heißt — „in erffellen manniggerleye recht vnd gebruck, dar ock vele vngewisses mede vnderloipt, ock allerleye wahn vnd opinion vorhanden, vnd hir düsses ordes der gebruck nicht gewisse, daruth denne merkliche beschweringe erfolgen".[5]) Nur ließ man „als dath hir geholden werdth" vollbürtiger Geschwister Kinder mit den Halbgeschwistern teilen[6]) und bei der Erbfolge der letzteren für das ererbte (im Gegensatze zum „erworbenen") Gut Trennung nach Linien, dem Ursprunge des Vermögens folgend, eintreten.[7]) Bei der Erbfolge unehelicher Kinder wurde geradezu auf Justinians Verordnung wegen der liberi naturales in Nov. 89 cap. 12 verwiesen[8]) und das Noterbenrecht unter der Überschrift: „Van gifften vnd testamenten" vollständig dem römischen Rechte entsprechend geordnet, mit einer teilweise originellen Gestaltung der Enterbungsgründe.[9]) Demnach kann es keineswegs überraschen, wenn in den

---

[1]) Stadtarchiv in Hannover. [2]) Oben, S. 23. [3]) U. B. d. St. Braunschweig I, S. 298 flg. [4]) Vgl. Hänel in Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 319 flg., Stobbe, Rechtsquellen II, S. 285 flg., Frensdorff in Göttinger Gelehrten Anzeigen 1873, S. 1944 flg., Schottelius in der oben N. 2 zu S. 20 angeführten Dissertation, S. 56. [5]) U. B. d. St. Braunschweig a. a. O., S. 306. [6]) Daselbst, S. 307, § 115. Vgl. auch oben, S. 64, den Mündener Rechtsfall. [7]) Daselbst, S. 307, § 116. [8]) Daselbst, S. 308, § 124. [9]) Daselbst, S. 315 § 212 flg.

Jahren 1539—1541 bei einem zwiſchen dem Stifte S. Cyriaci und dem Rate der Stadt Braunſchweig ausgebrochenen Rechtsſtreite wiederum, wie vor 80 Jahren,[1]) das Recht der operis novi nunciatio unbeſchränkt zur Anwendung kam; der Herzog hatte ſelbſt als Patron der Stiftskirche etliche ſeiner Räte an den ſtreitigen Ort geſchickt, um opus novum zu verkündigen.[2]) Auffällig aber möchte man es demgegenüber finden, daß der Eid, welcher dem ſtädtiſchen Syndikus vorgeſchrieben wurde, erſt gegen Ende des XVI. Jahrhunderts die Faſſung erhielt, daß er auf „Stadtrecht und gemeine beſchriebene Rechte" lautete,[3]) nachdem jener bisher nur auf ſeine „Vernunft" verpflichtet worden war.[4])

Auch das mit Privilegien der Herzöge Ernſt und Franz, alſo zwiſchen 1536 und 1539[5]), erlaſſene revidierte celliſche Stadtrecht iſt vom fremden Recht beeinflußt worden;[6]) nahe liegt die Vermutung braunſchweigiſchen Vorbildes.[7]) Hier findet ſich der Eid der Ratsmitglieder als Richter „nach dieſer Stadt Ordnungen, löblicher Gewohnheit und den gemeinen Rechten nach ſeinem beſten Verſtand", ferner die Vorſchrift der Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen, während Klage und Antwort ſowohl ſchriftlich wie mündlich zugelaſſen ſind. Das holographe Teſtament wird anerkannt, der Pflichtteil nach römiſchem Rechte berechnet,[8]) die geſetzliche Erbfolge entſpricht durchaus den römiſchen Beſtimmungen, nur daß die Erbfolge der Halbgeſchwiſter größtenteils[9]) wie in Braunſchweig geregelt iſt.[10])

Endlich ſei noch an das lüneburgiſche Stadtrecht, die Arbeit des Dr. Heinrich Huſanus zwiſchen 1581 und 1583, erinnert.[11])

Wo aber eine ſolche Ordnung nicht beſtand, auch nicht, wie im Herzogtum Wolfenbüttel (1559, 1571),[12]) die Stellung des Hofgerichtes

---

[1]) Oben, S. 21. [2]) Hauptarchiv in Wolfenbüttel: Reichskammergerichtsakten: B, Nr. 37. [3]) U. B. d. St. Braunſchweig I, S. 547, § 2. [4]) Daſelbſt, S. 264, § 8. Noch der Syndikus Lic. Melchior Krüger (1554—1565) hatte nur die Faſſung „nach beſtem Verſtande" — wie in der Ronneberger Gerichtsordnung, oben, S. 38 — in Vorſchlag gebracht, wonach Dr. Johannes Köler zum erſten Male vereidigt wurde: Archiv der Stadt Braunſchweig, an dem oben, S. 25, N. 1, genannten Orte. [5]) Havemann II, S. 135 flg. [6]) S. dasſelbe in: Sämtliche Hochfürſtl. Braunſchweigiſche Lüneburgiſche Celliſchen und Hanoveriſchen Theils Gerichts-Ordnungen (Hanover 1712). S. 809 flg. [7]) Vgl. Hänel in Zeitſchrift fü Rechtsgeſchichte I, S. 319 flg. [8]) Vgl. den Ülzener Rechtsfall von 1549, oben, S. 65. [9]) Hier werden die Halbgeſchwiſter aber auch neben Großeltern zur Erbſchaft berufen. [10]) Die vorſtehenden Vorſchriften, ſ. a. a. O., S. 810, 818, 812, 825, 827 flg. [11]) Joh. Merkel, Heinrich Huſanus (1898), S. 1, 2. [12]) Oben, S. 43 flg.

Digitized by Google

zum Sachsenrechte grundsätzlich bestimmt worden war, da stand man am Ende des XVI. Jahrhunderts nicht viel anders, als bei Beginn des XV. Der Gegensatz zwischen dem „menen sassesschen lantrecht" einerseits und dem „keysserrecht" und „gheistliken recht" andererseits, welchen schon der lüneburgische Ratsschluß von 1401 aufgestellt hatte,[1]) oder zwischen den „latinischen" und den „budeschen keysserrechten", wie man es 1422 in Braunschweig formulierte,[2]) derselbe, auf welchen der Kommissar Bruns im Jahre 1543 die Göttinger aufmerksam machte,[3]) er war noch in keiner Weise ausgeglichen. Ein in Göttingen verhandelter Prozeß aus dem Jahre 1590 möge dies zum Schlusse noch illustrieren.[4])

Die Brüder Heinrich und Hildebrand Giseler wurden von Burckhard Beckmann aus einem Schenkungsversprechen, welches einen Wert von mehr als 1000 Talern repräsentierte, verklagt und wandten dagegen das Beneficium der Restitutio in integrum propter minorem aetatem ein. Der Kläger, der sich „hart" an das Sachsenrecht hielt, wollte die Rechtswohltat nicht gelten lassen. Denn er behauptete, daß man in Göttingen stets nach sächsischem Rechte geurteilt habe, weil die Stadt „in Saxonia" liege. Hiergegen richtete sich der erste Angriff seiner Gegner: man müßte, so führten sie aus, dann das Gleiche für Wolfenbüttel und Helmstedt verteidigen, während doch schon auf Grund der Hofgerichtsordnung (Tit. LXVI, Abs. 3)[5]) das Gegenteil anzunehmen sei, überdies hätten die Untergerichte — das Mündener Hofgericht bestand seit Erich's II. Tode (1584) nicht mehr! — nach dem Obergerichte sich zu richten. Auch die kurfürstlich-sächsischen Konstitutionen enthielten zwar Sachsenrecht, hätten aber für das braunschweigische Fürstentum keinerlei Bedeutung. Da Göttingen innerhalb dieses Fürstentumes gelegen sei, so reguliere man sich daselbst mit Fug und Recht nach der fürstlichen Hofgerichtsordnung und erkenne also nach Kaiserrecht. Man pflege auch die Sachen, in welchen man nicht selber entscheiden wolle, nach Helmstedt oder nach Marburg zu versenden; an beiden Orten aber würden täglich die Kaiserrechte gelesen, und in Marburg sei das Sachsenrecht gar nicht einmal bekannt. Der Gegner wünsche freilich wiederum die Aktenverschickung in der vorliegenden Sache an den Schöffenstuhl zu Leipzig, wohin dieselbe bereits einmal verschickt gewesen sei, aber einmal würden dorthin von Göttingen aus wenige Sachen sonst versendet und sodann solle die Gegenpartei sich „in den Hals schämen", daß sie sich heraus-

[1]) Oben, S. 26. [2]) Oben, S. 19; vgl. auch S. 23 (1497). [3]) Oben, S. 63. [4]) Stadtarchiv in Göttingen: Älteres Aktenarchiv J, Titel: Ad Jurisdictionalia. [5]) Vgl. oben, S. 45.

nehme, dem Rate Vorſchriften in dieſer Hinſicht machen zu wollen; man möge doch wieder nach Helmſtedt verſchicken (!).

Der Kläger erbot ſich zum Beweiſe dafür, daß nicht allein zu Göttingen, ſondern überhaupt in allen Städten des Landes ſtets nach ſächſiſchem Recht erkannt worden ſei. Die Gegner ſahen dieſer Beweisführung gemäß Hofgerichtsordnung (Tit. VII, Abſ. 4) entgegen, welche „Statuta, löbliche Gewohnheiten, Gebreuch und alte Herkommen wie andere Geſchichten anzuziehen und fürzutragen", alſo auch zu beweiſen vorſchrieb.[1]) Aber ſie bezweifelten die Möglichkeit des Gelingens. Denn, ſolle der Beweis mit Urteilen geführt werden, welche Exempelsweiſe angezogen würden, ſo genüge das nicht; es wäre vielmehr zu erweiſen, daß ſtets in derſelben Weiſe geurteilt worden ſei: „exempla non faciunt consuetudinem". Daß die Gegenpartei auf jene Beſtimmung die Anſicht ſtütze, die Statuta provincialia et municipalia ſeien ausdrücklich in der Hofgerichtsordnung ausgenommen worden, ſei „ein lauterer Daubentanz", für Göttingen treffe es keinesfalles zu, wo man in decidendis controversiis ſich zuerſt zwar an Statuten und Stadtrecht, jedoch, wenn dieſes nicht disponiere, alsdann an das Kaiſerrecht halte, nach welchem täglich geſprochen werde.

Am ausführlichſten beſchäftigten ſich die Beklagten mit dem Einwande des Gegners: die einheimiſchen Statuten „und andere Conſtitutiones" ſeien auf das Sachſenrecht fundiert. Hiergegen wurde mit dem Aufgebote großer Gelehrſamkeit die der Rezeptionszeit eigentümliche Anſicht[2]) zur Geltung gebracht, daß Statuten, welche vom „gemeinen Rechte" abwichen, „strictissime" ausgelegt werden müßten und daß ſie, wo ihre Anwendung zu einer Schädigung gegenüber den Beſtimmungen des „gemeinen" Rechtes führen würde, dem letzteren ſich zu beugen hätten. Alle „lokalen Gewohnheiten" habe man „secundum jus commune" zu interpretieren und zwar ſo: „ut quam minime laedant jus commune". In dieſer Frage werden die auch ſonſt in der Darſtellung häufiger zitierten Autoren ins Feld geführt, wie Bartolus, Baldus, Salicetus, Weſembec mit ſeinen Konſilien, namentlich der Konſiliiſt Henning Göden. Auch die Spezialſchrift des Albertus Brunus: de Statutis: findet ausgiebige Verwertung.

Da nun, ſo wird geſchloſſen, in dem vorliegenden Falle das Statut keine beſondere Vorſchrift über den ſtreitigen Punkt enthalte, ſo ſei an-

[1]) Oben, S. 44. [2]) Vgl. Hänel in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte I, S. 329 flg., Stobbe, Privatrecht I, S. 25 flg. (3. Aufl.), Sohm, Inſtitutionen, S. 144 flg. in den Noten (11. Aufl.).

zunehmen: „casus statuto omissus remanet in dispositione juris communis“. Das Sachſenrecht „nihil habet juris ultra jus commune“ und, wer nicht dem jus Saxonicum oder Provinzialſtatuten beſonders unterworfen ſei, für den hätten ſie keine Geltung.

Die Entſcheidung der Sache fehlt leider wieder. Aber als eine für die herrſchenden Anſchauungen kennzeichnende Bemerkung ſei noch des Vorwurfes gedacht, welchen Kläger gemacht haben ſollte, als hätten die Gegner behauptet: wo Sachſenrecht in den Gerichten beobachtet werde, da ſei „summa iniquitas“. Dieſe rechtfertigen ſich, indem ſie ausführen, daß das Sachſenrecht an vielen Orten „propter summam iniquitatem“[1]) durch entgegenſtehende „Conſtitutionen“ wieder abgeſchafft worden ſei.

## X. Verſuche einer Löſung des Konfliktes zwiſchen Kaiſer- und Sachſenrecht auf dem Wege der Landesgeſetzgebung.

(Ende des XVI. und Beginn des XVII. Jahrhunderts.)

Die Landſtände, welche in anderen Gebieten des deutſchen Reiches ihre Wünſche und Beſchwerden wegen der durch das rezipierte Recht hervorgerufenen Neugeſtaltungen bereits in viel früherer Zeit geäußert hatten,[2]) treten mit dergleichen Anſprüchen in den Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Landen erſt nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts hervor.

1. Es war ein beſonders von den an der Helmſtedter Hochſchule tätigen Juriſten ausgeſprochener Gedanke,[3]) daß die Entſcheidung beſtehender Kontroverſen auf dem Wege der Geſetzgebung erfolgen möge. Sie faßten dabei die Reichsgeſetzgebung ins Auge, aber derſelbe Gedanke ließ ſich auch für die Landesgeſetzgebung fruchtbar machen.

So wurde, wie es ſcheint, zuerſt auf dem Landtage zu Bockenem für das Wolfenbütteliſche Herzogtum im Jahre 1571 der Antrag ge-

[1]) Dieſe Worte erinnern an die Ausdrucksweiſe der kaiſerlichen Mandate über erbrechtliche Fragen, oben, S. 72. [2]) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, S. 95 flg. für Bayern und Württemberg, v. Sartori-Montecroce (oben, S. 24, N. 2) S. 8 flg. für Tirol. [3]) Stintzing, Geſchichte I, S. 452, N. 1.

ſtellt, durch die zur Reviſion der Polizei-Ordnung verordneten Deputierten von fürſtlichen Räten und einigen aus der Landſchaft die ſtreitigen Gewohnheiten im Lande zu unterſuchen und über dieſelben zu beraten. Der Kanzler Mynſinger führte bei dieſer Gelegenheit aus: es würden hin und wieder im Fürſtentume in Kontrakten und Erbſchaften, auch ſonſt, mancherlei widerwärtige Gebräuche gehalten und hernach in den Gerichten widerwärtige Urteile gefunden: „zu geſchweigen, daß dieſelben zum Teil wider alle Vernunft und Billigkeit ſeien, wie dann auch etliche durch rechtliche Erkenntniſſe vom fürſtlichen Hofgerichte abgetan und vernichtet“ worden wären. Man habe ſchon bei Herzog Heinrichs d. J. Zeiten oftmals darauf gedacht, einſtmals darüber zuſammenzukommen, dieſe Gebräuche zu erwägen und in gleichmäßige Richtigkeit zu bringen, wie denn zum Teil ſolche widerwärtige Consuetudines in der Kanzlei verzeichnet noch vorhanden ſeien. Darauf ließ Herzog Julius den Ständen antworten: „ſie ließen es darauf beruhen, was wegen der widerwärtigen Gewohnheiten angeführt worden, und wäre gut, wenn ſie könnten verglichen werden“.[1])

Aus dieſen Verhandlungen, ja, vielleicht aus jenen in der Wolfenbütteler Kanzlei vorhandenen Aufzeichnungen dürfte ein „Verzeichnis“ herrühren „etlicher alten Gewohnheiten dieſes Fürſtentums, die aus dem Sachſenrecht ihren Urſprung haben“, welches die Stadt Braunſchweig den anderen Landſaſſen zum weiteren Bedenken ſtellte,[2]) und eine hieran ſich offenbar anſchließende „Herzog Julii Conſtitutio wegen Beybehaltung einiger Gewohnheiten aus dem Sachſenrechte“, welche indeſſen niemals Geſetz geworden zu ſein ſcheint.[3])

Der Inhalt der Conſtitutio zeigt, um welche Punkte der Streit ſich damals beſonders drehte, und deshalb wird es nicht überflüſſig ſein, Einiges aus derſelben mitzuteilen.

In der Einleitung nimmt der Herzog auf die Hofgerichtsordnung Bezug, welche die löblichen Gewohnheiten nicht verwerfe, ſondern ſie einem jeden, zu beweiſen, vorbehalte. Nun ließen ſich ſeine gehorſamen

[1]) Berichte des Hofrates G. A. Koch und des Geheimen Rates von Praun in der Akte „Abſchaffung des Sachſenrechts“ im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. [2]) So bemerkt v. Praun a. a. O. Der Stadt-braunſchweigiſche Urſprung verrät ſich aber auch in dem Schriftſtücke ſelber an verſchiedenen Stellen. [3]) Beides findet ſich abgedruckt bei Wolterecк (Rolten), Chronikon der Stadt und Veſtung Wolfenbüttel (1747), S. 752 flg. und S. 756 flg. Abſchriften davon an dem oben in Note 3 angegebenen Orte; hier wird die „Conſtitution“ überſchrieben: „Der Wolffenbüttel'ſchen Bedenken“ und von anderer Hand als „Entworfene Conſtitution“ bezeichnet.

Landstände und Untertanen vernehmen, wie es auch schon bei Lebzeiten seines Vaters geschehen sei, daß sie dafür hielten, es wären noch viele vestigia der sächsischen Rechte und Gebräuche im Lande von alters her übrig geblieben, die ganz und gar aufzuheben vielen Leuten beschwerlich sein könnte. Und, wenn sie auch erhalten bleiben sollten, so fiele es doch oftmals schwer, sie zu beweisen:[1]) daher das Verlangen nach einer Konstitution.

Geordnet wird zunächst Heergewette und Gerade, welche unter denen vom Adel, sowie in den Städten und Dörfern unter den „gemeinen" Leuten bleiben soll, wie bisher üblich gewesen, sodann die eheliche Vormundschaft, die gerichtliche Verbeistandung der Frauen durch „Kriegische Vormünder", das Recht des Vaters an den Adventizgütern seiner Kinder, letzteres in Übereinstimmung mit dem römischen Rechte, indem dem Vater auch nach der Absonderung der Kinder der Nießbrauch verbleiben soll und irreguläre Adventizgüter anerkannt werden. Das Erbrecht der Ehegatten richtet sich im allgemeinen nach dem einheimischen Rechte, aber der Ehemann muß den Kindern aus dem Mobiliarnachlasse der Frau ihre „legitima" geben, wenn sie dieselbe nicht aus den Immobilien beziehen können,[2]) und die Frau erhält neben Kindern die Quart der armen Witwe, „sie werde gleich arm oder reich befunden oder geachtet". Die Erbfolge der Seitenverwandten, also auch ihr Zurückstehen hinter Aszendenten, soll so gehalten werden, wie es an jedem Orte üblich ist. Alle Verjährung, heißt es weiter, werde in diesen Landen „nicht nach Kayser-Recht, sondern nach Sächsischen Rechten gehalten" und daran wolle man nichts abgeändert oder verrückt haben. Ebenso betreffs der Viehschüttung, die zwar „in Kaiser-Rechten verboten", aber hier zu Lande „über aller Menschen Gedencken gebräuchlich gewesen". Auch das Gewette des Richters bleibt als hier in täglicher Übung stehend erhalten, obwohl die kaiserlichen Rechte es untersagen, zu gleicher Zeit civiliter und criminaliter zu prozedieren. Stammgüter dürfen nicht ohne Erlaubnis der „Erben" und nicht ohne Gericht vergeben werden, es wäre denn „zu Gottes Ehren oder zu anderen christlichen milden Sachen" oder wegen Beleibzüchtung der Ehefrau; aus „ansehnlicher Ursache" ist übrigens beliebige testamentarische Verfügung über jene Güter erlaubt, vorbehaltlich eines besonders geordneten Retraktrechtes

[1]) Vgl. den oben, S. 66 flg., mitgeteilten Fall aus der Celler Praxis. Auch in dem braunschweigischen Verzeichnisse (Wolteredk, S. 754) Nr. 7 wird bemerkt: daß „die Rechtsverständigen wohl wissen, wie schwer es sey, eine beständige Gewohnheit zu Recht genugsam zu beweisen." [2]) Vgl. oben, S. 65.

der Erben. Hinsichtlich der Vergabungen über 500 Goldgulden Wert soll es „bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte" nicht unbillig bleiben. Andererseits wird entgegen den Kaiserrechten, trotzdem daß deren Bestimmung als „gar subtil und vernünftiglich" anerkannt wird, bei Fruchtverteilung nach dem Tode eines Vasallen oder nach erledigter Leibzucht an den diesbezüglichen Vorschriften des sächsischen Rechtes festgehalten.

2. Auch die Stände des Kalenbergischen Landesteiles, welcher durch Erichs II. Tod im November 1584 an Wolfenbüttel gefallen war, beantragten eine Besserung der Rechtsordnung. Den Anlaß dazu bot ihnen wohl vor allem die Tatsache, daß sie gleichzeitig ihre Hofgerichte zu Pattensen und das für das Fürstentum Göttingen in Münden bestehende eingebüßt hatten. Sie wußten daher auf dem Landtage zu Gandersheim im Anfange des November 1585[1]) den neuen Landesherrn davon zu überzeugen, daß im ganzen Lande, auch im wolfenbüttelischen und hoyaschen Teile, „an einem Ort das kaiserliche, am anderen Sachsenrechte in vielen Fällen noch in Übung und sonsten allerhand widerwertige Gebräuche gehalten" würden, und erhielten die Zusage, daß im Interesse eines „gemeinen durchgehenden und gleichmäßigen Rechtes eine pillliche Confirmation und Vergleichunge und darüber sonderliche Constitutiones" errichtet werden sollten. Die Arbeit wurde als eine solche der (wolfenbüttelischen) Hofrichter und Assessoren in Aussicht genommen, da es sich zugleich um die Herstellung einer neuen (gemeinsamen) Hofgerichtsordnung handelte. Diese sollten ihren Entwurf aber auch der juristischen Fakultät zu Helmstedt übersenden, und die Landschaft etliche verständige und der Ding erfahrene Leute dazu verordnen.

Bei derselben Gelegenheit wurde die Beschwerde vorgebracht, „daß man in den Gerichten das Jus Saxonicum und andere Jura statutaria et mnnicipalia receptasque consuetndines nicht mehr attendieren wolle", worauf der Fürst erklärte: „S. F. G. Gemühte sey nicht, daß das Sachsenrecht oder jura statutaria et municipalia oder andere löbliche Landesgebreuche gentzlich aufgehoben werden sollen, sondern daß solches von verstendigen Rechtsgelehrten auch erfarenen aus der Lantschaft zuvor alle Mal erwogen und in welchen Fällen die jura statutaria und alte Gebreuche zu behalten, in welchen die auch zu vermaiden, eigentlich berahten und darauf den gewisse constitutionos verfasset und publiciret werden sollen".

Endlich beschwerte man sich wegen der überwiegenden Besetzung der Gerichte mit Gelehrten; der Adel wünschte bei derselben mehr berück-

[1]) Kleinschmidt II, S. 203 flg. Vgl. Havemann III, S. 155, Note.

ſichtigt zu ſein: „damit alle Geſchäffte um ſo viel richtiger unpartheilicher Weiſe und mit Hindanſetzung aller Corruptelen, Favor und Gunſt hernacher gehen und alſo ſowohl dem Armen als dem Reichen gleiche Juſtitien adminiſtrieret und mitgeteilt werden mag". Damit war dem gelehrten Juriſtenſtande auch von dieſer Seite ein Mißtrauensvotum erteilt. Dasſelbe mochte wiederum in den Verhältniſſen der beiden bisherigen Hofgerichte des kalenbergiſchen Landesteiles ſeine Veranlaſſung haben.[1]) Denn in Münden befand ſich neben den ſämtlich gelehrten Richtern nach der Beſetzung von 1544 nur einer von Adel, in Pattenſen trat zwar das gelehrte Element zurück, aber von den ſieben Beiſitzerſtellen hatte der Adel nur zwei inne.[2]) Auch dieſe Verbeſſerung wurde von ſeiten des Landesherrn verſprochen.

Die Folge der Verhandlungen war 1587 die Gründung eines gemeinſamen Hofgerichtes unter Aufhebung des ſeit 1575 in Gandersheim, Schöningen und Helmſtedt gehaltenen[3]) Wolfenbütteler, des Mündener und des Hofgerichtes zu Pattenſen. Dasſelbe wurde nach Gandersheim gelegt, und die bisher den Städten des Kalenberger Landes zum Teile ungewohnte — wie für Göttingen und Northeim —, zum Teile aber auch unbequeme — ſo für Hannover[4]) — Pflicht der Beſchickung führte zu den oben beſprochenen Schwierigkeiten.[5]) Auf eine gemeinſame Hofgerichtsordnung hatte man ſich auch noch nicht vereinigen können, ſo daß die Auffaſſung nicht begründet iſt, als ſeien vermittelſt jener Zuſammenlegung der Hofgerichte die kalenbergiſchen und hoyaſchen Lande ebenfalls der wolfenbütteliſchen Hofgerichtsordnung unterworfen worden.[6])

3. Die Klagen wegen fortdauernder Rechtsunſicherheit verſtummten nicht, und ſie beſtätigen vor allem die Vermutung, daß die vorhin erwähnten Verſuche über das Stadium der Projekte nicht hinausgekommen ſein werden. Auf einem Landtage in Elze im Jahre 1593 wurde aufs neue geltend gemacht, daß eine endgiltige Entſcheidung darüber erforderlich ſei, ob Sachſenrecht oder gemeines Recht im Lande herrſche.[7]) Namentlich aber zu Salzdahlum bei den Verhandlungen der wolfen-

[1]) Die von Stobbe, Rechtsquellen II, S. 98, auf dieſe Tatſache gegründete Behauptung, daß „im Braunſchweigiſchen" bald die Gelehrten ausnahmslos die Bänke inne gehabt zu haben ſchienen, dürfte zu weit gehen. [2]) S. oben, S. 39. In Ülzen-Celle waren 3 Adelige und 4 Doktoren, in Wolfenbüttel unter 8 Beiſitzern 2 vom Adel und 4 Doktoren. [3]) Vgl. Kruſch in Zeitſchrift 1894, S. 133 flg. Vgl. auch Grupen, S. 651 und im Stadtarchiv zu Braunſchweig die Akte: Hofgericht zu Helmſtedt 1582. [4]) Vgl. oben, S. 50. [5]) Oben, S. 51 flg. [6]) So nahm an Grupen, S. 560, 571 uſw., wogegen ſchon Spittler I, S. 311, Note, ſich erklärte; vgl. auch Grefe I, S. 18. [7]) Havemann II, S. 517.

büttelischen Stände anfangs Juli 1597 resolvierte man „zum 32ten“:[1]) die Herren Hofrichter und Beisitzer sollten sich zwar den bisherigen Vorschriften gemäß der gemeinen beschriebenen Kaiser- und nicht der Sachsenrechte bedienen, es wäre denn eine sonderliche Ordnung, Statutum oder Gewohnheit dem Sachsenrechte gemäß vorhanden und zu beweisen. Aber sie möchten neben den anderen fürstlichen Räten mit Fleiß dahin trachten, daß man die zweifelhaften Fälle, in denen es streitig sei, ob darinnen vor dieser Zeit Sachsenrecht oder Kaiserrecht angewandt worden, sowie andere Casus mehr, bei welchen die communes Doctorum opiniones gegen einander liefen, auch sonst dergleichen Mehr zusammenbringen, der Juristenfakultät in Helmstedt, wie auch den Kapiteln von S. Blasien und S. Cyriaci in und vor Braunschweig ihres rechtlichen Bedenkens halber zuschicken, selber den Sachen für sich mit Fleiß nachdenken, auch deswegen mit den Vorgenannten zusammenkommen und sich mit einander vergleichen, endlich darüber dem Landesherrn und der gemeinen Landschaft Bericht erstatten: „damit gewisse Constitutiones, darnach man sich im Fürstentum zu richten habe, daraus gemacht und von der Kaiserlichen Majestät allergnädigst konfirmiert werden könnten“.

Dieser 32. Artikel des Salzdahlumer Landtagsabschiedes ist als der „Abschluß“ der Rezeption des römischen Rechtes für Braunschweig-Wolfenbüttel bezeichnet worden,[2]) wohl aus dem Grunde, weil hier grundsätzlich die gemeinen beschriebenen Kaiserrechte „und nicht die Sachsenrechte“ als Entscheidungsquelle angewiesen werden. Auch wird ein Edikt vom 25. Februar 1595 angeführt, in welchem angegeben sein soll, welche Rechte man allenthalben in judicando in Obacht zu nehmen habe.[3]) Allein von dem letzteren ist nichts weiter bekannt, dasselbe wird auch in obigem Landtagsabschiede mit keiner Silbe erwähnt, und der hier den Landständen gegebene Bescheid läßt die alte Frage nach dem Sachsenrechte durchaus offen.

Jedenfalls fühlte man in Kalenberg und Göttingen noch die nämliche Lücke, wie früher. Denn auf einem neuen Landtage in Gandersheim am 10. Oktober 1601 baten die Stände dieses Landesteiles aufs neue: es möchten „zu Verhütunge großer Unkosten und Weiterunge der streitigen Felle halben, darein Zweiffel, ob vor diesem im Fürstentum Braunschweig Kayser- oder Sachsenrecht in sententionando gehalten worden, wie auch

[1]) Ribbentrop I, S. 80, vgl. Havemann III, S. 154. S. auch oben, Note 4 zu S. 44. [2]) v. Heinemann III, S. 180; vgl. Spittler I, S. 356, N. z. [3]) v. Praun in: Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel: Abschaffung des Sachsenrechtes.

in den Puncten, darein sonsten der Rechtslehrer widerwertige gemeine opiniones seint, von dem gnedigen Landesfürsten gewisse Constitutiones gemacht, darauf der Landschaft Gutachten vernommen und alsdann publiciert" werden.[1]) Einzelne Punkte ordnete man übrigens sogleich, so die Behandlung der sog. Mandate sine clausula: sie sollten in den Fällen, darinnen sie vor vielen undenklichen Jahren nach Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte für zulässig erklärt worden waren, erhalten bleiben, „sonsten aber nicht".

Endlich fand ein Teil der streitigen Fragen noch eine Beantwortung in einem Gesetze, welches Herzog Heinrich Julius für die ehemalige Neustadt von Wolfenbüttel, die sog. Heinrichstadt, erließ. Es sind dies die „Fürstliche Privilegia, statuta vnd Ordnunge der Heinrichstadt Anno Domini 1602".[2]) Auch hierin wird dem Schultheißen, den beiden Bürgermeistern und den zehn Ratsherren der Heinrichstadt, welche jeden Freitag Gericht halten sollten, zur Pflicht gemacht: „nicht nach Sachsen- sondern den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten, auch heilsamen nützlichen von Uns nach — unser und unserer sämtlichen Räthe reiffer Berathschlagung confirmierten Statuten und Landtagsabschieden dieses unseres Fürstentums Wolffenbüttelschen Teils" (zu) urteilen „gleichwohl aber, was aus dem Sachsenrecht oder sonsten in unserm Fürstentum — jederzeit durch einen bestendigen Gebrauch beweislich wol hergebracht, in gebührliche Acht (zu) nehmen, und, wo deswegen oder auch sonsten Zweifel fürfallen — sich alsdann jedesmal bei Unserer Rathsstuben Berichts — (zu) erholen oder auch wol die gantze Sache — an Unsere Fürstliche Rathsstuben (zu) verweisen" (Tit. VII). — Neu ist dabei der Vorbehalt, daß auch die „heilsamen nützlichen Statuten" erst der landesherrlichen Bestätigung bedurften, um anwendbar zu sein, ein Vorbehalt, welcher die von jenen Richtern selber zu errichtenden Ordnungen in gleicher Weise traf.

Weiter verbreitete sich das Gesetz über einzelne Rechtseinrichtungen, und zwar mit entschiedener Bevorzugung des Frembrechtes. So sollte (Tit. XI.) Heergewett und Frauengerade, „obwohl unter etlichen in

---

[1]) Ribbentrop I, S. 127. [2]) Die Angabe bei Riccius, Stadtgesetze, S. 166, § X, wonach die Privilegien bereits im Jahre 1592 erlassen worden wären (vgl. auch Stobbe II, S. 126), ist nicht richtig. Es gab Heinrichstädtische Privilegien vom 9. Mai 1579 (handschriftlich im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel) und (gedruckte) vom 21. August 1584, welche beide aber die materiellrechtlichen Vorschriften der vorliegenden Veröffentlichung noch nicht enthalten. Die letztere datiert vom Tage Pauli Bekehrung, dem 25. Januar, 1602.

Unſerm Fürſtenthum — nicht ungebreuchlich", dennoch bei den Bürgern der Heinrichſtadt keine Geltung haben; Eheſtiftung, Schenkung, Vermächtnis oder Teſtamentserrichtung wird freigegeben. Das Näherrecht bei Erbgütern wird (Tit. XIII.) anerkannt, Teſtament und Vormundſchaft jedoch ganz nach römiſchem Rechte geordnet (Tit. XIV, XV), ebenſo die geſetzliche Erbfolge der Abkömmlinge (Tit. XVI), nur daß hier in bezug auf Immobilien dem jüngſten Sohne oder, falls dieſer darauf verzichtet, dem nächſten „nach Landes ſittlichem Brauch"[1]) ein Vorrecht auf Übernahme derſelben gegen Abfindung der übrigen Miterben eingeräumt iſt. Auch für das Inteſtaterbrecht der Aſzendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder wird die römiſche Erbfolgeordnung zu Grunde gelegt (Tit. XVII, XVIII) und in der vierten Klaſſe des Juſtinianiſchen Rechtes, wie in Braunſchweig und Celle,[2]) nur den halbbürtigen Verwandten eine Teilung der Güter nach deren Herkunſt vorgeſchrieben. Zur Eheſtiftung bedarf es der nächſten Blutsfreunde Zuſtimmung, der Unterſchrift von 5 Zeugen, der Unterſiegelung und der gerichtlichen Inſinuation. Die Witwe erbt ab intestato, was ſie beweislich eingebracht hat, ſowie den während der Ehe „nach ziemlichen Dingen und Standes Gebühr gezeugten Schmuck und Zierrath", außerdem neben eigenen oder Stief-Kindern die Hälfte; ihr Beiſitzrecht wird zugelaſſen. Als Vormünderin ihrer Kinder hat die Mutter auf die Einrede des Velleianiſchen Senatsbeſchluſſes Verzicht zu leiſten (Tit. XVIII).

Zum allerletzten male iſt dann wohl für Braunſchweig-Wolfenbüttel in dem Landtagsabſchiede von 1619 neben einer Reviſion der Kanzlei- und der Hofgerichtsordnung „mit Zuziehung etzlicher aus der Landſchaft" noch einmal die Verfaſſung der zweifelhaftigen Fälle „in gewiſſe Constitutiones" verheißen worden.[3])

4. Von da an machte man mit dem Sachſenrechte kurzen Prozeß und erhob in den landesherrlichen Verfügungen den Satz, daß es „nicht gehalten werde" oder „nicht ſtatt habe", zum Prinzipe. Dies geſchah jetzt auch für Lüneburg, wo eine diesbezügliche Bemerkung in der letzten Hofgerichtsordnung offenbar abſichtlich unterblieben war.[4]) In der Polizeiordnung des Herzogs Chriſtian von 1618 hieß es nämlich (Kap. 26), daß „die Sächſiſchen Rechte — in Unſeren Landen nicht

[1]) Vgl. das Braunſchweigiſche Stadtrecht von 1401 (U. B. d. Stadt Braunſchweig I, S. 113) § 138 und dazu Schottelius in der oben (S. 20, N. 2) angeführten Diſſertation, S. 55. [2]) Oben, S. 73, 74. [3]) Ordnungen, Wolfenbütteliſche, S. 786. [4]) Oben, S. 45.

gehalten werden".[1]) Auf demſelben Wege folgte Kalenberg nach, für welches ja, im Gegenſatze zu Wolfenbüttel, eine grundſätzliche Äußerung ebenfalls noch immer nicht erfolgt war.[2]) Denn die auch für das Wolfenbütteliſche ergangene Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich wegen Abſchaffung von Gerade, Mußteil und Heergewette vom 8. Juli 1625 enthielt die Bemerkung: das Sachſenrecht ſei „in unſeren Gerichten aufgehoben".[3]) Als dann im Jahre 1639 das Fürſtentum Kalenberg nach erlangter Selbſtändigkeit wieder ein eigenes Hofgericht erhielt, welches in Hannover, vorübergehend (zwiſchen 1640 und 1642) in Hildesheim, gehalten wurde,[4]) reproduzierte man in der für dasſelbe aufgeſtellten Hofgerichtsordnung die entſcheidenden Vorſchriften der Wolfenbütteliſchen von 1571,[5]) ſo daß mit Recht dieſes Geſetz als die formelle Beſeitigung des Sachſenrechtes für das Fürſtentum Kalenberg betrachtet werden darf.[6]) Demnach war es nur eine Beſtätigung des beſtehenden Rechtszuſtandes, und nicht erſt deſſen definitive Feſtſtellung,[7]) als die kalenbergiſche Kanzleiordnung Herzog Wilhelms von 1663 den fürſtlichen Räten vorſchrieb (Tit. 28 § 4): ſie ſollten „in decisionibus — nicht auf Sachſenrecht, als welches in Unſerm Fürſtentum und Landen vorlängſt abgeſchafft iſt, ſondern auf — gemeine beſchriebene Rechte — ſehen".

Auch in Wolfenbüttel bezeichnete die Hofgerichtsordnung von 1663 (Tit. V) als zugelaſſene Rechtsquellen: nicht das Sachſenrecht, „als welches in unſern Fürſtentum, Grafſchaften und Landen nicht ſtatt hat", vielmehr: des H. Römiſchen Reiches gemeine Rechte, Konſtitutionen und Abſchiede, ingleichen die im Lande vorhandenen oder noch inskünftig zu publizierenden Landtagsabſchiede, Konſtitutionen, Ordnungen, Statuten, Gewohnheiten und Herkommen, weil ja die Vorfahren bereits „an ſtatt der Saxen Gebräuche dy allgemeine Kayſerlichen Rechte in dieſem unſeren Fürſtenthum eingeführt hätten".

Zuletzt wurde noch für die Stadt Braunſchweig, welche am längſten ihre Selbſtändigkeit, auch inbezug auf die Rechtsbildung, bewahrt und der Jurisdiktion des fürſtlichen Hofgerichtes ſich unwillig gefügt hatte,

[1]) Vgl. Engelbrecht, S. 61; Beyträge, S. 1381, 1390; Geſenius, Meyerrecht I, S. 435; Kleinſchmidt II, S. 204, Note; Greſe I, S. 19. [2]) Spittler I, S. 356, Note z. [3]) Ordnungen, Wolfenbütteliſche, S. 252. Vgl. Beyträge, S. 1381; Kleinſchmidt II, S. 204, Note. [4]) Grupen, S. 591. [5]) Art. III und XIII (Eid der Richter) ſind gleich, Art. XXXII a. E. entſpricht dem Art. XXXII, Abſ. 6 dort; vgl. oben, S. 45. [6]) Geſenius, Meyerrecht I, S. 435, Kleinſchmidt II, S. 204, Note. [7]) Wie Scheid zu Moſer, S. 357, Note, annimmt.

dieſelbe Beſtimmung herbeigeführt. Als ihr Widerſtand endgiltig gebrochen war, ſchaffte die Sanctio pragmatica vom 24. September 1675 auch hier das Sachſenrecht ab. An den Unter- und Obergerichten der Stadt ſollten fortan durchgehends keine andere, als das allgemeine beſchriebene und im Fürſtentum rezipierte Kaiſerliche Recht ſamt den Reichs- und Landeskonſtitutionen, jedoch vorbehältlich derjenigen Statuten und Lokalſatzungen, „die wir zur Aufrichtung beſſerer Policey und mehrer Beförderung der Commercien mittelſt göttlicher Verleihung hiernächſt in Unſer Stadt Braunſchweig confirmieren und von neuen publiciren werden", giltig ſein. Es ſollte auch kein anderes von den Advokaten und Prokuratoren allegiert und angezogen werden, „hergegen aber das ſogenannte Sachſenrecht und die darauf gegründete oder daher rührende Stadt-Statuten und Gewohnheiten hiermit gänzlich caſſieret und abgethan ſein".[1])

5. Nichtsdeſtoweniger dauerte die alte Streitfrage über die Fortgeltung des Sachſenrechtes und deren Umfang bis an die Schwelle der neueren Zeit; begreiflicherweiſe, denn es war ja den alten Gewohnheiten und Satzungen ein rechtskräftiges Todesurteil noch keineswegs geſprochen,[2]) im Gegenteile: bis zuletzt handelte es ſich nur noch um die Form, in welcher ihre Erhaltung ausgeſprochen worden wäre, ſo wie es in den Konſtitutionen des XVI. Jahrhunderts verſucht war. Die Kontroverſe beſchäftigte daher lebhaft noch die Gelehrten des XVIII. Jahrhunderts. Von der einen Seite wurde hervorgehoben, daß ein eigentliches Geſetz, „wodurch das ganze Sachſenrecht auf einmal aboliret worden wäre", nicht nachgewieſen werden könne, und daß „Alles, was von Abolirung des Sachſenrechtes geſagt wird, nur tecte et per indirectum geſchehen ſei", als man anfing, Hofgerichtsordnungen zu errichten.[3]) Von der anderen Seite behauptete man, daß eine derartige Beſtimmung gar nicht erforderlich geweſen ſein würde, weil das Sachſenrecht ſchon längſt

[1]) S. Riccius, Stadtgeſetze, S. 165 und vgl. Scheid zu Moſer, S. 356, Note; Geſenius, Meyerrecht I, S. 436, Note; Stobbe II, S. 126, N. 43 und S. 287, N. 32; v. Heinemann III, S. 180. [2]) Vgl. die Beſtallung eines fürſtlichen Rates und Advokaten bei G. A. Koch (Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel: Abſchaffung des Sachſenrechtes) vom Jahre 1607: daß er des Fürſtentums althergebrachte löbliche Landgebräuche und ehrbare billige Gewohnheit möglichs Fleißes fortſetzen und darob, wie auch anderen fürſtlichen Ordnungen, mit Ernſt unnachläſſig halten und, wie die ohne Verderb und Beſchwerung der Unterthanen zu verbeſſern, befliſſen ſein und zum höchſten ſich angelegen ſein laſſen ſolle. [3]) So Chr. Ludw. Scheid, quam ob causam etc. (1738), S. 7 und Scheid zu Moſer, S. 356 flg.

nur noch als Gewohnheitsrecht gegolten habe und ſolglich in zweifelhaften Fällen ohnedies nicht einmal auf dasſelbe hätte geſprochen werden dürfen.[1]) Vom letzteren Standpunkte aus wurde ſogar der Nachweis unternommen, „daß das Sachſenrecht in hieſigen Landen niemals durchgängig gegolten habe",[2]) und unter den Argumenten für dieſe Aufſtellung erſcheint auch der Satz, daß der frühzeitige Gebrauch der fremden Rechte dem Sächſiſchen Rechte hier nachteilig geweſen ſei[3]) — eine Behauptung, mit welcher wir auf den Anfang und Ausgangspunkt unſerer Erörterungen uns zurückverwieſen ſehen.

---

Wirft man übrigens einen Blick zurück auf die Ergebniſſe der vorſtehenden Unterſuchungen, ſo werden die Urteile neuerer Hiſtoriker über die Bedeutung der frembrechtlichen Umgeſtaltungen für das hier behandelte Gebiet nur zum Teile eine Beſtätigung erfahren. „Ein tiefes Einniſten ſchamloſer öffentlicher Unſittlichkeit", wie es Lamprecht als die nächſte Folge der Rezeption bezeichnet hat,[4]) dürfte ſich doch hier vielleicht nur in dem Falle des Abenteurers Staufmel feſtſtellen laſſen.[5]) Im Übrigen ſcheint das Land mit ſeinen „Doktoren" keine ſo ſehr üblen Erfahrungen gemacht zu haben, mochte auch in ein paar mehr oder weniger harmloſen Äußerungen die Abneigung des „Volkes" gegen ſie zu Tage treten.[6]) Ebenſowenig wird man mit Janſſen gerade von einer „auf allen Gebieten des Volkslebens" eingetretenen „gewaltſamen Erſchütterung der beſtehenden Verhältniſſe" ſprechen können.[7]) Dagegen iſt allerdings der Widerſtand der gelehrten Juriſten gegen das vorhandene Recht[8]) in mehrfacher Beziehung und in nicht ſeltenen Fällen feſtgeſtellt worden, am Deutlichſten wohl in dem Burgdorf-celliſchen Falle von 1560 bis 1568.[9]) Auch Konflikte der neu gegründeten landesherrlichen mit der beſtehenden geiſtlichen Gerichtsbarkeit[10]) kommen vor und erſcheinen als Folgen der auf dem fremden Rechte fußenden Neuordnung.[11])

---

[1]) v. Selchow in den Beyträgen, S. 1388 und in ſeinen „Anfangsgründen", § 13. [2]) Daſelbſt, S. 1369 flg. [3]) Daſelbſt, S. 1382 flg. [4]) Lamprecht, Deutſche Geſchichte V, 1 (1894), S. 102. [5]) Oben, S. 31. [6]) Oben, S. 24 flg. [7]) Johannes Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes ſeit dem Ausgang des Mittelalters I (15. Aufl.), 1890, S. 528. [8]) Daſelbſt, S. 529. [9]) Oben, S. 66 flg. [10]) Vgl. Janſſen, S. 529 flg. [11]) Oben, S. 55 flg.

Digitized by Google

Was ſodann die bäuerlichen Verhältniſſe anlangt, welche als unter den juriſtiſchen Umgeſtaltungen beſonders ſchwer leidende hingeſtellt zu werden pflegen,[1]) ſo verlauten freilich Klagen über die Auferlegung außerordentlicher Dienſte und ſonſtiger Leiſtungen: ſo infolge der Gründung der Mündener „Kanzelei"[2]) und ſpäter (1540) von ſeiten der Stadt Braunſchweig.[3]) Die grundherrlichen Verhältniſſe waren auch verſchiedene, im Norden des Landes von jeher günſtigere, zur Anerkennung der Erblichkeit des Rechtes auf ſeiten des Bauern ſich neigend, im Süden weniger vorteilhafte, durch die zunehmende Macht des Landesherrn ſich verſchiebend.[4]) Aber im ganzen wird doch die Lage des Bauernſtandes als eine ſchon in früherer Zeit keineswegs ungünſtige von unterrichteter Seite geſchildert[5]) und die Geſetzgebung, die Domäne der Juriſten, hat noch im XVI. Jahrhundert verhältnismäßig ſelten in dieſe Dinge eingegriffen,[6]) wenn auch z. B. Eliſabeths Landtagsabſchied von Pattenſen über die Gründe der Abmeierung[7]) nicht ohne fremdrechtlichen Einfluß zuſtande gekommen ſein dürfte. Die Entwicklung einer Theorie vom landesherrlichen Obereigentum am nutzbaren Grunde und Boden[8]) iſt in den hier behandelten Ländern nicht erſt von den Juriſten diktiert worden, ſondern das Rechtsverhältnis, nach welchem jenes Terrain dem Landesherrn, dem Adel, der Geiſtlichkeit oder ſtädtiſchen Bürgern gehörte, beſtand hier ſchon längſt.[9]) Endlich werden auch die Auflagen neuer Steuern und Dienſte hier, wie anderwärts, durch den Druck friſch entſtandener Bedürfniſſe, und ſie würden alſo ebenfalls ohne den Einfluß der Juriſten[10]) zuſtande gekommen ſein.[11])

Auf der anderen Seite darf indeſſen nicht verſchwiegen bleiben, daß man das fremde Recht nicht lediglich wegen der Erkenntnis ſeiner Vortrefflichkeit zur Anwendung gebracht hat. Anfänglich trägt ſeine Verwendung faſt nur den Stempel der Mode, des aufgekommenen Neuen, ſpäter hat man freilich die größere „natürliche Äquität und Billigkeit" des Kaiſerrechtes gegenüber dem einheimiſchen hervorgehoben.[12]) Gewiß aber hat das rezipierte Recht in ſeiner Einheitlichkeit und mit ſeinen

[1]) Lamprecht, S. 103 flg, behauptet: der Gegenſatz zwiſchen Adel und Bauern habe ſich erweitert, die ländlichen Grundherren ſeien zum Nachteile der ſozial gedrückten Klaſſe gehoben worden. Janſſen, S. 524 flg., zählt die für die Bauern erwachſenen Nachteile auf. [2]) S. oben, S. 48, N. 1. [3]) Wittich, S. 382 flg. [4]) Wittich, S. 374, 379, 386, 390 flg., 394. [5]) Oehr, S. 56, 57. [6]) Wittich, S. 391. [7]) Daſelbſt, S. 385. [8]) Sie ſetzt Janſſen, S. 526, ebenfalls auf die Rechnung der fremdrechtlichen Einflüſſe. [9]) Wittich, S. 377, Oehr, S. 7 flg. und S. 47, 48. [10]) Über dieſen in der bezeichneten Richtung ſ. Janſſen, S. 523. [11]) Vgl. Wittich, S. 379 flg., Oehr, S. 2, 64 flg., 77 flg. [12]) Oben, S. 72.

neuen Ideen auch manches Gute gestiftet, wie dies z. B. in Beziehung auf die agrarischen Neuerungen des XVI. Jahrhunderts anerkannt wird.[1]) Auch darf man nicht übersehen, daß die Landesherren trotz der Einrichtung ihrer, dem rezipierten Rechte im ganzen zugeneigten Hofgerichtsbarkeit es doch nicht unterließen, die volksmäßige Gerichtsbarkeit zu fördern und in gewissen Grenzen zu erhalten. So hat die Herzogin Elisabeth bei der Verkündigung ihrer Münden-Pattensenschen Hofgerichtsordnung (1544) den Ämtern und Untergerichten die erste Behandlung der Streitsachen im gütlichen Verfahren zur Pflicht gemacht,[2]) und nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts ist sogar eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit der Ämter in bäuerlichen Angelegenheiten erwachsen.[3]) Dagegen hat sich der in den landesfürstlichen Ordnungen übliche, dem Reichsrechte nachgebildete Vorbehalt des Gewohnheitsrechtes und der Lokalstatuten, wie gezeigt, als ein Vorbehalt von verhältnismäßig geringer Bedeutung erwiesen. Sonst hätte nicht die Frage nach der Fortgeltung des alteinheimischen „Sachsenrechtes" als eine ungelöste den Wechsel der Zeiten überdauern können.

[1]) Oehr, S. 2. [2]) Oben, S. 38, N. 2. [3]) Oehr, S. 102.

# Namen-Verzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

## A. Perſonen:


von Adelebſen 35; Gerold 10.
Adelheid, Herzogin 2, 4.
Aderolt, Heinrich, Duderſtadt 6.
Albrecht I., Herzog 2, 29.
Alfeld, Heinrich von, Pfarrer 29.
von Alten, Eberhard 4, 7.
Amelungi, Theoderich, Göttingen 6.
Armborſtmeker 26, 34 N., 53.

Baldewini, Werner, Einbeck 10.
Barningrodt, Andreas und Kurt 69.
Bartold, Biſchof von Hildesheim 48.
Bartold, Hans' Ehefrau, Göttingen 63.
von Barum, Ludeleff, 29.
Bauermeiſter, Jakob, Bornum 70 flg.
Becker, Tiele, Göttingen 15 flg.
Beckmann, Burckhard, Göttingen 75.
Behlin, Wolfgang, Duderſtadt 40.
Bernhard, Herzog 12, 29.
Beteken, Dietrich, Lüneburg 5.
von Borcholten, Johann 47.
von Bortfeld, Heinrich, Ritter 15.
Brackelicz, Dietrich, Hildesheim 6.
Braclis, Johannes, Hameln 6.
Braunſchweig, von
Bernhard 4, Dominus de B. 7, Eberhard, Eckhard 4, Heinrich 4, 6, Konrad, Nikolaus 4, Prepoſitus de B. 4.
Brayer, Theoderich, Gandersheim 6.
Broms, Theoderich, Lüneburg 6.
Bruns, Johann 35, 49, 62. 75.
Burmanns, Jakob, Göttingen 53.

Cantelhardt, Hans, Diemarden 63.
Chriſtian, Herzog 84.
Chytraeus, David 47.
Conradus, Dr., Northeim 32.

von Dalenburg, Dietrich 4.
Degnhardi, Giſeler, Göttingen 6.
Dhomann, Wilhelm 53.
Dornemans, Margarethe 55.
Drachſtett, Franz 25 N., 39, Dr. Philipp 39.
Dreuer, Konrad, Hannover 5.
Duderſtadt, von
Johannes 4, Richard 6.

Einbeck, von: Eckbert 6.
Eliſabeth, Herzogin 36, 38, 40, 55.
Elneri, Johannes, Lüneburg 8.
Endemann, Dietrich, Göttingen 6.
Engelhus, Theoderich, Einbeck 6.
Erich I., Herzog 30, 31, 33 flg., 36 N., 40, Erich II., 51, 75, 80.
Ernſt, Herzog 41, 74.
von Erpenſen, Johannes 6, Heinrich 5.
Esbeck, Konrad, Braunſchweig 6.
Evernhuſen, Johannes, Dr. 9.

Fabri, Johann (Stopler) 42.
von Fargel, Johann 39.
Frankenberg, von: Konrad 2.
Franz, Herzog 74.
Friedrich III., Kaiſer 10.
Friedrich Ulrich, Herzog 85.
Fuchshart, Ambroſius, Dr., 31, 33 flg.

Gercke, Kurt, Göttingen 36.
Ghalle, Johannes, Hildesheim 6.
Ghotte, Hermann, Braunſchweig 22.
Giſeler, Arnd 15 flg., Georg, Dr. 30, Heinrich 44 N., 75, Heinrichs Witwe 61, Hildebrand 44 N., 75.
von Münden: 5, Hans 15 flg.
Gittelde, von, Gunthelin 6.
Gluckenn, Hans, Göttingen 63.
Gobler, Juſtinus, Dr. 35 N., 38, 54.

Göttingen, von, Heinrich 5.
Goltsmed, Hermann, Göttingen 6.
Goslar, von, Dithmar 4.
Goſſel, Konrad 30.
Greffe, Heinrich 9.
Gripetau, Johannes, Hildesheim 5.
Grove, Heiſo 30.

Hameln, von, Bernhard 4.
Hannover, von, Arnold 5.
Hardegen, Hans 54.
Harden, Johannes, Peine 5.
von Hardenberg, Dietrich 2.
Hartmanns, Hermann, Bodenwerder 62.
Harveſt, Hans und Henning 66.
vom Hayn, Chriſtoph, Dr. 31.
Heidenreich, Landdroſt von Kalenberg 39.
Heinrich, Herzog 22, 66, 68,
von Lüneburg: H. der Mittlere 49, 68 N.,
von Wolfenbüttel: H. der Ältere 29, 31, 51, H. der Jüngere 42 flg., 46, 78.
Heinrich Julius, Herzog 83.
Helffmann, Johann, Dr. 36.
Helmoldt, Bartholomaeus 55.
Hentze, Simon 54.
Hermann, Magiſter 29.
Herren, Petrus 9 N.
Hildesheim, von
Arnold 6, Bruno 4, Hartperth 5, Jakobus 6, Johannes 5, genannt Raben 6, Konrad 4, genannt Bock 5, Raymar 5, Theoderich 4, Tylmann 5.
Hilge, Hans, Helmſtedt 71.
Hilmann, Johannes, Braunſchweig 6.
Holenberg, Berthold, Göttingen 18.
Horſt, Dethard, Dr. 47.
Hovet, Johann 29, 30, 31.
von Hoya, Grafen 7.
Hoymann, Johannes, Lüneburg 5.
Hunfridi, Hermann, Einbeck 5.
Huſanus, Heinrich, Dr. 74.
von Hutten, Ulrich 28.

Joachim I. von Brandenburg 40.
Julius, Herzog 45, 46, 51, 78.

Katharina, Herzogin 25 N., 34, 36, 39, 58.
Kirchner, Timotheus, Dr. 47.
Klingebiehl, Theoderich, Göttingen 5.
Koch, Johann, Dr. 55, 63.
Köler, Johannes, Syndikus 74 N.
Kogel, Johannes 54.
Koneke, Konrad 66 flg.
Kote, Johannes 29.
Krüger, Melchior, Syndikus 74 N.
Kubelin, Konrad, Braunſchweig 6.
Kunne, Albert, Duderſtadt 10.
Kuppener, Chriſtoph, Dr. 25, 32.

Lange, Johannes, Lüneburg 5, 29, Hartwig 6.
von Lente, Joſt 39.
Leyden, Hermann 8.
Lindemann, Johannes, Hildesheim 8.
Logemann, Heinrich, Einbeck 6.
Luders, Hermann, Northeim 13.
Ludwig, Herzog 5, 7.
Lüneburg, von: Johannes, Nikolaus, Otto 4.
Lunemann, Johann, Hildesheim 8.
Lupi, Helmbert, Münden 5.

Magnus, Herzog 5, 29.
von Medem, Bertold 58.
von Meynem, Johannes 11 N., 28.
de Monte, Balduin 7.
Münden, von: Helmbert 6, Hermann 6, 8.
Mutzeltin, Franz 47.
Mynſinger von Frundeck 42, 47, 78.

Nörten, von: Heinricus 4, Luppold, Propſt 2.
Nycolai, Dietrich, Hildesheim 5, Tilemannus 18.

Ole, Johannes, Lüneburg 5.
Oſterode, von: Hartmann 4, 7, Johannes 4.
Otto von Greene, Herzog 19 flg.
Otto, Herzog 4, 7, 68 N.

Pattenſen, Johannes, Lüneburg 5.
Pattiner, Johann 30.
Peter, Johannes, Münden 6.
Peyn, Johann 31.
Pfeiffer, Hans, Elliehauſen 36.
Pingitzer, Virgil, Dr. 47.
Pinne, Henning und Tile 55.
von Pleſſe 18, von Pleſſen, Otto 7.
Polle, Notar 54.
de Ponte, Johannes 5.

Ramme, Steffen 53.
Raptoris, Ludolf, Einbeck 6.
Raweyn, Johannes, Einbeck 5.
von Reden, Ernſt 66 flg.
Ripenhauſen, Hans 35 N., 54.
Roche, Gebhard, Braunſchweig 6.
Rordus, Helmold, Hameln 6.
Ruland Rulands 34 flg., 36, 53, 54, 61.
Rumann, Hans 24.
Ruſcheplatt, Rudolph 54.
Ruſpoel, Heinrich, Hildesheim 8.

Saſſolini, Franciscus 5.
Scappenſen, Heinrich, Einbeck 6.
Schack (Schacht), Dietrich 31.
Schellepeper, Sander 21, Schelpeffer, Johann 8.
Schrundteiſen, Balthaſar 54.
Seeburg, Johannes, Dr. 9 N., 30.
Sipolle, Johannes 29.
Soth, Bertold, Duderſtadt 58.
Spadenbeck, Johann 29.
Stauffmel, Johann 31.
Stein, Johann 53.
Steinberg, Hermann, Dr. 9.
Stogbrot, Johann 9.
Stolting, Heinrich, Einbeck 6.

Tolle, Thomas' Witwe 62.
Tzellenſtedt, Dietrich, Hildesheim 6.
von Tzerſtedt, Brand 7, 8.

Vordis, Nikolaus, Stade 6.
Vrygge, Hermann, Braunſchweig 8.

Wakene, Johannes, Göttingen 6.
Walpke, Baſtian und Georg 70.
Walthauſen, Joſt 39 N.
Warmburg, Hermann, Dr. 57.
Weidemann, Johannes, Northeim 9.
von Weige, Florian 39.
von Wenden, Boldewin 7, 8, 29, Eckhard 7.
Wickershuſen, Heinrich, Münden 5.
Widoldi, Johannes, Göttingen 5.
Wilhelm, Herzog 4, 29, W. der Ältere 21, 29, 37, W. der Jüngere 29, 66.
Wilhelm, Laurentius, Dr. 40.
Winckelmans, Andreas 55.
von Wittorf, Segeband 12.
Witzenhuſen, Georg, Göttingen 32.
von Wreſtede, Harneydus 7.

Ymmenrod, Konrad, Braunſchweig 6.

von Zerßen, Hadrian 57.

## B. Orte:

Ärzen, Landgericht 41 N.

Barſinghauſen 39.
Barterode 35.
S. Blaſien (Braunſchweig) 4, 82.
Bockenem 77.
Bologna 1, 4 flg.
Bornum, Landgericht 41, 70 flg.
Braunſchweig 6, 13 flg., 19 flg., 21 flg., 24, 25 N., 29, 30, 31, 50, 59, 60, 70, 73 flg., 78, 85.
Burgdorf, Landgericht 41. 66 flg.

Celle, Hofgericht 25, 42, 45, 50, 67, Stadt 20.
S. Cyriaci (Braunſchweig) 74, 82.

Deiderode 2.
Diemarden, Landgericht 63.
Duderſtadt 59.

Ebſtorf 41 N.
Einbeck 6.
Elze 81.
Erfurt, Univerſität 6.

Gandersheim, Hofgericht 51, 80, 81, 82.
Geismar 53.
Göttingen 8, 15 flg., 19, 48, 51, 53 flg., 60, 61 flg., 75.
Goslar 32, 60, 69.

Hameln 37, 39, 57.
Hannover, Hofgericht 85, Stadt 12, 20, 21, 37, 50, 73.
Heinrichſtadt 83.
Helmſtedt, Hofgericht 51, Stadt 71 flg., 75, Univerſität 46 flg., 77, 80, 82.
Hildesheim 6, 18, 20 flg., 52, 62, 85.

Kalenberg 80 flg., 85.
Köln, Univerſität 1, 8.

Leineberg, Gericht 33, 34 N., 48, 49, 53, 57, 63, 64.

Leipzig, Schöffenſtuhl 25 N., 63, 75, Univerſität 8, 15 flg., 24, 25 N., 28.
Lübeck 29.
Lüne 41 N.
Lüneburg, Kloſter S. Michaelis 7, 41, Stadt 10, 23 flg., 26 flg., 49, 59, 68, 74.

Magdeburg, Schöffenſtuhl 25 N., 71.
Mainz 1, 2.
Marburg 75.
Mariengarten 1, 2.
Münden, Hofgericht 26, 33 flg., 38 flg., 44 N., 48, 51, 53 flg., 61 flg., 75.

Neuenkirchen 69.
Northeim 9, 35.

Pattenſen, Hofgericht 38 flg., 50, 51, 57, 80.
Polle a. d. Weſer 44 N., 64.
Prag 5 flg.

Ronneberg, Hofgericht 37, 38 flg., 50.
Rosdorf 57.
Roſtock, Univerſität 8.

Salzdahlum 44 N., 81.
Schöningen, Hofgericht 81.
Seedorf 60.
Stade, Landgericht 41, 69.

Ülzen, Hofgericht 40 flg., 49, Landtag 67.
Uslar, Hofgericht 25 N., 64, Stadt 33.

Wennigſen 12, 39.
Wernigerode 15.
Winſen 68.
Wittenberg, Univerſität, 64.
Wolfenbüttel, Hofgericht 42 flg., 50, 69, 71 flg., 75, Braunſchweig-W. 84, 85.

Ferner erschienen bei uns:

# Quellen und Darstellungen
zur
# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
**Historischen Verein für Niedersachsen.**

**Bd. I.** Bodemann, Ed., Die ältereu Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6 M. 40 Pf.

**Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus Mit 2 photo-lithogr. Tafelu. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.

**Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 237 S.) 4 M. 50 Pf.

**Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilageu. Gesammelt u. herausg. (XIV, 318 S.) 6 M. 50 Pf

**Bd. V.** Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4 M. 50 Pf.

**Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221—1260. Mit 10 Siegeltafeln. (X, 694 S.) 14 M.

Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven.

**Bd. VII.** Hölscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3 M. 60 Pf.

**Bd. VIII.** Lünebnrgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln. (IX, CI, 446 S.) 11 M.

**Bd. IX.** Annalen und Akteu der Brüder vom gemeinsamen Lebeu im Lüchteuhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegebeu von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.

**Bd. X.** Urknudenbuch des Stifts und der Stadt Hamelu. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit eiuer geschichtlicheu Eiuleituug vou Dr. Erich Fiuk. (LX, 808 S.) 16 M.

**Bd. XI.** Urkundeubnch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegeltafeln. (VII, 949 S.) 18 Mk.

**Bd. XII.** Oehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2 M. 50 Pf.

**Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben vou Gustav Stüve mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.

**Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reitzenstein. (XII, 362 S.) 6 M.

**Bd. XV.** Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.

**Bd. XVI.** Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 2 M. 40 Pf.

**Bd XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretzschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.

**Bd. XVIII.** Langenbeck, Dr. Wilhelm, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640—41. (X, 261 S.) 5 M.

Hannover und Leipzig. **Hahn'sche Buchhandlung.**

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XX.

# Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim

## bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.

Ein Beitrag
zur
geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim
von

**Dr. phil. Johannes Maring.**

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

# Quellen und Darstellungen

zur

# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

---

Band XX.

## Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim

bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.

---

Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim

von

Dr. phil. Johannes Maring.

---

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Digitized by Google

# Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur
geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim

von
**Dr. phil. Johannes Maring.**

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

# Vorwort.

Die nachstehenden Ausführungen über „Die Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts“ wollen einen Beitrag liefern für die Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Hildesheim.

Ein kleiner Teil dieser Abhandlung ist zu Beginn dieses Jahres als Dissertation gedruckt, daraus erklären sich einige Hinweise auf den Gesamtabdruck der Arbeit, so z. B. Seite 3 Anm. 2, Seite 18 Anm. 4; die betreffenden Stellen werden sich leicht auffinden lassen.

Die Liebe zur Heimatdiözese führte mich zum Studium der Geschichte des Bistums Hildesheim, die erste Anregung zu dem genannten Thema verdanke ich Herrn Dr. N. Hilling, nachhaltige Förderung meiner Forschungen besonders meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. H. Finke zu Freiburg i. B. Beiden Herren sei auch an dieser Stelle nochmals mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Ebenfalls bin ich zu großem Dank verpflichtet dem hochverehrlichen Vorstand des historischen Vereins für Niedersachsen, der meiner Arbeit Aufnahme in die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ gewährte.

Linden-Hannover, im Juni 1905.

Der Verfasser.

# Inhaltsübersicht.

## Erster Teil.

## Die Diözesansynoden.


| | | | |
|---|---|---|---|
| | Einleitung . . . . . | Seite | VII—XIII |
| Kapitel I: | **Organisation und Tätigkeit der Synoden** . . | „ | 1—39 |
| | § 1. Die Häufigkeit der Diözesansynoden . . | „ | 1—10 |
| | § 2. Die verschiedenen Benennungen . . . | „ | 11—13 |
| | § 3. Leitung, Ort und Dauer . . . . . | „ | 14—15 |
| | § 4. Die Objekte der synodalen Tätigkeit . . | „ | 16—18 |
| | § 5. Die Teilnehmer und ihre Rechte . . . | „ | 19—32 |
| | § 6. Die Synodalurkunden und die Zeugenreihen | „ | 33—38 |
| | § 7. Die Synodalpredigt . . . . . | „ | 39 |
| Kapitel II: | **Die Sammlungen von Synodalstatuten** . . . | „ | 39—41 |
| | § 1. Datierung und Inhalt der früheren Sammlung . . . . . | „ | 42—55 |
| | § 2. Inhalt der Statuten des Bischofs Valentin vom Jahre 1539 . . . . . | „ | 56—65 |
| | Schlußbetrachtung: Die Bedeutung der Hildesheimer Synoden . . . . . | „ | 66—77 |
| | Exkurs: Die Bedeutung der Archidiakonatsenden für die Diözesansynoden . . . . . | „ | 78—80 |


## Zweiter Teil.

## Die Generalkapitel des Domstifts.


| | | | |
|---|---|---|---|
| | Einleitung . . . . . | Seite | 83—86 |
| Kapitel I: | **Organisation der Generalkapitel** . . . . . | „ | 87—104 |
| | § 1. Häufigkeit, Jahreszeit und Dauer . . . | „ | 87—90 |
| | § 2. Tageszeit, Ort, Berufung und Leitung . | „ | 91—93 |
| | § 3. Die Teilnehmer (Zulassung und Ausschluß) und ihre Rechte. . . . . | „ | 94—100 |
| | § 4. Programm der Beratungen; die niederen Beamten der Generalkapitel . . . . | „ | 101—104 |
| Kapitel II: | **Die Tätigkeit der Generalkapitel und die dort erlassenen Statuten, deren Verbindlichkeit, Gültigkeitsdauer und Besiegelung** . . . . | „ | 105—118 |
| Kapitel III: | **Die Stellung der Generalkapitel zum Bischof und zum Rate der Stadt** . . . . . | „ | 119—124 |
| | Schlußbetrachtung und Ausblick . . . . | „ | 125 |

# Einleitung.

„Die Verquickung geistlicher und weltlicher Kämpfe im Mittelalter bringt es mit sich, daß im Lebensbilde der Bischöfe die politischen Kämpfe und Wechselfälle, Erwerbungen und Verluste so überwiegend hervortreten, und daß über ihr geistliches Wirken und über das innere Leben der Diözese im Mittelalter oft nur gelegentliche Nachrichten sich finden. Was Aufsehen erregte und weite Kreise beunruhigte oder freudig ergriff, schrieb der Chronist nieder, er ahnte nicht, wie weit mehr Mitteilungen über das stille Wirken der Kirche wertvoll für die Nachwelt gewesen wären. So ergeht es auch mit der Diözese Hildesheim."[1]) Erst für das ausgehende Mittelalter sind uns für die Kenntnis des religiösen Lebens hochbedeutsame Chroniken erhalten, für die frühere Zeit sind wir vorzugsweise auf das urkundliche Material angewiesen, und so reichhaltig es auch ist, es ist immer schwierig, aus diesem streng sachlich gehaltenen, oft trockenen und einförmigen Stoffe ein lebendiges Bild zu schaffen vom geistigen, religiösen Leben des Klerus und Volkes. Nur zu natürlich ist es darum, daß der Historiker sich vorzugsweise den großen politischen oder kirchlichen Ereignissen der Reichs- und Weltgeschichte zuwandte und erst in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr das interne Leben des weltlichen oder kirchlichen Territoriums zum Gegenstande der Forschung gemacht hat. — So haben in neuerer Zeit mehrere deutsche Diözesen hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung eine eingehende Beschreibung gefunden.[2]) Als ein Beitrag zur Kenntnis

[1]) Vgl. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I, Rückblick, p. 467 (Hildesheim 1899). [2]) Z. B. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (bes. in Köln, Utrecht, Lüttich, Hildesheim), erschienen in den historischen Studien. Leipzig 1883. — S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels 1888. — C. Julius C. Häntzsche. Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim, Archiv für katholisches Kirchenrecht 71. (1894.) — Max Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden; in den Straßburger theologischen Studien. Herausgegeben von Ehrhard und Müller 1897, II. — R. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. Lingen 1898. — A. Brackmann,

der großen ruhmvollen Vergangenheit der Hildesheimer Diözese möge diese Abhandlung über die Diözesansynoden und Generalkapitel dienen.

Eine große synodale Tätigkeit herrschte im ganzen Mittelalter. Die Gewohnheit, die Glieder der kirchlichen Hierarchie zu versammeln, um über kirchliche Fragen zu beraten und zu entscheiden, reicht zurück bis in jene Zeit, wo die Kirche, von dem Banne der Verfolgung befreit, daran ging, ihre Kräfte zu entfalten und ihren Machtbereich auszudehnen.

Die ältesten derartigen Versammlungen sind die allgemeinen Konzilien und die Provinzialsynoden,[1]) ihnen folgten alsbald die Diözesansynoden,[2]) und mit der weiteren Entwicklung der Diözesanverwaltung

---

Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins. Bd. XXXII.) — H. Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück Bd. 25) 1900. — Kunz v. Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 1902, VI. Band, 2. Heft) u. a.

[1]) Die Provinzialsynoden sollten nach den Bestimmungen der älteren Kirchengesetze — es kommen in Betracht die Beschlüsse der Konzilien von Nizäa 325, Antiochia und bes. Chalcedon 451 — jährlich zweimal gehalten werden. Daß diese Vorschrift in der Mainzer Kirchenprovinz wenigstens bekannt war, beweist u. a. klar ein Schreiben des Erzbischofs Aribo von Mainz an Godehard von Hildesheim aus dem Jahre 1026, vgl. R. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. In den Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 65, Leipzig 1896, N. 72, pag. 75. „Verum quia praecipitur lege canonica bina a provincalibus in anno celebrari concilia, predictnm tibi terminum indicamns et ad eum te enixe rogando invitamus.“ [2]) Zwischen Provinzialkonzil und Diözesansynode bestand von altersher ein Abhängigkeitsverhältnis. Dies ist schon dadurch bedingt, daß auf den Bistumssynoden die Beschlüsse des Provinzialkonzils verkündet werden sollten. Schon vor dem IV. Laterankonzil, das die erste „allgemeine gesetzliche Bestimmung“ über die Diözesansynoden erlassen hat, bestand diese Beziehung, so heißt es im Briefe des hl. Bonifazius an Cuthbert aus dem Jahre 747: moneat sc. metropolitanus, ut episcopi a synodo venientes in propria parochia i. e. dioecesi cum presbyteris et abbatibns conventum habentes praecepta synodi servare insinnando precipiant (Jaffé monumenta Magnnt. pag. 200 oder Bonif. Epp. N. 105,) s. Hinschius, System des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I. System des katholischen Kirchenrechts, Bd. III, pag. 585. Anm. 1. Das Laterankonzil hat dann diese Bestimmung unter Androhung der Suspension aufs neue eingeschärft (Hinschius III, pag. 590/91). In den meisten Diözesen fanden jährlich 2 Diözesansynoden statt (s. G. Phillips Diözesansynode. Freiburg 1849, pag. 48/49). Das Alter der Diözesansynoden kann für das Abendland ehestens in das V. Jahrhundert verlegt werden, denn erst beim Ausgang des VI. Jahrhunderts findet sich die erste sicher nachweisbare gesetzliche Verordnung über die Feier der bischöflichen Synoden. Der siebente Kanon des Konzils von Auxerre 585 schreibt nämlich allen Priestern vor, in der Mitte des Maimonats zur Synode in der Bischofsstadt zu erscheinen (Harduini Joannis, Acta Conciliorum III, Parisiis 1744, pag. 444: „Ut medio maio omnes presbyteri ad synodnm in civitatem veniant et

die Archidiakonatſenden. Dieſe kirchlichen Verſammlungen waren das einigende Band, das Papſt und Biſchöfe, Erzbiſchöfe und Suffragane und ſchließlich die Biſchöfe mit Klerus und Volk ihres Sprengels verknüpfte und im ſtändigen Konnex erhielt.

Bonifazius, der Apoſtel der Deutſchen, ſah gerade in den Synoden ein wirkſames Mittel, den religiöſen Eifer unter der Geiſtlichkeit und den Gläubigen wachzuhalten, mit aller Schärfe hat er darum bei der Gründung von Bistümern die Abhaltung von Provinzialkonzilien und Bistumsſynoden zur Pflicht gemacht.[1]) Seine Beſtrebungen fanden die Unterſtützung der Karolinger, manche Beſtimmungen von ihm ſind in die Kapitularien der fränkiſchen Könige übergegangen[2]), und beſonders Karl der Große wird in denſelben Bahnen wandelnd auch in den ſächſiſchen neugegründeten Diözeſen dieſelben Grundſätze eingeſchärft haben. Daß auch im Bistum Hildesheim, das Ludwig dem Frommen ſeine Stiftung verdankt, jene Vorſchriften auf fruchtbaren Boden gefallen ſind, beweiſen uns ſchon die älteſten überkommenen Urkunden Hildesheims.

Sie berichten uns von der Anweſenheit der Hildesheimer Biſchöfe auf Reichsſynoden und Provinzialkonzilien der Mainzer Kirchenprovinz.[3]) Und wie dort die Biſchöfe Hildesheims zu den pünktlichſten Beſuchern gehörten, ſo entfalteten ſie auch im Inneren ihrer Diözeſe eine lebhafte ſynodale Tätigkeit. Gerade das Bistum Hildesheim zeichnet ſich aus durch die Vielſeitigkeit des Synodalweſens.

In den einzelnen Gauen hielt der Biſchof in der älteren Zeit ſeine Sendgerichte[4]) ab, jährlich viermal, ſpäter dreimal im Jahre[5])

---

Kal. Novembris omnes abbates ad consilium conveniant". Vgl. Hilling, Weſtf. Diözeſanſyn. Lingen 1898, pag. 1, wo noch einige Nachweiſe angegeben ſind. [1]) S. Paul Hinſchius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten in Deutſchland I, Syſtem des katholiſchen Kirchenrechts, Bd. III, pag. 584/5. Auf verſchiedenen von ihm abgehaltenen Konzilien ſchärfte er dieſe Beſtimmungen ein, ſo Conc. Germ. 742, c. 3; Conc. Lipt. 743, c. 3; Conc. Suess. 744, desgl. in ſeinen Briefen vgl. oben den Brief an Cuthbert, Epp. N. 105. S. Phillipps Diözeſanſynode, pag. 44, 45. [2]) Z. B. Carlom. Cap. vom Jahr 742, vgl. Binterim, Pragmatiſche Geſchichte der deutſchen Konzilien. 7 Bde. Mainz 1835—49. II, pag. 20 und 117. Die fränkiſchen Könige zwangen durch Strafbeſtimmungen die Geiſtlichkeit auf der Synode ihres Biſchofs zu erſcheinen, z. B. im Capitulare Pippins vom Jahre 757 c. 24 heißt es: de presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidyaconus episcopi eos ad synodnm commoneat, nna cnm comite. Et si quis contemsperit, comes eum distringere faciat et ipse presbyter ant defensor suns 40 sol. componat et ad synodnm veniat. Vgl. zum Ganzen Hinſchius III, pag. 582—585. [3]) S. Janicke, a. a. O. N. 1 (anno 847): 2 (852); 6 (864); 9 (868); 10 (870); 14 (873); 17 (888); 18 (889); 19 (890) u. a. [4]) S. die Schlußbetrachtung im Geſamtabdruck meiner Arbeit, wo die Sendgerichte Bernwards und Godehards näher beſchrieben ſind. [5]) S. § 1 Häufigkeit der Synoden.

versammelte er Klerus und Volk zur Diözesansynode, seit dem XI. Jahrhundert, der Zeit der Einrichtung von Archidiakonatsprengeln, gesellten sich zu ihnen die dreimal jährlich stattfindenden Archidiakonatsenden.[1]) Ja, noch bunter gestaltet sich das Bild des Hildesheimer Synodallebens.

Wir finden Klöster, die das Recht erhalten, eigene Synoden zu feiern,[2]) ja, es kommt vor, daß aus dem Bann eines Archidiakons ein Bezirk eximiert wird und für sich seinen Send abhalten darf.[3]) So bietet das synodale Leben schon ein buntes vielseitiges Bild.

Und neben diesen öffentlichen Versammlungen bestanden in den Stiftern und Klöstern die Kapitelsversammlungen, die anfangs sich wohl auf religiöse gottesdienstliche Beratungen beschränkten, aber später bei wachsender Macht und Geltung größere Bedeutung erlangten. Besonders ist dies natürlich beim Domstift der Fall, dessen Kanoniker allmählich die übrige Geistlichkeit der Diözese in Schatten stellten. Ihre Versammlungen und Beratungen haben besonders seit dem XIII. Jahrhundert unter dem Namen „Generalkapitel" eine ganz hervorragende Bedeutung erlangt. Ja, hinsichtlich der zahlreichen auf diesen Generalkapiteln vorgenommenen Rechtsgeschäfte kann man sie wohl mit Recht als eine Fortsetzung der Diözesansynoden bezeichnen. Aus diesem vielgestalteten Versammlungsleben wollen wir die Diözesansynoden und

---

[1]) S. Hermann Ad. Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837. Urkb. S. 409. Urk. vom Jahre 1290, dieselbe ist abgedruckt bei Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, Bd. II, N. 877. S. auch A. Bertram, Geschichte der Diözese Hildesheim I, pag. 314. Unter dem Pontifikat des hl. Bernward gab es in Hildesheim bereits 14 Archipresbyter und 3 Archidiakonen (Janicke I, 93), welche wir als Träger des bischöflichen Bannes ansprechen dürfen. Also bereits in dieser Zeit bestanden 17 Archidiakonate, später gab es deren 34 (s. Hilling, Halberstädter Archidiakonate, Lingen 1902, pag. 36, Anm. 2.).

[2]) Z. B. hatte Bischof Bernward dem von ihm gegründeten Kloster St. Michael das Recht gegeben, eigene Synoden abzuhalten. Diese sollten jedoch im Kreuzgang oder auf dem Kirchhofe stattfinden. Janicke I, 64 und Lüntzel, Stadt und Diözese Hildesheim I, 323. „Schon die Kreuzkapelle des Michaelisklosters hatte das Recht erhalten, zu taufen, die letzte Oelung zu erteilen und Begräbnis zu gewähren, die Synoden aber sollten im Kreuzgang oder auf dem Kirchhof stattfinden." Daß dieses nicht der einzige Fall ist, beweist die Geschichte des Frankenberger Klosters bei Goslar. Der ganze westliche Teil Goslars wurde ihm zugeteilt mit der Berechtigung, dort zu taufen, Kranke zu besuchen, letzte Oelung zu erteilen und das Begräbnis zu gestatten, kurz, die ganze Seelsorge auszuüben, mit Ausnahme des Rechtes, Synoden zu halten. Lüntzel a. a. O. I, 376. [3]) Janicke I, 648, Bischof Hartbert überträgt das Synodalrecht über gewisse Grundstücke, die bis dahin dem Archidiakonat der St. Lambertspfarre in der Altstadt Hildesheim unterstellt waren, dem St. Johannisstift: „ordinavimus ut de cetero apud predictam ecclesiam sancti Johannis debeant synodum frequentare habitantes in arcis memoratis".

die Generalkapitel des Domstiftes zum Gegenstande einer näheren Untersuchung machen.

Das Material, das mir für die folgenden Ausführungen zu Gebote stand, besteht vor allem in Urkunden. Bis zum Jahre 1260 konnte ich mich ganz auf die trefflichen Urkunden-Sammlungen des Hochstifts Hildesheim von Janicke und Hoogeweg verlassen. Der nächstfolgende Band dieser Sammlung, der die Zeit von 1260—1310 umfassen wird, ist kürzlich erschienen, die Druckbogen desselben stellte mir Herr Archivrat Dr. Hoogeweg in liebenswürdiger Weise zur Verfügung. Für die folgende Zeit konnte ich die 8 Urkundenbücher der Stadt Hildesheim von Doebner, die 10 Urkundenbücher der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg von Sudendorf und das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig von Ludwig Hänselmann benutzen. Die Urkunden des Bischofs und des Hochstifts spielen jedoch entsprechend dem Zweck der beiden zuletzt genanten Sammlungen in diesen nur eine untergeordnete Rolle, ich war deshalb fast ganz auf ungedrucktes Material angewiesen. Dieses besteht beinahe ausschließlich in Urkunden, die im Original erhalten oder als Kopien in den Kopialbüchern uns überkommen sind.

Das königliche Staatsarchiv zu Hannover, dem zu Hannoverscher Zeit die Urkundenarchive des Hildesheimer Domkapitels und der Hildesheimer Stifter nnd Klöster einverleibt wurden, lieferte fast das ganze Material an Originalurkunden und Kopien, den geringen Rest die Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim. Die wichtigsten Kopialbücher, die für unsere Untersuchungen herangezogen werden mußten, mögen hier genannt werden, sie gehören sämtlich dem Königlichen Staatsarchiv zu Hannover an.

1. Das Kopialbuch des Domstifts VI, 8 saec. XIV oder XV; 138 Folien. Es enthält abgesehen von einigen älteren Urkunden im wesentlichen in chronologischer Reihenfolge ziemlich gleichzeitige Eintragungen aus den Jahren 1378—1419.

2. Kopialbuch VI, 9 fol. Pergament, 90 Blätter. Statutenbuch des Domkapitels zu Hildesheim, begonnen in der Mitte des XV. Jahrhunderts, enthält Abschriften von Statuten, Wahlkapitulationen, Eidesformeln und andere meist gleichzeitige Eintragungen aus den Jahren 1279—1800.

3. Kopialbuch VI, 11. Das große Kopialbuch des Domstifts, Papier, aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, es enthält auf 884 Seiten 1659 Nummern.

Digitized by Google

Die jüngste Urkunde gehört dem Jahre 1459 an, viele der hierin befindlichen Urkunden besitzen wir jetzt nicht mehr im Original.

Von der Aufzählung der anderen für unsere Ausführungen weniger wichtiger Kopialbücher können wir Abstand nehmen, sie finden sich an Ort und Stelle angegeben.

Das gedruckte Quellenmaterial, das uns außer den oben erwähnten Urkundenbüchern zur Verfügung stand, beschränkt sich auf 2 Sammlungen von Synodalstatuten. Die erste Sammlung ist gedr. in der Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, 1899, die zweite 1543 zu Venedig und 1553 zu Antwerpen.

Die Bearbeitungen über die Geschichte der Diözese Hildesheim von H. A. Lüntzel 1) Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim (Hildesheim 1849) und 2) Die ältere Diözese Hildesheim (1837) boten wenig Ausbeute, zwar kann man sich im Allgemeinen auf Lüntzels exakte Arbeitsweise verlassen, aber das erstgenannte Werk, das aus seinem Nachlaß herausgegeben ist, entbehrt des genaueren Quellennachweises und ist darum nicht rückhaltlos zu benützen.

Adolf Bertrams: Die Bischöfe von Hildesheim[1]) und seine Geschichte des Bistums[2]) beruhen auf einer gründlichen Durcharbeitung des Quellenmaterials und geben genaue Quellenzitate. Für unsern Zweck war es aber geboten, auf die Originale oder Kopien der Urkunden selbst zurückzugehen.

An Spezialarbeiten aus der Hildesheimer Geschichte, die für unser Thema besonders in Frage kommen, liegt fast nichts vor. Zwar hat Volger[3]) über die Daten der Hildesheimer Bistumssynoden eine Untersuchung angestellt, seine Resultate sind jedoch nur unvollständig oder zum Teil direkt unrichtig.

Allen, die mir bei diesen Studien anregend und belehrend zur Seite standen, besonders meinem verehrten Lehrer, Herrn Hofrat Prof. Finke, der in Vorlesungen und historischen Übungen mich immer zu neuem Schaffen anregte und meinen Arbeiten stets sein Interesse widmete, sei hier besonders Dank gesagt. In gleicher Weise schulde ich großen Dank dem Geh. Archivrat Dr. Doebner, Leiter des Königlichen Staatsarchives zu Hannover, der mir mit größter Bereitwilligkeit die Benutzung des handschriftlichen Materials in Hannover gestattete und auch nach

[1]) Ad. Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim (Hildesheim 1896). [2]) Ad. Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim I daselbst 1899. [3]) Ernst Volger: Ueber die Daten der Synoden in der Diözese Hildesheim. Zeitschrift des Harzvereins, Jahrgang X.

auswärts überließ. Ebenso freundliche Aufnahme fand ich in Hildesheim, wo mir besonders Herr Domkapitular Dr. Bertram und Herr Domvikar Wächter bei meinen Studien ein guter Ratgeber und Führer war.

Zur Zitationsweise ist zu bemerken, daß ich die Urkundenbücher der Stadt Hildesheim mit Doebner I II ꝛc. die Urkundenbücher der Herzöge von Braunschweig mit Sudendorf I II ꝛc. die Urkundenbücher des Hochstifts Hildesheim mit Janicke I, Hoogeweg II, III ꝛc. bezeichnet habe.

Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten ist ebenfalls nur mit dem Namen des Verfassers angegeben.

# I. Teil.

# Die Diözesansynoden.

# Organisation und Tätigkeit der Diözesansynoden.

## § 1.

## Häufigkeit der Diözesansynoden.

Als im Jahre 815 durch Ludwig den Frommen[1]) das Bistum Hildesheim gegründet wurde, bestand eine allgemeine kirchliche Verordnung, welche den Bischöfen die Abhaltung einer oder mehrerer Synoden im Jahre zur Pflicht machte, nicht.[2]) Die Bestimmungen eines hl. Bonifazius,[3]) und der Karolinger[4]) standen noch in Kraft, und Karl der Große wie seine Nachfolger werden bei ihren Bistumsgründungen die gleichen Grundsätze geltend gemacht haben. Bonifacius begnügte sich damit, jährlich eine Synode[5]) vorzuschreiben, doch in den meisten Diözesen finden sich alsbald jährlich zwei Synoden.[6]) Man sieht, in der Häufigkeit

[1]) Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim; Hildesheim 1896, S. 6. [2]) Erst das IV. Laterankonzil hat 1215 die erste allgemeine Bestimmung über die Diözesansynoden erlassen (s. Hinschius III p. 590 91). [3]) Auf verschiedenen Konzilien: Conc. Germ. 742 c. 3; conc. Lipt. 743 c. 3; Conc. Suess. 744 (s. Hinschius III, pag. 585, Anm. 1) und in seinen Briefen, so besonders in einem Briefe an Cuthbert aus dem Jahre 747. (Jaffé: monumenta Moguut. p. 200 moneat sc. archiepiscopus, ut episcopi a synodo venientes in propria parochia i. e. dioecesi cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando praecipiant.) hat Bonifazius die Berufung der Diözesansynoden den Bischöfen vorgeschrieben. [4]) Manche Bestimmungen des hl. Bonifazius sind in die Kapitularien der fränkischen Könige übergegangen (vgl. Binterim II, p. 20 u. 117, Hinschius III, 584 und 585 Anm. 2); sie zwangen durch weltliche Gesetze und Strafen die Geistlichen, auf der Synode ihres Bischofs zu erscheinen. Z. B. im Capitulare Pippins aus dem Jahre 757 c. 24 heißt es: de presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite. Et si quis contempserit comes eum distringere faciat et ipse presbyter aut defensor suus 40 sol. componat et ad synodum veniat. [5]) Das ergibt sich z. B. aus St. Bonifazius epist. 105. statuimus ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat. [6]) s. Phillips, Diözesansynode p. 48.; der sagt: in den meisten Diözesen aber blieb es bei der bisherigen Übung jährlich zwei Synoden zu halten. Hinschius III, p. 585, Anm. 4 und p. 588 Anm. 2 und 3 gibt einige Zitate von kirchlichen Verordnungen über die Häufigkeit der Synoden.

war den einzelnen Bischöfen ziemliche Freiheit gelassen. Leider beginnen nun unsere urkundlichen Nachrichten über Diözesansynoden und ihre Häufigkeit in Hildesheim erst zu Anfang des XI. Jahrhunderts, aber diese zeigen uns, daß damals das synodale Leben und speziell die Abhaltung der Diözesansynoden schon zu großer Blüte gekommen war. In einer vom 16. Juli 1013[1]) ausgestellten Urkunde verpflichtet Bischof Bernward alle Seelsorgsgeistlichen der Diözese, am 15. Januar jeden Jahres im hohen Dome zur Synode zu erscheinen und im Jahre 1020[2]) erläßt er gar die Verfügung, daß alle, welche zum Synodenbesuch verpflichtet sind, jährlich vier mal zur Bistumssynode sich versammeln sollen. Diese Bestimmung, die zwar dem kirchlichen Eifer dieses berühmten Bischofs alle Ehre macht, aber wohl in keiner anderen Diözese sich vorfindet, klingt sehr auffällig und geradezu unwahrscheinlich,[3]) wenn nicht schon vor seiner Zeit derartige Synoden in Übung waren. Nicht eine vollständig neue und unbekannte Einrichtung wollte der Bischof damit treffen, sondern dieser Erlaß bedeutet nur die Ergänzung und Vervollkommnung einer bestehenden Praxis. Wir können mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß bereits im IX. und X. Jahrhundert jährlich eine oder gar mehrere Bistumssynoden gehalten wurden. Eine kräftige Stütze findet diese Vermutung durch die Tatsache, daß die Hildesheimer Bischöfe auf Reichs- und Provinzialkonzilien[4]) zu den pünktlichsten und eifrigsten Besuchern zählten. Bedenken wir ferner, daß die Provinzialkonzilien jährlich zwei mal stattfinden und die Diözesansynoden sich ihnen

---

[1]) Janicke I, 49: constituo ut omues presbyteri per nostrum episcopatum, qui matriculas vel capelias tenent, decimationes dotales ... ad restaurandas ecclesias sibi commissas ... in posternm et deinceps sibi retineant ea tamen ratione, ut idem presbyteri singulis annis singulos denarios hnc ad principale altare XVIII Kal. Febr. persolvant et ibi synodali conventione facta ... [2]) Janicke I, Nr. 64: constitnimus, ut qnattuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda condictis ab omuibns nostrae scilicet diocesis septis congyratis in consensnm participatumque tanti operis undique conveniatur, qnibns id negotii iure debetnr. [3]) Bernwards Anordnung steht sogar im Gegensatz zu den staatlichen Gesetzen. Weil nämlich manche Bischöfe eine häufigere Einberufung ihres Klerus zur Diözesansynode als Mittel zur Bedrückung desselben benutzten, sah sich die weltliche Gewalt genötigt, mehr als zwei Synoden im Jahre zu verbieten, s. Hinschius III, p. 585, Anm. 5 und Hilling im Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. 79. II, p. 208, der ein Kapitulare Karls des Kahlen vom Jahre 844 (M. G. L. L. sectio II, 2 Nr. 255) anführt, welches die Synoden auf zwei im Jahre und „per tempora constituta" einschränkte. [4]) Janicke I Nr. 1 (847); Nr. 2 (852); Nr. 6 (864); Nr. 9 (868); Nr. 10 (870); Nr. 14 (873); Nr. 17 (888); Nr. 18 (889); Nr. 19 (890); Nr. 22 (895); Nr. 30 (948); Nr. 38 (972); Nr. 48 (1007) ꝛc.

anſchließen ſollten,[1]) um die dort getroffenen Beſchlüſſe zu verkünden, ſo haben wir allen Grund anzunehmen, daß die Biſchöfe von Hildesheim denſelben Eifer, den ſie für die Provinzialkonzilien gezeigt, auch in ihrer Diözeſe durch regelmäßige Abhaltung von Bistumsſynoden betätigt haben.

Auch für das XI. Jahrhundert läßt ſich über die Häufigkeit der Diözeſanſynoden kein ſicheres Urteil fällen. Erſt zwei Jahre vor ſeinem Tode hatte Bernward jene außergewöhnliche Beſtimmung erlaſſen, und wenn auch die nächſten Nachfolger auf dem biſchöflichen Stuhl zu Hildesheim Godehard und Hezilo hervorragen durch Eifer für die Kirche und Kirchenzucht und jedenfalls der ſynodalen Tätigkeit volles Verſtändnis und Intereſſe entgegenbrachten,[2]) es ſcheint mir fraglich, ob Bernwards Beſtimmung, die noch ſo wenig eingewurzelt und noch nicht durch jahrelange Praxis zur Gewohnheit geworden war, längeren Beſtand hatte.

Keineswegs liegt jedoch ein Grund vor, einen Verfall des ſynodalen Lebens zu ſtatuieren. Durch die vielen Kriegszüge und beſonders durch zwei Feuersbrünſte im Jahre 1013 und 1046 ſind viele Urkunden verloren[3]) und damit eine Beweisführung uns unmöglich gemacht, aber aus der nachweisbaren Tatſache, daß im XII. Jahrhundert jährlich regelmäßig drei Synoden gehalten wurden, glauben wir ſchließen zu dürfen, daß auch ſchon im XI. Jahrhundert die gleiche Übung beſtand. Für

[1]) Die Provinzialkonzilien ſollten nach den alten noch dem IV. und V. Jahrhundert angehörenden Vorſchriften zwei mal im Jahre (im Frühjahr und Herbſt) zuſammentreten (ſ. Hinſchius III, p. 473 Anm. 6, wo der Verfaſſer auf die diesbezüglichen Verordnungen der Konzilien von Nicaea, Antiochien, Chalcedon ꝛc. hinweiſt). Deutlich zeigt dies auch die petitio episcoporum Wormat. v. 829. cap. 4: M. G. L. L. I, 339 „cum sacri canones bis in anno concilia celebrari iubeant", desgleichen die vom Mainzer Erzbiſchof an Biſchof Godehard von Hildesheim ergangene Einladung zum Provinzialkonzil in Seligenſtadt: verum, quia praecipitur lege canonica, bina a provincialibus in anno celebrari concilia, predictum tibi terminum indicamus et ad eum te enixe rogando invitamus Janicke I, Nr. 72. Zu dem Abhängigkeitsverhältnis zw. Provinzialkonzil und Diözeſanſynode ſiehe Einleitung p. VIII, Anm. 2. [2]) Von Godehard wiſſen wir, daß er in den Grenzſtreitigkeiten um Gandersheim Sendgerichte abgehalten hat, vgl. über ihn in meiner Geſamtarbeit die Schlußbetrachtung. Aus Hezilos Zeit haben wir Kenntnis von einer zw. 1070—73 ſtattgefundenen Synode, wo er einen Adligen vor ſeine Synode ladet und wegen Nichterſcheinens mit dem Mezebann beſtraft. Janicke I, 115. [3]) Schon V. Bayer: Zur Geſchichte des Gandersheimer Streites (Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte XVI, S. 185, Anm. 1) hat darauf hingewieſen, daß zweifelsohne bei der in der Nacht des 21. Januar 1013 in Hildesheim ausgebrochenen Feuersbrunſt eine Anzahl Urkunden verloren gegangen ſind. — Am 23. März 1046 traf Hildesheim abermals dasſelbe Schickſal, der Dom, die Kloſtergebäude des Domklerus und die anliegenden Häuſer wurden ein Opfer der Flammen, auch hierbei werden viele Urkunden mit umgekommen ſein (ſ. Bertram, Geſch. des Bistums Hildesheim I, p. 102).

die Zeit von 1125—1260 ermöglichen es uns die zahlreichen Synodalurkunden, ein sicheres Resultat in dieser Frage zu erzielen, wenn auch eine bischöfliche Verordnung über die Häufigkeit aus dieser Zeit nicht vorliegt.

Wir haben unser Augenmerk besonders auf jene Jahre zu richten, aus denen uns mehrere, verschieden datierte Synodalurkunden überliefert werden, das trifft zu für 1151,[1]) 1206[2]) und 1210.[3]) Vom Jahre 1206 sind es drei Synodalurkunden, leider trägt jedoch nur eine ein genaues Datum, doch durch die verschiedene Ortsbezeichnung — die eine ist von Hildesheim, die andere von Goslar datiert — ist eine zweite Synode für dieses Jahr sicher anzunehmen. Die dritte Urkunde aber trägt nur den Vermerk „in publica synodo nostra", eine genauere Jahreszeit läßt sich nicht feststellen, wir müssen also die Frage offen lassen, ob diese drei Urkunden uns ein Recht geben, jährlich drei Diözesansynoden zu behaupten.

Aber dennoch läßt sich ein sicheres Urteil über die jährliche Häufigkeit fällen. Bei einer genaueren Betrachtung der Datierung[4]) muß es auffallen, daß bestimmte Monate des Jahres in den Urkunden häufiger vorkommen, es sind dies die Monate März, Mai (Anfang Juni) und Oktober. Eine Prüfung dieser Daten im kirchlichen Festkalender ergab, daß die Märzsynoden fast alle am Montag nach Letare,[5]) die Mai- resp. Junisynoden größtenteils am Freitag nach

---

[1]) Janicke I, 272 (Goslar 14. März 1151); I, 275 (Hild. 23. Aug. 1151). [2]) Janicke I, 614 (Hild. 21. Okt. 1206); I, 615 (1206); I, 616 (Goslar 1206). [3]) Janicke I, 638 (Hild. 11. Juni 1210); I, 640 (Hild. 21. Okt. 1210). Die beiden Synodalurkunden des Jahres 1160 (Janicke I, 316 und 317) kommen hierbei nicht in Frage, denn sie sind beide vom 7. März datiert. [4]) 28 Synodalurkunden tragen genaue Datierung (als 29ste käme Janicke I, 317 in Betracht, diese Urkunde scheidet aber bei dieser Untersuchung aus, denn vom gleichen Datum 7. März 1160 haben wir schon die Urkunde Janicke I, 316). Auch Janicke I, 402 ist auszunehmen, denn die Datierung: 9. Juni 1181, bezieht sich nicht auf die Synode, sondern auf den Tag der Beurkundung. Die 27 hier heranzuziehenden Synodalurkunden sind folgende: Janicke I, 183 (22. Mai 1125); 198 (12. Juni 1131); 239 (11. März 1146); 243 (13. Okt. 1147); 253 (10. Okt. 1149); 272 (14. März 1151); 275 (23. Aug. 1151); 280 (13. Okt. 1152); 316 (7. März 1160); 365 (18. Okt. 1173); 373 (15. März 1176); 387 (29. Nov. 1178); 428 (12. März 1184); 534 (22. Okt. 1198); 614 (21. Okt. 1206); 620 (30. Mai 1208); 627 (22. Mai 1209); 638 (11. Juni 1210); 640 (21. Okt. 1210); 654 (18. Mai 1212); Hoogeweg II, 108 (22. Okt. 1224); 223 (4. Juni 1227); Hoogeweg II, 535 (20. Sept. 1239); 708 (9. April 1244); 771 (Anf. Dez. 1246); 1047 (3. März 1258); 1097 (24. März 1259). [5]) Vom Montag nach Letare sind datiert: Janicke I, 239, 316, 317, 373, 428; vom Mittwoch vor Letare Janicke I 272 und vom Sonntag Letare Hoogeweg II, 1047.

Pfingſten[1]) ausgeſtellt waren, die Herbſtſynoden zeigten in der Datierung eine größere Abweichung, vorherrſchend war in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts der zweite Montag im Oktober;[2]) zu Anfang des XIII. Jahrhunderts das Ende des Monats, beſonders der 21. Oktober. In der regelmäßigen Wiederkehr dieſer Zeitpunkte erblickte ich den Beweis für die Behauptung, daß jährlich drei Synoden, zwei Frühjahrs- und eine Herbſtſynode gehalten ſind. Urkundlich nachweisbar iſt dies jedoch nur für die Zeit von 1125—1185, wo alle drei Termine häufiger vertreten ſind. Seit 1185—1258 ſcheint nur die ſpätere Frühjahrsſynode ſtattgefunden zu haben, denn keine einzige Synodalurkunde trägt das Datum vom Monat März, aber umgekehrt erſcheint mit dem Regierungsantritt Biſchof Johanns 1257—60 wiederum die Frühjahrsſynode am Montag nach Letare, und die Pfingſtſynode verſchwindet. Faſſen wir unſer Urteil für die Zeit von 1125—1260 zuſammen, ſo fanden bis Ende des XII. Jahrhunderts jährlich drei, ſpäter 2 Diözeſanſynoden ſtatt.

Die Tatſache, daß wir nicht Jahr für Jahr aus den Urkunden drei reſp. zwei Synoden nachzuweiſen vermögen, ändert an dieſem Reſultate nichts. Manche Synodalurkunde mag im Laufe der Zeit verloren gegangen ſein, z. B. konnte ich ungefähr acht wirklich ſtattgefundene Synoden nachweiſen,[3]) doch vor allem iſt zu betonen, einer ganzen Reihe von Urkunden, in denen jeder Hinweis auf eine Synode fehlt, können wir mit großer Wahrſcheinlichkeit den Charakter einer Synodalurkunde zuſprechen. Die mittelalterlichen Urkundenſchreiber ſind gerade in der Angabe des Ortes, wo die Rechtshandlung vor ſich gegangen war, oft ſehr nachläſſig und gleichgültig geweſen,[4]) weit größere Beachtung wandten

---

[1]) Vom Freitag nach Pfingſten ſind datiert: Janicke I, 183, 198, 627, 638, 654 und Hoogeweg II, 223, auch Janicke I, 751 wird hierzu gehören, wenn auch der Ausdruck: „vocatis ergo ... ad synodum nostram proximam in festo pentecostes“ zunächſt auf Pfingſten ſelbſt hinweiſt. [2]) So Janicke I, 243, 253, 280. [3]) Aus Janicke I, 115 ergiebt ſich eine Synode zwiſchen 1070 und 1073 unter Biſchof Hezilo; I, 387 eine unter Adelog zwiſchen 1171 und 1178; I, 499 mehrere unter Adelog zwiſchen 1178 und 1185; I, 517 eine unter Berno zwiſchen 1190 und 1191; I, 499 eine unter Berno zirka 1192; Hoogeweg II, 676 eine unter Conrad II. zwiſchen 1235 und 1243; II, 108 eine unter Conrad II. wahrſcheinl. 1222. [4]) Z. B. Hoogeweg II, 436 und 676 ſtimmen bis auf den Zuſatz „et coram toto clero in generali nostra synodo“, der ſich nur in Hoogeweg II, 676 findet, wörtlich überein; auch Hoogeweg II, 223 und II, 224 kann man hierher rechnen, II, 223 iſt ſichere Synodalurkunde, II, 224 hat das ſelbige Datum ja ſogar den Zuſatz: „in monasterio nostro in Hildensem“, womit ſonſt der Ort der Synode bezeichnet wird, auch die Zeugenreihen ſind faſt identiſch, aber jeder Hinweis auf die ſtattgehabte Synode fehlt. — Für die Diözeſe Münſter und Osnabrück hat Hilling, weſtfäl. Diözeſanſynoden p. 17 und 18 mehrere ähnliche Beiſpiele angeführt.

sie der Aufzeichnung der Zeugen und der Besiegelung zu; hierin bestand ja die Hauptgarantie für die Giltigkeit der urkundlichen Aufzeichnung, der Ort der Handlung war mehr nebensächlich. So gibt es unter unsern Urkunden solche, wo nur die Synode als Ort der Handlung genannt wird,[1]) und wieder andere, wo die Stadt Hildesheim oder gar der Dom bezeichnet wird, aber der Hinweis auf die Synode fehlt.

Eine große Anzahl von Urkunden können wir aufzählen, die äußerlich und innerlich den sichern Synodalurkunden gleichen, aber doch wegen des Fehlens der Bezeichnung „Synode" in unserer Untersuchung nicht verwendet werden dürfen.

Für die Aufstellung dieser mutmaßlichen Synodalurkunden ist maßgebend der Inhalt der Zeugenreihe. Man muß sich stützen auf das Vorkommen auffällig vieler Äbte und Pröpste, deren Klöster weit von der Bischofsstadt entfernt lagen, und die sicherlich nicht um jede Kleinigkeit zur bischöflichen Kurie gereist sein werden. Nur wo das Interesse ihres Klosters in Frage kam, sollten wir ihre Anwesenheit vermuten, tatsächlich finden wir sie aber bei einer großen Zahl von Urkunden, deren Gegenstand ihnen völlig gleichgiltig war. Bei dem einen oder anderen könnten wir zufällige Anwesenheit vermuten, bei einer größeren Anzahl von Äbten und Pröpsten hat diese Annahme jedoch keine Berechtigung. Ein höherer Befehl des Bischofs wird vorgelegen haben, mit andern Worten, wir können in dieser Versammlung eine Bistumssynode vermuten.[2]) Hierin bestärkt uns noch die Tatsache, daß Klosteräbte und Pröpste im Allgemeinen nur selten als Zeugen in den bischöflichen Urkunden vorkommen, in offenkundigen Synodalurkunden dagegen sehr oft.[3]) Wenn

[1]) Janicke I, 473, 483, 580, 615, 751, Hoogeweg II, 223, 676. [2]) Als solche mutmaßliche Synodalurkunden kommen in Betracht z. B.: Janicke I, 263 (8. Mai anno 1150). Die Zeugenreihe weist außer dem Erzbischof von Bremen, dem Dompropst, Domdechant, 19 Domherren, dem Propst von St. Mauritius und St. Peter in Goslar, die zugleich Domherren sind, noch auf die Aebte von St. Michael und Godehard, die Pröpste von Richenberg (bei Goslar), Heiningen, Lamspringe, St. Bartholomäus und Betzingerode; die Formel schließt: et cum his omnibus numerosa multitudo proborum virorum, quorum nomina occasione vitande prolixitatis scripta non sunt. Ähnlich verhält es sich mit Janicke I, 293, 294, 296, 396, 422, 431 (maioris ecclesie omnes canonici aliarumque ecclesiarum prelati tam abbates quam prepositi, dann folgt die nähere Aufzählung, worin 2 Äbte von St. Michael und Ringelheim und die Pröpste von St. Peter (Goslar), von St. Moritz, Heiningen, Steterburg und Lamspringe genannt werden). Ferner Janicke I, 447, 476, 564, 635, 738 und andere. [3]) Ein treffliches Beispiel hierfür bieten Janicke I, 627 und 654. Beide Diplome bestehen aus zwei Teilen und berichten zuerst über die Güterverleihung des Bischofs Hartbert an das Kloster Holle und dann über die später auf einer Synode erfolgte Rekognition dieser

demnach nicht für jedes Jahr der Nachweis der Synoden urkundlich zu erbringen ist, an der aufgestellten Behauptung über die jährliche Häufigkeit wird ein begründeter Zweifel kaum bestehen können.

Noch schwieriger ist die Frage über die Häufigkeit der Diözesansynoden für die Zeit von 1260 bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts zu entscheiden. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts nehmen die Diözesansynoden sowohl hinsichtlich der Teilnehmer als auch der Gegenstände der Verhandlungen einen wesentlich anderen Charakter an. Die Synoden werden nur noch vom Klerus besucht und ihre Tätigkeit beschränkt sich fast ausschließlich auf Beratung und Beschlußfassung über Mißstände und ihre Reform. Diese Beratungen wurden aber mündlich gepflogen und paßten nicht recht in den Rahmen der urkundlichen Aufzeichnung hinein. Das ist die einzige Erklärung, warum seit dem Jahre 1260 das Urkundenmaterial, trotzdem sein Umfang bedeutend wächst, über stattgehabte Synoden nur wenige gelegentliche Nachrichten enthält.

So sind uns bis zum Erlaß der Mainzer Provinzialstatuten des Erzbischofs Peter (1310), die seitdem in den Urkunden des Suffraganbistums Hildesheim eine große Rolle spielen, nur zwei Synoden urkundlich sicher verbürgt. Die eine fand statt am 22. Oktober 1291,[1]) die andere höchstwahrscheinlich 1292, denn in einer Urkunde vom 17. November 1291[2]) erläßt Bischof Siegfried II. an alle Pröpste, Dechanten, Archidiakone, Vizepröpste, Pastoren, Pfarrer, Pfarrvikare und andere Kirchenrektoren den Befehl, bei ihren subditis für den Bau des Johannisstifts Gaben zu sammeln, und den Ertrag auf der nächsten Synode den beiden genannten Kanonikern des Johannisstifts auszuhändigen.

Ohne Zweifel hatte Bischof Siegfried dabei einen festen Termin im Auge, wäre die Abhaltung der bischöflichen Synode zu jener Zeit eine Seltenheit gewesen, so hätte er ganz gewiß eine bestimmte Frist für die Ablieferung der Gelder angesetzt. Zu seiner Zeit 1279—1310 bestand demnach noch die bisherige Praxis jährlich zwei Synoden zu halten, das beweist zudem eine Urkunde vom 22. Mai 1308,[3]) wo der Bischof bei der Inkorporierung einer Kirche deren Pfarrer die Verpflichtung auferlegt, die bischöflichen Synoden zu besuchen.

---

Schenkungen. Für jede Rechtshandlung sind besondere Zeugen erwähnt. Während aber die Schenkung nur von einem Propste (in der zweiten Urkunde) bezeugt wird, finden sich als Rekognitionszeugen das erste Mal 4 Äbte und 3 Pröpste, das zweite mal 3 Äbte und 6 Pröpste außer dem Dompropst. [1]) Bode: Urkundenbuch von Goslar II, Nr, 245. [2]) Döbner I, 452. [3]) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim III. Bd. Nr. 1642 und 1643.

Bis zum Regierungsantritt Gerhards vom Berge (1365—1398) lassen sich urkundliche Belege für stattgefundene Diözesansynoden nur für die Amtsdauer des Bischofs Otto II. (1319—31) beibringen. Am 15. Juni 1322 erteilte Bischof Otto von Hildesheim dem Dechant von St. Blasius und dem Abte von St. Ägidien zu Braunschweig die Vollmacht, Feste und Fasten in der Stadt unabhängig von den Hildesheimer Synoden so zu ordnen, daß Versäumnisse und Übertretungen vermieden würden, wie solche bei der Verschiedenheit der Hildesheimer und Halberstädter Synodalbestimmungen vielfach vorgekommen waren.[1])

Außer dieser Urkunde, die auf eine regelmäßige Abhaltung von Diözesansynoden hinweist, ist uns aus dem Jahre 1324 eine am Montag nach Letare (23. März 1324) stattgefundenen Synode urkundlich verbürgt,[2]) und auch in dieser Urkunde ist auf eine kürzlich vom Bischof abgehaltene Diözesansynode verwiesen.[3]) Es steht also nichts im Wege zu behaupten, daß unter diesem übrigens auch sonst durch Eifer für die Kirche und die Kirchenzucht[4]) hervorragenden Bischöfe die bisherige Praxis jährlich zwei Synoden abzuhalten noch zu Recht bestand. Zudem hatte gerade damals das Mainzer Provinzialkonzil vom Jahre 1310[5]) die scharfe Verordnung erlassen, daß innerhalb von 3 Monaten in jeder Kathedrale eine Abschrift der Provinzial-Statuten aufgehängt und diese jedes Jahr auf den einzelnen Diözesansynoden vor dem gesamten Klerus verlesen würden.[6]) Noch mehrere andere Verfügungen[7]) desselben Konzils und auch der Umstand, daß in Hildesheimer Urkunden auf Bestimmungen

---

[1]) Urkunde vom 15. Juni 1322: ... finnt negligencie et transgressiones in festivitatibus quibusdam et jejnniis et pluribns aliis obedienter exeqnendis, qne in nostris et Halberstadensibus synodis aliqnociens diversimode statnnntnr peragenda, igitur, ut hninsmodi transgressionnm scandala salubri ac competenti remedio caveantnr, cnm consensu capituli nostri, donec ad nos dnxerimns revocandnm dispensatur, annnimus ... non obstante si aliqna ex hiis in synodis nostris contigerit intimari. Urkb. der Stadt Braunschweig, herausgeg. von L. Hänselmann, Berlin C. A. Schwetschke & Sohn, III. Bd. 1. Abt. p. 47. [2]) Actnm et datnm anno domini MCCCXXIIII. feria secunda post Letare in synodo generali. Urkb. der Stadt Braunschweig, III. Bd. p. 88. [3]) Cnm nuper in synodo coram venerabili domino nostro Ottone episcopo qnereretnr. Ebendaselbst. [4]) Über seine Visitationen von Kirchen und Stiftern vgl. z. B. Döbner, Urkb. der Stadt Hildesheim III, Nachtrag Nr. 81. [5]) Die Bestimmungen dieses Konzils sind gedruckt Schannat-Hartzheim conc. Germ. IV, p. 176 ff. [6]) Anno quolibet in singnlis eorum synodis coram toto clero ibi legi faciant. Ebendaselbst. [7]) U. a. soll das Statut des Mainzer Provinzialkonzils gegen die „cohabitatio" jährlich in episcopali synodo publiziert werden s. Schannat-Hartzheim conc. Germ, IV, p. 188. Ferner die Schloßkapläne der Adligen sollen die Synode des Bischofs und des Archidiakons besuchen. Ebendaselbst p. 180 ꝛc.

jenes Provinzialkonzils zurückgegangen wird,[1]) dieſe alſo als bekannt vorausgeſetzt werden, ſprechen für die regelmäßige Abhaltung der Synode. Für die Zeit Ottos II. (1319—31) iſt dieſe Annahme wohl erwieſen. Nach ſeinem Tode brach dann der große Kampf um den Biſchofsſtuhl aus, die urkundlichen Aufzeichnungen über biſchöfliche Synoden verlaſſen uns ganz. Dieſe Zeit blutiger Fehde war ſo wenig geeignet für ſynodale Tätigkeit, die immer am beſten in Zeiten der Ruhe und des Friedens gedeiht. So glaube ich vermuten zu dürfen, daß in dieſer Periode ſchwerlich Jahr für Jahr die üblichen Diözeſanſynoden zuſammentraten. Eine neue Blüte des Synodallebens brach dann an, als Gerhard vom Berge, einer der tatkräftigſten Biſchöfe Hildesheims, den Biſchofsſtuhl beſtieg. Freilich können wir nur bei einer einzigen Synode ein genaues Datum angeben, ſie fand ſtatt am 22. Oktober 1380,[2]) aber eine umfangreiche Statutenſammlung iſt uns von ihm überkommen,[3]) worin er des öfteren auf ſeine bisher abgehaltenen Synoden hinweiſt, wo er ſchon dieſelben Mißſtände wiederholt gerügt habe. Es iſt möglich, daß dergleichen Wendungen, wie „sicut alia in sanctis nostris synodis precepimus[4]) und quamvis sepe ymmo sepius in sanctis nostris synodis sub pena excommunicacionis districte mandaverimus[5]) oft phraſenhaft gebraucht werden,[6]) bei Gerhard, einem der pflichteifrigſten, hervorragendſten Hildesheimer Biſchöfe am Ende des Mittelalters hat dieſe Vermutung keinen Grund, wird uns doch ſogar von ſeinem Nachfolger Johann III. (1398—1424), dem die Domchronik das ungünſtigſte Zeugnis ausſtellt, urkundlich berichtet, daß er in den Bahnen ſeiner Vorgänger wandelnd jährlich Synoden gehalten und dort die Provinzialſtatuten und beſonders das „capitulum Alexander: de raptoribus" verkündet habe.[7]) Ob dann im weiteren Verlaufe des XV. Jahrhunderts ein Rückgang im Synodalleben Hildesheims eingetreten iſt, oder ob

---

[1]) Z. B. Urk. im Königl. Staats-Archiv zu Hannover Domſtift 846 u. 997, Doebner, Urkb. der Stadt Hildesh. II, 358; III, Nachtrag Nr. 98 u. a. Außerdem hat Biſchof Gerhard in ſeinen Statuten die Befolgung der Provinzialſtatuten aufs Neue betont (ſ. § 15 in der Hildesheimer Statutenſammlung, ediert von Doebner, vgl. Anm. 4. [2]) Lüntzel, Geſch. der Diözeſe u. Stadt Hildesh. II, p. 349; vgl. auch hierzu Bertram I, p. 352; Sudendorf V, 221. [3]) Den Nachweis, daß dieſe undatierte Statutenſammlung Gerhard zuzuſchreiben iſt, ſiehe in den Quellen und Darſtellungen zur Geſch. Niederſachſens den Geſamtabdruck meiner Arbeit. [4]) Vgl. Synodalſtatuten Gerhards § 5 ediert von Doebner in der Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins f. Niederſachſen. 1899. [5]) Siehe ebendaſelbſt § 10. [6]) Siehe auch Finke: Konzilienſtudien. [7]) Siehe die confoederatio contra vexantes clericos vom Jahre 1420. Domſt. 1322 im K. Staats-Arch. zu Hannover.

auch hier die Bestimmungen der Reformkonzilien von Konstanz[1]) und Basel[2]) anregend und neubelebend gewirkt haben, läßt sich nicht nachweisen. Nur noch zwei Nachrichten sind in der Zeit von 1424 bis zum Erlaß der großen Statuten Bischof Valentins auf der Frühjahrssynode 1539 zu verzeichnen, im Jahre 1439[3]) und 1509[4]) sind uns Synoden verbürgt. Den Abschluß unserer Periode bildet die am Montag nach Letare 1539 unter Valentin stattgefundene Synode. Da in jener Zeit der Abfall vom katholischen Glauben die Laien und auch die geistlichen Kreise immer mehr ergriff, so scheint mit dem Zerfall der Diözese auch die regelmäßige Übung der Synoden aufgehört zu haben.

Fassen wir nun das Resultat dieser Ausführungen zusammen, so kommen wir zu dem interessanten Ergebnis, daß bis zum Anfang des XI. Jahrhunderts jährlich mehrere, dann in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts vier, in der folgenden Zeit bis zum Ende des XII. Jahrhunderts drei, bis 1260 zwei Synoden gehalten wurden. Diese Häufigkeit wird bis ins XVI. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen beibehalten sein und zwar vermute ich dies, weil uns aus dieser Peride nur zwei Zeittermine: der Montag nach Letare[5]) und der St. Severustag 22. Okt.[6]) überliefert sind.

Letztere beiden Termine, Montag nach Letare und der Severustag, lassen sich demnach durch den großen Zeitraum vom Anfang des XII. bis ins XVI. Jahrhundert nachweisen, der Freitag nach Pfingsten nur während des XII. Jahrhunderts, der Termin des 15. Januar, den Bischof Bernward als Tag der Synode bestimmte,[7]) scheint sehr bald abgeschafft zu sein.

---

[1]) Die erste Reformkommission des Konstanzer Konzils faßte einen Beschluß auf Einschärfung der jährlichen Abhaltung der Diözesansynoden (s. Hinschius III, p. 595, Anm. 7), wo auf Hübler, Konstanzer Reformation, S. 118, Nr. 1, verwiesen wird: „fuit conclusum, quod ... fiant ... synodi episcoporum singulis annis". [2]) Das Konzil von Basel hat mit großem Nachdruck die jährliche Abhaltung der Diözesansynoden angeordnet. Es hat bestimmt, daß in jeder Kirchenprovinz je von 3 zu 3 Jahren eine Provinzialsynode und als Vorbereitung derselben in jedem Bistum jährlich eine Diözesansynode gefeiert werden sollte. (15. Sitzung vom 26. Nov. 1433), so Grisar, Synodalleben, hist. Jahrb. 1880, p. 616. [3]) Lüntzel II, 658. [4]) Wahrscheinlich auf der Synode des Jahres 1509 hielt der Predigermönch Joh. Schwarten eine lateinische Predigt (s. Landmann, Predigtwesen in Westfalen (ersch. bei Aschendorff, Münster i. W., 1900) p. 87). Die Predigt befindet sich in der Paulinischen Bibliothek zu Münster. Münster 462 (755) fol. 90ff. [5]) Die Synode Valentins 17. März 1539. [6]) Bode, Urkb. von Goslar II, 425 22. Okt. 1291. (Severustag.) Lüntzel II, 349, 22. Okt. 1380 (Lüntzel gibt irrtümlich den 23. Oktober an, Severus ist aber am 22. Oktober.). [7]) Janicke I, 49.

## § 2.

# Die verſchiedenen Benennungen.

Beim Aufſuchen der Bistumsſynoden richten wir naturgemäß unſere Aufmerkſamkeit auf jene Urkunden, in welchen der Ausdruck „Synode" ſelbſt genannt wird. Doch der bloße Name „synodus" bietet uns noch keine Gewähr, daß wir es wirklich mit einer Diözeſanſynode zu tun haben. Synodus iſt eine gemeinſame Bezeichnung für die gemiſchten Reichsverſammlungen, Provinzialkonzilien, Diözeſanſynoden, Archidiakonatſenden und kleineren kirchlichen Verſammlungen. Ein ſpezieller terminus für die Bistumsſynoden wie synodus episcopalis läßt ſich für Hildesheim erſt im XVI. Jahrhundert nachweiſen.[1]) Um die Tatſache der Diözeſanſynode feſtzuſtellen, muß deshalb die betreffende Urkunde beſonders auf Inhalt und Zeugenreihe genauer geprüft werden.[2])

Die Titel für Diözeſanſynode ſind ſehr mannigfaltig, ſo findet ſich synodalis conventio,[3]) synodale iudicium,[4]) dann neben dem einfachen Namen synodus,[5]) der am meiſten vertreten iſt, synodus publica,[6]) -generalis,[7]) -generalis ecclesie nostre,[8]) -nostra,[9]) -plena,[10]) -plenaria,[11]) -communis,[12]) -solemnis,[13]) -sacra.[14]) Öfters treten zu

---

[1]) Gebräuchlich war er ſicherlich ſchon in viel früherer Zeit, denn das Mainzer Provinzialkonzil 1310 ſpricht von synodus episcopi. Im Bistum Paderborn wird synodus episcopalis ſchon im XIII. Jahrhundert genannt, ſiehe Wilmanns-Finke, Weſtf. Urkb. Bd. IV, Münſter 1877—94, Nr. 306 (anno 1241) und Nr. 383 (anno 1247.) [2]) Ich fand z. B. zwei mal publica synodus als Bezeichnung für Archidiakonatſend, trotzdem in den Hildesheimer Urkunden dieſer Ausdruck ſonſt nur für Diözeſanſynoden gebräuchlich iſt; nämlich Janicke I, 358 anno 1172) und Hoog. II, 398 (anno 1234) [3]) Janicke I, 49. [4]) Janicke I, 275. [5]) Janicke I, 64, 115, 272, 387, 616 — Hoogeweg II, 108, 292, 402, 708, 1047. [6]) Janicke I, 183, 365, 373, 428, 488. [7]) Janicke I, 198, 253, 316, 402, 638; Hoogeweg II, 535. Urkb. der Stadt Braunſchweig III. Bd., p. 88 (a. 1324). [8]) Janicke I, 280. [9]) Janicke I, 373. 751; Hoogeweg II, 21, 771, 1097; Urkb. der Stadt Braunſchweig III. Bd. I. Abt. p. 47 (anno 1322). [10]) Janicke I, 614, 620. [11]) Janicke I, 239, 280, 306, 317; Hoogeweg II, 223. [12]) Janicke I, 517. [13]) Janicke I, 627; Hoogeweg II, 347. [14]) Urkb. der Stadt Braunſchweig III. Bd. p. 88.

synodus sogar mehrere erklärende Beiwörter hinzu, so findet sich generalis synodus nostra,[1]) publica synodus nostra,[2]) und tota synodus nostra.[3]) Die einfache Bezeichnung synodus ließ sich bis in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts verfolgen, jedoch herrschte im XIII. Jahrhundert synodus nostra und synodus generalis vor, und soweit die dürftigen Nachrichten des XIV. und XV. Jahrhunderts erkennen lassen, auch noch in diesem Zeitraum, bis dann seit dem XVI. Jahrhundert synodus episcopalis gebräuchlich wurde.

Vier mal fand ich im letzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts als Bezeichnung der Diözesansynode das Wort „capitulum",[4]) da dieses nicht nur in der Diözese Hildesheim, sondern in mehreren deutschen Bistümern[5]) zu derselben Zeit vorkommt, so möge versucht werden, eine kurze Erklärung zu geben.

Hinschius sagt in seinem System des katholischen Kirchenrechts Bd. III, p. 582: „Das Institut der Diözesansynoden konnte erst seine Ausbildung finden, als die Konzentration des Gottesdienstes und des Klerus in der Bischofsstadt aufgehört, und ebenfalls auf dem Lande priesterliche und Seelsorgestationen errichtet worden waren. Bis dahin waren die Versammlungen des Diözesanklerus und des Presbyteriums identisch."

Hierin glaube ich für den Gebrauch des Wortes capitulum eine Erklärung zu finden. Von der Versammlung des ursprünglichen Presbyteriums, die capitulum hieß, übertrug man diesen Ausdruck um die Wende des XII. Jahrhunderts auf die Versammlung des gesamten Diözesanklerus. In dieser Zeit kommt capitulum demnach in einer doppelten Bedeutung vor, sowohl für die Versammlung des Domklerus oder der Kleriker anderer Stifter und der Diözesansynode. Im XIII. Jahrhundert kommt capitulum jedoch in dieser Bedeutung nicht mehr vor, das hängt zusammen mit der damals errungenen Machtstellung des Domkapitels, capitulum verliert seine doppelte Bedeutung und wird zum terminus technicus für die Versammlungen des Domkapitels.

Zur Unterscheidung von den Kapitelsversammlungen hat capitulum

---

[1]) Janicke I, 580, 640, 654. [2]) Janicke I, 615. [3]) Hoogeweg II, 347. [4]) Janicke I, 477, 505 (beide von Janicke selbst im Register als Synode bezeichnet); 483 (auch von Hinschius III, p. 586 Anm. 11 aufgeführt); 534. [5]) z. B. in Osnabrück. Philippi, Osnabrücker Urkb. I, 377 u. 385 (s. Hilling, Westf. Diözesensynod p. 22 Anm. 1. — Hinschius III, p. 586 Anm. 11, gibt eine ganze Reihe Synoden an, die mit capitulum bezeichnet sind, so von Augsburg, Würzburg, Freising, Passau ꝛc.; als Zeitgrenze finde ich daselbst das Jahr 1203.

Digitized by Google

als Diözesansynode erklärende Beiwörter, als solche kommen in Hildesheim vor capitulum generale[1]) und plenum,[2]) und wohl nur dann hat capitulum die Bedeutung „Synode", wenn ein solches bezeichnendes Beiwort hinzugefügt ist.[3])

Es ist deshalb die Urkunde selbst einer Prüfung zu unterziehen. Wird z. B. eine Handlung bezeugt, zu der das Kapitel gar nicht befugt ist, etwa eine richterliche Entscheidung oder aber, was weit wichtiger ist, die Zeugenreihe weist eine Reihe hochgestellter Männer wie Äbte und Pröpste auf, die nicht zum Domkapitel gehören, dann haben wir unter capitulum plenum oder -generale eine Diözesansynode zu verstehen.

---

[1]) Janicke I, 477 (anno 1190) und 505 (anno 1194) in generali capitulo. [2]) Janicke I, 483 (anno 1191) und 534 (1198) in pleno capitulo. [3]) Schon Phillips „Diözesansynode" p. 8 Anm. 26 hat hierauf hingewiesen.

## § 3.

# Leitung, Ort und Dauer der Synode.

Wie der Biſchof allein befugt iſt, die Synode zu berufen, ſo iſt er auch der natürliche und alleinige Leiter derſelben, es ſei denn, daß er ſelbſt oder bei beſonderen Anläſſen der Papſt jemanden mit der Leitung beauftragte. Für beide Fälle findet ſich unter den Hildesheimer Synodalurkunden ein Beiſpiel.

Im Jahre 1234 leitete der Dompropſt Reinold die Diözeſanſynode, aber er fügt hinzu, daß er im Auftrage des Biſchofs deſſen Stelle vertrete und die Verhandlungen leite[1]). Einer ſolchen Erlaubnis bedurfte der päpſtliche Legat, wie wir aus der am 22. Oktober 1224[2]) ſtattgefundenen Synode erſehen, keineswegs. Kraft eigener Machtvollkommenheit präſidierte der Kardinallegat Conrad von Urach der Synode und ſpricht über den häretiſchen Propſt Minneke das Verdammungsurteil.

Als Verſammlungsort für die Synode kam an erſter Stelle die Biſchofsſtadt und zwar die Domkirche in Frage. In den meiſten Diözeſen iſt es ſo geweſen, und auch in Hildesheim war dies die Regel. Nur zweimal im Jahre 1151[3]) und 1206[4]) fand die Diözeſanſynode in

---

[1]) Janicke I, 402 (anno 1234) notum sit, quod ... coram nobis in maiori ecclesia Hildensem tempore illo, cum de mandato domini nostri episcopi essemus ibidem in synodo vicem ipsius gerentes recognoverunt ... Es iſt dies ein ſehr frühes Beiſpiel, daß der Biſchof auf der Synode den Vorſitz nicht ſelber führte und ſich vertreten ließ. — In anderen Diözeſen z. B. Halberſtadt iſt dies ſpäter häufig vorgekommen, für Hildesheim fand ich außer dieſem einzigen Fall kein Beiſpiel, ſtets erſcheint ſonſt der Biſchof als Leiter der Verhandlungen. [2]) Hoogeweg II, 108 (Regeſt), vollſtändig gedruckt bei Schannat-Hartzheim concilia III p 515. Dort heißt es; synodus Hildesheimensis 1224 preside Conrado Portuensi episcopo, apostolicae sedis legato celebrata ... in Hildesheimensi ecclesia praelatis et clero ipsius episcopatus presentibus ipsum de carcere extrahi et coram nobis in plena synodo presentari fecimus ... [3]) Janicke I, 272. [4]) Janicke I, 616.

Goslar[1]) ſtatt, ſonſt iſt in den meiſten Urkunden die Stadt Hildesheim[2]) oder gar der Dom[3]) als Ort der Synode bezeugt, und wo eine nähere Ortsbezeichnung fehlt, iſt der Dom zu Hildesheim als ſolche anzunehmen.

Ueber die Dauer der Diözeſanſynode vermag ich keine genaue Angaben zu machen. Allerdings ſcheint Bernwards Beſtimmung, daß die Synode mit der heil. Meſſe und der Kommunion der Teilnehmer ſchließen ſoll[4]), auf eine zweitägige Dauer hinzudeuten, andererſeits iſt uns in der nachfolgenden Zeit von den Synoden ſtets nur ein Tagesdatum überliefert, die eintägige Dauer iſt demnach wohl die Regel geweſen und bei der Häufigkeit der Synoden lag wohl auch ſelten eine Veranlaſſung vor, ſie länger auszudehnen.

---

[1]) Wahrſcheinlich beide Mal in der dortigen Marktkirche, wenn auch nur Janicke I, 272 den Vermerk „in forensi ecclesia“ hat. — Auch in andern Diözeſen wurde öfters ein anderer Ort als die biſchöfliche Kathedrale zum Ort der Synode gewählt, ſo z. B. in Halberſtadt, wo die Gründonnerstagsſynode regelmäßig, die Synoden vom Anfang Juni und Anfang Dezember bisweilen in Gatersleben und Oſchersleben ſtattfanden, ſiehe Brackmann Harzz. XXXII p. 73 Anm. 5. [2]) Hildenesheim oder Hildensem als Ortsangabe der Synode findet ſich Janicke I, 183, 239, 243, 275, 280, 306 (Hildenesheim presidente in cathedra Hildensemensis ecclesiae domino Brnnone XXI. episcopo), I 316, 365, 373, 387, 477 (in civitate Hildensemensi), I, 505, 534, 614, 620, 638, 654, Hoogeweg II, 108, 771. — In sinodo Hildensemensi, Janicke I, 627, 640 und Hoogeweg II, 708. Janicke I, 49 ad principale altare ſiehe Anm. 4. [3]) Janicke I 198 in monasterio beate Marie Hildenesheim. Janicke I, 535 in monasterio sancte Marie Hildenesheim. Hoogeweg II, 402, in maiori ecclesia Hildensem; 535 in monasterio nostro Hildensemensi; 108 in ecclesia Hildensemensi. Die Bezeichnung monasterinm sancte (beate) Marie für den Dom zu Hildesheim iſt ſehr alt. Ludwig der Fromme ſoll bei der Gründung des Bistums der Jungfrau Maria eine Kapelle als Mittelpunkt des neuen Sprengels errichtet haben, Biſchof Altfrid baute dann zu Ehren der heil. Maria ſeinen Dom und weihte ihn am 1. November 872 ein, ſeit jener Zeit iſt obige Bezeichnung ſehr häufig. Auch die biſchöflichen Miniſterialen werden: familia oder ministeriales beate marie genannt. [4]) Ut idem presbyteri singulis annis singulos denarios huc ad principale altare XVIII Kal. Febr. persolvant et ibi synodali conventione facta missam et preces pro totius imperii salnte insimul facientes nostra ex parte fractionem panis accipiant, ne lassati fratres redenndo deficiant in via.

Digitized by Google

§ 4.

## Objekte der ſynodalen Tätigkeit.

Man weiſt den Diözeſanſynoden gewöhnlich eine vierfache Aufgabe[1]) zu:

1. Die Erledigung von Verwaltungs- und Rechtsgeſchäften.
2. Die Vollziehung richterlicher Akte und Beilegung von Streitigkeiten.
3. Den Erlaß biſchöflicher Verordnungen allgemeinen Inhalts.
5. Einwirkung paſtoreller Art auf Klerus und Volk.

Für die beiden erſten Punkte bieten die Hildesheimer Synoden, beſonders in dem Zeitabſchnitt bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts zahlreiche Belege, der vierte iſt nur dürftig vertreten und für die dritte Aufgabe laſſen ſich in Hildesheim erſt ſeit dem XIII. Jahrhundert und für Sammlungen von Synodalſtatuten erſt aus dem XIV. Jahrhundert Beweiſe erbringen. Der Inhalt der gefundenen Synodalgegenſtände läßt ſich überſichtlich in folgender Weiſe gruppieren:

a) Akte der biſchöflichen Verwaltung

1. Gründung eines Kloſters.[2])
2. Verleihung des Rechts der freien Wahl des Abtes,[3]) Propſtes[4]) oder Vogtes,[5]) Beſtätignng der freien Propſtwahl.[6])
3. Übertragung der Vogtei an Klöſter[7]) oder an das Domkapitel.[8])
4. Befreiung von der Vogteigewalt,[9]) von Vogteilaſten,[10]) von Gericht und ſonſtigen Laſten.[11])
5. Uebertragung des Bannes über beſtimmte Orte an ein Kloſter.[12])
6. Verfügung des Biſchofs für die prebendae vacantes des Moritzſtiftes.[13])

---

[1]) Siehe Hinſchius III, p. 587. [2]) Janicke I, 183, 239. [3]) Janicke I, 183, 239. [4]) Janicke I, 198, 306. [5]) Janicke I, 198. [6]) Janicke I, 243. [7]) Janicke I, 483, 627. [8]) Janicke I, 534. [9]) Janicke I, 402. [10]) Janicke I, 640. [11]) Hoogeweg II, 1097. [12]) Janicke I, 387. [13]) Janicke I, 275.

7. Beſtimmungen über den Nachlaß der Kanoniker von St. Moritz.[1])
8. Beſtätigung des biſchöflichen Patronats über die Jakobikirche zu Goslar.[2])
9. Übertragung eines Patronats an ein Kloſter.[3])
10. Befreiung der Bürger von Goslar vom geiſtlichen Gerichte der Stadt, ſo lange ſie bereit ſind vor dem vom Biſchof beſtellten Archidiakon zu erſcheinen. Dem Gerichte des Biſchofs ſollen ſie nur im Falle der Apellation und bei ſchweren Verbrechen unterſtellt ſein.[4])

b) Rechtsgeſchäfte.

1. Dotation eines Kloſters.[5])
2. Beſtätigung der Gründung und Dotierung von Klöſtern.[6])
3. Beſtätigung der Beſitzungen und Privilegien eines Kloſters.[7])
4. Beſtätigung von Güterſchenkung und Güterübertragung.[8])
5. Verleihung[9]) und Beſtätigung[10]) von Zehnten.
6. Beſtätigung eines Zehntenkaufs[11]).
7. Beſtätigung von Güterverkauf[12]).
8. Beſtätigung von Güterverzicht[13]).
9. Beſtätigung des Verzichts auf Güter und Zehnten[14]).
10. Beſtätigung einer Gütererwerbung durch Kauf[15]) oder Tauſch[16]).

c) Erledigung von Streitigkeiten wegen gewiſſer Güter[17]) und Zehnten[18]) oder wegen Beſchatzung von Gütern durch den Biſchof[19]).

---

[1]) Janicke I, 275. [2]) Janicke I, 316 (eine Beſtätigung dieſes Patronatsrechts findet ſich in Janicke I, 616, wo Janicke I, 316 als Transſumt aufgenommen iſt. [3]) Hoogeweg II, 1047. [4]) Hoogeweg II, 771. [5]) Janicke I, 183, 239. [6]) Janicke I, 280, 473, 640. [7]) Janicke I, 243, 306, 317; Beſtätigung der Beſitzungen des Kloſters I 253, 275, 387, 483, 505. [8]) Janicke I, 280, 365, 373, 387, 517, 615, 627, 654. Hoogeweg II, 223, 347, 1097. [9]) Janicke I, 365, 477, 614, 620, 638, 654; Hoogeweg II, 1097. [10]) Janicke I, 614, 627. [11]) Hoogeweg II, 402. [12]) Hoogeweg II, 1047. [13]) Hoogeweg II, 347, 535, 676. [14]) Janicke I, 499. [15]) Janicke I, 387, 580; Hoogeweg II, 708. [16]) Janicke I, 428. [17]) Janicke I, 272, 275, 488, 499, 751; Hoogeweg II, 21. [18]) Urkb. der Stadt Braunſchweig von Hänſelmann, III. Bd., I. Abt. p. 88 vom 26. März 1324. Die Archidiakone von Borſum und Alfeld bekunden einen Synodalbeſchluß des Biſchofs Otto II. über die ſtrittige Zehntpflicht eines Ackerlandes. Lünzel II, p. 658: Im Jahre 1439 entſchied die Synode einen Streit zwiſchen dem Abt von Marienrode Heinrich von Barnten und hannoverſchen Bürgern über den Beſitz eines Zehnten vor Hannover dahin, daß wenn auch die zinspflichtigen Äcker in Gärten umgewandelt ſeien, doch der rechte Zehnte von Kohl, Peterſilie, Wurzeln ꝛc. entrichtet werden müſſe. [19]) Biſchof Gerhard hatte die Güter und Laten der Dompropſtei zur Entrichtung der allgemeinen Bede mit herangezogen, auf der Herbſtſynode am 22. Okt. 1380 ſoll der darob entſtandene Streit geſchlichtet werden. Lünzel II, 349.

d) Vollziehung richterlicher Akte an Laien[1]) und Geiſtlichen[2]) (Korrektion).

e) Erlaß von allgemeinen Beſtimmungen.

1. Beſtimmung über die Zinsgüter der Kirche[3]).
2. Die Sammlungen der Synodalſtatuten[4]).

f) Einwirkung paſtoreller Art auf Klerus und Volk[5]).

---

[1]) Janicke I, 115. [2]) Janicke I, 616; Hoogeweg II, 108 u. 1097. [3]) Hoogeweg II, 935 (gedr. noch bei Bode: Urkb. von Goslar II, 425 (anno 1291.) [4]) Zwei Statutenſammlungen ſind vorhanden, das Nähere darüber ſiehe im Geſamtabdruck meiner Arbeit. — [5]) Urkb. der Stadt Braunſchweig III, p. 47. 15. Juni 1322. Biſchof Otto von Hildesheim erteilt dem Dechant von St. Blaſius und dem Abt von St. Ägidien die Vollmacht, Feſte und Faſten in der Stadt Braunſchweig unabhängig von den Hildesheimer Synoden zu ordnen. Die Urkunde iſt ein Beweis, daß ſich ſonſt die Diözeſanſynode mit dergleichen Verfügungen beſchäftigte, denn es wird ausdrücklich auf die abweichenden Synodalbeſtimmungen der Diözeſen Hildesheim und Halberſtadt verwieſen. Die Stadt Braunſchweig gehörte bekanntlich mit dem weſtlich von der Oker gelegenen Stadtteil zur Diözeſe Hildesheim, der öſtlich der Oker gelegene Bezirk nach Halberſtadt, ſo daß Unklarheit und ſogar Mißſtände leicht eintreten konnten.

## § 5.

# Die Teilnehmer der Synode und ihre Rechte.

### a) Die Teilnehmer der Synode.

Die Diözesansynoden haben im Laufe der Jahrhunderte hinsichtlich ihrer Teilnehmer eine große Umwandlung erfahren. Nach heutiger Anschauung verstehen wir unter einer solchen Synode eine Versammlung des Diözesanklerus unter Leitung des Bischofs. Für die Synoden des Mittelalters trifft dies in dem Bistum Hildesheim seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts zu, in der früheren Zeit jedoch umfaßte die Synode Klerus und Laien. Die enge Verbindung zwischen Kirche und Staat und wiederum zwischen Bischof und den hochgestellten Laien seiner Diözese, die Vasallität und das Lehnswesen, brachten es mit sich, daß ebenso, wie an den Provinzialkonzilien, so auch an den bischöflichen Synoden der geistliche- und der Laienstand gemeinsam vertreten waren. Die vielen weltlichen Geschäfte, die in jener Zeit zum Gegenstande der Synode gehörten, mußten ja den Adel und die Ministerialen, die bischöfliches- oder Kirchengut zu Lehen trugen, mindestens ebenso wie die Geistlichkeit interessieren. -- Unsere Untersuchung über die Teilnehmer und ihre Rechte ist darum getrennt zu führen. Die urkundlichen Nachrichten über die Teilnehmer der Synoden vom XI. bis XIII. Jahrhundert zeigen, daß alle Klassen vom hohen Klerus herab bis zu den einfachen Leuten des Volkes vertreten waren. Aus diesem Vorkommen aller Standesklassen können wir also schließen, daß sämtlichen Gläubigen der Diözese ein Recht zugestanden hat, die bischöfliche Synode zu besuchen. Ob bezüglich ihrer Teilnahme an den einzelnen zur Verhandlung kommenden Gegenständen eine Einschränkung stattgefunden hat, wird unten[1]) weiter erörtert werden.

Doch die zufällige Anwesenheit auf einer Synode kann uns wenig

[1] Siehe p. 21.

interessieren, bei unserer Untersuchung haben wir uns die wichtige Frage zu beantworten, welche Personen sind zum regelmäßigen Besuch verpflichtet.[1])

In einer Urkunde des heil. Bernward, die vor dem 16. Juli 1013[2]) abgefaßt ist, finden wir die Bestimmung „ut omnes presbyteri per nostrum episcopatum qui matriculas vel capellas tenent" als Gegenleistung für die persönliche Besitznahme der kirchlichen Zehnten, welche früher zu Zinsrecht an Laien ausgetan waren, jährlich am 15. Januar 1 Schilling an den Hauptaltar der Hildesheimer Domkirche zu zahlen verpflichtet sind, dort sollen sie eine Synode abhalten und nach Beendigung derselben das heil. Meßopfer darbringen, Gebete für die Wohlfahrt des Reiches verrichten und aus der Hand des Bischofs die heil. Kommunion empfangen. Hierdurch ist die Verpflichtung des Pfarrklerus mit ständiger Seelsorge an der Synode teilzunehmen, deutlich ausgesprochen. Der Klerus der niederen Weihen ist nach dieser Urkunde nicht verpflichtet, und auch die älteren Bestimmungen, sowohl die des heil. Bonifazius und auch die Kapitularien der fränkischen Könige[3]), nennen nur „presbyteri", auf die niederen Kleriker nehmen sie keinen Bezug. Leitender Gesichtspunkt bei der Berufung der Synode war ja, daß man sich auf diejenigen beschränkte, deren Gegenwart unumgänglich erforderlich war oder die in irgend einer Art von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu geben hatten.[4]) Hier konnte der Kleriker, der nicht Priester war, nur in Betracht kommen, wenn er etwa Domherr oder Leiter von Klöstern und Stiftern geworden war, und das bestätigen auch die Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts.

---

[1]) Bei den folgenden Ausführungen konnte ich mich im Wesentlichen auf Hilling: „Geistliche und Laien auf den Diözesansynoden", stützen, worin das Bistum Hildesheim eingehend berücksichtigt wurde. Siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, LXXIX p. 205ff. [2]) Janicke I, 49. [3]) Capitulare Pippini vom Jahre 754—755 Nr. 3: de presbyteris et clericis ordinamus ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite et si quis contempserit, comes eum distringere faciat, ut ipse presbiter aut defensor suus LX. solidos componat et ad synodum eat. Siehe Hilling, Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXIX p. 204 Anm. 1. Hier sind zwar außer den Priestern die clerici erwähnt, später aber bei der Strafbestimmung ausgelassen, für sie hat eine strenge Pflicht sicherlich nicht bestanden, eine andere Bestimmung von Karl dem Kahlen für Septimanien vom Jahre 844 erwähnt direkt nur die Priester: ut episcopi synodos a presbyteris, nisi sicut docet auctoritas canonum, duos scilicet et per tempora constituta non exigant. Siehe Hilling, ebendaselbst. [4]) Z. B. in Bonifac. Epist. 105 heißt es: statuimus, ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat.

Beſchränkte ſich dieſe Urkunde Bernwards nur darauf, die Pflicht der Seelſorgspriester zum Erſcheinen auf der Synode zu betonen, ſo iſt in einer zweiten Urkunde desſelben Biſchofs vom 10. Oktober 1020[1]) der Kreis der möglichen Teilnehmer bedeutend weiter gezogen, denn zu den Bistumsſynoden, deren vier in jedem Jahre gefeiert werden ſollen, haben alle zu erſcheinen, quibus id negotii iure debetur. Was unter dieſem Ausdruck zu verſtehen iſt, hat er ſelbſt in etwa erklärt. Er beſchließt nämlich, nicht alle einzeln zuſammenzuberufen, da manche durch mancherlei Gründe zurückgehalten werden. Dieſes gilt namentlich von den Bauern „rusticani", die durch ihre Arbeit für den Lebensunterhalt aller Sorge tragen. Ebenſo ſind wegen ihres Standes Mönche und Nonnen entſchuldigt, denn ſie würden durch die Reiſe und den weltlichen Verkehr von der Strenge ihrer Tugendübung abgelenkt. — Da in den Ausnahmen von den Weltgeiſtlichen keine Rede iſt, ſo gelten ſie natürlich in erſter Linie als diejenigen Perſonen, welche de iure zum Beſuche der Synoden verpflichtet ſind. Ob ſich ihnen die Adeligen angliedern, kann wegen der Unbeſtimmtheit des Ausdrucks nicht geſagt werden, wenngleich auf ſie die Ausnahmegründe der Bauern und Ordensleute keine Anwendung finden. Ganz befreit ſind nach dem Wortlaut der Urkunde die Inſaſſen der Klöſter, obwohl ſpäter zu Hildesheim und in den übrigen Bistümern Kloſteräbte und Pröpſte faſt immer in den Zeugenreihen der Synodalurkunden vertreten ſind. Da wir in jener Zeit in den „rusticani" die Vertreter des Volkes zu erblicken haben, ſo beſteht demnach für dieſes keine Pflicht zum Beſuch der Synode. Eine allgemeine Beteiligung des Volkes hat nie ſtattgefunden, die Gläubigen der Stadt oder der nächſten Umgebung werden zur Synode gekommen ſein, und ihre Anweſenheit wird ſich auf die gottesdienſtlichen Veranſtaltungen und auf das Anhören der zur Verleſung kommenden Beſchlüſſe der Provinzialkonzilien und der Bistumsſynode ſelbſt beſchränkt haben.[2])

Betrachten wir im Anſchluß an dieſe theoretiſchen Beſtimmungen des heil. Bernward die Synodalurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, ſo bietet ſich uns ein überraſchendes Bild. Von der Anweſenheit der Pfarrgeiſtlichkeit und anderer Seelſorgskleriker wird faſt nichts erwähnt, nur in einigen Urkunden weiſt die Zeugenreihe mehrere Pfarrer auf,[3]) ſonſt laſſen nur unbeſtimmte Wendungen, wie et quam plurimi

[1]) Janicke I, 64. [2]) Siehe Hilling, Archiv 79, p. 204, Anm. 3, 7, 8. [3]) Siehe p. 22, Anm. 9.

Digitized by Google

sacerdotes,[1]) et aliorum clericorum presentium multitudo que interfuit;[2]) et pluribus aliis clericis;[3]) et alii quam plurimi clerici u. a. ihre Teilnahme an der Synode vermuten. Die höhere Geiſtlichkeit, Domherren, Äbte und Pröpſte ſind es, die wir ſtändig in den Zeugenreihen vorfinden. Und auch das Volk, das nach den Urkunden Bernwards zahlreich vertreten ſein müßte, tritt ſehr in den Hintergrund, nur in allgemein gehaltenen Ausdrücken wie coram omni plebe et clero,[4]) presente tam clero quam populo,[5]) coram universis clericis et laicis oder in aure totius tam cleri quam populi[6]) u. a. geſchieht ſeiner Erwähnung. Statt des gewöhnlichen Volkes finden wir dagegen faſt in jeder Zeugenreihe Adel und Miniſterialen vertreten.[7])

Im geiſtlichen wie im weltlichen Stande ſind die Pfarrgeiſtlichkeit und das gewöhnliche Volk zu Gunſten einzelner privilegierter Stände zurückgetreten.

Damit werden wir vor die wichtige Frage geſtellt, ob die einfachen Seelſorgsgeiſtlichen, beſonders die Pfarrer, noch zu der Teilnahme an den Synoden verpflichtet ſind. Hilling[8]) hat dieſe Frage auf Grund verſchiedener Beweisſtellen bejaht. Wir können uns unbedenklich für die Diözeſe Hildesheim ihm anſchließen. Wenn auch die Pfarrer nur ſelten[9]) erwähnt werden, die wenigen Präſenzbeweiſe zeigen doch, daß ihre Beteiligung auf der Synode nicht aufgehört hat. Zu näherer Begründung ihrer Verpflichtung ſei auf folgendes hingewieſen.

In den Zeugenreihen haben wir durchaus nicht eine Präſenzliſte aller Teilnehmer zu erblicken, gleichwie ja auch dieſe eine Urkunde nicht den ganzen Inhalt der ſynodalen Tätigkeit der Synode uns vorführt. Wir haben hier nur ein auf der Synode geſchehenes Geſchäft vor uns, und hierzu wählt ſich der Biſchof ſeine Zeugen aus. Es iſt klar, daß er zur Bekräftigung einer rechtlichen Handlung Männer von größerem Anſehen zur Beſiegelung heranzog, als ſolche gelten Domherren, Äbte und Pröpſte, nicht aber einfache Pfarrer. Wir haben alſo trotzdem an ihrer Pflicht zum Beſuch der Synoden feſtzuhalten.

---

[1]) Janicke I, 365. [2]) Janicke I, 373. [3]) Janicke I, 488. [4]) Hoogeweg II, 535, [5]) Janicke I, 488. [6]) Janicke I, 272. [7]) Nur in vier Synodalurkunden finden ſich keine Laien in der Zeugenreihe, nämlich Janicke I, 275, 483, 616 und in der bei Hartzheim III, p. 515 abgedruckten Urk. vom 22. Okt. 1224. [8]) Siehe Hilling, Archiv 79. p. 216, 217. [9]) Pfarrer wurden namentlich genannt Janicke I, 272, wo 4 Pfarrer von Goslar (von der Marktkirche, St. Jakob, St. Stephan und ein anderer) aufgezählt werden und Janicke I, 640, wo die Pfarrer von Gandersheim und Elze ganz am Schluß noch hinter den Laien genannt werden.

Wir haben nun dieſelbe Frage bezüglich der Laien zu beantworten, und zwar kommen hier in Betracht Adel und Miniſterialen, über das Volk iſt das Nötige ſchon geſagt. Es iſt eine Tatſache, daß Adel und Miniſterialen in unſern Urkunden regelmäßig und ſehr zahlreich, manchmal in größerer Anzahl als die namhaft gemachten Geiſtlichen, vertreten ſind[1]). Dieſes und auch der Umſtand, daß wichtige Rechtsgeſchäfte, an denen ſie als Lehnsleute des Biſchofs großes Intereſſe haben mußten, zu den Aufgaben jeder Synode gehörten, macht es wahrſcheinlich, daß ſie pünktlich jede Synode beſuchten.

So haben wir in unſern Urkunden mehrere, die einen Hinweis auf die Anweſenheit aller oder wenigſtens vieler Adligen und Miniſterialen enthalten. Hierher gehören einige Formeln, welche ſich am Schluſſe der Zeugenreihe nach der namentlichen Aufzählung mehrerer Adligen und Dienſtmannen finden. In der Urkunde vom Jahre 1146 ſteht an der angegebenen Stelle die Wendung „et multi alii liberi ac ministeriales diversarum ecclesiarum, qui ad synodum convenerant".[2]) Durch den Hinweis auf die einzelnen Kirchen des Bistums ſcheint der ganze Adel und Miniſterialenſtand gemeint zu ſein. Ein ähnlicher Hinweis findet ſich in unſeren anderen Formeln wie z. B. „liberi homines ecclesiae nostre quam plurimi ac ministeriales et tota synodus".[3]) Eine direkte geſetzliche Beſtimmung über ihr pflichtgemäßiges Erſcheinen enthalten freilich unſere Hildesheimer Urkunden nicht, aber aus der großen Anzahl und ihrer Regelmäßigkeit, mit der ſie in den Zeugenreihen der Synodalurkunden vertreten ſind — nur in drei Urkunden fehlen ſie gänzlich[4]) — ferner aus der Analogie anderer Bistümer, wo ihnen, wie es z. B. in Halberſtadt der Fall war, ſogar unter Androhung von Strafen der Beſuch der Synoden zur Pflicht gemacht wurde,[5]) läßt ſich für die Diözeſe Hildesheim die gleiche Verpflichtung behaupten.[6]) Der

[1]) So z. B. Janicke I, 253, 272, 373, 614. Hoogeweg II, 223 und 347. [2]) Janicke I, 239. [3]) Janicke I, 280. [4]) Siehe p. 22 Anm. 7. [5]) Urkb. des Hochſtifts Halberſtadt I, Nr. 147: et milites, qui annatim bis ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem venire contempserint, tamquam putridum membrum ab ecclesia praecidentur usque ad condignam satisfactionem et si in extremis corpore et sanguine domini non fuerint pasti nec oleo peruncti, sacerdotes eorum pro tali negligentia non punientur, sed ipsi defuncti asisinam sepulturam habeant et communione sancte matris ecclesie careant. Siehe Hilling, Archiv 79, p. 219. [6]) Vielleicht könnte man auch Janicke I, 115 anführen, wo geſagt wird, daß Biſchof Hezilo einen Adligen Eggehard vor ſeine Synode geladen habe und, weil er nicht erſchienen ſei, mit dem Mezebann (Speiſebann, d. i. Verbot den Gebannten zu beherbergen und zu beköſtigen, vgl. Jakob Grimms Deutſche Rechtsaltertümer

Hauptgrund hierfür liegt, wie Hilling[1]) bereits nachgewieſen hat, darin, daß um das Jahr 1150 Adel und Miniſterialität von der Gerichtsbarkeit der Archidiakone eximiert wurden und einen privilegierten Gerichtsſtand von der Bistumsſynode erlangten. Demnach gehören wenigſtens ſeit der Mitte des XII. Jahrhunderts Adel und Miniſterialen zu den pflichtmäßigen Beſuchern der Synode.

Die Frage, ob beim Miniſterialenſtand zwiſchen den biſchöflichen und anderen Miniſterialen ein Unterſchied zu machen iſt, ſodaß für die erſteren die biſchöfliche Synode, für die anderen der Archidiakonatsſend als Gerichtsſtand in Betracht komme,[2]) glaube ich auch für Hildesheim bejahen zu können.[3]) Zwar findet ſich in einer Urkunde vom Jahre 1146[4]) die Wendung „et multi alii liberi ac ministeriales diversarum ecclesiarum, qui ad synodum convenerant", die auf die Teilnahme aller Miniſterialen hinzuweiſen ſcheint, ſonſt treten aber die „biſchöflichen" Miniſterialen in den Synodalurkunden entſchieden in den Vordergrund. Bezeichnungen wie "ministeriales ecclesie"[5]) oder „multa familia eiusdem ecclesie"[6]) und ähnliche weiſen auf biſchöfliche Miniſterialen hin. Einen intereſſanten Beleg hierfür bietet auch eine Urkunde vom Jahre 1230—40,[7]) dort wird berichtet, daß Graf H. von Wohldenberg eine Freie zur Miniſterialin annimmt und an ihrer Stelle eine Miniſterialin ſamt ihren Kindern zu Schöffenbarfreien macht. Da es ſich hier um nicht-biſchöfliche Miniſterialen handelt, ſo beweiſt dieſe

---

4. Auflage, beſorgt von Andreas Heusler & Rudolf Hübner, Leipzig 1899 II, 333 f.) belegte. Doch dieſer Fall, der dem Jahre 1070—73 entſtammt, beweiſt nicht die Pflicht zur Teilnahme für die Adligen; dieſe iſt erſt ſeit Mitte des XII. Jahrhunderts nachzuweiſen (ſ. nächſte Anmerkung). Dieſer Einzelfall zeigt nur, daß der Biſchof wegen Vergehen jeden vor ſeine Synode laden kann. [1]) Hilling, Weſtf. Diözeſanſynoden p. 37—41. [2]) Hinſchius Syſtem V, 433 ſagt: In manchen Diözeſen namentlich den ſächſiſchen bewahrten ſich gewiſſe bevorrechtigte Perſonenklaſſen, insbeſondere der Adel, vor allem die freien Herren und die biſchöflichen Miniſterialen ähnlich wie hinſichtlich der weltlichen Gerichtsbarkeit die Befreiung von dem Sendgericht der Archidiakonen und blieben entweder dem Send des Biſchofs, welcher ihn durch einen Vertreter abhalten ließ oder auch bloß den biſchöflichen Diözeſanſynoden oder dem regelmäßigen biſchöflichen Gerichte unterworfen. [3]) Hinſchius V, 433 betrachtet nur die biſchöflichen Miniſterialen als befreit vom Sendgerichte der Archidiakonen. Siehe auch Hilling, Archiv 79, p. 221, wo dieſe Frage ausführlich behandelt iſt. [4]) Janicke I, 239—I, 499 berichtet allerdings, daß zwei Miniſterialen der Dompropſtei auf mehreren Synoden mit dem Propſt des Kloſters Lamſpringe über Güter ſich geſtritten haben, und daß dieſer Streit auf der Synode 1192 beigelegt ſei. Wir haben dieſen Fall vielleicht ſo zu erklären, daß der Propſt die biſchöfliche Synode um eine Entſcheidung angegangen hat. [5]) Janicke I, 273 und 387. [6]) Janicke I, 477. [7]) Hoogeweg II, 313.

Urkunde, daß dieſelben vorher noch nicht vom Send des Archidiakons befreit waren.

Als regelmäßig zur Teilnahme an den Synoden verpflichtete Beſucher gelten demnach: die höhere Geiſtlichkeit (Domherren, Äbte und Pröpſte[1]) bis herab zu den Pfarrern und anderen Seelſorgsgeiſtlichen, ferner der Adel und die biſchöflichen Miniſterialen.

Sind dieſe Perſonen insgeſamt zum Erſcheinen auf der Synode verpflichtet, ſo iſt doch hinſichtlich ihrer Teilnahme an den einzelnen Vorgängen und Verhandlungen der Synode ein großer Unterſchied zu ſtatuieren. Bei Beratung über reinkirchliche Angelegenheiten, bei Aburteilung delinquenter Geiſtlichen und ähnlichen Fällen war nur der Klerus vertreten, das Laienelement dagegen ausgeſchloſſen[2]). Nur beim Abſchluß der Rechtsgeſchäfte und auch wohl bei richterlichen Entſcheiden über Güterbeſitz und Vergehen von Adligen ſcheinen dieſe Vertreter des Laienſtandes

---

[1]) Daß die Leiter von Klöſtern zum Beſuch der Synode verflichtet ſind, bedarf keines Beweiſes, ſchon die Tatſache, daß manche Klöſter ſich Privilegien verſchafften, die ſie vom Beſuch der Diözeſanſynode befreiten, zeigt die beſtehende Verpflichtung. (Über dieſe Privilegien ſiehe Hilling, Archiv 79 p. 223 Anm. 1 und 2.) Es erhellt aber zur Genüge aus den Zahlenreihen der Synodalurkunden, wo ſie ſtets zu finden ſind. Selbſtverſtändlich beſtand für die Archidiakone dasſelbe Gebot, es findet ſich zwar ſelten der Name archidiaconus genannt, da aber die Archidiakone zugleich Domherren waren, haben wir ſie unter dieſen zu ſuchen. Außer dem Abte oder Propſt eines Kloſters iſt gewöhnlich noch das eine oder andere Mitglied des Kloſters vertreten. Z. B. Janicke I, 272 (was aus Janicke I, 273 zu ſchließen iſt); Janicke I, 280, 239, 365; vom Kloſter St. Moritz und St. Crucis einmal ſogar der ganze Konvent (Hoogeweg II, 21.) [2]) Zum Beweiſe mögen einige Fälle angeführt werden. Janicke I, 616: Im Jahre 1206 wurde auf der Synode zu Goslar ein Streitfall wegen des biſchöflichen Patronats über die dortige St. Jakobipfarre entſchieden. Die Pfarrangehörigen von St. Jakob hatten den vom Biſchof eingeſetzten Pfarrer vertrieben, die biſchöfliche Urkunde, welche die Rechte des Biſchofs bewies, an ſich genommen und ſelbſt einen Pfarrer eingeſetzt. Trotz Exkommunikation ſeitens des Biſchofs waltete dann dieſer Pfarrer ſeines Amtes. Er ward vor die Synode zu Goslar geladen und bekannte und büßte dort ſein Unrecht. Die Zeugenreihe weiſt nur Geiſtliche, aber keinen einzigen Laien auf. Noch deutlicher tritt dies zu Tage bei dem Prozeß gegen den häretiſchen Prämonſtratenſerpropſt Minneke, der mehrere Synoden beſchäftigte. Gegen ihn ſollte verhandelt werden, in sollempni synodo presentibus abbatibus, monachis cisterciensis ordinis et aliis viris religiosis, abbatibus, prioribus, prepositis ad hoc specialiter convocatis (S. Hartzheim Concilia III, p. 795). Und in der Synodalurkunde, die uns die Verurteilung Minnekes berichtet, heißt es abermals: in Hildensemensi ecclesia prelatis et clero ipsius episcopatus presentibus ipsum de carcere extrahi et coram nobis in plena synodo presentari fecimus. Hartzheim III, p. 515. Auch in Janicke I, 275, wo der Biſchof auf der Synode reine kirchliche Anordnungen trifft, weiſt das Zeugenverzeichnis keinen einzigen Laien auf.

Digitized by Google

beteiligt gewesen zu sein. Die Synodalurkunden liefern uns hinreichenden Beweis dafür. Diese Tatsache macht es uns verständlich, warum seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, wo derartige weltliche Geschäfte aus dem Bereiche der Hildesheimer Synoden verschwanden, und rein geistliche Fragen und Beratungen in den Vordergrund traten, die Laien gänzlich unter den Teilnehmern der Synode fehlen.

Es mag sein, daß im Bistum Hildesheim wie in anderen Diözesen[1]) dieser Umschwung allmählich sich vollzogen hat, daß also auf der einen oder andern Synode mehrere Laien zugegen gewesen sind, einen Beweis vermag ich aus den spärlichen urkundlichen Synodalnachrichten der späteren Zeit nicht zu erbringen. Niemals wird der Anwesenheit der Laien Erwähnung getan, dagegen läßt sich die Pflicht zum Erscheinen für den Klerus und zwar, wie in der Periode vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts, für die Domherren, die Leiter von Klöstern bis zu den Seelsorgsgeistlichen herab nachweisen.

In einer Urkunde vom 17. November 1291[2]) erläßt Bischof Siegfried II. an alle Pröpste, Dechanten, Archidiakonen, Vizepröpste, Pastoren, Pfarrer, Vizepfarrer und andere Priester und Kleriker, welche rectores ecclesie sind, den Befehl, bei ihren subditis für den Wiederaufbau des Johannisstifts Gaben zu sammeln und auf der nächsten Synode abzuliefern. In diesen Personen haben wir die Besucher der Synoden zu sehen.

Besonderen Wert scheint man auf die Anwesenheit des Seelsorgsklerus gelegt zu haben. Bei Inkorporationen von Pfarrkirchen wurde deshalb dem betreffenden Geistlichen, der im Auftrage des Klosters an der inkorporierten Kirche die Seelsorge ausübte, der Besuch der bischöflichen Synode zu Hildesheim eingeschärft[3]). Sogar die Kapläne auf den adligen Schlössern

---

[1]) Z. B. in Halberstadt, wo 1328 auf der Synode cui sententie omnes tam clerici quam laici concordarunt Schannat-Hartzheim IV, 601. [2]) Döbner I, 452. Sifridns dei gracia Hildensemensis ecclesie episcopus, Ghevahardus prepositns, Arnoldus decanus, Bernhardus scolasticus totumque eiusdem ecclesie capitulum dilectis in Christo . . prepositis, . . decanis, . . archidiaconis, . . viceprepositis, . . pastoribus, . . plebanis, . . viceplebanis ac aliis sacerdotibus et clericis per nostram civitatem et dyocesim ecclesias regentibus salutem in eo qui nos sanguine suo lavat. Precipimus etiam vobis etc. [3]) Hoogeweg III, Nr. 1642, 1643. Bischof Siegfried inkorporiert dem Kloster Lamspringe die Pfarrkirche in Bönnien. „Idem tamen sacerdos, cui dictus prepositus regimen eiusdem ecclesie dnxerit committendum obedienciam faciet archidiacono et donum altaris percipiet ab eodem nostras ipsiusque archidiaconi synodos frequentando“ . . . Nr. 1643 wird „Hildensemque synodos“ genannt.

und Burgen waren verpflichtet zu erſcheinen[1]). — Auch die Mainzer Provinzialſtatuten vom Jahre 1310, welche in der Hildesheimer Diözeſe Geltung hatten, ſetzen nur die Anweſenheit des Klerus voraus[2]). Damit glauben wir die Unterſuchung über die zum Synodalbeſuch verpflichteten Perſonen abſchließen zu können und haben nun zu zeigen, welche Rechte ihnen auf der Synode zugeſtanden haben.

### b) Die Rechte der Teilnehmer.

Die Diözeſanſynode iſt eine beratende Verſammlung des Biſchofs, damit iſt im Weſentlichen angedeutet, welche Rechte den einzelnen Teilnehmern zugeſtanden haben. Von irgend welchem entſcheidenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen, auf die Entſcheidung paſtoreller Fragen, auf den Erlaß kirchlicher Verordnungen kann keine Rede ſein. Bei den Laien und niederen Klerikern iſt dies evident. Bei den Prieſtern und dem hohen Klerus läßt ſich zwar wegen der Dürftigkeit der Quellen nichts beſtimmt feſtſtellen, jedenfalls aber nahmen ſie der Hauptſache nach eine paſſive Stellung ein. Ihre nächſte Aufgabe beſtand darin, daß ſie dem Biſchofe Rechenſchaft von ihrer Verwaltung ablegen und von ihm Belehrung und Ermahnung empfangen ſollten. Doch iſt es wahrſcheinlich, daß die Prieſter bei Aburteilung der Vergehen ihrer Confratres und der Laien um ihre Meinung gefragt[3]) und ebenſo bei Erlaß von Diözeſanſtatuten zu Rate gezogen wurden.

[1]) Laut Beſtimmung des Provinzialkonzils von Mainz 1310. Hartzheim, Concilia IV. p. 180. Capellani nobilium in arcibus residentes sub suspensionis et excommunicacionis pena episcopo vel archidiacono obedientiam praestent ad synodos veniant. [2]) Die Provinzialſtatuten ſoll der Biſchof auf ſeinen Synoden coram toto clero verleſen laſſen. Hartzheim Concilia IV, p. 176. [3]) Daß bei der Aburteilung von Geiſtlichen nur Geiſtliche zu Rate gezogen wurden, beweiſt klar der Prozeß gegen den häretiſchen Propſt Heinrich Minneke. Auf dem Hoftag zu Bardowieck rechtfertigte Biſchof Konrad II. 1224 ſein Verfahren, das er 1222 auf ſeiner Synode gegen Minneke eingeſchlagen habe; er ſagt: ut cum maiori maturitate et deliberatione procederet, in solempni synodo presentibus abbatibus ac monachis Cisterciensis ordinis et aliis viris religiosis abbatibus, prioribus, prepositis ad hoc specialiter convocatis examinationem iam dicti prepositi eo presente sollempniter idem episcopus celebravit. Hartzheim III, p. 795. Dieſe Genannten werden nicht bloß anweſend geweſen, ſondern auch zu Rate gezogen ſein. Deutlicher zeigt dies die Synode vom Jahre 1224. Als anweſend werden genannt: prelati et clerus ipsius episcopatus und der Kardinallegat fällt über Minneke das Urteil: habito consilio dicti episcopi Hildesemensis et . . . Sifridi quondam episcopi Hildensemensis et aliorum plurium praelatorum et jurisperitorum; qui presentes erant. (Hartzheim, Concilia III, p. 515 f.) Unter dieſen iurisperiti haben wir wohl rechtskundige Geiſtliche, vielleicht ein beſtändiges Urteilerkollegium von Geiſtlichen zu verſtehen.

Digitized by Google

So ist es in der karolingischen Epoche auf den Synoden gewesen und so ist es auch für die nächste Zeit maßgebend geblieben.[1])

Vom Jahre 1125 an können wir aus den uns überkommenen Synodalurkunden selbst ein Urteil über die Rechte der Synodalen bilden.

Bis zur Mitte oder bis gegen Ende des XII. Jahrhunderts haben die Teilnehmer der Synode, sei es in ihrer Gesamtheit, sei es in ihren Vertretern, ein Beratungsrecht ausgeübt. Von einem Konsensrechte, das man ihnen auf Grund der vielfach vorkommenden Ausdrücke consensus und assensus zuzusprechen versucht sein könnte, kann in dieser Zeit keine Rede sein. Wenn man auch einen sachlichen Unterschied zwischen consilium und consensus statuieren kann, eine strenge Unterscheidung erscheint erst in der juristischen Doktrin des XIII. Jahrhunderts, bis dahin sind beide Bezeichnungen ziemlich identisch.[2]) Thatsache ist aber, daß der Bischof bei Rechtsgeschäften nicht nur den Rat, sondern auch den Konsens der nobiles von Klerus und Volk, also der Domherren, Äbte und Pröpste sowie der Adligen und Ministerialen eingeholt hat. Dies finden wir in den Hildesheimer Urkunden vollauf bestätigt.

In der Urkunde vom 10. Oktober 1020 bestimmt Bischof Bernward: „ut quattuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda condictis ab omnibus nostrae scilicet dioecesis septis congyratis in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, quibus id negotii iure debetur".[3]) Ferner „consensu cleri et populi" hat Bischof Bruning das Sülteckloster mit Gütern ausgestattet.[4]) Cum consensu et consilio fratrum nostrorum gründet Bischof Berthold das Kloster Backenrode[5]) und schenkt ihm communicato fratrum nostrorum consilio,[6]) die Kirche in Odelenheim. Auch Adel und Ministerialen hat der Bischof zur Beratung hinzugezogen: consilio maiorum ecclesie nostre fratrum, beneficiatorum et ministerialium[7]) belehnt Bischof Adelog die Brüder Ludolf und Adolf von Dassel mit der einen Hälfte des Schlosses Homburg und desgleichen „consilio

---

[1]) Siehe hierzu und zum folgenden Hilling, Archiv (79. Bd.) p. 205 ff; wo die Teilnehmer der Synoden und ihre Rechte ausführlich behandelt sind. [2]) Siehe, Hinschius II, S. 153. [3]) Janicke I, 64, p. 60, Zeile 20. [4]) Janicke I, 243, p. 229, Z. 16. [5]) Janicke I, 183 p. 163, Z. 13. [6]) Janicke I, p. 164, Z. 4. [7]) Janicke I, 422, p. 408, Z. 24, 25. Zwar ist dies keine Synodalurkunde, aber trotzdem kann diese Stelle herangezogen werden, denn dergleichen Belehnungen wurden auf den Synoden grade so vorgenommen.

fratrum beneficiatorum et ministerialium ecclesie,[1]) die Brüder Bodo und Berthold mit der andern Hälfte.

Es sei hier nochmals hervorgehoben, von einem Rechte, zu den bischöflichen Güterveräußerungen den Konsens zu geben, sodaß bei Verweigerung der Zustimmung das betreffende Rechtsgeschäft ungiltig geworden wäre, kann im XII. Jahrhundert keine Rede sein. Wir haben anzunehmen, daß ebenso wie in anderen Diözesen so auch in Hildesheim die Bischöfe „in der Befragung von Klerus und Volk sich sehr weitherzig zeigten, indem sie ihre Einwilligung auch da begehrten, wo sie selbst durch die Sitte hierzu nicht verpflichtet waren". [2])

Ein Beratungsrecht möchte ich ihnen in dieser Zeit jedoch zuerkennen.[3]) Man darf keineswegs die Einrede erheben, die obenerwähnten Ausdrücke consilium, consensus oder assensus hätten bloß eine formelhafte Bedeutung. Dagegen spricht das viel zu häufige Vorkommen dieser Ausdrücke an entscheidender Stelle, zuweilen sogar mehrmals in ein und derselben Urkunde.[4]) Gegen Ende des XII. Jahrhunderts ging ihnen infolge der päpstlichen Gesetzgebung, die allen Einfluß auf die rechtlichen Verfügungen des Bischofs dem Domkapitel ausschließlich zuwies, dieses Recht verloren. Seit dieser Zeit bildet das Domkapitel allein den Rat des Bischofs, die Laienwelt ist völlig ausgeschlossen, der übrige Klerus zurückgedrängt, an den Konsens seines Kapitels ist der Bischof bei Veräußerungen von Gütern gebunden. In den Urkunden tritt diese Erscheinung seit ca 1200 klar zu Tage. Nur der consensus des Domkapitels wird genannt, cum consensu capituli nostri,[5]) per consensum

---

[1]) Janicke I, 422, p. 409, Z. 17. [2]) Hilling, Archiv 79, p. 214. (Westfäl Diözesansynoden p. 34) und auch Sdralek (Straßburger Diözesansyn. p. 10, 11) haben darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit (Ende des XII. saec.) „die Synode in Streitsachen nicht als beratende Versammlung neben dem vorsitzenden Bischof erscheint, vielmehr maßgebende Entscheidungen trifft." In den Hildesheimer Synodalurkunden finde ich hierfür keine Bestätigung, in keiner einzigen Urkunde, wo ein Streit geschlichtet wird, ist von einem consensus die Rede. [3]) Selbstverständlich war dieses nur auf Veräußerungen kirchlicher Güter, an denen die höheren Geistlichen und ebenso Adel und Ministerialen großes Interesse hatten, beschränkt. Ich möchte zum Beweise die Urkunde Janicke I, 183 (22. Mai 1125) heranziehen: Cum consensu et consilio fratrum nostrorum stiftet Bischof Berthold das Kloster Backenrode, ferner communicato fratrum nostrorum consilio schenkt er diesem Kloster eine Kirche in Odelenheim, aber ex omnipotentis dei autoritate befiehlt er, daß nach der Profeß niemand ohne Erlaubnis aus dem Kloster austrete oder ein anderes Habit anlege, und desgleichen gibt er dem Kloster aus eigener Machtvollkommenheit das Recht der freien Abtswahl. [4]) Z. B. Janicke I, 183 (22. Mai 1125). [5]) Janicke I, 614 (21. Okt. 1206), I, 408.

cap. nostri,[1]) de consensu capituli nostri[2]) oder consentiente capitulo nostro,[3]) de beneplacito tocius capituli[4]) u. a. sind die bei Güterveräußerungen des Bischofs immer wiederkehrenden Wendungen. Wieweit dies Konsensrecht des Domkapitels die Machtbefugnisse des Bischofs einschränkte, zeigt uns eine Urkunde des Bischofs Hartbert vom 4. April 1209[5]): per consensum capituli nostri überträgt er der Kirche in Holle einen Zehnten, aber die Vogtei über gewisse Ländereien überweist er in derselben Urkunde dem Kloster aus eigener Machtvollkommenheit „nostra auctoritate". Noch klarer ist dies in der Urkunde desselben Bischofs vom 21. Okt. 1210[6]) ausgesprochen, dort befreit er ein Kloster von den Vogteilasten „auctoritate, quam a Deo accepimus".

Wir sehen zur Übertragung von Gütern und Zehnten bedarf er der Zustimmung der Domherren, die Vogtei verleiht er jedoch „sua auctoritate".

Seit Beginn des XIII. Jahrhunderts nimmt das Kapitel auch an der Besiegelung der Urkunde teil, um seinem Zustimmungsrechte noch kräftigeren Ausdruck zu verleihen. In einer Urkunde aus den Jahren 1222—1225 ist dieses direkt hervorgehoben „sigillum etiam ecclesie nostre ad declarandum consensum capituli."[7]) Vereinzelt muß daher aus dem Vorhandensein des bischöflichen und des Kapitelssiegels an einer Urkunde auf den erteilten Konsens des Domkapitels geschlossen werden, wenn auch eine besondere Erwähnung desselben im Texte fehlt.[8])

Auffällig ist, daß erst seit ca. 1200 dieser consensus capituli in

---

[1]) Janicke I, 627; 660; per consensum tocius capituli nostri. [2]) Hoogeweg II, 56; 77. [3]) Janicke I, 614. [4]) Hoogeweg II, 57. Noch einige andere Konsensformeln kommen vor wie: habito uostre maioris ecclesi capituli cousilio favorabili pariter et assensu (Hoogeweg II, 1097) oder accedeute quoque maioris capituli nostri conseusu et . . archidiaconi et Johauuis in Holle tuuc plebani. Hoogeweg II, 55. Diese letzte Stelle ist interessant, weil auch ein einfacher Pfarrer an dem Konsens sich beteiligt, doch jedenfalls war der Bischof an seine Einwilligung nicht gebunden, auch ohne diese war das Rechtsgeschäft giltig, das erhält auch aus dem Schluß der Urkunde: sigillum etiam ecclesie nostre ad declarandum consensum capituli, wo nur der Konsens des Kapitels als wesentlich erwähnt wird. Es sei noch bemerkt, daß wir außer unsern Synodalurkunden bei dieser Konsensfrage auch einige andere Diplome herangezogen haben, ganz ließ es sich nicht vermeiden. [5]) Janicke I, 627. [6]) Janicke I, 640. [7]) Hoogeweg II, Nr. 55. [8]) Siehe Wilhelm Schum: Ueber die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum XIV. Jahrhundert in den historischen Aufsätzen dem Andenken an G. Waitz gewidmet. Hannover 1886 pag. 416.

unſern Urkunden häufige Erwähnung findet, trotzdem doch das große Privileg des Biſchofs Adelog bereits 1179 dieſes Recht den Domherren einräumte[1]). Die Entwicklung der tatſächlichen Verhältniſſe iſt alſo hinter der Geſetzgebung zurückgeblieben.

Daß gerade unter dieſem Biſchof Hartbert das Domkapitel ſeine Rechte entſcheidend geltend machte, iſt begreiflich, war doch bei ſeiner Wahl zum erſten Mal das Domkapitel als allein berechtigter Wähler unter Ausſchluß des Laienelements, des Adels und der Miniſterialität, und auch der übrigen Geiſtlichkeit aufgetreten.

Vor allem Papſt Innocenz III. vertrat beſonders nachdrücklich die Rechte des Kapitels, im weiteſten Umfange an der Verwaltung und Regierung des Stiftes teil zu nehmen, er war es auch geweſen, der 1199 den Domherren von Hildesheim das alleinige Wahlrecht des Biſchofs zuſprach.[2])

Die Entwicklung des ausſchließlichen Wahlrechts geht mit der des Konſensrechts Hand in Hand, zwiſchen beiden Entwicklungsreihen beſteht große Ähnlichkeit, bei beiden findet im Laufe der Zeit eine Einſchränkung des Perſonenkreiſes ſtatt. Urſprünglich wählten Klerus und Volk den Biſchof und ſie hatten auch in der älteren Zeit einen poſitiven Einfluß auf ſeine Verwaltungstätigkeit ausgeübt, indem ſie namentlich bei Güterveräußerungen ihre Zuſtimmung gaben. Dann traten im XI. Jahrhundert an Stelle des geſamten Klerus die Domherren und Leiter von Stiftern und Klöſtern und bei den Laien Adel und Miniſterialen in den

---

[1]) Im großen Privileg vom 28. März 1179 macht Biſchof Adelog ſeinen Domherren folgende Zugeſtändniſſe: quod nec nos nec aliquis successorum nostrorum episcoporum bannum (sc. archidiaconatus) vel ecclesiam aliquam alii ecclesie, etiam in episcopatu nostro „sine consensu et consilio fratrum“ perpetuo possidendam tradat. Janicke I, 389 p. 378 Z. 23—26. Ferner: item novimus decretis sanctorum patrum et auctoritatibus conciliorum sancitum esse, episcopum cum consilio cleri sui res ecclesiasticas dispensare debere, nos tamen, ut ampliori diligentia res ecclesie nostre conservari valeant hoc in ea speciali approbatione faciendum confirmamus, videlicet quod beneficia discretiorum consilio fratrum nec negotia magna diffinire nec beneficia majora locare nec reddituus mensae suae, si forte necessarium fuerit, pignori obligare vel ullomodo alienare presumat. [2]) Vgl. v. Below: Die Entſtehung des ausſchließlichen Wahlrechts der Domkapitel Leipziger Studien 1883 cap. I, wo ein Überblick über die Entwicklung im XII. Jahrhundert gegeben iſt. S. außerdem zur Wahl 1199 Häntzſche; Entſtehung des ausſchließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Hildesheim. Archiv für kath. Kirchenrecht 71 pag. 12.

Vordergrund, bis dann um 1200 das Domkapitel beide Gruppen verdrängt und sich in den Besitz des ausschließlichen Wahlrechts und Konsensrechts setzt.[1])

[1]) Auch auf weltlichem Gebiete fand im Laufe der Zeit eine Einschränkung der Machtbefugnisse der Fürsten statt. Es sei nur jene wichtige Bestimmung vom Jahre 1273 angeführt, wonach der König künftighin bei Veräußerung von Reichsgut an den Konsens der Kurfürsten gebunden war. Siehe Herzberg-Fränkel: Rudolf von Habsburgs Wahl und Anerkennung, und J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (München und Berlin 1903) pag. 181.

§ 6.

## Die Synodalurkunden und die Zeugenreihen.

Die uns überlieferten Synodalurkunden geben uns nicht den ganzen Inhalt der auf der Synode gepflogenen Verhandlungen wieder, dagegen spricht schon der ganze Charakter dieser Diplome, es sind zum größten Teil Geschäfte rechtlicher Natur, die uns in ihnen berichtet werden; die Synodalurkunde ist also die Beurkundung eines einzelnen auf der Synode behandelten Rechtsgeschäfts. Wir können diese Urkunden in zwei Gruppen scheiden: 1. in Schenkungs-, Verleihungs-[1]) und Gerichtsurkunden; 2. in Bestätigungsurkunden.

Bei der ersten Klasse wird die Rechtshandlung auf der Synode erst vollzogen, bei der zweiten ein bereits geschehenes Rechtsgeschäft bestätigt. Eine genaue Scheidung läßt sich jedoch bei vielen Urkunden nicht vornehmen, manche enthalten eine Schenkung oder Verleihung und zugleich eine Bestätigung von Besitzungen und Rechten, wieder andere enthalten neben der richterlichen Entscheidung zugleich eine Verleihung der strittigen Güter. So ist es erklärlich, wenn bei der folgenden Aufzählung manche Urkunden öfters genannt werden.

In 40 Urkunden[2]) ließ sich der Abschluß eines Rechtsgeschäfts feststellen, wobei es sich in 19 Fällen um eine Schenkung,[3]) 13mal um

[1]) Die Gründungsurkunden von Klöstern rechnen wir hierzu, weil in diesen gleichzeitig Rechte und Privilegien gegeben wurden. [2]) Bei dieser Übersicht können natürlich nur wirkliche Synodalurkunden Verwertung finden. Wo wir durch Bemerkungen in anderen Urkunden auf eine stattgefundene Synode hingewiesen wurden, war die Nachricht über die dort abgeschlossenen Geschäfte meist so dürftig, daß wir diese Urkunden hierbei unberücksichtigt lassen können. [3]) Janicke I., 183, 239, 243, 280, 365, 373, 428, 477, 580, 614, 615, 620, 627, Hoogeweg II, 223, 347, 402, 535, 708, 1097. Die Gründungsurkunden von Klöstern und Stiftern müssen teilweise zu den Schenkungs-, teilweise zu den Vorleihungsurkunden gerechnet werden, da bei ihnen die Gründung vorzüglich in Schenkung von Gütern und Verleihung von Rechten und Privilegien bestand. Die Rechtshandlung bei den Schenkungsurkunden konnte verschieden sein. In einem Falle schenkt der Bischof einem Kloster ꝛc. ob remedium anime . . . bestimmte Güter, weit häufiger ist jedoch der Vorgang so: Die Empfänger der Urkunde haben bischöfliches Lehnsgut von den derzeitigen Inhabern gekauft, eingetauscht usw., die letzteren lassen das

eine Verleihung[1]) und 8mal um eine richterliche Entscheidung[2]) handelte. In 20 Urkunden wurde ein früher abgeschlossenes Rechtsgeschäft bestätigt.[3])

Da die Urkunde über ein abgeschlossenes oder bestätigtes Rechtsgeschäft später als die Synode aufgezeichnet würde, so haben wir noch eine kurze Erörterung über die Zeugenreihe zugegeben; sind sie in unsern Urkunden Zeugen der Handlung oder der Beurkundung?

Setzen wir die Thatsache voraus, daß die Synodalurkunde mit wenigen Ausnahmen erst nach der Synode ausgefertigt ist, so haben wir in unsern Zeugen, die als Teilnehmer der Synode bezeichnet werden, Zeugen der Handlung zu sehen. Augenscheinlich ist dieses, wenn die Zeugenreihen eingeleitet werden wie: huius actionis ac confirmationis testes aderant,[4]) cuius actionis testes, oder hoc autem actum est his testibus[5]) oder testes recognitionis[6]) ꝛc. Auch in den Urkunden mit der Datierung actum est anno . . . trifft wohl dasselbe zu. Wie haben wir aber die Zeugenreihen in jenen Urkunden zu deuten, welche mit datum est anno . . . datiert sind? Da actum im allgemeinen auf die Handlung, datum auf die Beurkundung Bezug nimmt,[7]) so hätten wir in diesem Falle Beurkundungszeugen zu vermuten. Unsere Synodalurkunden bestätigen dies jedoch nur teilweise.

In einer Urkunde vom 10. Oktober 1149[8]) wird gesagt: data et recitata[9]) est haec pagina in monasterio sancte marie Hildenesheim

Gut ihrem Lehnsherrn auf und dieser überträgt es dem Kloster oder Stift ꝛc., so Heinemann, Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim p. 8. [1]) Janicke I, 183, 198, 239, 275, 280, 306, 387, 402, 483, 627, 640; Hoogeweg II, 1097 und Urkb. der Stadt Braunschweig III, p. 47 (15. Juni 1322). Die in vielen Urkunden enthaltenen Befreiungen von Vogtei oder sonstigen Lasten sind mit einbegriffen. [2]) Janicke I, 272, 275, 488, 616, 751. Von den Synoden der späteren Zeit kommen in Betracht die vom 22. Oktober 1380, (Lüntzel II, 349) und von J. 1439 (Lüntzel II, 658) und Urkb. der Stadt Braunschweig III, p. 88 vom 26. März 1324. [3]) Janicke I, 198, 243, 253, 275, 306, 316 317, 365, 387, 483, 505, 534, 616, 627, 638, 640, 654. Hoogeweg II, 771, 1047, auch die Urk. vom 26. März 1324 (Urkb. der Stadt Braunschweig III, pag. 88) gehört hierzu. [4]) Janicke I, 280. [5]) Janicke I, 488. [6]) Janike I, 534 und 627. [7]) Zur Unterscheidung von „actum und datum" siehe Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, Leipzig 1889 p. 845 f. [8]) Janicke I, 253. [9]) In den Beiträgen zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim p. 14 sagt Heinemann: Nur selten finden wir in unsern Urkunden Bemerkungen über eine Verlesung derselben. Nur in zwei Urkunden ist davon die Rede. Er nennt Janicke I, 368 und unsere hier angezogene Urkunde; Janicke I, 253. Die Deutung von „data et recitata est hec pagina" macht einige Schwierigkeit. Was ist verlesen worden, die Reinschrift oder das Konzept und wie haben wir dann das „data" zu erklären? Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, Innsbruck 1878. S. 105 vertritt die Ansicht, daß nicht die Reinschrift, sondern das Konzept verlesen wurde. Ich möchte mich dieser Meinung anschließen, wohl

coram ecclesia in synodo generali anno dominice incarnationis 1149 indictione XIII, VI idus octobris. Testes hi sunt . . . Dem Texte entsprechend sind die angeführten Personen Beurkundungszeugen, aber sie sind auch zugleich Handlungszeugen; die Urkunde ist nämlich, wenigstens im Konzept, auf der Synode ausgestellt und verlesen, als Teilnehmer der Synode haben aber die angeführten Zeugen ohne Zweifel auch dem vorausgegangenen Akte beigewohnt, wenn auch der Text der angeführten Stelle dieses nicht klar hervortreten läßt. Zur Erläuterung möge noch eine Urkunde aus dem Jahre 1147 (13. Oktober)[1]) herangezogen werden. Dort heißt es in der Einleitung zur Zeugenformel: „huius privilegii confirmande conscripsioni[2]) testes presentes fuerunt hii . . . Hier wird deutlich ausgesprochen, daß die angeführten Personen die vorliegende Urkunde bezeugen sollen, in erster Linie sind es also Beurkundungszeugen, aber der Schluß der Zeugenformel: hii et alii quam plurimi qui generali synodo interfuerunt" zeigt uns wiederum, daß sie auch zugleich an der Synode teilgenommen, also auch Handlungszeugen sind.

Auch wo laut der Korroboration in der Aufzählung der Zeugen eine urkundliche Bekräftigung gesehen wird, allein oder zusammen mit Schrift und Siegel, eine Tatsache, die uns im Allgemeinen berechtigt, die genannten Zeugen auf die Beurkundung zu beziehen,[3]) findet bei unsern Synodalurkunden nicht ganz ihre Bestätigung. Die in den hier in Betracht kommenden Urkunden[4]) genannten Zeugen sind stets zugleich Handlungszeugen gewesen.

---

nur bei ganz kurzen Urkunden kann man mit Recht vermuten, daß sie gleich in Reinschrift hergestellt wurden, die Regel war jedenfalls, daß über eine vorgenommene Handlung ein „Akt" aufgenommen, dieser verlesen und dem Reinschreiber zur Abschrift übergeben wurde. Wie hätte denn auch der Reinschreiber, da doch zwischen Handlung und Beurkundung oft ein längerer Zeitraum lag, noch alle Einzelheiten im Gedächtnis haben sollen! Heinemann sagt nun „das data kann als Uebergabe der Reinschrift nicht gefaßt werden, dazu paßt das nachgestellte recitata nicht, wir müssen es hier wohl als Uebergabe an den Aussteller fassen oder auf die Handlung beziehen". Wir deuten das „data" am besten als Uebergabe des Konzeptes an den Reinschreiber, also als Auftrag, die Urkunde herzustellen. [1]) Janicke I, 243. [2]) Nach Heinemann a. a. O. p. 35 ist conscribere im Allgemeinen eine Bezeichnung für die Reinschrift und nicht für das Konzept, ebenso sagt Paoli: Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre von Caesare Paoli III p. 55 in der Uebersetzung v. K. Lohmeyer-Innsbruck 1895—1902: Die Worte scribere, describere können zwar ihrer eigentlichen Bedeutung nach die Anfertigung des Konzeptes wie der Reinschrift bezeichnen, wenn sie auch häufiger für die letztere gebraucht werden. In unserer Urkunde ist wohl ein Konzept anzunehmen, da die Reinschrift auf der Synode kaum hergestellt ist. [3]) Siehe Wecken, Urkundenwesen der Bischöfe von Minden p. 106. [4]) Janicke I, 239, 365.

Nur ein einziges Mal[1]) scheinen es ausschließlich Beurkundungszeugen zu sein. Die entsprechende Textstelle lautet: ad huius facti memoriam presentem cartam inde confectam sigillo nostro iussimus roborari, episcopali auctoritate precipientes, ot in eisdem bonis . . . nemo audeat molestare. Testes huius rei sunt . . . Hieraus ist ersichtlich, wie wir im Allgemeinen weniger präzise gefaßte Ausdrücke wie testes . . . oder huius rei testes sunt . . . zu deuten haben, wir betrachten die betr. Personen als Zeugen der Handlung, solange das Gegenteil nicht klar erwiesen ist.[2])

Bis in das XIII. Jahrhundert hinein haben die Zeugen für die Wahrheit und Geltung der Urkunde eine große Bedeutung gehabt, denn das eigentliche Beglaubigungsmittel, das Siegel, kommt in Bischofs- und Fürstenurkunden erst im X. Jahrhundert auf und erst im XIII. Jahrhundert kam es allgemein zur Geltung, bis dahin lag der Nachweis für die Wahrheit der Urkunde vorzüglich in der Beglaubigung durch die Zeugen.[3])

Ganz natürlich ist es nun, daß der Bischof nur solche Männer zur Beurkundung heranzog, die auf Grund ihrer sozialen Stellung im Ansehen standen, als solche erscheinen in den Zeugenreihen Domherren, Äbte und Pröpste, nur selten Stifts-Kanoniker, Mönche oder einfache Pfarrer und niedere Kleriker, und vom Laienstand Adlige und Ministerialen, ganz vereinzelt einfache Männer des Volkes. Eine bestimmte Rangordnung in der Zeugenreihe ist nicht regelmäßig beobachtet worden. Gewöhnlich stehen die Laien hinter[4]) der Geistlichkeit und zwar die liberi oder barones vor den Ministerialen und Bürgern. Unter der Geistlichkeit nehmen die Äbte von St. Michael und St. Godehard[5]) meistens die erste Stelle der Zeugenreihe in Anspruch, ihnen folgen die Domherren und dann sonstige Äbte und Pröpste. Ausnahmen[6]) hiervon sind jedoch

[1]) Janicke I, 751. [2]) Vgl. zu diesen Ausführungen über Handlungs- und Beurkundungszeugen: Harry-Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, Leipzig 1889 S. 807 f. Er faßt das Ergebnis der Untersuchungen in den Satz zusammen: So haben wir also in Königs- und Privaturkunden, sowohl auf Handlungs- als Beurkundungszeugen gefaßt zu sein und worauf im Einzelfall das Zeugnis geht, ist wiederum nur durch genaue Prüfung aller Verhältnisse des Einzelfalls zu ermitteln. (Daselbst p. 811.) [3]) Ueber Besiegelung der Urkunden s. Breßlau a. a. O. p. 531 bis 533. [4]) In Hoogeweg II, 708 stehen sie vor der Geistlichkeit; nach ihnen folgen der Dompropst, der Abt von St. Godehard, dann mehrere Pröpste und Domherren. [5]) Janicke I, 183, 275, 280, 365, 488, 640. [6]) Sämtliche Äbte stehen an der Spitze der Zeugenreihe Janicke I, 627, 654. Die Äbte stehen gleich nach dem Dompropst und Domdechant Janicke I, 373, 402; Hoogeweg II, 708. Die Äbte stehen mitten zwischen den Domherren Janicke I, 243. Die Äbte stehen hinter allen Domherren Janicke I, 387, 483; stets finden sie sich jedoch vor den Pröpsten, die nicht Domherren sind.

ziemlich häufig, und manche Zeugenreihe zeigt eine ganz willkürliche Anordnung[1]). Die Pröpſte finden wir zumeiſt[2]) hinter den Domherren, gehören ſie aber zum Domkapitel, ſo nehmen ſie zwiſchen dieſen Platz und zwar regelmäßig nach dem Rang ihres geiſtlichen ordo geordnet.

Über die Anzahl der Zeugen läßt ſich ein einheitliches Prinzip nicht feſtſtellen, bald ſind es mehr bald weniger. Einige Urkunden ſind ohne Angaben von Zeugen,[3]) trotzdem manchmal ſogar auf das folgende Zeugenverzeichnis hingewieſen iſt.[4])

Die Zeugen der ſogenannten Beſtätigungsurkunden bedürfen noch einer kurzen Erklärung. Wir haben zwiſchen der erſten Handlung (donatio, emptio uſw.) und deren Beſtätigung zu unterſcheiden.

Welcher Rechtsakt ſoll von den Zeugen bezeugt werden?

In vier Urkunden[5]) werden die Zeugen der erſten Handlung wie der ſpäteren Beſtätigung getrennt aufgeführt, hier iſt alſo die Entſcheidung der Frage von ſelbſt gegeben. In allen andern Fällen wird nur eine einzige Zeugenreihe benannt, ihr Zeugnis bezieht ſich in den beiden Urkunden vom 7. März 1160[6]) auf den erſten Rechtsakt, ſonſt ſtets auf die erfolgte Beſtätigung[7]).

Auf eine Beſonderheit in den Zeugenreihen ſei zum Schluß noch hingewieſen. In zwei Synodalurkunden[8]) wird ein choriepiscopus Ludolf genannt.

Im IX. oder ſpäteſtens bis Mitte des X. Jahrhunderts erloſch im deutſchen Reiche das Inſtitut der alten Land- oder Chorbiſchöfe,[9]) der Name iſt aber länger in Gebrauch geblieben, zuerſt in einzelnen Diözeſen für die Kantoren der Stifter, ſodann auch für die Archidiakonen[10]).

Domkantor iſt dieſer Ludolf nicht geweſen, da in derſelben Urkunde[11]) ein gewiſſer Konrad als ſolcher genannt wird, wahrſcheinlich war er alſo Archidiakon, da er aus anderen Urkunden[12]) als Domherr nachzuweiſen iſt.

---

[1]) Z. B. Janicke I, 640. [2]) Janicke I, 183, 365 ſtehen ſie direkt hinter Dompropſt und Domdechant; Janicke I, 272 hinter den einfachen Stiftskanonikern; Janicke I, 239 ganz am Schluß der geiſtlichen Zeugenreihe. Einmal findet ſich ein Propſt ſogar unter den Miniſterialen; der Name iſt übergeſchrieben, alſo anfangs vergeſſen und ſpäter nachgetragen worden. Janicke I, 428. [3]) Janicke I, 198, 306, 317, Hoogeweg II, 402, 535, 1097. [4]) Z. B. Janicke I, 283 (es iſt dies allerdings keine Synodalurkunde). [5]) testes donationis und t. recognitionis werden getrennt aufgeführt, Janicke I, 534, 627, 638, 654. [6]) Janicke I, 316 und 317. [7]) Janicke I, 243, 253, 275. 365, 387, 483. [8]) Janicke I, 614, 640. [9]) Hinſchius II, p. 168. [10]) Hinſchius II, p. 169 und 99. [11]) Janicke I, 614. [12]) Z. B. Janicke I, 619, 635.

## § 7.

# Die Synodalpredigt.

Über die Predigt auf den Synoden zu Hildesheim geben die Urkunden keinen Aufschluß, es muß erst eine gründliche Bearbeitung des Predigtwesens von Niedersachsen in ähnlicher Weise, wie Landmann[1]) das von Westfalen geschildert hat, erfolgen, erst dann werden wir über diese Frage, ob auch in Hildesheim wie in anderen Diözesen[2]) auf den Synoden gepredigt wurde, genauere Kenntnis erhalten. Vorläufig vermag ich nur eine einzige Synodalpredigt nachzuweisen, die der Dominikaner Johann Schwarten[3]) wahrscheinlich auf der Frühjahrssynode 1510[4]) gehalten hat.[5])

[1]) Florenz Landmann: Das Predigtwesen von Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters, Münster 1900. [2]) für Münster siehe Landmann pag. 45, Cisterienser als Synodalprediger in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; ferner pag. 86 Anm. 5, die Stiftung des bischöflichen Vikars Joh. Klunsevoet in Münster im Jahre 1423 für die Synodalredner. In Utrecht predigte der Dominikaner Jakob von Soest auf der Herbstsynode 1390 und auf der Frühjahrssynode 1391. Siehe Landmann pag. 19. In Bremen ist schon in der Urkunde vom Jahre 1230 von Synodalpredigten die Rede. „Item statuimus, ut finito sermone archiepiscopus requirat . . . (Wilh. v. Hodenberg, Bremische Geschichtsquellen I, Celle 1858 Seite 99). [3]) Vgl. über ihn Landmann pag. 21 f. [4]) Ein Datum trägt die Handschrift (Ms. 462 f. 90 in der Paulinischen Bibliothek zu Münster) allerdings nicht, die Predigt ist aber wohl auf der Synode Montag nach Letare 11. März 1510 gehalten worden, denn am 18. Oktober 1409 predigte Schwarten noch in Minden, vom Nikolaustage sind von ihm sermones latini erhalten, dann nach einer Synodalpredigt in Hildesheim war er am 25. März in Paris, siehe Landmann pag. 22, 23. [5]) Ein Handschriftenband der Stadtbibliothek zu Braunschweig Hs. Nr. 126, enthält unter anderen Predigten, die zumeist von Franziskanern in Köln und Hildesheim zu Anfang des XV. Jahrhunderts gehalten sind, mehrere Synodalreden z. B. daselbst Bll. 3—6 sermo de sancto Luca postest praedicari in synodo und Bl. 58 incipit sermo synodalis. Ein positiver Nachweis, daß diese Syndalpredigten in Hildesheim gehalten sind, läßt sich nicht erbringen.

# Die Statutensammlungen.

Die Mitte des XIII. Jahrhunderts ist ein Wendepunkt in der Geschichte der Diözesansynoden, auch im Bistum Hildesheim. Sowohl innerlich wie äußerlich ist eine große Umwandlung vor sich gegangen. Zeigten die früheren Synoden das charakteristische Bild einer Vereinigung des Klerus und Laienelementes, umfaßte die synodale Tätigkeit in jener Zeit neben rein geistlichen Beratungen auch Verwaltungs- und richterliche Akte oder gar rein weltliche Rechtsgeschäfte, so ist dies auf den Synoden nach jenem Zeitpunkte nicht mehr der Fall. Die Teilnahme der Laien hat aufgehört[1]) und zugleich die frühere Sitte, „auf diesen Synoden einzelne Verwaltungs- und richterliche Geschäfte vorzunehmen, dagegen dient die Diözesansynode wie früher Korrektions- und Visitationszwecken, indem sie dem Bischof Gelegenheit gibt, sich über die Verhältnisse seiner Diözese durch Befragung der erschienenen Teilnehmer und durch die von diesen erforderte Berichterstattung zu informieren und die nötigen Maßregeln zur Abstellung von Ungehörigkeiten, Mißständen und Mißbräuchen zu ergreifen.“[2]) Die Hildesheimer Synoden sind also seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen[3]) reine Reformsynoden gewesen.[4]) Die richterliche Tätigkeit über die Laien übte seitdem der

[1]) Vgl. Hinschius III, 594. Für die Diözese Hildesheim habe ich seit diesem Zeitpunkt für die Teilnahme der Laien gar keine Belege. Jedoch wird diese Erscheinung nicht mit einem Schlage eingetreten sein, wahrscheinlich sind auf der einen oder anderen Synode zumal zu Anfang dieser neuen Periode noch Laien erschienen, wenn auch selten. So ist es z. B. in der Nachbardiözese Halberstadt der Fall, wo auf der Synode des Jahres 1328 „cui sentencie omnes tam clerici quam laici concordarunt“. Siehe Hinschius III, p. 594 Anm. 11. [2]) Siehe Hinschius III, p. 592. [3]) Dazu gehören die Synoden vom 22. Okt. 1291, (Bode, Urkb. von Goslar II N. 425); vom 23. Okt. 1380 (Lüntzel II, p. 349); vom Jahre 1439 (Lüntzel II, p. 658); und vom 26. März 1324 (Urkb. der Stadt Braunschweig, III, p. 88.) [4]) Von den sogenannten Weistumssynoden, die sich mit dem Entscheid über zweifelhafte und strittige Fragen zumeist hinsichtlich der kirchlichen Zehnten, des Meßkorns, der kirchlichen Immunität, der Rechte und Pflichten der Cerocensualen beschäftigen, vermag ich nur drei Fälle anzuführen (Synoden der

gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in fast allen Diözesen Deutschlands auftretende bischöfliche Offizial,[1]) und die Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte übernehmen die Generalkapitel, die in derselben Zeit beim Domkapitel und den Kollegiatkapiteln in und bei Hildesheim auftauchen.[2])

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen den Synoden der ersten und zweiten Periode hebt Hinschius hervor mit den Worten: „Im Vergleich zu der früheren Zeit tritt die Eigentümlichkeit hervor, daß auf diesen Synoden vielfach eine Reihe allgemeiner sich auf die Diözesanverwaltung und den Diözesanklerus beziehender Anordnungen erlassen wurde.[3]) Diese Erscheinung erklärt sich nicht bloß daraus, daß in jener Zeit bei der immer mehr zunehmenden Verweltlichung der Kirche ein Einschreiten gegen viele hervortretende Mißbräuche erforderlich war, sie erklärt sich auch daraus, daß das IV. Laterankonzil vom Jahre 1215 die erste allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Diözesansynoden erließ, indem es die Bischöfe verpflichtete, die Beschlüsse der Provinzialkonzilien, die jedes Jahr einmal zu berufen seien, in ihren jährlich zu haltenden Diözesansynoden bei Strafe der Suspension zu publizieren. Auch durch die Kodifizierung des allgemeinen Kirchenrechts in der päpstlichen Sammlung der Dekretalen und des liber sextus war öfters Anlaß gegeben, Ausführungsbestimmungen für die Synodalverhältnisse der einzelnen Diözese zu geben.[4])

So bildet wohl bei allen deutschen Bistümern[5]) gerade der Erlaß von Synodalstatuten ein charakteristisches Merkmal für die Synoden seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Für Hildesheim läßt sich allerdings der Erlaß solcher Statuten erst für die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts nachweisen.[6])

---

Jahre 1324, 1380 und 1439, siehe p. 17 Anm. 18 und 19); sicherlich haben Synoden dieser Art in Hildesheim längst nicht eine solche Verbreitung angenommen, wie z. B. in den westfälischen Diözesen. Vgl. hierzu Hilling, Westfäl. Diözesansynoden, p. 63. [1]) Für Hildesheim finde ich ihn zuerst urkundlich nachweisbar im Jahre 1295, er nennt sich officialis curie hildensemensis und verhängt am 22. Juni 1295 die Exkommunikation über den Rat und einige Bürger von Hildesheim (Doebner I, 485, vgl. auch Doebner I, 491 u. 495). [2]) In dieser Hinsicht kann man die Generalkapitel eine Fortsetzung der Diözesansynoden nennen. Über Generalkapitel siehe unten. [3]) Hinschius III, p. 592. [4]) Siehe Max Sdralek: Straßburger Diözesansynoden p. 11, ferner G. Phillips: Die Diözesansynode p. 62 und Hinschius III, p. 590 f. u. 592. [5]) Siehe Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae Bd. III u. IV, wo von vielen deutschen Bistümern solche Synodalstatuten zu finden sind. Vgl. auch Hinschius III, p. 592 sowie H. Finke, Die angebliche Fälschung der ältesten Münsterschen Diözesanstatuten. (In der Zeitschrift für vaterländische (westfälische) Geschichts- und Altertumskunde, Bd. 49, Jahrgang 1891.) [6]) Siehe unten die Datierung der ersten Statutensammlung.

Dieſe Statuten bilden die Frucht der Beratungen, die Biſchof und Klerus auf der Synode gepflogen haben. Die Mißſtände in der Verwaltung oder im Leben des Klerus und Volkes, wie ſie auf den Synoden zur Sprache kamen, gaben dem Biſchof Veranlaſſung, geeignete Maßregeln zur Beſſerung zu ergreifen, zu dieſem Zweck publizierte er die Synodalſtatuten, deren Befolgung und Ausführung allen Synodalen zur ſtrengen Pflicht gemacht wurde.

Bereits Biſchof Altfried (847—75) und ſpäter Godehard (1022—38) ſollen „constitutiones synodales“ erlaſſen haben.[1]) Letztere ſollen aus den Beſchlüſſen der Kirchenväter entlehnt ſeien und über die Quatemberfaſten und das Altarsſakrament handeln. Da beide Sammlungen verloren gegangen ſind, iſt uns jedes Urteil über dieſe Statuten unmöglich.

Erſt aus verhältnismäßig ſpäter Zeit ſind uns von den Hildesheimer Synoden zwei größere Statutenſammlungen[2]) überkommen. Die eine von ihnen iſt datiert, ſie wurde von Biſchof Valentin am 17. März 1539 publiziert, die andere iſt leider ohne Datum, gehört aber ohne Zweifel einer früheren Zeit an, ja verſchiedene Anhaltspunkte berechtigen uns, ſie mit ziemlicher Sicherheit der Regierungszeit Gerhards vom Berge in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zuzuweiſen.

---

[1]) Siehe Lünzel I, 208. Vgl. unten p. 70. [2]) Eine dritte Statutenſammlung des Fürſtbiſchofs Maximilian Heinrich gehört nicht mehr in den Bereich unſerer Unterſuchung, ſie wurde erſt 1652 erlaſſen, hat aber keine größere Bedeutung. Ob außer dieſen drei Sammlungen noch andere erlaſſen ſind, iſt ungewiß, es fehlt uns vorläufig jeder Anhaltspunkt. Wahrſcheinlich hat man ſich damit begnügt, die Statuten der Mainzer Provinzialkonzilien zu verkünden und nur ein beſonders eifriger Biſchof, wie z. B. Gerhard es war, fügte ihnen Zuſatzbeſtimmungen an.

Digitized by Google

## § 1.

# Datierung und Inhalt der früheren Sammlung von Synodalstatuten.

### a) Datierung.

Diese undatierten Synodalstatuten sind uns nicht im Original, sondern in einer Abschrift aus dem XV. Jahrhundert überliefert. Aus dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim kam auf die Kapuziner und von diesen auf das Priesterseminar daselbst eine Pergamenthandschrift, welche eine gute Abschrift von den Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 und daran anschließend, von der Hand desselben Bruders geschrieben, die Synodalstatuten für die Diözese Hildesheim enthält.[1]) Im Jahre 1899 sind die letzteren von Doebner herausgegeben und zu datieren versucht. Nach der wahrscheinlichen Annahme des Herausgebers gehören sie dem Jahre 1478 an, und auch in Bertram's Geschichte des Bistums Hildesheim[2]) ist dieses Datum übernommen. Leider kann ich mich der Ansicht dieser beiden um die Geschichte Hildesheims so verdienten Forscher nicht anpassen. Die Begründung, die Doebner gibt, kann uns nicht befriedigen, er sagt: Für die Abfassungszeit unserer leider nicht datierten

[1]) Auf dem Deckel findet sich unter einer befestigten Hornplatte die Aufschrift: Statuta provincialia archiepiscopi Mogunntini et synodalia statuta. Die Provinzialstatuten schließen p. 96 mit der Bemerkung des Schreibers: Expliciunt statuta provincialia sedis Moguntine scripta pro communi utilitate fratrum in dem Luchtehave Unser leven vronwen anno domini MCCCCLXXVIII; es folgen p. 97—102 die Hild. Statuten. Herr Domkapitular Heise, Regens des Priesterseminars zu Hildesheim, hat das Verdienst, zuerst auf diesen Kodex aufmerksam gemacht zu haben. Die Hildesheimer Statuten sind 1899 in der Zeitschrift für Niedersachsen von Herrn Geh. Archivrat Dr. Doebner veröffentlicht worden.
[2]) Siehe Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim I, p. 428/29.

Synodalſtatuten iſt die Anfangsgrenze gegeben in der Erwähnung der von Biſchof Heinrich II (1310—18) erbauten Burg Steuerwald,[1]) welche während des ganzen Mittelalters den Biſchöfen oft als Reſidenz diente. Daß die Statuten wahrſcheinlich nicht vor der Mitte des XV. Jahrhunderts erlaſſen ſind, dafür ſpricht ihr Inhalt, welcher ſich vorzugsweiſe gegen unordentliche Rechnungsführung an den Pfarrkirchen, Sittenloſigkeit des Klerus, Wucher u. a. richtet, Schäden, deren Heilung ſeit dem Aufenthalte des Kardinallegaten Nikolaus von Cuſa zu Hildesheim im Jahre 1451[2]) von verſchiedenen Seiten in Angriff genommen wurde.

Von Biſchof Henning von Hus (1471—78) beſitzen wir den Viſitationsbericht über die Zuſtände im Nonnenkloſter Neuwerk zu Goslar vom Jahre 1475.[3]) Vielleicht hat man im Lüchtenhofe drei Jahre ſpäter den Mainzer Provinzialſtatuten die letzten Synodalſtatuten desſelben Biſchofs angehängt.[4])

Wir müſſen zugeben, daß auch zur Zeit, wo der Legat Nikolaus von Cuſa in Hildesheim weilte, dergleichen Schäden zu rügen waren, aber ſie haben auch ſchon lange Zeit vorher beſtanden. Die energiſche Tätigkeit des Legaten bedeutet nur ein Glied in der Kette von Maßnahmen, die gegen dieſe Übel getroffen wurden.[5])

Die Anfangsgrenze iſt gewiß die Regierungszeit Biſchof Heinrichs II. (1310—18), der die Burg Steuerwald erbaute, denn in Steuerwald ſollen alle, welche die Synode verſäumt haben, vor dem Biſchof oder ſeinem Kommiſſar ſich entſchuldigen. Dafür ſpricht auch die offenbare Ähnlichkeit einiger Paragraphen der Synodalſtatuten mit den Mainzer Provinzialſtatuten vom Jahre 1310. Es iſt uns nun gelungen, aus den handſchriftlichen und gedruckten urkundlichen Quellen über die Biſchöfe Gerhard (1365—98) und Johann III. (1398—1424) einige Nachrichten zu finden, die eine ſo offenbare Ähnlichkeit mit unſern Statuten haben, daß wir berechtigt ſind, mit großer Wahrſcheinlichkeit einen von beiden als den Erlaſſer zu bezeichnen.

Folgende Gegenüberſtellungen mögen dies erläutern.

---

[1]) Vgl. M. G. SS. VII, S. 868. [2]) Vgl. Urkb. der Stadt Hildesheim VII, S. 712. Über die Reiſen des Kardinallegaten Nicolaus von Cuſa ſiehe K. Grube, Legationsreiſe des Kardinals Nikolaus von Cuſa durch Norddeutſchld. im J. 1451, Hiſtor. Jahrb., Bd. VIII (1880). [3]) Veröffentlicht von Doebner, Zeitſchr. f. Nieder-Sachſen 1895 p. 329—335. [5]) Siehe Zeitſchr. f. Nieder-Sachſen 1899 p. 119. [4]) So erließ z. B. Papſt Bonifaz. VIII. am 31. Mai 1302 eine Verfügung, in der er die Verhängung des Interdikts wegen Schuldforderung verbot (Sudendorf VII, p. 61).

Am 29. Mai 1388[1]) erläßt Biſchof Gerhard ein Mandat gegen die Veräußerung von Gütern und Einkünften von Kirchen und Klöſtern aus Anlaß des Verkaufs eines Hauſes des Kreuzſtifts bei dem Markte:

§ 5 der Synodalſtatuten lautet

prepositus, decanns et capitulnm ecclesie sancte crucis in Hildensem ... sine scitu et consensn nostro vendiderunt de facto et alienaverunt contra inhibiciones nostras qnas in singulis nostris synodis fieri facimns sub certis penis, ne .. abbates .. abbatisse, .. prepositi, .. decani, priores et priorisse monasteriorum et ecclesiarum nostre dyocesis de cetero aliqua bona seu redditus aliqnos monasteriorum seu ecclesiarum suarnm vendant ant obligent, homines sen litones alienent seu manumittant quovismodo absqne licencia nostra speciali, et si qui contra hniusmodi inhibicionem et mandatnm nostrum bona vel redditus snorum monasteriorum vel ecclesiarnm alienaverint sen obligaverint huiusmodi contractns decrevimus irritos et inanes.

Item mandamns snb pena excommnnicacionis canonica monicione premissa, sicut alias in sanctis nostris synodis precepimns nniversis et singulis abbatibns, prepositis, decanis, prioribns priorissis monasteriorum et ecclesiarum nostrarum civitatis et diocesis, ne de cetero aliqna bona sen redditns aliquos monasteriornm seu ecclesiarum suarnm vendant ant obligent, homines sen litones alienent vel manumittant qnovis modo absqne licencia nostra speciali. Et si qui contra hniusmodi inhibicionem et mandatum nostrnm bona vel redditus suorum monasteriorum vel ecclesiarum alienent sen obligent, huinsmodi contractns decernimus irritos et inanes.

Zwiſchen dieſen beiden Zitaten beſteht eine ſolche auffallende Ähnlichkeit, daß wir mit gutem Grund für beide ein und denſelben Verfaſſer annehmen können. Danach hätte Biſchof Gerhard dieſe Statuten erlaſſen.

Auch für den § 6 der Synodalſtatuten, worin der Biſchof es allen zur Pflicht macht, die mandata apostolica getreulich auszuführen, ſobald ſie ſich von der Originalität des apoſtoliſchen Schreibens überzeugt

[1]) Doebner II, 680.

hätten, läßt ſich aus der Zeit Biſchof Gerhards eine Parallelſtelle anführen, die ein typiſches Beiſpiel iſt für das jedenfalls häufige Vorkommnis, daß man den Befehlen des Papſtes nicht nachkam, indem man die Echtheit der päpſtlichen Vollmachten leugnete und ſo dem vom Papſte beſtellten Richter jede Befugnis abſprach. Ein ſolches Beiſpiel findet ſich in einer Urkunde vom 11. Mai 1393.[1]) Dort zitiert Dechant Ludolf vom Alexandriſtift in Einbeck als delegierter päpſtlicher Richter den Rat von Hildesheim zur Verantwortung gegen die Klage des Archidiakons Gebhard von Homburg. Am Eingang der Urkunde ſendet er allen „ad quem seu ad quos presentes littere pervenerint et pro earum execucione fuerit aut fuerint requisiti“ ſeinen Gruß und fordert ſie auf, ſeinen päpſtlichen Aufträgen gehorſam nachzukommen.

Er weiſt darauf hin, daß ſein Bevollmächtigungsſchreiben des Papſtes echt und unverletzt ſei und jeden Verdacht der Fälſchung ausſchlöſſe, und außerdem habe der Erzbiſchof von Mainz dieſes durch ſein „Vidimus“ extra bekräftigt,[2]) dann fährt er fort:

Post quarum quidem litterarum presentacionem et receptionem fuimus per ipsius domini Ghevehardi procuratorem cum instancia debita requisiti, ut ad execucionem earundem litterarum apostolicarum procedere dignaremur iuxta traditam seu

Der in Frage kommende, auf dergleichen Fälle hinweiſende § 6 der Synodalſtatuten lautet:

Insuper ad refrenandum temerariam et presumptuosam quorundam maliciam, que crebro occurrit, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie iniungi-

---

[1]) Doebner II, 752. [2]) Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacii divina providencia pape noni eius vera bulla plumbea cum cordula capanea more Romane curie bullatas sanas, integras et illesas necnon omui prorsus vicio et snspicione carentes una cum littera vidimus reverendissimi in Christo patris et domini nostri domini Conradi archiepiscopi Maguntini nos cnm ea, qna decuit, reverencia noveritis recepisse. Siehe Doebner II, 752 p. 444. Sowohl die Urkunden des Papſtes vom 23. März 1392 (Doebner II 724) und auch das „Vidimus“ des Erzbiſchofs vom 30. April 1393 ſind als Transſumt aufgenommen. Da Letzteres urkundlich von Intereſſe iſt, möge es hier folgen: Subsequitur tenor littere vidimus in hec verba: Conradus dei gracia sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germauiam archicanceilarius recognoscimus per presentes litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacii . . . pape none eius vera bulla plumbea in cordula canapea pendente more Romaue curie bullatas non rasas, non candeliatas, nou viciatas nec in aliqua sui parte snspectas sed prorsus omui vicio et snspicione carentes nos cum ea qua decuit reverencia recepisse vidisse legisse . . . Doebner II, p. 444. Mitte.

directam a sede apostolica nobis formam. „Vobis igitur earundem litterarum apostolicarum auctoritate et vigore omnibus et singulis requisitis“ et specialiter plebanis in Hildesem! in virtnte sancte obediencie et sub excommunicacionis pena, quam in vos et vestrnm quemlibet qui „mandatis nostris presentibns ymmo verius apostolicis non parueritis“ cnm effectu trium tamen dierum canonica monicione premissa, in dei nomine ferimns in hiis scriptis districte precipiendo mandamus, quatenus accedatis . . . prefatos proconsules ac consules . . . et . . . ad nostram peremtorie citetis presenciam . . .

Diem vero citacionis et quidqnid in premissis feceritis, nobis vestris litteris sigillatis huic infixis liqnide rescribatis pena sub premissa, „hesitanti seu hesitantibns de inrisdictione“ nostra et littera vidimus domini Maguntini in termino comparacionis fidem faciemus legittime requisitam.

mns, quatinns mandata apostolica, ad quorum execncionem requisiti fueritis, debite exequamini, visis tamen litteris originalibus. Qne qnidem littere si propter viarum discrimina aut alia pericula vobis exhiberi non poterunt, saltem transumptum ipsarum snb scriptura autentica, si de inrisdictione hesitatum fuerit, exhibeatur.

Ein fernerer Anhaltspunkt für die Datierung unſerer Synodalſtatuten findet ſich in der „confoederatio contra vexantes clericos“, die im Jahre 1420 ſämtliche Kapitel und Klöſter der Stadt Hildesheim geſchloſſen hatten.[1])

[1]) Die Abſchrift der betreffenden Urkunde in cop. VI 9 Bl. 1 (im Königl. Staatsarchiv zu Hannover) hat als Jahresangabe das Jahr 1421, das Original im Königl. Staatsarchiv zu Hannover Domſtift Nr. 1322 aber 1420. Im Jahre 1423 wurde noch eine Konförderation der Stifter und Klöſter Hildesheims geſchloſſen (Original im Königl. Staatsarchiv zu Hannover Domſtift Nr. 1349 u. 1350), auch in dieſer findet ſich ein Hinweis auf Johanns Diözeſanſynoden. Dieſe Konförderationen der Hildesheimer Klöſter ſind mit Gutheißung des Biſchofs geſchloſſen,

Die Konförderanten klagen über die entſetzlichen Bedrückungen, welche ſie zu erleiden haben, ſodaß ſie ſchlimmer daran ſeien, als die Juden unter Pharao, und daß noch Ärgeres in Zukunft zu befürchten ſei, falls man nicht mit einem Heilmittel dem entgegentrete. Deswegen habe Biſchof Johann ebenſo wie ſeine Vorgänger jährlich auf ſeinen Diözeſanſynoden die Provinzialſtatuten gegen die Bedrücker der Geiſtlichkeit verkündigt und beſonders das c. Alexander de rapto. vor den Prälaten und Geiſtlichen ſeiner Diözeſe unter Androhung der Exkommunikation zur Beobachtung eingeſchärft.

Eine Gegenüberſtellung wird die offenbare Ähnlichkeit mit § 15 der Synodalſtatuten klarer zu Tage treten laſſen.

Cop. VI 9 pag. 1:

Ideoque eciam reverendus pater dominus noster Johannes dei gracia episcopus hildensemensis suorum predecessorum inherendo vestigiis singulis annis in synodis suis generalibus statuta provincialia huiusmodi ac praesertim qnoad c. Alexander de rapto. omnibus prelatis et clericis sne diocesis snb excommnnicationis pena . . . districte precipiat inviolabiliter observari.

§ 15 der Synodalſtatuten lautet:

Item mandamus districte, statnta provincialia in nostra diocesi secundum omnem sni formam praesertim capitulum Alexander de raptoribus in § „Item a nonnullis in dubium revocatnr“ et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum iu declaracione et prosecucione hninsmodi spolii districtius observari.

Da dieſe Einigung der Hildesheimiſchen Kapitel und Klöſter im Jahre 1420 geſchehen iſt und die Synodalſtatuten offenbar als bekannt vorausſetzt — am Schluß dieſer Unionsurkunde heißt es: non intendimus eciam per nnionem supradictam circa privincialia statuta aut „synodalia“ ac inra episcopalia aliquid annovare, addere vel minuere — ſo bekämen wir als Endgrenze für unſere Datierung das Jahr 1420.[1])

tragen alſo keineswegs aggreſſiven Charakter gegen den Biſchof (vgl. beſonders den Schluß der Urkunde), wie es in andern Diözeſen in jener Zeit häufiger der Fall war. Vgl. für Halberſtadt: Brackmann, Urkundliche Geſchichte des Halberſtädter Domkapitels in der Zeitſchrift des Harzvereins Bd. XXXII, p. 74ff. [1]) Die letzten Regierungsjahre 1421—1424 können wegen § 16 der Statuten überhaupt nicht in Betracht kommen, weil der Biſchof 1421 das Schloß Steuerwald verpfändete (Lüntzel III, p. 396); erſt am 20. Januar 1424 ward es von Magnus, dem Coadjutor Johanns III, zurückgekauft.

Meine Überzeugung geht aber dahin, daß Johann III. nicht der Schöpfer dieser Statuten gewesen ist, sondern daß er auf seinen Diözesansynoden die Statuten seines Vorgängers, die für die Schäden seiner Zeit gerade so gut paßten, von neuem publiziert hat. In jener oben zitierten Stelle wird gesagt „inherendo vestigiis predecessorum", also bereits seine Vorgänger haben auf den Diözesansynoden dasselbe verkündet.

Vielleicht ist man nicht berechtigt, aus diesem einen Citat diesen Schluß zu ziehen, weil oft ganz formelhaft dergleichen Wendungen in urkundlichen Nachrichten übernommen sind,[1]) aber ziehen wir in Betracht, daß jener § 15 der Synodalstatuten den Mainzer Provinzialstatuten vom Jahre 1310 entnommen ist,[2]) daß ferner auch Bischof Gerhard in einer Urkunde vom Jahre 1374 als executor statutorum provincialium auf das in den Mainzer Provinzialstatuten enthaltene „capitulum Alexander de raptoribus hinweist,[3]) so erklärt sich, daß jener einzige

[1]) Vgl. auch Finke, Konzilienstudien zur Hesch. des XIII. Jahrh. Ergänzungen und Berichtigungen zu Hefele-Knöpfler „Konziliengeschichte", Bd. V und VI, Münster 1891, pag. 20 und 21. [2]) Die Provinzialstatuten Erzbischof Peters von Mainz aus dem Jahre 1310 handeln auch über diesen Gegenstand „de raptoribus", (siehe Schannat-Hartzheim IV, p. 210—213). Die Bestimmungen de raptoribus, die bereits der frühere Erzbischof Gerhard, ein Zeitgenosse des Papstes Alexander IV. erlassen hatte und vom letzteren bestätigt waren (Schannat-Hartzheim III, p. 609: Statuit etiam alia circa hoc bonae memoriae Gerhardus archiepiscopus praedecessor noster, quas sanctissimus pater noster Alexander IV de verbo ad verbum noscitur confirmasse), sind in die Provinzialstatuten Peters 1310 aufgenommen. Da nun diese Provinzialstatuten für die ganze Kirchenprovinz Gültigkeit haben sollten: (sacri huius approbacione concilii statuta praedecessorum nostrorum contra captivatores, detentores, occisores, mutilatores vulneratores et spoliatores clericorum, nec non multo fortius episcoporum edita, specialiter innovamus, approbamus et per totam provinciam Maguntinam precipimus ut pupillam oculi custodiri ab omnibus et cum summa diligencia observari Schannat-H. IV, p. 214) und jedenfalls dort häufig verkündet wurden, so ist es nur zu natürlich, daß wir in unseren Statuten manches aus den Mainzer Provinzialstatuten wiederfinden. So ist es auch hier der Fall. — Die Mainzer Provinzialstatuten (Schannat-H. IV, 213) lauten: „Item a nonnullis in dubium revocatur, qualiter statuta contra ecclesiasticarum personarum spoliatores a nostris predecessoribus edita intelligi debeant et servari". Der § 15 der Synodalstatuten lautet: Item mandamus districte, statuta provincialia in nostra diocesi secundum omuem sui formam praesertim capitulum Alexander de raptoribus in § „Item a nonnullis in dubium revocatur" et cetera contra ecclesiasticarum personarum spoliatores editum in declaracione et prosecucione huiusmodi spolii districtius observari. [3]) Sudendorf V, Nr. 28 p. 34. . . . declaravimus ac presentibus auctoritate nostra ordinaria et dictorum statutorum proviucialium presentibus prouunciamus et declaramus paragrafum statuentes de maioritate et obediencia et capitulum Alexander de raptoribus dictorum statutorum provincialium clerum nostre civitatis hildensemensis non artare seu tangere.

Nachweis nicht genügt, um Bischof Johann den Erlaß der Statuten zuzusprechen. Weit größere Wahrscheinlichkeit spricht für seinen Vorgänger, Bischof Gerhard.

Wahrscheinlich hat dieser vor dem Jahre 1388[1]), vielleicht kurz nach der Aufhebung des Interdikts (1373) das 6 Jahre lang auf der Stadt Hildesheim gelegen, diese Synodalstatuten erlassen.[2])

In der Annahme, daß Bischof Gerhard der Verfasser dieser Statuten ist, bestärkt uns außerdem sein auch sonst betätigter kirchlicher Eifer, er ist eine der leuchtendsten Gestalten auf Hildesheims Bischofstuhl, während von Johann die Chronik nur Nachteiliges zu berichten weiß.

### b) Der Inhalt der Synodalstatuten.

Der Inhalt der Synodalstatuten zeigt uns, gegen welche Gebrechen die kirchliche Obrigkeit in jener wechselvollen und bewegten Zeit besonders anzukämpfen hatte. Außergewöhnlich Neues bieten sie nicht. Derartige Schäden waren überall zu beseitigen und in fast allen Synodalstatuten

---

[1]) Vergleiche das obige Citat p. 44; die Urkunde nimmt auf die Synodalstatuten Bezug, setzt ihre Existenz voraus. [2]) Im Eingang der Statuten verbietet der Bischof allen Richtern, mögen sie Delegierte sein oder „iurisdictio ordinaria" besitzen, wegen Geldsachen das Interdikt zu verhängen. Von 1367—73 hatte das Interdikt auf der Stadt gelegen, das ganze geistliche Leben war damit lahm gelegt. Es war jene Zeit, wo man wegen jeder kleinlichen Ursache gegen die Widersacher Bann und Interdikt schleuderte. Vielleicht hat Bischof Gerhard in etwa diesem Treiben zu steuern versucht und kurz nach Aufhebung des Interdikts die Bestimmung erlassen, daß wegen Geldforderungen das Interdikt nicht mehr verhängt werden dürfe. Auch eine Urkunde des Papstes Bonifaz IX vom 15. Juni 1392, worin er dem Rate und der Bürgerschaft von Hildesheim gestattet, nach Vertreibung der exkommunizierten Einwohner die hl. Handlungen wieder vorzunehmen, setzt das Vorhandensein von Synodalstatuten, die über das Interdikt Bestimmungen treffen, voraus, mehrere Male ist von „synodales constitntiones" die Rede. Siehe Doebner II, 727 p. 432 oben: vigore provincialium seu synodalium constitncionum ... und p. 432 unten: indulgemus apostolicis nec non hniusmodi provincialibns et synodalibus constitncionibus ... Ferner in einer Urkunde vom 7. März 1445, wo zwischen Domkapitel und Rat über das Verfahren in Geld- und anderen Forderungen zwischen Domherren (und deren Gesinde) und der Bürgerschaft Bestimmungen getroffen werden, wird betont, daß „vor langen Jahren" bereits beschlossen sei, es solle wegen „Pennigschult" kein Domherre mit geistlikeme gerichte nicht anlangen, nppe dat goddesdenst von bannes effte interdictes wegen, alse darvan komen mochte, binnen Hildensem nicht verhindert enwerde (Doebner IV, 576 p. 483 oben). Gemeint ist damit die Urkunde Doebner II, 3 (13. Januar 1347). Das gleiche Verbot, wegen „Pfennigschuld" das Interdikt zu verhängen, erließen dann das Konzil von Konstanz und später der Kardinallegat Nicolaus von Cusa, vgl. Doebner VII, 151 und VII 26. Von Bischof Ernst wurde dasselbe abermals anno 1459 versprochen. siehe Bertram I, p. 415.

kehren ähnliche Bestimmungen wieder. Unsere Synodalstatuten fußen zum großen Teil auf den Mainzer Provinzialstatuten, die Erzbischof Peter im Jahre 1310 erlassen hat. Dieselben hatten in der Diözese Hildesheim Geltung, werden dort auf mehreren Synoden verkündet sein, und vielleicht ist es mehr als reiner Zufall, daß unsere Synodalstatuten in ein und derselben Handschrift mit jenen Provinzialstatuten uns überliefert sind. Bischof Gerhard wird die Provinzialstatuten verkündet, aus ihnen einige für Hildesheim wichtige Punkte herausgegriffen und diese, mit einigen Zusätzen versehen, publiziert haben. Sie haben folgenden Inhalt.[1])

Im Vorwort entbietet der Bischof allen Klerikern der Diözese seinen Gruß und verbietet den kirchlichen Richtern unter Berufung auf eine Konstitution des Papstes Bonifaz VIII vom Jahre 1302,[2]) die Verhängung des Interdikts als prozessualisches Zwangsmittel bei Geldstreitigkeiten anzuwenden.

Im § 1 wird den Geistlichen der Kollegiatkirchen sorgfältiges Singen und Beten der kanonischen Tagzeiten zur Pflicht gemacht. Die Oberen haben hierüber zu wachen, die Nachlässigen zu rügen, widrigenfalls gegen sie selbst und ihre subditi der Bischof einschreiten wird. Im § 2, 3 und 4 wendet sich der Bischof gegen die Verletzung des decorum clericale. Den Geistlichen wird Bartlosigkeit, Tragen der Tonsur und der geistlichen Kleidung (§ 2); die Meidung von Schauspielen und Wirtshäusern (§ 3) sowie der Gebrauch der liturgischen Gewänder[3]) in der Kirche streng eingeschärft.[4])

---

[1]) Vgl. die kurze Inhaltsangabe bei Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I, (1899) S. 428—429. Da diese Statuten von Doebner in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1899 bereits veröffentlicht sind, können wir von einer Wiedergabe des lateinischen Textes absehen. [2]) Constitutio domini Bonifacii pape octavi qne incipit „Provide attendentes" vom 31. Mai 1302, gedr. Sudendorf, Urkb. VII, p. 61. [3]) qnod ab eis servetnr religio in ecclesia nostra Hildensemensi inxta consuetudinem honestam et antiqnam." — Das Wort „religio" bedeutet hier die kirchlich vorgeschriebene liturgische Kleidung. Seit Ende des XIII. und während des XIV. Jahrhunderts hat es allgemein diese Bedeutung, wenigstens vermag ich es für die Mainzer Kirchenprovinz und in den Münsterschen Synodalstatuten in dieser Zeit nachzuweisen. a) In den Statuten des Erzbischofs Gerhard von Mainz aus dem Jahre 1290 oder 1298 (siehe Schannat-Hartzheim IV, 588ff.) wird den Clerikern eingeschärft: Clerici snb divinis officiis non transeant sine religione. Transitnm non faciant per ecclesiam sine snperpelliceis sive cappis eo tempore qno divinum officium peragitur und umgekehrt daselbst p. 589: Clerici in religione non vadant ad forum. Item precipimns, ut clerici non freqnentant forum rerum venalium in snperpelliceis sive cappis vel in religione alia constitnti . . . In den Mainzer Provinzialstatuten vom

(Fortsetzung der Anm. 3 und 4 folgende Seite.)

Ferner verbietet der Biſchof unter Androhung der Exkommunikation, Güter und Einkünfte von Gütern und Klöſtern zu veräußern oder zu verpfänden, Hörige und Laten freizulaſſen ohne ſeine ſpezielle Erlaubnis (§ 5).

Den Befehlen des Papſtes ſollen alle in ſchuldigem Gehorſam nachkommen, ſobald ſie von der Echtheit und Glaubwürdigkeit des päpſtlichen Schreibens ſich überzeugt hätten.[1]) (§ 6.)

Dann wendet ſich der Biſchof (§ 7) gegen die Älterleute oder Geſchworenen der Pfarrkirchen, über die mehrfach Klagen laut geworden waren und gibt ihnen Anweiſung für die Verwaltung ihres Amtes. Sie ſollen die milden Gaben der Gläubigen treu und gewiſſenhaft für die Unterhaltung und Ausſtattung der Kirche verwenden, ſollen über die kirchliche Vermögensverwaltung jährlich zweimal genaue Rechnung ablegen und die Kollekten, die in der Kirche und auf dem Kirchhofe an Feiertagen üblich ſind, erſt nach dem Offertorium vornehmen.[2]) Ferner

Jahre 1310 hat „religio“ die gleiche Bedeutung, ſ. Schannat-H., IV, p. 221: „Statuimus quod sacerdotes in satisfactionibus ininngendis in religione sedeant“ uſw. b) Eine entſprechende Stelle findet ſich auch in den Münſterſchen Synodalſtatuten Biſchof Ottos IV. vom Jahre 1393. (Niefert, Münſterſche Urkundenſammlung IV, p. 11): Alii tonsura debita clericali nec vestibus decentibus et prout eorum status requirit non ntentes, ymo . . . taberuis, histrionibns, ludis inmiscentes in premissis privilegia clericalia reuunciantes. Alii autem temporibns synodorum generalium in habitu laicali, religione spreta, comparent . . . c) In der Diözeſe Hildesheim iſt religio in dieſem Sinne gebräuchlich ſ. z. B. Doebner II, 240 (23. Febr. 1368) p. 143: item quod ille beneficiatus dicti beneficii religionem portabit infra urbem et alias ecclesias prout alius beneficiatns in ecclesia Hildensemensi. [1]) Vgl. hierzu die Provinzialſtatuten von Mainz aus dem Jahre 1310. Schannat-Hartzheim IV, p. 185. „de vita et honestate clericorum“. [1]) „quatinus mandata apostolica, ad quorum execucionem reqnisiti fueritis, debite exequamiui, visis tameu litteris originalibus. Que quidem littere, si propter viarum discrimiua aut alia pericula vobis exhiberi uou poterunt, saltem trausumptum ipsarum snb scriptnra antentica, si de iurisdictione hesitatum fnerit, exhibeatur.“ Der Ausdruck „sub scriptnra autentica“ iſt unverſtändlich, denn scriptura autentica bedeutet ſonſt Original, von einem ſolchen kann aber in einem Transſumpt keine Rede mehr ſein. Vielleicht iſt darunter zu verſtehen, daß die päpſtliche Vollmacht, die ihnen nicht immer im Original, ſondern nur als Transſumpt vorgelegt werden kann, über ihre Echtheit und Unverfälſchtheit hinreichend beglaubigt und ſicher geſtellt wird; transumptum sub scriptnra autentica bedeutet hier ſoviel wie „beglaubigte Abſchrift“. Vgl. oben p. 45 die die Urkunde vom 11. Mai 1393, wo der Erzbiſchof durch ſein „vidimns“ die Echtheit nnd Unverletztheit der päpſtlichen Vollmacht des Dechanten von Einbeck beglaubigt. [2]) Die Älterleute (aldermauni, kerksworen, iurati, vormunden, vormuudere, procnratores oder auch provisores genannt), ſind die Vorläufer unſerer Kirchenvorſteher. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts oder vielleicht ſchon zu Anfang deſſelben ſcheint dieſes Inſtitut gegründet zu ſein. Zuerſt vermag

nimmt der Bischof (§ 8) Veranlassung, einige Mißstände in den Frauenklöstern zu rügen. Rechte Befolgung der Klausur wird den Nonnen eingeschärft. Nur in dringenden Fällen soll es den Prälaten und Pröpsten gestattet sein, ein Frauenkloster zu betreten, den Kaplänen, Novizen und Konversen wird gleichfalls verboten, die Klausur der

---

ich sie bei der Pfarrkirche St. Andreas zu Hildesheim nachzuweisen im April 1361 (Doebner II, 185), aber ungefähr zu derselben Zeit sind sie in der Stadt und Diözese Hildesheim bei andern Kirchen und Kapellen vertreten, sodaß wir ihre Entstehungszeit wohl um einige Jahrzehnte zurückverlegen müssen (vgl. Doebner II, 262, II, 1201 ꝛc.). Ungefähr zu gleicher Zeit finden sich Älterleute bei Bruderschaften, (so schon 1362 bei der Bruderschaft u. l. Frau, (Doebner II, 195), etwas später dann auch bei Spitälern (Doebner IV, 327 u. 333.) Der Grund für ihre Einsetzung ist überall derselbe. Die vielen kirchlichen Stiftungen im XIV. und besonders im XV. Jahrhundert erschwerten die Vermögensverwaltung sehr, deshalb wählte man einige Männer aus der Gemeinde aus und übertrug ihnen die Verwaltung. Wahrscheinlich erstreckte sich ihre Amtsdauer, wie in der Nachbardiözese Halberstadt (vgl. Halberst. Urkb. IV, 3038a Nr. 22) nur auf ein Jahr. Schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wurden Klagen laut gegen ihr Verhalten. Die Halberstädter Synodalstatuten aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts klagen, daß die aldermanni wiederholt länger als 1 Jahr im Amte blieben und dann oft die Einkünfte der Kirchengüter mit denen ihrer eigenen Güter vermengten. (Halberst. Urkb. IV, 3038a Nr. 22 f. Brackmann, Harzzeitschr. XXXII, p. 134 Anm. 4.) In Hildesheim hatten sich jedenfalls ebensolche Mißstände gezeigt, deshalb machen es unsere Synodalstatuten den Älterleuten zur Pflicht, dem Pfarrer jährlich zwei mal Rechenschaft abzulegen. Über die Zahl der Älterleute bei der betr. Pfarrkirche sind wir nicht sicher unterrichtet. Meistens treten zwei auf (z. B. Doebner III, 514, 549, 731, 767, 916 ꝛc.), mehrmals fand ich vier (so Doebner VIII, 179, 372, 663, vier Älterleute von der St. Andreaskirche), einige Male drei (Doebner VIII, 328 — drei Älterleute der Cyriakuskapelle und drei Älterleute des großen Hl. Geisthospitals), einmal sogar fünf beim hl. Geisthospital (Doebner VIII, 367). Ihre Anzahl wird sich wohl nach dem Umfang der Güterverwaltung gerichtet und zwischen zwei und fünf geschwankt haben. (Vgl. p. 62 Anm. 8.) Ihre Einsetzung und Absetzung geschah vom Rektor der Pfarrkirche, dem sie auch Rechenschaft geben mußten, bei den Kapellen und inkorporierten Kirchen vom Rektor der Kapelle mit Genehmigung seines Vorgesetzten, so z. B. heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1483 über die dem Michaeliskloster inkorporierte Lambertikapelle (Doebner VIII, 69): Et promisit idem dominus Johannes (er ist der Commissarius der Lambertikapelle) . . . qnod . . . oldermannos ordinare vel destituere non velit sine nobis (sc. abbate sti. Michaelis), sed pocius cooperare nobis, ut per nos una secnm ordinentur vel destituantur compellantnrqne ad faciendum calculum coram abbate . . . et prefate nostre capelle commissario suis temporibus iuxta synodale statntum. Daß in der Amtsführung dieser Älterleute leicht Mißstände sich einschleichen konnten, ist sehr begreiflich, denn ihre Befugnisse waren sehr weitgehend. Die vielen frommen Stiftungen von Memorien, Vikarien ꝛc. gingen durch ihre Hand, sie hatten das Fundationsgeld und die Rentenbriefe aufzubewahren, (Doebner VII, 681 p. 418 unde enbeden den olderlnden der sulven capellen sunte Lambertes, dusse fundacien mit den rentebreven in ore truwen holde unde bewaringe to sek to nemende.), hatten dem Vikar sein Gehalt auszuzahlen (z. B. Doebner

Nonnen zu betreten oder mit ihnen durchs Fenster zu plaudern.[1]) Den Pfarrern gibt er (§ 9) anheim, auf abergläubische Übungen ein wachsames Auge zu haben, sie sollen an Sonn- und Festtagen im feierlichen Gottesdienst solche abergläubische Dinge unter Androhung der Exkommunikation verbieten und, falls sie bestimmte Personen als Wahrsager usw. kennen, diese öffentlich bei Namen nennen.[2])

Der § 10 enthält die wichtige Maßregel gegen den Konkubinat der Geistlichen. Er war ein Grundübel jener Zeit, wohl in allen Synodal- und Provinzialstatuten kehren dergleichen Maßnahmen wieder. Die Voranstellung der Benefiziaten (clerici beneficiati) legt die Vermutung nahe, daß zum Einschreiten der Synode weniger die Pfarrer, als vielmehr die vielfach müßig gehenden Inhaber der zahlreichen Benefizien an Stiftern und Anstalten Anlaß gegeben haben. Schon auf früheren Synoden, so betont der Bischof, habe er unter Strafe der Exkommunikation geboten, Konkubinen und Köchinnen aus ihren Häusern zu entfernen, aber trotzdem hätten noch viele solche Personen bei sich behalten.

Den Benefiziaten wird außerdem (§ 11) verboten, für Schulden

---

VII, 573 „welke twe nige pnnd de vicaries, de darmede belenet is, mach manen van dussen vorgescreven olderlnden dnsser kapellen sunte Katherinen.), ja es war ihnen bisweilen die Befugnis gegeben, über die Amtsführung des Vikars zu wachen und ihn nötigenfalls bei seinem Dechant anzuzeigen z. B. Doebner VII, 573 heißt es: Der Vikar darf die ihm verliehene Vikarie nicht veräußern und soll seine Pflichtmessen persönlich lesen, schege (geschähe) des nicht, so mogen de olderlnde de macht hebben, one darumme to beschuldende, to vervolgende vor sinem deken vorgescreven. Häufig wurde diesen Älterleuten auch das Recht eingeräumt, bei Erledigung von Vikarien diese an einen andern Priester zu verleihen, (Doebner VII, 573): Wan aver dusse erbenomede Tzyeke Ernstes vorvallen is van des dodes wegen, so schullen de olderlnde snnte Katherine dnsse erscreven vicarie lenen eynem armen prester edder scholere, de yn eyneme jare prester werde). Wir sehen, sie haben bisweilen ein Patronats- oder Präsentationsrecht erlangt (vgl. dazu auch noch Doebner VIII, 243). Wie selbständig sie in der Verwaltung der Kirchengüter waren, zeigt uns eine Urkunde vom 25. Juli 1474 (Doebner VII, 813), worin die Älterleute der Kirche zu Hokeln mit denen der Lambertipfarrei auf der Neustadt einen Vertrag schließen. Vgl. auch das Statut des Provinzialkonzils von Mainz 1310. (Schannat-Hartzheim IV, 193), das für die Prokuratores bestimmt, die Einkünfte nur zum Nutzen der Kirche zu verwenden und jährlich einmal Rechenschaft abzulegen. [1]) In der Handschrift und auch in der von Doebner besorgten Edition ist der erste Teil dieses Punktes noch zum § 7 gerechnet, der Rest als § 8 bezeichnet, da beide Teile eng zusammengehören, fassen wir sie als § 8 zusammen. [2]) Die Mainzer Provinzialstatuten vom J. 1310 enthalten eine ähnliche Bestimmung desortilegiis, Exkommunikation und Anathem wird als Strafe für dieses Vergehen angedroht. (Schannat-Hartzheim IV, p. 216.)

oder Verträge anderer Leute ohne Erlaubnis des Biſchofs Bürgſchaft zu leiſten.

Ein anderes Laſter, das beſonders im XIV. Jahrhundert weit verbreitet war, iſt der Wucher. Mit ſcharfen Worten geißelt der Biſchof (§ 12) dieſes Laſter, „welches nicht nur die Seelen verſchlinge, ſondern auch das Vermögen der Armen erſchöpfe, das ſie mit ſchweren Opfern erworben hätten“. Die Sünde des Wuchers, ſo klagt der Biſchof, iſt in unſeren Gegenden ſo eingeriſſen, daß manche Chriſten in Stadt und Stift in ihren Zinsgeſchäften ſchlimmer als Juden ſind, andere Geſchäfte und Arbeit ſcheuen, um verbotenem Gewinne nachzugehen. Offenbare Wucherer ſollen deshalb, falls ſie nicht zuvor Genugtuung geleiſtet haben, ausgeſchloſſen werden von den Sakramenten, vom Opfergang und kirchlichen Begräbnis.[1])

Den Benefiziaten verbietet der Biſchof unter Strafe der Exkommunikation das Betreten des Gotteshauſes ohne liturgiſche Kleidung (§ 13).

Im § 14 ermahnt der Biſchof die Seelſorger, ihren Pfarrkindern das kirchliche Gebot über den Sakramentenempfang zu verkünden, in der Mutterſprache zu erklären und ſtrikte Befolgung einzuſchärfen.

Im § 15 erklärt der Biſchof, daß die für Hildesheim verbindlichen Mainzer Provinzialſtatuten ihrem ganzen Umfange nach und beſonders das „capitnlnm Alexander de raptoribus in § „Item a nonnullis in dnbium revocatur“[2]) ſowie die übrigen Verfügungen über den Schutz

[1]) Schon von Biſchof Heinrich II. (1310—18) wiſſen wir, daß er ſich bemühte, den Wucher einzuſchränken, der unter den Hildesheimer Bürgern bei einem ſchon damals dürftigen Adel ſehr eingeriſſen war, der die Seelen verſchlinge und das Vermögen erſchöpfe, ſo Lünzel, Geſchichte der Stadt und Diözeſe Hildesheim II, p. 290. Vgl. Domchronik M. G. SS. VII, 867 ff. [2]) Doebner hat die Quelle dieſes Zitats nicht ermitteln können, ein capitulum Alexander de raptoribus iſt im corpus iuris canonici nicht vorhanden, wahrſcheinlich hat der Abſchreiber das Original nicht richtig wiedergegeben. Die Quelle des Zitates findet ſich in den Mainzer Provinzialſtatuten Erzbiſchof Peters vom J. 1310. (Schannat-Hartzheim IV, p. 213), dort findet ſich wörtlich: „Item a nonnullis in dubium revocatur“, qualiter statuta contra ecclestiasticarum personarum spoliatores a nostris predecessoribus edita intelligi debeant et servari . . . In etwas veränderter Form findet ſich dies Zitat bereits in den Statuten des Provinzialkonzils von Aſchaffenburg (1292). „Item, cum a nonnullis in dubium revocetur, qualiter statuta . . . (Schannat-Hartzheim IV, p. 13). Beide Zitate fußen wieder auf einem Statut Erzbiſchof Gerhards vom Jahre 1256 (Schannat-Hartzheim III, 586 „de raptoribus“), das vom Papſt Alexander IV. beſtätigt ſei, (ſ. Schannat-Hartzheim III, 609): Statuit enim alia circa hoc bone memorie Gerhardus Archiepiscopus . . quas sanctissimus pater noster Alexander IV. de verbo ad verbum noscitur confirmasse. Das Statut Gerhards und die päpſtliche

der Geiſtlichkeit getreulich zu befolgen ſeien. Der Schlußparagraph (§ 16) enthält den ſtrengen Befehl des Biſchofs an alle, welche trotz ihrer Verpflichtung der biſchöflichen Synode ferngeblieben ſind, binnen 14 Tagen in der biſchöflichen Reſidenz Steuerwald zu erſcheinen, um vor dem Biſchof oder ſeinem Kommiſſär die Gründe ihres Fehlens darzulegen, anderenfalls ſoll dieſe die Strafe der suspensio ab ingressu ecclesie treffen.

---

Beſtätigung ſind abgedruckt Schannat-Hartzheim IV, 210 f, von einem capitulum Alexander „Item a nonnullis in dubium revocatur“ iſt jedoch nichts geſagt, die Hildesheimer Statuten haben alſo einfach aus den Provinzialſtatuten von Mainz (1310) dies übernommen. Dies capitulum Alexander iſt auch von Biſchof Gerhard in einer Urkunde vom Jahre 1374 zitiert (Sudendorf V, Nr. 28 p. 34).

## § 2.

# Die Synodalstatuten Bischof Valentins vom Jahre 1539.

Auf der Frühjahrssynode des Jahres 1539 am 17. März, Montag nach Letare, erließ Bischof Valentin von Teutleben seine umfangreichen Synodalstatuten. Wie in jeder Statutensammlung die Zeitverhältnisse mit ihren Schäden und Mängeln zum Ausdruck kommen, so auch hier. Die Synode fällt in die Zeit der Abfallsbewegung vom katholischen Glauben, die in Stadt und Diözese Hildesheim schon seit Beginn der zwanziger Jahre bedenklich gewachsen war, sie bedeutet den letzten Versuch des Bischofs, den Klerus und damit die Gläubigen im alten Glauben zu befestigen. Der Inhalt der Statuten[1]) ist dem Kirchenrecht, den Entscheidungen der Väter, den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, Provinzialkonzilien und zum geringen Teil den Synodalstatuten Bischof Gerhards entnommen.

Im Eingange der Synodalstatuten beklagt Valentin die schweren Heimsuchungen und die lange Verwaisung des Bistums und als deren Folge die Gefährdung der kirchlichen Ordnung. Zur Hebung der eingeschlichenen Mißstände erlasse er die dem Kirchenrechte und den Entscheidungen der Väter entnommenen constitutiones synodales, deren genaue Befolgung er ebenso wie die Beobachtung des Erlasses des

[1]) Sie sind 1543 zu Venedig (ap. Joh. Franciscum) und 1553 zu Antwerpen (in aedibus Joh. Steelsii) und als Anhang der Hildesheimschen Synodalstatuten des Kurfürsten Maximilian Heinrich (Hildesheim, Kramer 1652) gedruckt. Auch in der Konzilienſammlung von Schannat-Hartzheim haben sie Aufnahme gefunden. Mir wurde vom Herrn Dechant Dr. Grube zu Braunschweig ein Druck aus dem Jahre 1553 (in aedibus Joh. Steelsii) zur Verfügung gestellt, er hat den Vorzug, daß in demselben Kodex die vom Kardinallegaten Campeggi im Jahre 1524 zu Regensburg erlassene „reformatio cleri Germaniae“, auf die in den Synodalstatuten Bezug genommen wird, und desgleichen die formula vivendi canonicorum vicariorum et aliorum secularium, die den Synodalstatuten angehängt ist, aber z. B. in Schannat-Hartzheims Konzilienſammlung fehlt, mit abgedruckt ist. Auch hier sei Herrn Dechant Dr. Grube nochmals Dank gesagt.

Kardinals Campeggi vom Jahre 1524 ſtrenge befiehlt; jeder Archipresbyter ſoll die Statuten beſitzen und wenigſtens zweimal jährlich auf den Landkapiteln perſönlich verleſen oder verkünden laſſen.

Der eigentliche Inhalt kann in 3 Abſchnitte zerlegt werden 1) die reformatio cleri Germaniae[1]), eine Reihe von Beſtimmungen des Kardinallegaten Campeggi; 2) die eigentlichen Statuten Valentins und 3) die formula vivendi canonicorum et vicariorum et aliorum presbyterorum saecularium, die vom Biſchof den Statuten angehängt wurde.

a) Zu Regensburg erließ am 7. Juli 1524 der Kardinallegat Campeggi, der vom Papſt Clemens VII. geſandt war „ut tranquillitatem provinciae et saluti animarum, quae periclitantur ob dictam nuper natam impurissimam omnis hereseos sentinam, consulat,[2]) zur Wiederherſtellung der kirchlichen Zucht eine den Zeitverhältniſſen entſprechende Zuſammenſtellung kirchlicher Beſtimmungen, die den Namen trägt: reformatio cleri Germaniae ad correctionem vitae et morum ac ad removendos abusus. An alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Offiziale und Generalvikare der Diözeſen richtet er die ſtrenge Weiſung, dieſe Statuten zu befolgen, in allen Kirchen und Städten ihrer Diözeſe zu publizieren und ihre Beobachtung allen zur Pflicht zu machen.[3]) Im XXXV. Kapitel ward außerdem den Biſchöfen eingeſchärft, zur Reinerhaltung des Glaubens und Belebung des kirchlichen Geiſtes jährlich eine Diözeſanſynode zu halten und zu Beginn derſelben dieſe Reformbeſtimmungen zu verkünden.

Dieſer Weiſung nachkommend hat Biſchof Valentin die Beſtimmungen des Legaten publiziert und an die Spitze ſeiner Synodalſtatuten geſtellt. Die Beſtimmungen des Kardinals enthalten in 35 Kapiteln Vorſchriften über das Predigtamt;[4]) über das decorum clericale;[5]) über das

---

[1]) Dieſe zur reformatio cleri Germaniae von Kardinallegat Campeggi zu Regensburg erlaſſenen Beſtimmungen ſind zwar von Valentin in das I. cap. ſeiner Statuten mit aufgenommen, ſie bilden aber ein abgeſchloſſenes Ganze, ſind fremden Urſprungs, wir wollen ſie daher als I. beſonderen Teil in Valentins Statuten behandeln. [2]) Im Druck d. J. 1553 in aedibus Joh. Steelsii, Antwerpiae, im Anhang zum „Enchiridion christianae institutionis in concilio provinciali Coloniensi editum“ Bl. 53. [3]) Bl. 54. [4]) cap. 1. Nur wer vom Biſchof zugelaſſen iſt, darf predigen und zwar hat der Prediger ſich bei der Auslegung des Wortes Gottes auf die Erklärungen der Väter zu ſtützen. [5]) Die Geiſtlichen werden ermahnt, ſich ihrem Stande entſprechend würdig zu kleiden, Tonſur zu tragen (cap. 2); es wird ihnen unterſagt, Kneipen und Schauſpiele zu beſuchen (cap. 3), Handel zu treiben oder öffentliche Wirtſchaft zu haben (cap. 4).

Verhältnis des Pfarrers zur Gemeinde;[1]) über die Lebensführung der der Geiſtlichen,[2]) ihre ſittlichen Zuſtände und Laſter;[3]) über die Erfüllung der auf dem kirchlichen Benefizium ruhenden Pflichten;[4]) über die Anſtellung der Vikare an den inkorporierten Pfarreien;[5]) über die Verleihung von Pfarrſtellen nur an würdige Geiſtliche;[6]) über den Ausſchluß der Religioſen bei der Beſetzung von Pfarrſtellen;[7]) über die materielle Stellung der Seelſorger und des Weihbiſchofs;[8]) Beſtimmungen für Geiſtliche fremder Diözeſen[9]) und die presbyteri vagi et ignoti;[10]) einige Verfügungen gegen Biſchöfe, die ſich auf unrechtmäßige Weiſe bereichern;[11]) einige kirchliche Verordnungen über die Zahl der Feſttage;[12])

---

[1]) Die Pfarrer ſollen mit den üblichen Abgaben der Gemeinde zufrieden ſein und den Gläubigen keine Laſten auferlegen, z. B. ſie zwingen, am 7., 30. oder Jahrestage eine Seelenmeſſe halten zu laſſen (cap. 5); die Pfarrer ſollen für die Spendung der notwendigen Sakramente und des kirchlichen Begräbniſſes außer den freiwilligen Gaben kein Geld erpreſſen (cap. 6); beſonders Witwen und Waiſen und andere Arme nicht über ihre Kräfte belaſten (cap. 7). [2]) Die Kleriker werden ermahnt, mäßig zu leben, an Schmauſereien, wie ſie bei Exequien und Bruderſchaftsfeſten üblich ſind, nicht teilzunehmen (cap. 8). [3]) Gegen unzüchtige und im Konkubinat lebende Geiſtliche ſoll mit kirchlichen Zenſuren vorgegangen werden (cap. 15); Kleriker, die Gott läſtern oder Gott und Maria verſpotten, ſollen mit Beraubung ihrer Güter beſtraft werden (cap. 29); bei Schmauſereien und Trinkgelagen ſollen ſie über Glaubenswahrheiten nicht urteilen (cap. 32); Kleriker, welche wahrſagen, kartenlegen uſw., ſind ſtrenge zu beſtrafen, falls die monitio fruchtlos geblieben iſt, ſollen ſie ſuspendiert und ins Kloſter geſteckt werden; gegen Hetäriker ſollen die Biſchöfe, ihr General-Vikar oder die Inquiſitoren vorgehen (cap. 31. [4]) Wer ein kirchliches Benefizium hat, muß die Gebäude in baulichem Zuſtand erhalten (cap. 11) und auch die kirchlichen Pflichten, nämlich Zelebrieren und Brevierbeten, erfüllen; die nachläſſigen Prieſter ſind durch die Archidiakone und Dekane dazu anzuhalten und eventuell mit Verluſt des Benefiziums zu beſtrafen (cap. 27). [5]) Die vicarii perpetui vel ad nutum amovendi, welche die einem Kloſter inkorporierte Pfarrei verwalten, können ohne die biſchöfliche Erklärung ihrer Würdigkeit und Befähigung nicht angeſtellt werden, ſie ſollen auch dem Biſchof unterworfen ſein (cap. 13). [6]) cap. 10. [7]) cap. 12. Den Religioſen ſollen weder Pfarrei noch Benefizium übertragen werden, ſie gehören zur Beobachtung ihrer Ordensregel ins Kloſter. [8]) Der Biſchof ſoll dafür ſorgen, daß ſie hinreichend zu leben haben (cap. 10 u. 33), desgleichen ſoll er den Weihbiſchof genügend beſolden, damit er nicht genötigt iſt, bei der Weihe von Kirchen und Altären außer den Verpflegungsgeldern etwas zu fordern (cap. 19). [9]) Sie haben zur Vornahme von Amtshandlungen die Erlaubnis des Biſchofs nötig (cap. 14). [10]) Das Zelebrieren iſt ihnen unterſagt und überhaupt der Aufenthalt über 1 Monat hinaus verboten, falls ſie nicht vom Biſchof zugelaſſen ſind und Zeugniſſe vom Biſchof der verlaſſenen Diözeſe über ihre Weihen und Lebensführung beibringen können (cap. 17). [11]) Der Biſchof hat nicht das Recht, den Zehnten von Penſionen und Abſentiengeldern ſich anzumaßen (cap. 24) oder bei Verleihung von Benefizien etwas für ſich zu behalten (cap. 25) oder das Erbe von Klerikern, die ohne Teſtament verſtorben ſind, anzutreteten (cap. 23). [12]) Die Zahl der Feſttage wird beſchränkt. Die welche ſtrikte einzuhalten ſind, d. h. durch Beſuch der hl. Meſſe und Enthaltung von knechtlichen Arbeiten gefeiert

das Verbot der feierlichen Hochzeit zu bestimmten Zeiten;[1]) über Ausschluß vom kirchlichen Begräbnis;[2]) ferner Strafmilderungen bei Übertretung der Fastengebote[3]) oder beim Mord eines Klerikers;[4]) Erweiterung der Absolutionsvollmachten der Pfarrer;[5]) Erneuerung der Strafbestimmungen gegen Apostaten[6]) und Simonisten;[7]) Verfügung für die Almosensammler[8]) und über die Amtsführung der Älterleute der Pfarrkirchen.[9]) Schließlich wird den Erzbischöfen eingeschärft, alle 3 Jahre nach Pascha ein Provinzialkonzil zu berufen,[10]) und den Bischöfen, wenigstens jährlich eine Diozesansynode zu feiern und diese Beschlüsse zu publizieren.[11]) Die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien sowie die der Provinzialkonzilien und Diözesansynoden sollen auch fernerhin in Kraft bleiben.[12])

b) Die eigentlichen Statuten Valentins[13]) enthalten in 50 Kapiteln verschiedene Satzungen der kirchlichen Disziplin und Verwaltung. Zunächst wendet sich der Bischof im Anschluß an die „reformatio cleri Germaniae" gegen einige irrige Glaubensmeinungen sowie gegen Gotteslästerungen und Aberglauben,[14]) dann folgen Bestimmungen über die Obliegenheiten

---

werden müssen, werden aufgezählt, andere zu halben Festtagen herabgedrückt, an diesen ist der Besuch der hl. Messe geboten, aber knechtliche Arbeit gestattet (cap. 20). [1]) Die feierliche Hochzeit soll verboten sein in der vierzigtägigen Fastenzeit, in der letzten Woche des Advent, an den Festen Ostern, Pfingsten, Weihnachten nebst ihren Oktaven und an den Bittagen (cap. 21). [2]) Wer ohne Beicht und ohne seine Ostern gehalten zu haben stirbt, wird nicht kirchlich beerdigt (cap. 28). [3]) Die Fastengebote bleiben auch fernerhin in Kraft, aber die Uebertreter sollen nicht mehr mit Exkommunikation gestraft werden (cap. 21). [4]) Damit der Gottesdienst nicht leide, soll nur den Mörder, nicht aber den Ort, wo der Mord geschehen, das Interdikt treffen (cap. 22). [5]) Der Pfarrer hat künftig die Vollmacht, Pönitenten von sehr schweren, aber geheimen Verbrechen zu absolvieren, ausgenommen bleiben Häretiker, Mörder und Exkommunizierte (cap. 9). [6]) Die weltliche Macht kann sie gefangen nehmen, soll sie aber dem Bischof ausliefern (cap. 24). [7]) cap. 30. [8]) Zum Almosensammeln ist bischöfliche Erlaubnis erforderlich, die Mendikanten sind von dieser Pflicht frei (cap. 16). [9]) Den Älterleuten wird untersagt, von den zur Kirchenfabrik bestimmten Geldern ohne Erlaubnis des Pfarrers etwas zu verteilen, das Geld soll nach alter Gewohnheit aufbewahrt werden, 2 oder 3 Schlüssel sollen vorhanden sein, den einen besitze der Pfarrer. [10]) cap. 26. [11]) cap. 35. [12]) cap. 34. [13]) Vgl. die kurze Inhaltsangabe der Statuten bei Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim (1896), pag. 127 f. [14]) Den Satzungen des Kardinallegaten fügt er 2 Bestimmungen aus dem Provinzialkonzil von Aschaffenburg, das vom Erzbischof Peter von Mainz 1328 gefeiert wurde, bei: a) Wer predigt, lehrt oder glaubt, ein Priester könne im Stande der Todsünde die Verwandlung in der hl. Messe und die Absolution von Sünden nicht gültig vornehmen, sei verflucht. b) Gotteslästerer, Abergläubige und Wahrsager sollen vom Empfang der Sakramente und vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen werden, die Absolution für dergleichen Personen bleibt dem Bischof oder seinem General-Vikar vorbehalten (cap. 1). Vgl. die Statuten von Mainz (1310), der Anfang ist wörtlich so.

Digitized by Google

der Archipresbyter,[1]) über den Verzicht der Benefizien[2]) und Zulaſſung zu kirchlichen Ämtern und Funktionen;[3]) die Pflicht des klerikalen Gehorſams,[4]) der Enthaltung von Unternehmungen gegen die biſchöflichen Rechte;[5]) die kirchliche Gerichtsbarkeit,[6]) Führung der Taufmatrikeln;[7]) Zulaſſung von Notaren,[8]) Entſcheidungen in Eheſachen;[9]) die Pflicht der Geiſtlichen, ſich klerikal zu kleiden und einen würdigen Lebenswandel zu führen;[10]) das Statut des Konzils von Baſel gegen die clerici

---

[1]) Die Pflichten des Archipresbyters ſind in kurzen Zügen in der Eidesformel enthalten, die jeder gewählte Archipresbyter vor ſeiner Beſtätigung durch den Biſchof zu leiſten hat, ſie lautet: primo videlicet iurabit, quod mandata nostra ac vicarii et officialis nostrorum pro tempore existentium reverenter exequatur ac nobis et eisdem fidelis erit, quodque officium, ad quod electus est, fideliter exercebit absque dolo et fraude. Item quod penes se habeat statuta synodalia et illa quater vel evidenti occurrente impedimento bis in anno confratribus suis ad intellectum publicabit, ea quoque inviolabiliter observabit, et in aliis, quantum in se est, observari faciat dolo et fraude semotis; quod insuper excessus confratrum suorum, prout ad se spectat, corrigere, incorrigibiles vero pro eorum excessibus, pro quibus defereudi sunt, nobis vel vicario aut officiali nostris deferre non tardabit (cap. 2). [2]) Verzicht auf Benefizien kann nur geſchehen in die Hände des Biſchofs, General-Vikars oder eines ſonſtigen biſchöflichen Bevollmächtigten (cap. 3). [3]) Wer außerhalb der Diözeſe vom fremden Biſchof ohne Erlaubnis ſeines Biſchofs oder General-Vikars die Weihen empfängt, darf ſeinen ordo in Stadt und Diözeſe Hildesheim nicht ausüben (cap. 4). Den Söhnen von Klerikern, die ohne päpſtliche Dispens in der Kirche ihres Vaters kein Benefizium und zumal kein Kuratbenefizium erlangen dürfen, ſollen ihre Ämter genommen werden, es ſei denn, ſie legen binnen 1 Monat dem Biſchof oder ſeinem Generalvikar ihre päpſtliche Dispens vor (cap. 5). Die clerici peregrini müſſen erſt die Zulaſſung des Biſchofs oder General-Vikars nachſuchen (cap. 6). [4]) Jeder Archipresbyter, Pfarrer und Seelſorger hat den Befehlen des Biſchofs gewiſſenhaft nachzukommen, als Beweis ſoll er auf der Rückſeite des Briefes den Vermerk eintragen: executum est hoc mandatum per me . . . plebanum ecclesie in . . nebſt Beifügung der Tages-, Monats- und Jahreszahl (cap. 7). [5]) cap. 7. [6]) Prozeſſe in Eheſachen ſollen vom Biſchof oder ſeinem Offizial entſchieden werden (cap. 8). Geiſtliche ſollen nur vom geiſtlichen Gericht abgeurteilt werden (cap. 9). [7]) Um das Ehehindernis der geiſtlichen Verwandtſchaft leicht feſtſtellen zu können, ſollen die Seelſorger die Taufmatrikel gewiſſenhaft führen und die Gläubigen ermahnen, bei der Firmung Zeugen mitzunehmen, die über die Firmung ſelbſt und die Firmpaten Zeugnis geben können (cap. 11). [8]) Zur Ausübung des Amtes eines Notars in der Diözeſe Hildesheim iſt hinreichende Kenntnis, tadelloſer Lebenswandel, die Vollendung des 23. Lebensjahres und Erlaubnis des Biſchofs nötig (cap. 12). [9]) cap. 13. Die Pfarrer haben die von der biſchöflichen Kurie mit dem Siegel verſehenen in Eheſachen getroffenen Entſcheidungen ſich vorlegen zu laſſen und daraufhin zu handeln bei Strafe der Suspenſion. [10]) Verbot an Kleriker, öffentliche Wirtſchaft und Herberge zu halten, Handel zu treiben, an Leichenſchmauſereien und Trinkgelagen teilzunehmen. Erneuerung des Statuts des Erzbiſchofs Konrad von Mainz, daß alle Geiſtlichen lange und würdige Gewandung und die Tonſur tragen und keine Waffen führen.

concubinarii,[1]) über die Residenzpflicht;[2]) Bestimmungen über Benefizien und Präbenden;[3]) über die materielle Stellung der Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen,[4]) über die institutio in das Kirchenamt und die Pluralität der Benefizien,[5]) die Veräußerung von Kirchengut,[6]) über Testamente und letztwillige Verfügungen;[7]) Verbot des Übergriffes in die Rechte anderer Pfarrer,[8]) Pflicht der Gläubigen, Sonn- und Festtags die hl. Messe zu hören und ihr mit Andacht beizuwohnen;[9]) dann die noch heute in den meisten Pfarreien des ehemaligen Fürstentums Hildesheim unter dem Namen statuta Valentiniana geltenden Bestimmungen über die Präbendalbezüge verstorbener Pfarrer,[10]) ferner Bestimmungen

Besonders den Benefiziaten wird untersagt, an öffentlichen Schauspielen teilzunehmen, das Haar künstlich zu frisieren u. a. (cap. 14). [1]) Binnen 2 Monaten sind die Konkubinen zu entfernen bei Strafe der Suspension, eventuell ist die weltliche Macht zur gewaltsamen Entfernung in Anspruch zu nehmen; das Vermögen ist den Konkubinen abzunehmen, da es zweifellos aus kirchlichen Mitteln herrührt, und den Kirchenkassen zuzuführen, die aus dem Konkubinat stammenden Kinder dürfen nicht beim Vater bleiben usw. Auch die Laien sollen ermahnt werden, vom Konkubinat abzulassen (cap. 15). [2]) cap. 16. [3]) cap. 17. Die Religiosen müssen auf dem nächsten Ruralkapitel für ihre Benefizien die Bestätigung des Bischofs dem Archipresbyter vorlegen. [4]) Dieselben sollen hinreichend besoldet sein, sodaß sie imstande sind, ihre Abgaben an Bischof und Archidiakon zu zahlen (cap. 18). [5]) Kein Priester darf sein Amt ausüben, bevor er die vom Bischof oder General-Vikar besiegelte Institutionsurkunde seinem Archipresbyter vorgelegt hat. — Laut Beschluß des Laterankonzils ist die Pluralität der Kirchenämter verboten, wer päpstliche Dispens hat, muß dies dem Bischof binnen 2 Monaten nachweisen (cap. 19). [6]) Erneuerung der Bestimmungen Bischof Gerhards (Synodalstatuten § 5), angefügt wird die Weisung, daß jährlich zwei- oder wenigstens einmal der Güterbestand der Kirche vom Dekan und Kapitel inspiziert und außerdem ein Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte aufgenommen wird (cap. 20). [7]) cap. 21. Verbot den Konkubinen etwas zu vermachen, das Testament soll ungültig und dem Testator das kirchliche Begräbnis versagt sein. (Aus dem Konzil von Fritzlar, Schannat-Hartzheim IV, p. 196.) — Die Einkünfte des „annus gratiae" sollen nur zur Deckung der Schulden verwandt werden, der Rest gehört der Kirche; für Testierungen zu Gunsten kirchlicher Personen oder frommer Zwecke soll vollständige Freiheit garantiert sein. Diese Bestimmungen sind entnommen den Provinzialkonzilienbeschlüssen von Mainz, siehe Schannat-Hartzheim IV, p. 196 f. [8]) Verbot an den Pfarrer, den Gläubigen anderer Pfarreien die Sakramente zu spenden (cap. 22). [9]) cap. 22. [10]) Die Einnahmen des Pfarrers zerfallen a) in Einkünfte de bladis et frumentis. Als Jahresanfang gilt hierbei der Margaretentag (20. Juli), die Zeit des Todes ist gleichgültig. α) Von den Getreidelieferungen, die dem Pfarrer geschenkt werden, gehört dem Toten der entsprechende Jahresanteil bis zum 30. Tage nach seinem Tode inkl., der Rest dem Nachfolger. β) Von der Getreideernte eigener Bewirtschaftung bekommt der Tote, wenn er alles bis zur Ernte selbst gearbeitet, $^2/_3$ eo ipso und von dem letzten Drittel noch den entsprechenden Teil vom Margaretentag bis 30. Tag nach seinem Tode, den Rest der Nachfolger. — Hat der Verstorbene die Felder bestellt bis zum Säen exkl., so hat der Nachfolger die Auslagen zu ersetzen, erntet aber Alles, weigert sich der Nachfolger, so werden die Testamentsvollstrecker, oder, falls kein Testament gemacht

für die Regularen[1]) und Religiosen;[2]) die Mahnung gegen zurückkehrende ausgesprungene Ordensleute mit Milde vorzugehen;[3]) Wahrung der Klausur in Nonnenklöstern;[4]) Anstellung von Lehrern an Kollegiatkirchen,[5]) Vorschriften für Vorsehgänge,[6]) Spendung der Taufe,[7]) Verwaltung des Kirchenvermögens;[8]) Verbot der Primizschmausereien,[9]) Bestimmungen für Celebrierung der heiligen Messe und für Breviergebet, das im Chore oder privatim gebetet wird,[10]) Strafbestimmungen für nachlässige

---

ist, der General-Vikar oder Offizial die Felder bestellen und abernten lassen und nur 1/3 der Ernte bleibt dann dem Nachfolger (cap. 23 u. 24). b) in Einkünfte de foeno. Hier gilt als Jahresanfang der Urbanstag (25. Juli). Bis zum 30. Tage nach dem Tode gehört dem Verstorbenen der entsprechende Teil, der Rest dem Nachfolger (cap. 25) c) Einkünfte de fructibus arborum. Als Jahresanfang gilt Maria Himmelfahrt (15. August). Die Verteilung wie sub b (cap. 26). d) Einkünfte de censibus et aliis proventibus; gemeint sind Geld- und Viehlieferungen. Als Jahresanfang gilt hierbei der Martinstag (11. November). Die Verteilung geschieht wie sub b (cap. 27). Von den Abgaben, die der Klerus zu zahlen hat, besonders sind die Verpflegungskosten gemeint, zahlen der Verstorbene und sein Nachfolger je nach ihren Einnahmen, die sie bezogen haben (cap. 28). [1]) Die Vorsteher der Klöster sollen ihre Regularen zur Beobachtung der Regel anhalten, Exzesse rügen usw. (cap. 29). [2]) Die Religiosen, die außerhalb des Klosters in weltlicher Kleidung sich herumtreiben, sollen binnen Monatsfrist ins Kloster zurückkehren (cap. 29). [3]) cap. 29. [4]) cap. 30. Der größte Teil dieses Kapitels ist identisch mit § 7 und 8 der Synodalstatuten Bischof Gerhards. [5]) Die Bestimmung des Laterankonzils, daß an jeder Kathedralkirche ein Schalaster angestellt sein soll, wird von Valentin auch auf die Kollegiatkirchen ausgedehnt; der Schalaster soll vom Vorsteher mit Genehmigung seines Kapitels oder von der Majorität des Kapitels erwählt und bei ihm besonders neben Fähigkeit und guter Führung auf seine Festigkeit im katholischen Glauben Gewicht gelegt werden (cap. 31). [6]) Das Altarssakrament, Chrisma und Krankenöl soll sorgfältig aufbewahrt werden, der Priester auf Versehgängen Superpellizium und Stola tragen, Licht und Glockengeläute soll ihm vorangehen; wer den Priester am Tage begleitet, hat 10 Tage Ablaß, wer des Nachts mit einem Lichte folgt, 20 Tage Ablaß (cap. 32). [7]) Auch die Taufe soll in liturgischer Kleidung gespendet werden (cap. 32), der Priester soll auf genaue Aussprache der wesentlichen Taufworte achten und die Leute belehren, daß sie im Notfalle taufen können und sollen; sie sollen vor der Taufe stets Nachfrage halten, ob das Kind schon getauft und ob es gültig getauft ist, je nachdem dann die Taufe nochmal zu spenden oder die Zeremonien nachzuholen seien (cap. 33). Diese Satzungen sind dem Provinzialkonzil von Fritzlar entnommen. [8]) Der Pfarrer soll der procurator principalis des Kirchenvermögens sein, neben ihm sollen wenigstens 2 Laien als procuratores eingesetzt werden, die das Interesse der Kirche vertreten und jährlich zu den üblichen Zeiten Rechenschaft zu geben haben. Weigern sie sich hierzu, so kann der Pfarrer sie exkommunizieren (cap. 34). [9]) cap. 35. Dem Konzil von Mainz entnommen. [10]) Diese Bestimmungen stammen vom Konzil zu Basel. Über die Rezitation des Breviergebets, die in Kathedral- und Kollegiatkirchen zu bestimmten Tageszeiten zu geschehen hat, wird folgendes verordnet: „Die Geistlichen sollen Talar tragen und ein Rochet, das bis zur Mitte des Schienbeins reicht, sollen nicht mit einander schwatzen oder sich sonst beschäftigen, sondern ganz bei der Sache sein, beim „Gloria

Benifiziaten,[1]) Vorschrift eine Tafel im Chore der Kirche anzubringen, wo jeder über die Obliegenheiten seines Amtes sich orientieren kann,[2]) über die Zeit der Kapitelsversammlungen.[3]) Sie mahnen zur Unterlassung des schädlichen Polemisierens auf der Kanzel,[4]) erneuern das Verbot der klandestinen Ehen,[5]) enthalten Bestimmungen für die Juden,[6]) Ehebrecher,[7]) Räuber,[8]) Wucherer,[9]) Verletzer des privilegium canonis,[10]) erneuern die Pflicht der jährlichen Beichte und Osterkommunion,[11]) geben Vorschriften für das Amt des Beichtvaters,[12]) heben die wegen Ver-

patri" sich erheben, beim Namen Jesu genuflektieren, bei anderen hl. Namen sich verneigen. Der Dechant soll darauf achten, daß alles dies befolgt wird (cap. 36). Zur Rezitation der Matutin haben die Kleriker vor Beendigung des Psalmes „venite exultemus", bei den anderen Horen vor Beendigung des ersten Psalms, bei der hl. Messe vor Beendigung des letzten Kyrie eleison zu erscheinen, sonst gelten sie als abwesend. Der Abusus, daß, wer eine Hore mitgebetet hat, die distributiones des ganzen Tages verlangen kann, wird abgeschafft (cap. 37). Wer sein Brevier privatim betet, soll auch die Worte aussprechen und dies am geziemenden Orte in Andacht tun (cap. 38). [1]) Die Benefiziaten, die während des Gottesdienstes in der Kirche umherlaufen oder draußen spazieren gehen und sich unterhalten, verlieren für den Tag die Präsenziengelder, nach fruchtloser Mahnung für 1 Monat. (cap. 39.) [2]) cap. 40. [3]) Während der hl. Messe sollen sie nur im äußersten Notfalle stattfinden. (cap. 41.) [4]) cap. 41. [5]) Das Verbot Innocenz' III. über die klandestinen Ehen wird erneuert, es soll jährlich viermal auf den Kanzeln verkündet werden. (cap. 42.) [6]) Den Juden wird untersagt, christliche Ammen und Dienstboten zu halten; die Bestimmung der allgemeinen Konzilien, des Provinzialkonzils von Mainz und des Kaisers Karl V. über die Juden, daß sie sich äußerlich kenntlich machen sollen, die Männer durch eine gelbe, die Frauen durch eine blaue Rosette auf der Brust, wird unter Androhung einer Strafe von 50 rheinischen Gulden erneuert. cap. 43. [7]) Binnen 14 Tagen sollen die Ehebrecher sich trennen, sonst sollen sie vom Sakramentenempfang und kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen sein. cap. 43. [8]) Raub wird unter Strafe des Anathems verboten. An den vier höchsten Festtagen, oder, falls an diesen Tagen nicht gepredigt wird, am folgenden Tage, wo eine Predigt stattfindet, soll dies verkündet werden. cap. 45. [9]) Die Verfügungen des Konzils von Lyon und des Lateranense „de usuris" werden erneuert: Öffentliche Wucherer sind vom Sakramentenempfang und kirchlichen Begräbnis auszuschließen, ihre Testamente sollen nicht gelten ꝛc. cap. 46. Diese Strafsentenzen sind jährlich am Sonntag Judica zu verkünden. [10]) Erneuerung des Statuts des Kardinals Campeggi. Vgl. ref. Cleri. cap. 22. Früher traf das ganze Archibresbyterat, wo die Mörder ꝛc. eines Klerikers ihre Tat begangen hatten, oder wo sie sich aufhielten, das Interdikt, jetzt nur noch den Übeltäter selbst. Ist ein solches Verbrechen vorgekommen, so soll binnen eines Tages der Pfarrer des Ortes dem Archipresbyter, oder, wenn dieser abwesend ist, seinem Kämmerer oder, wenn auch dieser abwesend ist, den benachbarten Pfarrern davon Mitteilung machen. cap. 47. [11]) Nach den Satzungen des Lateranense IV unter Innocenz III. soll jeder wenigstens einmal im Jahre „seinem eigenen" Seelsorger beichten und wenigstens in der österlichen Zeit kommunizieren. Zweimal jährlich am Sonntag Invocavit und Laetare soll dies öffentlich verkündet werden. (cap. 48.) [12]) Der Beichtvater soll vorsichtig fragen und den Poniteuten nicht durch Worte, Zeichen oder Gebärden verraten. — Die Religiosen haben ihre

ſäumens der biſchöflichen Synoden beſtehenden Strafen auf,[1]) geben eine Aufzählung der biſchöflichen Reſervatfälle[2]) und ſchließen mit der Mahnung an die Beichtväter, Frauen nur an einem ſichtbaren, öffentlichen Orte Beicht zu hören.

c) Die „formula vivendi canonicorum et vicariorum“, welche Valentin ſeinen Statuten angehängt hat und allen Regularen in der gegenwärtigen Zeit, die ſo voll von Gefahren für das Leben der weltlichen Canoniker ſei, nachdrücklich zur Befolgung empfiehlt, umfaßt 58 Kapitel. Die eigentliche Regel, wie die Canoniker ihr Leben geſtalten ſollen, findet ſich im cap. 29—58; die erſten 28 Kapitel ſind allgemeinerer Natur, ſie enthalten die Klagen des Biſchofs, daß die regula canonica von den Regularen ſo wenig befolgt werde, ein jeder wolle ſein eigener Herr ſein und eigenen Neigungen nachgehen; ſie enthalten die Mahnung zum Gehorſam, zur Entſagung, zum Verkehr mit Gott und zur treuen Erfüllung aller mit dem Benefizium verbundenen Pflichten. Rein und heilig ſollen ſie leben, alles zur Ehre Gottes verrichten, Gottes Gebote treu erfüllen, kurz ein Leben nach der regula canonica führen, und dieſen ſollen ſie bekunden äußerlich und innerlich, äußerlich dadurch, daß ſie einfach und mäßig leben, in Allem die rechte Mitte einhalten, ihrem Stande gemäß ſich geiſtlich kleiden, in ihren Reden ernſt und würdig ſind und aller Schimpf- und Spottreden ſich enthalten; innerlich, indem ſie die böſen Neigungen, die dreifache böſe Luſt bekämpfen, die nächſte Gelegenheit meiden und die gute Meinung machen, Alles zur Ehre Gottes zu tun. Wem es ernſt ſei mit ſeinem Stande, der möge Gott verſprechen, daß er nach Kräften ein Leben nach der regula canonica führen wolle, der möge Maria und die Heiligen um Hülfe und Fürbitte anflehen.[3]) Mit dem 29. Kapitel beginnt die praktiſche Anleitung zur Befolgung der Regel. Es ſind Vorſchriften über die Zeit des Aufſtehens und das Morgengebet,[4]) über das officium beatae Mariae virginis,[5])

Vollmachten von Reſervatfällen zu abſolvieren durch Dokumente nachzuweiſen; den Prieſtern der Diözeſe wird das Verbot von biſchöflichen Reſervaten loszuſprechen eingeſchärft. (cap. 48.) Exkommunizierte haben dem Pfarrer ihre Abſolution durch den Biſchof zu beweiſen, vorher ſind ſie zu den Sakramenten nicht zuzulaſſen. cap. 49. [1]) Valentin will von Strafen bei denen, welche die biſchöfliche Synode nicht beſucht haben, abſehen, er hofft mit Milde mehr zu erreichen. (cap. 49.) [2]) Etwa 40 Fälle werden genannt, bei denen der Biſchof ſich die Abſolution vorbehält. (cap. 50.) [3]) cap. 1—28. [4]) Sie ſollen ſich daran gewöhnen, um die dritte Stunde aufzuſtehen, beim Aufſtehen an etwas Gutes denken, beim Ankleiden eine geiſtliche Leſung halten, dann ſich mit Weihwaſſer beſprengen und zur Kirche gehen. (cap. 29.) [5]) cap. 30 enthält die Aufforderung, neben dem Tagesoffizium noch das Offizium de beata Maria zu beten.

über den Ruf der Glocke zur Matutin,[1]) über das Verhalten beim Betreten der Kirche und auf dem Chore vor Beginn des Gebetes[2]) und bei der Rezitation selbst,[3]) über die Prim,[4]) die Kapitelsversammlungen,[5]) über die Vorbereitung zur hl. Messe,[6]) die Rezitation der Terz, Sext und Non,[7]) über die Qualität des Frühstücks, das Tischgebet, die Lesung bei Tisch,[8]) über große Gastmähler,[9]) Abstinenz,[10]) Danksagung nach Tisch,[11]) Mittagsschlaf,[12]) über ihre Beschäftigung bis zur Vesper,[13]) über die Abendmahlzeit[14]) und Kollation an Fasttagen,[15]) die Beschäftigung bis zum Schlafengehen,[16]) die tägliche Gewissenserforschung,[17]) über die Beharrlichkeit im Guten[18]) und die Mittel, sie zu erreichen;[19]) das 58. Kapitel handelt über die brüderliche Zurechtweisung. Damit schließen diese Mahnungen des Bischofs an seinen Klerus, zur Beobachtung der regula canonica zurückzukehren. Durch Zitate aus den großen Kirchenvätern wie Augustin, Gregor, Origines, Hieronymus, aus den Schriften eines hl. Thomas und Bernhard oder durch Bibelstellen sucht der Bischof seine Ausführungen zu begründen. Keine einzige Strafbestimmung findet sich in dieser formula vivendi, vielleicht sah der Bischof selbst seine Machtlosigkeit ein, Zucht und Ordnung unter den Canonikern wiederherzustellen.

---

[1]) Wenn die Glocke zur Matutin ruft, sollen sie ohne Verzug zur Kirche gehen. (cap. 31.) [2]) Sie sollen demütig die Kirche betreten, vor dem Kruzifix, dem Altar und vor dem Altarssakrament sich verneigen, dann auf ihren Platz gehen und nicht miteinander plaudern oder sich sonst zerstreuen. (cap. 32.) [3]) Mahnung zur Andacht beim Gebet. (cap. 33.) [4]) cap. 34. [5]) Wenn dann nach der Prim und vor der hl. Messe die Kapitelssitzung stattfindet, so halte jeder seine Zunge im Zaume und vermeide Streitigkeiten mit Rücksicht auf die kommende hl. Messe. Kann er vor der Messe beichten, so tue er es. (cap. 34 u. 35.) [6]) cap. 36. [7]) cap. 37. [8]) cap. 38. 39. 40. [9]) cap. 41. Gastmähler sollen sie meiden. [10]) Dreimal in der Woche — ausgenommen die Wochen, wo kirchliche Fasten schon vorgeschrieben sind — sollen sie sich der Fleischspeisen und des Freitags auch der Milch- und Eierspeisen enthalten. (cap. 42.) [11]) cap. 43. [12]) cap. 44. [13]) Sie können schreiben, lesen, im Garten arbeiten oder sich unterhalten, bis sie zur Vesper gehen. (cap. 45.) [14]) Die gleiche Ordnung wie beim prandium. (cap. 46.) [15]) Damit soll es bei der bestehenden Gewohnheit bleiben. (cap. 47.) [16]) Sie dürfen sich im Kreise ihrer Hausgenossen erholen und mit ihnen plaudern. cap. 49 u. 50. [17]) Vor dem Schlafengehen sollen sie ihr Gewissen erforschen und Reue und Leid erwecken. (cap. 51.) [18]) cap. 53. [19]) Genannt werden Meidung der bösen Gelegenheit und Gebet zu Gott. cap. 54 –57.

Schlußparagraph.

# Die Bedeutung der Hildesheimer Diözesansynoden.

Werfen wir einen Blick auf die Reihe der Bischöfe, die vom Beginn des XI. Jahrhunderts bis gegen Ausgang des XIII. Jahrhunderts den bischöflichen Stuhl zu Hildesheim innegehabt haben, so begegnet uns eine große Zahl hervorragender Persönlichkeiten. Wir finden Männer, die weit über die Grenze ihres Sprengels bekannt und berühmt waren, Männer heiligmäßigen Wandels, von stiller eingezogener Frömmigkeit, und auch solche, die mehr politisch sich hervorgetan oder dem Geiste ihrer Zeit gemäß gern das geistliche Gewand mit der ritterlichen Rüstung vertauschten, um gegen die benachbarten Großen zu Felde zu ziehen. Nur wenigen wird man das Zeugnis versagen können, daß sie durchdrungen waren von ihrer oberhirtlichen Pflicht, ihre Diözese nach bestem Können zu regieren. Man sollte nun erwarten, daß auch die Diözesansynoden, wo Geistlichkeit und Rittertum um den Bischof versammelt war, uns ein Bild gäben von der erfolgreichen Tätigkeit der Hildesheimer Bischöfe, man könnte vermuten, daß auch hier wie in anderen Diözesen[1]) die großen Ereignisse der deutschen Reichsgeschichte, die doch in jener Zeit oft in diesem Bistum oder in nächster Nähe sich abgespielt haben, oder doch wenigstens die Ereignisse des engeren Heimatlandes einen Widerhall in den Synoden gefunden hätten. Oder man könnte meinen, die Synodalnachrichten gewährten uns einen Einblick in das damalige Leben der Kirche, in die religiösen Anschauungen, in die Licht- und Schattenseiten

[1]) Vgl. Sdralek: Straßb. Diözesansynoden. Einleitung p. VI u. VII, p. VI: „von der Mitte des XIII. Jahrhunderts ab finden manchmal selbst die großen Ereignisse der deutschen Reichsgeschichte ihren Widerhall in den Verhandlungen der Straßburger Synoden." p. VII: „sooft als sich die Geschichte Straßburgs an einem bedeutsamen Wendepunkt ihrer Entwicklung befand, sind die großen Ereignisse, welche den Umschwung herbeiführten oder ihre Folgen auch Gegenstand der synodalen Verhandlungen gewesen."

der Sittenzuſtände in der damaligen Zeit. Leider werden unſere Erwartungen getäuſcht. Und auch von kirchlichen Verordnungen und Beſtimmungen allgemeiner Natur enthalten unſere Synodalurkunden in dieſer Zeit faſt nichts.[1]) Selbſt über den Verlauf der Diözeſanſynode haben wir außer den kurzen Andeutungen des hl. Bernward[2]) keine Nachrichten überkommen.

So verheißungsvoll auch unſere früheſten Nachrichten über die Diözeſanſynoden in Hildesheim klingen — es ſind jene zwei bedeutſamen Urkunden Biſchof Bernwards vom Jahre 1013 und 1020 — die uns erwarten laſſen, daß auf den Synoden vor allem paſtorelle Fragen behandelt oder Maßregeln zur Weckung neuen religiöſen Lebens und Abſtellung von Mißſtänden ergriffen würden, obwohl Biſchof Bernward ſelbſt betont, daß er von einer Verſammlung des geſamten Klerus heilſamere und wirkſamere Beſchlüſſe erwarte,[3]) der Inhalt der Urkunden täuſcht unſere Erwartungen, das Urkundenmaterial des XII. Jahrhunderts enthält faſt ausnahmslos Verwaltungs- und Rechtsgeſchäfte, Übertragungen und Beſtätigungen von Gütern und Zehnten, oder auch hier und da eine richterliche Entſcheidung und Beſtrafung.[4]) Und leider bilden die Urkunden unſere einzige Quelle für dieſe Zeit.

Etwas gehaltvoller ſind die Urkunden des XIII. Jahrhunderts. Zwar bilden auch hier noch Rechtsgeſchäfte den Hauptinhalt der Synodalurkunden, aber in einigen erfahren wir doch auch von Maßregeln gegen Geiſtliche oder von Kloſterreformen, und auch der bekannte Minnekeprozeß hat zwei Diözeſanſynoden beſchäftigt. Die zunehmende Verweltlichung der Kirche, der Niedergang des religiöſen Lebens und der ſittlichen Zuſtände bei Klerus und Volk im XIII. Jahrhundert, werden auch in der Diözeſe Hildesheim ein Einſchreiten gegen viele hervortretende Mißbräuche benötigt haben.[5]) Und gerade die Diözeſanſynode wird die

---

[1]) Kirchenrechtliche Beſtimmungen finden ſich z. B. in Janicke I, 275: Ordnung der Präbenden der Dignitare und Canonici von St. Moritz bei Hildesheim und Beſtimmungen über ihre Nachlaſſenſchaft. Janicke I, 316: Beſtimmung, daß die St. Jakobikirche zu Goslar dem Patronat des Biſchofs unterſteht. Hoogeweg II, 771: Befreiung der Bürger von Goslar vom geiſtlichen Gerichte der Stadt, ſo lange ſie bereit ſind, vor dem vom Biſchof vorgeſetzten Archidiakon zu erſcheinen, dem Gerichte des Biſchofs unterſtehen ſie nur durch Appellation und bei ſchweren Verbrechen. [2]) Janicke I, 49 u. 64, [3]) Janicke I, 64, Zeile 23. „salubrius enim fortiusque huiusmodi decretum dinoscitur, cum astipulatione plurimorum depromitur". [4]) Siehe oben § 4. (Objekte der ſynodalen Tätigkeit.) [5]) So wird ſchon vom Biſchof Berthold I (1119—1130) berichtet, daß er für die Reform des klöſterlichen Wandels in mehreren älteren Stiftern tätig war (M. G. SS. VII, 855.). Bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts wirkte als eifriger Reformator

beſte Gelegenheit geboten haben, grobe Vergehen zu beſtrafen oder belehrend auf Klerus und Volk einzuwirken.

Bei der Beſchaffenheit des Urkundenmaterials wird es nicht gelingen, einen poſitiven Beweis zu erbringen, daß die Synoden vorzugsweiſe der paſtorellen Wirkſamkeit gedient haben, aber ſicherlich geben die Synodalurkunden auf keinen Fall den ganzen Inhalt der Synodalverhandlung wieder.[1]) Auf jeder Synode werden, wie es die Zeit und auch die ganze Zuſammenſetzung der Teilnehmer mit ſich brachte, Kauf- und Rechtsgeſchäfte abgeſchloſſen oder beſtätigt ſein, aber daneben wird auch „der eigentliche Zweck der Synode", wie Hinſchius ſagt,[2]) nämlich die paſtorelle Wirkſamkeit nicht ganz vergeſſen ſein. Kann man ſonſt glauben, es hätte ſich dieſes Inſtitut der Diözeſanſynoden in Hildesheim uud im ganzen übrigen Deutſchland — das Urkundenmaterial hat überall denſelben Charakter[3]) — Jahrhunderte lang erhalten, wenn dort nur ſolche Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden, die zu anderer Zeit und an anderem Orte gerade ſo gut geregelt werden konnten?[4])

Es muß nachdrücklich hervorgehoben werden, daß das ganze Gebiet der praktiſchen Theologie, Beratungen über kirchliches Leben, Reform der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit, Rechenſchaftsablage der Leiter von Klöſtern und Pfarreien, kurz die innere geiſtliche Wirkſamkeit des Biſchofs viva voce gepflegt wurden, dergleichen Dinge fanden keinen Platz in den urkundlichen Aufzeichnungen der Rechtsgeſchäfte. Trotzdem, ſo dürftig die Nachrichten auch ſind, glauben wir die Behauptung aufſtellen zu dürfen, daß die kirchliche oder paſtorelle Wirkſamkeit des Biſchofs und der Synode niemals unter den rein weltlichen Geſchäften gänzlich zu Grunde gegangen iſt.

---

der Klöſter Propſt Gerhard von Riechenberg; von ihm ſind die Klöſter Riechenberg, Georgenberg, Heiningen und Steterburg reformiert (ſiehe Bertram, Geſchichte des Bistums Hildesheim, I, p. 143). Vgl. ferner den Brief Gregor IX. an Konrad II. (Hoogeweg II, 278) gegen einige Kleriker und Laien, welche geiſtliche Perſonen geſchädigt und im Kirchenbann geiſtliche Handlungen vorgenommen hätten, mit kirchlichen Strafen vorzugehen. (9. Mai 1230.) Vgl. auch Hoogeweg II, 230 ꝛc.

[1]) Oft oder faſt immer iſt uns von der Synode nur eine einzige Urkunde überliefert. Es wäre geradezu ſonderbar, wenn dieſes den ganzen Inhalt der ſynodalen Verhandlung ausmachte! Dazu brauchten die Äbte und Pröpſte und die vielbeſchäftigten Pfarrer und Kapellenrektoren gewiß die weite Reiſe nicht zu machen. [2]) Hinſchius: Syſtem des katholiſchen Kirchenrechts III, 587. [3]) Vgl. Hilling: Weſtf. Diözeſanſynoden bis zur Mitte des XIII. Jahrh., p. 46—54. Sdralek: Die Straßburger Diözeſanſynoden. S. 1. [4]) Bei der Wichtigkeit der Urkunde im Mittelalter, die oft einzig und allein den ganzen Beſitzſtand eines Kloſters rechtfertigte, iſt es erklärlich, daß die Diözeſanſynode häufig dazu benutzt wurde, um die alten Güter ſich beſtätigen zu laſſen, oder neue Geſchäfte abzuſchließen.

Es war ohne Zweifel die Abſicht des hl. Bonifazius, dem wir ja die Einführung oder Erneuerung der Diözeſanſynoden verdanken, mit dieſer Inſtitution dem Biſchof Gelegenheit zu geben, ſeine Geiſtlichkeit genauer kennen zu lernen, ihre Fehler zu rügen, ihre bisherige Amtsführung zu prüfen und ihnen neue Anregung und Belehrung für ihre fernere Wirkſamkeit zu geben.[1]) Daß dieſe Grundſätze von den Genoſſen des erſten Mainzer Erzbiſchofs im biſchöflichen Amte ſobald außer Acht gelaſſen und vergeſſen ſein ſollten, iſt kaum anzunehmen, und beſonders die rege Teilnahme[2]) der Hildesheimer Biſchöfe an den Provinzial- und Reichskonzilien vom IX.—XI. Jahrhundert iſt Beweis genug, daß ſie ihre Diözeſanſynoden abgehalten haben, und daß auf dieſen der Geiſt des hl. Bonifazius lebendig geblieben iſt. Im XI. Jahrhundert bürgen für die Wahrheit unſerer Behauptung Männer wie der hl. Bernward und Godehard.

Pfarrer und Kapellenrektoren,[3]) berufſt der hl. Bernward zu ſeiner Synode, alſo Seelſorger, die Rechenſchaft zu geben haben und andererſeits ſeiner Aufmunterung am meiſten bedürfen. Sie ſollen viermal im Jahre von allen Gegenden der Diözeſe zuſammenkommen zur Beratung und Beſchlußfaſſung,[4]) der Biſchof hält dieſe Beſchlüſſe für heilſamer und wirkſamer, wenn ſie die Überzeugung einer größeren Anzahl von Geiſtlichen wiedergeben.[5]) Die geſamten Diözeſanen ſollen ſich in das Gebet und die hl. Meßopfer der Synode empfehlen und auch ihrerſeits beten, daß Gott die Verſammlung und ihre Beratungen ſegne.[6]) Den

---

[1]) Er ſelbſt ſchreibt in einem Briefe an Biſchof Cuthbert von Canterbury: Statuimus, ut per singulos annos unusquisque presbiter episcopo suo in quadragesima rationem ministerii sui reddat, sive de fide catholica, sive de baptismo sive de omni ordine ministerii sui. — Et moneat (sc. metropolitanus), ut episcopi a synodo venientes in propria parochia (i. e. dioecesi) cum presbyteris et abbatibus conventum habentes praecepta synodi servare insinuando praecipiant M. G. Epp. III Merovingici et Karolini Aevi I (Berlin 1892 p. 351). Siehe Hilling, Weſtf. Diözeſanſynoden p. 50. [2]) Janicke I, 1 (847); 2 (852); 6 (864); 9 (868); 10 (870); 14 (873); 17 (888); 18 (889); 19 (890); 22 (895); 30 (948); 33 (972); 48 (1007) ꝛc. ꝛc. [3]) Janicke I, 49 perpetualiter constitno, ut omnes presbyteri per nostrum episcopatum, qui matriculas vel capellas tenent, . . . [4]) Janicke I, 64 constitnimus, ut quatuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda . . in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, . . . [5]) Janicke I, 64, Zeile 23. Salubrius enim fortiusque huiusmodi decretum dinoscitur, cum astipulatione plurimorum depromitur. [6]) Janicke I, 64, Zeile 37. „In commune persuademus, ut in definitis diebus omnisquisque pro diversitate sexus et aetatis sacris orationum oblationumque sese studeant mancipare officiis, illud quam maxime summae divinitati cum tota spiritus contritione supplicantes, quatenus ipse conventui nostro adesse dignetur. . . .

Inhalt und die Frucht der Beratungen faßt Biſchof Bernward in die Worte zuſammen: eiusque (sc. Dei) condonante gratia tale quid ex nostro consultu emergatur, quod et praesentium salnti proficuum et futurorum imitationi esse queat idoneum, insuperque res publica bene strennneqne regatur, sancta quoque ecclesia beatae gloriosaeqne dei genetricis (i. e. ecclesiae Hildensemensis) hncusqne tuitioni munita adaugeatur, ipsa eademque ab infestatione inimici ministrantiumqne sibi, paganorum scilicet seu malorum christianorum incursione usqne quaque defendatur.

Von der ſynodalen Tätigkeit ſeines Nachfolgers Godehard beſagen die Urkunden nur wenig. Aber wir wiſſen, daß er die Provinzialkonzilien eifrig beſucht und in ſeiner eigenen Diözeſe Sendgerichte[1]) abgehalten hat. Er wird auch die Diözeſanſynoden regelmäßig gehalten und im Geiſte ſeines Vorgängers geleitet haben. Ja er ſoll ſogar im Jahre 1029 Synodalſatzungen über die Faſten der Quatember und über das heilige Altarsſakrament, welche aus den Beſchlüſſen der Kirchenväter entnommen waren, publiziert haben.[2]) Für die Folgezeit herrſcht

[1]) Von Biſchof Godehard wird berichtet, daß er am 20. Okt. 1025 zu Gandersheim eine Synode gehalten habe. Es iſt keine Diözeſanſynode, ſondern ein biſchöfliches Sendgericht, es betrifft den Gandersheimer Bistumsſtreit. Die betreffende Stelle in Wolfers vita sancti Godehardi prior M. G. SS. XI p. 188 lautet nämlich: At ille (sc. Godehardus) per omnia suum frequentans officium 12 Kal. Nov. eundem locum (i. e. Gandersem) adiit et omnia, quae inibi metropolitanus supervacue agebat, annullans legitimam synodum „cum illius pagi concivibus habuit", in qua et pro reatis suis accusatis poenitentiam indixit, et pro quibusdam rebus luramenta fieri iussit cunctaque, quae ad synodale ius pertinere videntur, canonica auctoritate sub cleri iudicio plebisque testimonio pleniter exercuit. Wenn wir auch keine Diözeſanſynode vor uns haben, ſo iſt doch die Schilderung des Sendgerichtes, das in ſeinem Verlaufe mit der Diözeſanſynode gewiß eine große Ähnlichkeit aufweiſt, von Intereſſe. Die Schilderung fährt fort: Sicque peracta synodo ad celebrandum missale ministerium progreditur, semet sacrificium Deo laturus more solito, postque lectum evangelium docturus populum processit et sermone habito tam sanctimonialibus quam clerlcis necnon et plebi de iniuria quam archiepiscopus adprime sanctae Mariae sibique commissae sibi ecclesiae iam sepius intulerat lacrimabilem querimoniam egit, omnibusque inibi degentibus clericis ullius ordinis promotionem, sanctimonialibus relationem, plebl ullam episcopalem provisionem ab aliquo nisi a se suisque que post se successoribus vel quaerere vel accipere sub anathematis pretentatione interdixit, deinde accepta circumstantium confessione, impertita criminum remissione ad altare rediit Deoque in odorem suavitatis acceptus missarum sollempnia congrua devotione celebre peregit.
[2]) So berichtet Lünzel I, 208, er ſtützt ſich auf hist. rei litter. ordinis st^i Benedicti IV 202b; er fügt hinzu, „ſie ſind verloren gegangen". Ihr Fund wäre von großem Werte, wir hätten damit die erſten Synodalſtatuten von Hildesheim.

bis zum Beginn des XIII. Jahrhunderts tiefes Schweigen über die paſtorelle Tätigkeit auf den Hildesheimer Diözeſanſynoden. Wohl die meiſten[1]) Diözeſen Deutſchlands werden mehr oder weniger dasſelbe Schickſal teilen. Es wird darum nötig ſein, aus allen deutſchen Diözeſen die wenigen Nachrichten zuſammenzuſtellen, um ein Urteil über die Diözeſanſynoden und ihre Bedeutung in jener Zeit zu fällen, das iſt aber erſt möglich, wenn durch Spezialunterſuchungen uns genauere Kenntnis über die Diözeſanſynoden der einzelnen Diözeſen verſchafft iſt.[2])

Aus dem XIII. Jahrhundert ſind uns mehrere Fälle bekannt, in denen die Hildesheimer Synode gegen Geiſtliche Korrektion übte.

Unter Biſchof Hartbert, wahrſcheinlich zu Beginn des Jahres 1206, hatten die Parochianen der St. Jakobikapelle in Goslar, über die der Biſchof von Hildesheim das Patronat beſaß, den vom Biſchof eingeſetzten Pfarrer vertrieben und einen anderen gewählt. Die von Biſchof Bruno im Jahre 1160 ausgeſtellte Urkunde, die das Patronatsrecht des Biſchofs nachwies, hielten ſie verſteckt (suppresserunt). Längere Zeit übte der neue Pfarrer ſein Amt aus trotz der Exkommunikation, die Biſchof Hartbert über ihn verhängte. Ja als bei der Plünderung Goslars am 8. Juni 1206[3]) dieſe genannte Urkunde geraubt und nach Braunſchweig gekommen und dort öffentlich zum Verkauf ausgeboten wurde, da riß der unrechtmäßige Pfarrer der Jakobikirche die Urkunde

---

[1]) Vgl. Hilling, Die Weſtfäliſchen Diözeſanſynoden p. 3—8 und Sdralek: Die Straßburger Diözeſanſynoden p. 1—10. [2]) Einen wertvollen Beitrag werden wohl die Halberſtädter Diözeſanſynoden liefern, die in nächſter Zeit eine ausführliche Beſchreibung erfahren werden. Gerade die Halberſtädtiſche Diözeſe weiſt ein reges und intereſſantes kirchliches Leben im Mittelalter auf, und ihre Verhältniſſe werden zum großen Teil auch auf die Nachbardiözeſe Hildesheim Anwendung finden. Aus dem Jahre 1128 wird von Winter (Die Diözeſanſynoden des Halberſtädter Sprengels im XII. Jahrhundert, Harzzeitſchrift V p. 432) ein Fall angeführt, in welchem die Diözeſanſynode von Halberſtadt gegen Ausſchreitungen im kirchlichen Leben vorgegangen iſt. Zur Zeit des Biſchofs Reinhard war ein gewiſſer Bern aus dem Kloſter Ilſenburg ausgetreten und hatte ſeine beim Eintritt dem Kloſter zugewandten Güter an das Hochſtift Halberſtadt übertragen, der Abt Martin von Ilſenburg ließ dieſes indes nicht ruhig geſchehen, er klagte auf den Fürſtentagen und den Konzilien der Biſchöfe. Inzwiſchen ſtarb Biſchof Reinhard, bevor die Sache geordnet war. Endlich fand ſie unter ſeinem Nachfolger auf der Gründonnerstagſynode vom Jahre 1128 ihre Erledigung. Der Abt von Ilſenburg klagte dort den Bern der Apoſtaſie und des Raubes an, die Synode erachtete ihn durch Synodalſpruch für überwieſen und zugleich wurde dahin erkannt, daß die entfremdeten Güter an Ilſenburg zurückzugeben ſeien. Ein anderer Fall, wo auf der Diözeſanſynode wegen Vergehen gegen das privilegium canonis am Laien Korrektion geübt wurde, wird uns aus dem XIII. Jahrhundert berichtet: (ſiehe ebendaſelbſt). [3]) Vgl. Böhmer-Ficker, Regg. imp. 1198—1272, S. 72.

dem Ausbietenden aus der Hand, erbrach die Urkunde und riß die Bulle ab (cartam rupit et bullam avulsit). Daraufhin berief Bischof Hartbert eine Synode nach Goslar, zitierte den Priester und dieser bekannte und büßte öffentlich sein Unrecht.[1])

Unter seinem Nachfolger, Bischof Konrad II.[2]), einem der bedeutendsten deutschen Bischöfe im XIII. Jahrhundert, wird auf den Synoden von Hildesheim ein reges kirchliches Leben geherrscht haben. Einige von ihnen sind durch den Prozeß gegen den häretischen Prämonstratenserpropst des Klosters Neuwerk bei Goslar, Heinrich Minneke, weiter bekannt geworden und haben sogar ein Eingreifen des Kaisers und Papstes veranlaßt.[3])

Schon von Konrads Vorgänger war Propst Minneke wegen seiner Schriften und Predigten, die mit den Lehren der Kirche nicht übereinstimmten, öfter verwarnt, aber ohne Erfolg.[4]) Konrad nahm sich der Sache gleich nach seiner Wahl energisch an. Bei seiner Anwesenheit in Goslar betrat er, von mehreren Prälaten begleitet, das Kloster und begann den Propst zu examinieren, wobei diesem Gelegenheit gegeben war, frei zu antworten und sich zu verteidigen; auch die Nonnen wurden einer Prüfung unterzogen.[5]) Das Examen fiel durchaus nicht zur Be-

---

[1]) Janicke I, 616. [2]) Vgl. über ihn: Winkelmann: Friedrich II., in den Jahrbüchern des deutschen Reiches, p. 196, 285 ic. und besonders H. Hoogeweg: Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst. Zeitschrift für Niedersachsen 1899 p. 238, aus letzterem Aufsatze ist zum größten Teil das folgende Referat über den Minnekeprozeß entnommen. [3]) Siehe Hoogeweg: Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niederf. 1890. p. 256. „Häretische Bewegungen zeigten sich damals überall besonders im südlichen Frankreich und Norditalien, aber auch in Deutschland und hier vor allem am Oberrhein, ferner in Thüringen und Niedersachsen waren häretische Sekten entstanden. Der Kaiser wie der Papst gingen mit demselben Eifer gegen sie vor, und niemals hat Europa so zahlreich wie gerade in den 20er und 30er Jahren des XIII. Jahrhunderts die Scheiterhaufen flammen sehen." Hoogeweg, a. a. O. p. 255. — Gegen die Stedinger griff der Erzbischof von Bremen ein auf der Synode des Jahres 1219. Sudendorf II, Nr. 71 p. 156; es scheint in jener Zeit auf den meisten Synoden gegen Häretiker und Ketzer gewirkt zu sein. [4]) Cum autem a longis temporibus super haeresi fuerit infamatus et tam a venerabili in Christo Conrado Hildensemensi episcopo quam a predecessoribus suis monitus sepius, correctionem recipere noluisset. (Schannat-Hartzheim III, p. 515.) Höchstwahrscheinlich ist dieses auf Diözesansynoden geschehen. [5]) ad locum eundem (i. e. Goslariam) cum praelatis ecclesiae suae personaliter accedens, coepit inquirere super haeresi et aliis criminibus, de quibus fuerat infamatus, eo videlicet praesente et habente copiam respondendi excipiendi et defendendi et receptis iuramentis monialium ipsius monasterii secundum formam canonicam, (Schannat-Hartzheim III, 795), entnommen der Rechtfertigung Konrads auf dem Hoftage zu Bardowiek (1224).

friedigung des Biſchofs aus. Er erfuhr beim Verhör der Nonnen, daß der Jahrestag der Wahl Heinrichs feierlich begangen ward, daß die Ziſterzienſerregel mehrfach verletzt, die Regel des hl. Benedikt nicht beachtet wurde: ſo aßen ſie Fleiſch, auch wenn ſie nicht durch Krankheit dazu berechtigt waren, trugen linnene Wäſche; die Regel des hl. Benedikt hatte Minneke in einen Brunnen geworfen und dazu geſchwiegen, wenn einige abergläubiſche Nonnen den Propſt als den Größten unter den vom Weibe Geborenen bezeichneten.[1])

Trotzdem nun das Domkapitel in Goslar ſich für Heinrich verwandte und den Biſchof bat, das Verfahren gegen ihn bis nach einer mündlichen Beſprechung zu verſchieben, unterſagte Konrad dem Propſte doch ſogleich das Predigen, und als dieſer ſich nicht fügte, zitierte er ihn vor ſeine Diözeſanſynode, zu der er mehrere Äbte und Mönche des Ziſterzienſerordens und außerdem andere Äbte, Pröpſte und Prioren ſpeziell berief.[2]) In dem Verhör ward der Propſt der Häreſie für ſchuldig befunden. Man wies ihm nach, er habe öffentlich geprebigt:

1) der hl. Geiſt ſei der Vater des Sohnes Gottes.
2) die Ehe ſei als Ausfluß des begehrlichen Fleiſches zu mißbilligen; die Jungfräulichkeit habe er geprieſen mit den Verſen:

„foemina nulla creatur adhuc in qua nihil illi
„displiceat, qui novit, quid sit honestas;
„de nuptis loquor, et nubentibus omnibus ante,
„quae remanere volunt innuptae, defero plane;
„virginitas regina manet, sed lubrica carnis
„est ancilla, decens redolet flos, stercora foetent;
„extollo florem non possum stercus amare
„nare mea foetor nunquam praefertur odori.

[1]) inter cetera invenit diem anniversarium electionis eiusdem propositi in ecclesia solempniter celebrari et ordinem cisterciensem, quem sanctimoniales essent professae, confusum in tribns articnlis et corruptnm, nam non servabant ibi regulam beati Benedicti, et qnod indulserat monialibns esum carnium extra infirmariam et quod indnmenta linea habebant iuxta carnem. Invenit etiam regulam beati Benedicti projectam fuisse in pnteum, praeterea quibusdam monialibus snperstitiosis eo presente in pnblico et in iure confessis et affirmantibus enm esse maiorem inter natos mnlierum tacuit nec contradixit. [2]) ut cnm maiori maturitate et deliberacione procederet, in sollempni synodo praesentibns abbatibus monachis Cisterciensis ordinis et aliis viris religiosis, abbatibns, prioribus, praepositis ad hoc specialiter convocatis . . . Schannat-Hartzheim concilia III, p. 795. — Die Ziſterzienſer waren ſonſt vom Beſuch der Diözeſanſynode eximiert. Siehe Fr. Winter, Die Ziſterzienſer des nordöſtl. Deutſchlands, 3 Bde. Gotha 1868—71 I, S. 92.

3) habe er öffentlich gepredigt, daß er einen böſen Engel vor Gott auf den Knien um Gnade flehend geſehen habe, was er in ſeiner Schrift damit erläutert habe, daß der Geiſt, vom höchſten Thron verworfen, dahin zurückkehren wolle.
4) habe er behauptet, es gäbe noch eine größere Herrin im Himmel als Maria, nämlich die Weisheit.[1])

Wegen dieſer offenbaren Häreſien, die gegen die Fundamentalwahrheiten des Glaubens verſtießen, wäre Biſchof Konrad berechtigt geweſen, ſofort das Verfahren des Verbrennens in Anwendung zu bringen. Er ſuspendierte ihn nur von Amt und Einkünften, ließ ihn gefangen ſetzen[2]) und berichtete darüber an den Papſt.[3])

Die Synode fand im Jahre 1222 ſtatt.[4]) Der Papſt billigte das Verfahren Konrads, in einem Schreiben vom 9. Mai 1223[5]) erließ er an die Nonnen des Kloſters Neuwerk den Befehl, denjenigen zum Propſte anzunehmen, den ihnen Konrad bezeichnen werde. Damit war aber die Sache noch nicht abgetan. Inzwiſchen war es nämlich Heinrich Minneke gelungen, aus ſeinem Gefängnis einen Brief an den Papſt zu richten, in welchem er ſich beſchwerte, daß Konrad, durch ſeine Widerſacher aufgeſtachelt, ihn ohne Prüfung und Überführung in das Gefängnis geworfen habe, und bat, ihn einer Prüfung in Glaubensſachen zu unterziehen; werde er dabei überführt, gegen den Glauben und die Vorſchriften der Kirche gehandelt zu haben, ſo wolle er ewig im Gefängnis ſchmachten. Auch dieſes Geſuch ward berückſichtigt. Papſt Honorius beauftragte am 23. Mai 1224 den Biſchof Konrad, den Gefangenen vor den Kardinallegaten Konrad von Porto zu führen, einer neuen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnis derſelben ihn zu abſolvieren oder zu verurteilen.[6]) Auf der Herbſtſynode am 22. Okt. 1224,[7]) wo der Kardinallegat ſelbſt den Vorſitz führte, ward im hohen Dom zu Hildesheim der häretiſche Propſt aus dem Kerker vorgeführt und abermals auf ſeine Rechtgläubigkeit geprüft. Als er dort offen erklärte, der hl. Geiſt ſei der Vater des Sohnes, und es gäbe noch eine größere

---

[1]) Siehe Schannat-Hartzheim III, p. 795/96. [2]) fuit de haeresi manifeste convictus, quare ab officio beneficioque suspensus fuit et carcerali custodiae mancipatus. Schannat-Hartzheim III, p. 515. [3]) Siehe folgende Anmerkung. [4]) Dies ergibt ſich aus einem Schreiben des Papſtes an den Abt von Reinhauſen und den Dechanten und Scholaſter von Nörten, das von Konrad über den Propſt Minneke verhängte Urteil zur Ausführung zu bringen, dieſes iſt vom 19. Januar 1223 datiert. Hoogeweg II, Nr. 59. [5]) Potthast. Regg. Pontificum Nr. 7013. [6]) Potthast. Regg. Pontificum Nr. 7260. [7]) Schannat-Hartzheim, Concilia III, p. 515.

Herrin im Himmel als die hl. Jungfrau, (nämlich die Weisheit), weil er ferner in seinen Schriften offen die Ehe verworfen und gelehrt habe, der Satan strebe zur Gnade Gottes zurückzukehren, so erklärte der apostolische Legat auf Rat des Bischofs Konrad, des früheren Bischofs Siegfried und anderer anwesenden Prälaten und rechtskundiger Männer den Propst Heinrich Minneke der Ketzerei für überführt, verdammte ihn als Häretiker, entsetzte ihn seiner geistlichen Würden und ließ ihm die geistlichen Gewänder ausziehen. Er ward der weltlichen Gewalt zur Vollstreckung des Urteils überantwortet und endete im folgenden Jahre in Hildesheim auf dem Scheiterhaufen.[1])

Es ist dieses der einzige Fall der Ketzerverurteilung, der uns von den Hildesheimer Diözesansynoden berichtet wird, zweifelsohne sind aber noch mehrere solcher Fälle vorgekommen, jedenfalls wird der Bischof in jener Zeit, wo die häretischen Sekten in Niedersachsen sehr verbreitet waren, noch mehrfach Veranlassung genommen haben, auf den Synoden zur Rechtgläubigkeit und Standhaftigkeit im Glauben zu ermahnen.

Daß auch auf Klosterzucht und sittlichen Lebenswandel der Geistlichen gesehen und dergleichen Bestimmungen auf den Synoden eingeschärft wurden, zeigt die Diözesansynode vom Jahre 1259, wo Bischof Johann die unverbesserlichen Augustinermönche von Backenrode entfernt und Kloster und Güterbesitz den Zisterziensern übergibt.[2])

Wir sind absichtlich etwas näher auf die Synoden der ersten Periode (bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts) eingegangen, weil eine oberflächliche Betrachtung des urkundlichen Materials mit seinen zahlreichen weltlichen Geschäften so leicht dazu führen kann, den Synoden jener Zeit überhaupt jede geistliche Bedeutung abzusprechen und sie als Beratungen über rein geschäftliche Angelegenheiten hinzustellen. Die Synoden der späteren Zeit, die, wie wir schon oben betonten, mit wenigen Ausnahmen reine Reformsynoden gewesen sind, bedürfen einer solchen ausführlichen Kritik nicht. Der Umstand, daß in dieser Zeit die Diözesansynoden ziemlich regelmäßig gehalten wurden, und dort die Provinzialstatuten zur Verlesung kamen, besonders aber der reiche Inhalt der beiden Statutensammlungen, in denen die sittliche Reform von Klerus und Volk und die Beseitigung sonstiger Mißbräuche energisch angestrebt wurde, zeigen uns, daß die Bischöfe den Verhältnissen ihrer Zeit, den

[1]) Die Schilderung des Minnekeprozesses ist, von einigen Zusätzen abgesehen, der exakten Schilderung von Hoogeweg, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, 1899, p. 256—260, entnommen. [2]) Hoogeweg II, Nr. 1097. 24. März 1259.

Mißständen in der Verwaltung und Lebensführung ihre volle Aufmerksamkeit zuwandten, daß also in dieser Zeit der eigentliche Zweck der Synoden, auf das sittliche und religiöse Leben der Geistlichkeit und des Volkes fördernd zu wirken, nicht außer Acht gelassen wurde.

Wir haben uns nun die Frage zu stellen, welchen Einfluß haben die Synoden, sowohl der ersten wie der zweiten Periode, auf ihre Zeit ausgeübt.

Es ist schwer, hierauf eine bestimmte Antwort zu geben. Ein wichtiger Faktor in den Bestrebungen der Kirche, das religiöse Leben zu fördern, sowie Bischof, Diözesanklerus und Volk in näheren Konnex zu bringen, sind die Synoden ohne Zweifel gewesen. Aber einen nachhaltigen Erfolg bei den Besuchern der Synode wird man nur dann erwarten können, wenn das Beispiel des Bischofs ermunternd wirkte und besonders, wenn ihm die Macht zu Gebote stand, seinen Willen entschieden zur Geltung zu bringen. Vom Bischof selbst, seiner persönlichen Lebensführung und Machtstellung, hängt demnach der Erfolg und Einfluß der Synode ab. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist die Wirkung auf Klerus und Volk in den Synoden der ersten Periode sicherlich größer gewesen. Einmal umfaßte die Synode damals Klerus und Laien zugleich, der Bischof kam also persönlich mit allen Ständen des Bistums in Berührung, konnte ihre Vergehen rügen oder belehrend auf sie wirken, dann aber, und das ist besonders hervorzuheben, der Bischof stand unabhängiger und mächtiger seinen Untergebenen gegenüber.

Seit dem XIV. Jahrhundert sank das Ansehen des Bischofs mehr und mehr. Der Adel des Landes und besonders das Stadtregiment erhob sich zu immer größerer Unabhängigkeit, das Domkapitel, an dessen Konsens der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war, war zu einer selbständigen Korporation geworden, es verstand es, im Laufe der Zeit immer neue Zugeständnisse den Bischöfen abzuringen und durch Ausnutzung der schlechten Finanzlage der Bischöfe zu völliger Emanzipation sich emporzuschwingen. Wie konnte da der Bischof diesen Herren, die doch jedenfalls durch ihren Lebenswandel am meisten zur Klage Anlaß gaben, mit der nötigen Entschiedenheit entgegentreten! Freilich an Strafbestimmungen aller Art haben es die Bischöfe nicht fehlen lassen, aber diese geistlichen Zuchtmittel hatten durch die Häufigkeit ihrer Anwendung bei oft ganz geringen Anlässen ihre Kraft eingebüßt. Von ihnen war kaum eine große Wirkung zu erwarten. All diesen Umständen ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, wenn so manche Synode trotz des Eifers der Bischöfe nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hat.

Im XVI. Jahrhundert war es dann die Reformation, die gerade in unſerer Gegend eine ſo raſche Verbreitung fand, welche dieſem Inſtitut der Diözeſanſynoden den Todesſtoß verſetzte. Die große Synode des Biſchofs Valentin vom 17. März 1539 war wohl der letzte Verſuch, die Abfallsbewegung aufzuhalten, dadurch, daß er den Klerus im alten Glauben zu feſtigen ſuchte. Doch das biſchöfliche Regiment war nicht ſtark genug, am 27. Auguſt 1542 entſchied ſich auch die Stadt Hildesheim[1]) zur Annahme des „Wortes Gottes" und zum Eintritt in den Schmalkaldiſchen Bund, und damit war die Annahme des lutheriſchen Bekenntniſſes für die ganze Stadt entſchieden. Das Beſtehen der Diözeſanſynoden in ſeiner alten Form und Bedeutung hat damit in Hildesheim aufgehört, zwar verſuchte das Concilium Tridentinum die Berufung und Abhaltung der Synoden wieder einzuſchärfen, im Bistum Hildesheim war jedoch in jenen ſtürmiſchen Tagen an einen Erfolg in dieſer Hinſicht nicht zu denken. Erſt in der Mitte des XVII. Jahrhunderts hören wir wieder von einer Diözeſanſynode, ihre Tätigkeit iſt aber nur auf eine Betonung der katholiſchen Glaubenswahrheiten beſchränkt geblieben.

[1]) Ad. Bertram: Die Biſchöfe von Hildesheim, Hildesh. 1896 p. 131. Ad. Lüntzel: Die Annahme des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes von Seiten der Stadt Hildesheim im Jahre 1542, Hildesh. 1842.

Exkurs.

# Die Bedeutung der Archidiakonatssenden für die Diözesansynoden.

Auf ein wichtiges Moment für die Charakterisierung der Diözesansynoden, das bisher nicht recht beachtet ist, möchte ich zum Schluß noch hinweisen, es ist der innige Konnex, der besteht zwischen Diözesansynode und Archidiakonatssend.

Dreimal im Jahre hatten in der Diözese Hildesheim die Archidiakonen ihre Synoden abzuhalten,[1]) zu der die Geistlichen und erwachsenen Männer des Bannes zusammenströmten.[2])

Über die Aufgaben des Archidiakons auf diesen Synoden werden wir durch zwei Urkunden Bischof Siegfrieds vom Jahre 1280 und 1290 unterrichtet.[3]) In der letzteren ermahnt der Bischof seine Archidiakonen, dreimal im Jahre Synoden abzuhalten und wenigstens einmal im Jahre daselbst vor dem Zusammenströmen des Volkes[4]) den Klerus des Bannes persönlich zu visitieren, dabei aber nicht mit Rücksicht auf die Person, sondern im Geiste Jesu Christi zu urteilen.[5]) Der Kreis ihrer synodalen

[1]) Hoogeweg III, Nr. 877. 23. Juni 1290. „quatenus singuli archidiaconi singulas suas synodos ter in anno frequentent." Es wird dies eine neue Einschärfung einer bestehenden Gewohnheit sein. [2]) Die zahlreichen Urkunden über Inkorporation oder Abtrennung von Mutterkirchen berichten uns über die Pflicht der Geistlichen auf dem Send des Archidiakons zu erscheinen. Von den Laien hatten alle erwachsenen und freien Männer zu erscheinen, die Adligen waren eximiert, sie hatten ihren privilegierten Gerichtsstand vor der bischöflichen Synode, siehe oben § 5. (Teilnehmer der Diözesansynode) und besonders Hilling: Halberstädter Archidiakonate 1903, p. 98 und im Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXIX, p. 203 ff. [3]) Hoogeweg III, Nr. 538 und 877. [4]) der „geistliche" und der „Laien"send war also in der Hildesheimer Diözese getrennt. [5]) ad minus semel in anno ibidem ante congregationem plebis ad synodum venientis non querentes, que sua sunt, sed que Jhesu Christi, clerum suum cum debita maturitate debet visitare personaliter, prout canonica tradit auctoritas et persuadet.

Pflichten findet in der angezogenen Urkunde vom Jahre 1280 noch eine Erweiterung.

Dort werden genannt Unterſuchung, Urteilfällen und Korrektion, ferner ihre Pflicht, die Teilnehmer in der chriſtlichen Religion zu unterweiſen.

Wenn wir nun erwägen, daß das Viſitationsrecht dem Archidiakon Gelegenheit gab, über die dienſtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen in Kirche und Schule, ihren privaten Lebenswandel, die Inſpektion des Gotteshauſes, des Kirchhofes und des kirchlichen Inventars, ferner über den Beſuch des Gottesdienſtes und den Empfang der hl. Sakramente ſeitens der Laien, ſowie über den religiös-ſittlichen Zuſtand der Gemeinde überhaupt,[1]) ſich zu informieren, wenn wir außerdem in Betracht ziehen die ihnen zuſtehende Korrektionsgewalt und Strafgerichtsbarkeit, die ſich auf die wichtigſten Vergehen gegen Glaube und Sittlichkeit erſtreckte,[2]) ſo iſt leicht begreiflich, daß gerade die Archidiakonen zu den wichtigſten und hervorragendſten Teilnehmern der Diözeſanſynode gehörten.

Durch ſie bekam der Biſchof Kenntnis vom Zuſtand ſeiner Diözeſe und der einzelnen Gemeinden, denn den Pfarrern wird es ſicherlich oft unmöglich geweſen ſein, ihre Gemeinde auf mehrere Tage zu verlaſſen und die biſchöfliche Synode zu Hildesheim zu beſuchen.

Es iſt leicht einzuſehen, daß die Rechenſchaftsberichte[3]) der

---

[1]) Siehe Hilling. Halberſtadter Archid. p. 107. Je nach den herrſchenden ſchweren Zeitübeln werden ſich dieſe Viſitationsobjekte ändern, ſo werden z. B. in einer Bremer Urkunde vom Jahre 1230 als die wichtigſten Reformpunkte, über welche die Archidiakonen dem Erzbiſchof auf der Diözeſanſynode Rechenſchaft zu geben haben: die Simonie, Verſchleuderung des Kirchenvermögens und die Unenthaltſamkeit der Geiſtlichen namentlich aufgezählt. Siehe Wilh. von Hodenberg, Bremiſche Geſchichtsquellen I, Celle 1858 S. 99, ſiehe Hilling, Halberſtädter Archid. p. 106. [2]) Über den Umfang ihrer Strafgerichtsbarkeit unterrichtet uns trefflich Hilling, Halberſtädter Archid. p. 82—86. Die Diözeſen Hildesheim und Paderborn, die Mainzer Provinzialſtatuten und die Halberſtädter Verhältniſſe ſind berückſichtigt, danach beziehen ſich ihre Kompetenzen auf: a) matrimonialia et delicta carnis, b) periuria, c) falsae mensurae et falsae venditiones (Meinkauf), d) usurae, e) violationes festorum et coemiteriorum. [3]) Die Pflichtmäßigkeit und Tatſache ihrer Rechenſchaftsablage auf der Diözeſanſynode erfahren wir aus der genannten Bremer Urkunde vom Jahre 1230: „Item statuimus, ut finito sermone Archiepiscopus requirat ab archidiaconis de subditorum ipsorum absencia. Super quo, cum fuerit ab ipsis expeditus, requirat a singulis in virtute obediencie et spiritus sancti, quid in ecclesiis et personis ecclesiasticis sibi subditis fuerit reformandum, maxime in symonia, dilapidatione et vicio incontinencie. Super quibus publice infamati, publice ab archidiaconis nomineutur emendandi secundum quod ipsorum culpa requirit. Wilh. von Hodenberg, Bremiſche Geſchichtsquellen I, Celle 1858. S. 99.

Archidiakonen das Bild der Diözesansynoden wesentlich belebt haben, dieses gilt für die Synoden des ganzen Zeitraumes vom XI. bis ins XIV. Jahrhundert, denn das XI. Jahrhundert ist die Zeit der Einrichtung der Archidiakonate, und ein Blick in die Urkunden des XI. bis XIV. Jahrhunderts genügt, um uns das rege Leben der Archidiakonatssenden zu zeigen.

# II. Teil.

# Die Domherren-Generalkapitel.

# Einleitung.

Das Intereſſe des Hiſtorikers gewinnen die Domkapitel und damit ihre Verſammlungen erſt, als im XI.—XIII. Jahrhundert eine Umgeſtaltung ihrer inneren Verfaſſung und rechtlichen Stellung vor ſich ging. Zu Beginn des XIII. Jahrhunderts iſt dieſe Entwicklung im Weſentlichen abgeſchloſſen. Von der alten vita communis iſt jede Spur verloren,[1]) die Domherren ſind zu Pfründnern geworden, ſelbſtändig verwaltet das Kapitel ſeine Güter und entſcheidet ohne Zutun des Biſchofs ſeine Streitigkeiten; durch den Beſitz der Archidiakonate ſind die Domherren zu Mitregenten des Bistums geworden, ſie allein haben ferner das Recht, den Biſchof zu wählen, und an ihren Konſens iſt der Biſchof gebunden bei Verleihung von Archidiakonaten und Kirchen, bei Veräußerung von Kirchengut und allen wichtigeren Geſchäften der Diözeſanverwaltung.[2]) Dieſe Machtſtellung, die das Domkapitel vor der übrigen Diözeſangeiſtlichkeit und auch in ſeinem Verhältnis zum Biſchofe[3]) in jener Zeit errang, mußte natürlich auch auf den Bereich der Tätigkeit in den Kapitelsverſammlungen einwirken. Das erlangte Recht, bei vielen Fragen

---

[1]) Vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutſchen Mittelalter, kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz. 3. Heft. Stuttgart 1903, beſ. p. 163—172 (§ 38 u. 39). [2]) Siehe beſonders Janicke I, 389 (1179). Das große Privileg für das Domkapitel vom Biſchof Adelog. [3]) Es kommen die Wahlkapitulationen auf, worin der Biſchof beſchwor, die Rechte des Domkapitels zu achten. Die erſte iſt vom Biſchof Siegfried I (1216, Janicke I, Nr. 683) die nächſte von Siegfried II. vom 17. Juli 1279 (ſiehe Hoogeweg III, 515 und Neues Vaterländiſches Archiv. 1830 p. 351). Über ſpätere Wahlkapitulationen vgl. unten. — Dieſe Wahlkapitulationen kommen wohl in allen deutſchen Diözeſen im Laufe des XIII. Jahrhunderts auf; z. B. in der Diözeſe Paderborn iſt die erſte Wahlkapitulation von Biſchof Simon aus dem Jahre 1247 (Wilmans-Finke, Weſtf. Urkb. IV, Nr. 386), in Konſtanz die erſte vom Biſchof Heinrich II. von Klingenberg 1. Mai 1294 (ſiehe Karl Brunner, Wahlkapitulationen der Biſchöfe von Konſtanz 1294—1496 in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, Neue Folge. Bd. XIII. 1898. unter den Mitteilungen der Badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion Nr. 20). Die Hildesheimer Wahlkapitulation vom Jahre 1216 iſt, ſoweit ich ſehe, die früheſte in Deutſchland geweſen.

der Verwaltung zu den Handlungen des Bischofs den Konsens zu geben, brachte es schon mit sich, daß der Bischof bei Übertragung von Gütern, Tausch- und sonstigen Rechtsgeschäften, zu denen das Kapitel zugezogen werden mußte, häufig die Kapitelsversammlungen dazu wählte. Damit treten die Kapitelsversammlungen mehr in die Öffentlichkeit, sie sind urkundlich nachweisbar.[1])

Für die Folgezeit war es Aufgabe des Kapitels, diese errungene Stellung zu festigen und sie zu völliger Unabhängigkeit auszubauen. Über diese Bestrebungen und ihren Erfolg geben uns Aufschluß die Beratungen und Beschlüsse der Generalkapitel.

Die sogenannten „capitula generalia" verdanken ihre Institution einem Mißstande, der seit dem Verfall der vita communis in allen Diözesen in immer steigendem Maße zu Klagen Anlaß gab, der Absenz der Kanoniker. Zur Zeit der vita communis war eine Abwesenheit von der Stadt der Kathedrale eine Seltenheit, erst als das Zusammenleben sich lockerte und der Einzelne eine größere persönliche Freiheit genoß, als der wachsende Reichtum bei den Kanonikern den Wunsch wachrief, ihre Einkünfte ungestört zu genießen, da mehrten sich die Fälle längerer Abwesenheit.[2]) Die ersten Strafbestimmungen finden wir bei

---

[1]) Z. B. Janicke I, 240, 334, 430, 563, 569, 576, 590, 635, 647, 649, 660, 713, 738, 767. Hoogeweg II, 40, 364, 365, 390, 401, 408, 410, 414, 456, 534, 539, 580, 633; III, 223, 731 ꝛc. Bei all diesen Urkunden, die vom Bischof ausgestellt sind, findet sich ein Vermerk wie actum Hildensem in capitulo nostro oder in ähnlicher Form. [2]) Eine Absentenliste aus den Zeugenreihen der Urkunden herzustellen, wie dies Brackmann, Harzz. XXXII, p. 23 Anm. 3, für Halberstadt versucht hat, führt zu keinem sicheren Ergebnis. Ich habe die Urkunden von 1221—1260 einer Durchsicht unterzogen und fand unter Konrad II. (1221—46) und Heinrich (1246—57) als höchste Ziffer für die anwesenden Domherren die Zahl 17, so z. B. Hoogeweg II, 193 (1226), wo die Zeugen als omnes canonici Hildensemenses bezeichnet wurden. Unter dem folgenden Bischof Johann (1257—60) waren es meistens 9 Domherren, einige Male mehr z. B. Hoogeweg II, 1083 (1258): presentibus prelatis et canonicis nostris ... (folgen 15 Namen) et aliis quam plurimis subdiaconibus; Hoogeweg II, 1092 (1259) werden als omnes canonici maioris ecclesie 19 Namen genannt, Hoogeweg II, 1107 als canonici nostri 17; letztere Zahl findet sich dann häufiger, so Hoogeweg II, 1110 u. 1112 (1259). In der Postulationsurkunde vom Jahre 1260, worin sämtliche Mitglieder des Domkapitels den Subdiakon Herzog Otto von Braunschweig vom Papst zum Bischof erbitten, werden 28 aufgezählt (Sudendorf I, 34). Eine Zu- oder Abnahme der Absenz läßt sich hieraus nicht statuieren. Allerdings ein Beweis für das Unwesen der Absenz ist diese Aufstellung, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Domherren 52 (siehe Janicke I, 93) betrug, und doch sicherlich die meisten Kanonikate besetzt waren.

den Kollegiatkapiteln,[1]) hier mußte ja schon das Fehlen weniger Mitglieder zumal beim Chorgebet fühlbar werden. Für die Kanoniker des Domstifts fand ich die ersten Bestimmungen über die Residenzpflicht im Jahre 1268,[2]) aber das Institut der Vikare, das wir am Dom seit Beginn des XIII. Jahrhunderts vorfinden,[3]) zeigt, daß auch beim Domkapitel schon längere Zeit dieselben Mißstände bezüglich der Residenz herrschten. Als dann in dieser Zeit die Nachlässigkeit in der Beobachtung der Residenzpflicht mehr und mehr zunahm, und gerade jetzt wichtige Fragen politischer und wirtschaftlicher Natur an das Kapitel herantraten und eine Beratung und Beschlußfassung erheischten, da schuf man die Generalkapitel und verpflichtete alle stimmberechtigten Domherren, an diesen regelmäßig zu bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrenden Kapitelsversammlungen zu erscheinen.

Die alten Kapitelsversammlungen sollten damit nicht abgeschafft werden, sie fristeten ihr Dasein weiter; unbedeutende Angelegenheiten, meist Güterübertragungen, fanden dort ihre Erledigung, während alles, was das Interesse des gesamten Kapitels betraf oder von größerer Bedeutung war, auf den Generalkapiteln verhandelt wurde.[4])

Es ist interessant, daß diese capitula generalia ungefähr zu gleicher Zeit, nämlich um die Wende des XIII. Jahrhunderts auch in anderen Diözesen[5]) auftauchen, die Diözese Hildesheim weist aber noch das Charakteristische auf, daß nicht nur das Domstift sondern

---

[1]) Z. B. beim Kreuzstift, siehe bes. Janicke I, 634 (1209), wo die Pflicht der Residenz scharf betont wird und die Nachlässigkeit unter Strafe gestellt ist. Desgleichen wird hierin den Kanonikern im Interesse der Residenz die Pluralität der Benefizien untersagt (siehe außerdem Hoogeweg II, 812, 961, 1013, 1092). [2]) Hoogeweg III, 225. Urkunde vom 24. Juli 1268. [3]) Siehe Janicke I, Register p. 768 unter vicarii. [4]) Wurde auf den gewöhnlichen Kapitelversammlungen ein Statut erlassen, so fügte man deshalb der betreffenden Urkunde die Klausel bei, „falls nicht im Generalkapitel anderes beschlossen wird", siehe z. B. Cop. VI, 8 fol. 18 (17. Okt. 1382) im Königl. Staats-Archiv zu Hannover. [5]) Z. B. Halberstadt, das erste Generalkapitel war im Jahre 1258; bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts fanden jährlich vier Generalkapitel statt, seitdem wurden sie auf zwei für jedes Jahr beschränkt, das eine fand in der Fasten-, das andere in der Adventszeit statt. (Siehe Brackmann, Das Domkapitel von Halberstadt, Harzzeitschr. XXXII, p. 72 f.) Desgleichen in Meißen, (vgl. Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Meißen 1902, p. 86 f.) Das erste Generalkapitel wird daselbst im Jahre 1311 bezeugt, dort fanden jährlich zwei statt, das eine in vigilia apostolorum St. Petri et Pauli, das andere am Tage der Märtyrer Cosmas u. Damian (27. Sept.); die Termine der Halberstädter Generalkapitel haben also größere Übereinstimmung mit denen in Hildesheim.

auch die Kollegiatſtifter[1]) in und vor Hildesheim dieſe Generalkapitel einführten.

[1]) Es kommen in Betracht die Kollegiatſtifter von St. Andreas, hl. Kreuz, zur Sülte, Johannis und Moritz auf dem Berge. Beſonders reichliches Material iſt für die Generalkapitel von St. Andreas, Kreuz und Mauritius vorhanden. Beim Andreasſtift fand ich das erſte Generalkapitel am 9. April 1361. (Doebner IJ, 185). Auf dem Generalkapitel vom 26. April 1370 ſind bereits umfaſſende Statuten erlaſſen, danach ſollten jährlich vier Generalkapitel gehalten werden, das erſte am Freitag nach Quasimodogeniti (weißer Sonntag), das zweite Freitag vor Michaelis (29. Sept.), das dritte Freitag nach Nikolaus (6. Dez.) und das vierte am Aſchermittwoch. (Doebner II, 308.) Das Kreuzſtift hatte anfangs drei Generalkapitel (Aſchermittwoch, ante festum Ste. Margarete (13. Juli) und Montag nach dem erſten Adventsſonntag), im XVII. Jahrhundert wegen der leidigen Abſenz der Kanoniker zwei im Jahre (ſiehe für das Kreuzſtift beſonders den handſchriftlichen Kodex F. 24 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover). Das Moritzſtift hatte wohl von Anfang an nur zwei Generalkapitel im Jahre, das erſte am Aſchermittwoch, das andere am erſten Montag im Advent (ſiehe für das Moritzſtift beſonders Cop. VI 93 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover). Das übrige Material für dieſe genannten Stifter iſt aus den Einleitungen zu den Urkundenbüchern der Stadt Hildesheim und des Hochſtifts zu entnehmen. — Der Beginn des XIV. Jahrhunderts iſt wohl für alle dieſe Kollegiatſtifter als Anfangstermin der General-Kapitel anzunehmen. — Die Statuten tragen große Ähnlichkeit mit denen des Domſtifts, es ſei jedoch gleich hier bemerkt, eine ſolche ſelbſtändige Stellung, wie wir ſie beim Domſtift ſpäter ſehen werden, haben die Kollegiatſtifter nie erlangt, ihre Statuten tragen regelmäßig die biſchöfliche Beſtätigung.

# Organisation[1]) der Generalkapitel.

## §. 1.

## Häufigkeit, Jahreszeit und Dauer derselben.

Die erste Kunde über die Einführung der Generalkapitel zu Hildesheim stammt vom 17. Juni des Jahres 1289.[2]) Am genannten Tage erließ das Domkapitel ein Statut über die Verwaltung der Obödienzien und setzte fest, daß künftighin am Freitag vor Johannes Baptista (24. Juni) jeden Jahres ein capitulum generale für die Obödienziare stattfinden sollte.[3]) — Eine große Bedeutung kann man sich von diesen Generalkapiteln, zu denen nach dem Wortlaut der Urkunde nur die Obödienziare zu erscheinen hatten, und wo nur solche Fragen erledigt wurden, welche die Obödienzien betrafen, nicht versprechen. Nur in vier Jahren konnte ich diese Versammlungen als tatsächlich stattgefunden nachweisen, im Jahre 1339[4]) und zu Beginn des XV. Jahrhunderts in den Jahren

[1]) Da die Generalkapitel sich aus den gewöhnlichen Kapitelsversammlungen entwickelt haben, so kann hinsichtlich ihrer Organisation kein großer Unterschied bestehen. Es ist darum verständlich, daß bei den folgenden Ausführungen, namentlich wenn die Generalkapitel eine Abweichung zeigen, auf die Verhältnisse der einfachen Kapitel zurückgegangen wird. Für beide Versammlungen erhalten wir zum größten Teil erst nähere Kenntnis aus den Urkunden des späteren Mittelalters, wir können also zumeist, wenn diese Bestimmungen nicht deutlich den Charakter der Neueinrichtung erkennen lassen, dieselben als eine Fixierung alter Gewohnheiten auffassen. [2]) Hoogeweg III, Nr. 836 p. 430 Zeile 8: generale enim capitulum pro obediencia-riis semper sexta feria proxima ante festum nativitatis sancti Johannis baptiste in nostra debet ecclesia observari et in illo capitulo omnes obedientiarii comparebunt . . . [3]) Es wird geradezu genannt: „capitulum ad obediencias generale", z. B. Domst. Nr. 1188 (23. Juni 1402). (Die mit Domstift Nr. . . bezeichneten Urkunden sind sämtlich im Königl. Staats-Archiv zu Hannover.) [4]) Domst. Nr. 704.

1402[1]), 1413[2]) und 1414.[3]) Wichtige Statuten sind auf diesen Generalkapiteln nicht erlassen,[4]) nur als ein Termin für die Rechenschaftsablage der Obödienziare und die Abgabe der Erklärung, ob sie imstande wären ihr Pflichtschuldiges zu leisten, scheint dieses Generalkapitel weiterbestanden zu haben,[5]) denn eine Statutensammlung der Domkirche vom Jahre 1528[6]) kennt dasselbe nicht mehr. Seit der Wende des XIII. Jahrhunderts sind aber zwei andere Generalkapitel eingeführt und diese haben sich erhalten bis zum Ausgang des XVIII. Jahrhunderts. Das eine fand im Advent, das andere in der Fastenzeit statt.[7]) Ob beide zu gleicher Zeit eingeführt sind, vermag ich nicht zu sagen. Das Generalkapitel vom Advent ist seit dem Jahre 1302,[8]) das der Fastenzeit erst seit 1321 regelmäßig nachweisbar. Wie aus der dem XIII. Jahrhundert angehörenden Wahlkapitulation des Domkellners[9]) hervorgeht, hat schon zu Ende dieses Jahrhunderts ein Generalkapitel bestanden. Am Schluß derselben heißt es nämlich: Item cellerarius predictos articulos fideliter servabit, nisi in generali capitulo de gracia[10]) aliud poterit

---

[1]) Domst. Nr. 1188. [2]) Cop. IV. 8 fol. 109 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover. [3]) Cop. VI 8 fol. 119 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover. [4]) Das in Domstift Nr. 704 (1339) enthaltene Statut kann allein auf größere Beachtung Anspruch machen. Es bestimmt: ut, quicumqne de nostris concanonicis maior presbyter, maior dyaconus, maior subdiaconus in capitulo nostro generali, quod est feria sexta ante festum beati Joannis baptiste, presens existens reqnisitus fuerit ad constitnendum procuratorem una cum domino nostro Ottone preposito ad ministrandum debite ministranda nobis et dicto domino nostro preposito de ipsa prepositura iuxta ordinacionem inter nos et dominum nostrum prepositum factam renitendo hoc contradixerit, talis vocem suam in capitulo amittat et a tractatibus capitularibus exclusus sit penitus illo anno, in quo omnes nnanimiter consentimus . . . [5]) In dieser Bedeutung wird es noch im Jahre 1564 bezeugt. (Cop. VI 9 fol. 33.) [6]) Die statuta cathedralis ecclesie in Ms. 79 p. 740 ff (in der Beverinschen Bibliothek zu Hildesheim) nennen nur das Generalkapitel der Fasten- und Adventszeit. [7]) Nur zwei Ausnahmefälle sind mir bekannt geworden, im Jahre 1888 fand am 2. Mai (Tag nach Philipp und Jakobus) ein Generalkapitel statt (cop. VI, 8 fol. 44) und 1318 am 4. Juli (Doebner I. 695). [8]) In einer Urkunde vom 10. Februar 1308 (Hvogeweg III, 1410) wird auf einen Beschluß des Generalkapitels vom ersten Montag im Advent verwiesen, es ist wohl das Jahr 1802 anzunehmen. [9]) Hoogeweg III, 1298. Hoogeweg weist diese Artikel dem XIII. Jahrhundert zu. [10]) Vielleicht haben wir unter „capitulum generale de gracia" eine eigene Bezeichnung zu verstehen, gerade wie am Ende des Mittelalters das Generalkapitel häufig „capitulum poenale" genannt wird z. B. Urkunde der Beverinschen Bibliothek zu Hildesheim vom 16. Februar 1540 und cop. VI. 9 fol. 56 (1609) „actum et conclusum in capitulo sub poena". Zur Erklärung dieses Namens verweise ich auf ein Generalkapitel des Kreuzstifts vom 5. Juli 1623, wo es heißt: in capitulo poenali snb poena horribilitatis convocato (F. 24 im Königl. Staats-Archiv zu Hannover fol. 72) man berief wegen der zunehmenden

obtinere, wahrſcheinlich iſt das Generalkapitel des Advents damit gemeint, weil deſſen Beſtehen zuerſt urkundlich verbürgt iſt. Als dann die Geſchäfte ſich mehrten, genügte dieſes eine Kapitel nicht, man beſtimmte noch ein zweites für die Faſtenzeit.

Als Termin für die Adventsgeneralkapitel galt der erſte Montag im Advent,[1]) für die Faſtenzeit bis zum Jahre 1398 einſchließlich der Aſchermittwoch, vom Jahre 1399[2]) der erſte Montag in der Faſtenzeit. Außer dieſer Zeit berief man das Generalkapitel nur, wenn außerordentliche Fälle es erheiſchten.[3])

Die Dauer der Generalkapitel betrug in der erſten Zeit einen Tag. Im XIV. Jahrhundert iſt nur ein einziger Fall[4]) berichtet, in dem die Verhandlungen noch an den folgenden Tagen fortgeſetzt wurden. Im XV. Jahrhundert jedoch mehrten ſich derartige Fälle, bei den Generalkapiteln im Advent ſind ſie ſelten[5]), hier betrug die Dauer höchſtens eine Woche, in der Faſtenzeit aber kam es häufig vor, daß ſie auf mehrere Tage, ja ſelbſt auf zwei oder gar drei Wochen ausgedehnt wurden.[6]) Stets findet ſich in dieſen Urkunden der Vermerk, daß dieſe

---

Abſenz das Generalkapitel sub poena horribilitatis. Beim Kreuzſtift ſpeziell war dieſer Name häufig gebraucht. Siehe F. 24 Bl. 202 (21. Jan. 1699); Bl. 273 (19. Sept. 1705) ꝛc. Die poena horribilitatis ſpielt in den Urkunden der Generalkapitel eine große Rolle, nach cop. VI 9 f. 73 hat ſie folgende Bedeutung: „horribilitas, quae est apud nos suspensio a choro ecclesie nostre, capitulo et omnibus emolumentis. [1]) Nur einmal fand ich den erſten Adventsſonntag: Domſt. Nr. 847 (1362); vom Generalkapitel des Jahres 1456 haben wir eine Urkunde mit der Datierung Mittwoch im Advent, jedenfalls haben wir es in dieſem Falle mit einer Fortſetzung des Generalkapitels bis zum genannten Tage zu tun, ſie iſt gedruckt Doebner VII, 252. [2]) Die letzte vom Aſchermittwoch datierte Urkunde iſt cop. VI 8 fol. 62. Die erſte vom Montag nach dem erſten Faſtenſonntag cop. VI 8 fol. 65. [3]) Cop. VI 8 fol. 44 (2. Mai 1388); VI 9 fol. 3 (Freitag nach Invocavit 1437); VI 9 fol. 4 (Freitag nach Letare 1465.) [4]) Im Jahre 1387 (cop. VI 8 fol. 32). Die Dauer währte vom Aſchermittwoch bis zum folgenden Dienſtag. [5]) Domſt. Nr. 1321 (1420) bis zum zweiten Montag im Advent; Domſt. Nr. 1353 (anno 1423) bis zum Freitag im Advent; cop. VI 9 fol. 27 (anno 1464) bis zum Freitag im Advent; Domſt. 1457 (anno 1430) bis zum zweiten Montag im Advent. [6]) Cop. VI 8 fol. 138 vom Montag nach Invocavit (erſten Faſtenſonntag anno 1419) bis Mittwoch nach Reminiscere (zweiten Faſtenſonntag); cop. VI 11 Nr. 343 (anno 1422) vom Montag nach Invocavit bis Donnerstag; Domſt. Nr. 1315 und 1316 (anno 1420) Montag bis Freitag nach Invocavit; Domſt. Nr. 1603, 1604, 1605 (anno 1443) vom Montag nach Invocavit bis Dienſtag nach Oculi (dritten Faſtenſonntag); cop. VI 9 fol. 27 (anno 1491) vom Montag nach Invocavit bis Montag nach Letare (vierten Faſtenſonntag); Domſt. Nr. 2067 (anno 1488) Montag nach Invocavit bis Montag nach Oculi; cop. VI 9 fol. 25 (anno 1484) Montag nach Invocavit bis Montag nach Letare; Domſt. Nr. 1311 (anno 1430) Montag nach Invocavit bis Mittwoch nach Reminiscere. Man ſieht wie gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Dauer zunimmt.

Verlängerung aus geſetzmäßigen Gründen geſchehen ſei.[1]) Die längere Dauer war alſo eine Ausnahme, in der Regel begnügte man ſich mit einem Tage. Aber bei der Seltenheit dieſer Verſammlungen des geſamten Kapitels konnte ſehr leicht der Fall eintreten, daß die Geſchäfte, die der Erledigung harrten, ſich häuften oder einen Aufſchub bis zum nächſten Generalkapitel nicht gut duldeten, ſo war das Kapitel in die Notlage verſetzt, ſo lange zu tagen, bis ein definitiver Kapitelsbeſchluß zuſtande kam.[2]) Daß gerade die Generalkapitel der Faſtenzeit durch beſonders lange Dauer ſich auszeichnen, hat ſeinen Grund. Viele Geſchäfte und Angelegenheiten, die Jahr für Jahr zu erledigen waren, wurden auf dieſen Termin gelegt. Wir werden unten (Tätigkeit der Generalkapitel) noch darauf zurückzukommen haben.

[1]) ex legitimis causis prorogatum; ad hec specialiter continuatum und ähnliche Wendungen finden ſich. [2]) In Ms. 79 der Beverinſchen Bibliothek p. 742 heißt es von den Generalkapiteln „illa capitula possunt continuari iuxta voluntatem dominorum et exigentiam negotiorum", letzteres wird wohl der wichtigere Grund geweſen ſein.

## § 2.

# Tageszeit, Ort, Berufung und Leitung.

Man unterſcheidet in der Prim des römiſchen Breviergebets ein officium chori und ein officium capituli, letzteres beſteht aus Leſungen und Gebeten und wurde ehemals nicht im Chore, ſondern in der im Kapitelsſaale abgehaltenen Verſammlung vorgenommen. Bei dieſer Verſammlung wurde zuerſt regelmäßig das Martyrologium vorgeleſen und die Hülfe der Heiligen angerufen, dann folgten die Verteilung und Überweiſung der Arbeit, in ſpäterer Zeit auch Beratungen und Beſchlüſſe, und den Abſchluß dieſer Sitzung[1]) bildete die Vorleſung eines Kapitels aus der Regel.

Noch nach Auflöſung der vita communis iſt dieſe Ordnung in Kraft geblieben, und auch die Sitzungen der Generalkapitel werden dieſe Gewohnheit beibehalten haben.[2]) Erſt gegen Ende des Mittelalters ſcheint für die Kapitelsverſammlungen eine beſtimmte Tageszeit feſtgeſetzt zu ſein, in der Faſtenzeit war es die 9te, ſonſt die 8te Stunde,[3]) jedenfalls fanden ſie vormittags, alſo vor dem prandium ſtatt.[4])

Als Tagungsort der Kapitelsverhandlungen wurde in den Urkunden

---

[1]) Die lectio brevis am Schluß der Prim, die heute aus dem Officium des Tages genommen wird, vertritt jetzt die Stelle der ehemaligen Leſung eines Kapitels aus der regula canonica, woran noch die Aufſchrift „ad absolutionem capituli“ erinnert, die nichts anderes bedeutet als „zum Schluſſe des Kapitels“. [2]) Vgl. die am Ende des Mittelalters weitverbreitete „formula vivendi canonicorum et vicariorum, deren Befolgung auch auf der Diözeſanſynode eingeſchärft wurde, (cap. 34 und 35) ſiehe oben p. 57 f. [3]) Ms. 79 der Beverinſchen Bibliothek p 741. „si jejunatur hora nona, si non jejunatur hora octava.“ Statuten der Domkirche vom Jahre 1528. [4]) Siehe auch die Synodalſtatuten des Biſchofs Valentin vom Jahre 1539 cap. 41, worin verboten wird, während der Zeit, wo die (Conventual-)Meſſe im Dome ſtattfindet, capitula seu actus capitulares vorzunehmen, nisi forte urgens et evidens ingrueret necessitas. — Beim Generalkapitel des Andreasſtifts in Hildesheim wird als Zeit angegeben: mane hora debita (ſiehe Doebner VII, 271).

seit Mitte des XII. Jahrhunderts die Domkirche zu Hildesheim genannt[1]), und zwar glaube ich aus den Bezeichnungen wie actum est istud in capitolio et conventu nostro[2]) oder actum in capitulo maiori Hildensemensi, in capitulo nostro maioris ecclesie in Hildensem und ähnliche auf einen eigens für die Kapitelssitzungen hergerichteten Ort schließen zu können; ward dieser übliche Ort nicht gewählt, so wird dieses in der Urkunde besonders hervorgehoben.[3]) Für das XIV. Jahrhundert läßt sich der Nachweis für einen Kapitelssaal erbringen. In mehreren Urkunden wird als Versammlungsort für die Generalkapitel das Kapitelhaus[4]) oder ein locus capitularis ecclesie Hildensemensis[5]) erwähnt, im XV. Jahrhundert finden wir dieselben Benennungen wieder,[6]) in einer Urkunde vom Jahre 1443[7]) wird zudem der Pflicht des Kämmerers gedacht, der für Öffnen und Schließen des Kapitelhauses sorgen und während der Kapitelverhandlungen vor der Tür des Sitzungszimmers Wache halten mußte. So können wir mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Generalkapitel in einer eigenen Kapitelstube gehalten wurden.[8])

Ob auch außerhalb der Stadt Hildesheim Generalkapitel stattfanden, läßt sich nicht feststellen. Im Jahre 1375[9]) faßte nämlich das Domkapitel den Beschluß, die Eidesleistung des städtischen Rates zur Gewährleistung der Freiheit der Domkirche zu erzwingen und wegen der darob eventuell ausbrechenden Streitigkeiten die Residenz nach Sarstedt oder Goslar zu verlegen, wo dann wie in Hildesheim die üblichen Kapitel abgehalten werden sollten, ich konnte von einem dort stattgefundenen Generalkapitel jedoch keine Spur entdecken.

Die Berufung und Leitung der gewöhnlichen Kapitelsversammlungen und somit auch der Generalkapitel ist eigenes Recht des Dechanten. Zwar bestand für die Generalkapitel ein fester Termin, eine besondere

---

[1]) Janicke I, 240 (1146); 334 (1163); 430 (1184); 563 (1201 und 1202) ꝛc. besonders häufig findet sich „in capitulo". [2]) Janicke I, 240 (1146). [3]) Z. B. Hoogeweg II, 401 (1234) acta sunt hec Hildensem in urbe in parte australi maioris ecclesie. [4]) Z. B. Doebner II, 4 (1347) domus capitularis. [5]) Z. B. Doebner II, 254 (1368) „canonicis ecclesie Hildensemensis in loco capitulari ecclesie eiusdem capitulariter propter hoc congregatis" siehe auch folgende Anm. [6]) Doebner VII, 149 (1454) wird die Kapitelsstube „unser kerken cappitels dornsen" genannt. In Doebner IV, 484 (1443) wird bald locus capitularis bald domus capitularis gebraucht. [7]) Doebner IV, 484. Über die Kämmerer siehe unten § 5 die niederen Beamten der Generalkapitel. [8]) Vielleicht können wir sogar eine heizbare Kapitelsstube annehmen, worauf „in loco capitulari hyemali" (Domst. 1383, allerdings keine Urkunde vom Generalkapitel) hinweist. [9]) Doebner II, 396.

Anberaumung dieſer Verſammlungen war demnach, wenn nicht außer dieſer Zeit ein ſolches ſtattfinden ſollte, nicht nötig, aber es war Aufgabe des Dechanten dem Domkellner vom ſtattfindenden Kapitel Mitteilung zu machen, und dieſer beauftragte dann die Kämmerer, die Domherren vor 5 Uhr abends zu dem Kapitel des folgenden Tages einzuladen.[1])

Daß dem Dechanten auch die Leitung dieſer Generalkapitel zugeſtanden hat, iſt allerdings erſt in den Statuten der Domkirche vom Anfang des XVI. Jahrhunderts deutlich ausgeſprochen.[2]) Ohne Zweifel haben wir aber in dieſen Statuten die Kodifizierung einer länger beſtehenden Gewohnheit zu erblicken, denn ſchon zu der Zeit, wo die erſten Generalkapitel auftauchen, iſt der Dompropſt aus ſeiner führenden Stellung im Kapitel verdrängt und der Dechant tatſächlich zum Leiter des Domkapitels geworden. Die häufige Abweſenheit des Dompropſtes[3]) in Kapitels- und Verwaltungsgeſchäften, beſonders aber die Disziplinargewalt des Dechanten über die Domherren mußten zu einer leitenden Stellung des Dechanten führen.

Im Falle der Abſenz des Dechanten, die ſeit Ende des XV. Jahrhunderts öfters[4]) vorkam, vertrat ſeine Stelle[5]) der Senior des Kapitels.

---

[1]) Ms. 79 der Beverinſchen Bibliothek p. 741 und Doebner IV, 484 (anno 1443). [2]) Ms. 79. p. 740. Dominus decanus Hildesheimensis ecclesie ... in omnibus gubernat chorum et capitulum ac officia divina disponit. Als Beweismoment kann auch noch geltend gemacht werden, daß der Dechant bei Abſtimmungen die erſte Stimme abgab und daß in ſeiner Abweſenheit wichtige Angelegenheiten auf den Kapitelsverſammlungen nicht verhandelt werden konnten. Beides bezeugen die Statuten der Domkirche vom Jahre 1528 (Ms. 79 der Beverinſchen Bibliothek p. 741). [3]) In ſpäterer Zeit gilt der Propſt ſtets als vom Chorgebet entſchuldigt, quia semper presumitur esse in negotiis ecclesie, cum plura onera sibi incumbant in providendo corporalia, cum sit advocatus et praefectus ecclesie.' Ms. 79 (Beverinſche Bibliothek) p. 747. [4]) Z. B. cop. VI 9 fol. 26 (1484), fol. 27 (1491); fol. 28 (1501) ꝛc.; cop. VI 15 fol. 163 (1491); cop. VI 20 fol. 71 (1527), [5]) „in absentia eiusdem decani residentis vel non residentis senior vel quem deputaverit capitulum habet gubernationem in choro et capitulo ... item absente decano ... capitulum vocari demandat ac in capitulo nomine decani dicet ea quae dicenda sunt." Ms. 79 pag. 745. (Beverinſche Bibliothek.)

## § 3.

# Die Teilnehmer (Zulaſſung und Ausſchluß) und ihre Rechte.

Nur die Domherren, welche im Beſitz der höheren Weihen waren, beſaßen das Recht von votum et vox in capitulo. Die Eidesformeln der Kanoniker minorum ordinum (canonici domicellares) und sacrorum ordinum laſſen dieſen Unterſchied klar hervortreten,[1]) nur die letzteren hatten zu beſchwören, die Geheimniſſe des Kapitels nicht zu verraten. Ohne Zweifel bezieht ſich dieſes auf die in den Kapitelsſitzungen erfolgten Beratungen und Beſchlüſſe. — Stieg ein junger Kanonikus zu den höheren Weihen durch Empfang des Subdiakonates empor, ſo hatte er dem Kapitel den Beweis über den Empfang dieſer Weihe, die Vollendung

[1]) Siehe Domſtift Nr. 1534. (Generalkapitel vom Jahre 1437.) Die Eidesformel für die Kanoniker der niederen Weihen lautete: Ego N. statnta et consnetndines ccclesie hildensemensis inxta nosse et posse servabo. Item privilegia iura et libertates ecclesie hildensemensis pro posse defensabo. Item dnas uniones unam contra vexantes possessores beneficiorum et aliam contra invadentes personas ecclesiasticas in sacris ordinibns constitntas cum aliis contentis in eisdem per nos et capitnla ac monasteria civitatis hildensemensis factas servabo. Item obedientias et oblegia qnacumque etiam michi! anctoritate in minoribns constitnto collata vel commissa non recipiam. Item conspirationem ecclesie hildensemensi dampnosam non faciam. Item fidelis ero ecclesie hildensemensi sic me dens adinvet et sancti eins. Die Eidesformel der Kanoniker in den höheren Weihen ſtimmt im erſten Teil bis: civitatis hildensemensis factas servabo mit der vorigen überein, danach wird aber fortgefahren: Item conspirationem in capitnlo vel alias ecclesie hildensemensi dampnosam non faciam. Item fidelis ero ecclesie hildensemensi. Item non consentiam in alienacionem sen inpignoracionem castrorum Sturwald, Wintzenborch vel peyne. Item non consenciam in alienacionem sen inpignoracionem dammonis. Item libertatem ecclesie hildensemensis in vendendo vinnm in urbe in commnni dominorum cellario pro posse defensabo. Item secreta capitnli non revelabo. Item privilegia de non recipiendo in canonicos nisi militaribus et gradnatis pro posse defensabo.

ſeiner Studien und des 21. Lebensjahres, ſowie über die erfolgte Emanzipation zu erbringen, erſt dann ſoll er ad actus capitulares zugelaſſen werden.[1]) Danach haben wir die Einleitungsformel der Generalkapitels-Urkunden: Dei gracia N. prepositus, N decanus, N scolasticus, totumque capitulum ecclesie hildensemensis u. a., wodurch doch auf die Teilnehmer der Verſammlung hingewieſen iſt, zu deuten. Als berechtigte und verpflichtete Beſucher der Generalkapitel ſind anzunehmen: Die canonici bresbyteri, diaconi et subdiaconi emancipati. Ob bei dieſen Kanonikern die Zulaſſung zu den Kapitelberatungen vom Beſitz einer prebenda maior abhängig gemacht wurde, wie es in anderen Diözeſen[2]) der Fall war, ließ ſich aus den Urkunden nicht feſtſtellen.[3])

Die Pflicht dieſer ſtimmberechtigten Kanoniker auf den ſtattfindenden Kapiteln zu erſcheinen, war bei den Generalkapiteln eine beſonders ſtrenge, auf dieſen mußten auch die vom Kapitel beurlaubten Domherren ſich einfinden,[4]) hier genügte ein procurator[5]) nicht, ihre perſönliche An-

---

[1]) cop. VI 9 fol. 48 (1600). — Ausführliche Beſtimmungen über dieſe canonici emancipati finden wir erſt in dieſer letztgenannten Urkunde vom Jahre 1600, aber wenigſtens vom Beginn des XV. Jahrhunderts haben die gleichen Grundſätze Geltung gehabt. Vgl. dazu Domſtift Nr. 1311 (anno 1419: Beſtimmungen über das Univerſitätsſtudium der Scholaren) und Nr. 1315 (anno 1420: Beſtimmung, daß die nicht emanzipierten Kanoniker bei der Wahl der Obödienzien auszuſchließen ſind.) [2]) Z. B. in Halberſtadt, ſiehe Brackmann, Harzzeitſchr. XXXII, p. 19. [3]) Die in Frage kommenden Urkunden beſ. Domſt. Nr. 1311, 1315 und cop. VI 9 fol. 48 geben hierüber keinen Aufſchluß. [4]) Ms. 79 (Beverinſche Bibliothek zu Hildesheim) p. 742 „In temporibus capituli generalis omnes et singuli canonici capitulares ad ipsum capitulum venire tenentur etiam absentes. [5]) Die beurlaubten Domherren hatten ſonſt einen procurator zu halten: absentes canonici . . . tenentur habere procuratorem in loco, qui sit sacri ordinis ſiehe Ms. 79 p. 746 und beſonders Domſt. Nr. 1603 (1443): statuimus et ordinamus, ut inantea quisque ecclesie nostre canonicus in sacris ordinibus constitutus qui nunc apud eam presens non existit . . . procurare et efficere teneatur et debeat, ut aliquis ex canonicis nostre ecclesie in sacris ordinibus constitutus capitularis et apud eam residens in facie capituli obliget, ut omnia et singula ad que occasione canonicatus et prebende, quos in ea obtinet, in divino officio quovismodo iuxta statuta ordinationes et consuetudines ecclesie nostre tenetur et astrictus est pro eo facere et adimplere velit . . . ſiehe außerdem Domſtift Nr. 846 (1362) gegen Ende der Urkunde: — — absentibus autem . . . debebunt predicta per procuratores suos nunciari. — Über die Erfüllung der Reſidenz hatte der bursarius Regiſter zu führen (cop. VI 9 fol. 33 anno 1562). Die Abſenzerlaubnis ſtellte Dechant und Kapitel aus (ſiehe die letztgenannte Urkunde), ſie mußte auf der Kapitelsſitzung vorgezeigt werden und der Kellner hatte ſie in Verwahrung zu nehmen. (Domſt. 827 anno 1360). Auch beim Andreasſtift erhielten die Kanoniker ihre Erlaubnis zur Abſenz a decano et capitulo (Doebner II, 308). Daß die Abſenzerlaubnis nicht der Dekan allein geben konnte, erſieht man aus der

weſenheit war erforbert. Fehlte jemand ohne hinreichenden Grund, ſo traf ihn die suspensio a choro capitulo et prebenda, donec eandem recuperat secundum consuetudinem ecclesie nostre,[1]) eine Strafe, die ſich mit der in den Hilbesheimer Urkunden oft vorkommenden Horribilität[2]) deckt. Doch trotz dieſer ſcharfen Strafbeſtimmung wird ſelten das geſamte Domkapitel auf den Verſammlungen der Generalkapitel zugegen geweſen ſein, wenigſtens nicht regelmäßig. Im XIV. und beſonders im XV. Jahrhundert werden die Abſenten trotz aller Drohungen und Strafen ſo häufig, daß wir mit Grund annehmen können, die Domherren haben ſich auch öfters bei den Generalkapiteln über ihre Präſenzpflicht hinweggeſetzt.[3]) In der Urkunde vom Generalkapitel des Jahres

Wahlkapitulation des Dechanten, worin nur von Abſenzerteilung an Vikare die Rede iſt. Siehe cop. VI 9 fol. 8 Eid des Domdechanten Henning v. Haus anno 1466.

[1]) Die gleiche Strafbeſtimmung beſtand auch beim Kreuzſtift: Item qui negligit capitula generalia vel unum suspenditur de sua prebenda scilicet a distributionibus in choro et non percipiet eas donec restituatur. Die Reſtitution, die der Betreffende zu leiſten hatte, iſt intereſſant und wird auch beim Domſtift ähnlich geweſen ſein: talis erit restitutio „cappatus nudis pedibus virgam in manu presentans disciplinam accipiens primo ante crucem in loco capitulari geniculans et post hoc ante decanum et petat restitui F 24 (Ms. des Königl. Staats-Archivs zu Hannover) fol. 7 u. 8. Generalkapitel vom 30. Nov. 1366. [2]) horribilitas que est apud nos suspensio a choro ecclesie nostre capitulo et omnibus emolumentis (cop. VI 9 fol. 73); horribilis iſt identiſch mit incorrigibilis wie aus Domſt. Nr. 1321 (anno 1420) hervorgeht: — — de poena incorrigibilitatis seu iuxta ecclesie nostre morem horribilitatis — — [3]) Auf Generalkapiteln erlaſſene Strafbeſtimmungen gegen Abſenten finden ſich: Domſtift Nr. 827 (Faſten 1360): die den größten Teil des Jahres abweſenden Kanoniker verlieren ihre Obödienzien an das Kapitel; Domſtift Nr. 1310 (Faſten 1419): jeder Domherr, der die Reſidenz nicht hält, hat für ſeine Vertretung 1 Mark oder 4 rheiniſche Gulden zu zahlen et si quis absentum, quod absit, hanc marcam non exposuerit, ille ad precepcionem prebende et ad tractatus capitulares et ad eligendum obediencias erit inhabilis tam diu, donec predictam marcam solvat . . .; Domſtift Nr. 1316 (Faſten 1420): Dieſelbe Strafbeſtimmung wie in voriger Urkunde mit dem Zuſatz, daß die Zahlung ſpäteſtens zwei Monate nach Erlaß des Statuts erfolgt ſein muß und daß die betreffenden Domherren nach erfolgter Zahlung drei Monate lang „ad percipiendum quicquam de obventionibus et fructibus prebendarum suarum similiter ad tractatus capitulares et ad eligendum obediencias omnino sint inhabiles"; Domſtift Nr. 1603 (Faſten 1443): der abweſende Domherr hat innerhalb der erſten drei Monate ſeiner Abſenz 6 rhein. Gulden zu zahlen, welche den reſidierenden Domherren zukommen ſollen. — Sudendorf VI, p. 16—18 enthält ein intereſſantes Abſenzverzeichnis des Dompropſtes Nikolaus Huot von Hildesheim. Nach eigener Angabe war dieſer abweſend: im Jahre 1362 a dominica Letare bis 20. Sept. auf Reiſen; 1363 vor dominica Letare (ecclesia Hildensemensi vacante) bis Sonntag vor Pfingſten in negotiis ecclesie; 1368 von Epiphanie das ganze Jahr; 1369, 1370 u. 1371 bis Montag nach Letare. — Auch von Biſchof Johann III. wußte der Rat der Stadt in einem Schreiben an Heinrich von Eſcherde um 1400

1501[1]) werden ſämtliche Teilnehmer aufgezählt als canonici in capitulo generali capitulariter congregati et tunc generale capitulum representantes, nur 21 werden genannt, alſo mehr als die Hälfte fehlte, unter anderen auch der Propſt und Dechant. Über die Abweſenheit dieſer beiden Dignitäten des Domkapitels kann man aus den Kapitelurkunden ſelbſt ein ziemlich ſicheres Reſultat gewinnen. Das Eingangsprotokoll der Urkunden iſt hierbei entſcheidend. In ſeiner vollſtändigen Form lautet es: Wir N. N. Propſt, N. N. Dekan, N. N. Scholaſter und das ganze Kapitel beſchließen . . ., öfters jedoch fehlt die eine oder die andere Dignität. Ich glaube dieſe Erſcheinung auf die Abſenz des betreffenden Domherren zurückführen zu können, denn auch wenn von ein und demſelben Generalkapitel drei, vier oder gar noch mehr Kapitelurkunden überliefert werden, ſtets erſcheint dieſelbe Formel wieder. Ich habe daraufhin die Urkunden der Generalkapitel einer genauen Prüfung unterzogen und fand, daß im XIV. Jahrhundert beide Dignitäten nur zwei mal[2]) (gegen Ende des Jahrhunderts), der Propſt ſonſt noch ſieben mal[3]) (zumeiſt in den 50er Jahren), und der Dechant dreizehn mal[4]) (beſonders ſeit den 70er Jahren) abweſend waren, auf den meiſten Generalkapiteln waren beide zugegen. Ihre Abſenz war alſo im XIV. Jahrhundert ziemlich gering.[5]) Die Pflicht zu erſcheinen wurde noch ſtreng genommen, ſo berichtet der am Ende des XIV. Jahrhunderts lebende Dompropſt Nikolaus Huot,[6]) er ſei im Jahre 1368 von Epiphanie ab das ganze Jahr abweſend geweſen, wir finden ihn jedoch auf dem Generalkapitel der Faſten vertreten. Im XV. Jahrhundert iſt nur der Propſt im Beſuch der Generalkapitel läſſig geweſen, von 1405—20 iſt er faſt nie erſchienen, der Dechant fehlt jedoch bis gegen Ende des Jahrhunderts ſehr ſelten.[7]) Erſt ſeit den 80er Jahren[8]) finden wir an ſeiner

zu berichten: Wetet vruntliken, unse here van Hildensem enheft hir langhe tit nicht to hus ghewesen unde enis noch nicht to hus ghekomen (Doebner II, 1159). Bei ſolchen Beiſpielen kann man von den Kanonikern kaum beſſeres vermuten. [1]) Cop. VI 9 fol. 28. (Generalkapitel der Faſten 1501.) [2]) Generalkapitel der Faſten vom Jahre 1374 und 1398. [3]) Generalkapitel Freitag vor Joh. Bapt. 1339; Advent 1353, 1354; Faſten 1355, 1359, 1361; Advent 1373. [4]) Generalkapitel der Faſten 1347, 1360, 1362, 1366, 1375, Advent 1377; Faſten 1378, 1380; Advent 1385; Faſten 1387, 1388, Advent 1394, Faſten 1395. [5]) Denn eventuelle Vakanz oder Krankheit muß in Betracht gezogen werden. [6]) Siehe p. 96 Anm. 3. [7]) Außer den Fällen, wo Propſt und Dekan fehlen, fand ich den letzteren abweſend nur zwei mal: Advent 1401 und Faſten 1437. — Beide fehlten auf den Generalkapiteln der Adventszeit 1409, 1436; Faſten 1484, 1491. [8]) Generalkapitel der Faſten 1484, 1491, 1501, 1562, 1594, 1600, 1601; Advent 1602.

Stelle häufig den Senior des Kapitels, aber dies war nur vorübergehend, denn im XVI. und beſonders am Anfange des XVII. Jahrhunderts finden wir Propſt und Dekan faſt regelmäßig vertreten. Über dieſe beiden hervorragendſten Mitglieder des Kapitels und ihre Teilnahme an den Generalkapiteln kann daher unſer Urteil nur ein günſtiges genannt werden. Über die Abſenz der übrigen Kanoniker geben die Urkunden leider keinen genügenden Aufſchluß, die einzige obengenannte Urkunde vom Jahre 1501, wo nur 21 Domherren zuſammen kamen, kann nur für dieſe Zeit maßgebend ſein, uns aber keinen Grund bieten, über die Vergangenheit oder Zukunft Schlüſſe zu ziehen.

Einen häufigen Grund ihrer Abweſenheit mochten auch die Strafbeſtimmungen des Kapitels bieten, die Verfehlung gegen die Statuten oder Nachläſſigkeit in der Leiſtung gewiſſer Pflichten mit dem Verluſt des Stimmrechts und Ausſchluß von den Kapitelsverſammlungen ahndeten.[1]) Dieſe Strafe dauerte ein, manchmal drei Jahre, wo keine Zeit angegeben iſt, bis zur erfolgten Genugtuung. — Auf die Anweſenheit des Biſchofs, der, wie die Urkunden zeigen, beſonders in der erſten Zeit häufig zugegen war, werde ich unten (die Stellung der Generalkapitel zum Biſchof) näher eingehen, er gehört nicht zu den pflichtmäßigen Beſuchern der Generalkapitel und kann darum hier übergangen werden.

Die Rechte der Teilnehmer in den Beratungen, und namentlich die Kompetenz zu gültigen Beſchlüſſen mitzuwirken, waren bei allen gleich.

---

[1]) a) Domſt. 704 (Freitag vor Joh. Bapt. 1339): wer ſich weigert, zuſammen mit dem Dompropſt für die Verwaltung der dompropſteilichen Güter im Generalkapitel einen procurator zu ernennen, talis vocem suam in capitulo amittat et a tractatibus capitularibus exclusus penitus illo anno. b) Domſt. 1310 (anno 1419): wer von den Abſenten die ſchuldige 1 Mark an das Kapitel nicht zahlt, gilt als inhabilis ad percepcionem prebende et ad tractatus capitulares et ad eligendum obediencias tam diu, donec predictam marcam solvat. c) Domſt. 1432 (anno 1429): wer den Beſitz der verliehenen Präbende wegen der damit verknüpften Zahlungen innerhalb 3er Monate nicht antritt, ſoll auf 3 Jahre den Genuß der Präbende verlieren und für dieſe Zeit inhabilis ad actus capitulares ſein. Beſonders intereſſant iſt: d) Domſt. 746 (anno 1349): wer in den Kapitelsſitzungen Schmähungen und Schimpfworte gebraucht, ſoll ſofort Sitz und Stimme im Kapitel verlieren, ſogleich den Sitzungsſaal verlaſſen und auf 1 Jahr ausgeſchloſſen ſein, nur wenn das Kapitel ihn zu gewiſſen Akten rufen läßt, darf er auf dem Kapitel erſcheinen. (War der Charakter der gebrauchten Worte zweifelhaft, ſo hatte eine Kommiſſion beſtehend aus 1 Prieſter, 1 Diakon und 1 Subdiakon darüber zu entſcheiden. Über die üblichen Beſchimpfungen gibt uns eine Urkunde vom Jahre 1454 Aufſchluß: der Biſchof beklagt ſich, man habe auf dem Generalkapitel den anweſenden biſchöflichen Offizial geſchimpft: eyn vortwivelt kotzen, kroden, schalk unde eyn horensone uns to hone unde smaheit. (Doebner VII, 149.)

Zwar lag die Leitung der Verhandlungen in den Händen des Dechanten und er war es auch, der zuerſt ſein Votum abgab,[1]) ſelbſt wenn der Biſchof und Propſt zugegen waren; aber ſeine Stimme galt nicht mehr als die des jüngſten Domherrn des Kapitels. Auf der Diözeſanſynode war es der Biſchof, der aus eigener Machtvollkommenheit, wenn auch unter dem Beirat der Verſammlung, ſeine Statuten erließ, hier iſt es das Kapitel in ſeiner Geſamtheit, wie ſchon die ſtereotype Formel: Wir Propſt, Dekan und das ganze Kapitel beſchließen . . . am Anfange der Urkunden zeigt. War die Beratung beendigt, ſo ward der Beſchluß gefaßt, der entweder durch Einſtimmigkeit oder durch die bei der Abſtimmung erfolgte Majorität zuſtande kam. Über den üblichen Abſtimmungsmodus erfahren wir erſt Näheres aus einem Generalkapitel des Jahres 1416.[2]) Dort wird beſchloſſen, daß künftighin die Majorität der Köpfe entſcheiden ſoll. Wie iſt dieſes in der früheren Zeit geweſen? Lüntzel[3]) vertritt die Anſicht, im Jahre 1433[4]) ſei die alte Gewohnheit geändert, wonach bei Abſtimmungen im Kapitel die Prieſter, die Diakonen und die Subdiakonen je eine Stimme hatten und alſo 2 Perſonen die Mehrheit bilden konnten. Danach müßten wir annehmen, die Prieſter, Diakonen und Subdiakonen hätten zunächſt für ſich beraten und dann durch ihren Vertreter ihr Votum abgegeben. Der Hergang klingt ſehr unwahrſcheinlich. Meine Erklärung geht dahin: es iſt von Anfang an die Majorität der Köpfe entſcheidend geweſen, aber es wird wohl öfters vorgekommen ſein, daß die unterliegende Minorität die Gültigkeit der Beſchlüſſe angefochten hat, um dieſes in Zukunft unmöglich zu machen, erließ das Generalkapitel vom Jahre 1416 das für alle Zeit gültige Statut, daß die von der Mehrheit des Kapitels gefaßten Beſchlüſſe auch für alle bindend ſein ſollten. Das iſt die natürlichſte Deutung der Stelle: In primis quidquid maior pars capituli nostri secundum numerum personarum et capitum

[1]) Wenigſtens iſt dieſes für das ausgehende Mittelalter bezeugt Ms. 79 (Beverinſche Bibliothek) p. 742 „Item quod prefatus decanus primam habebit vocem in capitulo et ea, quae nomine dicti capituli dicenda fuerint, etiamsi domini episcopus et prepositus ecclesie eiusdem aut alter eorum ibidem presentes fuerint, solus et semper per se . . . dicere tenetur.“ (anno 1528.) [2]) Domſt. Nr. 1311 (1419) berichtet uns, daß auf dem Generalkapitel Montag im Advent 1416 dieſe Beſtimmung getroffen ſei und jetzt 1419, weil die Urkunde damals nicht beſiegelt ſei, erneuert werde. [3]) Lüntzel: Geſchichte der Stadt und Diözeſe Hildesheim II 517. [4]) Über das Jahr 1433 konnte ich nichts feſtſtellen; wenn Lüntzel auch im Allgemeinen glaubwürdig iſt, in ſeinen Folgerungen kommt er manchmal zu ganz ſeltſamen Reſultaten, und da ein genauerer Quellennachweis ſelten gegeben wird, ſind ſeine Angaben ſchlecht zu kontrollieren.

in tractatibus quoad iusticiam dictaverit illud servetur. Auch auf den Generalkapiteln der Kollegiatſtifter war die Majorität der Anweſenden bei der Abſtimmung entſcheidend.[1])

[1]) Z. B. beim Andreasſtift, das wie die meiſten Kollegiatſtifter ſeine Statuten denen der Domkirche entlehnte, heißt es in der Urkunde vom Generalkapitel des 26. April 1370 (Doebner II, 308): quidquid tractabitur et a presentibus fuerit approbatum, stabit validum nec pro voluntate absencium aliquatenus retractetur. Item in omnibus tractatibus ecclesie . . . erit ita „ubi maior et sanior pars concordaverit, habebit effectum nec cuius vel eciam plurium contradictio valebit, si non ostenderint viam seu racionem meliorem".

§ 4.

## Programm der Beratungen. Die niederen Beamten der Generalkapitel.

Es läßt sich schwer feststellen, ob von Anfang an eine bestimmte Ordnung für die Erledigung der Kapitelsberatungen vorgesehen war, genauere Nachrichten dieser Art erhalten wir für die einzelne Kapitelsversammlung erst im Anfang des XVI. Jahrhunderts aus den oft zitierten Statuten der Domkirche. Danach sollte von wenigstens 3 Mitgliedern, einem Presbyter, einem Diakon und einem Subdiakon, ein capitulum, zu dem auch andere Domherren hinzugezogen werden können, gehalten und dort die „negotia capitularia non ardua" erledigt werden,[1]) auf dem eigentlichen Generalkapitel sollten dann zuerst Beratungen de divino cultu reformando geflogen und danach die ardua negotia ecclesie behandelt werden.[2]) Wohl erst im späteren Mittelalter hat man diese Ordnung aufgestellt, dagegen hat man schon früher zwischen den einzelnen Generalkapiteln, wenn auch nur in bescheidenem Maße, eine Sonderung des Verhandlungsstoffes vorgenommen. So sollten auf dem am Freitag vor Johannes Baptista stattfindenden Generalkapitel die Obödienziare erscheinen,[3]) von ihrer Amtsführung Rechenschaft geben[4]) und zugleich erklären, ob sie imstande wären, ihre schuldigen Leistungen

[1]) Ms. 79 p. 741 (Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim) et ad minus tres videlicet presbyter, diaconus et subdiaconus sine exspectatione aliorum, dummodo ad hoc ut prefertur vocati fuerint, capitulum facinnt, facta et negotia capitularia non ardua pertractant et concludunt. Im Jahre 1605 wurde zur Beschleunigung der Amtsgeschäfte beschlossen, daß der Dechant einige von den Senioren des Kapitels zur Beratung über unvermutet eingetretene Geschäfte hinzuziehe. Siehe cop. IV 9 fol. 53. [2]) Ms. 79 pag. 742: et primi tractatus in capitulis sc. generalibus sunt de divino cultu reformando, deinde tractantur ardua negotia ecclesie et illa capitula possunt continuari iuxta voluntatem dominorum (dnorum?) et exigentiam. [3]) Hoogeweg III, 839 (1289). [4]) cop. VI 9 fol. 33 (1564).

zu liefern oder nicht.[1]) Sicherlich sind auf diesem Generalkapitel auch die meisten das Gebiet der Obödienzien betreffenden Fragen beraten und erledigt worden.[2])

Dem Generalkapitel der Fastenzeit waren gewisse Angelegenheiten, die regelmäßig jedes Jahr wiederkehrten, zugewiesen.

So war auf dem Generalkapitel des Advents vom Jahre 1362[3]) beschlossen worden, das vom Mainzer Provinzialkonzil geforderte Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte der Domkirche aufzustellen. Würden im Laufe des Jahres Veränderungen im Güterbesitz eintreten, so sollte dies auf dem Generalkapitel der Fasten bekannt gegeben werden. Zugleich sollten in diesem jedes Jahr zwei Kommissionen von drei Domherren gewählt werden, von denen die eine den Bücherbestand, die andere den Kirchenschatz des Domes aufzeichnen sollte. Seit dem Ende des XV. Jahrhunderts wurde auf den Generalkapiteln der Fastenzeit jedes Jahr noch eine dritte Kommission, bestehend aus je einem Priester, Diakon und Subdiakon, gebildet, welche gegen Entgelt von 12 kleinen Talenten zusammen mit je zwei Begleitern vor der Erntezeit die Früchte der Ländereien zu untersuchen hatte.[4])

Außerdem geschah seit dem Jahre 1347[5]) auf diesem Generalkapitel die Eidesleistung des Rates der Stadt, die Domfreiheit zu schützen, ein Akt, der gerade diesen Generalkapiteln besonderes Ansehen verleihen mußte.

Im übrigen wurden auf beiden Generalkapiteln, in der Fasten wie im Advent, wie das unten folgende Übersichtsverzeichnis ausweist, die gleichen Angelegenheiten erledigt.

Über den Hergang bei den Verhandlungen selbst haben wir nur spärliche Nachrichten. Dennoch können wir annehmen, daß es dort an lebhaften Debatten nicht gefehlt hat. Läßt schon der Ausdruck „sine aliqua resistencia",[6]) wie er sich manchmal vorfindet, erkennen, daß manch einer Bestimmung über Reform oder Zahlung gewisser Geldsummen Widerstand von einigen Beteiligten begegnete, so zeigen uns besonders die überall wiederkehrenden Mahnungen, die Klagen wegen

[1]) Siehe vorige Seite Anm. 3. [2]) Auf diesem Generalkapitel sollte auch jedes Jahr einer von den drei Senioren der Priester, Diakonen und Subdiakonen zusammen mit dem Propste einen Prokurator zur Verwaltung der dompropsteilichen Güter einsetzen. Domstift Nr. 704 (Freitag v. Joh. Bapt. 1339). [3]) Domstift Nr 846 (Adventgeneralkapitel 1362). [4]) cop. VI 9 fol. 27 (1491). [5]) Am 13. Januar 1347 verpflichtete sich der Rat dem Domkapitel jährlich am ersten Montag in der Fasten auf dem Kapitelhause zu beschwören, ihm zur Erhaltung seiner Freiheit beizustehen (Doebner II, Nr. 4). [6]) Z. B. Domstift Nr. 704 (1339).

Mißſtände oder gegen einen Concanonicus in gebührender Form, ruhig und ſachlich vorzubringen und nicht gleich mit Schimpfworten über ihn herzufahren,[1]) zur Genüge, daß es auf den Generalkapiteln oft ſehr lebhaft und leidenſchaftlich zuging.

Für die äußere Ordnung der Generalkapitel ſorgte der Kellner, dem als Bedienſtete drei Kämmerer zur Verfügung ſtanden.[2]) Letztere gehörten dem Laienſtande an und wurden vom Kellner ernannt.[3]) Ihre Perſönlichkeit mußte aber dem Kapitel genehm ſein. So erließ das Generalkapitel vom Jahre 1443 das Statut, daß dieſes Amt der Kämmerer niemals einem Bürger oder Untertan der Stadt verliehen werden dürfe.[4])

An den Kellner, der in Hildesheim ein Kanonikus war,[5]) erging zunächſt der Auftrag, die Mitglieder des Kapitels für das am folgenden Tage ſtattfindende Generalkapitel einzuladen, der Kellner ließ dieſes durch einen der drei Kämmerer und zwar vor 5 Uhr abends beſorgen.[6]) Da die Kämmerer in ihrer Tätigkeit alle Woche abwechſelten,[7]) ſo war dies Aufgabe des dienſttuenden Kämmerers, er hatte auch die im dormitorium ſchlafenden Domherren zur Matutin zu wecken und ſpäter zum Kapitel

---

[1]) Siehe beſonders Domſtift Nr. 746 (anno 1349): ordinamus, quod quicumque nostrum in capitulo quo simul pro ecclesie nostre utilitatibus fuerimus congregati aliquid proponere et loqui voluerit, qnod hoc dicat verbis ordinatis et honestis non exprobrando! in verbis snis ininriam vel convicia alicui nostrum non dicat vel imponat, set! cnm honestate et reverentia proponat et dicat quod intendit etc. Ähnlich ſprach ſich auch ein Generalkapitel des Kreuzſtifts vom 30. Nov. 1366 (F. 24 Bl. 8 und 9) aus: In capitulo nullus contra illum dicere debet verba mala et inhonesta et indecentia contra mores et honores in opprobrium alterius nec etiam in ecclesia vel infra cepta ecclesie sub poenis, ut in statutis provincialibus continetur, vel ad gratiam decani et capitnli et offensi. Siehe auch die formula vivendi canonicorum et vicariorum, die von Valentin 1539 ſeinen Synodalſtatuten angehängt iſt, cap. 34 u. 35 . . . und das Generalkapitel des Andreasſtifts vom 26. April 1370 (Doebner II, 308), wo dieſelbe Verfügung erfolgte und beſonders betont wurde, Streitigkeiten untereinander abzumachen verbis moderatis et non contnmeliosis und nicht Laien und Verwandte zuzuziehen. [2]) Die Zahl ergibt ſich aus der Bemerkung, daß, wenn einer ſeinen Dienſt nicht verrichten könne, die andern oder der eine übrigbleibende ihn vertreten ſolle. (Doebner IV, 484), dies wird auch beſtätigt durch die Domſtatuten vom Jahre 1528 Ms. 79 der Beverinſchen Bibliothek p. 741: decanus solus convocacionem capituli faciat intimare cellerario qni apud nos canonicus et ille demandabit uni ex tribus camerariis. [3]) officinm quod de commissione, assignacione sen collacione cellerarii ecclesie nostre existit (Doebner IV, 484). [4]) Doebner IV, 484 (anno 1443) [5]) Siehe Anm. 2. [6]) Ms. 79 (Beverinſche Bibliothek) p. 741, qui precedenti die ante horam quintam vespertinam ad capitulum sequentis diei . . . [7]) quod camerarii . . . videlicet quivis ex ipsis alternatis vicibus per unam hebdomadam . . . (Doebner IV, 484).

zu berufen.[1]) Bis zum Jahre 1443 war hierfür ein eigener Kapitelsdiener, der bedellus, angeſtellt geweſen, ſeitdem übernahm es der Einfachheit halber der Kämmerer.[2]) War dann die Kapitelsſitzung eröffnet, ſo hatten alle drei Kämmerer vor der Tür Aufſtellung zu nehmen, und etwaige Aufträge und Beſorgungen abzuwarten[3]) ſie hatten jeden, der nichts auf dem Kapitel zu tun hatte, fernzuhalten und auch dafür zu ſorgen, daß vor dem Kapitelsſaal alles Ungehörige, namentlich aber ruheſtörender Lärm vermieden werde. War ein Kämmerer durch Krankheit oder ſonſtwie verhindert, ſeinen Geſchäften nachzugehen, ſo hatten die anderen Kämmerer für ihn einzutreten. Auf alle dieſe Pflichten hatte ſie der Kellner bei der Anſtellung aufmerkſam zu machen und ihnen den Eid abzunehmen, ihr Amt getreulich zu verwalten, über das Eigentum der Domherren namentlich ihre Bücher im Kapitelsſaal zu wachen und ſie in Ordnung zu halten.[4])

---

[1]) Ceterum is ex camerariis, qui iuxta alternam vicissitudinem per hebdomadam dormiet in dormitorio dominorum nostrorum, steruet et preparabit lectnlos . . . et dormientes ad pulsum matutinnm excitabit et evigilare faciet et conuocare debebit capitnlnm ad mandatnm cellerarii inxta morem et consnetudinem nostre ecclesie . . . (Doebner IV, 484). [2]) Siehe Doebner IV, 484. [3]) Vom Generalkapitel des Jahres 1605 iſt ein eigener Erlaß de execucione decretorum erfolgt, er lautet: postqnam omnis contemnatur iurisdictio, cuius nulla timetur execucio, nosque ipsi rei evidentia teste decreta nostra uon eo, quo deceret, loco apnd omnes experiamur, statuimus, nt posthac decreto quovis capitulariter lato camerarius statim ad locum capituiarem vocetur eique promulgatum decretum vel in scriptis ad eius contra quem latum est aedes deferendum vel ore tenus significandum mandetur, si vero horribiilitatis decretum fuerit, quod omnium obventionum reddit iucapacem, tum quibuscunque aliqua incnmbit ministracio sub eadem poena, ne horribilibus quoque ministrent, per ipsum deuuncietur. cop. VI 9 fol. 53. (1. Dez. 1605.) [4]) Siehe alles dieſes Doebner IV, 484.

# Die Tätigkeit der Generalkapitel und die Statuten, ihre Verbindlichkeit, Gültigkeitsdauer und Besiegelung.

## a.

## Gegenstände der Verhandlungen.

Als gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Generalkapitel eingerichtet wurden, ward zwischen diesen und den gewöhnlichen Kapitelsversammlungen eine Sonderung des Verhandlungsstoffes vorgenommen. Letztere übernahmen die laufenden meist weniger wichtigen Geschäfte, während alle bedeutenderen Angelegenheiten den Generalkapiteln zugewiesen wurden. Der größeren Wichtigkeit der hier verhandelten Sachen entspricht natürlich die größere Zahl der erhaltenen Kapitelsurkunden. Der Inhalt derselben beschäftigt sich zum größten Teil mit internen Kapitelsangelegenheiten, aber auch die Beziehungen des Kapitels zum Bischof oder zum Rate der Stadt haben hierin Ausdruck gefunden. Eine ganze Reihe bischöflicher Angelegenheiten, vor allem Kauf- und Tauschverträge des Bischofs als des Vertreters des Hochstifts, die bis gegen Mitte des XIII. Jahrhunderts auf den Diözesansynoden einen so breiten Raum einnahmen, dann aber auch bischöfliche Verwaltungsakte rein kirchlicher Natur sind auf diesen Generalkapiteln erledigt worden.

Schon bei den einfachen Kapitelsversammlungen konnten wir die Erfahrung machen, wie die Bischöfe bei vielen Verwaltungssachen seit Anfang des XIII. Jahrhunderts in immer steigendem Maße[1]) die Versammlungen der Domherren zu ihrer Erledigung wählten. Bei den

[1]) Siehe oben in der Einleitung p. 84.

Generalkapiteln iſt dieſes noch mehr der Fall, man kann ſagen, hinſichtlich der Rechtsgeſchäfte haben die Generalkapitel die biſchöflichen Synoden abgelöſt.

Der geſamte Inhalt der auf den Generalkapiteln bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts verhandelten Gegenſtände läßt ſich in folgender Überſicht darſtellen.

## I. Angelegenheiten des Domkapitels.

1) betreffend den Güterbeſitz und -Erwerb des Kapitels: Beſtimmungen über die Obödienzien,[1]) Präbenden,[2]) die Verwaltung

[1]) Domſtift Nr. 303 (Freitag vor Joh. Baptiſta 1289), dieſes Statut wurde erneuert: Domſt. Nr. 1422 (23. Febr. 1428) und Domſt. Nr. 1459 (19. Febr. 1431); — Domſt. Nr. 721 (cop. VI 11 Nr. 1506) aus der Zeit ca. 1320: keine in den Händen des Domkapitels befindliche Obödienz darf reſigniert werden; Domſtift Nr. 746 (25. Febr. 1349) beſtimmt dasſelbe; Domſt. Nr. 827 (19. Febr. 1360): abweſende Domherren ſollen keine Obödienzien erhalten; Domſt. Nr. 964 (3. März 1378): Verpfändung von Obödienzien iſt verboten; Domſt. Nr. 1040 (4. Dez. 1385): die Inhaber gewiſſer Obödienzien ſollen dem Domkapitel eidlich den Jahresertrag ihrer Obödienzien angeben und nur den ſechsten Teil desſelben für ſich behalten; Domſt. Nr. 1188 (Freitag vor Joh. Baptiſta 1402): Verbot der Verpfändung von Obödienzien; cop. VI 8 fol. 119 (Freitag vor Joh. Baptiſta 1414); Domſtift Nr. 1310 (6.—15. März 1419): wer von den abweſenden Kanonikern die eine Mark oder vier Gulden für ſeine Stellvertretung nicht zahlt, iſt inhabilis ad eligendum obediencias; Domſt. Nr. 1459 (19. Febr. 1431): Beſtimmungen über die Verteilung der Obödienzien der Abſenten; cop. VI 9 fol. 25—27 (29. März 1484): Da die Einnahmen der Obödienzien ſo gering ſind, daß ſie kaum die Leiſtungen an das Domkapitel aufbringen, ſo ſollen nunmehr ſtets zwei vereinigt werden, eine nicht unierte Obödienz braucht der canonicus existens in turno optandi nicht zu wählen; cop. VI 9 fol. 33 (4. Dez. 1564): die Obödienziare ſollen alljährlich am Freitag vor Joh. Baptiſta (24. Juni) Rechenſchaft ablegen; cop. VI 9 fol. 47 (18. Febr. 1594): Beſchluß über die Unierung ertragsarmer Obödienzien; cop. VI 9 fol. 48 (11. Febr. 1600): Beſtimmungen für die ſtudierenden Kanoniker „ut illi, qui vigesimum primum aetatis annum egressi idque proprio iuramento firmaverint necnon legitimam fidem de completo studio, ordine subdiaconatus et emancipacione fecerint, eatenus admittantur, ut, si post receptionem actu in studiis fuerint, ad oboediencias sive per mortem sive per resignacionem vacantes habiles existant, declarando statuimus et ordinamus, quod si quis in posterum post expletum vigesimum primum aetatis sue annum facta fide de completo studio, ordine subdiaconatus et emancipacione huiusmodi habilitate ad acceptandum et optandum oboediencias in suo ordine et turno gaudere velit, debeat statim atque ad capitulum admissus significare ad quam universitatem studiorum causa proficisci velit, quo praevio, si universitas catholica fuerit, alioquin enim non admittatur". [2]) Doebner II. 592 (22. Febr. 1385): Beſtimmungen über das Gemach „Tabernakel"; Doebner III, 272 (29. Nov. 1406): Das Einkommen der Kellnerei wird feſtgeſetzt und dieſes Amt für ein officium simplex erklärt „quod ipsa celeraria in predicta ecclesia simplex officium commendaticium de cetero maneat ac fructus, redditus et proventus quinque

der dompropſteilichen Güter und der Kapitelsgüter überhaupt,[1]) Freilaſſung

marcas argenti retineat annnatim ceterosque fructus, redditus et proventus ipsius celerarie prebendarum suarum et fabrice predictarum fructibus et redditibus adunarunt, addiderunt et assignarunt inter canonicos prebendatos et deservientes equaliter dividendos"; Domſt. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): Die auf privilegierten Univerſitäten ſtudierenden Kanoniker ſollen die Einkünfte ihrer Präbende beziehen wie die reſidierenden Domherren; Domſt. Nr. 1432 (14. Febr. 1429): Wenn die vom Papſt oder Biſchof mit einer Präbende Beliehenen wegen der damit verbundenen Zahlung von 20 Mark an die Kirchenfabrik nicht binnen 3 Monaten von dieſer Präbende Beſitz ergreifen, ſollen ſie auf 3 Jahre keine Einkünfte beziehen; cop. VI 9 fol. 49 (30. Nov. 1601): Beſchluß des Kapitels, wem die Kollation und Nomination der Präbenden zuſtehen ſoll „cum ex antiqna et landabili consuetndine hnius ecclesie in nominationibus et collationibus prebendarum et canonicatuum mensibus ordinariis vacantium hic ordo observatur, quod primam prebendam seu canonicatum vacantem nos coniunctim ut nniversi contulerimus, secundam presbyter maior seu senior, tertiam diaconus maior seu senior, quartam snbdiaconus maior seu senior, qui antea non nominavissent, qnintam nos rursus coninnctim atque sic deinceps, cum autem deficientibus utpote presbyteris et diaconis post ultimam collationem seu nominationem per nos coniunctim factam tres subdiaconi nobis consentientibus et concedentibus nominaverint ac inde controversia exorta vel saltem oriri possit, nos huiusmodi futurae controversiae obviare volentes statuendo decernimus . . . quod proxime vacatura praebenda eiusque collatio et nominatio ad nos coniunctim ut universos spectet et spectare debeat et quod durante hoc rerum statu deficientibus scilicet presbyteris et dyaconis hic ordo observandus, quod nempe post collacionem et nominacionem a nobis coniunctim factam tres subdiaconi in locum presbyteri et diaconi, si eorum neuter exstiterit, successive ad prebendas vacaturas personas idoneas nominabunt, quartae autem collatio seu nominatio ad eos semper spectabit". Domſt. Nr. 2978 (2. Dez. 1601): von 8 demnächſt vakant werdenden Dompräbenden ſollen künftighin 4 an Presbyter, und 4 an Diakone vorliehen werden und zwar die erſte einem Presbyter, die zweite einem Diakon, die dritte wieder einem Presbyter uſw.; vgl. auch Domſt. Nr. 2994 (4. Dez. 1602). [1]) Domſt. Nr. 704 (Freitag vor Joh. Bapt. 1339): ſiehe p. 98 Anm. 1; cop. VI 11 Nr. 1088 (19. Febr. 1360): Die Güter und Beſitzungen der Dompropſtei, Dechanei, Scholaſterei, Theſaurarie, Kantorei, Kellerei, des Archidiakonates und anderer Benefizien ſollen zum Zweck des Anniverſars der Verſtorbenen nicht mehr belaſtet oder überhaupt in den nächſten 20 Jahren veräußert werden; Domſt. Nr. 846 (27. Nov. 1362): gemäß der Forderung der Mainzer Provinzialſtatuten ſoll ein Verzeichnis ſämtlicher Güter, Einkünfte und Rechte der einzelnen Domherren angefertigt werden, die Art der Ausführung wird genau angegeben; cop. VI 11 Nr. 1004 (27. Febr. 1376): Statut, worin das Domkapitel ſich verpflichtet, die Belaſtung der dompropſteilichen Güter mit Dienſt und Bede zu verhindern; Domſt. Nr. 953 (11. Febr. 1377); cop. VI 11 Nr. 343 oder cop. VI 9 fol. 11 (2.—5. März 1422): Beſchluß, beſtimmte Einkünfte durch drei Domherren ſammeln zu laſſen und nur in Notfällen zu veräußern; cop. VI 9 fol. 16 oder Domſt. Nr. 1353 (29. Nov. — 3. Dez. 1423): Beſchluß über die Verwaltung der Güter der Dignitäten, Prälaturen und anderer Benefizien; cop. VI 9 fol. 27 (14. März 1491): jedesmal im Generalkapitel der Faſtenzeit ſollen drei Kapitulare und zwar je ein Prieſter, ein Diakon und ein Subdiakon ernannt werden, die vor der Zeit der Ernte und des Verkaufes die Früchte der zur Kirche gehörenden Ländereien mit je

von Litonen[1]) und damit zusammenhängende Bestimmungen, Vereinigung von Gütern mit gewissen Ämtern,[2]) besonders aber Verträge und Rechtsgeschäfte aller Art, so Kauf-, Tausch- und Schenkungsakte oder Verpfändungen und sonstige Übertragungen.[3])

2) betreffend die Kanoniker:

Festsetzung bestimmter Aufnahmebedingungen bezüglich der Qualität der Domherren[4]) und der mit der Aufnahme verbundenen Zahlungen

zwei Begleitern (Domherren) untersuchen sollen, wofür sie zusammen 12 fl. Talente erhalten sollen, für Beraubung und dergleichen Verluste sollen sie Ersatz bekommen und die Besichtigung selbst erst auf besonderen Befehl des Kapitels vornehmen; cop. VI 9 fol. 33 (4. Dez. 1564): Bestimmungen, wie und wann die Offiziaten und Amtsverwalter der Hildesheimer Kirche jährlich Rechenschaft abzulegen verpflichtet sind. [1]) Annahme von Litonen: cop. VI 8 fol. 123 (2. Dez. 1415); — Freilassung derselben: Domst. Nr. 747 (25. Febr. 1349); Doebner II, 419 (3. März 1378); cop. VI 8 fol. 7 (29. Nov. 1378); cop. VI 8 fol. 10 (28. Nov. 1379); Domst. Nr. 978 (7. Febr. 1380); cop. VI 8 fol. 12 (3. Dez. 1380); cop. VI 8 fol. 19 (1. Dez. 1382 und 4. Febr. 1383); cop. VI 8 fol. 35 (11. Febr. 1388); cop. VI 8 fol. 44 (29. Nov. 1389); cop. VI 8 fol. 45 (16. Febr. 1390); cop. VI 8 fol. 52 (2. Dez. 1392); cop. VI 8 fol. 53 (1. Dez. 1393); cop. VI 8 fol. 54 (4. März 1394); cop. VI 8 fol. 55 und 56 (30. Nov. 1394); cop. VI 8 fol. 57 und 59 (24. Febr. 1395); cop. VI 8 fol. 60 (29. Nov. 1395); cop. VI 8 fol. 61 (15. Febr. 1396); cop. VI 8 fol. 65 (17. Febr. 1399); cop. VI 8 fol. 65 und 66 (1. Dez. 1399); cop. VI 8 fol. 66 und 67 (29. Nov. 1400); cop. VI 8 fol. 77 (1. März 1406); cop. VI 8 fol. 88 (5. März 1408); ꝛc. — Verbot von Freilassung oder Veräußerung der Litonen: Domst. Nr. 747 (25. Febr. 1349); cop. VI 11 Nr. 1345 (27. Nov. 1362). — Beschluß, zur Freilassung bischöfl. Litonen den Konsens zu verweigern, wenn nicht bestimmte Bedingungen erfüllt werden (Domst. Nr. 847, 27. Nov. 1362): quod . . . idem (sc. lito manumittendus) personaliter coram capitulo nostro generali se representabit et alium . . presentem non servum nec litonem alterius et onus litonice servitutis in se sponte assumentem loco sui subrogabit, qui iurabit, quod domino nostro episcopo velit iure litonico fideliter esse subiectus . . . — Vertrag der Stadt mit Bischof und Domkapitel über die Aufnahme von Litonen in die Bürgerschaft (Doebner I, 695, 4. Juli 1318). [2]) Doebner II, 99 (18. Febr. 1355): mit der Domdechanei; cop. VI 9 fol. 28 (1. März 1501): mit dem Lektorenamte. [3]) Doebner I, 745 (29. Nov. 1322); Doebner III, Nachtrag Nr. 80 (28. Nov. 1323); Doebner I, 764 (3. Dez. 1324); I, 772 (1. Dez. 1326); II, 14 (3. Dez. 1347); Domst. Nr. 747 (25. Febr. 1349); Doebner II, 74 (22. Febr. 1352); II, 99 (18. Febr. 1355); Domst. Nr. 829 (10. Febr. 1361); Doebner II, 192 und cop. VI 11 Nr. 1566 (2. März 1362); Domst. Nr. 936 (15. Febr. 1374); Doebner II, 494 und cop. VI 8 fol. 14 (27. Febr. 1381); Doebner II, 592 (22. Febr. 1385); cop. VI 8 fol. 88 (5. März 1408); cop. VI 8 fol. 92 (2. Dez. 1409); cop. VI 8 fol. 99 (Freitag vor Joh. Bapt. 1413); cop. VI 8 fol. 123 (9. März 1416); Domst. Nr. 1522 (3. Dez. 1436); cop. VI 15 fol. 47 (6. April 1476): enthält die getroffene Einigung Bischof Hennings mit dem Domkapitel über die Schulden und Lasten seines Vorgängers; Domst. Nr. 2067 (10. März 1488). [4]) Doebner II, 649 (26. Febr. 1387), erneuert Domst. Nr. 1156 (20. Febr. 1398); die päpstliche Bestätigung durch Bonifaz. IX. erfolgte am 12. Dez. 1391

und ſonſtigen Verpflichtungen;[1]) Eidesformeln und Wahlkapitulationen,[2])

(Doebner II, 722), durch Alexander VI. am 25. Juni 1500 (cop. VI 15 fol. 178): danach ſind nur Graduierte und Adlige zu Kanonikaten und Präbenden zuzulaſſen — cop. VI 9 fol. 50—53 (29. Nov. 1602): Jeder neu aufzunehmende Kanonikus hat, geſtützt auf das Zeugnis von 4 glaubwürdigen Adligen, zu beweiſen, daß er legitimer Herkunft mit 8 legitimen Ahnen väterlicher- und mütterlicherſeits, von adliger Geburt und geſund an Geiſt, Körper und Gliedern ſei. [1]) Domſt. Nr. 716 und 717 (13. Febr. 1342): jeder neu eintretende Domherr hat 20 Mark an die Kirchenfabrik zu zahlen. — Domſt. Nr. 1041 (4. Dez. 1385): jeder Domherr muß im erſten Jahre nach Antritt ſeiner Präbende die Kämmerer und Opferleute kleiden, ſonſt verliert er ſeine Einkünfte. — Domſt. Nr. 1214 (30. Nov. 1405): es wird beſchloſſen, daß auch die ſchon im Beſitz der höheren Weihen befindlichen neu eintretenden Domherren 10 Mk. zu den Kleinodien der Kirche und die nur mit den niederen Weihen Verſehenen dieſelbe Summe zum Kirchenbaufond bezahlen ſollen. — Domſt. Nr. 1321 (4. Dez. 1420): Verſchärfung der in Domſt. Nr. 1041 und 1214 enthaltenen Zahlungsverpflichtungen. — Domſtift Nr. 1457 (11. Dez. 1430): jeder neu eintretende Domherr hat 10 Mark zu den Kleinodien, einen Beitrag zur Bekleidung der Kapitelsdiener und 20 Mark zur Kirchenfabrik zu zahlen. — Erneuerung des letztgenannten Statuts: Domſt. Nr. 1459 (19. Febr. 1431), cop. VI 9 fol. 4 (29. März 1465), VI 9 fol. 35 und 36 (1. Dez. 1575). [2]) Domſt. Nr. 794 (9. März 1356): Wahlkapitulation des Dompropſtes Nicolaus ... In primis administracionem fidelem in praebendis dominorum et in aliis qne per prepositum dauda sunt absque protraxione faciemus. Item residenciam personalem in ecclesia ista faciemus. Item nt nos non inpheodemus aliquam villicacionem. Item ut de redditibus dicte prepositure siue consensu capituli nichil! alienemns' et alienata indebite repetamns. Item nt beneficia curam animarum habentia non porrigamus pneris! intra scolas et nullnm beneficium, quod canonici habere consueverunt, alicui alii quam canonicis porrigamus ant committamus. Item ut exnvias litonum ad prebendas fratrum fideliter convertamns. Item ut sine consensn capituli nostri neminem mannmittamns. Item nt advocatiam aut censum nove civitatis aliquomodo non alienemns. Item ut bona ant iura nostre prepositure tueamur et defendamns pro nostro posse. Item ut exacciones in littones! nostre ecclesie non faciamus et fieri non permittamus nisi communi exaccione terre qne fiat pro ecclesia cum consensu capituli. Item ut decimas, que watscharn tegeden dicuntur, et pecuniam, que dicitnr scat, inter dominos sicut alias decimas et pecnnias dividamus. Item nt denarios porcorum et denarios ovium inter dominos sicnt alios denarios dividamns. Item ut excrescentiam de annona inter dominos sicut aliam annonam dividamus. Item ut triticum advocatie nostre in Barem et Beddige, in Buletem fideliter exigamns et colligi faciamus et una cnm annona, que moltkorn dicitur, inter fratres fideliter dividamus. Item ut villicaciones, quas nunc snb nobis habemus et que de cetero vacaverint de inre vel de facto vel per amicitiam, per nos habeamus et nulli militi vel militari committamus, nisi alicui de capitulo velimus committere. Item nt nnlli militi vel militari aliquod allodium vel allodia, decimam vel decimas, mansos litonnm, piscaturam, censum arearnm aut advocatias committamus et commissa ab antecessoribns revocemns, in quantum possumus. Item si bona litonica fuerint per nos seu nostros officiatos litonibns heredibus conferenda seu assignanda, tunc pro huiusmodi collatione et assignatione ultra decimam partem valoris

Beſtätigung der Wahl von Domherren,[1]) Beſtimmungen über das Studium,[2]) die Rechte der subdiaconi emancipati[3]); über Teſtamentsvollſtrecker, Nachlaß von Verſtorbenen und Gnadenjahr,[4]) beſonders zahlreiche Strafbeſtimmungen[5]) gegen Domherren und Junker, und Erlaſſe zur Hebung der ſittlichen Zuſtände des Domklerus.[6])

---

bonorum ab ipsis heredibus nullatenus exigemus. Item quod bona litonica, quamdiu exstant heredes, qui huiusmodi bona sibi vendicare poterunt, illa extraneis non conferemus. Item qnidqnid fecit capitulum a tempore vaccationis prepositure ratificamus et approbamus et quando requisiti fuerimus ad finem praeordinatum, in quantum nobis est, producemus. Item de bouis obligatis per capitulum recompensam non exigemus necque recipiemus. Item ut tria officia lapicidarum et officium carpentarii nec non officium fabri nou committamns nisi de consensu decaui et seniorum de capitulo. Item ut singula officia nemini committamus nisi personis, que possunt et sciant ea manu exercere. Item quod de iure non petamus servicia refectorii nec pisces nec cuneos. — Domſt. Nr. 1534 (22. Febr. 1437): Eidesformeln der Kanoniker höherer und niederer Weihen, ſiehe oben S. 94 Anm. 1. — cop. VI 9 fol. 8 (2. Dez. 1464): Eid des Kochs. — Bei anderen Wahlkapitulationen konnte ich für ihre Formulierung und Ablegung auf einem Generalkapitel keinen Anhaltspunkt finden. [1]) cop. VI 8 fol. 34 (28. Nov. 1373), aus dieſer Urkunde erkennen wir die beſtehende Gewohnheit der Hildesheimer Kirche, wonach drei Domherren den neuen Domherrn wählen, der dann vom Generalkapitel beſtätigt werden muß. Die Urkunde iſt bereits gedruckt bei Sudendorf X, p. 152. [2]) Domſt. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): „Item canonici nostri iutra scholas seu domicelli debent adire studia privilegiata et ibidem studere, si fuerit in alemannia, per triduum et, si extra alemanniam, per unum integrum aunum . . . et antequam hoc fecerint pro uon emancipatis debent haberi.“ — cop. VI 11 Nr. 434 (26. Febr. — 1. März 1420): Zuſatzbeſtimmungen zum letztgenannten Statut „quod canonici non emancipati ad eligendnm obediencias uon admittantur. Illos autem, qui in locis studiorum sacros ordines receperint, pro obtinenda emancipacione ad patres redire oportebit et tempns accessus et recessus ipsorum pro obtinenda huiusmodi emancipacione computabitur eis ad complendnm tempus studii sui proviso tamen, quod dolose aut maliciose in obtinenda huiusmodi emancipacione non faciant nimiam temporis dilacionem presentibus perpetuo valituris“ . . . — cop. VI 9 fol. 47 (18. Febr. 1594) und VI 9 fol. 48 (11. Febr. 1600): vgl. zu den letzten beiden Urkunden p. 106 Anm. 1. [3]) Siehe die Urkunden der vorigen Anmerkung, beſonders cop. VI 9 fol. 48 (11. Febr. 1600). [4]) cop. VI 8 fol. 72 (17. Febr. 1404) oder Domſt. Nr. 1206: Beſtimmung über die Güter derjenigen, die als „inoboedientes“ verſtorben ſind; cop. VI 9 fol. 27 (7. Dez. 1464): Binnen 1 Monat nach dem Tode eines Domherrn, Vikars oder Beneſiziaten ſollen die Teſtamentsvollſtrecker — bei den Domherren iſt es wenigſtens ein Domherr, bei den anderen ein Beneſiziat des Domes — dem Kapitel vom Inhalt des Teſtamentes Mitteilung machen, widrigenfalls der Verſtorbene als intestatus gilt, die ihm zuſtehenden Vergünſtigungen aufgehoben werden und ſeine Hinterlaſſenſchaft der Kirche zufallen ſoll. Neu aufzunehmende Kanoniker müſſen dem Domkapitel, die neuen Vikare dem Dechanten ſchwören, dieſes Statut zu beobachten; cop. VI 9 fol. 47 (18. Febr. 1594) und cop. VI 9 fol. 58 (2. März 1610): Beſtimmungen über das Gnadenjahr. [5]) Domſt. Nr. 704 (18. Juni 1339): Beſchluß über Verluſt des

[Anm. 6 ſiehe S. 112.]

Stimmrechts und Ausſchluß von den Kapitelsberatungen ſiehe oben p. 98 Anm. 1; Domſt. Nr. 746 (1349); Domſt. Nr. 1310 (1419); Domſt. Nr. 1432 (1429): enthalten ähnliche Strafbeſtimmungen, ſiehe ebendaſelbſt. — Domſt. Nr. 827 (19. Febr. 1360): Wer von den Kanonikern den größten Teil des Jahres abweſend iſt, verliert ſeine Obödienz an das Kapitel. — Domſt. Nr. 1176 (21. Febr. 1401): das servitinm pnerornm wird wegen der vorhandenen Mißſtände in eine pflichtmäßige Zahlung von 10 Mark an den Baufond umgewandelt. — Domſt. Nr. 1179 (28. Nov. 1401): Feſtſetzung einer Strafe für die, welche eine beſtimmte Zeit lang „horribiies" geweſen ſind „quod si quis in ecciesia nostra occasione quorumcnmqne statntorum sive ordinacionum nostrarum hactenus a festo sanctl Jacobi preterito sit ant in futurum infra hinc et festum predictum proximum inclusive horribilis fuerit, is eciam, postquam satisfecerit de eo, occasione cuins sit ut prefertur horribiiis fuerit, tanto tempore in anno futnro a dicto festo sancti Jacobi proxime venturo inchoando horribilis cum omnibus suis penis, quanto de anno presenti ab eodem festo preterito compntando horribilis extiterit et ut talis habeatur et reputetnr, ipsnmque talem habere voinmns et reputare". — Domſt. Nr. 1188 (23. Juni 1402): Verpfändung der Obödienz unter Strafe der Horribilität verboten. — cop. VI 8 foi. 71 (5. März 1403): Wer im erſten halben Jahre nach Erlangung einer Präbende ſeinen Dienſt nicht tut, zahlt 5 hildesheimſche Mark oder 20 rheiniſche Gulden, falls er dieſes nicht tut, verliert er ſo lange die Einkünfte ſeiner Präbende, bis er ſeinen Verpflichtungen nachkommt. — cop. VI 8 foi. 92 (2. Dez. 1409): Jedem Junker, der wegen Schulden vor den Domſcholaſter und Domkantor geladen iſt und ſich dieſem widerſetzt, ſollen vom Domkapitel die Einkünfte ſeiner Pfründe genommen werden „quod si aiiquis domicellorum nostrorum snper debitis aut aliis quereiis coram scholastico et cantore inpeteretur, etiam predicti scholasticns et cantor ipsi inpetenti de taii domicelio insticiam ministrabunt, si vero talis domicelius prefatis scholastico et cantori in hoc casn rebellis fuerit, hoc ipsi scholasticus et cantor cappitulo intimabunt et cappittuium secundum statntnm et consuetudines ecciesie nostre huinsmodi domicellum ad satisfaciendnm inpetenti compellat, quod si talis domicellus ad satisfaciendum alias compelli nequeat, extra capituium a percepcione fructuum, reddituum et proventnnm prebende sne enndem domicellum suspendet". — Doebner III, 639 (4. Dez. 1413): Strafe des „Einlagers" feſtgeſetzt. — cop. VI 8 fol. 123 (16. März 1416): Wer die im Generalkapitel vom 9. März 1416 getroffenen Vereinbarungen zwiſchen Dompropſt und Domkapitel nicht hält, ſoll ausgeſchloſſen ſein vom Chor, Kapitel und Präbende. — Domſt. Nr. 1310 (6.—15. März 1419): jeder Domherr, der keine Reſidenz hält, muß 1 Mark oder 4 rheiniſche Gulden für ſeine Vertretung zahlen. — Domſt. Nr. 1432 (14. Febr. 1429): wenn die mit einer Präbende Beliehenen den Beſitz derſelben wegen der damit verbundenen Zahlungen nicht antreten, ſo ſollen ſie auf drei Jahre ihre Einkünfte verlieren. — Domſt. Nr. 1603 (26. März 1443): ſcharfe Strafbeſtimmungen gegen die Abſenten mit höheren Weihen: ſie haben innerhalb 3er Monate dafür zu ſorgen, daß ein Kanoniker mit höheren Weihen vor dem Kapitel ſich verpflichtet, ihre Funktionen zu erfüllen, andernfalls ſollen ſie 6 rheiniſche Gulden für ihre Vertretung zahlen und zwar innerhalb der erſten drei Monate ihrer Abweſenheit „aiioquin dicto spacio trium mensium iapso ipsum ad integrum annum extnnc immediate futurum a percepcione prebende et tractatibns capitularibus suspensum atque ineligibilem ad dignitates, personatus, officia, oblegia et obediencias in ecclesia nostra vigore huiusmodi statuti et ordinacionis decernimus et ordinamns. Et si infra mensem a fine huiusmodi anni proxime computandum pro huismodi sna

culpabili desidia et negligencia ad arbitrinm dominorum decani et capitnli nostre ecclesie non satisfecerit ac adhnc, qnod premittitur, non fecerit vel fieri procuraverit moram snam purgans, decernimns ipsnm canonicatu et prebenda et singulis dignitate, officio, obedienciis et oblegiis, qne vel qnas in ecclesia nostra obtinet, ipso facto vigore huins statnti nostri fore et esse privatnm. Qna pena volnmns, decernimns et statuimus similiter obligari, arcari, teneri, percelli et distringi canonicnm ecclesie nostre absentem et apnd eam non residentem, qui infra tres menses non exsolvit ant administrat id vel ea, ad qnod vel que racione dignitatis, oblegii aut obediencie . . . tenetur". Auch cop. VI 9 fol. 33 (Febr. 1562), worin die Reſidenzpflicht näher begrenzt wird, kann hierzu gerechnet werden. — cop. VI 9 fol. 50—53 (29. Nov. 1602): Nachläſſigkeit im Gottesdienſt wird mit Arreſt beſtraft „Quando quilibet canonicorum tenetur snmma diligentia servire deo die noctnqne, proinde statuimus, nt si qnis negligens in hoc fuerit toties, qnoties hoc fiat, poena clanstrali mittetnr". Da nun ein ſolcher Nachläſſiger vom Dechanten oder Senior nur vor verſammeltem Kapitel gemaßregelt werden kann, ſo ſoll, wenn dieſer Betreffende, um der Beſtrafung zu entgehen, das Kapitel meidet, der Dechant oder Senior das Recht haben, „per camerarinm capitnli hnnc vocare, ad quam vocationem si non venerit, decanns vel eins locnm tenens pro tempore etiam extra capitulum eundem per camerarium ad bidnnm inclanstrare potest et debet, cui si etiam contravenerit, ad quindenam sit horribilis". Die Räucherer, den Succentor, die Glöckner, Organiſten ꝛc. trifft für Nachläſſigkeiten die poena claustralis, scholares ad allelnja deputati vel virgis vel alia correctione caedentnr ant punientnr. Ut antem sciatur, in qno defectns fuerit, claviger scholarinm vicariorum ant alins ad id depntandns decano presidenti cantori thesaurario ant illi, ad qnem correctio spectat, bnrsario significabit, ut et pena clanstrali delinqnentes afficiantur et pecuniaria per bursarinm ab illis exigatnr. — Wer verſiegelte Briefe, Privilegien ꝛc. beſitzt, welche Benefizien, Dignitäten, Vikarien ꝛc. der Hildesheimer Kirche betreffen, muß dieſes dem Kapitel am Dienſtag nach Invocavit snb poena periurii mitteilen, widrigenfalls er ipso facto „horribilis" wird, quae poena, si ultra mensem duraverit, poenam rebellionis incurrat. — Horribilität wird allen angedroht, die ihre Schulden nicht bezahlen. — Herumlaufen im Dom während der Meſſe und Veſper ſoll nach Ermeſſen der Domherren beſtraft werden. — Siehe außerdem folgende Anmerkung. [9]) Domſt. Nr. 1605 (26. März 1443): Die Domherren und Vikare, welche Meſſe leſen oder miniſtrieren, ſollen die Nacht vorher im Schlafſaal des Kapitels ſchlafen, um von dem Verdacht der Unkeuſchheit bewahrt zu bleiben, auch der Weihbiſchof wird erſucht, dasſelbe zu tun; im Schlafſaal ſollen ſie ſich anſtändig betragen: „nt . . . nostre ecclesie canonici et vicarii, qni missas conventnales in ecclesia nostra dicere sive celebrare aut in officio missae huinsmodi altari tamqnam diaconi vel subdiaconi ministrare . . . volunt, nocte proxime precedente in dormitoriis ecclesie nostre dormire debeant et teneantur. — — Statnimns eciam decernimus et ordinamns, quod qnisqne canonicus et vicarius aliave quevis persona ecclesie nostre in eisdem dormitoriis scurrilia vel scandalosa, impndica ant perniciosa exemplo vel alias qnomodolibet statui et honestati clericali non congruencia nec opere nec ore exerceat ant agat, dicat ant loquatnr, sed gravitate morum debitos pndorem et honestatem observans verbo et exemplo operetur bonum ad condomesticos eos similiter ab huinsmodi illicitis cavere edocens. — — urbannm putavimns atqne instnm, ut ipse venerabilis pater, qni pro tempore domini nostri episcopi hildensemensis fuerit in pontificalibns vicarins, nocte immediate precedente diem, qua hec

3) betreffend die Kapitelsverſammlungen:
Statuten über die Art der Abſtimmung,[1]) der Beſchleunigung der

agere et exercere debet ant vult, similiter in dormitorio dominorum nostrorum canonicorum dormiat . . . — cop. VI 9 fol. 50—53 (29. Nov. 1602): Verbot öffentliche Kneipen zu beſuchen „omnes etiam personae ecclesiae Hyldesiensis publicas tabernas vitare debent sub poena carentiae praesentiarum ad quindenam. — Beſtrafung von Exzeſſen: ut, si quis . . . excessum commiserit correctione dignum, hic ad quindenam sententia lata a capitulo et delinquenti intimata civitate Hyldesimense carebit, si secundo deliquerit, poena duplicabitur, si saepius, quod absit, toties quindena multiplicabitur, quoties delictum repetitur . . . — cop. VI 9 fol 53 (18. Febr. 1605): Beſtrafung des Duellunfugs „Quia etiam duellorum usus fabricante diabolo introductus . . . sub gravissimis poenis cum omnibus tum maxime clericis interdictis, nos eorum vestigiis inherendo non tantum ipsum usum sed et provocationem ad conflictum seu duellum inter membra et personas ecclesiasticas interdicendam duximus prout tenore presencium interdicimus hoc adiecto, quod si quis centraveniendo quemquam ex membris nostris nostraeque ecclesiae contra huiusmodi prohibitionem ad arma seu duellum aut conflictum provocare praesumpserit, is, si canonicus fuerit, ad tres menses, si vicarius aut alius beneficiatus, ad integrum annum a choro, capitulo et percepcione fructuum et redituum per hoc nostrum statutum suspensus erit iisque carebit . . . — cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): Verbot nächtlichen Schießens unter Strafe der Horribilität. — cop. VI 9 fol. 55 (28. Nov. 1608): Die Abſchaffung der koſtſpieligen Gelage bei der Aufnahme neuer Domherren wird beſchloſſen und den Kanonikern die Teilnahme an dieſen Gelagen sub poena claustrali verboten. — cop. VI 9 fol. 56 (28. Nov. 1608): Unehrenhafte Reigen und Umzüge beſonders zur Nachtzeit mit Pauken und anderen großen Muſikinſtrumenten werden aufs neue verboten und unter Strafe der Relegation auf 14 Tage geſtellt. — cop. VI 9 fol. 56 (13. März 1609): Der Unterhalt von Konkubinen und ſonſtigen verdächtigen Perſonen wird verboten „inhibentes, ne quis nostrum vel ex corpore nostro eorumve, quos nostris . . . obedire praeceptis par est, in futurum suspectam aliquam vel infamem personam aut concubinam apud se publice alere, retinere . . . audeat vel praesumat. Quod si quis contra fecerit, eundem tam diu a choro et capitulo vel, si vicarius, communitate suspendendum, donec monitus dimiserit, et si post octidnum a monitione non paruerit, tercia aut quarta parte divisionum vel alias arbitraria poena pro facti qualitate plectendum et coërcendum esse . . . im Notfall ſoll die weltliche Gewalt eingreifen. — cop. VI 9 fol. 59 (1. Dez. 1614): Wer trotz des Statuts vom 13. März 1609 Konkubinen oder verdächtige Perſonen hält, verfällt der Horribilität und eventuell ſchärferen Strafen: „quod si quis ex gremio nostro ita peccasse fuerit deprehensus, is statim ipso facto tam din horribilis et a choro et capitulo suspensus sit et erit, donec huiusmodi excessum prima vice commissum decem thalerorum exolutione expiaverit, quae horribilitas et suspensio eo quoque producitur, quod si quis idem peccatum aliquoties repetat aud diversimode peccet, quod tunc pro personae, loci et circumstanciarum consideratione poena nostro arbitrio reservata et iuxta nostram dispositionem applicanda maneat". [1]) Domſt. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): Die Majorität der anweſenden Perſonen ſoll entſcheiden „In primis quidquid maior pars capituli nostri secundum numerum personarum et capitum in tractatibus quoad iusticiam dictaverit, illud servetur.

Amtsgeſchäfte,[1]) der Ausführung von Beſchlüſſen,[2]) der Schlichtung von Streitigkeiten unter den Domherren,[3]) über Vermeidung von Schmähungen,[4]) über die Pflichten der Kapitelsdiener bei den Generalkapiteln,[5]) ferner über die Gültigkeit der Kapitelsſtatuten.[6])

4) betreffend den Dom und Gottesdienſt:

Verfügungen über die Feier einiger Feſte,[7]) über Memorien,[8])

---

[1]) cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): Zur ſchnelleren Erledigung der Amtsgeſchäfte ſoll ſich der Dechant vor der Kapitelsſitzung aus den Senioren des Kapitels einige zur Vorberatung auswählen, die endgültige Entſcheidung hat dann das Geſamtkapitel zu treffen. [2]) cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): de execucione statutorum ſiehe oben S. 104 Anm. 2. [3]) Domſt. Nr. 1311 (6.—15. März 1419): Streitigkeiten über Rechte, Erträge ꝛc. von Benefizien ſind dem Kapitel mitzuteilen und durch dieſes zu entſcheiden „Item volentes litigare in foro contencioso pro iuribus, fructibus, redditibus et proventibus beneficiorum suorum in ecclesia hildensemensi constitutorum debent hoc capitulo nostro intimare et de consensu et consilio eiusdem capituli litem intentare et tunc ipsis a capitulo detur medietas expensarum in huiusmodi lite faciendarum, dummodo tamen ipsi litigantes ad dictamen capituli nostri, dum visum fuerit optimum, sint contenti in jure vel in amicitia, quod si rennuerent, huiusmodi subsidio per amplius carebunt". [4]) Domſt. Nr. 746 (25. Febr. 1349): Wer in den Kapitelsverſammlungen Schmähungen gebraucht, wird mit Ausſchluß von den Kapitelsverſammlungen und Verluſt des Stimmrechts auf 1 Jahr beſtraft. Ob die gebrauchten Worte ungeziemend und gehäſſig geweſen, hat eine Kommiſſion von 3 Domherren zu entſcheiden „ordinamus, quod quicumque nostrum in capitulo, qui simul pro ecclesie nostre utilitatibus fuerimus congregati, aliquid proponere et loqui voluerit, quod hoc dicat verbis ordinatis et honestis non exprobrando! in verbis suis iniuriam vel convicia alicui nostrum non dicat vel imponat . . .; si autem, quod absit, contingerit, quod aliquis nostrum in loquendo proponendo aliqua vel ad ea respondendo verba exprobrosa et inhonesta diceret vel alicui convicia inponeret notorie in capitulo nostro supradicto, hunc statim volumus capitulo nostro et voce capituli fore privatum ita, quod exire debet capitulum nostrum et infra annum continuum non intrare nec habere vocem nobiscum, nisi per capitulum ad certos tractatus vocaretur, quibus expedit, exire debebit capitulum et exclusus esse, donec annus suus compleatur. Si autem dubium esset de verbis, utrum essent inhonesta et in iniuriam alicuius dicta, trium canonicorum superiorum videlicet presbiteri, diaconi et subdiaconi vel, si ipsos superiores vel aliquem ex eis . . . huiusmodi verba contingerit, tunc in illorum, qui post eos in ordine fuerint, arbitrio hoc ponimus infra octo dies discutiendum et arbitrandum". [5]) Doebner IV, 484 (26. März 1443) vgl. oben § 4. [6]) cop. VI 8 fol. 71 (5. März 1403): Die früher erlaſſenen Statuten ſollen weitere 10 Jahre gültig ſein. [7]) Doebner II, 153 (6. März 1359): Das Feſt des hl. Bernward iſt als festum duplex zu feiern; Domſt. Nr. 1522 (3. Dez. 1436): betrifft die Feier des Nikolaustages. [8]) Doebner II, 99 (18. Febr. 1355): Domſt. Nr. 1442 (6. März 1430.)

Gründungen von Benefizien[1]) und sonstige fromme Stiftungen[2]) und kirchliche Bestimmungen.[3])

5) betreffend die Stellung des Kapitels nach außen:

Bestimmungen über die schuldige Eidesleistung des Rates, die Freiheit des Domes zu schützen.[4])

## II. Angelegenheiten des Bischofs.

Von Diözesanangelegenheiten waren es kirchliche Verwaltungssachen, die behandelt wurden, nämlich:

1) Die Vornahme von Inkorporationen,[5]) Patronatsverleihungen,[6]) Gründungen von Vikarien,[7]) Befreiungen von Dienst und Bede[8]) an den Bischof, ferner Gründung von Memorien,[9]) frommen Stiftungen[10]) und Bestätigungen gottesdienstlicher Einrichtungen.[11])

2) Kauf, Tausch, Verkaufs-Geschäfte, Schenkungen und Bestätigungen von Gütern des Bischofs als Vertreters des Hochstifts.[12])

---

[1]) Doebner II. 240 (23. Febr. 1368.) [2]) cop. VI 8 fol. 14 (Adv. 1381): für die Schlafscholaren, das Läuten der großen Glocken ꝛc.; Doebner III, 523 (30. Nov. 1411). [3]) cop. VI 9 fol. 53 (1. Dez. 1605): Verbot sub divinis im Dom herumzulaufen. [4]) Doebner II, 385 und 396 (7. März 1375); Doebner VIII, 153 (24. Febr. 1488): Protokoll über die erfolgte Eidesleistung. [5]) cop. VI 8 fol. 11 (7. Febr. 1380). [6]) Doebner II, 150 (3. Dez. 1358). [7]) Domst. Nr. 551 (4. März 1321; cop. 8 fol. 1 (3. März 1378); cop. VI 8 fol. 8 (23. Febr. 1379). [8]) Doebner IV, 92 (6. März 1430). [9]) Domst. Nr. 559 (24. Febr. 1322). [10]) Doebner VIII, Nachtrag Nr. 17 (29. Nov. 1361). [11]) Doebner VII, 252 (1. Dez. 1456). [12]) Doebner I, 376 (29. Nov. 1316); Doebner I, p. 416 (28. Nov. 1323); Domst. Nr. 584 (29. Febr. 1324); Doebner I 765 (3. Dez. 1324); Domst. Nr. 594 (20. Febr. 1325); cop. VI 11 Nr. 1366 (20. Febr. 1325); Doebner I, 805, 806, 807, 808, Domst. Nr. 637, 640 (4. Dez. 1329); Doebner II, 83 (1353); Doebner II, 85 (26. Febr. 1354); Doebner II, 98 (18. Febr. 1355); cop. VI 8 fol. 8 (11. Febr. 1377); cop. VI 8 fol. 21 (30. Nov. 1383); cop. VI 8 fol. 22 (25. Febr. 1384); cop. VI 8 fol. 28 (28. Nov. 1384); cop. VI 8 fol. 29 (7. März 1386); cop. VI 8 fol. 31 (20. Febr. 1387); Doebner II, 675 (2. Mai 1388); Doebner II, 700 (29. Nov. 1389); cop. VI 8 fol. 52 (2. Dez. 1392); cop. VI 8 fol. 57 und 58 (24. Febr. 1395); Doebner III, 59 und cop. VI 8 fol. 70 (4. Dez. 1402); Doebner III, 208 (30. Nov. 1405); ferner Freilassungen bischöflicher Litonen cop. VI 8 fol. 7 (29. Nov. 1378); cop. VI 8 fol. 8 (23. Febr. 1379); cop. VI 8 fol. 10 und 11 (7. Febr. 1380); cop. VI 8 fol. 18 (1. Dez. 1382); cop. VI 8 fol. 19 (4. Febr. 1383); cop. VI 8 fol. 35 (11. Febr. 1388); cop. 8 VI fol. 50 (4. Dez. 1391); cop. 8 VI fol. 57 (24. Febr. 1395); cop. VI 8 fol. 73 (9. März 1405); cop. VI 8 fol. 104 (28. Nov. 1412); cop. VI 8 fol. 123 (9. März 1416); cop. VI 8 fol. 133 (29. Nov. 1417); cop. VI 8 fol. 134 (14. Febr. 1418); cop. VI 8 fol. 137 (6. März 1419); ferner eine Vereinbarung über die Ortszugehörigkeit der Kinder von Litonen cop. VI 8 fol. 59 (24. Febr. 1395).

b.

## Die Statuten der Generalkapitel, ihre Verbindlichkeit, Giltigkeitsdauer und Beſiegelung.

Die geſamte Tätigkeit der Generalkapitel hat in Form von Urkunden Ausdruck gefunden. Gewiß nehmen unter dieſen Rechtsgeſchäfte und Verträge aller Art einen breiten Raum ein, die Bedeutung der Generalkapitel liegt aber in dem Erlaß wichtiger Statuten. Die äußere Form derſelben iſt von Anfang an feſt geregelt. Das Statut beginnt, von kleinen Abweichungen abgeſehen,: In nomine Domini amen. Dei gracia Nos N. prepositus, N. decanus, N. scolasticus totumque capitulum ecclesie hildensemensis recognoscimus . . .[1]) (öfters fehlt auch die eine oder andere Dignität, ſie war dann abweſend), nur ſelten[2]) findet ſich die einfache Formel: nos capitulum . . . In dieſen von dem Kapitel in ſeiner Geſamtheit ohne Mitwirkung des Biſchofs[3]) erlaſſenen Verfügungen brachte es ſeinen Willen zum Ausdruck, der für den ganzen Domklerus bindende Kraft beſaß. Durch Androhung von Strafen aller Art, Suspenſion, Entziehung der Präbende, Zahlung von Geldſtrafen, Verluſt des Stimmrechts, Ausſchluß von den Kapitelsverſammlungen[4]) u. a., wurde die gewiſſenhafte Befolgung der Statuten eingeſchärft, auch in den Aufnahmeformeln[5]) neuer Kanoniker ſowie in den Wahlkapitulationen der

[1]) Schon die älteſte Urkunde des Domkapitels vom 2. Sept. 1183 (Janicke I, 425) hat eine ähnliche Formel: In nomine sancte et individue trinitatis. B. dei gratia Hildensemensis ecclesie maior propositus, B. decanus, H. scolasticus, B. cellerarius, H. cantor et reliquum ecclesie nostre fratrum collegium . . . [2]) Z. B. Domſt. Nr. 1188 (Freitag vor Joh. Bapt. 1402). Domſt. Nr. 1206 (1. Montag in der Faſten 1404). [3]) Siehe unten: Stellung der Generalkapitel zum Biſchof. [4]) Siehe p. 98 Anm. 1 oder auch p. 110 Anm. 5. [5]) Siehe Domſt. Nr. 1534 (22. Febr. 1437): „Ego N statuta et consuetudines ecclesie Hildensemensis pro posse et nosse defensabo“.

Dompröpste,[1]) Dechanten,[2]) Scholaster,[3]) Kellner ꝛc. kehrt stets die Versicherung wieder, die Statuten des Kapitels treulich zu beobachten.

Dem Wesen eines Statuts entspricht im allgemeinen eine dauernde Rechtsgültigkeit, und so findet sich auch bei den meisten Kapitelstatuten über die Dauer der Gültigkeit keine weitere Angabe, sie gelten demnach usque ad revocationem. War eine solche Bestimmung allmählich in Vergessenheit gekommen, so wurde sie erneuert.[4]) Besonders die Statuten über Zahlung bestimmter Geldsummen oder sonstiger Leistungen haben eine öftere Wiederholung notwendig gemacht.[5]) Daneben findet sich dann auch eine Reihe von Statuten, die nur für eine bestimmte Zeit[6]) gültig sein sollten, sei es, daß man einem augenblicklichen Mißstande abhelfen oder erst prüfen wollte, ob dieses Statut in Zukunft sich bewährte.

Rechtskräftig und für alle verbindlich wurde das Statut erst durch die erfolgte Besiegelung. War diese aus irgend einem Grunde unterblieben, so wurde sie auf einem andern Generalkapitel nachgeholt.[7]) Das Domkapitel besaß 3 Siegel:

1) sigillum maius, quo utuntur in emptionibus, venditionibus et aliis negotiis arduis et habetur in custodia decani, scholastici et procuratoris, quem nominant „den Schuldtherrn", qui etiam est canonicus.

2) sigillum ad causas est penes decanum et in eius absencia apud seniorem canonicum, quo utuntur ad sigillandum processus, excessus, edicta et similia.

3) secretum, quo utuntur ad sigillandas missivas et ad negotia

[1]) Vgl. z. B. cop. VI 9 fol. 7 u. 8. (1466). [2]) Doebner III, 334 (anno 1407) Wahlkapitulation des Domdechanten Wilh. v. Volkersen: inprimis quod omnes articulos ex retroactis temporibus a decanis ecclesie nostre predicte iuratos servabit. Diese Wahlkapitulation ist für die folgenden Domdechanten vorbildlich geworden. [3]) Eid des Domscholasters z. B. cop. VI 9 fol. 8 (1464). [4]) Z. B. cop. VI 8 fol. 71 (1. Montag in der Fasten 1403) statutum de observandis prioribus statutis, die Gültigkeitsdauer wird auf 10 Jahr verlängert; Domst. Nr. 1156 (20. Febr. 1398); Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431). [5]) Z. B. Domst. Nr. 1321 (9. Dez. 1420); Domst. Nr. 1457 (11. Dez. 1430); Domst. Nr. 1459 (19. Febr. 1431); cop. VI 9 fol. 4 (Generalkapitel der Fasten 1465) ꝛc. [6]) Z. B. cop. VI 11 Nr. 1088 (19. Febr. 1360) auf 20 Jahre, cop. VI 11 Nr. 1345 (27. Nov. 1362) auf 5 Jahre, Domst. Nr. 1040 (Advent 1385) auf 3 Jahre, Domst. Nr. 1176 (Fasten 1401) auf wenigstens 20 Jahre, cop. VI 8 fol. 71 (Fasten 1403) auf 10 Jahre (Erneuerung alter Statuten), Domst. Nr. 1310 (15. März 1419) auf 1 Jahr. [7]) Ein Beispiel bietet die Urkunde Domst. Nr. 1311 (15. März 1419), bereits auf dem Generalkapitel des Advents 1416 sei die gleiche Bestimmung erlassen, aber nicht besiegelt, deshalb wird dies jetzt 1419 nachgeholt.

non magni ponderis et habetur in custodia decani et in eius absencia per seniorem canonicum.[1])

Bei den Statuten der Generalkapitel ist durchweg das sigillum maius zur Anwendung gekommen, im Texte selbst wird es öfters mit sigillum nostrum, s. ecclesie Hildensemensis, sigillum capituli oder direkt mit sigillum maius bezeichnet. Es hat eine große runde Form, in der Mitte sitzt Maria, die Schutzpatronin des Domes, in ganzer Figur, auf dem linken Arme den Christusknaben, mit der Rechten eine Rose vor die Brust haltend. Zu ihrer Linken steht der hl. Godehard im Ornate, die Inful auf dem Haupte, den Bischofstab in der Hand, zur Rechten der hl. Epiphanius in ähnlicher Weise; am Rande befindet sich die Inschrift: Sigillum Hildensemensis ecclesie.[2])

Die Besiegelung geschah vom Dechant oder in seinem Auftrage, jedoch erst, nachdem die Urkunde im Kapitel verlesen und von diesem die Genehmigung erteilt war.[3])

---

[1]) Die Beschreibung dieser Siegel und ihre verschiedene Verwendung siehe Ms. 79 (Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim) p. 746 und 747. [2]) Siehe die Beschreibung des Domkapitelsiegels Hoogeweg II, p. 687, es war seit 1217 bis ins XVI. Jahrhundert im Gebrauch. Die Abbildung des Siegels im selben Bande Tafel II. [3]) Siehe die Wahlkapitulation des Domdechanten Henning von Haus anno 1466 (cop. VI 9 fol. 8): „Item sigillum capituli maius cum aliis deputatis fideliter custodiam nec aliquam litteram cum illo sigillabo aut sigillari faciam nisi lecta sit coram capitulo et de consensu eorum, qui tunc sunt presentes et capitulariter congregati".

# Stellung der Generalkapitel zum Bischof und zum Rate der Stadt.

Die Entwicklung des Domkapitels zu seiner hervorragenden Machtstellung vor der übrigen Diözesangeistlichkeit und auch in seinem Verhältnis zum Bischof war im Wesentlichen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts abgeschlossen. Das Domkapitel war zur korporativen Selbständigkeit gelangt, und diese seine Emanzipation vom Bischof offenbarte sich in drei verschiedenen bedeutenden Rechten:[1])

1) in der freien Vermögensverwaltung,
2) in der selbständigen Disziplinargewalt über seine Mitglieder,
3) in der Abhaltung von Kapitelsversammlungen und der damit zusammenhängenden Fassung gültiger Beschlüsse.

Nur der letzte Punkt kann uns bei unserer Ausführung beschäftigen, und wir haben darzutun, welche Stellung das Domkapitel in seinen Versammlungen und speziell in den Generalkapiteln und den dort gefaßten Beschlüssen zum Bischof einnahm. Es war natürlich, daß das Kapitel die errungenen Rechte zu wahren oder gar neue Zugeständnisse dem Bischof abzunötigen suchte. Schon zu Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts hat es an Differenzen zwischen Bischof und Domkapitel nicht gefehlt, sie drehten sich meistens um das Konsensrecht. So erließ das Domkapitel in der Kapitelssitzung vom 30. Juni 1272[2]) ein Statut, worin es gegen die Veräußerung von bischöflichem Tafel- und Präbendalgut seitens des Bischofs protestierte. Wohl weniger die

[1]) Wohl in allen Diözesen sind der Entwicklungsgang und die errungenen Rechte die gleichen. Siehe für Halberstadt: Brackmann, Gesch. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter § 14, 15, 16 (Harzzeitschrift XXXII, p. 71 ff), für Meißen: Kunz von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen; Meißen 1902. Bd. VI, Heft 2 p. 86 ff). [2]) Doebner I, 333.

Veräußerung an ſich, ſondern gerade der Umſtand, daß fremde Kongregationen wie Ziſterzienſer, Bußſchweſtern, Hoſpitaliter und Templer damit bedacht wurden,[1]) wird die Veranlaſſung zum Vorgehen des Kapitels geboten haben. Es leiſtete den Schwur,[2]) zu derartigen Akten des Biſchofs ſtets den Konſens zu verweigern. Aber auch der Biſchof hatte Grund, dem Kapitel Vorwürfe zu machen, daß es ſich bei Gütergeſchäften häufig über die pflichtmäßige Einholung ſeines Konſenſes hinweggeſetzt hatte. Am 10. März 1305[3]) verbot er dem Domkapitel, künftighin ohne ſeine ausdrückliche Erlaubnis Kirchengut zu verpfänden oder zu veräußern. Zu einem ernſten Bruch zwiſchen beiden iſt es jedoch nicht gekommen, im Gegenteil, bei dem ſchweren Konflikt des Kapitels mit dem Rate der Stadt im Jahre 1295,[4]) iſt es unter andern der Biſchof, der ſeine Vermittlung anbot und einen Ausgleich zuſtande brachte,[5]) ja am 30. Mai 1311[6]) verbünden ſich Biſchof und Domkapitel zu gemeinſamen Handeln gegen Rat und Bürgerſchaft. Dies friedliche Verhältnis zwiſchen beiden iſt auch in den Generalkapiteln zum Ausdruck gekommen. Bis zum Jahre 1331[7]) iſt der Biſchof faſt immer auf den Generalkapiteln zugegen; er iſt es, der die Urkunde allein oder mit dem Kapitel ausſtellt oder doch wenigſtens Konſensvermerk und Siegel hinzufügt.[8]) In den dreißiger Jahren gewinnen plötzlich die Generalkapitel ein anderes Bild. Äußerlich und innerlich zeigt ſich eine große Verſchiedenheit; äußerlich, indem der Biſchof ſeitdem nur noch ſelten erſcheint, und innerlich, es beginnt jetzt in immer ſteigendem Maße der Erlaß wichtiger Statuten. Wir haben für dieſe Erſcheinung eine Erklärung zu

[1]) „reditus, proventus seu quascumque possessiones . . . nullis Cisterciensibns, uullis de penitentibns vel ordinis sancte Marie Magdalene, nullis aliis exemptis hospitolariis, templariis et aliis quibnslibet exemptis per consensum nostrum de cetero alienandas". Siehe Doebner I, 333. [2]) „uuanimi omnium nostrnm consensn tactis sacrosanctis evangeliis juravimus". Siehe ebendaſelbſt. [3]) Hoogeweg III, Nr. 1515 (10. März 1305). [4]) Vgl. zu dieſem Streit: Sudendorf I, 82, 83, 84, 85 und Doebner I, 482, 484, 485, 487. [5]) Er wurde am 24. Nov. 1295 zu Peine geſchloſſen. [6]) Doebner I, 625 „protestamur, quod in omnibns causis nobis contra cousules et civitatem Hildeusemeusem competeutibus communiter et divisim simul stare et mntuis cousiliis et auxiliis invicem adherere et ius nostrum seu inra uostra uniformiter defendere debebimus qnemlibet in eventum ita, quod nos episcopns supradictns sine capitulo uullam pacem, sonam vel treugas cum cousulibus et civitate predictis inire poterimus nec capitulum sine uobis, sed nostra hinc et inde onera equanimiter sufferemns. [7]) Genau genommen bis zum Generalkapitel des Advents im Jahre 1329, denn vom Jahre 1330—1338 iſt uns kein Generalkapitel berichtet. Die Begründung, daß wir das Jahr 1331 als Einſchnitt gewählt haben, ergibt ſich aus dem Folgenden. [8]) Vgl. hierzu p. 108 Anm. 3.

ſuchen. In anderen Bistümern[1]) haben ſchwere Konflikte zwiſchen Biſchof und Kapitel zu einer größeren Emanzipation und Selbſtändigkeit des Domkapitels geführt, in Hildesheim iſt dieſe Umwandlung auf friedlichem Wege erfolgt. Nach meiner Anſicht liegt die Urſache allein in der Wahlkapitulation vom Jahre 1331.[2]) — Als Biſchof Otto im Jahre 1331 geſtorben war, trat das Kapitel zu einer Verſammlung zuſammen und formulierte eine ausführliche Wahlkapitulation, die jedes Mitglied des Kapitels beſchwor und die für den künftigen Biſchof bindend ſein ſollte. Dieſe Beſtimmungen bilden die erſte ausführliche Wahlkapitulation, welche wir beſitzen, ſie ſind die Grundlage aller ſpäteren geworden.[3]) Sie enthalten das Verſprechen, die biſchöflichen Tafelgüter, namentlich das Schloß Steuerwald, ſelbſt mit Zuſtimmung des Kapitels, und auch die Dammſtadt nicht zu veräußern, die veräußerten Tafelgüter wieder herbeizuſchaffen, die Münze nicht zu verſchlechtern, das Kapitel aber zuzuziehen

1) bei Verpachtung der Münze,
2) bei der Beſetzung der Burgen mit Vögten,
3) bei der Wiederverleihung größerer heimgefallener Lehen wie Burgen, Veſten, Grafſchaften, Vogteien,
4) bei Freilaſſungen oder Vertauſchungen von Laten,
5) bei Beſtrafung von Domkapitularen.

Sodann ſoll der künftige Biſchof die Geiſtlichkeit, namentlich auch die Archidiakonen, in allen ihren Rechten ſchützen und erhalten, ſoll die Leute des Dompropſts ohne deſſen Genehmigung nicht beſchatzen und deſſen hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigen. Er ſoll die Schulden ſeiner Vorgänger und die, welche während der Vakanz gemacht ſind, bezahlen; das Recht, auf der Domfreiheit auch ohne Zahlung der Ohmpfennige Wein zu verkaufen, anerkennen; die Geiſtlichen und deren Diener und Angehörige von den Städten nicht beeinträchtigen laſſen und die Teſtamente der Domgeiſtlichkeit nicht anfechten.[4])

Wir erkennen, welche Fülle von Rechten das Kapitel durch die Wahlkapitulationen gewinnen mußte. Beſonders in dem ſelbſtändigen Erlaß

[1]) Z. B. in Halberſtadt (Brackmann, Harzzeitſchrift XXXII, p. 74 f), in Meißen (Kunz von Kauffungen, Meißener Zeitſchr. Bd. VI, Heft 2 p. 80 f) in Straßburg (Finke, die größere Verbrüderung des Straßburger Klerus vom J. 1415; Weſtdeutſche Zeitſchr. für Geſchichte und Kunſt, herausgeg. von Dr. F. Hettner und Dr. K. Lamprecht, Trier 1884, Jahrg. III p. 375 f). [2]) Abgedruckt Sudendorf I, p. 267 f, beſchrieben Lüntzel II, 502 f. [3]) Heinrich III. hat ſie 1331 beſchworen, desgleichen ſein Nachfolger Johann II (1363 bis 1365), von Gerhard (1365—1398) iſt mir keine bekannt geworden, für die folgenden Biſchöfe: Johann III. (1398—1424) ſiehe die Wahlkapitulation Doebner II, 1100; für Magnus (1424—1452) Doebner III, 1218; für Ernſt I. (1458—1471) Doebner VII, 343. [4]) Siehe Lüntzel II, 502.

von Kapitelſtatuten, worin über die innere Verwaltung und den ganzen Organismus des Kapitels, ſowie über die Rechte und Pflichten der Domherren Beſtimmungen von weitgehender Bedeutung getroffen worden ſind, kommt die größere Freiheit und Selbſtändigkeit treffend zum Ausdruck.

In alter Zeit hatte der Biſchof unter dem Beirat des Propſtes, Dekans und einiger Älteſten dem Kapitel die Statuten gegeben,[1]) noch im XIII. Jahrhundert hat er ſtets ſeine Zuſtimmung erteilt,[2]) im XIV. Jahrhundert iſt ſein Einfluß auf den Erlaß von Kapitelſtatuten im Schwinden begriffen, denn nur 3 Kapitelſtatuten[3]) von 30, die wir aus dieſem Zeitabſchnitt haben, ſind zugleich vom Biſchof und Kapitel oder doch mit biſchöflicher Genehmigung erlaſſen.[4]) In den Statuten des XV. Jahrhunderts iſt von einer biſchöflichen Beſtätigung keine Rede mehr. Die Teilnahme des Biſchofs an dem Generalkapitel beſchränkte ſich demnach vornehmlich auf den Abſchluß von Rechtsgeſchäften und Verträgen, die er als Vertreter des Hochſtiftes vornehmen mußte und außerdem auf die Vornahme kirchlicher Verwaltungsſachen, welche das Intereſſe der Diözeſe betrafen. Auf die innere Entwicklung des Domkapitels hat er wenig Einfluß ausgeübt, ſelbſtändig entſcheidet dieſes ſeine Angelegenheiten, und wo immer die Biſchöfe die durch die Wahlkapitulationen gezogenen Grenzen überſchritten und einen Eingriff in die Rechte des Kapitels ſich erlaubten, was beſonders bei einem energiſchen Biſchof häufiger vorkam, da erließ das Kapitel ſcharfe Proteſte[5]) und immer wieder mußten die ewig finanziell abhängigen Biſchöfe nachgeben.

Faſſen wir das Reſultat dieſer Unterſuchung zuſammen, ſo erſcheint das Domkapitel ſeit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts immer mehr unabhängig, es bildete mit ſeinem großen Grundbeſitz, ſeiner feſtgefügten Organiſation einen Faktor, mit dem jeder Gegner rechnen mußte.

Ein ſolcher erwuchs dem Domkapitel in einer anderen Korporation, die ebenfalls den Entwicklungsgang der Emanzipation vom Regimente des Biſchofs durchgemacht hatte, in der unter dem Ratskollegium geeinten

[1]) Janicke I, 93. [2]) a) Hoogeweg II, 1053 (27. März 1258) älteſtes Statut des Domkapitels; b) Hoogeweg III, 224 (10. Juni 1269) Beſtätigung des Statuts vom 24. Juli 1268; c) Hoogeweg III, 503 (27. Oktober 1278), Hoogeweg III, 1410 (10. Febr. 1303). [3]) Domſtift Nr. 716 (Faſten 1342); Doebner II, 502 (Faſten 1385); Doebner II, 649 (Faſten 1387). [4]) Bei den übrigen 27 iſt weder die Anweſenheit des Biſchofs noch ſein Konſens erwähnt. [5]) Z. B. Domſt. 847 (Advent 1362) Statut des Domkapitels zur Freilaſſung biſchöflicher Litonen den Konſens zu verweigern, wenn kein Erſatzmann geſtellt wird; cop. VI 11 Nr. 1004 (27. Febr. 1376) Beſchluß des Kapitels, die Beſchatzung der dompropſteilichen Leute und Güter ſeitens des Biſchofs mit allen Mitteln zu verhindern.

Bürgerschaft.[1]) Dauernder Friede konnte zwischen diesen beiden Körperschaften, deren Interessen so vielfach verschieden waren, nicht bestehen, noch im XIII. Jahrhundert kam es zwischen ihnen über die Rechte der Domfreiheit zum ersten Konflikt.[2]) Die Geringfügigkeit der Ursache zeigt, daß bereits länger eine Rivalität zwischen beiden bestand, die nur auf eine Gelegenheit wartete, um in offenen Kampf auszuarten. Einige Domschüler hatten in den Fastnachtstagen 1295 in der Stadt Brandstiftung verübt, bei der Verfolgung wurden die Domfreiheit betreten und damit die Rechte der Immunität verletzt. Mehrere Ratsherren und Bürger wurden vom Offizial der Hildesheimer Kirche[3]) wegen dieser Eingriffe in die Immunität exkommuniziert, die Stadt selbst mit dem Interdikt belegt, viele Domherren verließen die Stadt.[4]) Erst am 24. November 1295 kam durch Vermittlung des Bischofs, des Abts von Marienrode, des Dominikanerpriors und des Franziskanerguardians ein Ausgleich zustande. Exkommunikation und Interdikt ward aufgehoben, die consules gelobten für sich und ihre Nachfolger, es sollten die urbs, die Klöster und Pfarrhöfe des Domkapitels der Immunität genießen, wie von altersher; desgleichen die anderen Klöster und Pfarrkirchen nebst Klosterhöfen, Personen und Pfarrhöfen. Die civitas sollte bei ihren Rechten bleiben, aber nichts tun oder anordnen zur Schmälerung des Rechtes der Geistlichen. Jährlich in octava sancti Martini sollten zwei von seiten der Geistlichen und zwei von seiten der Konsules Abgeordnete zusammentreten, um etwaige Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien friedlich beizulegen. Dem Spruche dieser vier Abgeordneten sollten dann Geistliche und Laien sich fügen. Der Vertrag sollte in die annales burgensium (später das Radesboek) geschrieben werden, und die beiden vom Rate Abgeordneten sollten jedes Jahr auf Verlangen dem Domkapitel eidlich bestätigen, daß die neuen seit Martini im Amte stehenden consules Obiges mit den übrigen Bestimmungen zu halten beschworen hätten.[5]) Dies ist der Ursprung des später so oft vorkommenden iuramentum immunitatis, das der Rat auf dem Generalkapitel der

---

[1]) Älteste Aufzeichnung des Stadtrechts 23. Juli 1249 (Doebner I, Nr. 206 S. 100). Die erste Gildenbestätigung wohl Hoogeweg II, 474 (1236). Bischof Konrad II. bestätigt den Schuhmachern in der Stadt die Innung und ihr altes Recht. [2]) Sudendorf I, 82, 83, 84, 85. [3]) Hoogeweg II, 1030 und 1032. [4]) Doebner I, 484 p. 242 „cum quidam ex canonicis et capitulo Hildensemensi nulla coactione, sed motu proprio iam recesserint a civitate predicta et alii breviter recedere se disponant". [5]) Der Inhalt dieses Vergleiches ist wiedergegeben nach dem Aufsatze von Pacht: Entwicklung des Stadtregiments zu Hildesheim, Harzzeitschrift X, p. 208.

Faſtenzeit zu leiſten hatte.[1]) — An Beſtrebungen des Rates, von dieſer läſtigen Feſſel ſich freizumachen, hat es nicht gefehlt. Wir hören zuerſt hiervon in den ſiebenzigeren Jahren des XIV. Jahrhunderts, bis dahin ſcheint der Rat ſeiner Pflicht nachgekommen zu ſein, damals aber machte er Schwierigkeiten in der Leiſtung ſeines Gelöbniſſes.[2]) Das Domkapitel verpflichtete ſich deshalb auf dem Generalkapitel vom 7. März 1375,[3]) ſtets mit Nachdruck vom Rate das eidliche Verſprechen der Beſchützung der Domfreiheit zu fordern. Wenn der Rat ſich weigere, ſo wurde beſchloſſen die Reſidenz des Kapitels nach Sarſtedt oder Goslar zu verlegen.[4]) Mit aller Zähigkeit hat das Kapitel an dieſem Rechte feſtgehalten,[5]) und wenn wir auch nur auf dem Generalkapitel vom 24. Febr. 1488,[6]) die tatſächliche Leiſtung des Eides nachzuweiſen vermögen, ſo können wir doch annehmen, daß dieſer Eid bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts[7]) in Kraft geblieben iſt.

---

[1]) Am 13. Januar 1347 verſprach der Rat ausdrücklich, auf dem Generalkapitel der Faſten auf dem Kapitelhauſe zu beſchwören, dem Domkapitel zur Erhaltung ſeiner Freiheit beizuſtehen (Doebner II, 4). [2]) Der Grund liegt in dem Prozeß, in den die Bürgerſchaft Hildesheims im Jahre 1368 durch die Klage des Dompropſtes Nikolaus Huot gegen Rudolf Freſe und verſchiedene Ratsherren und Bürger wegen Rechtsverletzung verwickelt wurde. 1368 wurde die Exkommunikation über zahlreiche Bürger ausgeſprochen (Doebner II, 251), und 6 Jahre lang laſtete das Interdikt auf der Stadt. 1368 verlangte darum der Rat den von ihm ausgeſtellten Brief über ſeine Huldigungspflicht gegen die Biſchöfe zurück (Doebner II, 254 und 255) und machte auch Schwierigkeiten hinſichtlich des Eides über die Freiheit des Domkapitels. (Siehe die Schilderung bei Bertram, Geſch. des Hochſtifts Hildesheim I, p. 355. [3]) Domſtift Nr. 943. [4]) Doebner II, 396 (allerdings wird in der Urkunde nur das Jahr 1375 angegeben, doch wahrſcheinlich gehört ſie zum Generalkapitel, wo dieſe Sache ſchon behandelt wurde). [5]) Daß der Rat in der Eidesleiſtung öfters läſſig war, erſehen wir auch aus Doebner II, 717 (19. Febr. 1391), worin ſich 24 Domherren verpflichten, dem Domkapitel zur Erlangung der Eidesleiſtung des Rates förderlich zu ſein; ferner aus Doebner IV, 256 (1435), worin das Domkapitel den Rat von Goslar um deſſen Vermittlung in den Streitigkeiten mit dem Rate wegen der Eidesleiſtung bittet. [6]) Doebner VIII, 153. (Protokoll der Eidesleiſtung.) [7]) Pacht, Entwicklung des Stadtregiments von Hildesheim, gibt das Jahr 1802 als Grenze an.

# Schlußbetrachtung.

So haben wir die Generalkapitel in ihrem Entwicklungsgange und ihrer Tätigkeit kennen gelernt, wir sahen die Schwächen und Mängel, die einzelnen Domherren anhafteten, aber auch so manchen ernsten Versuch Ordnung, Sitte uud straffe Zucht im Kapitel herzustellen. Gewiß ist, daß manche Domherren in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Pflichten läßig gewesen sind, aber man darf auch nicht verkennen, daß sich auch stets eine große Zahl von solchen fand, die es ernst und gewissenhaft mit ihrem Amte meinten. Man verfällt so leicht in den Fehler aus dem Vorkommen einiger Mißstände bei diesem oder jenem gleich auf die Gesamtheit zu schließen, und so begegnet man auch so oft der Ansicht, daß die Domherren im Mittelalter nur dem Genusse ihrer Einnahmen gelebt, aber wenig an ihr geistliches Amt gedacht hätten. Ich glaube aber, die Zeiten, in denen man den Mut hat, Fehler und Mißstände einzugestehen, und energisch daran geht, hierin Wandel zu schaffen, sind jedenfalls die schlechtesten noch nicht. Und besonders im XVI. und XVII. Jahrhundert, wo durch die Wirren der Reformation unruhige und trostlose Zeiten auch über das Hochstift Hildesheim hereinbrachen, da müssen wir es besonders hervorheben, daß gerade in dieser Zeit, sehr bedeutsame Kapitelbeschlüsse gefaßt sind zur Hebung der Moralität und Sitten der Geistlichen. Noch zu Anfang des XVII. Jahrhundert hat ein frisches Leben im Domkapitel pulsiert, die Statuten der Generalkapitel legen hiervon Zeugnis ab, dann kam der 30jährige Krieg und machte dem Kapitel ein weiteres, segensreiches Wirken zur Unmöglichkeit,[1]) und niemals haben sich die Generalkapitel zur alten Höhe und Bedeutung wieder aufgeschwungen, wenn auch ihr Bestehen bis zur Auflösung der mittelalterlichen Domkapitel, also bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts, sich nachweisen läßt.

[1]) Während des 30jährigen Krieges vermag ich nur ein Generalkapitel nachzuweisen, das im Advent 1623 (siehe cop. VI 9 fol. 61) stattfand. Danach kommt eine große Lücke, bis dann in den 50er Jahren (das erste Generalkapitel nach dem Kriege war im Advent 1653, siehe cop. VI 9 fol. 61) die Versammlungen des Domkapitels wieder regelmäßig abgehalten wurden (vgl. cop. VI 9 fol. 62f).

## Addenda.

pag. 47 Zeile 4 von unten iſt hinzuzufügen: für Straßburg ſiehe Finke: Die größere Verbrüderung (confraternitas) des Straßburger Klerus vom Jahre 1415, Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt, herausgegeben von Dr. F. Hettner und Dr. K. Lamprecht, Trier 1884, Jahrgang III p. 375 ff.

Digitized by Google

12.26
cu

Ferner erschienen bei uns:

# Quellen und Darstellungen
zur
# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
**Historischen Verein für Niedersachsen.**

**Bd. I.** Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (LXXIX, 276 S.) 6.40 M.

**Bd. II.** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit 2 photo-lithograph. Tafeln. (LXXXVII, 759 S.) 16 M.

**Bd. III.** Tschackert, P., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in Göttingen, Antonius Corvinus Leben und Schriften. Mit Bildnis Corvins. (II, 237 S.) 4.50 M.

**Bd. IV.** Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Gesammelt und herausgegeben. (XIV, 318 S.) 6.50 M.

**Bd. V.** Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. (XII, 241 S.) 4.50 M.

**Bd. VI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Zweiter Teil. 1221–1260. Mit 10 Siegeltaf. (X, 694 S.) 14 M.
Der 1. Teil erschien als Band 65 in den Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven.

**Bd. VII.** Hölscher, H., Geschichte der Reformation in Goslar. (V, 193 S.) 3.60 M.

**Bd. VIII.** Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von Wilhelm Reinecke. Mit 3 Tafeln (IX, CI, 446 S.) 11 M.

**Bd. IX.** Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. (XLVI, 446 S.) 10 M.

**Bd. X.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408—1576. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Erich Fink. (LX, 808 S.) 16 M.

**Bd. XI.** Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Dritter Teil. 1260—1310. Mit 9 Siegelt. (VII, 949 S.) 18 M.

**Bd. XII.** Oehr, Dr. Gustav, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (IX, 119 S.) 2.50 M.

**Bd. XIII.** Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Herausgegeben von Gustav Stüve mit Einleitung von Georg Kaufmann. (XLIX, 509 S.) 10 M.

**Bd. XIV.** Brandis, Schütz von, Uebersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Bearbeitet von J. Freih. von Reitzenstein. (XII, 362 S.) 6 M.

**Bd. XV.** Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. G. Wolfram. (XIV, 99 S.) 2 M.

**Bd. XVI.** Noack, Dr. Gerhard, Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens. (X, 100 S.) 2.40 M.

**Bd. XVII.** Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Herausgegeben von Joh. Kretschmar. (VIII, 526 S.) 10 M.

**Bd. XVIII.** Langeubeck, Dr. Wilhelm, Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640—41. (X, 261 S.) 5 M.

**Bd. XIX.** Merkel, Prof. Dr. Johannes, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. (XIV, 94 S.) 2.40 M.

Hannover und Leipzig. **Hahn'sche Buchhandlung.**

Digitized by Google

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band XXI.

# Der Kampf
des
# Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe
vom 16.—18. Jahrhundert.

Von
**Dr. Ernst Baasch.**
Bibliothekar der Commerz-Bibliothek in Hamburg.

Mit einer Karte.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Digitized by Google

Quellen und Darstellungen

zur

# Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

Band XXI.

## Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe

vom 16.—18. Jahrhundert.

Von

Dr. Ernst Baasch.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Digitized by Google

# Der Kampf

des

# Hauſes Braunſchweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe

vom 16.—18. Jahrhundert.

Von

**Dr. Ernſt Baaſch.**

Bibliothekar der Commerz-Bibliothek in Hamburg.

Mit einer Karte.

**Hannover und Leipzig.**

Hahn'ſche Buchhandlung.

1905.

Druck von Aug. Eberlein & Co., Hannover.

Digitized by Google

# Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag sein zur Geschichte der engen wirtschaftlichen Beziehungen Niedersachsens und Hamburgs. Der „Kampf um die Elbe“ stellt zwar nur einen Teil dieser Beziehungen dar, aber nicht den am wenigsten bedeutenden; denn die politische und noch mehr die wirtschaftliche Herrschaft über den Elbstrom ist doch schließlich das entscheidende Moment geworden für das Übergewicht, das Hamburg im wirtschaftlichen Leben Niedersachsens zugefallen ist. Freilich haben in diesem Kampfe um die Elbe neben dem Hause Braunschweig-Lüneburg noch andere Mächte Hamburg die Herrschaft streitig gemacht, namentlich Dänemark. Aber für die Verbindung Hamburgs mit dem Binnenlande, dem „Reich“, sind die Beziehungen der Stadt zu den welfischen Landen stets weit wichtiger gewesen als die zu Dänemark.

Das für die Arbeit benutzte Aktenmaterial befindet sich nahezu ausschließlich im Staatsarchiv zu Hannover. Etwa 220 Aktenfaszikel mußten durchgesehen werden. Daß ich diese Aktenmasse in verhältnismäßig kurzer Zeit bewältigen konnte, verdanke ich in erster Linie dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Vorstandes und der Beamten jenes Archivs. Namentlich den Herren Archivdirektor Geh. Rat Dr. Doebner und Archivar Dr. Kretschmer fühle ich mich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Hamburg, im August 1905.

Der Verfasser.

# Inhalt.


Seite

Vorwort . . . . . V

Einleitung . . . . . 1— 3

I. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die allgemeine Elbschiffahrt . . . . . 4—13

Beginn der Opposition gegen die Sperre der Elbe S. 4; Verhandlung Hamburgs und Magdeburgs mit Celle 1541 S. 5; Kaiserliches Mandat gegen Celle 1544 S. 5; Festhalten Celles und Lüneburgs an der Elbsperre S. 6; Salz-Kontrakt der Herzöge mit Griebe 1560 S. 7; Kaiserliche Versuche zur Einigung 1563 S. 7; Erhöhung der herzoglichen Elbzölle S. 8; Schroffe Haltung gegen Hamburg S. 9; Kaiserliche Mandate von 1569—70 S. 9f.; Umgehung der herzoglichen Schiffahrtsverbote S. 11; Verhandlung und Vereinbarung in Wien 1574 S. 12f.

II. Der Beginn des Kampfes mit Hamburg um die Süder-Elbe (1530—1554) . . . . . 14—22

Trennung Harburgs vom Gesamthaus S. 14f.; Nichtanerkennung des herzoglichen Elbgerichts, Festnahme von Kornschiffen durch Hamburg, Hamb. Stapelrecht 1530 S. 15ff.; Verhandlung von 1542, Bestreitung der herzoglichen Hoheit auf der Süder-Elbe S. 17f.; Herzogliches Geleitsgeld, Scheu vor Konflikt in Celle S. 18; Streit über die Insel Dradenau S. 19; Verhandlung in Winsen 1545 S. 20f.; Moorburger Grenzvertrag 1548, Hamburgs Auslieger beim Zollenspieker 1552 S. 22.

III. Vom Beginn der Prozesse bis zum ersten größeren tätlichen Zusammenstoß (1554—1566) . . . . . 23—28

Verhandlung Mollers in Hamburg, Hamburgs Klage in Speier 1554 S. 23f.; die Hauptklagepunkte S. 24f.; Gammerdeich-Klage S. 26; Hamburgische Gewalttätigkeiten und Auslieger S. 26f.; Klage Herzog Ottos über die Kosten S. 27.

IV. Von dem Zusammenstoß der Hamburger mit Herzog Otto bis zum Moorburger Vertrage (1591) . . . . . 29—51

Zusammenstoß von 1566 S. 29ff.; Neue Prozesse, Vermittlung der kaiserlichen Kommissare S. 31f.; Neue Streitigkeiten 1567 bis 1570 S. 33f.; Streit auf der Moorburg, Bau der Feste Moorburg S. 34; Hilferuf Stades S. 35; Verhandlung in Altenwerder 1573, in Buxtehude S. 36; in Itzehoe S. 37; Moorburger Fehde S. 38f.; Hilferuf Herzog Ottos an den Niedersächsischen Kreis 1577 S. 39; Gewalttätigkeiten der


Digitized by Google

Seite

hamburgiſchen Auslieger S. 41; Verhandlung über modus vivendi 1579 f. S. 42 f.; Hoffnung auf das Endurteil, Mandate gegen Hamburg 1581 S. 43; Der herzogliche Anwalt in Speier, Erſchlaffung des Kampfes S. 44; Päſſe Heinrich von Dannenbergs S. 44 f.; Hilferuf Lüneburgs 1583 S. 45; Ablehnende Haltung und Prozeßmüdigkeit Ottos S. 45 f.; Verhandlung mit Hamburg 1584—85 S. 47 ff.; Koſtenfrage, Stades Erfolg 1588 S. 49; Bedenken Hildebrands S. 49 f.; Moorburger Vertrag 1591 S. 50 f.

V. Vom Moorburger Vertrag bis zum Interims-Vergleich von 1611 52—60

Kaiſerliches Dekret von 1592, die hamburgiſchen Auslieger 1600 f. S. 52 f.; Lüneburgs Bedrängnis S. 53; Herzog Wilhelms „Interims"-Pläne, ſeine Erfolge in Prag 1609 S. 54 f.; Verhandlung mit Hamburg S. 56 ff.; Bedenken Celles S. 58 f.; der Revers vom 5. Oktober, das „Interim" S. 59 f.

VI. Vom Interims-Vergleich von 1611 bis zur Veröffentlichung des Reichskammergerichtsurteils 1619 . . . . . 61—70

Hamburgiſche Auslegung und Ausnutzung des „Interims", Klage Lüneburgs S. 61 f.; Befeſtigung Hamburgs in Moorburg, Hamburgs Holzſtapel S. 63; Lüneburger Tagung 1612, Verhandlung mit Hamburg 1613 f. S. 64 f.; Lüneburgs „Interims-Mittel" 1614 S. 66; Handlungsverbot gegen Hamburg 1615 S. 66 f.; Verhandlung Hamburgs mit Lüneburg 1615 f. S. 68; Unſicherheit und Verſandung der Süder-Elbe S. 69; Urteil von 1619 S. 70.

Anhang: Der Bullenhauſer Zoll . . . . . 71—77

VII. Vom Reichskammergerichtsurteil bis zum Ende des 30jährigen Krieges . . . . . 78—88

Abſchied von Celle 2. Juni 1619 S. 78; Sendung an Chriſtian IV. und die Generalſtaaten S. 79; Hamburg und das Urteil, Mandat vom 5. November S. 80; Verhandlung in Pattenſen 3. Januar 1620 S. 80 f.; Verbot des Handels mit Hamburg 1620 S. 81 f.; Chriſtians Einfall in die Vierlande S. 82; Verhalten Chriſtians IV. S. 83; Vergleich von Boitzenburg S. 84 f.; Mandat gegen Chriſtian 30. Oktober 1620, Verhandlung in Pattenſen Januar 1621 S. 85 f.; Ausnutzung der politiſchen Lage durch Hamburg, kaiſerliche Privilegien S. 86 f.; die „Penſion" Herzog Wilhelms S. 87; Verſuche Chriſtians IV. S. 87 f.; Befeſtigung der hamburgiſchen Elbſtellung während des Krieges S. 88.

VIII. Das Aufkommen Harburgs und der Vertrag Celles mit Brandenburg 1661 . . . . . 89—97

Ausſterben der Harburger Linie, Harburg tritt in den Vordergrund S. 89; Lüneburg und Harburg S. 90 f.; Stapel und Zoll Hamburgs S. 91 f.; Brandenburg-Celliſche Verhandlung 1661 S. 93 ff.; Bau der Bullenhauſer Schanze S. 94; Verhandlung Celles mit den Schweden S. 96; Vertrag vom 26. November 1661, Herabſetzung des hamburgiſchen Getreidezolles S. 97.

Seite

IX. Der Kampf Hamburgs mit Harburg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts . . . . . 98—112

Harburgs Wettbewerb mit Hamburg S. 98f.; Projekte zu Gunsten Harburgs S. 99f.; Harburg, Magdeburg, die Niederlande S. 100f.; differentielle Behandlung der Hamburger Schiffer S. 101; Getreide- und Holzverkehr in Harburg S. 101ff.; Hamburgs Gegenmaßregeln S. 103f.; Magdeburger Stapel und Zusammenhalten mit Hamburg S. 104f.; Mangel an Einfuhrartikeln in Harburg S. 105; strenge Handhabung des hamburgischen Stapelrechts S. 107; Harburg und Altona S. 108; Lüneburg und Altona S. 109; Verhandlung Hamburgs mit Kurfürst Georg Wilhelm 1700f. S. 110f.

X. Das 18. Jahrhundert . . . . . 113—122

Verkehr im Reiherstieg; Franz Norden S. 113f.; Bestrebungen Harburg zu heben, Projekte S. 114f.; Spedition S. 116f.; Abhängigkeit von Hamburg S. 117; Pläne betr. Stromveränderungen S. 117ff.; Hamburgs Wert für Hannover S. 119ff.; Eintreten Hannovers für Hamburg S. 120f.

Aktenstücke I.—XVII. . . . . 123—206

## Berichtigung.

S. 22 ist versäumt worden, zu bemerken, daß Herzog Otto der Ältere von Harburg am 11. August 1549 starb und ihm sein gleichnamiger Sohn folgte. Die S. 27 Anm. 2 erwähnten Darlehen betreffen beide Herzöge.

Digitized by Google

# Einleitung.

Schon im 14. und 15. Jahrhundert hat die Stadt Hamburg dahin gestrebt, über das südlich und südwestlich gelegene Stromgebiet der Elbe, die hier durch zahlreiche Wasserläufe viele Inseln bildet, Herrschaft und Einfluß zu gewinnen. Dies Streben blieb nicht ohne Erfolg. Der Erwerb des Glindesmoors (Moorburg) im Jahre 1375, durch den Hamburg an der Süder-Elbe festen Fuß faßte, der Bau der Moorburg (1390), der Erwerb des Ochsen- und Moorwärders (1395), durch den Hamburg die Herrschaft über die Einfahrt in die Norder-Elbe erlangte, dann der Vierlande gemeinsam mit Lübeck (1420), endlich die Eindämmung der Gammer-Elbe (1482) und der Dove-Elbe (1488—92) sind als die wichtigsten Erfolge nach dieser Richtung zu bezeichnen.

Und während sich Hamburg so im Stromgebiet der Elbe territorial immer mehr befestigte, bildete es zugleich im 15. Jahrhundert sein Stapelrecht aus, das Recht, durch das es beanspruchte, die alleinige Niederlage und der alleinige Warenstapelplatz und Markt an der Unterelbe zu sein.[1]) Von den Grafen von Schauenburg hatte die Stadt den halben sogenannten Schauenburgischen Zoll an sich gebracht und verknüpfte nun mit dem Rechte der Zoll-Erhebung das Recht und den Zwang des Stapels. Da die Elbe aber bei Hamburg zwei Hauptströme bildet — Norder- und Süder-Elbe —, war eine Umgehung jenes Hamburger Rechts dadurch erleichtert. Die ersten, die dies benutzten und deshalb mit den Hamburgern in Konflikt kamen, waren die Lüneburger; Anfang des 15. Jahrhunderts verweigerte die Stadt den Lüneburgern die Vorbeifahrt bei Hamburg elbabwärts und zwang sie, in Hamburg ihre Waren niederzulegen und zu verkaufen. Infolgedessen erwirkten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1417 ein von Kaiser

[1]) Im einzelnen bedarf diese Entwickelung noch sehr der urkundlichen Aufklärung; der schon oft gerügte Mangel an einem Hamburgischen Urkundenbuch für das 14. und 15. Jahrhundert macht sich hier recht bemerkbar.

Sigismund gegen Hamburg gerichtetes Verbot jenes Zwanges und die Verfügung der freien Schiffahrt zwischen Lüneburg und Stade oder sonstwo.

Hamburg hat sich offenbar darum wenig gekümmert, es bildete durch selbständige, lokale Anordnungen den Stapel in seinem wichtigsten Handelsartikel, in Getreide, weiter aus und erlangte im Jahre 1482, Juli 14., ein Privileg Kaiser Friedrichs III., das, im Widerspruch mit jenem Dekret Sigismunds, den Hamburgern mit dem Hinweis auf „altes Herkommen und Gewohnheit" bestätigte, daß kein Korn, Roggen, Weizen, Gerste, Mehl oder anderes Getreide oder Wein oder Bier durch jemand bei der Stadt Hamburg auf der Elbe vorbeigeführt werden dürfe, „sondern daß alles in derselben Stadt Hamburg, wie von alters herkommen ist, abgelegt, verkauft und verhandelt werden solle". Dies Privileg ist von den Kaisern Karl V. (1550), Ferdinand I. (1559), Maximilan I. (1566) bestätigt worden.

Als Ergänzung zu diesem Privileg diente ein zwischen den Städten Hamburg, Bremen, Stade und Buxtehude im Jahre 1487 geschlossener Vertrag, nach dem diese Städte von der Elbe Korn seewärts nur in ihre eigenen Städte und Lande führen durften, sonst aber nirgends wohin; dadurch verbürgten sie sich gegenseitig den Stapelzwang.

Hamburg hat dann im 16. Jahrhundert auf diesen Grundlagen sein Stapelrecht weiter ausgebildet, sowohl durch Kornordnungen, die es selbständig erließ, als auch durch Verträge, wie den mit Magdeburg 1538, in dem diese Stadt sich verpflichtete, sein Getreide elbabwärts nur nach Hamburg zu führen usw. Das jus restringendi, das Recht, nach dem nur Hamburg der Löschplatz für alle passierenden Waren sein sollte, wurde streng zur Geltung gebracht. Von besonderer Wichtigkeit aber für die Stellung der Stadt am Elbstrom war es, daß es ihr gelang, die Norder-Elbe immer mehr technisch zu verbessern und sie dadurch gegenüber der bisher im besseren Stande befindlichen Süder-Elbe konkurrenzfähiger, ja zu dem eigentlichen Hauptstrom zu machen.[1])

An der Unterelbe waren im 16. Jahrhundert Hamburgs gefährlichste Gegner die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihre Stadt Lüneburg, sowie weiter abwärts die Städte Stade und Buxtehude. Mit dem Anspruch Hamburgs auf den Stapel, auf das Recht, die Vorbeifahrt bei der Stadt nicht zu dulden, stand im Widerspruch das von jenen Städten empfundene Bedürfnis, mit einander und den übrigen oberhalb

[1]) Hierüber vergl. u. A.: Lappenberg, Die Elbkarte des Melch. Lorichs v. 1568 (Hamb. 1847); Hübbe, hist.-topogr. Ausbildung des Elbstroms bei Hamburg (Hamb. 1869); Nehls u. Bubendey Die Elbe, Hamburgs Lebensader (Hamb. 1892).

und unterhalb Hamburgs belegenen Gebieten zu verkehren. Auf der Norder-Elbe bei Hamburg direkt vorbeizufahren, litt dieſe Stadt unter keinen Umſtänden; die Süder-Elbe, an der Hamburg nur einen kleinen Teil des Ufers beſaß und wo im übrigen die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg die Hoheit ausübten, gab dagegen für einen ſolchen, den hamburgiſchen Stapel umgehenden Verkehr die gewünſchte Gelegenheit.

Einen ſolchen Verkehr konnte und wollte Hamburg aber nicht dulden; es wäre das Ende ſeines Stapels geweſen. Daher hat ſich denn über lange Jahre hin auf dieſem, von Waſſerarmen durchfloſſenen Elbgebiet ein heißer Kampf entſponnen.

Hamburg hat mit den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg ja auch noch andere Kämpfe gehabt; ſo über die Elbfiſcherei;[1]) und der Prozeß über den Gammerdeich betraf eine für beide Teile ſehr wichtige Angelegenheit; aber ſie iſt doch nie aus dem Rahmen einer Prozeßhandlung herausgetreten. Dramatiſcher und wechſelvoller iſt der Kampf, den Hamburg mit jenem Fürſtenhauſe geführt hat, um ihm gegenüber die Anſprüche der Stadt auf den Stapel und die Hoheit über den Elbſtrom geltend zu machen.

Wir würden dieſen Kampf aber nicht voll verſtehen, wenn wir nicht zuvor einen Blick werfen würden auf die Stellung, die das Haus Braunſchweig-Lüneburg gegenüber den andern Intereſſenten an der Elbſchiffahrt eingenommen, und auf den Kampf, den es über die Freiheit der Schiffahrt auf der Mittel-Elbe mit ihnen geführt hat. Auch berührt ſich dieſer Kampf nahe mit dem, der ſich auf der Süder-Elbe abſpielte, und auch Hamburg fällt in jenem eine wichtige Rolle zu.

[1]) Schon im 15. Jahrhundert; vergl. v. d. Ropp, Hanſereceſſe III. Nr. 253; S. 143 Anm. 5 (1445, 46); Lüb. Urk.-Buch VIII. Nr. 590, 596, 599ff, 680, 683 (1449); IX. Nr. 257, 276, 281 (1455); Stein, Hanſ. U.-B. VIII. Nr. 1144 (1462, 63); vergl. Lüb. U.-B. X. Nr. 372. Die Elbfiſcherei-Streitigkeiten, die wiederholt zu Prozeſſen geführt haben, gehen bis ins 18. Jahrhundert hinein.

I.

# Die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg und die allgemeine Elbſchiffahrt.

Die Elbpolitik der Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg wurde im 15. und 16. Jahrhundert beſtimmt im Weſentlichen durch zwei Momente: dem Intereſſe an den herzoglichen Landzöllen und dem Intereſſe der Stadt Lüneburg. Beide Intereſſen ſtanden im Widerſpruch mit einer kräftigen Entwickelung der Elbſchiffahrt oberhalb Hamburgs. Die Landzölle und die ihrer Erhebung ſich anpaſſenden Landſtraßen führten den Warenverkehr von dem Strom ab; die Stadt Lüneburg aber beanſpruchte für zahlreiche Waren den Stapel und die Niederlage; ſie forderte für den vorbeigehenden Verkehr die Benutzung der Landſtraßen; ſie beanſpruchte ferner, daß nur Lüneburger Salz und kein anderes durch das Land und auf der Elbe geſchifft werden dürfte. Eine Reihe von Privilegien ſtanden für dieſe Anſprüche der Stadt zur Seite.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein gelang es Lüneburg, ſich in dieſen Anſprüchen zu behaupten; die Elbſchiffahrt oberhalb der Ilmenau-Mündung verkümmerte. Im Laufe des 16. Jahrhunderts aber erhob ſich gegen dieſe Schiffahrtsſperre Oppoſition von ſeiten der Elbſchiffahrts-Intereſſenten von der Ober- und Unterelbe, d. h. Öſterreichs, Brandenburgs, Magdeburgs, Sachſens, Mecklenburgs, endlich Hamburgs. Schon 1529 werden ſeitens der Stadt Lüneburg und des Herzogs Ernſt die erſten Klagen „des unwontlyken ſchependes halven", über die ungewöhnliche Schiffahrt der Hamburger und Magdeburger auf der Elbe laut.[1]) Mit der Zeit nahm dieſe Schiffahrt zu, und nicht nur zwiſchen Hamburg und Magdeburg, auch nach den märkiſchen Städten, nach Berlin begann die Fahrt. Als unanfechtbar frei galt ſie allerdings den Intereſſenten nicht; im Jahre 1540 bat der Hamburger Rat für ſeine Kaufleute um die Erlaubnis, Kupfer von Berlin elbabwärts zu führen; er wies zwar

[1]) Lüneb. Rat an H. Ernſt 7. Juni, 18. Nov. 1529.

hin auf das „olde herkomen und gebruke, also dath de dalschepinge der guder betherto nicht is verhindert worden"; doch zeigt schon die Anfrage die Unsicherheit; und der Herzog Ernst gab die Erlaubnis nicht, sondern erklärte dem Rath, daß ihm „die ungewonliche beschwerliche newerung der gesuchten schiffart nit leiderlich ist".[1])

Schon im Jahre 1539 hatte aber Hamburg mit Magdeburg einen Vertrag geschlossen, der gegen die von Lüneburg beanspruchten Rechte verstieß und die freie Fahrt zwischen Magdeburg und Hamburg voraussetzte. Beide Städte fanden Unterstützung beim Kurfürsten von Brandenburg. Am 25. und 26. April 1541 fand eine gemeinsame Verhandlung zwischen kurbrandenburgischen, cellischen, magdeburgischen und hamburgischen Bevollmächtigten in Celle statt.[2]) Die cellischen bestanden hier fest auf ihren, der Elbschiffahrt feindlichen Ansprüchen; den Märkern erklärten sie, daß man ihnen wohl „aus guter nachperschaft" die Elbzufuhr von etwas Butter, Käse, Honig usw. zu eigenem Bedarf gestatten wollte; „aber die gemeine Schiffart mit allerley Kaufmannsgüter und in solcher menge, wie itz gesuchet wird", lehnten sie ab. Auch auf dem Rechte, daß kein anderes als Lüneburger Salz auf der Elbe geführt werden dürfe, wurde streng beharrt. Hamburg und Mageburg boten dem Herzog 3—4000 Gulden, wenn er nur erst einmal für ein Jahr die freie Elbschiffart gestatten wolle. Das lehnte der Herzog ab; ein solcher Versuch könne höchstens auf 4—5 Jahre gemacht werden, doch müßten die Flußzölle erhöht werden.

Diese wie weitere Verhandlungen verliefen ergebnislos. Der Kaiser aber, der für seine Erbländer ein lebhaftes Interesse an der Herstellung der freien Elbschiffahrt hatte, unterstützte die Bestrebungen Brandenburgs und der Elbstädte und verbot durch ein Mandat vom 19. Mai 1544 dem Herzog Ernst die Sperrung der Elbschiffahrt. Dem letzteren gelang es freilich, die vier rheinischen Kurfürsten zu einem Protest gegen die „vermeinte neuwe schiffart und straßen" auf der Elbe, die die Rheinschiffahrt und ihre kurfürstlichen Privilegien schädige, zu bewegen.[3]) Der Kurfürst von Brandenburg und die Städte Magdeburg und Hamburg traten in einem gemeinsamen Schreiben dem entgegen,[4]) widerlegten die Befürchtung, daß die Kaufmannsgüter vom Rhein auf die Elbe übergehen könnten und nahmen für den Elbstrom, da er „ein freier offner gemeiner Schiffreicher Wasserstrom und flumen publicum" sei, dieselben

[1]) Hamb. Rat an H. Ernst 23. Febr. 1540. [2]) Vergl. Koppmann, Kämmereirechn. v. Hamb. VI. 15. [3]) Die vier rhein. Kurfürsten an Kurfürst v. Brandenburg 11. April 1545. [4]) 26. Juni 1545.

Rechte in Anſpruch, die für Rhein, Main und Donau beſtänden. Die vier rheiniſchen Kurfürſten geſtanden hierauf dem Herzog Ernſt ſelbſt, daß ſie „nit eigentlich“ wüßten, wie es mit der Elbſchiffahrt beſchaffen ſei.[1])

Die Intereſſenten an dieſer ließen ſich durch ſolche Agitation nicht irre machen. In zwei Verſammlungen zu Jüterbogk 1548 und 1549 ſchloſſen der Kaiſer, Brandenburg, Mecklenburg und Hamburg ſich enger zuſammen; man ordnete verſchiedene Angelegenheiten der Schiffahrt und beſchloß, an dieſer auch gegen Lüneburg und ſeinen Herzog feſtzuhalten.

Trotz des kaiſerlichen Mandats von 1544, gegen das Herzog Ernſt freilich Verwahrung eingelegt hatte, und obwohl die vereinigten Elbſchiffahrts-Intereſſenten eine reſpektable Macht darſtellten, ſuchten der Herzog von Celle und die Stadt Lüneburg die Elbſchiffahrt doch, ſoweit möglich, zu hindern. In Hitzacker und Blekede, den herzoglichen Zollſtellen, wurden oftmals Schiffe angehalten. Dem ſuchten die Hamburger, Märkiſchen uſw. entgegenzutreten, indem ſie ihre Schiffe in Blekede zwar löſchten, nachher aber wieder beluden und abwärts fuhren; auch bei Boizenburg kamen ähnliche Umgehungen vor.[2]) Kurfürſt Joachim von Brandenburg drohte im Jahre 1553 mit Gegenmaßregeln, wenn man die Schiffe ſeiner Untertanen nicht paſſieren laſſe, „wie man dann niemand zur Schiffart zwinge, alſo ſoll auch keiner zur landfure gezwungen werden.“[3]) Lüneburg beſtand auf ſeinen Privilegien, ließ ſie ſich ſogar vom Kaiſer beſtätigen. In einer Verſammlung der Geſandten des Lüneburger Rats und der celliſchen Räte im Kloſter Lüne am 11. April 1554 wurde wegen der Zunahme der unzuläſſigen Elbſchiffahrt beſchloſſen, daß die Zöllner in Blekede und Hitzacker fleißig aufpaſſen ſollten, daß keine Kaufmannsgüter, die dem Gebrauch nach nicht auf der Elbe transportiert wurden, verſchifft würden; ledige Schiffe, die von oben kämen, ſollten in Hitzacker angehalten und den Schiffern ein Eid auferlegt werden, daß ſie keine Güter an der Elbe ausgeladen hätten, die durch Mecklenburg und Sachſen um und wieder an die Elbe geführt werden ſollten; ebenſo ſollte es in Blekede geſchehen. Fände man, daß jemand darwider gehandelt, ſollten Schiffer und Gut arretiert werden.

Ohne Zweifel hat man auf dieſe Weiſe für längere Zeit die Elbſchiffahrt oberhalb Hamburg ſtark behindert. Zum Teil wurde den Lüneburgern dies erleichtert durch die Schwenkung, die Brandenburg

[1]) 21. Januar 1546. [2]) Protokoll der Verhandlung in Scharmbeck zwiſchen den Räten des Herzogs und dem Lüneburger Rat 19. Febr. 1552. [3]) Kurf. v. Brandenburg an Lüneb. Rat 24. Mai, an Statthalter und Räte in Celle 7. Juni 1553; Lüneb. Rat an Kurf. v. Brandenb. 12. Mai 1553.

in der Elbpolitik vollzog, indem es, durch die hamburgiſche Stapelpolitik geſchädigt, nun weniger Intereſſe an der freien Fahrt nach Hamburg zeigte.[1]) Dafür erwieſen ſich die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg erkenntlich, indem ſie die Güterverſorgung der Mark Brandenburg auf dem Elbwege in größerem Umfange duldeten.

Nach und nach zeigte ſich überhaupt, daß die Herzöge das Intereſſe der Stadt Lüneburg und das ihrige nicht für unauflöslich verbunden hielten. So ſchloſſen im Jahre 1560 die Herzöge Heinrich und Wilhelm mit Joachim Griebe einen Vertrag, der dieſem den Transport von franzöſiſchem und ſpaniſchen Salz elbaufwärts geſtattete. Die Stadt Lüneburg, die in dieſem Vertrag und der ſich ihm anſchließenden Einfuhr von fremdem Salz auf dem Elbwege eine Verletzung ihrer Privilegien ſah, erhob dagegen Einſpruch, erhielt aber von den Herzögen die Antwort, daß, wenn die Stadt das Privileg habe, daß kein Salz durch das Fürſtentum nach der See geführt werden dürfe, damit doch nicht verboten ſei, daß Salz von der See die Elbe hinauf in andere Länder geführt werde.[2]) Früher hatten die Herzöge jedenfalls anders über die Salzprivilegien Lüneburgs geurteilt, wenn auch formell das Salzprivileg von 1441—42 für die Auffaſſung der Herzöge ſpricht.

War ſchon hierdurch in die der freien Elbſchiffahrt entgegenſtehenden Hinderniſſe eine neue Breſche geſchlagen, ſo machten ſeit 1563 Öſterreich, Magdeburg und Hamburg ſtärkere Anſtrengungen, ſich von der ſeitens der Herzöge auferlegten Sperre zu befreien. Kaiſerliche Kommiſſare, die in Celle erſchienen, verſuchten im Jahre 1563 eine Einigung herbeizuführen; die Regierung des Kaiſers wünſchte namentlich dringend den Transport von ausländiſchem Salz, Boyſalz, wie auch anderen Waren auf dem Elbwege. Die Herzöge betonten nun zwar die Privilegien Lüneburgs, wieſen auf die Unzulänglichkeit des Elbſtroms hin und, daß dieſer nach altem Herkommen nicht für „allerley Kaufmannsgüter“ frei ſei, wie auch auf die Schädigung ihrer Landzölle und überhaupt eines großen Teils Norddeutſchlands, das hinſichtlich des Bezugs von Lebensmitteln dann auf Hamburg und Magdeburg angewieſen ſein werde. Der Trans-

[1]) Vergl. Schmoller, Jahrbuch 1884, S. 1038f; S. berührt die oben nach den Akten des Staatsarchivs Hannover geſchilderten Verhältniſſe wiederholt und mit ausgeſprochener Betonung des brandenburgiſch-preußiſchen Standpunkts; ich gehe auf meine Abweichungen von ſeiner Darſtellung und Auffaſſung im einzelnen hier nicht ein; übrigens hat er für die braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Verhältniſſe nur das Archiv der Stadt Lüneburg benutzt. [2]) Lüneb. Rat an Herzöge Heinrich und Wilhelm 21. Juni; 7. Sept.; die Herzöge an Lüneb. Rat 18. September 1560.

port von Boyſalz elbaufwärts ſei früher nie üblich geweſen, erſt der Kontrakt mit Griebe habe das geändert. Schließlich aber geſtatteten die Herzöge doch den Kaiſerlichen den Boyſalz-Transport auf der Elbe, machten aber den Kaiſer für allen Schaden, der ihnen aus der Verletzung des Kontrakts mit Griebe erwachſen könnte, haftbar.[1])

Der Stadt Lüneburg aber ſtellten die Herzöge vor, daß es das Beſte ſei, man gedenke auf Mittel und Wege, wie man dem Schaden, den die Stadt und die Landzölle durch die allgemeine Elbſchiffahrt erleiden würde, zuvorkommen könne; der Kaiſer und die andern Intereſſenten hätten doch einmal „das gemeine beſchrieben Recht vor ſich".[2]) Herzog Wilhelm brachte im Jahre 1564 die Angelegenheit auch an die Stände des Fürſtentums; dieſe ernannten einen Ausſchuß; doch iſt die Frage hier nicht zum endgültigen Austrag gekommen.[3])

Nach außen hin hielten die Herzöge an den Fundamenten der lüneburgiſchen Salz- und Schiffahrtsprivilegien feſt; an eine einfache Aufhebung dachten ſie nicht; die Forderung gewichtiger Aequivalente war zwiſchen den Zeilen ihrer für den Kaiſer beſtimmten Erklärung zu leſen.[4]) Infolge des Todes des Kaiſers kam die in Ausſicht genommene Verhandlung damals nicht zuſtande.

Wenn ſich die Herzöge dem Kaiſer gegenüber ziemlich entgegenkommend zeigten, ſo waren ſie weit entfernt davon, den Städten Magdeburg und Hamburg ein Zugeſtändnis zu machen; am wenigſten geneigt erwies man ſich Hamburg gegenüber. Dem Hamburger Rat erklärten die Herzöge am 8. Februar 1565, daß es den Hamburgern nicht erlaubt ſei, Boyſalz elbaufwärts zu ſchiffen; wenn ſolches an den Herzoglichen Zollſtätten betroffen werde, es möge beſtimmt ſein, wohin es wolle, werde es konfiſziert und der Adreſſat beſtraft werden. Die Herzöge gingen noch weiter; ſie erhöhten an ihren Elbzollſtätten willkürlich die Zölle; den ſich beſchwerenden Hamburgern wurde die Antwort aus Celle, die Zahl der hamburgiſchen kleinen Schiffe nähme ſo zu, daß den großen Fahrzeugen die Nahrung genommen werde; deshalb müßten die Schiffe für jeden Ever eine beſondere Abgabe entrichten.[5])

---

[1]) Kaiſerl. Beglaubigung für Friedr. v. Redern, Dr. Andreas Hertwig, Alexander Albricht, Innsbruck 20. Mai 1563; Antworten der Herzöge, zuletzt vom 16. Oktober. [2]) Inſtruktion der Herzöge Heinrich und Wilhelm für ihre Geſandten nach Lüneburg 24. Oktober 1563. [3]) Havemann, Geſchichte d. Lande Braunſchw. u. Lüneburg II. 547f. [4]) Herzog Heinrich u. Wilhelm an den Kaiſer 22. Dezbr. 1563, an den kaiſerl. Rat Friedrich von Redern 5. Jan. 1564. [5]) Hamb. Rat an Herz. Heinrich u. Wilhelm 6. Mai; Statthalter u. Räte in Celle an Hamb. Rat 13. Mai 1568.

Etwas mildere Praxis übte man zunächst gegenüber Magdeburg aus.[1]) Der Rat dieser Stadt wurde daran erinnert, daß die Elbschiffahrt mit Gütern, wie Honig, Stockfisch, Schollen, Rochen, Lachs, Käse, Butter, Talg, Eisen, Leder usw. verboten und nicht zu gestatten sei; für andere Waren wollten die Herzöge diese Schiffahrt „ein Zeit, solang es Uns gefellig und gelegen sein will", dulden, unter Vorbehalt der Abschaffung. Die Magdeburger wollten sich aber diese Beschränkung nicht gefallen lassen, wiesen hin auf das schlechte Fuhrwesen in Lüneburg und auf die sonderbare Begünstigung, die den Märkischen zu Teil werde; von der Thalfahrt allein könnten die Magdeburger nicht leben. Die Herzöge bestanden nun freilich auf dem Prinzip, die allgemeine Schiffahrt nicht zu dulden, machten aber für Käse, der die Landfuhr nicht vertragen konnte, eine Ausnahme. Wenn sie, so erklärten die Herzöge, alle jene Lebensmittel für die Elbe freigäben, werde es dahin kommen, daß „unsere underthanen ihre Profiandt und esselkost von Hamburg oder Magdeburg müßten holen".[2])

Am meisten Interesse an der Aufhebung dieses Zustandes hatte doch Hamburg, das für seinen Warenverkehr mit dem Binnenlande die Elbe nicht entbehren mochte. Selbst für die zugelassenen Waren suchten die Herzöge die Hamburger von der Fahrt auszuschließen. Im Sommer 1568 wurde den hamburgischen Schiffern an den Zollstätten in Hitzacker, Schnackenburg und Bleckede bedeutet, diese Fahrt in Zukunft zu unterlassen, da die Herzöge nur ihren eigenen Untertanen die Fahrt zwischen Hamburg und Magdeburg gestatten wollten. Der Hamburger Rat schickte deshalb seinen Syndikus Dr. Wietersheim im Oktober zu den Herzögen und ersuchte mit Hinweis auf das kaiserliche Mandat von 1544 um Aufhebung der Schiffahrtssperre. Die Herzöge antworteten ablehnend; sie bestritten, daß jenes Mandat sie und die Stadt Lüneburg ihrer alten Rechte entäußern könne; was sie den Hamburgern und andern bisher auf der Elbe zu schiffen vergönnt, sei lediglich eine Vergünstigung, die jederzeit zurückgezogen werden könne. Die Hamburger möchten einmal „in ihren eigen busen" greifen, sie, die die Schiffahrt auf der Süder-Elbe hinderten![3])

Hamburg und Magdeburg wandten sich hierauf an den Kaiser und erlangten von ihm ein vom 6. August 1569 datiertes Mandat, das,

[1]) Vergl. auch Mänß in Geschichts-Blätter f. Stadt u. Land Magdeburg 1903, S. 142ff. [2]) Herzöge Heinrich u. Wilhelm an Magdeb. Rat 5. Juli; 21. August; 1. Sept; Magdeb. Rat an die Herzöge 29. Juli; 23., 26. August usw. [3]) Hamb. Instruktion für Wietersheim 28. Okt.; Antwort der Herzöge Heinrich u. Wilhelm 5. Nov. 1568.

auf das Mandat von 1544 hinweiſend, den Herzögen Heinrich und Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg verbot, jene Städte an der Elbſchiffahrt zu hindern, Waren zu arretieren uſw. An demſelben Tage verlieh der Kaiſer beiden Städten ein Privileg, das ſie allgemein vor Arreſten und Repreſſalien ſchützen ſollte, zu Waſſer und zu Lande „und ſonderlich auffm freyen Elbſtrom zwiſchen den beiden Steten Hamburg und Magdeburg auf- und abwerts oder anderswo."

In ſeinem Proteſt gegen dies Mandat konnte Herzog Wilhelm[1]) freilich daran erinnern, daß früher die Städte dem Herzog Ernſt Geld geboten hätten für die Freigabe der Elbſchiffahrt, daß demnach dieſe wohl doch nicht ſo lange, wie die Städte behaupteten, früher ſtets frei geweſen ſei; auch auf das Verfahren Hamburgs auf der Süder-Elbe und die Magdeburgiſche Stapelpolitik konnte hingewieſen werden. Die Stadt Lüneburg ſchloß ſich dem Proteſt an. Als trotz jener kaiſerlichen Kundgebung im Frühjahr 1570 die Herzöge gegen ſtädtiſche Schiffe mit Arreſten und dergl. vorgingen, erließ am 30. März 1570 der Kaiſer ein abermaliges Mandat gegen Herzog Wilhelm; zugleich ernannte er den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und den Fürſten Joachim von Anhalt zu Kommiſſaren, die die Sache unterſuchen ſollten; inzwiſchen ſollte die Schiffahrt zwiſchen Magdeburg und Hamburg offen ſein. Beſchwerden Herzog Wilhelms und der Stadt Lüneburg beim Reichstag hatten keinen Erfolg; am 4. Dezember 1570 erneuerte der Kaiſer ſeine Mandate, ernannte aber, da der Herzog gegen die oben genannten Kommiſſare als parteiiſch proteſtiert hatte,[2]) nun den Landgrafen Wilhelm von Heſſen und den Herzog Wilhelm von Jülich zu Kommiſſaren. Trotzdem ließ Herzog Wilhelm nicht ab, die Elbſchiffahrt zu ſperren; eine Hamburger Beſchwerde ließ er unbeantwortet.[3]) Auch veranlaßte der Herzog die Intereſſenten an der Lüneburger Saline zu einem Proteſt beim Kaiſer; und den Rat von Braunſchweig bewog er zu einem Beſchluß, nach dem „die newe fürſtehende Schiffart auf der Elbe dieſen Landen und Stetten merklichen Schaden und keinen frommen brengen werde". Der Rat ſupplizierte ſelbſt beim Kaiſer dagegen; die braunſchweigiſchen Kaufleute würden ſchwer dadurch geſchädigt werden, „dan was ſie itzo von Luneburg mit geringern uncoſten und fuhrlohne bekomen oder ihnen

[1]) 17. September 1569; Herzog Heinrich war am 13. Sept. von der gemeinſamen Regierung zurückgetreten und mit Dannenberg abgefunden (Havemann, a. a. O. II. 477). [2]) Über die Beziehungen Braunſchweig-Lüneburgs zu Mecklenburg, wie ſie ſich durch die Elbſchiffahrtverhältniſſe geſtalteten, vergl. Stuhr in Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Geſchichte 64 S. 201 ff, 212 ff. [3]) Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 24. Aug. 1570.

in ihre Heuſer gebracht wirdet, das muſſen ſie alles von Hamburg und Magdeburg mit ungleich groſſern uncoſten und ungelegenheit an ſich brengen".[1])

Doch gelang es dem Herzog nicht, die Schiffahrt der Hamburger und Magdeburger vollkommen zu hindern; im Dezember 1570 ſtellten die celliſchen Räte feſt, daß trotz des Verbots die für die Elbſchiffahrt nicht zugelaſſenen Waren „in großer Anzall nach Magdeburg" gingen; die Vermehrung der hamburgiſchen Schiffe in der Thal-Kornfahrt war den Cellern nach wie vor ſehr läſtig, weil dadurch die ſächſiſchen, märkiſchen und lüneburgiſchen Schiffer in dieſer Fahrt beſchränkt wurden, was im Intereſſe der Rückfrachten nicht vorteilhaft für die Lüneburger war.[2]) Um die Mißbräuche, die bei den in die Mark gehenden Elbgütern vorkamen, zu verhüten, befahl der Herzog, daß die Schiffe bei der erſten ſeiner Zollſtätten, die ſie berührten, eidlich erklären ſollten, daß die Waren in die Mark und nicht nach Magdeburg beſtimmt ſeien.[3])

Auch ſuchte Herzog Wilhelm vor allem die kaiſerlichen Mandate von 1569 und 1570 wirkungslos, ja rückgängig zu machen. Eine Verhandlung, die im Sommer 1571 in Magdeburg ſtattfand, an der kaiſerliche Kommiſſare teilnahmen, blieb ohne Erfolg. Im November desſelben Jahres verhandelten des Herzogs Geſandte Friedrich v. Weyhe und Johan Gering in Wien. Die Aufhebung der Mandate ſchlug der Kaiſer ab, da ſie causa cognita erlaſſen ſeien; das einzige, was den Herzoglichen in Ausſicht geſtellt wurde, war eine ſtillſchweigende Suspenſion der Mandate, wenn der Herzog ſich zu einer „gütlichen Handlung" verſtehen wollte. Übrigens wirkte gleichzeitig ein hamburgiſcher Bevollmächtigter, Joachim Lindeman, dort den celliſchen Beſtrebungen entgegen. Der Herzog erreichte aber doch wenigſtens, daß der Kaiſer durch Mandat vom 4. Dezember 1571 Allen und namentlich den Hamburgern verbot, daß das von Boyſalz geſiedete Salz in Lüneburger oder ihnen ähnliche Tonnen geſchlagen und weitergeführt werde. Bereits im Jahre 1565 hatte wegen desſelben den Hamburgern vorgeworfenen Verfahrens zwiſchen den Herzögen und dem Hamburger Rat ein Schriftwechſel ſtattgefunden.

Im März 1572 erreichte dann die kaiſerliche Regierung, daß wenigſtens in die Elblande und für den Bedarf des kaiſerlichen Hofhalts alle Güter aufwärts paſſieren durften; doch bedurfte es hierfür zur Vermeidung von Unterſchleifen beſonderer Beſcheinigungen, und unterwegs

[1]) Rat von Braunſchweig an Herzog Wilhelm 29. Juli, an den Kaiſer 10. Auguſt 1570. [2]) Statthalter und Räte in Celle an Hamb. Rat 14. Dezbr. 1570. [3]) Herzog Wilhelm an ſeine Elbzöllner 5. Jan. 1571.

durften die Güter nicht ausgeladen werden. Auch hinsichtlich des Griebe'schen Privilegs, dessen Ablösung viel Schwierigkeiten gemacht hatte, einigte man sich nun; gegen 10000 Goldgulden kaufte der Kaiser dies Privileg auf, und Herzog Wilhelm gestattete nun die zollfreie Passage von Boysalz für den Kaiser.[1])

Hinsichtlich Magdeburgs und Hamburgs war hier noch nichts bestimmt; die Sperre gegen sie blieb bestehen und wurde streng gehandhabt. Ein kaiserliches Mandat vom 1. März 1574 setzte eine endgültige Verhandlung in Wien an. An dieser teilzunehmen, mußte Herzog Wilhelm sich notgebrungen bereit erklären, während er dem Kaiser mitteilte, daß er durch Mandate, wie die Städte wollten, sich aus seinem Besitze nicht bringen lassen werde.[2]) Die Verhandlung fand im August statt; vertreten waren Herzog Wilhelm, die Städte Lüneburg, Magdeburg, Hamburg. Die beiden letztgenannten Städte mußten auch hier wieder den Vorwurf hören, daß sie ja selbst in ihren Gewässern die Freiheit der Schiffahrt nicht duldeten; doch lehnten beide das Eingehen auf diesen Punkt, als nicht hierher gehörig, ab. Auf der andern Seite führten Herzog Wilhelm und die Stadt Lüneburg ihre alten Privilegien ins Gefecht. Am schlechtesten stand es ohne Fragen mit der Sache Lüneburgs. Einerseits sah es durch die drohende Befreiung der Elbschiffahrt seine Existenz als Stapelplatz schwer geschädigt; andererseits stand eine Erhöhung der Flußzölle bevor, die der Herzog als Ersatz für den Ausfall in seinen Landzöllen erstrebte und die den Lüneburgern ebenso schädlich war wie den Hamburgern und Magdeburgern. Die Stadt Lüneburg instruierte aber ihren Syndikus Husanus, daß, wenn die Elbschiffahrt frei werden sollte, er sich auf rechtliche Prozesse und dergl. nicht einlassen solle, sondern „im Namen des Allmechtigen in die Öffnung der freien Schiffart willigen, mit Vormeldung, daß wir der Kay. Matt. in aller underthenigsten Ehren und Gefallen, wie schädlich, nachteilig und schwer es uns und gemeiner Stadt auch immer wehre, damit zufrieden sein mußten." Durch diese Resignation, die dem Willen des Kaisers entsprach, der hatte erklären lassen, er sähe „viel lieber, daß diese langwierige sachen in güte als durch Recht entschieden würde",[3]) erreichte Lüneburg, daß das Boysalz vorläufig und bis zu weiterer Abrede noch von dem Transport elbaufwärts ausgenommen wurde. Gegen die Erhöhung der herzoglichen Flußzölle machte Husanus zwar starke Einwendungen, er

[1]) Erklärung Herzog Wilhelms 7. März 1572. [2]) Herzog Wilhelm an den Kaiser 7. Mai 1574. [3]) Instruktion für Husanus 16. Juli; Bericht der herzoglichen Gesandten 25. Aug. 1574.

konnte aber nicht hindern, daß tatsächlich die Zölle von Blekede und Schnakenburg auf dieselbe Höhe mit dem von Hitzacker gesetzt wurden. Eine Geldentschädigung für die Aufgabe seiner Rechte, wie sie der Herzog von Hamburg und Magdeburg verlangte, erreichte er aber nicht.

Schließlich kam dann Ende August 1574 eine Vereinbarung zustande,[1]) die formell wenigstens die freie Schiffahrt zwischen der Oberelbe und Hamburg herstellte. Hinsichtlich der Aufwärtsschiffung von Boysalz blieb es bei dem allgemeinen Verbot, soweit nicht der Griebe'sche Kontrakt sie zuließ. Die Versuche Hamburgs, für das Boysalz die Elbe allgemein zu eröffnen, blieben ohne Erfolg.[2])

Auch über die Erhöhung der herzoglichen Flußzölle erhob sich noch Streit; ohne sie weigerte sich der Herzog, die freie Schiffahrt zuzulassen. Magdeburg fügte sich dann; Hamburg hat noch lange sich geweigert, die Erhöhung anzuerkennen.

Jahrzehntelang hatte, wie wir sehen, das Haus Braunschweig-Lüneburg sich nicht ohne Erfolg bemüht, eine große natürliche Verkehrsstraße für den allgemeinen Verkehr zu sperren; es hatte den Landhandel vor dem Wasserstraßenverkehr begünstigt, seine Territorialpolitik rücksichtslos durchzusetzen versucht. Sehen wir jetzt, wie auf dem Elbgebiete, auf dem das Haus Braunschweig-Lüneburg der unmittelbare Nachbar Hamburgs war, sich der Kampf abspielte, in dem die Rollen vertauscht sind, jenes Fürstenhaus für die Freiheit einer Schiffahrtsstraße, Hamburg für ihre Sperrung eintrat.

---

[1]) Vergl. Aktenstück V; bei (Schmalian), Gründl. Widerlegung des — Straßenzwangs gegen Magdeburg usw. (1748) S. 106f findet sich nur kurzer Auszug. [2]) Verhandlung zwischen Hamburg, Magdeburg und den herzoglichen Räten in Celle 1575 Jan. 14;

II.

# Der Beginn des Kampfes mit Hamburg um die Süder-Elbe usw. (1530—1554).

Ungefähr zu derselben Zeit, wo sich gegen die seitens der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf der Mittel-Elbe ausgeübte Sperre die Opposition von der Unter- und Ober-Elbe erhob, begann Hamburg jenem Fürstenhause die Herrschaft über die Elbe dort streitig zu machen, wo die Territorien beider sich berührten. Mit dem Jahre 1530 beginnt eine fortlaufende, niemals abbrechende Kette von kleinen und größeren Grenzverletzungen, Eingriffen in die Hoheitsrechte und sich damit verknüpfenden Gewalttätigkeiten. Aus der Fülle von Einzelheiten läßt sich, ohne daß allzu speziell auf sie eingegangen zu werden braucht, doch ein klares Gesamtbild über den allgemeinen Gang der Dinge gewinnen.

Daß diese Dinge gerade um 1530 ihren Anfang nahmen, ist wohl nicht zufällig. In der unmittelbar vorhergehenden Zeit hatte zwischen dem Herzogtum Lüneburg und Hamburg im allgemeinen ein gutes, friedliches Verhältnis bestanden. Noch am 20. März 1520 hatte Herzog Heinrich der Mittlere mit den Städten Lübeck und Hamburg ein Bündnis auf 10 Jahre geschlossen, die Bürger und das Eigentum beider Städte in seinen Schutz genommen, für sie den neuen Winsener Wegzoll auf die Hälfte herabgesetzt und versprochen, sie mit neuen Zöllen u. dergl. nicht zu beschweren usw. Im Jahre 1527 aber schlossen Heinrichs Söhne Otto und Ernst eine Vereinbarung, nach der Otto mit Stadt und Amt Harburg abgefunden und dies kleine Gebiet dem in Celle residierenden regierenden Hause Braunschweig-Lüneburg entzogen, somit also in Harburg eine Nebenlinie begründet wurde. Sie hat hier bis 1642 geherrscht.[1])

Durch diese Abtrennung war gerade das an die Elbe grenzende Gebiet des Herzogtums, das durch seine unmittelbare Berührung mit

[1]) Über die Harburger Linie vergl. Havemann II 87 ff; im Jahre 1560 fiel das Amt Moisburg an die Harburger Linie.

Hamburg beſonders wichtig war, in eine gewiſſe Iſolierung verſetzt, und die Widerſtandsfähigkeit des herzoglichen Hauſes, das an dieſer verwundbaren Stelle nur durch eine ſchwache Seitenlinie vertreten war, gegen Anſprüche, wie ſie Hamburg erhob, nicht unerheblich geſchwächt.[1]) Das aufſtrebende Hamburg verfehlte nicht, dieſe Blöße ſogleich auszunutzen.

Äußerlich den Anfang nahmen die Streitigkeiten mit der Weigerung Hamburgs, ſich dem herzoglichen Elbgericht zu fügen. Ein Hamburger Schiffer war wegen Verletzung und Beleidigung von Fiſchern auf der Süder-Elbe vor das herzogliche Elbgericht geladen. Der Hamburger Rat aber erklärte, daß ein Bürger ſeiner Stadt ſich einer ſolchen Ladung in Hamburg nicht fügen könne, ſondern die Sache in Hamburg abgeurteilt werden müſſe. Hierauf proteſtierte der Herzog Otto dagegen, daß der Rat über „unſern frien und angeerveden ſtroem" in Hamburg Recht finden und ſprechen wolle. Das Haus Braunſchweig-Lüneburg beanſpruchte für das Haus Harburg wie die Hoheit, ſo auch das Elbgericht auf dem Strom zwiſchen dem Swansbuſch bis nach Votsſand an der Mündung der Eſte, woſelbſt das Gebiet des Erzſtifts Bremen begann.

Gleichzeitig mit der Verweigerung der Anerkennung des Elbgerichts legte der Hamburger Rat mehrere bewaffnete Schiffe auf die Süder-Elbe und ließ durch dieſe zwei Kornſchiffe, die elbaufwärts kamen, feſtnehmen und nach Hamburg bringen.

In dieſen beiden Handlungen des Jahres 1530 liegt der Kern für alles, was ſeitdem gefolgt iſt; mit der Verweigerung des Elbgerichts bezweckte Hamburg die Hoheit des Herzogs über die Süder-Elbe anzuzweifeln, mit der Feſtnahme von Kornſchiffen wollte es ſeinem Stapelrecht Ausdruck geben. Was letzteres betraf, ſo bezog ſich der Rat auf das Privileg Kaiſer Friedrichs von 1482, obwohl dieſes nur davon ſpricht, daß Korn uſw. „durch niemand für die gemelte Stadt Hamburg auf der Elbe fürbeigefurt werden ſollte", und es immerhin zweifelhaft war, ob die Fahrt auf der Süder-Elbe, bei der ein unmittelbares „furbeifüren" vor Hamburg doch nicht ſtattfinden konnte, durch dies Privileg getroffen wurde. Doch erklärte der Rat dem herzoglichen Sekretär Schoppenſtedt, der 1531 in Hamburg war,[2]) ihm tue die Sache leid und ſie ſei ohne ſeinen Befehl geſchehen. Aus Geleitsbriefen, die Herzog Otto damals zwei Schiffern ausſtellte, ergibt ſich, daß er wenigſtens nicht daran dachte, ſich für den Bedarf ſeines Haushalts in dem Bezug von Getreide beſchränken zu

[1]) So ſchreibt auch Havemann a. a. O. S. 476: „Wie oft und ſchmerzlich war die Abſonderung Harburgs beklagt!" [2]) Koppmann, Kämmereirechn. V 442.

laſſen.[1]) Und ſeinen Untertanen erteilte der Herzog auf Wunſch Schutzpäſſe für die Elbſchiffahrt. Auch in der Sache des Elbgerichts gab der Rat inſofern nach, als er dem beklagten Schiffer erlaubte, nach Hamburg zu gehen; doch mußte der Herzog ihm freies Geleit gewähren.

Das war nur der Anfang, und nach und nach verfuhr Hamburg ſchärfer. Schon im Jahre 1532 wurden abermals mit Gewalt Kornſchiffe nach Hamburg geführt. Nun kam es zu einer Korreſpondenz und mündlichen Verhandlung in Winſen.[2]) Der Rat beſtand darauf, daß er nicht dulden könne, daß man das Korn Hamburg vorbei ſeewärts führe, es ſei auf der Norder- oder Süder-Elbe, und dadurch „der ummeliggende Landtſchup duringe ſtiften ſcholde"; er machte kein Hehl daraus, das jene Wegführung mit ſeinem Wiſſen und Willen geſchehen ſei, während er noch 1530 in einem gleichen Falle ſich mehr oder weniger entſchuldigt hatte. Das lief ja nun im weſentlichen auf das Verbot der Fahrt auf der Süder-Elbe hinaus.

Die ganze Verhandlung von 1532 zeigt, daß Herzog Otto und die Seinen die Frage noch ganz akademiſch auffaßten und ihre praktiſche Seite noch kaum ahnten. Herzog Otto erklärte ſich zu gütlichen Verhandlungen bereit; es ſei doch aber „nit alleyne kleglich, beſunder gantz beſwerlich und erbarmlich zu achten", wenn man den Untertanen des Herzogs Ernſt, deſſen Gebiet ja namentlich in Betracht komme, nicht geſtatten wolle, ſich des Süder-Elbſtromes zu bedienen. Nur dem Herzog Otto zu Gefallen gab der Rat die beiden Schiffe, aber ohne Schadenerſatz, heraus.

Zwei Jahre ſpäter, 1536, nahmen die Hamburger abermals auf der Süder-Elbe ein Schiff mit Roggen weg, die Folge war eine Beſchwerde der Herzöge Ernſt und Otto und die Sendung eines hamburgiſchen Ratsherrn an Otto. Hamburg aber behielt ſich alle ſeine Rechte wegen der Kornſchiffahrt vor und ſchlug eine Verhandlung vor, in der dieſe Frage geregelt werde; inzwiſchen ſollte dieſe „beſwerlike Korneſchepinge" aufhören.[3])

Bisher waren dies alles nur einzelne Handlungen; von einer Regel kann ſelbſt auf hamburgiſcher Seite kaum die Rede ſein. Es waren Verſuche, die zur Aufklärung des Operationsfeldes dienen ſollten.[4])

[1]) Koppmann V 404: „12ß Henrico Braszen ad reisam in Harborch ad inquirendum de certo frumento adducto, an spectaret ad dominum ducem Ottonem aut non." [2]) Vergl. Koppmann V 465. [3]) Hamb. Rat an Herzog Ernſt 2. Juni 1536; Koppmann V 602: „2 ß Joachimo Sommerfelt ad ducem Ottonem Lüneburgensem in Harborch." [4]) Nach Ludewig, Geſchichte von Harburg (Harb. 1845) S. 45 hat Herzog Otto „durch einen mit

Mit dem Jahre 1541 wurde es anders; von nun an hören die Reibereien und Verhandlungen nicht auf. In diesem Jahre beschwerte sich der Rat über Eingriffe, die Herzog Otto auf der Stadt „Stromen, Vorden, Viskereyen und Guberen" vorgenommen.[1]) Der Rat nahm selbst eine Besichtigung der Elbe vor; und allerlei, im Bett der Elbe vorgenommene Vertiefungsarbeiten weckten bei den Herzögen die Befürchtung, die Stadt möchte beabsichtigen, die Süder-Elbe abzudämmen und das Wasser möglichst nach Hamburg zu leiten.[2]) Beide Herzöge waren sich darüber einig, daß „was sie des einen Tag machen, des andern wider uffgerissen und geschleifet oder durch andere fügliche mittel abgewendet werden müsse".[3]) Ernst beauftragte seinen Hauptmann in Winsen, mit seinen Leuten dem Herzog Otto zur Not beizustehen. Man sieht schon den Fortschritt; Gewalt wird vorbereitet. Dazu kam es aber nicht. Doch begann nun Hamburg einen neuen Streitpunkt aufzuwerfen. Die Stadt erhob damals zuerst von den herzoglichen Untertanen einen Roggen-Zoll. Im Juni 1542 forderte der Herzog die Abstellung dieses Zolls und drohte: „Solte aber das nicht geschehen, und Wir gleichermaßen unsers gefallens Zölle auf dem Wasser zulegen würden, wollet Ihr uns das nicht vordencken." Schon im August beklagten sich dann die Hamburger, daß der Herzog einen neuen Zoll unter dem Namen eines Geleitgeldes eingeführt habe.

Nachdem kurz vorher die Hamburger wiederum auf der Süder-Elbe ein Kornschiff weggenommen, wurde im August zwischen beiden Parteien in Hamburg verhandelt.[4]) Hier betonten die Abgesandten des Herzogs das alleinige Hoheitsrecht des herzoglichen Hauses auf der Süder-Elbe; die Hamburger bestritten diese Hoheit nunmehr zum ersten Male ausdrücklich und formell. Bisher hatten sie jene Hoheit nur indirekt durch Verweigerung der Anerkennung des Elbgerichts bestritten und nie etwas dagegen erklärt, wenn die Herzöge von „unserm freien Süder-Elb-Strom" sprachen und schrieben; nun zuerst nahmen sie klar und deutlich für ihre Stadt jene Hoheit in Anspruch; sie beklagten sich, daß Otto etwas auf der Süder-Elbe „attemptirte und vorhette." Dem Schiffer wollten sie sein Schiff und den Wert für das in Hamburg verkaufte Korn zurück-

Brandenburg geschlossenen Tractat desselben Holz- und Kornhandel auf der Elbe ganz nach Harburg zu ziehen", versucht; Lappenberg, Lorichs Elbkarte S. 44 verweist auf die Angabe Ludewigs und läßt den Vertrag im Jahre 1539 geschlossen sein. Von einem solchen Vertrage ist sonst nichts bekannt, und die Angabe beruht wohl auf einem Irrtum. [1]) Hamburger Rat an Herzog Otto 2. August 1541. [2]) Koppmann VI. 30 und an anderen Stellen. [3]) Herzog Ernst an Herzog Otto 30. August 1541. [4]) Aktenstücke I.

geben, dafür ſollten „er und andere“ ſich bis zu weiterer Abrede des widerrechtlichen Fahrens enthalten. Hierauf wollten die Herzoglichen nicht eingehen; beſſer ſei, wenn man weiter, „wie lange Zeit geſchehen“, eines Jeden Gerechtigkeit unbeſchadet, „laefiren und ſchleifen“ würde.

Wohin dieſes ſchwächliche Verhalten führen mußte, zeigte ſich bald; ſchon im nächſten Jahre wurde auf der Oſte, alſo auf erzbiſchöflich-bremiſchem Gebiet, einem Lüneburger Schiffer ſein Schiff genommen. Die Herzöge forderten vom Hamburger Rat Schadenerſatz, andernfalls würden ſie „uns und die unſern vor ſolcher Gewalt ſchützen und hanthaben müſſen.“[1]) Die nach Harburg entſandten Hamburger Ratsherren[2]) aber erklärten dem Herzog Otto, der Rat habe das Recht, „die freie Kornſchiffart uff unſerm freyen Waſſerſtromen die Elbe dal zu hindern und uffzuhalten“; ſei aber zu gütlichen Verhandlungen bereit. Wieder ging der geduldige Herzog darauf ein und gab nur zu erkennen, er hoffe, der Rat werde „zu unwilliger nachperſchaft nicht urſach geben.“ Auch Herzog Ernſt hoffte noch, „das die von Hamburg, ſo ſie unſer recht und freiheiten erinnert und ſehen werden, ſich der pillicheit ſchicken und zu nachteil derſelben ichts furzunemen ſich enthalten“; eventuelle Tätlichkeiten der Hamburger könne man zurückweiſen; doch hatte der Herzog wenig Neigung dazu; jetzt „wo ſich allerley geferlicheiten ereugen, mit denen von Hamburg in tetliche widerwehre zu begeben, iſt bei uns nicht wenig bedenklich.“ Ja, Herzog Ernſt meinte ſogar, wenn man auch den von den Hamburgern vorgeſchlagenen Stillſtand der Schiffahrt auf der Süder-Elbe nicht bewilligen könne, ſo ſei es tatſächlich doch gut, wenn „mittler Zeit die Schiffart ſo vill mügelich in ru ſtunde.“[3]) Man ſieht die Scheu vor Konflikten. Und tatſächlich hatten die Herzöge alle Urſache, auf Hamburg erboſt zu ſein. Noch während jener Verhandlung hatte Ende Juni der in Moorburg befehligende Ratsherr Johan Rodenburg dort zwei Schiffe feſtnehmen laſſen; das eine mußte 4 Schillinge zahlen, das andere, weil mit Roggen beladen, mußte verſprechen, dieſen in Hamburg zu verzollen. Das war geſchehen im Angeſicht und in Kanonenſchußweite von Harburg. „Sulche gewalt“, ſchrieb Herzog Otto an ſeinen Bruder, „iſt nie geſchehen; aber hette ich es gewußt, ich wulte zue geſehen haben, ob ich mit im nach Hamborg oder ob er mit mir nach Harborch gedanzet hette“; bis in die Grube werde ihm leid tun, „das ſulcker abbruck bey meyner tzeidt dem Fürſtentum

[1]) An den Hamb. Rat 27. Juni 1543. [2]) Vergl. Koppmann VI 98, 99.
[3]) Die Herzöge an den Hamb. Rat 25. Juli; Herzog Ernſt an Otto 26. Juli 1543.

geſchehen ſall, und wyll ſyll liber meynen leyb und alles, was in meynem vormugent iſt, darſtrecken, dan das ich ſulckes bey meiner zeidt nachgeben wyll". Er bat Ernſt um Büchſen und Zubehör und um ſonſtige Unterſtützung. Ernſt war doch weit vorſichtiger; ſo beſchwerlich es auch ihm war, dieſen Übermut der Bürger zu dulden, ſo meinte er doch, es ſei beſſer „andere gütliche Mittel mit ſchriften und handlungen zu verſuchen"; er riet zum Frieden; ſein Geſchütz brauche er ſelbſt.[1]) Dabei blieb es; eine Verhandlung ſcheint nicht erfolgt zu ſein.

Es war nicht nur die Wegnahme und Drangſalierung von Schiffen, die Nichtachtung der Hoheit auf der Süder-Elbe, die rückſichtsloſe Durchführung des Getreideſtapels, die Herzog Otto ſchwer kränken mußte. Auch über den Beſitz der Elbinſel Dradenau, die am Köhlbrand lag, entſtanden Streitigkeiten.[2]) Im einzelnen können wir auf ſie und ihre hiſtoriſche Grundlage — es handelte ſich zum Teil um hamburgiſches Kirchengut — nicht eingehen; jedenfalls wurde es Otto durch den von Hamburg energiſch behaupteten Anſpruch auf dieſe Inſel jetzt endlich klar, daß die Hamburger „die Elbe mit Gewalt inne nemen wullen"; denn, wenn ſie die Norder- und Süder-Elbe und den dritten, bei der Dradenau vorbeifließenden Elbarm beſäßen, „ſo hetten ſie alle 3 ſtrome inne", und „was nu dem Fürſtentum hieraus entſtehen künte", habe Herzog Ernſt zu ermeſſen. Otto verbat ſich zwar beim Hamburger Rat ſolche „eindrengung in dies Fürſtenthumb"; andererſeits duldete Hamburg die Schatzung, die Otto dort vornehmen ließ, nicht.[3])

Deshalb, und weil die Hamburger fortfuhren, Kornſchiffe nach ihrer Stadt zu treiben, drang Otto wiederholt bei Herzog Ernſt auf energiſches Vorgehen gegen Hamburg; hier ſei des Pochens und „ſunderlich des gemeynen Mannes und Botsleuten kein Aufhörens"; es ſei verdrießlich, zu hören, wie der Rat gedrängt werde, Geſchütze herzugeben zur Eroberung des Hauſes Harburg. Ernſt ließ ſich zu gewaltſamen Schritten nicht hinreißen; ja, als der Rat ſich bei ihm über ein Geleitgeld oder Zoll beklagte, den Herzog Otto den Schiffen abnähme, verſprach Ernſt den hamburgiſchen Geſandten[4]) dahin zu wirken, daß jene Abgabe bis zum Austrage der Sache nicht weiter erhoben werden ſollte. Herzog

[1]) Herzog Otto an Ernſt 2. und 15. Juli; Herzog Ernſt an Otto 20. Juli 1543. [2]) Über die ältere Geſchichte dieſer Inſel vergl. Koppmann III S. CVII., CXI.; Lappenberg, Lorichs Elbkarte S. 50 f. [3]) Hamb. Rat an Herzog Otto 15. Sept.; Herzog Otto an Hamb. Rat 22. Sept.; Herzog Ernſt an Herzog Otto 30. Nov. 1544. [4]) Vergl. Koppmann VI 138 f. Die Geſandten waren der Ratsherr Joachim Moller, der Magiſter Hinr. vam Broke und der Sekretarius M. Gobel.

Otto kannte die Hamburger beſſer; bitter klagte er ſeinem Bruder: das werde nur den Hamburgern zu Gute kommen; denn zum Vertrag würden ſie es nie kommen laſſen; ſie „hetten ſchon die Gewalt, den ſtrom zue berauben und den leuten das eyre zue nemen“; deshalb hätten ſie auch an Ernſt und nicht an ihn, Otto, ihre Geſandten geſchickt.[1])

Was das von Herzog Otto erhobene ſogenannte Geleitsgeld betraf, ſo konnte freilich der Herzog darauf hinweiſen, daß er zu dieſer Forderung ſicherlich weit mehr berechtigt ſei, als die Hamburger, die den Seinen keinen Himten Roggen zollfrei aus der Stadt zu holen geſtatteten. Auf jeden Fall war Otto jetzt zu einer ziemlich klaren Einſicht von der Gefahr, die ihm und ſeinem Hauſe von Hamburg drohte, gekommen. Nur fehlte ihm die Macht, dieſer Gefahr richtig zu begegnen. Daß der Stadt Lüneburg im Jahre 1544 der Brief Kaiſer Sigismunds von 1417, der den Hamburgern die Störung der Fahrt zwiſchen der Unter-Elbe und Lüneburg durch die Süder-Elbe verbot, von Neuem beſtätigt wurde, war ja ein gewiſſer Erfolg; die Hamburger nahmen aber auf ſolche Urkunden wenig Rückſicht und hatten ja auch ihrerſeits Privilegien, die den gegneriſchen widerſprachen. So blieb nichts anderes übrig als Verhandlungen. Bevor es im März 1545 dazu kam, häufte ſich der Zündſtoff noch mehr an; auf der Drabenau ſtritt man hin und her, wem die Abgaben zukämen; als Herzog Otto dort ein Verzeichnis der Bewohner aufnehmen ließ, bezeichnete der Rat das als eine „beſchwerliche Zunotigung und Eingriff“.[2])

Im März 1545 kam es dann in Winſen zur Verhandlung,[3]) Herzog Ernſt ſuchte zu vermitteln, und es gelang, am 6. März einen Rezeß zu Stande zu bringen.[4]) Viel bedeutete er freilich nicht. Hinſichtlich des Geleitgeldes und der Verhinderung der Kornfahrt wurde Alles auf eine weitere Verhandlung verſchoben, die bis Jacobi (25. Juli) ſtattfinden ſollte; inzwiſchen ſollte der Rat niemanden auf der Elbe „hindern oder anhalten“; auch alle anderen Differenzen (Drabenau ꝛc.) ſollten dann erledigt werden. Die Geſandten des Rats nahmen aber den Rezeß nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Rats an. Und dieſe iſt nie erteilt worden; dagegen nahmen die Hamburger noch im März wieder ein Kornſchiff auf der Süder-Elbe, und der Rat ließ durch ſeinen Sekretarius[5]) dem Herzog Ernſt mitteilen, er könne den

[1]) Herzog Ernſt an Herzog Otto 10. Nov.; Herzog Otto an Herzog Ernſt 26. Nov. 1544. [2]) Hamb. Rat an Herzog Otto 5. Febr.; Herzog Otto an Hamb. Rat 7. Febr. 1545. [3]) Koppmann VI 181 f; Aktenſtück II. [4]) Unten Aktenſtück III. [5]) Koppmann VI 182.

Paſſus des Rezeſſes, daß er inzwiſchen Niemanden auf dem Strom anhalten wolle, nicht annehmen. Auf die Vorſtellungen des Herzogs erklärte er, mit Rückſicht auf die Kornkäufer könne er ſolches nicht geſtatten. Darauf wies Herzog Ernſt den Hauptmann in Winſen an, den Leuten zu empfehlen, ſich des Kornſchiffens vorläufig möglichſt zu enthalten. Beide Teile behielten ſich ihre Rechte vor. Ernſt glaubte damit den „Stillſtand" geſichert; er irrte ſich; die Hamburger nahmen im Juli wieder ein Kornſchiff und beſchwerten ſich gleichzeitig über Übergriffe des Herzogs Otto, der, dem Rezeß zuwider, Weg- oder Geleitsgeld genommen habe, auch etliche Korn-Ever von Hamburg nach Harburg habe führen laſſen. Mit Entrüſtung wies Otto dies zurück.[1]) Tatſächlich hatte er, um die Hamburger zu kontrollieren, ob ſie auch den Rezeß beobachteten und keine Gewalttätigkeiten verübten, ein Schiff mit Bewaffneten auf den Strom gelegt; er beſtritt die Erhebung eines Geleitgeldes; offenbar war er bemüht, den Rezeß nach Möglichkeit zu beobachten. Herzog Ernſt aber war noch wenige Tage vor ſeinem Tode befliſſen, ſeinen Bruder möglichſt friedlich zu ſtimmen; am 7. Januar 1546 ſchrieb er: der Hamburger Rat habe abermals die Ratsherren Joachim Moller und Hinrich vam Broke zu ihm geſandt zwecks gütlicher Einigung; namentlich möge das Weg- und Geleitsgeld vorläufig nicht erhoben und die Schiffe auf der Elbe nicht gegen die hamburgiſchen Privilegien „vergleitet" werden. Am 11. Januar ſtarb Herzog Ernſt der Fromme; und Otto ſah ſich zunächſt den Hamburgern allein gegenüber. Die vormundſchaftliche Regierung in Celle hat freilich wiederholt ſchriftlich beim Hamburger Rat über Eingriffe in die Hoheit des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg und wegen Anhaltung von Lüneburger Schiffen, Abgabenforderung auf der Drabenau, Beſchwerde geführt; darüber hinaus ging man in Celle nicht.

Offenbar hat die ſchwere Bedrängnis, die damals über die evangeliſchen Stände hereinbrach, mit dazu beigetragen, daß durch einige Jahre es ziemlich ruhig auf dieſem Gebiete war. Das Haus Braunſchweig-Lüneburg rief ſelbſt im Jahre 1549 die Unterſtützung Hamburgs gegen den Kaiſer an.

Zu einer vorläufigen Einigung kam man aber über die Grenzſtreitigkeiten auf der Moorburg. Der Beſitz dieſes Moors war, weil es an der Süder-Elbe lag, für Hamburg von ganz beſonderem Werte; die fortwährenden kleinen Grenzſtreitigkeiten, die hier ſich abſpielten, ſind

[1]) Namentlich Hamb. Rat an Herzog Ernſt 17. April; Herzog Otto an Herzog Ernſt 21. Juni; Hamb. Rat an Herzog Ernſt 31. Juli; Herzog Ernſt an Herzog Otto 6. Auguſt; Herzog Otto an Herzog Ernſt 10. Auguſt 1545.

im Einzelnen ohne Intereſſe, in ihrer Geſamtheit zeigen ſie, daß beide Teile auf dieſem wichtigen Berührungspunkt ſehr auf ihrer Hut waren. Am 27. Juni 1548 einigte ſich der Hamburger Rat mit Herzog Otto über einige der ſtrittigen Punkte in einem Interims-Rezeß.[1])

Während es aber auf der Elbe in dieſen Jahren ziemlich friedlich und ohne Zuſammenſtöße herging, war Hamburg doch tätig, um ſich auch rechtlich in ſeiner Stellung am Elbſtrom zu befeſtigen. Die Stadt bemühte ſich eifrig am kaiſerlichen Hofe um eine Beſtätigung des Privilegs von 1482[2]) und erhielt ſie endlich unter dem 2. Oktober 1550.

Schon 1551 begannen die Reibereien in Moorburg wieder. Wichtiger und weittragender war es jedoch, als im Frühjahr 1552 Hamburg einige bewaffnete Schiffe oberhalb der Stadt beim Zollenſpieker auf den Strom legte. Als der Hauptmann in Winſen ſich hierüber beim Rat beklagte, ward ihm zur Antwort, das ſei keine Neuerung, ſondern diene „tho nottruſtiger verbiddinge und handhavinge unſer Stadt Privilegien und Gerechticheiden up unſerem Strome der Elve". Doch machte der Hauptmann diesmal Ernſt, nahm dem Hamburger Tonnenſchiff einen Harburger Ever wieder ab und brachte ſelbſt ein bewaffnetes Hamburger Schiff nach Harburg auf.

Klar geht die Auffaſſung, die Herzog Otto von dem Verfahren der Hamburger hatte, hervor aus dem Schreiben, das er am 29. Mai an ſeine Räte und die in Celle verſammelte Ritterſchaft richtete: Die Hamburger „ihnen den Elbſtrom ſampt darauf dem Haus und Ampt Harburg zuſtendigen Freiheiten und beweislichen Gerechtigkeiten ſonder Fug und Recht zu untreglichem Nachteil und Abbruch des Fürſtentumb, desſelben Regalien und Freyheiten, gentzlichen zuzueignen ſich ein Zeitlang her mehr dann zuvor unterſtanden"; was jetzt Hamburg mit ſeinen bewaffneten Schiffen auf „des Fürſtenthumbs Strom" bezwecke, könne man der Stadt nicht einräumen. Da gleichzeitig bekannt wurde, daß die Hamburger eifrig an der Moorburg arbeiteten, offenbar, um ſie zu befeſtigen,[3]) mußte man von den Hamburgern eine gewaltſame Behauptung ihrer Stellung an der Süder-Elbe erwarten. Bewaffnete Schiffe, die Befeſtigung der Moorburg und möglichſt weitgehende Okkupation des für ſie wertvollen Elbgebiets — das waren für die Hamburger die wichtigſten Mittel, ihrer Stadt die dominierende Stellung an der Unterelbe zu erhalten. Ihre Gegner waren aber nicht geneigt, ohne weiteres vor dieſen Mitteln zu kapitulieren.

[1]) Klefeker, Sammlung X 112ff; vergl. Koppmann VI 307.
[2]) Koppmann VII. S. LXXVII. [3]) Koppmann VI 487.

III.

# Vom Beginn der Prozeſſe bis zum erſten größeren tätlichen Zuſammenſtoß (1554—1566).

Nachdem eine Verhandlung des celliſchen Kanzlers Dr. Joachim Moller[1]) am 1. Juli 1554 in Hamburg erfolglos geblieben, der Vorſchlag eines Kompromiſſes vom Hamburger Rat abgelehnt war, ſandten Ende Juli die Regierung in Celle und die Stadt Lüneburg gemeinſam Moller wieder nach Hamburg. Er trug dem Rat vor: die Waſſerſtröme Dradenau, Holver-Elbe[2]) und Süder-Elbe ſeien dem Fürſten und dem Fürſtentum zu Lüneburg zugehörig, und die Schiffahrt auf dieſen Flüſſen mit Korn und anderen Waren nach Buxtehude, Stade „und wohin es einem jeden gelegen" und zurück ins Fürſtentum ſei Jedermann frei und erlaubt. Da aber der Rat dieſe Fahrt zu hindern ſuche, ſo bäten ſie ihn, dies zu unterlaſſen, die Schiffahrt auf den genannten Waſſerläufen nicht zu hindern und ſie der Notwendigkeit, die Stadt von Rechtswegen zu verklagen, zu überheben. Moller legte zugleich Abſchriften der dem Fürſten und Lüneburg hier zuſtehenden Privilegien vor.

Auf dieſe Aufforderung antwortete der Hamburger Rat mit einer Klage beim Reichskammergericht, in der Herzog Otto und die Städte Lüneburg, Stade, Buxtehude „turbatae possessionis" verklagt wurde, d. h. daß, trotzdem Hamburg ſeit undenklichen Zeiten in ruhigem Beſitze des Rechts geweſen, daß Jedermann, der den Elbſtrom auf- und abfahre, bei Hamburg anlegen und Zoll zahlen müſſe, daß trotz dieſes alten Stapelrechts Herzog Otto ſie darin ſtöre, indem er „einen neuen un-

[1]) Er war ein geborener Hamburger, Sohn des gleichnamigen hamburgiſchen Ratsherrn, vergl. Beneke, Dat Slechtbok. Geſchlechtsregiſter der hamb. Familie Moller (vom Hirſch). Hamb. 1876. [2]) Die Holder-Elbe oder Holver-Elbe war „vermuthlich ein von der Dradenau in die Süder-Elbe führender Arm" (Lappenberg, Lorichs Elbkarte S. 50).

gewonlichen Zollen“ bei Harburg an der Elbe anlege, die Vorbeifahrenden zwinge, dort anzulegen, und ſie von Hamburg fernhalte, daß ferner jene Städte ebenfalls Hamburg in ſeiner alten Stapelgerechtigkeit zu ſtören ſuchten. Ein Reichskammergerichts-Mandat vom 15. September zitierte die Beklagten oder ihre Bevollmächtigten vor das Gericht. Damit war eine endloſe Reihe von Prozeſſen eröffnet.

Doch begnügte ſich Hamburg nicht mit dieſem Kammergerichtsprozeß, ſondern erwirkte beim Kaiſer ein Mandat, das am 19. Februar 1555 erging und dem Herzog Otto und den genannten Städten bei Strafe von 50 Mark lötigen Goldes verbot, das hamburgiſche Stapelrecht zu ſtören.

Ohne Zweifel iſt dies Verhalten Hamburgs ſehr geſchickt geweſen. Als die Stadt ſah, daß die Fürſten und die hauptſächlich intereſſierten Städte ſich zu gemeinſamer Aktion zuſammenfanden, kam ſie jenen ſchnell zuvor und leitete ein prozeſſualiſches Verfahren ein. In ſpäteren Prozeßſchriften hat die Lüneburgiſche Partei es ganz richtig ſo dargeſtellt, daß die Hamburger im Jahre 1554 den Prozeß begonnen hätten, um einer Lüneburgiſchen Klage zuvorzukommen. Nun konnte Hamburg, das ſeine Anſprüche durch ſeine materiellen Mittel beſſer zu verteidigen wußte, ruhig zuſehen, wie ſich in dem umſtändlichen, zeitraubenden Prozeßverfahren jener Tage die Sache weiter entwickelte; die Stadt mußte nur darauf achten, wie ſie ſich in ihrem Beſitz möglichſt ſicherte und behauptete.

Es kommt deshalb für uns weit weniger auf die einzelnen Punkte, auf die ſich die Klage ſtützte, an, als auf die Ausnutzung der durch die Einleitung und den Verfolg des gerichtlichen Verfahrens geſchaffenen tatſächlichen Lage. So ſehr die Akten im Laufe der Prozeſſe anſchwollen, ſo bewegen ſich übrigens die juriſtiſch-hiſtoriſchen Erörterungen in ihnen weſentlich ſtets um dieſelben Punkte.[1]) Beide Parteien haben es mit der hiſtoriſchen Wahrheit in den Prozeßdarlegungen nicht allzu genau genommen; man müßte dicke Bücher ſchreiben, wollte man alle dieſe bewußten und unbewußten Irrtümer widerlegen. Ohne uns alſo in dieſe Irrgänge zu verlieren, müſſen wir doch das Weſentliche berühren.

Da iſt zunächſt von Bedeutung die hamburgiſcherſeits als Klagepunkt vorgebrachte Zollſache. Die Hamburger warfen dem Herzoge vor, daß ſie den 12. Pfennig vom Holz und, was ſie ſonſt in Harburg kauften, entrichten müßten. Den Schaden, den ſie durch den neuen Zoll

[1]) Näheres findet man in den beiden großen gedruckten Prozeßſchriften, der „Kurtze — Ausführung und Erklärung uſw. (Hamburg 1620) und dem „Gegenbericht“ (Goslar 1622).

in Harburg, wie sie diese Abgabe nannten, und andere Belästigungen erlitten, schätzten sie in ihrer Klage auf mehr als 20000 Gulden. Herzog Otto charakterisierte diese den Zoll betreffende Klage dahin: er merke wohl, daß „es im Grunde dahingericht, damit die von Hamburg des ganzen Elbstrombs nach ihrem gefallen zu gebrauchen mechtig sein wollen". [1])

In seiner Gegenklage wandte sich der Herzog gegen die hamburgischen Zölle, von denen die auf Getreide, Honig, Butter erhöht seien; der Roggenzoll sei seit Anfang der 1540er Jahre von seinen Untertanen widerrechtlich erhoben.

Mit der Zollfrage war eng verbunden die eigentliche Stapelrechtsfrage. Hier behauptete Hamburg, daß der ganze Elbstrom, auch in seinen kleinen Nebenläufen, Hamburg „zuständig" und daß das von Kaiser Friedrich III. verliehene Stapelrecht auf diesen ganzen Fluß-Komplex auszudehnen sei; Alles, was zwischen dem Lauenburgischen Gebiet einer-, dem erzbischöflich-bremischen Gebiet andererseits, auf der Elbe verfahren werde, unterliege diesem Stapelrecht. Und spricht jenes Privileg nur von Getreide und einigen anderen ausdrücklich bezeichneten Waren, so dehnten die Hamburger jetzt ihren Anspruch auf alle Waren aus; „umb einiger eigennutziger Leute willen", denen das nicht passe, so erklärte der Rat am 3. Juni 1557, könne die Stadt dies ihr Stapelrecht nicht aufgeben. Der Standpunkt, nach dem es selbstverständlich erscheint, daß das Wohl der Stadt gleichbedeutend ist mit ihrem Recht, wird öfter vertreten; so spricht der Rat einmal von „unser wolhergebrachten und ersessenen Frei- und Gerechtigkeit, daran Unser Stadt und Gemeiner Bürgerschaft gedeyelicher Wolstand mehrestheils gelegen." [2])

Dagegen behaupteten die Herzöge, daß die Süder-Elbe ihr Strom sei, daß das Privileg Friedrichs III. das ihnen günstige, ältere Privileg Sigismunds nicht aufheben könne, daß die Herzöge seit länger denn 60 Jahren auf der Elbe, soweit sie ihr Strom sei, die Schiffer, die ihr Geleit begehrten, gegen die Hamburger „je und allwege geleiten lassen". Sie bestritten den von den Hamburgern behaupteten ruhigen Besitz ihrer Stapelgerechtigkeit.

Der Hauptgegner Hamburgs war Herzog Otto; doch hatte die Stadt auch gegen den in Celle regierenden Herzog Franz Otto Zitation

[1]) Herzog Otto an Statthalter und Räte in Celle 30. Oktober 1554.
[2]) An Lüneb. Rat 6. März 1580.

vor das Reichskammergericht erwirken lassen; Hamburg wußte wohl, daß in diesem Kampfe es sich um das herzogliche Gesamthaus handelte. Und schon im Jahre 1556 begann Hamburg einen zweiten Prozeß gegen Otto, die sogenannte „causa prima fractae pacis", beruhend auf der im Jahre 1552 erfolgten Wegnahme eines hamburgischen Evers.

Die Herzöge nahmen dagegen nunmehr die alte Klage wegen des Gammerdeichs, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts schwebte, wieder auf und brachten sie ans Reichskammergericht. Steht diese Sache auch mit der Stapel- und Zollfrage in keinem Zusammenhange, so wurden sie prozessualisch doch nun mit einander verkoppelt; später, nach langen Jahren, sollte sich zeigen, daß diese Prozeßverbindung verhängnisvoll war.[1])

Auf Prozesse konnte sich Hamburg aber nicht beschränken; es mußte seine Ansprüche lite pendente verteidigen, sich durch die Macht der Tatsachen in ihnen behaupten. Das Handelsinteresse der Stadt duldete ein passives Abwarten bis zum Abschluß der Prozesse nicht. Sie hat für die Aufrechterhaltung ihrer Elb-Privilegien, die Verhinderung der Wegfuhr von Getreide usw. in diesen Jahren ganz erhebliche Summen aufgewandt.[2]) Da aber die Gegner fortfuhren, gegen die hamburgischen Ansprüche zu verstoßen, kam es bald zu Konflikten. So fand im Jahre 1555 ein Zusammenstoß statt zwischen den Hamburgern einer-, den Lüneburgern und Stadern andererseits.[3]) Mehrere Lüneburgische Getreideschiffe wurden im Frühjahr desselben Jahres von den Hamburgern angehalten. Auch sonst ging der Rat gegen Lüneburgische Untertanen scharf vor. Den Neuenländern wurde verboten, im Amte Bergedorf zu hantieren; als die Herzoglichen einen hamburgischen Ever nach Harburg schleppten, verfügte der Rat, daß den Harburgern, die in Hamburg etwas gekauft hätten, die Ware wieder abgenommen werden sollte. Als Herzog Otto wieder ein Elbgericht abhalten wollte und hamburgische Untertanen dazu lud, protestierte der Hamburger Rat im Jahre 1558 dagegen. In der umständlichen schriftlichen und mündlichen Verhandlung, die sich hieran knüpfte und sich sowohl über das Elbgericht wie über die gesamten Hoheitsrechte auf der Elbe verbreitete, sprach der Rat ganz offen von „Unser Süder-Elbe eigenthomblichen Gerechtigkeit"; er nahm auch die ganze Moorburg für sich in Anspruch.[4]) Dem stets zurückhaltenden Herzog Franz Otto in Celle schrieb Herzog Otto hierauf,

---

[1]) Vergl. Zeitschrift d. Vereins f. lüb. Geschichte II 444. [2]) Koppmann VII S. CCLXXI; für Schiffe ebendaselbst S. CXXI. [3]) Vergl. Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 467. [4]) Hamb. Rat an Herzog Otto 30. Juli 1558.

er ſähe nun doch, „daß Ire mutwillige freventliche Handlung nicht allein wider uns, ſondern auch das ganze Fürſtenthumb iſt, und alſo auch E. L. ſelbſt mit belangt". Wegen des Elbgerichts und der Fiſcherei erbat ſich Herzog Otto beim Reichskammergericht ein „Mandatum de non offendendo".

Am meiſten Ärgerniß erregten bei den Herzögen doch die bewaffneten Schiffe, die Auslieger der Hamburger. Bereits im November 1556 hatte Herzog Franz Otto den Rat erſucht, dafür zu ſorgen, daß das Tonnenſchiff „ſich unſers ſtromes enthalte und den Unſern keinen ſchaden oder Verhinderung zufüge", andernfalls müſſe er es vertreiben. Das war freilich leichter geſagt, als gehandelt. Der Hamburger Rat ſchrieb auch ſeinen Ausliegern ausdrücklich vor, bei der Behinderung der unerlaubten Kornfahrt und ſonſtigen Verſtöße gegen das Stapelrecht ſich „aller beſchedenheit" zu bedienen, unterſagte ihnen auch jede gewaltſame Wegführung aus fremden Häfen.[1]) Aber ohne Zwang ging es doch der Natur der Sache nach ſchwer ab.

Herzog Otto wurde es allmählich doch zu viel; er mußte zuſehen, wie Lüneburger Schiffe am Krauel lagen und ſich aus Furcht vor den Hamburgern nicht auf die Süder-Elbe wagten. Er prozeſſierte für ſchweres Geld am Kammergericht, um die Hoheit des herzoglichen Hauſes auf der Süder-Elbe zu bewahren, und die Hamburger genoſſen unterdeſſen die Herrſchaft über dieſen Strom. Den Herzog verdroſſen die Koſten des Prozeſſes, die er allein zu tragen hatte und die ihm bei ſeiner großen Familie ſehr drückend waren.[2]) Im Oktober 1565 ſchickte er deshalb ſeinen Kanzler an die Herzöge Heinrich und Wilhelm, die Brüder und Nachfolger des 1559 geſtorbenen Franz Otto, ließ ihnen die Sache darſtellen und forderte ſie auf, ſich an den Koſten der Prozeſſe zu beteiligen. Er, Herzog Otto, möchte ſonſt gern mit Hamburg im Frieden leben. Die Celler Herzöge gaben Otto eine Antwort, die recht

[1]) Vergl. den Schiffspaß vom 15. Febr. 1566 Aktenſtück IV. [2]) Ein Licht auf ſeine Finanzen werfen die Darlehen, die er in Lüneburg, namentlich aber in Hamburg aufnahm. Im Jahre 1548 April 5. mahnte der Hamburger Rat ihn zur Rückzahlung von 500 Talern und verlangte andernfalls die Verpfändung des Finkenwärders. Später, 1561 u. folg. beſchaffte Johann Moller, Jochims Sohn, in Hamburg dem Herzog öfter Geld; er verſorgte auch des Herzogs Hofhaltung mit Tüchern, Spezereien uſw. Im Auguſt 1565 drängte Moller den Herzog auf Zahlung von 1030 Talern und 6 Proz. Zinſen; er ſelbſt, Moller, müſſe 12 Proz. zahlen. Der Herzog verwies ihn auf die Jahrespenſion, die er infolge ſeiner früheren engliſchen Kriegsdienſte von der Königin Eliſabeth von England erhielt und die in London an den Faktor des Herzogs, Daniel von Eitzen, ausgezahlt wurde. Auch Kleinodien verpfändete der Herzog dem Moller für ſeine Schuld.

ſchwächlich war; geſchehen müſſe allerdings etwas und zwar Endgültiges, denn „ſo will die Gelegenheit nicht ſein, in ſtetter Rüſtung gegen ſie zu ſein“; erlaubte man es ihnen nachher doch, „ſo were der ſchimpf noch großer“; tätliche Handlungen würden aber „der ſtehenden Rechtfertigung hinderlich ſein“; man müſſe die Nachbarfürſten hinzuziehen.[1])

Es ſollte bald doch zu den ſo gefürchteten Tätlichkeiten kommen.

[1]) Herzöge Heinrich und Wilhelm d. J. an Herzog Otto 12. Juli 1565. Herzog Otto ſchrieb auf die Rückſeite: „responsio pusilis. Quare, quia man hat keine hoden, juxta illum.“

IV.

# Von dem Zusammenstoß der Hamburger mit Herzog Otto (1566) bis zum Moorburger Vertrage (1591).

Als der Hamburger Rat sah, daß die Gegensätze sich zuspitzten, zögerte er nicht, sich vorzubereiten. Von Kaiser Maximilian ließ er sich am 3. März 1566 die Privilegien von 1482 bestätigen, nachdem bereits 1559 Kaiser Ferdinand sie bestätigt hatte. Er verschaffte sich ferner ein kaiserliches Privileg, datiert Augsburg den 3. Mai 1566. Der Rat habe, so heißt es hier, dem Kaiser vorgetragen, daß er bisher Jedem, der rechtliche Ansprüche gegen den Rat, die Bürger und Jedermann in der Stadt habe, gerichtlichen Schutz gewährt und er sei dazu auch weiterhin bereit. Man bestreite dem Rat das aber jetzt, sodaß er Gewalttätigkeiten zu befürchten habe. Deshalb gewähre der Kaiser ihm und allen Bürgern, Untertanen usw. „Unser und des Reichs" Freiheit, Sicherheit und Geleit gegen Gewalt überall im Reich; Jeder aber, der gegen den Rat oder sonst einen Bewohner der Stadt Ansprüche irgend welcher Art habe, solle das Recht suchen „an enden, so sich solches gepuert". Damit sollte im besonderen dem Anspruch des Elbgerichts und der fremden Gerichtsbarkeit über hamburgische Untertanen begegnet werden, im allgemeinen sollte das Privileg als kaiserlicher Schutz — und Geleitsbrief für die Stadt dienen.

Bald darauf kam es zum offenen Streit. Im Juli 1566 wurde die Leiche eines Fischers auf der Süder-Elbe von Hamburgern aufgefischt und von diesen die Leiche einige Tage an einen Pfahl, der im Wasser stand, gebunden. Dabei lagen zwei bewaffnete hamburgische Schiffe. Am 31. Juli vernahm Herzog Otto dies und es verursachte ihm „viel nachdenkens". Nicht nur eine Verletzung seiner Hoheitsrechte schien hier vorzuliegen, es machte auch den Eindruck einer Herausforderung und Verhöhnung. Er schickte seinen Sekretär mit einigen Dienern zu

jenen Schiffen und ließ fragen, „zu was Grund und Meinung ſie alſo und dermaſſen auf Unſerm freyen Süder-Elbſtrom legen, wer ihnen ſolches bevolen und was man ſich zu ihnen verſehen ſoll". Von dem einen Hamburger Schiff wurde ihm geantwortet, der Hamburger Rat habe ihnen befohlen, „ſich dahin zu legen und den todten Mann zu verwaren, bis der begraben würde". Die herzoglichen Abgeſandten forderten nun die Herausgabe der Leiche, da der Mann auf herzoglichem Strome ertrunken ſei und dem Herzog „nach rechtlichem und altwohlhergebrachtem üblichem Gebrauch" die Beſtattung zuſtehe. Die Hamburger verweigerten das, ja im Laufe der Verhandlung ſchoſſen ſie von ihren Schiffen auf den herzoglichen Sekretär und die Leute des Herzogs, die den Körper holen wollten; zwei Mann wurden ſchwer verwundet. Auf die Kunde hiervon bot der Herzog, der ſich in Harburg befand, ſchleunigſt mehrere bewaffnete Ever auf, nahm damit die beiden hamburgiſchen Schiffe mit der Mannſchaft und den Geſchützen fort und führte ſie im Triumph nach Harburg. Dabei ging es nicht ohne Blutvergießen ab; vier Hamburger wurden getötet, mehrere verwundet. Den ſtreitigen Leichnam hatte aber inzwiſchen bereits der hamburgiſche Vogt von Ochſenwärder entfernen und begraben laſſen.[1])

Das war ein Ereignis, ganz geſchaffen zu einer endloſen Fehde auf dem Papier. Der Herzog beklagte ſich über „widerrechtlich Wegnehmen und Begrabung des toten Cörpers und landfriedbrüchige feindliche Zunötigung und Gewalt", wie über Verletzung der Hoheit, Gerechtigkeit und Jurisdiktion „unſers freyen Süder-Elbſtroms". Hamburg hingegen ſtellte die Wegnahme ſeiner Schiffe als eine Verletzung des Landfriedens im allgemeinen, im beſonderen aber ſeines Privilegs, auf der Elbe Auslieger zum Schutze ſeines Stapelrechts halten zu dürfen, hin; da die Schiffe dicht bei der hamburgiſchen Inſel Ochſenwärder weggenommen waren, konnten die Hamburger die Tat als eine Verletzung ihres Gebiets hinſtellen.

Auf welcher Seite nun auch das Recht ſein mochte, jedenfalls bildet dies Ereignis gewiſſermaßen einen Merkſtein in der Entwickelung des Elbkampfes zwiſchen dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg und Hamburg; denn einerſeits verſchärfte es den Gegenſatz zwiſchen beiden ſehr erheblich, andererſeits ſtellt es vor dem Erlaß des Prozeßurteils (1619) die ſchärfſte gewaltſame und kriegeriſche Reaktion des herzoglichen Hauſes gegen die Stadt dar.

[1]) Herzog Otto an den Hamb. Rat 1. Aug. 1566.

Denn die Folge war nicht nur, daß Hamburg dies Ereignis sofort zum Gegenstande eines neuen Prozesses machte und ein Reichskammergerichtsmandat erwirkte, das, datiert vom 29. August, dem Herzog Otto weitere Gewalttätigkeiten verbot und eine Klage Hamburgs auf Landfriedensbruch und Rückerstattung der Schiffe usw. einleitete; sondern gleichzeitig kam durch die beiderseitigen Rüstungen der ganze niedersächsische Kreis in Bewegung. Herzog Otto erhielt auf seine Bitte von den Celler Herzögen Büchsenschützen und Pulver; jene warnten ihn, er möge das Haus Harburg behüten und mit zuverlässigen Leuten besetzen. Otto selbst befürchtete, daß die Hamburger Harburg verbrennen könnten und bat noch um 100 wehrhafte Leute aus dem Amt Winsen. Der Winsener Hauptmann Christoph von Hodenberg erhielt Befehl, sich Otto zur Verfügung zu stellen. Selbst die Lauenburger Landsassen bot dieser auf. Er wandte sich ferner um Hülfe an die übrigen Herzöge seines Hauses, an den Administrator von Lübeck, den Kurfürsten von Brandenburg, den Herzog Franz von Sachsen, die Herzöge von Mecklenburg und zahlreiche andere niedersächsische Stände. Da auch Hamburg rüstete, und man überdies befürchtete, daß es beabsichtige, die Süder-Elbe mit Pfählen und durch Versenkung von Schiffen zuzuschließen, scheint es, als ob die Kriegsvorbereitungen des Herzogs nicht ganz grundlos waren.

Eine friedliche Lösung schien ihm selbst aber doch am besten. Während zwischen ihm und Hamburg die beiderseitigen Beschwerdeschriften hin und herliefen, erklärte er sich bereit, vor dem Niedersächsischen Kreistag die Sache auszutragen oder sie vor einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.[1])

Zahlreiche fürstliche Abmahnungsschreiben ergingen an Hamburg. Der Landesherr Hamburgs, Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, suchte diese Gelegenheit zu benutzen, seine Hoheit über die Stadt einmal wieder zum Ausdruck zu bringen; er tadelte „Unserer Unterthanen unbedechtiges und unfridsertiges fürnehmen", mahnte den Rat zur Ruhe und setzte auf den 28. August einen Gerichtstermin in Schleswig an.[2])

Aus dieser Vermittelung wurde freilich nichts. Schon in den ersten Tagen nach dem Ereignis hatte sich sowohl Herzog Otto wie der Hamburger Rat an die in Lübeck weilenden und hier mit den Hansestädten über die Türkensteuer verhandelnden kaiserlichen Kommissare v. Hassenstein

[1]) Instruktion für den von den Herzögen Heinrich und Wilhelm nach Hamburg gesandten Joachim Moller 12. August 1566. [2]) Herzog Otto an Herzog Adolf 9. Aug.; Herzog Adolf an Herzog Otto 15. Aug.; Herzog Otto an Herzog Adolf 25. Aug.

und Dr. Jung gewandt. Am 16. Auguſt kamen beide nach Hamburg und unternahmen es, die Sache gütlich beizulegen. Leicht wurde ihnen das aber nicht, und erſt Ende Auguſt kam eine vorläufige gütliche Einigung zuſtande; darnach ſollten alle Tätlichkeiten unterbleiben, beide Teile ihr Kriegsvolk in etwa 14 Tagen entlaſſen und den gegenſeitigen Untertanen den freien Verkehr geſtatten; nur die Perſonen, die bei dem Zuſammenſtoß die Hamburger getötet und verletzt hatten, ſollten ſich mindeſtens 14 Tage von der Stadt entfernt halten, „damit, wo dieſelbigen noch alſo in friſcher gedechtnus in die Stadt komen und von derſelben verlaſſen Wittibe, Kindern oder Freunden anſichtig, ſich an ihnen nicht vergreifen mochten“. Auch ſollten die bewaffneten Schiffe, die Hamburg zur Erhaltung ſeiner Zollgerechtigkeit oberhalb der Stadt hielt, ſich an Stellen hinlegen, wo die Hoheit nicht ſtreitig ſei. Endlich ſollten die Hamburger das Schiff des Herzogs Otto, das für ſeine Hofhaltung und Küche Lebensmittel transportiere, frei paſſieren laſſen. Alles Übrige ſollte der gerichtlichen Entſcheidung vorbehalten bleiben.[1]) Die Gefangenen hatte der Herzog ſchon Anfang Auguſt freigegeben; die Geſchütze uſw. gab er nicht heraus; erſt im Moorburger Vertrage von 1591 wurde die Auslieferung vereinbart.

Dieſe Einigung hielt nicht lange vor. Die Hamburger ließen die herzoglichen Untertanen nicht in die Stadt; und ſchon Anfang September ließen ſie mit ſtarker Mannſchaft auf der Moorburg den von dem Herzog aufgeworfenen Grenzgraben einreißen, wobei ein Untertan des Herzogs erſchoſſen wurde. Auf die Beſchwerde des in Harburg weilenden Schwagers des Herzogs Otto, des Grafen Johann von Oſtfriesland, antwortete der Rat: mit der gütlichen Einigung habe das nichts zu tun; was Hamburg in Moorburg getan, ſei geſchehen „zu Erhaltung und Vorbittung unſerer habenden verjärten Poſſeſſion und Beſitzes“.

An das erwähnte Reichskammergerichtsmandat und den ſich anknüpfenden Prozeß ſchloſſen ſich dann endloſe Zeugenvernehmungen. Keine Affäre hat in dieſer Beziehung ſoviel Schreiberei hervorgerufen. Daneben gingen die andern Prozeſſe.[2]) Der wichtigſte, die eigentliche Hauptſache enthaltende über die Zoll- und Stapelgerechtigkeit, verurſachte auch zahlreiche Elbbeſichtigungen und Zeugenvernehmungen.[3]) Von Wichtig-

---

[1]) Die kaiſerl. Kommiſſare aus Celle an den Hamb. Rat 2. Sept. 1566. [2]) Ein Grenzſtreit über die Finkenwärder Grenze wurde am 12. Mai 1568 durch Vergleich erledigt. (Klefeker, Sammlung XI. 658 ff.) [3]) Am 1. Auguſt 1570 klagt Herzog Wilhelm, daß die Zeugenvernehmungen in Sachen contra Hamburg, die Schiffahrt auf der Elbe betreffend, 3378 Blätter umfaßten und ihm 230 Gulden

keit war namentlich eine Verhandlung, die am 10. und 11. September 1567 in Hamburg ſtattfand; hier legte der Hamburger Rat den kaiſerlichen Kommiſſaren die in Betracht kommenden Urkunden und Privilegien von 1482 und ihre Beſtätigungen von 1550, 1559 und 1566 vor.

Sonſt folgte aber ein Streit dem andern. Im Juli 1567 ließ der Hamburger Rat Proviant, den Herzog Otto für ſeine Hofhaltung in Stade hatte kaufen laſſen, anhalten und nach Hamburg führen. Der Herzog antwortete mit der Feſtnahme von ſechs hamburgiſchen Kaufleuten, die ahnungslos durch ſein Land reiſten; ſie wurden zu Winſen in Haft gehalten. Wie feindlich ſich der Rat gegenüber Otto ſtellte, ſieht man daraus, daß der erſtere jenen Bürgern, die für einige Zeit auf eidliche Verpflichtung aus ihrer Haft entlaſſen wurden, verbot, ſich wieder in Winſen zu ſtellen; ernſtlich befahl ihnen der Rat, daß ſie ſich „in keine Abhandlung, uns und gemeiner Stadt Privilegien und Freiheiten zu Nachteil und Schaden, inlaten" ſollten. Erſt Ende November wurden ſie auf Fürſprache des Herzogs Johann von Schleswig-Holſtein und, da ein Reichskammergerichtsmandat zu befürchten war, freigelaſſen. Ein Mandat kam dann doch, aber direkt vom Kaiſer, Wien 13. Februar 1568; dem Herzog wurde die ſofortige unbedingte Freilaſſung der von ihm nur „gegen eine harte Obligation und Verſchreibung" losgegebenen Bürger befohlen.

Auch das kaiſerliche Privileg vom 6. Auguſt 1569 „contra repressalia" zielte nicht nur, wie bereits oben erwähnt,[1]) auf die Elbſchiffahrt zwiſchen Magdeburg und Hamburg, ſondern ohne Zweifel ebenſo auf die Repreſſalien, die gegen Hamburg auf der Süder- und Unter-Elbe vorgenommen würden. Überhaupt aber dürfte die den Herzögen wegen der Sperre der Mittel-Elbe ungünſtige Stimmung am kaiſerlichen Hofe nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Kaiſers zu dem Kampfe Hamburgs mit den Herzögen um die Süder-Elbe geweſen ſein.

So hatte jede Reaktion gegen die ſtrenge Ausübung des hamburgiſchen Stapelrechts ein gerichtliches oder kaiſerliches Mandat zu gunſten Hamburgs zur Folge. Als im April 1570 die hamburgiſchen Auslieger auf der Süder-Elbe ein nach Lüneburg beſtimmtes, mit Hafer beladenes Schiff feſtnahmen und am nächſten Tage ein ähnliches Stück aufführen wollten, wurden die Hamburger überwältigt und ein hamburgiſches Schiff nach Harburg aufgebracht; aber ſchon am 24. Mai wurde ein Mandat des Reichskammergerichts ausgebracht, das dem Herzog vorwarf, er

ſchwerer Münze koſteten. Es waren damals in dieſer Sache 186 Zeugen vernommen, die auf 399 Fragen zu antworten hatten. [1]) Vergl. oben, Seite 9 f.

habe trotz des Mandats vom 29. Auguſt 1566 abermals den Frieden gebrochen; es war dies der dritte Prozeß wegen Landfriedensbruch.

Auch auf der Moorburg wollte es nicht zum Frieden kommen. Am 31. Auguſt 1570 wurde in Hamburg unter Mitwirkung der kaiſerlichen Kommiſſare ein Rezeß geſchloſſen. Aber Herzog Otte ratifizierte ihn nicht, weil er ihm für das herzogliche Haus zu ungünſtig ſchien, und Herzog Wilhelm in Celle billigte die Ablehnung dieſes Kompromiſſes. Es wurde aber immer unſicherer auf der Moorburg und auf der Süder-Elbe. Gegen die Abhaltung des Elbgerichts proteſtierte der Rat im Juni 1571 durch Abgeſandte. Die Veſte Moorburg wurde den Herzögen zu einem immer drohenderen Nachbar. Im Mai 1572 beſchwerten ſich die Herzöge über Beläſtigungen daſelbſt, und Herzog Wilhelm warnte am 16. Mai, daß ſie vor des Herzog Ottos Hauſe „und hier in das Fürſtentumb eine Veſte zu machen und daraus den Süderſtrom einzunehmen und die Schiffart darauf zu verhindern underſtünden“. Als die Befeſtigung zunahm und der Waſſergraben um die Veſte mit Pfählen verſehen wurde, klagten die Herzöge Otto und Wilhelm im Frühjahr 1573 gegen Hamburg am Reichskammergericht wegen dieſes Baues, der nur „unrechtmeſſige Vergewaltigung, Krieg und Empörung“ zur Folge haben werde. Da die Hamburger von der Veſte aus vorbeifahrende Schiffe beſchoſſen und ſie nach Hamburg zu fahren gezwungen hatten, war die Klage ſicherlich nicht unberechtigt; für Hamburg war die Veſte Moorburg nicht nur ein Vertheidigungswerk und militäriſcher Stützpunkt, ſondern auch eine Zwingburg, die der Durchführung des Stapelrechts dienen ſollte.

Die Hamburger ließen ſich aber nicht irre machen, ſondern fuhren in ihren Befeſtigungsarbeiten fort; als die Herzöge dem Rat alle ihre Beſchwerden, namentlich auch die Hinderung der Ab- und Zufuhr nach Harburg vorſtellten, antwortete der Rat mit Gegenvorwürfen: er ſei wohl befugt geweſen, gegen die Harburger, „die unſere Stadt teglich beſuchen und dero nicht entrathen können, den ernſt ſehen zu laſſen“; die Vorbeifahrt der Harburger könne er nicht dulden.[1])

Herzog Otto wurde immer beſorgter um die Sicherheit ſeines Landes. Um dieſe Zeit wandte ſich der Rat von Stade an den Herzog, ſtellte ihm die hamburgiſchen Gewalttätigkeiten vor und bat um Unterſtützung.[2]) Stade, das, wie wir ſahen, ſeit 1554 im Verein mit

[1]) Herzöge Otto und Wilhelm an Hamb. Rat 19. Mai; Hamb. Rat an die Herzöge 29. Mai 1573. [2]) Inſtruktion für den Stader Stadtſekretär Schwencke 12. Mai 1573; Rat von Stade an Herzog Otto 12. Mai.

Buxtehude auch gegen Hamburg prozeſſierte, litt unter den Hinderniſſen, die letzteres ſeiner Elbſchiffahrt bereitete, nicht weniger als Lüneburg. Im Frühjahr 1564 hatte in Buxtehude eine umſtändliche Verhandlung mit Hamburg ſtattgefunden; eine gütliche Einigung war nicht zuſtande gekommen. Die Stader klagten im April 1564, daß die Hamburger gegen ſie verführen, „wie kein unchriſten aus Turkey oder der Muskow ſeinem negſten beweiſete“. Im Jahre 1566 hatte ſich ihr Landesherr, der Adminiſtrator des Erzbistums Bremen, an die Herzöge von Celle gewandt und gemeinſame Schritte gegen Hamburg angeregt; die Herzöge Heinrich und Wilhelm hatten das abgelehnt, ſondern auf den ſchwebenden Prozeß verwieſen und eine Klage beim Kaiſer für nutzlos erachtet.[1]) Die jetzt, 1573, eintreffende Klage Stade's wandte ſich ſowohl gegen die Verhinderung der Schiffahrt, ſondern auch perſönlich gegen den hamburgiſchen Ratsherrn Simon Parſeval, der öffentlich erklärt habe, „es hetten die von Harburg und Staden ihre Teuſcherey und Verretterei auf dem Elbſtroemb lange genug gebraucht, man ſolte ihnen pillig durch ihre Schiffe Pfehle ſchlahn“. Nun ſchlugen die Herzöge Wilhelm und Otto dem Erzbiſchof eine gemeinſame Beratung in Buxtehude vor, und letzterer war bereit zu einer Verhandlung darüber, „wie angeregtem der von Hamburg gewaltſamen und landfriedbrüchigen Furnehmen zu begegnen“.[2])

Noch ehe dieſe Verhandlung wirklich erfolgte, ſuchten die Herzöge mit Hamburg ſich friedlich zu einigen. Herzog Otto riet freilich davon ab und forderte von Herzog Wilhelm für den Fall, daß die Hamburger ihn überfallen würden, Unterſtützung; es ſei ja, ſo ſtellte er vor, klar, zu welchem Zweck jene die Moorburg befeſtigt hätten; ſie wollten nur das ganze Moor und die Weide an ſich reißen.[3]) Wilhelm hatte aber wenig Neigung zu kriegeriſchen Schritten. Schon als Ende Dezember 1567 Herzog Adolf von Schleswig-Holſtein bei Wilhelm gemeinſame Schritte gegen Hamburg angeregt hatte, zeigte letzterer ſchwere Bedenken; er wiſſe nicht, wie man das machen ſolle, meinte er damals; verbiete man den Hamburgern die Zufuhr aus dem Herzogtum, ſo könnten die Unterthanen doch der „Statt nicht entraten“, und der Salzhandel Lüneburgs und die Zufuhr Hamburgs nach Lüneburg werde geſchädigt; auch ſeien

[1]) Herzöge Heinrich und Wilhelm an Erzbiſchof von Bremen 8. Febr. 1566. [2]) Herzöge Otto und Wilhelm an Erzbiſchof Heinrich von Bremen 17. Mai, Erzbiſchof Heinrich an die Herzöge 6. Juni 1566. [3]) Herzog Otto an Herzog Wilhelm 1. Juni 1573. Auf der Rückſeite des Entwurfs dieſes Briefes ſteht: „Copia an Herzogen Wilhelm mit meiner eigen hand gethanen Schreibens, aber von S. L. nicht mit eigener handt und nach notdurft beantwortet.“

Reichsmandate wegen Verſperrung der Zufuhr zu befürchten, worauf man dann „mit ſchimpf von der Niederlegung der Zufuer abſtehen mußte“.[1]) So auch jetzt; das Höchſte wozu Wilhelm riet, waren Gegenpfändungen. Es kam dann am 18. Juni 1573 zu einer Zuſammenkunft in Altenwerder. Herzog Otto war perſönlich anweſend, mit ihm ſeine und Wilhelms Räte; von Hamburg die Bürgermeiſter Wetken und Hakeman, die Syndici Wilhelm Moller und Wietersheim, die Ratsherren Vogler und Sillem. Jeder Teil wollte hier dem andern ſeinen Anteil am Moor abkaufen, auch eine Teilung kam in Vorſchlag. Zwar blieb die Verhandlung ohne Ergebnis; doch ging man auseinander mit dem Wunſche „dispereant qui bella volunt“.

Auch in Buxtehude am 30. Juni kam nicht viel heraus. Außer den Herzögen Otto und Wilhelm waren der König von Dänemark, der Herzog Adolf von Schleswig-Holſtein und der Erzbiſchof von Bremen vertreten. Sowohl der König wie Herzog Adolf hatten damals mit Hamburg Zwiſtigkeiten; der König namentlich wegen des von Hamburg ausgeübten Stapelrechts, das ſeinen Elbmarſchen höchſt ſchädlich war.[2]) Die gemeinſamen Beſchwerden gegen Hamburg, das „allerhand beſchwerliche eigengewaltige thetliche Handlungen und Neuerungen“ unternommen, hatten ſie hier zuſammengeführt, um Mittel und Wege zu finden, „damit ſolche der von Hamburg unrechtmeſſigs, thätlichs furnehmeu gepürlich abgeſchafft“, die genannten Fürſten in ihren Regalien erhalten, „auch die gemeine Navigation, Handtierung und Kaufmannſchaft der Underthanen in ihrem Eſſe und Weſen gehandhabt werden möchte“. Man fand, daß „alles gütlich ſuchen und vormahnen“ bei den Hamburgern „gäntzlich ohne Frucht ſey, ſondern daß ſie ſich uff ihr Vermögen verlaſſen und ihr thatlichs Vornemen fur ſonderbare Privilegien und freyheiten, davon ſie doch nichts dargethan und beſcheinet, zu halten und durch ſolche Zunöthigung ſich in einen beſitz und geprauch einzubringen gemeinet ſeyn“. Darüber war man einig und nahm es zu Protokoll. Am 3. Auguſt wollte man in Itzehoe wieder zuſammenkommen und ſich hier vergleichen, „wie durch gepürliche Mandate die Zu- und Abfur in und aus Hamburg in Eines jeden Herrn Fürſtenthumb und Landen bey den Underthanen“ zu verbieten ſein möchte, ebenſo wie man die Kur- und anderen Fürſten, die am Elbſtrom geſeſſen, zu gleicher Maßregel bewegen könnte. Hamburg ſelbſt, ſo erklärte man, habe mit ſeinen Verboten und Mandaten dieſen Weg gewieſen.

[1]) Herzog Wilhelm an ſeine Räte 8. Jan. 1568. [2]) Vergl. Gallois, Hamb. Chronik II, 1017f; Schäfer, Geſchichte von Dänemark V, 234.

Herzog Wilhelm hatte freilich allerlei Bedenken, den Tag in Itzehoe zu beſchicken; gegen Sperrmaßregeln hatte er, wie wir oben ſahen, ſchon früher Abneigung; auch fürchtete er, daß die holſteiniſchen Herzöge „allerhand ſachen mit einziehen, und der Handel damit nicht weinig beſorglich werden möchte“.[1]) Von gütlichen Verhandlungen mit Hamburg wollte aber auch er jetzt nichts mehr wiſſen; als Ende Juli, noch vor dem Itzehoer Tage, der Hamburger Rat dem Herzog Otto abermals gütliche Handlung wegen der Moorburg vorſchlug, lehnte Otto es ab, es ſei denn, daß der Rat „hinfürder auf der Elb gute friedliche Nachbarſchaft halten und alle Ding im vorigen ſtand bringen“ würde; und Wilhelm meinte, „daß ſich bey denen von Hamburg die That mit irem milden erpieten gar nicht vergleichet, und halten derwegen, daß fernere gütliche Handlung vaſt werde ohne frucht ſeyn“.[2])

Über die Verhandlung in Itzehoe am 3. Auguſt unterrichtet eine von den Bevollmächtigten der auch in Buxtehude vertretenen Fürſten abgeſchloſſene Vereinbarung. In ihr heißt es: Im Hinblick auf die von Hamburg vorgenommene Sperrung der Elbe und den Zwang, den die Stadt durch das Stapelrecht ausübe, wie auch den Bau der Moorburg uſw. und die bisherige Fruchtloſigkeit aller Beſchwerden vereinigten ſich die genannten Fürſten zu gemeinſamem Vorgehen und befahlen allen ihren Untertanen und Eingeſeſſenen, ſich jeder Zufuhr von Viktualien, Getreide, Salz, Holzkohlen, Vieh und was ſonſt aus ihren Gebieten komme, nach Hamburg, ebenſo aller Ausfuhr von Viktualien, Bier und dergl. aus Hamburg zu enthalten. Dieſe Abrede ſollte von Allen feſt gehalten werden und Niemand ſich ohne die Andern mit Hamburg in Verhandlungen einlaſſen, bis dieſes ſich gebürlich und billig bezeigen werde. Sollte Hamburg irgend eine Gewalttat gegen einen von den Fürſten oder ihre Untertanen begehen, ſo ſollte die Abwehr gemeinſam ſein; auch ſollte nicht geduldet werden, daß den Hamburgern Kriegsvolk zuziehe.

Dieſer Vertrag iſt aber nicht in Kraft getreten, Dänemark half ſich ſelbſt gegen Hamburg; die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg ſcheuten vor Gewaltmaßregeln, wie ſie hier geplant wurden, offenbar zurück; die Verbindung mit Dänemark und Holſtein war ihnen überhaupt nicht angenehm; eine Unterdrückung Hamburgs durch jene konnte nicht im Intereſſe der Herzöge liegen.

[1]) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 24. Juli 1573. [2]) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 30. Juli; Herzog Otto an Hamb. Rat 1. Auguſt; Hamb. Rat an Herzog Otto 7. Auguſt; Herzog Wilhelm an Herzog Otto 9. Auguſt 1573.

Günſtig war es auch für Hamburg, daß Herzog Otto um jene Zeit durch die oſtfrieſiſchen Wirren ſehr in Anſpruch genommen wurde. Als er im November 1573 auf einige Zeit nach Oſtfriesland reiſen mußte, empfahl er Wilhelm ſein Haus Harburg, und der Hauptmann von Winſen wurde mit dieſem Schutze beauftragt. Als dann Anfang April 1574 die Hamburger im Reiherſtieg ein Stader Schiff mit Hafer anhielten und nach Hamburg zu fahren zwangen, beſchwerten ſich die Harburger Beamten darüber. Der Rat aber ſchrieb ihnen kurzweg am 16. April: „Nun wiſſen wir von keinem freyen Süder-Elbſtromb, ſondern es gibt die Vernunft und die Augenſchein, wie auch die Cosmographi bezeugen, daß nur ein Elbſtromb ſey, welchen wir bis anhero und noch verpetten und beſichert; auf dieſem unſern freyen Elbſtromb underſtehen ſich etzliche, unſere Stadt umb und vorbey zu fahren uſw.“. Durch ſolche Proteſte ließen ſich alſo die Hamburger in der praktiſchen Ausübung ihrer Elbanſprüche nicht beirren.

Auf der Moorburg herrſchte mehr denn je offene Fehde zwiſchen den beiderſeitigen Untertanen. Längere Zeit ſah Herzog Otto dem zu; ſchließlich ließ er ſich nicht mehr halten, und am 2. Dezember 1575 wurde durch ſeine Bewaffneten der von den Hamburgern angelegte Deich niedergeriſſen. Schon am 20. Dezember erließ hierauf das Reichskammergericht ein von Hamburg erwirktes Mandat, das dem Herzog die Zerſtörung des Deiches verbot und die Wiederherſtellung befahl.[1]) Als dann in den erſten Tagen des Januar dem Rat zu Ohren kam, daß der Herzog einen abermaligen Einfall in den hamburgiſchen Teil des Moores beabſichtigte, erwirkte der Rat wiederum ein Mandat des Reichskammergerichts, datiert 17. Februar 1576, das dem Herzog jede feindſelige Handlung gegen Hamburg verbot. Doch auch der Herzog war in Speier tätig; der Bau der Veſte Moorburg diente als Klagepunkt; ſchon im Juni 1575 hatte er dem Herzog Wilhelm geſchrieben, man müſſe die Feſtung, ehe ſie „zu ihren vollen Kreften und ſtercke kompt“, abſchaffen. Nun kam ein vom 23. Februar 1576 datiertes Reichskammergerichtsmandat, das dem Rat vorwarf, „in neulicher Zeit zur Moorburg ein gewaltige beveſtigung“ gebaut zu haben, um des Herzogs Untertanen hier den Weg zu ſperren; dem Rat wurde befohlen, jene Wege ungeſperrt und offen zu halten.

Das bedeutete aber nicht viel. Und eine Verhandlung, die im April 1576 unter der Leitung kaiſerlicher Kommiſſare in Buxtehude

[1]) Dies Mandat inſinuierte aber der Rat dem Herzog Otto erſt am 3. Auguſt 1586.

ſtattfand, führte zwar äußerlich zu einem Kompromiß über das Moor; doch kümmerten ſich die Hamburger wenig um die Abmachungen. Auch verweigerten ſie jetzt den Herzögen die Zahlung der Elbhur für Fiſcherei. Eine Beſchwerde, die die Herzöge am 27. Dezember 1576 an die Fürſten und Stände des Niederſächſiſchen Kreiſes richteten, in der ſie den Mutwillen und die Gewalttätigkeiten der Hamburger ſchilderten, verhallte wirkungslos. Um für alle Fälle ſicher zu ſein, ließ ſich die Stadt am 7. Februar 1577 von Kaiſer Rudolf die erwähnten Privilegien vom 3. Mai 1566 und 6. Auguſt 1569 beſtätigen; in der Beſtätigung des erſteren, des Privilegs „des Geleits für Gewalt zu Recht" wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß, wenn auch Hamburg jenes Recht bereits beſitze, „ſo mochten ſie doch ſolches ihren hohen Recht erpietens nit genießen, ſondern mußten ſich darüber an etlichen Orten und Enden allerhand thätlichen Handlung und unbillichen Gewalts beſorgen".

Tatſächlich ſpitzte ſich der Gegenſatz zwiſchen den Herzögen und Hamburg im Jahre 1577 noch mehr zu. Auf der Moorburg vergrößerte Hamburg den Deich über die im vorigen Jahre feſtgeſetzte Länge. Im Mai machte die Stadt Vorbereitungen, um die Fiſcherfurt gegenüber dem Papenover durch Verpfählung und Verſenkung von alten Schiffen zu zerſtören. Herzog Otto wollte das nicht dulden, rüſtete, baute bei Moorburg eine Schanze und bat Herzog Wilhelm um Büchſenſchützen und Munition. Wilhelm hatte aber, wie immer, geringe Luſt zu gewaltſamer Abwehr der hamburgiſchen Übergriffe; den Bau der Schanze hielt er für bedenklich, weil Otto ſie doch nicht ſo lange beſetzt halten könne, wie die Hamburger die Sache hinziehen würden; Otto wiſſe, ſo ſchrieb er ihm am 7. Juni, „das ſie ſich leichtlich zu ihrer vortheilhaften Gelegenheit mit vielem Volk geſaſt machen und balde zu Waſſer und Lande zu- und ablangen können"; auch ſei den Hausleuten, die jener in der Schanze habe, doch nicht „ſo harde zu trauen"; er riet, Otto möge „aus begabtem Verſtande der Gelegenheit nachdenken und nicht leichtlich verhengen, das E. L. etwan und den Ihren beſchwerlich ſein und fallen möchte"; die Hamburger würden mit ihren Tätlichkeiten ſich nicht beeilen, ſondern ſie dann verüben, wenn es ihnen nützlich ſei. Da er allein wenig gegen Hamburg ausrichten konnte, wandte ſich Otto am 15. Juni abermals an die Fürſten und Stände des Niederſächſiſchen Kreiſes und rief ihre Hülfe an gegen „unſere unruhigen Nachbarn", die „ihren Fuß in das unſere und uns ſambt unſern armen Leuten de facto herauſſer zu ſetzen oder je zum wenigſten durch übermeſſige lange Proceß uns zu ihrem Vortheil nicht allein zu überheuſen und in andere wege

zu bringen, ſondern vielmehr entlich gantz und gar darumb zu bringen gedencken". Herzog Julius von Braunſchweig-Wolffenbüttel richtete darauf ein Abmahnungsſchreiben an Hamburg, warnte die Stadt vor Gegenmitteln; auch er, als Herzog des Geſamthauſes, habe ein Intereſſe daran. Der Lüneburger Rat aber verſagte dem Herzog offen die Unterſtützung gegen Hamburg; der Rat wollte nicht einmal mit den Bürgern darüber reden.[1]) In Lüneburg hatte man an einem ernſten Zerwürfniſſe mit Hamburg kein Intereſſe. Zwiſchen den Hamburger und Lüneburgern Schiffern war 1573 ein modus vivendi hergeſtellt,[2]) und für die Getreideſchiffahrt erhielten die Lüneburger wiederholt in Hamburg Freizettel, allerdings meiſt nur für Hafer, ſchwerer für Gerſte und Weizen. Das Einzige, was dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zu Hülfe kam, war ein Reichskammergerichtsmandat vom 10. Juli, das Hamburg die Verpfählung der Elbe und Zerſtörung der Fiſcherfurten unterſagte.

Damit begnügte ſich Herzog Otto, und im November ſchrieb er den celliſchen Räten, die Sache mit den Pfählen ſolle nicht ſo ſchlimm ſein, er habe wenig Luſt, „uns in ferneren Zank oder weitere Prozeß, deren wir ohne das mehr als uns lieb iſt, mit ihnen zu begeben".[3]) Nicht weniger als 11 verſchiedene Prozeſſe hatte er damals mit Hamburg.

Kaum aber war hier Ruhe eingetreten, als durch die am 21. Oktober 1577 erfolgte Arretierung eines hamburgiſchen Evers und dreier hamburgiſcher Kriegsleute, von denen einer nach Harburg geſchleppt wurde, Hamburg Gelegenheit gegeben wurde, wieder auf dem wichtigſten Streitgebiet, der Frage der Zoll- und Stapelgerechtigkeit, einen Erfolg davonzutragen. In den vorhergehenden Jahren hatte die Stadt mit aller Schärfe ihr Stapel- und Zollrecht gegen Lüneburger, Stader uſw. behauptet, alle Schiffe, die ſich ihm entziehen wollten, erbarmungslos nach Hamburg ſchleppen laſſen. Alle Beſchwerden der Herzöge blieben unbeachtet. Im März 1575 bat Herzog Otto den Herzog Wilhelm, er möge mit ihm endlich einmal dieſem Übermut ein Ende machen; Wilhelm lehnte jede gewaltſame Handlung ab und meinte, man müſſe „Gelegenheit erwarten, ob man ſie etwan einmal mit gleicher muntz bezalen und inen wiederumb einen vorthell abgehen mochte".[4]) Nun, 1577, hatte man

[1]) Lüneb. Rat an Herzog Otto 17. Juni 1577. [2]) Baaſch in Zeitſchrift des hiſtor. Vereins für Niederſachſen 1903, S. 189. [3]) Herzog Otto an die celliſchen Räte 1577 Nov. 10. Damals begann die langjährige Krankheit Herzog Wilhelms (Hoogeweg in Zeitſchrift a. a. O. 1902, S. 350 ff). [4]) Herzog Otto an Herzog Wilhelm 23. März; Herzog Wilhelm an Herzog Otto 25. April 1575.

ſich einmal aufgerafft und jene Arretierung vorgenommen, weil jenes hamburger bewaffnete Schiff in Ausübung des Stapelrechts Schiffe nach Hamburg verwieſen hatte. Erſt vor kurzem, am 28. Auguſt 1577, war vom Kaiſer das hamburgiſche Privileg von 1482 beſtätigt worden. Infolge jener Arretierung aber bewirkte Hamburg ein abermaliges Reichskammergerichtsmandat (vom 16. Januar 1578), das Herzog Otto die Wegnahme von hamburgiſchen Schiffen, die zur Aufrechterhaltung des Stapels der Stadt dienten, verbot. Doch gab der Herzog erſt Anfang Auguſt 1578 den gepfändeten Ever zurück.

Die hamburgiſchen Auslieger haben aber gerade in dieſen Jahren ſchärfer denn je über das hamburgiſche Stapelrecht gewacht; nicht nur auf der Süder-Elbe, auch auf dem Seeveſluß, der doch unbeſtritten dem Herzogtum zuſtändig war, erlaubten ſie ſich Gewalttätigkeiten. Vorſtellungen beim Rat nützten nichts; Briefe, die Herzog Otto an ihn ſandte, Boten blieben ohne Antwort; „unſere botten ſeind immer von einem Bürgermeiſter zu dem andern und endlich alſo abgewieſen worden, das nicht Noht wehre, umb Antwort ferner anzuregen", klagte Otto am 8. Dezember 1578. Als dann der Rat endlich am 11. Dezember antwortete und proteſtierte, daß die herzoglichen Untertanen ſich unterſtünden, „uf unſerm freien ungemittelten Elbſtrom vorbey zu laufen und unſer Zoll- und Staffelgerechtigkeit zu veruntrauwen", nannte Otto dieſen Brief einen „ſtaffierten, erdichten bericht", der „unverſchambt" ſei; und die Gewalttätigkeit, die „die Buben uf dem Seevenſtrome geübt, laſſen ſie fein ſtillſchweigende paſſieren, gedencken vielleicht auch doſelbſt hin und alſo weiter ins Fürſtenthumb den Fues zu ſetzen und ihre raubſchiff mit der Zeit dohin ſtreichen zu laſſen". Wilhelm aber hatte dieſen Klagen gegenüber wieder nichts als Bedenken; weder von Prozeſſen noch von Gewalt wollte er etwas wiſſen; man müſſe es „ein Zeit hingehen laſſen, bis etwan die Gelegenheit vorfiele, das dieſelb hetten an dem orte ungeferlich, da ſie dieſen Mudwillen begangen, ihnen einmal wiederumb einen Kahn oder dergleichen fueglich abnemen laſſen oder ſonſten einmal ohn ſonderliche Beſchwerung und gefahr die jegenſchantz brauchen konnen". Nicht mit Unrecht ſchrieb Otto an den Rand dieſes Briefes „ſehr kalt"; und er ließ es ſich wenigſtens nicht nehmen, noch Ende 1578 den von den Hamburgern errichteten Deich auf der Moorburg zu zerſtören.[1])

[1]) Herzog Otto an Herzog Wilhelm 18. Dezbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Otto 16. Dezbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 26. Dezbr. 1578.

Die immer mehr ſich verſchärfende gewaltſame Ausübung des Stapelrechts durch Hamburg führte die Herzöge endlich dazu, eine Abänderung dieſes Zuſtandes dadurch zu erſtreben, daß man, unbeſchadet aller Rechte, einen modus vivendi herſtellte. Schon um Pfingſten 1579 verhandelte der lüneburgiſche Rat Dr. Joachim Moller in dieſer Richtung mit dem hamburgiſchen Rat. Der Biſchof von Lübeck ſollte als Vermittler hinzugezogen werden. Dann fing aber plötzlich Hamburg an, in Moorburg den eingeriſſenen Deich wieder aufzubauen, und die Erbitterung darüber verhinderte eine gütliche Einigung. Moller hatte alle Luſt zu weiteren Verhandlungen verloren; Herzog Otto bewog ihn aber zu neuer Anknüpfung, um endlich einmal die Sache zu beendigen. „Unſers theiles weren wir des Recht gehens, darauf uns ein gute Anzal Jahr doher ein großer Theil unſers geringen Einkommens neben andern Zupueß gegangen iſt, faſt müde, zudeme das es auch göttlicher und nützlicher were, in ruhe, friede und nachbarlicher verwantnuß, als in ſolchem wiederwillen und gezencke zu ſitzen und zu leben". Auch der Lüneburger Rat war dafür.[1]) Doch wurde zunächſt auf Vorſchlag Herzog Wilhelms eine gemeinſame Beratung der Gegner Hamburgs, d. h. außer den Herzögen der Städte Lüneburg, Stade, Buxtehude, in letzterer Stadt vereinbart. Dieſe Verhandlung fand am 28. April 1580 ſtatt; man beſchloß, daß auch die drei Städte eine gemeinſame Supplik ans Reichskammergericht um ein Poenalmandat gegen Hamburg und ein endliches Urteil in der Hauptſache (Stapel- und Zollgerechtigkeit) erlaſſen ſollten, wie ſie bereits am 1. März von den beiden Herzögen nach Speier abgegangen war. Ferner wollte man überhaupt möglichſt gemeinſam vorgehen.

Moller hatte inzwiſchen mit Hamburg verhandelt; Vorſchläge und Gegenvorſchläge wurden beiderſeits gemacht. Doch hatte ſchon am 9. April Herzog Otto an Wilhelm geſchrieben, er teile ganz des letzteren Anſicht, „das die Hamburger ihren alten gebrauch nicht verlaſſen, ſondern unter dem ſchein gütlicher Handlung etwas ſuchen, welches ſie ihnen zu deme, das ſie ſonſt im Recht nicht getrauen zu erhalten, nutz zu machen verhoffen"; ebenſo am 29. April: „daß ſie ihrem alten Gebrauch nach uns das Maul aufzuſperren und etwas zu ihrer beſchonigung auszufiſchen gedenken". Daß es Hamburg mit der gütlichen Handlung nicht ernſt war, ſah man allerdings bald; die Vereinigung der Gegner

[1]) Herzog Otto an Herzog Wilhelm 25. Febr.; Lüneb. Rat an Räte in Celle 8. März 1580; an Herzöge Wilhelm und Otto 5. Jan. 1580.

war Hamburg natürlich nicht angenehm; der Rat schrieb am 11. Mai an Moller: wenn Stade und Buxtehude hinzugezogen werden sollten, werde die „Handlung viel zu weitläuftig"; er schlug eine systematische Verhandlung mit scharfer Trennung der einzelnen Punkte vor; zuerst aber müsse die Moorburger Sache erledigt werden. Moller ersah hieraus, daß die Hamburger entweder wenig Lust zu gütlicher Handlung hätten, „oder sunst ihren Vortheil suchen". Besonders verdächtig schien es, daß Hamburg eine Beteiligung des Dr. Calixt Schein wünschte. Dieser, der kaiserlicher Kommissar in der Moorburger Streitsache war, hatte sich bei den Herzögen sehr unbeliebt gemacht; man hielt ihn für parteiisch, für „vordechtiger als vordechtig".[1]) So zerschlug sich auch diese Verhandlung wieder.

Mit Hamburg direkt wollten sich weder die Herzöge noch die Städte mehr einlassen. Man setzte nunmehr alle Hoffnung auf ein baldiges Endurteil in Speier. Tatsächlich war am 19. November 1578 in der Hauptprozeßsache die Beweisaufnahme geschlossen, es sei „das Urteil alle Tage zu erwarten, welches uns und die von Hamburg woll scheiden kann", schrieben die Herzöge am 2. Mai 1580 an Moller; und nach dem Scheitern der Verhandlung mit Hamburg am 6. Juni: „so mügen sie wol wissen, daß sie uns Gottlob in ihrem stocke noch nicht haben, das wir eben alles bewilligen müssen;" da die Beweisaufnahme geschlossen, sei „der meiste unkost, so darauf gehen soll, nunmehr fast verschmertzet". Sie ahnten nicht, daß noch fast 40 Jahre darüber hingehen sollten.

Aber es gelang Herzog Otto doch, im Jahre 1581 zwei Reichskammergerichtsmandate (vom 22. Mai und 7. Dezember) zu erwirken, in denen Hamburg verboten wurde, lite pendente Tätlichkeiten gegen Herzog Otto auf der Elbe und der Moorburg und überhaupt zu verüben. Dadurch und durch ein Schreiben des in Lüneburg versammelten niedersächsischen Kreistages an Hamburg wurde wenigstens soviel erreicht, daß die Harburger Schiffe mit Getreide seitdem auf der Süder-Elbe ziemlich unbelästigt blieben. Dagegen führte die Moorburger Sache bei einer Zusammenkunft an Ort und Stelle im August 1582 zu einer Injurienklage des hamburger Syndikus Dr. Wilhelm Moller gegen Herzog Otto und seinen Sohn Johann Friedrich.

Sonst ging die Sache am Reichskammergericht aber nicht aus der Stelle. Die vielen Nebenprozesse standen dem Urteil in der Haupt-

[1]) Moller an Herzog Wilhelm 23. Mai; Herzog Otto an Wilhelm, an Moller 6. Juni 1580.

ſtreitſache im Wege; namentlich die Frage des Harburger Zolls erſchwerte den Prozeß. Jede Partei warf natürlich der andern „unnötige, langwierige dilationes“ vor. Daß hamburgiſcherſeits die Verzögerung eine abſichtliche war, wird man gern zugeſtehen können; die Stadt hatte ja ein lebhaftes Intereſſe daran. Das Haus Braunſchweig-Lüneburg hat aber ohne Zweifel viel Schaden erlitten durch den Anwalt, der lange Jahre in Speier dieſe Prozeſſe führte. Dieſer, Dr. Ramminger, ſtarb 1586; ſchon vorher bekannte Herzog Otto: jener „hat uns durch ſeinen Unfleiß den Prozeß in derſelbigen ſachen alſo verwirret, daß wir auch ſchier nicht wiſſen, wie wir damit wiederumb ſollen zu rechte kommen“; Ramminger ſei „ſo faul geweſt, daß er zuvor nicht das Protokoll beſehen“ uſw.[1]) Bei dem an ſich ſchon ſchneckenhaften Prozeßgang in Speier war ein ſolches Verhalten freilich ſehr verhängnisvoll. Der Syndikus der Stadt Lüneburg, Dr. Huſanus, hatte ſpäter viele Mühe, ſich in dem ungeordneten Aktenwuſt zurechtzufinden.[2])

Nicht nur aber der Prozeß ſchien zu verſumpfen, auch an der Elbe trat allmählich eine gewiſſe Erſchlaffung auf herzoglicher Seite gegenüber den Hamburgern ein. Mehrere Urſachen haben hier mitgewirkt. Zunächſt war in den 1580er Jahren Herzog Otto durch die oſtfrieſiſchen Wirren ſehr in Anſpruch genommen.[3]) Herzog Wilhelm aber litt an einer zwar nur periodiſch auftretenden, aber doch chroniſchen Gemütskrankheit,[4]) und ſeine Räte in Celle waren nicht immer geneigt, Herzog Ottos Geſuchen um Unterſtützung zu entſprechen. Auch beläſtigten die Hamburger jetzt mehr die Lüneburger als die Harburger Schiffe. Wenn die Hamburger dabei aber „je lenger je grober“ wurden,[5]) ſo meinte Wilhelm, es ſei „bey den Leuten all ſchreiben und billig ſuchen vergeblich“.[6]) Man ſchien alſo mit Reſignation alles über ſich ergehen laſſen zu wollen.

Nur den Rechtsſtandpunkt ſuchte man ängſtlich zu wahren; und als Herzog Heinrich d. J., der in Dannenberg reſidierende Bruder Wilhelms, im Herbſt 1583 einen Paß ausſtellte, in dem er die Zöllner des Elbſtroms wie auch „der Stadt Hamburg Auslieger“ erſuchte, einen Schiffer mit Getreide frei paſſieren zu laſſen, proteſtierte Herzog Otto ſehr lebhaft dagegen, da durch ſolche Päſſe dem Prozeß über das hamburgiſche Stapelrecht präjudiziert werde, und Hamburg in ſolchen

[1]) Herzog Otto an den Kanzler in Celle, Dr. Joachim Moller, 27. Jan. 1583. [2]) Huſanus an Herzog Otto 21. Oktbr. 1587. [3]) Er war in zweiter Ehe mit Hedwig, Ennos II. Grafen von Oſtfriesland Tochter, vermählt. [4]) Vergl. oben S. 40, Anm. 3. [5]) Herzog Otto an die Celler Räte 23. Juli 1582. [6]) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 30. April 1583.

Päſſen eine Waffe erhalte; mit jenem Paß habe die Stadt „ein gewonnen Spiel". Otto hielt deshalb den Paß an und bot dem Schiffer lieber einige Bewaffnete, damit ſie das Schiff „vor den Hallunken, den Ausliegern, woll ſicher uberbringen ſolten". Herzog Heinrich bat er dringend, ſolches in Zukunft zu unterlaſſen; „dan was beburfen wir der Hamburger Erlaubnis zu demjenigen, deſſen wir ohne das berechtigt und wol befugt ſein". Als Heinrich dann einen andern Paß ſchickte, drückte Otto ihm entſchieden ſein Mißfallen aus, daß jener „den Prozeß und beſſelbigen Ausgang zweifelhaftig machen" wolle; die Privilegien ihres Hauſes ſeien weit älter als die Hamburgs; Heinrich ſei „durch andere leute in ſolchen Wahn verleitet worden". Letzterer ſcheint dann dem Rat, „er möge der ſachen vernunftiglich nachdenken", gefolgt zu ſein und auf die Päſſe verzichtet zu haben."[1]) Tatſächlich zeigt dieſer Vorgang doch, daß das Intereſſe an dem Kampfe zu erlahmen begann.

Am meiſten Widerſtand gegen Hamburg leiſtete gerade um dieſe Zeit die Stadt Lüneburg. Ihre Schiffahrt wurde mehr denn je von den Hamburgern beläſtigt, nachdem, wohl infolge der Mandate von 1581, die direkten Untertanen Ottos mehr geſchont wurden. Im November 1583 bat die Stadt Herzog Otto um Unterſtützung gegen Hamburg. Der Herzog benutzte die Gelegenheit, ſich einmal offen auszuſprechen. Seit 27 Jahren, ſo erwiderte er dem Lüneburger Rat, prozeſſiere er mit Hamburg; die Prozeſſe wegen des Landfriedens, die er ſich im Intereſſe lüneburgiſcher Schiffe zugezogen, koſteten ihm viel Geld; der Rat habe bisher jede Anfrage, ob er ſich an den Koſten beteiligen und „den Hamburgern ihre gerumbte poſſeſſion, Auslieger auf der Süder-Elbe zu halten, brechen helfen" wollte, abſchlägig beſchieden; auf dem Lüneburger Kreistag von 1581 habe der Rat den Herzog im Stich gelaſſen. Er, Herzog Otto, habe auf der Süder-Elbe weder Zoll, noch ſonſtige Einnahme, und „es uns gleichviel gilt, die Schiffe laufen durch die Norder- oder Süder-Elbe"; er habe deshalb keine Neigung, „uns allein in mehr Proceß und Unkoſten mit dem Rathe zu Hamburg ſolcher Schiffart wegen einfuhren zu laſſen, ſondern müſſens gehen laſſen, wie es gehet", da ihm von dem regierenden Landesfürſten in Celle, dem der Zoll auf der Elbe zuſtehe, und von der Stadt Lüneburg keine Unterſtützung zuteil werde. Otto lehnte deshalb jede Verhandlung mit Hamburg „in ſachen, ſo uns nichts einbringen und dem Regierenden Fürſten zu vorfechten eignen", ab; „dan wir umb erhaltung des Fürſten-

[1]) Herzog Otto an Herzog Heinrich 6. Novbr.; Herzog Heinrich an Herzog Otto 9. Novbr.; Herzog Otto an Herzog Heinrich 17. Novbr. 1583.

thumbs Frey- und Hochheit willen diesfals mehr gethan, als schier unsere geringe Gelegenheit ertragen wollen". Wenn Lüneburg sich wegen der Beteiligung an den Prozeßkosten usw. erkläre, sei er bereit, die lüneburgischen Schiffe zu geleiten.[1])

Dieser Brief, den Otto auch Wilhelm mitteilte, zeigt uns deutlich die Wandlung in dem Verhalten gegen Hamburg. Herzog Otto war der Sache vollständig überdrüssig, er war prozeß- und streitmüde. Er führte die meisten Prozesse für sich allein, während doch in Wirklichkeit fast alle das gesamte herzogliche Haus und überhaupt das Land angingen. Gemeinsam mit Herzog Wilhelm führte er nur die Prozesse „commissae poenae privilegiorum" und „Citationis die Moorburg betreffend". Man konnte Otto deshalb seine Stellungnahme nicht verdenken. Er ließ sich auch nicht durch kleine Angebote anders stimmen. Als Wilhelm ihm infolge jenes Schreibens an Lüneburg 30—50 Bewaffnete, auch Geleitschiffe anbot, lehnte Otto dies ab, da solche bewaffnete Geleite lediglich wieder zu Zusammenstößen mit den Ausliegern und zu neuen Prozessen mit den Hamburgern führen würden. Er verlangte nichts als Beteiligung an den Prozeßkosten; gingen Herzog Wilhelm und Lüneburg darauf nicht ein, so müsse er trachten, mit Hamburg zu einem nachbarlichen und friedlichen Verhältnis zu gelangen. Auch empfahl er eine gemeinsame Gesandtschaft Wilhelms und der Stadt Lüneburg an den hamburger Rat; sie sollte die Abschaffung der Auslieger und die Aufhebung der Schiffahrtshindernisse fordern, eventuell mit „Arresten zu Wasser und Lande" drohen; freilich sei von solchen Drohungen, wenn ihnen nicht die Tat folge, wenig zu erwarten. Otto wies hin auf das Verfahren des Erzbischofs von Bremen, der Hamburg durch das Verbot des Hamburger Bieres gefügig gemacht habe. Otto selbst wollte sich aber an einer Gesandtschaft nicht beteiligen, weil er fürchtete, daß die Hamburger in ihm den Urheber sehen und sich dann wieder allein gegen ihn wenden und die Süderelbe und die Schiffahrt daselbst unsicher machen würden.[2])

Auch die Stadt Lüneburg zeigte sich nun etwas weniger ablehnend gegenüber Herzog Otto. Freilich litt die Stadt schwer unter der hamburgischen Bedrängnis. Die lüneburgische Schiffahrt mit der Unterelbe war vollkommen gehemmt, mehrere nach Stade und Buxtehude

[1]) Lüneb. Rat an Herzog Otto 22. Novbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 25. Novbr.; an Lüneb. Rat 24. Novbr. 1583. [2]) Herzog Wilhelm an Herzog Otto 30. Novbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 6. Dezbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Otto 11. Dezbr.; Herzog Otto an Herzog Wilhelm 20. Dezbr. 1583.

beſtimmte Fahrzeuge ſchütteten ihr Korn in Harburg aus. Der lüneburger Rat verbot nun ſeinen Bürgern, in Hamburg Freizettel für die Fahrt zu holen, und verwies ſie auf das Riſiko; „ſo möchten ſie darauf ausſtehen und ebenteuren, was ihnen de facto von den Hamburgern per actus turbativos begegnete oder widerfuhre“.[1])

Das ganze Jahr 1584 verfloß unter Verhandlungen mit Hamburg. Der Rat gab zuerſt eine ziemlich willfährige Erklärung hinſichtlich der freien Paſſage von Haſer elbaufwärts; die Paſſage von Gerſte lehnte er ab, da das hamburgiſche Brauwerk dadurch geſchädigt werden würde. Herzog Wilhelm ſchlug hierauf ein „Interim“ vor,[2]) d. h. die Herſtellung eines proviſoriſchen erträglichen modus vivendi, der bis zum Spruch des Kammergerichts zu gelten habe. Plötzlich aber verübten die hamburgiſchen Auslieger wieder Feindſeligkeiten, ſodaß die Landſtände des Fürſtentums den Herzog baten, er möge „ſolch werck alſo nicht erſitzen laſſen“, ſondern „die Gegenſchantz zu nothwendigen defenſion an die Hand nehmen“. Wirklich ließ Wilhelm an ſeinen Zollſtätten in Blekede und Hitzacker mehrere hamburgiſche Schiffe feſtnehmen und gab ſie erſt nach längerer Zeit frei.[3]) Erſt im Juli 1585 hatte man ſich wieder ſoweit beruhigt, daß am 13. bis 15. ds. Mts. die Geſandten beider Herzöge und Lüneburgs in Hamburg mit dem Rat in Verhandlung traten. Die erſteren ſtellten hier folgende Forderungen, auf deren Grundlage ein „Interim“ geſchloſſen werden könne:

1. Elbabwärts müßten frei geſchifft werden Salz, Eſſig, Kalk („Betekalk“).

2. Elbaufwärts, d. h. nach Lüneburg und weiter, müßten frei geſchifft werden Haſer und Gerſte; für Gerſte könne dies eventuell entweder auf eine beſtimmte Anzahl Schiffe oder auf jährlich 1000 Wispel beſchränkt werden. Damit man ſehe, daß dieſe Gerſte nur für Lüneburg und das Fürſtentum und nicht „zu fernerer Verhandtierung“ beſtimmt ſei, könnten die Schiffer, die weiter aufwärts fuhren, von ihren ſtädtiſchen Obrigkeiten in Lüneburg, Winſen, Hitzacker oder Schnackenburg mit Päſſen verſehen werden.

Dieſe Forderungen zielten alſo darauf, einerſeits den Hauptprodukten Lüneburgs den Abſatz nach der Unterelbe freizugeben, anderſeits Lüneburg

---

[1]) Lüneb. Rat an Herzog Otto 6. Dezbr. 1583. [2]) Der Ausdruck findet ſich zuerſt in einem Briefe des Dr. Huſanus vom 24. Dezbr. 1583. [3]) Inſtruktion der Geſandten Herzog Ottos an Herzog Wilhelm 6. Juli 1585; Amtmann und Zöllner in Blekede an Hamb. Rat 4. Auguſt 1586; Lüneb. Haberführer an Lüneb. Rat 27. Dezbr. 1604.

und dem Herzogtum eine Verſorgung mit unterelbiſchem Getreide — unabhängig von dem Hamburgiſchen Stapel — zu ſichern. Demgegenüber erklärten die Hamburger ſich prinzipiell nicht gegen ein Interim; doch müſſe es auf beſtimmte Zeit und nicht bis zur Publikation des Endurteils Geltung haben. Die zollfreie Paſſage von Eſſig und Kalk geſtanden ſie zu; doch müſſe damit in Hamburg angelegt werden, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Ebenſo müſſe es mit dem Salz gehalten werden; ſie wollten verſuchen, den Grafen von Schauenburg zu bewegen, daß der Zoll herabgeſetzt werde; auch der Anteil Hamburgs am Salzzoll ſollte herabgeſetzt werden. Ebenſo verſprach man eine Erniedrigung des Haferzolls; wegen der Vorbeifuhr der Gerſte müſſe erſt die Bürgerſchaft befragt werden. Die herzoglichen Geſandten lehnten aber die Zollzahlung ganz ab, da Hamburg kein Anrecht darauf habe; auch verlangten ſie eine ſchriftliche Aufgabe der hamburgiſchen Bedingungen, damit man ſähe, daß es dem Rat Ernſt damit ſei; ſonſt müſſe Herzog Wilhelm „die Gegenſchantz defenſive an die Hand nothwendiglich nehmen“. Auch möchte während der Verhandlung alle neue Auftreibung und Anhaltung von Schiffen unterbleiben. Das verſprachen die Hamburger, doch müßten die Lüneburger in Hamburg anlegen und ſich „beſcheidentlich“ erzeigen, auch ſich „aller ungebüer“ enthalten.

Mit den Geſandten Lüneburgs fand noch eine geſonderte Verhandlung ſtatt; beide Städte einigten ſich, innerhalb 6 Wochen eine Erklärung abzugeben. Die Lüneburger wünſchten namentlich, daß jährlich 8—12, mindeſtens aber 5 lüneburgiſche Ever mit Gerſte nach ihrer Stadt frei und, ohne in Hamburg anzulegen, fahren dürften. Hamburg wollte dies aber nicht zulaſſen. Auch ein früher bereits gemachter Vorſchlag wurde wieder erwähnt, nämlich daß Hamburg geſtatten möge, daß den Lüneburgern zweimal im Jahr — 14 Tage nach Michaelis und im Frühjahr, wenn das Waſſer komme, — Gerſte zugeführt werde, doch daß die Ever in Hamburg anzulegen hätten und außerhalb jener Zeit kein Korn nach Lüneburg geführt werden ſollte.

Aus der ganzen Verhandlung erkennt man, daß, wenn auch die Herzöge mit Repreſſalien drohten, doch ihr und Lüneburgs Verhalten Hamburg gegenüber ſehr ſchwächlich, freilich wohl durch die Verhältniſſe geboten war. Die Beſchränkung auf ein gewiſſes Quantum Getreide, die ſtets zur Bedingung gemachte Anlegung in Hamburg zeigen klar, wie Hamburg feſt auf ſeinen Anſprüchen verharrte. Nur die Hoffnung auf eine baldige obſiegende Entſcheidung am Reichskammergericht kann es erklären, daß die Gegner ſich dies von Hamburg gefallen ließen.

Aus der ganzen Verhandlung iſt Poſitives nicht hervorgegangen. Die verſprochene Erklärung ſcheint von den Hamburgern nicht gegeben worden zu ſein; auf Äußerungen des Rats über ſeine Neigung zu gütlicher Einigung, die bald darauf wiederholt ergingen, legte Herzog Otto keinen Wert mehr; allerlei Handlungen der Hamburger, die er lediglich als Verletzung der Hoheitsrechte auffaſſen mußte (Fiſcherei in der Süder-Elbe uſw.), beſtärkten ihn in dieſer Anſicht. Mit Eifer ging man daran, die Prozeßführung zu beſchleunigen. Ein neuer Prokurator wurde für den verſtorbenen Ramminger beſtellt. Herzog Wilhelm erklärte ſich endlich 1587 bereit, an der Honorierung dieſes Advokaten ſich zu beteiligen und die Koſten des Prozeſſes in der Hauptſtreitſache mit Otto gemeinſam zu tragen, auch die bisher angelaufenen Koſten für ſeinen Anteil zu erſetzen. Im Februar 1587 verhandelte man hierüber ſehr umſtändlich in Lüneburg. Schließlich nahm Otto die ihm angebotenen 2000 Gulden lüb. als Erſatz für die bisherigen Koſten an.

Namentlich Stade drängte auf Beſchleunigung der Prozeßſache. Dieſe Stadt hatte damals ein Reichskammergerichtsmandat, datiert vom 1. Juli 1588, erwirkt, durch welches Hamburg geboten wurde, die Auftreibung von Schiffen, die nach Stade wollten, nach Hamburg zu unterlaſſen, die Kriegsſchiffe abzuſchaffen uſw. Es mußte Stade daran liegen, dieſen Erfolg auszunutzen. Auch Lüneburg mußte an baldiger rechtlicher Erledigung der Sache liegen. Man hinderte in Hamburg die Zufuhr des lüneburgiſchen Salzes und mehr denn je die Schiffahrt zwiſchen Lüneburg und der Unterelbe. „Die Hamburger", ſo ſchreibt der celliſche Kanzler Friedrich v. Weihe am 29. Mai 1588, „ſchicken ſich jegen die Lüneburgenſes ziemlich grob und unnachbarlich mit irem angelegten Verbot der Zufur ires ſaltzes." So kam es am 3. Februar 1589 in Pattenſen zur Verhandlung; beide Herzöge und die Städte Lüneburg, Buxtehude, Stade waren vertreten; es wurde namentlich auf gemeinſame Prozeßführung hingewirkt. Zu Stande kam man aber damit auch jetzt noch nicht.[1])

Auch die Moorburger Grenzſache, die fortwährend neuen Stoff zur Erbitterung bot, drängte zur Entſcheidung. Im Sommer 1589 erwog man in Harburg nochmals alle Mittel, um mit Hamburg endlich ins Reine zu kommen. Der Kanzler Herzog Ottos, Dr. Joh. Hildebrand legte in einem „Bedenken" vom 2. Auguſt noch einmal Alles dar. „Wann", ſo ſtellte er Otto vor, „E. F. G. ſo ſtark und den Hamburgern

[1]) Memorial Herzog Ottos für Dr. Hildebrand 31. Jan. 1589.

dergeſtalt überlegen und gewachſen wehren, das E. F. G. Schwert ihr Schwert, wie man pflegt zu ſagen, in der ſcheiden halten konte, alſo das ſie ſich zur Gegenwehr nicht ſtellen dorfen", ſo ſei der Weg der Gewalt ſicherlich vorzuziehen. „Dieweil aber das contrarium zu ſein faſt ſcheinet, iſt ſolcher Weg vorzunehmen — nicht wenig gefehrlich". Ein Verkehrsverbot gegen Hamburg ſei ein ſehr zweifelhaftes Mittel. Wenn auch die Hamburger das Fürſtentum ſehr ungern meiden würden, ſo könnten doch die herzoglichen Untertanen „der Stadt Hamburg noch viel weniger ſich enthalten noch daraus bleiben". Der Herzog möge bedenken, „welche not und weheclagen in Winterszeiten, wan man etwan in acht oder vierzehen Tagen nur wegen des eyſes in Hamburg nicht kommen kan, alhier im Stedtlein und welch hunger und kummer iſt"; eine längere Sperre ſei unerträglich. Der dritte Weg ſei gütliche Einigung, und dieſe empfahl Hildebrand entſchieden.

Die ganze Hülfsloſigkeit des Herzogs gegenüber Hamburg ergibt ſich aus dieſer Darſtellung klar. Otto trat auch, ſeinem Kanzler folgend, damals in Verhandlungen mit Hamburg ein. Er könne, ſo ließ er im Oktober dem Lüneburger Rat vortragen, das Ende des Prozeſſes nicht abwarten; es wurme ihn, daß „unſer arme Unterthanen dergeſtalt ſo jemmerlich gedruckt, an ihrer narung gehindert, das brodt ihnen von den Hamburgern vorm Munde hinweg geriſſen werde".[1])

Allerdings mußte Otto es ſich gefallen laſſen, daß mitten in den Verhandlungen mit Hamburg die Auslieger dieſer Stadt im Sommer 1590 mehrere Kornſchiffe anhielten; noch im Juli 1591 ſchleppten die Hamburger zwei lüneburgiſche Schiffe nach Hamburg. So war es bisher jedesmal gegangen; ohne ſich durch Verhandlungen ſtören zu laſſen, ja, wie es ſcheint, grade abſichtlich dann in verſchärftem Grade, handhabten die Hamburger ſtrenge ihre Stapelrechtsanſprüche.

Offenbar hat Herzog Otto, als er in dieſe Verhandlung eintrat, zuerſt mehr damit bezweckt, eine Art „Interim" erſtreben wollen. Dazu kam es nicht. Nur über die Moorburg einigte man ſich in dem Vertrage vom 25. November 1591, der wenigſtens den Grenzſtreitigkeiten hier ein Ende machte und die Grenze genau feſtſetzte. Viele Schwierigkeiten hatte die Frage der Rücklieferung der Geſchütze gemacht, die der Herzog im Jahre 1566 den Hamburgern abgenommen und noch nicht zurückgegeben hatte. Nun wurde die Reſtitution vereinbart. Mit dieſem Vertrage[2]) wurden nicht nur die verſchiedenen Moorburger Grenzprozeſſe,

[1]) Memorial Herzog Ottos für Dr. Hildebrand 18. Oktbr. 1589. [2]) Gedruckt bei Kleſeker, Sammlung X. 115 ff.

ſondern auch die Prozeſſe wegen des 2. und 3. Landfriedensbruchs (1566 und 1570) gütlich beigelegt. Der Vertrag machte ſomit einerſeits in dem Wirrwarr der Prozeſſe etwas Luft, andererſeits wurde weiteren Streitigkeiten über einen zu Reibereien beſonders geeigneten Punkt der Grenze die Spitze abgebrochen. Doch wurde in dem Vertrage ausdrücklich bemerkt, daß hinſichtlich der anderen Prozeſſe — über Zoll- und Stapelgerechtigkeit auf der Elbe, über die Privilegien, die Befeſtigung der Moorburg, Schiffahrt auf der Süder-Elbe, Elbgericht, Zoll zu Harburg — man den „rechtlichen Austrag“ abwarten wolle. Und dieſe Prozeſſe bildeten freilich den Kernpunkt des Kampfes um die Elbe; deshalb war eine gütliche Einigung hier kaum zu erwarten.

V.

# Vom Moorburger Vertrag bis zum Interims-Vergleich von 1611.

Obwohl der Moorburger Vergleich von 1591 die Hauptſtreitſache nicht erledigt hatte, macht es doch den Eindruck, als ob die in ihm ſich kundgebende friedliche Stimmung Hamburgs ſich auch auf die allgemeine Elbſache ausgedehnt hat. Faſt 10 Jahre vergehen, ohne daß von Gewalttätigkeiten die Rede iſt. Möglich auch, daß ein kaiſerliches Dekret, das infolge eines Berichts der in der Elbſache tätigen kaiſerlichen Kommiſſare am 14. Oktober 1592 erging, nicht ohne Einfluß auf die von Hamburg aus geübte Praxis geweſen iſt. Dies Dekret ermahnte Lüneburg und Hamburg zum Frieden und wies namentlich die Hamburger an, ſie „ſollten ſich ihrer beruembten und angegebenen poſſeſſ beſcheidentlich und alſo gebrauchen, damit ſie dannoch hirunter die Obrigkeit nicht vorbey gingen und gleichſamb ſich ſelbſt in causa propria mit bewerter Hand zu Richtern macheten“; aber auch die Lüneburger wurden getadelt, daß „ſie ſich vor der Zeit und ordentlichem richterlichen Ausſpruch desjenigen anmaßen wolten, ſo noch bey Recht ſtreitig und unentſchieden iſt“.

Erſt im Jahre 1600 fingen die hamburgiſchen Auslieger wieder, wie es heißt, „mehr als wol ein Zeitlang zuvor geſchehen“, an, die Kornſchiffe nach ihrer Stadt zu treiben. Auch legte Hamburg den Schiffern Reverſe auf, in denen ſie ſich verpflichteten, ſich der Schiffahrt auf der Süder-Elbe zu enthalten.[1]) Am 5. Auguſt 1600 traten deshalb in Pattenſen die Abgeſandten der beiden Herzöge Otto und Ernſt, des Nachfolgers des 1592 geſtorbenen Wilhelm, und der drei Städte zuſammen; ſie beſchloſſen, dem Roſtocker Profeſſor Cotman die Ausarbeitung eines „ausführlich Conſilium“ im Hauptprozeß und, was damit zuſammenhing, zu übertragen; ferner, den Hamburgern möglichſt

[1]) Der celliſche Rat Andreas von Dam an Herzog Ernſt 23. Juli 1600.

keine Veranlaſſung zu weiteren Prozeſſen zu geben und den Abſchluß des Hauptprozeſſes „mit gedult“ zu erwarten.

Letzteres wurde freilich den Untertanen der Herzöge durch die Hamburger ſchwer gemacht. Der Lüneburger Rat klagte, die Hamburger behandelten ſeine Stadt ſo gewaltſam, „als wan ſie ihr wiederrechtliches auftreiben zu recht erſtritten hetten“, und bat dringend um Hülfe.[1]) Im April und Juni 1601 überfielen die Hamburger auf der Süder-Elbe einige Lüneburger Schiffe und ſchleppten ſie nach Hamburg. Auf die Beſchwerde der Herzöge antwortete der Rat, er könne die Gegner nicht in dem ruhigen Beſitz einer beſtrittenen Sache laſſen, es gäbe nur eine Elbe, und auf dieſer habe Hamburg die Stapelgerechtigkeit uſw. Hamburg beſtritt auch den Lüneburgern das Recht, ihre Schiffe zu bewaffnen; an der Wegnahme dieſer ſei lediglich ihre kriegeriſche Ausrüſtung ſchuld.[2]) Praktiſch führte die ſehr erbitterte Korreſpondenz zu keinem Ergebnis; ſie förderte nur, nachdem man längere Zeit keine Gelegenheit dazu gehabt hatte, wieder eine eingehende Erörterung der in Betracht kommenden Privilegien uſw. zu Tage.

Beſonders die Lüneburger litten um jene Zeit ſchwer unter der Übermacht der Hamburger. Nicht nur die allgemeine Hinderung der Schiffahrt war den Lüneburgern beſchwerlich; auch wenn ſie Getreide nach Hamburg brachten, verfuhr man hier beim Nachmeſſen ſehr rigoros. Ferner waren die neuen hamburgiſchen Zölle auf Salz ſehr läſtig. Die Lüneburger Haberführer ſchlugen im Dezember 1604 ihrem Rat vor, wenn dieſer zu ſchwach ſei, „der Hamburger ihren freventlichen mutwillen zu hindern und den ungewonlichen Zollen des Salzes und andern Gütern abzuſchaffen“, ſo ſeien ſie bereit, dem Herzog den ihnen von den Hamburgern abgenötigten Zoll zu entrichten, wenn der Herzog ſie dann gegen jene ſchützen wolle. Dies Anerbieten konnte letzterer freilich nicht annehmen, gewaltſame Abwehr ſchien auch nicht tunlich, obwohl der Kanzler des Herzog Ernſt wohl ſah, daß durch die Prozeſſe die Hamburger „mehr als zuvor frecher und hartneckichter geworden, daß man befunden, daß ſie ein ſonderlich Frolokken über der Vielheit der Prozeſſen gehabt“. Eine Arretierung hamburgiſcher Schiffe an den Zollſtätten in Hitzacker und Blekede lehnte Herzog Ernſt ab; ſie werde

[1]) Lüneb. Rat an Herzog Ernſt 14. Januar 1601. [2]) Inſtruktion des Lüneb. Rats für Dr. von Dam 19. April; Hamb. Rat an Herzog Otto und Ernſt 6. April; Hamb. Rat an Herzog Otto 25. April; Herzog Ernſt an Hamb. Rat 2. Mai; Herzog Otto und Ernſt an Hamb. Rat 18. Juni n. St.; Hamb. Rat an die Herzöge 30. Juni 1601.

ſeinen Untertanen ebenſoviel ſchaden.[1]) So beeilten ſich auch die Harburger Herzöge Wilhelm und Chriſtoph, die Söhne des 1603 verſtorbenen alten Herzog Otto II., als der Hamburger Rat ſich über die gewaltſame Wegführung eines Lüneburger Schiffs und Verletzung des hamburgiſchen Zoll- und Stapelrechts beſchwerte, ſich gütlich mit dem Rat hierüber zu einigen.[2])

Herzog Wilhelm aber nahm, nachdem ſein Mitregent Chriſtoph im März 1606 geſtorben, die alten Pläne einer interimiſtiſchen Einigung mit Hamburg wieder auf. Der unabläſſigen Händel mit dieſer Stadt müde, erklärte er dem Herzog Ernſt II., er könne die Sache ſo nicht länger anſehen und müſſe, wenn das kammergerichtliche Urteil nicht bald erfolge, ſich anderweit mit den Hamburgern, „ſo uns zu mechtig" vertragen.[3]) Auf einer Verſammlung der Prozeß-Intereſſenten, die am 26. Oktober 1607 in Pattenſen ſtattfand, klagte der Herzog über die Verſchleppung des Prozeſſes; die notwendig gewordene fünfmalige Abſchrift der Akten, die ſchon früher beſchloſſen war und viel Geld koſtete, war noch nicht beſchafft; ſchon aus dieſem Grunde ging der Prozeß nicht von der Stelle. Der Herzog erklärte ſich aber nicht imſtande „in ſolcher Gefahr dahin zu ſitzen, das unſere zurügk zu ſetzen und täglich mit den Hamburgern, ſo uns viele zu mechtig, zu kriegen". Er bat um beſſere Unterſtützung durch Herzog Ernſt und die Städte. Was er aber poſitiv vorſchlug, war doch wieder ſchwächlich; man ſollte ein gemeinſchaftliches Schreiben an den Hamburger Rat ſenden, ſich ſolche Tätlichkeiten und Eingriffe verbitten und erſuchen, „daß ſie ſich dero hinfüro enthalten und uff ihre große Macht nicht zu viele verlaſſen wolten"; wolle Hamburg den Frieden nicht, ſo habe das Fürſtentum Lüneburg „auch woll mittel, dadurch ihnen der Gebühr begegnet werden kondte, welches man doch, wans immer müglich und nicht zu grob gemachet, viel lieber geübriget ſein wolte".[4]) Ein ſolches Schreiben iſt nicht ergangen; dagegen wandten ſich die Herzöge am 30. Dezember 1607 an den Reichstag in Regensburg mit einer Beſchwerde über die Hamburger, ihre Gewalttätigkeiten und, daß ſie abſichtlich die Prozeſſe ſo „zur ungebür involviret, confundiret, verwirret und aufgehalten", daß ſie „nimmermehr zu ende laufen". Dieſelbe Beſchwerde wurde dem kaiſerlichen Kommiſſar am Reichskammergericht, Erzherzog Ferdinand, übermittelt. Und als Herzog Wilhelm im Sommer 1609 perſönlich in Prag war, erreichte er

[1]) Andreas von Dam an Lüneb. Rat 13. Jan. 1605. [2]) Revers vom 7. Januar 1606. [3]) Herzog Wilhelm an Herzog Ernſt 21. Mai 1607. [4]) Inſtruktion Herzog Wilhelms für ſeinen Kanzler Dr. Joh. Meyer 25. Oktbr. 1607.

es, daß der Kaiſer am 3. Oktober d. Js. das Reichskammergericht ermahnte, die Prozeßſache mit Hamburg endlich zu Ende zu führen.

Wilhelm erreichte am kaiſerlichen Hofe aber noch mehr. Im Mai 1608 hatten die Hamburger das mit Korn und Mumme beladene Schiff des Chriſtoph Schröder, das nach Harburg beſtimmt war, bei Bullenhauſen feſtgenommen und nach Hamburg geſchleppt. Der Herzog hatte damals ſogleich Rückerſtattung des Schiffes und der Ladung, wie Beſtrafung des Ausliegers gefordert, auch mit Repreſſalien gedroht.[1]) Die Verhandlung blieb jedoch ohne Ergebnis, und am 29. Juli 1609 ſchrieb der Herzog dem Hamburger Rat aus Prag einen ſehr energiſchen, mit Repreſſalien und der Intervention des Kaiſers drohenden Brief; der Rat bezeichnete dieſen als „faſt ſcharf und betrowlich“ und erwiderte, wenn der Herzog Gewalt wolle, ſo ſei auch der Rat dazu bereit; „ob dan davon E. F. G. ſo großen nutz und ruhmb erlangen moeſten, werde die Zeit und der Ausgang geben“. Aus Prag aber erging am 20. Oktober 1609 ein kaiſerliches Mandat, das Hamburg die Klagen des Herzogs und der Städte Stade und Buxtehude über die gewaltſame Ausübung des Stapelrechts zu Gemüte führte und Hamburg befahl „von ſolchen Euren unrechtmeſſigen Attentatis“ abzuſtehen, die Sperrung der Elbe und Behinderung der freien Schiffahrt zu unterlaſſen, die Auslieger abzuſchaffen. Und noch mehr erreichte der Herzog. Am 15. Dezember 1609 wurde durch ein weiteres kaiſerliches Mandat Hamburg verboten, ſeine Zölle zu erhöhen und Kriegsſchiffe zur gewaltſamen Eintreibung ſeiner Zölle uſw. auf der Elbe zu erhalten.

So wertvoll dieſe Mandate für die Gegner der hamburgiſchen Elbpolitik ſein mochten, nach dem ganzen, langjährigen Gang der Entwickelung, den dieſe Frage genommen, war es klar, daß mit kaiſerlichen Mandaten allein nichts auszurichten war. Beide Teile haben ſich um ſolche ſchließlich wenig gekümmert. Andererſeits berührten aber doch gerade die hier ausgebrachten Mandate den ſehr empfindlichen Kern- und Mittelpunkt der hamburgiſchen Elbanſprüche. Ihre Zölle und ihre Auslieger waren den Hamburgern doch zu wichtig, als daß ſie nicht Alles daran ſetzen mußten, jene Mandate unwirkſam zu machen. Wenn deshalb auch der Herzog den Wert der Mandate nicht überſchätzte und er, als der Rat ihm auf ſeinen drohenden Prager Brief nicht minder drohend antwortete, ſchnell einlenkte und ſich zu einer Zuſammenkunft

[1]) Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 29. Mai; 6. Juni 1608.

und gütlichen Handlung bereit erklärte,[1]) ſo wußte er doch wohl, daß ſich die Mandate als Mittel, um die Hamburger für eine gütliche Einigung gefügiger zu machen, ſehr gut verwerten ließen.

Bereits als er im Sommer 1608 über die erwähnte hamburgiſche Gewalttätigkeit mit dem Rat verhandelte, ſchlug der Herzog dieſem eine Beratung vor, „wegen eines gütlichen Vertrages der Fürbeyfahrt halber uff etzliche Jahr zu ſchließen".[2]) Ähnlich, wie 1585 geplant war, ſollte „ein unverfengliches Interim" geſchloſſen und den herzoglichen Untertanen die Möglichkeit gegeben werden, an Getreide, ſoviel ſie gebrauchten, wie auch Muſchelkalk, Dachſteine, Heringen uſw. zu beziehen, ohne daß das hamburgiſche Stapelrecht darauf Anwendung finde. Lange wurde darüber verhandelt; und als der Rat die Sache hinzuſchleppen ſchien, folgte der Aufenthalt des Herzogs in Prag und die kaiſerlichen Mandate.

Nach ſeiner Rückkehr nahm er die Verhandlung über ein Interim wieder auf. In einer Verhandlung der Prozeß-Intereſſenten am 14. Februar 1610 wurde, „woferne E. E. Rath zu Hamburg zu einer Interims-Vergleichung ſelbſten Anleitung geben würde, für rathſam angeſehen, daß die Herren und Intereſſenten durch eine gütliche Communication verſuchten, ob etwa derogeſtalt ein unverfengliches Interim entweder uff gewiſſe Jahr oder bis zu Austrag der Sachen gemacht werden konte". Und Hamburg zeigte ſich allerdings bereit. Nicht nur durch die erwähnten Mandate, auch noch durch ein anderes Ereignis fühlte ſich der Rat offenbar in Verlegenheit geſetzt. Am 19. Januar 1610 hatten Stade und Buxtehude in der Klage gegen Hamburg „turbatae poſſeſſionis" ein obſiegendes Urteil am Reichskammergericht erlangt, und Hamburg war verboten worden, jene an der freien Schiffahrt auf der Unterelbe zu ſtören. Dies Urteil bedeutete freilich nicht ſehr viel und berührte die Hauptſache, das hamburgiſche Stapelrecht, nur inſoweit, als ſeine Ausdehnung auf die Unterelbe dadurch unwirkſam gemacht wurde. Aber läſtig war dieſe Schlappe für Hamburg doch und ſie machte die Stadt wohl für eine Abmachung mit Herzog Wilhelm gefügiger.

Am 3. Mai 1610 fand in Hamburg die Verhandlung zwiſchen dem Rat und den Deputierten des Herzogs ſtatt; der Rat machte hier zunächſt den letzteren Vorwürfe wegen der kaiſerlichen Mandate, die er der Mißgunſt der Stader zuſchrieb; er hoffe, ſo erklärte der Rat, daß der Herzog die Kaſſation der Mandate beantragen werde, da von einem neuen Zoll nicht die Rede ſei. Das lehnte der Herzog freilich ab; um

[1]) Herzog Wilhelm in Prag an Hamb. Rat 23. Oktbr. 1609. [2]) Hamb. Rat an die Räte Herzog Wilhelms 4. Auguſt 1608.

ſie aber zu begütigen, ließ er den Hamburgern ſpäter erklären, er habe das Mandat nicht „aus ſchlechten, ſondern hoch und wichtigen urſachen“ ausgewirkt. Durch 1½ Jahre zogen ſich nun die Verhandlungen über das Interim hin. Sie erſtreckten ſich im weſentlichen auf folgende Punkte:

1. Der Herzog wünſchte Befreiung des ganzen Herzogtums Lüneburg, auch der Stadt Lüneburg, von dem ſeitens Hamburg erhobenen Tonnen- und Bakengeld. Hamburg lehnte dies ab, und der Herzog gab nach; Lüneburg war von jener Abgabe nie befreit geweſen.

2. Als Gegenleiſtung für die Duldung, die der Herzog den hamburgiſchen Ausliegern gewähren wollte, forderte er eine einmalige und eine jährliche Zahlung von Hamburg; die einmalige ſollte gelten als Entſchädigung für den bisher erlittenen Schaden und nicht unter 30000 Talern bemeſſen ſein; die jährliche Zahlung ſollte 3000 Taler ſein; die Unterhändler des Herzogs waren aber inſtruiert, dieſe Beträge eventuell auf 20000 bezw. 2000 Taler herabzuſetzen; zum äußerſten aber wollte er ſich mit einer einmaligen Zahlung von 30000 Talern begnügen.

3. Der Herzog forderte, daß gewiſſe Quantitäten Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer alljährlich nach Harburg und Lüneburg frei paſſieren ſollten; dies Getreide ſollte, um die Hamburger vor Unterſchleif ſicher zu ſtellen, unter herzoglichen Päſſen gehen.

4. Die oft ſtreitig geweſene Frage, wie es mit der Beiſetzung von in der Elbe ertrunkenen Leuten gehalten werden ſollte, wurde beraten, ebenſo über die Stacke und Pfähle in der Elbe.

5. Hamburg dürfe dem Herzog, ſo forderte dieſer, keine weiteren Hinderniſſe hinſichtlich des von ihm in Bullenhauſen anzulegenden Zolles bereiten, ſondern ſolle ihn befördern und, ſolange er nicht zu Stande gekommen ſei, dem Herzog den hamburgiſchen Zoll zum Zollenſpieker einräumen oder eine jährliche Zahlung von 2000 Thalern leiſten.

6. Hinſichtlich des ſchwebenden Kammergerichtsprozeſſes ſchlug der Herzog, im Falle der nach dem Urteil erfolgenden Reviſion, ein Kompromis vor.

Außerdem wurden noch einige weniger wichtige Punkte behandelt.[1])

Die Verhandlung mit Hamburg verlief verhältnismäßig glatt. Viel Schwierigkeiten machte die Frage der Auslieger; Hamburg wollte ihnen nicht nur den Reiherſtieg, ſondern auch den Köhlbrand zugänglich machen.

---

[1]) Inſtruktion Herzog Wilhelms für die Verhandlung mit Hamburg 1610 Oktbr. 24. Ich gebe hier nur die wichtigſten Aktenſtücke in dieſer Verhandlung an.

Auch befürchtete die Stadt, daß der Herzog, wenn man die Tätigkeit der Auslieger beschränkte, den Getreideschiffen ein Geleit geben und sie von Hamburg abziehen werde. Der Herzog erklärte ausdrücklich, daß ihm das fern liege; er wolle nur nicht dulden, daß Auslieger auf die Süder-Elbe kämen; wenn sie von Moorwärder nach Moorburg fahren wollten, sollten sie über die Norder-Elbe fahren. Auf ein selbständiges Geleit verzichtete der Herzog; man könne ihm aber, so erklärte er, nicht zumuten, daß die Auslieger „uns vor der Vestung und gleichsamb in den Augen und Gesichte die Schiffe anfallen und wegnehmen möchten." [1])

Gerade an den Ausliegern lag aber dem Rat sehr viel; er forderte die Kassierung des kaiserlichen Mandats vom 15. Dezember 1609. Hierfür verlangten die Unterhändler des Herzogs 5000 Thaler und die freie Passage für 1200 Wispel Getreide; auf die Geldsumme verzichteten sie dann; und schließlich einigte man sich auf eine einmalige Zahlung von 3000 und eine jährliche von 500 Thalern; der Herzog hatte also seine Ansprüche stark herabsetzen müssen; es sei besser, so schrieb er seinem Kanzler, „man schlüge zu und nehme, was man bekommen könnte". [2])

Am meisten Schwierigkeiten bereitete aber die Frage des Konsenses der herzoglichen Agnaten. Herzog Wilhelm war nur ein kleiner Fürst gegenüber der in Celle regierenden Linie, und es mußte Hamburg daran liegen, wenn es überhaupt einen solchen Vertrag schloß, sich die Zustimmung der in Celle regierenden und sonstigen Agnaten zu sichern. Die Harburger Linie war im Aussterben; ob sie das Endurteil im Reichskammergerichtsprozeß, das dem „Interim" ein Ende machen sollte, überleben würde, war mindestens zweifelhaft. Außerdem bestand die Möglichkeit, daß die Cellische Linie auf der Elbe oberhalb Hamburgs oder sonst an hamburgischem Eigentum sich schadlos halten würde, wenn die Hamburger Schiffe von Untertanen der Cellischen Linie nach Maßgabe des „Interims" behandelten.

Herzog Ernst in Celle hatte aber Bedenken, dem Vertrag seine Zustimmung zu geben; er wollte den Rechten und Ansprüchen Lüneburgs nicht praejudizieren und meinte überdies, daß das kaiserliche Mandat wegen der Ab- und Zufuhr, dessen Nichtigmachung Hamburg erstrebte, ja Harburg allein betreffe. Auch Wilhelm hielt den Konsens nicht für nötig; er war in seinem kleinen Ländchen Souverän [3]) und sah jene

[1]) Memorial für die Gesandten Herzog Wilhelms 1611 Jan. 27. [2]) 18. Febr. 1611. [3]) Sein Großvater, Herzog Otto der Ältere, hatte aber 1527 sich verpflichten müssen, sich in keine Sonderverbindung einzulassen (Havemann II, 86); von dieser Verpflichtung ist jetzt nicht mehr die Rede.

Zuſtimmung als eine „plus quam abundantem cautelam“ an. Da Hamburg aber darauf beſtand, ſo empfahl er dem Herzog Ernſt dringend den Beitritt; er wies auf die finanziellen Vorteile des Vertrages hin, auf die „jährliche Penſion, welches von einer ſolchen Stadt vor ein groſſes zu achten“; erfolge das Urteil, und reiche Hamburg dann die Reviſion ein, ſo werde es wohl „in perpetuum“ bei dieſer Zahlung bleiben. Er wies ferner hin auf Lüneburg, wo ein neues Düpegeld eingeführt ſei, das fallen müſſe, wenn Hamburg ſeinen Zoll opfere. Ein Abbruch der Verhandlungen aber werde böſe Folgen haben; er, Wilhelm, habe „mit der Stadt Hamburg, die doch uns alleine viel zu mechtig“, ſich vertragen müſſen; davon werde auch die regierende Linie einmal Vorteil haben. Und, ſo erinnerte Herzog Wilhelm ſchließlich, im Kampfe mit Städten ſchnitten die Fürſten immer ſchlecht ab, ſo Heinrich Julius mit Braunſchweig, die Markgrafen von Ansbach mit Nürnberg, Graf Enno von Oſtfriesland mit Emden.[1])

Herzog Ernſt gab dann am 22. Februar 1611 dem Hamburger Rat die ſchriftliche Erklärung: er könne „wol geſchehen laſſen, daß — Vetter und Bruder ſich zu S. L. zuſtehenden Rechten und alſo wegen Ihres an ſolcher Sache mit habenden intereſſe mit Euch, jedoch dem Cammergerichts-Prozeſſe, wie dan auch Uns, den Unſrigen und menniglichen an Unſern und ihren Rechten unnachteilig, vergliche“. Schon am 2. März aber ſtarb Ernſt, und ſein Bruder und Nachfolger, Chriſtian, war nur mit Mühe zu einer ähnlichen Erklärung zu bewegen; ſie war noch verklauſulierter und enthielt nach dem Wort „vergleiche“ noch den Zuſatz: „wie Wir uns dan auch verſehen, Ihr werdet Euch darunter alſo erzeigen, daß S. Unſers Vettern L. darmit zur billigkeit friedlich ſein könne“. In Hamburg machte man deshalb Schwierigkeiten; die Deputierten der Bürgerſchaft forderten von den mit der Verhandlung beauftragten Ratsherren eine förmliche Ratifikation durch die Celliſche Linie.[2]) Da eine ſolche nicht zu erwarten war, erklärte Herzog Wilhelm ſich bereit, einen ihm von den Hamburgern vorgelegten Revers zu unterzeichnen; darnach ſollten etwaige Schäden, die den Hamburgern ſeitens der Celliſchen Linie bei Ausübung des „Interims“ zugefügt würden, dem Herzog Wilhelm bei der Jahresrente in Abzug gebracht werden.

Nun drängte Wilhelm aber auf den endlichen Abſchluß; „da ſie mit ſolchem Revers friedlich“, ſchrieb er am 23. Auguſt 1611 an ſeine

[1]) Memorial Herzog Wilhelms für die Verhandlung mit Herzog Ernſt 1611 Febr. 4. [2]) Die hamb. Unterhändler Rademin, v. Bergen, v. Eitzen an v. Weyhe und Meyer 1611 Auguſt 29.

Unterhändler in Hamburg, „hat es seine maß; wo nicht, will ich auch mein Lebtage desfals mit ihnen keine Handlung pflegen". Er verlangte Geheimhaltung des Reverses; in Celle brauche man nichts davon zu wissen. Am 5. Oktober wurde dann das „Interim" und der Revers unterzeichnet.[1])

Von dem, was der Herzog beim Beginn der Verhandlung als Ziel erstrebt hatte, war freilich wenig erreicht; die Hamburger hatten ihm seine Wünsche arg zerpflückt. Wenn wir von jenen, schon erwähnten finanziellen Leistungen, zu denen Hamburg verpflichtet wurde, absehen, Leistungen, die für die Stadt geringfügig, für den stets geldbedürftigen Herzog aber sehr willkommen waren, und wenn wir ferner absehen von dem Verzicht des Herzogs auf die Weiterverfolgung der kaiserlichen Mandate von 1609, so bestand der Hauptinhalt des Vertrages in folgendem:

Der Herzog gestattete den Hamburgern, alle Schiffe, die von oben und unten kamen und Hamburg vorbeifahren wollten, anzuhalten und nach ihrer Stadt zu führen, und er begab sich jedes Schutzes dieser Schiffe. Beschränkt war die Fahrt der Auslieger auf dem Strom, soweit er der beiderseitigen Hoheit unterstand, nirgends; ausdrücklich war ihnen gestattet, Schiffen selbst auf die Süder-Elbe zu folgen; nur sollten sie sich zwischen der Moorburg und der Moorwärder-Grenze aller tätlichen Angriffe enthalten; im Reiherstieg sollten die Auslieger zu Angriffen befugt sein. Im Grunde war also nichts als eine Neutralisierung der Süder-Elbe auf jener kurzen Strecke vereinbart. Ferner war nur für des Herzogs eigene Hofhaltung für einige Waren der freie Verkehr zwischen Lüneburg und Harburg von den Hamburgern freigegeben; selbst dieser Verkehr sollte aber ebenso, wie der von Korn aus dem Kirchwärder nach Harburg, unter der Kontrolle der hamburgischen Auslieger stehen.

Der Herzog hatte also durch diesen Vertrag für sich und sein Gebiet gesorgt; daß den Schiffern von ober- und unterhalb, den Lüneburgern, Stadern usw. wenig damit geholfen war, sollte die Folge bald zeigen.[2])

[1]) Aktenstücke VI, VII. [2]) Auf der Rückseite einer der Abschriften des Vertrages stehen die Worte: Ach, Ihr verblendete Augen, was habt Ihr gerahten und bewilliget gegen den elenden Vortheil, so darunter gesucht worden ist!"

VI.

# Vom Interims-Vergleich von 1611 bis zur Veröffentlichung des Reichskammergerichts-Urteils 1619.

Das „Interim" war kaum unterzeichnet, als Gewalttätigkeiten der Hamburger lehrten, wie dieſe jenes verſtanden. Ende Oktober griffen ſie ein Lüneburger Schiff, das, mit Kebinger Hafer beladen, nach Lüneburg fahren wollte, auf und hätten es nach Hamburg geſchleppt, wenn die Lüneburger ſie nicht daran gehindert hätten. Es war dabei zu Tätlichkeiten gekommen, und der Hamburger Kapitän hatte erklärt: „es hette nunmehr eine viel andere Gelegenheit damit, und hetten ſeine Herren von Hamburg itzo die Frey- und Gerechtigkeit durch einen ſonderlichen Vertrag erlangt, daß ſie überall, auch in hochgemelts Fürſten zu der Harburg Gebiete die Lüneburger und andere Schiffe, ſo vorbey ſchifften, muchten angreifen". Der Wortlaut läßt dieſe Auslegung nicht zu; Herzog Wilhelm erklärte den Lüneburgern auf ihre Klage, daß der Vertrag auch ihnen zu Gute komme, indem er ihren Schiffen einen vor den Ausliegern ſicheren Zufluchtsort zwiſchen Moorburg und Moorwärder gewähre; er ſei nicht verpflichtet, die Lüneburger zu geleiten und gegen die Hamburger zu ſchützen; Lüneburg habe ſich von jenen lange Alles gefallen laſſen. Die Lüneburger aber ſchrieben die ganze Bedrängnis, in der ſie ſich befanden, dem Interim zu. Mehr Eindruck, als die „injurioſiſche Wort", die er von den Lüneburgern hören mußte, machten wohl auf Wilhelm die Vorhaltungen, die ihm von Herzog Chriſtian zu Teil wurden. Von Anfang an, ſo ſchrieb dieſer, habe er zu verſtehen gegeben, daß der Hamburger Rat „nur einzig und alleine damit umbgangen, den Elbſtromb für Harburg über zu ſchlieſſen, alle Schiffe auf Hamburg zu zwingen und die consortes litis zu trennen"; das habe der Rat durch den Vertrag erreicht. Er

bezweifle, ob Wilhelm dazu berechtigt sei, und man könne wohl eine Reichskammergerichtsklage erheben. Er riet Wilhelm, er möge Hamburg erklären, daß der Vertrag nur die Harburger Untertanen binde.

Man sieht: das Interim hatte es dahin gebracht, daß Uneinigkeit unter den Herzögen, ja selbst ein Prozeß drohte. In Wirklichkeit wurde es freilich nicht so schlimm. Wilhelm konnte darauf hinweisen, daß der Vertrag Niemanden hindere, den Hamburger Rat wegen gewalttätiger Handlungen zu belangen; auch sei niemand im freien Gebrauch der Elbe gehemmt. „Weil Wir aber denselben geringen Stromb, drüber Wir zu gebieten, nach als vor einem Jeden zu seiner Gelegenheit frey und offen lassen und uns allein dahin nicht wollen astringiren und verbindlich machen, umb weniger Lüneburger Schiffer willen unser vornembste und fruchtbarste Landgüter, so der Stadt Hamburg gleichsam für der Thür liegen, in Gefahr zu setzen und unser armen Unterthanen leib und leben in die Schanz zu schlagen," so müsse er die Lüneburger auf die Selbsthülfe verweisen; er könne ihnen nicht die Freiheit der Schiffahrt verschaffen, die sie überhaupt nie besessen hätten.[1])

Allerdings mußte Herzog Wilhelm bald sich überzeugen, daß das Interim ihm mit dem Gelde doch keine Ruhe brachte. Ein Protest, den er nach Hamburg sandte, fruchtete nichts. Fast ein Jahr lang, 1612—13, sperrte die Stadt den Transport von Lüneburger Bier, Salz, Kalk und Essig für den Bedarf der Harburger. Als die Hamburger im Sommer 1612 mehrere Ever auf der Süder-Elbe anhielten, drohten die Herzöge dem Rat: „Woferne Ihr Euch understehen werdet, Unsern, Herzog Christians, Untertanen das geringste ferner anzuhalten, so werdet Ihr eigentlich und für gewiß im werck und in der That befinden, daß Wir mit vollnstreckung solcher Defensiv-Mitteln demnegsten ohne einigen Verzug verfahren werden." Der Rat beschwerte sich dann über solche Drohungen und schrieb sie dem Anstiften ihrer „widerwertige und misgünstige", nämlich des Rats von Stade zu, ja er rief selbst die Hülfe Herzog Wilhelms gegen Christian an. Die Verpflichtung, die Hamburger gegen Tätlichkeiten zu schützen, lehnte Wilhelm jedoch ab; er sah in dieser Zumutung nichts als die Absicht, den Hamburgern Grund zu geben, ihm die bewilligten Geldsummen zu verkürzen. An diesen aber war dem ewig geldknappen Herzog besonders gelegen, und die Hamburger waren zu klug, um die Zahlungen zu sistieren; die Annahme des Geldes

[1]) Lüneburg an Herzog Wilhelm 5. Novbr.; Herzog Wilhelm an Lüneburg 10. Novbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 19. Novbr.; Herzog Christian an Herzog Wilhelm 23. Novbr.; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 8. Dezbr. 1611.

durch den Herzog war für sie eine willkommene Handhabe, um auf der Elbe nach ihrer Willkür zu verfahren. Christian beurteilte die Hamburger richtiger; er hielt fernere Verhandlungen mit Hamburg für unnötig, „dadurch sie nur hochmütiger werden"; es sei besser auf „bequeme, sichere conservatiff und defensiff mittel" zu denken.[1])

Dies schien den Herzögen um so notwendiger, als Hamburg wieder auf der Moorburg allerlei Befestigungen zu machen begann, die jenen sehr verdächtig und bedrohlich schienen. Auf eine Beschwerde der Herzöge erklärte der Rat am 28. April 1612: er könne dort bauen, was er wolle; eine „Vestung" könne es nicht genannt werden; in den benachbarten Fürstentümern seien die „Adels-Personen-Heuser ungleich besser verwart als dies Haus". Die Herzöge verlangten einen Revers, in dem der Rat für sich und seine Nachkommen auf eine weitere Befestigung der Moorburg verzichtete; eine genaue Zeichnung sollte den jetzigen Zustand der Burg feststellen. Das lehnte der Rat ab und fuhr mit den Bauten fort. In einer Verhandlung zu Harburg am 9. April 1613 wurde zwischen Herzog Wilhelm und dem Rat vereinbart, auf der Moorburg Alles in statu quo zu lassen.[2])

Hatte es zuerst den Anschein gehabt, als ob das „Interim" die Gegner Hamburgs trennen könnte, so zeigte sich bald, daß das nicht der Fall war. Die Auslegung des Interims gab zu fortwährenden Streitigkeiten Anlaß. Was nicht in dem Vertrage stand und durch ihn nicht direkt verboten war, dazu fühlten sich die Hamburger berechtigt; sie nahmen das Besichtigungsrecht im weitesten Umfange in Anspruch; dadurch und daß sie mit den Ausliegern bis an den bei Harburg mündenden Lötzebach fuhren, verletzten sie Herzog Wilhelm schwer. Auch den Holzstapel behauptete Hamburg jetzt schärfer als je, was besonders den Harburgern sehr schmerzlich war. Die Lüneburger aber wurden nach wie vor schwer bedrängt; namentlich der Bezug unterelbischer Gerste, auf den die dortigen Brauereien angewiesen waren, wurde vollständig abgeschnitten; ebensowenig wurde die Vorbeischiffung von Bier, Kalk und Essig von Hamburg geduldet.

Wiederholte gewaltsame Wegführungen von Schiffen erregte in dem hauptsächlich betroffenen Lüneburg viel Erbitterung; die Stadt wandte

---

[1]) Herzöge Christian und Wilhelm an Hamb. Rat 7. Juni; Hamb. Rat an die Herzöge 16. Juni; Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 19. Juni; Herzog Christian an Herzog Wilhelm 21. Juni 1612. [2]) Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 5. Mai; Herzog Wilhelm und Christian an Hamb. Rat 7. Juni; Herzog Wilhelm an Kanzler in Celle 2. August; beide Herzöge an Hamb. Rat 7. Sept. 1612.

ſich ſowohl an Herzog Chriſtian, wie auch an die Herzogin Dorothea, die Witwe des 1591 verſtorbenen Herzog Wilhelm, die in Winſen reſidierte.[1]) Man griff wieder zu den Prozeſſen, und am 12. Auguſt 1612 beſchloſſen die in Lüneburg verſammelten Abgeordneten Chriſtians und der Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude, daß man nochmals Schritte tun wolle, um das Endurteil in Speier zu beſchleunigen; ferner daß man erlaubte Gegenmittel gegen Hamburg ergreifen wollte; jeder Intereſſent ſollte „die Mittel, ſo ihme Gott und das Recht darzue an die Hand geben und erlaubeten, ſeiner beſten Gelegenheit nach im Namen Gottes gebrauchen".

Solche Beſchlüſſe machten auf die Hamburger freilich wenig Eindruck. In Celle waren am 1. Oktober hamburgiſche Geſandte bei Herzog Chriſtian. Man ſtellte ihnen vor: „die Stadt Hamburg müßte es alſo machen, daß ein Jeder ſeine Nahrung haben konte, und der Stadt Lüneburg auch etwas gonnen, ſonſten es einen Aufſtand erregen mogte," uſw. Dagegen erklärten die Geſandten: die Stapelgerechtigkeit ſei die „medulla und anima totius Civitatis"; davon könnten ſie nicht abgehen. Auch ein Hinweis auf das gemeinſame Bündnis der Evangeliſchen, die „Union", beeinflußte die Hamburger nicht; ſie forderten, Lüneburg möge Mittel und Wege angeben, wie man, unbeſchadet des Hamburgiſchen Stapelrechts ſich einigen könne. Lüneburg meinte hingegen, beſſer ſei es, Hamburg gäbe zuerſt ſolche Mittel an; dort werde ſtets die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft als „Praetext" vorgeführt, „dadurch ſie ſich von fürgeweſener Handlung liberiren konnen".[2])

Herzog Wilhelm aber, dem ſehr viel daran lag, die leidige Elbfrage zu erledigen, verhandelte unabläſſig. Er erklärte ſich ſogar bereit, wegen der Hoheit auf der Elbe einen „annehmlichen Revers" auszuſtellen, ohne daß klar zu erkennen iſt, was dieſer bedeuten ſollte. Am 9. April 1613 fand in Harburg eine Verhandlung zwiſchen ſeinen Räten und hamburgiſchen Geſandten ſtatt. Sie hatte wenig Erfolg. Doch ließ der Rat nun das Lüneburger Bier, Salz, Kalk und Eſſig nach Harburg durch, wogegen Wilhelm ſich verpflichtete, daß dieſe Waren nicht außerhalb Harburgs verführt oder verhandelt werden dürften; ſie ſollten nur für den Bedarf der Harburger dienen. Über die Zufuhr weniger Tonnen dieſer Waren mußte der Herzog lange mit dem Rat verhandeln, und

[1]) Harb. Räte an den hamb. Landherrn Soltau 8. Mai; Rademin, v. Bergen und Wetken in Hamburg an Harb. Räte 8. Juli; Lüneb. Rat an Herzog Chriſtian 15. Juli 1612 uſw. [2]) Hamb. Rat an Herzog Chriſtian 13. Oktbr.; Lüneb. Rat an Räte in Celle 19. Novbr. 1612.

Digitized by Google

dieſer drückte großmütig die Hoffnung aus, daß „dieſe unſere nachbarliche wolmeintliche Conceſſion nicht misbrauchet werden müge“. Als beſondere Gnade bewilligte der Rat zunächſt auf ein Jahr, daß die Harburger ſich zu mehreren zuſammentun und ihre Waren von Lüneburg holen dürften, doch für jedes Haus nicht mehr als 3 Tonnen und ſtets mit herzoglichem Paß. Die freie Zufuhr des Brennholzes lehnte Hamburg ab, da es ſtets nach Hamburg „aufgetrieben worden“ ſei.[1])

Doch fanden die Hamburger bald, daß bei dieſer Abholung von Lüneburg nach Harburg „eine große Unrichtigkeit“ ſich zeigte; und am 11. April 1614 verhandelte man abermals, jetzt in des Herzogs Haus am Reiherſtieg; auch über die Moorburg, deren Befeſtigung für den Fall der Not Hamburg nicht aufgeben wollte, und einen neuen Wärder, der ſich in der Süder-Elbe gebildet und nun ſtreitig war, wurde beraten. Die Zufuhr nach Harburg ſuchte Hamburg wieder mehr zu beſchränken und ſchärfer zu kontrollieren; Herzog Wilhelm mußte den Hamburgern genau vorrechnen, wieviel Konſumenten das Städtchen Harburg hatte, um die Quantität des Verbrauchs zu motivieren.[2]) Es blieb Alles umſonſt; eine neue Verhandlung am 7. Mai 1614 hinterließ bei den herzoglichen Unterhändlern den Eindruck, daß Hamburg nicht allein die ſchwebenden Irrungen nicht zu gütlicher Entſcheidung bringen wollte, ſondern ſogar „noch andere Örter ſtreitig zu machen geneigt“ war. Aus der Inſtruktion, die der Herzog ſeinen Abgeſandten erteilte, erkennt man klar, daß er wohl das Demütigende dieſer ganzen Verhandlung empfand; wenn Hamburg auf die Zufuhr nicht eingehen wolle, „ſollen die unſerigen ihnen anmelden, daß wir uns endlich zu unertreglichen ſchaden und nachteil unſerer Untertanen, auch beſondern ſchimpf und teils der benachbarten unzimblichen Nachrede, deren wir wegen des Interims-Vergleichs (wiewoll ohnbilliger weiſe) eine zimbliche notturft bereit müſſen einnehmen, die Hende von ihnen nicht alſo würden ſchlieſſen laſſen“. So blieb auch dieſe Verhandlung ohne Ergebnis.[3])

Ueberhaupt verſumpfte die ganze Elbſache immer mehr. Nie ſind mehr Verhandlungen gepflogen worden als in dieſen Jahren, und nie iſt das Reſultat ärmlicher geweſen. Herzog Wilhelm war durch das

[1]) Hamburger Rat an Herzog Wilhelm 5. Mai; Herzog Wilhelm an Herzog Chriſtian 6. Mai, an Hamb. Rat 9. Mai; Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 11. Mai 1613. [2]) Harburg hatte damals ca. 250 Bürger, außer ſonſtigen Einwohnern; als weitere Konſumenten kamen die Durchreiſenden und die Hausleute aus der Umgegend hinzu. [3]) Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 20. April; Herzog Wilhelm an Dr. Hildebrand 19. April; Inſtruktion Herzog Wilhelms für von Weyhe und Fürſtenow 6. Mai; der Harb. Kanzler Witte an Syndikus Moller 6. Juni 1614.

„Interim" gebunden, hatte ſich aber finanziell verbeſſert; und wenn auch die Bedingungen, unter denen der Hof und die Stadt Harburg von Lüneburg her verproviantiert werden durften, demütigend waren, ſo hatte der Herzog doch immerhin etwas erreicht. Die Lüneburger aber hatten wenig davon; ſie ſahen in jener hamburgiſchen Konzeſſion „nur allein eine bloße Spiegelfechterey" und baten Herzog Chriſtian um ſchärfere Maßregeln gegen Hamburg, die dieſes bewegen ſollten, die Schiffahrt freizugeben, von dem hohen Gerſtenzoll abzulaſſen und den Schiffer Chriſtian Schröder, der ſeit Jahren wegen ſeines in Hamburg arretierten Schiffes beim Lüneburger Rat klagbar war, zu entſchädigen.

Die Herzöge drohten mit Gewaltmaßregeln, führten ſie aber nicht aus.[1]) Im Januar 1614 brachte der Lüneburger Rat auch „Interims-Mittel" in Vorſchlag; ſie enthielten die Forderung freier Paſſage aller Waren elbabwärts ohne Zollleiſtung; nur für Salz wollten ſie „ein billiches und leibliches" zugeſtehen; die Schiffer, die von der Unter-Elbe kämen, ſollten einen Zoll zahlen; die Gerſte ſei auf eine gewiſſe Anzahl Schiffsladungen zu beſchränken ꝛc.

Nach der Darſtellung der Hamburger ſcheiterte die Einigung hierüber an den zu weit gehenden Wünſchen der Lüneburger, die die Zufuhr von ſo viel Gerſte forderten, daß man in Hamburg durch ihre Bewilligung den Ruin der eigenen Brauereien befürchtete. Auch auf das Anlegen in Hamburg wollte man hier nicht verzichten. Herzog Wilhelm, dem im Intereſſe des eigenen Friedens an einer Beilegung der Hamburg-Lüneburgiſchen Differenzen ſehr viel lag, war ernſthaft betrübt wegen des Scheiterns der Verhandlungen; ſein Kanzler Dr. Witte ermahnte im Auguſt 1614 die Lüneburger dringend, ſich mit Hamburg zu vertragen.[2]) Bald ſollten der Herzog und Lüneburg ſpüren, wie ſchwer es war, Hamburg durch Maßregeln, die nur den Schein der Gewalt an ſich trugen, mürbe zu machen.

Im Frühjahr 1615 legten Hamburg und Lübeck gemeinſam drei alte Wrack-Schiffe an den Zollenſpieker. Auf Anfrage der Herzogin Dorothea und des Herzog Chriſtian erklärten ſie, daß die Schiffe lediglich Zwecken der Bedeichung dienen und hier verſenkt werden ſollten. Man verhandelte hin und her; Chriſtian behauptete, jene Arbeiten fänden ſtatt auf ſeinem Hoheitsgebiet und ſeien geeignet, die Schiffahrt auf ſeinem Strome und ſeine Marſchlande zu ſchädigen. Von den Städten

[1]) Lüneb. Brauer an Lüneb. Rat 16. April; die Herzöge Chriſtian und Wilhelm an Hamb. Rat 7. Juni; Hamb. Rat an Herzog Chriſtian 9. Juli 1613.
[2]) Inſtruktion Herzog Wilhelms für Dr. Michael Witte 10. Aug. 1614.

wurde Beides bestritten; vier Schiffe wurden Anfang Juli dort versenkt. Christian hatte schon am 2. Juli Wilhelm und die Stadt Lüneburg gebeten, Geschütze und Soldaten der Herzogin Dorothea zur Verfügung zu stellen. Nachdem dann die Versenkung erfolgt war, verboten Dorothea und Christian in ihren Landen den Kauf und Verkauf und Verbrauch von Hamburger Bier, wie auch den Verkauf von Holz und Hopfen, Fischen und Salz an Hamburg. König Christian IV. von Dänemark wurde gleichzeitig gebeten, Hamburg zur Entfernung jener Schiffe zu veranlassen.[1])

Das war zum ersten Male, daß das Haus Braunschweig in seinem Kampfe gegen Hamburg zu solchen Mitteln griff; das Beispiel des Erzbischofs von Bremen, der im Jahre 1612 auf ähnliche Weise gegen Hamburg vorgegangen war, scheint als Vorbild gedient zu haben. Christian forderte nun auch Wilhelm auf, sich an dem Vorgehen gegen Hamburg zu beteiligen. Dazu hatte letzterer aber wenig Lust; er wies hin auf die Schädigungen, die durch solche Verbote die eigenen Untertanen erleiden würden, die durch ihre Fischerei, ihren Holzhandel, ihre Braustuben ganz abhängig von Hamburg seien. Auch würden die herzoglichen Einnahmen leiden durch die Verminderung der Accise; endlich werde der Verkehr zwischen Hamburg und Harburg andere Wege nehmen. Er lehnte deshalb seine Beteiligung ab, während der in Hitzacker residierende Herzog August sich bereit erklärte, wenn er auch offen gestand, daß er mit den beiden Städten „nicht gerne in widerwillen leben möchte".[2])

Auch der Lüneburger Rat hatte große Bedenken hinsichtlich des von Christian eingeschlagenen Verfahrens. Direkt verweigern konnte freilich die Stadt ihrem Landesherrn den Gehorsam nicht; aber sie stellte vor, daß das Verbot des Hamburger Biers wahrscheinlich ein Verbot des Lüneburger Salzes seitens Hamburg zur Folge haben werde. Lüneburg war um so mehr gegen das Verfahren des Herzogs, als neuerdings Hamburg sich in der Frage der Elbfahrt zuvorkommender gezeigt hatte und man in Lüneburg Hoffnung schöpfte, in dieser Hauptsache ein befriedigendes Abkommen zu erreichen. Auch das von Christian angeführte Motiv, das Verbot des Hamburger Biers werde die Unter-

[1]) Herzogin Dorothea an Hamb. Rat 2. April; Hamb. Rat an Dorothea 2. Mai; Lübeck und Hamburg an Dorothea 10. Mai, an Herzog Christian 12. Mai, 26. Juni; Herzog Christian an die Städte 29. Juni; Dorothea an Christian 9. Juli; Christian an König Christian von Dänemark 19. Juli 1615. [2]) Herzog Christian an Herzog Wilhelm 18. Juli; Herzog Wilhelm an Herzog Christian 3. August; Herzog August an Herzog Christian 29. Juli 1615.

tanen zu größerer Solidität veranlaſſen, konnte den Lüneburger Rat nicht überzeugen; den Vorteil, ſo meinte er, würden nur die Winſener Brauereien haben, den Schaden allein Lüneburg.[1])

Herzog Chriſtian ließ Hamburger Bier nun wiederholt arretieren; wegen des in Hamburg noch angehaltenen Schröder'ſchen Schiffes wurden auch andere Hamburger Güter feſtgehalten. Aber es fehlte nicht an Klagen über das Verbot. Die Stadt Walsrode beſchwerte ſich, daß dadurch ihr Abſatz von Wachs, Honig, Wolle, Leinwand nach Hamburg geſchädigt werde. Es kam hinzu, daß ſchon die zwiſchen Herzog Friedrich Ulrich und der Stadt Braunſchweig tobende Fehde damals den Warenverkehr zwiſchen Norden und Süden ſchwer ſtörte; die Sperre gegen Hamburg vermehrte noch die Kalamität. Bremen und Magdeburg ſuchten zu vermitteln; Hamburg aber erhob gegen Dorothea und Chriſtian Klage am Reichskammergericht wegen Arretierung ſeiner Güter; und am 28. Oktober hob Chriſtian das Verbot auf; viel erreicht hatte er nicht; die Deicharbeit am Zollenſpieker hatte ihren Fortgang genommen.[2])

Gegenüber Lüneburg hatte ſich inzwiſchen, wie ſchon bemerkt, Hamburg in der Frage der Elbſchiffahrt entgegenkommender gezeigt als je. Im September 1615 wurde in Lüneburg, dann in Pattenſen verhandelt; in einer Verhandlung im Zollenſpieker am 17. April 1616 erklärten ſich die Hamburger bereit, etliche 100 Wispel Gerſte jährlich nach Lüneburg geſtatten zu wollen, ohne daß dieſe vorher in Hamburg angelegt zu werden brauchte; auch daß das andere nach Lüneburg beſtimmte Getreide nicht mehr, wie bisher, in Hamburg drei Fluttiden lang, wenn es nicht dort verkauft würde, aufgehalten werden dürfe. Schwierigkeiten machte aber die Frage der Entſchädigung des Schiffers Schröder, in der nachzugeben Hamburg ſich entſchieden weigerte. Lüneburg bewies in dieſer Verhandlung große Mäßigung und zeigte ſich ſehr abgeneigt, dem ſtets auf energiſchere Maßregeln drängenden Herzog Chriſtian zu folgen. Dieſer warnte die Stadt, nichts mit Hamburg abzuſchließen, was ſeinen Rechten an der Elbe präjudizierlich ſein könne.[3])

Mitten in die Verhandlungen fiel dann das vom 31. Mai 1616 datierte Kammergerichts-Mandat „de non offendendo", das ſich gegen

[1]) Herzog Chriſtian an Lüneb. Rat 17. Juli, 29. Juli; Lüneb. Rat an Herzog Chriſtian 25. Juli, 8. Aug.; Herzog Chriſtian an Lüneb. Rat 10. Aug. 1615.
[2]) Rat von Walsrode an Regierung in Celle 6. Sept.; Herzog Chriſtian an Lübeck und Hamburg 9. Oktbr.; Hamb. Rat an Herzog Chriſtian 13. Oktbr; Herzog Chriſtian an Hamb. Rat 28. Oktbr. 1615. [3]) Lüneb. Rat an Herzog Chriſtian 22. März, 8. Mai, 31. Mai; Herzog Chriſtian an Lüneb. Rat 27. März, 13. Mai; die hamb. Ratsherren Vogler und Vincent Moller an Kanzler Hedemann 5. April 1616.

Chriſtian und Dorothea wegen Arretierung hamburgiſcher Güter ꝛc. und gegen den Schiffer Schröder wegen Verletzung hamburgiſchen Stapelrechts wandte; den genannten Fürſten wurden alle Feindſeligkeiten gegen Hamburg verboten. Dies Mandat brachte Waſſer auf die Mühlen der Hamburger. Wieder einmal hatte ſich die alte Taktik bewährt. Sie glaubten nun auch keinen Grund zu weiterem Entgegenkommen zu haben; die Verhandlungen wurden hingeſchleppt. Im Januar 1617 klagten die Lüneburger, jene ſeien ohne Erfolg geblieben; nach wie vor müßten ſie in Hamburg auf ihr Getreide 3—4 Tage warten; vor den Ausliegern müßten ſie die Süder-Elbe meiden. Als im April ein Lüneburger Schiffer, der Holz geladen, von den Ausliegern mit Gewalt nach Hamburg geſchleppt wurde, drohte Herzog Chriſtian mit Gegenmaßregeln. Der Rat kümmerte ſich nicht darum, und Bürgermeiſter Vincenz Moller erklärte den Lüneburger Schiffern, ſie müßten ſich „des Süder-Elbſtrombs, deſſen ſie allein in poſſeſſione weren, enthalten"; bitter klagten jene Schiffer, daß die Süder-Elbe, weil ſie nicht gebraucht werde, allmählich verſande. Herzog Wilhelm ſuchte zu vermitteln; er bedauerte die Drohungen Chriſtians und erklärte, daß, wenn dieſer eigene Schiffe auf die Süder-Elbe legen wolle, „uns ſolches faſt unleidlich, auch zu leiden wegen unſer Hand und Siegel gegen die von Hamburg unverantwortlich ſei"; auch werde dadurch die Unſicherheit nach Harburg und auf ſeine Untertanen gezogen. Andererſeits verwies Wilhelm aber den Hamburgern, ihre Gewalttätigkeiten ſtets mit dem Interim zu „beſchönen" und ſo zu tun, als ob er ihnen die Hoheitsrechte auf der Süder-Elbe verkauft habe.[1])

Es nützte Alles wenig. Wohl gab Hamburg die wegen Übertretung des Stapelrechts arretierten Schiffe meiſt nach einiger Zeit wieder frei; die Süder-Elbe blieb geſperrt und unſicher. Die Hamburger beriefen ſich ſtets auf ihre alten Rechte, und, wo dieſe nicht ausreichten, auf das „Interim" von 1611. Die Herzöge redeten und ſchrieben zwar noch immer, wie ſeit 80 Jahren von „unſerm freyen Süder-Elbſtromb und darauf zuſtehenden Regalia und Gerechtigkeiten"; und im Juli 1617 ließ Herzog Chriſtian dem Rat von Stade, der ſich nach dem Stand

[1]) Lüneb. Ever- und Kornführer an Herzog Chriſtian 5. Jan., 1. März; Lüneb. Rat an Hamb. Rat 29. April, 5. Mai; Hamb. Rat an Lüneb. Rat 10. Mai, 22. Mai; Herzog Chriſtian an Hamb. Rat 16. Mai; Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 5. Juni; Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 23. Juni; Lüneb. Ever- und Kornführer an Herzog Chriſtian 8. Juli; Inſtruktion Herzog Wilhelms für Dr. Witte 26. Juli 1617.

der Elbſache erkundigte, antworten, er ſei „durchaus nicht gemeinet, der Hamburger Tätlichkeiten auf der Elbe alſo lenger nachzuſehen“;[1]) das waren aber alles nur leere Drohungen, und tatſächlich verhielt es ſich ſo, wie der Lüneburger Rat, von den Celliſchen Räten um ſeine Meinung gefragt, am 23. März 1618 erklärte: es habe bis jetzt nichts geholfen; Hamburg befinde ſich de facto in dem Beſitz „juris emporii“ und beherrſche, mit Ausſchluß der Lüneburger, die Süder-Elbe; am beſten ſei, ſolange das Reichskammergerichtsurteil nicht ergangen, mit den Hamburgern einen Totalvergleich zu ſchließen; zu bezweifeln ſei freilich, ob es jenen damit Ernſt ſei; doch ſei zu hoffen, daß ihr Reſpekt vor dem Herzog, „welcher gleich wol ihre solitam pertinaciam eine Zeithero etwas alterirt“, ſie beeinfluſſen werde.

So hoffnungs- und ausſichtslos lag die Sache für die Gegner Hamburgs noch ein Jahr ſpäter, als endlich am 19. April 1619 in Speier das Urteil in Sachen Hamburgs gegen die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg und die Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude erging. Das Urteil war für Hamburg ungünſtig und ſtellte feſt, daß dieſes nicht berechtigt ſei, jene an der freien Schiffahrt auf der Süder-Elbe, am freien Kauf von Getreide und andern Waren in Hamburg und ſonſt zu hindern; auch wegen der Erhöhung des Schauenburger Zolls und der Zudämmung des Gammerdeichs wurde Hamburg verurteilt und für ſchuldig erklärt, „Alles in vorigen Stand zu richten“.

[1]) Rat von Stade an Räte in Celle 26. Mai, 17. Juli 1617.

# Anhang.

## Der Bullenhauſer Zoll.

Neben den Verhandlungen, die zu dem „Interim" führten, begann Herzog Wilhelm im Jahre 1609 eine Unterhandlung über eine Frage, die ihm offenbar ſehr am Herzen lag. Es war dies der Plan der Errichtung eines Zolles in Bullenhauſen.[1]) Dieſe Unterhandlung ſteht mit den dem Interim zu Grunde liegenden Elbſchiffahrts-Angelegenheiten in engem Zuſammenhange: ſie bedarf aber, da ſie ihren eigenen Weg geht, einer abgeſonderten Darſtellung.

Herzog Wilhelm, ſtets in Geldnöten, hatte ſchon ſeit längerer Zeit das Bedürfnis empfunden, ſeinen Finanzen gründlich aufzuhelfen. Er beſaß an der Elbe keinen Zoll; der alte, in Harburg erhobene Zoll ſtand der Harburger Linie nicht zu;[2]) daß dem Herzog oder ſeinen Räten der Gedanke kam, die Geldnot durch einen Elbzoll zu beſeitigen, iſt begreiflich. Ohne Einwilligung des Kaiſers und der Kurfürſten durfte ein neuer Zoll nicht angelegt werden. Im Sommer des Jahres 1609 wandte ſich der Herzog an den Kaiſer und bat um die Erlaubnis, in Bullenhauſen einen Zoll anlegen zu dürfen.

Die Motivierung des Geſuchs zeigt den Zuſammenhang dieſer Zollſache mit dem Kampf, in dem Hamburg ſtand. Hamburg habe, ſo heißt es hier, vor Jahren widerrechtlich an der Gamme einen Arm der Elbe verpfählen und zudämmen laſſen und ſich dadurch Nutzen geſchafft, dem Lande Braunſchweig-Lüneburg aber nur Schaden, der mit 100000 Thalern nicht gut zu machen ſei. Hamburg ſchädige ferner den Handel und die Nahrung Harburgs, indem es die Elbe ſich allein zueignen und den

[1]) Kurz berührt iſt die Frage bei Falke, Geſchichte des deutſchen Zollweſens S. 207 f. [2]) Über den alten Harburger Zoll vergl. Weißenborn, Die Elbzölle und Elbſtapelplätze (Halle a. S. 1901) S. 130. Ganz klar ſind die Verhältniſſe dieſes Zolles nicht, in den Akten wird er nur ganz ſporadiſch erwähnt.

Stapel an ſich ziehen wolle. Andererſeits habe der Herzog viel Koſten zur Erhaltung des Stromes aufgewandt, deſſen Ufer ihm hier an beiden Seiten gehörten. Deshalb müſſe er den Zoll haben, deſſen Höhe nach der des Zolls von Hitzacker zu bemeſſen ſei.

Schon ehe die Antworten auf das Rundſchreiben des Kaiſers, das die Kurfürſten befragte, eingingen, zeigte ſich bei den hauptſächlich durch den Zoll Betroffenen Oppoſition. Ein Zoll zu Bullenhauſen, das am linken Elbufer gegenüber dem hamburgiſchen Ochſenwärder und dem lüneburgiſchen Hagelt kurz oberhalb der Trennung von Süder- und Norder-Elbe lag, mußte alle am oberelbiſchen Verkehr intereſſierten Städte berühren. Hamburg, Lübeck und Magdeburg machten ſich zu Wortführern der Intereſſenten. Am 15. Dezember 1609 wandten ſie ſich „vor ſich und andere intereſſierende Stedte" an den Kaiſer mit der Bitte, dem geplanten Zoll die Genehmigung zu verſagen; er werde die Folge haben, daß andere Zölle an der Elbe erhöht oder neue errichtet würden; ſchon jetzt beſtänden zwiſchen Magdeburg und Hamburg 17 Elb-Zölle; die Waren würden dadurch verteuert, die Elbſchiffahrt zu Grunde gerichtet ꝛc.

Der Kaiſer ſcheint perſönlich dem Herzog ſeine Zuſtimmung zu dem Zoll gegeben zu haben; es galt alſo die Kurfürſten zu gewinnen und den Widerſtand der Oppoſition, die auf die Kurfürſten einwirkte, abzuſchwächen. Den Widerſtand Hamburgs, der für den Herzog am ſchwerſten wog, verſuchte er bei Gelegenheit der Verhandlung über das Interim zu beſeitigen. In einer Inſtruktion vom 24. Oktober 1610 für die Verhandlung mit Hamburg wurde dem Rat nahe gelegt, er möge dem Herzog „des von der Key. Matt. eingewilligten Zollens halber nicht allein vor ſich keine Hinderung und Eintracht ferner thun, ſondern auch andere Opponenten von aller Wiederſetzlichkeit abmahnen", auch dahin mitwirken, daß der Kaiſer und die Kurfürſten ihren Konſens gäben, überhaupt den Zoll auf alle Weiſe befördern; ja der Herzog forderte ſogar, daß, ſolange der Zoll nicht in Kraft ſei, Hamburg ihm dafür den Zoll zu Zollenſpieker einräume oder jährlich 2000 Thaler zahle.

Dazu fand ſich aber Hamburg in keiner Weiſe bereit; und der Herzog beauftragte im Sommer 1611 ſeinen Agenten in Prag, Johan Leue, namentlich dahin zu wirken, daß den Städten durch ein kaiſerliches Mahnſchreiben die Einmiſchung in dieſe Angelegenheit verboten werde. Der hamburgiſche Syndikus Vincent Moller hat aber auf dem Nürnberger Kurfürſtentag im Oktober 1611 ebenſo gegen den Zoll gewirkt wie Hebemann, des Herzogs Abgeſandter, für den Zoll. Entſchieden

wurde hier aber nichts. Die Städte wandten ſich auch an den Reichshofrat und trugen ihm ſchriftlich ihre Bedenken vor.

So kam das „Interim" zu Stande, ohne daß Hamburg hinſichtlich des Bullenhauſer Zolls ein Zugeſtändnis gemacht hatte. Auch der Tod Kaiſer Rudolfs (20. Januar 1612) wurde von dem Herzog als für ſeinen Plan ſehr verhängnisvoll beklagt. Er verſuchte es deshalb nochmals, den Widerſtand der Städte auf gütlichem Wege zu entfernen. Am 26. März 1612 bat er den hamburgiſchen Rat, er möge doch ſeinen Widerſpruch aufgeben und den Zoll bei den Kurfürſten empfehlen. Der Rat lehnte das höflich, aber entſchieden ab; er habe ſich mit Lübeck und Magdeburg in dieſer Sache verbunden und könne nicht davon abgehen. Auch durch einzelne Ratsherren verſuchte der Herzog etwas zu erreichen; namentlich durch den Syndikus Rademin; doch antwortete dieſer am 15. April 1612 dem herzoglichen Rat v. Weihe: Magdeburg und Hamburg hätten ſich „unlengſt vereinbaret, euſſerſtes Vermugens, auf gleichmeſſigen Koſten, alles abzuwenden, ſo zu behinder — oder beſchwerung der Schiffart auf dem Elb-Strome gedeyen mochte"; er verwies auch auf das Mandat Kaiſer Maximilians II. von 1569, Aug. 6. gegen die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg; auch hätten die Städte früher dem Herzog Ernſt widerſprochen, als er die Erhöhung der Zölle von Hitzacker und Blekede erbeten habe.

Nichtsdeſtoweniger verhandelte der Herzog mit Rademin weiter und erbot ſich, wenn der Rat ihm zur Erlangung des Zolls Beihülfe leiſte, von den 500 Thalern, die ihm das „Interim" alljährlich zuſpreche, 200 Thaler aufzugeben.[1]) Die Verhandlung zerſchlug ſich aber; Hamburg konnte und wollte den Zoll nicht zulaſſen, was man ihm nicht verdenken wird. Der Herzog wandte ſich noch an zahlreiche Fürſten Nord- und Süddeutſchlands; von den meiſten erhielt er nichtsſagende Antworten, von einigen die gewünſchten „Recommendationsſchreiben" an die Kurfürſten. Nur Herzog Johann Adolf von Schleswig-Holſtein hatte „allerhand erheblich Bedenken". Bremen erklärte, es wiſſe zwar von der Sache nichts; da aber zwiſchen Hamburg und Magdeburg 17, zwiſchen Münden und Bremen 24 Zölle beſtänden, ſo könne es kaum für eine weitere Vermehrung ſich ausſprechen, könne auch nicht ſich gegen die andern Städte äußern, „alsdan was heut die eine der andern zu verdrieß thäte, morgen jene von dieſer wieder zu gewarten hette".[2])

[1]) Herzog Wilhelms Memorial 1612, 30. April. [2]) Herzog Johann Adolph von Schleswig-Holſtein an Herzog Wilhelm 11. April 1612; Rat von Bremen an Herzog Chriſtian 31. März 1612.

Der Kurfürſtentag von Frankfurt a. M. 1612, auf dem Matthias zum Kaiſer gewählt wurde, trat der Angelegenheit näher und erſuchte den Kaiſer um weitere Angaben über den geplanten Zoll und ſeine Berechtigung. Herzog Wilhelms Geſandter Hedemann gab ſich hier im Verein mit dem Geſandten Herzog Chriſtians, Julius von Bülow, redliche Mühe, dem Ziele näher zu kommen. Das Einzige, was erreicht wurde, war, daß am 13. November 1612 der Kaiſer den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg und den Erzbiſchof Chriſtian Wilhelm von Magdeburg mit der Unterſuchung beauftragte.

Im März 1613 fand vor dieſen Kommiſſaren die Verhandlung in Magdeburg ſtatt. Für Hamburg erſchien Syndikus Dr. Vincent Moller, für Herzog Wilhelm der Hofmarſchall Joachim von Weihe, für Herzog Chriſtian Dr. Michael Witte. Die Städte mußten hier zugeben, daß Herzog Wilhelm für Erhaltung der Dämme jährlich eine anſehnliche Summe ausgebe und daß dieſe Ausgabe zum Teil durch die Zudämmung der Gammer-Elbe und Errichtung des Gammerdeichs verurſacht ſei. Von den Städten wurde geltend gemacht, daß Herzog Wilhelm an jener Stelle nicht an beiden Seiten die Hoheit beſitze, daß Hamburg mit dem Herzog über die Hoheit im Prozeß liege und ſchon des Präjudizes wegen deshalb den Zoll nicht zulaſſen könne. Auch auf den Harburger Zoll wurde hingewieſen, den der Herzog ohne kaiſerliche Genehmigung erhoben habe und über den man noch in Speier prozeſſiere; ſodann auf die allgemeine Beläſtigung, die der Handel durch einen neuen Zoll erleiden müſſe. Herzog Wilhelm machte dagegen geltend, daß die Beſchwerung des Handels nicht vom Zoll herrühre, die Zölle wären alt, während „die Steigerung der Commercien ſich erſt vor kurzen Jahren ereuget und noch täglich faſt zunehme“. Auf ein Pfund Butter mache der neue Zoll nur eine Preiserhöhung von noch nicht einem Heller aus, auf acht Heringe kaum 1 Pfennig. Die Steigerung der Preiſe rühre her von den „eigennutzigen Monopolien“ in den Handelsſtädten und von der Ungleichheit der Münzſorten. Jede Verbindung des geplanten Zolls mit den ſchwebenden Kammergerichtsprozeſſen lehnten die herzoglichen Geſandten ab.[1])

Die beiden kaiſerlichen Kommiſſare erſtatteten über dieſe Verhandlung dem Kaiſer einen Bericht; und man hatte nun weiteres zu erwarten. Herzog Wilhelm aber hatte offenbar wenig Vertrauen, auf dem ordnungsmäßigen Wege zum Ziele zu kommen, wenn nicht Hamburg vorher

[1]) Bericht der kaiſerlichen Kommiſſare an den Kaiſer 1613, 26. April.

gewonnen war. Schon am 7. Juni wandte er in Gemeinschaft mit Herzog Christian sich an den Hamburger Rat; sie erinnerten ihn an das Wohlwollen ihres Hauses für die Stadt; erst vor kurzem habe Wilhelm wegen der Beschwerden der Lüneburger Schiffer vermittelt; Hamburg möge ihm doch den kleinen Zoll gönnen. Der Rat lehnte wieder ab; sie möchten ihm nicht zumuten, was „Unser, dieser Stadt, geleisteten Eyden und Pflichten zuwiedern"; der Zoll sei Hamburg schädlich, in der Bürgerschaft habe man schon von dem Plan vernommen und den Rat dringend um Gegenmaßregeln gebeten.[1]) Trotzdem ließ Herzog Wilhelm nicht ab; und Rademin, der für Hamburg verhandelte, machte tatsächlich im August einige Vorschläge, auf deren Grund Hamburg vielleicht einwilligen könne, nämlich: 1. diese Zollsache dürfe dem schwebenden Kammergerichtsprozeß nicht präjudizieren. 2. der Herzog dürfe pendente lite keine Neuerung in der Schiffahrt vornehmen und müsse sich desbalb schriftlich verpflichten; auch dürften die Waren von Bullenhausen ab nicht zu Lande gehen, sondern nach wie vor auf der Elbe. 3. Die Hamburger Bürger müßten für alles, was sie zu ihrem eigenen Hausgebrauch benutzten, wie auch für das, was sie sonst verhandelten und selbst bezahlten, von dem Zoll befreit sein.

Bedenklich für den Herzog war namentlich die dritte Bedingung, die leicht zu Unterschleifen führen konnte. Hedemann schlug vor, nur das Hamburger Bier freizulassen.[2]) Die Verhandlung stockte dann. Ob sie von Hamburg ernst gemeint war, scheint zweifelhaft. Der Herzog hoffte nun doch, durch die Kurfürsten noch zum Ziel zu kommen. Marquard von Hodenberg, Herzog Christians Rat und Hofrichter, unterhandelte für Wilhelm in Aschaffenburg beim Kurfürsten von Mainz Ende 1614. Sowohl von diesem wie vom Kurfürsten von der Pfalz erhielt Hedemann günstige Zusagen. Mehr denn je war Wilhelm entschlossen, an seinem Plan festzuhalten; am 2. April 1615 schrieb er an Hodenberg, er sei entschlossen, „wie wirs mit ernst angefangen und uns bereits nicht ein geringes haben kosten lassen, also auch bis zu genßlichem Ausgange das unserige darbey zu thun".

Die Sache kam aber nicht aus der Stelle. Den Widerstand schrieb Wilhelm noch immer meist den Hamburgern zu; er bat Herzog Christian am 7. Februar 1617, die Hamburger, „als welche es am meisten wider uns treiben" zu beeinfluſſen, sich gefügiger zu zeigen. Als im Jahre

[1]) Hamb. Rat an Herzog Christian 16. Juni; Vincent Moller, Hieronymus Vogler, Rademin an Herzog Wilhelm 28. Juni 1613. [2]) Herzog Wilhelm an Hedemann 1613, Aug. 30.; Hedemann an Herzog Wilhelm 3. März 1614.

1618 ein Kurfürstentag bevorstand, schrieb auf Wilhelms Veranlassung Christian an die Kurfürsten und erinnerte sie an die Bullenhauser Zollsache. Der Tag kam nicht zustande. Dagegen wirkte auf dem Frankfurter Kurfürstentage im Sommer 1619 der Kammergerichtsadvokat Dr. Georg Fischer, ein Schwager Hedemanns, für den Herzog in der genannten Sache. Der Hauptgegner unter den Kurfürsten war, das zeigte sich jetzt klar, Brandenburg; wie es überhaupt gegen die Ausübung der braunschweig-lüneburgischen Zölle allerlei Beschwerden hatte, so hatte es für einen neuen Zoll offenbar wenig Neigung. Auch Kursachsen schien Bedenken zu haben. Man verlangte auch von dem Herzog einen Revers, der die Erträge des Zolles jedenfalls beschränken mußte; wenn alle kurfürstlichen Untertanen, die ihre Waren bei Bullenhausen vorüberschifften, von dem Zoll befreit sein sollten, so sei ihm, so erklärte Wilhelm, mit dem Zoll sehr wenig gedient.[1]) Doch erreichte Fischer es, daß am 6. September 1619 ein Dekret des Kurfürsten-Kollegiums erging, in dem es hieß: Die Kurfürsten gönnten dem Herzog und seinem Hause wohl ein „gedeyliches uffnehmen"; doch seien die Gesandten nicht genügend instruiert, sodaß ein Kollegial-Beschluß nicht habe zustande kommen können; der Herzog müsse sich bis zu einer weiteren Reichs- oder Kollegial-Versammlung gedulden.

Bis dahin wurden die Kurfürsten weiter bearbeitet, namentlich Brandenburg suchte der Herzog von seinem Widerstande abzubringen. An den neuen Kaiser Ferdinand wurden im Sommer 1621 Hodenberg und Fischer gesandt; die Bullenhauser Zollsache nimmt in ihrer Instruktion die erste Stelle ein. Am 27. Oktober 1621 erging dann ein kaiserliches Mahnschreiben, das die Kurfürsten an ihre Gutachten, von denen bisher keines eingegangen, erinnerte. Wiederholt mahnte in der Folgezeit der Herzog beim Kaiser und den Kurfürsten; ein abermaliges kaiserliches Rundschreiben erging im Jahre 1625. Die Kurfürsten hatten freilich in jener unruhigen Zeit Wichtigeres zu tun, als sich für einen neuen Elbzoll zu interessieren. Allmählich schlief die Sache ein. Doch heißt es in einem Briefe Wilhelms an den in Celle regierenden Herzog August vom 8. Juni 1636, es fehle nur noch das kaiserliche Diplom für den Zoll, die Kurfürsten hätten ihre Zustimmung gegeben. Als damals Hamburg die Herzöge Wilhelm und August um Unterstützung gegen die Absicht Dänemarks, in Glückstadt einen Zoll anzulegen, anrief, verwies Wilhelm auf sein Bullenhauser Projekt, das jedenfalls nicht durch die Stellung,

[1]) Instruktion für Dr. G. Fischer 26. Juli; Bericht Fischers 3. Septbr. 1619.

die man dem Glückſtädter Projekt gegenüber nähme, präjudiziert werden dürfe. Wilhelm äußerte ſich damals noch ſehr hoffnungsvoll im Hinblick auf die „merckliche hohe Acceſſion“, die dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg durch den Bullenhauſer Zoll werde zu Teil werden.

Das iſt das letzte, was über den Plan verlautet; er iſt nie verwirklicht worden.

VII.

# Vom Reichskammergerichtsurteil bis zum Ende des 30jährigen Krieges.

Das ergangene Urteil erregte natürlich bei den Siegern um so mehr Freude, als in der letzten Zeit die Elbsache sich tatsächlich immer ungünstiger für sie gestaltet hatte. Nach 65jährigem Kampfe hatten sie den Sieg erfochten; vorläufig freilich nur „formell"; denn darauf waren die Gegner Hamburgs längst vorbereitet, daß Hamburg sich nicht bei dem Urteil beruhigen, sondern die „Revision" einlegen würde.[1]) Das bedeutete aber damals nichts anderes als eine weitere, unabsehbare Hinschleppung des Prozesses; denn die meisten mit dem Rechtsmittel der Revision angefochtenen Urteile des Reichskammergerichts blieben, da die Visitations-Deputationen nicht imstande waren, die Revision zu bewältigen, unvollstreckbar; die eingelegte Revision hatte aber Suspensivwirkung; erst 1654 wurde dies aufgehoben.[2]) Bei aller persönlichen Genugtuung, die die Gegner Hamburgs empfinden mußten, war deshalb ihr Sieg materiell erst dann ein wirklich großer Erfolg, wenn sie sich in dem Besitz des Streitobjektes, d. h. der freien Schiffahrt auf der Elbe befanden. Von diesem Ziele waren sie aber weit entfernt. Doch taten sie, was in ihren Kräften stand, den Sieg zu verfolgen.

Ende Mai schon verhandelten Abgesandte der Herzöge und der drei Städte in Celle, und am 1. Juni richteten beide Herzöge ein Schreiben an alle Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises und baten sie, wenn Hamburg Revision einlege und die Exekution des Urteils zu suspendieren suche, die Stadt davon abzumahnen, auch dahin zu wirken, daß der Revision nicht stattgegeben werde. Am 2. Juni schlossen die in Celle versammelten Gesandten einen Abschied, in dem beschlossen wurde, die Revision möglichst zu verhindern, mindestens aber dahin zu

[1]) Vergl. oben S. 57, 59. [2]) Vergl. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte (1889) S. 768.

wirken, daß das Urteil nicht ſuspendiert werde. Man beſchloß ferner, „alle aſſiſtentz dem Rath zu Hamburg abzuſchneiden", und, wenn die Stadt mit der gewaltſamen Auftreibung der Schiffe uſw. fortfahren ſollte, oberhalb wie unterhalb die Hamburger Schiffe und Waren anzuhalten, „auch andere Sperrung der Hamburger Commercien" in den Fürſtentümern vorzunehmen. Dazu wollten ſie alle feſt zuſammenſtehen; Keiner dürfe ſich ohne Wiſſen der Andern mit dem Rat in Verhandlungen oder Vergleiche einlaſſen; auch ſollte allen Untertanen eingeſchärft werden, ſich von den Hamburgern wegen des Zolls und ſonſt nichts „auftrengen" zu laſſen.

In Speier war bereits am 24. Mai das Geſuch eingereicht, die eventuelle Reviſion abzulehnen und die Suspenſion des Urteils nicht zuzulaſſen. Der Anwalt der Gegner Hamburgs, Dr. Georg Fiſcher, war ſehr tätig, er riet dem Herzog Chriſtian, er möge „entweder mit ſtarker Hand ſich bei Ihrer Gerechtſam ſchützen" oder Executorialia auswirken. Es gelang Fiſcher auch zu erreichen, daß am 16. Juli die Vikare am Reichsgericht ſog. Executoriales erließen, in denen Hamburg ernſtlich befohlen wurde, dem Urteil vom 19. April nachzukommen.

Auch an König Chriſtian IV. von Dänemark wandte ſich Herzog Chriſtian; er ſandte an den König den Geheimen Rat v. Bülow und bat den König, er möge den Herzögen in der Durchführung des Urteils beiſtehen, den Hamburgern aber „in ihrer etwa vorhabenden reſiſtenz keine handbietung zu thun oder durch die Ihrigen thun zu laſſen". Der König antwortete Bülow, er ſei gern bereit, dem Herzog zu helfen; und er erbot ſich, die Hamburger nicht nur zu ermahnen, dem Urteil Folge zu leiſten, ſondern er wollte dem Herzog „aufn Fall der wiederſetzlichkeit wirklich aſſiſtiren und beypflichten".[1])

Im Juni ſandten außerdem die Verbündeten den Rat Herzog Chriſtians, Goswin Merkelbach, und den Bürgermeiſter von Stade, Martin von der Meden, nach dem Haag; dieſe erreichten hier, daß am 27. Juli die Generalſtaaten eine Reſolution abgaben, in der ſie die Erwartung ausdrückten, Hamburg werde nun ſich nach dem Urteil richten, und ihre Bereitwilligkeit erklärten, dahin zu wirken, daß die Stadt ſich fügen werde.

Die Hamburger verloren dieſer Tätigkeit ihrer Gegner gegenüber ihr kaltes Blut nicht. Als dem Rat das Urteil vom 19. April von

[1]) Inſtruktion für Jul. v. Bülow 3. Aug.; König Chriſtian an Herzog Chriſtian 12. Aug.; Bericht v. Bülows 19. Aug. 1619; vgl. Schäfer, Geſchichte von Dänemark V. 368f.

Herzog Chriſtian inſinuiert wurde, erklärte er ſogleich, es ſei ſelbſtverſtändlich, daß ſie ſich dabei „nicht ſo liederlich werden adquiesciren können". Dem Herzog Wilhelm aber, der das Interim als erloſchen bezeichnete, ſchrieb der Rat, er könne das Urteil „pro re judicata" nicht halten und, ſolange es nicht rechtsbeſtändig, bleibe das Interim in Kraft.[1]) In Speier erbat der Rat „restitutionem in integrum" und reichte eine umfangreiche „petitio articulata" ein; er nahm ferner das Vorgehen der Herzöge gegen die Stadt zum Anlaß, ſich ein neues Kammergerichtsmandat, datiert vom 5. November 1619, zu erwirken; in dieſem wurde darauf hingewieſen, daß die Herzöge „faſt bedrauliche Schreiben" an den Rat gerichtet hätten, obwohl dieſer gegen das Urteil Reviſion eingelegt habe; es wurde ferner die Sendung nach den Niederlanden kritiſiert; durch dieſe hätten ſie es den Generalſtaaten ſo hinſtellen wollen, als ob ihnen und den Eingeſeſſenen der Niederlande es nunmehr „frey ſtunde, ohne Entrichtung gepurenden Zollens zu Hamburg die Elbe uff und ab und alſo die Stadt Hamburg ungeſcheuet vorbey zu fahren"; auch hätten die Räte der Herzöge überall öffentlich erklärt, daß der Gammerdeich demnächſt gewaltſam eingeriſſen werden würde, und die Lüneburger Untertanen ſeien aufgefordert, ſich dazu bereit zu halten. Darauf habe auch Hamburg rüſten müſſen. Obwohl nun bisher nichts erfolgt, ſo wäre doch zu beſorgen, daß die Herzöge den Gammerdeich durchſtechen würden; es wurde ihnen deshalb geboten, in der Sache der restitutio in integrum und der Gammerdeich-Angelegenheit von jeder gewalttätigen Handlung abzuſehen; auch ſollten ſie „ſich des geſuchten beclagten Anhanges und Einführung fremder Nationen uff des Reichs Boden gentzlich äußeren und enthalten."

Dies Mandat war ohne Zweifel ein Erfolg Hamburgs; nachdem das Urteil in der Sache geſprochen und ſogar „Executoriales" ergangen, war ein ſolches Mandat, wie Simon Förſtenow, der Rat des Herzog Wilhelm, meinte, ein „faſt unerhört Ding". Auch die Verwertung der Geſandtſchaft nach den Niederlanden durch Hamburg war geſchickt. Als die Geſandten der Verbündeten am 3. Januar 1620 in Pattenſen berieten, was nun zu tun, war man in ziemlicher Verlegenheit. Die Exekution mit Gewalt durchzuführen, ſcheute man doch. Förſtenow warnte, die Hamburger „nicht zu gering" zu achten; er ſei „glaubwürdig berichtet", daß ſie vier Kriegsſchiffe in Holland bauen ließen, „damit den Elbſtrom zu vertheidigen". Die Geſandten von Stade empfahlen, man ſolle

[1]) Hamb. Rat an Herzog Chriſtian 26. Juni; Herzog Wilhelm an Hamb. Rat 22. Juni; Hamb. Rat an Herzog Wilhelm 12. Juli; 6. Oktober 1619.

Digitized by Google

Schiffe hinauf nach Magdeburg ſchicken, dort Korn kaufen und die Schiffe dann bei Hamburg vorbeifahren laſſen; hielten die Hamburger ſie dann an, müſſe man Repreſſalien ergreifen; gegen ihre vereinten Kräfte vermöchten die Hamburger nichts. Die Abgeordneten Chriſtians rieten, jene Kornſchiffe mit Bewaffneten zu verſehen und damit die Auslieger von der Süder-Elbe zu vertreiben; auch ſei das Hamburger Bier zu verbieten und ihnen die Zufuhr von Korn und Holz abzuſchneiden. Förſtenow ſprach ſich gegen alle gewaltſamen Schritte aus; „man müſſe ſich auch woll fürſehen und keine unnötige Händel anrichten". Auch die Lüneburger, die erklärten, daß ſie von den Hamburgern jetzt nicht an der Schiffahrt auf der Süder-Elbe gehindert würden, waren vorläufig nicht für Gewalttätigkeiten. Man beſchloß alſo: „Ein jeder Intereſſent an ſeinem Ort müßte darauf bedacht ſein, wie die freye Schiffahrt auf der Elbe ſowoll unten als oben werts verſucht und in ſchwang gepracht werde, dero behuef man dann die handtierende Bürgere und Unterthanen animiren und dahin disponiren müßte, daß ſie ihnen der Schiffart angebeyen ſein lieſſen; wofern dann dem einen oder andern durch die Hamburgiſche Auslieger oder ſonſten das geringeſte genommen oder angehalten würde, ſolte ein jedweder bey der erſten occaſion, die ihm an die hand ſtoßen würde, wiederumb auf der Hamburger Perſonen, Güter und Wahren greifen, alles auf gemeinen Koſten und Gefahr, immaſſen zu Zelle wehre verabſcheidet.[1]) Sobald auch die Hamburgiſchen Auslieger ſich in dem einen oder andern wieder die gepür bezeigen würden, ſolte man dieſelbigen mit geſambter Hand von der Elbe treiben, und ein jeglicher Intereſſent bedenken, obs nicht rathſamb, daß man aus Hamburg kein Bier holete, den Bürgern auch Holz, Salz und andere Notturft fürenthielte; item wie ihnen das Korn von oben herunter könnte entzogen werden, alſo daß ſie, die Hamburger, keiner Magdeburgiſchen Gärſten könten mechtig werden." Außerdem wurde die Ausarbeitung einiger Prozeß- und Druckſchriften beſchloſſen.

Herzog Chriſtian ließ dieſem Beſchluß noch im Januar ein Verbot der Zufuhr nach Hamburg und des Hamburger Biers in ſeinem Lande folgen; er forderte Herzog Wilhelm auf, dem Verbot ſich anzuſchließen. „Daran thun E. L., was uns beiderſeits zu gutem gereichet, die Unterthanen erſparen die daran wendende Ausgaben, konnen auch ohne Hamburger Bier wol leben." Wilhelm war anderer Anſicht; er verſtünde wohl, ſo ſchrieb er an Chriſtian, daß dieſer bedacht ſei, „der Hamburger

[1]) Am 2. Juni 1619, vgl. oben S. 78 f.

Stolz und Vermeſſenheit" zu dämpfen; dem Verbot könne er ſich aber nicht anſchließen, da er vor 3 Jahren in Harburg die Akziſe auf Bier ſo angeſetzt habe, daß dadurch ſeine Einnahme um mehr als 3000 Mark lüb. jährlich ſich verbeſſert habe; dieſe Einnahme falle weg, wenn jenes Verbot erfolge. Auch ohnedies müſſe es Harburg ſchwer ſchädigen, da die Durchreiſenden und Fuhrleute das ortsgebraute Bier nicht trinken möchten; Hamburg ſelbſt habe wenig Schaden davon, da ſeinem Bier die Städte Lüneburg, Buxtehude, Stade doch offen ſtünden. Chriſtian blieb bei dem Verbot und erklärte den Hamburgern auf ihre Beſchwerde, es ſei aus polizeilichen Rückſichten erlaſſen.[1])

Außerdem rüſtete er und machte offene Anſtalten, den Gammerdeich zu durchſtechen und dieſen Teil des Urteils vom 19. April 1619 gewaltſam durchzuführen. Er wollte damit nichts weniger, als „dem vorigen Elbſtromb ſeinen alten Eingang und Lauf wieder eröffnen". Solcher Gefahr gegenüber rüſtete auch Hamburg; die Stadt befeſtigte außerdem die Moorburg ſtärker. Chriſtian ließ deshalb Ende Februar bei Wilhelm anfragen, ob er bereit ſei, mit ihm gemeinſam die Moorburg zu zerſtören.[2]) Die Antwort Wilhelms iſt mir nicht bekannt; er hat ſich aber an den Feindſeligkeiten gegen Hamburg wenig oder garnicht beteiligt; ſchon in der Verhandlung am 3. Januar 1620 hatte Förſtenow auf das Bedenkliche der gewaltſamen Durchſtechung des Gammerdeichs hingewieſen und namentlich bedauert, daß dadurch Herzog Wilhelms Hoffnung auf die Bewilligung des Bullenhauſer Zolls und die gütliche Beilegung der übrigen Streitpunkte „ſehr geſchwechet werden" würde. Chriſtian aber fiel in die Vierlande ein, ließ ſein Kriegsvolk hier entſetzlich hauſen und den Deich an mehreren Stellen durchſtechen. Hamburg verſuchte Lübeck zu energiſchem Vorgehen gegen den Herzog zu bewegen; Lübeck hatte aber Bedenken. Ende März zog das Kriegsvolk Chriſtians wieder ab. Er hatte mit ſeinem Zug wenig für ſich erreicht.[3])

König Chriſtian IV., der ihm früher Unterſtützung zugeſagt hatte, dem aber doch offenbar das ſelbſtändige Auftreten des Herzogs in und an der Elbe wenig behagte, ſchrieb am 14. April an den Herzog: er habe ſtets Neigung gehabt, ihn in rechtmäßigen Dingen beizuſtehen; das grauſame Vorgehen des Herzogs könne er nicht billigen, ebenſowenig

[1]) Herzog Chriſtian an Herzog Wilhelm 21. Jan.; Herzog Wilhelm an Herzog Chriſtian 1. Febr.; Hamb. Rat an Herzog Chriſtian 21. Jan.; Herzog Chriſtian an Hamb. Rat 3. Febr. 1620. [2]) Herzog Chriſtian an Jul. v. Bülow 23. Febr. 1620. [3]) Fleiſchfreſſer, Die pol. Stell. Hamburgs in der Zeit des 30jähr. Krieges, I; Zeitſchr. d. Ver. f. lüb. Geſch., II, 444 ff.; Gallois, Hamburg. Chronik, III, 15 ff.

ſeine Verbindung mit den Niederlanden; mit dem Elbſtrom, „als einem holſteiniſchen Regale und aller deſſen Hoheit und Gerechtigkeit bis in die offenbare Sehe“ ſei ſein Haus belehnt, und Er habe ſtets darnach getrachtet, „daß im geringſten die gemeine Commercia auf itzermeltem Unſerm erblichen Elbſtrome im geringſten nicht geſchwechet, ſondern vielmehr ihren ſtarcken, geraden lauf unverrücket erhalten“. Der Herzog beeilte ſich, dem König am 23. April zu antworten, es liege ihm fern, ſich irgendwelche, ihm nicht zuſtehende Hoheit über den Elbſtrom anmaßen zu wollen; er habe aber der Hamburger Hochmut beſtrafen müſſen; er rief das monarchiſche Gefühl des Königs gegen die Städte auf und bemerkte, es ſei klar, daß, „wan derogeſtalt etzliche wenig Stedte ſich gleichſamb eines dominats über die vornembſten Strömbe, heilſamben Juſticien und Printzen unternehmen, und allen des Reichs und Ihrer Landesfürſten gehorſamb entziehen ſolten, es alsdan nicht alleine ein ſeltſamb anſehen in und auſſerhalb des Heil. Röm. Reichs gewinnen, ſondern auch die hergebrachte Monarchia, dabei man ſich nicht übel befunden, ſehr geſchwechet und darentjegen, zu unterdrückung der Juſticien und des Fürſtenſtandes, ein populatie status allgemacht eingeführet werden mögte“. Der Herzog, der es mit dem König nicht verderben wollte und durch ſein Vorgehen auch den jungen Herzog Friedrich von Holſtein gekränkt hatte, ſandte überdies ſeinen Geheimen Rat Marquard von Hodenberg noch im April zu dem in Flensburg weilenden König. Dieſer verhehlte dem Geſandten nicht, daß es beſſer geweſen ſei, wenn man „nicht ſo precipitanter, ſondern etwas cautius damit verfahren were“. Er wies ihn auf die Reichskonſtitution; „deren ſolte man ſich billig gebrauchet und nachgeſetzet haben und ſein eigen Richter alſo nicht geweſen ſein“. Die beiden hamburgiſchen Kriegsſchiffe bei Harburg könnten nicht viel ausrichten, ſeien nur Tonnen-Bojer.[1])

Schützte auf dieſe Weiſe der König die Stadt Hamburg gegen den Herzog von Celle, ſo ſah er andererſeits die Bedränguis der Stadt nicht ungern; er ſuchte ſelbſt in jener Zeit ſie auf der Elbe in jeder Weiſe zu beſchränken; auf die Bitte Herzog Chriſtians, Kriegsſchiffe auf den Strom zu legen, ging er nicht ein; als er es ſpäter doch tat, geſchah es zwar im Gegenſatz zu Hamburg, aber im eigenen Intereſſe.

Wir können im einzelnen hier dieſen Verhältniſſen nicht nachgehen. Nur ſoweit ſie die von uns behandelten Fragen berühren, mußten ſie

[1]) König Chriſtian an Herzog Chriſtian 3. Mai; Bericht Marquard v. Hodenbergs an Herzog Chriſtian 4. Mai; König Chriſtian an Herzog Chriſtian 11. Mai 1620.

Erwähnung finden. Durch den Einfall des Herzogs war der ganze niederſächſiſche Kreis in Aufregung gekommen. Der Warenverkehr zwiſchen Hamburg und dem Süden geriet durch die Sperrung, die Herzog Chriſtian ihm bereitete, ins Stocken; aus Ulm, aus Nürnberg, Leipzig kamen deshalb Klagen. Die ausſchreibenden Fürſten nahmen ſich der Sache an, und es kam, namentlich infolge der Bemühungen des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel,[1]) im Juni zu einer gemeinſamen Verhandlung in Boitzenburg, an der Geſandte der Herzöge Chriſtian und Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg, des Erzbiſchofs von Magdeburg, der Herzöge von Mecklenburg, der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Goslar, Stade, Lüneburg und der Generalſtaaten teilnahmen. Hauptzweck der Verhandlung war die Beilegung des offenen Zwiſtes, wie er zwiſchen Herzog Chriſtian und Lübeck und Hamburg entſtanden war, wie auch die Urſache dieſes Zwiſtes, der Gammerdeich. Die eigentliche Elbſache ſtand nicht zur Beratung, da ſie direkt mit jenem Einfall nicht in Verbindung ſtand. Den Herzögen mußte aber viel daran liegen, möglichſt auch dieſe Hauptſache, überhaupt alles, was in dem Urteil vom 19. April 1619 enthalten war, hier zur Verhandlung zu bringen. So inſtruierte Herzog Wilhelm ſeine Geſandten, alle dieſe Fragen — Vorbeifuhr auf der Süder-Elbe, Getreideſtapel in Hamburg, Moorburger Befeſtigung, der von Hamburg zu leiſtende Schadenserſatz[2]) — in die Beratung zu ziehen. Hinſichtlich der Moorburger Befeſtigung erklärte Wilhelm ſich bereit zur Einigung mit Hamburg, wenn dieſes ihm und ſeinem Bruder Otto eine Abſtandsſumme bezahle.[3])

Tatſächlich ſind in Boitzenburg alle dieſe Dinge wohl mehr oder weniger berührt worden; mit der Frage des Gammerdeichs hatte man aber genug zu tun; auch hatte Lübeck ja an den anderen Fragen kein Inter-

[1]) Herzog Friedrich Ulrich an Adminiſtrator von Magdeburg 24. März 1620. Der Herzog verhandelte im April durch Eberhard v. Weihe und Bartold v. Rautenberg in Hamburg mit dem Hamburger und Lübecker Rat. [2]) Herzog Wilhelm reichte im Februar 1620 folgende Schadensrechnung ein:

| | | |
|---|---|---|
| I. | Verhinderung der freien Schiffahrt: | |
| | a) Schäden des Herzogs . . . . . | 18650 Taler |
| | b) Schäden der Untertanen . . . . | 38205 „ |
| II. | Gammerdeich ꝛc.: | |
| | a) Schäden des Herzogs . . . . . | 19350 Taler |
| | b) Schäden der Untertanen . . . . | 25292 „ |
| | | 101497 Taler. |

[3]) Inſtruktion Herzog Wilhelms für O. v. Hagen, Simon Förſtenow, Joh. v. Drebber 20. Juni 1620.

esse. In dem am 25. Juli abgeschlossenen Vertrage[1]) zwischen Herzog Christian und den Städten Lübeck und Hamburg wurde die Gammerdeichsache weiterer gütlicher Handlung oder rechtlichem Austrage überlassen; ebenso wurde für die Angelegenheit der freien Schiffahrt auf der Elbe eine „Vergleichung" in Aussicht genommen.

Positiv war also nichts erreicht, als daß die Waffen niedergelegt, die Schanzen abgetragen, die Fähren wiederhergestellt wurden. Wie wenig Hamburg geneigt war, sich durch jenen Einfall in seiner Elbpolitik irre machen zu lassen, zeigte die Stadt dadurch, daß sie, trotz der schwierigen Lage, in der sie sich damals Dänemark gegenüber befand, am Bunten Hause, wo Norder- und Süder-Elbe sich trennen, durch ihre Auslieger strenger denn je die Süder-Elbe sperren und wiederholt Schiffe gewaltsam nach Hamburg weisen ließ. Auf eine Anfrage Herzog Wilhelms in Celle, ob man sich das gefallen lassen wolle, antwortete Christian: fahre Hamburg fort mit Gewalttätigkeiten, so werde Er oberhalb auf der Elbe Gegenmaßregeln ergreifen; auch bei Harburg müsse man an solche denken.[2])

Diese Absichten Christians erlitten freilich bald eine Abkühlung. Infolge des Einfalls in die Vierlande hatte sich Hamburg an das Reichskammergericht gewandt, und nun kam ein Mandat dieses Gerichtes vom 30. Oktober 1620, in dem den Herzögen Christian und Wilhelm und den Städten Lüneburg, Stade und Buxtehude wegen jenes Einfalls, der erfolgt sei trotz der von Hamburg gegen das Urteil von 1619 eingelegten Revision usw., von Hamburg Prozeß angekündigt wurde. Infolge dessen vereinigten sich die genannten Gegner Hamburgs am 11. Januar 1621 in Pattensen zu gemeinsamem Vorgehen gegen Hamburg; es wurde nicht allein gemeinsame Prozeßführung und Schriftenherausgabe beschlossen, sondern sie einigten sich auch über die praktische Durchführung ihrer Sache. Sie wollten alle dahin wirken, „daß die ihrigen die Schiffe und Anzahl der Schiffer stercken, sich der Schiffahrt oben und unterwerts beherzet unnachlessig gebrauchen"; den Herrschern von England und Dänemark, den Generalstaaten, dem Ober- und Niedersächsischen Kreise, den Hansestädten sollte alles berichtet, das Domkapitel und die Landstände von Bremen sollten gebeten werden, ihr gemeinsames Vorhaben zu unterstützen. Sollte aber von den Hamburgern trotzdem „die angefangene Gewalt gleichsamb mit gewehrter Hand je continuiret, die

[1]) Klefeker a. a. O., X, 383 ff. [2]) Instruktion Herzog Wilhelms für seinen Rat Joh. v. Drebber 27. Septbr.; Bericht v. Drebbers 3. Oktbr. 1620.

Schiffe ferner aufgetrieben, nacher Hamburg gebracht, Schiff und Wahren daſelbſten ausgelegt, angehalten und der Zoll gefordert werden wollen", ſo wollten ſie alsbald die erſten hamburgiſchen Schiffe und Waren zu Waſſer bezw. zu Lande anhalten, die Waren zu Geld machen oder die den Hamburgern etwa ausſtehenden Schulden einziehen und die Geſchädigten davon entſchädigen. Ebenſo, wenn die Herzöge und Städte Getreide, Holz oder ſonſt Waren, die auf der Elbe verſchifft würden, benötigten, ſo ſollte dies dem Herzog Chriſtian oder dem Rat von Stade mitgeteilt werden, und den Schiffern, die nicht Hamburger ſeien, ſei ein Eid abzunehmen, daß ſie die betreffenden Waren dorthin führten, wo man ihrer bedürfe, und nicht nach Hamburg. Auch ſei „auf bequeme Mittel und Wege zu gedencken, daß den Hamburgern auf den Fall beharrlicher gewaltſamer Wiederſetzlichkeit des Korns, Holz und Hopfen Zufuhr zu hemmen". Jeden Schaden wollten ſie gemeinſam tragen. Im übrigen wurde der Abſchied vom 2. Juni 1619 nochmals beſtätigt.

Von allen dieſen Beſchlüſſen kam aber wenig mehr zur Ausführung; am allerwenigſten diejenigen, die auf die praktiſche Durchführung des Urteils von 1619 ſich erſtreckten. Die zunehmende Unſicherheit und Unruhe in Niederſachſen kam der Stadt zu gute. Die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg hatten genug mit ſich ſelbſt und der Sicherung ihrer Lande zu tun. Hamburg hat ungeſtört in der nächſten Zeit ſein Stapelrecht aufrechterhalten. Man ſchrieb und prozeſſierte in Speier noch weiter, und kleine Eingriffe in die gegenſeitigen Hoheits-Anſprüche kamen auch vor. In Speier wurden ein paar neue Prozeſſe eröffnet; ſo klagte im Jahre 1623 Herzog Friedrich von Schleswig-Holſtein, der früher die Elbſchiffahrtsſache ruhig mit angeſehen hatte, nun gegen Herzog Chriſtian auf Aufhebung des Urteils vom 19. April 1619, ſoweit es die Durchſtechung des Gammerdeichs betraf; und Lübeck und Hamburg klagten gegen Chriſtian auf Feſtſtellung ihrer Rechte über den halben Elbſtrom und die damit zuſammenhängenden Ländereien. Je mehr hier aber prozeſſiert wurde und die Akten ſich anhäuften, um ſo weniger veränderten ſich die tatſächlichen Verhältniſſe.

Hamburg ließ ſich in ſeiner Elbpolitik um ſo weniger ſtören, als es der Stadt gelang, durch geſchickte Ausnutzung der politiſchen Lage mehrere wichtige Erfolge am kaiſerlichen Hofe davonzutragen. Am 22. Januar 1621 beſtätigte Kaiſer Ferdinand II. die Hamburg von Friedrich III. verliehenen Privilegien. Am 3. Juni 1628 aber wurde Hamburg ein weiteres kaiſerliches Privileg verliehen, nach dem von Hamburg bis zur See und elbaufwärts fünf Meilen weit keine Feſtung

angelegt werden, auch niemand außer Hamburg dort Kriegsſchiffe halten oder ein Zoll auf der Unterelbe eingerichtet werden dürfe.[1])

Mit dieſen Privilegien konnte Hamburg nicht nur ſeinem damaligen Hauptgegner, Chriſtian IV. von Dänemark, ſondern auch dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg entgegentreten. Letzteres verhielt ſich freilich unter dem Druck der Verhältniſſe ſtill. Nur als im Herbſt 1626 Hamburg mehrere Kriegsſchiffe auf die Süder-Elbe und an das Buntehaus legte — wie der Rat erklärte, „zur Defenſion der Vierlande" gegen Chriſtian von Braunſchweig — proteſtierte die Regierung in Celle formell gegen dieſe auf des Herzogs „freyen Elbſtromb" erfolgte Rüſtung.

Dagegen fand Hamburg ſich bereit, dem Herzog Wilhelm entgegenzukommen, als dieſer im Jahre 1627 den Rat erinnerte, daß er ihm ſeit 1618 die jährliche „Penſion" von 500 Talern, die im Interim von 1611 vereinbart war, ſchuldig geblieben ſei. Freilich hatte Wilhelm dieſen Vergleich 1619 gekündigt; die Kündigung war aber vom Rat nicht angenommen, und Wilhelm hatte tatſächlich ſeitdem die Hamburger auf der Elbe nie gehindert; ſo einigte man ſich auf eine einmalige Zahlung von 3000 Talern, und die 500 Taler wurden ſeitdem regelmäßig bis zum Tode Wilhelms (1642) bezahlt. Damit hatte Hamburg zugleich die Anerkennung der Fortdauer des durch das Interim geſchaffenen Zuſtandes erreicht.

Der König von Dänemark benutzte dagegen die alte lüneburgiſch-hamburgiſche Streitſache wiederholt in ſeinen Zwiſtigkeiten mit Hamburg. Schon als er 1621 mit dem Herzog Friedrich von Braunſchweig-Lüneburg, Dompropſt von Bremen, über die Nachfolge in Verden und Bremen verhandelte, verſprach er ihm, in der Sache der freien Schiffahrt auf der Elbe gegen Hamburg „gute handtierung zu thun", daß der Reviſion ungeachtet das Urteil von 1619 aufrechterhalten werde. Und als 1630 der König mit Hamburg in kriegeriſchen Konflikt kam, ſchickte er im März ſeinen Kanzler Dr. Buſſe zum Herzog Auguſt d. J. von Braunſchweig-Lüneburg und ließ ihm u. A. vortragen: auch der König habe wegen Glückſtadt lebhaftes Intereſſe an der freien Schiffahrt auf der Unter-Elbe und ſähe gern, wenn die Exekution des Urteils von 1619 beſchleunigt werde und Herzog Chriſtian dieſe Sache neuerdings wieder aufnähme und urgieren würde; Auguſt möge Chriſtian dazu veranlaſſen, der König werde ihm nach Kräften helfen und eine Reviſion zu vereiteln ſuchen.[2])

[1]) Stelzner, Verſuch einer zuverläſſigen Nachricht ꝛc.. III, 18 ff. (1733); Klefeker, Sammlung, VII, 636 ff. [2]) Propoſition für Dr. Buſſe 1. März; Herzog

Es wurde aber nichts aus einer gemeinſamen Aktion. Überhaupt hat ſich in den Verhältniſſen des Hamburger Stapelrechts um jene Zeit wenig verändert. Das gewaltſame, auf Glückſtadt ſich ſtützende Auftreten Chriſtians IV. auf der Unterelbe hat wohl ohne Zweifel die Hamburger hier zeitweilig in der unbeſchränkten Ausübung ihrer Anſprüche behindert. Gegen Braunſchweig-Lüneburg wird dies wenig zum Ausdruck gekommen ſein. Es ſteht feſt, daß Hamburg auf der Süder- wie Norder-Elbe in dieſer ganzen Zeit bewaffnete Schiffe gehalten hat und durch dieſe ſein Stapelrecht aufrechterhalten ließ.[1]) Eine Reaktion hiergegen ſeitens der Herzöge fand nicht ſtatt, wäre auch wohl ausſichtslos geweſen. Nur einmal, im Jahre 1635, kommt eine Klage, daß einem Lüneburger Schiffer, der mit Korn hatte bei Hamburg vorbeifahren wollen, hier Zoll abgefordert worden ſei. Die damals von Herzog Wilhelm angeregte „Gegen-Exekution", nämlich Schadloshaltung an Hamburger Waren beim Zoll in Blekede, ſcheint nicht erfolgt zu ſein.

Wenn auch die Elbſchiffahrt während des Krieges nicht allzu rege geweſen ſein wird, die Hamburger wurden daran nicht behindert. „Die Stadt Hamburg", ſo berichtete man aus Harburg am 2. März 1645 an Herzog Friederich, den Bruder und Nachfolger des 1633 geſtorbenen Chriſtian, „genieſſet bey jetzigen lauf der Commercien die Elbfarth gantz ſicher", und würde ſich darin auch nicht hindern laſſen, wenn man bewaffnete Schiffe auf die Elbe legte; „dahero und anderer mehr inlaufender reſpecten halber dieſelbe ohne offensa gelaſſen wird." Wie nach vielen anderen Richtungen hin, iſt alſo auch in dieſem Falle für Hamburg der große Krieg nützlich geweſen; er hat die Zeit, die Hamburg bedurfte, um ungeſtört ſeine Handelsſtellung an der Elbe zu befeſtigen, abermals um ein Menſchenalter verlängert.

---

Auguſt (in Hitzacker) an Herzog Chriſtian 18. März 1630; vergl. Bricka und Friedericia, Kong Chriſtians IV. egenh. Breve, II, 248. [1]) Bericht des Oberhauptmanns in Harburg 28. Auguſt 1649.

VIII.

# Das Aufkommen Harburgs und der Vertrag Celles mit Brandenburg 1661.

Kaum war der allgemeine Friede wieder hergestellt, zeigte sich doch, daß die Zeit, in der Hamburg ungestört über die Elbe herrschen konnte, dahin war. Die Reaktion gegen die Vorherrschaft Hamburgs brach herein. Und nicht nur das Ende des Krieges führte dies herbei; die Veränderung der dynastischen Verhältnisse kam hinzu. Die Herrschaft über Harburg war nach dem Ableben Herzog Wilhelms (1642) und nach einem Erbstreit an die Cellische Linie gefallen und damit die Trennung in zwei Herrschaften auf diesem Gebiete, die Hamburg in der Verfechtung seiner Elbansprüche so günstig gewesen war, aufgehoben. An der Unterelbe aber, im Herzogtum Bremen, saßen nun die Schweden, die für Hamburg mächtiger und gefährlicher waren als die erzbischöfliche Herrschaft.

Besonders ein neues Moment tritt jetzt in dem Kampfe mit Hamburg hervor. Das war das offen an den Tag gelegte Bestreben, Harburg im Gegensatz zu Hamburg zu heben. In den früheren Zeiten ist hiervon nie die Rede; man wollte auf Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg wohl die Elbschiffahrt von der hamburgischen Vorherrschaft befreien, namentlich den Verkehr auf der Süder-Elbe, die Verbindung zwischen Ober- und Unterelbe sichern; man wollte die herzoglichen Zolleinnahmen erhöhen und die Landeshoheit und Landesgrenzen nicht von Hamburg verletzen und verkürzen lassen. Das war mit Gewalt, mit Verhandlungen, mit Prozessen versucht; im wesentlichen hatten die Herzöge doch wenig erreicht.

Jetzt versuchte man allmählich, zuerst vielleicht unbewußt, nach und nach aber in immer deutlicherem Streben, die Stadt Harburg selbst in den Vordergrund zu stellen. Wie Christian IV. es mit Glückstadt versucht, so jetzt das Haus Braunschweig-Lüneburg mit Harburg. War

man ehemals für Lüneburg eingetreten, so beginnt diese Stadt immer mehr an Bedeutung zu verlieren; das an dem Elbstrom gelegene Harburg, das der großen Seeschiffahrt zugänglich und deshalb ein weit passenderer Konkurrent Hamburgs war, nimmt seinen Platz ein.

In Hamburg verschloß man sich der Einsicht, daß Harburg mit der Zeit ein gefährlicherer Wettbewerber werden konnte, als es Lüneburg bisher gewesen, nicht. Deshalb hatte Hamburg, den natürlichen Gegensatz zwischen Lüneburg und Harburg benutzend, schon in den Jahren 1644 bis 1646 mit Lüneburg verhandelt und von diesem die „unabgeladene Durchfuhr" der Hamburger Güter durch Lüneburg erlangt, dafür aber sich dem letzteren gegenüber verpflichtet, keine Güter nach Winsen oder Harburg gehen zu lassen.[1]) Damit sollte die wachsende Niederlage in Harburg, die gegen die hamburgischen Stapelansprüche verstieß, in ihrem Entstehen erstickt werden. Als gar die Harburger im Jahre 1649 Korn direkt von der Oberelbe nach Harburg schiffen wollten, verstärkte der Rat die Wache am Buntenhause und hinderte jene direkte Verschiffung. Über alles dieses beschwerten sich die Harburger bei Herzog Christian Ludwig. Dieser aber meinte, die Hamburger würden sich in ihrem Verfahren hinsichtlich der Fuhren ꝛc. kaum beeinflussen lassen; wohl aber empfahl er den Harburgern, durch eigene Faktoren sich Waren aus Hamburg holen und dann durch ihre Fuhrleute weiter transportieren zu lassen. Namentlich aber wies er die Harburger hin auf die Fahrt auf der Süder-Elbe; hinderten die Hamburger sie dabei, „so sein Wir ihnen doch solches nicht geständig, sondern wollen über unsere diesfals von altersher erlangete und durch Urteil und Recht bekräftigte Gerechtigkeit und Hoheit auf dem Elbstrom allerding gehalten haben". Er stellte den Harburgern, wenn sie dieser Schiffahrt sich widmeten, bewaffneten Schutz, Konvoi, in Aussicht und versprach ihnen jeden Schutz gegen die Hamburger.[2])

Zu einer solchen Schiffahrt fehlte freilich in Harburg noch alles. Die Einwohner waren Handwerker, Höker, Tagelöhner, Ackerbürger; die Haupteinnahmequelle war das Fuhrwerk, von Kaufmannschaft und Handel wußte man nichts; es fehlte auch an Kapital. Die Stadt hatte kein einziges Seeschiff, nicht einmal einen kleinen Bojer oder Kogge. Der vom Herzog empfohlenen Bestellung von Faktoren stand entgegen die in Hamburg streng beobachtete Praxis der Güterbestätter, denen verboten war, solchen Faktoren Waren auszuliefern. Andererseits fühlten sich aber

[1]) Vergl. Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen, 1903, S. 200, 206.
[2]) Herzog Christian Ludwig an den Harb. Oberhauptmann v. Peterstorff 11. Mai; 9. Juli 1649.

die Harburger durch die Hamburger, die ihnen die Niederlage nicht gönnten, ſchwer bedrängt. Sie baten den Herzog, er möge den Hamburgern die Fähre bei Stöckte[1]) abſchneiden oder dort ein hohes Wegegeld einrichten; das werde die Fuhrleute nötigen, die Waren in Harburg oder Winſen niederzulegen, und ſie müßten dann zu Schiff nach Hamburg gebracht werden; auch müſſe das Salz von Lüneburg nicht zu Schiff nach Hamburg, ſondern über Harburg gehen.[2])

Die Wünſche der Harburger waren alſo nicht nur antihamburgiſch, ſondern auch antilüneburgiſch und fanden ſchon deshalb wohl weniger Aufnahme beim Herzog. Seine Fürſorge für Harburg bewegte ſich vorläufig nur in engen Grenzen. Er ging im Jahre 1650 auf das Geſuch von 2 Holländern, die in Harburg Handel treiben wollten und um Erlaubnis, des Herzogs Flagge zu führen, nur inſoweit ein, als er ihnen Schutz und Schirm verſprach, die Führung der Flagge aber abſchlug. Und gegen Übergriffe der Hamburger zeigte er entſchieden den Willen, ſich nichts gefallen laſſen zu wollen. Im Dezember 1650 befahl er, als einem Harburger ein Ever weggenommen und nach Hamburg geſchleppt worden war, daß bei erſter Gelegenheit ein Hamburger Ever konfisziert werden ſolle. Als Hamburg Miene machte, ſich der Hohen Schaar oder Großen Weide zu bemächtigen, entſtand eine langjährige Verhandlung, die ſchließlich in Pfändungen uſw. verlief. Auch dem alten Prozeß über die Schiffahrt auf der Elbe trat der Herzog wieder näher; man ſetzte Hoffnungen auf die ſchwediſche Regierung; in einem Bericht des Harburger Oberhauptmanns Beſſel vom 5. Oktober 1654 heißt es: Schweden könne nicht dulden, daß Hamburg durch ſeine Auslieger „das Dominium Albis ſuchte". Schon 1652 hatte ſich der Herzog an Schweden und Dänemark gewandt und beide auf die hamburgiſchen Tonnenbojer aufmerkſam gemacht.

Aber erſt mit dem Jahre 1659 beginnt der lange Zeit latente Kampf zwiſchen dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg und Hamburg wieder einen offenen, lebhafteren Charakter anzunehmen. Scharf wurde von Hamburg jetzt darauf geſehen, daß keine Schiffe von hier nach Harburg fuhren, um hier Korn zu laden; gegen Schiffer, die dagegen verſtießen, wurde mit Strafen vorgegangen. Eine andere Beſchwerde der Harburger beſtand darin, daß von Korn, nachdem es bereits in Harburg verzollt war, außer dem Tonnen- und Bakengeld auch noch Zoll in Hamburg gezahlt werden mußte, wenn es hierher zum Verkauf gebracht wurde.

[1]) An der Ilmenau, wo die Luhe in dieſe mündet. [2]) Rat von Harburg an den Oberhauptmann 18. Juni 1649.

Eine Beſchwerde der Celliſchen Regierung wurde im Mai 1659 vom Hamburger Rat dahin beantwortet, daß das Verfahren der Schiffer gegen das hamburgiſche Stapelrecht, das die Niederlage in Harburg nicht zulaſſe, verſtoße; dem Tonnen- und Bakengeld ſeien alle ſeefahrenden Schiffe unterworfen; über den Zoll äußerte ſich Hamburg nicht; ſeinen Anſprüchen entſprach dieſe Forderung vollkommen. Die Celliſche Regierung inſtruierte hierauf die Harburger Beamten, daß Schiffe, die von oben kämen und von Harburg, Hamburg vorbei, elbabwärts gingen, den Hamburger Zoll nicht zahlen dürften, „wenn ſie ihre Fart diesſeits nacher dem Ufer zu halten"; vom Baken- und Tonnengeld könnten ſie ſich ſchwerlich frei halten.[1])

Stapel und Zoll, die Grundpfeiler der hamburgiſchen Anſprüche, ſuchte man von Celle aus alſo zu umgehen. Harburg gehörige Schiffe kamen allerdings nicht in Betracht. Man ſtellte damals feſt, daß von Harburger Schiffern „noch niemand die Elbe herunter Hamburg vorbey nach der Sehewerts gefahren" ſei; nur nach Glückſtadt und Stade waren ſie mit kleinen Evern gefahren. Die in Harburg ſeewärts verkehrenden Kornſchiffe waren meiſt ſolche von der Unterelbe, Holſtein, Friesland, Holland.

Das hinderte Hamburg nicht, dieſe Schiffahrt zu bekämpfen; nicht die Harburger als ſolche, ſondern die Niederlage in Harburg war ihnen ein Dorn im Auge. Im Juni 1660 nahmen ſie ein nach Lüneburg beſtimmtes Schiff mit Haſer am Deich bei Bullenhauſen, alſo auf herzoglichem Gebiet, weg. Der Schiffer fand ſich in Hamburg mit einer Geldſtrafe ab, worüber man in Celle ſehr ärgerlich war. Eine Anfrage der Regierung beantwortete der Rat nicht; es wurde ein zweites Schiff von den Hamburgern angehalten, und die Celliſche Regierung erklärte dem Rat, ſie müſſe deſſen Verfahren „dahin deuten, daß ſie nichts achten, daß ſie einen mechtigen benachbarten Fürſten beleidiget, durch welches Fürſtenthumb und Lande doch ihre meiſte Commercia ins Reich gehen". Die Regierung ließ ein hamburgiſches Schiff anhalten und von dieſem jene Strafe wieder einziehen. Die Harburger Beamten ſchlugen außerdem vor, unterhalb Bullenhauſen bei der Stromteilung eine kleine Schanze anzulegen und mit Soldaten uud Geſchützen zu verſehen.[2])

---

[1]) Harb. Oberhauptmann an Hamb. Rat 3. Mai; Hamb. Rat an Harb. Oberhauptmann 26. Mai 1659; Regierung in Celle an Harb. Beamte 15. Febr. 1660. [2]) Harb. Beamte an Hamb. Rat 3. Juni, 9. Juni; Harb. Beamte an Celliſche Regierung 29. Juni, 17. Oktober; Hamburger Rat an Harburger Beamte 5. Juli 1660.

Digitized by Google

Durch jene Repreſſalien ließ Hamburg ſich nicht einſchüchtern; den Harburgern, die in Hamburg Handel treiben wollten, wurde dies mehr denn je erſchwert; in Harburg ſah man darin ein förmliches Handelsverbot. Auf eine Beſchwerde erwiderte der Rat am 20. Juni 1661: er erinnere ſich nicht, „daß wir Jemand das Commercium bey dieſer Stadt ſolten hemmen oder hindern wollen, weniger daß wir zur See ab- und zugehenden Schiffen ichtwas newes ſolten angemuhtet haben".

Gleichzeitig kam von einer anderen Seite dem bedrohten Verkehr Harburgs eine Unterſtützung. Auch die märkiſchen Schiffer litten unter den hamburgiſchen Prätenſionen.[1]) Neuerdings wollte man in Hamburg den märkiſchen Schiffern nicht geſtatten, am Deichtore anzulegen und dort zu liegen, obwohl ſie Zoll und Schlammgeld entrichteten. Die brandenburgiſche Regierung ſah ſich deshalb nach anderen Gelegenheiten für ihre Schiffer und den Korn- und Holzhandel aus der Mark um; der brandenburgiſche Agent in Hamburg, Dietrich von Eitzen, und der Havelberger Dompropſt von Grote verhandelten im Juni 1661 im Auftrage der Geheimen Räte mit den Harburger Beamten von der Recke und Beſſel und erkundigten ſich, ob nicht jener Handel von Hamburg nach Harburg „transferiret" werden könne. Der Kurfürſt wandte ſich ferner direkt an Herzog Chriſtian Ludwig und erſuchte ihn, wenn Hamburg bei ſeinem Verfahren gegen die märkiſchen Schiffe beharre, „unſere Unterthanen mit ihren Holz- und anderen Wahren zu Harburg anländen zu laſſen". Mit Vergnügen ging der Herzog auf dieſen Wunſch ein; er verſprach, in Harburg für Neu-Einrichtungen zu ſorgen; es werde ihm lieb ſein, wenn des Kurfürſten Untertanen dort „Handlung treiben und die Commercia daſelbſt hin befodern werden, zumahlen die Stadt Hamburg allerhand newerungen unverantwortlicher maſſen einzuführen und unter dem praetext des angemaſſeten juris stapulae die monopolia an ſich zu reiſſen und den benachbarten das freye Commercium zu hindern ſich bearbeitet".[2]) Der Kanzler des Herzogs, Langenbeck, wurde, wie die genannten Harburger Beamten, mit den weiteren Verhandlungen betraut.

Daß Hamburg dieſe Entwicklung nicht ſo ruhig mit anſehen werde, davon war man in Harburg und Celle von vornherein überzeugt. Bisher hatte Harburg als Handelsſtadt doch nur eine recht beſcheidene

[1]) Über dieſe brandenburgiſch-hamburgiſchen Beziehungen vergl. Schmoller, Jahrbuch, 1884, S. 1076 f. Die oben geſchilderten Verhältniſſe, ſoweit ſie Harburg und die Celliſche Regierung betreffen, werden dort nur kurz berührt. [2]) Harburger Beamte an Celliſche Regierung 12. Juni; Kurfürſt von Brandenburg an Herzog Chriſtian Ludwig 17. Juni (d. d. Cleve); Herzog Chriſtian Ludwig an den Kurfürſten 22. Juni 1661.

Rolle gespielt; man hatte deshalb seitens Hamburgs die nach Harburg bestimmten Waren stets frei passieren lassen, auch die geringe Holzabfuhr von Harburg seewärts geduldet. Wenn sich dieser Handel, von Brandenburg begünstigt, förmlich organisierte, war doch anzunehmen, daß Hamburg dem entgegentreten würde. Daß es sich um das hamburgische Stapelrecht handelte, gab der Herzog ja selbst zu. Zur Sicherung der Schiffahrt von der Oberelbe nach Harburg begann deshalb jetzt die Cellische Regierung den, wie bemerkt, schon früher angeregten Bau einer Schanze gegenüber dem Buntenhause. Schon die Anfänge dieses Baues erregten in Hamburg großes Mißvergnügen. Der Herzog ließ sich nicht einschüchtern; er war „resolviret und entschlossen, zu befreiung des Süder-Elbstroms und beforderung der Navigation und Handlung nach Unser Stadt Harburg", jene Schanze anlegen zu lassen. Der Rat schickte Proteste sowohl an den Herzog wie an die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises. Den Herzog kümmerte es nicht; er ließ im Oktober die fertige Schanze stark armieren.[1]) Noch am 7. Oktober hatten die Hamburger Auslieger auf der Süder-Elbe fünf Schiffe mit Lüneburger Salz „vermessentlich visitirt"; im September hatte der Rat einen holländischen Schiffer, weil er in Harburg Holz, das brandenburgischen Untertanen gehörte, eingeladen hatte, festnehmen lassen. Der Kurfürst von Brandenburg drohte, auch die Generalstaaten beklagten sich; auf alle Vorstellungen der Harburger Beamten antwortete der Rat mit seinen alten verbrieften Rechten auf die Elbe, auf das Recht, Auslieger zu halten, „pro conservando jure nostro restringendi seu stapulae".[2])

Um die Verbindung Harburgs mit der Oberelbe ganz sicher zu stellen, verfügte der Herzog im Oktober, daß über die abwärts kommenden Schiffe an seinen Zollstätten eine Kontrolle darüber eingeführt werde, wer nach Harburg oder Hamburg gehen wolle, und ihr Ergebnis sofort weiter an die neue Schanze und nach Harburg berichtet werden sollte, wodurch „der Hamburger Visitir- und Nothigunge nach dem Norderstromb vorgebauet werden könne". Außerdem wurden einige Ever an die Schanze gelegt; keineswegs, so befahl der Herzog, sollten in Zukunft hamburgische Auslieger am Buntenhause oder auf dem Süderstrom geduldet werden; der Kommandant der Schanze solle in dem Falle sogleich „der Stücke gebrauchen". Deshalb sollte auch jedes Schiff, das in

[1]) Hamb. Rat an die ausschreibenden Fürsten 16. Oktbr., 24. Oktbr.; Herzog Christian Ludwig an die Harb. Räte 26. Septbr. 1661. [2]) Harb. Räte an Hamb. Rat 15. Septbr.; Hamb. Rat an Herzog Christian Ludwig 8. Oktbr.; Kurfürst von Brandenburg an Hamb. Rat 12. Novbr. 1661.

Blekede Harburg als Beſtimmungsort angäbe, eine Rotte Knechte erhalten. Auf der Veſte Harburg war man wachſamer als je; ein hamburgiſcher Handſtreich ſchien nicht ausgeſchloſſen.[1])

Um ſich endlich vor etwaigen Schritten Hamburgs am Reichskammergericht, die nach den früheren Vorgängen nicht ausgeſchloſſen ſchienen, zu ſchützen, inſtruierte die Celliſche Regierung ihren Prokurator in Speier und beauftragte ihn, allen „machinationes“ des Rats bei Zeiten entgegenzutreten.[2])

Hamburg ſcheint aber weder an Gewalt noch an Prozeſſe und gerichtliche Klagen gedacht zu haben; für erſtere waren die Gegner doch zu gefährlich und letztere hätten bei der Dringlichkeit der Sache wohl wenig Erfolg gehabt. Aber die Stadt verfolgte die Verhandlungen zwiſchen Celle und Brandenburg natürlich mit großer Aufmerkſamkeit. Schon im Juli oder Auguſt ließ der Rat dem v. Grote ſeine Bereitwilligkeit kundgeben, wegen der „Gravamina“ zu verhandeln; man wolle ſie „corrigiren und in allem vollſtendige ſatisfaction“ beſchaffen; da er keinen Auftrag dazu hatte, ging Grote nicht darauf ein. In Celle fürchtete man ſehr, daß die Hamburger „durch corruptiones“ am Brandenburgiſchen Hofe die ſchwebenden Pläne hintertreiben könne; ſie werden, ſo ſchrieb Eitzen am 2. Oktober, „gewaltig mit gulden und ſilbern Kugeln ſcheten, umb das gute werck zu verhindern“.[3]) Damit hat Hamburg offenbar keinen Erfolg gehabt. Die Verhandlungen zwiſchen den celliſchen und brandenburgiſchen Bevollmächtigten nahmen zwar einen langſamen Verlauf, man kam aber doch weiter. Und da ſchon im Auguſt die Zahl der in Harburg verkehrenden Schiffer, namentlich der Holländer, zunahm, konnte dies auf den Fortgang der Verhandlungen nur ſtimulierend einwirken. Vom 9.—17. September verhandelten v. Grote, v. Eitzen, Langenbeck und Gladenbeck in Harburg. Den Brandenburgern lag vornehmlich daran, daß in Harburg Hafen, Speicher und Packräume in geeignetem Zuſtande ſeien; ſie verlangten ferner Befreiung der märkiſchen Schiffer ꝛc. von allen bürgerlichen Laſten, Vorſchüſſe auf Waren, wie ſie in Hamburg üblich ſeien. Auch müßten in Harburg ſtets Rückfrachten vorhanden ſein. Die Celliſchen verſprachen eine Erweiterung des Kaufhauſes; Hafen und Lagerplätze ſeien ausreichend. Handlungsfreiheiten wollte der Herzog gern bewilligen, doch nur auf beſtimmte Zeit; auch müſſe, da der Holzhandel „große Unſauberkeit mit ſich führte“, ein Schlammgeld entrichtet werden. Zu Vorſchüſſen war der Herzog bereit;

[1]) Herzog Chriſtian Ludwig an Generalmajor von Uffeln 14. Oktober 1661.
[2]) Celliſche Regierung an Dr. Paul Gams 15. Oktbr. 1661. [3]) Ähnlich noch öfter.

Rückfrachten konnte er nicht gewährleiſten; es könnte „auch anfänglich ſo ſtrax nicht vollenkommlich ſein“; die Holländer würden ſchon Rückfrachten bringen.

Die Hauptſchwierigkeit boten die von den Brandenburgern geforderten Handlungsfreiheiten. Vollkommene Zollfreiheit wollte Celle nicht zugeſtehen, doch verſtand man ſich zu einer Reihe von Freijahren für den Holzhandel; das Schlammgeld müſſe auf jeden Fall bezahlt werden. Endgültig einigte man ſich noch nicht. Man trat aber auch der Frage nahe, welches Verhalten der Hamburger Oppoſition gegenüber einzuſchlagen ſei. Die Brandenburger erklärten, der Kurfürſt wolle ſeine Untertanen in Zukunft nach Harburg verweiſen. Das konnte Celle ſich ja gefallen laſſen. Celle ſelbſt, ſo erklärte man, wollte niemanden zwingen, nach Harburg zu gehen; Beſſel meinte, man dürfe für Harburg ſich ein ſolches Monopol nicht anmaßen, „damit man an ſich nicht approbire, was man Hamburg misbilliget hat“. Gewaltſame Oppoſition der Hamburger befürchtete man nicht; ſie würden, ſo meinten die Celliſchen, es ſich wohl überlegen „und mit ſothanen zween großen Herren ſich nicht in Contraſto ſetzen“. Celle erbot ſich, auf ſeinem Elbgebiet den Schiffern Sicherheit zu ſchaffen; der Kurfürſt ließ erklären, daß, halte Hamburg ſeine Untertanen an, er die Hamburger in ſeinem Lande alsbald arretieren laſſen werde.

Gleichzeitig begann die Celliſche Regierung Anknüpfungen an der Unterelbe, um auch hier den hamburgiſchen Anſprüchen entgegenzutreten. Am 12. September verhandelte Beſſel in Altenkloſter mit dem Kanzler Nicolai; es kam ihm zunächſt darauf an, zu erfahren, ob der König von Schweden „der defenſion freyer Schiffarth auf der Elbe und Commercien beitreten“ wolle. Nicolai mußte zugeben, daß es „nicht gut wehre, daß die Städte den Fürſten über die Köpfe wüchſen, wie man an Magdeburg und anderen Stedten geſehen“. Die alten Prozeſſe Hamburgs mit Stade und dem Erzbistum waren noch in Erinnerung. Chriſtian Ludwig wandte ſich auch direkt an den Gouverneur von Bremen-Verden, den Grafen von Königsmarck, und ſuchte ihn für die gegen Hamburg gerichtete Bewegung zu gewinnen. Mitte Oktober war Beſſel abermals in Stade; man witterte hamburgiſche Umtriebe gegen die Verhandlungen mit Brandenburg. Die ſchwediſche Regierung war augenſcheinlich nicht geneigt, den brandenburgiſch-celliſchen Plänen entgegenzukommen.[1])

[1]) Bericht Beſſels 14. Septbr.; Herzog Chriſtian Ludwig an Graf Königsmark 16. Oktbr.; Bericht Beſſels 21. Oktober 1661.

Dieſe kamen aber bald zum Abſchluß. Am 20. Oktober fand in Celle in Anweſenheit des brandenburgiſchen Kurfürſten eine Verhandlung ſtatt. Abermals betonten hier die Celliſchen, daß ſie keinen Zwang begehrten, jeder möge gern von Harburg nach Hamburg gehen; „ſey nicht anders als libertas commerciorum“. Hamburg hatte inzwiſchen den Zoll auf Getreide herabgeſetzt. Das war für die Brandenburger ein willkommenes Mittel, auf die Celliſchen einzuwirken, während letztere meinten, jene Herabſetzung ſei nur „pro forma“ geſchehen. Doch konnte dieſer Schachzug Hamburgs die Verhandlung nicht mehr aufhalten; auch Geſandte der Stadt, die in Berlin erſchienen, vermochten nichts mehr; nach Beſſels Angabe ſoll der Rat direkt Geld gegen den Abſchluß geboten haben.[1]) Am 26. November wurde in Cölln a. Spree der Rezeß zwiſchen Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg abgeſchloſſen.[2]) Seine wichtigſten Beſtimmungen waren:

Der Kurfürſt wollte ſeine Untertanen möglichſt, doch ohne Zwang, nach Harburg weiſen. Der Herzog verſprach für gute Lagerplätze, Haſen uſw. zu ſorgen; das Schlammgeld ſollte die Hälfte des hamburgiſchen betragen. Er erbot ſich ferner zum Bau von Kornſpeichern, zur Hergabe von Terrain für dieſe; allen von elbaufwärts kommenden Schiffen und Waren wurde der eingehende Zoll erlaſſen, ebenſo der Zoll für alle Waren, die unterhalb Harburgs auf dem Strom verkauft, ſofort von einem Schiff ins andere verladen und nach Holland verſchifft würden. Von den Waren, die aber einmal in Harburg durch den Baum gebracht und dann wieder ausgeführt wurden, ſollte die Hälfte des hamburgiſchen Zolls gegeben werden. Für Holz aber wurde den märkiſchen Holzhändlern eine 5jährige Zollfreiheit bewilligt, danach ſollte die Hälfte des Hamburger Zolls eintreten uſw. Dieſe Begünſtigungen ſollten vorläufig nur den brandenburgiſchen Untertanen zuteil werden; doch wurde dem Herzog vorbehalten (Art. 10), auch andern Kaufleuten uſw. gleiche oder ähnliche Bewilligungen zu machen.

Wir werden unten weiter ſehen, welche Geſtalt unter dem Beſtand dieſes Vertrages der Kampf zwiſchen Braunſchweig-Lüneburg und Hamburg um die Elbe annahm.

[1]) Beſſel 4. Dezbr. (Havelberg). [2]) Aktenſtück IX. Bei von Moerner, Kurbrandenb. Staatsverträge 256 f findet ſich nur ein Auszug.

IX.

# Der Kampf Hamburgs mit Harburg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Der Vertrag von 1661 bedeutet in mehr als einer Beziehung einen Wendepunkt in der Elbpolitik Hamburgs und seines am linken Elbufer wichtigsten Gegners, Braunschweig-Lüneburg. Mit der offen kundgegebenen Absicht des Herzogs, in Zukunft keine hamburgische Kriegsschiffe, überhaupt keinen Zwang mehr auf der Süder-Elbe dulden zu wollen, einer Absicht, die in dem Bau und der Armierung der Schanze bei Bullenhausen sichtbaren Ausdruck erhielt, hatte die bisher immer noch ausgeübte Gewaltherrschaft Hamburgs über die Süder-Elbe ein Ende. Hamburg hat es nie wieder gewagt, hier als Herr aufzutreten; formell hat es freilich seine Ansprüche auf die Süder-Elbe nie aufgegeben. Wie schnell jene Entschiedenheit des Herzogs, zu der die Verbindung mit Kurbrandenburg hinzutrat, wirkte, zeigt, daß schon Anfang 1662 die Elbschiffer, denen Musketiere von Blekede als Schutz beigegeben waren, baten, sie mit den Leuten zu verschonen; niemand hindere sie an der Fahrt. Und wenn die Harburger Beamten die Vertiefung der Elbe vorschlugen, damit die Holländer nicht nötig hätten, ihren Weg durch den Köhlbrand zu nehmen, und somit „ohn minder furcht der Hamburger nach Harburg schiffen kunten", so zeigt dies, wie sehr man noch unter dem Eindruck der früheren Periode der rohen Zwangsmittel stand; tatsächlich war jenes Motiv hinfällig.

Noch nach einer andern Richtung bekundet der Vertrag einen Wendepunkt. Der Vertrag ist eine unleugbare Kundgebung des Eintritts Harburgs in den Wettbewerb mit Hamburg. Die nach dem hamburgischen Maßstab bemessene Herabsetzung der Zölle und des Schlammgeldes lassen hierüber ebenso wenig ein Mißverständnis aufkommen wie die im Art. 11 bedingten billigen Warenpreise in Harburg, damit der „Haubtzweck" — die „Heranziehung der Commercien auf dem Süder-Elb-Strom" — nicht

vereitelt werde. Das Haus Braunſchweig-Lüneburg ergreift offen die Waffe wirtſchaftlicher Konkurrenz gegen Hamburg. Das war etwas Neues. Und demgegenüber mußte auch Hamburg mit etwas Neuem antworten, indem es in Vorausſicht des kommenden Vertrages ſeine Getreidezölle herabſetzte.

Nachdem ſo der Kampf in friedlichere Bahnen gelenkt war, entbrannte er in dieſem neuen Geleiſe doch nicht minder ſcharf; der Kampf bleibt derſelbe, nur ſeine Formen verändern ſich.

Sehen wir zunächſt, wie auf der herzoglichen Seite der Kampf organiſiert wurde. Es fehlte zuvörderſt nicht an einem Projekt, das ſich erbot, Harburg mit großen Mitteln zu heben. Der Oberfaktor Johann Duve in Hannover legte ein ſolches Projekt vor; er wollte die Kornhandlung in Harburg „ſtabilieren" und auf Koſten Magdeburgs und Hamburgs heben. Dazu bedurfte er Geld, insgeſamt 100000 Taler, von denen der Herzog die Hälfte vorſchießen ſollte. Man verhandelte hierüber in Celle; doch erregte die von Duve geforderte Zollfreiheit große Bedenken; auch fürchtete man, daß eine „monopoliſche Handlung" daraus entſtehen könne. Duve hatte ſchon beim Bleihandel „alle Monopolia an ſich gezogen". Die Sache zerſchlug ſich.[1]) Ebenſo wenig wurde aus einem im Jahre 1680/81 auftauchenden Projekt, das gleich hier erwähnt werden möge. Ein gewiſſer du Chiron, der ſich in Hamburg aufhielt, unterbreitete es dem Herzog Georg Wilhelm; es bezweckt nichts weniger als den Bau einer neuen Stadt bei Harburg.[2])

Überhaupt hatte man zunächſt wenig Neigung, einzelnen unternehmenden Leuten eine, wenn auch nur proviſoriſche Ausnahmeſtellung in Harburg zu bereiten, wie Duve ſie wünſchte. Man hoffte, der Stadt das, was ihr fehlte, auf natürlichere Weiſe zu verſchaffen, hoffte, von dem Strom des Handels und der Schiffahrt, der bisher nach Hamburg gegangen, einen guten Teil nach Harburg zu leiten dadurch, daß dem hamburgiſchen Handel ein Teil ſeiner Verbindungen abgeſchnitten und Harburg zugeführt werde. So wurde ſchon Ende 1661 Alles verſucht, die oberhalb gelegenen Elbſtädte zu veranlaſſen, ihre Waren in Zukunft nach Harburg zu ſenden. Namentlich auf Magdeburg kam es an. Hier arbeitete Albrecht Friedrich v. Syborg eifrig für den Herzog.[3]) Nach dem Abſchluß des Vertrages vom 26. November ſuchten Gladenbeck und

[1]) Das Projekt Aktenſtück X.; Protokoll der Verhandlung 31. Jan.; 1. Febr.; Beſſel und v. d. Recke an die Regierung in Celle 11. Febr. 1662. [2]) Aktenſtück XI.; es wurde über dies Projekt zwiſchen Celle und Hannover verhandelt. [3]) Vergl. ſeine „Bedenken" über die Harburger Niederlage Aktenſtück VIII.

Beſſel perſönlich in Magdeburg auf ein „pactum reciprocum“ hinzuwirken. Trotz der Beſchwerden, die man hier gegen Hamburg hatte, erreichten die Unterhändler des Herzogs doch nicht viel; Magdeburg war tief geſunken, es hielt außerdem ſtreng auf ſeinen eigenen Stapel, und die alte auf dem Kredit und der Banco ſich ſtützende Geſchäftsverbindung mit Hamburg ließ ſich ſo leichthin nicht unterbrechen. Auch den Kurfürſten Johann Georg von Sachſen ſuchte der Herzog für Harburg zu intereſſieren; er machte ihn darauf aufmerkſam, „daß der Holz- und Kornhandel gefüglicher und mit gröſſern Vortheil der Commercirenden daſelbſt als in der Stadt Hamburg getrieben werden kan“.[1])

Mehr Erfolg als im Oberlande hatte man von der mit den Niederlanden angeknüpften Verbindung. Der neue Reſident des Herzogs im Haag, Wicquefort, war hier für Harburg tätig und verbreitete unter den holländiſchen Kaufleuten die Nachricht von den vortrefflichen Anlagen uſw. in Harburg. Auf die Generalſtaaten hatte der Herzog von vornherein viele Hoffnung geſetzt, weit mehr als auf Dänemark, deſſen frühere, den braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Elb-Beſtrebungen wenig günſtige Haltung man in guter Erinnerung hatte. Die Harburger Beamten ſchlugen als Mittel, die Niederlage zu heben und namentlich Rückfrachten zu beſchaffen, folgende vor: entweder ſeien die Holländer zu bewegen, Waren zum Weitertransport nach Harburg zu ſenden, und den Harburger Hökern bei Strafe zu befehlen, die Waren vorzugsweiſe von jenen zu kaufen; oder es ſeien verdeckte Schiffe auf herzogliche Rechnung zu kaufen, die zwiſchen Harburg und Holland einen Warenverkehr einrichteten; oder es ſeien Kaufleute zu veranlaſſen, ſich in Harburg niederzulaſſen und Handel zu treiben, gegen allerlei Freiheiten, z. B. daß durch Harburg und Winſen keine friſche Fiſche in das Herzogtum geführt werden dürften, ehe die Heringe jener Kaufleute dorthin gegangen ſeien; oder endlich: es ſei eine Sozietät gewiſſer bemittelter Kaufleute zu errichten.[2])

Von allen dieſen Vorſchlägen kam zur Ausführung nur der auf die Heranziehung des Verkehrs der Holländer zielende. Wir werden unten ſehen, was man in dieſer Beziehung erreichte. Einer von Johan Balke ausgehenden Anregung, eine Zuckerſiederei in Harburg anzulegen[3]), wurde nicht ſtattgegeben.

---

[1]) Beſſel's Bericht 9. Dezbr.; v. Syborg's Bericht 12. Dezbr. uſw.; Kurfürſt von Sachſen an Herzog Chriſtian Ludwig 26. Septbr.; Herzog Chriſtian Ludwig an Kurfürſt von Sachſen 24. Dezbr. 1661. [2]) Bericht Beſſel's und von der Recke's 6. Febr. 1662. [3]) Johan Balke an Regierung in Celle 18. Jan. 1662.

Alle dieſe Pläne richteten ſich ja gegen Hamburg, aber doch immer nur mittelbar und ohne differentiellen Beigeſchmack. Andere Vorſchläge entbehrten dagegen eines ſolchen nicht. Schon Syborg hatte in ſeinen „Bedenken“ [1]) eine verſchiedene Behandlung der nach Harburg und der nach Hamburg gehenden Elbſchiffer an den herzoglichen Zöllen vorgeſchlagen. Nun, 1662, wurde tatſächlich den Elbzöllnern in Hitzacker, Blekede und Schnackenburg von der Regierung vorgeſtellt, ob nicht die Schiffer, die bei den Zollſtätten Harburg als Beſtimmungsort angäben, ohne beſonders ſcharfe Viſitation abgefertigt werden könnten, während die nach Hamburg beſtimmten Schiffe genauer viſitiert, auch dabei verzögert werden könnten; gegen die nach Harburg fahrenden Schiffe könne man dann dort eine um ſo ſchärfere Viſitation vornehmen. Die Zöllner widerſetzten ſich aber dieſer differentiellen Behandlung nicht ſowohl aus zolltechniſchen Gründen, als auch weil es „wieder den Lauf der Commercien und bisherige Obſervantz“ ſei, und man bald wahrnehmen werde, daß man dadurch „die Commercien uf Harburg zu gehen zwingen“ wollte. Trotzdem verſprachen die Zöllner, daß die auf Harburg fahrenden Schiffer „vor allen andern favoriſiret, auch in ein und andern ſchleunige Beſorderung erwieſen und die übrigen retardiret werden“. Das billigte die Regierung; doch müſſe es „ohne querelen und Abgang der Zollgelder“ geſchehen.[2])

Noch weiter ging die Regierung, indem ſie Anfang Januar 1662 den Harburger Kornhändlern und Schiffern verbieten ließ, das Korn, das ſie in Magdeburg einkauften, nach Hamburg zu bringen; es ſollte nur nach Harburg geführt werden. Dies einem Zwange gleichkommende Verbot wurde freilich von den Harburgern ſelbſt übertreten. Wiederholt kam hierüber Klage; und als einige Harburger Kaufleute im März Getreide an hamburgiſche Kaufleute verkauften, das noch auf der Elbe ſchwamm und direkt nach Hamburg gehen ſollte, wurden jene bei Strafe von 100 Talern genötigt, ebenſoviel Getreide wieder in Hamburg zu kaufen und nach Harburg zu führen. Dies ſtrenge Verfahren lehrt, daß ohne Zwangsmittel Harburg zu heben doch ausſichtslos ſchien. Als jene Kaufleute klagten, ſie fänden in Harburg bei der großen Menge des dorthin zuſammenſtrömenden Getreides keine guten Preiſe, befahl ihnen die Regierung, wenn ſie wieder Korn nach Harburg bringen wollten, ſich zuvor nach Abnehmern, namentlich in Holland, umzuſehen.

---

[1]) Aktenſtück VIII. [2]) Die in Celle verſammelten Elbzöllner an Regierung 28. Jan.; Beſcheid der Regierung 9. Mai 1662.

Dies zeigt schon, woran die künstlich geschaffene Harburger Niederlage krankte; Ware, namentlich Getreide, war wohl reichlich vorhanden; aber es fehlte am Markte; und ein solcher läßt sich nicht so schnell schaffen. Die Regierung befahl deshalb, daß das Getreide, das nicht in Harburg verkauft werden könne, von Amts wegen angekauft und gelegentlich zum Verkauf gebracht werden solle; in keinem Falle dürfe es nach Hamburg gebracht werden. Darnach verfuhr man, und schon Ende März 1662 war der Wert des auf öffentliche Kosten erworbenen Kornes auf 5000 Taler angewachsen; die Harburger Beamten hatten kein Geld mehr, und die Regierung wies sie an, das Korn möglichst nach Holland usw. zu verschiffen; auch sollte man sich nach „Herbeybringung etlicher vermögsamer Kaufleute" umsehen.[1])

Bald erwies sich auch dies Verfahren, das den alten Hamburger Markt kurzweg zu ignorieren unternahm, als praktisch kaum ausführbar. Die Harburger Kornhändler klagten, sie könnten das lange Warten auf Käufer nicht vertragen; „das Korn-Gewerbe ein solchen langen Verzug nicht leidet, indem der Preis in einem Tag sich enderen, die Gelegenheit, es andere zu verkaufen und zu verführen, uns aus den Händen gehen kan"; trotz des Verbots wurde Getreide von Harburg nach Hamburg verkauft; und die Regierung sah im Juni sich genötigt, zu gestatten, daß, wenn trotz aller Bemühungen, Korrespondenzen usw. sich keine Käufer fänden, dann — aber in keinem andern Falle —, man dulden könne, daß ein Teil des Getreides nach Hamburg verkauft werde.[2])

Nicht viel anders ging es mit dem zweiten Hauptartikel, der für Harburg in Betracht kam, Holz. Wie in Getreide, so nahm auch in Holz ohne Zweifel der Harburger Verkehr in jenen Jahren stark zu; aber der Mangel an einem Markte machte sich auch bei Holz bemerkbar, wenn auch bei diesem das in der Verderblichkeit der Ware beruhende Moment wegfiel. Die Holzquantitäten, die in Harburg ohne Abnehmer und auf von der Regierung gemachte Vorschüsse lagerten, waren zeitweise recht beträchtlich; Anfang Januar 1662 bewertete sich das Lager auf 14026 Taler.

Daß Hamburg der Entwickelung Harburgs ruhig zusah, konnte man nicht erwarten. Die mit Harburg verkehrenden märkischen Kaufleute

[1]) Cell. Regierung an Harb. Beamte 28. Jan.; Harb. Beamte an Cell. Regierung 12., 18., 22. März; Cell. Regierung an Harb. Beamte 24. März 1662.
[2]) Harb. Räte an Cell. Regierung 14. April; Harb. Kornhändler an Cell. Regierung 18. Mai; Bescheid der Harb. Beamten 23. Mai; Cell. Regierung an Harb. Beamte 19. Juni.

wurden in Hamburg mehr oder weniger boykottiert; der Berliner Kaufmann Tietz, der namentlich die Holzsendungen nach Harburg betrieb, fand für sein Holz in Hamburg keine Abnehmer; der Rat verbot es direkt. Doch zögerte dieser, Strafen, mit denen er die Vorbeischiffung von Waren beim Bunten Hause nach Harburg bedroht hatte, einzuziehen; er wollte es mit den verbündeten Fürsten nicht verderben.[1])

Weniger rücksichtsvoll zeigte sich der Rat gegenüber den mit Harburg verkehrenden Holländern. Hatten sie Getreide in Harburg geladen und kamen sie dann nach Hamburg, so bedrohte der Rat sie mit Strafe. Dem hamburgischen Makler, der holländische Schiffer nach Harburg wies, wurde vom Rat die Korrespondenz mit den Harburger Kornhändlern verboten. Über dies Verfahren beschwerte sich am 2. Juni 1664 Herzog Christian Ludwig beim Hamburger Rat, nannte es eine Beschränkung der „Freyheit der Commercien" und verbat sich „solch monopolisch, in Rechten hochverbotenes beginnen". Der Rat erwiederte hierauf, er hoffe nicht, daß der Herzog „uns einig maß oder Ziel zu geben gemeinet, des Commercii Besten in dieser guten Stadt fortzusetzen"; der Rat werde „damit allemal vermüge dieser Stadt habenden Frey- und Gerechtigkeiten also wissen zu verfahren, wie wir es für die Röm. Kay. Majest., dem heyl. Röm. Reiche und Männiglichen zu verantworten uns wol getrauen". Die Cellische Regierung riet damals auf Vorschlag der Harburger Beamten, Repressalien gegen Hamburg zu ergreifen, namentlich ein Verbot des Hamburger Biers zu erlassen. Dazu hatte der Herzog offenbar keine Neigung. Selbst als im Herbst desselben Jahres eine ähnliche Klage kam, da die Hamburger Kornhändler sich bei einer Konventionalstrafe von 300 Talern verpflichtet hatten, keinem Harburger, der mit Korn nach Hamburg käme, etwas abzukaufen, beschwerte man sich zwar von Celle aus beim Rat, verfolgte die Sache aber nicht weiter.[2]) Und bei dem beiderseits geübten Zwange hatte eigentlich keiner das Recht, sich über den andern zu beschweren. Es kam hinzu, daß sich die Anzeichen mehrten, daß Hamburg bei den Oberländischen doch mehr Unterstützung fand als man in Celle gedacht hatte. Die märkischen Kaufleute hatten, nachdem in Hamburg die Zölle auf Getreide herabgesetzt waren, wenig Interesse mehr, Hamburg zu meiden.

[1]) Harb. Beamte an Cell. Regierung 21. Juni 1662. [2]) Hamb. Rat an Herzog Christian Ludwig 21. Juni; Harb. Beamte an Cell. Regierung 7. Juli; Cell. Regierung an Harb. Räte 11. Juli; Harb. Schiffer an Harb. Beamte 20. Novbr.; Harb. Beamte an Hamb. Rat 21. Novbr.; Hamb. Rat an Harb. Beamte 5. Dezbr. 1664; Harb. Beamte an Hamb. Rat 11. Jan. 1665.

Vorzüglich aber zeigte ſich immer mehr ein Einverſtändnis zwiſchen den Magdeburgern und Hamburgern, das den Harburgern nicht günſtig ſein konnte. Schon im Frühjahr 1663 ſchloſſen die Hamburger und Magdeburger einen Vergleich, nach dem kein Schiffer mit mehr als zwei Schiffen von Magdeburg ab Korn verſchiffen ſollte; da die Harburger meiſt kleinere Schiffe hatten, war das für ſie ſehr nachteilig; ſie mußten ſich aber fügen.[1])

Beſonders verhängnisvoll für die Harburger Schiffahrt und ſomit den Harburger Hafen mußte es aber ſein, als im Sommer 1666 der Kurfürſt von Brandenburg das Stapel- und Niederlagsrecht Magdeburgs erneuerte und beſtätigte. Damit verbunden war es, daß in Magdeburg die fremden Schiffer, die nur mit ledigen Schiffen nach dort kamen, keine Waren einladen durften. Magdeburg zögerte nicht, mit aller Strenge dies Recht auszuüben. Es iſt bezeichnend für die Verſchärfung des zwiſchen Hamburg und Harburg beſtehenden Kampfes, daß die Harburger jenes Vorgehen Magdeburgs dem Antriebe Hamburgs zuſchrieben. „Daß man hieſigen wenigen Leuten die Schiffart von Magdeburg anhero nicht geſtehen will", ſo ſchrieb Heinrich Beſſel in Harburg am 17. Dezember 1666 an den Magdeburger Bürgermeiſter Otto v. Gericke, „iſt ihrer Stadt verderb und eine wahre fineſſe der Hamburger Kornhandler, welche ſolche durch ihre Factoren zu Magdeburg practiſiren". Beſſel drohte mit Repreſſalien des Herzogs gegen Magdeburg, und „dergleichen machinationibus der Stadt Hamburg und ihrer Kaufleute geſambter Hand zu begegnen". Seitens Harburgs wies man namentlich darauf hin, daß die Hamburger in Magdeburg beſſer und günſtiger in Schiffahrt und Zoll behandelt würden als die Harburger, daß die Magdeburger „colluſion" mit den Hamburgern trieben und das Korn nicht nach Harburg, ſondern nach Hamburg brachten, und daß Alles darauf hinauslaufe, den Harburgern die Schiffahrt zu legen.[2])

Daß die Hamburger ihre alte Stellung im Magdeburger Handel gegen Harburg ausnutzten, iſt allerdings wahrſcheinlich; im übrigen bedarf es dieſes Motives nicht, um Magdeburgs Vorgehen zu erklären. Daß der Kurfürſt mehr Intereſſe an dem neuerworbenen Magdeburg hatte als an Harburg, iſt begreiflich; er konnte aber auch darauf hin-

[1]) Harb. Bürger, Elbſchiffer uſw. an Harb. Beamte 10. April; Harb. Beamte an Magdeb. Rat 11. April 1663. [2]) Harb. Schiffer an Harb. Beamte 24. Septbr.; Cell. Regierung an Magdeb. Rat 15. Oktbr.; Harb. Schiffer an Harb. Beamte 3. Dezbr.; v. Gericke an Beſſel 29. Dezbr. 1666; Beſſel an Dompropſt Grote 11. Jan. 1667; Harb. Schiffer an Harb. Beamte 20. April 1668.

Digitized by Google

weiſen, daß das, was von Celle aus beklagt wurde, auch an andern Orten geübt werde, daß die Harburger in Hamburg und die Magdeburger in Lüneburg keine Güter einnehmen dürften, wenn ſie mit leeren Schiffen dorthin kämen.[1])

Dadurch war es nun freilich den Harburgern nur dann möglich, Getreide uſw. in Magdeburg einzunehmen, wenn ſie ſelbſt Waren nach dort brachten. An ſolchen fehlte es ihnen aber. Über Einfuhrartikel — Kolonialwaren, nordiſche Artikel, Heringe uſw. — verfügte Harburg noch ſo gut wie garnicht. Die meiſten Schiffe, die von der See nach Harburg kamen, waren leer; höchſtens brachten ſie Dachpfannen und Fettwaren (Butter, Käſe). Verſuche, in Holland mehr Intereſſe für Harburg zu wecken, als es bisher ſich in der Zuſendung lediger Schiffe zum Holz- und Getreidetransport kundgegeben hatte, lieſen fehl. Man hoffte immer noch, holländiſche kapitalkräftige Kaufleute nach Harburg zu ziehen; der Geh. Rat Lorenz Müller, der ſich 1667—68 in Holland befand, wirkte hier eifrig dafür; doch mußte er berichten, daß man dort die Überſiedelung von Holland nach Harburg für nicht ausführbar halte: „denn wer wohl hier ſeße, würde nicht changiren, und mit Leuten, die keine Mittel in henden, würde dem wercke wenig geholfen werden".[2]) Und gerade darauf mußte es ankommen, Harburg Verbindungen mit dem Auslande zu verſchaffen. Wenn man in Harburg dafür ſorgen werde, daß ſich dort gute Faktoren, es ſeien Holländer oder andere, fänden, die gute Preiſe zahlten, ſo werde er dafür ſorgen, daß die Waren, die aus Böhmen kämen (Holz, Korn, Wolle, Hanf, Hopfen uſw.), nicht mehr nach Hamburg, ſondern nach Harburg gehen ſollten; ſo hatte im Jahre 1662 der das Elbgebiet bereiſende kaiſerliche Kammerrat Joachim Friedrich v. d. Goltz, der in Hamburg und Umgegend einige Zeit zu ſeiner Orientierung weilte, dem Agenten v. Syborg in Magdeburg verſichert.[3])

Daran fehlte es aber, und das ließ ſich ſchwer ſchaffen. Man konnte wohl ſchnell Harburg zu einem Platz machen, der für den Umſchlag und die Spedition eine gewiſſe Bedeutung gewann; einen Handelsplatz zu gründen, war doch nicht ſo leicht. Die Entwickelung

---

[1]) Kurfürſt von Brandenburg an Herzog Chriſtian Ludwig 20. Mai 1667; vergl. über das Magdeburger Stapelrecht Schmoller a. a. O., S. 1051. [2]) Cell. Regierung an Geh. Rat Müller 14. Novbr. 1667; Müller an Cell. Regierung 6. Febr. 1668. [3]) v. d. Reck und Beſſel an Cell. Regierung 8. April 1662; v. Syborg an Cell. Regierung 3. Septbr. 1662.

des Schiffsverkehrs im Harburger Hafen in jener Zeit wird durch folgende Zahlen beleuchtet:

Es liefen ein:[1])

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1662: | 83 | Schiffe |
| „ „ | 1663: | 34 | „ |
| „ „ | 1664: | 232 | „ |
| „ „ | 1665: | 278 | „ |
| „ „ | 1666: | 140 | „ |
| „ „ | 1667: | 112 | „ |

Die meisten dieser Schiffe waren holländische, die entweder leer kamen oder mit Muschelkalk, Dachpfannen, Mauersteinen, Fischen; sie luden Holz oder Getreide; die andern Schiffe kamen aus dem Lande Hadeln, Kedingen mit Butter, Getreide, Mauersteinen. Für den Bau der Festung wurden letztere damals viel in Harburg verwandt. Der Höhepunkt war also schon 1665 erreicht. Namentlich aber der Handel mit Krummholz blieb in Harburg dauernd von Bedeutung; er war verpachtet und hat offenbar der Stadt viele Vorteile zugeführt, mehr als der Kornhandel.

Der Vertrag von 1661, der ja ohne Zweifel der Ausgangspunkt des zunehmenden Harburger Verkehrs ist, verlor freilich praktisch allmählich sehr an Bedeutung. Brandenburg hatte aus den schon berührten Gründen kein Interesse, für Harburg sich besonders zu bemühen; als auf der Elbkonferenz in Lenzen im Frühjahr 1685 die Gesandten des Herzogs Georg Wilhelm von Celle die Brandenburgischen an jenen Vertrag erinnerten, machten diese Ausflüchte, „scheinen es zimlich zu apprehendiren“;[2]) und von dem Vertrag ist nie mehr die Rede.

Die Hamburger fühlten wohl, daß die brandenburgisch-cellische Verbindung, die ihnen recht unwillkommen gewesen war, wenig mehr für sie bedeutete. Um so schärfer konnten sie gegen die cellischen Untertanen vorgehen; da die Brandenburger durch das kaiserliche Privileg von 1558 hinsichtlich der Vorbeifuhr und des Verkaufs an Gäste in Hamburg schon besser gestellt waren, als alle anderen Fremden, konnten

[1]) Die Zahlen, die Spilcker im Vaterländischen Archiv IV. 123 bringt, sind durchweg größer; er hat, wie es scheint, die ein- und auslaufenden Schiffe zusammengeworfen. Die oben angegebenen Zahlen finden sich Hannov. Archiv Celle B. A. Des. 60. Nr. 50; andere auch Hannov. Des. 74. Amt Harburg III. 3 b. Nr. 2. [2]) Bericht der braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten aus Lenzen 10. Mai 1685.

die Hamburger darauf rechnen, daß Brandenburg für derartige Beschwerden Celles wenig Verständnis haben würde.

So wurde am 5. August 1674 in Hamburg ein Rats-Mandat angeschlagen, das die Vorbeifuhr des Getreides streng verbot; jedem, der dawider handle und nachher mit seinen ledigen Fahrzeugen nach Hamburg komme, wurde verboten, Fracht hier einzunehmen; nach Befinden sollte er bestraft werden. Dies Mandat veranlaßte eine sofortige Beschwerde der Harburger Kornhändler beim Oberhauptmann Hake; dieser wandte sich dann an den Hamburger Rat. Letzterer leugnete die Absicht, etwas Neues hinsichtlich des Kornhandels auf der Elbe einzuführen; er befolge nur die „uralte Compactata und Vergleiche", die die Stadt mit Magdeburg wegen des Kornhandels abgeschlossen habe. Damit bezog sich Hamburg auf den im Jahre 1538 mit Magdeburg geschlossenen Vertrag, nach dem die Kornzufuhr von Magdeburg nach der Unterelbe allein nach Hamburg gehen durfte. Auf diesem Recht bestand der Rat streng. Als im Jahre 1675 ein Harburger Schiffer von 80 Last Gerste, die er von Magdeburg nach Hamburg geführt, im Köhlbrand 20 Last in ein holländisches Schiff geladen hatte, erließ er ihm zwar auf Fürbitten des Oberhauptmanns die Strafe, prinzipiell beharrte er aber auf seinem Rechte. Und im Jahre 1677 wurden vom Rat 80000 Pipenstäbe, die ein holländischer Kaufmann in Hamburg gekauft und von hier hatte nach Harburg führen wollen, mit Beschlag belegt, bis einige holländische Schiffe, die im Köhlbrand Holz geladen, hierfür den Zoll gezahlt hätten, gerade als ob die Ladung in Hamburg erfolgt sei. Der Rat stellte die Sache so hin, daß sowohl der holländische Kaufmann, wie der hamburgische Verkäufer „vorsetzlich in der dieser Stadt hergebrachte Gerechtigkeit zu ihrem unziemlichen Privat-Nutzen gehandelt", indem der hamburgische Verkäufer das Holz zur Verladung im Köhlbrand verkauft habe, die vier Schiffe aber das hamburgische Tonnen- und Bakengeld umgehen wollten. In Harburg sah man in diesem Allen nichts als Chikane gegen die Schiffahrt Harburgs, eine „heimbliche Beeintrechtigung der von den Hollendern anhero genommenen Navigation und treibenden Commercii".[1])

Alle diese Beschwerden brachten die braunschweigisch-lüneburgischen Gesandten auch bei der Elbzollkonferenz in Lenzen im Jahre 1685 zur

[1]) Harb. Kornhändler an Hake 13. August; Hamb. Rat an Hake 18. August 1674: Peter Dircks an Herzog Georg Wilhelm 18. Mai; Hamb. Rat an Regierung in Celle 25. Juli 1677. Bericht des Oberhauptmanns 21. April 1677.

Sprache. Dieſe Konferenz verdankte ihren Zuſammentritt namentlich den Beſtrebungen Brandenburgs, eine Vereinfachung der Elbzölle zu erreichen; und für ihre beſonderen Beſchwerden über Hamburg fanden die Geſandten wenig Gehör. Nicht nur eine Herabſetzung der hamburgiſchen Zölle forderten ſie, ſondern ſie klagten auch über die Verhinderung des Handels zwiſchen Gaſt und Gaſt in Hamburg; ferner, daß man den Lüneburgern dort die Einnahme von Stückgütern nicht geſtatten wollte; „Sie, Hamburgenſes, wolten alles allein für ſich behalten und alle andere vom Commercio ausſchließen"; noch immer bereiteten die Hamburger ihnen auf der Süder-Elbe Schwierigkeiten, beanſpruchten ſie ein Stapelrecht, kümmerten ſich um das Urteil von 1619 nicht uſw.

Dieſe Klagen waren doch ohne Zweifel übertrieben; eine direkte Behinderung der Fahrt auf der Süder-Elbe namentlich hat nicht mehr ſtattgefunden. Der Rat von Lüneburg ſelbſt berichtete auf eine Anfrage der Celliſchen Regierung: Früher habe ja mit Hamburg viel Zwiſt beſtanden; jetzt aber ſei Tatſache, „daß hieſige Kaufleute und Schiffer ſich keiner weiteren Newerungen und Beſchwerden der Schiffahrt zwiſchen hier und Hamburg und die Elbe hinunterwerts erinnern, ſondern vermeinen, daß Alles in richtigem ſtande ſey".[1]) Freilich betrieb Lüneburg ſelbſt damals nur noch wenig Schiffahrt; und Hamburgs Gegner war jetzt mehr Harburg als Lüneburg. Aber in Wirklichkeit war die Sachlage doch ſo, daß Hamburg zwar Alles daran ſetzte, von Harburg den Verkehr möglichſt fernzuhalten, daß aber die Mittel, die es hierzu brauchte, ſchwer anzufechten waren; es waren die Mittel, die damals die meiſten Städte anwandten, um die Vorteile des Handels und Verkehrs möglichſt den Einheimiſchen allein zukommen zu laſſen, Mittel, die die Fremden zwar nicht perſönlich ausſchloſſen, ihren Handelsverkehr aber doch möglichſt beſchränkten. In Harburg ſelbſt verfuhr man nicht anders, wenn den Hamburger Schiffern das Einnehmen der Waren dort nicht geſtattet wurde.

Bedenklich ſchien für Hamburg erſt die Lage zu werden, als zwiſchen ſeinen beiden nachbarlichen jungen Widerſachern — Harburg und Altona — ſich ein Verkehr anbahnte und für die Harburger ſich dadurch zugleich die Ausſicht auf beſſere Anknüpfungen mit Holland eröffnete. Im Frühjahr 1687 wandte ſich der Hamburger Rat an Herzog Georg Wilhelm und bat ihn, zu verfügen, daß die Güter von Harburg

[1]) Lüneb. Rat an Cell. Regierung 28. März 1685.

nicht mehr nach Altona geführt würden. Der Herzog antwortete hierauf: er wolle Hamburg gern gefällig sein; den Warenverkehr nach Altona könne er aber „nicht wohl öffentlich und directe verbieten“; er wolle aber „gerne sehen, daß unter der Hand ein solch Mittel, dadurch beregte Eure intention erreichet werden könne“, zu finden sei. Doch fügte der Herzog hinzu, daß ohne Zweifel zu dem Verkehr mit Altona die Beschwerden Anlaß gegeben, die seine Untertanen gegen Hamburg hätten. Groß war damals der Verkehr zwischen Harburg und Altona noch nicht; Hopfen, Korn und Vieh ging nach Altona, auch bezogen die Harburger Juden ihre Heringe von Altona.[1])

Gleichzeitig aber bestanden Pläne, um neben der zwischen Hamburg und Amsterdam bestehenden regelmäßigen Reiheschiffahrt eine solche von Amsterdam auf Harburg zu errichten. Joachim Winstman in Harburg, der hier als Spediteur und Inhaber des Kaufhauses eine gewisse Rolle spielte, trat für diese Fahrt ein, die nach seiner Angabe den Harburgern den vierten Teil der Kosten oder mehr sparen werde gegenüber der Verladung über Hamburg. Diese Reihefahrt ist aber nicht zustande gekommen, vielleicht infolge der Schritte, die der Hamburger Rat dagegen tat.[2])

Gefährlicher als durch die Harburg-Altonaer Verbindung gestaltete sich für Hamburg die Sachlage, seitdem 1690 die Verbindung Lüneburgs mit Altona zunahm. Zuerst suchte Hamburg sie mit Gewalt zu hindern,[3]) ohne doch viel Erfolg dabei zu haben. Sie machte den Hamburgern aber viel Sorge und spielte in den Verhandlungen, die man damals über Einführung eines Porto-Franko führte, eine nicht geringe Rolle. In dieser Not suchte Hamburg von 1694 an durch Verhandlung mit dem celliſchen Vizekanzler Fabricius unter der Hand dahin zu wirken, daß von Celle aus jene Lüneburg-Altonaer Verbindung möglichst beschränkt, ja verboten werde. Auch hoffte Hamburg zu erreichen, daß an der Seevemündung nicht mehr Güter von oben- und unterwärts gelöscht und geladen würden und daß sich hier — zum Schaden Hamburgs — eine freie Niederlage entwickelte. Als Gegenleistung hat, wie es scheint, Hamburg den Lüneburgern hinsichtlich ihrer Fahrt nach Hamburg Begünstigungen gewähren wollen.[4])

---

[1]) Herzog Georg Wilhelm an Hamb. Rat 13. April 1687. [2]) Joachim Winstman an Cell. Regierung 24. Juni 1688; vergl. Baasch, Forschungen II. 14 ff. [3]) Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1903, S. 202 ff. [4]) Protokoll der Hamburger Kommerz-Deputierten; auch im folgenden mehrfach benutzt.

Digitized by Google

Gleichzeitig hinderte Hamburg den Verkehr der Harburger nach Möglichkeit. Der Getreideſtapel wurde ſtreng gegen ſie in Anwendung gebracht; Kaufmannswaren, die ſie elbaufwärts bringen wollten, durften ſie in Hamburg nicht kaufen, überhaupt keine nach Magdeburg beſtimmte Güter einnehmen. Dem direkten Verkehr Harburgs mit Holland wurden Schwierigkeiten aller Art in den Weg gelegt. Kurfürſt Georg Wilhelm drohte im Jahre 1695 mit Anhaltung Hamburger Güter.[1])

Trotz alledem war man aber in Celle den däniſchen Elbhäfen nichts weniger als günſtig geſonnen. Die Nähe des Königs von Dänemark war viel zu drohend und gefährlich; und man gönnte ſchließlich noch lieber Hamburg ſeinen Handel und Verkehr, als daß man Altona und Glückſtadt hätte aufblühen ſehen mögen. Es zeigte ſich dies beſonders bei Gelegenheit des im Jahre 1700 zwiſchen Brandenburg und Hamburg vereinbarten Reglements einer Berlin-Hamburger Reiſefahrt. In dieſes Reglement war auf Betreiben Hamburgs die Beſtimmung aufgenommen worden, daß bei dieſer Fahrt die Lagerſtellen nur in Berlin und Hamburg „und ſonſt nirgends“ ſein ſollten. Hamburg erklärte ausdrücklich, daß dieſe Klauſel nur auf Altona ziele.[2]) In Celle wurde wegen dieſer Beſtimmung die Befürchtung laut, daß das Reglement der „freyen Süder-Elb-Schiffart“ präjudizierlich ſein könne. Der Reſident in Hamburg, Hübner, verhandelte deshalb mit den Kommerz-Deputierten und Lorenz Claſſen, der das Reglement hauptſächlich betrieben hatte. Claſſen wurde im November von den Kommerz-Deputierten in das kurfürſtliche Hoflager in die Göhrde geſandt und ſtellte hier dem Kurfürſt und ſeinen Geheimräten vor, daß Hamburg, bedrängt durch die wachſende Konkurrenz Altonas, ſich ſeiner Haut wehren müſſe und die Hülfe Celles dagegen erbitte. Sogar einen engeren Anſchluß an Celle durch einen Handelsvertrag ſchlugen die Kommerz-Deputierten dem Kurfürſten vor. Die mündliche Antwort des Letzteren lautete: „Wir vernehmen ungerne, daß Hamburg im Commercio gedrücket wird; Hamburg ſoll und muß im Commerciuin beybehalten bleiben; Wir werden Sie aſſiſtieren.“[3]) Fabricius aber wurde vom Kurfürſt inſtruiert: „Ob Wir nun zwar nicht gemeinet, geſchehen zu laſſen oder dahin zu cooperiren, daß das commercium gedachter Stadt ruiniret und das Altonaiſche dadurch in

[1]) Harb. Elbſchiffer an Regierung 8. Jan. 1691; Georg Wilhelm an Hamb. Rat und an Harb. Beamte 5. März 1695; Hamb. Rat an Cell. Regierung 28. Febr. 1696; Harb. Beamte an Cell. Regierung 9. Novbr. 1697. [2]) Zeitſchrift des Vereins für hamb. Geſchichte IX. 189. [3]) Claſſen an ſeinen Sohn, Berlin 24. Novbr. 1700 (Komm.-Deput.-Prot.).

deſto größern Flor und aufnehmen kommen möge, weil Wir unſerm intereſſe convenabler halten, daß ſolches bey gedachter Stadt verbleiben, als das Altonaiſche mit jenes nachtheil beſordert werde", ſo ſolle er dahin trachten, „daß Unſere Lande und Unterthanen ſelbſten nicht dabei leiden, ſondern auch deren beſten und intereſſe dabei proſpicirt und denen gravaminibus, ſo ſelbige gegen die Stadt Hamburg haben, abgeholfen werde". Hierüber mit der Stadt zu verhandeln, erklärte der Kurfürſt ſich bereit; einen wirklichen Vertrag hielt er vorläufig für nicht tunlich.[1])

Dieſe merkwürdige Erklärung zeigt das Bild des Verhältniſſes mit Hamburg gegen früher total verändert. Die immer unbequemer werdende Nachbarſchaft Altonas hatte Hamburg zum Bittſteller bei dem Kurfürſten gemacht. Freilich hat wohl Hamburg den Cellern gegenüber ſeine damalige Lage ungünſtiger geſchildert, als ſie in Wirklichkeit war. Fabricius legte den Kommerz-Deputierten ſogar nahe, daß, wenn man die Hülfe ſeines Hofes wünſche, Hamburg etwas „uns alljährlich in die fürſtl. Cammer geben" müſſe. Wahrſcheinlich hätte Hamburg im dringenden Notfall ſich auch dazu verſtanden. Doch hatte die Stadt nicht nötig, Kurhannover in ſeinem Gegenſatz zu Dänemark zu beſtärken; dieſer Gegenſatz beruhte auf politiſchen wie wirtſchaftlichen Gründen; auch am Londoner Hofe bekämpfte Kurhannover damals die mächtige Stellung Dänemarks an der Unterelbe und den erſtrebten Glückſtädter Zoll.[2])

Für Hamburg handelte es ſich lediglich um Erhaltung ſeines Stapels gegen die von allen Seiten erfolgende Umgehung. Deshalb verhandelten noch Anfang des Jahres 1701 die Kommerz-Deputierten durch Claſſen mit Fabricius. Claſſens Vorſchläge gingen u. a. dahin: die Niederlage und Verladung von Gütern an der Seevemündung müſſe aufhören; die oberländiſchen Schiffe dürften nicht im Köhlbrand oder Reiherſtieg liegen und hier mit Ausländern Handel treiben; auch müſſe ein Mittel gefunden werden, die Holzhandlung von Harburg und dem Reiherſtieg wieder nach Hamburg zu leiten; die Süder-Elbe müſſe mit Erlaubnis des Kurfürſten „auf gewiſſe Conditiones geſperret werden". Ob dieſe wie ähnliche Vorſchläge bis zum Kurfürſten gelangt ſind, iſt zweifelhaft. Seitens Hamburg betonte man ſtets den nichtamtlichen Charakter der Verhandlung; der Rat wollte ſich nicht kompromittieren und hielt ſich vorſichtig zurück. Schließlich blieb Alles beim Alten.

[1]) Herzog Georg Wilhelm an Fabricius 20. Novbr. 1700. [2]) Vergl. Havemann III. 337 ff., 358 ff.

Das Reglement von 1700 erlangte wenig praktiſche Bedeutung für Hamburg; aus einem Vertrage mit Celle wurde nichts; die hamburgiſchen Oberalten machten ihre Zuſtimmung zu Vereinbarungen abhängig davon, daß ſie „der Stapelgerechtigkeit nicht nachteilig“ wären. So hartnäckig hielt man in Hamburg an der Form und dem Prinzip des Stapels feſt, während er doch tatſächlich kaum noch beachtet wurde. Die Lüneburger Umfahrt aber dauerte fort, und Hamburg zeigte ſich wenig bereit, die Beſchwerden Celles abzuſtellen.

X.

# Das 18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert geht der Kampf mit Hamburg allmählich über in das eifrige, aber friedliche Beſtreben des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg bezw. Hannover, diejenigen Anſtalten auszubauen, die am meiſten Ausſicht boten, einen Teil des Elbverkehrs anzuziehen. Dazu gehörte einerſeits die weitere Entwickelung von Harburg, andererſeits der neu entſtehende Hafen am Reiherſtieg.

Eine zeitlang hatte es den Anſchein, als ob die im Reiherſtieg, dem öſtlich vom Köhlbrand fließenden Elbarm, ſich entwickelnde Hafen-Anlage Hamburg nicht ungefährlich werden könnte. Hier am Reiherſtieg, im Amte Wilhelmsburg hatten ſchon ſeit geraumer Zeit die oberelbiſchen Holzflößer ihr Holz niedergelegt. Vom 1. Mai 1694 bis 1. Mai 1704 haben hier insgeſamt 1210 Schiffe verkehrt.[1]) Die Hafenverhältniſſe ließen hier aber manches zu wünſchen übrig; auch ſcheint die Unſicherheit ziemlich bedenklich geweſen zu ſein. Hierin Wandel zu ſchaffen und beſſere Einrichtungen zu veranſtalten, war namentlich Franz Norden, ein Hamburger Bürger, eifrig tätig. Er wohnte am Reiherſtieg und war Faktor der Holzhändler. Ohne Frage hat er durch ſeine Tätigkeit Hamburg viel Abbruch getan; hamburgiſche Schriftſtücke jener Zeit ſind voll von Klagen darüber. Er wurde deshalb von den Hamburgern nach Möglichkeit chikaniert; wiederholt, ſo klagte er, hätten ſie „aus großer Misgunſt, daß ich mich in hieſige Lande habe niedergelaſſen, mich nicht allein auf freyer Heerſtraßen mordlich überfallen, ſondern auch all das Meinige ſpolieret und weggenommen“. Beſchwerden, die von Harburg aus deshalb an den Hamburger Rat ergingen, blieben ohne Erfolg. Man entließ ſelbſt Norden nicht ſeines Bürgereides und belegte ſeine Habe mit Beſchlag.

[1]) Vergl. Spilcker im Vaterländ. Archiv IV. 124.

So begreiflich die Eifersucht der Hamburger auf die Reiherstieg-Anlage war, so erkannte man auf der cellischen Seite wohl, daß hier eine Gelegenheit sei, am Elbverkehr mehr Anteil, als bisher, zu gewinnen. Man vermehrte die Pfähle zum Anlegen der Schiffe und nahm auch sonst allerlei Verbesserungen vor; man hatte Hoffnung, außer dem Holz- auch den Kornhandel heranzuziehen; durch die Einrichtung eines im Gegensatz zu Hamburg, wo der Gästehandel verboten war, ganz freien Handelsverkehrs hoffte man fremde Kaufleute anlocken zu können.[1]) Norden, der diese Pläne eifrig unterstützte, wünschte eine dreimalige freie Fahrt im Jahre zu den kurfürstlichen Zollämtern elbaufwärts bis Schnackenburg, um die oberländischen Kaufleute zu bewegen, den Reiherstieg aufzusuchen. Doch erreichte er weder dies noch Anderes, was er erstrebte. Eine Ausdehnung der Verbindung mit Holland kam nicht zustande; vergeblich bemühte sich Norden, ein Hafen-Reglement zu erlangen, das in den Schiffs-Betrieb Ordnung bringen sollte; noch 1723 legte er einen neuen Entwurf vor. Hinderlich war ihm namentlich der Mangel an Verständnis, den er bei den Beamten, namentlich dem Wilhelmsburger Amtmann, fand. Dieser forderte den kleinen oberländischen Schiffern, die mit Bier und Korn nach dem Reiherstieg kamen, ein Niederlagsgeld ab und trieb sie dadurch nach Hamburg. Norden klagte: „was solche harte Proceduren, so an den Schiffer sind verubet, woll in Hamburg auf der Boerse für recommendation giebet"; ohne Zweifel werde solches Verfahren von den Hamburgern nach Zerbst und Magdeburg berichtet werden.[2])

Nur für den Holzhandel und den Schiffbau[3]) hat der Reiherstieg lange noch eine gewisse Bedeutung gehabt. Ein Handlungs-Ort hat sich hier aber nicht entwickeln können.

Das Haupt-Interesse konzentrierte sich doch auf Harburg. Im Jahre 1708 erließ der Kurfürst eine „Declaration", durch die der Stadt zahlreiche Vergünstigungen verliehen wurden, Handel und Gewerbe ermuntert werden sollten.[4]) Kauf- und Handelsleute sollten 15 Jahre sich des Kaufhauses zur Niederlage der Waren unentgeltlich bedienen; auf alle Kaufmannsgüter, die zu Wasser ankamen und wieder abgingen, wurde der zehnte Teil des erlegten Zolls rückvergütet usw. In demselben Jahre bildete sich eine englische Handelskompagnie in Harburg; sie erhielt

[1]) Bericht der Harb. Beamten 7. Mai 1705. [2]) Bericht Nordens 28. März 1713. [3]) Vergl. hierüber Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik (Hamb. 1899) S. 89, 92 ff. [4]) Vergl. Ludewig, Geschichte der Stadt und des Schlosses Harburg S. 192 f.

ein kurfürſtliches Privileg. Doch hört man ſehr wenig über ihre Wirkſamkeit; ſie war, wie es in einem Bericht von 1773 heißt, „gleichſam in der Geburt erſtickt“.

In dem Intereſſe für Harburg trat auch keine Wandlung ein, als durch den Heimfall des Herzogtums Bremen-Verden an Hannover im Jahre 1715 dieſes in den Beſitz von Stade kam. Stade, der einzige Platz des Herzogtums, der an der Unterelbe von einiger Bedeutung war, hatte in früheren Zeiten und noch im 17. Jahrhundert eine gewiſſe Rolle geſpielt. Die Stadt hatte ihre Prozeſſe gegen Hamburg zwar gewonnen, praktiſch dadurch aber wenig erreicht und ſich finanziell ſchwer geſchädigt. Ihr Handel, ihre Schiffahrt war geſunken, die Schwinge, die es mit der Elbe verband, verſandet; zahlreiche Verſuche, Stade zu heben, hier eine größere Schiffahrt zu begründen, ſind erfolglos geblieben; für Hamburg wäre jedenfalls der Anfall des Herzogtums an Dänemark, der eine zeitlang drohte,[1]) weit gefährlicher geweſen. So blieb Harburg nach wie vor der einzige Platz am linken hannoverſchen Elbufer, der ſowohl durch die für die Flußſchiffahrt günſtige Lage, wie infolge der Nähe Hamburgs imſtande ſchien, mit dieſem in eine Art von Wettbewerb zu treten.

An Projekten, Harburg zu heben, hat es denn auch weiterhin nicht gefehlt. So iſt ein Projekt von 1728 zu nennen, das durch Verlegung des Stroms Harburg zum Haupthafen der Elbe machen und die Induſtrie dort entwickeln wollte.[2]) Ein anderes Projekt von 1732, von Rudolf Georg Focht in Hamburg ausgehend, plante die Errichtung einer Herings-Kompagnie.[3]) Wie dies Projekt von Hamburgern geſtützt war, ſo auch ein anderes, das im Jahre 1736 auftauchte und bezweckte, in Harburg ein „See-Commercium“ im Anſchluß an die Engliſch-Oſtindiſche Kompagnie zu errichten.[4])

Alle dieſe Projekte blieben auf dem Papier. Die Schiffahrt Harburgs beſchränkte ſich außer dem Flußverkehr auf den Verkehr mit Holland; und in Handel und Induſtrie war die Entwickelung doch immer nur beſcheiden.

Zu den Handels- und Induſtriezweigen, in denen Harburg im 18. Jahrhundert wirklich etwas leiſtete, gehörte der Holzhandel. Der Krummholzhandel in Harburg war recht bedeutend; ſelbſt Hamburg bezog viel Krummholz von dort; dieſer Handel war an einen Unter-

[1]) Vergl. Havemann III. 394. [2]) Aktenſtück XII. [3]) Aktenſtück XIII. [4]) Ich werde hierüber an anderer Stelle berichten.

nehmer verpachtet. Ferner ist zu nennen eine Zuckersiederei, eine Amidomsfabrik, Seidenbandfabriken, eine Wachsbleiche, Tabakfabriken usw. Auf die Dauer erfreute sich aber keiner dieser Erwerbszweige rechter Blüte.[1]) Die Stadt nahm wohl zu; aber, wie das Harburger Amt im Juli 1773 darlegte, „die seßhafte Bevölkerung ist nicht stärker als vor 80 und 100 Jahren; die Stadt hat sich zwar bevölkert, allein ihre Miethlinge sind größtenteils Leute von ungewissem Gewerbe, heimliche Lumpensamlers, Invaliden und Verabschiedete, die sich anderer Orten nicht zu ernähren wissen, dänische Beurlaubte, loses Gesindel, Bettler und Holzdiebe".

Insbesondere der Entwickelung des Handels standen eine Reihe von Hindernissen entgegen. Neben der erdrückenden Nähe Hamburgs war hinderlich namentlich die Konkurrenz von Lüneburg, wenn andererseits auch nicht zu leugnen ist, daß Lüneburg ebenso durch Harburg geschädigt wurde. Aber der Verkehr Hamburgs mit Lüneburg war günstiger gestellt als der mit Harburg, da ihn der Wiezendorfer Zoll[2]) nicht belastete. Die über Harburg gehende Spedition litt unter diesem Nachteil; verschiedentlich wurde gemahnt, ihn abzustellen. Auch über zu hohe Lizent- und Accisekosten klagte man in Harburg; dadurch wurde ein über das hamburgische Moorburg gehender starker Schleichhandel großgezogen. Schädlich für Harburg war dann, daß die dort verkehrenden Schiffe dem Stader Zoll unterworfen waren, während die Schiffe der Hamburger von ihm befreit waren; im Jahre 1765 wandte sich der Harburger Rat an den König und bat um Ermäßigung des Stader Zolls für die direkt nach Harburg gehenden englischen Waren, hatte damit aber keinen Erfolg. Eine eigene, in Harburg beheimatete Seeschiffahrt zu entwickeln, wurde erstrebt, aber nicht erreicht.

Was man besonders zu heben suchte, war die Spedition. Die Anfänge, die man mit ihr zu Beginn des 18. Jahrhunderts gemacht, waren vielversprechend; es gingen damals holländische, französische und englische Speditionsgüter über Harburg. Die Lagerhauseinrichtungen, der Hafen waren nicht schlecht; die rücksichtslose Durchführung der Privilegien der Harburger Everführer, die den Verkehr zwischen Harburg und Hamburg vermittelten, kamen der Harburger Spedition ebenso wohl zugute wie die Zollschwierigkeiten, mit denen man in Hamburg die Spedition belästigte. Doch war die Entwickelung des Harburger

[1]) Vergl. die Aktenstücke XIV., XV. [2]) Er wurde mit der Heerstraße später nach Soltau verlegt (Manecke, Topogr. histor. Beschreib. der Städte usw. im Fürstentum Lüneburg II. 860).

Speditionsgeſchäftes ſehr ſchwankend und unregelmäßig. Wiederholt wird von einſichtigen Leuten auf das Beiſpiel Altonas hingewieſen, das ſich zu einem für Hamburg nicht ungefährlichen Konkurrenten emporgearbeitet hatte; und ohne Frage hatte Harburg vor Altona zahlreiche Vorteile voraus, ſowohl durch ſeinen Hafen, wie die günſtigere Lage ſeines Hinterlandes. Namentlich am Ende des 18. Jahrhunderts tat die Konkurrenz der Harburger Spediteure den Hamburgern erheblichen Abbruch; in Hamburg wurden bittere Klagen laut.[1])

Überſchätzen darf man aber dieſen Teil des Verkehrs nicht; gewiß bringt die Spedition, der Gütertransport vielen Leuten Nahrung; einen ſelbſtändigen Handel allein kann ſie nicht ſchaffen, und hat ſie auch in Harburg nicht geſchaffen. Von einem Kommiſſions- und Eigenhandel war dort noch wenig zu ſehen.

Alles in Allem konnte von einer wirklichen Konkurrenz, die Harburg Hamburg machte, kaum die Rede ſein. Im Gegenteil ſtand Harburg wirtſchaftlich in ſtarker Abhängigkeit von Hamburg. Bei aller Bedeutung, die der Holzhandel in Harburg gewann, richteten ſich die Holzpreiſe doch nach den hamburgiſchen Preiſen;[2]) mit anderen Waren ging es ähnlich. Ein ſtarker Verkehr Harburger Handlungstreibender fand in Hamburg ſtatt; mehrere hatten ſich ſelbſt Bankfolien in der dortigen Bank verſchafft, natürlich unter dem Namen Hamburger Bürger. Wirklichen Großhandel hatte Harburg nicht. Im Jahre 1752 heißt es in einer Denkſchrift des M. Luther: „Beſtehet dieſer Stadt Nahrung hauptſächlich in der Paſſage und Schiffarth nach und von Hamburg und Altona, auch ſonſten hin und wieder auf der Elbe, mit Getreyde". Und H. Hanſing ſenior ſprach ſich im Jahre 1788 folgendermaßen aus: „Gar weit ſind wir noch vom Kaufmann entfernet, der allein bemühet iſt, Künſte und Handwerke empor zu bringen, Waaren aus Landesproducten verfertigen zu laſſen, durch neue Erfindungen die Waaren ins Commercium bringen zu laſſen und dem Nachbar angenehm zu machen". In der Handlung ſeien die Harburger „noch nicht weiter als zum Krämer gekommen, welcher, um die Landes-Producte, um Manufactur- und Fabriquen unbekümmert, aus wahrer Furcht der Bekanntmachung der Preiſe ſeiner Waaren ſich nur bemühet, neue Waaren, neue Moden pp. aus der Fremde kommen zu laſſen, um Herr der Preiſe zu bleiben, wie die tägliche Erfahrung lehret".

Dagegen wird wiederholt im 18. Jahrhundert die Frage berührt, ob nicht durch Veränderungen im Strom eine Verſchiebung des ob-

[1]) Vergl. Aktenſtück XVII. [2]) Bericht des Amtes Harburg an die Regierung 14. Juli 1782.

waltenden wirtſchaftlichen Verhältniſſes zwiſchen beiden Städten herbeigeführt werden könne. Es mutet das an, wie eine Reaktion gegen die früheren hamburgiſchen erfolgreichen Beſtrebungen. Wie Hamburg es im 15. und noch im 16. Jahrhundert gelang, durch eine Reihe von Fahrwaſſer-Korrektionen, Durchſtichen uſw. den Hauptſtrom nach der Norder-Elbe zu lenken, ſo konnte Hannover jetzt verſuchen, dies rückgängig zu machen.

So ſchlug das bereits erwähnte Projekt von 1728 die Herſtellung eines Kanals vor, der die Süder-Elbe wieder zum Hauptſtrom machen und das Waſſer „von der Hamburger und Altonaer Rhede wegziehen" ſollte. Der Autor dieſes Plans meinte mit dem Kanal wohl den Arm des Elbſtromes, der zwiſchen Moorburg und dem Altenlande links und Alten- und Finkenwärder rechts floß, d. h. die alte Süder-Elbe. Dieſe war aber ſtark verſandet. Der Regierung in Hannover kam der Plan ſelbſt abenteuerlich vor; man ſähe „gleich zum voraus, daß ſich nicht thun laſſen wolle, daß man alle Arme in der Elbe verſtopfe, die Farth nacher Hamburg ſperre und den Fluß zwinge, hin und wieder einzureißen und ohnſäglichen Schaden zu verurſachen".[1]) In Harburg beurteilte man das Projekt ſehr ungünſtig; es ſei 1. unnötig, da die Schiffe, die mit voller Ladung elbaufwärts bis Neumühlen gingen, auch in den Köhlbrand einlaufen könnten. Der Mangel des Handels in Harburg rühre nicht vom Fahrwaſſer her, ſondern von Mangel an Kapital und andern Urſachen. 2. vergeblich, weil die verſchiedenen Hauptſtröme, Köhlbrand, Köhlfleet und Reiherſtieg ſich mit jenem Waſſerfluß nicht in einen Strom vereinigen ließen; Durchſtiche und Sperren würden keinen Erfolg haben. 3. gefährlich, weil ſolche Durchſtiche leicht Überſchwemmungen herbeiführen könnten.[2])

Die Frage, ob es überhaupt tunlich und im Intereſſe des Landes Hannover ſei, durch ſolche Stromveränderungen den Hamburger Hafen zu ſchädigen, wird hier nicht berührt; es ſcheint, als ob man damals noch nicht abgeneigt geweſen wäre, gegebenenfalls und wenn es ſich ohne große politiſche Schwierigkeiten hätte machen laſſen, den Hamburger Hafen in ſeiner Exiſtenz ſchwer zu ſchädigen. Den Hamburgern hatten die Harburger Beamten noch wenige Jahre vorher, als jene beim Bunten Hauſe ein Stackwerk errichteten, vorgeworfen, daß Hamburg damit bezwecke, „den Süder-Elbſtrom zu ſchwächen und demſelben das zur Schiffart

[1]) Regierung in Hannover an Harb. Landdroſt und Beamte 23. März 1728.
[2]) Bericht der Harb. Beamten 1. Mai 1728.

ohnentbehrliche Waſſer entziehen" zu wollen. Hamburg beſtritt dies zwar, und es hat darüber eine lange Korreſpondenz ſtattgefunden, auch kleinere Gewalttätigkeiten blieben nicht aus. Man ſieht daraus, daß man vielleicht beiderſeits, gewiß aber auf der Harburger Seite, den Elbſtrom noch als ein Objekt anſah, das man ſich gegenſeitig ſtreitig machen konnte.

Anders dachte man einige Jahrzente ſpäter. Als Anfang der 1760er Jahre ſich von Neuem ein Zwiſt über einen Wärder erhob, der ſich beim Bunten Hauſe gebildet hatte, — ein Zwiſt, der ſchon einmal in den 1720er Jahren beſtanden hatte —, wies der Harburger Landdroſt Graf Friedrich von der Schulenburg eindringlich auf die Torheit hin,[1]) in ſolchen Fällen mit Gewalttätigkeiten gegen Hamburg zu verfahren. „Es iſt", ſo äußerte er ſich, „dem wahren Landes Beſten höchlich daran gelegen, daß die Schiffart der Norder-Elbe offen bleibe, weil die Schiffart für große Schiffe durch den Reiherſtieg und den Kölbrand beſchwerliger und langweiliger, auch gefährliger. Man müßte alſo Hamburg verſtatten, mehr Strom dahin zu ziehen, oder doch ſolches nicht hindern. — —. Je mehr Waſſer nach der Norder-Elbe flieſſet, je weniger kommt nach der Süder-Elbe, folglich je ſicherer die Deiche des Lüneburgiſchen Geſtades".[2]) Dieſe Anſchauung drang in Hannover durch. Und noch in einem Reſkript der Regierung an den Harburger Amtmann Harding vom 25. Oktober 1768 wurde mit Bezug auf die Strom-Arbeiten, die Hamburg am Bunten Hauſe vornahm, bemerkt, man könnte Hamburg dies umſomehr geſtatten, „weil die conſervation der Norder-Elbfahrt, welche dabey intendiret wird, denen nach Hamburg handelnden Königl. Unterthanen von der Ober-Elbe her zum Vortheil mit gereichen würde".

Dabei wurde aber das Intereſſe für die Süder-Elbe nie vollſtändig preisgegeben. Das erwähnte Projekt von 1728 hatte zur Folge, daß die Regierung eine beſſere Betonnung der Süder-Elbe zwiſchen Neumühlen und Harburg anordnete, damit „die Schiffarth dahin denen Frembden beſſer bekand" werde. Und in dem angezogenen Bericht Schulenburgs heißt es weiter: es ſei „die Erhaltung einer guten Fahrt in der Süder-Elbe von und nach Harburg zu von einer deſto größeren Wichtigkeit, als die Handlung der dieſſeitigen Unterthanen nach denen Landes-Väterlichen Abſichten Seiner Königl. Majeſtät ſich über kurz oder lang weiter ausbreiten und ſodann an der Bequemlichkeit der Schiffahrt auf der Süder-Elbe ungemein vieles gelegen ſeyn kann". Aber größer

[1]) Bericht vom 5. Juni 1762. [2]) Über den Sand am Bunten Hauſe und die Arbeiten daſelbſt hat man noch Anfang des 19. Jahrhunderts verhandelt.

erſchien das Intereſſe am Hamburger Hafen. Bei den Verhandlungen über Stackwerke, die Hamburg am kleinen Grasbrook vornahm und in Harburg Anlaß zu der Befürchtung gaben, daß dadurch das ſogenannte Schreſenhoſer, beſſer Grevenhofer Loch verſtopft werden möchte, wurde ſeitens der Regierung in Hannover betont, daß, wenn ſich in der Folge ergäbe, daß der Strom in jenem Waſſerlauf „ſich dennoch nicht zwingen lieſſe, ſo wäre dieſes ein unglückliches evenement, aber doch nicht von der Wichtigkeit, als wenn der Hamburgiſche Hafen zuſandete, welcher ſo vielen tauſend königlichen Unterthanen zu Treibung ihres Gewerbes dienen muß"; in dieſem Falle müſſe man von zwei Übeln das geringere wählen. So die Regierung. Von einer Seite war ihr freilich, wie der Deichinſpektor Beckmann berichtete, förmlich der Vorſchlag gemacht, „die ganze Norder-Elbe bey ihrer Mündung auf dieſſeitigem eigenen Grund und Boden den Hamburgern ein für allemal abzuſchneiden und trocken zu machen".[1]) Das ließ ſich allerdings leichter ausſprechen als ausführen. Übrigens einigte man ſich mit Hamburg über das Grevenhofer Loch im Jahre 1773 durch einen Vergleich.[2])

Selbſt das Amt Harburg, das nicht immer ſehr wohlwollend über Hamburg urteilt, ſprach ſich um jene Zeit ſehr entſchieden dafür aus, daß die völlige Verſandung der Norder-Elbe verhindert werden müſſe, und zwar nicht nur aus waſſertechniſchen Gründen, ſondern auch aus kommerziellen, da Harburg abſolut nicht im Stande ſei, Hamburg zu erſetzen, und ſelbſt wenn nur die Süder-Elbe ſchiffbar ſei, habe Hamburg nicht „zu beſorgen, daß Harburg die Handlungen an ſich ziehen werde".[3])

Zu dem kommerziellen und techniſchen Motiv, das für Hannover in der Beurteilung ſeiner Stellung zu Hamburg maßgebend war, kam dann noch ein politiſches. Schon früher, ſo ſahen wir, war die mächtige Stellung, die Dänemark an der Unter-Elbe einnahm, für das Haus Braunſchweig-Lüneburg ein Grund zu andern, Hamburg nicht zu ſehr zu bedrängen. Im 18. Jahrhundert iſt es nicht anders geweſen. So trat im Jahre 1728, als Hamburg durch die Münzwirren mit Dänemark in Konflikt geraten war, Kurhannover entſchieden für die Aufhebung des däniſchen Verbots betr. des Handels mit Hamburg ein. Die Geheimen

[1]) Miniſterial-Promemoria 17. Dezbr. 1772; Gutachten Beckmanns vom 17. Novbr. 1773. Die Verhandlungen über das Grevenhofer Loch begannen ſchon im Sommer 1767. [2]) Vergl. Aktenſtück XVI. Doch wurde 1779 wieder über die Verſenkung des Grevenhofer Lochs geklagt, für die man Hamburg verantwortlich zu machen ſuchte; Hamburg beſtritt dies und hielt die Austiefung der Fahrrinne für ziemlich überflüſſig, ließ aber doch dort baggern. [3]) Bericht des Harburger Amts 8. Juli 1773.

Räte erklärten in ihrem Gutachten[1]): sie seien stets der Meinung gewesen, daß zwar Hamburg, „in unbilligen und zu der benachbarten, insonderheit aber Ew. Königl. Majestät hiesiger Lande und Unterthanen Nachteil und Schaden gereichenden Unternehmungen keinesweges nachzusehen, sondern dagegen hinlänglicher Einhalt zu thun; sonsten aber Ew. Königl. Majestät große Ursache haben, für die Conservation beregter Stadt zu besorgen und in billigen Dingen sich derselben mit Nachdruck anzunehmen". Dementsprechend war man in Kopenhagen für Hamburg tätig. Und der Graf v. d. Schulenburg wies in seinem mehrfach erwähnten Berichte von 1762 u. a. auch darauf hin, durch Gewaltmaßregeln gegen Hamburg könnte „der König zu Dänemark als Herzog zu Holstein-Stormarn durch diesseitige Exempel bewogen werden, gleichfalls eine Herrschaft auf der Elbe ausüben zu wollen, wodurch Hamburg und ganz Nieder-Sachsen Schaden leiden würde".

Noch deutlicher ergibt sich das Motiv des Eintretens für Hamburg im Jahre 1781. Damals hatte Hamburg die Unterstützung Hannovers gegen die dänische Regierung bezw. Altona erbeten, da dieses seinen Hafen in den Strom hinein erweitert hatte, wodurch Hamburg eine Verschlechterung des Stromes befürchtete. Das Ministerium in Hannover trat beim König von England für Hamburg ein, nicht nur, weil solche Neuerungen den Fluß leicht zum Schaden des eigenen Territoriums ablenken könnten, sondern auch mit dem Hinweis auf den schon von den Königen Georg I. und Georg II. Hamburg gegenüber eingenommenen Standpunkt, „weil man ein starkes Interesse hat, sich die Freiheit der Elbe und der Schiffahrt auf selbiger überhaupt sowohl als des Hamburgischen Elb-Commercii insonderheit gegen die von Dänemark bezielte Beeinträchtigungen anzunehmen". Die königliche Resolution billigte dies, „und werden Wir den principiis, welche dieserhalb von Unsern Vorfahren an der Regierung adoptirt worden sind, gleichfalls nachgehen".[2])

Wir brechen hier ab. Der Kampf zwischen Hamburg und seinem linkselbischen Nachbarn geht allmählich über in die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der alten Handelsmetropole für Hannover und in die Überzeugung, daß Harburg wohl Hamburg auf diesem oder jenem Wirtschaftsgebiet bekämpfen und erfolgreich Konkurrenz machen, daß aber von einer Verdrängung Hamburgs durch Harburg nicht die Rede sein konnte. Sein Stapelrecht, um welches es so er-

[1]) 3. August 1728. [2]) Hamb. Rat an Ministerium in Hannover 11. August; Ministerium an König von England 28. August; Königl. Resolution 10. Septbr. 1781.

bittert mit dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg gekämpft hatte, hatte Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert allmählich fahren laſſen müſſen; ſeine Prozeſſe hatte es verloren; aber es hatte inzwiſchen ſeine Stellung in Handel und Schiffahrt auf der Elbe ſtark befeſtigt, ſeine alten Gegner Lüneburg, Stade, Buxtehude weit hinter ſich gelaſſen; es hatte, wenn auch nicht die alleinige Hoheit, ſo doch die wirtſchaftliche Herrſchaft auf dem Strom erſtritten; und inſofern war Hamburg ſiegreich geblieben, auch wenn es rechtlich ſeine Anſprüche aufgeben mußte. Nur langſam und zögernd geſtaltete es dann im 18. Jahrhundert ſeine inneren Handels-Einrichtungen etwas freier; der Druck der Konkurrenz der Nachbarn und zwar nicht nur Altonas, wie man wohl behauptet hat, ſondern auch Harburgs iſt hierbei für Hamburg ſtark maßgebend geweſen.

Im 19. Jahrhundert hat das wirtſchaftliche Verhältnis Hamburgs zu dem linkselbiſchen Nachbarn, durch deſſen Gebiet der Weg ins „Reich“ ging, unter ganz neuen Wirtſchaftsformen und neuen Verkehrs-einrichtungen ſich auch entſprechend anders geſtaltet. Auch dann noch hat ein „Kampf“ beſtanden; ihn in ſeinen Einzelheiten zu ſchildern, möge einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben.[1])

[1]) Vergl. vorläufig Baaſch, Hamb. Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert (Hamb. 1901), namentlich S. 26 ff., 45 f.

# Aktenstücke.

I.

# Aufzeichnung der Abgesandten des Herzogs Otto, Johan Furster und Johan Haselhorst, über ihre Verhandlung mit dem Hamburger Rat in Hamburg. August 1542.

Erstlich haben sie die gnedige erpietung dienstlich und zu danck angenamen und sich herwidder wie gewonlich erpotten. Betreffen das angehalten schiff mit dem korn auf der Sueder Elbe, auch die zwey schiff mit salz, als sie gebrungen zu Hamburg anzufaren, und warumb dasselbige fürstlicher Ober-, Gerechtigkeit und privilegien zu entgegen und was deshalb inhalts der Instruction ist begert.

Darauf haben sie in antwort angezeigt, das inen das furnhemen Hertzogen Otten, als S. F. G. uff der Sueder Elbe attemptirte und vorhette, zu großer beschwerunge gereichete, und were inen unleiderlich, das widder ihre privilegia und hergebrachte gewonheit Korn und andere whar vor irer stadt solte ubergeschifft werden, hetten hirumb bei S. F. G. vilfaltige gutliche ansuchung gethan und gebeten, des sich zu enthalten, in zuversicht, S. F. G. wurde sich darane gemeßigt haben und underlassen, ungewonliche neuwe Zoll under namen gleit gelts anzurichten; weil aber ire ansuchen unfruchtbar und je lenger und meher von Herzog Otten iren privilegien und hergebrachten gerechtigheit zuwidder gehandelt wurde, were ihnen solchs keineswegs zu leiden.

Weren aber zu erhaltung guter nachbarschaft wol geneigt und gewilliget; aber dergestalt sich uff der Sueder Elbe und sonst beschweren zu lassen, were inen nicht thunlich, hirumb auch unleiderlich.

Und were das genomene schiff und korn uff dem iren angehalten, zu dem hette der man, dem schiff und korn gehort, nicht zu klagen, dan ehr zu zweien malen, als im schiff und gut auch genhomen und widder gefolgt und nachgegeben, bei ehren, treuwen und glauben und teuwern

gelobden zugesagt und bei verlust leibs und guts versprochen, des orts nicht meher zu schiffen.

Weren auch nicht gestendig, das der strom des orths imants anders als ihnen zugehorete; hirumb sie auch sich des und irer anher gehabter und ersessenen gerechtigkeit nicht begeben oder darvon abstehen konten, sie wurden dann zu rechte darvon erkant und geschieden, wolten hirumb gebeten haben, sie daruber und an dem iren nicht zu verhindern oder beschweren.

Anlangen aber die beiden schiff mit dem saltz, darvon hetten sie kein sonderlichs wissen dieser zeit; es mochte aber von den Schaumbergischen und den iren geschehen sein.

Darauf hinwidder das wir anstatt unsers gnedigen Hern solche antwort uns nicht versehen, dann je hiebevor dieser angezogener und vermeinter irer unergrunten gerechticheit mehr als zu einem mall auch gehandelt, und wiewoll sie in solcher handlung sich auch auf vermeinte ihre privilegien und angemaste gerechtigkeit hetten ergrunden, und die anziehen wollen, hette man doch darjegen inen zu rechte meher ergrundte bestendigere und solche gerechtigkeite vorgehalten und angezeigt, daraus sie gnugsam bericht empfangen, das sie ires anzogs unbefugt und zu rechte unergrund, hett sich hirumb zu inen nicht versehen, das sie daruber solche turbation und drangsal solten widder unsern gnedigen Hern vorgenhomen und geubt haben.

Und weil solche ire vornhemen und turbation unrechtmessig und unserm gnedigen Hern zu nachteil und abbruch furstlicher Ober- und Gerechtigkeit, auch widder erhaltene privilegia und hergebrachte gewonheit were, stunde und wurde es S. F. G. keineswegs zu verdulden oder zu leiden sein. Weil wir aber vermercken, das sie sich dannoch angemast, irer gerechtigkeit und unbillichen vorhaben durch recht wolten underweisen und berichten lassen, wolten wir ihnen nicht verhalten, das unser gnediger Her in alle wege zu erhaltung guter nachberschaft gneigt, und wolten S. F. G. ires theils nicht gerne, das die dinge zu weiterung gereichen solten; aber doch konten S. F. G sich auch von dem iren dergestalt, wie von ihnen angefangen und gemeint wurde, nicht bringen und beschweren lassen, und hirumb konten S. F. G. auch woll erleiden, wolten uns auch anstadt und von wegen S. F. G. des erpotten haben, das die sachen vor unparteischen in schleunigen austreglichen rechten mochten ausgetragen und zu rechtlicher erkantnuß gestelt werden, dann S. F. G. inen dergestalt zur antwort zu stehen erputtig und geneigt were.

Der Zuverſicht, das ſolch ſein erpieten von ihnen billich anzunhemen und daruber S. F. G. und den iren keine weitere beſchwerung oder verhinderniſſe mochten noch ſolten zugefugt werden, dar aber dar uber was weiter und wie anher mit der that geſchehen von inen ſolte vorgenomen werden, wurde nicht zugedulden ſein, ſondern wurde vill meher zur jegenweher und erhaltung der privilegien und erlangnus in geliebter peen zu wachten ſein, dann S. F. G. keinswegs zu erleiden, das dergeſtalt wie vorgenhomen S. F. G. und die iren ſolten beſchwert und verhindert werden.

Wolten hirumb von wegen S. F. G. geſucht und begert haben, das genhomene ſchiff und korn dem armen man widder zu geben, dan ob ehr woll wider Recht bedrungen, angezogene zuſage zu thunde, wiewoll uns unbewußt, ob ehr die gethan, ſo were doch die zuſage durch drangſal erzwungen und unverbintlich, auch unſchetlich furſtlicher Ober- und gerechtigkeit und privilegien.

Wes ſie nun des zu thunde und ob ſie auch angebotene rechtfertigung gedulden und verſolgen wolten, des entlich antwort zu fordern, hetten wir ſonderlichen ausgedruckten befel, hirumb wir auch zum fleißigſten umb entliche zuverleſſige antwortung wollen angehalten und die von wegen unſers gnedigen Hern geſucht und begert haben. Des ſaltzes halber hetten wir woll meldung gethan, aber nit darumb, das unſer gnediger Her das von inen zu furdern gemeint wurde, ſondern allein darumb, das man villeicht durch ſolche und dergleichen vorhaben mochte gemeint ſein, S. F. G. an ihrer gerechtigkeit zu nachteil zu handelen.

Sie hirwidder: ſie hetten unſern gnedigem Hern oder niemants turbiret, dan ſie von langen Jaren und lenger als LX Jar den Sueder Elbe ſtrom als vor ihre vertedinget und erhalten; hette man privilegia der zeit gehapt oder were berechtiget geweſen, man wurde ſich dero ane zweifel gehalten und zu gebrauchen gewuſt, were aber nicht geſchehen, auch zu keiner Zeit als itzt bei Herzogen Otten Zeiten ſich der Sueder Elbe ſtroms angezogen. Und wiewoll die von Lunenburg vill lange Jar Harburg vor ſich inne gehat, auch ſurhen unſers G. H. Her und Vater loblicher gedechtnuß, auch itziger unſer gnediger Her Hertzog Ernſt oder etliche vom adel von S. F. G. wegen, ſo hette man ſich doch das, wie itz Herzog Otto vermeinet, nicht angemaſſet.

Aber wie dem allen, konden ſie woll erleiden, das die ſachen zu ferner und freuntlicher verhor genhomen wurden, dar aber die gute und freuntſchaft entſtunde, wolten ſie auch der Rechten kein ſcheuwe haben.

Der man, dem das korn angehalten, pflege vill korns und weitzen zu verſchiffen, zu verterbe und ſchaden gemeiner wolfart, erwegkete und verurſachte teurung und were doch Herzog Otten ein klein furteil, ihnen aber und der gemeinen ſtadt groß beſchwerlich, hette noch viel korns und weitzens liegen, ſo ehr auch verſchiffen wolte uber ſothane ſeine zuſage; hirumb es nicht thunlich ime was meher widder zu geben.

Darjegen wir: weren nicht geſtendig, das ſie zu recht oder mit rechten ſolche zeit, wie ſie vermeinlich angezeiget, ſolten des Sueder Elbeſtroms gebraucht oder vor das ire verbretten haben, dann es dieſes theils anders hergebracht, und man zu allen zeiten als vor das ſeine ſich des ſtromes gebraucht und gehalten und noch; ob aber wider recht von inen de facto attemptiret und die von Lunenburg vergeslich an fürſtlicher Ober- und Gerechtigkeit, auch in unmundigen jaren des Hern und Vaters gehandelt, das konte unſern gnedigen Fürſten und Hern nicht zu nachteil angezogen werden.

Wir ſegen aber vor gudt an demnach unſere wechſelworte, weil einer dem andern ſeins anzogs nicht geſtendig, kein frucht haben wurde, das die ſachen zu freuntlicher verhoer, wie ſie ſich denn erpotten, gefordert oder, dar die freuntſchaft entſtehen würde, zu rechtlicher erkantnuſſe, inmaſſen wie obberurt, geſtelt werden.

Und das dieſer zeit dem man das ſeine widdergegeben, damit unſer gnediger Her nicht gepſendet und als de facto von ſeiner gerechticheit gebrungen zu handelung komen ſolte, dann S. F. G. das zu thunde nicht bedacht und auch nicht thun wurde.

Sie hirwidder: zu freuntlicher handelung und, dar die freuntſchaft entſtunde, wolten ſie zum rechten willig ſein; dar wir nun beſel hetten anzuzeigen, welcher geſtalt die freuntſchaft oder, dar die freuntſchaft entſtunde, das recht ſolte vorgenhomen werden und durch was perſonen, wolten ſie gebeten haben, inen das anzuzeigen. Weil aber der man zu zweier malen ſeiner zuſage nidderſellig und glaublos worden, noch ſovil korns und weitzen liegen und zu ſchiffen in willen hette, konte ſie ime deshalb dieſer zeit nicht wider geben, die rogge ſoll aber nicht confiscirt werden, ſondern bis uff handelung liegen bleiben oder, dar ehr nicht wehren wolte, verkauft und das gelt hinderlegt werden. Und wollen gebeten haben, das ehr und andere ſich der Sueder Elbe bis zur handelung enthalten mochten, damit ſie mit erhaltung der ſchiffe, ſo darauf und jegen die So ſchieffen wollen, ſollen gebraucht werden, nicht in unkoſten gefurt werden.

Wir weren nicht von hoeffe von unſerm gnedigen Hern an ſie abgefertigt, ſondern uns were Inſtruction und Credentz zugeſchickt, die Werbung zu thun, wie inen allenthalber angezeigt und vorgetragen, hirumb uns unbewuſt, durch was perſonen die ſachen zu gute und rechte am beſten und unverdechtig beizulegen. Weil aber ein Rath in ſtatlicher anzall bei einander, wollen wir gebeten haben, uns zu vermelden, welcher geſtalt ſie vermeinten und durch was perſonen die ſachen fürzunhemen, ſo wolten unſerm gnedigen Fürſten und Hern wir ſolchs vermelden und mit beſtem fleiſſe verfurdern, das zu dem ſchleunigſten ſie widderumb, was S. F. G. zu thunde, auch ſolten verſtendigt werden.

Sovil aber belangen thete, das ſie dem man das ſeine nicht wolten ſolgen laſſen, ime und auch andern nicht vergonnen des Sueder Elbe ſtroms zu gebrauchen, das muſten wir an unſern gnedigen Hern gelangen; dar es auch die wege je haben ſolte, das ſie mit gewald handelen, und unſerm gnedigen Hern und die ſeinen dergeſtalt verhindern wolten, würden ſie auch erſaren, das unſer gnediger Her zur jegenweher verurſacht gedencken wurde, und mochte hirumb ergehen, wie Got wolte; dann es je unbillich, ungleich und unrechtmeſſig, das unſer gnediger Fürſt und Her von S. F. G. anererbeten, wol ergrunten gerechtigkeit und privilegien mit gewald ſolle gedrungen oder ſich ſelbs iren geſinnen nach daraus ſetzen und zur handelung gepfendet und entſetzt komen ſolte. Hetten uns ſolcher geferlicher anmutung nit verſehen, muſten es aber Got befelen und an unſern G. F. und Hern gelangen.

Sie hetten alſo vor der Handt zu richten nicht woll gedencken konnen, wollen aber gebeten haben, bei unſerm gnedigen Hern im beſten zu verfordern, das S. F. G. inen zu dem furderlichſten anzeigen moge, welcher geſtalt und durch was perſonen die ſache zur gute oder, dar die entſtunde, zu rechte fur zu nehmen, ſo wollen ſie ſich darauf aller gebur und gleicheit finden laſſen, dan ſie je zum hochſten guter nachberſchaft gewilliget.

Wiewoll wir darmit uffgeſtanden, unſern abſchiede zu nehmen und alſo ſtehende mit dem Burgermeiſter geſelliger weiſe in rede begeben, ſo haben ſie gebeten, unverdroſſen zu ſeinde, noch eins zu entweichen, dem wir alſo gethan. Und haben darnechſt angezeigt, das ſie unbegeben ihrer gerechtigkeit unſerm gnedigen Hern zu ehren, auch umb unſer perſon willen das korn umb ſeinen werdt verkaufen, dem man das gelt und ſein ſchiff widder geben wollen, doch alſo das ehr und andere ſich bis zur handelung ſchiffens widder ihr recht und privilegia enthalten mogen.

Darauf weil der man bei der warheit zuſage allereide gethan hette, nicht zu ſchiffen, und ehr darwidder gehandelt, ſo ime dan noch eins uberſehen und widdergegeben werden, werde unſer gnediger Her unſers erachtens woll verſchaffen, das ehr bis zur handelung ſtill ſtehe, doch an furſtlicher ober- und gerechtigkeit und ſonſt nicht daran begeben.

Aber das andere auch ſichs enthalten und unſer gnediger Furſt und Her ſich von dem ſeinen ſolte abdringen laſſen, das zu verwilligen, wolte uns nicht geburen. Es wurde und konte auch unſer gnediger Her nicht nachgeben; das man aber eins idern gerechtigkeit unſchetlich laefiren und ſchleifen laſſe, wie lange zeit geſchehen, ſegen wir vor das beſte an, bis zu verhoer und handelung.

Staatsarch. Hannover. Celle Br. Arch. Deſ. 71 Abt. 39 Nr. 1.

II.

# Verhandlung zwiſchen den Hamburgern und Herzog Otto in Winſen an der Luhe, „Dinſtags post Reminiscere Anno 1545“. 1545. März 3.

Erſtlich hat mein g. F. und Her eroffnung dieſes tags thuen laſſen. Darnach haben die Geſandten des Er. Rats zu Hamburg angezeigt: Das ſich ein Erbar Rat dieſer angeſagten tagſatzung ganz dinſtlichen theten bedancken, mit erpietung ſolches umb m. g. Hern zu verdienen, ſie, es auch S. F. G. und derſelbigen Bruder woll ginge, horten ſie gern; und hette nun S. F. G. ein chriſtlich gut wergk in diſer ſache gethan, dan ſie nicht liebers wolten, dan mit beiden Ihren F. G. in guter nachperſchaft ſitzen; verhofften auch, dieſe Irrungen würden zu vertrege gereichen, damit weiterung verhut mogte werden.

Nhun habe ſich mein g. Her Herzog Otto underſtanden, etliche ſchiff mit Korn wider ihre hergeprachte privilegia und gerechtigkeiten zu begleiten, und ſei ingefaren mit ihren dienern und haben in kurz verſchiener zeit etliche ſchiffe mit Korn, die an das land gelegt, uff dem Elbſtrom denen von Hamburg zuſtendig genomen und gehen Harburg gefurt; und wiewol die von Hamburg darjegen woll hetten gedencken mogen, ſo hetten ſie es doch umb frides willen und weiterung zu verhuten underlaſſen.

Nhun ſei hiebevor derwegen handlung gepflogen, das geclaget worden, das ſich S. F. G. underſtunde, ſchiffe mit Korn wider ihre habende Privilegia, die ſie von Keiſer und Koningen erlanget, und alſo hergepracht hetten, voruber zu geſtatten; weil aber die Statt Hamburg ſonderlich uff das brauwergk gegrundet, das ſie Korn haben mueſten, darumb ſie auch ſolche privilegia erlanget hetten, ſo hetten ſie ſolche ſchiffe, wan ſie angekommen, je und von alters angehalten. Weil auch die Suder Elbe vor etlichen Jaren durchgeprochen, das ſie den lauf

nicht mehr hat, dar ſie von alters her gegangen, ſo habe man vermoge ihrer privilegien doſelbs je und alwege die ſchiffe angehalten.

Zudeme habe mein g. F. und Her Herzog Otto ein new Zolhaus uber Harburg gelegt, das gleite genant werde; nhun ſei ſolches beſchwerlich und von alters nicht geweſen, auch bei dero von Lunenburg zeiten, als ſie das Haus Harburg ingehapt, doſelbs kein Zolſtett geweſen. Dan mein g. Her Zoll hie im land habe zu Hitzacker und Blekede. Darnach haben die von Lubeck ihren zollen zum Zollſpeicher, ſo hetten die Grafen zu Schowenburg und die von Hamburg furten den Zollen bis in die Sehe. Dieweil aber newe Zoll uffzurichten den Rechten ungemeß, ſo wolten ſie dinſtlich gepeten haben, bey m. g. Hern Herzog Otten anzuhalten, das S. F. G. von Ihrem furnemen der ſchiffart abſtehen, auch die newen Zolſtett abthun moge, domit die von Hamburg bey ihren althergeprachten privilegien und freiheiten gelaſſen werden mogten.

Zum andern hab ſich mein g. Her Herzog Otto der guter uff der Drabenow undernommen, welche den vicarien S. Petri zu Hamburg mit aller gerechtigkeit zuſtendig ſeyn, und derſelbigen bis anher in raulicher poſſes geweſen ſein.

Nhun habe es ſich zugetragen, das die vicarien ſich jegen den Hauptman der zeit zu Harburg beclagt haben, das die Harburger leute ihnen die erden abgeſtochen und reth geſtolen haben, und ſei ein Recht geheget, doſelbs erkant worden, das ſie diejenigen, ſo ſolches gethan, ſolten namhaftich machen. Und wiewol ſie dieſelbigen theter woll gewenſt mit namen anzuzeigen, ſo hetten ſie doch ihrer in deme verſchonet; aber gleichwoll ſein ſie vor ein jder man in ſechzig marck broke erkant worden, welches ſich die vicarien beſchwert und angezeigt haben, das die that bekant und offenbare were, und wolten ſich verſehen, man wurde ſie domit nicht beſchweren. Als aber dieſelbigen bröke nicht ausgegeben, ſei weiter gefragt worden, wes man ſich in diſem falle halten ſolle, haben die leute erkant, das mein g. Her Herzog Otto, ſo lang das dieſelbig brocke entrichtet wurden, die lenderey einnemen mochte.

Dieweil nun ſolche gueter der Kirchen S. Petri zukommen, und darvon die Kirchendiener underhalten werden mueſſen, ſo bitten ſie dinſtlichen, das mein g. Her bei Herzog Otten verſchaffen wolle, ſolche gueter der Kirchen folgen zu laſſen, mit erſtattung der uffgehabten nutzung.

Zum dritten beclagte ſich das Capittel zu Hamburg, das ſie vier ſchiffe hetten, welche ſie den leuten umb zinſſe zur viſcherey intheten, aber Herzog Otto hab ihren leuten die viſcherey verboten und, wiewol ſie

dieſelbigen vom Biſchof zu Bremen gekauft, wie des gute prieff und ſigel verhanden, und ſie den leuten ſolche vier ſchiff mit der viſcherey ingethan, ſo hab doch S. F. G. ihnen laſſen ſagen, das ſie S. F. G. die hur geben ſolten. Nhun wolten ſie geclagt haben an denen orteren, do es ihnen bequem geweſen, aber die von Hamburg hetten es ihnen nicht geſtatten wollen.

Zum vierden, ſo underneme ſich S. F. G. der jagt uff dem More, darvon doch S. F. G. keinen großen Nutz haben konde, darzu hab S. F. G. ein vorwerck laſſen bawen, und wiewol es uff S. F. G. gerechtigkeit ſei, ſo thue doch der hoffmeiſter oder vogt uff demſelbigen vorwerck ihren armen leuten im vorjar, wan ſie das viehe laſſen ausgehen, großen ſchaden, und halten es darvor, S. F. G. werden des kein wiſſen tragen, wen es auch Sein F. G. ſelbs ſehen wurde, ſie es abſchaffen.

Zum funften pflegen die Harburger leute, wan ſie torf zu ihrer notturft ſtechen, dem Haus Morburg jerlichs ein jder der torf ſtechen will, zwei torfhoner zu geben. Solches hat mein G. Her Herzog Otto ihnen verboten. Nhun laſſen ſie woll geſchehen, das die leute an andern ortern, do es ihnen bequemer, torf ſtechen, aber etliche honer ſein nachſtendig. Derwegen wollen ſie gepeten haben, die leute anzuhalten, dieſelbigen zu bezalen.

Zum ſechſten ſey ein burger zu Hamburg, der beclagte ſich, das ime hindernus an einem gute die Katwig genant geſchehe. Nhun habe dasſelbige meins G. Hern voreltern Wilhelm von der Burg und ſeinen erben verſchrieben, welches ſie auch bis anher beſeſſen haben, ſein auch Herzog Otten copey ſolcher verſchreibung zugeſtalt, aber S. F. G. habe dem man, der daruff wonet, verboten, das ehr ſich nach Ihrem burger nicht richten ſolle. Weil nun derſelbige burger arm, bitten ſie ihnen domit geweren zu laſſen.

Und nachdem ſie nicht anders geneigt, dan mit m. g. Hern und S. F. G. bruder in guter nachperſchaft zu ſitzen, und ungern ſehen wolte, das diſe ſache zur weiterung gereichen ſolte, ſo wolten ſie gepeten haben, S. F. G. zu underrichten, das ſie bey dem Ihren mogen gelaſſen werden; ſolches erpieten ſich ein Er. Rath zu verdienen.

Mein g. Her Herzog Otto:

Nach freuntlicher danckſagung ꝛc.: Sovil den erſten artikel belanget, das S. F. G. etliche ſchiff uff der Hamburger Strom ſolte genomen und gehen Harburg gefurt haben, wie die von Hamburg angezeigt hetten ꝛc., ſagt S. F. G., das ſolches mit unfuegen von denen von Hamburg werde angezogen; dan derſelbige Strom dem Haus Harburg one alle mittel

zuſtendig, wie ehr dan auch S. F. G. zuerkant werde, vom Schwanebuſch an bis an den Votſand vor die Eſte ſorde; wan auch S. F. G. das wehr vor der Morburg geſchlagen, ſo mueſſen ſich die leute der viſcherey enthalten, ſo lang das wehr ſtehet.

Dergleichen werdet unerfindlich dargethan, das ſich S. F. G. zu denen von Hamburg genotiget haben ſolte; dan S. F. G. als das ſchiff mit korn uff dem Elbſtrom geſtanden und ſie es gehen Hamburg haben pringen wollen, ſie beſchicket, das ſie ſich des enthalten mochten; aber S. F. G. anſinnen habe keine ſtatt genomen, derhalben S. F. G. verurſachet zu erhaltung Ihrer ober- und gerechtigkeit dasſelbige ſchiff zu holen.

Uff den andern artikel die new Zolſtett belangende will ſich S. F. G. verſehen, die von Hamburg haben S. F. G. in deme keine maß zu ſetzen; ſo werde auch nymants gebrungen, etwas zu geben; was ſie aber, geben ſie freiwillig; ſo ſei es keine newerung; dan do die von Lunenburg das Haus Harburg ingehapt, ſei ſolches genomen worden, von idem wispel vier witte, wie mit Regiſtern zu beweiſen.

So befindet ſich auch, das das korn, ſo zu Hamburg voruber gehet, ihr eigen korn iſt, domit ſie handtieren; ſo ſie nun einiche privilegia hetten, wie doch nicht geſtanden, ſo hetten ſie doch dieſelbigen darburch verbrochen.

Uff den dritten artickel, wes die Drabenow belanget, zeigt S. F. G. an, das die Oldenwerder diebſtals halber ſein beſchuldiget worden, welches ſich die leute beclagt haben. Sei den Vicarien angezeigt worden, das man ein gerichte beſtellen wolte, und weil die Oldenwerder ihr ausgehende recht zu Hitfelde hetten, ſein ſie daſelbs, dergleichen die pfaffen citirt worden. Als ſie aber ungehorſamlich auſſen plieben, ſei ihres ungehorſams halber erkant worden, das ſie vor einem iden man, den ſie alſo diebſtals halber bezichtiget, ſechzig marck geben ſolten, und weil ſie ſolche brocke nicht gegeben, ſein dieſelbigen guter angehalten worden, und ſei der von Hamburg clage in diſem fall unerheblich; ſo haben auch die pfaffen allein die zinſſe, aber die ſchatzung und oberkeit gehore zum Haus Harburg.

Uff den vierden artickel, die vier ſchiffe und viſcherey belangende, ſo den Vicarien ſollen zuſtendig ſein, mag ſein, das ſolches den leuten verboten, ſey aber aus dem geſchehen, das S. F. G. ihnen anzeigen laſſen, das ſie ihre gerechtigkeit beweiſen ſolten; weil es aber nicht geſchehen, achtet S. F. G. nicht ſchuldig zu ſein, ihnen die Viſche hur folgen zu laſſen, zu dem wiſſe man ſich zu erinnern, was des Reichs abſchide

derwegen vermag, und weil es andern und ſonderlichen den Evangeliſchen Stenden zugelaſſen wirdet, verhoffet S. F. G., es auch zu genieſſen.

Uff den funften artickel, wes der jagt halber uff dem More iſt angezogen worden, zeigt S. F. G. an, das in deme keine newerung furgenomen wirdet; dan die jagt an dem ort dem Haus Harburg gehorig; ſo werde auch die brifft nicht anders dan von alters geprauchet, vom Landgraben bis vor Boxtehude, derhalben konnen ſich die von Hamburg desſelbigen nicht beſchweren.

Uff den ſechſten artickel belangende die Torſhoner ſegen S. F. G., das dasſelbige Mor zum Haus Harburg gehore, wie es auch S. F. G. zuerkent ſei worden. Es haben ſich auch etliche ſelle zugetragen, die zu Harburg gerichtet ſein, und geſtehet S. F. G. denen von Hamburg darane nichts.

Uff den ſiebenden artikel, den Katwig betreffende, zweiveln S. F. G. nicht, man hab aus den übergeben copeien vernommen, das ſolch gut lehen und nicht erb iſt; weil nun keine manleibs erben vorhanden, dan allein weibsperſonen, ſo achtet S. F. G. es davor, das Ihr ſolch gut heimgefallen und verlediget ſeie.

Und zeigen S. F. G. zur jegen clage an:

Das je und alwege der Elbſtrom uff der Suder Elbe vor Harburg dem Haus Harburg gehore, auch key. privilegia verhanden ſein. Nhun underſtehen ſich die von Hamburg, die leute, ſo ſich des ſtroms geprauchen, zu verhindern, welches ihnen nicht gepuret; und will ſich S. F. G. verſehen, m. g. her werde die von Hamburg von Ihren furnemen abweiſen.

Zum andern haben die leute im ampt Harburg korn unverzolt aus Hamburg pflegen zu holen, aber itz werden ſie damit beſchwert, haben vor jenen zwei pfening gegeben, itz mueſſen ſie zehen pfenning von zwei himpten Roggen geben, bitten die von Hamburg zu wiſſen, das ſeine leute bey alter freiheit mogen gelaſſen werden.

Zum dritten, wiewol in nechſter handlung der Drabenow halber ein ſtilſtand ſei bewilliget worden, ſo haben doch ſolches unangeſehen die von Hamburg die zinſſe uffgenomen, den leuten die ſchatzung verboten.

Zum vierden, clagen die Oldenwerder, das ihnen verboten werde, erden zu graben.

Zum funften, ſei einer im Oldenwerder, der beclagte ſich, das Her Johan Rodenburg ime einen endepfull nemen wolle.

Zum ſechſten werde dero von Hamburg leuten verboten, zum Elb recht zu komen, darzu ſie doch alwege erfordert und erſchienen ſein, auch die

findung haben helfen thun; aber die von Hamburg vermeinen darburch den Elbſtrom zu bekreftigen.

Zum ſiebenden, ſo haben die von Hamburg den Man, der uff dem Katwig wohnet, gehen Hamburg ſenglich gefurt und eingezogen. Nhun hore derſelbige man gehen Harburg; weil nun ſolche gewalt geſchehen, achtet es ſein F. G. darvor, ob es gleich ein lehen ſolte ſein, das darburch die verſchreibung verbrochen ſeye.

Die geſandten der von Hamburg

haben vermerckt meins G. F. und Hern erpietung in dieſer ſache, wollen ſolches ihren eltiſten anzeigen. Und ſagen replicando: das mein G. Her Herzog Otto pretendire, das der Elbſtrom der Suder Elbe von dem Schwanebuſch bis uff den Votſandt ſoll gehen und S. F. G. zukomen, ſo mag ſich S. F. G. ſolche meynung furgenomen haben; aber die von Hamburg wiſſen, das die Suder Elbe an dem orte nicht ihren gangk gehapt, und mag die Elbe ſolchen ſtrom nach jaren eingeprochen haben; das man aber ſolte wiſſen, wur der Schwanebuſch, ob er an dem oder andern ortern gelegen ſey, wiſſe man nicht; er muchte ſonſt under waſſer ſein, dan er nicht in rerum natura. Das auch S. F. G. furgewandt, das S. F. G. des orts ein ſtack geſchlagen und ſo lange es dar geweſen, die leute ſich des viſchens enthalten mueſten, ſo wiſſen ſie ſich zu erinnern, das ſolch ſtack vor dem Morwerder geſchlagen ſei; aber der Morwerder ſei one allen mittel denen von Hamburg zuſtendig und erſtreckte ſich bis an den Stelhorn; ſo mueſten auch Herzog Otten leute darvon geben, wie mit des Rats Regiſtern zu beweiſen.

Zu dem, ſo ſei der Strom ein ſonderliche Elbe und gehe nicht durch das land zu Lunenburg, ſondern aus der Elbe bis in die Elbe und behalte den namen Elbe bis in die Sehe, und habe das Haus Harburg allein etliche vorde daruff, die dem haus zuſtendig ſein. Dieweil aber der Strom denen von Hamburg zukome, und ſie den geprauch mit der abfur in ſtatlichen privilegien hergepracht haben, ſo wolten ſie gepeten haben, man wolle ſie darbey unverhindert laſſen.

Wes aber den newen Zoll belangen thete, wolten ſie ſich ungern underſtehen, S. F. G. in Ihrer Oberheit maſſe zu ſetzen, aber dieſer Zoll ſei ein newerung und gepure ſich nicht, newe Zoll uffzurichten one bewilligung der Keyen. Mat.

Wan nun die ſchiffe dergeſtalt, wie furgenomen wirdet, ſolten begleitet werden, wurde nicht allein denen von Hamburg zu verderb, ſonder auch diſem furſtenthumb zu mercklichen ſchaden gereichen; dan das korn in andere lande gefurt wurde, welches große theurunge machet.

Das angezogen wirdet, das die von Lunenburg doſelbs zoll genomen haben, ſolches weiß ſich ein rath zu Hamburg nicht zu erinnern, und ob ſolches denen von Hamburg zu nachteil geſchehen were, wollen ſie ſich verhoffen, das es ſie nicht prejudiciren moge.

Daß auch etliche ſonderpare perſonen geſchiffet, ſei ihnen unbewuſt, und ſo ſie diejenigen wiſſen, die es gethan hetten, ſolten ſie ungeſtraffet nicht geplieben ſein, wollen ſich hirumb verſehen, ſie hatten ſich darburch ihrer privilegien nicht verluſtig gemacht. Und wolten demnach noch gar dinſtlich gepeten haben, das S. F. G. die vorbeyfur abſtellen mochte.

So vil die Drabenow belanget, das die geiſtlichen geclagt haben, das ihnen erde abgeſtochen und vor das hochſte gerichte citiret ſein ſollen, ſo mag ſein, wie ſie berichtet werden, das bei Greußwitzen zeiten die vicarien geclagt, das ihnen erde abgeſtochen und rett genomen ſein ſolle, habe Grauſewitz ihnen angezeigt, das zu Hitfelde ein gerichte ſolte gehalten werden, doſelbs muſten ſie komen und ihre clage furpringen. Nhun ſein die vicarien nicht ſchuldig geweſen, doſelbs inne pariren und zu rechte zu ſtehen; dan ſie an dem orte nicht dingpflichtig, aber gleichwoll ſei in ihrem abweſen procediret und erkant worden, das ſie vor jden man, den ſie beſchuldiget hetten, ſechzig marck geben ſolten. Weil ſie nun ſolches nicht geben wolten, ſei weiter erkant, das S. F. G. ſolche guter ſo lange anhalten mochte, wie dan auch die leute die zinſſe gehen Harburg haben geben mueſſen. Nhun ſein ſolche guter nicht von dem Furſtenthumb Lunenburg, ſonder von andern und Schowenburgiſchen gekauft worden. So haben auch die leute ny ſchatz oder anders gehen Harburg gegeben, dan ſie mit aller gerechtigkeit den vicarien zuſtehen. Darumb wollen ſie ſich verſehen, man werde ſolche guter der kirchen ſolgen und ſie bei ihrer freiheit laſſen.

Wes die vier ſchiffe und viſcherey betrifft, wiſſen ſie ſich nicht zu erinnern, das S. F. G. den beweiß gefordert habe; wan es aber notig und in rechte erkant wurde, wiſſen ſie es mit prieff und ſigeln, ſo ſie vom Biſchof zu Bremen hetten, dar zu thun. Bitten, ſie bei ihrem hergeprachten beſitz pleiben zu laſſen.

Die Jagt uff dem More belangende und das daſſelbige Mor dem Haus Harburg zuſtehen ſolle, wie ſolches mit den ſellen man beweiſen wolle, ſolches ſein die von Hamburg nicht geſtendig. Dan es zu beweiſen ſtehet, das ſich in vergangen Jaren zugetragen, das ein Jung torf gegraben, und als er ſeine arbeit nicht gethan, wie er thun ſolte, ſei ſein Her zugeſaren und hab ihnen mit der zwicken an den Kopf

geſchlagen, darvon er geſtorben. Darzu ſein nicht allein dero von Hamburg leute, ſonder auch aus dem Ampt Harburg erfordert, die ſemptlich dasſelbige Mor dem Haus Morburg zugefunden.

So hab auch Dieterich vom Berg mit Thomas Groten vor etlichen jaren eine ſcheidung gangen, darinne es dem Haus Morburg zugefallen.

Was aber die brifft belanget, were an demſelbigen ſo groß nicht gelegen, aber es thu den armen leuten großen ſchaden; dan der Vogt zum Heimvelde jagte das vihe im vorjar uff der leute acker und, wan es S. F. G. ſelbs ſege, zweiveln ſie nicht, S. F. G. werde es abſchaffen.

Zum letzſten ſovil den Katwich belanget, hetten ſie mit dem Man, ſo itz hie were, derwegen underredung gehapt, und wurden von ime berichtet, das er Copias der verſchreibung übergeben, die lauten uff erbe und nachkomen. Nhun habe Wilhelm von der Burg nicht allein menliche erben, ſonder auch Weibs Perſonen nach ſich gelaſſen, die ausgeſteuret ſein, und mit funfhundert marck abgefunden.

Wes aber die oberkeit belanget, moge ſein, das dieſelbige gehen Harburg gehore. Nhun hab der man, ſo uff der Katwig wonet, ſeine pachte nicht ausgegeben. Darumb ihr burger ihnen vor den Ampten zu Harburg verclagt. Weil er aber ſeine Zinſſe von ime nicht bekomen, und der man gehen Hamburg gekomen, hab er ihnen mit rechte beſchlagen, und als er nicht zu bezalen gehapt, ſo erkant worden, das er burgen ſetzen oder ſelbs burge ſein ſolte, wie dan ſolches in ihrer Statt bisher hergepracht ſei worden. Weil er aber keine burgen habe bekomen konnen, ſei er nach ihrem Statt rechte angehalten; wan er auch bezalt hette, were ſolches one not geweſen, und wiewol die verſchreibung vermogte, das Wilhelm von der Burg und ſeine Erben ſolche guter mit aller gerechtigkeit, richt und recht an hals und hand habe, ſo hab doch ihr burger denſelbigen man von der Katwig nicht holen laſſen, ſonder ſei ſelbs, wie gemeldet, gehen Hamburg komen. Und wolle demnach dinſtlich gepeten haben, das er bei ſeinem prieſ und ſigeln muge gelaſſen werden.

Uff die Reconvention clage

ſagen die von Hamburg: Das weiter vermerckt werde, das furgewendet werdet, als ſolte die Suder Elbe one mittel dem Haus Harburg zuſtehen. Solche werde nicht geſtanden, dan man habe von alters von der Suder Elbe nicht gewuſt, zudem ſie itz dar nicht lauſe, dar ſie von alters her gelauſen. Die vorde, die dem Haus Harburg zuſtehen, ſechten ſie nicht an, aber das die vorbeyfur ſolte geſtattet werden, ſei denen von Hamburg nicht leiderlich. So geben auch die leute im Ampt

Harburg denen von Hamburg hure, das S. F. G. den Strom nicht bekreftigen konde. Wolten noch gepeten haben darvon abzuftehen.

Uff den andern artickel, das den leuten im Ampt Harburg in ihrer Statt beſchwerung ufferlegt werde, das nicht gewonlich, darvon wiſſen ſie nicht. Sie wollen es an Ihre Hern pringen und, ſo es geſchege und ein newerung were, wollen ſie ſich verſehen, man werde es abſchaffen und den leuten das jenige vergonnen, das von alters hergekomen.

Uff den dritten artickel, belangende den ſtilſtand der Dradenow halber ſegen die von Hamburg, das ſie nicht anders vermercket, dan das die Vicarien ihn ihrem beſitz ſolten pleiben; als aber ein vihe oder pflug ſchatz von denſelbigen leuten ſei gefordert worden, ſei einer derſelbigen leute zu ihnen gekomen und hab angezeigt, das etliche zinſſe uffgeſchlagen ſein. Nhun hette er ein weinig gelts zuſamen gepracht und wolte von einem jar aus geben und hab ſolch gelt freiwillig dargelegt.

Wes belanget der Oldenwerder clage des erdgrabens, wiſſen ſie von keiner verhinderung, ſo ihnen an dem orte, dar ſie des berechtiget ſein, geſchehen ſolle; ſo ſie aber von dem lande, das dem Haus Morburg gehoret, ſtechen wolten, ſolches ſei ihnen verboten.

Von dem endtepful haben die leute vier andvogel dem Haus Morburg gegeben. Es ſei einer von des Biſchofs wegen im Oldenwerder, der den pful gern haben wolte, aber Johan Rodenburg wolle ime denſelbigen nicht einthun.

Zum letzſten das Elffgericht belangende, das ihren leuten verboten dar zu kommen, ſein ſie berichtet, das es kein Elbgericht ſeye, ſonder das diejenigen, ſo die vorde haben, zu zeiten mit ſchiffen zuſamen komen ſein uff den vorden und haben ſich ihrer geprechen verglichen, aber es ſei am meiſten bier ſache geweſen.

Nhun hab S. F. G. ein ſonderlich Elbgericht gelegt und darzu des Rats leute erfordert, welches ſie ihnen verboten haben. Es ſein auch ihre leute darauf nicht erſchienen, ſonder haben darvon proteſtirt; do hab S. F. G. finden laſſen, das die Elbe vom Schwanenbuſch an bis an den Votſandt gehe und dem haus Harburg zuſtehe, aber die von Hamburg haben darvon bedinget.

Mein g. Her Herzog Otto

ſaget triplicando: Das die von Hamburg furgeben, das der ſtrom S. F. G. nicht ſolte zuſtehen, ſonder ein newer gangk ſeye, item das man von der findung nicht wuſte: das derſelbige ſtrom gehe wie von alters und kome widerumb an der Morburg zuſamen, aber laufe ſo ſtarck nicht. So ſei auch das lachswehr je und alwege dar geweſen,

S. F. G. hab es dar gehapt und vile lechſe gefangen, S. F. G. hat auch macht, dieweil das wehr ſtehet, die viſcherey zu verbieten.

Das auch angezogen, das der Schwanebuſch nicht ſoll in rerum natura ſein, wirdet unerfintlich angezeigt, den darzuthun iſt, dar der buſch geſtanden, wie er auch itz noch der Schwanefort genant werde.

Als auch weiter von newerung der Zoll angezogen, habe mein g. Her gehort, welcher geſtalt S. F. G. es nennen, das es nicht als Zoll, ſonder Weg gelt genomen werde. So ſei auch ein taffel zu Harburg, daraus zu befinden, das bei dero von Lunenburg zeiten vier witte vom wispel gegeben ſein worden.

Das die Vorbeifur dieſes landes ſchade ſolte ſein, geſtehen S. F. G. nicht; dan die von Hamburg ſolch korn in ihre Statt pringen und die teurung machen.

Das aber die von Hamburg nicht wiſſen wollen, das die Ihren geſchiffet hetten, laſſet S. F. G. in ſeinem werde beruhen, aber S. F. G. wiſſe diejenigen, die es ſich ſelbs zum beſten gethan, woll anzuzeigen.

So vil die Drabenow belanget, zeigt S. F. G. zu warhaftigen bericht an, das ſich die Oldenwerder beclagt, das die pfaffen ſie diebſtals halber beſchuldiget. Nhun ſie es den pfaffen angezeigt, hetten auch bewilliget, das ſie ihr recht im land zu Lunenburg gewarten wollen, darumb achtet man es darvor, ſie haben ſich mit ſolcher bewilligung dem gerichtszwang underworfen; weil ſie aber ungehorſam außenplieben, ſei in contumaciam procedirt worden.

Die Oberkeit an denſelbigen gutern betreffende, geſtehe S. F. G. dieſelbige den vicarien nicht.

Was der vier ſchiffe halber furgepracht, daruff ſagt S. F. G., das ſie als die Oberkeit ihnen anzeigen laſſen, das ſie ihre gerechtigkeit furlegen ſolten. So hab auch S. F. G. den Reichs Abſchide anziehen laſſen und was andere Hern theten; darumb werde S. F. G. dieſelbigen zinſe aus ſeinen handen nicht kommen laſſen, es werde dan anders erkant.

Die Jagt uff dem More habe S. F. G. uber zehen, zweinzig, dreiſſig Jaren hergepracht, und doſelbs gejagt; es ſein auch ſchweine und reher bis in die Elbe gejagt, die die leute S. F. G. gehen Harburg gepracht.

Was des todtſchlages halber angezogen, moge ſein, das ihnen der fall zugefunden ſeye, er hab ſich aber an dem ort, der denen von Hamburg zuſtehet, zugetragen. So hab S. F. G. heute etliche ſelle und die landſcheidung angezeigt, wie weit ſich die und eines jden gerechtigkeit erſtrecke.

Das aber die von Hamburg von landſcheidungen angezogen, hab es die geſtalt, das hiebevor mit Thomas Groten handlung eins holtzes halber geweſen; ſei aber der oberkeit unnachteilig.

Die brifft werde wie von alters gehalten, und hette ſich S. F. G. verſehen, dero von Hamburg leute wurden mit ſeinen leuten mitleiden haben; dan wan das waſſer groß iſt, ſo treiben die leute uber und thun großen ſchaden.

Den Cathwich belangende befindet S. F. G. aus der verſchreibung, das die uff menliche erben und nicht weibsperſonen lauten.

Das darneben von funf hundert marck angezogen, mag ſein, das etliche zinſſe uffgeſchlagen, derwegen ſich die freunde verglichen, und konne ſolches S. F. G. nicht prejudicieren. Das aber die von Hamburg anziehen, das der man von der Drabenow zu Hamburg eingekomen und doſelbs angehalten ſei worden, derhalb das er die zinſſe nicht bezalt, item das derwegen zu Harburg ſei angeſucht worden, des wiſſe ſich S. F. G. nicht zu erinnern; es ſei dennoch S. F. G. gut, und hette ihnen nicht gepuret, denſelbigen man alſo einzuziehen.

Das ſie den artickel hals und hand anziehen, mag aus der verſchreibung nicht verſtanden werden.

Die findung der Suder Elbe ſei von alters geſchehen, und wiſſe S. F. G. von ihrer gerechtigkeit nicht abzuſtehen.

Das die leute zu Hamburg beſchwert werden, ſei wahr; es habe Johan Regel ſeliger gethan, ſo habe Mathias Reder am vergangen Sonnabent das gelt von den leuten genomen.

Den ſtilſtand der zinſſe uff der Drabenow belangende zeige S. F. G. an, das einer der vicarien die menne uff der Drabenow erfordert, das ſie ime die betagten zinſſe entrichten ſolte, und haben mein g. Her zu erachten, ob ſie den ſtilſtand nicht geprochen, item ob ihnen gepuret, dieſelbigen uffzunemen und die ſchatzung zu verbieten.

Die Olbenwerder und Endtepful belangende ſein die leute itz verhanden, die anzeigen, das ihnen an dem erbſtechen verhinderung geſchee, ſo lige der Endtepful uff dem Alterwerder, denſelbigen habe S. F. G. vogts vater ingehapt.

Das dem Elb recht ein ander name gegeben werde, zeigt S. F. G. an, das es wahr und zu beweiſen iſt, das die Hamburger leute von alters zu dem gericht erfordert, daruff erſchienen ſein und die findung haben helfen thun, wie uff die leute gep . . . (unleſerlich).

S. F. G. zeigen auch an, wiewol die Dradenow S. F. G. zuſtendig, ſo underſtehen ſich doch die von Hamburg der Oberkeit des orts und haben die leute itz hieher gefordert.

Und bitten demnach S. F. G., das die von Hamburg von ihrem furnemen abgewiſen werden; das ſie ſich zu recht erpieten, laſſen S. F. G. in dem beruhen, aber S. F. G. werde auch pillich bei dem Ihren gelaſſen und, wan ſolches geſchicht, wolle ſich S. F. G. aller gepur vernemen laſſen.

St.-Arch. Hannover. Celle Br. Arch. Deſ. 60 Nr. 36, vergl. oben S. 20. Die hamburgiſchen Unterhändler waren die Bürgermeiſter Johann Rodenburg und Peter von Sprekelſen, der Ratsherr Joachim Moller und der Sekretär Alexander Spies (Koppmann, Kämmereirechnungen VI. 181).

III.

# Vertrag zwiſchen Herzog Otto von Braunſchweig-Lüneburg dem Älteren und der Stadt Hamburg, unter Vermittelung des Herzogs Ernſt über die Schiffahrt auf der Elbe und andere Differenzen. 1545. März 6.

Zu wiſſen, nachdem ſich zwiſchen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Otten, Herzogen zu Braunſchweig und Luneburgk, meinem gnedigen Herrn an einem und den Erbarn und wolweiſen Burgemeiſtern und Rhat der Stadt Hamburgk andertheils etliche irrungen und zweiſpalt, darvon in beſchehen, furtragen und nachſolgenden artickeln meldung geſchicht, zugetragen, derwegen beide partien dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ernſten Herzogen zu Braunſchweig und Luneburgk ꝛc., meinem gnedigen Furſten und Herrn, auf ſeiner furſtlichen gnaden freuntliche und gnedige geſinnen guetliche handlung geſtattet haben, das demnach ſein F. G. ſolche irrigen geprechen, beweil nach wichticheit der ſachen dieſer zeit darinne entlichs zuverhandlen nicht muglich geweſen, zu erhaltung friedens und guter nachperſchaft, zu einem friedlichen anſtandt auf nachfolgende mittel gepracht und verhandelt hat.

Erſtlich, ſo viel die irrungen der ſchiffart auf dem Elbeſtroem und das angelegte gleite oder zollgelt, wie es genant magk werden, thut belangen, iſt auf freuntlich bitten und gnedigs geſinnen hochgedachten meins gnedigen Fürſten und Herrn Herzogen Ernſten von beiden parteien zugelaſſen und bewilligt, das die angezogen neuwerung des geforderten zols oder gleide gelts bis zu nechſter und ferner vorhandlung, wie nachfolgend darvon meldung geſchicht, ſoll abgeſtelt, nachgelaſſen und nicht genohmen werden, das auch hochgedacht mein gnediger Herr Herzog Otto mitler weil ſolcher handlung auf ſeiner F. G. angemaſter und angezogener ober- und gerechticheit keine ſchiff geleiden oder denen von Hamburgk zu vorfang vorſchieben oder furderen ſoll noch will.

Dergleichen ſoll und will auch ein Erbar Rhat zu Hamburgk ſolche zeit uber niemants auf dem ſelbigen ſtrom und an denen enden, dar mein gnediger Herr Herzog Otto gerechticheit zu bekrefftigen verhofft, und man van der wegen itz ſtreitig und noch in handlung ſtehet, hindern oder anhalten laſſen. Dar ſie aber jemants mit korn ſchiffen zu verhinderen und anzuhalten befugt zu ſein und das mit guten fugen und rechten zu geſchehen vermeinen wurden, ſolchs zu thuen auf irer gerechticheiten und ſtromen, ſo in dieſer handlung als vor ſtreitig nicht angezogen ſein, ſoll ihnen auch von meinem gnedigen Herrn Herzog Otten und den ſeinen ungehindert zugelaſſen und unbenhomen ſein. Es ſoll aber mit dieſer abſtellung, nachlaſſung und bewilligung, weil die alleine von beiden theilen darumb beſchehen und in maſſen, wie beruert, bewilligt, das man zu ferner erkundigung, beſichtigung, handlung und entlicher abhelfung der ſachen ſo viel beſſer kommen moge, niemants an angemaſter und angezogener ſeiner gerechticheit hiemit was gegeben, benommen, und auch zu keinem behelf kunftig gezogen und gemeint werden, darvon mein gnediger Herr Herzog Otto, auch die geſandten Eines Erbaren Rathes zu beiden theilen ſich bedingt und proteſtirt haben.

Und damit ein mal dieſen irrungen in der gute oder zu rechte entlichen moge abgehulfen werden, ſo will mein gnediger Furſt und Herr Herzog Ernſt zwiſchen hie und Jacobi nechſt kunftig tag anſetzen und ernennen, alſo das man die gebrechen allenthalber beſichtigen, erkunden und ſich ferners austrags in gute oder zu rechte zu vereinigen und zu bekomen haben moge, welche tageſatzung auch beide parteien erwarten wollen.

So viel aber die Drabenow und die angelegte ſchatzung, dergleichen das aufgenommen gelt daſelbſt, auch die vier ſchiffe, wie in handlung und in actis darvon meldung beſchehen iſt, betreffende ꝛc., hat man mit gleicher bedingung auf freuntlich bitte und gnedigs anſuchen meins gnedigen Herrn Herzogen Ernſten den artickel darhin auch bis zu ferner handlung kommen und richten laſſen, ſo das mein gnediger Her Herzog Otto mitler weil der beſtimpten zeit und handlung die itzige angeſatzte ſchatzung in ruhe und ſtilſtand ungefordert bleiben zu laſſen bewilligt, und das das aufgenommen gelt zu unparteiſcher getreuwer handt bis zu ſolcher handlung ſolle zum furderlichſten gelegt und in verwarung gehalten werden; das auch, ſo mitler zeit bedagt und gefallen mochte, bei den mennen zu eins jedern gerechticheit gelaſſen und nicht eingemanet werde, und das die vier ſchiff bei den viſchereien auch ſo lange mogen gelaſſen und die hure und zinſe bei ſich die zeit uber und auf beſcheit,

wie in kunftiger handlung darauf wirdet gegeben, behalten werden moge, und ſollen die vier ſchiff, als das Capittel vermeinet zu beſprechen, zu dieſen Oſteren den mennen, ſo ſie vormals gehabt, wieder in hure, doch auf maſſe, wie vorberurt, gethan werden.

Die jacht belangende, dieweil dieſelbige vom Haus Harburgk je und alle wege geprauchet, ſo achtet man es davor, das mein gnediger Her Herzog Otto pillich darbei ungehindert gelaſſen, und darinne keine neuwerunge furgenommen werden moge. So ſich aber jemands des beſchweren wurde, ſo ſolle einen jederen theil zu nachſter handlung ſeine beſchwerung und alle notturft furzubringen unbenommen, ſonder vorbehalten ſein.

Das auch die brifft, wie von alters her, geprauchet werden moge; ob aber zu der zeit der handlung, als zwiſchen dies und Jacobi ſoll furgenommen werden, imants darinne beſchwerung hette, ſolchs ſoll alsdan gehort und darinne weiter beſichtigung und handlung furgenommen werden.

Anlangende aber das torff ſtecken und die hönere, ſo von der wegen geſordert, auch im olden Werder das erdſtechen zu notturft der dicke und den endtepfull ꝛc., weil mein gnediger Herr Herzog Otto ſeinen leuten verbotten, den torf zu ſtecken, ſo achtet man es davor, das ſie ſich des torf ſteckens auf dero von Hamburgk gerechticheit enthalten, jedoch ſoll hiedurch dero von Hamburgk leuten unbenommen ſein, torf an den orten zu ſtecken, dar ſie es berechtiget ſein. Wollen aber die Oldenwerder erden zu dicken ſtechen, ſo mogen ſie es zwiſchen dies und Jacobi auf dem iren und nicht auf dero von Hamburgk gerechticheit thun, es were dan, das waſſers noeth ſie uberfallen und in eil zu dicken dardurch bedrenget wurden, in ſolchem fall ſoll dieſer artickel dermaſſen zwiſchen dieſer zeit und beſtimpter handlung verſtanden und gehalten werden, das dannoch nicht dickens halber kein großer ſchade zu beſaren, und auch denen von Hamburgk mit nicht zu nachteil gereichen mogen, und ſollen dieſe artickel, auch der artickel den endtepful belangende zu nechſter handlung in beſichtigung und augenſchein genommen werden.

Dergleichen ſoll der artickel den Katwig belangende bis auf Jacobi und zu nechſter handlung auch beruhen und mitler zeit die jerlichen zinſe zu getreuwer handt hindergelegt werden, jedoch ſoll meinem gnedigen Herrn Herzogen Otten die vier margk, ſo man jerlichs dem Haus Harburgk von der Katwig gibt, folgen und ſein F. G. an irer ober- und gerechticheit mitler weil nichts entzogen werden.

Und auf die jegenklage, als mein gnediger Her Herzog Otto hat furtragen laſſen, iſt der artickel den Elbeſtrom belangende zu dem klag-artickel der von Hamburgk auch den ſelbigen ſtrom betreffende, inmaſſen, wie obgemeldet, zu ferner verhandlung geſtalt.

Dergleichen auch iſt der artickel die Drabenow in der jegenklage angezogen betreffende bis zu derſelbigen zeit in ruhe geſtalt. Soviel aber den artickel belanget, das die von Hamburgk die von Harburgk und vorwanten des ampts Harburgk mit neuwer auffatze und zollgelde widder alt herkommen beſchweren ſollen, wan ſie korn oder anders zu Hamburgk gekauft und auffuren wollen, ſo will ſich mein gnediger Herr Herzog Ernſt verſehen, die geſandten Eines Erbaren Rhats werden irem erpieten nach bei iren elteſten anhalten und verfugen, das ſolche neuwerung abgeſtelt und die leute damit nicht beſchwert werden.

Demnach dan in handlung und antragen unter andren vormerckt, das man nicht in abreden, das von altersher ein Elberecht gehalten ſei, ſo wirdet von meinem gnedigen Herrn Herzog Ernſten vor guet und pillich angeſehen, das dasſelbige Elberecht nochmals, wie es von alters hergebracht und erwieſen magk werden, gehalten und das in kunftiger verhandlung, davon obgemeldt, eins jeden notturft ferner gehort, auch die dinge, ſoviel notig, in augenſchein und beſichtigung genommen und zu entlichem entſcheide gepracht und verhandelt werden mogen.

Soviel aber den man auf der Katwigk belanget und zu Hamburgk eingezogen geweſen, beruhet derſelbige artickel bis zu nechſter handlung; ſo dan befunden wurde, das er mit unpilliceit beſchwert were, ſo ſoll alsdan weiter gehandelt werden, das demſelbigen man vor ſeinen ſchaden gepurliche erſtatung widerfaren moge.

So aber die angeſatzte beſichtigung und handlung auf beſtimpte zeit, wie gemeldet, iren furgangk nicht gewinnen oder aber, das dieſelbige, wie berurt, furgenommen und one frucht und entlicher entſcheidung und vergleichung in gute oder zu rechte zergehen wurde, ſo ſoll hiemit und durch dieſen bewilligten anſtandt einem jeden teil an ſeiner hergebrachten freiheit, privilegien, gerechticheiten und beſitz nichts genommen, ſonder dieſelbige, wie hie bevor, zugebrauchen vorbehalten ſein.

Und deweil die geſanten des Erbarn Raths zu Hamburgk berurte mittel nicht weiter angenommen haben, dan auf hinder ſich bringen an ire eltiſten, ſo will mein gnediger Herr Herzog Ernſt an ſie gnedichlich geſonnen haben, bei iren eltiſten mit beſtem fleis zu verfurderen, das ſie dieſen anſtandt belieben, annehmen und verfolgen, auch ſolchs Seiner F. G. zwiſchen diß und Mitfaſten widerumb zu ſchreiben mogen. Dan

was Seine F. G. zu hinleggung dieſer gebrechen in kunftiger handlung thuen und furderen konnen, wolle ſich ſein F. G. an irem fleis nichts erwinden laſſen.

Zur Urkund ſein dieſer abſchiede zween gleichslauts under Hochgebachtes Furſten Herzog Ernſten ꝛc. handtzeichen und Cantzlei pitſchir aufgericht und jedem theil einer zugeſtelt worden.

Actum zu Winſen auf der Luhe, Freitags nach Reminiscere Anno funfundviertzig.

Ernſt, Hertzog, manu propria.

Orig. Hannov. Staatsarchiv. Celle Br. Archiv Des. 74 Nr. 104; notariell beglaubigte Abſchrift Des. 71 Akt. 39 Nr. 1. Der Vertrag iſt vom Hamburger Rat nicht beſtätigt (vergl. S. 20 f).

IV.

# Schiffspaß des Hamburger Rats für die Auslieger auf der Unterelbe. 1566. Februar 15.

Wy Burgermeiſtere und Rathmanne der Stadt Hamburgk dhon kundt hirmit und in crafft duſſes briefes, dath wy jegenwardigen Hinrick Rutgers unſern burger mit ſynem thogeordenten ſolcke affgeſerdigt hebben, baven und benedden unſer Stadt, up unſerem Elbſtrom tho liggende und de affhur des korns upwarts und nedderwarts unſer Stadt ohres beſten vormugens und uterſten flytes tho behinderen, und de ſchepe, ſo ſej betrebden werden, mit korne, weiten, garſten und ſunſt beladen, nha oldem gebrucke, gewonheit und hebbender gerechticheit up unſe Stadt tho wyſen. Und ſchal he Hinrick Rutgers ſyn ſolck dartho helden, dath ſej ſick ſtedes dag vor dag up dem Eyver finden laten und ſick ja ohrem beſel getruwlich und flitich verholden. He ſchal ock ſambt ſynem ſolcke ein ſunderlich, flitig upſicht hebben, dat keine untruwe durch die jenigen, die mit ohren Schepen und Eyvern dat korn hindal brengen, geſchehen noch furgenamen werden muge, und wes ſie deß erfahren, ſollen ſie ahne einigen vertug truwlich vormelden; jedoch ſcholen ſe in ſolcher behinderung der abfuhr des korns und ſonſt ſick aller beſchedenheit vorholden und ſick nicht underſtan, de geladene Schepe und Eivere in den frombden Haven, dar ſie liggen, tho rechtferdigen, vel weiniger uth denſulvigen haven mit gewalt ebder ſunſt henweg tho nemende. Ock ſchal he ſambt ſynem ſolcke ſick aller gewaltſamen handlung und muthwilligen vornemens in den Haven, dar ſie ſick inne begeven werden, gentzlick entholden, alſo dath ſie derwegen mit fugen nicht mugen beſchuldigt werden. Urkundtlich mit unſer Stadt ſignet vorſigelt den 15. dag des Mandtes Februarij Anno 1566.

Original, mit Papierſiegel. Von gleichem Tage und ſonſt ganz gleichlautend (nur ſtatt „up dem Eyver“: „up der Barſſen“ für „unſern burgern und Befelhebbern Berndt Koeninck“ derſelbe Schiffspaß. Die Päſſe ſind durch die oben S. 30 erwähnte Wegnahme der hamburgiſchen Auslieger in den Beſitz Herzog Ottos und nachher in das Staatsarchiv Hannover gekommen. Celle Br. Arch. Des. 71 Abt. 39 Nr. 1.

V.

# Vergleich zwiſchen dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg und den Städten Hamburg und Magdeburg über die Schiffahrt auf der Elbe. 1574. Auguſt—September.

Erſtlich ſolle die Schiffart zwiſchen beiden Stetten Hamburg und Magdeburg den Elbſtromb auf und ab mit allerley Wahren, nichts ausgenommen (doch des Boyer-Salzes halben zuverſtehn, wie hernach in einem beſondern Artikel begriffen), frey ſein, und dann hinwiderumb vor und über der Alten Statt Magdeburg ebenermaſſen mit allerley Wahren, nichts ausgenomen, gegen irer geburlichen Niderlag und Staffelgerechtigkeit, unverhindert geſtattet werden. Was aber die Furüberfuhr vor der Statt Hamburg anlangt, nachdem dieſe ſach zwiſchen Herzog Wilhelmen zu Braunſchweig und Lunenburg und bemelter Statt Hamburg am kaiſ. Cammergericht anhengig, auch albereit darin ad conclusionem causae verfaren, ſolle dieſer Punct bey ermelts Cammergerichts erörterung gelaſſen, und ſonſt durch das, was von einem oder dem andern Theil unter dieſer Vertrags-Handlung bey ſolchem erſten Artikel furgebracht worden, keinem Theil ein mehrers, als er zuvor gehabt, eingeraumbt, noch an eines oder des andern Rechten ichts praejudiciert, ſonder daſſelb jedem Theil austrucklich reſerviert und vorbehalten ſein, auch mitlerweil und bis zu volnfierung des angeregten rechtlichen Proceß zu beiden Theilen nichts thätlichs ſürgenomen werden.

Zum andern die von den fürſtlichen Lunenburgiſchen Geſandten begerte Vergleichung der beiden Zölle zu Bleckede und Schnakenburg mit dem Zoll zu Hitzacker betreffend, iſt ſolcher Artikel von den Theilen an ſein gehöriges ort, nemblich zu der Kay. Mt., unſers allergnedigſten Herrn, und des Heiligen Reichs ſechs Churfürſten verwilligung geſtellt worden.

Nachdem aber ferner von Herzog Wilhelms wegen begert worden, daß die Stette Hamburg und Magdeburg Sr. F. G. zu etwas ergetzung des abganges, so durch die freye Schiffart Sr. F. G. an dero jährlichen Einkommen und gefellen ervolgen wurde, ein anſehenliche Summa gelts, semel pro semper, oder ein zimbliche jährliche und erbliche Penſion geben wolten, haben gleichwol beide Stette ſich neben dem, daß ſy auch Sr. F. G. einichen abgang nit beſtehn wollen, ſeytemal was an den Land Zöllen abgehn möchte, an den Waſſer Zöllen reichlich wieder zuginge, ſy auch, da gleich einicher abgang darbei ſein ſolte, denſelben zu erſtatten nit ſchuldig weren, auf ſolch begern, aus etlichen furgebrachten Urſachen, ſonderlich auch Ires angezognen unvermögens halben, nit einlaſſen wollen, jedoch die Magdeburgiſche Geſandten, damit zu ſpüren, daß ſy ires theils, ſoviel immer möglich, zu thuen geneigt, ſich nit allein erpotten, berürte Zolls Erhöhung und Vergleichung nit zu hindern, ſondern auch auf vorgehende Irer Kay. Mt. und der Churfürſten verwilligung den erhöhten Zoll one alle widerred zu entrichten, für ſich und die iren bewilligt, welches erpieten die f. Lunenburgiſche Räthe alſo angenomen und hergegen vorberurts begern von wegen einer Summen gelts oder jährlichen Penſion gegen Magdeburg, wie auch, auf vorgehende ebenmeſſige verwilligung, gegen Hamburg fallen laſſen. Dieweil aber der Hamburgiſche Gewalttrager hierzu keinen bevel, hat er ſich dieſes Puncten halben anderſt nit dann auf hinder ſich bringen einlaſſen wollen, jedoch ſich erpotten, bey ſeinen Herrn und Oberen beſte befurderung zu thuen, damit ſy ires theils hierin auch nichts erwinden laſſen.

Und ob wol im Namen Herzog Wilhelms begert worden, daß Sr. F. G. und dero Erben frey ſein möchte, allerley wahren, deren ſy ungefährlich zu irer Hofhaltung bedörfen möchten, an den Lunenburgiſchen zollſtetten auf dem Elbſtromb gegen geburlicher bezalung, nemblich was dieſelben zur ſtette und die fracht gekoſtet, abladen zu laſſen und die zu irer notturft zu gebrauchen, mit dem vermelden, daß bey den Herzogen von Lunenburg, auch andern Fürſten, ſolches von Alters alſo herkommen und gebreuchig geweſen, ſo haben doch die Stette in dieſen Artikel, ſowol auch auf das ſernere begern, die Lunenburgiſche Schiff zu Hamburg und Magdeburg vor andern mit fracht zu befurdern, ſich, als bey denen ſolche beide Artikel nit, ſondern bey dem Kaufman ſtünden, nit verpinden wollen, jedoch des erſten Puncten halben dahin vernemen laſſen, daß der Kaufman ſich zur Hofhaltung nach billichen dingen wol wurde zu erzeigen und zu halten, in dem andern Artikel aber ſich dahin erpotten, daran zu ſein, daß hierin kein gefahr getriben, ſondern die Lunenburgiſche

ſowol als andere Schiffe gebraucht und befurdert wurden. Mit welcher Erklerung und Erpieten die F. Lunenburgiſche Räthe auch zufriden geweſen.

Und dieweil des Saltzes halben die F. Lunenburgiſche Räthe auf das getrungen, daß kein Salz die Elbe auf oder ab vor Sr. F. G. Zölle one dero vorwiſſen und zulaſſung gefürt werden ſolte und daſſelb aus etlichen furgewandten, ſonderlich aber neben der Statt Lunenburg, auch vieler Geiſtlichen darauf ſtehenden verderben, der urſachen, daß S. F. G. von wegen eines mit Joachimen Grieben des Boyer Saltzes halben getroffenen Contracts die Schiffung ſolches Boyer-Salzes niemand anderm one verletzung irer fürſtlichen Ehren geſtatten könte: ſo haben die Magdeburgiſchen Geſandten dieſen Artikel auch nit ſtreiten wollen, der Hamburgiſch Gewalttrager aber darauf getrungen, daß die Schiffung des Boyer-Salz ſo wol als andere Wahren frey gelaſſen werden ſolte. Darauf entlich dieſes Mittel fürgeſchlagen worden, daß berürts mit dem Grieben aufgerichten Contracts halben von Irer Kay. Mt. Commiſſarien zur güte und dem Rechten verordnet, mitlerweil aber die in ſolchem Contract bedingte Peen aus kaiſerlicher Volmacht ſuspendirt und eingeſtellt, und die Schiffart ſowol dieſes Boyer als anders Salzes und Wahren halben frey ſein ſolte. Welches mittel die F. Lunenburgiſche Räthe, ſo wol auch die Hamburgiſche Abgeſandten anderſt nit dann auf hinder ſich bringen und ferner zu ſchreiben, ſo innerhalb den nechſten dreyen Monaten beſchehen ſolle, annemen wollen; darbey es die Herren Kaiſ. Commiſſarien (doch salvis interim mandatis) bleiben laſſen.

Letzlich haben die Magdeburgiſche Geſandten begert, dieweil ſy in allen Puncten mit den Luneburgiſchen einig und verglichen, daß, obgleich die Statt Hamburg die zuruck gebrachte Artikel nit eingehn, ſonder abſchreiben wurde, daß doch Magdeburg deſſen nit entgelten, ſonder ſolche Vergleichung irenthalben kreftig bleiben ſolte.

Staatsarch. Hannover Celle Br. Arch. Deſ. 70 Nr. 11 (vergl. oben S. 13).

VI.

# Interims-Vergleich zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und dem Hamburger Rat über die Schiffahrt auf der Elbe usw. 1611. Okt. 5.

Zu wissen, als sich lange geraume Zeit hero zwischen den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Zellischen Theils et Consorten an einem und Einem Erbarn Rath dero Stadt Hamburg andern theils wegen der Vorbeyfuhr auf dem Elbstromb vielerley Spän und Irrungen begeben, auch deswegen unterschiedliche Proceß an beyden hochlöblichen keyserlichen Cammer- und Reichshofgerichten ausbracht und in der Hauptsache nunmehr so weit verfahren, das allerseits zu urtheil darinnen beschlossen und des keyserlichen Cammergerichts entlicher Ausspruch erwartet wird, daneben sich auch in Neuligkeit zugetragen, das der durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Br. u. L. ꝛc., wieder erngedachten Raht dero Stadt Hamburg nicht allein wegen ihres Tonnen- und Bakengeldes an hochermeltem keyserlichen Hofgerichte ein Mandatum poenale, besondern auch wegen obgeregter Vorbeyfuhr ein Rescriptum ausgewirket, daß demnach itz hochgedachts Herzogen Wilhelm F. G. mit erngemeltem Raht der Stadt Hamburg zu Stift- und vortpflanzung guten nachbarlichen Willens sich deswegen Interimsweise verglichen und vereinbaret hat also und dergestalt:

Daß zuforderst S. Herzog Wilhelms F. G. besagtes am keys. Hofe wegen des Tonnen- und Bakengeldes ausgebrachts Mandat sub dato Prag am 15. Decemb. Anno 1609, wie auch der Vorbeyfuhr halber impetrirtes Rescriptum, so geben Prag den 20. Octob. Anno 1609, gentzlich schwinden, das Mandat aber suspendiren oder fallen lassen und sich desselben reproduction (jedoch soweit es hernach gesetzt) begeben.

Darentgegen S. Herzog Wilhelms F. G. und dero Natural und eingesessene Unterthanen, so viel dieselben mit ihren eigenen Geldern

handeln, des Tonnen- und Bakengeldes allerdings entfreyet ſein und pleiben ſollen, und darzu S. F. G. Ein Erbar Rat zu Hamburg 3000 Reichsthaler alſobald nach vollnziehung dieſes in einer unzertrenten Summen binnen Hamburg bar erlegen wollen. So hat ſich auch zwar erngedachter Raht gegen S. F. G. und dero nachkommen an der Regierung zu Harburg auf vorhergehende fleißige geübte verhandlung bey denſelben zuletzt nachbarlich erkleret, jährlich, ſo lange die Elbſache am keyſ. Cammergerichte zu Speyr noch unerörtert ſchweben wird, eilfhundert Wispel allerhand getreide durch ihre Auslieger, Tonnenboyert und Jagtſchiffe, theils auf maße und weiſe daſſelbe abgehandelt, frey paſſiren, auch den gebührenden Zollen, ſo ſie ſonſten von ſolchem Getreide, da es in Jhre Stadt gebracht, und theils wieder heraußer zur Sehewerts gehen ſolte, davon zu nehmen pflegen, nachzulaſſen. Weil aber aus ſolcher angehefften conditionen leichtſamb Jrrung und Mißvernehmen ſich begeben möchte, ſo iſt dahin gehandelt (damit ſolchs, wie auch alles ander Korn, nach Hamburg gebracht werden möge), daß S. Herzogs Wilhelms F. G. ein Erbar Raht zu Hamburg wegen angezogenen Getreides und Zolles allemall in der Wochen Michaelis fünfhundert Reichsthaler in specie in Hamburg auszahlen zu laſſen, und damit, wan man ſchreiben wird tauſend ſechshundert und zwolf, den Anfang zu machen, eingewilligt, auch nachgegeben, daß uberdem S. F. G. zu Jhrer Hofhaltung auf ſchriftlich beſchehenes Anfuchen zwanzig Wispel Gerſten zum högeſten aus Jhrer Stadt jedes Jahrs zollfrey und ungehindert für S. F. G. gelt, jedoch ſolche 20 Wispel nicht auf einmal, beſondern zu unterſchiedlichen Zeiten, gefolget werden ſollen.

Darentgegen dan S. F. G. nachgegeben, wan in kunftig, ſo lange dieſe Interims-Vergleichung wehret, entweder S. F. G. oder von dero oder Jhren Unterthanen und Angehörigen beladene oder andere frembde Schiffe von oben herab oder von unten herauffer die Stadt Hamburg vorbeyzuſchiffen ſich unternehmen würden, daß dan erngedachter Raht ſolches durch Jhre Auslieger Schiffe (als ſie beſt können) ihnen verwehren und dieſelbe nach Jhrer Stadt, dafelbſt gewöhnliche Zoll- und Stapelgerechtigkeit zu halten, antreiben, auch zu dero behuff dieſelbe ohn unterſchied ob ſie unangefeſſelt, auf den ſtreitigen oder unſtreitigen Stromb, oben oder unterwerts fahren oder für Ancker im Waſſer oder bey Ebbezeiten auf dem fürſtlichen Lüneburgiſchen Lande liegen, oder auf denſelben von den Schiffleuten getreibet werden, hinweg nehmen mügen, und dawieder von S. F. G. oder ihren Unterthanen denſelben durchaus kein Vorſchub beſchehen, viel weniger aus dero befehlig durchgebracht,

verteydiget oder auf einige maße geſchutzet werden ſollen. Hergegen aber die Ausliegere auf fürſtlich Lüneburgiſchem landt nicht theten, ſondern, wan die Schiffer, nach fleißiger Erinnerung, die Ancker ſelbſten nicht erheben, die Sayle und Tackel daran, alſo auch die Treyelleinen an den Schiffen zu löſen oder abzuhauen bemechtiget ſein, und alſo an den Anckern und Draggen auf dem Lande ſich nicht vergreifen ſollen.

Und da etwan den Ausliegern einig Schiff bey Tage und Nacht, ſtarkem Winde oder ſonſt entgehen und die Elbe hinunter die Mohrwerder, die Elbe herauf, die Mohrburger Grentze vorbey kommen würde, ſollen die Auslieger zwardt denſelben zu folgen macht haben, jedoch zwiſchen den beyden Grenzörtern auf dem Suderſtromb des Angriffs ſich enthalten. Sobald ſie aber im Auf- oder Abfahren bemelte Grenzorter vorbey gelaufen, den Angriff zu thun, oder, da ſie ihnen ja gentzlich entkommen würden, in der Rugkreiſe ihrer wahrzunehmen, und alsdan, ſie ſein geladen oder ungeladen, nach der Stadt ihrer Verbrechung wegen zu bringen, bemechtigt ſein. Und ſoll darunter nicht angeſehen werden, ob die Schiffe den Suderſtromb entlang, vor der Moorburg herauf und ab oder ob ſie durch den Soekefrumbt fahren. Darmit aber die Auslieger ſo vil beſſer ſich nach dieſer Vergleichung richten können, ſo ſollen drey große Veltſteine, einer bey der Mohrburg, der ander bey der Mohrwerder Grentze, und der dritte auf die große Weyde beim Sandtfliete, kegen der Mohrburger Grentze über an die Erde gelegt werden. Würden auch die Schiffe im Auf- oder Abfahren ſich in den Reigerſtieg wenden, ſo ſollen die Auslieger ſelbige, ſo bald ſie in den Reigerſtieg kommen, anzugreifen nichts weniger befuegt ſeyn.

Bey dieſem aber iſt S. F. G. von erngedachtem Raht gewilligt, Ihr zehend Korn aus dem Kerckwerder ohne Paß frey nacher Harburg zu führen; jedoch haben S. F. G. bey fürſtlichen trewen und glauben hirunter keine gefehrligheit zu gebrauchen verſprochen, und damitt die Pauren, ſo ſollich Korn führen, ebenmeſſig unterſchleuff zu veruben kein Anlaß erlangen, auch gnedig verſtattet, daß erngedachts Rahts Auslieger ſolche Effer oder Schiffe beſichtigen und, was ſie eingeladen, ſich erkundigen mögen. Imgleichen hat wolgedachter Raht nachgegeben, daß S. F. G. hochermelt, was Dieſelbe an Viehe, Kalck, Saltz, Eſſig, Steine und Deelen zu S. F. G. eigener Hofhaltung und Notturft von Lüneburg abholen laſſen, nacher Harburg vorbeyführen mügen, jedoch kegen Uberlieferung S. F. G. Paß und auf vorgehende Beſichtigung, darmitt keine andere gueter darunter und mit durchgebracht werden.

Es haben ſich aber S. F. G. austrücklich vorbehalten, imgleichen auch die Stadt Hamburg reſerviret, daß dieſe Vergleichung den rechtlichen Cammergerichts Proceſſen oder ſonſt einen Jeden an ſeinen Rechten und Poſſeſſion vel quasi ohnnachteilig ſein und zu Hemmung ermelter Cammergerichts Proceſſe oder ſonſten in andere wege in oder auſſerhalb Rechtens zu einigem Vortheil und dem andern zum praejudiz nicht angezogen, viel weniger dieſe Vergleichung an Ihr Kayſ. Maj. Hof- oder Cammergerichte nicht produciret oder vorgezeiget, und alſo nicht perpetua ſein, ſondern nur Interimsweiſe, ſo lange bis die Urtheil am Cammergericht publiciret und ihre Kraft Rechtens erreichet wehren, und alsdan ferner nicht obſervirt und gehalten werden ſoll.

Und wan hiebey Ein Erbar Raht zu Hamburg, auch der hochwürdigen, durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian, Herrn Julii Ernſten und Herrn Auguſti, Vettern und Gebruedern, reſpective erwehlten Biſchof zu Minden und Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc., ſo woll der Erbaren Stadt Lüneburg conſens und einwilligung uber dieſe Vergleichung faſt inſtendig urgiret, ſo hat S. Herzog Wilhelms F. G. für ſich und Ihre Mitbeſchriebene verſprochen, daß zwar denſelben ſo wenig als auch Jemand anders von S. F. G. hirwieder keine Anleitung, Raht und Vorſchub geſchehen ſolle; da aber gleichwoll inkünftig hochgedachte Ihre F. Gnaden vor oder auf ſich ſelbſten Mandata am keyſerl. Hofe oder Cammergericht in puncto des Tonnen- und Bakengeldes auswürcken oder vorbeſagtes Mandatum wiederumb reſuſcitiren und deſſen Reſcriptum erlangen würden, die obengedachte 3000 Reichs Thaler erngemeltem Raht der Stadt Hamburg in Ihrer Stadt alsdan hinwieder auszuzahlen und zu erſtatten, wie imgleichen auch S. F. G. neben Mitbeſchriebenen, da die Stadt Lüneburg uber kurz oder lang wegen reproducirung oder reſuſcitirung dieſes obgemelten Mandati ſich etwas unterfahren oder auch deswegen ein newes mandatum auswircken würde, und S. F. G. deſſen abſchaffung bey ermeltem Rahte nicht zu wege bringen kondten, alsdan gleichsfals die reſtitution ſolcher 3000 Reichsthaler an vorgedachtem ort zu thun auf ſich genommen und craft dieſes ſich verpflichtet. Auf welche beyde felle aber alle andere Puncta in dieſem Receß begriffen nichts deſto weniger in kreften und Würden bleiben, auch S. Herzog Wilhelms F. G. und Miternandten unbenommen ſein ſoll, das itzige ſuſpendirte Mandatum alsdan zu reaſſumiren, oder aber, da es nötig, ganz neue Mandate auszubringen, welches S. F. G. alſo ſich austrücklich vorbehalten haben. Im Fall auch hochgedachte Herzogen zu Br. u. L. Zelliſchen und

Dannenbergiſchen Theils oder deroſelben Nachfolger, wie auch die Stadt Lüneburg mehr wolgemeltem Raht der Stadt Hamburg an eingewilligter Auftreibung der Schiffe oder Behinderunge der Vorbeyführe auf einige maße oder wege ſelbſt durch die Jhrigen oder frembde beeintrechtigen, ſie behindern, ihnen dieſelbige wegen dieſer Interims-Vergleichung zu wehren ſich unterſtehen und Herzog Wilhelms F. G. und deren Mitbenandte ſolche Behinderunge nicht abwenden würden oder konten: ſo ſoll S. F. G. itzerwehnter Raht die verſprochen 500 Reichsthaler, ſo lange ſolches nicht abgewendet, zugeben nicht verpflichtet, ſondern in dem Jahre, in welchem die turbation obgeſagter maßen erfolgt, mit darreichung ſolcher Gelder einzuhalten befuegt ſein. Da aber ſolche Abtreibung abgewendet, ſoll es mit jährlicher Erlegung der 500 Reichsthaler, wie ermelt, gehalten werden. Und als ſich bey ſolcher behinderunge leichtlich begeben konte, daß oftgedachtem Rahte oder deroſelben Bürgern oder Einwohnern mit anhaltunge ihrer gueter oder ſonſten beweislicher Schaden und Ungelegenheit zugefügt werden möchte, ſo hat Herzog Wilhelms F. G. gnedig verſprochen und fürſtlich zugeſagt, auf erzehlten Fall ſolchen Schaden, wie derſelbe durch unparteiſche Leute aeſtimirt, in gnaden wieder zu erſetzen; jedoch ſoll alsdan S. F. G. wolgenandter Raht die 500 R. Thaler, welche in dem Jahr, darin erwehnter ſchade ihnen, ihren Bürgern oder Einwohnern zugezogen wird, vorfallen, nichts weniger, wan der erlittene Schade auf maße, wie gedacht, erſtattet werden, folgen und reichen zu laſſen ſchuldig ſein.

Demnach auch der ertrunckenen Leute halber, ſo woll Stack- und Pfalung in dem Elbſtromb allerhand Streit und Unwillen fürgefallen, ſo iſt demſelben auch eine gewiſſe maß gegeben, derogeſtalt: wan ſich ein ſolcher fall zutregt, daß ein Menſche auf dem Stromb, da S. F. G. an der einen und Ein Erbar Raht an der andern ſeiten Land haben, der für dieſem ſtreitig geweſen und noch, erſoffen were oder geſunden würde, daß dan an denſelbigen benanten örtern ohn allen praejudiz und einiger kunftigen gefehrlichen Nachfolge beyderſeits, ſowoll Lüneburger als Hamburger Leut ohn Unterſcheid darnach fiſchen und von welchem der Cörper funden, in deſſen Hoch- und Botmeßigkeit begraben, aber vom Lande (ſo der Tote drauf getrieben) von niemand als dem, auf demſelbigen die Hocheit zuſtehet, hinweg genommen werden ſoll. Wie imgleichen auch, da der Todten Cörper auf dem Strome, deſſen beyderſeits Ufer und anſtoßende Lendereyen einem Theil zugehörig ſein, angetroffen würde, alsdan ſolcher Todten Cörper in deſſen Hoch- und Bottmeſſigkeit, welchem auf denen an ſolchem Stromb liegende Länder die Hocheit zuſtendig iſt, begraben werden ſolle.

Wan auch S. Herzog Wilhelms F. G. oder Ein Erbar Raht und deſſen angehörige ein new ſtack oder Pfalung, da vormals kein geweſen, in dem Elbſtrom an den örtern, da gleichsfals S. F. G. auf der einen und Ein Erbar Raht auf der andern ſeiten Land haben, zu Abwendung des Waſſers Einbruchs zu ſchlagen vor nöthig erachten, ſo iſt auch dis-falls bewilligt, daß ſolches zwar ohn S. F. G. und ihrer Mitgeſetzten, ſo woll auch Eines Erbarn Rahts Vorwiſſen nicht geſchehen, ſondern vorhero der ort von beyderſeits beſichtiget werden ſoll. Wan aber be-funden, daß einem ſo woll als den andern ſolches ohn nachtheil und ſchaden ſein könne, S. F. G. oder Ein Erbar Rhat daſſelbe aus nach-barlichem Willen nachgeben und verſtatten wollen. Woſern aber die Stack- und Pfälung an orten und enden beſchicht, da die Lenderey auf beiden ſeiten einem theil zugehörig, ſo ſoll es darmit gehalten werden, wie es bey negſt vorgehendem Punct wegen der todten Cörper ver-abſchiedet, alſo daß auf ſolchen fall des andern theils Beſichtigung und Conſens hirzu zu fordern nicht von nöhten. Jedoch ſoll dieſes alles, was alſo Interimsweiſe wegen itzerwehnter beyder Puncten der todten Cörper, auch Stack- und Pfälung halben verabſchiedet, ebenermaßen wie hiroben bey dem Punct der Vorbeyfuhr geſetzet, keinem Theil an ſeinem verhofften Rechten und Gerechtigkeiten und deswegen am keyſerl. Cammer-gericht noch unerörtert ſchwebenden Rechtfertigungen nachtheilig und praejudicirlich ſein, auch allein bis zu rechtlicher Erörterung deroſelben am kayſerl. Cammergericht ſchwebender Rechtfertigung wehren und ge-halten werden.

Alles dieſes getrew-, fürſt- und erbarlich woll zu halten, haben zu Urkund Wir von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. und neben uns die hochgeborne Fürſten, Herr Otto und Herr Johann, Herzoge zu Br. u. L., unſere freundliche liebe Brüdere, zu Bezeigung JJ LL Conſens und ratification uber ſolche puncta und Articul hirinnen begriffen, auch Wir Bürgermeiſter und Raht der Stadt Hamburg für uns und allerſeits Nachkommen, dieſe Receſſe (deren zwey gleichs lauts auf Pergamen verfertiget) reſpective mit eigen Handen unterſchrieben und Unſer fürſtlich Inſiegel, Daum, Secreta und Stadt Inſiegel dran hengen laſſen.

Staatsarch. Hannover. Celle Br. Arch. Deſ. 70 Nr. 33.

VII.

# Revers Herzog Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg zur Sicherstellung Hamburgs gegen ihm aus dem „Interim" erwachsende etwaige Schäden. 1611. Oktober 5.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen hiemit für uns, unsere Erben, Nachkommen und Jedermenniglich. Als wir verruckter Zeit wieder Bürgermeister und Raht der Stadt Hamburg nicht alleine von wegen Ihres Tonnen- und Bakengeldes an dem keyserlichen Reichshofgerichte ein Mandatum poenale, besondern auch wegen der Vorbeyfuhr auf dem Elbstrom ein Rescriptum ausgewirket, worüber zwischen den Unsern und Ermelten Rahts-Deputirten nunmehr übers Jahr unterschietliche Handlung gepflogen und nunmehr zu erhaltung friedsamer ruhe und gutem Vertrauens zwischen Uns und wolgemeltem Rahte, nach vielfeltiger fleißiger bemühung beyderseits Deputirten durch ein Interim auf gewisse maße verglichen, auch die Receß daruber zu Papier gebracht und alleine bis dahero die gentzliche Vollziehung derselbigen hiran erwunden, daß die fürstliche Zellische Lini in solche zu consentiren ihr sonderliches bedencken gehabt, dahero sich mehr wolgemelter Raht und Bürgerschaft besorget, daß von der Zellischen Regierung auf Ihrer Unterthanen Clage und Anrufen wegen angehaltenen Schiff und gueter sie auf den Zollen droben an der Elbe molestiret, gehemmet und angefochten werden möchten, daß dem allen nach und auf solchen Fall, wan von den Hamburgischen Tonnen-Boyert, Ausligern und Jagtschiffen, es sey oben oder unten auf der Elbe, ein Schiff, so einen Lüneburgischen Bürger oder Unterthan, der fürstlichen Zellischen Lini angehörig, Zoll und Stapelgerechtigkeit in der Stadt Hamburg zu leisten aufgetrieben und dadurch also schaden litte und beschwert würde, daß der Schiffer genötigt, an die Zellische Regierung zu clagen, und dieselbe solch Schiff und güter anderer gestalt nicht

können los machen, oder daß dem Schiffer ſein Schade erſtattet würde, als die repreſſalien oben an den Zollen, es ſey zu Blekede, Hitzacker oder Schnakenburg gegen Eines Rahts zu Hamburg oder deren Bürger Schiff und Güter vor und an die handt zu nehmen, auch Herzogs Wilhelm F. G. oder Ein Raht zu Hamburg nach angewantem müglichem Fleiß ſolchen Arreſt nicht konten noch möchten relaxiren, bis den Lüneburgiſchen Schiffern ſolcher Schade erſtattet, alsdan nach fleißiger Erkundigung derſelb Schade durch unparteiſchen Leuten aeſtimirt, auch von den Schiffern und den ſonſten ſolches gebühret, glaubhaftig und gnugſam liquidiret und an den verſprochenen jehrlichen 500 Thalern defalciret und abgezogen werden ſoll, wobey aber auch Ein Raht gewilligt, zugeſagt und verſprochen, alle nachbarliche trew und fleiß zu erweiſen, darmit erſtlich die Schiffe auf den Lüneburgiſchen Zollen ohn entgelt relaxirt, wo aber nicht, daß den vors ander der Schade nicht höher, dan er an ihm ſelber iſt, von den Schiffer zu ſeinem vortel angeſchlagen, und dadurch Herzog Wilhelms F. G. über die gebühr verkurzet werden möcht; da aber in einem Jahr mehr dan ein Schiff der F. Lüneburgiſchen Unterthanen aufgetrieben und an den Zöllen droben hergegen ſo viel Hamburger Schiff angehalten würden, daß der Schade ſich über 500 Reichsthaler erſtrecken ſolte, welches woll nicht glaublich und geſchehen wirt, ſo ſoll gleichwoll Herzog Wilhelms F. G. weiter nicht hirzu zu antworten, als daſſelbe eine Jahr dieſelben 500 R. Thaler zu caviren ſchuldig und verpflichtet ſein. Sonſten ſoll in andern Puncten dem Interimsvertrage ſeinem buchſtablichen Inhalt nach gebürlich nachgeſetzet werden.

Alles getreulich und ſonder gefehrde bey unſern wahren worten und fürſtlichem guten Glauben wol zu halten, und zu mehrem Urkunde haben wir benebenſt den Hochgebornen Fürſten Herrn Otto und Herrn Johan, Herzoge zu B. u. L., unſere freundliche liebe Brüdere, dieſen Revers mit eigenen handen unterſchrieben und unſerm fürſtl. Daum Secret verſiegelt. Geſchehen auf Unſerm Haus Harburg den 5. Octob. der weniger Zall nach Chriſti geburt, ſechszehenhundert und eilffen.

Staatsarch. Hannover. Celle Br. Arch. Deſ. 70. Nr. 33.

VIII.

# „Bedenken“ des Albrecht Friedrich von Syborg über die Harburger Niederlage, dem celliſchen Kanzler Langenbeck überreicht. 1661. November 13.

Es iſt bekand, daß die Hamburger lange Jahr hero hochbemühet geweſen, die Magdeburger dahin zu nöthigen, daß ſie denen Harburgern, Buxtehudern, allen Altländern und anderen von unten herauf nacher Magdeburg fahrenden Schiffern nicht möchten verſtatten, ihr eigen da erkauftes Getreydig in ihre Schiffe zu laden und an ihre eigen orte zu verſchiffen, ſondern daß dieſe Schiffart und Handelung blos und allein vor die Hamburger und Magdeburger Kaufleute und Schiffer ſeyn möchte. Ja, ſie haben die Magdeburger Schiffer und theils Kaufleute ſehr auf ihre ſeite gebracht; dann zu Magdeburg die meiſten Kaufleute von denen vermögenden Hamburgern bishero dependiret und mit ihren Geldern gehandelt, dann ſie treffliche große Summen Geldes, umb Proviſion zu kaufen, zu Waſſer und Lande ſchicken, und von denen drey Leipziger und der einen Nauenburger Meſſe mit großen nutzen dahin ordiniren. Vor etzlichen Jahren ſchicketen ſie dero Syndicum, Herrn D. Broderum Pauli derowegen nacher Magdeburg und auch nacher Berlin. Es ward aber von E. E. Hochw. Raht hirin gar nicht gewilliget, ſondern vielmehr vorgeſtellet, daß mit großem unfug und beſchwerde vieler Lande ſie zu Hamburg die freyen Commercien mit denen überaus großen Zöllen, ſo ſie auf alles die Elbe hinuntergehende Getreydig, Bier, nehmlich 4 Thaler vor ein Faß, und andere dahin gehende Kaufmanns-Güter und Wahren geleget, hemmeten und beſchwereten und, ehe und bevor dieſerwegen nicht remedirung geſchehen, könte man ſich nicht reſolviren, abſonderlich weiln man eine große reflexion auf Schweden, Braunſchweig und Lüneburg wegen Buxtehude und Harburg haben müßte und dieſe mächtige und vornehme Potentaten

nicht zu offendiren gedechte. Damit ist er aus Berlin fortgereiset, und haben sich nachero zu unterschiedenen mahlen, absonderlich wann das Getreydig nicht im alzu hohen Preis und die Schiffart nicht so gar stark gangen, durch Veranlassung der Hamburger die Magdeburger Schiffer und theils Kaufleute bey E. E. Hochw. Raht sich bemühet und instendig angehalten, die vorgedachte Schiffart abzuschaffen, mit dem einwenden, daß diese Leute alle Handlung verdürben, derowegen keine Handlung were, und wann sie von der Elbe abgeschaffet, daß dann die Handlung viel besser von statten gehen, mehr Handel und Wandel seyn würde; dann die Hamburger bedencken trügen, derogestalt Gelder anhero zu remittiren oder die Handlung, wie vor diesem geschehen, eiferig und bestandig fortzusetzen, so sie aber dann thun würden, wann diese abgeschaffet. Es bekamen diese Leute unterschiedene auf ihre Seite, und ward diese Sache vor den ganzen Raht und alle beide Stände des Ausschosses gebracht und überleget und befunden, daß es nur ein eigennütziges interesse der Hamburger, darunter die Magdeburger Schiffer und theils Kaufleute mit begriffen, hergegen denen meisten in der Stadt schädlich und dem bono publico zuwieder, dahero es noch bis dato dabey geblieben. Weiln nun ein jeder Kauf- und Handelsmann, wann er seine Güter und Wahren verführen und verkaufen will, vor allen Dingen sich erkundiget und vergewissert, wo er auf der Reise den besten und bequemsten Weg geschwinde und nicht lange aufgehalten zu werden, erlangen, und dann wo er seine Wahren am besten und mit dem geringsten Unkosten wohl unterbringen und dann in gutem Preise mit bestem nutzen verlosen oder verkaufen kan; wann man nun Hamburg und Harburg gegen einander setze und considiriret, zu welchem ort von beyden am bequemesten zu kommen und an welchen orte man am besten und mit wenigern Unkosten accommodiret und mit gutem nutzen das seine verlosen, verhandeln und verkaufen kan: so befindet sich, daß diejenigen, so nacher Harburg vor denen, die nacher Hamburg schiffen, einen mercklichen Vorzug und Nutzen haben können, und dieses aus nachfolgenden Ursachen:

1. Es haben J. fürstl. Durchl. Herzog Christian Ludwig an der Elbe drey vornehme Zölle, als Schnackenburg, Hitzacker und Blekede. Bey einen jeden von diesen dreyen müssen sich alle Schiffer und Flößer, von der Havel und Elbe kommend, stellen und visitiren lassen; was nun vor Zeit mit dieser Stellung und Visitation weggehet und was es vor Versäumung verursachet, und was es vor eine Beschwerde, das ist gnugsam bekannt. Hirin können nun J. F. Durchl. ohne allen schaden und,

wann man es recht consideriret, mit mehren nutzen, dispensiren, daß alle diejenigen Schiffer und Flößer, so sich resolviren, nacher Harburg zu schiffen, nur in Person mit einem kleinen Kahn voran auf die Zollstädten kommen, sich mit ihren Zollzetteln anmelden, den Zoll richtig machen, umb Erlassung der Anleg-, Visitir- und Stellung anhalten und einen zulänglichen Revers vor sich geben, daß es zu keiner consequenz oder einigem Praejudiz gereichen solle, sondern hinfüro allemal, wann es begehret wird, willig und gern mit ihren Schiffen und Flößen anlegen und stellen, auch unterwegens nichts ausladen oder nach Hamburg abgehen lassen, sondern alles nach Harburg liefern wollen, wie man dann zu Harburg Achtung geben lassen kan, ob sie auch alles auf vorgedachten Zöllen richtig angeben und verzollet, und derogestalt kan es mit denen Schiffen, so in Harburg befrachtet und wieder hinauflegen, gehalten werden, welches gewis einem Schiffer auf der Hin- und Her-Reise eine gute Zeit-Gewinnung und guter nutz ist.

2. Haben die nacher Harburg schiffende auch zu genießen, daß sie in Lawenburg nur den halben Zoll geben dürfen.

3. Wird in Harburg von der Last gar ein lieberliches und geringes an Zolle genommen, daher gegen, obgleich in Hamburg der überaus hohe Zoll von Korn erlassen, doch noch von der Last an Zoll $1^1/_2$ Rthlr. und dann ein großes an Priem-, Winde-, Kran- und dergleichen Gelde gehoben wird, so sich hoch beläufet, und mit andern Kaufmans-Wahren ist alles noch nach wie vor in hohen Zolle und Beschwerung, davon man aber in Harburg nichts weis, und die dahin fahrende Schiffer vor denen, so nacher Hamburg legen, zum gewinn und voraus haben.

4. Kan in Harburg das Getreydig und andere Kaufmans-Wahren stracks aus einem Schiff in das andere geliefert oder umb gar billigen Werth Boden und Schüttung erlanget, und mit gar wenigen Unkosten dann die Spiecker stracks an Wasser, auf den Boden und mit Rönnen oder Leitern wieder heruntergebracht und eingeschiffet, auch die andere Kaufmanns-Wahren in ein besonderes Kaufhaus nahe an Wasser wohl bewahret, und die Floes-Materialien an guten, bequemen ort, da es vor Wasser sicher, ausgeladen und gleicher gestalt, wie in Hamburg, darauf, wann es begehret wird, eine Post Geldes gehoben werden.

Die nacher Hamburg fahrende Schiffer und Flößer aber müssen hergegen 1. an vorgedachten dreyen Ohrten, nehmlich Schnackenburg, Hitzacker und Blekede, mit ihren Schiffen und Flößen anlegen, stellen und sich genau visitiren lassen und derowegen keiner geringen Gefahr untergeben, und weiln der Zöllner nicht alle mahl bey der Hand oder

ſonſt öfters in anderen fürſtl. Expeditionen occupat, müſſen ſie ſolange ſtille liegen, warten und die Knechte auf der Koſt halten, und manchesmal guten Wind, Waſſer und gelegenes Wetter verſäumen, da hergegen die nacher Harburg fahrende öfters ſchon in loco und ausladen, wann die, ſo nacher Hamburg wollen, noch zu Blekede wegen geſchehener viſitation in ängſten leben. 2. In Lawenburg müſſen die, ſo nach Hamburg fahren, den neuen hohen Zoll zu Lawenburg abſtatten, da hergegen die nach Harburg fahrende nur mit der Helfte davon kommen. 3. Wann ſie nach Hamburg kommen, müſſen ſie von der Laſt dem Raht $1^1/_2$ Thlr. und dann das Priem-, Winde-, Kran-Geld und dergleichen ſchwere Unkoſten abſtatten, ſo mit dem Lawenburger hohen Zolle auf die Laſt bey 3 Thlr. ſich beläuft, welches die nacher Harburg fahrende alsbald zum gewinn voraus haben können. 4. Iſt bekant, daß, wann das Getreydig in Hamburg zu Boden getragen wird, daſelbſt an Boden-Miethe und andern gleichen vielen Dingen ſo ſchwere Unkoſten angerechnet werden, daß diejenigen, ſo es einmal verſuchet, es nicht leicht wieder thun, ſondern lieber etliche Thaler wohlfeiler die Laſt losſchlagen, welches alles, wie auch die bequeme Gelegenheit vor die Flöße, wie vorgemeldet, man zu Harburg mit beſſerer accommodiret umb geringeres Geld haben kan.

Erhellet alſo aus vorhero angeführten, daß man geſchwinder und mit wenigern Unkoſten nacher Harburg mit Schiffen und Flößen kommen, daſelbſt mit beſſeren proviet verkaufen, handelen und wandelen, auch ſonſt umb geringers Geld, wo nicht beſſer, doch gleiche gut accommodiret werden kan.

Dieſes alles nun muß ausführlich denen Holländern vorgeſtellet und ihnen daneben beygebracht werden, daß, wann ſie nacher Harburg ihre Güter bringen, als Hering, Stock-, Rund- und Flachfiſch, Tran, Schollen, Keſe, item ſpaniſche Wahren, nehmlich Weine, Öhle, Gewürze und dergleichen, und alles was ſie ſonſt zu verhandeln pflegen, ihnen frey ſeyn ſoll, ſolches daſelbſt niederzulegen, zu verhandeln und zu verkaufen, oder mit denen Schiffen die Elbe, Havel und Oder aufwärts nach der Marck Brandenburg zu verſchiffen, daſelbſt durch ihre Factoren die Güter ferner nacher Breslau, Leipzig, Dresden, Böhmen und in das Reich zu verſenden, und ſo gut müglich zu verloſen, an denen ohrten die ihnen dienliche Wahren wieder zu erhandeln und in Magdeburg Parteien Getreydig von denen Kaufleuten oder durch gewiſſe Factoren zu erkaufen, einſchiffen und wieder nacher Harburg fortſchaffen zu laſſen.

Hierbey were am dienſamſten, daß man etliche vermögende, wolerfahrende und verſtändige Holländer bewegete, daß ſie ſich zu Harburg niederlieſſen, ihnen auf gewiſſe Zeit gute Freyheit verſpreche und allerhand guten Vorſchub thete; etliche aber, ſo ſich ſelber daſelbſt nicht niederlaſſen ſolten wollen, müſten beredet werden, gute Dienere oder Factoren daſelbſt zu halten, wie dann in Hamburg und Altenau vielleicht ſich Holländer finden dürften, die ſich dahin zu begeben belieben laſſen möchten, wann ihnen dieſes alles erſtlich recht bekannt gemachet.

2. Churf. Durchl. zu Brandenburg mus man ſich wegen der Havel und Oder vor allen Dingen verſichern und vorangeführte bequemere und nutzbarere Handelung und Schiffart und Flößung nacher Harburg als Hamburg ausführlich vortragen.

3. Ferner iſt nötig, E. E. Hochw. Raht, denen Kaufleuten und Schiffern in Magdeburg dieſes alles zu eröffnen und dabey zu verſichern, daß man keines weges geſinnet, ihnen an ihren wohl hergebrachten Stapel, Niederlage, Handel und Wandel, Nahrung und Gewerb und allen anderen Gerechtſamkeiten einigen Eingriff, Schaden und Behindernus zu thun, ſondern vielmehr die freyen Commercien, Handel und Wandel zu befordern und in alten ſtand zu bringen, wie dann auch, wann ſie hierbey ihres eigenen intereſſe halber etwas zu erinnern oder ſonſt etwas an die Hand zu geben, ſo dieſe Handelung befordern könte, man ſolches gern vernehmen und der Billigkeit nach beobachten wolte.

Zu Beforderung dieſer Handlung iſt auch hochnötig, daß aus der Harburger Caſſa Mittel nacher Magdeburg geordnet und daſelbſt, wie die Hamburger thun, ſtarcke Partheyen Getreydig umb Proviſion zu rechter Zeit eingekaufet und dero Behuef zu rechter Zeit gute Magdeburger und Hamburger Schiffe bedungen werden, damit mit dem eheſten und bey gutem Waſſer das Getreydig fortzuſchaffen. Iſt alſo dienſam, daß zu Magdeburg ein Factor beſtellet werde, ſo wöchentlich nacher Harburg und an alle andere orte mit allen anderen, ſo ſich dieſer Handlung nacher Harburg gebrauchen, fleißig correſpondiret und von einem und den anderen gewiſſe Nachricht erſtattet und, was an ihn gebracht wird, treulich daſelbſt beobachtet und allen daſelbſt ankommenden Harburgern, denen Harburger Holländern, dero Dienere und allen, ſo ſich derſelben Handelung gebrauchen wollen, gute aſſiſtenz leiſtet.

4. Fürſt Johann von Zerbſt hat mit E. E. Hochw. Raht zu Magdeburg ſich auf etliche Jahre verglichen, daß S. F. G. zugelaſſen worden, etliche Meilen oberwärts an der Elbe zu Tucheim etliche hundert Wispel Getreydig und Bier aljährlich zu ſchiffen und gegen Abſtattung

eines billigen Zolles durch die Brücke vorbey zu fahren. Wann S. F. G. dieſes auch ſolte recht vorgetragen werden, würde nicht zu zweifeln ſeyn, daß ſie dieſes lieber nacher Harburg als Hamburg ſenden würden.

5. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hiervon auch zu benachrichtigen und denen Dresdenſchen Kaufleuten und Schiffern dieſes nachrichtlich zu hinterbringen und zu veranlaſſen, daß ſie mit ihren Schiffen und Flößen nacher Harburg kommen und ſich der daſelbſt gemachten guten Accommoditet gebrauchen, iſt gleichergeſtalt dienſam.

6. Vor allen Dingen iſt dieſer Handlung nutzbar, daß man alles dieſes an die Böhmiſche Cammer und abſonderlich an den Herrn Cammer-Raht Freyherrn von Goltz bringe; dann er die Kornhandlung nacher Hamburg von Böhmen aus zu befordern ſelber vor etlicher Zeit die ganze Elbe hinunter gereiſet und ſich aller Zölle erkundiget. Weiln er aber der Dinge nicht recht kundig werden könte, und eben zu der Zeit das Getreydig ſehr wohlfeil war, iſt es bis dato ins ſtecken gerathen. Nachdem aber die Böhmiſche Cammer nicht recht weiß, wie ſie wegen der Vorbey- und Ausſchiffung halber mit Magdeburg daran, und ich in der Meinung, wann es recht angefangen, und der gewöhnliche Zoll ſambt einen Revers, daß es zu keiner Conſequenz oder Praejudiz gereichen ſoll, abgeſtattet und ausgefertiget wird, ihnen die Vorbeyſchiffung wohl zugelaſſen werden dürfte: als hielte ich davor, daß beförderſam, wann man an die Böhmiſche Cammer ſchriebe, alles dieſes wegen Harburg vorhero gemeldete entdeckete und daneben anführete, wann ſie ſich wolten herauslaſſen, alle ihr Korn und Floßwerck, ſo ſie aus Böhmen bringen und nicht unterwegs oder zu Magdeburg verkaufen oder ausladen, nacher Harburg zu liefern, man dann bey der Stadt Magdeburg ſich interponiren und wohl dahin befordern helfen wolte, daß gegen Erlegung gewöhnlichen Zolles und Abſtattung billiger Reverſalen ſie mit allen Böhmiſchen Korn ohne Ausladung vorbeyſchiffen ſolten.

7. In Leipzig muß man ſich in- und auſſerhalb denen Meſſen bey den Breslauern, Schleſiern, Oberländern und anderen bemühen, daß die Stückgüter und Garnfaß, ſo von dar auf Magdeburg und ferner in Holland gehen, auf Harburg geſchiffet und an die daſelbſt vorhandene Holländer oder ihre Factoren geſand werden, und weilen gegen und in denen Meſſen mit denen Wexeln guter nutzen zu ſtiften und, wenn in Harburg eine gewiſſe Caſſa von dar und in Leipzig in denen Meſſen öfters mit 2 oder 3 und 4 ProCent Lage auf 2 oder 3 Monat Wexel auszugeben und ſtarcke Geldpoſten hinwieder zu erlangen, ſolche in

Magdeburg an Getreydig zu legen, ſelbiges hinunter zu ſchiffen und alſo dieſelbe mit ihren eigenen mitteln und Vortheil zu bezahlen.

8. Aus dem Harze wird ein zimliches an Eiſen, Stahl, Gläthe, Bley und derogleichen daſelbſt fallenden Dingen die Elbe hinunter auf Hamburg durch die Harz-Factoren geſand. Weiln nun dieſes alles aus Fürſtl. Braunſchw. und Lüneburgiſchen Landen kommet, kan leicht dergleichen Anſtalt gemacht werden, daß hinführo alle dergleichen Materialien, ſo aus denen Bergwerken kommen und bishero nacher Hamburg gangen, hinfüro in Magdeburg den Braunſchw. und Lüneb. Factoren in Empfang geliefert und von dar nacher Harburg verſchiffet werden. So müſſen denn die Hamburger ſich wohl daſelbſt einſtellen und von dar ihre Notturft holen, denn ſie doch ohne dergleichen nicht ſeyn können, und das übrige kan nach Holland gehen.

9. Nach Glückſtadt, Holſtein und in Dennemarck mus man auch berichten, daß in Harburg vor allerley Handlung gute Accommoditet angerichtet und alle dahin kommende wohl accommodiret werden ſollen; und weiln ſelten zwiſchen Königl. Maytt. in Dennemarck, denen Herzogen von Holſtein und denen Hamburgern ein gutes Vertrauen, were auch nicht unbienlich, daß man J. Königl. Maytt. und die Herzoge von Holſtein erſuchete, aus dero Königreich und Herzogthümern denen Harburgern die Nahrung zu gönnen.

Über alles dieſes iſt hochnöthig, daß man ein oder mehr qualificirte Leute in Harburg hat, die in Hiſpanien, Franckreich, Engeland, Holland, ins Reich und an andere Orte, da was zu verdienen, gute und gewiſſe, fleißige Correſpondenz halten, damit man von allen, was in Handlung hin und wieder paſſiret und in dieſem und jenen vorgehet, geſchwinde und gewiſſe Nachricht erlanget; und weiln in Hamburg unterſchiedene gute gewiſſe Poſten, ſo wird man mit theils Hamburger Poſtmeiſtern gute geheime und vertrauliche Correſpondenz halten und dahin bedacht ſeyn müſſen, wie man außer dem ſonſt etliche gute Leute, auch ein paar der beſten Meckeler in aller höchſten Vertrauen zu Dienſten habe, und dieſelben müſten von allen, was in Handlung veränderlich paſſiret, bey Zeiten geſchwinde und gute Nachricht mittheilen. In Harburg weren auch ein oder zwey gute und verſchlagene Meckeler nöthig.

---

Die Hamburger und andre Schiffer, ſo nicht nacher Harburg, ſondern nacher Hamburg fahren wollen, können auf denen drey Lüneburger Zollen alles vorigen informiret, hernach, ehe man ſie viſitiret,

etwas aufgehalten und hernach ſo ſcharf als immer müglich viſitiret, und keine mündliche Anſage und nichts anders, als was auf denen Zoll-Zetteln befindlich, angenommen, dem befinden nach umbgemeſſen und das übrige weggenommen werden. Hierbey iſt zu beobachten: diejenigen Schiffer, darauf man ein Abſehen, in denen erſten beyden Zöllen gar freundlich zu tractiren, nicht einmal zu viſitiren, ſondern, was ſie anſagen, nur anzunehmen, und were beſſer, daß der Zöllner dann ſolange ſich über ſeit machete und dem Schreiber nur Commiſſion gebe, ſie bald abzufertigen, und dieſes aus denen Urſachen, damit ſie an denen beyden Orten deſto geringer angeben und hernach zu Blekede deſto beſſer ihres ungerechten Verzollens halber können angeſehen werden. Welches nun, weiln es ſich auf ein hohes und gewiſſes belaufen wird und nur etliche ſolches ausſtehen können, als kan man mit denen, ſo ſonſt zu Grunde gehen würden, es ſo machen, daß ſie vor dasjenige, was ſonſt verfallen, ſich verpflichteten, ſo viel Getreydig frey bey negſter Reiſe nacher Harburg zu fahren, und da könte man ihnen dann hinwieder ſo viel Schiffes Ladung zugeben, daß ſie bleiben könten; aber bey derſelben Reiſe würden ſie nichts gewinnen. E. g.: Wann ein Schiffer ſeines Verbrechens halber 50 Wispel Getreydig frey nacher Harburg ſolte liefern müſſen, könte man ihn auf 200 Wispel bedingen, und zahlte man ihm dann vor 150 Wispel ſein Lohn, und 50 Wispel gingen dann wegen vorgedachtes auf Abrechnung ab. Auf dieſe Weiſe kan man mit guter Manier und allen Recht die widrigen Schiffer dahin bringen, daß ſie die Harburger Handlung auch beforderen. Ob aber dieſes theils Herren in denen Geleiten gern ſehen, ſtelle ich dahin, und mus ihnen ſcharf eingebunden werden, hierbey alſo dann reinen Mund zu halten, dann an theils Orten, theils Herren Geleitsleute und theils Schiffere in guten Vertrauen ſtehen, und einer dem andern ſehr obligat."

St. Arch. Hannover. Celle Br. A. Deſ. 70. Niederlage zu Harburg vol. II.

## IX.

# Receß zwiſchen dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzog Chriſtian Ludwig von Braunſchweig-Lüneburg über die Niederlage zu Harburg uſw. 1661. November 26.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc., Churfürſt uſw. thun kund und bekennen hiemit gegen Jedermänniglich, bevorab denen hier an gelegen und ſolches zu wiſſen nötig, daß bey zunehmenden und von der Stadt Hamburg nicht remedirten Beſchwerungen in den commerciis zwiſchen Uns und dem Durchlauchtigen uſw. Herrn Chriſtian Ludwigen, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, vermittelſt einiger von beederſeits hierzu Deputirten und Gevollmächtigten Rähten ein beſtendiger Vergleich und Receß zu Conſervirung der Freyheit im Handel und Wandel getroffen und geſchloſſen worden, wie folget.

Zu wiſſen: als der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friederich Wilhelm uſw. Churfürſt — aus verſchiedenen Seiner Churf. Durchlaucht von Dero Märkiſchen Unterthanen eingelangten Klagten wahrgenommen, auch in angeſtalter Nachfrage befunden, was geſtalt von Bürgermeiſter und Raht der Stadt Hamburg, denen dahin, ſonderlich mit Holz und Getreydig negociirenden Kaufleuten viele ohnleidliche Beſchwerungen zugezogen, auch alles auf gefährlichen monopoliſchen Zwang, wieder die Freyheit der Commercien, gewidmet und gerichtet werden wolte; und dahero mit dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ludwigen, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg uſw. vertraulich unterſuchen laſſen, auf was maſſe die aus Höchſtgedachter Sr. Churf. Durchl. Churfürſtenthum und Landen den Elbſtrom herunter gehende Wahren durch die Süder-Elbe, Hamburg vorbey, in die See am gefüglichſten zu verſchiffen ſein möchten; und dann ſolche veranlaſſete Handlung, in reiflicher Erwegung aller dabey concurrirenden Umbſtände, nicht allein practicirlich, ſondern auch dem gemeinen Commercio und

Beederſeits Chur- und Fürſtl. Unterthanen in viele wege fürträglich erachtet worden; daß demnach Höchſtgedachte Ihre Chur. und Fürſtl. Durchl. durch beyderſeits verordnete Commiſſarien anfangs in dem jüngſt verſchienen Monat Septembri zur Harburg, nachmals zu Cöln an der Spree vertrauliche Communication pflegen laſſen und durch Gottes gnädigſte Vermittelung Sich zu würcklicher Fortſetz- und Effectuirung ſolcher ſehr nutzbaren Negociation und Handlung nachfolgendermaßen freundvetterlich vereinbaret und verglichen:

1. Erſtlich ſeind Seine Churf. Durchl. des erbietens, die in dero Churfürſtentum Brandenburg und der Marck, wie auch dem Fürſtenthum Halberſtadt und anderswo geſeſſene Kaufleute und Unterthanen, jedoch ohne einigen Zwang, durch Vorſtellung der zu Harburg befindlichen Commoditäten und Nutzbarkeiten dahin anzuweiſen, daß ſie ihre den Elbſtrom herunter führende Wahren, inſonderheit aber Holz und Getreydig, durch die Süder-Elbe nacher Harburg bringen und von dannen weiter in die See verſchiffen ſollen, ſich auch daneben nachdrücklich zu bemühen, daß dergleichen mit denen Breslawiſchen und andern durch die Mark Brandenburg über die Elbe gehenden Wahren erfolgen und zu Werck gerichtet werden möge.

2. Dahingegen erkleren ſich, fürs ander, Herren Herzogen Chriſtian Ludwigs Fürſtl. Durchl., daß Sie vorerwehnten Churfürſtlichen nacher dero Städlein Harburg handlenden Unterthanen freye Ab- und Zufahrt in und aus dero daſelbſt bequem genug befundenen Haven verſtatten, dieſelbige auch in gutem ſtande erhalten und zur benötigten Niederlage des Holzes gewiſſe Lägerſtäte auf der Bürger Weide, die Koppel genandt (jedoch daß deswegen beſagten Bürgeren der abgehenden Weyde halber von den Holzhändlern billigmäßige Erſetzung geſchehe) durch dero Harburgiſche Oberhauptmann und Räthe anweiſen und, da der Abgang der Weyde von Bürgermeiſter und Raht zu Harburg zu hoch angeſchlagen würde, gebühr- und würklich moderiren laſſen, die Flöſſen auch bey einfallenden Winter- und Sturmwetter auf begehren, ſoweit es der Veſtung nicht ſchädlich, durch die Schleuſen in Sicherheit zu bringen verſtatten wollen.

3. Weiln aber drittens durch die einlangende Holzflöſſern die Haven und Canal kundbarer maßen merklich verſchlammet und verderbet, zu deſſen Wiederaufbring- und Reinigung aber große Koſten erfodert werden, ſo iſt verabredet, daß die Märckiſche Holzhändler von jedweder einlaufenden großen Flöße zwey Reichsthaler und von jedweder kleinen Flöße ein Reichs-Thaler Schlamgeld, und alſo nurten die Halbſcheid

deſſen, was zu Hamburg desfals entrichtet werden müſſen, in die Harburgiſche Amts-Regiſter abſtatten ſollen.

4. Viertens wollen S. Fürſtl. Durchl. denen Märkiſchen Kornhändlern benöthigte Kornſpieker auf ihren Koſten zu bauen vergönnen, ihnen auch zu dem ende behuefige Plätze gegen jährliche, und zwarten nach befindender Größe des bebauenden Ortes, zu fünf, ſechs, ſieben, acht Reichsthaler erlegender Grundheuer, auch Abfindung deren dadurch an ihrer Weyde Abgang leidender Privatorum an beeden Seiten des neu ausgebrachten von der Brügken ab bis an den Carnap flieſſenden Grabens oder Canals gebürlich aus- und anweiſen laſſen.

5. Demnach fünftens zu vermuthen, daß das nacher Harburg ſchiffendes Holz und Getreydig nicht allemal ſchleunig zu verkaufen und in die See zu vertreiben, ſondern bis zu gelegentlicher Vereußerung daſelbſt abgelegt und aufgeſolbet werden; immittelſt aber ſowol die Holz- als Korn-Händler bis zu Losſchlagung der Wahren eines Vorſchuſſes oder Anleihens bedürftig ſein möchten: ſo wird man auf ſolche Real-Mittel bedacht ſein, daß es daran nicht ermangele, ſondern dem Kaufmann mit bedürfendem Vorſchus gegen gebürende Verzinſung zu ſechs ProCentum und einreumender würklicher Poſſeſſion der Wahren an Hand gangen, ſolcher Vorſchuß aber aus denen verkaufenden Wahren alsbald hinwieder genommen und gut gethan, auch zu deſſen mehrer und richtiger Beforderung ein gewiſſer Factor verordnet und beſtellet werden ſoll; geſtalt man dann über dieſes ſowoll aus Holland als zur Harburg denen des Orts commercirenden Churfürſtl. Unterthanen, ſoviel immer müglich, zur Rückfracht zu verhelfen eußerſt bemühet ſein wird.

6. Ob dann woll zum ſechſten an Seiten mehr höchſt ernanter S. Churf. Durchl. zu Brandenburg feſt darauf beſtanden, daß ſonderlich denen Märkiſchen Unterthanen, als die zu dieſer Negociation den Anfang macheten, eine geraume Anzahl Frey-Jahren von allen und jeden Zöllen, Impoſten und Auflagen vergönnet und eingereumet werden möchten: ſo hat ſich doch, in erwegung aller dabey unterlaufenden Umbſtänden und an Seiten Herrn Herzogen Chriſtian Ludwigs Fürſtl. Durchl. dawieder angeführten erheblichen Motiven, ſolches allerdings und durchgehends nicht fügen noch practiciren laſſen wollen, ſondern iſt dieſer Punct endlich dahin verabredet worden, daß von denen die Elbe herunter nacher Harburg einlaufenden Schiffen und Wahren kein Ein-Zoll genommen, ſondern ſolches allerdings frey hinein paſſiret werden ſolle. Gleiche Bewandnuß hat es auch mit denen Holz, Getreydig oder andern Kaufmanns-Gütern, ſo oben oder unterwerts Harburg auf dem Strom

verkauft, auch ſofort von dem einen Schiff in das andere gebracht und nacher Holland fortgeſchiffet werden, daß ſelbige, ohne Reichung einiges Zolles, frey vorbey gehen mögen.

7. Anreichend aber zum ſiebenden dasjenige Getreydig oder andere Wahren, wie die Namen haben mögen (ausgenommen was wegen des Holzes im negſtfolgenden Articul abſonderlich disponiret), ſo einmal durch den Baum vor oder in das Städlein Harburg gebracht und von dannen die Süder-Elbe entweder hinunter oder herauf hinwieder ausgeführet werden, ſoll von denſelbigen die Halbſcheid deſſen, was von jedweder Sorte allerhand Wahren, wie die Nahmen haben mögen, Fäſſer- oder Packenweiſe, jederzeit in der Stadt Hamburg gegeben wird, ohn einig Ein- und Wiederreden, die Zoll und Impoſten gerne gereichet und abgeſtattet werden.

8. Demnach es aber zum achten mit den Holzflößen eine etwas andere Conſideration und Beſchaffenheit hat, ſo iſt deswegen verabredet, daß von beregten Flößen und darauf mitführendem Holze, außerhalb des Articulo tertio ernandten Schlamgeldes, die negſte 5 Jahr über von bevorſtehendem erſten Tag Januarii Anno Eintauſendſechshundert zwey und ſechzig anzurechnen, an Zoll und Impoſten nichts erſtattet, ſondern die Märckiſche Holzhändler deſſen allen ſolche fünf Jahr über gänzlich befreyet, nach Ablauf derſelbigen auch von deme wieder aus und die Süder-Elbe hinunter ſchiffendem Holtze ein mehres nicht dann ebenmäßig die Halbſcheidt deſſen, was ſie in der Stadt Hamburg davor geben, als jetziger Zeit vor 1000 Pipenſtäfen 1 oder 16 ß, von 3 Tolles Plancken, á Stück 8 gg, von Gravels Dielen und Poſten á Stück 2 ß, von Wrackgut die Helfte, von jedwedem Eichbaum oder Balcken, gleich den Hamburger Zimmern ohnfehlbar verzollen und entrichten ſollen.

9. Solten dann fürs neundte erſterwehnte Churfürſtl. Brandenburgiſche mit Holtz und Getreydig anhero trafiquirende Unterthanen in der itzigen alten oder anzulegen vorhabenden newen Stadt zur Harburg ein eigenthümliches Haus erbawen und ſich daſelbſt bürgerlich niederlaſſen wollen, der oder dieſelben ſollen auf zehen Jahr lang von allen und jeden bürgerlichen oneribus exempt und befreyet ſein, auch gleich andern Bürgern daſelbſt zu Ehren-Ämbtern gezogen und erhoben werden, jedoch deme, was wegen Verzollung deren von ihnen verhandlenden und ausgehenden Wahren droben disponiret, allerdings ohnabbrüchig. Es ſoll aber kein Bürger zur Harburg aus Ihrer Churf. Durchl. Churfürſtenthumb und Landen angenommen werden, er habe dann einen richtigen Abſchied aufzuweiſen.

10. Gleichwie aber zum zehenden vorbeſchriebene Temporal Zoll-Befreyunge und bürgerliche Exemptiones alleinlich auf Höchſtgedacht S. Churf. Durchlaucht nacher Harburg obvermeldetermaßen negociirende Unterthanen gerichtet und gewidmet, alſo ſtehet Höchſtged. Herrn Herzogen Chriſtian Ludwigs Fürſtl. Durchl. mit denen unter anderen Herrſchaften geſeſſenen und nacher Harburg trafiquirenden Kauf- und Handelsleuten auf gleichmäßige oder andere maße tractiren und ſchlieſſen zu laſſen billig allerdings frey und bevor.

11. Damit auch zum eilſten der allerſeits vorgeſtalter und in mehrer Heranziehung der Commercien auf dem Süder-Elbſtrom beruhender Haubtzweck keinen Anſtos oder Hindernuß erleiden möge, ſo ſollen und wollen mehr ermelte Handels-Leute die verkaufende Wahren jedesmahl umb einen billigen Preis vereußern und durch erſteigernden übermäßigen Gewinn den holländiſchen und andern Käufern gedachten Süderſtrom zu meiden und ſich nacher Hamburg hinwieder zu wenden keine befugte Urſach geben.

12. Zum zwölften bleiben die in dem Ambt und Städtlein Harburg, wie auch auf dem Süder-Elbſtrom zutragende Criminalfälle über die Märckiſche und alle andere dahin handlende Kaufleute, Schiffer und was denen anhängig, Herrn Herzogen Chriſtian Ludwigs Fürſtl. Durchl. als Landesfürſten in Kraft zuſtehenden juris territorialis und omnimodae jurisdictionis zu cognosciren, zu entſcheiden und zu beſtrafen, billig allerdings frey und ohnbeſchränket bevor. Es wollen aber jedoch Dieſelbige die Beſtrafung der Märckiſchen Unterthanen nach befindenden Umbſtänden dergeſtalt gnädigſt moderiren, daß ſich darüber niemand mit Fug zu beſchweren haben ſolle.

Wann in Civil- und Schuldſachen einige Churfürſtl. Märkiſche und andere Unterthanen und Kaufmanns-Güter, die in Ihr. Fürſtl. Durchl. Territorio angetroffen werden, mit Klage und Recht belanget, ſoll in keinen andern Fällen als dieſen das Gericht eröffnet werden, wann nemblich die Kaufmanns-Güter entweder in genere oder specie verpfändet oder ex contractu, ſo alda geſchloſſen, oder da die Zahlung daſelbſt zugeſagt, einer beſprochen wird.

Schließlich iſt wollbedächtlich und beſtändig verabredet, dafern die Stadt Hamburg dieſer auf der natürlichen Freyheit der Schiffahrt und Commercien, auch erlangten Urthel und Recht feſt begründeten Vergleich und darin enthaltenen Articuln und Verordnungen in einige Weiſe und Wege ſich wiederſetzen und dagegen per directum oder indirectum in- oder auſſerhalb Ihrer Stadt und Gebieten, auf der Ober- oder

Unter-Elbe ichtwas veranlaſſen, thun oder vornehmen oder von Jemand, ſo nach Harburg handelt, einigen Zoll oder Ohngeld erzwingen ſolten, daß alsdann mehrhöchſtermelte J. J. Chur- und Fürſtl. Durchlauchten ſolches alles geſambter Hand kräftiglich abwenden und verwehren und desfals mit Rath und That für einen Mann ſtehen und ſich nicht von einander ſepariren laſſen wollen. Deme zufolge dann dieſelbige beyderſeits, ſowoll bey der Römiſchen Kayſerl. Matt. als Chur-, Fürſten und Ständen, wie auch der Königl. Maytt. zu Dennemarck und den Staten General der Vereinigten Niederlande, auch anderer dienſamer Örter, wann und ſo oft es nötig, nachdrückliche remonſtrationes und unterbawunge fürwenden, nicht weniger auch auf vorgehende der Stadt Hamburg Wiederſetzlichkeit und würcklich unternehmende actus turbativos die Hamburgiſche die Elbe auf- und niederfahrende Schiffe an den Chur- und Fürſtl. Gebieten und Geleiten bekümmern und anhalten, auch nicht ehender erlaſſen, es ſei dann Ihrer Chur- und Fürſtl. Durchlauchten und deren Unterthanen von denen darin befindlichen Hamburger Perſonen oder Gütern gehöriger Abtrag, Satisfaction und Erſetzung wiederfahren. Abſonderlich aber haben Herrn Herzogs Chriſtian Ludwigs Fürſtl. Durchl. übernommen, diesſeits der Elbe unter Bullenhauſen und alſo auf Ihrem Territorio behuefige Wercke anlegen und dadurch denen die Süder-Elbe auf- und niederfahrenden Schiffen ſampt denen darin enthaltenen Wahren kräftigen Schutz halten zu laſſen. Worunter dann die Churf. Durchl. zu Brandenburg Sr. Fürſtl. Durchl. auf beſchehende freundvetterliche requiſition behuefige Aſſiſtenz leiſten werden und wollen.

Urkundlich und zu feſter Haltung deſſen, was obſtehet, haben untenbenante zuletzt zu dieſer Handlung deputirte und bevollmächtigte Churfürſtl. Brandenburgiſche, auch fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Geheimbte Cammer-Räthe und Miniſtri gegenwärtigen Receß Kraft habenden Befehls ad ratificandum eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, mit gethanem Verſprechen, darüber Ihrer reſpective gnädigſten Churfürſten, Fürſten und Herren Ratificationes ohnverlengt zu befordern und einzubringen. So geſchehen Cöln an der Spree, den ſechs und zwanzigſten Novembris Anno Eintauſend ſechshundertein und ſechszig.

Claus Ernſt von Platen. Otto von Groten. Friderich von Jena.

Bodo von Gladebeck. Heinrich Beſſel.

Ratificiren und beſtetigen demnach obinſerirten Vergleich und Receß in allen Punkten und Clauſulen kraft dies mit dem Verſprechen,

darüber ſteif und feſt zu halten, daß demſelben von unſerer ſeiten überall ein volliges genügen geleiſtet werden ſolle. Zur Urkund deſſen haben Wir dieſe Ratification eigenhändig unterſchrieben und Unſer Churf. Inſiegel darunter drücken laſſen. Gegeben auf Unſerm Schloſſe zu Cölln an der Spree, den 30. Novembris des Eintauſend ſechshundert Ein und ſechszigſten Jahrs.

(L. S.) Friederich Wilhelm, Churfürſt.

Original. Celle Br. Arch. Deſ. 8. Schrank I. 32. II; vergl. oben S. 97 Anm. 2.

X.

# Des Oberfactor Johan Duve in Hannover „Unvorgreifliches Bedenken wegen Stabilirung der Kornhandlung auf Harborg; auf Wunsch der Regierung in Celle vorgelegt". 1662. Jan. 20.

1. Wann Ihr Durchl. einen ehrlichen Kaufmann hetten, deme Sie eine große Summa Geldes anvertrawen dürfen, der auch selbst für sich Mittele und Credit hette und seine Correspondens wehre auf Holland, Engeland, Franckreich, Italien und Spanyen, derselbe müste im Stift Magdeburg und Halberstadt, dar die besten Korn Örtere, alles Korn soviel müglich aus der ersten Hand durch seine Leute lassen einkaufen, dasselbe nacher Magdeburg bringen, von dar dan recta auf Harburg schiffen und loßken.

2. Müste zur Blecke oder an was Orte der Elbe es sich wolte thuen lassen, von denen Magdeburgern oder Schiffern, welche ihr Korn sonsten nach Hamburg bringen, allens was noch unerkauft, wan es umb billigen Wehrt zue haben, aufgekauft und auch auf Harburg gebracht werden.

3. Müsten in Harburg etzliche Kornhäuser am Wasser gebawet und also angeleget werden, daß aus den Schiffen die Frucht mit geringen Kosten man könte darauf bringen, weil osters von Magdeburg das Korn sehr übel conditionirt, daß man es woll 3—4 Mont muß sollern, harpen und umbstechen, ehe solches wieder schiffbar gemacht wird.

4. Müsten zwey oder drey hollansche Boyers, jede von 50 in 60 Last, gekauft werden, so in Ihre Durchleuchtigkeit Namen und deren Flachgen mit Korn beladen fahren, wohin solches nötig, es sey auf Holland, Engeland, Franckreich und andere Örter, das Korn wiederumb zu verhandlen. Dan solte man von Hamburg wollen Schiff dingen, müste man 2 in 3 Rthlr. von jede Last mehr geben. Solte man auch

die Hamb. das Korn vor Harburg anbieten zu verkaufen, würde man ohne mercklichen Schaden nicht davon kommen können; ja, die Hamburger ſollen, wann ſie erfahren, wohin von Harburg Korn geſchifft, das ihre umb liederlichen Preis loß ſchlagen; darumb muß zuerſt behuetſam und vorſichtig mit dieſer Handelung umgangen werden.

5. Wan dan ſolche Schiffe, mit Früchten beladen, ausgangen, müſte Vorrath wiederumb herbeygeſchafft, damit eines nach dem andern, gleich ſie zue Hauſe kommen, wiederumb beladen würden, und nicht lange ſtille liegen; ſonſt würden Schiffer und Knechte viel verzehren.

6. Stünde es dahin zu bringen, wan durch große Mittel die Magdeburger Kornhandelung auf Harburg transportirt würde und man aus Noth, umb Geld zue haben, den Hamburgern nichts preſentirte oder bröchte, daß ſie ſich zuweilen ſelbſten zue Harburg woll müſten anfinden, Weitzen, Rocken und Gerſten zue holen, ſo könte auch viel Rocken gemahlen und das Mehl, welches jederzeit angenehm, den Hamburgern verkauft werden.

7. Würde nötig ſein, daß zue erſt dieſe Handlung ohne einzige Laſt, Zoll noch andere Beſchwerungen frey und ungehindert gelaſſen werde, bis dieſelbe erſtlich recht zum Stande kömbt, weil zu beſorgen, daß ohne das der ſie treibt von die Hamburger überall Nachſtellung und große Beſchwerde, auch woll zueweilen Schaden finden wird. Dan da die Hamburger vor dieſen 6 Rthlr. Zoll von 1 Laſt Korn genommen, wird anitzo nur 1 Rthlr. geben, welchen ſie auch werden abſchaffen, ſobalt in Harburg die Kornhandlung recht angefangen wird.

8. Würde nötig ſein, weil im Stift Magdeburg und Halberſtadt noch Korn genug vorhanden, daß ungeſeumbt an denen Örtern allens aufgekauft würde, weiln nun die rechte Zeit, da in Korn-Handlung was zu thun iſt, auch woll diß und ſolgendes Jahr continuirn müchte.

9. Müſte in dieſer Handlung in den erſten dreyen Jahren auf keinen gewin geſehen werden, ſondern nur eyfrich dahin getrachtet, die Kornhandlung auf Harburg zu bringen, obſchon ſolches mit etwas Schad geſchehen muſte, weil zu beſorgen, die Hamburger viel dauſenden dran ſetzen, umb dieſer Handlung ſoviel müglich allenthalben Einpaß zu thuen.

10. Nach Jahren aber würde ſichs ſchicken, wan die Hamburger ſehen werden, daß in Harburg die Korn-Handlung zu gutem Stande gebracht, daß ſie ſich almehlich zur Ruhe begeben, weil der Statt Harburg ebenſo frey wird ſein zu handlen als andern Stäten und ſich des Elbſtromes gebrauchen.

11. Würde Harburg und Ihre Durchl. Unterthanen ſeer bey dieſer Handlung gedeyn und zunehmen, in allerhand Handlungen, auch könten Ihr. Durchl. Leute im ganzen Fürſtenthum bey theuren Zeiten mit Korn umb billigen Werth ganz reichlich verſorget werden, da man bey ſolcher Zeit, wie ichs ſelbſt erfahren, und auf gnedigen Befehl Ihr. Durchl. vor zehn Jahren bey der Statt Hamburg umb 100 Laſt Rocken für dero Unterthanen umb bahre Bezahlung geſucht, aber nicht eine Laſt erhalten können. Und wolte ich wünſchen, daß die Korn-Handlung in Hamburg bereits angangen, auch die Boyers vorhanden, weil ich in Hannover mehr dan 200 Fuder an Weitzen, Rocken und Gerſten liegen, wolt ich ſolche alle mit Wagens nacher Harburg ſenden, worbey die Unterthanen faſt zwey dauſent Rthlr. an Fuhrlohn verdienen könten, weil ich ſonſt diß Korn mit ſchweren Koſten erſtlich bis Bremen und, wan es daraus an andere Örter haben will, jede Laſt mit 6 in 7 Thlr. Unkoſten geſchehen muß, zweiffele nicht, mir andere Kaufleute mehr folgen ſolten.

12. Und obwoll, wie ich bereits angeführt, ſolche Handlung in etzlichen Jahren wenig Nutzen bringen müchte, ſo vermeine dennoch, wan Gott darzu ſeinen Segen geben wolte, daß ſie ohne pericel und Schaden könne geführet werden. Wan dan dieſe Kornhandlung nebenſt allen andern Handlungen ſich auf Harburg gezogen, ſo konnen Ihr. Durchl. durch billige Zolle und Wechgeld nach Jahren auch viel dauſenden genieſſen; dan es wird ſich Gelegenheit genug finden, den Bremern ein großes von der Kornhandlung zuezuzihen und auf Harburg zue führen.

13. Solte aber dieſe Kornhandlung zue Anfangs und etzliche Jahre fort nicht mit der Forſe und Macht können angegriffen werden, alſo daß zum wenichſten einhundert dauſent Reichsthaler darin zu legen und, wan es nöthig, auch zue halten, und daß man eigene Schiffe an der Hand, mit denen das Korn fortzubringen iſt, darburch man überall dieſe Handlung und Harburg in Anſehen, Flor und Ruf müchte bringen, ſondern nur entzlen bey 5 in 10 dauſent Thlr. nun und dan anlegen, welches doch allezeit müſſe mit Schaden wiederumb verkauft werden, darzu die Hamburger Raht genug zu finden, ſo würde auf Harburg die Kornhandlung nicht lange beſtehen können, ſondern balt von ihme ſelber wiederumb fallen und ein Ende nehmen. Solches alles der Feder zu befehlen, würde zu viel Schreibens geben. Darumb ſchlieſſe hiemit.

Hannover den 20. Januarij 1662. Johan Duve.

Orig. Hannov. Arch. Celle Br. Arch. Deſ. 70. Niederlage z. Harburg vol. II., vergl. oben S. 99.

XI.

# Entwurf eines Privilegs mit Kostenanschlag für eine bei Harburg neu zu erbauende Stadt. 1681.

1. Die new anzulegende Stadt soll, sobald 100 Häuser verfertiget, ihren eigenen Magistrat und die Untergerichte haben, und Niemand als Ihr. Durchl. und Dero Regierung untergeben seyn.

2. Die Einwohner dieser Stadt sollen von aller Contribution, Schatz und andern Auf- und Anlagen, wie solche auch Nahmen haben mögen, in perpetuum exemt seyn. Weiln aber zu Erhaltunge des Magistrats und Stadtwesens etwas vonnöthen seyn will, so werden die Einwohnere wegen einer darzu erforderten Beysteur sich selbst zu vergleichen haben, jedoch soll auch hiezu innerhalb etwan drey Jahre von dem angefangenen Bau anzurechen Niemand etwas abgefordert werden.

3. Sollen die Einwohner von dem hergebrachten Elb-Zoll zur Harburg auf 10 Jahr befreyet seyn.

4. Wegen der Bau-Materialien soll denen anbawenden in hiesigen Landen aller möglicher Vorschub geschehen, auch wann jemand denen von Ihr. Durchl. darzu verordnenden Inspectoren darthun wird, was er zu seinem vorhabenden Bau an Materialien vonnöthen, und woher er solche bringen lassen will, sollen selbige auf gedachten Inspectoris darauf zu ertheilendes Attestatum bey allen Ihro Durchl. Zöllen frey passirt werden.

5. Es soll denen, so anbawen wollen, der Platz zum Hause und zwar dergestalt erhohet und ausgefüllet, daß man darauf bequem bauen kan, umbsonst angewiesen werden.

6. Allen, so von christlicher Religion, wie auch denen Juden soll die Freyheit ihrer Conscience und Privat-Gottesdienst gegönnet werden.

7. Diejenige, so ohne ihr Verschulden in Unglück gerathen, sollen aller Sicherheit und Schutzes genieſſen.

8. Ein jeder ſoll ohne reflection auf Gilden und Ambter ſeine Nahrung treiben mögen.

9. Allen Manufacturieurs, ſo ſich an dieſen ort ſetzen werden, ſoll in Vertrieb ihrer Waaren vor andern Vorſchub geleiſtet, und in demjenigen, was ſie desfals an Hand geben können, ſoviel immer müglich favoriſiret werden.

---

Die Unkoſten, ſo zu Harburg auf die anzulegende newe Stadt anzuwenden, werden beſtehen in folgenden:

1. In Anſchaffung der Inſtrumenten, Schubkarren und dergleichen, auch verſchiedener Leuten zur Überfahrt.

2. Muß der Platz weinigſt auf 4 Fueß erhöhet werden, wozu die Erde aus den Canalen, auch etwas aus den Stadtgraben genommen werden kan. Was dan noch fehlet, muß vom Berge geholet werden. Es wird aber nicht nöthig ſeyn, dieſe Erhöhunge auf einmal anzugreifen, ſondern iſt genug vors erſte, 2 Plätze, jeder von etwa 150 Häuſer, und zwar einen vor die großen, den andern vor kleinere Häuſer zu praepariren.

3. Müſſen die Canale verfertiget und entweder aufgemauret oder mit Holtz beſetzet werden, worunter aber auch nur nach und nach, und nachdem es ſich mit dem Anbau anſchicken wird, zu verfahren.

4. Werden etwa 50 Häuſer von denen, ſo dem Schloß und jetziger Veſtung am nechſten gelegen, abzubrechen und auf den newen Platz zu transferiren ſeyn. Darunter mögen etwa 20, 30 unvermögende ſeyn, ſo ohne eine Beyhülfe von 150 oder 200 Rthlr. nicht wol werden fortkommen können.

Eine andere Schlüſe anzulegen, wie auch die Fortification, können noch Anſtand haben, und wird vors erſte gnug ſeyn, wen die Veſtung (umb beym Bau ſich deſto beſſer darnach zu richten) abgeſtochen und etwa eine Bruſtwehr herumb aufgeworfen wird.

Es wird dannenhero nun das erſte ſeyn müſſen, daß man einen accuraten Abriß und Model verfertige, wornach ſowol die Fortification als alle Gaſſen, Plätze, Canale, Kirchen, Rath-, Zeughäuſer und andere aedificia publica, auch etwa newe Schlüſen anzulegen; item muß reguliret werden, wie lang und breit jedes großes und kleines Haus ſeyn, und was es vor Platz haben ſoll. Häuſer von einem Stockwerk müſſen nicht gelitten werden.

1. Die zu dieſem Werck erfoderte Geld-Summen können von einem Privato (deme desfals gnugſame Sicherheit zu geben) aufgenommen

werden, oder da ſolche Herrn Herzogen Georg Wilhelms Durchl. vorſchieſſen wolten, wehre Ihro desſals eine Hypothec zu conſtituiren. Die Zinſen werden Herrn Herzogen Georg Wilhelms Durchl., ſolange das Capital die Summe von 20,000 Rthlr. nicht excediret, Zeit ihres Lebens alleine tragen; wan es aber über ſolche Summe kommen wird, wollen Herrn Herzogen Ernſt Auguſti Durchl. die Helfte der Zinſen übernehmen.

2. Sobald dieſer Baw angefangen wird, wollen Herrn Herzogen Ernſt Auguſti Durchl. denen, ſo die Rechnungen führen werden, einen Controlleur beyfügen; was ſolcher dan der aufgewandten Koſten halber (ſo zu Ende jeden Monats einzuſenden ſeyn werden) atteſtiren wird, ſoll, als wan Herrn Herzogen Ernſt Auguſti Durchl. ſelbſt darüber quitiret, geachtet und Herrn Herzogen Georg Wilhelms Durchl. oder Dero Allodial Erben als eine richtige bekante Schuld paſſiret werden.

St.-Arch. Hannover. Celle Br. Arch. Deſ. 60. Nr. 15 a, vergl. oben S. 99.

XII.

# „Project, wie in wenig Jahren Harburg zu einer florisanten Handels-Stadt zu machen.“ 1728.

1. Ihro Höchstseelig verstorbene Maytt. von Groß-Britannien haben bereits vor 6 Jahren her den Hafen bey Harburg schiffbar machen und den Stapel der Englischen Wahren dahin verlegen wollen und solches durch den Canal Koelbrand zu bewerkstelligen gesuchet. Indem dieses aber nur ein kleiner schmaler Nebenarm, welcher sein Wasser nur durch die Fluth von denen herumliegenden Insuln nimmet und quer durch von der Süder-Elbe nach der Norder-Elbe zwischen lauter Wischen und Sand-Bänken fliesset und von keinem Strom secundiret wird, folglich keine rechte schiffbare Tiefe dieses Canals zu hoffen gewesen, hat dieses nutzbare Werk liegen bleiben müssen.

2. Eine gewisse Person aber hat einen Canal gleich unter dem großen Haupt-Strom der Süder-Elbe entdecket, der von Jahren zu Jahren, ja fast monatlich allein durch die Gewalt seines eigenen Stroms die Wischen und Sand-Bänke weggespület und sich eine solche Tiefe gemachet, die da, wan ihr durch Kunst äußerlich zu Hülfe gekommen und die Hinderniße aus dem Wege geräumet werden, zu dem größten schiffbaren Hafen und Canal von Harburg an durch die Süder-Elbe recta bis nach Blanckenese in wenig Jahren gelangen kann, wodurch das Wasser von selbsten sich von der Hamburger und Altonaer Rhede wegziehen und in diesen neuen Canal zu schießen muß.

3. Welcher Hafen umb so vielmehr vor Ihro Großbritannische Maytt. nützlich wäre, je mehr hernachmals die Fahrt bey Blankenese, welche ohndem nur etwa 10 Fuß tief und kaum 60 Fuß breit ist, je länger, je mehr zugehen, und aller Nationen Schiffe, auch selbst derer Hamburger, die Altonaer Rhede verlassen und diesen neuen Canal nach Harburg zu,

auch wieder ihren Willen, fahren und ihre Waren daſelbſt debarquiren und durch kleine Fahrzeuge hernachmals erſt nach Hamburg fahren laſſen müſten.

4. Dieſer Canal, gleichwie er mehr durch den Trieb der Natur und des Stroms in kurzer Zeit zu einem ſchiffbaren Waſſer zu machen, alſo gehören auch nicht ebenſo gar viele Koſten, dieſen Hafen in Stand zu ſetzen, ſondern nur diejenigen Adern zuzuſtopfen, welche dem Herzen des Haupt-Stroms das Waſſer und folglich die Gewalt mitziehen, ſeinen intendirten Weg fortzuſetzen.

5. Und da dieſes eine ganz practicable Sache iſt, welche in kurzer Zeit zu bewerkſtelligen ſtehet, und ſolchergeſtalt von ſelbſten der Stapel und Niederlage aller Wahren in Harburg werden würde, hingegen dieſer Ort ein dermaßen wüſter Platz iſt, woſelbſt ſich faſt niemand niederlaſſen und weder Eſſen noch Trinken noch Logis haben kann, am allerwenigſtens aber Packhäuſer daſelbſten zu finden, ſo müßten zugleich nebſt etablirung dieſes neuen Hafens nach einem zu formirenden Plan Canäle durch Ihro Königl. Maytt. Trouppen an der Elbſeite gegraben und an derſelben Pack- und Wohnhäuſer gebauet werden, damit frembde Kaufleute und die Rhebers derer Schiffe ihr Wahren-Lager daſelbſt ſicher anlegen könten. Und damit der Ort ſofort populeuſer würde und ein beſſeres Anſehen bekomme, könten Ihro Maytt. allen denen befehlen, die in Dero teutſchen Provinzien Penſiones bekommen, daß ſie ſich in Harburg niederlaſſen ſolten, ja, nach Befinden der Sache, wohl gar die Zelliſche Regierung dahin verlegen, damit andere wakkere Leute animiret würden, ſich gleichſals dahin zu begeben.

6. Da auch durch öffentliche Mandata in Hamburg aller Holz-Handel und Schiffbauerey weg gewieſen worden und anitzo der Holz-Stapel von Schiff- und Bauholz im Reigerſtieg als einer Harburgiſchen Inſul iſt und die Hamburger Holz-Händler ſelbſt ihr Holz daſelbſt liegen haben und vermöge obgedachten Verbots ihr Holz in Altona ſägen und verzimmern laſſen: ſo müßten dergleichen Kaufleute vor ſothane permiſſion obligiret werden, an der Harburger Rhede Holz-Sägereyen und Zimmer-Werfen anzulegen und daſelbſt ihr Holz zu verbauen, damit Arbeits-Leute dahin gezogen und Nahrung verſchaffet würde.

7. Da auch nichts mehr einen Ort floriſanter machet, als Manufactur-Arbeiten und Fabriquen und Hamburg mit denen Schottiſchen und Lüneburger rohen Strümpfen einen ſolchen koſtbaren Handel treybet, daß Hanker daſelbſt, welcher etwa 30 Jahr damit gehandelt, allein 18 Millionen Mark damit erworben und in natura nachgelaſſen, müßte

dieſe Strumpf-Färberey ſofort in Harburg auch angeleget werden, welcher man dann aus der Chymie zur Verbeſſerung der Farben ſolche Vortheile anweiſen könte, daß ſie ſolche Strümpfe beſſer und wollfeiler auf die Meſſen liefern könten.

8. Ein gleiches könte mit der Cattun-Druckerey practiſiret werden. Denn Ihro Großbritanniſche Maytt. können aus denen Zoll-Büchern erfahren, wie viel roher Cattun von London aus nach Hamburg verführet wird, und nach ſolchem Calculo nach proportion Fabriquen aufrichten und die Cattun-Druckers, Form-Schneiders und Zeichen-Meiſters aus Hamburg nehmen. Da man dann wiederumb ſich auf die Vortrefflichkeit der Farben legen und ſolche in beſſere Perfection, gleich denen Oſt-Indiſchen, bringen müßte, damit ſo wohl deren Schönheit als der wollfeile Preys den Verkauf facilitiren könte, welcher letztere daher leicht zu hoffen, weil die Bleichen, Victualien und Wohnung für die Arbeiters in Harburg wollfeiler als in Hamburg ſind.

9. Nicht weniger iſt die Erde umb Harburg herumb vortrefflich, das ſchönſte Delftſche Steingut oder Porcelain zu machen. Durch welche und mehrere Fabriquen dieſer Ort in großes Aufnehmen gebracht und vielen tauſend Leuten Nahrung und Unterhalt verſchaffet werden könte.

10. Und weilen wegen der jetzigen despotiſchen und mehr denn tyranniſchen Regierung viele Leute disgouſtiret werden und ſich dahero nach Altona begeben, würde es ein leichtes ſeyn, viele Fabriqueurs von dar nach Harburg zu ziehen, zumahlen wenn ſie ſehen würden, daß Himmel und Erde ihren fatalen Periodum beſtimmet und ſowohl ihre eigene Obrigkeit durch ihre gewaltthätige Regierung, als die Natur durch Wegziehung des Elb-Stroms ihren Ruin und Untergang befordern wolten.

11. Es könten auch Ihro Groß-Britanniſche Maytt. hernachmals der ganzen Welt declariren, daß, weil der natürliche Lauf des Elb-Stroms das Waſſer vor Harburg ſchiffbar gemachet und von Hamburg weggezogen, Sie einen freyen Hafen und Handels-Stadt allda anlegen wolten und zu ſolchem Ende Freyheiten, e. g. auf 7 oder 8 Jahre allen denen ertheilen, die ſich daſelbſt niederlaſſen und Gewerbe treyben wolten, alle freye Handwerker und Künſtler dulden und keine Zünfte, als die Peſt und Ruin derer Manufacturen, einführen, alle Religionen dulden, allen disgratiirten, allen Mördern und Banqueroutiers ein aſylum ſeyn laſſen, und endlich eine ſolche freye Regierung etabliren, welche der Engliſchen conform, und alſo gantz ſicher eine Banco aufzurichten wäre, worin Capitaliſten, Handelsleute und alle Frembde kein Bedenken tragen dörften, ihre Gelder, wie in London oder Hamburg, zu deponiren; da denn in

Zweifelungsfall das Parlement oder die Bank in London davor garants ſeyn könten, und alſo Hamburg, welches nur einzig und allein durch die Bank noch ſouteniret wird, von ſelbſten abnehmen würde.

12. Dieſen Hafen in ſtand zu bringen, iſt vornehmlich die Frühlings-Zeit die beſte, wenn nemlich das obere Waſſer herunter kombt und mit ſeinem gewaltigen Strom die Arbeit ſecundiren kann; und weil man wegen des vielen gehabten Schnees ſtark Ober-Waſſer aus denen Gebürgen dieſes Frühjahr vermuthlich, wäre es bey inſtehenden Thau-Wetter die beſte Zeit, dieſe Arbeit anzufangen, zumahlen Altona von Tage zu Tage größer wird und ſich je länger, je mehr Capitaliſten und Negotianten ſo wohl wegen dem geſperreten Commercio als wegen der daſelbſt zu etablirenden Oſtindiſchen Compagnie häufig von Hamburg dahin begeben.

13. Dieſes Werk muß aufs höchſte geheim gehalten und tractiret werden, auch auſſer denjenigen Miniſtro und einem disſals zu beaydigenden Ingenieur keine Seele darumb wiſſen, die ganze Arbeit aber unter einem ander Vorwand und Praetext vorgenommen werden.

Staatsarch. Hannover. Hann. Deſ. 74. III. 2. a. Nr. 6, vergl. oben S. 115, 118.

XIII.

# Propoſition und Vorſtellung

über eine ſehr einträgliche und nutzbare Octroi für Ihro Königl. Mayeſt. Churf. Erb-Landen und Unterthanen, beſtehende in der großen Fiſcherey der Häringe, ſo zum allergrößeſten Vortheil in der Stadt Harburg angeleget werden kann. 1732. Aug. 16.

---

Daß die Unterthanen eines Staats oder Reiches nicht glückſeliger in der Welt ſeyn, als wann deren Souverain auf Beſoderung der Handelung und Schiffahrt Ihre Aug-Merckmal hegen, finde mich zu ſchwag weitleuftig anzuführen, indem gelehrte Federn überflüſſig bewieſen und davon dociret haben. Man ſehe den Eſtat von Holland an, was ihnen am meiſten zu deren Wohlfahrt unter andern nur der Häringsfang vor unbegreiflichen Nutzen und Reichthum zuführet, wodurch ſoviel Tauſent Menſchen nicht allein unterhalten, ſo großen Reichthum einträget und ein ungemeiner Zuwachs in denen ordinairen und extraordinairen Ausgieſten zu behren Caſſa einflieſſet und beträgt. Dieſes obſerviren nunmehro andere Souverainen und Reiche auch, nachdemmahlen das Königreich Sueden dieſe profitabele Fiſcherey durch eine eſtabilirte Compagnie den Anfang gemacht und, dem gelehrten Hugo Grotius Regul nach, der Freyheiten und Fiſchfang des offenen Meers ſich bedienen.

Dieſem zufolge könten von Ihro Königl. May. von Groß-Brittannien die Cuhrfürſtl. Erblanden ebenmäßig glücklich gemachet werden, wann Dieſelben allergnädigſt eine Octroi über dergleichen Häringsfang zu ertheilen geruhen wolten, und wozu der Ort und die Stadt Harburg am bequemſten, welche die Natur ſo günſtig vor anderen Örtern dazu ſituiret hat; daß darunter ein unbegreiflicher nutzen ſämtlichen Unterthanen, ſo hoch als niedrigen Standes-Perſonen, augenſcheinlich und handgreiflich zuwachſen kann, lieget klar am Tage und iſt unwiederſprechlich.

1. Alles was zur Fiſcherey benöthigte Sachen hat man daſelbſten weit wollſeiler als in Holland, und das Land ſelbſten führet ſolches in Überfluß und kann darzu bedienet und angeſchaffet werden. Nächſtdem können

2. die Schiffe weit früher von daraus zum Fang als in Holland ausgeſand und demnächſtens auch verdebitiret und bey Tauſenden Laſten ehender und weit wollſeiler als die Holländer abgeſetzet werden, auch zu mehrer Facilitirung des negotii kann ebenmäßig bey der retour die Compagnie veranſtalten, daß, als zu verdebitiren nöthig befunden wird, ſoviel auf dem Weſer-Strom von dem Fangs zurückgehen und daſelbſt zur weiteren Spedirung ins Reich geſand werden, daß alſo die Elbe hinauf in die Oder, Schleſien und angränzende Länder verſorget, auf die Weſer bis Heſſen und Dühringen, aus der Weſer auf die Aller nacher Celle und weiter Braunſchweig und angränzende Örter gehen kann. Dieſerwegen müßte der Compagnie an dem Weſerſtrom an einem darzu bequemen Ort in dem Herzogthum Bremen von ihnen ein Subaltern-Comptoir zu halten vergönnet ſeyn, als worzu der Ort Bremer Lehe vor andern mit ſehr convenabel ſeyn dürfte, alwo daſelbſten, als zue Harburg die Häring behöriger maßen umgepacket und zur weitern Verſchickung beſorget werden können.

3. Die Compagnie wird daneben beſorgen, daß das Faßwerk, Packung, Salz-, Einpack- und Verpackung, Proportion, auch Einrichtungen der Netzen und, was weiter zur Behandelung der Häring von nöthen, als auch von die friſch Jagers alles auf Art und Weiſe, wie es in Holland behandelt und tractiret wird, mit allem Fleiß zu beobachten, daß es in derſelben bonität beſtehen kann, wovon man rechtſchaffene und experiente Leute darzu eligiren und anſchaffen wird.

4. Alle Fremdling, von was Nation und Religion ſie ſeyn, welche die Fiſcherey verſtehen, müſten Erlaubniß haben, in Ihro Königl. Majeſtät Landen ſich zu eſtabiliren, da alsdann zur Genüge unter der Hand ſich angegeben, die zu dieſem wichtigen, ſehr nutz- und vorteilhaftigen negotio mit eintreten, auch große Capitalia darzu herſchießen wollen, wann Ihro Königl. Majeſt. auf 20 oder wenigſten 15 Jahr ein allergnädigſtes Privilegium ertheilen und die behörige mentination (?), dabey gnädigſte Verſicherung geben wollen. Für ſolche hohe Verthädigung.

5. wird die Compagnie zur unterthänigſten Erkändlichkeit für jede Laſt Fiſch, der gefangen und verdebitiret wird, als eine Recognition 2 Rthlr. pr. jede Laſt bezahlen und 1 Pro Mille für die Armen. Daß auch ein jeder

6. in das Negotium mit gelangen könne, so wehre von nöthen, daß eine Subscription proponiret würde, dergestalt und also von 500 Portion oder Loßen, jede Portion von 200 Rthlr. Banco, wovon contant 25 ProCento sollen bezahlet werden, und nach Verfliessung von 6 Monaten noch 25 ProCento, auch so weiter als es von Nohten seyn wird, zu reguliren bey die Herren Interessenten von Mehrheit der Stimmen, worüber eine suffisante Obligation kann gegeben werden, auch niemahlen arrestabel, um was Ursache es auch seyn mag, ein jeder seine Portion zu verkaufen frey verbleiben soll. Die Sache müste hauptsächlich

7. durch 5 der fürnemsten Herren Haupt-Interessenten, die das Werk und Negotium recht verstehen, durch die anderen Interessenten ohne Unterscheid der Religion und Nation zu führen, elegiret, fürgestellet, auch zu mehrer Sicherheit in Eyd und Pflicht der Treu genommen und gesetzet werden, damit alsdenn die noch darzu behörigen ferner Artickulen, Einricht- und Verwaltung zu einer guten Direction, Menage und Haushaltung von ihnen aufgesetzet, poliret und ausgearbeitet, zu Ihro Königl. Majest. Approbation vorzutragen und um Confirmation zu bitten haben werden. Wie nicht weiniger

8. müste der Compagnie zu Harburg ein bequemer Ort von Ihro Königl. Majest. eingereumet und angewiesen werden, wo dieselben die Wahren bequem aufschlagen, und allwo die Netze und Gerähtschaften in Verwahrung genommen werden kann.

9. Wann daneben höchst nöthig, daß die Societät oder Compagnie ebenmäßig Commissions-Comptoiren an andere Örter und Städte anzustellen und aufzurichten, damit das Negotium desto besser und vortheilhaftiger beobachtet, dergleichen in Hamburg und Bremen ꝛc. ihnen anzulegen erlaubet seyn möge; denn solches auch das Königreich Sueden schon in Hamburg estabiliret hat. Und da dieses

11. hochwichtiges, einträgliches Werk und Negotium, welches die Holländer in ihren Edicten und Mandaten ihre Gold-Gruben und Mynen nennen, auch dem großen Schatz von Mexico, Peru und Pistosi vorziehen, ein ansehnliches Oberhaupt und Ober-Gouverneur haben muß, so wehre Allerunterthänigst von Ihro Königl. Majest. auszubitten, daß Ihro Königl. Hoheiten der Durchl. Herzog von Cumberland zu Ihrem General-Gouverneur und in Dero Abwesenheit als Ober-Gouverneur Ihro Excellence der Hochwollgeborne Herr Geheimte Rath von Münchhausen in Hannover diesem Höchstwichtigen Negotio und Compagnie fürgesetzet werde. Nachdemmahlen zwar in § 7 erwehnet,

12. daß von denen Intereſſenten 5 Directores ſolten eligiret werden, ſo iſt hiebey noch zu eröffnen, daß zweyne von denen Auctores, ſo dieſes werk betreiben und projectiren, allergnädigſt zu Premier-Directeurs denen 5 beygeſetzet und von Ihro Königl. Majeſt. darzu verordnet und octroiſiret werden, welches auch um ſo mehr zu hoffen ſeyn wird, weil durch die Auctores, wann es allergnädigſt Approbation findet, nicht allein die Gelder angeſchaffet, ſondern auch der gantze Plan, wie das Werk recht nach der Holländer Art und Weiſe profitabeler eingerichtet und woll ausgeführet werden kann, aufgeſetzet und ausgearbeitet werden ſoll.

Ihro Königl. Majeſtät von Groß Brittannien haben nicht den geringſten Vorſchub dabey zu thuen, indem ſich Hauptintereſſenten genug anfinden, dagegen aber ein Großes in Dero Caſſa flieſſen wird, dann a) von jeder Laſt 2 Rthlr. einige Tauſend austragen. b) die Königl. Intraden an Zoll, Acciſen und d. g. werden dadurch ſehr augmentiren. c) die Stadt Harburg und andere Örter in Dero Landen mehr publeuſer d) viele 1000 Menſchen dadurch ihr Brodt und Nahrung erlangen, den die mehrſten Handwerker darzu von nöthen e) die Brau- und Brantewein-Brennerey, auch Becker und Metziger ihre Früchte davon haben werden. f) zu geſchweigen, was vom platten Lande für Nohtwendigkeiten die Unterthanen zu ihrem Nutzen herbeybringen und abſetzen können. In Summa: es iſt ein Werk, das den Cuhr-Fürſtl. Lüneburgiſchen Landen einen unbegreiflichen Zuwachs geben und Holland nicht disputiren, zumahlen jener Zeit der berühmte Hugo Grotius das mare liberum zu der großen Fiſcherey für der ganzen Welt nennet und emploiret werden kann, in ſeinen ſchriften behauptet hat; dannenhero iſt mehr ungezweifelt zu hoffen, daß Ihro Königl. Majeſt. dieſes hochwichtige intereſſe und das Wollergehen für Ihro Churfürſtl. Erblanden mehr beherzigen und in Gnaden anſehen, als die nachbarlich Freundſchaft zu erwegen, in conſideration ziehen werden."

St.-Arch. Hannover. Hannov. Deſ. 33. I. 2. Varia Nr. 15, vergl. oben S. 115.

XIV.

# Denkschrift des Harburger Auditeurs Hansing über die Fabriken in Harburg. 1754. November 20.

Der Amidoms-Fabricant Meier war vor einigen Jahren die Zuckersiederey zu kaufen gesinnet. Die damaligen Rescripta Königl. und Churf. Landes-Regierung, daß der C. C. Boisen deren Betrieb beschaffen solle, die Desharmonie, welche zwischen dem zeitigen Besitzer Winkelmann und jenen herrschete, und die ehemahlen als Buchhalter geführete Zuckersiederey-Rechnung veranlassete ihn, dieses dem Entrepreneur so einträgliche als dem Publico nützliche Werk zu unternehmen, eine ohnerwartete und durch Submittirung Winckelmanns gegen Boisen erwirckete Reconciliation aber machete dieses Unternehmen rückgängig.

Es wurde Meyer hierauf eine Braune oder Weisse Seifen-Siederey oder eine Amidoms-Fabrique anzulegen angerathen, und weil diese nach gemacheten Anschlage mit einem Verlag von höchstens 2000 Rthlr. vorerst bestritten werden konnte, Meier auch zu denen hiezu erforderlichen Gebäuden die Materialien hatte, so wurde diese als die reinlichste und leichteste erwählet, und diese Fabrique ist nach verschiedenen Reysen nach Hamburg und ins Dänische, um so wol Pläne als Modelle von der Anlage und denen Geräthen, als auch um das zur Gährung ohnentbehrliche Sauer-Wasser zu haben, mit Hülfe eines alten geschickten, in einen Diener verkleideten Zimmer-Meisters glücklich zu Stande gekommen.

Als aber der auswärtige Debit des Amidoms durch die in diesen Jahren bey Hamburg und Altona errichtete neue Fabriquen und auch wegen der Entfernung täglich schwerer wurde, so mußte der Kaufmann Meier auf andere Mittel, wo er nicht alles ins Stocken gerathen lassen wollte, bedacht seyn, seine Waren loß zu werden, und hierzu kam der Barat in Vorschlag, wobey er sich den verschiedentlich so wol befunden, daß er den auf den Amidom entbehreten Vortheil an denen barattirten

Waren wiedergefunden und letzlich, da er nach geſchehener Erkundigung in Erfahrung brachte, daß in hieſigen Landen keine Propſen-Schneider-Werkſtädte vorhanden, hat er auch dergleichen etabliret und zum Vortheil des hieſigen Publici rohe Korke gegen Amidom mit nicht mindern Profit vertauſchet. Da nun hiezu gegenwärtig die gnädigſte Bewilligung des Impoſte auf den auswärtigen Amidom und Puder erfolget, ſo iſt dieſe Fabrique in erwünſchten Flor, der hieſige ſtarke Korn-Handel und der beſonders im Alten Lande und im Stift Bremen und Verden gebauete Weitzen erleichtern dieſelbe, und es werden Landes-Producta darin in Waaren verwandelt, welche wir ſonſt von Auswärtigen geholet.

Die Aufgabe in den Hannoveriſchen Anzeigen, ob das Leder nicht mit anderer als mit Eichen-Lohe gar zu machen, veranlaſſete abgewichenen Sommer bey einer ſich eräugnenden Gelegenheit eine Erkundigung, und es wurde von auswärtigen Kaufleuten verſichert, daß in Ungern und ſogenandten Stock-Boehmen auch das ſchwereſte Leder mit Tannen- oder Fichten-Rinde und mit einer Frucht, welche unſerm Buch nicht unähnlich, gar gemachet würde.

Da nun bey den jährlich allhier getriebenen ſtarken Handel mit Maſten und Tannen-Staken, auch die von dieſen Bäumen abgeſchelete Rinde in Überfluß zu haben ſeyn würde, ſo fand ſich nach weiterm Nachforſchen ein Rothgärber in Hamburg, Namens Brauns, aus Münden gebürtig, welcher ſeinen Päſſen und Kundſchaften nach einige Jahre in Ungern und Boehmen gearbeitet und welcher nebſt vollkommener Kentniß der Gärberey mit Tannen-Rinde auch die Färbe-Kunſt der Kalbfelle zu rothen und blauen Frauens-Schuen zu beſitzen ſich rühmete und ſich ſo viel äußerte, daß das ganze Geheimniß nach behörig abgeputzter Rinde in Vermehrung der Schärfe der Lohe durch Saltze, abſonderlich durch ein wenig Allaun, beſtünde, weil die Tannen-Rinde allein nicht hinreichend wäre, die ſchweren Häute dichte und feſt zu machen.

Es beſetzte ſich derſelbe allhier, wurde Bürger, machete mit denen Schuſters, denen die Lohgärberey zuſtehet, einen Accord, weil er ſelbſt keinen Verlag zu eigener Arbeit hatte, und meldete ſich, da er die vortheilhafte Gelegenheit zu Anſchaffung der Tannen-Rinde einſehe, im July bey Königl. u. Churf. Landes-Regierung, um mit denen im Febr. 1750 expromittireten Privilegiis begnadiget zu werden.

Man hatte ihn mittlerweile hieſelbſt ein Medgen mit einigem Brautſchatz zu eheligen in Vorſchlag gebracht; er war bereits einmal öffentlich aufgeboten; eine von Hamburg aus ohne die geringſte Beſcheinigung und ohne verlangte Caution angenommene Einſage aber, eine ihm hierob

erwachſene eingebildete Beſchimpfung und die vom Schuſter-Amte ihm geſchehene Entziehung, hergegen ſo genandten laufen kommenden Pfuſchers geſchehende Zuwendung der verſprochenen Arbeit und daherrührender Mangel genungſamer Subſiſtenz, welchen er jederzeit bey fehlenden eigenen Verlag unterworfen zu ſeyn befahrete, bewogen ihn aber ohngefehr acht Tage vor eingegangener gnädiger Reſolution, Bürger-Recht und Arbeit zu verlaſſen, und es iſt nur durchs Gerüchte ſoviel Nachricht von ihm zu erhalten geweſen, daß er ſich in Hamburg verheyrathet habe.

Es iſt nachhero der Vorſchlag zur Anlage einer gleichen Roth-Gärberey zweyen wolhabenden Schuſters, die Leder-Handel treiben, geſchehen; weil aber deren Vater, Groß- und Elter-Vater alles Leder mit Eichen-Lohe gar gemachet, und dieſes auch kluge Leute geweſen wären, ſo hat kein Zureden und dienſames Vorſtellen etwas geholfen, und iſt bislang nicht möglich geweſen, einen in Ungern in Arbeit geſtandenen Rothgärber auszuforſchen.

Wenn nun beſonders bey Anlegung derer Fabriquen auf die Beſchaffenheit des Orts, auf deſſen Bedürfniſſe, auf deſſen Lage und Producta, auf bereits vorhandene kleine Anlagen und den Debit geſehen werden muß, ſo verdienet die bishero von einem Kaufmanne Namens Peter Grube getriebene, nunmehro aber mit deſſen 76jährigen Alter ſich zu Grabe neigende Wollen-Manufactur die größeſte Achtung und Aufmerkſamkeit.

Es hat dieſer Mann annoch gegenwärtig mit Wollekratzen, Spinnen und Freſen- oder Büffel-Weben 200 Menſchen in Arbeit, die geſponnene Wolle ſchickt er nach Amſterdam, die Freſen aber nach Bremen, von dorther erhält er Trahn, Baum-, Rüb- und Lein-Öl, auch Hering und Muſchel-Kalck, nach Bremen aber handelt er gegen baar Geld, und die Freſen gehen von da weiter nach denen Nordiſchen Provintzen.

Vor 10—20 und mehr Jahren hat er über fünf bis 600 Menſchen mit ſeiner Arbeit unterhalten, und 30 Freſenmacher haben faſt allein für ihn gearbeitet. Die Wolle erhält er aus dem Calenbergiſchen und Stift Hildesheim, und wenn allda die Preyſe nicht darnach beſchaffen, ſo läſſet er ſie aus dem Mecklenburgiſchen kommen, desgleichen verarbeitet er auch die allhier fallende Heidſchnucken-Wolle zu grauen Freſen.

Auſſer dem hohen Alter dieſes Mannes, wozu ſeit acht Wochen eine gänzliche Blindheit und Abnahme des Gehörs gekommen, liegt auch die Urſache des Verfalls ſeiner Manufactur in verſchiedenen Angehörigen und Verwandten, von der rühmlichſten Mildthätigkeit dieſes Mannes und ſeiner gleich alten Ehegattin gottloſen Gebrauch machend.

Es würde gleichwol dieſe Manufactur in Flor zu erhalten geweſen ſeyn, wenn man ſich in Zeiten bemühet, dieſen Mann zu Erwählung eines Verwandten oder auch eines Fremden zum Compagnon (da er ohne Kinder) und allenfalls zur Errichtung eines Teſtaments zu perſuadiren, vermöge deſſen er ein Capital unter gewiſſen Einſchränkungen, wenn er ohnbedingt nicht dazu geneigt geweſen, zur Fortſetzung der Handlung deſtiniret; vielleicht lieſſe ſich ſolches annoch bewerkſtelligen. Es iſt zwar an dem, daß allhier noch ein Bürger Wolle ſpinnen laſſe. Da dieſer aber nichts aus eigenem Verlag hat, ſondern die Wolle zu Verſpinnen von Hamburger Kaufleuten nach Pfunden erhält und gleiche Pfunde-Zahl Garn wiederliefern muß, ſo iſt der größeſte Vortheil davon auch nur für jene, beſtärket aber gewiß einen jeden darin, daß das Wolleſpinnen allhier mit Nutzen müſſe betrieben und, da auswärtige von dieſer Wolle Droguette und Zeuge zu machen und uns wiederum zu verkaufen im Stande, hier dergleichen davon noch weit ehender müſſe verfertiget werden können.

Ein gleiches Augenmerk verdienet die zur Seyden-Band-Fabrique allhier vorhandene Anlage. Es ſind 9 Meiſters, welche 31 Taue oder Mühlen, wie ſie es nennen, im Gange haben und welche Arbeit dem Publico dadurch für andern vortheilhaft, daß etzliche 60 Kinder von acht Jahren und weiter jedes wöchentlich à 3 bis 9 gg dabey verdienen können. Auf einer Mühle ſind 12—24 Gänge, und ein Meiſter iſt mit 5 Mühlen wöchentlich 94 Stück Band à 48 Ellen das Stück zu verfertigen im Stande, und man kann gewiß auf 150 Rthlr. rechnen, welche baar jede Woche aus Hamburg und Altona dabey verdienet werden.

Die Seyde erhalten ſie zu denen Bändern doubliret und gefärbet von Hamburger Bürgern und Altonaer Kaufleuten, müſſen ein gleiches Gewicht an Bande wiederliefern, und dieſe verfertigte Bänder kaufen unſere Krämer, die ſich von Hamburg providiren müſſen, von daher wieder.

Ob nun wol wegen des weitläuftigen und große Anlage erfordernden Seyden-Handels und wegen der dabey nöthigen Färberey dieſes Werk vor der Hand zu keiner großen Vollkommenheit allhier zu bringen, ſo würde dennoch bey den ſehr ſtark aus dem Lande über hier gehenden Garn-Handel und bey den aus dem Alten Lande häufig hierher gebrachten Flachs füglich eine Linnen-Band-Fabrique hieſelbſt anzulegen ſeyn, zumalen da die Seyden-Band-Macher noch mehrere unbeſetzte Mühlen haben, und bereits eine Linnen-Band-Mühle hieſelbſt im Gange.

Desgleichen kann bey vorhandenem Flachs und Garn eine Linnen- und Segel-Fabrique mit nicht mindern Vortheil allhier beſtehen. Das

Land ist voller Menschen, die allenthalben auf dem Lande anbauende Koethers, die sogenandte Häuslinge und beyder von Dorf zu Dorf bettelnden Kinder beweisen solches. Diese Blut-Igel der Höfner würden durch Laufgarn-Spinnen neuen Unterhalt finden, und sie müßten angewiesen werden, ihre Kinder von 7 Jahren an zu gleicher Arbeit und zwar Anfangs stehend anzuhalten. Das Garn würde allhier so wolfeil als in Hannover, Stift Hildesheim, Osnabrück und denen Gegenden zu haben seyn, der Transport, indem es theils in Leinwand verarbeitet, theils roh in Ballen und Fässern durch und nach Holland und Engelland gehet, würde daran ersparet und, da die hiesige 5 Kamm-Macher eine ansehnliche quantité Linnen-Garn verbrauchen, selbiges aber sogar in Ermangelung einheimischen Handels von Hamburg nach Pfunde-Zahl kaufen müssen, so würde auch dieses Gewerbe durch die daher erhaltende Erleichterung zu besserer Aufnahme gelangen.

Nicht wenigere Achtung verdienet die vorhandene fürtreffliche Gelegenheit zur Cattun-Bleiche und Druckerey. Dieses negoce würde allhier mit allen Vortheilen zu treiben stehen, die Cattune sind hier wegen des Zolles mit geringeren Kosten aus denen englischen Schiffen als in Hamburg zu haben; es ist das beste Wasser dazu vorhanden, die Tagelöhner erhalten hier kaum so viel an leichtem als die Hamburger an schwerem Gelde; es ist daher nicht abzusehen, woran es gelegen, daß sich kein entrepreneur gefunden. Es ist gewiß, daß die Kämpe auf der Bleiche, in welchen der Cattun gekloppet werden soll, zum behörigen Betrieb zu klein, aber auch hiezu wäre mittelst des hinter der Wachs-Bleiche liegenden Kolcks und der dabey befindlichen Wiese Rath zu schaffen, und die in letzterm Frühjahr gegenwärtig gewesene Entrepreneurs Brand & Witmeyer haben selbige selbst in Vorschlag gebracht.

Würde es nicht thunlich und vortheilhaft seyn, einen solchen Entrepreneur durch eine allenfalls von denen von der Lotterie fallenden Procent-Geldern, unter nöthigen Bedingungen versprochene Prämie von 500 bis 1000 Rthlr. hieher zu ziehen.

Ist es nicht möglich, daß dergleichen zu Anlegung einer neuen Zuckersiederey geschehe! Zu bedauern ist es, daß die vorhandene fürtreffliche Anlage nicht behörig benutzet wird. Die wunderliche Haushaltung des Besitzers muß notwendig deren gänzlichen Untergang und ein Falliment nach sich ziehen.

Es ist ferner nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen, daß unsere eine halbe Stunde vor der Stadt liegende Thon- und Töpfer-Erde nach Hamburg in die daselbst neu angelegte Eisen-Giesserei zu Formen ver-

fahren und verbrauchet werde, wir hergegen unſere gebackene Mauer- und Dachſteine von der Oſte und Wiſchhaven kommen laſſen, da wir gleich wol jene hiezu nach Anlegung einer Ziegelbrennerey mit weit größern Vortheil und zum Nutzen der Unterthanen verbrauchen, ja ſogar die Steine auf den die Mühle treibenden Seven-Canal bis mitten in die Stadt haben könnten.

Das Ziegelbrennen kann bekanntlich mit Torf geſchehen, und ſo iſt auch die dazu benöthigte Feurung in Überfluß vorhanden, ſintemalen der Torf in ſolcher Güte, und nach dem unter Angabe und Direction des Amtmann Brauns zuſtande gebrachten Mohr-Canal auch für ſolche Preyſe zu haben, daß man zweiflen kann, ob er an einem Orte im Lande beſſer und wolfeiler zu finden. Eine Eiſengieſſerey aber ſelbſt anzulegen, würde vor der Hand nicht thunlich ſeyn, weil die in einem Handlungs-Orte von allen Enden der Welt vorhandene Zufuhr zu Waſſer, mit welcher alt Eiſen ſtatt Ballaſts zuſammen gebracht werden kann, fehlet.

Zu weißen und braunen Seifen-Siedereyen ſind die Materialien gleichfals vorhanden, und endlich würde die Anlage einer Fabrique der andern die Hand bieten und zu mehrern Gelegenheit geben. An dem Debit und bequemen Transport der Waaren würde es in großen weniger fehlen, da ſelbiger in kleinen von ſtatten gehet.

Nach Holland gehet Wollen- und Linnen-Garn, Leinwand, Feldſteine, Maſten und Staken, und von Plumejonſchen Holze und der Wittib Jantzen Krum-Holtze ſind allein dieſes Jahr 100 und etzliche 30 Schmacken dahin vor unſern Thüren verladen.

Es iſt Raum und Gelegenheit genug vorhanden, annoch einen Holz-Handler hieher zu ziehen, und dem ſich abgewichenen Sommer dazu angegebenen Kaufmann Brunſtorff hat es nur an kundigen Rathgebern und behöriger Anweiſung gefehlet, daß er auf keine andere als zu Beeinträchtigung des Plumejonſchen Holz-Handels abzielende Vorſchläge verfallen.

Nach Frankreich und Spanien gehet weis und gelb Wachs. Wenn nun die hieſige Amidoms- nebſt einer Linnen-Fabrique zu dem Betrieb gelangete, welcher dazu erforderlich, ſo kann ſo gut, als von Hamburg, Amidom, Linnen-Garn, Leinwand, Segel-Tuch und Korn von hieraus dahin gehen.

Nach Engelland würde nicht weniger von hieraus Linnen-Garn, Leinwand und Hirſchhorn verſand werden können.

Aus Holland erhalten wir jetzo zum Theil mit denen das Holz dahin transportirenden Schmacken Trahn, Baum-, Rüb- und Lein-Oel,

Hering und Muſchel-Kalck; aus Franckreich empfängt der C. C. Boiſen Weine, aus Engelland erhalten wir Tabac, und hieſige Factors haben daher eine anſehnliche Spedition ins Reich. Die Correſpondentzen ſind alſo bereits dahin etabliret, und zur franzöſiſchen und ſpaniſchen Handlung giebt des in Handlungsſachen würcklich verdienſtvollen, mit Amts- und Gerichts-Geſchäften aber billig zu verſchonenden C. C. Boiſen fürtrefflicher Wachs-Handel die ſchönſte Gelegenheit.

Was ſtehet uns alſo im Wege, daß die Holländiſchen Schiffe nicht auch Käſe und Gewürz, die franzöſiſchen und ſpaniſchen Oele, rohe Zuckern, Caffe, Gewürz und Citronen, die engliſchen Reis, Tabac, Färbe-Holtz, rohe Zuckern, Käſe und Butter, die ſchottiſchen Steinkohlen, die irrlandiſchen Butter und Käſe, als die gemein nöhtigſten Waaren und welche wir jetzo denen Hamburgern abkaufen, nicht recta hieher bringen! Was würde bey der zur Wollen-Manufactur vorhandenen trefflichen Gelegenheit uns hindern, die Freſen oder Büffel und andere nach Norden gehende dicke Zeuge gegen nordiſchen Theer und trockene Fiſche ſelbſt zu verkaufen.

Wahr iſt es, daß nur die Holländiſchen Schmacken vor unſerer Thür allhier laden, und daß wir höchſtens denenſelben, wenn ſie einzufrieren Luſt hätten, ſichere Winterquartiere geben könnten; wir werden aber auch ſchwerlich in denen erſten 50 bis 100 Jahren einen nähern Haven als die große Elbe unterhalb Altona und Neumühlen nöthig haben, von darab hieſige große 80 bis 120 Sch℔ ladende Ever die gegenwärtig etwa hieherkommende Güter löſchen und die von hieraus zurückgehende dahin bringen, ohne daß man weiter um völlige dem Schiffer zu ſchaffende Rückladung bekümmert iſt.

Der Einwurf, als ob benachbarte große Kaufleute zu Unterdrückung und Zurückhaltung benachbarter neuer Handlungen die Preyſe ſinken ließen, fällt daher weg, weil es nicht einer allein, der gleiche Handlung treibet, ſondern gegen einen das Vermögen habenden 10 andere vorhanden ſind, die nichts verſchencken können.

Zu dergleichen großen Unternehmungen nun gehören bemittelte, kluge und haushalteriſche Negocianten, deren ſich zuweiler einer durch erhaltene Freyheiten, Ehrentitel, große Praemien und durch gewiſſe vorausgeſehene Hoffnung anſehnlicher Gewinſte etwas zu unternehmen bewegen läſſet; wo aber beſonders die letzte Gewißheit fehlet, und eine nahbelegene Handel-Stadt mit ihrem blühenden Commercio ihm den zuverläſſigen Vortheil zeiget, da iſt faſt wenig Hoffnung ſich darauf zu machen, und die bishero vergeblich dargebotene beſondere Begnadigungen bekräftigen dieſes.

Mit unbemittelten Leuten ist garnichts anzufangen und bey selbigen auch keine Sicherheit für etwa ihnen vorzuschiessende Capitalia vorhanden.

Der bereits an Ort und Stelle wohnende Bürger aber ist derjenige, auf welchen hauptsächlich zu sehen. Dieses Glückseeligkeit machet die Glückseeligkeit des Staats. Diesen muß eine vernünftige Obrigkeit durch Hervorziehung, durch Übertragung kleiner und successive größerer Stadt-Ämter und Ehrenstellen ermuntern, deren Reichthum und Fähigkeit erforschen, ihre Haushaltungen kennen lernen und ihnen bey genungsamer Überzeugung der vorhandenen Geschicklichkeit alsdenn adaequate Vorschläge zu heilsamen Unternehmungen thun, ihnen die Wege dazu anweisen, denen Eltern, wenn sie es in Vermögen, anrathen, ihre Kinder nach diesem oder jenem Orte zu schicken, allwo die Vortheile der vorgeschlagenen Handlung am füglichsten einzusehen und zu erlernen. Sie muß der Verwirrung der Nahrungs-Arten entgegen seyn, Ämter und Gilden zu vermehren suchen, dieselben in ihren Begnadigungs-Gesuchen treulich unterstützen, bey der Reception Fremder, wenn sonsten einiger Vortheil durch deren Annehmung zu hoffen, keine Difficultäten erfinden, die etwa nöthige Dispensationes erwirken helfen, ihnen promte Justiz administriren, damit sie auch dadurch in ihrem Fleiß nicht gestöret und beunruhiget oder verdrießlich werden; sie muß denen aerariis publicis getreue Administratores vorsetzen und selbige solchergestalt im Stande zu erhalten suchen, daß sichern debitoribus aus selbigen gedienet und Beystand geleystet werden könne, und kurzum dasjenige thun, was ein jeder kluger Hausvater in Unterrichtung, Erziehung und Versorgung seiner Familie und in Beförderung seiner getreuen Domestiquen beobachten sollte.

Dieses alles aber ist theils aus Trägheit, theils aus mangelnder Kenntniß der Sachen, theils aus Eigennutz und Mißgunst unterblieben und unserm jetzigen Herrn Syndico ist es bey der vorgefundenen Unordnung und vieler rückständigen Arbeit nicht möglich, ohnerachtet alles seines Fleißes, daran zu gedenken.

Die ermangelnde Ermunterung und Hervorziehung geschickter Bürger, ein hindangesetzter geselliger Umgang und dagegen angemassetes gefaltenes steifes Amts-Gesichte erhält die Bürgerschaft in der Niedrigkeit, Furchtsamkeit und Unwissenheit, und die daher unterdrückte Beurtheilung und Zusammenhaltung der gegenwärtigen gegen die verflossenen Zeiten, die verhinderte Einsicht, daß der überhandnehmende Aufwand und die Erfindung tausend entbehrlicher Nothwendigkeiten allein die Ursache der Klagen über schlechte Zeiten und über einen allgemeinen Mangel, bestärket

das ſchwer auszureutende praejudicium antiquitatis, und ſolches verbirget ſich in kleinen Städten bey allenthalben durch Verwandtſchaft zuſammenhängenden Bürgern nicht ſelten unter dem Mantel der chriſtlichen Liebe, da es vor unverantwortlich gehalten werden will, einen Eintrag der von Vettern und Gevattern getriebenen Nahrung zu veranlaſſen, wie ſolches alles bey dem Vorſchlag der Lohgärberey beſtätiget worden.

Nicht weniger hält der zu ſtrenge Gebrauch des hieſigen Stadt-Privilegii, vermöge deſſen die Cämmerey von denen Bürger-Gütern 1/4 Procent zu fordern autoriſiret, die Bürger in ihrem Gewerbe zurück und hat ſolche üble Folgen, die einen Einfluß in das gantze Publicum haben.

Zu geſchweigen, daß dieſe Auflage würklich ſehr hoch, ſo ſuchet der Bürger deshalben auf alle Weiſe ſeine Mittel zu verhelen, waget aus Furcht der Auflage ſein Geld nicht in öffentlichen Handel, verleyhet es gegen Conſtituirung generaler Hypothequen auf Privat-Scheine; dadurch werden die Bürger-Güter mit heimlichen Schulden beſchweret, der Obrigkeit wird die Kenntniß des wahren Vermögens der Bürger entzogen, betrieglichen Debitoribus viele Schulden zu machen und zu Schwächung auswärtigen und einheimiſchen Credits bey entſtehenden Concurſen häufige Gelegenheit gegeben. Der Bürger wird gezwungen, zu denken: bene qui latuit bene vixit.

Letzlich iſt die vor dem Lüneburger und Buxtehuder Thore vor einigen Jahren geſchehene Anbauung eine merckliche Hinderung der allgemeinen Nahrung der Stadt. Es hat ſich ſelbige gleichſam dadurch getheilet, und jene haben faſt allein die Nahrung Land-, dieſer Theil der Stadt aber Waſſerwärts; der Circulus iſt dadurch zerriſſen, zu Defraudirung derer Zolle und aerariorum, zu heimlicher Beherbergung liederlichen Geſindels und Vagabonden die Wege gewieſen und die Einwohner ſelbſt dadurch von der Gelegenheit, Handlung zu treiben und von der durch Flüſſe und vorhandene Canäle in der Handlung dargebotenen Erleichterung entfernet, welches alles, wenn beym Kaufhauſe an der ſogenandten Langen Linie, am Bauhofe und denen Gegenden angebauet worden, zum größeſten und allgemeinen Vortheil der Stadt und des Commercii wäre verhütet worden.

Vielleicht iſt dieſer Vorſchlag der Zeit aus Furcht des Verluſts einiger bequem belegenen Gartens behindert worden.

Da nun gegenwärtig das Alter des Bürgermeiſter Luthers und der Verfall ſeiner ſonſtigen floriſſanten Factorey ihm die Kräfte und Fertigkeit benimmt, ſich zur Aufnahme des hieſigen Commercii, in Entfernung der erzähleten Behinderungen und Beförderung der nöthigen

Hülfs-Mittel wirksam zu beweisen, da der Herr Bürgermeister Riepenhausen durch eine auszehrende Krankheit gänzlich vom Rathhause entfernet, da Herr Syndicus Wedekind aber in Beförderung derer rückständigen und in Unordnung gerathenen Sachen alle Hände voll zu thun hat, so würde gegenwärtig mit Ernennung eines dritten Bürgermeisters der Sache einiger Massen zu helfen stehen.

Ich maasse mir nicht an, das mindeste von vorher zu Beforderung des Commercii und derer Manufacturen gesagten, auf eine nicht vorhandene Rechnung meiner Verdienste zu setzen, indessen darf ich mich dreiste wegen bisheriger Beobachtung meiner Dienste, wegen meiner Praxi und wegen einer geringen Kenntniß des hiesigen Commercii auf ein gnädig gütiges Zeugniß meiner hohen Oberen, des Königl. u. Churf. Oberappellat.-Gerichts, und besonders des Herrn Oberappellat. v. Rambohrs, der Königl. u. Churf. Justiz-Canzley zu Zelle, imgleichen des hiesigen Herrn Landdrosten Herrn Grafen v. d. Schulenburg und des Herrn Amtmann Brauns, wie auch auf die über hiesige 1748 emanirte Kaufhaus-Ordnung gemachete und bey denen Schiffer-Actis bereits vorhandene Notata berufen, und würde Königl. u. Churf. hohe Landes-Regierung die ganz ohnverdiente Gnade mir wiederfahren lassen und mich allhier zum dritten Consule cum spe succedendi zu ernennen geruhen, so sollte in tiefster Verehrung solcher Gnade mein ohnermüdetes Bestreben dahin gehen, der Stadt und dem Publico nach allen meinen Kräften zu dienen, und Ihro Excellentzien würde ich durch die genaueste Erfüllung meiner Pflichten in Unterthänigkeit zu überzeugen mich bemühen, daß diese Merkmahle gnädiger Gesinnungen an keinen unwürdigen verschwendet.

Harburg, den 20. Nov. 1754.

Hansing.

Orig. St.-Arch. Hannover. Hannov. Des. 33. Commerzsachen, Harburg Nr. 7.

XV.

# Promemoria des Kaufmanns H. Hanſing in Harburg über den Handel ꝛc. in Harburg. 1766. Febr. 18.

Die Handlung iſt überhaupt dreyerlei Art 1. Die Speditions-Handlung. 2. Die Commiſſions-, Mandat- oder Factorey-, und 3. die eigenthümliche Handlung.

Die Spedition-Handlung hat bereits hieſelbſt verſchiedene directe Zweige in denen Händen der Spediteurs, an welche Waaren aus Engelland, Frankreich und Holland directe adreſſiret werden, und welche auch einige Kleinigkeiten, wenn man Krumholz und überhaupt das Holz ausnehme, directe zurückſenden.

Zu dieſer Handlung iſt hieſelbſt ein genug geräumiges Niederlage-Haus, welches gar leicht erweitert werden kann, vorhanden, und wenn ganze Ladungen anhero addreſſiret werden ſollten, würde den dazu erforderlichen Fracht-Vorſchuß von einigen 100 Rthlr. jeder Spediteur anzuſchaffen wiſſen. Die Vortheile, welche durch die zu empfehlende Vorbeygehung der Zwiſchen-Spedition, durch Erſparung der gedoppelten Aus- und Einladungs-, der Niederlage- und Proviſions-Koſten, der Zölle in Hamburg und dergleichen gewonnen werden könnten, und eine denen auswärtigen Commercianten dargebotene 6 monatliche oder längere ganz freye Niederlage würden dieſe Handlung allhier vermehren können, und dieſes würde auch in Betracht der demnechſt weiter auf Lüneburg gehenden Handlung, wovon unten ein mehres, als ein wichtiger Vortheil anzupreiſen ſeyn.

Zu der Commiſſions- oder Mandat-Handlung würden a) denen auswärtigen Commercianten ſichere Leute hieſelbſt öffentlich zu nennen ſein, deren Häuſer darnach beſchaffen, Niederlagen zu denen durch ihre Hände zu verkaufenden Waaren darin zu machen und denen ſie ſolche

anvertrauen könten. b) auf welche Wexel anhero geſtellet und zu Bezahlung der Waaren gezogen werden könnten.

An dieſen fehlet es nun hieſelbſt gar nicht, indem der Rath Boyſen, der Kramer David Lüders, der Bürgermeiſter Röhrs, der Factor Rohr & Knoop, der Schutzjude Simon Behrens, der ſtark hieher handelnde Kornhändler Tumann von Geversdorf Amts Neuhaus bereits ſtarken Verkehr in Hamburg und ſelbſt unter den Namen Hamburger Bürger und Kaufleute eine Banco-Folio haben, und es finden ſich deren bey vorhandenen Gelegenheiten gewiß in kurzer Zeit mehrere, welche nach ihren beſitzenden anſehnlichen Mitteln auch ſich mit dieſer Wexel-Handlung abgeben würden; zu denen erſtern aber können nicht allein die bereits benandte, ſondern auch die angeſeſſene Factors Meyer, Schele, Wilken & Hanſing und mehrere andere bemittelte Krämer gerechnet werden, welche ſich entweder öffentlich nennen oder auch durch Privat-Coreſpondenz bekandt machen können oder bekandt machen werden.

Aus den einigjährigen etabliſſement dieſer beyden Arten der Handlung würde alsdenn successu temporis durch die erlangete Kendtniß, durch Correſpondenz und Credit unter fortdaurenden allerhöchſten Begnadigungen und Ermunterungen die dritte Art, nemlich die directe eigenthümliche Handlung erwachſen.

Wenn dieſe aber ſowohl als jene Mandat-Handlung baldiger und vorzüglich befordert werden ſollte, ſo möchte ſolches am beſten durch Hereinziehung einiger in guten Ruf und Handlung in benachbarten Handlungs-Städten ſtehender Landes-Kinder oder, wenn denen die Praedilection und der Patriotismus vergangen, auch Fremder unter ertheilten erheblichen Begnadigungen, reizenden Ausſichten, beygelegten Characteren und dergleichen, auch Zoll-Freyheiten, beſonders am Staber-Zolle, geſchehen.

Weilen indeſſen zu Beurtheilung einer Freyheit von verſchiedenen Zöllen eine Einſicht und Bilancierung der Zollrecepturen und Zuſammenhaltung der Zoll-Rollen von verſchiedenen Städten erforderlich, ſo kann man dieſe kaum berühren.

Soviel wäre indeſſen von jeden handelnden Patrioten zu wünſchen, daß eine Gleichheit der Zölle zwiſchen Harburg und Lüneburg eingeführet werden mögte, damit ein Gleich-Gewichte der Nahrung und Handlung unterhalten und ein Glied des Landes-Cörpers nicht durch vorzügliche Beläſtigungen gegen das andere zum Schwinden gebracht würde, und ſoviel würde überhaupt mit Grunde zu ſchlieſſen ſein, daß, wenn durch Erlaſſung einiger Zölle oder anderer in die landesherrlichen aeraria

einflieſſenden Abgaben denenſelben ein Verluſt erwüchſe, ſolcher nicht allein durch Bereicherung der Unterthanen und deren Vermehrung in den allgemeinen Einfluß, welchen beyde Folgen auf die Vermehrung der Gewerbe, Verſilberung der Landes-Producte und Nothwendigkeiten haben, ſofort, ſondern auch demnächſt nach deren gegründeten Einrichtung und in Stand-Setzung zehn- und mehrfach würde erſetzet werden.

Dieſe zwiſchen Harburg und Lüneburg zu errichtende Harmonie und Communication iſt vielleicht die nothwendigſte Grundlage zu jenen Handlungen. Der mehreſte Theil auswärts eingefahrner und über Altona oder Hamburg ferner landwerts zu ſpedierender Güter gehet über Lüneburg (von dem gröſſeſten die Elbe weiter hinaufgehenden Theile iſt allhier die Rede nicht). Es iſt alſo nothwendig erforderlich, daß die Correſpondenz, ſo zwiſchen Altona und Lüneburg der Spedition wegen vorhanden, zwiſchen Lüneburg und Harburg etablieret werde, daß die Lüneburger Spediteurs, ſoviel ihnen thunlich, ihren correſpondierenden Kaufleuten Vorſchläge thun, ihre erhaltende Waaren recta auf Harburg zu adreſſiren, und daß alsdenn die Lüneburger Schiffe ſolche von hier empfangen und zwar unter gleichen Freyheiten, wie ſie ſolche aus einer fremden Stadt erhalten, nemlich von den auf ausgehenden Waaren gelegten Zolle und Impoſten völlig befreyet, ferner daß die Lüneburger, ſo wie die Harburger Spediteurs ihren Land-Correſpondenten, von welchen ſie die rückgehende Waaren aus dem Reiche empfangen, inſinuiren, wie ſie Gelegenheit hätten, die Waaren ſelbſt recta zu verſenden, und ſich alſo die Adreſſen an die Engliſchen und Holländiſchen Kaufleute, um ſolche Verſendung zu bewerkſtelligen, ausbäten: alsdenn man die beſte Gelegenheit, denen fremden Schiffern mit Garn-Fäſſern und Leinwand aus dem Stift Hildesheim, Braunſchweigiſchen, Osnabrüggiſchen, mit denen Schleſiſchen Leinwands-Kiſten und Trommeln, mit Hirſch-Hörnern, mit Kupfer aus Böhmen und Öſterreich, mit Nürnberger Holz und Steinwaaren, Naumburger und Eiſenacher Blechen, Schneeberger Blaue, mit denen von Regensburg kommenden Fäſſern mit Schmelz-Tiegeln, mit denen Senſen-Fäſſern und mit Holz anſehnliche Rückladungen zu verſchaffen.

Was die Aſſecuranzen und von der Rederey abhängende Atteſtate betrifft, ſo ſind jene an den Deſtinations-Örtern nach ſofort bey der Verladung davon gegebenen Nachricht zu haben und dieſe, bis die Handlung ſolchergeſtalt zugenommen, daß eigene Leute dazu beſtellet werden können, von Obrigkeitswegen zu ſupplieren; welchergeſtalt aber, wenn es zur Beſchwerde gereichen ſolte, daß man ſo, wie bis anhero geſchehen, mit

hiesigen kleinen Fahrzeugen die gröſſern Schiffe auf der Elbe löſchen und die Waaren aus ſelbigen anhero holen müſte, unſer verſchlammeter und mit einem vorgelegten und den völligen Untergang hieſiger Schiffarth drohenden großen Sande faſt geſchloſſener Have wiederum zu öffnen, welchergeſtalt der Mißgunſt und dem Neide, der Abneigung und dem Wiederwillen, wenn die gnädigſten Ermunterungen und Belohnungen unwirkſam bleiben, landesherrliche Macht und Gewalt und ernſter Wille entgegen zu ſetzen, muß man Kunſt- und Werks-Verſtändigen und höhern und verbreitetern Einſichten überlaſſen.

Ein anderer, ins weitere gehende und ſelbſt von einem Hamburger Kaufmann unter der Hand herrührender Vorſchlag iſt, daß Schiffe unter Harburger Flaggen, mit Patenten und Päſſen von dem daſigen Magiſtrat verſehen, zu verſchiedenen Handlungen in See gehen. Ohnmöglich werden dergleichen Einrichtungen niemahlen ſein oder werden.

Harburg, den 18. Febr. 1766.

H. Hanſing.

Staatsarchiv Hannover. Hannov. Deſ. 74. III. 2a. Nr. 14.

XVI.

# Receß zwiſchen dem Amt Harburg und dem Hamburger Rath über die Austiefung des Grevenhofer Loches. 1774. Auguſt 24.

Zwiſchen dem Königlich Großbrittanniſchen und Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Amte Harburg und Einem Hochedeln und Hochweiſen Rathe der kayſerlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg iſt nach der am 13. September 1771 beym Schreſenhöfer Loche gehaltenen Conferenz, wobey Harburgſcher Seits der Herr Amtmann Brandes und die Herren Amtſchreiber Keysler und von Kronenfeldt, auch Stadt Hamburgſcher Seits der Herr Syndicus Sillem und die Herren Senatoren Schlüter und Cordes gegenwärtig geweſen und nach darauf gepflogener Correſpondenz wegen der an der unteren Mündung des Schrevenhöfer Lochs und überhaupt in ſolcher Fahrt ſich geäußerten und der Paſſage von Harburg durch den Reiherſtieg zum Schaden gereichenden Verſandung folgendes verglichen und feſtgeſetzt.

1. Die kayſerliche freye Reichs-Stadt Hamburg verſpricht zum Beſten der gemeinſamen Schiffahrt die Fahrt nach und in dem Schrevenhöfer Loche in gerader Linie aus Norden in Süden dergeſtalt austiefen zu laſſen, daß beim Oſtwinde und der niedrigſten Ebbe alda eine Tiefe von drey und einem halben Fuße ſey.

2. Die Austiefung ſoll eine ſolche Breite haben, daß wenigſtens zwey der größeſten Ever einander ungehindert vorbeyſegeln können.

3. Verſpricht die Stadt Hamburg bis auf weitere gemeinſame Verabredung zu gelegener Zeit und Witterung jeden Jahrs die Tiefe dieſer Fahrt unterſuchen und, wenn bey niedrigſter Ebbe und Oſtwinde nicht $3^1/_2$ Fuß Waſſer vorhanden ſind, die aufs neue etwa entſtandene Verſandung wegſchaffen zu laſſen.

4. Es bleiben durch dieſen Receß eines jeden Theils anderweitige Gerechtſame, ſie haben Namen wie ſie wollen, unbeſchadet.

Zu mehrerer Urkunde und Feſthaltung iſt gegenwärtiger Receß errichtet, und ſind davon zwey gleichlautende exemplaria vollzogen und ausgewechſelt worden.

So geſchehen Schreſen- oder Grevenhof, den 24. Auguſti 1774.

Abſeiten des Königl. und Churfürſtl. Amts Harburg.

L. S. Johann Georg Brandes, Amtmann.
Johann Ernſt Meyer, Amtſchreiber.
Carl Bernhard Compe, Amtſchreiber.

G. Sillem, Lt., Syndicus. L. S.
D. Schlüter, Lt., Senator. L. S.
J. D. Cordes, Senator. L. S.

St.-Arch. Hannover. Hannov. Def. 22. 9. Ic. Nr. 20; vergl. oben S. 120.

## XVII.

# Antrag der hamburgiſchen Commerz-Deputirten an den Senat über die Bekämpfung der Concurrenz namentlich Harburgs. 1791. December 7.

„Auf Verlangen verſchiedener angeſehener Kaufleute haben die Comm.-Deputirten die Ehre, Einem H. u. H. Rath folgendes ergebenſt vorzutragen:

Es iſt bekannt, daß die auswärtigen, beſonders die Harburger Speditöre den Hamburgern einen anſehnlichen Theil der Speditions-Geſchäfte, und ſeit einiger Zeit mehr als jemals, entziehen. Sie holen die Waaren aus dem hieſigen Hafen von den Schiffen ab und entziehn unſerm Zoll, unſern Kaufleuten und ihren Arbeitern alle Vortheile, die ſie bisher von dieſen Speditions-Geſchäften hatten. Das Factum iſt wahr, und der Schade unſtreitig. Aber ſehr ſchwer iſt die Beantwortung der Frage: wie das Uebel zu heben ſey, wie wir hindern können, daß es künftig nicht noch ärger werde. Was die Kaufleute, auf deren Veranlaſſung wir reden, vorſchlagen, iſt dies:

1. den Schiffsmäklern müßte anbefohlen werden, die Ablieferung der Waaren aus den hier kommenden Schiffen an niemand als an Hamburgiſche Einwohner zu verſtatten, und keinen andern Rechnung über die Fracht zu geben.

2. den Schiffern zu befehlen, nur hieſigen Everführern ihre Waaren abzuliefern.

Der Ausführung dieſer Vorſchläge ſtehn nach unſerer Meynung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Fremde Schiffer würden der Vorſchrift der Makler gewiß nicht folgen. Sollten die Hamburgiſchen dazu gezwungen werden, ſo würde man auswärtig fremde Schiffe vorziehen, und die Hamburgiſche Rhederey offenbar dabey verlieren. Die Schiffer kennen die Hamburgiſchen Everführer nicht und ſind verbunden, dem die Waaren zu liefern, der ihnen das Konnoſſement bringt. Und

endlich: Hannover, Brandenburg und Dänemark würden alle Maßregeln hindern, die wir nehmen könnten, um ein Recht geltend zu machen, das wir nach unſerer Meinung haben, das wir aber gegen ſo mächtige Widerſprecher vergebens und höchſt wahrſcheinlich nur zu unſerm Schaden auszuüben ſuchen würden. Indeſſen wir können irren und würden uns freuen, wenn Ein H. u. H. Rath ein Mittel finden könnte, den Wunſch unſrer Mandanten zu erfüllen, von deſſen großen Nutzen für unſre Stadt wir ſehr lebhaft überzeugt ſind." Bitten um Antwort.

Protokoll der Commerz-Deputirten.

Digitized by Google

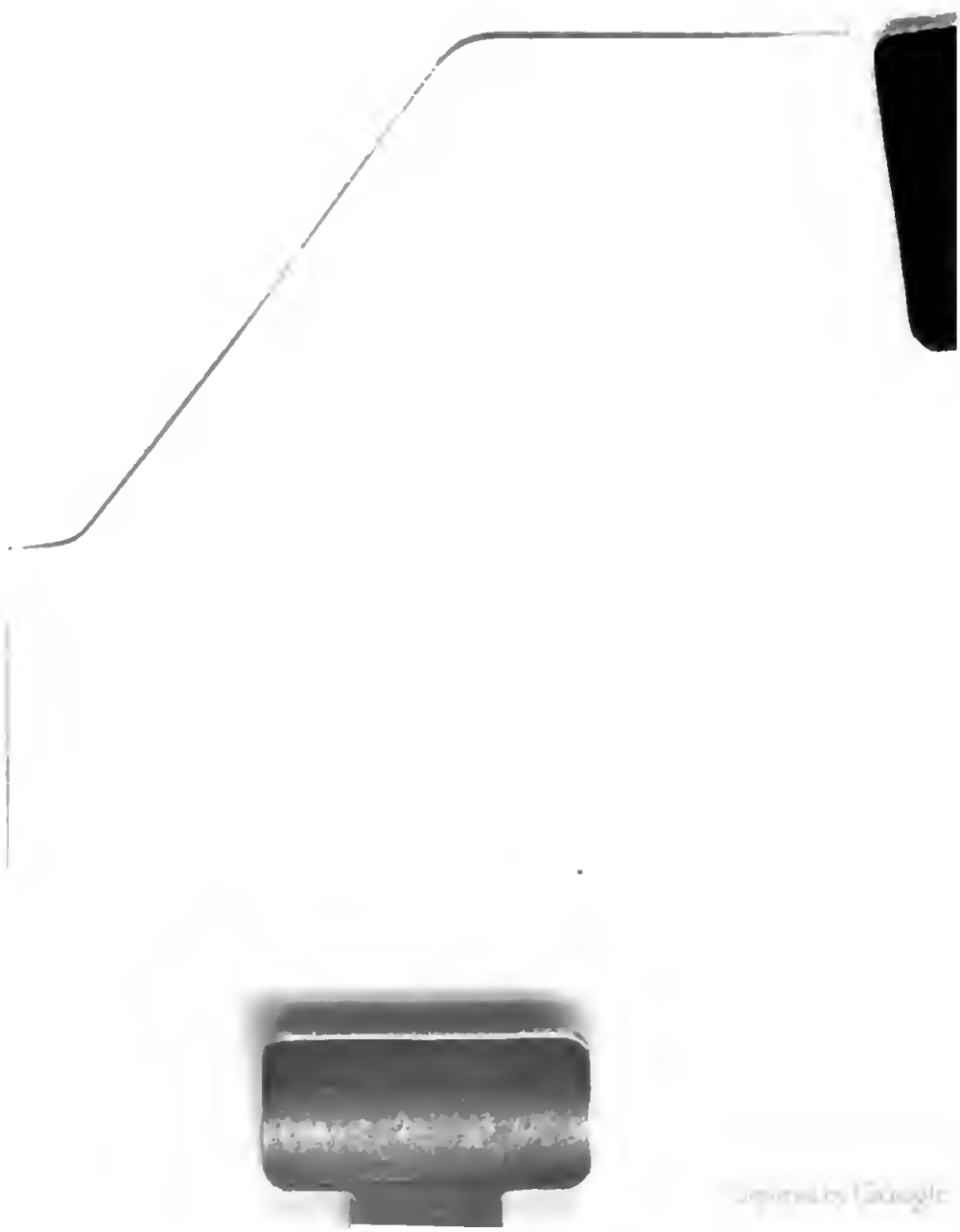

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils bd 18-21
943 1H19 Q33
Quellen und Darstellungen zur Geschichte
3 1951 002 254 390 U